

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

## Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Given to the German Seminar Library, Taylor Institution, in memory of

Henry Tresawna Gerrans

Curator of the Taylor Institution 1908 - 1921

By his Wife



G. 3 1.10

Digitized by Google

, Ψοιώ .

956

Digitized by Google

# Bausteine.

## Gesammelte fleine Schriften

von

Jelix Dahn.

Bunfle Reihe: Erfle Schicht.

Bölterregtlige und fatsregtlige Studien.



Berlin 1884. Berlag von Otto Jante.

# Völkerrectliche

und

# natsrechtliche Studien

von

Jelix Dahn.



Berlin 1884. Otto Jante.



## Seiner Excelleng

bem Koniglich belgischen Minister außer Dienft

Herrn G. Rolin-Jaequemyns

unó

Herrn Professor Opzoomer

den muthigen Vertheidigern des guten deutschen Rechts im Jahre 1870/71,

zugeeignet.

# Inhalt zur 1. Abtheilung.

		••••
1.	Das Kriegsrecht	1
2.	Bur neueren Praxis und Literatur des Bölkerrechts	45
3.	Der deutsch-französische Krieg und das Bölkerrecht	122
4.	Der Vertrag von Washington und der Waffenhandel der	
	Reutralen	225
5.	Die deutsche Brovinz "Elsaß-Lothringen"	231
6.	Eine Lanze für Rumänien	252
7.	Bum Werdegang des deutschen Königsthums	335
8.	Ueber Entstehung und Berfaffungsgeschichte ber Städte	
	in Deutschland	352
9.	Bum deutschen Reichs-Verfaffungsrecht	377
10.	Bur englischen Verfaffungsgeschichte	382



# Das Kriegerecht.

(Für ben Tornifter Deutscher Solbaten.)

1870. ¹)

rieg ist bewaffnete Selbsthülfe eines States gegen einen anbern Stat, um ein bebrohtes Recht, 3. B. bie Unversehrtheit ber Grenzen ober bie Ehre bes Boltes ober seines Königs zu vertheibigen, ober

um einen Rechtsanspruch burchzusegen.

Diefe Rothwehr ift unvermeiblich, weil es über ben einzelnen Staten nicht Richter und Gerichtshofe giebt, welche fie wie Private gur Entscheibung eines Rechtsftreits und jur Bollftredung eines Urtheils anrufen tonnten: es tritt alfo bier bas Recht ber Nothwehr gegen einen rechtswidrigen Angriff ein, wie es jeber gegen ben Rauber ober Mörber, ber ihn überfällt, üben barf.

Ebenbeghalb barf zum Krieg, nur als zu einem letten Mittel, wenn tein gelinderes?) mehr verfangen will, gegriffen werben: nur für ein Recht, nicht für blogen Bortheil

barf ein Stat die Waffen führen.

Ausbrudliche Erklärung bes Krieges vor ober mit Beginn ber Seinbseligkeiten ift üblich, aber nicht nothwendig:

1) Bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870 zum Besten

Digitized by Google

der Deutschen Berwundeten veröffentlicht.

3. B. Rechtsverwahrungen, Vermittlung anderer Mächte, Retorsion (Rud-Anwendung eines unbilligen Brincips), Repressalien (feindselige, sonst untersagte Maßregeln gegen den verletzenden Stat oder dessen Angehörige), Embargo, d. h. Beschlagnahme von Schissen, Blocade von bafen 2c.

3. B. wenn ein Ultimatum unter Kriegsanbrohung gestellt und die bezeichnete Frist vor Erfüllung der verlangten Handslung verstrichen ist; die Abwehr bereits erfolgter Angrisse bedarf niemals ausdrücklicher Kriegserklärung; die Herrschaft bes Kriegsrechts beginnt mit der Erklärung oder thatsächslichen Eröffnung des Krieges.

2.

Reineswegs wird burch ben Rrieg ein rechtlofer Ruftand unter ben friegführenben Staten herbeigeführt ober jebes amischen ihnen bestehenbe Rechtsbanb burchschnitten; es wird vielmehr nur bas burd Gewohnheitsrecht ober burd Bertrage bie für ben Kriegsfall gefcoloffenen, 3. B. über Behandlung ber Berwundeten, Aerzte, Lagarete treten gerade jest in Kraft hergestellte Recht fo weit suspenbirt ober auch geanbert, als bies ber Rriegszwed und bas nunmehr eingetretene Rriegsrecht erheischen: fo konnen Angehörige bes feinblichen Stats vor unseren Gerichten ihre Privatrechte verfolgen, auch ber Sandel muß nicht nothwendig völlig aufhören (Berbote besfelben heißen Inhibitorien, Gestattungen: Licenzen), ebenfos wenig ber Postverkehr; selbstverftanblich unter Uebermachung bes States gegen Migbrauch; Kriegscontrebande b. h. alles was (gegen bas Verbot: contra bannum) bie Wiberftands: traft bes Feindes mehrt, barf nicht Gegenstand biefes Sanbels setn.

Ein großer Fortidritt ber Menichlichkeit im Bolkerrecht liegt in ber Anerkennung bes Grunbfages, bag nur bie Staten, nicht bie Angehörigen berfelben, miteinanber Rrieg führen und "Feinde" find; die Richt-Combattanten b. h. bie nicht bie Waffen führenben Burger bes einen States find nicht Feinbe, weber bes anbern States noch beffen Angeboriger und auch die Combattanten find nur mittelbar Feinbe, weil sie bem Stat, ber allein ber Feind ift und beffen Biberftand gebrochen werben foll, bienen und beffen Bieberftanbefraft barftellen: beghalb burfen fie, aber nur von ben Combattanten, getöbtet, verwundet, friegsgefangen gemacht werben; die Feinde find alfo nicht mehr, wie in barbarifchen Beiten, rechtlos ober jebem Kriegsmittel unterworfen, bas nuglich icheint: - jur Ausrottung ganger Bolter barf beute nicht mehr Krieg geführt werben (Bernichtungstriege) verbotene Mittel ber Rriegführung find vergiftete Waffen: benn es soll ber Berwundete nur für den Augenblick tampfsunfähig gemacht werden, seine Tödtung als solche ift nicht Zweck; verboten ist es, Setränke oder Speisen des Feindes zu vergisten; verboten ist die Nachstellung gegen Combattanten von Seite der Nicht-Combattanten: wenn in dem sogenannten "Bolkskriege", wie ihn z. B. Spanien und Tirol gegen Napoleon I. führte, auch Nicht-Combattanten sich am Rampfe persönlich betheiligen, Weider und Kinder, Sinquartierte oder Kriegsgefangene ermorden, so werden sie ebenfalls nach Kriegsrecht versolgt, gefangen, getödtet, und ein solcher Bolkskrieg artet dann zum Bernichtungskrieg aus, der, wo nicht Wälder, Berge, Sümpse den Widerstand begünstigen, sür die Bevölkerung verderblicher wird, als für die regulären Angriffstruppen des Feindes.

8.

Berboten ist überhaupt jedes Ariegsmittel und jede Berletzung des Feindes, die nicht durch den Ariegszweck geboten
sind; nur wenn der Feind selbst den Ariegszehrauch, die Ariegsmanier verletzt hat, und trotz Warnung darin fortsährt, oder in außerordentlicher Gefahr dürfen aus Ariegsraison jene Borschriften überschritten werden: doch wird hiedurch nur eine härtere Ariegführung, nicht eine barbarische,

unmenschliche gerechtfertigt.

Bestattet ift bie Kriegslift, verboten die Kriegstude: ein Wettkampf ber Schlauheit, bes Scharffinns ift nicht unehrenhaft, durch Ralscheit fiegen wollen bagegen verächtlich: 3. B. Sinterhalt, nächtlicher Neberfall, Benützung von Spionen, Berwerthung ber Aussagen von Ueberläufern ift geftattet, ebenso bie Benützung frember, z. B. ber feinblichen ober neutraler Uniformen und Fahnen, frember Flaggen im Seefrieg bis jum Beginn bes Rampfes felbft: biefer barf unter ben fremben Reichen nicht geführt werben. Geftattet ift die Legung falider Fahrzeichen, Tonnen, Baten im Seefrieg, bas Angunden irreführenber Leuchtfeuer; verpont aber ware g. B. die fälschliche Deckung von Saufern ober Truppentheilen burch bas Zeichen ber Genfer Convention (f. unten) und hatte bie folimme Folge, baß ber Feind nun biefe Soutzeichen auch bei richtiger Anwendung nicht mehr gu respektiren braucht. Schmählich ift ber Bruch eines gegebenen Bersprechens ober Chrenworts. Berwerflich ift bie Anstiftung zu ober Berübung von gemeinen Berbrechen, z. B. Meuchelmord an seindlichen Souverainen, Stats-männern, Felbherrn; gestattet wird bagegen die Berleitung zu politischen Berbrechen gegen den bekriegten Stat: also zu Aufruhr und Abfall ganzer Provinzen, Landesverrath u. s. w. "man liebt den Berrath — und verachtet die Berräther!" Nur auf den Kopf gemeiner Berbrecher, nicht bloßer Kriegsseinde, darf ein Preis gesetzt und vogelfrei oder in die Acht darf kein Mensch mehr erklärt werden.

Mancherlei Seltsamkeiten finden sich übrigens in der Berponung gewisser älterer Zerstörungsmittel, während man viel furchtbarere neuer Ersindung ohne Bedenken anwendet; so sollen im Seekrieg Kettenkugeln, Stangenkugeln, glühende Rugeln, Pechkränze, im Landkrieg das Laden der Muskete mit zwei Rugeln verboten sein, während man unterseeische Lorpedo's, Mitrailleusen, Shrapnells, Kartätschen ganz all-

gemein zuläßt.

Sat ber Rrieg begonnen, fo bort ber ftanbige Bertehr ber triegführenben Staten, wie er burch Gefanbte und Confuln 2c. aufrecht erhalten wird, auf; biefe Bertreter werben abberufen ober burch Ruftellung ber Baffe gur Abreise aufgeforbert und nur ausnahmsweise konnen unter Ru= ftimmung beiber Staten einzelne Agenten im Lande belaffen werben; gewöhnlich wirb ber Schut ber Angehörigen bes Feinbesftates im fremben Gebiet alsbann ben Gefanbten einer befreundeten neutralen Macht mit beren Buftimmung übertragen. Früher griff man oft zu bem harten Mittel, alle Angehörigen bes befriegten States auszuweisen (Zene= lafie), bas beute nur noch unter besonderen Umftanben und gegen einzelne ober einzelne Rategorien ber Fremben zu= laffig fein tann: jebesfalls burfen benfelben Bebingungen ihres Berbleibens auferlegt werben und anderfeits burfen wir unsere Statsangehörigen im Feinbesland, jumal bie im Civil- und Militarbienft bes Feinbes ftebenben, abrufen (Avocatorien) und von gewiffen Sandlungen, welche ihnen felbft (g. B. große, neu zu beginnenbe Sanbelsspeculationen. Schifffahrt) ober unserem Stat (Affecurang feinblicher Guter. Lieferungen an ben Feinb) Schaben bringen können, bei ober furg por Ausbruch bes Krieges verbietend abmahnen (Dehortatorien).

Wird feinbliches Gebiet, wenn auch nur vorübergehend, beset, so geräth baffelbe sofort von Rechtswegen unter bie

Ariegsgewalt und bas Ariegsrecht unseres Heeres, bessen Befehlshaber mit seiner militärischen Gewalt an die Stelle der seindlichen Statsgewalt tritt. Im eigenen Interesse kann aber und wird regelmäßig derselbe die Civil-Behörden in Rechtspstege und Berwaltung fortbestehen und amtiren lassen, — nur etwa einzelne gefährliche Beamte suspendiren oder sogar verhaften — vorbehaltlich der Unterordnung der

Berwaltung unter bie Beifungen ber Rriegsgewalt.

Die Kriegsgewalt übt bas Kriegsrecht nach Kriegsgebrauch: sie kann im Nothfall z. B. Häuser zerstören ober
zur Bertheibigung occupiren, die Bewohner zur Entfernung,
zu Ablieserung der Wassen, der Lebensmittel, zwingen, aber
immer nur soweit der Kriegszwed es erheischt. Die Bevölkerung des occupirten Gebietes muß und darf dieser
militärischen Regierung de facto anstatt der suspendirten
und machtlos gewordenen eigenen gehorsamen: sie muß
d. h. der Feind kann sie durch Strasen zum Gehorsam
zwingen und Berletzung seiner Gebote, zumal Kriegsrebellion, d. h. Ausstand gegen die occupirende Kriegsgewalt,
nach Kriegsrecht, im Nothsall durch Todesstrase, ahnden;
und sie darf gehorsamen, d. h. die später etwa restituirte
eigene Regierung darf sie für solchen abgezwungenen Geborsam nicht strasen.

Die Kriegsgewalt fibt nun bie Finanzhoheit und bie Polizeihoheit in bem befetten Lande; fie erhebt Steuern an ber Stelle ber vertriebenen Regierung, fie tann einzelne Inftitutionen ber Lanbesverfaffung außer Kraft fegen 3. B. bie Breffreiheit, bas Berfammlungs= nnb Bereinsrecht, tann bestehenbe Bereine auflösen und alle burch ben Kriegszweck gebotenen Berwaltungsmaßregeln treffen. Die gesammte Berfaffung aufzuheben und allgemeine Gefete zu erlaffen ober ben Hulbigungseib zu verlangen (abgesehen von bem Eib bes Gehorsams für bie Dauer ber Invafion) ift bie Rriegsgewalt nur bei bauernber Occupation, welche ein langeres ober enbgultiges Behalten ber befesten Lanbichaft beabfichtigt, veranlagt und befugt. Bum Gintritt in ben Rriegsbienft find bie Bewohner bes occupirten Gebietes erft nach vollzogener enbaültiger Unterwerfung anzuhalten. Die Berichtsverfaffung und Rechtspflege für Civil- und Strafprozeg bauert fort, sofern fie nicht ausbrudlich suspenbirt und 3. B. für alle ober boch gewiffe Arten von Bergeben Rriegsgerichte, Stanbgerichte, eingeset merben, bie nach

Kriegsrecht, mit beschleunigtem Berfahren, mit Ausschluß von Berufung und Begnabigung, richten und oft nur auf eine Strafe — Lobesstrafe burch ben Strang ober Erschießen — erkennen: unparteilich, mit vollem Gehör bes Angeschulbigten, mit Gestattung eines Bertheibigers, sollen

auch diese außerorbentlichen Gerichte verfahren.

Alle Schäbigung ber Richt-Combattanten an Leib und Leben, Ehre, Freiheit und Bermögen aus verbrecherischen Motiven ber Rache, Habsucht, Wollust 2c., jede nicht durch ben Kriegszweck gebotene Berletung von Land und Leuten wird, wenn von Einzelnen verübt, streng nach Kriegsrecht geahndet, wenn von ber Kriegsgewalt selbst, als barbarische und völkerrechtswidrige Schändung der eigenen Wassenhre verurtheilt und muß auf erhobene Beschwerde von der eigenen Statsgewalt des schuldigen Besehlshabers gestraft werden.

Aehnliche Rechte (und Pflichten) hat nun aber auch ber Befehlshaber unferes Beres im eigenen Lanbe; auch er barf, fo weit es bie militarifchen Zwede erheischen, bie Ausubung einzelner verfaffungsmäßiger Rechte, g. B. Breffreiheit, Berfammlungsrecht fuspenbiren, Rriegsgerichte einseben, Standrecht ober Belagerungszuftanb verfunden, Gebaube befegen, nieberreißen, Bruden und Gifenbahnen gerftoren; er foll bie Einwohner ber voraussichtlich burch Gefechte, Beschießungen, Belagerungen bebrobten Blate rechtzeitig warnen und zur Entfernung ober Berproviantirung aufforbern; er barf, um eine Festung länger halten zu konnen im außersten Fall bie Nicht-Combattanten ausweisen, muß fie aber wieder aufnehmen, wenn ber Belagerer, wozu er befugt ift, ihnen ben freien Abaug burch feine Linien weigert; auch ber Feind foll bie bevorftebenbe Beichießung einer Festungs-Stadt anzeigen, um ben Nicht=Combattanten Zeit gur Sicherung zu geben, falls nicht ploglicher, überraschenber Angriff von bem Operationsplan geboten ift.

4.

Den Combattanten ber regelmäßigen Truppen gleichsgestellt werben solche Freischaaren, welche von einer kriegsführenben Partei autorifirt find: sie haben alle Rechte und unterliegen allen Pflichten regulärer Here; bagegen werben Banben von Parteigängern, welche Krieg führen wollen ohne statliche Ermächtigung, ober welche, je nach Umständen, balb

als Combattanten, balb als Nichtcombattanten auftreten, nicht als ehrliche Kriegsfeinde, sondern als Berbrecher, als Mörsber und Räuber behandelt (anders der, wenn gleich nicht uniformirte, Landflurm) oder doch wegen Berlehung des Kriegsgebrauchs gestraft; seit dem Pariser Bertrag von 1856 wird von den Unterzeichnern desselben auch die Caperei als

See-Raub geahnbet.

Nur die Combattanten des feinblichen Heres dürfen absichtlich verwundet und getöbtet werden; jene Personen, welche, ohne Combattanten zu sein, dem Heere dis auf das Schlachtselb folgen, also Militär-Beamte jeder Art, Geistliche, Auditeure, Aerzte und deren Hilfspersonal werden zwar thatssächlich von den Gefahren des Schlachtseldes mit betroffen: Zufall, höhere Gewalt, Nothwehr, Berwirrung, Irrthum kann unterscheidungslos auch sie mit Berwundung, Gefangensschaft, Tödtung erreichen, aber nachdem man sie in ihrer Sigenschaft erkannt, darf man sie nicht mehr absichtlich verfolgen.

5.

Auch der Combattanten Töbtung ist nicht Selbstzwed, sondern äußerstes Mittel zu dem Zwed, kampfunfähig zu machen. Daher ist in der Regel Gefangennehmung, also zumal wenn die Feinde sich unter Wassensteung ergeben, wenn möglich, in erster Linie zur Erreichung jenes Zwedes anzuwenden; nur ausnahmsweise rechtfertigt sich der Befehl, Pardon (Quartier) zu verweigern, z. B. als Retorsion gegen ein Corps, das seinerseits zuerst Pardon verweigert hat oder wenn Gesangene nicht ohne eigene Gesahr untersoder fortzubringen sind; aber auch in solchen Fällen dürsen Feinde nach gewährtem Pardon, nach vollzogener Kriegssgesangenschaft nicht mehr nachträglich getöbtet b. h. ermordet werden.

Der Ariegsgefangenschaft unterliegen alle Combattanten; Richtcombattanten nur ausnahmsweise: so ber Monarch ober ber Präsident, die Minister des Feindesstats und die höchsten Berwaltungsbeamten des occupirten Gebiets; aber auch Private, z. B. Parteiführer, Agitatoren, welche als hers vorragende Widersacher des Siegers bekannt und gessährlich sind; die Nichtcombattanten im Here (Geistliche, Aerzie, Berichterstatter) bürsen in die Ariegsgefangenschaft

nicht mit eingezogen werben, wenn fie fic nicht am Rampfe betheiligt ober das Los ihres Korps zu theilen verlangt haben, ober ihre Sulfe bem Sieger für bie Gefangenen nothwendig scheint. Rriegsgefangene find weber Untersudungs- noch Strafgefangene: fie burfen nur mahrenb ber Dauer bes Rrieges, um fie ber Wehrtraft bes Feinbes ju entziehen, in fichrer Saft gehalten werben; ungulaffig ift es, fie burch Androhung von Strafen (b. h. Dighandlungen) ju Aussagen über ihre Armee ober über bie politischen Ruftanbe ihres States ju zwingen; unzuläsfig, fie wegen correcter friegerischer Sandlungen gegen ben Rehme = Stat gu ftrafen, ober fie gum Gintritt in ben Rriegsbienft befielben gegen ben eignen ober einen anbern Stat (ober zu mili= tärischen Arbeiten, z. B. Schang-Frohnben?) anzuhalten, ober fie ben Geschoffen ihrer eigenen Rameraben auszuseten ober fle in Strafgefängniffen ju verwahren; fie find vielmehr gegen die Rache ber Solbaten ober bes Bobels bes Rehme-Stats zu icuten, aus bem Lager in bas Innere bes Lanbes ober in Festungen abzuführen; ähnlich find bie etwa ge= stellten ober abgeführten Geiseln zu behandeln; selbstver= ftanblich kann fie ber Nehme-Stat wegen gemeiner (ober auch wegen Rriegsverbrechen), welche fie vor ober nach ber Befangennehmung begangen, und nach allgemeinen Rechtsgrund= fagen ber Strafgerichtsbarteit biefes States unterliegen, 3. B. weil sie gegen biesen Stat selbst ober beffen Angehörige verübt werben, bestrafen.

Die Gefangennehmung geschieht nicht für ben einzelnen Combattanten, ber sie vornimmt, sondern von diesem als Kriegswertzeug für den Stat: der Gefangene ift Gefangener des States; nur dieser hat daher über die Freilassung, deren Zeit und Bedingungen zu entscheiden: der Gesangennehmer darf weder unentgeldich noch entgeldlich freilassen. Der versmögliche Gesangene (dem selbstverständlich Geld, Werthpapiere, Kostdarkeiten, die er dei sich führt, zu belassen und nur dei Verdacht des Misbrauchs zu Fluchtversuchen einstweilen gegen Rückgabe dei der Freilassung zu sequestriren sind) hat sich selbst zu verpsiegen, der unvermögliche wird von dem Rehme-Stat erhalten, der ihn zur Vergütung zu seinem Stand, seiner Bildung, seinen Kenntnissen entsprechenden Arbeiten verwenden kann.

Die Gefangenen haben ben Beisungen ber mit ihrer Ueberwachung betrauten Behörben zu gehorchen und ver=

wirten burd Ungehorfam Disciplinarstrafen; Berfdwörungen jum Rwed gemeinsamer Befreiung ober bewaffneten Angriffs, 3. B. auf die Befatung ber Festung, werben als Rriegs= rebellion nach Ariegsrecht unter Umftanben mit Erschießen Dagegen barf ber Gefangene bei einem Fluchtverfuch zwar verwundet und getöbtet, nicht aber nach der Bereitlung beffelben, ober, wenn entfommen und abermals gefangen, für eine Sandlung beftraft werben, welche einem natürlichen und patriotischen Impuls entsprungen und nicht widerrechtlich ift. Ein Chrenwort, feinen Fluchtverfuch gu machen, barf nicht abgezwungen, muß aber, wenn freiwillig gegeben, 3. B. um freiere Bewegung zu erlangen, gehalten werben, wibrigenfalls nicht nur ftrenge Behandlung (Feffelung), fonbern nach Umftanben Tobesftrafe eintreten tann. Ehrlofigfeit tritt immer ein, auch gegenüber bem Beimatftat. Rur Auswechslung von Rriegsgefangenen find bie Staten mabrenb ber Rriegsbauer nur bann verpflichtet, wenn fie vor bem Rrieg Bertrage (Cartells) bierüber geschloffen haben, fonft tann bie Auswechslung nur auf Grund besonderer Uebereinfunft ber Rriegführenben verlangt merben; biefe Berpflichtungen erloschen, wenn ber Gegner fie seinerseits nicht In Ermanglung besonberer Berebung wirb nach bem Princip ber Parität je ein Mann gegen einen anbern gleichen Ranges ausgewechselt: bie Berschiebenheit ber Waffengattung, besgleichen ob Linie ober Landwehr, fommt regelmagig nicht in Betracht; wohl aber merben Bermunbete, Rrante, Gefunde nur unter Einhaltung ber Paritat ausgewechselt. Fehlen bem einen Stat Gefangene bes entsprechen= ben hoben Ranges (Souverain, Prinzen, Minister, Generale), so werben Gegenleiftungen anberer Art ausbedungen (ebenso wird ein Ueberschuß ber Bahl ausgeglichen) ober Freilaffung ber Combattanten nieberen Ranges in größerer Babl. sondere Bereinbarung ober allgemeine Cartell-Bestimmungen enticheiben auch, ob ber Freigelaffene mahrenb bes Felbzugs gar nicht mehr ober erft nach Ablauf bestimmter Zeit wieber au Rriegsbienften verwenbet werben barf. Die Gefangenen burfen zwar ihren höheren Rang während ber Gefangenschaft verheimlichen, um nicht ihrem Baterland zu schaben, nicht aber bei ber Auswechslung; ebensowenig burfen fie fich während ber Gefangenschaft höheren als ben ihnen auftebenben Rang, um beffere Behandlung 2c. ju erzielen, beilegen. Baufig merben Officiere, feltener Solbaten, "auf Chrenwort" (Parole) entlaffen, b. h. fie verpfichten fich mit ihrer militärischen Ehre, bie Bebingung ihrer Freilaffung getreulich ju erfüllen, g. B. in biefem Felbjug nicht mehr gegen ben Rehme-Stat und beffen Berbunbete zu fechten: anbere, felbft militärische Dienste find baburch nicht ausgeschloffen. fest bies freie Uebereinfunft amifchen bem Stat und ben Gefangenen voraus: die Staten konnen fich burch Cartell gur Freigebung auf Chrenwort unter ben gleichen Bebingungen im Boraus ober mahrend bes Krieges verpflichten. Gefangene barf nicht gur Annahme ber Freilaffung gegen Chrenwort genöthigt werben, weil er für feinen Stat gunftigere Bebingungen ber Freilaffung abwarten barf, z. B. Austaufd gegen andere Gefangene ohne Bergicht auf die Baffenführung: aus bemfelben Grunde follen Solbaten und Officiere nur unter Ruftimmung ihres übergeorbneten Officiers, wenn beffen Genehmigung eingeholt werben tann, er g. B. mit gefangen ift, bie Freilaffung auf Parole annehmen.

Ebenbeshalb barf auch ber Stat, bem ber also Entlassene angehört, die Ratissicirung ber Freigebung unter ben auferlegten Bedingungen verweigern, in welchem Fall ber Entlassene sich wieder in Kriegsgefangenschaft zu stellen hat. Bricht ber Freigegebene sein Ehrenwort, so kann er, von bem Rehme-Stat während ber Dauer bes Krieges abermals gefangen, vor das Kriegsgericht gestellt und unter Umständen erschossen werden. Deshald psiegt man während der Dauer ber Schlacht nicht auf Ehrenwort frei zu lassen, weil hier die strenge Einhaltung der übernommenen Berpslichtung, die Wassen nicht gegen den Nehme-Stat zu führen, oft schon durch eintretende Nothwehrfälle verhindert werden kann.

6.

Eine besonders wohlthätige im Sinne ebelster Menschlichkeit geschaffene Institution bes modernsten Kriegsrechts ist der Schutz der Berwundeten und Kranken, welche die sogenannte Genfer Convention vom 22. August 1864 angebahnt und internationales Uebereinkommen seither weiter ausgebildet hat. Nachdem schon im vorigen Jahrhundert durch Bertrag zwischen einzelnen Staten, z. B. Preußen und Frankreich 1759, die Schonung, Rettung, Verpstegung der Berwundeten als Psiicht und die Lazarete als unverletzbare Zusluchtsstätten anerkannt waren, regte die Schrift des Genfer

Arzies Dunant: "Souvenir de Solferino", ausgehend von ben grauenhaften Scenen auf ben Schlachtfelbern bes italienifden Arieges von 1859, jur principiellen und organischen Ausführung jener humanen Schutgebanten an. Es wurben junadit bie Bagen, welche Bermundete und Rrante führen (Ambulancen), bann bie Lazarethe, ferner bas gefammte Beil- und Silfspersonal jur Bergung, Beilung, Pflege ber Leibenben für neutral erklärt; fie follen fo wenig wie Angehörige neutraler Staten absichtlich verwundet, gefangen, getöbtet werben bürfen: bas rothe Kreuz auf weißem Felbe auf Kahnen (baneben foll bie Lanbesfahne weben) ober Binden macht Menschen, Raume, Gerathe, Die es be= grundetermaßen tragen, mitten im milbeften Rriegsgetummel unverletlich. Diesem später allmälig erweiterten Bertrag find bisher fast alle civilifirten Staten beigetreten und haben für ihre Angehörigen bamit bie entsprechenben Bflichen und Rechte im Kriege mit einem gleichfalls beigetretenen Stat übernommen und erworben. Die bisher beigetretenen Staten Baben, Bayern, Belgien, Danemart, Frankreich, Briechenland, Großbritanien, Heffen, Italien, Nieberlande, Rordbeutscher Bund, Desterreich, Portugal, Preußen, Ruß-land, Schweben und Norwegen, Schweiz, Spanien, Türkei, Bereinigte Staaten von Nordamerika, Würtemberg und zulett, nach allen Genannten, ber Bapft für ben Rirchenftat (gefdrieben Juli 1870).

Rach der Genfer Convention gelten die angeführten Bersonen und Sachen als neutral, so lang sie mit der Bergung und Pflege der verwundeten oder tranken Soldaten und Heeres-Angehörigen befaßt sind; ist das Gediet, in welchem das Spital liegt, vom Feind besett, so haben jene Bersonen das Wahlrecht, ob sie ihre Thätigkeit an Ort und Stelle fortseten oder zu den Vorposten ihres Corps geleitet jein wollen; sie dürsen alsdann ihr Privatgut mitnehmen, das zu dem Spital gehörige Material verbleibt auch nach der Occupation in demselben. Die Besehlshaber sollen die Bewohner aufforden, den Verwundeten auf dem Schlachtseld, auf dem Transport in das Spital oder in Privathäuser silfe zu leisten, sollen bekannt geden, daß sie während solcher Beschäftigung ebenfalls als neutral gelten, daß in die Privathäuser aufgenommene Verwundete diesen nach Aushistung der Conventions-Flagge zum Schute dienen, und daß solche Däuser nach Möglichkeit von Einquartierung, Contribution

und andern Kriegsbeschwerben befreit werden. Die Statsangehörigkeit der leidenden Soldaten bewirkt keinen Unterschied; auch die seindlichen Berwundeten haben das Recht
auf Bergung, Pflege, Heilung. Die Besehlshaber haben die Bahl, dieselben, wenn es ohne Nachtheil für sie geschehen kann, den seindlichen Borposten zu übergeben oder in eigener Pflege zu behalten; die geheilten, aber wassenunsähig gewordenen sind zu entlassen, die übrigen können gefangen behalten oder auf Ehrenwort entlassen werden; auch die den Austausch und die Rückbeförderung der Berwundeten geleitenden Mannschaften gelten als neutral.

7.

Das Kriegsrecht kennt eine Reihe besonderer "Kriegsverbrechen", abgesehen von den auch im Frieden möglichen militärischen Dienstvergehen, z. B. Insubordination, welche, wenn während des Kriegs verübt, strenger bestraft werden.

Man unterscheibet Deserteure und Ueberläufer. Deserteur, Fahnenslüchtig ist, wer einsach, um sich bem Kriegsbienst zu entziehen, unbefugterweise sein Corps verläßt, gleichviel wohin er sich begibt; Ueberläuser ist, wer sich zum Feind begibt, um gegen seine bisherige Fahne zu sechten; beibe werben nach Kriegsrecht vom Kriegsgericht gerichtet, ber Ueberläuser natürlich strenger, aber möglicherweise auch ber Deserteur, zumal wer aus ber Schlachtreihe, aus ber belagerten Festung entrinnen will, mit bem Tob (Erschießen) gestraft.

Mit großer Strenge müssen wegen der außerordentlichen Gefahren, welche ihre Berichte über das Her bringen können, Rundschafter oder Spione behandelt werden, gleichviel, ob sie Combattanten der seindlichen Armee oder Private sind, gleichviel, welchem Stat sie angehören; nur werden Ange-hörige unseres eigenen States, welche dem Feind als Spione dienen, wegen Landesverraths noch härter bestraft (immer mit dem Tode). Abgesehen von diesem Fall ist der (fremde) Spion auf dem Standpunkt des für ihn maßgebenden Rechtes seines Staates nicht Berbrecher: wenn z. B. der seindliche Officier nach dem Besehl seines Oberossiciers sich als Kundschafter brauchen läßt oder ein Richt-Combattant freiwillig aus Baterlandsliebe seine Dienste zu solcher Ber-wendung andietet, so kann man nicht einmal von moralisch

verwerflicher Gesinnungs- und Handlungsweise sprechen (anbers freilich bei Berbingung gegen hohen Lohn aus Gewinnsucht): es ist vielmehr die Rothwehr des durch Spionage schwer bedrohten Heres, welche hier um der Absichtedung willen zu den äußersten Strasmitteln, Tod durch Erschießen, ja durch den schweftlichen Strang gegriffen hat.

Doch werben bie harteften Dagregeln nur in ichweren, nicht in allen Fällen, verhängt; g. B. bei besonbers verachtlicher Gefinnung bes Runbichafters ober in besonbers gefährbeter Lage bes Beres, g. B. in einer belagerten Reftung. Bum Begriff ber Spionage gehort, bag ber Rrieg ausgebrochen ober erklart ift. Rundschafter, welche vor biefem Beitpunkt bie Ruftungen, Aufftellungen 2c. erforschen, konnen ausgewiesen ober verhaftet, nicht als Spione bestraft werben; Baffenrube ober Waffenstillstand bagegen foließt bie Spionage nicht aus. Wefentlich ift ferner ein heimliches Eindringen in das vom Here besette Gebiet (in bie Linien des Beres, ber Borpoften) ober bie unter falfchen Angaben (über Berfon, Bred, Befcaftigung), etwa in Bertleibung, erwirtte Aufnahme in bas Lager ober Ginlaffung in die Linien; Combattanten (ober auch g. B. ortstundige, nicht unserem State angehörige Richt-Combattanten in Bebedung von Truppen), welche offen, mit ober ohne Gewalt, einzeln ober in Daffe, jum Zweck ber Erkundung, ber Recognoscirung in unsere Linien ein bringen, tonnen mit Gemalt abgehalten, getobtet, verwundet, gefangen, aber nicht in letterem Rall als Spione behandelt werben. Erreichung bes Zwedes bes Runbichafters ift natürlich nicht erforberlich; ber Berfuch, auch ichon ber entfernte, Nadrichten irgend wefentlicher Art einzuziehen, um fie bem Reind in ber Abficht, unfere Kriegführung zu er= foweren ober bie feine zu forbern, mitzutheilen, ift Spionage.

Richt Spionage, aber Ariegsverrath, ber ebenfalls vom Ariegsgericht nach Kriegsrecht, möglicherweise mit Erschießung bestraft wird, liegt vor, wenn Jemand Nachrichten, die er ohne heimliche, täuschende Erkundung erfahren, zum Schaden bes heres (auch bes seinem Stat seindlichen), in bessen Kriegsgewalt er und sein Aufenthaltsort sich besindet, dem zeinde dieses Heres mittheilt; in allen diesen Fällen liegt in solchen Thaten alsdann obenein Landesverrath, wenn Jemand zum Schaden seines eigenen States also handelt; aber auch wer sich umgekehrt lediglich von Baterlandsliebe leiten läßt, unterliegt der angegebenen Behandlung; wenn

3. B. ein pfalzisches Dorf von ben Franzosen besetzt wirb, fo burften Mittheilungen ber Bewohner an die beutschen Regierungen ober Generale über bie frangofifchen Truppen von beren Befehlshabern als Kriegsverrath bestraft werben (nicht aber Rachrichten, welche fie fcon vor ber erfolgten Decupation mittheilten). Das Gleiche gilt von Gefandten (und beren Berfonal), j. B. neutraler Machte; bie Exterri= torialität würde fie nach folden Mittheilungen an ben Feind nicht vor Ausweisung, ja nothigenfalls Berhaftung fougen; ebenfo konnen frembe Officiere, Berichterstatter an frembe Sofe ober an Reitungen, wenn fie argliftig ober unvorfichtig, insbesondere mit Ueberschreitung ber Berbote ber Befehls= haber, wichtige (aber auch g. B. irrige) Nachrichten verbreiten, fortgewiesen, ober nach Umftanben bestraft werben. Couriere, benen nicht freies Geleit gemahrt, und welche ohne Beimlichfeit ihren Beg verfolgen, konnen, gleichviel ob Combattanten ober nicht, ju Rriegsgefangenen gemacht werben; aber auch beimlich fich burchichleichenbe Boten find, auch wenn Richt-Combattanten, als Spione nur bann zu bestrafen, wenn ihnen die Rebenabsicht ber Runbschaftung besonders nachgewiesen wird. Bon allen biefen Berfonen und Sallen gilt nun aber, baß bie Strafe ber That auf bem Fuße folgen muß: ift 3. B. ber Spion nach Ausrichtung seines Auftrags gludlich wieber in bas Lager seiner Truppen aurud gelangt und wirb er nun fpater gefangen, fo fann er wegen ber bamals verübten Spionage nicht mehr bestraft werben.

Die Nicht-Combattanten haben nicht bas Recht, weil nicht die Pflicht, activ den Feind zu schädigen; wenn sie also einzelne seinbliche Soldaten gefangen nehmen, Couriere auffangen, Telegraphen, Eisenbahnen, Brüden zum Nachthei. des im Lande stehenden Feindes zerstören, so werden sie nach Ariegsrecht (äußersten Falls mit dem Tode) bestraft; liegt in der fraglichen Handlung zugleich ein versuchtes oder vollendetes gemeines Berbrechen, z. B. des Mordes, so wird dies natürlich besonders gestraft. Auch die Erhebung der gesammten Bevölkerung einer vom Feind besetzen Stadt oder Landschaft gilt als Ariegsrebellion wider die Ariegsgewalt.

8.

Die Rriegsgewalt hat nun bas Recht, Kriegsbeute zu machen gegenüber bem bekampften Stat; nicht, weil Gut

bes Feinbes, wie man früher annahm, herrenloses Gut fei, sondern weil man die Widerftandsfraft bes States burch Begnahme seines Bermögens brechen will. Daraus folgt, baß heute nur Sachen bes feinblichen States Gegenstand ber Erbentung sein sollen, - eine weittragende Ausnahme werben wir im Seefrieg antreffen - nicht Privateigenthum. Borab find hienach alle Kriegsmittel bes States und feines Beres Gegenstand ber Erbeutung: alfo Baffen aller Art, einzeln ober in Beughäusern, Munition, Lebensmittel, Borrathe von Rleibungsftuden, Waffen, Gifenbahnmaterial, bewegliche Bruden, Maschinen, Schiffe 2c. Die Ablieferung ber Baffen ber Privaten, jumal ber Baffenhanbler, tann als Borfichtsmaßregel verfügt werben, boch follen bie abverlangten Waffen nach bem Friedensschluß (fpateftens) guradgegeben ober vergutet werben. Borrathe von Lebensmitteln burfen Privaten nur gegen Bescheinigung abgenommen werben, auf Grund beren fie von ihrem Stat Erfat verlangen tonnen. Ebenso bemächtigt fich die Kriegsgewalt ber Grundftude (Balber, Beinberge) und Gebaube bes States — nicht blos ber ben militarischen Zweden bienenben, wie Reftungen und Arfenale - auch ber Refibenzen, Stats: Fabriten, Mufter-Anstalten 2c., und bezieht mahrend ber Daner ber Occupation beren Rugungen und Erträgniffe. Eigenthum baran wird erft burch Abtretung im Friedensfoluß (ober endgültiges Behalten) erworben. Dagegen bas im Eigenthum von Stiftungen fiebenbe Bermögen, bas religiofen, wohlthatigen, wiffenschaftlichen, fünftlerischen, tech= nifchen, focialen Zweden bient, unterliegt nicht ber Occupation, sondern vielmehr bem Schute einer civilifirten Rriegsgewalt, 3. B. burch besonbers erbetene Schutmachen (Sauve-Garben). Schäbigung ober Berftorung ber folden 3weden bienenben Bebaube, Sammlungen, — ebenso ber Berkehrsmittel welche nicht von bem Beburfniß ber Rriegführung geboten, find von ber Rriegsgewalt nicht zu bulben, sonbern zu ftrafen. Zwar gestattet bas formale Recht noch bem Eroberer, Runftwerke und Sammlungen, welche bem feinblichen Stat gehören, als "Chrenzeichen" bes Sieges mit fort= guführen; aber bie Belaffung berfelben gereicht bem Sieger gewiß viel mehr zur Ehre, als bie Fortschleppung. Wegnahme, Beschäbigung, Zerftorung bes Privat-Eigen=

Begnahme, Beschäbigung, Zerstörung bes Privat-Eigenthums (z. B. Brandstiftung an Häusern, Saten) ist nur, sofern es die Noth der Kriegführung erheischt, gestattet;

alsbann freilich ohne Entschädigungspflicht auf Seite bes Reinbes; ob und in wie weit ber eigene Stat feinen Angehörigen Erfat leiften muß, wird nicht burch bas internationale, sondern burd bas öffentliche Recht biefes Einzelftates bestimmt. Bas ber Feind an Lebensmitteln, Bagen und Pferben, Rleibungsmitteln bebarf und aus feinen mitgeführten Borrathen nicht nehmen fann (ober will!), barf er von ben Einwohnern burch Einquartirung ober Contributionen. Requifitionen erheben (Gelbcontributionen etwa unter Androhung ber Befdiegung ober Blunberung [Brandicabungen] von occupirten Stabten ober Lanbicaften gu erheben, wird burch bas moderne Bolferrecht nicht mehr gestattet); für folche Leiftungen und Lieferungen ftellt ber Reind Empfangiceine, Quittungen, Bons aus, auf Grund beren von bem eignen Stat Entschäbigung, wenn auch nicht immer jum vollen Betrag, geleifter wird; oft legt ber Kriebensvertrag bem Befiegten bie Berpflichtung auf, mit ben übrigen Kriegskosten auch bie Bezahlung bieser pro= viforischen Schulbscheine ju übernehmen.

Es giebt also keinerlei Beuterecht bes einzelnen Soldaten zu seiner eigenen Bereicherung durch Wegnahme von Privatzeigenthum, vielmehr wird solch angebliches Beutemachen, z. B. an Geld und Rostbarkeiten, die der Soldat, Gefangenen, Berwundeten, Gefallenen oder Nichtcombattanten abnehmen wollte, nach den Ariegsartikeln sehr streng, in schweren Fällen mit Erschießen bestraft. Die dei den Gefallenen 2c. gefundenen Werthsachen sind von dem Finder dem Regimentszommando abzugeben, welches, wenn die Erben unaufsindbar, die Fundsachen zwischen dem Finder und der Regimentscasse

zu theilen pflegt.

Geld und Gelbeswerth kann den Gefangenen von der Militärbehörde einstweilen zur Entziehung der Fluchtmittel oder zur Bestreitung der Verpslegungskosten abgenommen, muß aber bei der Freilassung zurückgegeben werden (s. oben S. 8). Auch das den Combattanten abgenommene Kriegsgeräth aller Art: Ranonen, Gewehre, Säbel und Waffen jeder Art, Pferde, Munition, Fahnen und Feldzeichen, dann öffentliche Gelder (Kriegs= und Civilcassen) müssen von dem Erbeuter bei schwerer Strafe an das nächste Commando abgegeben werden.

Bon bem barbarischen Mittel, die Uebergabe einer Stadt ober Festung 2c. durch die Drohung zu erzwingen, sie bei Fortsetzung des Widerstandes nach der Erstürmung

ber Plünberung Preis zu geben, ober burch solches Bersprechen die eigene Soldatesta zu entstammen, wird heutzutage kein ehrenhafter Felbherr mehr Gebrauch machen; es ift dies fast ebenso verwerstich, wie das längst verpönte Mittel, die Bertheidiger bei fortgesetztem Widerstand mit der Klinge ("über die Klinge springen lassen") zu bedrohen, d. h. mit der Ermordung der in dem Platz kriegsgefangen zu machenden Besatzung.

9.

Andere Grundfäte als im Landfrieg und über Landbeute gelten leiber immer noch über Seebeute im Seefrieg; bier bat man bis auf unfere Tage aus bem Sat, man burfe im Krieg mit jedem Mittel Die Widerstandstraft bes Feindes brechen, bas Recht auf Zerftörung des handels bes befriegten States gefolgert. England mar es, welches in seinen großen Kriegen gegen Spanien, Holland, Frankreich querft biefe Grundfate in ber Praxis und Theorie qu einem wahren Bernichtungsspftem ausgebilbet bat: bie Gegenseitig= feit hatte ber Inselftat bamals nicht zu fürchten, ba bie Rriegsflotten ber andern Staten ber englischen entfernt nicht gewachsen und weber im Stanbe waren, Die eigenen Sanbelsschiffe ju schutzen, noch die britischen, von ihrer Marine geleiteten wegzunehmen: England rechtfertigte alfo fein Borgeben, indem es einerseits fich gern ber Retorfion ju unterwerfen und andererfeits feine schwächeren Landarmeen bieburch erfeten zu muffen erflärte.

So nahmen benn bis auf die Berträge von 1815 die Kriegsschiffe nicht bloß Handelsschiffe, von Angehörigen des seindlichen States und auf solchen befindliches Privat-Eigenthum der Bürger jenes States auf allen Meeren, ja sogar in den Häfen, in welchen sie dei Ausbruch des Krieges lagen oder in welche sie, unkundig des Kriegsausbruches, einliesen, weg: — auch auf neutralen Schissen, die man zu diesem Zweck durchsichen States galt als "gute Prise". Dabei vermehrte man die Zahl dieser Raubschiffe, indem man jedem Privaten durch Berleihung von Caperdriesen das Recht einräumte, sein Handelsschiff zu armiren und mit demselben auf die undewassenen Kaufsahrer Jagd zu machen.

Digitized by Google

Ruerft hat man nur bie ichreienbften Uebelftanbe biefes nicht "Rriegs-Rechts", sonbern "Rriegs-Unrechts" fouchtern zu beseitigen gewagt. Man erstreckte eine Schutzfrift, binnen beren von bem Rriegsausbruch in feinblichen Bafen überraschte ober in solche ungewarnt einlaufende Privatschiffe bas Recht ber freien Rudtehr haben follten. Man verbot bie Caperei als Seeraub: so alle Mächte bes Barifer Congresses von 1856 ("la course est et demeure abolie"). Man versuchte wenigstens ben Grunbfat: "Frei-Schiff, Frei-But" ober "bie Flagge bedt bas Gut" zur Anerkennung zu bringen und hienach feindliches Brivatgut auf neutralen Schiffen gu fousen.

Aber all' bas reicht nicht aus, die Intereffen bes Handels und die Logit bes Bolterrechts zu befriedigen: bas einzig richtige ift, bag bas Princip ber Lanbbeute auch auf ben Seefrieg ausgebehnt und hienach alles private Gut,

Schiffe wie Fracht, gegen Erbeutung geschütt werbe.

Dies haben als Postulat bie Handelstammern ber Sanfeftabte icon in bem banifchen Rrieg von 1864 aufgestellt. In bem Krieg von 1866 haben bie brei Machte Breugen, Defterreich und Italien burch Bertrag bas Princip für jenen Krieg anerkannt: selbstverständlich wirkt ein solcher Bertrag immer nur unter ben Contrabenten und für ben einzelnen Rrieasfall.

hienach mußten ohne befondere Beredung, auch in bem Kriege von 1870 bie burch bie Parifer Bertrage nur wenig mobificirten Grunbfate bes Raub-Rechts gur Anwendung tommen und die beutsche Hanbelsflotte, nach ber englischen bie größte ber Erbe - größer als bie frangöfische, ruffische, amerikanische — ziemlich schuplos ber weit überlegenen französischen Kriegsslotte Preis gegeben fein.

Der Bräfibent ber vereinigten Staten von Norbamerita hatte auf Anregung bes preußischen Gefanbten bem Congreß eine Botichaft vorgelegt, wonach erftens bie ben Boftvertebr zwischen Rorbamerika und Deutschland vermittelnden Dampfer neutralifirt und zweitens ameritanische Burger ermächtigt werben follten, überall "frembe", b. h. beutsche Schiffe angutaufen und alsbann unter bem Sternenbanner fegeln gu laffen: inbeffen vertagte fich ber Congres, ohne bie Borlage ju erledigen. Der angefündigte Borichlag von England, Rußland, Amerita, bie Nord= und Offfee vollig qu neutralifiren, um also auch beren Ruften gegen Angriffe frangofischer

Soiffe zu beden, ift nicht gestellt und ware gewiß nicht

angenommen worden.

Dagegen gewährten ber Nordbeutsche Bund und Frankreich ben in ben Hafen von bem Arieg überraschten Handelsschiffen eine Frift von breißig Tagen bis sechs Wochen zur freien Rücklehr unter sicherm Geleite.

Ferner ist auf die Wegnahme von Privatgut der Angehörigen des feindlichen States auf neutralen Schiffen bereits verzichtet und der Grundsat: "die Flagge deckt das Gut" in Uebereinstimmung mit dem Pariser Protokoll von

1856 anerkannt.

Einer gunftigen Entscheidung schien entgegengeführt bie Hauptfrage, ob feinbliche Sanbelsschiffe ber Wegnahme

unterliegen follen.

Im frangofischen Senat wurde ein Antrag auf Berbot Begnahme gestellt und einstimmig angenommen. Defterreich hat ben gleichen Borichlag gemacht in ber Faffung, bie friegführenden Dachte follten die von den Kriegsparteien bes Jahres 1866 aboptirten Grundfage annehmen. Endlich bat ber preußische Statsanzeiger eine königliche Berordnung vom 18. Juli veröffentlicht, wonach frangofische Sanbelsschiffe ber Aufbringung und Wegnahme burch bie Fahrzeuge ber nordbeutschen Bunbesfriegsmarine nicht unterliegen follen, ausgenommen biejenigen Schiffe, welche, auch wenn fie neutrale waren, ber Aufbringung und Wegnahme unterliegen murben. Diefe Bestimmung bezieht fich auf Kriegs-Contrebanbe führenbe (b. h. "contra bannum" gegen bas Berbot, bem Feinb Rannschaften, Rriegsmaterial aller Art guführenbe) ober für ihn Nadrichten besorgenbe ober endlich eine effectiv verbangte Blocabe brechenbe Fahrzeuge. (Hieruber unter Rr. 14.)

Die preußische Berordnung verlangte nicht einmal Gegensfeitigkeit, wie bamals schon aus ber Erklärung bes preußisiden Gesanbten an ben Brafibenten von Amerika erhellte.

Die französische Regierung hat aber alle jene Borschläge nicht sanctionirt, sondern an dem alten Berfahren sestgehalten: sie hat nur die Pariser Declaration von 1856 einzuhalten versprochen (Abschäffung der Caperei, die neutrale Flagge deckt feindliches Gut, neutrales Gut unter seindlicher Flagge ift frei [ausgenommen in beiden Fällen Kriegscontredande] und jede Blocade muß effectiv sein. S. über den weiteren Berlauf unten).

Digitized by Google

Selbstverständlich bürfen aber, auch auf bem fest-gehaltenen Standpunkt, See-Waren ber Privaten boch nur auf ber See, nicht z. B. in Docks und auf dem Hafen= Quai, wenn auch zur Berfrachtung bestimmt, weggenommen werben. Fifcherbote find nicht Brifen. Der Rehmer muß feine Prise in einen (neutralen ober) heimischen Hafen bringen — selbstverständlich barf bas genommene Schiff unterwegs zu entkommen trachten, ohne für folden Berfuch Strafe zu erleiben — und in letterem (neutrale Brifen= gerichte werben nicht bestellt) von bem Brisengericht bas Schicffal bes Schiffes entscheiben laffen: ob es als gute Brife conbemnirt ober g. B. wegen bes jugeficherten freien Geleits frei gegeben wirb. Unterwegs gerftoren, weil etwa tein neutraler ober heimischer hafen zu erreichen, barf ber Rehmer bie Brife nur im außerften Nothfall (gefcah aber 1870 wiederholt). Eigenthum an der Prife erwirbt ber Nehmeftat, ber bem nehmenben Schiff, b. h. bessen Mannschaft quote Theile bes Werthes ber Beute als Bramie ju überlaffen pfleat.

Feindliche Kriegsschiffe und beren Bemannung gelten natürlich als Kriegsmittel und Combattanten und find un=

mittelbarer Begenstand friegerischer Action.

#### 10.

Durch ben Ausbruch bes Krieges wird zwar nicht mehr wie ehebem aller friedliche Berkehr unter ben Angehörigen ber triegführenben Staten aufgehoben — (abgesehen von Zusuhr von Contrebande, s. oben S. 19): aber selbstversftändlich ist er soweit zu suspendiren und zu überwachen, als dies der Kriegszweck erheischt; z. B. in den Grenzslanden, welche der Kriegszwall geworden, kann aller Berkehr durch die Kriegszwall verdoten oder an militärische Geleitbriefe, Sicherheitspässe für Menschen und Güter, der ausnahmsweise gestattete Handel an Licenzen geknüpft werden, welche von allen Civils und Militärses hörden zu beachten und in deren Ermanglung die Passtrens den anzuhalten sind. Die unmittelbare Postverbindung der Grenzgebiete kann durch indirecte, über neutralen Boden zu leitende, ersetz werden. Die Sicherheitspässe, von den Behörden als solchen, häusig auf bestimmte Zeit, selten auf Kriegsbauer ausgestellt, sind nur persönlich und unübertrags

bar; betrüglicher Mißbrauch berselben wird an sich bestraft, abgesehen von dem etwa hiedurch versuchten anderweitigen und besonders zu verfolgenden Berbrechen, z. B. Spionage. Der Feind respectirt solche Geleitscheine selbstverständlich nicht und behandelt den Träger, also z. B. einen dem seindlichen Stat zugedachten und abgesaßten Wassen-Transport, ohne Rücksicht auf solche Papiere.

### 11.

Eine uralte von jeher im Bolferrecht anerkannte Berpflichtung besonderer Treue und Ehre fichert die Beiligbaltung bes bem Keind gegebenen Worts: "auch bem Feind muß man Wort und Treue halten" (etiam hosti fides servanda): also Bertrage aller Art und jebes Inhalts, welche Bevollmächtigte ber friegführenben Staten mahrenb bes Arieges abichließen, fogenannte Cartells, über bie banblung ober Auswechslung ber Gefangenen, bie Schonung, Bergung, Pflege ber Bermunbeten, über Auflefung und Begrabnig ber Tobten, über Rennzeichnung und Respectirung ber Barlamentare, Couriere 2c. Parlamentare find nicht wie Gefandte von ber höchften Statsgewalt abgeordnete biplomatische Bertreter bes Souveranes, sonbern von Felbberren an feindliche Feldberren abgesenbete Bevollmächtigte jum Abschluß ober gur Runbung von Cartells und Capitulationen, Baffenruben und Baffenftillftanben, gur Befdmerbe über Berletung solcher Bertrage 2c. Der Feind ift nicht verpflichtet, unter allen Umftanben, g. B. wenn es zu feinem offenbaren Schaben gereicht, einen Parlamentar burch feine Linien einzulaffen ober vollenbs mahrend ber Berhandlung bie Feinbfeligkeiten, 3. B. die Befchießung, bas Sturmlaufen, einzustellen: fonft könnte jebesmal, wenn Beit gewonnen werben foll, ein Parlamentar mit unannehmbaren Borichlägen abgeordnet werben. Durch Berbindung ber Augen und abnliche Borfichtsmaßregeln tann ber Gefahr bes Digbrauchs bes Parlamentars jum Kundschafterzwed begegnet werben; ber Parlamentar, ber fonst gleich bem Gefandten beilig und unverletlich ift, tann wegen Digbrauchs seiner privilegirten Stellung, 3. B. auch zur Anzeitlung von Complotten unter ben Gefangenen, jur Rriegsrebellion ber eroberten Stadt, friegsrechtlich verfolgt und fogar ericoffen merben.

### 12.

Waffenruhe, in ber Regel auf turze Dauer einaegangen und häufig örtlich beschränkt, g. B. nur auf Gine Operationslinie, mahrend auf ben übrigen Kriegsichauplaten bie Reinbseligkeiten nicht unterbrochen werben, kann von ben Relbberren als folden ausbrudlich abgeschloffen werben. oft tritt fie thatfacilich stillschweigenb ohne besondere Beredung ein, kann bann freilich auch ohne besondere Rundung aufgehoben werben - 3. B. nach einem abgefclagenen Sturm zur Bestattung ber Gefallenen und Loschung ber ausgebrochenen Branbe; Baffenftillftanb auf langere, beftimmte ober unbestimmte Beit b. h. bann auf Runbung, und auf allen Kriegsschaupläten wird in ber Regel nur burch einen Act ber hochften Statsgewalt (Minifterium bes Meußern und bes Krieges) abgeschloffen: es tonnen aber auch bie Heerführer, allgemein ober besonders für ben einzelnen Fall, hiezu ermächtigt werben. Der Sprachgebrauch unterscheibet nicht immer icarf zwischen beiben Ausbrucken: man nennt auch wohl auf langere Dauer, aber nur für Einen Rriegsichauplas abgefoloffene Baffenrube befonberen Waffenstillftand im Gegensat jum allgemeinen. bem abgeschloffenen Baffen = Einhalt find fofort alle betheiligten Truppenförper, die eignen und die feinblichen, ju verständigen, und von diefem Augenblick an muffen alle Reindseligkeiten unterbleiben, g. B. in vollem Sang befindliche Gefechte abgebrochen werben: ftrenge Enthaltung von jebem Bortheil, welchen bie Unkenntniß bes Gegners bei eigner Renntniß von ber eintretenben Waffenruhe bringen tonnte, ift militarische Ehrenpflicht; in gutem Glauben nach jenem Zeitpunct errungene Bortheile, g. B. Erfturmung von einzelnen Schanzen bei einer ausgebehnten Belagerung, muffen aber nur bann rudgangig gemacht werben, wenn bies ausbrudlich bedungen ift; häufig wirb bezüglich bes inzwischen von einem in gutem Glauben vorbringenben Ber occupirten Gebietes eine Demarcations=Linie gezogen, über welche hinaus nicht eingebrungen werben barf.

Während ber Waffenruhe muffen, das ift klar, alle Ansgriffshandlungen unterbleiben: also wird das Feuer eingesftellt, die Vorposten durfen nicht weiter vorgehen, nicht jensfeits ihrer bermaligen Linien recognosciren, die Belagerer burfen ihre Varallelen nicht vorschieben. Schwieriger ift es, in

allen einzelnen Fallen zu enticheiben, welche Bertheibigungs= maßregeln zu unterlaffen find; wenn es einerseits unzweifel= haft ift, bag wir hinter unseren Linien Truppen ausheben, in unseren Baffenfabriten neue Baffenvorrathe berftellen barfen, und anderseits ebenfo gewiß, bag wir nicht im Bereich bes nur vermoge bes Waffen : Einhalts ichweigenben feinblichen Feuers unfere zerschoffenen Balle ausbeffern ober neue Berte anlegen burfen, fo fragt fich boch, ob alle Beranberungen in ber Stellung unserer Truppen, Buführung von Proviantcolonnen 2c. zu unterlaffen find. Regel ift: es muß jede Handlung auch ber Bertheidigung unterbleiben, welche ber Feind, nach ber thatfächlichen Stellung beiber here im Augenblide bes Bertragsabichluffes, zu verhindern ober zu erschweren vermochte, und nur um bes abgeschloffe= nen Bertrages willen nicht erfahren ober verhindern fann. Erfahrt nämlich ein Kriegstheil folde Berletung bes Baffeneinhalts, fo ift er seinerseits nicht länger an ben Bertrag gebunden, tann vielmehr nach feiner Bahl Rudgangig= machung bes Gefchehenen und unter Umftanben Bestrafung bes schuldigen Officiers (ebenfo ber Nichtcombattanten, bie ben Baffenstillftanb brechen) verlangen, ober fofort bie Feindseligkeiten wieber eröffnen. Weil auch letteres Recht bem Feind zusteht, hat ber Stat ein bringendes Interesse, jeben Bertragsbruch forgsam zu hinbern, und ein Recht, ihn sehr ftreng zu ftrafen. Den während bes Waffeneinhalts ben Einwohnern bes Rriegsfelbes gestatteten Bertehr und beffen Beschränkungen und Voraussetzungen regeln besonbere Beredungen in dem Bertrag ober spätere Bestimmungen ber Befehlshaber; bei Waffeneinhalt auf bestimmte Beit bebarf es nicht, wie bei bem auf unbestimmte Beit, b. h. auf Rundung abgefcoloffenen, befonderer Biederanfage ber Reindseligfeiten; oft aber wird eine Runbigungsfrift in bem Sinne beliebt, daß erft nach Ablauf einer bestimmten Reit nach ber Runbung, g. B. vierundzwanzig Stunden, die Reinbfeligfeiten wieder anheben sollen.

Die Ergebungs- ober Uebergebungs-Verträge von Heren ober Herestheilen im offenen Felbe ober in Stäbten, Festungen, Lagern, sammt biesen Pläten selbst, ober von Ariegsschiffen an ben Feind, heißen Capitulationen; es kann aber auch bloße Räumung eines solchen Plates, ohne Uebergabe an ben Feind, ober Zerstörung berebet werben. Als Bedingungen wird solchen Capitulationen häusig beigefügt die Gestattung

freien Abzugs (statt Kriegsgefangenschaft) mit ober ohne Wassen, mit ober ohne kriegerische Shren (wehenden Fahnen und klingendem Spiel), ohne oder mit Berpstichtung, in diesem Feldzug nicht mehr gegen den Sieger zu sechten. Früher wurde häusig lebergade versprochen, wenn binnen bestimmter Frist kein Entsat heranrücke. Bei der Ergebung auf Gnade und Ungnade hatte ehedem der Feind das Recht, die Bestegten sämmtlich ober theilweise (hervorragende Herschihrer oder Decimirung der Mannschaft) zu tödten, heutzustage nur mehr, sie kriegsgefangen abzusühren. Seine Competenz darf der Capitulant nicht überschreiten, z. B. Bersprechungen politischen Inhalts bezüglich des Friedensschlusses machen.

#### 13.

Ende und Zwed des Arieges ist der Friede, Herstellung eines Verhältnisses zwischen den Ariegsparteien, welches mehr als das vor dem Ausbruch des Kampses der Vernunft und den politischen Bedürfnissen entspricht und deshalb Aussicht auf Bestand gewährt. Freilich kennt die Geschichte auch viele Fälle, in welchen durch blindes ungerechtes Waffenglück in einem oder in mehreren Feldzügen erst recht unerträgliche Zustände geschaffen werden, welche dann nur nach oft wieders holten Anstrengungen eines unterdrückten Volkes mit dessen Sieg oder völligem politischen Untergang ihr Ende sinden.

Der Krieg kann burch bloßes Einschlafen der Feindsfeligkeiten ohne ausdrücklichen Friedensschluß aufhören: bann bildet der thatsächliche Zustand, wie er sich durch den Kampf gestaltet hat, z. B. bezüglich der occupirten Grenzgebiete, die Grundlage des neuen Friedens. Dhne Bertrag kann auch durch vollständige Eroberung und Einverleibung des bessiegten States in das Gebiet des Siegers, also durch Erlöschung der einen völkerrechtlichen Person, der Krieg beendet werden: es sehlt ja dann das Rechtssubject, mit welchem vertragen werden könnte. Die acceptirte Entsagung des verstriebenen Monarchen ist mit dem Friedensvertrag mit einem fortbestehenden besiegten Stat nicht zu verwechseln.

Der Sieger succedirt in dem Fall des Untergangs des besiegten States in bessen gesammte Stats=Gewalt mit all' ihren Rechten und Pflichten, z. B. Statsschulden. Auf das Detail der dabei auftauchenden Fragen, z. B. über den Eins

fluß auf die Berfaffungs = Institutionen bes einverleibten

States, foll hier nicht eingegangen werben.

Regelmäßig wird ber Krieg burch ben ausbrücklich zwischen ben Souveranen ber beiben Staten abgeschlossenen Friedensvertrag beendet. Wer biefen Bertrag mit ben Stat verpflichtender Wirfung abschließen könne, welche formellen und materiellen Beschränkungen babei befteben, ob g. B. ber Ronig allein ober nur unter Gegenzeichnung bes Minifters bes Aeußern ober unter Genehmigung ber Bolksvertretung: - barüber entscheibet nicht bas Bolkerrecht, sonbern bas Berfaffungsrecht bes einzelnen States; nicht ein vertriebener Karft, nur bie thatsachlich berrschende Regierung vertritt ben Stat bei bem Friedensschluß. Auch ein ungerechter Friede, b. h. ein burd Baffenglud bes im Unrecht befindlichen Reinbes mit Uebermacht bem Besiegten abgezwungener ift völkerrechtlich vollgültig: nur barf nicht ber Reprasentant bes besiegten States, 3. B. ber Ronig, burch außeren Zwang, burch Drohungen 2c. zu ber Unterzeichnung genöthigt worben fein. 3m Rall eines Conflicts zwischen Bolterrecht und Statsrecht, 3. B. die Berfaffung verbietet Abtretung bes Statsgebiets ohne Buftimmung ber Bolksvertretung und biefe ift nicht zu erlangen, entscheibet in ber internationalen Richtung bas Bolferrecht, nicht das Statsrecht: 3. B. bas abgetretene Bebiet gilt fortan als Territorium bes Erwerbestats vorbehaltlich bes Rechts ber Bolksvertretung, ben fraglichen Minister in Anklage ju verfeten ober ihm Inbemnitat zu ertheilen.

Mit dem Augenblic des Friedensschlusses tritt wieder bas internationale Recht des Friedens an die Stelle des Ariegsrechts; Feinbseligkeiten irgend welcher Art, auch Requisitionen u. s. w., dürfen nicht mehr vorgenommen werden; in gutem Glauben, d. h. in Unkenntniß des geschlossenen Friedens vorgenommene, z. B. Wegnahme von Cassen, müssen nach Möglichkeit rückgängig gemacht oder der dadurch angerichtete Schaden vergütet werden. Ferner wirkt Friedensschluß unter Staten ähnlich wie ein rechtskräftiges Urtheil im Civilproceß unter Privaten: der Rechtsanspruch, über den gekriegt und gefriedet worden, darf fortan nicht abermals geltend und zu neuem Kriegsgrund gemacht werden.

Mit bem Friedensschluß pflegt man sogenannte Amnestie als selbstverständlich verbunden zu betrachten, d. h. es sollen Einil- und Strafverfolgungen wegen Verletzungen, welche die Angehörigen des einen gegen die des andern States während und aus Anlaß bes Krieges nach Kriegsrecht verübt haben, ausgeschlossen sein; durch diesen Zusat soll dem Mißsbrauch solcher Amnestie gesteuert werden, wonach auch Civilaansprüche oder gemeine Verbrechen, deren Entstehung oder Verübuug nicht auf correcter Befolgung der Regeln des Kriegsrechts beruht, als klaglos oder straflos hingestellt werden wollen; in der Regel ließen früher die Staten auch wegen Plünderung, Mißhandlung 2c. durch Combattanten nach dem Friedensschluß keine Klagen gegen die Schuldigen mehr zu. Häufig enthalten die Friedensverträge Uebergangsbestimmungen, Vollzugsordnungen über die Aussührung des Friedensschlusses, z. B. über allmälige Käumung des besiehten Gebietes, Verpstegung der abziehenden Truppen, Beslasiung der seindlichen Verwundeten in den Spitälern, Freislasiung der Kriegsgefangenen.

Abgesehen von solchen besonderen Beredungen gilt der durch den Krieg geschaffene Zuftand als Grundlage der nunmehrigen Berhältnisse; doch treten die vor dem Krieg bestandenen, während des Krieges suspendirten Berträge, z. B. Zoll- und Handelsverträge, wieder in volle Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder verändert oder durch die Kriegsereignisse selbst, z. B. Zerstörung ihres Gegenstands (die Rheinbrücke bei Kehl), unanwendbar geworden sind.

Werben occupirte Gebiete gurudaegeben, fo verfteht fich die Rüdgabe ber auf dieselben bezüglichen Urkunden (und beren Sammlungen in Archiven) als Bubehörben von felbft; bagegen nicht die ber rechtmäßig in bem fraglichen Gebiet gemachten Beute von Waffenvorräthen 2c. Die Gebiets= hoheit, Territorialhoheit, Souverginität über bas restituirte Land, beren Ausübung nur burch bie feinbliche Invafion porübergebend gehemmt mar, lebt fo, wie fie porber bestand (baffelbe gilt, wenn ohne Bertrag vor Friedensschluß ber Reind wieber vertrieben wird oder abzieht), alfo auch mit allen verfaffungsmäßigen Beschränfungen wieder auf, ber während des Krieges vom Feind geschaffene Ausnahmszustand bauert nicht fort (Belagerungezuftanb, Stanbrecht, Aufhebung ber Breß=, Berfammlungs=, Bereinigungs=Freiheit). Für Schäbigungen, welche ber Feinb fraft bes Rriegsrechts vor= genommen, 3. B. Berftorung von Seftungen, Bruden 2c. bat er nicht Erfat zu leiften, wohl aber fur miberrechtlich gu= gefügte Berletungen, fofern für biefelben nicht Amneftie ausgesprochen wirb.

hanblungen ber Polizeis, Finanze und Gerichts hoheit, welche ber Feind in der Zwischenzeit vorgenommen, muß die restituirte Regierung gelten lassen, ebenso Beräußerung von Statsschulden durch eine als solche anerkannte Zwischen=Regierung. Die wieder einz gesette Statsgewalt darf nicht die Borgange der Zwischenzeit als nicht geschen ignoriren oder als rechtswidrig ans secten, sosern sie nicht wirklich Bölkerrecht oder Privatrecht

verletten.

Bie andere völkerrechtliche Berträge erhalten auch Friedensschlüsse erft durch die Ratisication, d. h. die Unterzeichnung der Urkunde durch das Statsoberhaupt, Gültigkeit und zwar auch dann, wenn der Bevollmächtigte, z. B. der Rinister des Aeußern, seine Bollmacht nicht überschritten hat; der Souverain kann gleichwohl die Ratissicirung verzweigern. Diese Abweichung von den Regeln des Privatzechts, nach welchen der Bollmachtgeber die von dem Bevollmächtigten innerhalb seiner Bollmacht geschlossenen Berträge ohne Weiteres gelten lassen muß und von Ratissication und deren Versagung nur dann gesprochen wird, wenn Jemand ohne Bollmacht gehandelt oder diese überzschritten hat, erklärt sich weniger aus formalen Gründen des Statsrechts als aus der außerordentlichen Wichtigkeit völkerzrechtlicher Berträge.

Der ratificirte Friedensvertrag muß nun ohne Bergug reblich erfüllt werben: Richtvollzug ober mangelhafter Bolljug berechtigt ben Gegner, nach fruchtlofer Mahnung ben Bertrag als nicht geschlossen zu betrachten und bie Feindseligkeiten wieber aufzunehmen. In ber Regel bilben bie sammtlichen Stipulationen bes Friebensvertrages ein un= theilbares Sanzes und bie Berlegung ober Richt=Erfüllung auch nur Eines (wefentlichen) Artifels gilt als Bruch bes gangen Bertrages; ob eine Bestimmung wesentlich und bie geschehene Berletung erheblich genug, um jene Wirkung ju aben, ift nach ben allgemeinen Grundfagen über Auslegung und Erfüllung völferrechtlicher Bertrage ju entscheiben: 3. B. es verzögert fich um wenige Tage bie Bezahlung ber Kriegs= toften ober bie Raumung bes Gebiets. Unmöglichkeit ber Erfüllung ober ber rechtzeitigen Erfüllung - 3. B. Raturereignisse zerftoren bie Wege und machen ben Abmarsch in den bedungenen Friften unthunlich — befreit von der Berantwortung, wo fie unverschulbet eintritt, also in obigem Beispiel bann nicht, wenn ber Abmarsch vorher ohne Grund verzögert und erft jest burch Ueberschwemmungen 2c. un=

möglich gemacht wirb.

Uebrigens ist die ursprüngliche Ariegsursache, wenn es einmal zum Rampf gekommen, nicht mehr maßgebend für die Forderungen des Siegers; es schafft der Arieg neue Berhältnisse unter den Ariegsparteien; die unermeßlichen Opfer, welche der Arieg auferlegt, die Gefahren, welche er im Gefolge hat, erklären und rechtfertigen es, wenn am Schluß eines Arieges, der z. B. nur wegen verweigerter Genugthuung der beleidigten Flagge oder wegen Gefangenshaltung von Statsangehörigen begonnen worden, der Sieger sich mit der erlangten Satisfaction oder Freilasfung nicht begnügt, sondern, außer vollem Ersat der Ariegskoften, Landabtretungen, ja die Einverleidung des bezwungenen Reiches anstrebt und erzwingt.

#### 14.

Neutral find jene Staten, welche an bem Kriege weber als Hauptpartei noch als Bunbesgenoffen einer folden Theil nehmen. Manche Staten muffen und burfen in allen europaifden Ariegen neutral bleiben, fo bie Schweiz und Belgien: fie find burch allgemeine völkerrechtliche Verträge einerseits ju Ginhaltung biefer Neutralität verpflichtet, anderfeits ift ihre Neutralität burch bie Großmächte garantirt, b. b. bei gewaltsamer Verletung berselben burch eine Kriegspartei, bie 3. B. ben Durchjug burch bas Gebiet Belgiens erzwingen wollte, mußten bie Garantiemachte auf Anrufen bie Berfuche biefes States, einen folden Durchmarich abzuwehren, mit ben Baffen unterftuten; bie Reutralität biefer nothwendig neutralen Machte muß, die ber freiwillig neutralen kann eine bewaffnete fein: b. h. ber neutrale Stat fest fich in Rriegsbereitschaft, nothigenfalls mit Gewalt feine Neutralität aufrecht zu halten, Berletungen feines Gebiets ober ben Bersuch, ihn gur Beresfolge ju zwingen, abzuwehren.

Die Staten, welche nicht bie Kriegs-Saupt-Parteien find, konnen durch völkerrechtliche Berpflichtung genothigt sein, Partei zu ergreifen: fie durfen nicht neutral bleiben, wenn fie z. B. einer der Hauptparteien ihren Gebietsbestand gewährleistet (garantirt) haben: denn jeder Krieg, aus welcher Ursache immer erwachsen, bedroht die Unversehrtheit

bes Gebiets, ja die Existenz des States; sie dürfen serner nicht neutral bleiben, wenn ein allgemeines Bündniß zu Schut und Trut (Bertheidigung und Angriss) abgeschlossen worden oder wenn ein besonderes Kriegsbündniß gegen diesen, jetz als Feind auftretenden Stat, gleichviel, aus welchem Grund es mit ihm zum Kriege kömmt, oder wenn umgekehrt ein Kriegsbündniß zum Schutz einzelnen bestimmten Rechts (z. B. nothwendige Neutralität) oder zur Erreichung eines einzelnen bestimmten Zwecks (z. B. Absichaffung des Seeraubs), wer immer bedrohend oder vers

hindernd entgegentreten moge, abgeschloffen worben.

Abgefeben von folden Berpflichtungen gur Kriegsgenoffenschaft leiten einen souveranen Stat lediglich seine Intereffen ober Sympathien in ber Wahl zwischen Neutralität und Theilnahme an bem Krieg; lettere kann alsbann als eine in ihrem Umfang bestimmt begrenzte Kriegshülfe auf= treten: 3. B. England verpflichtet fich nur, einmal eine bestimmte Summe als Subsidien ju gablen, ober Italien verpflichtet fich nur, bie Flotte ober ein Gulfscorps von 50,000 Mann ju ftellen, ohne im Uebrigen am Rampf sich ju betheiligen; freilich ift ber Begner nicht verpflichtet, eine folde "beschränkte Kriegshülfe" zu respectiren: er kann in jeber Berlegung ber Neutralitär einen Kriegsgrund erbliden. Durch Bertrag ber Kriegsparteien fann aber anberfeits unter ihnen felbst die Kriegführung beschränkt werden, 3. B. auf ben Landtrieg: — alsbann gelten die beiberseitigen Alotten ale neutral - ober es tann ein bestimmtes Rrieasfelb. Ariegstheater unter ihnen abgegrenzt und alsbann bas übrige Statsgebiet beiber Reiche für neutral erklärt werben.

Jeber neutrale Stat, ber die Rechte der Neutralität für sich in Anspruch nimmt, muß die Pflichten der Neutralität erfüllen: d. h. er muß sich jeder unmittelbaren und mittelbaren Förberung oder Schädigung der Kriegsparteien enthalten: ob in einer Handlung solche Förberung oder Schädigung liege, ist in jedem einzelnen Fall nach Erwägung aller gegebenen Umstände zu entscheiden; daraus folgt, daß sich nicht ein für allemal aufzählen läßt, welche Handlungen, z. B. die Zusuhr welcher Gegenstände, als Berlezungen der Reutralität erscheinen; so war die Lieferung von Kohlen vor der Anwendung der Dampsschrifte im Seekrieg selbstwerkandlich nicht Zusuhr von Kriegscontrebande und Berlezung

ber Neutralität, wie fie heutzutage, obzwar bie Frage be-

ftritten ift, richtiger Ansicht nach erscheint.

Brud ber Reutralität ift naturlich bie Gestellung von Truppen, die ftatliche Lieferung von Gelb, Waffen, Munition, Schiffen, Rriegsmitteln aller Art: ja auch bie Ablofung ber feinblichen Truppen in Colonien (fern bem Rriegsschauplas) burch neutrale, welche die Berwerthung ber abgeloften Mannschaften im Rricge ermöglicht, ift Berletung ber Reutralität; ebenso die Gestattung ber Truppenanwerbung im Gebiet bes neutral sein sollenden States - biese Erlaubniß bei ben Rriegsparteien zu ertheilen, wird ben neutralen Stat icon bie Rudficht auf bie eigenen Angehörigen, welche hienach einander in befampfen haben murben, abhalten - bagegen barf er einzelnen Angehörigen ben Eintritt in die fich bekriegenden Bere gestatten (nicht aber ben Eintritt in bas eine gestatten, ben in bas anbere verbieten) und ebenfo einzelne Lieferungen von Rriege= und Lebensmitteln, fofern diefelben nicht fpftematifc und in großem Umfang erfolgen: burch "Paritat", 3. B gleichmäßige Geftattung von Pferbeankaufen burch beibe Barteien, kann bie Neutralitat gewahrt werben.

Der neutrale Stat barf bie Benützung und Betretung feines Bebietes ju Rriegszweden feiner Rriegspartei geftatten: also weber ben Durchmarsch von Truppen, (wenn nicht eine statsrechtliche - völkerrechtliche - Dienftbarkeit ober ein Stats-Bertrag hiezu verpflichtet), noch bie Sammlung und Aufftellung berfelben, noch bie Errichtung von Lagern, Werken, Depots, Magazinen auf feinem Boben; verfolgte Truppen, welche bie Grenze bes neutralen States erreichen, barf ber lettere aufnehmen und vor weiterer Berfolgung fouten; er barf die Berfolger mit Gewalt abwehren und bie Fortsetzung bes Rampfes auf seinem Boben barf und muß er verhindern, die in einem folden wider Recht geführten Gefecht friegsgefangen geworbenen Truppen und weggenommenen Beutestude bem Sieger entreißen, in Freiheit feten und zurudftellen; aber er muß auch die aufgenommenen Berfolgten entwaffnen und verhindern, von ber Grenze aus bie Feindseligkeiten ju erneuen; er muß fie entweber im Innern seines Gebietes interniren ober, obwohl bies vielfach als unzuläßig behauptet wird, entwaffnet in bas Innere ihres eigenen Lanbes geleiten. Berlett ber neutrale Stat felbft mit Bewußtsein die Pflichten ber Neutralitat - fahr-

lakige Berletung bat auf erhobene Beschwerbe Entschulbigung. Genugthuung und nach Umftanben Erfatpflicht jur Rolge, wiederholte grobe Fahrläßigkeit kann aber wie Arglift bebanbelt werben - ober läßt er fie burch seine Angehörigen ober ben Reind ober andere Versonen jum Nachtheil einer Rriegspartei verlegen und ftellt er bies auf Antrag bes Geschädigten nicht ab, ober vermag er seine Neutralität gegen gewaltsame Eingriffe ber einen Rriegspartei nicht aufrecht gu halten, so ift die badurch benachtheiligte Bartei ihrerseits nicht mehr verpflichtet, folde Neutralität zu respectiren und barf ben bisherigen Reutralen als Reind behandeln; anderfeits barf ber wieberholt ober gröblich von ber einen Partei in seiner Reutralität verlette Stat biese aufgeben und, für fic banbelnb ober als Bunbesgenoffe bes Gegners jener Bartei, in ben Rampf eintreten. So lange bie Reutralität besteht, gilt bas Friebensrecht im Berhaltniß bes neutralen States au ben Kriegsparteien: bie Angehörigen und Guter bes neutralen States find auch innerhalb des Rrieasfelbes von ben Rriegsparteien nach Möglichkeit zu ichonen.

Die Angehörigen bes neutralen States bürfen auch mit ben Kriegsparteien und beren Angehörigen beliebig Sanbel treiben (abgesehen von ber Zufuhr von "Ariegscontrebanbe" - was Rriegscontrebande fei, was nicht, läßt fich nicht er= fcopfend aufgablen, sondern nur im einzelnen Fall entscheiben: im Aweifel spricht die Bermuthung gegen die Contrebande= Qualität ober friegerische Bestimmung ber Fracht) ju Land und gur See. Folge ber versuchten Rufuhr von Rriege= contrebande ift bas Recht ber baburch geschäbigten Rriegs= partei, durch ihre Landtruppen ober Kricasschiffe die Contrebande wegzunehmen und fich anzueignen; weitere Beftrafung ber Schiffsmannicaft ift nicht julagig. Das ergriffene Kahrzeug felbst barf als Brife nur im Kall ber Arglift bes Schiffseigenthumers weggenommen werben, b. h. wenn biefer wiffentlich und absichtlich (freiwillig, nicht 3. B. gezwungen vom Gegner) bie Contrebande guführen wollte; fonft barf bas Schiff nur einstweilen mitgenommen werben, fofern fich bie Confiscation ber wegzunehmenben Fracht nicht anders ausführen läßt: finden fich g. B. auf einem neutralen Rauffahrer außer ben gur eigenen Bertheidigung bienenden weitere als Contrebande zu betrachtende Kanonen, fo können biefe einfach an Bord bes Rriegsschiffes gebracht werben. In ber Regel wird freilich bas beschulbigte Schiff mitgenommen, weil ber Unschuldsbeweis des Eigenthümers, der sich ja sehr oft gar nicht an Bord besindet, nicht sofort zu erdringen ist. Wesentlich ist dabei immer die "Zusührung"; es ist nicht Contrebande, nicht Verletzung der Neutralität, wenn z. B. dem Ariegsministerium einer Ariegspartei im neutralen Stat gestattet wird, Pulver, Wassen von Wassenstatten zu kausen und diese durch neutrales und eigenes Gebiet kommen zu lassen; auf neutralem Gebiet dürste die Wegnahme eines solchen Transports nicht erfolgen — nur auf dem Ariegsselb (wozu auch die offenene See gehört, nicht aber die Häsen des neutralen Stats) darf die Wegnahme geschen.

Neutrale Schiffe, welche Truppen einer Kriegspartei führen, verleten die Neutralität und können auf frischer That (nicht aber nachträglich, z. B. auf dem Rückweg, ohne solche Truppen) weggenommen und jene Truppen kriegsgefangen werden; es liegt darin keine Berletzung des Grundsates, daß ein Schiff als schwimmender Theil des Gedietes seines States gilt und dies von der Kriegspartei nicht betreten werden darf: denn die Kriegspartei braucht ja die Benützung neutralen Gediets durch ihren Feind nicht zu dulden.

Bu bem Gebiet bes neutralen States gehören auch die sogenannten Eigen-Gemässer, d. h. die See-Höfen und die Küsten-Gemässer auf Kanonenschußweite von dem letten Kunct des Festlands. Kriegerische Actionen und Bewegungen der Kriegsschiffe zu kriegerischen Zweden in diesen Gewässern darf und soll der neutrale Stat nicht dulben. Das Passiren der Küstengewässer und das Einlausen zu anderen Zweden, z. B. Berproviantirung, Einholung von Wasser und Kohlen, Ausbesserung und Bergung im Nothstand ist gestattet (nicht aber z. B. zum Behuf der Wieder-Ausrüstung, der Einsholung von Pulver 2c.), ebenso die Rettung eines Noth leidenden Kriegsschiffes auf offener See oder in den Küstengewässern, aber nicht während der Seeschlacht.

Neutrale Hanbelsschiffe, wenn auch mit seindlichem Gut (bas nicht Contrebande ist) befrachtet, barf die Ariegspartei nicht nehmen; ebensowerig dieses seindliche Gut selbst: — bas ist der Sinn des Rech ssprichworts: "Frei Schiff, frei Gut" oder "die Flagge deckt das Gut" — und ebensowenig neutrales Gut auf weggenommenen seindlichen Schiffen: "unfrei Schiff, frei Gut". Diese Rechtssätze wenigstens hat der Friedens-Congres, der nach dem Krimkriege 1856 zu Paris

tagte, anerkannt, wenn er auch noch nicht bie Seebeute ganz nach bem Princip ber Lanbbeute zu regeln fich entsichloffen hat.

Es burfen aber bie Rriegsichiffe ber Rriegsparteien, um ju prufen, ob bie neutralen Schiffe nicht etwa Contrebanbe führen, dieselben auf bem ganzen Seetriegsfelb, b. h. also auf hoher See, und in ben eignen und feindlichen Ruftenund Eigengemäffern - nicht aber in neutralen Ruften= und Eigengewäffern — anhalten und untersuchen (droit de visite, right of search). Das neutrale Schiff, das auf die seemannische Dahnung, anzuhalten, nicht beilegt, barf verfolgt und mit Gewalt angehalten werben. Die Offiziere bes Rriegsiciffes prufen nun junachft bie Schiffspapiere, um bie Rationalität (Statsangehörigfeit) bes Schiffes ju conftatiren und die Fracht (Beschaffenheit, Bestimmungshafen berfelben 2c.) tennen zu lernen; ergibt biefe Brufung Berbachtsgrunbe, fo wird bas Schiff felbft in feinen Ober- und Unterbedraumen burchgesucht und je nach Befund bie Fortsetzung seiner Fahrt gestattet ober bie Contrebande weggenommen und bas Schiff als Prife aufgebracht. Für ben burch rechtswidrige, brutale Ausübung bes Durchfuchungerechts jugefügten Schaben haftet ber Stat bes Rriegsschiffes bem Stat bes neutralen Schiffes und beziehungsweise bem Eigenthumer von Schiff und Fracht, 3. B. wegen muthwilliger Wegnahme von Baren, die offen= sichtlich nicht Contrebande, ober grundlose Aufbringung bes Schiffes. Der neutrale Stat tann biese immer lästige Durch= suchung von seinen Sanbelsschiffen baburch fern halten, baß er fie einzeln ober ein Geschwader berfelben burch ein Kriegsfoiff (Beleitschiff, convoi, aber auch bie geleiteten Schiffe beißen convoi) geleiten läßt; bieses vermittelt alsbann bie Prüfung ber Schiffspapiere gegenüber bem anrufenben Rriegsfoiff und garantirt, bag bie geleiteten (in ben Geleitschut nach Prufung ihrer Papiere und Fracht ausbrudlich aufgenommenen, nicht erft fpater fich anschließenben) Sanbelsschiffe teine Contrebande an Bord führen. Mur ausnahmsweise bei fdwerem Berbacht, ber fich aus ben Schiffspapieren ergibt, barf auch bas geleitete Schiff bundfucht werben, jeboch nur unter Bugiehung von Offizieren ves Geleitschiffs, und wenn bas Kriegsschiff bie Aufbringung bes Sanbelsschiffs ins Wert fest, hat abermals ein Offizier bes Geleitschiffs in ber Berhandlung por bem Brifengericht bie Bertretung

3

ber beanspruchten Prise zu führen. Berletung bieser Grundsfate burch bas anhaltenbe Kriegsschiff ift eine ernste Ber-

letung ber Neutralitätsrechte.

Wie nun eine Kriegsmacht im Landfrieg Theile bes feindlichen Bebietes befeten und im Intereffe ber Rrieg= führung von jedem Berfehr, auch vom Sandel mit Reutralen, abiverren barf, fo barf fie auch im Seetrieg Safen, Ruftenftreden, Eigengewäffer bes feinblichen States (aber auch bes eigenen, f. unten) von ber Seeseite ber burch ibre Rriegsschiffe umgurten und von jedem Bertehr, auch vom Handel mit Reutralen absperren. Dies ift Blocabe (blocus). folde Blocade muffen die Neutralen respectiren, Eine wenn fie nicht "nur auf bem Papier", b. h. in einer Erklärung bes blokiren wollenben States, sondern "effec-tiv", "wirklich" besteht, b. h. wenn burch ein einzelnes Rriegsichiff ober burch eine Rette von Rriegsichiffen ober, fofern bas thunlich, (3. B. bei schmalen Ranalen, nabe bei einander liegenden Infeln ber beiben feindlichen Staten) burd Stranbbatterien bas Ein= und Auslaufen ber Sanbels= fdiffe in ben blotirten Safen ac. regelmäßig wirtfam verhindert werden tann; baber gilt die Blocabe, obwohl auf bem Bapier erklärt, als nicht ober noch nicht ober nicht mehr effectiv, wenn es wieberholt feinblichen ober neutralen Schiffen gelingt, fie ju burchbrechen, b. b. ohne gerftort ober genommen ju werben, die blofirte Linie ju paffiren; babei beben einerfeits ein ober auch mehrere vereinzelte gelungene Durch= bredungsversuche bie thatsäckliche Blocabe noch nicht auf und einzelne Abfangungen begründen anbrerfeits noch feine Blocabe; wesentlich ift, ob ber regelmäßige Bertehr möglich ober unmöglich. Ift die Blocabe formlich grklart, ben neutralen Mächten rechtzeitig vor ber Verhängu. angezeigt und bann wirklich vollzogen, so ift fie für bie neutralen Schiffe rechtsverbindlich: b. h. es burfen alsbann bie, ftationirten Blocabeschiffe neutrale Sanbelsschiffe, welche fie bei bem Berfuch, die ihnen befannte Blocabe ju brechen, antreffen, mit Gewalt hievon abhalten (nothigenfalls in bem biebei fich entspinnenben Rampf zerftoren) und als gute Prifen sammt ber Fracht wegnehmen (Gegenbeweis bes guten Glaubens ber Unkenntniß fteht frei); weitere Strafe über bie Bemannung barf, wenn auch baffelbe Schiff wieberholt bie Blocabe gebrochen, nicht verhangt werben; auch finbet bie Wegnahme nur in bem Umfreis ber blotirten Gemäffer felbft ftatt, nicht

em Zeitpunct 3 genommene n Fall mit 1 gerichte aber nicht anders nen bereits

neutralen Hafen gebracht — ist sie aus Irrthum ober burch Sturmesgewalt ober aus Noth in einen dem Nehmeschiff seindelichen Hafen gebracht, so wird die Prise frei und das Nehmeschiff kriegsgefangen (Reprise) — so bleibt gleichwohl das Prisensgericht des nächsten Hafens des Nehmeschiffs zuständig, es wird nicht etwa das Seegericht des neutralen Hafens als

Prisengericht zuständig.

Das Brifengericht urtheilt nach Borlage ber Schiffspapiere ber Prise und bes über bie Wegnahme errichteten Captur=Brotofolls bes Rehmefdiffs und nach Bernehmung von Reugen aus ben Mannichaften und Führern beiber Schiffe: wird bas Schiff ober bie Fracht ober beibes frei gesprocen, so wird regelmäßig ber Nehmer, b. h. ber Fiscus bes Rehmestats (ber seinerseits Regreß bat gegen ben argliftig, fahrlaffig, rechtswidrig handelnden Befehlshaber bes Rriegsichiffs) verurtheilt gur Tragung ber Roften bes Prifeprocesses und jum Erfat bes burch bie rechtswidrige Aufbringung bem Eigenthumer von Schiff ober Fracht jugefügten oft febr erheblichen Schabens; nur ausnahmsweise kann auch bei Freigabe ber Brife biefe in die Broceftoften und zu Berluft jener Erfatforberung verurtheilt werben, nämlich bann, wenn burch Fahrlässigfeit, 3. B. Mangel geboriaer Schiffspapiere auf Seite ber Prife, ber Berbacht bes Nehmeschiffs als gerechtfertigt erscheint; bat bas neutrale Schiff argliftig, g. B. um bas Rriegsschiff von ber Berfolgung feinblicher Schiffe ober wirklicher Contrebande ober Blocabebrecher abzuziehen, jenen Berbacht erwedt, fo wird es wegen Begunftigung bes Feinbes und Berlepung ber Neutralität geftraft, möglicherweise mit Rriegsgefangenschaft ber Bemannung und mit Confiscation. Das Eigenthum an genommenen Rriegsschiffen gebt immer an ben Rehmeftat über. bas an genommenen Sanbelsschiffen wirb zwischen Rehmestat und bem Nehmer getheilt; fruber, bei ber Brivat= Caperung, pflegte ber Rehmer bas Eigenthum allein au erhalten mit ber Auflage, gewiffe Berth=Procente an ben Nehmestat zu bezahlen. War ausnahmsweise die Prise in einen neutralen Safen gebracht und tann fie wegen Gefahr ber Reprise nach ber Verurtheilung nicht in See gebracht werben, so ift ber Bertauf ber Prife im Safen gulaffia. Das Recht, feinbliche ober neutrale Schiffe und Contrebande ju nehmen, besteht nur mabrend bes Rrieges und erlischt von selbst mit dem Friedensschluß: nach diesem Zeitpunct arglistig ober aus Unkenntniß des Friedensschlusses genommene Schiffe und Contrebande müssen, im ersteren Fall mit Schadenersat, herausgegeben werben. Die Prisengerichte aber bleiben auch nach dem Friedensschluß, wenn dieser nicht anders verfügt, zuständig zur Durchführung der bei ihnen bereits schwebenden Priseprocesse.

#### Anhang.

## Text der Genfer Convention.

Art. 1. Die Ambulancen und Militär=Spitäler werden als neutral anerkannt und bemgemäß von den Kriegführen= ben geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke ober Verwundete darin befinden.

Die Neutralität wurde aufhoren, wenn folde Ambu-

lancen ober Spitaler mit Militar befest waren.

Art. 2. Das Personal ber Spitäler und Ambulancen für die Aussicht und den Gesundheits-, Berwaltungs- und Krankentransport-Dienst sowie die Feldprediger haben, so lange sie ihren Berrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben ober zu verpstegen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3. Die im vorhergehenben Artikel bezeichneten Personen können auch nach ber Besitnahme burch ben Feind in ben von ihnen besorgten Spitälern ober Ambulancen ihrem Amte obliegen ober sich zu bem Corps zuruckziehen, bem sie angehören.

Wenn biese Personen unter solchen Umständen ihre Berrichtungen einstellen, so find sie ben seinblichen Vorposten von Seite bes den Blat innehabenden Heres zuzuführen.

Art. 4. Das Material ber Militär = Spitäler unter= liegt ben Kriegsgesehen und die benselben zugetheilten Berssonen bürfen baher bei ihrem Rūdzug nur die ihr Privatseigenthum bilbenben Sachen mitnehmen.

Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Um-

ftänden ihr Material.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generale der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlickeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenninis zu sehen.

Jeber in einem Hause aufgenommene und verpflegte Berwundete soll diesem als Schut bienen. Wer Berswundete bei fich aufnimmt, soll mit Truppenseinquartierungen und theilweise mit allfallsigen Ariegscontributionen vers

icont werben.

Art. 6. Die verwundeten ober franken Krieger follen,

Art. I. Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres et, comme tels, protégés et respectés par les belligérants aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés.

La neutralité cesserait, si ces ambulances ou ces

hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

Art. II. Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration, de transport des blessés ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de neutralité, lorsqu'il fonctionnera et tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir.

Art. III. Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance, qu'elles desservent ou se retirer pour rejoindre le corps, auquel elles appartiennent.

Dans ces circonstances lorsque ces qersonnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes

ennemis par les soins de l'armée occupante.

Art. IV. Le matériel des hôpitaux militaires demeurant soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront, en se retirant, emporter que les objets qui sont leur proprieté particulière.

Dans les mêmes circonstances au contraire, l'ambulance

conservera son matériel.

Art. V. Les habitants du pays, qui porteront secours aux blessés, seront respectés, et demeureront libres. Les généraux des puissances belligérants du pays de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité, qui en sera la conséquence.

Tout blessé recueilli et soigné, dans une maison y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés, sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre qui

seraient imposées.

Art. VI. Les militaires blessés ou malades seront

gleichviel welchem Bolte fie angehören, aufgenommen und

perpfleat werben.

Den Felbherrn foll geftattet fein, bie während bes Rampfes Bermunbeten fofort ben feindlichen Borpoften zu übergeben, wenn bie Umftande es erlauben und beibe Theile austimmen.

Diejenigen, welche nach ihrer Genesung bienftuntsichtig

befunden werben, find beim ju ichiden.

Die Andern konnen ebenfalls nach Saufe entlaffen werben, unter ber Bebingung, bag fie für bie Dauer bes Rrieges die Waffen nicht mehr tragen.

Die Evacuationen und bas fie leitenbe Personal werben

burd unbebinate Neutralität gebedt.

Art. 7. Eine auszeichnenbe und überall gleiche Kahne wird für bie Spitaler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. 3hr foll unter allen Umftanden bie Lanbesfahne gur Seite fteben.

Desgleichen wird für das neutralifirte Berfonal ein Armband zugelaffen, beffen Berabfolgung jedoch der Militär-

Behörde überlaffen bleibt.

Fahne und Armband tragen bas rothe Rreuz auf

weißem Grunde.

Art. 8. Die Bollziehungs = Details ju gegenwärtiger Uebereinkunft find von ben Oberbefehlshabern ber friege führenden Bere nach ben Beifungen ber betreffenben Regierungen und in Gemäßheit ber in biefer Uebereinfunft

ausgesprocenen allgemeinen Grunbfate zu orbnen.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Theile find fibereingekommen, gegenwärtige Uebereinkunft ben Regierungen, welche feine Bevollmächtigten zur internationalen Conferens in Genf abordnen tonnten, mitzutheilen und fie jum Beitritte einzulaben, zu welchem Enbe bas Protofoll offen gehalten wirb.

So geschehen zu Genf, am 22. August des Jahres 1864.

recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiendront.

Les Commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis les militaires blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux parties.

Seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après

guérrison, seront reconnus incapables de servir.

Les autres pourront être également renvoyés à la condition de ne pas reprendre les armes pendant la durée de la guerre.

Les évacuations, avec le personnel qui les dirige,

seront couvertes par une neutralité absolue.

Art. VII. Un drapeau distinctif et uniforme sera adapté pour les hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national.

Un brassard sera également admis quur le personnel neutralisé, mais la délivrance en sera laissée à l'autorité

militaire.

Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.

Art. VIII. Les détails d'exécution de la présente convention seront réglés par les Commandants en chef des armées belligérantes, d'aprés les instructions de leurs gouvernements respectifs et conformément aux principes généraux énoncés dans cette convention.

Art. IX. Les hautes Puissances contractantes sont convenues de communiquer la présente convention aux gouvernements qui n'ont pas envoyé des plénipotentiaires à la conférence internationale de Genève, en les invitant à y accéder; le protocole est à cet effet laissé ouvert.

Fait à Genève, le 22, jour du mois d'Août de l'an 1864.

## Busat-Artikel zur Genfer Convention

pom 20. October 1868.

Art. 1. Das im Art. 2 ber Convention bezeichnete Personal soll nach ber Besetung burch ben Feind sortsahren, seine Sorge ben Kranken und Berwundeten bessenigen Felbelazarethes ober Spitales, welches es versieht, nach Maßegabe des Bedarfes zuzuwenden. Im Falle es verlangt, sich zurückzuziehen, wird der Commandant der Occupationsetruppen den Zeitpunct des Abzuges sestsen, den er jedoch nur für kurze Zeit und nur in einem durch nothwendige militärische Rücksichten gebotenen Falle, aufschieben kann.

Art. 2. Die friegführenben Mächte werben Borforge treffen, um bem neutral erflarten Personal, bas in bie Gewalt ber feinblichen Armee gefallen ift, ben unverkurzten

Benuß feiner Bezüge ju fichern.

Art. 3. In ben burch bie Art. 1—4 ber Convention vorgeschenen Bedingungen bezieht sich die Bezeichnung "Amsbulancen" auf die Felblazarethe und andere vorübergehend errichtete Anstalten, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, um dort die Kranken und Berwundeten in Empfang zu nehmen.

Art. 4. Dem Sinne bes Art. 5 ber Convention und ben im Protofolle von 1864 erwähnten Borbehalten entsprechenb, wirb erläuternb bestimmt, baß in Bezug auf die Bertheilung ber Einquartierungslasten und ber Kriegssteuer nur nach Maßgabe ber Billigkeit bem burch die Einwohner bethätigten Wohlthätigkeitsssinn Rechnung getragen werden soll.

Art. 5. Durch Ausbehnung bes Art. 6 ber Convention wird bestimmt, das mit Ausnahme berjenigen Ofsiziere, beren Besitz auf das Waffenglud von Einstuß sein könnte, und in den durch § 2 dieses Artikels bezeichnenten Grenzen, die in die Hände des Feindes gefallenen Berwundeten, sogar wenn sie nicht dienstuntauglich befunden worden sind, nach erfolgter Heilung, oder wenn möglich noch früher in ihre Heimat zurückgesendet werden sollen, jedoch unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Wassen nicht mehr zu tragen.

## Reglement

über

bie internationale Privathilfe zur Unterftütung bes militärischen Sanitätsbienftes auf bem Schlachtfelbe.

Diejenigen Feuerwehren und Turnvereine Deutschlands, welche fich erbieten zur erften hilfeleiftung verwundeter Arieger auf dem Schlachtfelbe, das innerhalb eines Umfreises von 20 Stunden ihres Wohndezirkes liegt, erfüllen biese Aufgabe unter folgenden Bedingungen und Grundsagen.

§ 1. Die auf ein Schlachtfelb entweber zu Fuß ober zu Bagen eilende Mannschaft steht mit dem Antritte dieser Function mit Person, Material und Bagage unter dem internationalen Schut der Genfer Convention und trägt als Abzeichen dieser Eigenschaft die weiße Armbinde mit dem rothen Areuze. — Sie verpslichtet sich unter diesem Zeichen, auch allen Berbindlichkeiten nachzukommen, welche besagte Convention ihren Mitgliedern auferlegt; namentlich enthält sie sich aller Parteinahme für einen der streitenden Theile.

§ 2. Mit bem Betreten bes Schlachtfelbes unterstellt sich jedes Corps bem Oberbefehl ber Militärbehörde, um unter dieser einheitlichen geregelten Führung den Sanitäts= und Sicherheitsdienst nach Kräften zu förbern, im Wesentslichen also: den Berwundeten den ersten Verband anzulegen, Blutungen zu stillen, Labung zu reichen, namentlich die Schwerverwundeten schleunigst vom Schlachtselbe zu entsernen, um sie der Privatpslege oder den Feldspitälern zu übergeben. Ungehörigkeiten und Excesse werden von der Mannschaft mit Rachbruck zurückgewiesen.

§ 3. Der Grunbstod bes Hilfscorps wird gebilbet burch ben nicht zu ben Fahnen einberufenen Theil ber Turner und Feuerwehren; ferner kann jeder unbescholtene Mann zur Mitwirkung zugelassen werben. Besonders wünschenswerth ift ber Beitritt von Aerzten und Chirurgen. Der vom Berein gewählte Führer haftet für die Mannszucht und für die absolute Reinhaltung des Corps von unlauteren Elementen. Es sindet während des Dienstes in letzterer Hinsicht unaus.

gesetzte Controle statt.

§ 4. Die Ausruftung ber Mannschaft besteht in Fol-

1) Beiße Armbinde mit rothem Rreug.

2) Berbandzeugtasche, enthaltend: Mehrere breiedige Tücher, Compressen, Charpie, Stecknabeln, Schwamm, Flaschchen mit Branntwein, Taschenmesser, Scheere und Lössel.

3) Große Relbflasche mit Baffer gefüllt, jum Reinigen

ber Bunben 2c.

4) Je brei Mann führen mit sich eine Tragbare, bestehenb aus zwei gehobelten, haltbaren Stangen von 8 Fuß Länge, welche burch einen Sad gestedt und mittelst zweier Traggurten getragen werben.

5) Auf je brei Mann kommt eine am Gürtel zu befestigenbe Laterne mit genügenbem Lichtvorrath auf einige

Tage.

6) Das Corps wirkt bei seiner Gemeinde bahin, daß ihm möglichst eine große Anzahl Leiterwägen, versehen mit Heu, Stroh, Deden, Reisen, Blaben und Lebensmitteln auf mehrere Tage für sich und die Verwundeten zur Verfügung steht. Wenn Fuhrwerk absolut nicht aufzutreiben ist, führt die Mannschaft Mundvorrath mit sich.

§ 5. So balb wie möglich hat in ben einzelnen Bereinen ber Unterricht auf Grundlage ber jeweiligen Borschriften für Sanitätstruppen bes betreffenden States zu beginnen. An diese Borträge reihen sich soforige Uebungen im Berbinden, Tragen, Heben und Lagern von Berwundeten.

§ 6. Der Bereitschaftsstand bes Corps tritt in bem Augenblid ein', als sich in bem Umtreis von circa 20 Stunben größere Truppenbewegungen wahrnehmen lassen; bann ift sofort Alles bas in Stand zu setzen, was § 4 vorschreibt.

§ 7. Der Ausmarsch erfolgt nach Eintreffen ber Kunde einer stattsindenden Schlacht und vorausgegangener Allarmirung sofort. Der Marsch ist von dem Führer der Art zu leiten und zu überwachen, daß die Mannschaft zwar rasch, aber nicht übermäßig angestrengt auf dem Schlachtfelde einzuden und ihre Wirksamkeit beginnen kann.

# Dur noueren Prasis und Pileralur des Völkerrechls.

1872.

MOOKA-

T.

I. Rolin-Jacquemyns, la guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international (extrait de la revue de droit inter-national et de legislation comparée 4e livraison. 1870.)

II. G. Rolin-Jacquemyns, second essai sur la guerre franco-allemande dans ses raports avec le droit international. (extrait

etc. 2e livraison 1871.) Gand. 1871. III. Dr. C. B. Opzoomer, Professor der Rechte an der Universität zu Utrecht: 1) das Unrecht Frankreichs im Kriege von 1870. 2) die Bonaparte's und das Recht Deutschlands auch nach Sedan. Eine hollandische Stimme über den deutsch-französischen Krieg. Berlin 1871.

IV. Bluntschli, das moderne Böllerrecht in dem Kriege 1870. Seidelberg 1870.

V. Die Genfer Convention im Kriege von 1870-71. Beitrag zur Beurtheilung derfelben in der praktischen Durchführung. Bon Dr. C. VI. Lasson, Brincip und Zutunft des Böllerrechts. Berlin 1871.

VII. Historicus, les conditions de la paix et les droits de l'Allemagne. Genève 1870.

ir beabsichtigen, in ben folgenben Blättern bie burch ben beutich-frangofischen Rrieg hervorgerufenen ober boch wesentlich auf seine Erfahrungen bezüg= lichen neueren Ericheinungen ber völlerrechtlichen Literatur Revue passiren zu laffen. Sie ftimmen in bem Ergebniß jufammen, bag wohl noch nie bie Grunbfage bes geltenben Bölkerrechts fo gewiffenhaft eingehalten worben find wie von ber beutschen Kriegsleitung in biefem Feldzug, baß aber andererseits gerade bieser Keldzug die bisher geltenben Rormen, jumal bes eigentlichen "Rriegsrechts", als ungureichenb, ludenhaft und ber Ergangung im Bege vertragemäßiger Bereinbarung bringenb bedürftig bargethan hat. Die civilifirten Staten aller Erbtheile haben vollen Grund, einen Congreß ausammentreten zu laffen, welcher, fern ber utopistischen Bestrebung, ben Krieg auszuschließen, ben, so lange Menschen Menschen bleiben, unvermeiblichen Krieg in einer ganzen Reihe von Rechtsfragen burch humane, zwedmäßige Entscheibungen seiner vermeiblichen Schreden, seiner abwendbaren Uebel und Mißbräuche zu entkleiben trachten sollte. Diese Fortbildung des Kriegsrechts im humanen Sinn — ohne alle optimistischen Selbstäuschungen — und die Beseitigung seiner unlautern Mißbräuche schwebt uns als Ziel der nachfolgenden Betrachtungen vor. Vielleicht darf ich annehmen, daß ein saft zweimonatliches Verweilen auf dem Kriegsschauplat mir einigermaßen die Unterscheidung zwischen dem Erreichbaren und dem Undurchsührbaren in diesen Problemen erleichtert.

Die an erster Stelle genannten beiben "Effais" bes hochft verbienstvollen Berausgebers ber "revue de droit international et de legislation comparée", des belgischen Abvocaten (später Minister, Busat von a. 1884.) G. Rolin-Jaequemyns find zuerft in jener Beitschrift') abgebruckt und bann als selbständige Abhandlungen erschienen: bieselben find febr bantenswerth als Materialien Sammlung und febr lobenswerth bezüglich ber Rube und Objectivitat bes Urtheils, ber Rlarheit und Pracifion ber echt juriftischen Auffaffung und Darftellung. Dit aufmertfamftem Fleiß hat ber Berfaffer offenbar fofort bei bem Auftauchen ber Rriegsgefahr alle bie gablreichen in beutiden, frangofifden, englischen, belgischen Blattern veröffentlichten einschlägigen Depeichen, Noten, Briefe, Broclamationen und biplomatifchen Actenftude jeber Art, mochten fie von ben Regierungen und Gefanbten ber Rriegsparteien ober ber neutralen Dachte ausgeben. verfolgt, gesammelt und hier veröffentlicht: ja nach bem Ausbruch bes Krieges und bem Eindringen ber beutschen Truppen in Frankreich, mas allmälig bis jur Besetzung bes britten Theiles bes frangofischen Statsgebiets porichritt, perfolgte ber Berfaffer bie noch ungleich schwieriger qu erlangenden gablreichen und zerftreuten Erlaffe mancher Art, welche beutsche und frangofische, militarische und Civilbehörben austauschien ober an bie beutschen Truppen, die frangofischen

Solbaten und die französische Civilbevölkerung der besetzten ober bebrohten Gebiete richteten. So gewähren diese beiden Abhandlungen die vollkändigke Sammlung des Quellen-

<sup>1) 4</sup>e. livraison 1870, 2e. livraison 1871.

materials für die völkerrechtlichen, zumal eben kriegsrecht= lichen Fragen und Probleme, welche dieser Krieg angeregt hat und dis zur Herstellung einer officiellen Sammlung, die in so erschöpfender Weise vielleicht niemals durchgeführt wird, sind wir auf diese Arbeiten, die wir dem Fleiß und ber Sorgfalt des Herrn Versassers verdanken, angewiesen.

Aber auch mit ben Ergebniffen ber Untersuchungen, welche über bies Material geführt werben, können wir uns

in ber Regel einverstanben erflaren.

Rach einer kurzen Einleitung (p. 6-8) giebt die erste Abhandlung die Eintheilung des zu behandelnden Stoffs nach folgenben Gesichtspunkten an: I. bie Urfachen bes Rrieges, II. bas Berhalten ber Kriegsparteien zu ben Borichriften bes Rriegsrechts, III. Die burch ben Rrieg gebie zweite Abhandlung erörtert bie feit ber Beröffentlichung ber erften aufgetauchten Fragen unter gleicher Eintheilung bes Stoffes, indem fie noch ein Schluftapitel "über bas Ende ber Reinbseligkeiten und die Bedingungen bes Friedensver= trages vom Standpunkt bes Bolkerrechts" beifügt. 1) malich ber "causes de la guerre" habe ich an einem anbern Drt') bereits bemerkt, man muffe biefen frangofischen Ausbrud in feiner boppelten Bebeutung: "Rechtsgrunbe" und "Urfacen" murbigen: Rechtsgrunbe jur Rriegserflarung batte man in Frankreich nicht, Urfachen, ben Krieg herbei= juführen, hatte in Frankreich bochftens - ber Raifer im Intereffe ber Dynastie. Das Merkwürbigste an ben von ber kaiferlichen Regierung (in ben Erklärungen im Senat und im gesetgebenben Rorper, sowie in ben an bie Mächte gerichteten Schreiben) angegebenen Rechtsgrunden ber Rriegserflarung ift, bag fie, auch wenn man alle babei unterftellten Thatsachen, die meist notorisch unrichtig find, als richtig annimmt, gleichwohl Rechtsgrunde einer Kriegserklärung nicht find. G. Sahrbucher a. a. D. S. 80. Der Berfaffer gelangt ungefähr ju bem gleichen Ergebniß, wenn er es auch nicht fo bestimmt formulirt. Die Beigerung bes Königs von Breugen, eine bestimmte Erklärung bezüglich ber Canbibatur bes Bringen Leopold von Sobengollern abzugeben, bilbet bie

<sup>?</sup> Wir werden die beiden Abhandlungen zusammenfassen und I. und II. citiren.

<sup>9)</sup> Der beutsch-französische Krieg und das Böllerrecht, Jahrbücher stu die deutsche Armee und Marine, I. Heft, Berlin 1871. S. 79 f.

unmittelbare Urfache ber Rriegserflärung. Run wurbe aber, wenn wirklich in Folge einer preußischen Intrigue jener Bring sogar ben Thron Spaniens eingenommen hatte, barin bochften eine Berlegung frangofifder Intereffen, teinenfalls aber eine Berletung frangofischer Rechte zu finden gemefen Der Ronig von Preugen hatte feinerlei Berpflichtung gegenüber Frankreich, jene Thronbewerbung zu hindern: feine Erklärung irgend welchen Inhalts war er volkerrechtlich über jene Frage abzugeben verpflichtet: nur eine Berflimmung, nicht gleich die außerste biplomatifche Magregel, - Rriegs= brobung - ware bei bem frangofischen Cabinet felbft in bem Fall ber Thronbesteigung jenes Prinzen begreiflich gewefen. Soviel über ben Inhalt, bas Materielle ber von bem Ronia von Breugen verlangten Sandlung. bemerkt aber ber Berfaffer S. 13, bag bie Formen, unter welchen bie faiferliche Regierung jene Sandlung verlangte, bie brobenbe Sprace und bie Deffentlichkeit bes in brobenben Worten gestellten Anfinnens - Erflärung bes Bergogs von Gramont im gesetzgebenben Körper vom 6. Juli - bie Erfüllung folder Anforberung gerabezu unmöglich machten. Enblich aber war, nachbem auch ber Borwand bes Streites burch ben Bergicht bes Bringen auf jene Canbibatur beseitigt worben, die neuerbings verlangte Erflarung, ber Ronig wolle auch für alle Bufunft im Kall bes Wieberauftauchens jener Canbibatur feine Buftimmung verfagen (und bie Absenbung eines entschuldigenden Briefes an den Raiser), eine Unmög= lichkeit: fie hatte fich in ber That nur qualificiren laffen als bas "Bersprechen, er wolle es gewiß nicht wieber thun" ("de ne plus recommencer"), und ware nach ben vorausgegangenen öffentlichen Drohungen Frankreichs nichts anbers gewesen, als bie vor gang Eurapa eingeftanbene Demuthigung gegenüber einer beleidigenden Forberung aus Kurcht vor ben frangofischen Baffen.

Man hat kaum nöthig, baneben noch auf bas freilich gegen allen biplomatischen Brauch verstoßende Berfahren ber kaiserlichen Regierung in der Form zu verweisen, (Rol. Jaequem. I. p. 15,) welches stets von der Person des Kö-nigs bestimmte Aussprüche und Handlungen erzwingen wollte, ohne die Beiziehung der Organe der preußischen Regierung und des nordbeutschen Bundes zu ermöglichen, wie denn der Bundeskanzler in dem nordbeutschen Reichstag zu konstatien vermochte, daß er bezüglich des ausgebrochenen Krieges nur

eine einzige offizielle Erflarung ber taiferlichen Regierung

erhalten habe: - nämlich bie Rriegserklärung felbft.

Es ist nicht leicht, das materielle Recht juristisch zu bestimmen, zu bessen Wahrung angeblich der Kaiser der Franzosen das Schwert zog: die "Sicherheit Frankreichs" konnte man doch nicht mehr wohl durch einen Hohenzoller auf den Thron Spaniens für bedroht erklären, nachdem dieser Prinz auf jenen Thron verzichtet hatte und die bloße Weigerung des Königs, für alle Zukunft die Wiederaufnahme eines (durch den Berzicht für immer beseitigten) Gedankens abzuschneiden, enthält doch allzu wenig Material, daraus eine Bedrohung

ber "Sicherheit Frankreichs" conftruiren ju konnen.

Defhalb behauptete man ferner eine "Berletung ber Ehre Frantreichs" und zwar eine fo fcwere, bag teine Bermittlung ber andern Machte, feine Genugthuung als die mit ben Baffen erfochtene fie follte herftellen tonnen. Die Ehre Frankreichs fei verlett 1) burch bie Weigerung bes Ronigs, ben Botichafter bes Raifers weiter ju empfangen und 2) burd bie offizielle Mittheilung biefer Beigerung an alle Rachte burch eine preußische Rote. Der Berfaffer tonftatirt, daß eine folche Rote nicht existirte, vielmehr von den taiferlichen Miniftern aus blogen Zeitungstelegrammen fingirt wurde; bezüglich jener Weigerung aber mare hervorzuheben gemefen, bag, wollte man felbft ein Recht bes Botichafters (ber bie Berfon feines Monarchen vertritt) annehmen, jeberzeit bei bem besenbeten Staatsoberhaupt Aubieng ju verlangen, wenn er fie im Namen seines Souverains forbert eine Befugniß, welche in folder Allgemeinheit an fich nicht besteht — biefes (angebliche) Recht, foll es nicht zur Abfurbitat führen, eine natürliche Schrante in ber enbaultigen Erflarung bes besendeten Monarchen finden muß, in Diefer concreten Sade feine weitere Mittheilung mehr empfangen und abgeben zu wollen: sonst lage in jenem formellen Recht bes Botschafters bie Möglichkeit, ben Abschluß jeber Berhandlung zu verhindern.

Irgend ein Rechtsgrund ber französischen Kriegserklärung bestand also nicht: daß aber nicht das bloße —
wirkliche ober eingebildete — politische Interesse einen
Stat zur Kriegführung berechtigt, ist, wie der Berf. p. 17
hervorhebt, seit Hugo Grotius schon allgemein anerkannt —
es sei benn ein wahrer Nothstand gegeben, wie z. B. in der

Digitized by Google

Beit ber Bolkermanberung wieberholt germanische Stämme burch lebervölkerung, Hunger ober burch bas brobenbe Rach= brangen anberer Bolfer gur Auswanderung, jum Ginbringen in frembes, g. B. in romifches Gebiet, gezwungen murben. Die thatsacliden Interessen, welche auf frangosischer Seite jum Rriege verleiteten, haben wir hier nicht gu untersuchen: eine Bedrohung Frankreichs lag in ber fich vollziehenben Einigung ber beutschen Staten zu einem Bunbesftat ent= idieben nicht vor; ber Raifer aber mochte bie inneren Schwierig= keiten seiner Regierung so groß und die Succession seines Sohnes für fo gefährbet erachten, bag er bie Erneuerung bes napoleonischen Kriegsruhms, wenn nicht gar die Eroberung ber Rheingrenze für bas lette ihm gebliebene Rettungsmittel bielt. Bang unrichtig aber ift es, wenn nach bem unglud= lichen Ausgang bes Feldzugs ber kaiferlichen Abler die Frangofen nun die Berantwortung für ben Rrieg bem Raifer allein aufburben und behaupten wollten, Frankreich habe biesen Rrieg nicht gewünscht: aus teinem anberen Grunbe ja mablte ber Raifer gegen seine perfonliche Reigung biefes Mittel, als weil er, ber bie Franzosen und vorab seine Pa= rifer kannte, seine Popularität erneuen wollte. Es erhob sich ja in ber Breffe und in ben vertretenden Rorpern Frankreichs faft teine Stimme (nur Wenige magten, Thiere beigupflichten) gegen ben Rrieg und ber Tag ber Rriegserklärung mar viel= leicht berjenige in ben zwanzig Jahren seiner Regierung, an bem fich Ludwig Navoleon bes bochften Mages von Bopula= rität erfreuen burfte.

In bem II. Capitel — bas Berhalten ber Kriegführensben zu ben Kriegsgesehen — wird unter ber 2. Rubrik §. 1.: "Eröffnung ber Feindseligkeiten" hervorgehoben, daß in diesem Fall wieder eine ausdrückliche Kriegserklärung ersfolgte, welche, an sich richtiger Ansicht nach nicht nothwendig, bei dem Kriege zwischen Preußen und Desterreich vom Jahre 1866 unterblieben. §. 2 bespricht unter "Anwendung der Angriffs= und Bertheidigungsmittel" die unbegründete wider Baden erhobene Beschuldigung des Gebrauchs von Gewehr= Spreng= Kugeln gegen die Convention von St. Petersburg vom 29. Nov. resp. 11. Dezember 1868. Im Berlaufe des Krieges wurden von jeder Partei der Gebrauch solcher conventionswidriger Geschosse dem Gegner Schuld gegeben; sest nur, daß die Pariser Nationalgarde wenigstens gegen die Regierungstruppen bei dem Aufstandsversuch vom 21. Ja-

nuar 1871 sich solcher Rugeln bebiente: — schwerlich werben sie bieselben nur für ihre Landsleute reservirt haben.

Gebrauch ber Bomben, Granaten, Belagerung fester Blate. - Ausführlich haben wir an einem andern Ort Stahrbücher I. S. 81 f. bie zahlreichen und in der Cafuistik Des Thatfaclichen verwickelten Fragen und Ralle erörtert. welche unter biefen Gefichtspunkt fallen. Die Befchiegung offener Blage lediglich jum Zwede ber Berftorung und Schäbigung ift verpont, wie jebe Schäbigung von Privateigenthum und Bedrohung von Richt-Combattanten: anbers freilich, wenn ein militarifder Zwed biefe Befdiegung recht= fertigt: also z. B. wenn ber Feind fich in solchen offenen Blaten festgefest hat und baraus vertrieben werben foll, auch bie praventive Berftorung folder Saufer und Dörfer, um bem Feind die Festsetzung in benselben unmöglich zu machen, tann gerechtfertigt fein: bagegen bie Beschießung ber von beutschen Truppen nicht mehr besetzten offenen Stadt Saarbruden und ber Station St. Johann (2. n. 3. August) burch die Frangosen ift burch jene Ausnahmsbestimmungen nicht gerechtfertigt: eber tonnte man ben angeführten Braventivzwed in ber Beschiegung Rehls vom 19. August an= nehmen. Unbestritten ift ferner "bas Recht bes Belagerers einer Reftung, welche mit einer Stadt unscheibbar gusammen= bangt, fo bag fie mit ber Festung gusammen ein einheitliches Object für die Angriffsoperationen bildet und ber Angriff auf die Reftung gar nicht ober boch nur schwerer unter. Schonung ber Stadt erfolgen tann, seine Operationen ohne Schonung ber Stadt vorzunehmen." Jahrbucher I. S. 85. Das Beburfnig bes Angreifers gestattet nicht, in Schonung ber mit einer Festung verbunbenen Stadt weiter ju geben: freilich ift burch ben aufgestellten Sat Alles in Dic ehrliche Beurtheilung bes Belagerers gelegt, ob fein Angriff burch Rudfichtenahme auf die Stadt erschwert werbe.

Es ist nun aber in diesem Feldzug eine andere, mit der eben erörterten eng zusammenhängende Frage sehr practisch geworden, welcher auch der Verfasser eine eingehende Darsstellung, namentlich durch Mittheilung der französischerseits erhobenen Beschwerden, widmet: nämlich die Frage, ob es durch das Ariegsrecht gestattet sei, eine mit einer Festung verbundene Stadt, ohne daß die obigen Voraussetzungen gezgeben sind, lediglich zu dem Zwed zu beschießen, die Bürgers

schaft zu veranlaffen, moralischen ober gewaltsamen Druck auf die Besatzung behufs Uebergabe ber Festung herbeizu.

führen.

Bekanntlich hat die beutsche Rriegführung in einer aangen Reihe von Fällen (fiebe die Aufzählung Sahrbucher I. S. 87) von biefem inbirecten Zwangsmittel Gebrauch ge= macht und R. J. I. S. 21 II. S. 13 f. hat die lebhaften Bormurfe ber frangofischen Breffe und Diplomatie über foldes Berfahren mitgetheilt: er gelangt ju bem Ergebniß, baß in ber That in ber Regel bie Beschiegung nur gegen bie Feftungswerte und Militar-Bauten ju richten, bag alfo jenes Berfahren "in ber Regel" unzuläffig fei. Allein offenbar tann in biefem Fall bas Berhältnig von Regel und Ausnahme nicht aufgestellt werben: benn unter welchen Borausfegungen follte ausnahmsweise jenes Mittel, wenn es an fic nicht zu verponen, ausgeschloffen fein? Es ift vielmehr nicht gu bestreiten, bag nach ber bisberigen Braris und Theorie biefes Breffionsmittel friegsrechtlich ftatthaft mar; aber bier fteben wir an einem ber Buncte, wo eine Fortbilbung bes bermalen noch geltenben Rriegsrechts im Sinne ber humaniat burch bas fortschreitenbe Rechtsgefühl ber Begenmart per= nehmlich geforbert wird und es ware zu munichen, bag im Wege bes Bertrages alle Mächte auf bie Anwendung biefes inhumanen Mittels Bergicht leisteten: baffelbe wird ohnebin (Jahrbücher I. S. 87 murbe bies Thema meiter ausgeführt: bas Argument Blunticoli's mob. B. R. in bem Rrieg von 1870, S. 16, man burfe nicht unpatriotische, unmoralische Saltung ber Civilbevölkerung — Aufruhr und Lanbesverrath - herbeiführen wollen, geht wohl zu weit, ba man ja auch bie Schurung ber Revolution, bes Aufftandes in Feinbesland im Rriege für julaffig erachtet,) nicht jum Biele führen, wenn ber Commandant ber Besatung, ber in ber Regel mit feinen Ranonen jeden gewaltsamen Druck der Civilbevolkerung auf feinen Willen nieberzuhalten vermag, feine Schulbigteit thut.

Graf Chauborby, Delegirter ber Regierung zu Tours für die auswärtigen Angelegenheiten, hat in einem Rundschreiben vom 29. November 1870 außer andern unbegrünsbeten Borwürfen auch den gegen die deutsche Kriegführung erhoben, sie habe feste Pläte beschossen, ohne sie vorher unter Androhung der Beschießung zur Ergebung aufzusordern: doch vermochte er unter den Dutend Fällen von Beschießungen nur zwei namhaft zu machen, in welchen solche Androhung unter-

blieben fei: Baris und La Fère. Bon Baris nachher ausführlich: La Fère aber mar, nach ber Angabe feines Befehlshabers, 15 Tage lang cernirt, ebe bie Beidiegung begann: es fpricht bei einer Festung ber tapfern Frangofen boch nicht die Bermuthung bafür, baf fie ohne Beschiefung tapituliren werbe und unter Umftanden tonnen militarische Grunde ben Angreifer von ber Berpflichtung ber Anzeige ber bevorstehenden Beschießung entbinden. Ein weiterer, völlig aus ber Luft gegriffener Vorwurf bes genannten Statsmanns geht bahin, die Deutschen hatten offene Stabte ohne Beiteres mit "unregelmäßiger Beschießung" angegriffen, um fie bann nach ber Einnahme "als im Sturm genommene Seftungen behandeln zu können." Dan benkt bei biefen Worten nothwendig an Plunderung u. f. a. Nun ift aber jener barbarische Brauch, ben belagernben Truppen die Blunderung als Belohnung für ben gelingenden Sturm ju verheißen ober die Einwohner burch folde Drohung gur Uebergabe ju forcden, langft verpont: (menigftens in europaischen Rriegen: Frangosen und Englander haben freilich in Indien, China, Diegito bie alte Barbarei ber Plünderung wieder eingeführt) und felbstverständlich ift auf beutscher Seite an folche Magregel nie gebacht worben. herr von Chauborby bachte, wenn überhaupt etwas Bestimmtes, vielleicht an Fälle, in welchen wegen Rriegeverbrechen ber Einwohner, Ortschaften mit ber Berwüftung bestraft murben ober in welchen bie Saufer, welche im Strafenkampf ge= nommen werben mußten, fammt ihrem Gerath beschäbigt ober gerftort murben.

Bas die Beschießung der Stadt Paris anlangt, gegen welche die französische Regierung Verwahrung einlegte, — sie ward allen Mächten mitgetheilt — so waren hier ganz unzweiselzhaft die Voraussehungen gegeben, unter welchen es gestattet ist, die mit einer Festung verbundene Stadt als solche unter Feuer zu nehmen: (Jahrbücher I. l. c.) in der Stadt besanden sich Casernen, Magazine von Vorräthen aller Art, ganze Lager von Combattanten. Spät genug hat die deutsche Heitung von diesem ihrem Recht Gebrauch gemacht als, nachzem endlich der erforderliche Munitionsvorrath beigeschafft war, noch andere als rein militärische Erwägungen — der Eindruck auf die Bevölkerung und das Verlangen der eigenen Truppen — dazu drängten. Die von französsischer Seite hiergegen erhobenen Beschwerden sind, wie auch R. J. anerkennt, juristisch völlig haltlos. Eine vorgängige Noti-

fication war nicht erforberlich (vgl. oben zu La Fère): man zählte gerade hier auf die Wirkung der Ueberraschung; übrigens hatten nicht nur die den Belagerten genau befannten Borbereitungen des Bombardements, auch ausdrückliche Ankündigungen des Bundeskanzler hatten die Pariser Monate vorher von dem beabsichtigten artilleristischen Angriff auf die "Festung Paris", wie sich Graf Bismark schon im Oktober, bedeutungsvoll warnend, ausdrückte, verständigt.

Der Gebrauch ber afrikanischen Truppen hat schon vor Beginn bes Krieges auf beutscher Seite Werthvergleichungen bes Menschemmaterials hervorgerufen, welches bie beiben

friegführenden Mächte mider einander verwendeten.

Selbstverftandlich mare gegen bie Berwendung biefer afrikanischen Truppen als solcher nichts einzuwenden gewesen, - fonft burfte ja ein Bolt geringerer Anlage und Bilbung gegen ein höherstehendes überall nicht Rrieg führen - hatte bie frangofische Seerverwaltung bieselben mit bem Geift von Mannszucht und folbatischer Ehre zu burchbringen und fie au erziehen verftanden; ein Ausschluß ber Turcos von vorn= herein mar nicht zu forbern: mohl aber hätte bie beutsche Rriegsleitung Entfernung biefer Schaaren vom Rriegsichauplat forbern burfen, nachbem in gablreichen Fallen grobfte Berfehlungen gegen bas Kriegsrecht nachgewiesen worben: in normalen Auftanden wird die eigene Militarbehorbe gur Bestrafung, ja jur Auflösung folder Corps greifen: ftatt beffen haben frangofische Blätter, beren Ausführungen R. J. II. p. 24 mittheilt, die "Gume" jur Berübung folder Rriegsfrevel bei bem beabsichtigten Einbruch in Subbeutich= land in ben icamloseften Worten aufgeforbert.

Die Bilbung ber Franc-tireurs führte zu einem Austausch von Erklärungen, in welchem einerseits Deutschland das Recht Frankreichs anerkannte, neben der Linie und ber mobilen und seßhaften Nationalgarde zur Abwehr der Invasion die ganze wassenschließe Bevölkerung aufzurufen, Frankreich aber die Berpflichtung, diesen Landsturm so zu kleiden, daß er sich auf Gewehrschußweite von der Tracht der bäurischen und Arbeiter-Bevölkerung deutlich unterscheiden lasse, was in der That von der blauen Blouse mit rother Aermelverschnürung nicht behauptet werden konnte; dagegen scheint es allzuviel verlangt, wenn die deutsche Kriegführung nur solche Franctireurs als Soldaten betrachten wollte, welche einen an ihre Person gerichteten Aufruf der Behörde und

ber Führung auf ben Liften eines militärisch organisirten Corps nachweisen könnten, im Gegenfall aber solche Gefangene als Rriegsrebellen mit bem Tobe bebrohte. Diese Er= forberniffe find wohl nie bei einem Boltstrieg weber in Tirol noch in Spanien eingehalten worben und bie beutschen Rührer haben alsbald selbst diese Anforderung fallen laffen: fle batten fonft taufende ericbiegen laffen muffen. Es muß viel= mehr ein allgemeiner Aufruf zu ben Waffen (ober noch mehr ein specieller in einem zunächst von ber Invasion bebrobten Gebiet ergangener) genugen und bei ber Organisirung bes wirklichen Bolkstriegs fann man nicht einmal militarische Uniformirung der Landstürmer als unerläßliche Bedingung ihrer Behandlung als ehrliche Combattanten forbern. freilich - um bies ichon hier nachbrudlich hervorzuheben geht es nicht an, bag ein Stat bie Bortheile bes Boltstriegs und Daffenaufgebots für fich voll in Anspruch nimmt, aber bie bamit ungertrennlich verbunbenen Rachtheile, bie Repressiv=Magregeln bes Feindes ablehnen und als bar= barijde Graufamfeit, als Berlegungen bes Rriegsrechts ver-Magen will.

Diese Doppelwendigkeit des Verhaltens der Civilbevölkerung hat auch unsere Truppen, wie ich aus mehrsacher Ersahrung bestätigen kann, zumeist mit Erditterung und Verachtung zugleich erfüllt: die Aufforderungen der Delegationen von Tours, dem Bordringen der Deutschen sich durch Massenerhebung in den bedrohten Gebieten zu widersetzen, blieben unerfüllt: rückte eine deutsche Abtheilung in eine Ortschaft, so erfolgte friedliche Aufnahme mit der Bitte um schonende Behandlung: dieselben Bauern, in der blauen Blouse, welche die einrückenden Truppen begrüßt, geben dann etwa bei dem Abzug aus dem Dickicht zeuer auf dieselben und wenn sie nun ergrissen und ersichossen werden, so beruft man sich auf das Recht des Bolkstriegs und der Massenerhebung: wird aber das fragliche Dorf zur Strase niedergebrannt, so beruft man sich wieder auf die vorgängige friedliche Unterwerfung.

"Feindliche Handlungen von Nichtcombattanten in occupirtem Gebiet und Unterbrückung". — Grobe Unkenntniß der einfachsten kriegsrechtlichen Grundsätze bekundete die Polemik, welche sich nicht nur in der Presse, selbst im Senate Frankreichs erhob wider die Berkündigung der Kriegsgerichte in den besetzen Departements und die Bedrohung gewisser Kriegsverbrechen (Alte der Kriegsrebellion) mit dem Tode.

R. J. I. p. 31 tabelt an ben beutschen Proclamationen nur zwei Bestimmungen: einmal, daß die Rriegsgerichte auf teine andere als die Tobesstrafe sollen ertennen tonnen: abgeseben bavon, bag bies eine ziemlich alte und verbreitete Pragis ift, wirkt folde Drohung als Abschredung erfahrungsgemäß am traftiaften und in Källen offenbarer Barte gemahrt bas Begnabigungsrecht bes oberften Kriegsherrn - welches burch bie beutsche Proclamation nicht, wie sonft wohl geschieht, ausgeschloffen war — eine Abhilfe, welche in der That häufig genug im Laufe biefes Rrieges gewährt murbe. Sobann findet es R. J. c. hart, daß bei Handlungen gegen die Sicherheit ber Truppen sowohl die Heimatsgemeinde bes Thäters als die Gemeinde des Begehungsortes cumulativ für Schaben und Strafe verantwortlich gemacht wurden: auch biefe Drohung scheint junachft als Schredmittel gemeint gemefen zu fein: mir ift wenigstens tein Rall ber zwiefachen Eintreibung der verwirften Summen befannt geworben. Benn ferner eine Proflamation ju Beauvais jebe "attaque faite par surprise" mit ber Einäscherung ber Ortschaft bebroht, so ift barunter ein Ueberfall burch bie Einwohner ober unter liftiger Mithulfe ber Einwohner zu verfteben, nicht ein Ueberfall burch frangofische Truppen; und wenn die Berheimlichung von Baffen mit ber Saftbarfeit ber Sauseigenthümer und ber Niederbrennung der Baufer bebroht wird, in welchen verborgene Baffen entbedt merben, fo tonnen wir eine Berletung friegsrechtlicher Normen bierin nicht erbliden.

Die Maßregel, angesehene Bürger mit zu führen auf ben Eisenbahnzügen, welche wieberholt burch Aufreißen ber Schienen geschädigt worden waren, wird von R. J. I. p. 32 als Erneuerung der fast allgemein aufgegebenen Sitte der Geiselnahme getadelt, und um so mehr als sie nicht nur die Freiheit, sondern Leib und Leben der Bergeiselten bedrohe. Allein es ist nicht richtig, daß die Geiselnahme in den neueren Ariegen nicht mehr vorgesommen sei: Engländer, Franzosen und Aussen haben sie in den indischen, algerischen, caucassischen Kämpfen ununterbrochen angewendet: ebenso die Amerikaner in dem letzten Bürgerkrieg und in den Kämpfen mit den Eingeborenen: auch in dem Kriege von 1866 haben die Preußen, wenn wir nicht irren, in einzelnen böhmischen und andern Städten (Trautenau) Geiseln genommen. Der Hinsweis, daß jene Beispiele meist aus Kämpfen mit uncivilisiteten

Stämmen geschöpft find, ware mit ber Bemerkung zu erlebigen, bag eben in ben neueren europäischen Rriegen ber Fall nicht vorgekommen, bag bie Bevölkerung bes occupirten Landes - ungefähr bes britten Theils bes gefammten Stats :. gebietes - gegen bie Grunbvorschriften bes Rriegsrechts in fortwährender offener ober heimlicher Auflehnung, in permanenter Rriegsrebellion fich befand und nur burch besondere Mittel von weiterer Gefährbung ihrer eigenen Intereffen abgehalten werben konnte. Bebenklich ist allerdings bie Be-brohung von Leib und Leben ber mitgeführten Personen und bas gemählte Mittel ift neu: aber neue Gefahren rufen eben neue Magregeln hervor und bei ber unberechenbaren Broße ber burch bie beimtudischen Gisenbahnzerftorungen gebrohten Berlufte, bei ber Bosartigfeit ber Gefinnung. welche auch bas Leben ber eigenen gefangenen, verwundeten, franken Solbaten, die fich auf ben bebrohten Bugen befanben, nicht schonte, konnen wir die Wahl jenes allerdings febr energischen Mittels nicht für ungerechtfertigt erachten.

Ebensowenig können wir es tadeln, mussen es vielmehr als kriegsrechtlich gerechtfertigt ansehen (gegen R. J. II. p. 29.), wenn eine deutsche Proclamation die Maires einer besetzen Landschaft bei Strafe der Einäscherung der betreffenden häuser verpflichtet, das Erscheinen von Franctireursbanden und deren Aufnahme durch die Einwohner dem nächsten

beutschen Befehlshaber anzuzeigen.

Es handelt sich dabet nicht um erst noch zu beschendes, sondern um bereits unter der Ariegsgewalt der deutschen Truppen stehendes Gebiet: die Bewohner solcher Gebiete sind der Ariegsgewalt zum Gehorsam und zur Fernhaltung von allen seindlichen Unternehmungen verpstichtet: das Auftauchen von einheimischen Franctireursbanden in solchen Gegenden ist eine Art der Ariegsrebellion und die Bewohnerschaft zur Unterdrückung derselben verpstichtet: eine Berpstichtung, das Anrücken französischer Soldaten oder das Eindringen von nichteinheimischen Franctireurs anzuzeigen, ist in jener Proclamation nicht auserlegt; darin läge allerdings eine rechtswidrige und unstitliche Zumuthung an die patriotische Gessinnung.

Mit Recht hebt R. J. I. p. 29 hervor, wie thöricht ber Borwurf ber Franzosen, die beutsche Ariegführung habe auch die Straf-, Repressiv- und Sicherungs-Maßregeln, welche die einzelnen Corpsführer treffen durften, im Wege des Regle-

ments spstematisch und in kaltblütiger Berathung im Saupt= quartier festgestellt und frägt mit Recht, ob denn die fran= zösische Bevölkerung sich besser dabei befunden haben würde, wenn die einzelnen Befehlshaber, ohne solche systematische Regelung, jene Maßregeln selbstständig je nach den Eingebungen des Augendlicks, in der Erregung der Rache ober des Uebermuthes oder des Schredens hätten zu treffen

gehabt.

Serechtfertigt sind auch die Zwangsmaßregeln, durch welche der deutsche Präfekt des Departements der Meurthe den Ungehorsam der Arbeiter zu Nancy zu brechen verstand, welche sich hartnädig geweigert hatten, die durch Franctireurs zerstörte Eisenbahn bei Fontenon wieder herzustellen: vorerst wurde allen Arbeitgebern verboten, vor Erfüllung jener Auflage der deutschen Regierung, den Arbeitern Beschäftigung oder, ohne Beschäftigung, Lohn zu geben: die Androhung, bei sortgesetzter Weigerung eine Anzahl Arbeiter zu erschießen, war wohl nur eben als Drohung gemeint: wäre sibrigens äußersten Falls nicht völkerrechtswidrig gewesen, da die Kriegsgewalt die Einwohner der besetzten Gediete nöttigensfalls mit Zwang zu persönlichen, von dem Kriegsbedürfniß gesorderten Arbeiten und Leistungen (nur nicht im Feuer der eigenen Truppen) anhalten dars.

Ausführlich erörtert R. J. II. p. 32 f. bas von ben beutschen Behörben an bie wehrfähige Bevolkerung von Elfaß und Lothringen ergangene Berbot, fich ju ben frangofischen Beren zu begeben und in dieselben einzutreten. Selbftverftanblich hat bie Rriegspartei, welche feinbliches Gebiet befest, bas Recht, bie Berftartung ber feinblichen Rrafte burd Aushebung ober freiwilligen Anschluß ju verbieten und zu verhindern und es bebarf bazu taum ber (übrigens febr fcarffinnigen) Motivirung bei R. J., bag entweber folche Refruten bereits als Theile ber Armee zu betrachten und baber ber Gefangennehmung unterworfen feien ober als Civiliften, welche einen Act ber Rriegsrebellion gegen bie occupirende Rriegsgewalt begeben, wenn fie die Baffen ergreifen. Die erfte Alternative trifft nicht zu: ber bloge Borfat, in bie Armee einzutreten, macht boch ben Richtcombattanten nicht jum Solbaten: auch ware bann jebe Strafbrohung unzuläßig und nur Gefangennehmung ftatts haft. R. J. 1. c. hebt hervor, daß jenes Berbot unter ber Androbung von Berbannung und Gutereinziehung nur für

bie Bewohner von Elfaß und Lothringen erlaffen worben fei und bag fcheinbar bie Rudficht auf bie beutsche Nationa= litat biefer Bevölkerung babei mitgewirkt habe; inbeffen haben bie beutschen Behörben bei bem Borbringen in bas Berg Frankreichs auch in anbern Lanbichaften ben Anichlug an frangofifche Bere bei Strafe verboten und anberseits bat bie ausführliche Berordnung - fie batirt Berfailles, 15. Desember 1870 - bereits bie Rudgewinnung jener beiben Gebiete für Deutschland bestimmt vorausgesett und ift alfo vorforgender politischer Erwägung ber nach bem Friebens= folug eintretenben Berhältniffe entfloffen. Die Berbannung (auf gebn Sahre) icheint aber gegenüber folden Mannern eine richtig getroffene Dagregel, welche bamals noch, Angeficts bes in Balbe ju gemartigenben Friebensschluffes unb ber Abtretung jener Lanbicaften, in die frangofische Armee eintraten und baburch ihre feinbliche Gefinnung fo leibenicaftlich bemahrten. Wenn R. J. II. p. 34 bie Gutereinziehung eine zu ftrenge Strafe findet, fo geben wir zu bebenten, baß gegenüber ben einmal Entwischten und in bie feinbliche Armee Gingetretenen ber beutschen Regierung eine andere Strafe gar nicht gur Berfügung ftanb: benn bie Anbrobung, folche Elfäßer und Lothringer im Fall ihrer Befangennehmung zu bestrafen, mare gehäffig und untlug ge-wefen, abgesehen bavon, bag ber vorbereitete Friebensschluß feine Rriegsgefangene mehr erwarten ließ.

R. J., beffen Objectivitat und Gerechtigfeitsliebe wir auch ba anerkennen, wo wir feine Ansichten nicht gang theilen tonnen, bebt übrigens am Schluß bicfer Erörterungen felbft bervor, daß, wenn nach feinem Urtheil die beutschen Behörben fich nicht immer besonders mild oder human verhalten, die frangofifden mehr als einmal bie elementarften, bie Grundbegriffe bes Bolferrechts aus ben Augen verloren haben: eine preukische Schildmache Soiffons wird weuchlerisch angefallen und verwundet, ber frangofische Runicipalrath warnt burch Maueranschlag vor Wieberholung folder Berbrechen, welche für bie Stabt folimme Straffolgen berbeiführen konnen: ba veröffentlicht bas offizielle Organ ber Regierung zu Tours bie Namen jener Municipalrathe, "biefe Gehilfen ber Polizei bes Feinbes ber allgemeinen Brandmartung Breis ju geben." Das Mergfte aber beinabe unter ben officiellen Actenftuden ift ein Circular bes Prafecten ber Côte d'Or vom 21. Rov., in welchem jener hafliche Bechselbalg, welchen statt ehrlichen Volkskriegs die erhipte gallische Sitelkeit erzeugt hat, in welchem der spstematische Meuchelmord mit den nacktesten Borten von Amtswegen organisirt wird: da heißt es: "das Baterland verlangt nicht von Euch, daß Ihr Euch in Massen vereinigt und offen dem Feind Biderstand leistet, es erwartet nur, daß jeden Morgen drei oder vier entschlossene Männer ihr Dorf verlassen und sich an einem von der Natur selbst dazu bezeichneten Ort aufstellen, von wo sie ohne Gefahr auf die Preußen schießen können . . Ich werde solchen Männern (welche die Pferde der erschossenen einzelnen Neiter abliefern) eine Belohnung zuerkennen und ihre helbenmüthige That (action héroique) in allen Blättern des Departements, sowie im Moniteur officiell veröffentlichen." Ein Commentar hiezu ist überstüssig.

Weiter bespricht R. J. I. p. 33 f. bas Verhalten ber Aricgsührenben zu ben auf ihrem Gebiet wohnenden Angebörigen des feindlichen States und verurtheilt "wie die ganze Welt" die Massenausweisung der in Frankreich lebenz ben Deutschen als eine ebenso verderbliche als thörichte und ungerechte Maßregel; wir heben nur die Notiz hervor, daß nach Erklärung des Ministers Chevrean gleich bei Ausbruch bes Arieges die kaiserliche Regierung Reigung verrieth, sich in der entgegengesetzen Richtung wider das Bölkerrecht zu versehlen und die wehrpslichtigen Deutschen in Frankreich, welche sich anschiefen, zu ihren Regimentern abzureisen, mit

Gewalt gurud gu halten.

Belagerung und Ginfdliegung befestigter Blate. Gestattung freien Abzugs. Wegnahme von Luftballons. Capitulationen. -Bu ermähnen ift, bag man bem Commanbanten von Straßburg gleich am erften Tage ber Ginschliegung freien Abzug für die Frauen, Rinder und Rranten anbot, jedoch vergeblich: gleichwohl gestatteten bie Belagerer auch später noch ben Abzug von cewa 4000 Menfchen aus ber Stabt. Neber bie intereffante Frage, wie bas Novum, welches ber Gebrauch der Luftballons nicht nur zur Beobachtung feinblicher Stellungen 2c., sonbern jum Transport von Bersonen über bie feindlichen Linien hinmeg in die Fragen bes Rriegsrechts brachte, habe ich mich anderwärts (Jahrbucher I.) ausführlich ausgesprochen und bemerke hier nur, daß in jedem einzelnen Fall ber von ben Luftschiffern angestrebte 3med entscheibend für die Behandlung ift, daß eine gleichmäßige Behandlung der gefangenen Luftschiffer (namentlich etwa als Spione)

lediglich um bes gemählten Transportmittels willen unzuläßig, aber felbftverftanblich jebes Mittel anwendbar ift, um bie Luftichiffer, welche gegen unfern Billen unfere Linien überforeiten wollen, in unsere Gewalt zu bringen; alsbann ift Untersudung über ben Stand ber Gefangenen (Combattanten, Richtcombattanten, Bramte, Private) und ben Zwed ber Expedition ju eröffnen: nach beren Ergebnig konnen fie als Spione bestraft werben muffen ober auch einfach Rrieas= gefangene fein ober vielleicht nicht einmal bas: 3. B. Brivate, welche fich nur ben Leiben ber Civilbevolkerung in ber belagerten Stadt entziehen wollten: folche konnen freigegeben ober auch gur Rudfehr in die Festung genöthigt werben. Es muß also bie Frage mit Unterscheibungen beant-wortet werben, welche R. J. I. p. 37 nicht für nöthig eractet bat. - Bas die Capitulationen anlangt, fo ift bervorzuheben, bag bie Claufel: "bie Offiziere verpflichten fic, nicht mehr in biefem Feldzug gegen Deutschland bie Baffen zu tragen" babin ausgelegt murbe, bie Berwendung solcher Offiziere im Innern Frankreichs als Etappen= tommandanten, Beughausinfpettoren, Leiter von Baffen= und Geschütz-Fabritation, ja selbst jur Aushebung und Ausbilbung von Refruten fei burch bie gewählte Formel nicht Borfichtiger ift es jebesfalls, beigufügen: ausgeschloffen. "und in nichts gegen bie Intereffen Deutschlands ju handeln."

Blokabe zur See. Bezüglich ber Blokabeerklärung bes tranzösischen Abmirals Fourichon vom 12. August 1870 ethob sich ein Zweifel, ob die in derselben den neutralen Schissen eingeräumte Frist von 10 Tagen (vom Tag der Blokabeerklärung an), um aus dem blokirten Hafen auszulausen, auch für das Einlausen neutraler nach dem blokirten Hafen segelnder Schisse gelten solle: diese Frage wurde französischerseits mit dem Beifügen verneint, daß ja eine Sesährdung solcher neutraler Schisse deswegen nicht vorliege, weil dieselben, wenn während der Fahrt nach einem nunmehr blokirten Hafen von dem Ausdruch des Krieges oder der Berhängung der Blokade überrascht, der Ausbringung nicht unterliegen. Das ist nun zwar nach neuerer Observanz im Seekrieg selbstverständlich, — die französischen Erklärungen und die des norddeutschen Bundes über diese Frage wenden nur einen in den letzten Kriegen zwischen Seemächten allgemein anerkannten Grundsat auf den vorliegenden Fall an — aber ein schlechter Trost für die Schisse, welche angesichts des Beein schlechter Trost für die Schisse, welche angesichts des Beein schlechter Trost für die Schisse, welche angesichts des Beein schlechter Trost für die Schisse, welche angesichts des Beein schlechter Trost für die Schisse, welche angesichts des Beeins schlechter Trost für die Schisse, welche angesichts des

stimmungshafens zur Umkehr genöthigt werben. Indessen kann der Blokirende von Rechtswegen biesen rigor juris anwenden.

Gegenseitige Beschulbigungen wegen Berletung bes Bolferrechts. J. R. I. p. 40 betont mit Recht bie Aner-tennung bes Bolferrechts auch im Rriegszustanb, welche gerabe in biefen gegenscitigen Anschuldigungen enthalten ift; ber Verfaffer mägt auch bier mit gerechter Bage. Nur wenn er bie Berwundung und Töbtung von Bewohnern von Bazeilles burch beutsche Truppen mit ber Aufregung bes Bauferkampfes entschulbigen ju muffen glaubt, ift boch ju erinnern, bag, wenn fich bie Civilbevolferung einer Orticaft, wie es hier und fpater in Chateaubun geschah, an ber Bertheibigung betheiligt, bas Rriegsrecht beren Behandlung als Combattanten gestatten muß. Wer, wie Referent, die Borgange bei Bazeilles mit Augen gefeben, tann fich nur munbern, baß bie Rahl ber getöbteten und verwundeten Einwohner 39 nicht übersteigt, nach amtlicher burch ben bayerischen General von ber Tann veranlaßter Erhebung burch ben Maire bes Ortes: ') bamit find bie Uebertreibungen ber frangofischen Presse und bes Bergogs von Sit-Jame (in ber Times vom 15. September 1870) befeitigt. Wie weit die Leibenschaft ben Rechtsfinn eines fehr großen Theils ber Frangofen getrübt bat, zeigt, abgeschen von ber allgemeinen Billigung bes Ehrenwortbruches gahlreicher gefangener Offigiere, Die Anpreisung ber vermeintlichen Berratherei bes Commanbanten von Laon, welcher bie Citabelle, wie bie Frangofen eine Beit lang glaubten, absichtlich nach bem Eintritt ber beutschen Befatung in die Luft gesprengt haben follte und hieffir mit bem Lob eines zweiten Leonibas bebacht murbe.

Eine Reihe von angeblichen Berletungen bes Bolkerrechts burch beutsche Truppen (Wegnahme von Ambulancen, Gefangennahme und Töbtung von Aerzten und Nothhelfern, Gebrauch von Sprenggeschoffen für Gewehre u. A.) erwies

<sup>4)</sup> Darunter verbrannt oder erstidt 2 bettlägerige Frauen 3 Männer

<sup>5</sup> Rinder 5 Rinder 1 Security

Getödtet, verwundet, vermißt 1 Frau während des zweitägigen Kampfes 30 Männer

<sup>39</sup> von 2000 Einwohnern. Rapport des Maire von Bazeilles, Herrn Bellomet. Erklärung des Generals von der Tann, Nancy, 29. Juni 1871.

fich bei amtlicher Nachforfdung als thatfäclich unbegrundet. Die beutschen Anklagen betrafen zumal die Verwendung ber Turcos, bie Beschießung ber offenen Plage Saarbruden und Rehl, wiederholte Berletungen von Parlamentaren, gang besonbers aber bie höchst ftraflice Unterlaffungsfunde bes Rriegsministeriums, die Bebeutung und ben Inhalt ber Genfer Convention unter ben Truppen viel ju wenig ver= breitet zu haben; Referent tann bies nur in vollstem Um= fang bestätigen: nach Seban, nachbem ber Rrieg schon balb amei Monate gemährt batte und gablreiche Schlachten und Befechte geliefert maren, fand ich nicht nur bei ben Solbaten, auch bei Offizieren von ziemlich hohem Rang oft nicht eine Ahnung von Eriftens und Inhalt jenes Bertrages und gern will ich glauben, bag bei bem Uebertritt ber Bourbatischen Armee auf Schweizer Gebiet fogar ein General diefer Armee die gleiche Untenntniß an den Tag gelegt habe. Daß übrigens jene bochft wohlthätige Convention ber Erganzung und Fortbilbung nach mehr als Einer Richtung bebarf, werben wir bei Besprechung einer andern Schrift erörtern. — Auf bie im späteren Berlauf bes Krieges von frangofischer Seite erhobenen Anklagen gegen die beutsche Rriegführung gab ber Bunbestangler, nach Burudweifung ber Bormurfe im Ginjelnen, die Antwort, "leiber habe die Entfeflung ber Boltsleidenschaften burch bie frangofische Regierung, bie nun felbst bie beschworenen Beifter nicht zu bandigen vermöge, die beutschen Truppen zu einer Strenge in Handhabung bes Ariegsrechts genöthigt, welche man beklage und welche weber in bem Charafter noch in ben geschichtlichen Ueberlieferungen bes deutschen Bolkes liege." Dan darf hinzufügen, es war besonders die Nothwendigkeit, jenes oben besprochene häßliche Zwittergebild zwischen Bolfsfrieg und Meuchelmord zu betampfen, die gegen Ende bes Rrieges ju febr harten Dagregeln brangte, welche bann auch von ben gereizten und friegsmuben Truppen mit einer Erbitterung ausgeführt wurden, die in den ersten Monaten unsern gutmuthigen Leuten ganglich fehlte und erft von ben Frangolen felbst ihnen aufgezwungen murbe.

§. 3 bei J. R. p. 44 bespricht bie Behandlung von seindlichen Personen und seindlichem Eigenthum zunächst im

Landfrieg, bann im Seefrieg.

Die Sicherheit ber Person und bes Eigenthums ber Civilbevölkerung bes occupirten Landes, unter ben Schutz ber

beutschen Militärgewalt gestellt, wurde nur ausnahmsweise Beidrantungen unterworfen: babin gablen bie Represfirmaß= regeln gegen Gemeinben ober Gingelne, welche bie Rriegs= gesetze verletten, bie nothwendigen Requisitionen und bie zwangsweise Feststellung bes Curfes, zu welchem bie fran= zösische Bevölkerung beutsches Silber- und Papiergeld nehmen (Den Thaler ju 3 Francs, 75 Centimes.) Bas mukte. Quartierwirthe einquartirten Solbaten zu gewähren hatten, murbe burch ein Regulativ festgestellt: oft gestattete man benfelben, mo bie Martt= und Bufuhr=Berhaltniffe bas ermöglichten, fich burch Gelbzahlung (2 France per Dann und Tag) von ber Berpflegungslaft zu befreien. Bezüglich ber Requisitionen murben übrigens Nahrungsmittel unb andere für die Truppen erforderliche Lieferungen unter= icbieben: nur bie ersteren konnten auf Befehl bes Corpstommandanten requirirt werben, die Ausschreibung gwangs= weifer Lieferung anberer Gegenstände mar ben Generalen Wenn J. R. II. p. 47 bemerkt, bas beutsche porbehalten. Berfahren sei liberaler gewesen als bas Napoleon I., aber weniger liberal als bas ber Englander im amerikanischen Rrieg von 1812 und bas ber Berbunbeten im Rrimfrieg von 1856, wobei von Requifitionen völlig Umgang genommen worben, so ift boch baran ju erinnern, bag in ber Krim nicht sonberlich viel zu requiriren mar und bag bie Berpflegung fo großer Maffen, wie fie ber lette Rrieg weit von ber Beimat bis über bie Loire und an bas Meer geführt, burch nachgeführte Vorrathe allein und ohne eines ber reichften Lander ber Erbe gur Mittragung ber Rriegslaft berangu= ziehen, unmöglich gewesen sein wurde. Dan muß fich forgfältig hüten, in bem löblichen Beftreben, bas Kriegsrecht seiner unleugbar noch bestehenben Barten zu entfleiben. Forberungen aufzustellen, beren handgreifliche Unausführbarfeit ben gulett boch bie Braris entscheibenben Statsmannern und Berführern nur ein Lächeln abgewinnen und bie gange Tenbeng folder Reformen als boctrinar und unpractifc Diefe Bemerkung gilt nicht bem febr discreditiren fann. einsichtigen Berfasser, wohl aber ben Anforderungen und Anschuldigungen, welche ber Englander Harrison (in ber Fortnightly Review, 1. Dez. 1870) gegenüber bem beutschen Bepflegungsspftem in einer Sprache erhoben bat, welche fast an bie lieblichen Depeschen bes Herrn von Chaudorby erinnert und welche J. R. II. p. 47 felbst für übertrieben erflärt. Wenn

herr harrison unter Anderm behauptet, für das Requisitionsrecht gebe es kaum irgend Anerkennung in neuerer Zeit, so
werbient dieser von grober Unwissenheit zeugende Sat kaum
die eingehende Biberlegung, deren sie J. R. unter Anführung
einer großen Zahl deutscher, englischer, französischer, italieniicher Autoritäten der neuesten völkerrechtlichen Literatur gewürdigt hat. )

Abgesehen von biesen Autoritäten ber Theorie kann man sich auf die übereinstimmende Praxis in allen neueren Kriegen und auf die absolute Unentbehrlichkeit der Requisition berufen: ich möchte Herrn Harrison auf eine der Eisensoder Landstraßen Frankreichs stellen, welche ich schon lange vor Sedan mit Truppens und Munitions-Transporten überfüllt sah und ihm dann die Frage vorlegen, ob er für mögslich hält, auf diesen selben Straßen die Lebensmittel für 800,000 Menschen und 100,000 Pferde nachzusühren?

Mit Recht hebt J. R. II. p. 49 hervor, baß das Requisitionsrecht heutzutage nicht mehr, wie noch im vorigen Jahrhundert, abgeleitet wird aus einem Recht der Erbeutung und Plünderung des den Soldaten verfallenen Privateigenthums der Bevölserung, — indem das Requiriren dann als eine Abschwächung (durch Berzicht) jenes Rechtes gefaßt wurde — da ja ein solches Recht nicht mehr anerkannt wird, sondern aus der Unentbehrlichkeit dieser Maßregel zur Erzeichung des Kriegszwecks.

Darin liegt nun aber auch die Schranke dieses Rechts: nicht Bereicherung, sondern Erhaltung, Berpstegung der Truppen ist der Zweck der Requisition: daher das Auferlegen von Geldontributionen (von Geldstrafen wegen Kriegsversbrechen wohl zu unterscheiden) nur gerechtfertigt, wenn sie an die Stelle von Raturallieferungen, welche zur Zeit und um Ort nicht aufzubringen sind, treten. R. I. II. p. 51 suhrt dann eine Reihe von deutschen Proklamationen an, welche die Schonung der Weinlese, die Verpslichtung, Zahlung

<sup>&</sup>quot;) Ich führe nicht die allgemein bekannten Handbücher des Völkertechts hier an, sondern nur zwei Monographien über diese Fragen: die Abhandlung des Engländers H. R. Drooss, of Lincolns Inn, darister-at-Law, on the relations between an invading army and the inhabitants etc.; a paper read before the juridical society, condon 1871 und die Schrift des verdienten Italieners Vidari, del respetto della proprietà privata fra gli stati in guerra Pavia 1867.

ju leiften für nicht in ber Quartierlaft enthaltene Reich= niffe u. A. einschärfen und weift die frangonichen Anschulbigungen gegen bie beutsche Mannszucht zurud, indem er an die maklosen Räubereien ber republikanischen und napoleonischen Bere (Maridalle, Offiziere, Solbaten), an die Beraubung ber Runftsammlungen burch Napoleon I. und die Plünderung bes Sommerpalastes bes Raifers von China burch bie frangöfischen und englischen Truppen noch im Jahre 1860 erinnert. Auch die Grundlosigkeit ber von ben Frangofen gegen bie deutsche Occupationsregierung erhobenen Anklage, fie habe bie Statswalbungen (in ber Umgegend von Nancy) auf den Abhieb versteigert und felbst raubwirthschaftliche Abholzungen vorgenommen, zeigt J. R. II. p. 53 auf Grund amtlicher Erklärungen auf. Wenn er inbeffen bas Nieberichlagen ber jum Fällen bestimmten alten Gichen nur bann für gerechtfertigt erklären will, wenn jene Bestimmung vor ber Invafion und von frangösischen Forftbeamten vorgenommen worden, so ift boch zu erinnern, daß die Occupationsregierung wie in ben Befit fo in die ordnungsmäßige Bewirthschaftung und ben Fructbezug ber Domanen eintritt und daher ohne Ameifel bas Recht hat, Schläge, welche ber orbnungemäßige Betrieb ber Forstwirthschaft erheischt ober auch nur gestattet, zu eigenem Bortheil vorzunehmen.

Ueber Geiselnahme haben wir schon oben S. 56 gehandelt. Die Wegführung von Notabeln aus Dijon, Gray
und Besoul nach Bremen war nicht Geiselnahme, sondern Uebung von Repressalien wegen der Gefangennahme von beutschen Handelsschiffsahrern: daß diese Art von Repressalien zulässig, weist J. R. II. p 55 gegenüber den französischen Declamationen nach.

Was die Behandlung des Privateigenthums zur See anlangt, hatte bekanntlich der norddeutsche Bund durch Proclamation vom 18. Juli 1870 auf das barbarische Recht der Seebeute völlig verzichtet und zwar sogar für den Fall, daß Frankreich keine Gegenseitigkeit hierin gewähren würde, was denn Frankreich ebenso bekanntlich auch nicht gethan hat. Man hatte also auf deutscher Seite die Grundsäte adoptirt, welche seit dem letzten wichtigen Bertrag über die Fragen des Seekriegsrechts, dem Pariser Frieden von 1856, die Stimmen der Theoretiker und der durch die bisherige Raubpraxis meist Geschädigten, der Kausseute, dringend, wiederholt und übereinstimmend zur Anerkennung als inter=

nationales Recht vorgeschlagen haben. Der Barifer Friede batte fich barauf beschränkt, bie Raperei abzuschaffen und feindliches Gut unter neutraler Flagge, sowie neutrales Gut unter Feinbesflagge ju icuten, ausgenommen bie Falle ber Bestrafung wegen Führung von Kriegscontrebanbe und wegen Blodabebruchs. Die öffentliche Meinung hatte aber wiederholt die Uebertragung ber Grundfate über Abschaffung ber Landbeute im Landfrieg auf ben Seefrieg bringenb ver= langt, in der That ein unabweisbares Boftulat der Gerechtia= teit, ja bes Anftands und ber Ehre'. In bem Kriege von 1866 hatten bereits die brei Rriegsparteien, welche Scemachte find, (Breugen Defterreich, Stalien) jenes Bringip anerkannt: feinbliche Sanbelsschiffe gelten als neutral und unterliegen ber Aufbringung nur unter ben Boraussetzungen, unter welchen auch neutrale Schiffe genommen werben burfen: b. h. eben wegen Blodabebruchs und Contrebanbe: boch batten fie noch Gegenseitigkeit vorausgesett. Die Bunbes= verordnung vom 18. Juli 1870 verzichtete fogar auf Gegen= feitigfeit - jebesfalls ein murbevoller Fortichritt auf ber Bahn ber Humanisirung bes Kriegsrechts, wenn wir auch nicht in Abrede ftellen wollen, daß die Schmäche ber beutschen Rriegsmarine im Bergleich mit ber frangofischen als Motiv mitgewirkt haben mag. Die Hoffnung, burch folches Bor-geben auf die Robleffe "ber ritterlichsten Ration" einen Druck ju üben und fie jum Berzicht auf bie Ausnützung ihrer Neberlegenheit gur See, gur Schonung ber ichuplofen beutschen Sanbelsichiffe ju vermögen, - biefe Soffnung, wenn man fie gebegt haben follte, schlug fehl. Obgleich schon im Jahre 1862 ein Franzose, Eugen Cauchy, in einer Abshandlung das alte noch von Hautefeuille vertheidigte Raubrecht scharf verurtheilt, obgleich in einer vorübergebenden Aufwallung von Anftanbegefühl ber frangofifche Senat gleich bei Ausbruch bes Krieges einen Antrag auf Bermerfung ber Seebeute einstimmig angenommen und ber Regierung empfohlen, obgleich ein Brief ber Handelstammer von Le Barre vom 27. Ruli im Interesse bes frangofischen Sanbels

<sup>6)</sup> So haben fich die Handelskammern der Hansestädte ausgestrochen ogl. Negidi, Frei-Schiff unter Feindesflagge, Bremen 1866.
7) Le droit maritime international considéré dans ses origines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, Paris 1862, histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime-international, Paris 1858.

bas Gleiche erbeten hatte, beharrte biefe Regierung boch einfach auf bem Standpunkt bes Barifer Friedens von 1856, ihre Ueberlegenheit zur See auszubeuten entschloffen: fie bemilligte nur, wie Breugen, - übrigens felbstverftanblich und feit ben letten 50 Jahren allgemeine Nebung im Seefrieg ben vom Ausbruch bes Rriegs in frangofischen Safen überrafchten beutschen Sanbelsichiffen eine Frift von 30 Tagen, (Breugen gemährte 6 Bochen), jur freien Abfahrt unter Beleitschein nach ihrem Beimats= ober Bestimmungshafen: ebenso sollten beutsche und neutrale Schiffe, welche por ber Rriegsertlärung in neutralen ober beutschen Safen Fracht für Frankreich und auf frangofische Rechnung verlaben hatten, ihre Fracht in frangofischen Bafen lofden und unter Beleitschein nach ihren Beimathafen gurudtehren burfen. Spanien und Nordamerita maren ben Bestimmungen bes Parifer Friedens nicht beigetreten: - bas Beffere mar bier wieber in fehr verberblicher Beise ber Reind bes Guten gewesen und bas ju Paris Erreichte von beiben Staten als nicht weit genug gebend verworfen worben - ihre Schiffe und Waren hatten sich also Frankreich gegenüber auf die Stipulationen jenes Bertrages nicht berufen konnen: frangofische Regierung erklärte jeboch, die Schiffe und Waren bieser Staten benen ber übrigen neutralen Staten gleich behandeln zu wollen.

Gegen Ende des Krieges, 12. Januar, hat die deutsche Kriegsleitung in einer den neutralen Mächten mitgetheilten Erklärung jenen Berzicht auf Seedeute zurückgenommen, gereizt durch die schonungslose Uedung des alten Raubrechts durch die französischen Kriegsschiffe gegenüber den deutschen Kauffahrern: sie gewährte jedoch dabei aus Rücksicht für die neutralen, auf französische Schiffe verladenen Güter eine Frist von vier Wochen, nach deren Ablauf erst das Aufbringen beginnen sollte: der Abschlüß des Friedens kam der Geltendmachung dieses Rechts zuvor. Es wäre übrigens zu wünschen gewesen, daß man das zu Ansang des Krieges ohne Berlangen der Gegenseitigkeit aufgestellte einzig richtige und würdige Prinzip unbeirrt durch das französische Borgehen

unentwegt aufrecht gehalten hätte.

Freilich lagen, abgesehen von ben zahlreichen Brisen, welche die französischen Kriegsschiffe auf allen Meeren gemacht hatten, besonders nach zwei Richtungen arge Provocationen ber deutschen Geduld vor durch Migbräuche der französischen

Ariegführung zur See, auch auf bem Boben bes Parifer Friebens. Einmal tam es wieberholt vor, bag genommene beutsche Sanbelsschiffe, anstatt in einen frangofischen Safen (infra praesidia) gebracht zu werden, auf offener See gerftort wurden: so die Schiffe: Ludwig, Bormarts und Charlotte burch ben Dampfer Defair (Circular Bismard's vom 9. Januar 1870 J. R. II. p. 56). Ein foldes Berfahren ift aber "nur im Fall außerster Roth" (wegen außerster Seegefahr fur bas Rehmeschiff bei anberem Berfahren ober wenn bas Entwischen ober bie "Reprife" (Wiederbefreiung, Biebernahme) burch ein feinbliches Schiff bringend ju bejorgen fteht ober wenn bas Nehmeschiff nicht hinreichenbe Mannidaft führt, um die Bemannung ber Prise auf die Dauer widerftandsunfähig zu machen) geftattet: abgeseben von folden Ausnahmen - und bag folde in ben fraglichen Sallen ge= geben waren, hatten die Franzosen zu beweisen gehabt, sie haben es aber gar nicht einmal behauptet! — ift folches Borgeben entschieden völkerrechtswidrig, ein haglicher und höchst verberblicher Auswuchs des ohnehin verwerflichen Bringips ber Seebeute. Wenn in bem ameritanischen Burger= frieg allerdings leiber eine folche Praxis wieder eingeriffen, so murbe fie boch vornehmlich, (wenn nicht gang ausschließlich, mas ich im Augenblic in Ermanglung er= fopfenden ftatistischen Materials über bie Brifen und Schaben jenes Rrieges nicht mit Bestimmtheit behaupten tann: boch tamen in dem mir vorliegenden Material nur folche Källe vor) von ben fübstatlichen Kaperschiffen genbt, welche ohne= hin außerhalb des durch den Bariser Frieden für Europa geidaffenen Bolferrechts ftanden.

Die zweite, gelinde ausgedrückt, höchst gehässige Anwendung des Brisenrechts lag in der Behandlung der Capitäne
genommener deutscher Kauffahrteischiffe als Kriegsgefangene.
Das Unglück und der Umstand, daß die Bevölkerung der
tranzösischen Hafenstädte, in welche diese deutschen Schiffer
und Kaufleute eingebracht wurden, zu den rohesten von ganz
Frankreich zählt, wollten es, daß gerade diese deutschen
Kriegsgefangenen unter den Mißhandlungen des Pöbels auf
den Straßen und unter dem Gefängnispersonal am Schwersten
zu leiden hatten. In einer Note aus Ferrieres vom 4. October verlangte der Bundeskanzler die Freigebung der
bisher eingebrachten Schiffer und den Berzicht auf ihre weitere
Eindringung: sie gehörten nicht dem Stand der Combattanten

noch einer ber fonft ber Rriegsgefangenschaft unterworfenen Rategorieen (Beamte 2c.) an, fonbern feien Private, Nicht= combattanten, wie ber Bauer hinter bem Pflug ober berfelbe Raufmann, ber auf seinem Schiff gefangen worben, in seinem Gewölbe. Mr. be Chauborby, Delegirter bes französischen Ministeriums bes Aeußern zu Tours, antwortete unter'm 28. October, bag bie von ber beutschen Regierung voraus= gesetten Brincipien vielleicht mehr als die bisher geltenben mit bem gegenwärtigen Stand ber Civilisation in Ginklang seien, daß aber nach ber bisherigen allgemein bis 1859 ein: gehaltenen Pragis bie Capitane genommener Sanbelsichiffe allerbings als Rriegsgefangene behandelt worden feien. seiner Replif vom 16. Nov. bestritt der Bundeskangler Diese bisherige Pragis nicht, behauptete aber, unseres Erachtens mit vollstem Recht, diese Praris habe fich, fo lang die Caperei gestattet war, barauf gestütt, baß bie Hanbelsmarine nicht nur in ihrem Material, auch in ihrem Berfonal als ein Mittel ber Rriegsmarine erschien, ba ja Capitane ber Sanbelsichiffe, mit Caperbriefe ausgeruftet, wie Rriegsschiffe feindliche Sanbelsichiffe aufbrachten. Nachbem aber Franfreich gleich Deutschland und ber Mehrzahl aller Seemachte auf die Caperei verzichtet, muffe mit jenem Grund auch biefe bisherige Praris fallen: die Sandelsmarine ift nur mehr Trägerin friedlicher Beziehungen. "Wenn Frankreich es verschmähr hat, in diesem Rriege bas Beispiel Deutschlands in Schonung bes Privat= eigenthums gur See nachzuahmen, fo batte man boch gunachft wenigstens erwarten follen, bag es bie Berfonen friedlicher Bürger iconte, bie in feinem Betracht als Glieder ber bewaffneten Macht erschienen." Und wenn herr von Chaudorby biefe Capitane als "mögliche Combattanten" (!) um befwillen ju Rriegsgefangenen machen wollte, weil nach ber nord= beutschen Wehrverfaffung jeber taugliche Mann als möglicher Refrut ber Land= ober Seemacht gelte, fo antwortete ber beutsche Rangler mit ber ichlagenden Bemerkung, hienach burften die deutschen Truppen die gange mannliche maffenfähige Bevölkerung Frankreichs, beren fie habhaft merben tonnten, als Kriegsgefangene nach Deutschland ichiden, ba ja Frantreich feit Anfang November alle maffenfähigen mannlichen Franzosen nicht nur als "mögliche," sonbern als wirkliche Solbaten zu ben Waffen gerufen habe. Da bie frangofifche Republit auf ihrer nuglofen Graufamteit beharrte, griff Deutschland mit vollem Recht zu Repressalien und

führte eine Anzahl von Notabeln ber Côte d'Or u. f. w. als Kriegsgefangene nach Bremen ab, bis zur Freigebung ber beutschen Schiffer. J. R. II. p. 59 bezweifelt, ob mit bem Begfallen bes Grundes, aus welchem logischerweise allein eine bisherige Uebung gefolgert merben fonnte, biefe Uebung felbft fo rechtsnothwendig beseitigt werde, bag ihre Fefthal= rung durch ftrenge Repressalien geahndet werden bürfe: er meint, es entstehe in folchem Fall teine "obligation parfaite," nur eine obligation morale." So wenig nun im Civilrecht ber Sat: "cessante ratione legis, cessat lex ipsa" richtig ift. fo muß bod im Bolferrecht bie ohnehin höchfte gehäffige Confequenz eines endlich beseitigten barbarischen Rechts, wie bas ber Caperei war, mit bem Wegfall feines einzigen "titulus justificatorius" fofort fallen. Und die gemählte Repreffalie - Fortführung friedlicher Raufleute aus ihren Läben und Gewölben — war gerade geeignet, ben Franzosen das Empörende ihrer Handlung — Fortführung friedlicher Schiffer aus ihren Kahrzeugen — vor Augen zu legen.

Auf bem Congreß zur Fortbildung des Ariegsrechts, beffen Einberufung wir im Eingang bieser Erörterungen vorzgeschlagen, wäre jedesfalls auch der Sat ausdrücklich auszusprechen, daß nach Abschaffung der Caperei Capitäne und Bemannung von Handelsschiffen auch dann nicht als Kriegszgefangene zu betrachten seien, wenn diese Schiffe nach den Grundsäten des Pariser Friedens noch als Prisen zu gelten haben: dabei könnte man nur den Fall des Blokadebruches und der Contredande etwa ausnehmen. Selbstverständlich ginge unsere primäre dringende Forderung auf einem solchen Congreß auf Abschaffung der Seebeute überhaupt, wodurch

obige Frage ohnehin meg fiele.

Mit Unrecht hat man ber beutschen Kriegsflotte vorgeworfen, sie habe schon vor der oben besprochenen Erklärung vom 12. Jan. ober mit Berletzung der darin gewährten Frist französische Handelsschiffe ausgebracht: die fraglichen Wegnahmen betrasen französische Schiffe, welche mit Kriegscontrebande, mit Lebensmitteln, Bekleidungsmitteln, Vorräthen aller Art, für die französischen Truppen und für Rechnung der französischen Regierung befrachtet waren.

Die zu wiederholten Malen von der französischen Flotte über deutsche Kuften und häfen verhängten Blodaben boten außer den oben bereits erörterten Punkten keine Rechtsfragen; intereffant ift das wol nicht häufig begegnende Berhängen

bes Blocus über die eigene Rufte burch die frangofischen Schiffe: nachdem nämlich die deutschen Landhere quer burch gang Frankreich bis an ben Ocean gebrungen waren und eine Reihe von Seehafen wie Rouen, Dieppe, Fecamp befet hatten, erklärte die Regierung der nationalen Bertheidigung unterm 13. Dezember diese Bafen für blodirt burch frangösische Kriegsschiffe. Der Zwed mar, ben beutschen Truppen ben Berkehr mit neutralen Mächten auf bem Seeweg und bie Buführung von Borrathen auf diefem Beg abzuschneiben: bie englische Spekulation hatte ben Deutschen mit hochpreislicher Unparteilichkeit gewiß zu hoben Breifen ebenso bereitwillig Belleibungs= und Berpflegungs=Contrebande unternommen wie ihren frangofischen Begnern Baffencontrebande. Doch fab fich die Regierung genöthigt, unterm 9. 3a= nuar die Blodabe soweit fie Rohlenschiffe betraf, wieber aufzuheben: die bortige Bevölkerung, welche ihr gesammtes Beizungs= und Fabrifations=Material an Rohlen auf bem Seeweg bezieht und bermalen auf bem Landweg in Folge ber Occupation gar nicht zu beziehen vermocht hatte, litt unter ber Abschneibung jener Einfuhr bei bem außergewöhn= lich ftrengen Winter wol noch schwerer fast als bie beutschen Occupationshere.

## II. Behandlung ber Rriegsgefangenen.

R. J. I. p. 51 bemerkt, wol in keinem früheren Rriege habe die Rahl ber Rriegsgefangenen eine fo coloffale Sobe erreicht wie in biefem und boch finde fich bie Beschuldigung, die Ansprüche berselben auf dem Bölkerrecht entsprechende Behandlung verlett zu haben, nicht unter ben gablreichen wechselseitigen Anklagen ber Kriegsparteien. Er bebt bann bie Fürforge ber beutschen Regierungen und Privaten für bie gefangenen Frangofen hervor und glaubt auch die von beutscher Seite erhobenen (späteren) Anklagen wegen Mighanblung beutscher Gefangener als unbegründet bezeichnen zu burfen. Leider aber maren fie vielfach begründet und R. J. felbst fieht fich genöthigt, in dem II. Effai p. 59 eine von dem Raris vertheibigenden Generale Trochu (vom 8. Dezember) an die Barifer Bevölkerung gerichtete Barnung vor Wieberholung ber ichweren an gefangenen preußischen Offizieren verübten Insulten mitzutheilen (Journal officiell vom 9. Dezember). Bezüglich bes häufigen Ehrenwortbruches friegsgefangener

frangofischer Offiziere, welche wieber gegen Deutschland fochten - ber Bunbestangler gablte in einer Note vom 14. Dezember 1870 nicht weniger als 3 Generale auf, die dies gethan - ift nur zu ermähnen, daß mahrend ber Gambetta'ichen Dictatur (wenn nicht birect zu folder Sandlungsweise aufgeforbert, boch) die Wiederaufnahme folder Subjecte in die Armee ohne Anftand gewährt wurde: (Giner diefer Offiziere, Monfieur Thibaudin, hatte bie Ehre, 1883 Kriegeminifter ber frangofischen Republit ju werben.) erft nach bem Friebensfolug auf wiederholte Reclamation von beutscher Seite hat man eine Untersuchung biefer Fälle zugefagt; bag frangofische Offiziere felbst hierauf gebrungen, ift mir nur in Ginem Fall - hier aber in höchst ehrenhafter Sprache befannt geworben. Bekanntlich ergriff General Bogel von Falkenstein die ftrenge, aber gerechtfertigte, Repreffalie, für jeden mit Bruch bes Ebrenwortes entwischenben Offigier gehn feiner Rameraben, durch das Los bestimmt, zu strenger Einschließung in einer Feftung ju verurtheilen bis jur Ginbringung bes Entwichenen, welchem in foldem Kall bie Rechte friegsgefangener Offiziere nicht mehr follten gewährt merben.

III. Regicrung ber besetzen Gebietstheile, und II. §. 3. Beziehungen ber beutschen Regierungen zu ber factischen Regierung Frankreichs nach bem Sturz bes Kaiserthums.

Bon ben hierher gehörigen Fragen interessirt zunächst ber Conslict, welcher nach bem 4. September zwischen dem beutschen Civilcommissär und dem französischen Gerichtshof zu Rancy bezüglich der Formulirung der Urtheile außbrach. Ersterer verlangte zuerst, die Gerichte sollten erkennen "im Ramen der hohen Mächte" d. h. der deutschen Berbündeten, und wollte dann auch das Urtheilen "im Namen des Kaisers" zulassen, "da dieser Souverain, obwohl gesangen, nicht absgedankt habe", verbot aber das Erkennen unter einer Formel, welche Anerkennung der neuen republikanischen Regierung vorauszesetzt haben würde. Der Gerichtshof aber zog es vor, (kraft Erklärung vom 8. Sept.) provisorisch sich des Judicirens zu enthalten, gestützt auf ein Gesetz vom 8. Jahr der I. Republik, welches die während der Occupation an occupirten Orten gefällten Urtheile vernichtete und auf den Grundsa, daß in Frankreich zu allen Zeiten im Namen des

Souverains geurtheilt worben fei: bie Befangenichaft bes Raifers und bie Proclamirung ber Republit erheische eine Modifikation ber bisberigen Formel, bei beren Untersagung burch bie beutsche Behörde ein Juftitium, unerachtet aller von bem Berichtshof felbft vorhergesehenen schweren Folgen, un= vermeiblich fei; ber Conflict murbe fpater, mas R. J. p. 54 noch unbefannt, baburch gelöft, daß bie beutiche Regierung, welche einstweilen bas republikanische thatsächliche Regiment vom 4. September felbst de facto vorläufig anerkannt und Berhandlungen mit bemfelben angeknüpft hatte, bas Recht= sprechen im Namen ber Republit gestattete. Bor biefer Anerkennung mar jeboch bie Situation juriftisch nicht ohne Schwierigkeit. Fest steht, daß die Thatsache ber Gefangen= nehmung bes Raifers allein, ohne bie Parifer Revolution vom 4. September, nur bie Wirfung gehabt haben wurde, daß die Rechtsprechung nicht mehr im Namen bes Raifers, sonbern ber "faiserlichen Regentschaft" (Raiserin) erfolgen mußte: mare eine folde Regenticaft nicht eingesett gemefen, io murbe nach ber Gefangennehmung bes Raifers Die Recht= fpredung boch noch in feinem Ramen haben gefcheben muffen, ba ein gefangener Souverain zwar nicht mehr bas sogenannte Reprafentationerecht für feinen Staat felbft ausüben tann, bie übrigen Soheiterechte aber nach wie vor in seinem Namen ausgeübt werben. Die Revolution vom 4. Sept. hatte nun aber an bie Stelle ber "Regentschaft", welche beseitigt worben, eine Regierung de facto gefett: ber Berichtshof von Rancy hatte ein Recht, fich zu weigern, im Namen einer faiferlichen Regentschaft zu judiciren, die nicht mehr bestand, ober eines Raifers, beffen Stellvertretung beseitigt mar. (Dics, nicht bie Rriegsgefangenschaft ift entscheibenb.) Andrerseits batte aber die deutsche Regierung bas Recht, jede Formel zu unterfagen, beren Gestattung eine Anerkennung ber republikanischen de facto Regierung vom 4. September involvirt haben wurde: benn bamals war es in der That noch fehr zweifel= haft, ob die Männer des 4. Septembers auch nur de facto nicht blos über Baris, sondern über bas ganze von 3-4 Barteien gerklüftete Frankreich Regierungsgewalt werbe ausüben können. Ließ sich nun eine ausweichenbe Formel (3. B. "im Namen Frankreichs", "im Ramen bes frangofischen Staates") nicht ermitteln, und wollte man ben hof von Nancy nicht zwingen, im Namen ber Occupationsgewalt qu jubiciren, mas, wenn auch vielleicht außerften Salls zu recht=

fertigen, jedesfalls höchst mißlich und bebenklich gewesen wäre, so übrigte nur, bei fortgesetzer Beigerung der französischen Gerichtshöfe auch für die nicht kriegsgerichtlichen Fälle die beutschen Kriegsgerichte für zuständig zu erklären und nach bem französischen Civil- und Strafrecht urtheilen zu lassen.

Das oben berührte Moment: - bie Ungewißheit, ob bie Pariser de facto Regierung vom 4. Sept. als de facto Regierung von gang Frankreich fich behaupten und insbesondere bie Erfüllung eingegangener internationaler Berpflichtungen gegenüber Deutschland werbe verburgen können: — bat offenbar die sonft ziemlich einfachen allgemeinen völkerrecht= lichen Regeln über bie einschlägige Frage im vorliegenben Fall fowieriger burchführbar gemacht und, abgefeben von porübergebenben politifden Erwägungen, eine Beit lang eine gewiffe Reigung Breugens begunftigt, die taiferliche Regierung noch als die legitime Gewalt in Frankreich anzusehen. vifiziofe Erklarung in ben Zeitungen von Rheims vom 10. September spiegelt biese bamals vorherrschenden Anicauungen. Dabei mar zwar ichmer wiegend, aber boch nicht entscheibend, bag allmälig bie anberen Mächte mehr ober minder binbend die Septemberregierung anerkamten: Amerika und bie Schweig, indem fie ohne Beiteres bie frangofifche Schwesterrepublit begrüßten, Stalien, Spanien, Bortugal, Griechenland, indem fie in offiziellen Bertehr mit ber republitanischen Regierung traten: anbere Staten begnugten fic vorsichtig vorläufig mit "officiofem" Bertehr: alle Diefe Staten hatten fich nicht, wie Deutschland, bie Frage vorzulegen: werben biefe Parifer Republikaner gegenüber Rapoleoniften, Orleaniften, Legitimiften, Communiften im gangen Lande die Regierung behaupten und auf die Dauer, vielleicht von Jahren, die fichere Erfullung übernommener internationaler Berpflichtungen garantiren tonnen? Dan fann baber bem Ergebnig ber Untersuchung Esperson's") vollftanbig beipflichten unter ber Boraussehung, bag jene Regierung de facto Burgichaften für ihre Dauer und für bie Sicherheit ber Erfüllung ihrer Berpflichtungen gemährte: - wie fehr es aber an biefer Borausfegung fehlte, zeigt nicht nur bie Gefährbung jener Regierung burch ben Aufftand ber Commune, zeigt flarer

<sup>5)</sup> Le gouvernement de la défense nationale a-t-il le droit de conclure la paix avec la Prusse au nom de la France? considérations juridiques, Florence 1871.

noch ber Umstand, daß auch jest noch (August 1871) hin und wieder Zweisel an der ehrlichen Erfüllung der französischen Verspslichtungen auftauchen. Auch fühlte jene Septemberregierung damals sehr wohl, daß sie der Anerkennung des eigenen Landes durch eine Nationalversammlung viel dringender besturfte als der Anerkennung etwa Portugals oder Griechenslands. In einem Aundschreiben vom 17. September erskannte Jules Favre die Nothwendigkeit solcher Sanctionirung durch eine sosort einzuberusende Nationalversammlung auss

brücklich an.

Dak aus ber Erflärung bes Königs von Breuken, nicht mit ben friedlichen Einwohnern führe er Rrieg, fondern mit bem Raifer Napoleon und ben Solbaten, bie Berpflichtung folge, nach bem Stury bes Raiferthums Friede ju ichließen. batte die frangofifche Breffe nicht ernfthaft behaupten follen. Der Umftand aber, daß die kaiferliche Regierung bas Land wider seinen Willen in den Rrieg gestürzt habe, ift erstens juriftisch gleichaultig und zweitens thatfachlich hochft zweifel= haft: mag ber Sandels= und Bauernstand in ben Departe= ments ben Krieg migbilligt haben: - Paris, die großen Stabte, bie gesetlichen Bertreter bes frangofischen Bolkes haben ben= felben mit Begeisterung gutgeheißen. Uebrigens muß man die Frage aufwerfen, in welcher Beise benn die Deutschen "nach Seban hatten Frieden machen follen?" Am 4. Sep= tember erfolgte ber Stury ber kaiserlichen Regierung in Baris und erft Ende Oftober geschahen von frangofischer Seite bie erften Schritte, einen Baffenstillftand behufs Ginberufung ber Nationalversammlung und Anbahnung von Friedens= verhandlungen herbei zu führen. Die deutschen Sieger follten boch nicht wohl, auf ben Schlachtfelbern von Seban und Met fteben bleibend, ihrerseits ben Barifer Republikanern Friedensantrage machen? Befanntlich icheiterten jene Baffen= ftillstandsverhandlungen an der von französischer Seite ge= forberten und von ben Deutschen verweigerten Gestattung ber Berproviantirung ber belagerten Festung Paris mahrend ber Dauer der Waffenruhe: wenn der Geschichtsschreiber Buigot in einem Brief an die Times vom 8. November die Bermeigerung biefer Forberung völkerrechtswibrig nennt, weil bei bem etwaigen Bieberbeginn der Feindseligkeiten bie Rriegsparteien fich in dem militärischen status quo bei Abfolug bes Waffenstillftandes befinden mußten, eine belagerte Stadt fich also für die Dauer ber Baffenrube muffe verproviantiren burfen, so ift babei nicht nur, wie R. J. I. p. 67 mit Jug hervorhebt, die Frage, ob diese Berproviantirung ben militärischen status quo ju Ungunften ber Belagerer nicht fehr wesentlich murde verandert haben, jedesfalls zweifelhaft: es ift vielmehr die Natur bes abzuschließenden Bertrages völlig verfannt: "Waffenftillftanb" ift nicht ein Inftitut absolut gebietenben und ausschließenben Rechts. welches man nur mit allen im Boraus feststehenden Bestimmungen als ein unabanberliches Ganges im einzelnen Sall in's Leben qu rufen ober aber gar nicht eintreten zu laffeu hat: es konnen vielmehr beibe Parteien beliebige Normen über bie auftauchenden Detailfragen, also auch über die Berpflegung, aufftellen und wie unter Umftanden die Belagerten einer fleinen reichversehenen und von geringer Bevolferung und Besatung bewohnten Reftung auf Die Gestattung ber Berpflegung gar tein Bewicht legen können, fo burfen anderfeits die Belagerer einer Festungsftadt, welche ausgehungert werden joll, unbestreitbar ohne Berletung bes Bolferrechts ben Abichluß eines Baffenftillftanbes von ber Bedingung ber Nicht= verproviantirung b. h. von ber Aufrechthaltung ber Ab= sperrung nach Außen abhängig machen. Befanntlich hat Thiers bem jungen General Bonaparte Lob bafür gefpenbet, daß er in dem italienschen Feldzug von 1796 lieber Baffenftillftandsverhandlungen abbrach, als bag er bie Berproviantirung bes belagerten Mantua geftattet hatte. Aber freilich. "Bauer, bas mar gang mas Andres!"

Was die Anerkennung der Septemberregierung durch die beutschen Mächte anlangt, so bekundet der meisterhaft gesichriebene Brief Bismarck's von Mitte Januar, (in welchem er das offen ausgesprochene Bestreben Jules Favre's, auf der Londoner Conferenz statt der Pontus-Frage die Intervention der Mächte zu Gunsten Frankreichs zur Hauptsache der Berhandlungen zu machen, durch Berweigerung des Geleitscheins aus dem belagerten und der Uebergabe entgegen wankenden Paris abschnitt), daß er zwar die Regierung der nationalen Bertheidigung als eine sactische Kriegspartei anserkannte, nicht aber, vor ihrer Sanction wenigstens durch das französische Bolk, als eine legale Frankreich in intervaationalen Akten vertretende Regierung. (vgl. J. R. II.

p. 63.)

## IV. Die Neutralen im Kriege von 1870/71.

Nach Ausbruch bes Krieges erklärten fich die meiften Staten ausbrudlich für neutral und erließen Berbote gegen Ausfuhr von Rriegscontrebande. Eine intereffante und in ber That für Entscheibung bes (praktisch höchst wichtigen) Streites über ben ameritanischen und englischen Baffenhanbel mit ber frangofischen Republit prajudicielle Frage betrifft nun ben Charafter und die Rechtswirfung eines folden Ausfuhrverbots: erwirkt burch Erlag berfelben jebe ber Rriegs= parteien ein völkerrechtliches jus quaesitum gegen bie per= bietende Regierung auf energische Durchführung bes Berbots als Erfüllung einer internationalen Pflicht, ober hat bas Berbot nur interne Wirkung gegenüber ben Angehörigen bes verbietenden States, so daß biese sich ber Confiscation ber verbotswidrig zur Ausfuhr bestimmten Baren und etwaiger weiterer ausbrudlich angebrobter Beftrafung ausseten, Rriegsparteien aber fein Recht aus bem Berbot ableiten fönnen?

Offenbar ist diese Frage im lettern Sinne zu entscheiden: die Regierung des neutralen States darf nicht selbst Contrebande treiben: aber da die Erlassung eines Contrebandeverbots gegenüber den Unterthanen nicht in dem Sinne von den Kriegsparteien gefordert werden kann, daß die Nichtserlassung solchen Berbots an sich schon als Berletzung der Neutralität erschiene, können auch die Kriegsparteien aus dem wirklich erlassenen Berbot kein Recht auf absolute Durchs

führung gegenüber ben Statsangehörigen ermerben.

Als nun die Ausrüftung neuer französischer Armeen nach der Capitulation von Sedan ganz wesentlich durch engslische Waffenlieserungen unterfüßt wurde, erblickte die öffentsliche Meinung in Deutschland mit großer Entrüstung in dem Gewährenlassen der englischen Regierung nicht nur eine moralische Verfehlung gegensber Deutschland, sondern eine direkte Verlezung der Neutralitätspslicht, einen Verstoß gegen das Völkerrecht: und der preußische Gesandte als Vertreter des norddeutschen Bundes trat bekanntlich in einen ziemlich lebhaften Depeschenwechsel über diese Frage mit dem engslischen auswärtigen Amt.

Das Ergebniß bes hierüber geführten Streites ift, baß bie englische Regierung zwar wenig Eifer aufgewenbet hat,

bie Ausfuhr ber Baffen 2c. ju verbieten, und bag fie bei größerer Freundschaft für Deutschland, ober wenn fie eine bebeutenbe Rriegeflotte Deutschlands für ben Rall eines ernften Conflicts ju fürchten gehabt hatte, wohl mehr in jener Richtung murbe gethan haben, bag aber eine Berletung ber Reutralitatspflichten ihr nicht nachgewiesen werden tann. Bestlake hat in einem lehrreichen Auffat (Revue internationale II. p. 614 f.) bargethan, daß nach bem Geist ber englischen Gesetzgebung und nach ber bisherigen Braris bie Bestimmung ber sect. 130 der Customs consolidation Acte (16 und 17 Victor c. 107), wonach bie Ausfuhr von Baffen und Aricasbedarf durch eine Broclamation ober eine "ordre in council" verboten werden tann, von der Bollzugsgewalt nur bann angewendet werben barf, wenn gang allgemein bie Ausfuhr nach jeder Richtung untersagt wird. Nun tann, bemerkt R. I. p. 68 mit Grund, eine Rriegspartei die Berbangung einer fo läftigen, in bie private Freiheit fo tief eingreifenden Magregel lediglich in ihrem Intereffe und auf Grund ber Neutralitätspflichten nicht forbern: nur im eignen nationalen Intereffe konnte die Regierung diesen Schritt für geboten erachten.

hier kommt wieder einmal, wie so oft, die Bedeutung der Rachtverhältnisse in völkerrechtlichen Fragen zur klaren Anschauung. Hätte die englische Regierung Ursache gehabt, für den Fall der Duldung der Wassenungsfuhr eine starke deutsche Kriegsflotte, eine Landungsarmee an Bord, in den brittischen Gewässern zu erwarten, gewiß würde sie ein "nationales Interesse", jenes allgemeine Ausfuhrverbot zu erlassen, entdedt haben. Uebrigens wies Lord Granville die von Graf Bernstorff angeführten Präzedenzfälle (Spanien 1814, Dänemark 1848) von partiellen Ausfuhrverboten durch Berufung auf besondere Verträge zurück, welche England verpslichteten, im Kriegsfall den Feinden dieser Mächte durch englische Unterthanen keine Kriegsmittel zuführen zu lassen.

Der Abschluß ähnlicher Berträge durfte sich dem deutsichen Reich empfehlen, so lange nicht die Furcht vor seiner Seemacht "nationale Interessen" für Unterdrückung der Baffenausfuhr wach zu rufen vermag. Ein zur Fortbildung des Kriegsrechts einzuberufender Congreß hätte die Aufgabe, als neues völkerrechtliches Princip die Berpflichtung der neutralen Regierungen zur Unterdrückung der Kriegscontres dande ihrer Angehörigen einsach um der Neutralität willen

aufzustellen; alsbann mußten, um biefe Statsvertrage voll= ziehbar zu machen, auf bem Wege ber Gesetzgebung bie in ben einzelnen Staten entgegenstehenben verfaffungsrechtlichen Bestimmungen geanbert werben.

Die Beränderungen im Seewesen bringen, wie die Wandlungen der Kriegsmittel und der Kriegsführung übershaupt, Fragen in Anregung, welche von den bisherigen völkerrechtlichen Normen gar nicht vorgesehen sein konnten; das sahen wir oben bei dem Gebrauch der Luftschiffe, der

Bedrohung ber Gifenbahnen.

So ift es ftreitig geworben, ob bie gur Beigung ber Rriegsbampfichiffe erforberlichen Roblen') als Rriegscontrebande zu betrachten seien ober nicht. Es ist nicht eben leicht, letteren Begriff scharf abzugrenzen: wenn man einerfeits behauptet hat, Rohlen feien beshalb nicht Contrebande, weil fie nicht ausschließlich Rriegszweden, vielmehr in arofer Ausdehnung induftriellen, ötonomischen Bedürfniffen zc. bienen, fo ift eine folche Begrenzung bes Begriffs Contrebande viel ju eng; benn es giebt ja fast feine Sache, welche nur Rriegs= zweden bient; fogar Bulver wird ja g. B. auch zu Arbeiten bes Friedens verwendet und Waffen bienen ja auch gur Aufrecht= erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Frieden. Andrerfeits tann man nicht alle möglicherweise Rriegszweden bienftbaren Begenftande als Contrebande bezeichnen; fonft fielen nicht nur Lebensmittel und Belleibungsmittel, auch Bücher und Karten, ja fogar Schreibmaterial unter jenen Begriff. Man wird also fich an bie Umflände jedes einzelnen

<sup>1)</sup> Die französische Regierung erklärte am Beginn des Krieges, daß sie Kohle nicht als Contredande behandeln werde (Journal officiel 27. Juli) aus dem einfachen Grunde, daß Frankreich den größten Theil seines Kohlenbedarfs über See aus England bezieht, während Kohlenzusufuhr sür die deutsche Kriegsslotte aus England nicht zu erwarten war. In England herrschte im Jahre 1859, wie ich den von R. I. p. 69 angesührten Schriftstellern entnehme, die entgegengesete Ansicht. Der Attorney-General erklärte auf eine weiters an ihn gerichtete Frage in der Situng des Unterhauses wom 28. Juli 1870, daß es ihm unmöglich sei, eine kategorische Antwort zu geben: hat dies den Sinn, daß sich nicht eine sür alle Fälle gültige Regel aufstellen lasse — unsere Ansicht — oder den eines einsachen: Non liquet? Am ersten August führte Gladstone die Ansicht der Kronjuristen an, daß Schiffe, welche mit Kohlen befrachtet werden, um einer Kriegspartei die Fortsührung militärischer Bewegungen der Flotte zu ermöglichen, als zu einer Kriegsslotte gehörige Transportschisse zu betrachten seien.

Falles halten und als Contrebande bezeichnen muffen, Alles was der Ariegführung unter den gegebenen Umftänden bienen kann oder dienen soll. Hienach kann z. B. auch Brennholz, das zur Heizung von Ariegsdampfern bestimmt ift, als Contrebande behandelt werden, während Kohlen, welche zur Heizung von Postdampfern dienen sollen, nicht unter jenen Begriff gehören.

Da aber die Beweisführung über die Bestimmung der Rohlenfracht, über das Borhandensein der Umstände, welche die Berwendung zu Kriegszwecken wahrscheinlich machen, der Ratur der Sache nach sehr mislich und der Simulation und Geschumgehung hiebei Thür und Thor geöffnet ist, empsiehlt es sich, im Bege des Bertrages im Boraus die Frage zu entscheiden, wie denn in den Berträgen zwischen Frankreich einerseits und Belgien und Riederlande andrerseits die Bertragenden sich verpslichtet haben, die Ausschr von Kohlen

nicht zu verbieten.

Antereffant ift bie Behandlung einer neuen tednischen Erfindung, ber unterfeeischen Telegraphen, vom Standpunct bes Rriegsrechts burch bie englischen Juriften. Situng bes Unterhauses vom 1. August erklärte ber Minister Gladftone, man habe alsbalb nach Ausbruch bes Krieges eine englische Gesellschaft aufgeforbert, ein unterseeisches Telegraphencabel amifchen Dunfirchen und einem nördlichen Bunct zu legen, mahrscheinlich behufs Berbindung mit Danemark — die Aufforderung ging also wohl von Frankreich aus - und bas Cabinet babe nach eingeholtem Butachten ber Rronjuriften ben Betheiligten bebeutet, es murbe unter ben gegenwärtigen Umftanben in ber Ausführung biefes Unternehmens eine Berletung ber Neutralitätspflichten er= blidt haben. Als nun gleichwohl eine "englische Gesellschaft (bit India-rubber, Gutta-Percha and Telegraphworks-Company, limited) auf ein ahnliches Offert" einging und ihr Shiff "International" mit einem folden Cabel belub, mehrere Buntte ber frangofischen Rufte (von Dunkirchen nach Cherbourg, ber Salbinfel Cotentin nach ber Bucht von St. Brieuc, von ber Halbinfel Quiberon nach Verdus sur Garonne über Belle Isle en Mer) unterfeeisch zu verbinden, wurde bas Schiff am 21. Dez. 1870 von ben Rollbeamten mit Befolag belegt und am 27. auf Grund eines Barrant bes Statsfecretars ber auswärtigen Angelegenheiten einbehalten. Die Gefellicaft erhob Beschwerbe bei bem Abmiralitatshof

Digitized by Google

und verlangte sofortige und unbedingte Freigebung von Soiff und Labung und Entschädigung burch ben Kistus. Die Sache murbe por einer hohen volferrechtlichen Autorität, Sir R. J. Phillimore verhandelt, welcher in feinem Urtheil vom 17. Januar auf Freigebung von Schiff und Labuna erfannte, bie Entschäbigungsforberung jeboch abwies. Entideibungsgrunde geben bavon aus, es fei fein Beweis erbracht, baf bas Cabel ausschlieflich ober überhaupt für ben frangöfischen Rriegsbienft verwendet werben folle: jene Gesellschaft betreibe nicht die Lieferung von Cabeln für mili= tärischen Dienft, nur für bie gewöhnlichen postalischen Telegraphen, das vorliegende Cabel bedürfte jedesfalls, um für militarische Awede verwendbar zu werden, noch größere Bervollftändigungen und Aenderungen, mit benen fich bie Gefellichaft nicht befaßte und die Ausbrude bes Bertrages beuteten eine militarische Bestimmung nicht an. (Das mare allerdings fehr ungeschickt gewesen!) Wenn es nun auch mahricheinlich fei, bag unter ben obwaltenben Umftanben bie telegraphische Berbindung zwischen Dunkirchen und Vordun sur Garonne theilmeise als Berkehrsmittel zwischen ber frangöfischen Regierung und ihren Truppen werbe benutt werben, so genuge boch biese Wahrscheinlichkeit an sich nicht, ihren ursprünglich und hauptsächlich mercantilen Character zu entziehen. Das einschlägige Geset aber, 1. 33 und 34 "Foreign Enlistment act 1870 Victoria 90" verlangt, baß bas Schiff, um ber Beschlagnahme megen Verletung bes Neutralitätsactes zu unterliegen, in bem militärischen ober Seedienst einer Rriegspartei verwendet merben folle, mobei es ausbrudlich die Militärtelegraphie zu bem Militärdienst gablt. Man wird gegen biefe Entscheibung geltend machen burfen, bag, wenn unverkennbarer Beife gerabe in bem Augenblide, in welchem eine Telegraphenlinie zwischen biefen Ruftenpuncten der frangösischen Kriegführung außerordentlich ju ftatten tommen muß, eine folche als "mercantile" bergeftellt wird, diese Sandlung handgreiflich eine Umgehung bes Befetes (in fraudem legis) enthielt. Es ift fehr bezeichnenb, bag ber Richter, welcher auf Freigebung von Schiff und Labung ertennt, gleichwohl annimmt, bag bie Behörben guten Grund ju ber verfügten Beichlagnahme ju haben glauben tonnten: "ich bente, daß in Betracht ber besonberen Umftanbe bes Falls die Regierung eine gerechte Burbigung (took a correct view of) ihrer wichtigen Berpflichtungen pornahm

und vernünftigen und mahricheinlichen Grund gur Befchlag=

nahme von Schiff und Labung fand." —

Rach bem Ausbruch des Krieges versiel die französische Regierung gegenüber den in Frankreich lebenden Deutschen von einem Extrem in Verletzung des Völkerrechts in das andere: während sie ansangs, als die wehrpslichtigen Deutschen in Frankreich nach der Modilmachung pslichtigemäß sich zur heimreise aufmachten, eine Zeit lang nicht übel Lust zeigte, diese Leute mit Gewalt an der Abreise zu hindern, — Antewort des Duc do Grammont auf die Vorstellungen des amerikanischen Gesandten Washburne, dem die Vertretung der Anzgehörigen des nordbeutschen Bundes übertragen war (R. J. II. p. 65) — erfolgte später die berüchtigte Massenaustreibung der Deutschen aus Frankreich und besonders aus Paris,

welche absolut ungerechtfertigt war.

Das biplomatische Corps verblieb auch nach ber Ein= foliefung von Paris in diefer Festung und verlangte noch am 24. Sept. von dem Beginn ber Befchiegung vorverftan= bigt und für beren Kall jum Berlaffen ber Stadt sowie einft= weilen gur Absendung eines Bochencouriers ermächtigt gu werben. Der Bundestangler erklärte (unterm 29. Sept.), die Boranzeige bes Angriffs "auf die Festung Paris" aus mili= tärischen Gründen verweigern und die diplomatische Correspondeng auf offene Briefe und Depefchen beschränten gu muffen, gab jeboch folieflich, ohne bas burch einen Proteft bes biplomatischen Corps vom 6. October aufgestellte ent= gegenstehende Rechtsprincip anzuerkennen, thatfächlich Bunften bes amerikanischen Gefandten in letterem Buncte nach: ohne Aweifel ift die anscheinende Collision von Rechten - freier Berkehr ber Gefandten mit ihren Regierungen einer= feits, Befugniß der Absperrung einer belagerten Festung von allem Berkehr mit ber Aukenwelt andererseits - im porliegenben Falle nicht gegeben gemefen, ba, wie ber Bunbestangler mit Rug bemerkte, eine belagerte Festung nicht ber geeignete Aufenthalt für ein biplomatisches Corps ift, bem die Abreise burch die Belagerer wiederholt empfohlen worden Ebenso wies man beutscherseits mit Grund bas Berlangen jurud, nach Beginn ber Beschiehung von Paris alle Angehörigen neutraler Staten mit Paffirscheinen burch bie deutschen Linien abziehen zu laffen, nachdem dieselben die wiederholten bringenden Aufforderungen zur Abreise in früheren Stadien ber Einschliegung unbeachtet gelaffen hatten.

Den Gliebern bes biplomatischen Corps wurde aus internationaler Courtoiste auch in biesem Stadium noch ber freie

Abzug garantirt.

Bas die Aeußerungen der Sympathie der Angehörigen neutraler Staten mit der einen oder andern Kriegspartei anlangt, ging die Regierung Desterreichs in der — Geswissenhaftigkeit so weit, daß sie die von den Deutschöskerreichern zu Bien, Billach, Graz und an andere Orten in Privatzkeisen vorbereiteten Festlichkeiten zur Feier der deutschen Siege (im März 1871) verdot; auf eine Interpellation über den Grund dieses Berbots erklärte dann freilich der Miniskerpräsident im Reichsrath (14. März): "lediglich das Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern" habe das Motiv des Berbots abgegeben: also nicht Erfüllung der Neutralitätspslicht gegenüber Frankreich. Die die "im Innern Desterreichs waltende Ordnung" durch ein Fest der Deutschen in Wien oder Graz einen außergewöhnlichen Stoß erhalten haben würde, darf man bezweiseln.

Das Recht ber freien Meinungsäußerung ber Angehörigen neutraler Staten wurde in einer frästigen und würdigen Beise gewahrt von dem belgischen Minister des Aeußern, welcher auf die Anfrage des Bundeskanzlers (8. Oct. 1870), ob er die feindliche Haltung der belgischen Presse gegen Deutschland für den Grundsäten der Reutralität entsprechend erachte, zur Antwort gab, das belgische Statsrecht kenne keine Einwirkung der Regierung auf die Presse. Dem gegenüber wollte ein an die Indépendance Belge gerichteter Brief (31. Juli) den Deutschen im Haag im Interesse der stricten Reutralität sogar verwehren, in der beutschen Kirche den lieben Gott um Segnung der deutschen

Baffen zu bitten!

Als die Deutschen zur Sperrung der Seinemündung gegen die französischen Kanonenboote bei Duclair sechs engslische Roblenschiffe in den Fluß versenkten, erhob sich in der französischen, englischen und der übrigen neutralen Presse eine lebhafte Klage über diese neue deutsche Barbarei. Bölkersrechtlich gewährt die Sache kein Interesse, da die Berechtigung, im Nothsall auch Sachen von Angehörigen neutraler Staten zur Vertheidigung zu ergreisen, zu benutzen und auch der Zerkörung hiebei auszusetzen, jeder Kriegspartei ebenso undezweiselt zusteht als ihr die Berpslichtung vollen und sofortigen Ersates jedes hiedurch zugefügten Schabens obliegt.

Beibe Puncte wurden in bem zwischen bem englischen und bem beutschen Ministerium über biefe Sache gewechselten Schreiben anerkannt und bie geforberten Entichabigungs= fummen von beutscher Seite bereitwillig gezahlt. Als Ausubung bes "jus angariae" mochte ich nicht (mit R. J. III. S. 86) jene Dagregel bezeichnen, ba man unter biefem Ausbrud bie zwangsweise Benütung frember Schiffe (Bagen,

Roffe) ju Transporten für Rriegszwecke verfteht.

Selbftverftandlich tauchten die brennenbsten Streitfragen auf bem Gebiet ber Neutralitätspflichten und Rechte gegen= über jenen neutralen Staten auf, welche unmittelbar an ben Rriegsschauplat grenzten: also Belgien, Luremburg und bie Ruerft trat an Belgien bie von beutscher Seite Soweiz. geftellte Frage beran, ob biefer Stat beutiche und frangofifche Berwundete burch sein Bebiet passiren laffen wolle? Correc= termaßen erklärte ber belgifche Minifter bes Meußern, bag er tein Bebenten hiegegen trage, jeboch erft bie andere Rriegspartei befragen muffe, ob fie bas gleiche Anerbieten annehme. Bir fagen, biefer Borbehalt mar correct: benn es mare unrichtig, bem Neutralen unter ber Boraussehung, bag er beiben Rriegsparteien bas gleiche Recht einräumt, die Entscheidung über biefe Frage allein anheim zu ftellen.

Die Möglichkeit, Bermunbete ftatt auf ihren Rudzugs= linien und auf weiten Wegen burch neutrales Gebiet auf naberem Weg in die Beimat ju ichaffen, gewährt einer Rriegspartei nicht nur fur bie Bermundeten, auch fur ihre Rriegszwede unmittelbar Bortheile, ba fie in Diefem Fall ibre Berbindungslinien minder fart und bie Begleitungs= mannschaften minder lang in Anspruch zu nehmen hat und es ift wol benkbar, daß diese Bortheile nach Lage der Dinge nur ber Einen Partei, nicht auch ber anbern, im Fall gleicher Begunftigung, im gleichen Dage ju Statten tommen, fo bag also bie neutrale Regierung nicht einfach burch Gewährung ber Paritat ihren Neutralitätspflichten genügt, sondern die Buftimmung beiber Rriegsparteien einholen muß; (wie fie ihrerseits auch unter biefer Boraussetzung nicht genöthigt wer= ben tann, Bermunbeten ben Durchgang ju gemähren.) In ber That verweigerte bie frangösische Regierung - es mar turz vor Sedan — ihre Zustimmung zu der Durchführung beutscher (und frangofischer) Bermunbeten burch belgisches Gebiet unter ber Erklarung, baß fie in solcher Gestattung eine Berletung ber Neutralitätspflichten erbliden murbe und

bie belgische Regierung lehnte beshalb die beutsche Anfrage ab. Wenige Tage darauf bewogen aber die Ereignisse von Seban die französische Regierung, jene Zustimmung zu erstheilen und Referent hat selbst Mitte September eine Zahl von mehr als 100 beutscher Berwundeter von Sedan aus

burd Belgien geleitet.

Die von belgischen Blättern bestrittene Frage, ob eine neutrale Regierung auch einzelne und unbewassnete Solbaten einer Ariegspartei, welche sich auf ihr Gebiet begeben, ergreisen und interniren müsse, ist selbstverständlich zu bejahen: nicht nur, weil sonst die Berbote der Benützung neutralen Gebiets zu Ariegszwecken allzu leicht umgangen werden könnten, mehr noch deßhalb, weil der Gegner das Recht hat, das neutrale Gebiet in dem Sinn als Territorium clausum vorauszusehen, daß jeder auf jenes Gebiet abgedrängte seindliche Soldat als unschädlich gemacht, als nicht mehr zu der seinblichen Ariegsmacht zählend betrachtet werden darf.

Damit ift auch bie weitere von belgischen Abgeordneten aufgestellte Behauptung erlebigt, ber neutrale Stat, welcher übergebrängte Solbaten aufgenommen, genüge feiner Reutralitätspflicht, wenn er die Aufgenommenen nicht unmittelbar über seine Brengen in ihre Beimat ziehen läßt: es burfe aber g. B. Belgien übergetretene Frangofen ohne Bedenken nach Luxemburg ober England abreisen laffen. Selbftverftanblich besteht vielmehr bie Pflicht bes neutralen States, folde Uebergetretene ju "interniren" b. h. fie bis gur Been= bigung bes Relbauges in feinem Gebiet feft zu halten und ihnen die Ueberschreitung ber Grenze nach feiner Richtung au gestatten. Dies muß in gang gleicher Beife für verwundete wie für unverwundete Uebergetretene gelten: auch erftere find nach erfolgter Beilung nur bann aus ber Internirung zu entlaffen, wenn feststeht, bag fie immer ober bod für die Dauer biefes Feldzuges friegsbienftuntauglich geworben. Die internationale Rechtsfrage ift flar. Aber auch bie Entscheidung bes intereffanten (von R. J. II. p. 73 mit= getheilten) Broblems auf bem Gebiet bes Statsrechts icheint uns nicht zweifelhaft. Gin frangofischer Unterofficier, friegegefangen in Deutschland, war nach Belgien entkommen: von ber Gensbarmerie angehalten, erklärte er, er fei ohne Pag und wolle nach Frankreich geben, fich wieber bei ber Armee ju ftellen. Der Commanbant von Bruffel verfügte feine Anternirung zu Gent. Der Internirte flagte por bem Civilgericht zu Bruffel gegen ben Stat (Rriegsminifter) und verlangte feine fofortige Infreiheitsebung. Der Stat ichuste, geftutt auf bie verhaltnifmäßige Unabhangigfeit ber öffentlichen Gewalten von einander, die Einrede ber Unzuständig- feit des Civilgerichts vor. Das Civilgericht aber verwarf biefe Ginrebe, erflärte fich für guftanbig und befahl bem Beflagten, fich in merita causae einzulaffen, ba die von bem Rlager in Anspruch genommene Freiheit ein Civilrecht, über Streitigfeiten betreffs Ausübung von Civilrechten aber nach a. 92 ber Berfaffung vom Civilrichter zu erkennen sei. Auf erhobene Berufung bes Beklagten murbe jedoch biefes Urtheil reformirt und bie Unguftanbigfeit bes Civilgerichts ausgefprocen, ba ber Internirungsbefehl nach feinem Rwed, nach jeiner Quelle und in Angehung ber betroffenen Berfon eine wesentlich militärische Magregel und die Civilbehörde in militarische Berfügungen einzugreifen nicht befugt sei: ber Internirte fei nicht ein Privater, ber ben Schut ber perfonlicen Freiheit anrufe, sondern Solbat eines mit einem anberen Stat im Rrieg begriffenen fremben States, welcher bie Reutralität Belgiens zu respectiren und ben gur Erhaltung berfelben ergriffenen militarifden Verfügungen, gegen welche es Recurs an die Civilgerichte nicht gebe, fich ju unterwerfen habe. In ber That halten mir lettere Entscheibung für die einzige richtige: nur fie ermöglicht bem neutralen Stat, bie Reutralitätspflichten ju erfüllen: und follte nach ber Berfaffung bes betreffenben Stats bas Civilgericht quftanbig fein: - es mußte ohne Zweifel bie Geltendmachung bes allgemeinen Rechts auf freie Bewegung und Aufenthalts= veranderung von Seiten eines internirten entsprungenen Rriegsgefangenen gegenüber ber Berfügung ber gur Internirung verpflichteten Militarbehörbe als eine fehr frivole Rlage abweisen. Weil nun aber ber neutrale Stat zur Internirung einmal aufgenommener übergebrängter Solbaten einer Rriegspartei verpflichtet ift, fo ift er auch berechtigt, bie Roften bes Unterhalts (und ber Beilung) ber Aufgenommenen von bem Beimatsflat erfett zu verlangen: befanntlich hat Belgien biefen Anspruch gegenüber Frankreich nicht erhoben, mohl aber die Schweiz, welche ca. 84 000 Franzosen ju interniren hatte. Geradezu tomisch wirkte es, als bie Times (vom 16. Febr. 1871) biefen Erfaganspruch zwar ans ertannte, aber nicht Frankreich für ben rechten Beklagten er= flarte, sondern Deutschland, beffen negotia die Schweiz utiliter

gerirt habe, indem sie dieser Macht die Mühe und Rosten der Gesangennahme, Absührung und Berpstegung von weisteren 84 000 unfreiwilligen Sästen erspart habe. Hier ift doch zu erinnern, daß der neutrale Stat berechtigt gewesen wäre, mit Gewalt den Uebertritt der Flüchtlinge abzuwehren und sie so dem Tod oder Kriegsgesangenschaft auszusetzen: die Einrede des beklagten Heimatsstates, daß er diese Alternative der Bezahlung der nun von ihm verlangten Ersatzsummen würde vorgezogen haben, negotia also nicht utiliter gerirt seien, wäre doch ein Superlativ von Frivolität und in letzter Hinsicht durch die Replik zu widerlegen, daß ja die Berpstegung der Kriegsgesangenen in Deutschland als ein Theil der Kriegskosten doch ebenfalls von Frankreich wäre zu

tragen gemesen.

In bem bei Aufnahme ber übertretenben Armee Bourbati's abgeschloffenen Bertrag murbe festgefest, bag bie Soweiz bie von ben Internirten abzulegenden Waffen und Ausruftungsgegenftanbe aller Art bem Eigenthumer, bem frangofischen Riscus, (nach erfolgtem Friedensschluß unb) nach endgültiger Bezahlung ber ber Schweiz burch die Aufnahme erwachsenden Roften berauszugeben habe: also ein vertraasmäkiges Retentionsrecht. Db fich (ohne vertrags= mäßige "Ausbedingung") ein foldes Retentionsrecht für jene Erfatforberung nach Bolferrecht von felbft verftebe, wird fich in Ermangelung ausreichenber Pracedengfalle nicht leicht feftftellen laffen: bod fprechen bafur gewichtige Brunbe ber allgemeinen aequitas und die besondere Erwägung, daß im Gebiet bes internationalen Rechts zur Sicherftellung ober Durchsetzung von Ansprüchen auch sonft Selbsthilfe häufig vom Recht gestattet wird und - in Ermanglung von Forum und ficherer Erecution - geftattet fein muß: Retorfion und Repreffalien als gelindere Mittel, ebe man gur Androhung bes äußersten Mages der Selbsthilfe - bem Rriege - greift.

Selbstverständlich dulbet der neutrale Stat keine Werbung unter seinen Angehörigen für eine Kriegspartei oder Bildung von Truppenkörpern auf seinem Gebiet: als in der französischen Schweiz in öffentlichen Blättern die Bildung eines Corps der Franc-tireurs du Mont-Blanc "angezeigt und eine bestimmte Abresse" zu Genf für Alle angegeben wurde, welche das Unternehmen durch Geldbeiträge, "oder in anderer Weise" unterstützen wollten, forderte mit gutem Grund der Bundesrath den Canton Genf zur Ueberwachung

bieses Unternehmens auf. Ebenso mußte der Bundesrath Ansang September 1870 ein Manisest an die sogenannte "Internationale" unterdrücken, in welchem der Krieg Deutschelands gegen die französische Republik als eine Bekämpfung der "europäischen Revolution" bezeichnet, jedes deutsche Glied der Internationalen zum Eintritt in die französische Armee, jedes schweizerische Mitglied aber zu einer eifrigen Thätigkeit in gleichem Sinn, Berufung von Bolksversammlungen, Berlangen von Baffen 2c. aufgefordert wurde. In letzterer Aufreizung lag offenbar ein die Neutralitätspflicht der Schweiz bedrohender Bersuch, den zu unterdrücken der

Bunbesrath völferrechtlich verpflichtet mar. Bon Berletungen neutralen Bobens burch die Rriegs= parteien find (von R. J. II. p. 76) nur zwei ben Frangofen jur Laft fallende Bortommniffe verzeichnet worden: auf belgischem Bebiet murbe Anfang Dezember 1870 eine preufische Keldpoft von Franctireurs aufgehoben, übrigens auf erhobene Befdwerbe ber belgifchen Beborben, unter Freigabe ber babei gefangenen Conducteure, jurudgegeben: ift es richtig, baß biefe Feldpoft auf belgischem Boben von bewaffneten beutschen Manen begleitet mar, fo lag hierin allerdings ebenfalls eine Berletung der Neutralität, welche aber nur die belgischen Eruppen gur Entwaffnung ber Escorte, nicht die frango= fifden Franctireurs ju einem Angriff auf belgifdem Boben berechtigte. Sobann griffen ein Capitain Buot und einige Franctireurs von ber Armee Bourbati's, nachbem fie fich auf Someizer - Boben geflüchtet, auf foldem eine preußische Abtheilung an, welche unter ber Parlamentarfahne ben neutralen Behörden reklamirte Chaffepots überbrachten, tobteten einen Rann, verwundeten zwei und nahmen die übrigen gefangen. Diefe wurden spater, als rechtswidrig gefangen, wieber in Freiheit gesetzt und bie Franctireurs vor ein schweizerisches Kriegsgericht gestellt unter ber Anklage "einer Sandlung wiber bas internationale Recht, geeignet, Feinbfeligkeiten einer fremben Ration gegen ben Bund zu veranlaffen." Ich glaube in öffentlichen Blattern gelesen zu haben, daß diese Ber=

hanblungen mit — Freisprechung enbigten! — —
Rach Art. 92 ber Wiener Schlußacte "nehmen bas Chablais und Faucigny, sowie ganz Savoyen nördlich von Ugion an der Neutralität der Schweiz Theil und sollen bei ausgebrochenem oder drohendem Krieg der Rachbarstaten nicht von Truppen der Kriegsparteien passirt oder besetzt

werben bürfen, sonbern nur von solchen, welche die Schweiz borthin zu senden für gut erachten sollte." Bei Ausbruch bes Krieges brachte der Bundesrath den übrigen Mächten dieses Besatungsrecht in Erinnerung und behielt sich die Ausübung desselben ausdrücklich vor, machte aber alsdann im Berlauf des Krieges, obwohl nach Seban von Behörden und Privaten Savoyens lebhaft darum angegangen, keinen Gebrauch von einer Befugniß, welche leicht in Berwicklung

mit Franfreich hatte führen mögen.

Richt gang ohne Schwierigkeit war es für die Eidgenoffenschaft, ben Anforberungen beiber Rriegsparteien bezüglich ber Berwehrung ber Paffage ihres Gebiets burch Wehrpflichtige ber Gegenpartei zu genügen; selbstverftanblich burfte fie Leute ohne Baffen und Uniformen, welche fich auf ihrem natürlichen und regelmäßigen Beg über Schweizergebiet nach ihrem militärischen Bestimmungsort begaben, nicht aufhalten: fo bie babifchen Wehrpflichtigen vom Bobenfee und Oberrhein, welche über Schaffhaufen und Bafel zu ben babifden, bie Savoyarben, welche über Genf zu ben frangofiichen Truppen reiften: als fich aber in Bafel ein frangofisches Bureau aufthat, um fustematisch junge Elfäffer in großer Bahl burch bie Schweis in ben Guben Frankreichs gu beförbern, schritt ber Bunbesrath - allerbings, ohne fich fehr ju beeilen - auf erhobene Beschwerbe ber Deutschen bamiber ein und verbot jenes Bureau, sowie ben maffenhaften Durchjug ber Freiwilligen.

Bon ben an ben Rriegsschauplat grenzenben neutralen Staten hatte — aus naheliegenben Brunden! — bas fleine, jum Deutschen Bund geborig gewesene Luxemburg am meiften Urface gehabt, fich ber Provocation deutschen Unwillens burd lare Erfüllung feiner Reutralitätspflichten forglich gu enthalten. Aber bas Gegentheil geschah und am 3. Degember 1870 erließ ber Bunbestangler eine gepangerte Rote an die großherzogliche Regierung, in welcher er, nach Aufgablung einer Reihe von Neutralitätsverlegungen von Seite biefer Regierung, baran erinnerte, bag Deutschland beim Ausbruch bes Rrieges bie Beachtung ber luremburgifden Neutralitätsrechte ausbrudlich von ber Boraussetzung ber Erfüllung ber Neutralitätspflichten abhangig gemacht habe, baber bermalen fich an Respectirung biefer Neutralitätspflicht nicht mehr für gebunden erachte und Magregeln treffen werbe, bie Wieberholung folder Berletungen ju verhindern.

Der Schreck über biese Sprache war nicht gering, nicht blos in Luxemburg, auch bei ben Signatarmächten bes Bertrags vom 11. Mai 1867, zumal bei England — hatte boch eben erst Rußland ben Bertrag von 1856 einseitig gekündet; man erwartete die Besehung Luxemburgs durch beutsche Truppen als Borstuse der Einverleidung des Ländchens. Auf eine Depesche Lord Granvilles gab dann aber der Bundeskanzler die beruhigende Erklärung ab, daß nur Maßregeln zur Sicherung der deutschen Truppen, sonst aber keine Feindseligkeiten gegen das Großherzogthum vorgeschwebt hätten. Jene

bie Reutralität verlegenden Sandlungen maren:

1. Unfreundliche Behandlung, ja Gewaltacte ber luremburgifden Bevölkerung gegenüber beutiden burdreisenben Beamten: murbe in ber außerorbentlich ausgebehnten Ant= wortsbepesche bes luremburgischen Ministerpräsidenten in Abrebe geftellt; 2. wieberholte Beforberung von Lebens= mitteln burch die luremburgische Eisenbahn in die cernirte Reftung Diebenhofen: murbe mit Befchrantung auf Ginen Kall zugegeben, boch folle barin teine Berletung ber Meutralität liegen, auch nach Deutschland feien wiederholt Lebensmittel ausgeführt worben; ferner liege bie verlegende Sandlung in ber Bewegung bes Bahnjugs auf frangofifchem Boben, auf welchen ber großbergoglichen Regierung fein Ginwirken zustehe und endlich feien bie bei jenem Buge thatigen Functionare nicht Luremburger gewesen, sondern Frembe (d. h. Franzosen), ba jene Eisenbahn einer "fremben" Ge-sellschaft angehöre, beren Leute ebenfalls meist "Frembe" bie Regierung beständig nach "Möglichkeit" übermacht habe, fie von Berletung ber Neutralität abzuhalten. Diefe "Moglichkeit" muß nun aber febr fcwach gewesen fein: benn in feiner Replit machte ber Rangler geltenb, bag (abgefeben von jener Beroflegungsaufuhr) Leute ber Oftbahn unter Ueberwadung eines lugemburgischen Ingenieurs auf frangofischem Boben burch preußische Borpoften vorgenommene Schabi= gungen ber Eisenbahn bei Diebenhofen reparirt, 3. B. weggenommene Schienen erfest hatten, mofür bie großherzogliche Regierung bie Berantwortung treffe. - Jebenfalls erhellt, wie gefährlich es ift, wenn ein kleiner neutraler Stat einer fremben Gesellschaft mit einer Saupteisenbahn eine feiner Lebensabern überläft; mit Grund lobt R. J. (II. p. 82) bie Beisheit ber belgischen Regierung, welche im Jahre 1869 eine solde Gefahr zu vermeiben verstand. In den Rusat= artikeln zu bem Bertrag vom 18. Mai 1871 hat sich Deutsche land ausbedungen, in den Besit der Linie Luxemburg= Diedenhosen gesetz zu werden und in diesen Tagen (Mai 1872) wird der Bertrag ratissicirt werden, durch welchen der Betrieb der luxemburgischen Bahnen an die elsaß=lothringischen Reichsbahnen, zunächst für 40 Jahre, übertragen wird.

3. Den britten Beschwerbepunct bilbete, baß nach ber Nebergabe von Met französische Solbaten und Officiere ber friegsgefangenen Rheinarmee in Maffe burd bas Großberzog= thum nach Frankreich paffiren konnten: in Luremburg felbft habe ber frangofische Biceconsul im Bahnhof ein formliches Bureau errichtet, in welchem bie entsprungenen Rriegegefangenen, mehr als 2000 an ber Bahl, mit Belbmitteln und Papieren behufs Fortsetzung ihres Mariches nach Frantreich zu ber Nordarmee, unterftut murben: auf diese An= flage bin mußte bie luremburgifche Regierung fich foulbig bekennen: nur glaubte (!) fie, die Bahl ber Baffanten über= trieben, behauptete, dieselben hatten fich von Lurembura aus nicht birect, sondern auf bem Ummeg über Belgien nach Frankreich begeben — mas gang irrelevant ift, ba bie neutrale Regierung gur Anhaltung und Internirung verpflichtet mar: - bagu hatten, meint bie Duplitichrift, bie großherzoglichen Truppen nicht ausgereicht, ba ber Bertrag von 1867 Lurem= burg nur foviel Truppen ju halten geftatte, als jur Aufrechthaltung ber Ordnung im Innern erforberlich. ift ju ermibern, bag ein neutraler Stat, ber nicht ftark genug ift, eine Neutralitätspflicht in Internirung von 2000 maffenlofen Flüchtlingen zu erfüllen, baburch feine Unfähigfeit gur Neutralität und zur Existenz als selbständiger Stat bocu-mentirt. Endlich das Gemährenlassen gegenüber bem frangöfischen Biceconsul wird geläugnet; man habe auf die Beruchte von feiner Thatigfeit bin ihn "unter energischen Borftellungen" überwacht, aber feine tabelnswerthe Sandlung conftatiren konnen; in foldem Fall wurde man ihm bas Erequatur entzogen haben - ba nun die großherzogliche Regierung balb barauf - 6. Februar - ihm bas Erequatur wirklich ju entziehen fich veranlaßt fab, icheinen fpater boch noch "tabelnswerthe Handlungen" constatirt worden zu fein. Diese Borgange und Berhandlungen zeigen jebesfalls, - was allerdings bes Beweises nicht bedurfte - bag bie burch ben Bertrag von 1867 Luxemburg geschaffene Lage

auf die Dauer — und zwar gerade für bas Ländchen felbst

am Meiften - eine unmögliche ift.

Wir nehmen hiemit von unserem getreuen belgischen Fahrer mit Wieberholung bes Dankes Abschied, welchen ber ruhmreiche Herausgeber ber "Revue internationale" burch bie sleißige Zusammentragung bes schwierig zu sammelnden Raterials und durch seine von der Unparteilickeit echter Bissenschaftlichkeit beseelte Verwerthung desselben in hohem Grad in Anspruch zu nehmen das Recht hat. Wir haben besto mehr Ursache, unsere Anerkennung dem unparteilichen Belgier auszusprechen, je gehässiger die Angrisse sind, welche französische Schriftkeller wie die Herren Griolet (in der societe de législation comparée) und Vergé, Secretär der académie des sciences morales et politiques, nach der Berössenschung der beiden Essais auf ihn gerichtet haben. "Diese Herren können nicht begreisen, daß man anderer Reinung als sie und doch in gutem Glauben sein kann."

2. Opzoomer, bas Unrecht Frankreichs im Kriege von 1870. Die Bonapartes und bas Recht Deutschlands auch nach Seban. Eine holländische Stimme über ben beutsche französischen Krieg. Berlin 1871. Puttkammer und Mühle

brecht. 124 S.

Der Berfasser, Professor ber Rechte an ber Universität ju Utrecht, ift einer ber außerst wenigen Hollanber, welche von Ansang und ber noch selteneren, welche auch nach ber Aufrichtung ber Republik noch entschieben die Sache Deutschslands als die gerechte vertreten haben. Er hat darüber vielsiache und sehr gehässige Angriffe von Seite seiner Lands-

leute gu erfahren gehabt.

Die beiben kleineren Arbeiten sinb — die zweite ist eine bei Beginn der akademischen Borträge October 1870 gestaltene Eröffnungsrede — in Form und Fassung mehr rhetorisch gehalten, als dies deutscher Gepslogenheit entspricht; aber diese Rhetorik ist glänzend, sließend, lebendig und versällt nur selten in Nebertreibung; (wie wenn Napoleon III. der schlechteste Mann Frankreichs genannt oder wenn den Rapoleons alle Liebe zu Frankreich abgesprochen wird) es ist ein schoner heiliger Jorneseiser für das gute Recht Deutschslands, eine edle sittliche Entrüstung über die Gewaltthätigstit, Hoffahrt und Verlogenheit der französischen Politik von Ludwig XIV. dis Gambetta, was diese Blätter durchweht. Nebrigens bildet die Auffassung, welche ziemlich ohne alle

Mobification bie Regeln ber bürgerlichen Moral und bes Civilprocesses über ein Privatrecht auf die politischen Bershältnisse weltringender Reiche') und ihrer weltgeschichtlichen Differenzen angewendet wissen will, einen merkwürdigen Gegensatzu der unten zu erörternden Anschauung Lasson's, welcher, von dem entgegengesetzten Extrem ausgehend, in den Beziehungen der Staten zu einander nur Raturgesetze walten und in dem "Bölkerrecht" ein verbindliches Recht eigentlich überall nicht sieht.

Wenn ber Berfasser in ber Borrebe und sonft die Moglichkeit ber Berjüngung Frankreichs bezweiselt und das französische Bolk etwa wie das spanische unaufhaltsam auf den Wegen des Niedergangs wandeln glaubt, möchten wir das nach unsrer Kenntniß des noch ungebrochenen Bauernstandes und vieler achtbarer Züge des Bürgerthums in den Pro-

vinzen boch bezweifeln. Paris ift nicht Frankreich.

Er bedt die Richtigkeit ber Kriegsvorwände, die Berlogenheit und Haft, mit welcher die Regierung Rammer und Bolk in den Kampf zu reißen suchte, die geheimen Gründe, welche den Kaiser zum Kriege brängten, in lebhafter und

lichtvoller Darftellung auf.

"Die spanische Candidatur eines hohenzollernschen Prinzen war für die französische Regierung nur ein Borwand für den längst geplanten Krieg: wäre sie der wirkliche Grund der Kriegserklärung gewesen, so müßte man darin eine That des "gemeinsten Unrechts" erblicken; der wirkliche Grund war die Erbitterung über das Werk der deutschen Einheit, wie dieselbe 1866 durch Preußen begründet wurde: diese Gründung war Preußens "Psicht und Recht" — (doch gewiß beides nicht in juristischem völkerrechtlichem Sinne) — die französische Erbitterung über dieselbe also ein Unrecht und die durch sie erfolgte Kriegserklärung gleichfalls ein Unrecht — hier wird das Wort "Unrecht" wieder im moralischen Sinne gebraucht —; wäre die That Preußens von 1866 ein Unrecht und nicht ein Recht gewesen, so wäre sie doch keinesfalls ein Unrecht

<sup>\*)</sup> So kann man den wohlwollenden Sat S. 37 nicht gelten lassen, daß immer und unter allen Umständen das Glück eines Bolkes von der Stärke und dem Bohlstand aller andern Bölker ohne Unterschied abhängt: es giebt in der That Fälke, in welchen der Aufgang Eines Bolkes nur durch den Niedergang eines andern möglich ist und die Alternative von hammer und Ambos ist oft nicht zu vermeiden.

gegen Frankreich und baher kein Kriegsgrund für diesen Stat gewesen: wäre sie aber auch ein Unrecht gegen Frankreich gewesen, auch dann wäre eine Kriegserklärung nach 4 Jahren (nach Anerkennung des Geschehenen, fügen wir hinzu) ohne Angabe dieses Grundes, ohne Forderung von Schabenersatz (der wäre freilich schwierig in sesten Summen zu liquidiren gewesen) ober Wiederherstellung des früheren

Buftanbes ,ein gemeines Unrecht' gewesen."

Die zweite Erörterung gewährt interessante Ausschlüsse über die Stimmung in Holland nach Sedan: sie zeigt, wie nief die Parteinahme für und wider Frankreich das kleine Land zerklüstete; mit Recht hebt sie hervor, daß ja Frankreich nach Sedan keineswegs um Frieden bat. Die Kritik des Einslusses der Napoleons auf die Geschichte Frankreichs ist sehr lebendig und geistvoll, wenn auch vielleicht die Berbienste Napoleons I. als Gesetzgeber zu wenig gewürdigt werden; die Berwendung der Turcos und die Austreibung der Deutschen werden gerügt, die Wiedernahme von Elsaß-Rothringen wird vertheidigt.

Nebrigens rührt bie (ohne Wiffen bes Berfaffers veröffentlichte) Uebersetzung nicht von einem Deutschen, sonbern wol von einem Holländer her, wie zahlreichere Berftöße gegen die beutsche Syntax, welche meift auf Beibehaltung ber

hollanbischen Constructionen beruhen, barthun.

3) Bluntidli, Rebe jum Geburtsfest bes bocht feligen Großherzogs Rarl Friedrich von Baben und jur atabemischen Preisvertheilung am 22. Nov. 1870. Das moderne Bölkerrecht in bem Kriege 1870. Heibelberg 1870. 32 S. turze akademische Rebe findet mit Recht S. 6 einen haupt= vorzug der germanischen Art vor der romanischen und einen hauptgrund ber Ueberlegenheit ber Deutschen über die Fransofen in bem Streben nach Bahrheit, in ber gründlichen und unbestechlichen Prüfung bes Wefens ber Dinge, in ber Betampfung aller überspannten und falfden Autoritäten, mahund man die Deutschen ob dieser Abneigung, fich irgend einer Autorität prüfungs= und rudhaltsloß zu unterwerfen, ben muthigen beutschen Forschergeist getabelt habe. Damit ift aber wohl verträglich gewesen jene Gehorsamszucht, jene pflichttreue, punttliche Disciplin, welche fo wefentlich mitge= holfen hat zu ben beutschen Erfolgen und welche mährend bes Rrieges - jest lauten die Stimmen anders - uns von patriotischen Franzosen oft als bie "Tugend ber Geiftlofigfeit"

bezeichnet murbe, zu welcher ber esprit ber frangofischen Solbaten nun einmal nicht zu bringen sei. Weiter bebt B. mit Recht bervor, bas nicht bebrobte Intereffen, nur verlette ober bebrohte Rechte einen Kriegsgrund abgeben konnen S. 7: - ein Sat, welchen bie Ausführungen beffelben Berfaffers in seinem Bolkerrechte als Rechtsbuch nicht immer eingehalten haben. Er rugt bann bie laue Saltung ber Reutralen, namentlich Englands, welche burch fraftigen Ausbrud ber Migbilligung ber frangöfischen Rriegsvormanbe bem Rampf vielleicht hatten vorbengen können: - freuen wir uns im neuen Reich, daß es nicht geschehen ift. Wahr wird bie Unterscheibung zwischen ben Burgern und ben Solbaten Frankreichs (in bem Manifest bes Ronigs von Preugen vom 11. August) mit Fug als ber Borgug bes mobernen Rriegsrechts vor bem alten ziemlich barbarifchen - noch ju Enbe bes vorigen Jahrhunderts — hervorgehoben, die allgemeine Klucht ber Bevolkerung vor ben anrudenben Deutschen betlagt, die Erhebung von Gelbcontributionen bebenklich gefunden, die Beschräntung ber Beschiegung von Reftungs= ftabten auf die Werte empfohlen (f. bierüber Dahn, Jahrbucher b. D. Armee I.), bie Entlaffung ber Weiber und Kinder aus bem belagerten Strafburg gerühmt, bie Ausweisung ber Deutschen aus Frankreich getabelt, bie Ausschließung barbarifcher Truppen burch einen fünftigen Congreg befürwortet, ber Unterschied zwischen Franctireurs und Kriegsverbrechern beleuchtet, die Undurchführbarkeit bes Bufapartikels zu ber Genfer Convention, wonach geheilte Berwundete, auch wenn fie friegstauglich, aus ber Gefangenschaft entlaffen werben follen, eingeschärft, endlich bie Baffenausfuhr ber Englander und Ameritaner jum Bortheil ber Frangofen befprochen und ein hierauf gerichtetes Berbot ebenfalls von einem zu berufenden Congreß erwartet.

4) Die Genfer Convention im Ariege von 1870—71. Beitrag zur Beurtheilung berselben in ber praktischen Durchsführung von Dr. v. C. (orval.) Rarlsruhe, Braun'sche Heine Buchhandlung 1871. S. 25. Dieses vortreffliche kleine Bücklein enthält eine Reihe von Bemerkungen über Lücken, unklare und unpraktische Bestimmungen jener Convention und zugleich die entsprechenden Reformvorschläge: beides, die Aritik und die Reform beruhen auf gründlicher, reicher Ersfahrung und klarer Einsicht in die in der That oft schreiens den Uebelstände der damaligen Praxis, die bringenden Bes

burfniffe in biefen Dingen. Unsere freilich ber Beit nach turge, bem Inhalt bes Erlebten nach aber fehr reiche Erfahrung auf ben Schlachtfelbern, ben Stragen und ben Spitalern Frankreichs ftimmt vollständig mit bier aufgestellten Bahrnehmungen, Rlagen und Forberungen aberein: "Die Convention muß einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werben, foll fie für die Rutunft noch Lebensfähigkeit haben: andrerseits wird aber wol nach ben reichen Erfahrungen bes letten Felbjugs einem Jeben, auch bem Ungläubigften, flar geworben fein, bag wir eines ber= artigen internationalen Gefetes bedürfen, wenn nicht in Aufunft ein jeber Krieg zu einem einfachen rudfichtslosen Rorben, Sengen und Brennen gestempelt werben foll. Es erscheint baber nothwendig, burch Wort und Schrift überall, besonders auch in Regierungstreisen, babin zu wirken, bak moglichft bald Berhandlungen über Abanberungen ber Genfer Convention eingeleitet werben, sowie weiter biesen Berhand= lungen ein möglichst weites Material vorzubereiten." allem wird gerügt bie "ungenügende Berbreitung ber ber Convention zu Grunde liegenden humanen Ibeen sowol wie ber Kentniß ber Convention felbft, bann bie vielfach luden= hafte unpräcife Faffung ber einzelnen Artikel bes Bertrags."

Der Berf. forbert vor Allem, bag bie hilfsvereine nicht mach bem Friedensschluß aufgelöft, sondern erhalten werden und — fügen wir binzu — in Krankenpslege u. s. w. ihre Mitglieber üben und unterweisen. Er erörtert bann bie einzelnen Artifel ber Convention und folägt ftatt ber mehr= beutigen Faffung bes A. I. die Formulirung vor: "Sämmtliche per Aufnahme und Pflege Bermundeter und Rranter befimmte militarifche Ctabliffements ober Felbfanitatsanftalten, temporare sowohl wie ftanbige, werben für neutral erklart," — um ben unbestimmten Ausbrud "ambulance" sammt ber langen Definition im Zusatrifel 3 zu vermeiben unb auch die Berbandpläte einzubegreifen. Der zweite Abfat bes A. I., "bie Neutralität hört auf, wenn die Felblazarethe ober hofpitaler von einer bemaffneten Dacht bemacht find," bebt nach ber Anficht bes Berf. ben erften vollständig auf: ion im Rahre 1867 hatte berfelbe in einer Brofdure (Rarlsruhe, Bielefelb) die Unhaltbarkeit biefes Sates nachgewiesen und mahrlich, die Erfahrungen bes letten Rrieges haben es vollends bargethan, bag ein Lazareth ober Feld= pital nicht ohne einzelne Sicherheitspoften bleiben fann,

Digitized by Google

wenigstens nicht in Feinbesland; nicht jum Schut gegen reguläre Truppen - bazu find folde Bachen weber erforberlich noch, schlimmen Kalls, genügend — wol aber gegen bie fanatische Bevölkerung, gegen jene Mischung von Landfturmern, Freischaren und Räubern, wie fie ber lette Rrieg bervorgerufen, und gegen Marobeurs und Diebsgefindel aller Art, welche bie Borrathe folder Anstalten anloden. 30 tann bas nur nach allen Richtungen bestätigen; welche Aufgabe war es für die Turner unserer Colonne, Rachts die Bagen und Borrathe por bem Bestohlenwerben zu bewachen und die requirirten Fuhrleute vom Davonlaufen, mit ober ohne Rog und Wagen, abzuhalten! Der ermubenbe Bachbienst entzog ben Leuten Rraft und Luft für ihre eigentlichen Aufgaben und wurde boch nicht so wirkungsvoll wie von militarifden Boften beforgt. Wo wir irgend fonnten, nahmen wir vereinzelte, ihren Abtheilungen folgende Solbaten auf unsere Wagen auf. Natürlich half folch zufälliges Auflesen Aber es zeigt bas Bedürfniß. Militarischer nicht viel. Anstrich ber freiwilligen Hilfscolonnen ift gang unerläglich - vergebens bemühten mir uns für unsere Merate wenigstens Militärmüten zu erlangen! — auch gegenüber ber nicht übelwollenben, aber mit Recht mißtrauischen Bevölkerung, welche ben Migbrauch bes rothen Rreuzes burch Schlachtenbummler und Gefindel aller Art bald entdedt hatte. Einige bewaffnete Sanitatsfolbaten find auch für folde Colonnen unerläßlich. Selbstverständlich hört die Neutralität auf, wenn folche Orte (Lagarethe) jum Amed ber Defensive ober Offensive von Truppen besett find), mährend bas Borhandensein einzelner Bachtpoften, die nur gur Handhabung ber Rube und Ordnung bestimmt find, die Neutralität nicht in Frage ftellt. Solche Posten werben als jum Personal ber Sanitätsanstalten gehörig behandelt.

Statt bes A. 2, ber in seiner jetigen Faffung ben Ameifel zuläßt, ob bas Bersonal, bas nur "so lange es Ber-

<sup>\*)</sup> Solche Orte sollten allerdings nicht von Truppen zu Kriegszwecken benützt werden: — aber es geschieht eben doch! Ein Ofsizer, welcher ein vorzüglich zur Bertheidigung der Straße geeignetes daus als Lazareth eingerichtet sindet, verwerthet dasselbe tros aller Proteste der Aerzte eben gleichwohl für den Vertheidigungszwech und nicht immer ist es möglich, die Berwundeten vorher zu entsernen. Das Schlimmste dabei ist, wenn man in solchen Fällen versäumt, die Genfer Flagge einzuziehen!

wundete giebt" neutral ift, auf bem Marsch in Cantonnements ohne Bermundete angegriffen werben burfe, ichlagt ber Berf. bie Formulirung vor: "bas Personal ber Hospitäler ift unter allen Umftanben, sowohl wenn es in feinem Berufe thatig ift, als auch wenn bas nicht ber Fall ift, wie auf bem Rariche, im Quartier, neutral." Damit ift natürlich auch bie nur "von einigen Ibealisten" aufgeworfene Frage ent= ichieben, ob bas Sanitatsperfonal Waffen führen und gegen "wiberrechtliche" Angriffe gebrauchen burfe: jeber Angriff auf Sanitatspersonal ift wiberrechtlich und barf mit Gewalt abgewehrt werden: es kömmt nicht, wie der Berf. § 9 will, barauf an, ob die Angreifer regulare Truppen find ober nicht, sondern in beiden Fällen wird die Klugheit, b. h. die Borerwägung bes muthmaglichen Erfolges bie Frage ent= icheiben: einer Uebermacht von Bauern gegenüber wird fich vielleicht Baffenstreckung, gegen eine kleine Anzahl regulärer Truppen, welche bie Colonne plunbern wollen, kann sich Biderftand empfehlen.

Der A. 3 und die Zusätze zu demselben bestimmen, daß das Sanitätspersonal auch nach der Besetzung der Spitäler 2c. durch den Feind in seiner Pslege sortzusahren, solang das Bedürfniß dies erheischt, und wenn dies nicht mehr der Fall, das Recht freien Abzugs hat, welchen der Commandant nur auf kurze Zeit im Fall militärischer Nothwendigkeit hinaussichieben kann. Der Verf. rügt nun die Willkür, mit welcher die Franzosen z. B. die während der Kämpfe von Dison zurückgelassen deutschen Aerzte u. s. w. behandelten und nennt es mit Recht eine Ironie, wenn der II. Zusahartikel den Detinirten Auszahlung ihres Gehalts durch den Feind verspricht, solang noch dieselben in der empörendsten Weise als Gefangene mißhandelt, Insulten aller Art und dem Hunger ausgesetzt werden, wie dies dem zurückgebliebenen

beutschen Beil= und Hilfspersonal wiberfuhr.

Der A. 4. macht zwischen bem Material ber HauptFelblazarethe und bem ber leichten Felblazarethe (ambulance) ben gewiß ungerechtfertigten Unterschieb, baß baß
erstere ber Erbeutung unterliegen soll. Statt bessen verlangt
bie Brochüre mit Grund, baß sämmtliches Material "ber
Sanitätsanstalten," soweit es nicht für die an Ort und
Stelle besindlichen Berwundeten und Kranken erforderlich
ift, auch ärarische Wagen, Pferde und Privatgepäck der
Aerzte wie die Pferde der Aerzte als neutral gelten und beim

Zurückziehen ungehindert mit gegeben werden musse. Mit gutem Grund werden Wagen und Pferde besonders hervorgehoben: die Erfahrung hat unsere Colonne belehrt, wie gerade die Geschirre und Gespanne am Meisten den Gegenstand des Begehrens und folgeweise das Mittel der Chicanirung der Sanitätscolonne durch Bevölkerung und Beshörden bilden.

Der A. 5. war schon durch die Abditionsartikel in seiner unhaltbaren ursprünglichen Fassung geändert worden: die Ilusion, sich durch Aufnahme je Eines Berwundeten für das ganze Haus von Einquartierung befreien zu können, muß durch Umformung des Wortsauts unmöglich gemacht werden.

Die ersten beiben Absätze bes A. 6. werden mit Recht als überstüßig, weil selbstverständlich, bezeichnet: benn daß auch die Kranken und Berwundeten des Feindes geschützt und gepstegt werden sollen, ist ja der Hauptinhalt der gesammten Convention; weiter wird der bereits oben von uns berührte Punct erörtert, daß Diensttaugliche, geheilt entlassene Offiziere des Feindes durch Ehrenwort nicht bloß der Wassenstührung, sondern auch jeder anderen Berwendung gegen den entlassenden Stat für die Dauer des laufenden Feldzugs entsgagn sollen und verlangt, daß die misliche Unterscheidung des Additionsartisels 5 zwischen solchen Offizieren, "deren Anwesenheit dei ihrer Armee auf den Erfolg der Wassen von Einstuß sein würde" und solchen dei welchem dies nicht der Fall — eine höchst delicate Frage!! — erset werde durch eine feste Abstufung der Chargen.

Ju dem Schlußsat des Art. 6: "Die Räumungstransporte (les evacuations) und ihr Begleitungspersonal stehen
unter dem Schut unbedingter Neutralität" wird bemerkt,
daß gerade solche Transporte am häufigsten feindlichen Angriffen ausgesett waren, weil der Angreiser bei der Schwäcke
der Begleitungsmannschaften und der Länge der Colonnen
die meiste Aussicht auf Erfolg hatte: dabei wird die Frage
angeregt, ob nicht solche Räumungszüge besser immer unter
Bebedung marschiren sollten, welche freilich, wie bei den
Lazarethen, gelegentlich Beranlassung zur Infragestellung der
Neutralität geben wird. Wir sind aus eigener Ersahrung
ganz einverstanden mit der Ansicht des Bers., daß unter einer
spstematisch aufs Aeußerste fanatisirten Bevölkerung des seindzichen Landes die Bededung allerdings fast unentbehrlich
zweinen muß. Obwohl der Schlag von Sedan die französische

Berölkerung vorübergehend betäubt hatte, obwohl unser Marsch sich nie weit von beutschen Linien entsernte, und obswohl neben den Schwerverwundeten eine große Zahl von nur leicht Berwundeten oder Reconvalescenten zu Fuß die von mir Mitte September von Sedan an die belgische Grenze geleitete Evacuationscolonne begleitete, war die Behandlung durch die Landbevölkerung auf der kurzen Strecke eine dis zur Feindseligkeit gesteigerte unfreundliche und unter unschnstigen Berhältnissen wird, wie der Verfasser schildert, der "Criff an den Revolver" nicht immer genügen, die Renitenz der Ortsbehörden zu brechen, welche Nachtquartier und Berpsegung weigern, oder die stets auf das Entrinnen des dachten requirirten Fuhrwerke zusammen zu halten. Ohne Zweisel empsiehlt sich hier eine, ob zwar schwache, mit Feuers

maffen verfebene Bebedungs = Mannichaft.

Aber anberfeits find zwei Einwände wahrlich nicht gering anguschlagen. Ift die Disciplin und bie Renntnig ber Meutralitatspflichten in einer Armee fo ichmach, wie fie es leiber in ber frangofischen mar, so ift febr gu beforgen, bag bie bewaffnete Bebedungsmannicaft folder Buge, ihrer Reutralitat uneingebent, gegenüber ber Bevolkerung mit Schonungslofigfeit ber operirenben Truppen auftritt, mas Requisitionen, Contributionen, Gewalt aller Art anlangt, was schließlich den Geleiteten, Berwundeten und Kranken nur zum Schaden gereichen kann. — Andererseits ist zu be= forgen, - und wir erinnern uns folder Borfalle aus bem letten Rriege - bag, wenn bie Bebedungemannicaft mit Gewalt ben Wiberftand einer Ortsbevölkerung bricht, biefe oft radfüchtig in ber Rabe ftebende feindliche Truppen berbeizurufen vermag, welche bann ohne Rudficht auf die Neutralität ber Evacuationscolonne und ihrer Bebedung — beren Pflichten lettere nach Aussage ber Ginwohner burch Gewalt= anwendung verlett und beren Rechte fie baburch verwirkt babe — beibe feindselig behandeln, turg die Gefahr bes Rifbrauchs ber Baffen bei neutralifirten Colonnen ober ber folimmen Folgen auch rechtmäßigen Gebrauchs berselben ift febr groß. Abhilfe ist auch hier nur burch zunehmende Bilbung, Sumanitat und Renninig ber friegsrechtlichen Rormen auf Seite ber Combattanten und ber Bevölkerungen m erwarten.

Bu Art. 7, welcher bas Neutralitätszeichen bestimmt, bes merkt ber Berf. mit Recht, bag ber Nachweis ber Berechtis



gung zur Führung der Armbinde 2c. durch eine Legitimationsurkunde und Stempelung der Binde erbracht werden muß, empsiehlt für die Aerzte aller Armeen ein gleichmäßiges Abzeichen, falls die gleiche Uniform der Militärärzte aller Armeen undurchführbar erscheine und fordert zu Art 8, daß die Instruktionen zur Durchführung der Convention in allen Staten und Armeen identisch seien, sowie daß sich die Staten verpslichten, den Inhalt der Convention in die Feldbienstvorschriften aufzunehmen, den Mannschaften bekannt zu geben, dei Beginn eines Krieges als Kriegsgesetz zu verskünden und Verletzungen mit strengen kriegsrechtlichen Strafen zu bedrohen.

6. Laffon, Abolf, Princip und Zufunft bes Bolferrechts:

Berlin. Wilhelm Hert 1871. S. S. 195.

Der Berfaffer hat fich burch frühere Arbeiten (über Meister Edhard ben Myftifer und jumal burch eine vortreffliche Darftellung v. J. G. Sichte im Berhaltniß ju Rirche und Stat) fehr vortheilhaft befannt gemacht: bem volferrechtlichen Gebiet hat er sich genähert burch eine geiftvolle kleine Schrift über "bas Culturibeal und ben Krieg", welche wenig Beachtung und babei boch scharfe Anfechtung erfahren bat. Es ift auch nicht zu leugnen, bag bie Reigung bes Berfaffers, gegen ben landläufigen, gutmuthigen und oberflachlichen Optimismus und die conventionelle Bhraseologie') in biefen Gebieten, in fcroffen, fcarf jugefpitten Baroborien angurennen, ihn häufig gu Sagen verführt, welche, für fic allein betrachtet, als herausforbernbe Jrrthumer ober boch Einseitigkeiten erscheinen: in ben meiften Källen verlieren jedoch biese extremen Sate im Rusammenhalt mit ber Gesammtrebaction viel von ihrer frappanten Paraborie und es erhellt bann oft, bag es fo bose nicht gemeint war. verrath es sich manchmal in ber Ausbrucksweise, bag ber Berfaffer, ber zwar viel mehr positive Rechtstenniniffe befist, als gar Mander, ber fich de jure ju philosophiren berufen fühlt, über bas juriftische Material nicht gang mit ber aleiden Siderheit verfügt und die juriftische Dentweise sich nicht gang ebenso angeeignet hat wie er fich philosophischer Durchbildung erfreut. Allein unerachtet biefer Bebenken

<sup>4)</sup> Daher befremdet es bei einem so hellen und scharfen Denker boch auf andern Gebieten Concessionen an die herrschende Phrase zu tressen, so z. B. S. 10, "die Böller, Wertzeuge der göttlichen Weltzegierung."



stehen wir nicht an, in ber schneibigen und schonungslosen Manier, mit welcher ber Verfasser ben conventionellen Ilusionen auf diesem phrasenbeherrschten Boben zu Leibe geht, ein höchst achtungs = und bankenswerthes Berdienst anzuerstennen.

Bunachft wird (in bem Abschnitt I. "Die Bielheit ber Staten ift unaufhebbar") ber wohlmeinenben, aber in Gefdichte wie in Anthropologie und Philosophie gleich unwiffenden Leuten nahe liegende Glaube besprochen, der Fortschritt ber mensch= licen Cultur bestehe barin, bag bie besonderen Bolter und ihre Staten fich bereinft in ein einziges Weltreich gufammen= schließen, mit Aufhebung ber bisberigen Sonderung, wie ja nach ber falschen Theorie, welche Jahrhunderte lang die Geichichte bes "Naturrechts" beherrscht hat, auch bie Ginzel= menschen ober bie einzelnen Familien im Wege bes Bertrags aus bem urfprunglichen Naturftand, in welchem fie, wie bermalen bie Staten, ohne übergeordnete gesetzgebenbe ober natürliche Gewalt, neben einander gestanden, in den Stand ber Gefellung und ber "Civität" b. h. in den Stat mit seinem Rechtszwang eingetreten seien. Es ift babei nur zu bemerten, bag bie Erfinber jenes Beltftats nicht erft "fpanifche Jefuiten" maren, S. 4, fonbern bag ber fubjective Bantheis= mus ber Stoa bereits zur Aufftellung eines folchen Welt= fates gelangte, beffen Glieber bie Ginzelftaten wie etwa bie Baufer, die eine Straße ausmachen, ju bilben hatten. Jene Utopie beruht auf ber Berkennung ber Bebeutung bes Concreten im logischen, ber Bebeutung bes Nationalen im geschichtlichen Gebiet. Nur in ben Rationen, in ber Summe ber Bolferindividuen erscheint die Menschheit und eine abstracte Menscheit in der Luft, über ben Ropfen der ge= schichtlichen Nationalitäten ift ein Phantom. Nur im Gegenfat, in ber Reibung ber Nationaldaraktere entfaltet fich bie Rraft und Rulle ber in bem Menschenthum rubenden Botengen: jener Zustand bes ewigen Friedens in Ginem Reich nach Auflöfung aller nationalen Gegenfäte mare bie reine Unfrucht= barteit, ber Tob aller Entwidlung und ber außerfte Grab ber — Langweile. Da nun die Interessen ber Staten bifferiren tonnen — nicht immer und nothwendig muffen — und ba diefe Rechtssubjecte in Ermangelung gutlicher Berftandi= gung das Recht ber Selbsterhaltung nöthigenfalls burch Bewalt, ja durch Bernichtung des Gegners mahrlich nicht minder ju üben befugt find als die einzelnen Menschen innerhalb

bes States und ber Statsrechtsorbnung, so fann biefer Rampf um's Dasein immer wieder in gewaltsamem Angriff und in gewaltsamer Abwehr eines States gegen ben anbern erscheinen b. h. im Krieg. Der Krieg aber ift so wenig an fich un= fittlich ober unvernünftig als es bie Erifteng bes States, als es die Nothwehr des Einzelnen, als es das Strafrecht bes States ift. Der Stat muß besteben: er ift ein Bernunft= postulat und barf und muß fich gegen seine Regation burch Berbrechen, welches Unvernunft, mit dem Statsprincip un= vereinbares Unrecht ift, burch gewaltsame Repression aufrecht halten. Ebenso barf und muß ber Stat mit Gewalt feine Existenzbedingungen gegen die Angriffe anderer Staten vertheibigen: alfo feine Ehre, Freiheit, feine Integrität, feine und seiner Angehörigen Rechte: bas ift Rrieg als Nothwehr. Aber auch ohne rechtswidrigen Angriff tann ein Stat burch Nothstand zur Berletung eines anbern States gezwungen und berechtigt werben: 3. B. die Kriege ber Germanen ber Bölkerwanderung gegen Rom find jum Theil aus foldem Nothstand — Bedrohung burch von Often nachbrängende andere Bölker und Uebervölkerung b. h. Nahrungs= und Gebiets=Mangel — hervorgegangen.

Der Krieg wirb also niemals aus ber Geschichte ber

Menschheit verschwinden.

Bu weit aber geht Laffon mit bem Sat S. 4, baß thatfächlich fortwährend jeder Stat im Zustand fortwährender und bringender Gefährdung sei, daß alle Staten fortwährend mit allen andern in einem latenten bellum omnium contra omnes lägen, da jeder Stat alle Güter der Erde zunächst für sich wollen müsse. Das sind Uebertreibungen des an sich richtigen Gedanken, daß die Staten, wenn ihre Interessen einander widerstreiten, zuletzt, wo es sich um Lebensfragen oder auch nur um außerordentlich schwer wiegende Vortheile hanbelt, mit Gewalt ihre Liele zu erreichen trachten.

In dem zweiten Abschnitt soll der Sat bewiesen werden: "Staten können als souverane moralische Personen nicht Glieder einer rechtlichen oder sittlichen Gemeinschaft sein." Hier wird mancher gesunde und schneidige Gedanke "über den Willen, den man Stat nennt", S. 13 vorgetragen. Wir stellen nur einzelne Differenzpunkte zusammen. S. 15 hätten wir gern den Satz "der Stat ist Selbstzweck" gelesen, statt des schwächern: Der Stat ist wesentlich Zweck. Daß (ebenda) der Despotismus des absoluten States, wie ihn

Rachiavelli schilbert, unter allen ftatlichen Formen bie niebrigfte fei, ift boch gewiß nicht richtig: ber patrimoniale privatrechtlich gebachte Lebenftat, gegen welchen Machiavelli ben aufgeklärten Despotismus bes absoluten Stats geltenb macht, die scholaftische Auffaffung bes States als bes Buttels ber Rirche, als ber funbhaften Degeneration bes Reiches Gottes, fteht boch viel tiefer: Macchiavelli macht Ernft mit ber "Statsraifon" und betont, geschult und geftählt burch bie Antike, ben Stat als Selbstzwed b. h. als Berwirklichung eines nothwendigen Bernunftpoftulats und eines besondern Triebes des Menschen. Die Sittlichkeit foll (S. 18) bas Berhaltniß bes Menichen jum bochften Gut (ahnlich S. 27) fein: foll wohl beißen jum Abfoluten; allein die (unmittel= bare) Erfaffung bes Absoluten ift Religion, nicht Sittlichkeit: biefe besteht nur im Berhältnig ber Menschen untereinander und ift die vernunftgemäße Friedensordnung ber inneren Beziehungen ber Menschen zu einander, die harmonie zwischen berechtigter Individualisirung und pflichtgemäßer Singebung an das Allgemeine: es wird verfannt, bag ber Stat nicht Mittel zum Zwede ber Sittlichkeit ift, nicht eine pabagogische Anstalt, sondern die organische Gesammtform einer Bolksgenoffenschaft zu Sout und Forberung von Recht und Cultur; ber Stat bat baber, unter Anderem, auch die Sittlichkeit zu fougen und zu forbern, aber nicht in anderem Sinn und Raß, als etwa bie Runft ober bie Biffenschaft; nicht um Berwirklichung ber Moral hanbelt es fich im Stat vor Allem und vor Anderem, fondern um Recht und Cultur und nur folgeweise aus letterem Grund auch um Moral. Aber: "Die Borte Recht und Sittlichkeit, heißt es S. 19 febr richtig, üben einen folden Rauber aus, bag felbft bie falfche Nebertragung folder Rategorien auf ein frembartiges Gebiet immer noch bas Urtheil ber Leute gefangen nimmt und mit einem Schimmer bes Ebeln und Lobeswerthen umgeben ift, während berjenige, ber ba lehrt, von gewissen Lebensgebieten lei wegen ber eigenthumlichen Ratur berfelben bie Anwenbung dieser Rategorien auszuschließen, fich leicht ben Bor= wurf einer frevelhaften Gefinnung jugieht." Ueber bie geidictliche Rechtserzeugung finden fich S. 23, 24 febr treffende Bemerkungen. Aber ber Beweis bes aufgestellten Sates ik keineswegs erbracht; der Stat, obwohl eine juristische Person, wird vertreten durch Bolk und Regierung: diese baben einen gang bestimmten Charafter, eine individuelle Weise

zu wollen und ohne Zweifel kann bieser Charakter und Wille auch unvernünftig, unsittlich, bösartig sein; der Einwand Laffon's: "das ist alsdann nicht der Stat," trifft nicht zu; es ist nicht die Idee des States, der hier handelt und will — diese Idee kann freilich nicht sehlen, weil sie nicht handeln kann, — sondern der concrete geschichtliche Stat, der durch seine Organe handelt und die ganze Macht des States an die Erreichung eines unvernünftigen, unsittlichen Zweckes, eines unberechtigten Anspruchs setzt. Der ideale Stat kann so wenig Unrecht thun als der ideale König (the king can do no wrong); aber der concrete Stat, so gut wie der concrete Fürst. Ich dächte das Jahr 1870 hätte gezeigt, daß ein Stat als solcher (unter dem Wechsel seiner Bersassungsform und der Machthaber) einen unvernünstigen Willen haben und behaupten kann, dis er ihm mit Gewalt

gebrochen wird. Ohne Zweifel können bie Menschen, welche ben Stat vertreten, unfittlich, unvernünftig, wiberrechtlich banbeln in Bertretung bes States, ohne Zweifel hat ber Stat bie Folgen folder Handlungen zu tragen, ohne Zweifel befreit ihn bievon die Einrebe, daß nicht ju folder Bertretungsweise bie Bertreter berufen maren, nicht. Der Stat kann burch seine Bertreter wie jedes andere Rechtssubject verpflichtenbe Bertrage eingeben, welche ihn auch juriftisch binben: es ift nicht richtig, sondern eine verwegene Baradorie, bag ber Stat nicht unter ber Herrschaft bes Rechtes ftehe S. 21, einem Rechtsurtheil fich nicht unterwerfen konne S. 23, "Unterthan" S. 24 wird er feineswegs; er tann aber seinen Willen fo gut vertragsmäßig binden, wie jedes andere Rechtssubject; und keineswegs G. 28, ift unter ben Staten jebe rechtliche und fittliche Berbindung unmöglich!! - wobei nur bas oben bereits Erörterte festauhalten ift, daß fich ber Stat im Nothftand an solche Verpflichtungen nicht mehr für gebunden erachten und bag thatfachlich und mit hiftorifc politifder Berechtigung, die bann auch die fittliche enthalt, ber Stat fic bei bringenben vitalen Intereffen über bie Schranken ber Berträge und ber völkerrechtlichen Rormen, seine Existens babei aufs Spiel stellenb, hinwegsetzen und bie Baffenentscheibung mablen wirb. Aber baß fich ber Stat als Souverain aus logifden Brunben juriftifd gar nicht binben konne biesen herausforbernben Sat hat auch die geiftvolle Dialectit unseres Berfaffers nicht zu beweisen vermocht. Ebensowenig

bas Thema bes Absates 3: "Zwischen verschiebenen Staten berricht von Ratur ber Streit"; auch hievon ift nur ber Gebante richtig, bag eine Collision ber Interessen jeben Augenblid unter Staten entfteben fann; aber fie muß boch nicht fortwährend und unter allen Staten befteben; ber Stat Morwegen bat nicht einen perpetuellen Rampf ums Dafein mit Rtalien ober Spanien zu führen. S. 35: "Bas irgend eine Forberung verheißt, barnach trachtet ber Stat und fo ift ber Biberftreit auf jeden Bunkt im Entbrennen"; aber mas ben Stat Rormegen "förbert", ift für ben Stat Spanien vielleicht gang unbefannt und nicht ein Biel bes Trachtens; ber Ausbrud "im Entbrennen" raumt ein, bag nur eine mögliche Collifion immerdar ber Intereffen gegeben ift. Der nachste Abschnitt 4: "Der Stat orbnet fein Berhaltniß zu andern Staten aus Bedürfniß bes Friedens" erkennt ja felbft an, baß bie Intereffen ber Staten häufig nicht blog nicht collidiren, fondern zusammengehen, g. B. gegen einen britten Stat. hier findet fich eine treffliche Befampfung G. 39 ber bobenlofen Illufionen, welche aus ber Ginheit bes menich= lichen Gefchlechts bie Forberung bes Friedens unter ben Bolfern ableiten will: jene Ginheit ift, fagt ber Berfaffer, "transcendent": fie ift ungeschichtlich, möchte ich fagen, nur bie Bielbeit ber Nationalitäten ift geschichtlich. Der nächste Abfonitt 5 fagt: "Die für ihren gegenseitigen Bertehr von ben Staten anerkannten und innegehaltenen Borfdriften find ber Ausbruck für bie Gemeinsamkeit ber Intereffen und tragen ben Charafter bes flugen Egoismus" und will bas Bolter= recht gar nicht als "eigentliches Recht" gelten laffen, fonbern nur als ein "Spftem von Bestimmungen von ber Rechtsordnung fehr nabe verwandter Art." Dagegen ift einzuwenden, daß alle Rechtsordnung ein Ausbrud für bie Gemeinsamkeit ber Intereffen ber Rechtsgenoffen ift, eine vernünftige Friedensordnung, die zwar ein Bernuftpoftulat verwirklicht, aber auch bem gemeinsamen Intereffe bient: nicht in anderem Sinn fann man von "flugem Egoismus" auch bes Bolferrechts fprechen und andererfeits find auch bie völkerrechtlichen Normen Realifirungen ber Rechtsibee, von ibealen Bernunftpoftulaten erzeugt, feineswegs blog von Utilitätsgrunden: es ift ein Bernunftpoftulat, nicht blog eine vortheilhafte Einrichtung, bag man 3. B. Gefanbte für un= verleglich erklart, ober bas Schiff für ein schwimmenbes Stud bes Gebietes feines Stats. Der Berfaffer nabert

fich hier ben englischen Moraliften, welche bas Bort halten und die Einhaltung ber Moralpflichten als für die Dauer portheilhafter benn Bortbruch und Unfittlichkeit empfehlen. Den oft gehörten, banalen Sat, bas Bolferrecht fei beghalb fein "eigentliches" Recht, weil Gefetgebenbe Gewalt, Gerichtsbarteit und Erzwingbarteit (Bollftredung) ber Urtheile fehle, hatte ber burch Driginalität ausgezeichnete Berfaffer nicht wieberholen Gesetgebenbe und richterliche Gewalt tann burch Bertrag im Gebiet bes internationalen Rechts geschaffen werben und es ift nicht richtig, bag bie fehlende Sicherheit ber Bollftredung ben Begriff eines Urtheils ausschließt: auch im Straf= und Civilproceg bleiben fehr viele Urtheile unvoll= ftredbar. Endlich gibt es ja ein Rechtsleben auch außer bes Processes und einen völkerrechtlichen Berkehr ohne Streit und Rrieg, geregelt nach festen Rechtsnormen, welche teines= wegs S. 49 bloge Klugheitsregeln sind. Es ift auch die Unterscheibung S. 49 ichief, bas Bolkerrecht fei nur ein Förberungsmittel ber Staten, bas übrige Recht bagegen unentbehrlich für die menschliche Cultur. Bielmehr ergreift bie bem Menschen allerdings wesentliche Rechtsvernunft b. h. bas ibeale Beburfnig, alle außern Beziehungen ber Menfchen zu einander und zu ben Sachen vernunftbefriedigend zu ge= ftalten, nothwendig auch die äußeren Beziehungen der Menichengenoffenschaften, bie wir Staten nennen, und bas Bölkerrecht ift genau so vernunftnothwendig wie die Anfate ber Rechtsbilbung, welche fich icon vor Entfaltung bes Stats in ber Familie, Sippe, Horbe, Gemeinbe einfinden: allerdings hier in ber tleinften Menidengenoffenschaft. ber Einzelfamilie, fehlt es bei ber Uebermacht bes Mannes ebenfo an Sicherheit wirklicher gerechter Rechtspflege wie im Bolterrecht megen ber Schwierigfeit, ben mächtigen Gegner gur Erfüllung seiner Berpflichtungen ju zwingen. Auch ber Sat 6: "Die Bertrage zwischen ben Staten find ber Ausbrud ber gegenseitigen Machtverhaltniffe" fpricht nicht bie gange Bahrbeit aus und die ibm in ben Gebanten bes Berfaffers zu Grunde liegende richtige Auffassung in unbefriedigender Form: ber Friedensvertrag, ber 3. B. einem befiegten Stat auferlegt wirb, brudt feineswegs bas Dachtverhaltniß ber Rriegsparteien rein aus: ber Sieger tann burch Rucficht auf bisher neutrale Staten, ja burch bas geheime Intereffe, ben bermaligen Gegner ju ichonen, um ihn fpater gegen andere Reinde als fraftigen Bundesgenoffen ju gewinnen,

viel gelindere Bedingungen gewähren, als ber "Ausbrud ber gegenseitigen Dachtverhältniffe" erheischen murbe. Dber wenn 3. B. Danemart ober Belgien ber Genfer Convention wie Deutschland ober Rugland beitritt, haben hier die "gegenwärtigen Machtverhältnisse" irgend Einfluß? Es ift also ber herausforbernbe Sat S. 58: "Die Berabrebung bes Mäch= tigen mit bem Schwachen hat gar keinen Sinn", so wenig richtig als ber folgenbe, "baß ber Schwache nie baran benten tonne, fich bem Dachtigen ju wiberfegen": bie Geschichte tennt Beispiele eines erfolgreichen Wiberftanbes bes Somadern gegen ungerechte Angriffe bes Mächtigen in großer Rahl, von Marathon und Salamis bis Sempach, Morgarten und Murten und wir haben es ja erlebt, wie, fogar bei offenbar ungerechter Sache, bas fleine Danemart in ber Hoffnung auf gunftige Conjuncturen ben Rampf gegen zwei Großmächte aufnahm. Der Verfaffer läßt fich immer wieber von bem an fich richtigen Gebanken irre führen, bag bei awingendem Antereffe ber Selbsterhaltung die Staten fich eingegangenen Berpflichtungen entziehen werben: aber bas hebt bie Eristens bes Bölkerrechts als eines Theiles ber menschlichen Rechtsorbnung so wenig auf als bie Töbtung und Berletung von Eigenthumsrechten, bie, im Nothstand begangen, ftraflos bleiben, ben Begriff bes Strafrechts aufbeben. Der Sat 61. "Der Bertrag hat also nur so lange Bultigfeit') als er bem Intereffe teines ber beiben Staten widerspricht," ift babin zu formuliren: "Berträge, beren Erfullung bie Lebensintereffen eines States fcabigt, wird biefer Stat, wenn er es vermag, ju lofen ober schlimmften Falls mit Gewalt zu brechen suchen." Auf ber gleichen Berwechs= lung beruht ber Sat S. 62: "Statsverträge find so lange vernünftig, als fie bas gegenseitige Berhältnig ber Dacht wischen den Baciscirenden im Befentlichen correct ausbruden," ober 1. c. "ber ungerechte Bertrag ift schlechthin widerfinmig und bindet den Willen nicht einen Augenblick:"

<sup>&#</sup>x27;) Aehnliche Formulirungen desselben Gedankens: S. 64 "bei von politischer Weisheit geschaffenen Berträgen kann man von Heiligkeit der Berträge sprechen. Der Bertrag gilt S. 65 so lang er vortheilbat ist... oder eine zwingende Macht seine Haltung erzwingt. S. 66: "Ber einen Bertrag eingeht, muß missen, daß er auf seine Haltung nicht zählen kann (!);" schärfer kann man daß alte ehrwichtige Bort der Bölkerrechtslehrer: "prima lex: pacis standum et etiam hosti sides servands est" nicht negiren. Aber warum dann sich die Rübe geben, Berträge zu schließen?

bie Unterscheibung, welche in biefer Sinfict zwischen bem Bölferrecht und bem Recht im Innern bes States aufgestellt werben will, (S. 66) ift unbegründet: "Das Recht im Innern bes States bleibt immer Recht, wenn es auch noch fo ungerecht ift": bagegen ift ju fagen, bag auch ein von Anfang ungerechter ober burch bie Beränderung ber Berhältniffe ungerecht geworbener Statsvertrag "Recht" bleibt, wenn auch äußersten Kalls ber baburch benachtheiligte Contrabent fich ber Berpflichtung ber Erfüllung qu'entziehen, bas moralifche Recht haben mag und bag anderseits auch innerhalb bes Stats bas verrottete unerträglich geworbene Recht zwar for= melles Recht bleibt, aber, wenn baburch bas Leben bes States bedroht wird, im Bege elementarer Gewalt - Revolution also unter Bredung bes formellen Rechts, beseitigt wirb ober Stat und Bolf gehen unter. Der Rechtsbruch in ber Revolution, ftets eine ichwere Calamitat, tann fittlich gerechtfertigt fein: - nicht mehr und nicht weniger gilt von · unerträglich geworbenen Statsverträgen. Und wenn innerhalb bes einzelnen Stats (S. 63) bie Bewahrung ber bestehenben Rechtsorbnung an sich etwas so Wichtiges ift, baß eine einzelne Ungerechtigfeit bagegen nicht in Betracht tommt, so gilt bas Gleiche von ber burch bie volkerrecht= lichen Berträge geschaffenen Rechtsorbnung und nur ber Rothftand als die Unerträglichkeit bes formellen Rechtszustandes rechtfertigt hier wie bort ben Rechtsbruch, beffen gange fittliche Berantwortung ber Revolutionar und Bertrags= brecher übernimmt.

An dem Hauptgedanken der 7. Abtheilung: "Der Krieg ist seinem Wesen nach ein Mittel der Unterhandlung, um zu einem neuen vernünftigen Vertrag zu kommen" ist so viel richtig, als schon der seit dem 16. Jahrhundert von allen Bölkerrechts= und Naturrechtslehrern wiederholte Sat besagt: "finis bolli est pax"): denn nicht nur das Ende, der treibende Zweck des Krieges ist der Friede: der unerträglich gewordene Zustand der Spannung zwischen zwei Staten, welcher bereits den werdenden Krieg involvirt, soll durch Wassenentscheidung aufgehoben und durch den Friedensschluß ein den Berhältnissen mehr entsprechender Rustand bergestellt

<sup>6)</sup> Aber es ist doch allzuscharfe Dialektik, aus diesem richtigen Grunde zu folgern, daß ein Kriegszustand im strengsten Sinne des Wortes deshalb nie vorhanden, weil der Krieg der werdende Friede sei (S. 73).

werben. Aber einmal erreichen viele Kriege biefen Zweck nicht: bie Rampfe, welche Europa, vorab Defterreich und Breugen, von Anfang bes Sahrhunderts bis 1813 gur Beseitigung bes unerträglichen Jochs Rapoleon I. unternahmen, haben jenen Zwed nicht erreicht und bie Friebensvertrage nach Aufterlit und Jena haben wahrlich ben latenten Rrieg, ben unerträglichen Ruftand Europas nicht beseitigt. Sobann werden ja feineswegs alle Rriege für Beseitigung von Bertragen geführt: wenn fich bie Germanen ber Bolferwanderung, ben hunnen und bem hunger ju entgeben, auf bas romifche Reich fturgen, wenn die Romer aus reiner Eroberungsluft Bolt um Bolt unterwerfen, wenn Spanier, Portugiesen, hollanber, Englander bie Staten ber neuentbedten Erbtheile angreifen, fo hanbelt es fich bier boch feineswegs um Befeitigung von "Berträgen", um "Unterhandlung". Man barf aber ben Rrieg nicht fo befiniren, bag nur auf einzelne Arten ber Arieasurfachen die Definition paßt. Und es beißt boch ben Borten außerfte Gewalt anthun, wenn man die Nothwehr eines Bolfs, welches ben ungerechten Angreifer nieberschlägt, ober bie Ausübung eines Rothstandes, die im Angriff erscheint, ein "Mittel ber Unterhandlung" nennt: oft ift ja Bernichtung bes angegriffenen States, Einverleibung, ja Ausrottung bes Bolles Zwed bes Krieges gewesen — ift bas ein "Mittel ber Unterhandlung"? Daß es fich im Rriege nicht um Rechtsfragen handle, ba es solche im strengen Sinne zwischen Staten nicht gebe, und baß es kein anerkanntes Recht und Befet gebe, aus welchem bie Entscheibung geschöpft murbe (6. 67), find Folgefate aus ben oben wiberlegten Paraborien, ju welchem ben geiftreichen Berf. eine unwiberftehliche Reigung allau oft fortreifit.

Richtig ist, daß unter Umständen ein Arieg auf beiden Seiten gerecht sein kann (S. 70), nämlich dann, wenn Lebensinteressen der beiden Staten collidiren, oder wenn eine wichtige Rechtsfrage unlößbar und gütliche Berständigung unmöglich scheint; unrichtig aber (S. 71), daß durch den Ausbruch des Arieges, in welchem allerdings die Existenz des Gegners in Frage gestellt wird, alle Rechtsverhältnisse ausgehoben, nur die ganz gleichgültigen, für die Selbsterhaltung des States nach keiner Seite Bedeutung habens den Berabredungen aufrecht erhalten werden: giebt es doch höchst wichtige "Berabredungen", der Inbegriff der gessammten durch Berträge und (fügen wir bei, Gewohnheitss

recht) geschaffenen Grundfase bes Rriegsrechts, welche gerabe für ben Fall bes Rrieges geordnet find: ober ift ber Sat bes mobernen Rriegsrechts, bag nicht mehr wie in barbarifden Reiten bie gesammte nicht Baffen tragenbe Bevölkerung getöbtet ober verfnechtet werben barf, nicht eine "Berabredung", welche für bie "Selbsterhaltung bes States" von Bebeutung erideint?

Die Sate bes geschichtphilosophischen Ibealismus, baß ber freie Stat im Rrieg immer auch ber mächtigere Stat fei und, wer unterliegt, bekennen muffe, bag er es verdient habe (S. 75), haben wir icon früher (Baufteine, vierte Reihe, erste Schicht. Berlin 1883 S. 144 f.) wiberlegt gegenüber ber freilich bem Laffonschen Brincip fehr contraren Auffaffung von Ahrens, die aus Grunden theologifirenben Gottvertrauens in ben Bechielfallen ber Geichichte bie übernatürliche Maschinerie ber überall eingreifenben Borsehung erblickt. Auch Laffon muffen wir erinnern, bag bie Beschichte nur ju gahlreiche Salle tennt, in welchen bas Bolt freierer Berfaffung in gerechter Sache ber brutalen Uebermacht ber gabl und ber taum minber graufamen ber reicher entwidelten Rriegstunde ber Eroberer erliegen mußte: waren bie freien Gaugemeinben ber Chatten, Marfen, Sugambern, welche im Laufe bes erften und zweiten Sahrhunderts ber überlegenen Bahl und Rriegstunft ber Legionen erlagen, nicht "freier" als bie Römer bes Nero ober Caligula unb "verbienten" fie, ju unterliegen? Sie verbienten es, beißt eben nur, fie mußten erliegen aus Grunden bes Caufalzusammenhangs: biefen tann man aber boch nur bochft metaphorisch nennen: "bie ewige Gerechtigkeit (!) ber Beltaeschichte."

Der nächste Abschnitt 8, "bas Kriegsrecht beruht barauf, bag nicht Menfchen, sonbern Staten in Bahrheit ben Rrieg führen," fucht, von biefem richtigen Gebanken, beffen Betonung bas Berbienft Bluntichli's ift, balb abichweifenb, bem Rriegsrecht speciell wie bem gangen Bolferrecht ben Character "eigentlichen Rechts" abzuftreiten burch bie oben bereits erledigte Bemerkung, daß fich unter Umftanben im Nothstand ber Stat auch über bie Boridriften bes Rriegsrechts binweg seten wird: 3. B. "Ueberfall, wenn berselbe aroke

Refultate verspricht".

Richtig ift, bag teineswegs immer, wer zuerft bas Sowert giebt, ber mahrhafte Angreifer fei: aber bag bies

immer berjenige fei, "welcher bes anderen Intereffe, wenn auch auf gang friedlichem Wege wefentlich gefcabigt bat", io bag hierburch allein ber Angriffstrieg bes Rachbars gerechtfertiat fei, ift ein Sat von offenbar zu larer Saffung: es idabigte wefentlich Defterreichs Intereffen in Stalien, wenn bie Staten Sarbinien und Reavel in constitutionelle Bahnen lenkten ober erfterer ben italienischen Rationalfinn pflegte: so lang aber tein Recht verlett ober eine Lebensbedingung bes so geschädigten States bermaßen bebroht ift, daß er in Nothwehr verset ift, berechtigt eine bloße Schabigung ber Intereffen nicht zum Krieg. Es schäbigt wesentlich die Intereffen eines civilifirenben States, wenn ber Nachbar, von seinem Recht Gebrauch machend, feine Militarverfaffung verbeffert: aber hier heißt es: "qui jure suo utitur neminem laedit". Rach ber übertriebenen Borftellung Laffons freilich von bem permanenten Rampf ums Dafein aller Staten untereinanber, weil jeber augleich nach allen Gutern ber Erbe tracte, mußte icon die Runahme der gahl, des Wohlstandes und der geistigen und physischen Kraft und Kraftausbilbung iebes States bas Intereffe bes anbern wefentlich auf friedlichem Bege schädigen und bamit mare nicht nur ber latente Rampf ums Dafein, ber offne Krieg mare in Permaneng erflart. Der Abiconitt ichließt übrigens mit febr treffenben Bemertungen über Eroberung und Eroberungsrecht: wenn frei= lich (S. 81) bie Annectirung 3. B. Hannovers - man bentt unwillfürlich an bas Exempel — bamit gerechtfertigt werben will, daß die Aufhebung ber ftatlichen Selbstftanbigkeit bes Gegners vernünftigen Sinn habe, wenn der eroberte Stat tein wirklicher Stat war (und die innere Gemeinschaft ber beiben friegführenden Bolfer fo groß ift, bag fie ihren Musbrud in einer für beibe gemeinfamen Rechtsforberung nicht blos ermöglicht, sonbern gebieterisch forbert), so möchten wir bie erfte Boraussetzung im concreten Kall boch bestreiten: bas Rönigreich Hannover war boch wohl ein Stat!

Richtiger ist der Sat (S. 82): eine Eroberung ist gerechtsertigt, wenn sie wirklich (aber darüber darf eben Eroberungsgier und falsche Ruhmsucht nicht zu Rathe siten)
im Interesse des siegreichen States ist. Sehr gut wird die heuchelei, die Berlogenheit der sogenannten Plediscite bei beabsichtigten Eroberungen aufgedeckt (Savoyen, Nizza) und gegenüber den bezüglich der Einverleidung von Elsaß-Lothtingen von französischer und mancher neutralen Seite er-

Digitized by Google

hobenen Lamentationen über die berzeitige Abneigung ber Bevölkerung sehr richtig barauf hingewiesen, daß nicht die einzelne abzutretende Landschaft ober die Privateigenthümer von Grund und Boden in derselben die Entscheidung über die Abtretung haben, sondern nur der Stat, dem sie bisher angehört und daß die Ueberlassung der Bahl der Nationalität und des Rechtes der Auswanderung Alles ist, was die Bewohner der abgetretenen Provinzen zu verlangen das Recht haben. Wir kommen auf diese Frage dei Besprechung

ber gulett gu nennenben Schrift gurud.

"Die weitere Bervollkommnung bes Bolkerrechts ift von ber zunehmenben ftatlichen Freiheit zu erwarten." "Ein gefährlicher Jrrthum ift es . . . als tonnte bas gegenseitige Berhältniß ber Staten jemals im Princip ein anberes werben als es von je und bis zum heutigen Tage gewesen ift -- ": gewiß richtig; nur wird bies, entsprechend ber oben bekämpften Baradorie, weiter bin irrig fo ausgebrudt: "von einer Bervollkommnung bes Bolkerrechts tann also in biefem Sinne nicht die Rebe fein, daß jemals die Berhaltniffe zwischen Staten rechtlich ober fittlich geordnet werben konnen (!) (S. 85), wol aber in bem Sinne, bag mehr als bisher bas mabre Intereffe ber Staten, welches ein friedliches Rebeneinanberbefteben erforbert, gewahrt werbe, wenn S. 87 anerkannt wirb, bag innerhalb bes States bie Saltung ber Berträge erzwungen werben kann und foll, weil die rechtliche Ordnung die conditio sine qua non für fie felber ift . . . und weil eine bem formalen Recht entsprechende Ungerechtigfeit . . . gar nicht in Betracht fommt gegen ben ungebeuren Werth, welchen eine ein für allemal fefte Ordnung für alle menschlichen Dinge hat," so gilt baffelbe mutatis mutandis auch von ber Rechtsorbnung unter ben Staten, welche wir Bölkerrecht nennen. Als wichtigste Bebingungen bes "Befferwerbens" führt ber Berf. die folgenden auf: 1. "Es muß über bie Natur ber Beziehungen ber Staten zu einander größere Rlarheit ber Erkenntnig und Offenheit in ber Aussprache eintreten." 2. "Man wird vor Allem bas burch bie Ratur ber Dinge gebotene Gerechte fuchen muffen" - bier ift hervorzuheben, daß ber Berfaffer, ber bas Bolferrecht ja gar nicht als "eigentliches Recht" gelten laffen will, nun boch, allerdings fehr fpat, ben "inneren Werth" (S. 91) und bas Bernunftnothwendige beffelben, also feine ibeale Burgel, anerkennen muß; warum ift bas "Gerechte" bas

"Rükliche", nicht bas Rükliche als solches bas Gerechte? Beil bas Gerechte bas allein Bernunft Befriedigenbe ift. Daß bie Bergewaltigung bes Privateigenthums jur See eine Lebensbedingung für bie Seeftaten sei und baber bie Seebeute nie aus ber Praxis bes Seefriegs verschwinden werbe (6. 92), balten wir bod für gludlicherweise unrichtig und erwarten zuversichtlich bie Abschaffung bes Brincips ber Seebente wie wir auch 1. c. bie Ausweifung ber Angehörigen bes befriegten States gerabe nach bem Borgeben Franfreichs in bem letten Krieg fortan für unmöglich erachten. 3. "Das Bolkerrecht muß mehr und mehr zu allgemein anerkannten Grundfagen in ber Form bes Gefeges burchgebilbet werben": ein Sat, ben wir nur als eine Concession an unsere, als eine Abweichung von ber Confequenz ber Laffon'schen An= icauung betrachten konnen. Dag aber bei ben Staten nichts aus unbewußten Trieben, aus unmerklicher Gewöhnung ge= foche, weil fie zwar Berfonen, aber teine Menfchen feien, beruht auf bemfelben Jrrthum, aus welchem oben gefolgert worben war, bag ein Stat nicht einen iculbhaften Willen haben konne; bas Bolk und bie Machthaber, welche als Bertreter ber juriftischen Berfon handeln, find eben Menschen und handeln fehr häufig aus unbewußten Trieben und unmerklicher Gewöhnung. Endlich 4. "Die Unterhandlungen zwischen ben Staten muffen mit möglichfter Offenheit und möglichft unter Controle ber Deffentlichkeit betrieben; 5. regelmagige Berfammlungen ber Bertreter ber Staten, periobifc Mammentretende internationale Congresse zur Berathung ber vollerrechtlichen und politischen Fragen, zur Fortbilbung bes Bolferrechts berufen; 6. ein Schiebsgericht zwischen Staten als ftanbige Inftitution geschaffen; 7. Föberationen größerer Statengruppen unter möglichster Reduction ber isolirten Aleinstaten, welche stets als Beute reizen und als Streitäpfel irritiren, gebilbet unb 8. endlich bie Militarfrafte aller Staten möglichft gesteigert werben! Letterer Bunfc — bas alte si vis pacem, para bellum - scheint ber Berwirklichung jebenfalls am Nächsten zu stehen! Uebrigens enthalten auch biefe Erörterungen manchen gefunden und hellen Bebanten und es ift ein Berbienft, baß fich ber Berfaffer ber Einficht nicht verschließt, wie auch bie von ihm empfohlenen Ein= richtungen keineswegs bie Kriegsgefahr gang ausschließen, ja jum Theil (wie g. B. bie Congreffe in Berhandlung fonft unberührt gelaffener Fragen) felbft biefe Gefahr fteigern können. Bir scheiben von bem geiftvollen Buch mit bereit= williger Anerkennung seiner Berbienfte, welche bie hervorges hobenen Bebenken nicht bestreiten sollten.

7. Historicus, les conditions de la paix et les droit

de l'Allemagne, Genève 1870. S. 29.

Eine sehr gut geschriebene Apologie ber von beutscher Seite gestellten Friedensbedingungen, namentlich bezüglich ber Abtretung von Elsaß=Lothringen. Das politische und geschickliche Raisonnement ist schart, treffend, klar; das specifisch Juristische tritt weniger hervor. Uebrigens ist zu bezweiseln, daß die, obzwar in vortrefflichem Französisch geschriebene Abhandlung von einem französischen Schweizer ober Belgier herrühre — von einem Franzosen keinessalls —; die Berstrautheit des Berfassers mit deutscher Bildung, deutscher Ansichauungs= und Sinness=Beise ist so innig, daß wir woldeutsche Nationalität dieses ungenannten Historikers in französischer Rüstung annehmen dürfen.

Wir fügen ben oben S. 45 genannten Büchern noch bei: 8. Dr. Franz von Holgendorff, Eroberungen und Gr-

oberungerecht. Berlin 1872. S. 40.

Die lichtvolle Darftellung unterscheibet die Plunderungsfriege manbernber hirten= und Jager=Stamme, Die Ber= ftorungstriege wie fie gegen bie Eingeborenen Ameritas 3. B. geführt murben (und merben) und Eroberungefriege, welche Einwanderungen begleiten, von politischen Eroberungen, wie fie zur Erweiterung ber Statsmacht angestrebt werben. weniger die Finangfrafte ber mittelalterlichen Staten gum Erfat ber Rriegstoften ausreichten, befto naber lag es, einen Theil biefes Erfates in Landabtretung ju fuchen: wir fugen nur hingu, daß die patrimoniale Auffaffung von bem Dbereigenthum bes Fürsten an bem zu erobernben Statsgebiet und bas Intereffe, baburch Material zur Erweiterung von Lebenhoheit über neue Bafallen zu gewinnen, mächtig babei mitwirken mußte. Seit bem amerikanischen Unabhängigkeitsfrieg tritt bem alten fürftlichen Recht ber Unterwerfung burch bas Schwert bas bürgerliche Recht bes Abfalls und ber Lostrennung ber Colonien und anberer Lanbicaften vom Mutterland entgegen. Die frangöfische Revolution, ausgebend von ben gleichen Rechten aller Menschen, gelangte boch nur allzurafch zur Fiction ber Untheilbarkeit und jugleich jum Boftulat der unbeschränkten Bergrößerungsfähigkeit bes frangöfischen Staatsgebietes.

So war biefer Ibeencyclus nur eine neue Formulirung ber alten Forderungen des Weltherrschaftsberufs der einen Kation über die andere; nur wurde nun auch die Beglikkung der Bestegten durch den zwangsweisen Import von Freiheit und Gleichheit als Motiv oder Borwand der Eroberung geltend gemacht.

Ein Eroberungsrecht in dem Sinne, daß ein Anspruch auf (b. h. ein Bunsch nach) Bergrößerung des Statsgebiets ben Grund zum Ariege abgeben könne, besteht nicht, wol aber ein Recht, Landabtretung zu fordern zur Befriedigung der Forderungen, welche ein an sich gerechter Arieg dem Sieger verschafft: so kann ein Eroberungsrecht im Arieg ober burch

ben Rriegszuftand entfteben.

Bir fügen nur bei, bag Rothstand, g. B. bie Unmöglichkeit, die zunehmende Bolksmenge auf dem bisher innegebabten Bebiet zu erwähren ober von biefem Bebiet aus abermachtige Angreifer abzuwehren, zur gewaltsamen Gin-wanderung in Nachbargebiete und folgeweise zu beren Eroberung berechtigen fann; auch icon por ber fogenannten germanischen Bolterwanderung find jahlreiche Eroberungeu folder Art in ber Geschichte porgetommen. Gang falfc ift bas aus ber angeblichen Befugniß jur Biebervergeltung ober Biebereroberung abgeleitete Eroberungsrecht, wonach bie Boller zu jeber Zeit mit bem Schwert follen zuruckforbern barfen, was ihnen zu irgend einer Zeit mit bem Schwert entwunden worden; daß ben Galliern einmal bas linke Rheinufer gehört habe, bilbet ben Rern ber frangofischen Forberung ber Rheingrenze, mas in Anbetracht, bag bie Relten auch in Rorbitalien, an ber Elbe, in ber Schweiz und fogar in Rleinafien ihre Wohnfige aufgeschlagen hatten, immerbin noch als Reichen magvoller Bescheibenheit gebacht werben konnte. Dit Recht rügt ber Berf., (S. 21), baß and von beutschen Schriftstellern die wiebervergeltenbe Buradnahme von Elfaß und Lothringen als ein bie Eroberung rechtfertigenber Grund berbeigezogen worben. Ein Rechts= grund ift biefes ficher nicht, fo machtig jene Borftellung auf Gefähl und Phantafie wirkt. Ein Bolk barf fic nicht gum weltgeschichtlichen Richter aufwerfen, die früheren Diffethaten anderer Bolfer zu vergelten; und murbe bie ehemalige Reichsjugehörigkeit jener Lanbichaften von uns als Rechtsgrund ber Eroberung aufgestellt, — bie Schweiz und Holland geriethen in gerechtes Digtrauen gegen uns. "Die Theorie ber kriegerischen Wiebervergeltung ift die Theorie des ewigen Rrieges." Bas bie Berechtigung bes an fich fehr mächtigen Nationalprincips anlangt, fo wird mit Recht baran erinnert, baß nirgends in ber Gefdichte biefes Princip rein burchgeführt bleibt; die Thatfache, daß ber Stat fich auf ber aus Blutsgemeinschaft entsproffenen Sippe, Horbe und, nach vollzogener Seghaftigkeit, auf ber Gemeinbe aufgebaut, also ursprünglich allerbings Bolksstat ift, wird schon in ber Urzeit burch zwei Abweichungen alterirt; einmal werden balb auch zugewanderte Blutsfrembe - zuerft allerbings oft mittelft Kiction ihrer Gentilität — in ben kleinen Stat und feinen Friedensichut wie feine Wehrpflicht einbezogen. Anderfeits foliegen fich engere Berbanbe ber Sippe felbft ju fleinen Staten ober Gemeinden unter einander gusammen und oft in friegerischer Feindschaft gegen die Sippe- ober Gemeindeftaten beffelben Stammes. Im Fortschritt ber Geschichte aber wird ber schon in ber Urzeit fruh auftretende Fall, bas Bolt und Stat fich nicht bedt, jur faft ausnahmlofen Regel; burch Auswanderung von einzelnen Stämmen des Boltes, burd Eroberung, Berknechtung, Chegenoffenschaft mit Stammfremben, wird die Einheit des Bolkes alterirt und topographifde, militarifde, politifde Granbe bestimmen bie Nation, ihr Machtgebiet auch über Landschaften ftammfrember Befibelung ju breiten. Reinesfalls ift baber 3. B. Sprachgemeinschaft ein ausreichenber Brund für Statsgemeinschaft, und feineswegs find um ihrer Billen Biberftrebenbe gur Statsgenoffenschaft zu zwingen. Wäre auch bie völkerung von Elfaß=Lothringen eine burchaus gemischte, ihre Einverleibung ware nach bem Charafter bes letten Rrieges schwerlich vermeidlich gewesen. Und anderseits hatte man eine etwaige Enclave beutschrebenber Bevölkerung in ber Champagne ficher nicht zurudgeforbert.

In sehr treffender Weise wird sodann die Theorie der Plediscite bei Annexionen in ihrer innern Berlogenheit aufsgebeckt; der Werth solcher Urabstimmungen ist in Fragen innerer Politik höchft zweiselhaft und nur in einsachen Culturzuständen und in kleinen Gemeinwesen als wirklicher Ausdruck des Bolkswillens zu erachten; der Bonapartismus hat sie bazu mißbraucht, die Berantwortlichkeit für Betrug, Meineid, Gewaltthat auf die Schultern der Massen abzuwälzen und diese zu Mitschuldigen an den größten politischen Berbrechen zu machen. Welche Bedeutung hatte, fragt der

Berf. (S. 26), bas Bertrauenszeugniß, welches ein solches Plebiscit dem Kaiser Napoleon wenige Monate vor Ausbruch des Krieges ausstellte? "Dieselben Millionen, welche am 8. Mai 1870 ihre Ergebenheit bezeugten, ließen es ruhig gesschehen, daß einige tausend Pariser im September den Stimmenmillionär vom Throne stürzten." In Fragen der äußeren Politik und der Entscheidung über Annezion ist aber offenbar das Plebiscit fast immer nur ein Product zugleich der Gewalt, der Bestechung und des Betrugs: eine "bestrügerische Stimmerpressung." Wäre etwa, salls die Abstimmung in Savoyen und Nizza für das Verbleiben dei Italien entschieden hätte, dies Ergebniß respectirt und nicht vielmehr der Bevölkerung eine Prüfungs- und Besinnungssfrist vorgestreckt worden, nach deren Ablauf unter gehöriger Bearbeitung die Leute nochmals wären befragt worden?

In ber That S. 29: "ift ber Grund bes Herrichaftswechsels bie Breisgebung an ben übermächtigen Sieger burch ben gesammten Stat, welche Bahl bleibt bann ber abftimmenben Bevölkerung, kann biefe in Bahrheit in foldem Fall frei über fich verfügen? Ift aber ber Grund bes herrsichaftswechfels ber Bille ber Bevolkerung, mußte bann nicht auch abgesehen vom Rrieg, jebe migvergnugte Lanbschaft bas Recht haben, burch Ausbrud biefes ihres Willens fich von bem Statsverband ju lofen und entweder einen felbstftanbigen Stat zu grunden ober fich einem andern anzuschließen? Benn ein flegreiches her es vermag, eine ganze Nation von 40 Millionen gur Abtretung einer bereits befetten Greng= lanbicaft zu zwingen, follte bann berfelbe Sieger, wenn er all' feine Dachtmittel auf bie Bebrudung ber befeten Proving wirten läßt, nicht ftart genug fein, bas Sawort berfelben abzupreffen? Entweder muß man, im Widerspruch mit aller Geschichte und allem Bolferrecht, einen auf gewaltsame Abtretung bafirten Friedensschluß überhaupt verwerfen ober man muß die Abtretung auch ohne Ruftimmung der Abgetretenen als zulässig anerkennen. "Das erzwungene Buge-ftandniß ber gesammten französischen Nationalversammlung foll gelten, gleichzeitig aber ber mit bem Gangen bezwungene Theil von Frankreich frei von dem Zwange des Krieges willfürlich über fich felbst bestimmen burfen."

Es bestehen auch abgesehen von den berüchtigten Abstimmungen in Savoyen und Nizza keine geschichtlichen Präcedenzfälle: benn — was v. Holzendorff nicht anführt —

auf die Borgange, welche bie herstellung ber italienischen Einheit begleiteten, barf man fich nicht berufen. Benn bie Bevölkerung felbst sich erhebt, Truppen stammfrember Regierungen zu vertreiben im Anschluß an die Armee bes Nationalstates, ober die mit bem Fremben verbunbeten und verwandten Dynaftien vertreibt ober, im Bege ber Revolution, eine Regierung mit Gewalt fturzt, welche fich ber nationalen Einung widersett ober wenn fie bie Unmöglichkeit bes Rirchenftates praktifc barthut, und wenn nach folden Borgangen Die Bevölkerungen ber burch Revolution und Rrieg befreiten Landschaften in einer Ausbehnung, welche militarische Befetung und Bebrudung thatfachlich ausschließt, bas von ihr selbst vollzogene Werk burch ausbruckliche Erklarung ber Bereinigung mit bem nationalen Stat befräftiat: - fo find solche Revolutionen und ihre Abschluffe durch nochmalige Meußerung bes in Thaten bereits geaußerten Willens feine Bracebengfalle für Abtretung wiberftrebenber Bevolterung.

"Die vereinigten Staten von Amerika, in benen man bie Freiheit ber Berfon bis ju ben bentbar weiteften Grengen ihrer Bethätigung ungehindert malten läßt, haben meber bei ben von anbern Mächten erkauften Landestheilen von Louifiana, Florida u. a. noch auch bei ben gewaltsam von Merito abgeriffenen Grengprovingen eine Befragung ber Bevölkerung eintreten laffen: . . ebenfowenig hat Frankreich nach bem Rrimfrieg die Bevölkerung ber von Aufland abzutretenden Landstriche an ben Donaumundungen befragen laffen ober die seiner eigenen Eroberungen in Algier selbk befragt." Ra, febr richtig bebt ber Berfaffer hervor, bag bei biefem Friedensschluffe Frankreich felbft bas von feiner Seite aufgestellte Princip fofort, wo es fich um feinen Bortheil handelte, verlett hat; es hat nämlich freiwillig, ohne jeben Awang, lebiglich ben Rudfichten ber Awedmäßigkeit gehordenb, jum Bortheil von Belfort frangofifche Gemeinden im Bege bes Tausches (für ursprünglich zur Abtretung bestimmte Lanbstriche bei Belfort), ohne fie zu fragen und vermuthlich gegen beren Billen, an Deutschland abgetreten.

Abgesehen von dem Zweck nothwendiger Sicherung durch Berbesserung der Grenze läßt der Berf. nach S. 31 Er oberung und Landabtretung aus dem Rechtsgrund theilweisen Ersatzes der Kriegskosten zu: die Erstattung von allem Kriegsauswand und der Ersatz aller durch den Krieg entstandenen Berluste vermag auch ein reiches Land in wirth:

schaftlichen Ruin zu fturgen: es ift alfo gerechtfertigt, einen Theil dieser Bergutung in ber Form von Landabtretung ju entrichten. Freilich muß in diesem Kalle Uebereinstimmung porliegen: b. b. ber Besiegte muß biese datio in solutum zu theilweiser Tilgung seiner Schulb wollen und ber Sieger muß biefe datio in solutum ftatt ber vollen Baargahlung acceptiren: Deutschland konnte nicht gehalten sein 3. B. ftatt ber noch ausstehenben Milliarben einige frangösische Colonien au acceptiren. Gegenüber einem infolventen und creditlosen Stat bleibt bem Sieger möglicherweise nichts übrig als ben ganzen Betrag feiner Roftenforberung burch Annectirung ju beden. — "Richts verlett, schließt ber Berf. biefe Er-örterung, bie Boltermoral in bem Dag als ber Anspruch einer Ration, ihrerseits nach erlittener Niederlage unversehrt am Gebiet zu bleiben, im Falle bes Sieges aber fich Ge-bietsftude bes Nachbarftates anzueignen. Jeber zum Zwed ber Eroberung unternommene Rrieg ift verwerflich; die Be= weggrunde ber Landergier, ber Herrschlucht, bes territorialen Größenwahns find gerichtet." Db ber Sieger von bem Recht ber Eroberung aus einem ber angeführten allein zulässigen beiben Motive im einzelnen Fall Gebrauch machen foll, ift Frage bochker Statsweisheit. Die Stammverwandtichaft ber einzuverleibenben Bevolkerung, rechtlich gleichgültig, ift poli= tifd betrachtet von hochstem Belang . . . . Eine ber gefährlichften Eroberungen ift unzweifelhaft biejenige, welche einem kelbfiftanbig und mächtig bleibenben Gegner einen Theil feines Gebiets und eine Bevölkerung entreißt, welche jenem im bergen zugethan bleibt. Die enbgültige Behauptung einer solden Eroberung ist wesentlich abhängig von dem geringen Umfang bes eroberten Gebiets im Berhaltnig au beiben Ariegsparteien, von ber Bertheibigungsfähigfeit ber neuen Grengen, von ber Bermanbtichaft ober Frembartigfeit ber Bevolferung gegenüber bem Eroberer. Go bebentlich nach allen biefen Gefichtspunkten bie öfterreichische Berrichaft in Jalien mar, fo gunftig fteht die Prognose bezüglich ber neugewonnenen alamannifchen und uferfrantischen Bewohner. "Die neuere Gefdicte tennt feine Eroberung, die in ihrem Urfprung fo gerecht, in ihrer Bollenbung fo vielverheißenb, in ihrer Begrenzung so makvoll erschiene, wie die kurglich vom beutschen Reich vollbrachte. Richt, weil wir ben Beruf ber Wiebervergeltung alten Rechtsbruchs Frankreich gegenüber empfangen zu haben glauben, nicht, weil biefe Grenzlande biefelbe Sprace mit uns reben und nicht, weil wir uns zutrauen, durch Gewaltsthat eine scheinbare Zustimmung von Berzweiselnben erpressen zu können, sondern weil die Sicherstellung eines dauernden Friedens durch Borschiedung bergender Höhenzüge und rauschender Ströme gegen die Rachsucht, weil die Erbauung lebendiger Festungen in den Herzen eines uns wieder zu gewinnenden und zu verschnenden Bolksstammes das durch einen gerechten Krieg geschaffene Ziel eines friedliedenden und von falscher Ruhmsucht freien Bolks werden mußte: — beswegen war die Eroberung der ehemals deutschen Grenzelande ein Rechtsact der neueren Geschichte."

## Per deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht.

I. Die Rechtsgründe des Krieges. Die Kriegserklürung.

ir wollen hier die wichtigsten völkerrechtlichen, zumal kriegsrechtlichen Fragen, welche der letzte große deutsche Kampf mit Frankreich angeregt hat, in ihrer Folgeordnung besprechen und zwar in einer auch für den Nichtjuristen, zumal für den deutschen Offizier und jeden gebildeten Wehrmann, mühelos faßlichen Darsstellungsweise.

Wir knüpfen dabei für diesmal hin und wieder an eine ruhig und unparteiisch geschriebene Abhandlung von dem Belgier G. Rolin = Ja equemyns: "la guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international" an.")

Der erfte Abschnitt ber kleinen Schrift handelt von ben Ursachen, ben Rechtsgrunben bes Arieges, ber zweite von bem Berhalten ber Ariegführenben zu ben Borschriften bes

<sup>1)</sup> Mus ber "Revue de droit international et de legislation comparée" (4. livraison, 1870,) befonbers abgebrudt (Londres, Bruxelles, Paris).

Rriegsrechts, ber britte von ben burch biefen Rrieg ge-

Absichtlich haben wir ben französischen Ausdruck: "les causes de la guerre" boppelt übertragen, einmal mit "Ursachen", sobann mit "Rechtsgründen". Der Ursachen hatte bas "empire" mancherlei zum Kriege, Rechtsgründe hatte es keine.

Es erfreut, diese Wahrheit allmälig von allen Seiten, selbst von Franzosen, anerkannt zu sehen: auch unfer bel-

gifder College verschließt fich berfelben nicht.

Die oft erörterten "Ursachen" wollen wir nicht wiederholen: das Bestreben der kaiserlichen Regierung, durch Kriegsruhm die Dynastie zu sestigen, die verwöhnte Eitelkeit der
französischen, zumal der Pariser, Bevölkerung, welche gegen
Sadowa mit dem characteristischen Wort protestirte: "l'Europo
ne veut pas changer de maitre," b. h. Europa will nur Frankreich, nicht das unter Preußen geeinte Deutschland an
jeiner Spize sehen. Wir schärfen nur ein: es geht nicht an,
die Berantwortung für die frevelhaste Thorheit dieses Krieges
der Regierung allein oder dem Bolk der Franzosen allein
zuzuweisen: beide waren in gleicher Mitschulb und Berdammniß.

Als Rechtsgrunde für die Kriegserklärung hat die franzöfische Regierung in den zwei dem Ausbruch des Rampfes

vorangehenden Stadien bezeichnet

1. vor ben Verhandlungen zu Ems: ben angeblich von Preußen ausgehenden Plan, einen hohenzollern'schen Prinzen auf den Thron von Spanien zu erheben,

2. während ber Berhandlungen ju Ems:

a) die Weigerung des Königs von Preußen, eine bestimmte Erklärung bezüglich dieser Candidatur abzugeben — über den (juristisch, wie sich zeigen wird, für eine Kriegsursache gar nicht in Frage kommenden) Inhalt dieser verlangten Erkläsrung unten,

b) bie Weigerung bes Königs, ben frangöfischen

Botschafter nochmals zu empfangen und

c) die (angebliche) offizielle Mittheilung biefer Beigerung in einer preußischen Circulardepesche an alle Cabinete Europas.

Das Merkwürdige an biesen vier französischen Rriegsrechtsgründen ift, daß sie alle vier, die von den Franzosen erfundenen thatsächlichen Grundlagen als wahr angenommen, gleichwohl keine Rechtsgrunde

für ben Rrieg finb.

ad 1) Angenommen es sei wahr, mas nachgewiesener= maßen unwahr ift, die Besetzung bes spanischen Thrones burch einen hobenzollernichen Pringen fei ein von Preugen ausgegangener Plan und barauf berechnet gewesen, bas "europäische Gleichgewicht", b. h. bie bamalige Dachtstellung Frankreichs in Europa zu Gunften Preußens zu anbern, angenommen weiter, nicht ein bem Ronig von Preugen fo fernstehender Bermandter, sondern etwa Pring Friedrich Rarl - ber Kronpring von Preugen tonnte nach ben einschlägigen Berfaffungen nicht zugleich König von Spanien fein - batte, unter Austimmung bes Königs, ben spanischen Thron bereits bestiegen und, mas endlich auch noch fower bentbar in unserem Jahrhundert, lediglich aus bynaftischen Sympathien eine au Preußen und gegen Frankreich geneigte Bolitit eingeschlagen: - angenommen all' bies, fo mare immer noch tein Rechts= grund zu einer Rriegsertlärung Franfreichs gegen Preugen gegeben gewesen. Denn es ift ein anerkannter Grundfat bes Bolferrechtes, bag nur Berlegung eines Rechtes, nicht Bebrohung eines Interesses, einem Stat bas Recht gur Rriegführung gemährt; die fogenannten Praventiv - Rriege, b. h. folde, bie unternommen werben, um einen Stat von einer Entwidelung abzuhalten, welche möglicherweise einmal einem anderen Stat burd Minberung seiner Macht ober übermäßige Entfaltung ber fremben Dacht gefährlich werben könnte, find allgemein verpont; fonft mußte ber Stat A bem Stat B auch wegen Berbefferung feiner Berfaffung, feiner Bewaffnung, feiner Bolksbilbung, ja wegen Bermehrung feiner Bevolkerung ben Rrieg erklaren burfen.")

Ein Recht Frankreichs aber wäre weber burch die Wahl bes beutschen Prinzen, noch burch die Annahme dieser Wahl, noch burch die Genehmigung dieser Annahme verletzt worden: weber die Handlung der Spanier, noch des Prinzen, noch des Königs hätte einen völkerrechtlichen Anspruch Frank-

reichs verlett.



<sup>2)</sup> Hugo Grotius de jure belli et pacis II 2, 17. — Montesquieu esprit des lois x 2. — Hefter, d. europ. Böllerrecht § 106 S. 194. — Burm, D. Bierteljahröschrift 1858. — Bluntschli, Böllerr. Ş. 518: "daß bloße Interesse sitch fich allein rechtsertigt den Krieg nicht." — Dahn, Kriegsrecht S. 1.

ad 2a) Aus bem Gesagten folgt, daß auch keine irgends wie formulirte Erklärung des Königs von Frankreich gefordert und beren Weigerung als Kriegsgrund betrachtet werden konnte.

Es schien, als sollte selbst ber Borwand zum Streite ber kaiserlichen Regierung aus ben Fingern gleiten. Am 8. Juli erklärte ber Herzog von Gramont bem englischen Gefandten zu Paris, Lord Lyons, freiwilliger Berzicht bes Prinzen würbe ein glückliches Mittel sein, die Schwierigkeit zu lösen und er ersuche ausdrücklich und formell die engelische Regierung, ihren Einfluß aufzubieten, diesen Berzicht zu erwirken.

Am 12. Juli leistete ber Prinz biesen Berzicht, unter Bustimmung seines Baters und bes Königs von Preußen, und ber kaiserliche Minister Ollivier nahm keinen Anstand, zu erklären: "Frankreich habe nie mehr verlangt, und bamit

fei ber Amischenfall erlebigt."

Aber schon am Tage barauf betheuerte, im vollen Biderspruch hiermit und mit seinen eigenen Worten, der Herzog von Gramont: die Entsagung des Prinzen auf den spanischen Thron sei ohne Werth, da Frankreich doch seine Thronbesteigung niemals zugegeben haben würde (!): die Hauptsache sei die durch dieses Project Preußens bekundete seinbliche Gestinnung und deshalb sei eine Garantie gegen Biederkehr solcher Bestrebungen, zu leisten durch eine Erstärung des Königs, erforderlich.

Diese Erklärung wurde bann näher dahin formulirt, ber König solle versprechen "er wolle es künftig nicht wieder thun" — man kann es nicht treffender als in dieser vulgären Redeformel bezeichnen, — b. h. er wolle, falls diese Candidatur künftig wieder auftauche, seine Zustimmung nie

mehr ertheilen.



<sup>&</sup>quot;Depesche des Lord Lyons an Lord Granville vom 24. Juli 1870, Rr. 15 der unter diesem Datum von der englischen Regierung verössentlichten Documente: "a voluntary renuntiation on the part of the Prince would, Mr. de Gramont thought, de a most fortunate solution of difficult and intricate questions and he begged Her Majestys government to use all their influence to bring it about." Rit Grund demerkt Rolin-Jacquemins, was würde man von einem Krivaten urtheilen, der in einer Privatsache eine Magregel als den Stridten urtheilen, der in einer Privatsache eine Magregel als den Stridt lösend bezeichnen und nach deren Erwirtung erklären würde, demit sei nichts gethan?

Die Beigerung, diese Erklärung abzugeben, war der zweite französische Kriegsgrund. Er ist genau so nichtig wie der erste und genau aus dem gleichen Grund: — ganz abzgesehen von der Unmöglichkeit, sich der in diesem Ansinnen liegenden Demüthigung zu unterwerfen, nachdem in Frankzreich Minister und Kammer dieses Zurückweichen vor ganz Europa unter Kriegsandrohung verlangt hatten. Der König war niemals — und so denn auch in diesem Moment nicht — verpslichtet, jene Zustimmung zu versagen: die Berweigerung jener Erklärung verletzte also kein Recht Frankreichs.

ad 2b. Ein Botschafter hat zwar das formelle Recht, Audienz bei dem Souverain, bei welchem er beglaubigt ift, zu verlangen, wenn er sie im Namen des von ihm vertretenen Souverains fordert: allein dies Recht ist der Natur der Sache nach kein unbeschräftes; der besendete Souverain muß seinerseits die Besugniß haben, eine in einer bestimmten Sache abgegebene Erklärung als sein letztes Wort zu dezeichnen; die so motivirte, nicht in verletzenden Formen erz solgende! Abweisung solchen Gesuchs durch den nicht von seinen Ministern umgebenen König war keine Verletzung der Ehre Frankreichs in der Person des Botschafters und

tein Kriegsgrund.

ad 2c. Daraus folgt, daß auch die förmliche Mitteilung einer Frankreich nicht verletzenden Handlung des Königs an alle Cabinete durch eine Note eine Berletzung Frankreichs nicht gewesen wäre, wenn jene "Note" in der That existirt hätte. Bekanntlich war es aber eine bewußte Unwahrheit, als die französischen Minister die Existenz dieser Note behaupteten, welche sie freilich (dem Verlangen der Opposition in der Kammer entsprechend) vorzulegen nicht im Stande waren. Die angebliche "Note" war ein den Zeitungen entnommenes (oder doch gleichlautend und gleichzeitig in den Zeitungen abgedrucktes) Telegramm über die Emser Vorgänge, gerichtet an die preußischen Diplomaten (nicht an die Cabinete) zu deren Insormation.

So blind und hitig übrigens unmittelbar vor und nach ber Kriegserklärung — ber Tag berselben war gewiß ber populärste ber ganzen zwanzigjährigen Regierung Napoleons

<sup>4)</sup> Sierüber vergl. Depesche Benebetti's vom 13. Juli: "jai été éconduit en termes très courtois par le roi de Prusse."

— ber Kriegseifer ber Franzosen, zumal in Paris und ben anderen großen Städten gewesen war, schon nach ben allerersten Schlägen, schon nach Wörth und Spicheren, trat wenigstens in den Theilen Frankreichs, welche Referent während eines vierwöchentlichen Ausenthaltes auf dem Kriegsschauplatze kennen lernte (9. August dis 8 September im Gefolge des Hauptquartiers der 3. Armee, in der Sanitätsscolonne des Rajors von Grolman), eine solche Ernüchterung der Bevölkerung, besonders der ländlichen ein, daß sie die Richtigkeit der von der kaiserlichen Regierung angeführten

Rechtsgrunde offen anerkannte.

In ber vom 19. Juli batirten formellen Kriegserklärung wird übrigens "ber Plan" ber Erhebung eines preußischen Brinzen auf ben Thron von Spanien (ber als gegen die territoriale Sicherheit Frankreichs gerichtet betrachtet werden müsse) nicht als ein von Preußen ausgehender bezeichnet und nur in der Weigerung des Königs, seine Zustimmung für alle Zukunft zu versagen, in dem Borbehalt, in diesem Fall, wie in jedem anderen, nach den Umständen zu handeln, ein Frankreich und das europäische Gleichgewicht bedrohender Hintergedanke erblickt; diese Erklärung werde erschwert (aggravée) durch die Rotification der Weigerung fernerer Verhandlung mit dem kaiserlichen Botschafter an die Cabinete. Frankreich erklärt den Krieg "zur Vertheidigung seiner Würde" — es ist also das Recht dieses States auf Ehre") das angeblich durch Preußen verletzte internationale Recht — "und seiner verletzten Interessen". —

Rolin = Jaequemyns erinnert baran, baß in ben letten Kriegen (1866, 1864) eine solche ausbrückliche und feierliche Kriegserklärung, welche noch Hugo Grotius bei Angriffskriegen Benigstens für wesentlich, schon seine nächsten Nachsolger aber und die neueren Rechtslehrer mit Recht für unwesentlich erskaren, nicht mehr vorgekommen war. Es genügt die Anzeige bes bevorstehenden Ausbruches der Feindseligkeiten (etwa durch die Borposten angesagt) nach fruchtlosen, unter Kriegsandrohung geführten Berhandlungen; ja, unter Umständen, wenn z. B. durch Ueberraschung wichtige militärische Bortheile zu gewinnen sind, kann auch eine solche Anzeige unterlassen werden, nach fruchtloser Stellung eines Ultimatums, d. h.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Dahn, Kriegsrecht S. 1. — Bluntschli, Böllerr. § 516. <sup>5</sup>) Heffter § 120. — Bluntschli §§ 522, 527. — Dahn S. 1.

wenn unter Ariegsanbrohung bem Gegner eine bestimmte Hanblung ober Unterlassung binnen vorgestreckter Frist ansgesonnen und die Frist ohne befriedigende Erklärung, Handlung ober Unterlassung verstrichen ist. Denn hier ist der Gegner davon verständigt, daß er den Beginn der Feindseligseiten sofort nach Ablauf der letzten Stunde der vorgestreckten Frist zu erwarten habe. Reiner Ausssührung bedarf es, daß der Nachweis der Nichtigkeit der von Frankreich ausgestellten Rechtsgründe des Arieges zugleich den Nachweis der Berechtigung zur Ariegssührung auf Seite Preußens enthält. Die Anmuthungen der kaiserlichen Regierung enthielten Berletzungen des Rechtes auf Ehre und der Selbsständigkeit des Souverains des preußischen States. Sie durften und mußten daher zurückgewiesen und zur Abwendung gewaltsamer Geltendmachung jener Forderungen die Wassen ergriffen werden.

## II. Sebrauch der Kriegsmittel durch die Kriegsparteien.

## 1. Gewehr=Spreng=Geschoffe.

Bezeichnend für bie - gelinde gesagt - unorbentliche Geschäftsführung ber faiferlichen Regierung in allen militärischen und biplomatischen Dingen ift bie große Blamage, welche fich gleich bei Beginn bes Krieges jene Regierung burch Aufbedung ihrer groben Untenntniß ber von ihr felbft amtlich entgegen genommenen militärisch=biplomatischen Er= klarungen jugog. Der Kriegsminifter und ber Minifter bes Meußern beschwerten fich barüber, bag bas Großherzogthum Baben, welches ber Convention von St. Betersburg 39. Rovember 1868 bezüglich des Ausschluffes von Sprenggeschoffen kleinen Calibers (bas Minimalgewicht eines Sprenggeschoffes ift burch jene Convention auf 400 Grammes feftgefest) nicht beigetreten fei, folde conventionswidrige Gefcoffe unter feine Truppen habe vertheilen laffen und brobte mit Repressalien; ja ber Abgeordnete Graf Roratry verlangte in ber Situng bes gesetgebenben Körpers vom 21. Juli, bag biefe Repressalien bestehen follten in einer iconungelosen Berwuftung bes Landes mit Reuer und Schwert, in ber Berweigerung jeder Art von Pardon, von Schonung ober von Einhaltung friegsrechtlicher Schutnormen, welche fonft Berwundete, Gefangene, Richt-Combattanten beden: niemand foll

geschont werben, "pas mêmes les femmes", selbst nicht bas weibliche Gefdlecht, mar ber Ausbrud bes ritterlichen feltischen Grafen. Gegenüber biefer leichtfertigen Behauptung und ben barbarischen baran gefnüpften Drohungen begnügte man fic auf beutscher Seite mit bem actenmäßigen Rachweis, baß

1) Baben ber Convention von St. Betersburg alsbalb nach bem Bekanntwerben ihres Inhalts beigetreten

war; baß

2) biefe Beitrittserklärung burd ein Runbidreiben vom 3. Ranuar 1869 allen Cabineten, auch bem frangöfischen, mitgetheilt worben und bag biefe Erflarung

3) außerbem noch bem frangöfischen Befandten, General Fleury, am 27. Juli ausbrüdlich in Erinnerung gebracht worben war!

3m Berlauf bes Rrieges hat bann ber Bunbestangler bargethan, bag wiederholt Angehörige ber frangofischen Streitfrafte fich folder Sprenggeschoffe bebienten; ber Gebrauch ber ebenfalls vervonten Labungen mit Schrot und gehadtem Blei gegen beutsche Truppen wurde ebenfalls wiederholt frangöfischen Combattanten nachgewiesen.

## 2. Befdiegung von offenen und von Feftungs. Stähten.

In bem Gebiet bieser Fragen ift eine große Bahl von Rechtsfäten unbestritten und auch in ber Braris ber Krieg= führung ohne Schwankungen eingehalten; bezüglich einer bocht wichtigen Frage jedoch ift in fehr intereffanter Beise im Gegenfas ju ber bisher eingehaltenen und bis in bie neuefte Reit auch von der Theorie vertretenen Maxime die allmälige Neubildung zu beobachten einer freilich noch füssigen, noch nicht zum Rechte gewordenen Anschauung: es handelt fich hier um werbendes Recht gegenüber dem noch bestehenden Recht.

Bunachft bie unbestrittenen Sate.

Die Beidiegung ober Berbrennung eines offenen und im Augenblick ber Beschießung nicht vom Feinbe besetten Plates lediglich in ber Absicht, die in ber Stadt u. f. w. lebenden Nichtcombattanten zu schädigen an Leben und Eigenthum, ift verpont, wie jebe Zerstörung ober Schädigung von Privateigenthum und Bedrohung von Nichtcombattanten?).

<sup>1)</sup> Dahn Kriegsrecht S. 6. — Bluntschli § 652 f. — Heffter § 130 f. Jelir Dabn. Baufteine. V. 1.

Die von den französischen Truppen verübten Beschiefengen der offenen (und nicht mehr oder noch nicht von deutschen Streitkräften besetzten) Plätze Saarbrüden vom 2. August, der Station St. Johann vom 5. August, der noch nicht zum Angriff gegen Straßburg benutzten Stadt Rehl vom 19. August waren völkerrechtswiderig.

Davon wohl zu unterscheiben ift die friegsrechtliche Bestrafung von ganzen Dörfern ober offenen Städten, ober Theilen berselben burch Beschießung, Berbrennung, Demolirung wegen Kriegsverbrechen 1), welche Bewohner berselben gegen

Truppen bes ftrafenben States begangen.

Wenn Dörfer und Städte, in welchen deutsche Truppen von den Bewohnern überfallen, ermordet werden, gleichviel ob ohne oder mit Beihülfe französischer Truppen (Ablis) oder in welchen aus den Häusern von Civilisten auf die Truppen geschössen worden (wie so oft geschehen), oder in deren Bertheidigung die Bevölkerung sich am Kampf betheiligt (Bazeille, Châteaudun), zur Strafe zur gänzlichen oder theilmeisen Zerstörung verurtheilt und zur Bollstredung bieses Strafurtheils beschössen worden sind, so war das den Grundsägen des Bölkerrechts vollständig entsprechend.

Selbstverständlich ift ferner, daß die Truppen offene Plate, Dörfer u. f. m., in welchen fich ber Reind feftgefett hat, beschießen und gerftoren burfen; ja, auch praventive Berftorung von Saufern ober Saufergruppen, welche ben eigenen Operationen im Wege steben ober beren Berwerthung au feinblichen Operationen verhindert werben foll, ift gerechtfertigt, wie ja auch Gisenbahnen, auch wenn fie nicht im Eigenthum bes States, sonbern von Privaten, Gefellicaften fteben, aus ähnlichen Gründen zerftort werden burfen. Freilich liegt hier bie Gefahr bes Digbrauches nabe: es mögen wohl manchmal Säufer ober ganze Dörfer ohne folde militärische Nothwendigkeit zerstört werben. leitendes Princip ift hier ber Sat aufzustellen und ben Ber: führern warm an's Berg ju legen: jebe berartige Berftorung ift in Keinbesland zu unterlassen, wenn man fich nicht mit gutem Gewiffen fagen tann, man murbe fie im eigenen Lande um ber militärischen Rothwendigkeit willen gang ebenso haben anordnen müssen. -

Es darf die Abwägung solcher Nothwendigkeit in

<sup>8)</sup> Dahn, Rriegsrecht G. 4. 16.

feiner Beise burch die so leicht mitunterlaufende Nebenvor= stellung beeinflußt werben: "wir sind ja in Feinbestand!" ober: "solche Folgen ber Kriegführung werben ben Feinb früher murbe und jum Friebenschließen geneigt machen."

Ungweifelhaft ift ferner bas Recht bes Belagerers einer Feftung, welche mit einer Stadt unscheibbar jusammenhangt ("ber Reftung Paris" 3. B. wie fich ber Bunbestangler bebeutsam ausbrudt in einer lange vor ber beutschen Beschießung verfaßten Circularbepesche), b. h. für die Angriffsoperationen mit ber Reftung selbst ein einheitliches Object bilbet, so bak ber Angriff gegen die Festung nicht ober boch nur schwer unter Schonung ber Stabt erfolgen tann, seine Operationen ohne Schonung ber Stabt porgunehmen.

Mit gutem Bebacht haben wir die vorstehende genaue Formulirung des Rechtsgebankens fo und nicht anders gewählt.

Alfo nicht blos weil und wenn die feindlichen Truppen in ber von der Festung getrennten (3. B. im Thale des von ber Feftung getronten Sügels gelegenen) Stadt fich fammeln ober verbergen ober baselbst einzelne Rasernen. Arsenale, Ragazine haben, barf, um die Truppen und folche Gebäube au treffen, auf bie Stragen ber Stadt geschoffen werben, es barf, auch wenn jene Boraussetzungen nicht gegeben find und Die Stadt felbst gar nicht vom Feinde befest ift, ber Rugang ju ber Festung aber am Leichteften von ber unter ben Ranonen ber Citabelle liegenben Stadt aus ju gewinnen ober die Befetung ober Berftorung ber Stadt jum Behuf ber Einschließung ber Festung geboten und nur burch theilweise Beschießung ju erreichen ober ju sichern ift, folche Ragregel getroffen werben. Und taum ber Erwähnung bebarf es, bag bie Beschießung ber Festung und ihrer Werte von gewiffen Angriffspunkten aus nicht um bekwillen unterbleiben muß, weil unabsichtlich ju turg gezielte ober ju fruh ctevirenbe Geschoffe in Die Stadt einschlagen.")

Digitized by Google

Diese Unterscheidungen dürsten geeignet sein, das von Buntschli, "das moderne Böllerrecht in dem Krieg von 1870, Heidelberg". § 16 aufgestellte Brincip im Einzelnen mit den militärischen Bedürsissen in Sintlang zu bringen: "wo Stadt und Festung verdunden sind, ist, wenn die Beschießung nothwendig wird, diese vorzugsweise auf die Festungswerte und Borwerte, (die Mauern und Livre der Stadt natürlich einbegriffen) und deren Jugänge zu richten, die inneren Stadtsbeile dagegen, d. h. die Wohnsitze der friedlichen Kurger sind möglichst zu verschonen."

Die, praktisch betrachtet, wichtigste Frage auf biesem Gebiete aber lautet: "ift es kriegsrechtlich gestattet, eine mit einer Festung verbundene Stadt, ohne daß eine der obigen Borausseyungen gegeben, lediglich zu dem Zweck zu besichießen, um die Bürgerschaft zu veranlassen, die Uebergabe Seitens der Besatung durch Borstellungen oder Gewaltan=

wendung berbeizuführen?"

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Frage nach dem bermalen noch in der Theorie anerkannten und in häusiger Praxis verwirklichten Recht zu bejahen ist 10), und wir verwahren uns ausdrücklich gegen die Annahme, daß wir das diesem Rechtssat entsprechende Berhalten der deutschen Kriegsführung in dem letzten Feldzug (in Uebereinstimmung mit den erbitterten und ungründlichen officiellen wie privaten Ausführungen der Franzosen) als kriegsrechtswidrig be-

zeichnen wollten.

Allein eine andere Erwägung ift, ob sich nicht in dieser Hinsicht in der öffentlichen Meinung, in der sittlichen und rechtlichen Anschauung der Gegenwart, und zwar gerade gestragen von den Erfahrungen dieses Feldzuges, allmälig eine neue, milbere Ansicht bildet, ein erst im Werden begriffenes, noch nicht kristallistres Recht, welches freilich noch der Anserkennung (etwa bei der ohnehin unvermeidlich gewordenen Revision und Ausbehnung der Genser Convention) durch die civilistren Staten bedarf: eine Ansicht, welche obige Frage verneint.

Betrachten wir zunächft die praktische Seite, b. h. ben erfahrungsgemäß in allen Fällen, (welche wenigstens bem Referenten bekannt geworben) eingetretenen Erfolg ber zu bem erwähnten Zwed vorgenommenen Beschießungen ber französischen Stäbte.

Es sind unseres Wissens aus dem angegebenen Grunde — sei es aus diesem Grunde allein, sei es in Verdindung mit den anderen!!) beschossen worden, folgende mit Festungen verbundene Städte: Straßburg, Bitsch, Pfalzburg, Marsal(?), Sedan, Laon(??), Toul, Soissons, Verdun, Montmedy,

<sup>10)</sup> Man lann also nicht mit Rolin-Jacquemyns p. 36 für jest schon den Satz aufstellen: en règle générale on ne doit dans le siège des places diriger les dombes que contre les fortifications et les constructions militaires.

<sup>11)</sup> Dben G. 131 befprochenen.

Schlettstadt, Neubreisach, Belfort, La Fère, Thionville, Rézières, Longuion, Paris, Peronne (?) Rocroy, Longwy. In keinem bieser etwa zwanzig Fälle ist, soviel uns

In keinem bieser etwa zwanzig Fälle ift, soviel uns bekannt geworben, ber Zweck — ein zwingenber Druck ber Civilbevölkerung auf die Besatzung — erreicht worden.

Ausbrücklich heben wir hervor, baß außerorbentliche militärische, politische, moralische Motive auch die Beschießung solcher Festungsstädte vollständig rechtsertigen können: so war das Bombarbement der Stadt Paris, unerachtet des gezingen praktischen Erfolges, gewiß unerläßlich.

Anders verhält es fich vielleicht mit bem Bombarbement von Strafburg. Wir bescheiben uns, die militärisch-politischen Erwägungen nicht zu tennen, aus welchen man zu biesem

Mittel gegriffen.

Dan fagt, es war von bochtem militärischem und politischem Intereffe, so balb wie möglich biefe Bofition gu gewinnen. Fest steht, bas auch hier ber Swed einer Pression ber Bevölkerung auf ben Befehlshaber nicht erreicht wurbe. Solde Mittel haben fich zu biesem Zwecke nur zu oft als unzureichend erwiesen. Ein pflichttreuer Commandant barf und wird burch Bitten und Borftellungen ber Bevölkerung fic nicht zur Uebergabe brangen laffen, welche er aus mili= tarifden Grunben noch verweigern tann und muß. 3mang jeboch, im Wege bewaffneter Erhebung ber Bürger gegen bie Befatung, ift in ben meiften Fällen bei ber Lage ber Stadt unter ben Ranonen ber Festungswerte nicht bentbar. Freilich ber Einwand 12), man burfe bie Burger nicht gu einer folden unmoralischen und unpatriotischen Preffion brangen, trifft nicht zu: benn es ift ja auch gestattet, bie Angehörigen bes feinblichen States wie zu Spionage unb Berrath gegen ihre Statsgewalt, so zu offenem Abfall, zu Rebellion zu veranlaffen.

Gerade bei Straßburg hat fibrigens nur die regelmäßige Belagerung und Bezwingung der Werke zum Ziele geführt und der Aufwand von Zeit, Kraft und Material auf die

Beschießung ber Straßen fich als nuglos erwiesen.

Dabei versteht sich jeboch, daß der Migbrauch von nicht zu Kriegszweden bestimmten Gebäuden zur Erleichterung der Bertheibigung nicht zu dulben ist: wenn die Franzosen unter bem Afpl des Münfters zu stehen glaubten, als sie auf

<sup>12)</sup> Bluntschli's 1. c. p. 16.

beffen Thurm ein Observatorium für Artiflerie-Offiziere exrichteten, waren einige wohlgezielte Granaten, welche bas ganze Gezimmer sauberlich wegfegten, die einzig richtige

friegsrechtliche Antwort. -

Wir erwarten, daß man dem oben ausgesprochenen Postulat (Verwerfung jenes Pressonsmittels durch internationale Berträge) zunächst allgemein, namentlich von militärischer Seite ein "Non possumus" und den Borwurf unpractischer Weichmüthigseit entgegenstellen wird. Aber wir erinnern und, daß alle Fortschritte, welche das Kriegsrecht eit den Tagen des Hugo Grotius in der Richtung der Humanität gemacht hat (z. B. Schonung der Richtung des Humanität gemacht hat (z. B. Schonung des Privateigenthums, Beschot der Landbeute und Plünderung des Privateigenthums, Beschränfung der Seebeute, Berbot der Caperei, des Blocus sur papier, Abschaffung des Lösegeldes sin Kriegsgesangene, Reutralistrung der Berwundeten, Kranken und des Sanitätspersonals u. s. w.) zunächst auf ähnlichen Widerstand, auf gleiche Bestrettung der Durchsührbarkeit, auf die Behauptung der Unentbehrlichkeit jener Zwangsmittel gestoßen und doch von dem Seiste der Humanität durchgessest worden sind.

Dagegen machen wir uns keine Täuschung barkber, daß jenes Princip, auch wenn völkerrechtlich anerkannt, nur bei streng gewissenhaftem Willen der Befehlshaber durchzusschlern und, in Ermangelung solchen Willens, sehr leicht durch die Behauptung zu umgehen ist, nicht aus jenem (verpönten) Grunde, sondern aus einer der in angeführten Ursachen sei die Beschießung der Festungsstadt angeordnet worden. Bon dem guten Willen der zur Aussührung Berusenen sind aber alle ähnlichen Borschiften des Kriegsrechts abhängig: man denke nur an die zahlreichen gegenseitigen Beschuldigungen wegen Berletung der Genseit

Convention.

3. Freier Abzug ber Richt = Combattanten aus belagerten Feffungen.

Sehr mit Unrecht hat man von französischer Seite bie beutsche Kriegführung rechtswidriger ober auch nur strenger Grundsätze in dieser Frage geziehen. Es ist unbestritten,

<sup>13)</sup> Dben Seite 131.

daß einerseits ber belagerte Befehlshaber bas Recht hat, im Intereffe ber Berlangerung ber Bertheibigung und ber Ent= fernung ber Gefahr ber Anshungerung bie "unnüten Effer", b. h. nothigenfalls die gefammte Civil = Bevolkerung auszu= weisen — was felbstverftanblich feine thatsachlichen, natür= lichen Schranken in ber Menge ber Auszuweisenben findet: welche Macht hatte baju gehort, bie Bevolkerung von Baris, auch nur bie waffen unfähige, auszutreiben! Anbererfeits hat ber Belagerer, aus ben Grunben bes entgegengefesten Intereffes, bas Recht, ben Abaug ber Ausgewiesenen zu verhindern, und falls er von diefem Recht Gebrauch macht, ift ber Belagerte verpflichtet, bie Ausgewiesenen, die man nicht wischen ben beiberseitigen Feuerlinien untergeben laffen tann, wieber aufzunehmen, beziehungsweife nach erfolgter Berweigerung bes freien Abjugs burch ben Belagerer, auf Die Magregel ber Ausweifung zu verzichten 14).

An dem Maß bieser Rechtssätze gemessen, erweist sich bas Bersahren der Deutschen bei den Belagerungen von Strasburg, Paris und Belsort, bei welchen die Frage practisch geworden, als ein ganz außerordentlich gelindes und die französische Beschuldigung reducirt sich darauf, daß man nicht in jedem von den Belagerten beliebten Augenblick der Belagerung einer beliebigen Anzahl von Einwohnern den Beg durch die beutschen Linien geöffnet hat. Das freilich hat man nicht gethan! Würden doch die in solcher Beise aus den genannten Festungen entkommenen wassensähigen Ränner alsbald, freiwillig oder gezwungen, die im Rücken der beutschen Here sich bilbenden Mobilgarden und France beutschen Here sich bilbenden Mobilgarden und France

Lireurs verftartt haben.

Aber man hat gleich im Beginne ber Belagerung von Strafburg. bem französischen Besehlshaber eröffnet, daß man den Frauen, Kindern und Kranken freien Abzug gewähre, eine Bergünstigung, die General Uhrich zurückgewiesen und deren Anerdietung er der Bevölkerung wohle weislich nicht kund gethan hat. Und als später drei Delezgirte des schweizerischen Bundesrathes nach den Beschlässen der Conferenz zu Olten vom 7. September um die Erlaubniß nachsucken, Ledensmittel für die Civilbevölkerung in Straßsburg einsühren und Nichtcombatianten aus der Stadt über die

<sup>14)</sup> Dahn, Kriegsrecht S. 6. — American articles of war I. 19.
19) Rach officiefter Mittheilung im preußischen Statkanzeiger 20. September.



Grenze geleiten zu burfen, murbe Beibes bereitmillig von bem Belagerer gestattet und über 4000 Ginmohner verließen

in Folge biefer Bewilligung bie Feftung.

Während der Belagerung von Paris hat man zwar das naive Begehren der Tausende von Flücktlingen begreifzlicherweise nicht erfüllen können, welche nach Sedan die Champagne und die übrigen von den Deutschen in ihrem Marsch auf Paris zu passirenden Landschaften in thörichter Ueberstürzung und Furcht verlassen, sich in der mit der Einschließung bedrohten Hauptstadt geborgen hatten und nunmehr, nachdem die Leiden der Belagerung fühlbar wurden, wieder herausgelassen zu werden verlangten. Aber man hat gleichwohl ganze Züge von Richtsranzosen (und in vielen des sonderen Fällen auch Franzosen, Pariser) auf Berwendung der Gesandten und Consuln passiren lassen.

Enblich haben die Belagerer von Belfort den Frauen, Kindern, Greisen, Kranken zwar nicht fofort in dem von dem Commandanten Denfert gewählten Augenblicke, wol aber wenig später freien Abzug nach der Schweiz gewährt.

## 4. Anfünbigung ber bevorstehenben Eröffnung bes Bombarbements.

Geradezu frivol ist die Beschulbigung der Unterlassung dieser Ankündigung auf Seite der Belagerer von Paris. Sinmal gestattet das Kriegsrecht diese Unterlassung, "falls plöglicher, überraschender Angriss von dem Operationsplan geboten ist""), und der deutsche Belagerer hat nicht mit Unsrecht auf die Panique gerechnet, welche die sich unerreichdar wähnende Beltstadt bei den ersten Schüssen besiel. Ferner hat jene Anzeigepslicht offendar in einem Falle keinen Sinn, in welchem nicht nur Monate lang vorher die Belagerten ihrerseits das Bombardement eröffnet, in welchem sie Borbereitungen der endlichen, späten Erwiderung des Feuers in den deutschen Arbeiten ebenfalls Monate lang wahrges nommen hatten.

Endlich konnte ber Belagerer sich die mit jener Anskündigung verbundene Aufforderung zur Ergebung und die stolze Abweisung berselben ersparen, da ja von französischer



<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Dahn, Kriegsrecht S. 6. — Bluntschli Bölferr. § 554. — American. Kriegsartifel 19.

Seite officiell verkündet worden: Paris wird niemals capituliren.

## 5. Behandlung ber Luftballons und Luftichiffer.

Eine neue und interessante Frage ist an die Wissenschaft berangetreten burch die Benutzung des Lusweges von den zu Paris Belagerten, um über die Köpse der Belagerer hinweg Berbindungen mit den anderen französischen Armeen, mit Behörden, mit auswärtigen Mächten anzuknüpsen, um Nachzichten aus der belagerten Stadt nach auswärts gelangen zu lassen oder endlich auch, um solche über die Stellungen, Streitkräfte u. s. w. des Feindes einzuziehen.
Es frägt sich — so läßt sich das Problem juristisch am

Es fragt sich — so läßt sich das Problem juristisch am Schärsten formuliren — ob die Eigenthümlichkeit dieses Berztehrsmittels als solche, abgesehen von dem dadurch angeztrebten Zweck, eine eigenthümliche Behandlung der sich

beffelben bedienenden Berfonen involvirt?

Diese Frage ift, und zwar zu Gunsten wie zu Ungunsten ber Luftschiffer, zu verneinen: entscheibend ist vielmehr in jedem Sinzelfall die Gesammtheit der übrigen Umstände, also mabesondere der Zwed der Fahrt, nach den allgemeinen Grundsähen des Kriegsrechts.

Ein besonderes Princip über Behandlung der Luftschiffer als solche, 3. B. immer als Spione, läßt sich nicht aufstellen.

Anfangs, als das neue, abenteuerliche Gefährt aufstandte, war die öffentliche Meinung in Deutschland geneigt, dassehe, war die öffentliche Meinung in Deutschland geneigt, dassehe als theatralisch, als ungefährlich zu belächeln. Aber dassehe die Geringschätzung in das Gegentheil um, in eine ernste Strenge, welche man von den Befehlshabern beischte, nachdem sich herausgestellt hatte, daß denn doch in einer die Interessen der Belagerung ernstlich gefährdenden Beise Paris auf diesem luftigen Bege seine Berbindungen berstellte, nachdem Gambetta, der leidenschaftliche Leiter des Bolkstrieges, sich durch dieses Behitel nach Tours begeben und auch manch anderer Ballon erfolgreich die deutschen Linien überslogen und sich in deren Rücken niedergelassen hatte.

Man erinnerte fich nun an bie wieberholt in ber Biffenschaft gebrauchte Ausbruckweise, welche, im Gegensat w bem gewaltsamen Forciren von Borposten und Stellungs-Linien burch Recognoscirungen 2c., in bem gewaltlosen,

heimlichen, ober zwar offen, aber mit täuschenden Ramen umkleibeten 2c. "Sich einschleichen", "Durchschleichen" in die Linien des Heres entweder ein besonderes Kriegsverbrechen, das als solches strafbar, ober doch den Bersuch der Spienage oder eine die Bermuthung für solche begründende Thatsache erblickt.

So sagt Bluntschli<sup>17</sup>): "Als Spion wird betrachtet, wer heimlicher Weise ober unter trügerischen Borwänden sich in die Linien des Heeres in der Absicht einschleicht oder begiebt, um Erkundigungen einzuziehen" 2c. Und in der Anmerkung hierzu: "die offen geübte Erkundigung kann zum Berrath misbraucht werden <sup>10</sup>), aber sie ist nicht Spionerie<sup>19</sup>) Militalpersonen, welche als erkennbare Feinde in die seindliche Linie eindringen, wenn auch in der Absicht, die Stellung und die Berhältnisse des Feindes zu erkundigen, bürsen wol Kriegsgefangen gemacht, nicht aber als Spione behandelt werden<sup>10</sup>). Mit der Strase des Kriegsverraths wird auch der bedroht, welcher aus einem von der seindlichen Kriegsmacht besetzen Orte an sein heimatliches Her ober seine heimatliche Regierung Mittheilungen in der Absicht macht, die jene Orte besetzende Kriegsmacht zu gefährden."

Aehnlich, fast noch strenger in Anwendung auf unseren Fall besagen die anmerikanischen Kriegsartikel<sup>21</sup>): "Ein Berräther nach Kriegsrecht oder Kriegsverräther ist eine Person, welche an einem unter Kriegsrecht stehenden Ort ohne Erlaubniß des Befehlshabers der Kriegsmacht dem Feinde irgend welche Mittheilung macht oder Berkehr mit ihm halt""). Auch Hester") verlangt verheimlichte Absicht, heimliche Erkundigung<sup>24</sup>) für den Thatbestand des Berraths.

Es ift flar, daß diese fammtlichen, obzwar an fich wol begründeten Bestimmungen, auch mit hinzuziehung ber Normen über ben Berkehr zwischen ben Kriegsparteien und

<sup>17)</sup> Böllerrecht § 629 -

<sup>16) § 631</sup> 19) § 630.

<sup>20) § 632.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) ♥. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) A traitor under the law of war or a war-traitor is a person in a place or district under martial law who unauthorized by the military commander gives information of any kind to the enemy or helds intercourse with him.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) § 249. – 26) § 250.

von kriegerisch besetzten Orten aus und nach benselben hin") für eine angemessene Lösung ber Luftschiffer-Frage nicht ausreichen, da sie an dieselbe noch nicht bachten.

Bir behandeln biefe Frage, ausgehend von bem oben Seite 137 aufgestellten Brincip mit folgenben Unterscheidungen:

I. Der Gebrauch bes Luftschiffs, um sich von einem belagerten, blokirten ober kriegerisch besetzten Ort ober Gesbiet zu entfernen und die Linien der Belagerer 2c. zu übersichreiten, involvirt nicht als solcher bereits den Begriff der versuchten ober vollendeten Spionage. Und zwar ohne Unterschied ob "offen", d. h. am hellen Tage, vor den Augen unserer Truppen, oder "beimlich", d. h. etwa zur Nachtzeit, unter Benutzung eines Nebels, das Uebersliegen der Linien versucht wurde.

II. Auch nicht bie Bermuthung ber versuchten Spionage wird burd Gebrauch bes Luftschiffes, felbft bei heimlicher Auffahrt, jum Rachtheil ber Paffagiere begründet, fo baß biefe fo lang als Spione zu betrachten maren, bis fie ihrerfeits ben Beweis eines anberen Zwedes ihrer Fahrt (3. B. lebiglich Flucht vor ben Uebeln ber Belagerung ober Neberbringung von Rachrichten aus ber eingeschloffenen Stabt) erbracht hatten. "Dolus probatur ex re": bie bernichtiaten Bermuthungen jum Nachtheil bes Angeschulbigten, welche aus bem orbentlichen Strafverfahren gludlich entfernt find, wollen wir bei Leibe nicht in den außerorbentlichen Rriegsproces wieber einführen. Es ift vielmehr, ohne irgend eine Bermuthung wiber ober für die in einem folden Ballon Er= griffenen, die Unterfuchung in jedem einzelnen Kalle auf den Bred ber Einzelnen zu richten, über welchen bie mitgeführten Bapiere, Gerathe, bann natürlich Geftanbniß, Auffcluß geben mogen.

2) American. articles of war V. § 86. — Bluntfchli Bellerr. § 674. — Heffter § 122, 142 a.

Dier ist daran zu erinnern, daß der Bersuch der Spionage wie die Bollendung bestraft wird: ja, die vollendete Spionage — der Kundschafter ist mit der eingeholten Rachricht glücklich zu den Seinigen zundt gelangt und fällt erst später in unsere Hand — darf gar nicht sür das Bergangene und wenn nicht ein anderes Berbrechen: Deserbin, Kriegsverrath, Landesverrath concurrirt) bestraft werden: freilich, wenn ein solcher Kundschafter gerade während er z. B. den Borposten seiner Kriegsvartei Meldung macht von uns angetrossen wird, darf n während der Bollendung auf frischer That erschossen werden.

III. Nach bem Ergebniß biefer Untersuchung ift bann zu erkennen; feindliche Soldaten find jedesfalls Rriegsgefangene und können abgeführt ober auch, entwaffnet, in ben belagerten Ort zurückgewiesen werden, wenn etwa die balbige

Aushungerung beffelben angeftrebt wird.

IV. Ist der Versuch der Spionage dem Ergriffenen nachgewiesen (3. B. aus mitgeführten Anweisungen, über welche Thatsachen fie Erkundigungen einziehen und, etwa burd Brieftauben, Bericht in Die belagerte Festung ichaffen follen), jo bebt ber Umftand ber offenen Auffahrt ben Thatbeftand ber Spionage nicht auf; bie Benutung bes Luftballons anftatt g. B. eines unter bem Baffer ichwimmenben Rahnes tann bem Spion nicht zu Gunften tommen. biefem Sat liegt freilich eine ftarte Abweichung von bem bisher allgemein aufgestellten Begriff ber Spionage.") Aber biefes neue Runbichaftsmittel erheischt eben ein neues Recht, fonft fonnten wir einen Civiliften ber g. B. aus bem belagerten Baris burch jenes Mittel in offener Auffahrt in ben Rüden ber beutschen Armee gelangt mare, in ber eingeftanbenen Abficht ber Spionage und ergriffen murbe, bevor er eine Austunbicaftung vornehmen tonnte, nicht ftrafen: benn jenes offene Einbringen in ber Absicht Erfundigungen einzugiehen mare nicht ftrafbar und eine Erfundigungshandlung lage noch nicht vor. Man hat 18) bie ftrenge Beftrafung icon bes Berfuches ber Spionage aus ber Unehrenhaftigfeit ber Beimlichkeit bes Berfahrens rechtfertigen wollen. Es ift aber gewiß noch vielmehr bie hochgrabige Gefährbung ber Truppen burch Austunbicaftung, welche biefe Strenge, als Act der Abschreckung, hervorgerufen hat und bei der hoben Gefährlichkeit bes bier gemählten Mittels muß, tros ber offenen Auffahrt, bei nachgewiesener Absicht ber Rundschaftung in Erweiterung ber bisherigen Definition ber Thatbestand bes Bersuchs ber Spionage angenommen werben. Man fühlt leicht, wie unangemeffen es ware, erft noch eine Untersuchung barüber anzustellen, ob ber im Ruden unferer Linien ergriffene Luftichiffer und Rundicafter bei Rebel ober Sonnenschein, bei Racht ober Tag, unbemerkt ober bemerkt von unferen Truppen aufgeftiegen und nur in ben Fällen erwiesen beimlicher Auffahrt Spionage anzunehmen (Boraus-

<sup>\*</sup> Siehe oben S. 13. Bluntschli § 629.

setung ift babei ftets, bag bie Angeschulbigten hinter ben

Linien ergriffen werben).

V. Abgesehen von bem Beweis ber versuchten Spionage und abgesehen von ben als Kriegsgefangene zu behandelnden feindlichen Combattanten frägt sich, wie sind die mit dem Ballon oder nach bessen Berlassung ergriffenen Luftschiffer (Richtcombattanten) zu behandeln? Offenbar kann man nicht für alle Fälle die gleiche Regel aufstellen, sondern muß unterscheiden:

- 1) Sing die Luftschifffahrt von einem von uns besetzten Orte oder Gebiete aus, in der Absicht, mit Umgehung der Erlaubniß unseres Befehlshabers oder unerachtet seines Berbots Berkehr mit dem vom Feinde besetzten Gebiet über unsere Linien hinweg herzustellen, so liegt darin ein Bersuch der Berletzung des bestehenden Berkehrsverbots und daher eine, ohne Auchsicht auf den Zwed der Fahrt, nach Kriegszecht strafbare Handlung. Möglicherweise concurrirt damit Bersuch des Kriegsverraths, d. h. der Benachrichtigung der Kriegspartei des Ergriffenen von den Zuständen in dem von uns besetzten Ort. Darauf steht unter Umständen der Tod.
- 2) Ging bagegen die Luftfahrt von einem von uns belagerten, eingeschloffenen Plat aus, lediglich um den Uebeln der Belagerung zu entkommen, so find solche Civilisten weder strafbar noch kriegsgefangen, können aber, wie kriegsgefangene Combattanten in gleichem Fall<sup>30</sup>) in die Festung zurückgewiesen und müssen<sup>31</sup>) von dieser wieder aufgenommen werden. Hat der Belagerer an dieser Maßregel kein Interesse, so sind die Ergriffenen, unter Borsicht gegen Spionage, frei zu lassen oder in angemessenen Orten zu interniren.

3) Gleichmäßig in beiben Fällen sind solche Civilisten zu behandeln, welche, wenn sie, sich eines anderen Berkehrs= mittels bedienend, ergriffen, als Kriegsgefangene betrachtet (z. B. Glieber, Organe der Regierung, die uns bisher in dem besetzen Gebiet durch Berbergung entgangen, oder die sich aus der belagerten Stadt in politischer Mission entsernen wollen), oder doch als Couriere angehalten und ihrer Depeschen ze. entledigt worden wären, — sibrigens ohne Bestrafung.

<sup>29)</sup> Bluntschli § 631. — Dahn S. 14. — Heffter § 249 f. — American, art. of war §§ 89. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Dben Seite 135. <sup>21</sup>) Dben Seite 135.

VI. Die angeführten, je nach ben erwiesenen Zweder ber Fahrt unterscheibenben Arten ber Behandlung setzer sümmtlich voraus, daß die Luftschiffer bereits mit ihrem Ge führt (ober ohne dasselbe, aber unter Nachweis ihrer Eigenschaft als Luftschiffer) in unseren Linien ergriffen worden. Wol mancher militairische Leser wartet aber schon lang mit ungeduldigem Kopfschitteln auf Beautwortung der ihm — und mit Necht — praktisch betrachtet wichtigst erschennden Frage: "Borher aber?" d. h. "wie ist der vor unseren Augen aufsteigende oder nach dem Aussteigen über und schwebende Luftballon zu behandeln?" ist vorher auch soviel Federlesens mit diesen geführlichen Seglern der Lüfte zu machen?

Hier können wir mit einem bem praktischen Bedürsnif ber Kriegführung entsprechenben kategorischen "Rein" ant worten: vielmehr ist jedes Mittel ber Gewalt und List an wendbar, die Luftschiffer (und ihr Gefährt), sei es vor, se es nach ihrem Debarquiren, in unsere hande zu bringen.

Auf das Luftschiff und auch auf seine etwa ausge stiegenen Passagiere, welche sich auf Anrusen nicht stellen, das also geschossen, das Schiff darf mit allen Mitteln zum Sinken die Mannschaft zum Stehen gebracht werden; auch die Rriegslist ist statthaft, fälschlich das Land, über oder in welchem sich Schiff oder Passagiere befinden, für befreundetes nicht von uns besetztes, neutrales und unsere Truppen steindliche oder neutrale auszugeben, um die Schiffer zum Herabsteigen oder Stehenbleiben zu veranlassen.

Bei bem Beschießen bes Luftschiffs ober ber Bemannung tann es nun allerbings geschehen, baß Personen, welche tein Kriegsvergehen begingen ober vorhaben, 3. B. flüchtenbe Bewohner ber belagerten Stabt, verwundet ober getöbtet

werben.

Allein die Militairgewalt hat das Recht, um jeden Preis und mit jedem Mittel einen Berkehr, der sich ihrer Controle entzieht und der durch Spionage, Kriegsverrath oder durch andere Mittel der feindlichen Kriegführung dienen kann, unmöglich zu machen; auch in dem denkbar unschuldigsten Fall, dem des Fluchtversuchs von Civilisten aus der delagerten Stadt, hat ja der Belagerer das Recht einen solchen Bersuch zwar nicht zu bestrafen, wol aber mit Gewalt zu hindern und wer sich, wenn auch nicht in der Absicht, ein Kriegsverbrechen zu begehen oder der Kriegsührung unseres Feindes ju bienen, ohne Erlaubniß burch ober aber unfere Linien hinmeg begeben will, that bies eben auf feine Gefahr.

6. Berwendung ber Turcos in bem Kriege gegen Deutschland.

Gegen bie Berwerthung biefer afrifanischen, auf fehr tiefer Stufe ber Anlage und ber Bilbung ftebenben, Truppen wiber die deutschen Here, welche bie Bluthe ber gebilbeten Jugend eines ber ebelftbegabten Bolfer aller Reiten enthalten, bat man viel geeifert. Selbstverständlich gewährt der angebentete Unterschied allein keinen Rechtsgrund: fonft burfte bie über ichlechteres Menschenmaterial verfügende Ration aceen bober flebende Racen überhaupt teinen Rrieg führen. Eutscheibend ift vielmehr nur, ob die frangofische Disciplin und beres-Erziehung diefen lieblichen Afrikanern fo viel beigebracht hatte, daß fie die unter civilifirten Bolfern geltenben Bor-Griften bes Rriegerechts tennen und einhalten lernten; bies vorausgefett, ware gegen jene Truppen nichts zu erinnern. Leiber ift aber obige Frage zu verneinen: Fälle ber Dighandlung von Gefangenen, Berftummelung ober Töbtung von hülflos auf bem Schlachtfelbe liegenben Bermunbeten, Sheuglichkeiten nicht nur ber Graufamteit, auch andere Lafter, an solden Wehrlosen verübt, heimtüdische Ergebung mit bem Bred, ben ficher gemachten Gefangennehmer zu ermorben find in großer Saufigfeit gegenüber biefen intereffanten Fremblingen conflatirt; bag fie von ber Genfer Convention nichts mußten, burfen wir ben Sohnen ber Bufte nicht febr verargen, nachbem fogar Generale ber frangofischen Republit ihre voll-Minbige Untenntnig eines fo benannten Dinges aufrichtig betbeuert baben.

Es läßt sich nun aber, so beklagenswerth und sittlich ankößig die Berwerthung der arabischen Truppen erscheint, juristisch gegen diese Berwendung als solche nichts vorstrüßen und wir können nicht mit Rolin=Jaequemyns am angeführten Ort S. 22 in dieser Maßregel eine Berletzung des Kölkerrechts erblicken: nur die einzelnen verbrecherischen Jandlungen (und Ueberschreitungen des Kriegsrechts) der

Tured geben Grund gur Befchwerbe.

Es ift hier auch wicht, wie Rolin-Jaequemyns meint, bur von Heffter angeführte Fall gegeben: "Gebrauch von Bilben, welche die Gesetz ber friegerischen Ehre und ber

Menschlichkeit nicht tennen": benn bei Beffter ift offenbar an felbstständig auftretende barbarische Silfs- ober Bundestruppen gebacht. Die Turcos aber find integrirende Beftandtheile ber regulairen frangofischen Armee: ihre Offiziere find, ohne Unterscheidung ihrer arabischen ober frangofischen Abkunft, frangöfische Offiziere und als solche verpflichtet, bas Rriegsrecht zu tennen, Die Renntnig beffelben unter ihren Leuten ju verbreiten und für beffen Ginhaltung ju forgen. Ronnen ober wollen fie bies nicht, fo ift bie Rechtsfolge gu= nachft nur bas Recht ber Beschwerbe und ber Forberung von

Bestrafung und Genugthuung. So, wohlverstanden auf dem Boden des Kriegsrechts, wie es bisher bestanden. Eine gang andere Frage ift, ob nicht die in bem letten Rriege gemachten Erfahrungen, bas jene Truppen 32) eben gang regelmäßig barbarifche Rriegführung trieben, bie Staten berechtigt, jest ichon gegen bie Wiebertehr folder Abideulichkeiten fichernbe Bortehrung gu treffen. Diefe Frage ift allerbings zu bejahen: es murbe fic empfehlen, bak ber burch jene Erfahrungen betroffene Stat, bas beutsche Reich, die übrigen civilifirten Staten veranlagte, in einer Collectionote Frankreich einzulaben, auf einem jur Beiterbilbung bes Bolferrechts im Rriege einzuberufenden Congreß, von beffen Unentbehrlichkeit wir unfere Lefer burd biefe Erörterungen von felbft zu überzeugen munichten, auch obige Frage zu lofen. Frankreich mußte fich verpflichten, afrikanische Truppen in kunftigen Kriegen nicht eber wieber ju verwenden bis es, vermöge ber ingwischen einzuführenden Disciplinirung berfelben, gegen bie Wieberholung von Dingen gesichert erschiene, welche jedesfalls die Ehre Frankreichs noch viel schlimmer geschäbigt haben als die Rechte und Intereffen feiner Feinde. Es mußte bann gang allgemein ber Sat aufgestellt werben, bag jeber Stat, welcher folde Truppen verwenbet, nach ermiesenen abnlichen Barbareien, während bes Krieges biefe Regimenter vom Kriegschauplat au entfernen hat. Unsere Lefer werben ben einfacheren Bor-

<sup>32)</sup> Uebrigens haben auch andere Truppen der Franzosen deutsche Bermunbete auf bem Schlachtfelbe ermorbet ober zu ermorben ver jucht; wir hatten g. B. nach Seban in bem Spital zu Donchern einen Breugen, welchem, als er wehrlos am Boben lag, vorbeisprengende französsiche Reiter noch i Söbelbtiche beibrachten; diese Reiter waren kuirassere und Chasseurs à cheval: es war die Attaque, welche gegen 2 Uhr den Rückzug der aus Iges, Ily und Floing geworfenen Infanterie und Artillerie decken sollte.

.a ,en .be= rfter .gung .t, für Feinbe

rage, bie Fällen, je iren baran beantworten

rungen, welche inem Antworts Järtigen, Fürften verlesen in der Musbrud fanb, n ber französischen eurs (und anfang= n, auch ber Mobil-(und für die Mobilauf Gewehrschusweite völkerung unterscheibe, jard bemertte, ja gleiche die rothe Berschnürung ar auf geringe Enfernung ternen ober wieder anzus ragen, über bas Princip S. 28 bis 24 richtig be-: b. h. bartiber, baf bie Besich von ber Tracht ber nicht nreichend unterscheiben muffe, ohne folde Belleibung Acte ber 10\*

Ariegführung begingen, im Fall ber Gefangennahme nicht als Ariegsgefangene behandelt, sondern als Ariegsverbrecher vor die Ariegsgerichte gestellt und bestraft, in schweren Fällen erschossen werden würden.

Die Boraussetzungen, unter welchen die Landesvertheis biger vom Feinde als Soldaten behandelt und nicht bestraft

werben follten, maren alfo:

1) Auftrag ber Regierung, 2) Neußerliche Erscheinung,

3) Benehmen und Kriegsmanier \ von Solbaten.

So einfach und säuberlich diese Bestimmungen indessen von der Theorie hingestellt werden können, so zweifelhaft kann deren Anwendung in der Praxis der Kriegführung,

namentlich burch bie Mannschaften, werben.

Unbestreitbar haben unsere Truppen, gereizt burch bie bem Einzelnen viel mehr als bem großen Ganzen ber Rriegs= leitung gefährlich ober boch läftig begegnenbe Führung biefes fleinen Rrieges, bann noch mehr burch ben häufigen Digbrauch ber ehrlichen Lanbesvertheibigung zu heimtückischen, meuchlerischen Sandlungen ber Mordlift, jumal in bem letten Salbjahr bes Rrieges zwischen ehrlichen Franctireurs und friegsrechtswidrig handelnden Bauern, Arbeitern 2c. nicht immer hinreichend unterschieden und auch jene Landesvertheibiger mit bem erbitterten haß und ber Berachtung ver-folgt, welche boch nur biefe Begelagerer und Mörber verbienten: freilich - und bas reicht zur Entschuldigung unserer Truppen vollständig aus — haben oft genug Franctireurs, bie Aehnlichkeit ihrer "Uniformirung" mit ber Nationaltracht migbrauchend, nach vergeblich versuchtem Wiberftanbe fic gegenüber ben einbringenben Deutschen als harmlose Bauern gerirt, um bann bei gunftiger Belegenheit bie in ben Graben geworfene Buchje wieber aufzunehmen und etwa nachtlicher Beile bie einquartierten Deutschen ju überfallen. Umgefehrt mochte jeder Bauer, der nie einer Franctireurs = Compagnie angehört hatte, und ber aus bem Balbverfted auf beutide Truppen feuern wollte, mit leichter Mube fich die rothen Schnure auf die blaue Bloufe naben, um im Falle ber Etgreifung die Rechte eines Combattanten in Anspruch nehmen zu können.

Anwendung erlaubter Kriegslift in Benutung von Berkleidung darf man nicht etwa in foldem Berfahren erblicken wie allerdings in dem folgenden, der "France" vom 21. Ro= vember 1870, entnommenen Fall. Eine Schar Franctireurs, gegen 25. hatte die Uniformen in ihre Sande gerathener preußischer Gefangener ober Gefallener angezogen und fich in dem Dorfe Sennegy, bei Tropes, einer anrudenben beutschen Patrouille als preußische Solbaten qu erkennen aegeben, bann auf bie arglos fich Rabernben ploglich gefeuert und mehrere getöbtet. Diese Handlung ift nicht mit Rolin-Jaequemyns &. 25 zu verponen, da die Berkleibung in feinbliche Uniformen jum Behuf ber Täuschung bes Gegners friegsrechtlich ben Angehörigen ber Armee gestattet und nicht abzusehen ift, weßhalb fie Freischaren unterfagt fein foll.

Bielleicht erhebt ber ber Rriegsgeschichte fundige Lefer gegen die oben (S. 148) aufgestellten brei Borausfegungen ben Cinwand, daß in vielen Källen ber Landesvertheibigung 1. B. Tirols und Spaniens gegen die Frangofen, Griechen= lands gegen bie Türken befonbere Regierungsermächtigung und tennzeichnenbe militairifche Bekleibung teineswegs ftatt= gefunden habe und wenigstens bie Regierungsermächtigung bat man neuerbings (Rolin=Raequempns 6. 25) für ein entbehrliches Requifit erachten wollen. —

Solche Einwände beruhen jedoch auf ber Berwechselung von zwei fehr verschiedenen Dingen: militairisch organi=

firte Freischaren und Maffenerhebung.

Wenn ein ganges Bolt, wenigstens alle wehrfähigen Ranner, - Beiber und Rinber find bann oft auch nicht jurud ju halten - verzweiflungsvoll ju ben Baffen greift, ben eindringenden Feind abzuwehren ober ben eingebrungenen Sieger ju vertreiben, bann freilich fallen besondere Ermächtigung ber Regierung, militairische Uniformirung und Bewaffnung, leiber nur allzuoft auch bas britte Erforberniß: Einhaltung ehrlicher Rriegsmanier, hinmeg: fo in ber Er-

bebung ber Tiroler, Spanier, Griechen.

Die Tiroler g. B. haben querft allerbings mit "Ermäch= tigung", julest aber gegen bas ausbrudliche Friebensgebot ber öfterreichischen Regierung ben Bolkstrieg gegen bie Franjofen und beren Berbunbete geführt. In folden Kallen greift jeber Mann, ohne militairische Abzeichen, zur nächft gelegenen Baffe: Drefchflegel und Senfe erfegen Gewehr und Sabel. Der Feind aber benkt gar nicht baran, die "Ermächtigung" bes Einzelnen ober ganzer Scharen zur Arteafilbrung zu unterfuchen: bas Brincip ber mobernen Ariegführung, daß nur ber Solbat, nicht ber Civil-Einwohner Ariegsfeind ift, fällt hier wag, mo, im echten Balks-

frieg, jeder Einwohner Saldat geworden.

Eine solche Bevölkerung verzichtet bann ihrerseits auf Schonung: wo jedes Haus zur Festung, jeder Busch zum hinterhalt, jeder Hirt und Bauer zum Krieger wird, da versteht es sich von selbst, daß der eindringende Feind ebenfalls einen Bernichtungskrieg führt, die Häufer, Saten und Wälder niederbrennt, jeden Mann als Feind und, im Fall der Berletzung der Kriegsmanier durch den Landsturm, die Ergriffenen nicht als Kriegsgefangene, sondern als Kriegsverbrecher behandelt.

Bon all' bem gilt bas Gegentheil, wenn lediglich militairisch organistrte Freischaren in einer Landschaft auftreten, ohne daß die Bevölkerung selbst im Landsturm sich erhebt.

Die Franzosen haben nun, bewußt und unbewußt, sehr häusig ben logischen Fehler begangen, daß sie der Landesvertheibigung alle Rechte der Massenerhehung zusprachen, die nothwendige Folge aber, d. h. die entsprechende Beshandlung solcher Landschaften und Bevölkerungen den beutschen Truppen verwehren wollten; ihren Bauern riefen sie zu: "Nicht nur Freischaren, Massenerhebung!" den Deutschen aber bedeuteten sie: "Ihr habt nur mit Freischaren, nicht mit Massenerhebung zu thun!"

Bergebens bemühten sich die preußischen Proclamationen bei dem Einrücken in französische Gehiete den Bevölkerungen diesen Unterschied klar zu machen; so besagt ein Anschlag, den wir auf unserem Marsche in Frankreich vielsach an den Mauern der Städte fanden, in beutscher Uebertragung (Abgedruckt auch in der "Independance belge" nom 4. Septem-

ber 1870):

"Jeber Gefangene muß, um die Rechte eines Kriegsgefangenen in Anspruch nehmen zu können, seinen Charakter als französischer Soldat darthun, indem er nachweist, daß er durch einen von der gesetzlichen Autorität ausgehenden und an seine Person gerichteten Besehl zur Fahne gerusen und in die Listen eines von der französischen Regierung militaixisch organisirten Corps eingetragen sei. Ferner muß seine Eigenschaft als Soldat und Glied der activen Armee durch militaixische und gleichmäßige Abzeichen, die nan seiner Ausrüstung nicht getrannt und die auf Gewehrschuß-weite mit blosem Auge wahrgenommen werden Kannen,

ausgeprägt sein. Personen, welche ohne Einhaltung obiger Boraussetzungen die Wassen ergriffen, werden nicht als Ariegsgefangene behandelt, sondern vor ein Ariegsgericht gestellt, vorbehaltlich schwererer Bestrafung wegen eines consumirenden schwereren Vergehens, zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurtheilt und dis zum Ablauf ihrer Strafzeit in

Deutschland gefangen gehalten werben."

Man sieht, die deutschen Behörden wollten nur militairisch organisirte Freischaaren (neben Linie und Mobilsgarde) als ehrliche Combattanten ansehen — (man vergleiche den Brief des Generals v. Werder in der "Indépendance belge" vom 9. December 1870 an den Befehlshaber des Freicorps der Bogesen; "es besteht kein Befehl, Gefangene, die einem Freicorps angehören, zu erschießen: nicht militairisch gekleidete Bauern jedoch, welche auf unsere Goldaten schießen, werden nach summarischem Bersahren mit dem Tode bestraft") — und das Emporlodern des Bolkskrieges in Massenerhes durch die abschreckende Drohung niederhalten, solche Landstürmer als Kriegsverbrecher zu behandeln.

Man wird zweifeln burfen, ob, falls in ber That ein solder Bolfstrieg in Frankreich entbrannt ware, die beutschen Beborben wirklich mit biefer Anbrohung buchfäblichen Evnft

batten machen wollen und — tonnen. 33)

Blücklicherweise — und zwar noch viel mehr zum Glück ber französischen Bevölkerung als ber bentichen Soldaten — ift es zu einem solchen Bolkskrieg im Stil von Spanien und Lirol, nicht gekommen: nirgends, mährend ber ganzen Dauer bes Arieges, hat eine ganze Landschaft sich in jenem Simme bemassnet und erhoben: — benn, daß in Bazeilles, Chateaus dun und an anderen Orien die Civilbevölkerung sich worzähergehend am Rampse betheiligt hat, fällt unter anderen Gesichtspunkt.

Hatte wirklich in einer Gegend Massenerhebung stattgefunden (wie sie ein Decret der Regierung von Cours vom 4. Rovember ganz allgemein anordnete), schonungskofe Bekampfung derselben durch strenge Repressalien ware wohl unverneiblich, aber die Abführung jedes ergriffenen Landstliv-

<sup>3)</sup> Bielmehr weiß ich von baierischen Officieren und Mannschaften, das sie est einsach nicht über das Serz brachten, den mährend der Belagerung von Paris (vorübergebend) geltenden Befehl, alle im Balbe von Fontainebleau ergriffenen bewalfneten Bauern u. s. w. zu erstieben, durchzusüben gegenüber den Massen von Aufgegriffnen.



mers ju zehnjähriger Zwangsarbeit nach Deutschland ware

boch moralisch und thatsächlich unmöglich gewesen!

Man betrachtet solche Erhebung heutzutage nicht mehr als ein strafbares Verbrechen, sonbern als eine, ob zwar vielleicht thörige und verberbliche, That bes Patriotismus; und ber Feind darf den ergriffenen Landsturmern die Rechte von Kriegsgefangenen nicht versagen, wenn sie ihrerseits Kriegsmanier einhalten.

(Bgl. die von Rolin=Jaequemyns S. 26 hierüber ansgeführte neuere Literatur; Wellington bedrohete freilich, als er 1814 in Süd-Frankreich eindrang, die Landklürmer mit dem Tode, wenn sie nicht die Wassen niederlegten oder in die regulaire Armee einträten; die gefangenen Tiroler Bauern wurden von den Franzosen mit Unrecht als Kriegsverbrecher behandelt, mit Recht erst, als sie, unerachtet des Besehls ihrer Regierung, welche Wassenstillstand und später sogar Friede geschlossen, den Kampf noch fortführten.)

Erinnern wir uns, baß auch ein beutscher Herführer für ben Fall französischer Landungen an unseren Kusten nicht nur die militairisch organisirten "Küsten = Wehren", sondern die gesammte männliche Bevölkerung jener Gegenden zum Bolkskrieg gegen die Eindringlinge aufgerufen hat: "Jeder Franzmann, der Euere Küsten betritt, sei Euch versfallen." Dann hätten wir auch die Folgen solcher Massen

erhebung (S. 150) auf uns nehmen muffen.

Absichtlich haben wir uns ausschhrlich mit Auseinanderhaltung der hier begegnenden und von der deutschen Erbitterung manchmal confundirten Begriffe beschäftigt; ist man doch in Deutschland so weit gegangen, einem hervorragenden preußischen Feldherrn geradezu die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob die Eigenschaft eines Franctireurs als solche mit männlicher und soldatischer Ehre vereindar sei.

Leiber aber bürfen wir nicht verschweigen, daß es in Frankreich, anstatt zu einer jener großartigen Massenserhebungen, die man bewundert, auch wo man sie blutig niedersschlägt, nur zu jenen schlimmen Zwitter-Erscheinungen, in der Mitte zwischen Freischaren und Landsturm gekommen ist, welche unsere Truppen mit Berachtung zugleich und Ingrimm erfüllt haben; nicht in die Armee, die Mobilgarde, die Freischaren eintreten, auch nicht im Landsturm Leben und Eigen wagen, sondern die Sieger im Bauerngewand, Schonung erbittend, empfangen, und dann aus Graben und

hede ben Abziehenben nachschießen ober ben Schlafenben bie Gurgel burchschneiben; — biese Art von "Bolkskrieg" hat nachgerabe unsere Wehrmänner mit einer aus Ekel und Buth gemischten Stimmung gegen alles Franzosenthum gestränkt, welche bei längerer Fortsetzung bes Krieges bem unglüdlichen Lanbe bas Enbe ber beutschen Gutmütbigkeit

wurde gezeigt haben.

Erft in biesem Augenblick geht mir zu ber: "socond essai sur la guerre franco-allemande dans ses rapports avec le droit international par Rolin-Jaequemyns"; cbenfalls Sonderabbrud aus der revue de droit international etc. 22. livraison 1871; ich werbe biese Abhandlung anführen mit R.-J. II.; fie enthalt baffelbe Schema bes Inhaltes wie bie erfte und wiberlegt in treffenber Sprache ben Borwurf bes Grafen Chaubordy in ber Depesche vom 29. November 1870 bezüglich ber angeblichen Beschießung "offener Stabte" und ber Hauptstadt Paris burd bie Deutschen; fie conftatirt aus bem Schreiben bes Maire von Baris, Jules Ferry, vom 22. Januar 1871, bag unter ben am gleichen Tage von ber 101. Maric-Compagnie gegen bas Stabthaus gefchleuberten "Geicoffen" zahlreiche explodirende Gewehrfugeln gefunden wurden; und Graf Chaudorby erklart am 25. beffelben Monats in einem Rundschreiben: "niemals fei ein frangofischer Solbat auch nur in ber Lage gewesen, sich ber Gewehrspreng= tugeln zu bedienen und seien solche auf bem Schlachtfelbe aufgelesen worden, so mußten fie von ben Deutschen ber= rühren" (!). — Die Franzosen behaupten übrigens, außer Baris sei auch la Fore ohne vorgängige Ankundigung beioffen worben; über bie Thatface nicht unterrichtet, wieber= bole ich, baß unter Umftanben bie Unterlaffung folder Anfundigung gerechtfertigt fein tann; fiebe Rr. 4. biefes Anffahes S. 89; über die Beschießung von Paris ohne Anslage vgl. R.-J. II, S. 23; bezüglich der Verwendung der afrikanischen Truppen trägt er S. 24 die Instruction für die "Gums" zu ihrem beabsichtigten Einfall in Deutschland nach (aus bem Circular Bismards vom 9. Januar 1871): ste ift einfach — wahnsinnig; über Franctireurs und Landfurm ift noch zu vergleichen: "On the relations between an invading army and the inhabitants and the conditions under which irregular troops are entitled to the same treatment as regular soldiers, by H. R. Droop, of Lincolns Jun. Barrister at Law: a paper read before the juridical

society. — London, Wildy and Sons; 1871. Der englis Schriftsteller gelangt ungefähr zu ben nämlichen Ergebniss wie wir: wenn die Irregulairen in großen Massen aufweise entbindet er sie von der Uniformirung.

8. Feindliche Sandlungen verübt von Civiliften vom Feinde besetten Gebieten.

Bird feindliches Gebiet von einer Arisaspartei belei wenn auch nur vorübergebend, ohne Borbereitung ober T ficht endgültigen Behaltens - fo tritt an bie Stelle b thatfächlich verbrängten Statsgewalt bie Autorität ber occ pirenben Kriegsmacht. Diefe hat, nach heutigem Bolferred bie Pflicht, Leben, Freiheit, Chre, Sicherheit, Gigenthum b im besetzten Lande verbleibenden Nicht-Combattanten fouten gegen Jebermann, namentlich gegen bie Angehörig ber Occupationsarmee. Dem entsprechend bat fie aber au bas Recht, von ben Unterthanen bes feindlichen States & borfam (treffend hat ein Ameritaner, General Salled inte national law c. XXXII. § 16 — ich entnehme das Cit R.-J. II. S. 28 - folche Einwohner ben auf Ehrenwe entlaffenen Rriegsgefangenen gleichgeftellt) gegenüber alle ihren Anordnungen und namentlich Enthaltung von all feinbseligen Handlungen gegen bie Occupationsarmee ur bie Intereffen ihrer Kriegführung zu verlangen.

Borübergehend und soweit es die Zwede der Occupation verlangen, sind die verbleibenden Bewohner der Autorität de Militär= und Sivil-Behörden der besitzergreifenden Macht a Wehorsamspflicht unterthan geworden. Berletzungen dieh Gehorsamspflicht, Handlungen der angegebenen Art enthalte das Berbrechen der Ariegsrebellion, und Ariegsredielle werden von den Ariegsgerichten der Occupationsarmee na summarischem Bersahren streng, näthigensalls mit dem Tod

beftraft

Es entsprach baber nur allgemein anerkannten Recht grundsäten, als bei dem Einriden der deutschen Truppi in Frankreich eine Proclamation der Armee-Commandants in den besatten Gebieten die Einsatzung von Kriegs-Gericht verkündet und eine Reihe von Kriegsperbrechen mit de Tode bedroht hat, namentlich Spionage, Irrführung de Truppen durch Wegweiser, Töbtung, Berwundung, Braubung der zu den deutschen Hersel gehörenden Personen, Beschädigung der Brücken, Canale, Kelegraphen= und Eisenbahnlinien, Unwegbarmachung der Straßen, Brandstiftung an Schießbedarf, Vorräthen oder Quartieren der Truppen. Wenn der Senator und gelehrte Sternkundige Leverrier (in der Sihung des französischen Senats vom 1. September 1870) darauf hin erklärte, "das sei nicht mehr ehrliche Kriegsührung, sondern Krieg von Wilden", so wollen wir von diesem Statsmann, wie von König Alsons von Castilien, schonend sagen, daß er besser als auf Erden im Reiche der Gestirne bewandert war.

Man hat an ben am Schluß ber Proclamation angebroheten Strafbestimmungen ausgestellt (Rolin-Zuequemyns 5. 31), daß die Kriegsgerichte im Fall der Berurtheilung keine andere als die Todesstrafe sollten aussprechen können, und daß sowohl die Heimatsgemeinde des Schuldigen als diejenige, auf deren Gebiete das Verbrechen begangen worden, cumulativ in Geldstrafe (gleich dem Jahresbetrag ihrer

Grundfteuer) follten verfällt merben tonnen.

Die cumulative Androhung war wohl nur ein Schredniß; wir haben wenigstens keinen Fall in Erfahrung gebracht, in welchem beide Gemeinden zur Zahlung angehalten worden wiren; man begnügte sich mit der Zahlung der Gemeinde bes Berübungsortes und in den späteren Proclamationen hat man auch die Strafbrohung auf diese Gemeinde beschränkt.

Die Tobesstrafe ist früher allgemein als einzige Strafart der Kriegsgerichte betrachtet und hierin neben dem summarischen Berfahren, der Beschränkung der Bertheidigung,
dem Ausschluß der Berufung und der Begnadigung das
Charakteristische ihrer Rechtssprechung erhlicht worden. In
neuerer Zeit hat man mit Recht die Kriegsgerichte auch auf
andere Strafen erkennen lassen und es ist nicht zu verkennen,
daß die Billigkeit in manchen leichten Fällen dies empsiehlt.
Indessen, thatsächlich hat die beutsche Praxis den etwa aus
jener Ausschließlichkeit folgenden Härten dadurch gesteuert,
daß sie, im Gegensat zu der älteren Theorie, auch bei Verwitzellungen dieser Gerichte das Begnadigungsrecht des obersten
Kriegsheren gewahrt hat.

Die Beibehaltung vieses oberften Rechts der Justiz-Hohit ist (wie aus aus allgemeinen rechts-philosophischen so) aus ganz besonderen practischen b. h. politischen Gründen für diese Källe in der That dringend gehoten und wiederhalt hat im Laufe bes Feldzuges ber König von Preußen von biesem schönften Recht ber Krone sehr heilsam wirkenden Gebrauch gemacht. Es steht nun nichts im Wege, daß gegebenen Falls die Kriegsgerichte selbst einen Verurtheilten zur Strafverwandlung ober zu theilweisem Straferlaß der Krone empsehlen, während andererseits die Drohung des Todes als ausschließenden Strafmittels unverkennbar die stärkfte Abschreckung übt.

In einem Anschlag bei Besetzung von Beauvais (Anfang October) wird die Anzündung der Häuser gedroht für Richt-Auslieferung der Waffen sowie für Ueberfall der Truppen in ihren Quartieren, vorbehaltlich der Berantwortung der

Hauseigenthumer.

Rolin=Jaequemyns S. 32 findet die Androhung ber Brandlegung ungerechtfertigt und meint, die Berantwortung ber Bausbesiter mußte genügt haben. Sierauf ift zu entgegnen einmal, bag auch biefe Anbrohungen junachft nur bie Bebeutung von Schredmitteln hatten und bag fein Kall bekannt geworben, in welchem für Baffenverbergung allein, wenn nicht noch andere Bergeben wiber bas Kriegsrecht concurrirten, biefe Strafe vollzogen morben mare. Bas ben Neberfall ber Truppen in ihren Quartieren anlangt, fo läßt bie Rurge bes mitgetheilten Tertes nur schwer bas wirklich gemeinte Reat erkennen: boch ift felbstverständlich ber Sinn ausgeschloffen, baß jene Strafe für einen von frangofischen Truppen auf bie in Beauvais liegenden Deutschen ohne Unterftugung ber Burger ausgeführten Ueberfall aufgestellt wurde: gemeint ift ein Angriff ber Civiliften von Beauvais ober eine die Ueberraschung burch französische Truppen er-möglichenbe Mitwirkung berfelben. Hierauf aber barf ohne Zweifel bie außerste Strafe gefett merben.

Gegenüber ben häufigen hinterlistigen Zerstörungen ber Eisenbahnen in ben besetzten Gebieten burch Civilisten mußte bie beutsche Kriegführung zu ganz besonderen Mitteln greifen. Bekanntlich begnügte sich die französische Rachsucht nicht bamit, dies wichtigste Verkehrsmittel offen der Benutzung durch die Deutschen zu entziehen, sondern, indem die Spuren der angerichteten Schäben sorgfältig beseitigt wurden, speculirte man auf das underechendare Unheil, welches die ahnungslos auf den ausgehobenen und loder wieder hingelegten Schienen sahrenden Züge betreffen sollte: daß auch französische Verwundete, Gefangene und Vassagiere von solchem

Berberben mit betroffen werben tonnten und mußten, hielt

jene fanatifirten Arbeiter und Bauern nicht ab.

Buerst begnügte man sich auf beutscher Seite — Proclamation des Generalgouverneurs von Elsaß und, wörtlich übereinstimmend, des Generalgouverneurs von Lothringen vom 18. October — mit dem allerdings sehr schonenden Schritt, die Bevölkerung darauf hin zu weisen, daß durch Unterbrechung der Eisenbahnen die Nachschuft von Lebensmitteln und anderen Vorräthen für die Truppen aus Deutschland gehemmt und die Armee dadurch genöthigt werde, wieder zu dem Mittel der Requisitionen, überhaupt der Versorgung auf Kosten der beseiten Gebiete — zu deren schwerstem Schaden — zurück zu greisen.

Diese milbe Erinnerung an das eigene Interesse blieb, wie übrigens vorauszusehen gewesen, ohne jeden Erfolg: unmittelbar nach Verkündung dieser Warnung geschahen neue, zum Theil mit raffinirter Bosheit und Schlauheit geplante, unwahrnehmbare Beschädigungen der Geleise und in zwei Fällen mit nur zu vollständiger Wirkung. Man ergriff nun, unseres Wissens zuerst in einer zu Weißenburg am 21. October angeschlagenen Proclamation, zu der allerdings energischen Maßregel, auf den bedroheten Linien die Maires und andere Rotabeln der nächsten Ortsschaften auf den Militärtransporten mit zu führen, "um den Einwohnern begreislich zu machen, daß ihre eigenen Mitbürger die Opfer dieser Attentate sein würden."

Man hat dieses Repressiv=Mittel von vielen Seiten, auch außerhalb Frankreichs als völkerrechtswidrig, als un=

erhört angegriffen.

Rolin-Jaequemyns (S. 32) erblickt in ben mitgeführten Rotabeln Geiseln, behauptet, bas neuere Kriegsrecht laffe bie Bergeiselung ohnehin ungern zu und bemerkt mit Recht, daß burch jene Maßregel nicht nur über die Freiheit, sonbern über bas Leben der Geiseln verfügt werde, was schon seit Battel vervönt sei.

Allein schon beshalb — abgesehen von anderen Gründen — erweist sich diese Auffassung (als Bergeiselung) unzu=treffend. Nicht um die unschuldigen Notabeln wie Geiseln für Berbrechen Anderer zu bestrafen, hat man dieselben mitsgeführt, sondern um, wo möglich, durch dieselben die Besvölkerung von einem der nichtswürdigsten Berbrechen abzushalten, welche die Kriegsgeschichte kennt.

Allerbings, das Mittel ist neu: aber unerhört ist an die Bosheit und Gefährlichkeit der Handlungsweise, die Bervorgerusen hat und es versieht sich, daß wie bezüglich d Eelegraphen, der Lustballons, der Torpedos auch bezüglich der Eisenbahnen und ihrer Berwerthung oder Gesährdun im Kriege neue Sähe des Kriegsrechts ausgebilder werd müssen. Oder soll gegenüber einem Berbrechen, welch beimtslässe nicht nur den seinellichen Soldaten, auch deigenen Soldaten und den friedlichen Bürger und zwar underechendarer Tragweite mit dem Berberben bedroht, die moderne Kriegsührung entweder auf die Benuhung de Sisenbahn verzichten oder schuhlos sein?

Leiber hat die Erfahrung gelehrt, daß der französischen Fanatismus auch die so geleiteten Züge nicht immer gescho hat: wie sollte er, der der verwundeten und gefangen französischen Soldaten, die er zu Tausenden mit gefährbet

nicht schonte, bie Notabeln schonen?

Bir möchten daher statt solcher Geleitung die analog Anwendung bes zum Schutz der Telegraphenleitung ang wendeten Versahrens auf die Eisenbahnlinien empsehle Auf Strecken, an welchen Beschädigungen vorgekommen ob zu sürchten sind, werden in bestimmten Abständen bekannt aufästige Einwohner als Wachen aufgestellt, welche für jet auf der ihnen anvertrauten Strecke vorgekommene Beschädigum mit dem Beben verantwortlich gemacht werden: vordehaltli des von ihnen durch sofortige Anzeige und Warnung zerbringenden Beweises der höheren Gewalt, der unverschuld beten Ueberraschung 2c.

Die einzelnen Posten dürfen nur auf Sehweite au einander stehen: sehlt der Posten (er ist von den Berbrecher entführt, gefangen, getöbtet) oder giedt er rechtzeitig de Warnungszeichen, so hält der Jug; läßt der anwesende Posten den Jug weiter sahren und leidet dieser Schaden, so tri den Wächter der Tod; besertirt der Wächter, so verfällt sei

Bermögen.

Rolin=Zaequemyns (II. S. 27) nimmt die, woff vo französischen Organen ausgesprochene Behauptung auf, da Bersahren der Deutschen dei Bestynahme seindlicher Sestet und Unterbrückung der Kriegsrebestion sei ein ungleich gilteberes gewesen in Elsaß und Lothringen als in den westlicheren Landschaften Frankreichs und bemerkt, es sei Unrecheinen solchen Unterschied zu machen, da nicht die politisch

Möchicht auf bas kinftige Schickfal einer Provinz und beren Stimmung, sondern nur die militärliche Nothwendigkeit über die anzuwendenden Maßregeln entscheichen dürse. Allein hierbei ist übersehen, daß, so lang es sich um die Besetzung von Elsaß und Lothringen handelte, der Arieg noch nicht durch das meuchlertsche Zwitterwesen zwischen Freischar und Massenrebedung, durch die widrige Carricatur des "Bolkstriegs", welche wir oben geschildert, jewen gefährlichen und emperenden Character angenommen hatte, der nach Sedan in den westlichen Landschaften schärfere Maßregeln mit milizukischer Rothwendigkeit verlangte.

Die Unterbrückung vieses Unwesens rechtfertigt auch von R.-J. II. S. 28) ange-

foctene Strafanbrohung.

Eine Proclamation des Commundeurs der 3. Refervedivision, erlassen am 10. December zu Boulzicourt im Depastement der Arbennen, bedroht mit dem Tode jedes
Individuum, welches, ohne zur französischen Armee zu gehören,
auf einer Handlung der Feindeligkeit wider die deutschen Truppen detrossen wird, macht die Gemeinde des Begehungsortes für das Bergehen verantwortlich, verpslichtet die Maires
pur Anzeige an die deutschen Commandos von dem Auftauchen
solcher "Franctireurs" auf dem Gemeindegebiet und bedroht
im Unterlassungsfall die Häuser oder Dörfer, in welchen
solche Individuen Bergung sinden oder die deutschen Truppen
augegrifsen werden, mit der Berbrennung.

Bei Beurtheilung biefer Anbrohung ift bavon auszugehen, bas es fich hier erftens nicht um erft zu eroberndes, fonbern um bereits lange von ben Deutschen besetzes Gebiet unb positens nicht um regelmäßige von Außen in bas besetzte Departement einbringenbe Franctireurs hantelt — biese gehoren nach ber Annahme ber beutschen Kriegsleitung zur frangoffchen Armee - sonvern um jene Subjecte, welche sine Die oben (S. 148) angegebenen Boraussehungen zu etfüllen, in bem von Deutschen besetzen Gebiet vereinzelt ober in fleinen Gruppen auftauchend die Helbenthaten ber Begelagurung und des Meuchelmordes begingen. Ohne Zweifel lient bartn bas Berbrechen ber Kriegsrebollion und vie Raices und Hauseigenthilmer, welche burch Richtanzeige, buch Bergung folder Berbrecher beren Thaten unterftigen, find als Gehalfen ober Begunftiger von Kriegsrebellen baffbar.

Es ist also keineswegs richtig, wenn man (R.-3. I S. 29) hierin bie empörende Anmuthung gefunden har Maire und Einwohner sollten den feindlichen Truppen ihr eigenen Soldaten und beren befreiende Annäherung verrathen Nicht um französische Soldaten und Befreier handelt es sich sondern um jene Verbrecher, wider beren Schandthaten bi französischen Gemeinden häufig genug selbst die Hilfe be

beutschen Keinde angerufen haben. Rur Abidredung, Abwehr und Bestrafung ber Rriegs verbrechen bilbet fich in jebem Rrieg ein besonderes Straf recht bes Rrieges aus, welches, abgefeben von gewiffen feb allgemeinen Grundzügen, die fich gleich bleiben, in jeden Feldzug je nach ben Berhaltniffen, ber Art ber zu befürch tenden Handlungen, bem Grad ber Betheiligung ber Be völkerung an ben Feindseligkeiten u. f. w. sich verschieber geftaltet. Bahrenb nun bisher bas Meifte hierin: bie Auf gablung ber zu bestrafenden Sandlungen, die Arten un Abstufungen der Strafen ober Borbeugungsmittel bem Er meffen ber einzelnen Commanbanten, ja nach Umftanben ber Selbsthilfe gang kleiner Truppenabtheilungen überlaffen blieb hat man in diesem Krieg von deutscher Seite auch diese Dinge "im Wege bes Reglements und in kaltblütig von Generalftab aus erlaffenen Inftructionen geordnet". Es if nun boch ein felten erreichter Sobepunkt ber Thorheit, baf man in Frankreich in dieser "Systematistrung auch bei Rriegsftrafmefens" eine weitere Graufamteit bes beutscher Charafters erblickt bat! In Bahrheit (fo auch R.=R. II S. 29) liegt darin boch ein bedeutender Fortschritt im Sinn und in ber Richtung ber humanität: ober maren etwa bie Franzosen beffer gefahren, wenn man, ohne alle Direction und ohne Androhung ber ftrengen Strafen beutider Beres zucht für die Ueberschreitung ber gezogenen Schranken, jeder Truppenabtheilung überlaffen hatte, in ber Sige ber burd bie Schäbigung entzünbeten Aufwallung zu bestimmen, welche Berletungen gestraft werben follten und mit welcher Strenge?

Bielfach angefochten (zum Theil auch von R.=J.) wurde auch das Berfahren der Deutschen, womit sie französische Arbeiter, Bauern u. s. w. zur Leistung von Frohndiensten, Straßen= und Brückenbau=Arbeiten anhielten. Nun ist aber dies Recht des Siegers ganz allgemein anerkannt. (Bgl. Battel, Heffter, Oppenheim, Bluntschli, Phillimore, Dahn

an ben entsprechenben Orten), ja auch ein geschätzter französischer Schriftsteller, Berge, hat erst ganz neuerlich (1864, Notes sur le précis du droit des gens de Dr. Martens II. p. 254) basselbe bahin formulirt, "baß bie Privaten in ben besetzten Landestheilen vom Feinbe zu persönlicher Arbeitseleistung angehalten und im Weigerungsfall mit Gewalt zur Ausführung der Anordnungen des Siegers gezwungen werzben können."

Gegenüber diesen klaren und unbestreitbaren Rechtssätzen ift es ganz müßig darüber, wie in französischen und deutschen Organen geschehen, Streit zu führen, ob die Deutschen die französischen Bauern zc. auch zu eigentlichen und unmittelbaren militairischen Arbeiten, also z. B. zum Grabenziehen, Bäumefällen bei Belagerung von Festungen, verwendet haben: man behauptet, namentlich vor Belsort sei dies geschehen. Ohne Frage hat der Sieger auch hierzu die Berechtigung. Rur soll er die Arbeiter dabei nicht der unmittelbaren Gesiahr aussehen, von den Kugeln ihrer eigenen Landsleute getrossen zu werden.

Bollftändig gerechtfertigt scheint hiernach das Verfahren bes Grafen Renard, deutschen Präfecten des Meurthe-Departements, in einem Fall, in welchem die französische Presse wieder einen gleich hohen Grad von Fanatismus wie von

Untenning bes Bolferrechts befundet hat.

Ende Januar war bie Gifenbahnbrude von Fontenay burch Franctireurs gerftort worden. Der genannte Prafect des Departements requirirte jur herstellung ber Brude 500 Arbeiter zu Rancy. Diese rotteten fich zusammen und verweigerten unter bem Ruf: "vive la république" ben Gehor= fam. Der beutsche Beamte griff nicht fofort, wie er gedurft und gefonnt hatte, ju bem Mittel militairischer zwangs= weiser Abführung ber Widerspenftigen: er begnügte fich por= erft mit bem Bersuch, burch indirecten Druck seinen Zweck pu erreichen. Durch Proclamation vom 23. Januar ver= fligte er: "Bis daß jene 500 Arbeiter fich auf ihren Poften begeben haben, werden alle öffentlichen Arbeiten bes Meurthe= Departements eingestellt; jebe Privaiwerkstätte, welche mehr als 10 Arbeiter (ber einschlägigen Arten) beschäftigt, wird eben= falls gefchloffen; die Arbeitsgeber burfen an ihre Arbeiter bis dahin keinen Lohn bezahlen bei einer Gelbstrafe von 10 bis 50,000 Fr. für jeben Tag, an bem sie arbeiten ließen, ober für jebe geleiftete Lohnzahlung.

Digitized by Google

Dieser Erlaß wird zurückenommen, sowie sich bie 50 Arbeiter an ihren Posten begeben haben und jeber an bei Brüdenbau beschäftigte Arbeiter erhält einen Tagelohn vo

3 Fr."

Erst als die Aufregung und Widersetlichkeit noch höhe gestiegen und der Tag ohne Erfolg fast abgelausen war, eichien (gegen 4 Uhr) ein Anschlag des Maire von Ranci wonach der Präfect ihm eröffnet habe, "daß, wenn bi nächsten Mittag 12 Uhr nicht 500 Bauarbeiter der Stalsschen Mittag 12 Uhr nicht 500 Bauarbeiter der Stalsschen an der "Gare" eingefunden hätten, zunächst die Auseher (survoillants), sodann eine entsprechende Anzahl vo Arbeitern ergriffen und sofort erschossen werden sollten. Zur Ausführung dieser Drohung ist es nicht gekommen: d

Arbeiter stellten sich.

Man hat ferner (R.=J. S. 32 f.) Anstoß genomme an einem nur für Elsaß und Lothringen erlassenen strenge Berbot, in die regelmäßige französische Armee einzutreter Ein Decret des Königs von Preußen (aus Bersailles von 15. Dec.) bestraft diesen Eintritt mit Einziehung des geger wärtigen und künftigen Bermögens und mit zehnjährige Berbannung, erfärt alle Bersügungen unter Lebenden un auf den Todesfall, welche die Wirkung dieser Einziehun vereiteln wollen, für nichtig, bindet das Berlassen des Präsecten und verknüpft mit einer erlaubnisslosen Entsernung auf mehals acht Tage eine für den Eintritt in die Armee sprechen Bermuthung, welche zur Berurtheilung in die angedrohte Strasen hinreicht.

Daß Deutschland mächtige politische Gründe hatte, bewohner dieser Landschaften zu verhindern, sich jetzt, na der Besetung noch, gegen "ihr ehemaliges und kunftige Baterland zu bewassen", leuchtet ein. Der Rechtspun aber ist nicht zweiselhaft. Wenn man auch natürlich heu zutage nicht mehr wie früher (so noch de Martens) gestatte in den besetzen Gebieten Rekruten auszuheben und sie no während des Krieges gegen ihr bisheriges Vaterland zühren, so darf der Occupant doch ohne Frage jede Bestärkung der seindlichen Here aus der Bevölkerung der beiteten Gebiete verhindern, er darf daher die Wirkung den Conscription für diese Landschaften ausheben und jede En weichung zu dem fraglichen Kweck als Kriegsverbrechen (E

oben S. 61) ftrafen.

Auch die Bahl ber Strafart tann man nicht (mit R.=3.) anfecten: die Buge am Bermogen ift ja nach ber vollen= beten Entweichung, ba sich uns die Person bes Schulbigen in ben meiften Sallen für immer entzieht, bie einzig mögliche Strafe und über Berbannung aus ben wieber zu Deutsch= land gehörigen Landschaften tann fich, wer fich fo lebhaft ale Frangofe empfindet und gerirt, einerfeits nicht beklagen, wahrend andererfeits Deutschland ein Intereffe baran bat, gerabe in ber fritischen Uebergangszeit ber nächsten gebn Sahre fanatisch frangofisch gefinnte wehrfähige Männer aus ber neuen Weftmart fern zu halten. Da bie Berbannung feine lebenslängliche, ift auch ber mit ben Sahren einziehen= ben Gefinnungsanberung eine Brude gefchlagen und folden Fallen burfte auch bie Rudgabe bes eingezogenen Bermogens im Wege ber Gnabe unschwer ju erlangen fein, jo baß fich bei thatiger Reue ber Betroffenen bie Magregel in der That nur als zeitweilige Beschlagnahme barftellt. Beshalb auch bei verftodten Abtrunnigen nur biefe gelindere Strafe Plat greifen sollte, (R.-J. II. l. c.) ift nicht abzufeben; als Kriegsgefangene können folche im Augenblic ber Occupation noch nicht zur frangöfischen Armee gehörenbe Elfaffer nicht (mit R.-J. I. c.) angesehen werben.

Bir haben im Borftebenben wiederholt bie Dagregeln ber Deutschen als in voller Uebereinstimmung mit den Grundfaten bes Bolferrechts getroffen nachgewiesen auch gegenüber ben feltenen und geringen Ausstellungen, welche unfer College, beffen Unparteilichkeit und echt wiffenschaftliche Besonnenheit wir ehrend anerkennen, manchmal erheben zu muffen geglaubt hat. Es gereicht uns jur besonderen Freude von biefer neutralen Autorität die folgende gewichtige Aeußerung anführen ju tonnen: (II. S. 34) "Wenn bie beutschen Behorben uns nicht immer (wir fagen nicht die allzuweit gezogenen Schran= ten bes bisher üblichen Berfahrens, fonbern) bie Gebote bes Bernünftigen und Menfcblichen eingehalten zu haben iceinen, fo buntt uns, bag andererfeits bie frangofifchen Beborden mehr als einmal bie elementaren Regeln bes Bolferrechts vollständig aus ben Augen ver= loren haben und zwar sowohl in ihren diplomatischen Anioulbigungen wiber bie Deutschen als in ber Sprache, in welcher fie ju ihren eigenen Unterthanen rebeten. Es genügt die Runbschreiben des Herrn von Chaudordy zu lefen, um ju feben, daß er zwei grundverschiedene Dinge vollftanbie mit einander verwechselt: ben normalen Rampf zwische reaelmäßigen Truppen und bie ben beutschen Beborben auf genothigte Unterbrudung von Sandlungen ungefetlicher Feinbseligkeit, ja von Berbrechen ber Richtcombattanten in bem besetzten Gebiete." Es werben bann noch anbere Beispiele diefer Art angeführt: fo hatte die frangofische Municipalcommiffion ju Soiffons, als bafelbft gur Racht vom 27. auf ben 28. October eine preufische Schildmache por unbefannter Sand angefallen und verwundet worben. in besonnenen Worten vor Wieberholung folder Attentate gewarnt: ba glaubte bas "officielle Bulletin ber Regierung von Tours" biese pflichtgetreuen Manner gar nicht genua : brandmarten zu konnen: "fofort muffen ber öffentlichen Ber- . achtung (reprobation) die Ramen ber Männer Breis gegeben : werden, welche fich ju Behilfen und Dolmetschern ber Polizei bes Keinbes hergegeben haben." So empfahlen bie Journale ben Franctireurs, die frangofischen Gemeinbetaffen zu plunbern, in welche man mit großer Anstrengung die Summen ausammengebracht hatte, welche die Berpflegung ber beutschen Truppen erheischte. So bebrohten die Franctireurs felbft die Einwohner ber von ben Deutschen besetten Dorfer mit Erschießung und Ginafderung, wenn fie bie Feinde in ihre Baufer aufnehmen ober "in Berkehr mit ihnen treten wurben" (!). Go murben Pferbe preußischer von ben Bauern erschoffener Offiziere von ben Morbern öffentlich versteigert. So forberte — wohl mit bas ftartste Stud! — ber Prafect ber Cote d'Or in amtlichem Rundschreiben vom 21. Rovember die Unterpräfecten und Maires seines Departements zu inftematischem Betrieb bes Meuchelmorbes auf: "bas Baterland," ichreibt biefer ritterliche Frangofe, "verlangt nicht von Euch, bag Ihr Euch in Maffe versammelt und offen bem Keinde widersett: (behüte! bas ware jene helbenhafte Bolkserhebung, von ber wir oben S. 152 fagten, bag auch ber Reind fie bewundern, aber freilich auch mit schonungslofer Befämpfung ber gefammten Bevölkerung beantworten muffe) es erwartet nur, bag an jebem Morgen brei ober vier entichloffene Manner ihr Dorf verlaffen und fich an einem von ber Matur felbft bezeichneten Ort verbergen, von wo fie ohne Wefahr auf bie Breuken ichießen tonnen. Ich werbe ihnen (für die Ablieferung ber Pferbe ber fo erschoffenen Reiter) eine Pramit

zuerkennen und ihre heroische That in allen Blättern des Departements sowie im Moniteur officiell bekannt machen lassen."

Ein abnliches Actenftud ift in ber Geschichte civilifirter

Bolfer wohl nie vorgefommen.

Rolin-Jaequemyns (1. S. 33 — 36) schilbert und besurtheilt auch ausführlich die Austreibung ber Deutschen aus Baris und Frankreich. Wir begnügen uns, aus seiner Darktung nur die beiden Säte anzusühren: "biese Maßregel ift von der ganzen Welt verurtheilt worden" und: "die preußische Regierung hat von Anfang an erklärt, daß sie keine Wiedervergeltung üben werde."

Durch das Bisherige find unsere Leser hinreichend vor=

bereitet, um würdigen ju fonnen:

## 9. Die gegenseitigen Beschulbigungen wegen Berlegungen bes Bolferrechts.

Den einleitenden Bemerkungen zu biesem Thema bei Rolin-Jaequemyns (I. S. 39 f.) können wir allgemein wohl beipflichten, namentlich wenn er barauf hinweift, wie bie naturliche Erbitterung über bas Schidsal ihres Beres, ihres Landes (und fügen wir hingu ihres Stolzes) die frangofische Civil-Bevölkerung oft zu Handlungen hinreißen mochte, welche zwar als Berletungen bes formalen Kriegsrechts, jugleich aber auch als Ausbrüche eines an sich nicht unsitt= liden Gefühles erscheinen. Wir wollen uns auch noch ge= fallen laffen, wenn er fogar bie Grauel, welche bie Bewohner von Bazeilles bei ihrer (friegsrechtswibrigen) Betheiligung an der Bertheidigung ihres Dorfes verübten, unter biesen entschuldigenden Gefichtspunkt rudt, aber bagegen muffen wir entschieden Bermahrung einlegen, wenn nun auch die Ab-wehr- und Straf-Handlungen, welche die Deutschen in biesem Dorf vornahmen, mit jenen Berbrechen auf die gleiche Stufe geftellt, und nur mit ber Site bes Rampfes entschulbigt werben. Rein: hier ift ber Unterschied flar: jenseits Rriegs= verbrechen - bieffeits Rriegsrecht.

Rach ben amtlichen Erhebungen und Erklärungen, welche auf die Anklagen des Herzogs von Fitz-James in der Times vom 15. Sept. zuerst der Bairische Kriegsminister v. Prankh in demselben Blatte (28. Sept.), dann nach Beendigung des Krieges, der Bairische General von der Tann (auf Grund der

Aussagen bes Maires von Bazeilles) veröffentlicht hieht fest, daß die Bairischen Truppen, welche einzelne Kampf ober im Ermorden der Berwundeten ergriffene Kwohner erschossen, andere Gesangene mitgesührt (und da ungeschädigt entlassen) und einzelne Häuser, aus welchen v Civilisten auf ste geseuert wurde, in Brand gestedt haben nur nach den Grundsähen des Kriegsrechts gehandelt hab würden, wenn sie sämmtliche Häuser von Bazeilles zersti und alle erwachsenen Einwohner vor das Kriegsgericht gesellt hätten. Gegenüber den maßlosen Uedertreibungen is Berwüstung von Bazeilles ist nun (durch den Maire) costatirt, daß wenn ich nicht irre, ungefähr ein Duhend Häuverbrannt und etwa 30 Einwohner getöbtet oder verwund worden sind.

Unter diesen Umständen stehe ich davon ab, die Ding welche ich zum Theil selbst als Augenzeuge am 1. Sept. ho bei Bazeilles gesehen, anzubeuten. Sie würden genüge die gänzliche Bernichtung des Dorfes und seiner Bewohn schaft zu erklären.

Bon französischer Seite hat man nun ferner der deutsch Kriegführung die folgenden Berletzungen des Kriegsrech

vorgeworfen:

1) zwei französische Ambulancen seien kriegsgefang

gemacht,

2) ein Baron Bussiere sei bei Straßburg, mitten in t von ihm organisirten Ambulance und während mit ber Pslege von Verwundeten beschäftigt gewese verhaftet,

3) ein frangöfischer Chirurg auf bem Schlachtfelb, wa rend er einem Berwundeten ben Berband anleg

getöbtet,

4) Spreng-Gewehr-Gefcoffe feien gegen bie frangofisch Truppen gebraucht unb in beren Bunben vorgefund

5) bie Bauern ber Umgegenb von Strafburg jum Grab ber Parallelen angehalten und enblich

6) bie Abzeichen ber Genfer Convention wiederholt mi braucht worden, die Ausruftung, Borrathe, Kaff ber preußischen Armeen zu beden.

Diese sammtlichen Beschulbigungen wurden in ein Bagheit, (namentlich ohne alle Angabe von Zeugen) vorgbracht, welche ihnen an sich in dieser Fassung jeden juristisch Werth entzog. Die preußische Regierung ließ nun ab

ihrerfeits bezüglich aller angeführten Fälle genaueste Unterfuchung anstellen, beren Ergebniß war, daß sämmtliche An-Hagen von dem Untersecretair des Ministeriums der auswartigen Angelegenheiten zu Berlin, Herrn von Thiele, mit einziger Ausnahme bes Falls sub. Rr. 2, als vollständig erfunden erflart werben mußten. herr von Buffiere war allerdings verhaftet worden, wegen Berbachts bes Einver-vernehmens mit ber Befatung von Strafburg, aber nicht in einer Ambulance und in ben schonenoften Formen. Auch erfolgte feine Freilaffung in Balbe.

Im weiteren Berlauf bes Krieges bat bann herr von Chanborby noch bie nachstehenben Anschulbigungen gegen bie beutsche Rriegführung erhoben: (Rundschreiben vom 29. Nov.,

ich citire nach R.-J. II. S. 37 f.)

1) Berletung bes Privateigenthums, nicht nur burch Requifition an Naturalien und Geld, auch burch Diebfahl und Blünderung.

2) "Bu geringe Schonung bes menschlichen Lebens." (!) 3) Beschießung offener Stabte und zwar ohne Voransage.

4) Biebereinführung ber Bergeiselung. 5) Berbindung ber Beleibigung (outrage) mit ber Unter-

brüduna.

Bu 1): Wir wollen nicht bestreiten, daß, nachbem über eine Million beutscher Solbaten (mit Fuhrtroß und Gefolge verschiebenfter Art) ben Boben Frankreichs betreten hat, manchmal Berletzungen bes Privateigenthums vorgekommen fein mogen, welche Recht und Beburfnig bes Rrieges nicht rechtfertigen. Es ware das völlige Ausbleiben folder Ericheinungen gerabezu ein Wunber. Doch ift burch zahlreiche Zugnisse von Belgiern, Schweizern, Engländern, Amerika-nern, und von Franzosen selbst (siehe bieselben abgedruckt bei R.-J. I. c.) sestgestellt, daß die deutsche Mannszucht im Allgemeinen eine ausgezeichnete, und daß die Bestrafung der einzeln vorgekommenen Gigenthumsverlezungen eine erem= plarisch ftrenge mar.

Referent kann bies als Augenzeuge bestätigen. Wenn bie frangofischen Bigblatter jeben beutschen Offizier mit mehreren "pendules" im Mantelsad aus Frankreich heim tehren laffen, so tann man in fo phantafielofer Gemeinheit keine Spur bes frangösischen "esprit" entbeden. Bu be-merten ift nur noch, baß bie frangösische Civilbevölkerung burd bie thörichte Flucht aus Haus und Hof am Allermeisten

ju Befchäbigung, Berftorung, Berluft ihrer Sabe beigetragen Dan muß es nur erlebt haben, in welche Stimmung ber Solbat gerath, ber, nach erschöpfenbem Marich und Befect, bei schlimmftem Wetter, spat Rachts, endlich bie ersehnten Quartiere erreicht und nun nichts vorfindet als gefperrte Thuren und Laben, verobete Saufer, geraumte Reller und Ruchen. Daß bann bie Thur ftatt mit bem fehlenben Schlüffel mit bem Rolben geöffnet und daß ferner Alles dem Untergang preisgegebene Gut, bas ber Solbat für Nahrung, Belleibung, Erwärmung brauchen tann, mitgenommen wirb, Wo die Leute verbas ift natürlich und nicht Unrecht. nünftiger Beife in ihren Saufern verblieben find, haben fie bas nie zu bereuen gehabt. Wie leicht verletbar bas beutsche Ehrgefühl, wie feinfühlend die Sorge mar, es mochte auch nur ein Schein, ein Schatten unschönen Berbachts auf bie hanbe unserer Solbaten fallen, bas mag bie Frangolen ber treffliche Auflay von Guftav Frentag "über bas Retten und Rollen" lehren, in welchem er die oben bezeichnete Grenglinie haricarf zieht und Offiziere und Mannschaften ermahnt, Preis gegebene werthvolle Dinge lieber bem ficeren Untergang ober ber Entwendung burch frangofische Finger ju überlaffen, als burch Retten und Bergen berfelben ben wälschen Verleumdungen Anhalt zu geben. — Was aber bas Requiriren und Ausschreiben von Contributionen anlangt, so ift es wirklich erstaunlich, bag nachbem bie napoleonisch= frangofischen unter jenem Namen in Deutschland verübten Raubthaten eingestandenermaßen ein Schandfled an bem Rriegsruhm des erften Raiferreiches find und die Aufführung befannter Maricalle in China und Mexico einen Character jug des zweiten Empire ausmachen, ein Frangose, der diese Dinge so gut kennt, wie Monfieur de Chaudordy, die Worte Requifition und Contribution nicht angfilich vermeibet.

Bon beiben Magregeln hat die deutsche Kriegführung nur ben burch bas Bebürfnig und bas Kriegsrecht gestatteten

Gebrauch gemacht.

Die Kriegsgeschichte kennt kein Beispiel, in welchem bie Berpflegung einer Armee in so weiter Entfernung von ber Heimat in solchem Maße, burch die mit= und nachgeführten eigenen Borrathe bewerkstelligt wurde.

R. 2) Beruhet auf ber Berwechselung von Freischaren ober Landsturm mit Meuchelmörbern, zwei Begriffe, welche zu unterscheiben wie wir oben S. 164,152 gezeigt, Herrn von Chauborby wieder so wenig gelungen ift, wie bem Berrn Brafecten ber Cote d'Or und fehr vielen feiner Landsleute.

Daß man die "unregelmäßigen Franctireurs" b. h. bie "Belben" im Sinne bes oben angeführten Erlaffes, bie Meuchelmorber, erschoffen hat, war freilich

Unrecht. Dan batte fie bangen follen.

Daß man Berfonen jum Tode verurtheilt hat, welche (nämlich ohne Paffirschein, heimlich ober mit Gewalt) burch bie preußischen Linien zu bringen fucten, wenn auch in "Brivatangelegenheiten", ent= fpricht vollftanbig bem Rriegsrecht.

Bu R. 3) f. oben S. 136.

Bu R. 4) ift zu bemerken, bag bie Bergeifelung keineswegs, wie herr von Chaudorby glauben machen will, aus ber Braxis ber neuen Priegführung verschwunden war und erft burch bie Grausamkeit ber Preugen wieder eingeführt worden ift.

Die franzöfische Braris unter Navoleon I. zeigt folgende

Beifpiele.

In Ollang bei Innichen in Tirol, mar ber Sohn bes Births 1809 unter die Landfturmer gegangen — bekanntlich

tein Ariegsverbrechen.

Der frangofische General Brousfier (ber icon ju Innichen vier Burger, die nicht ausgezogen maren, jur Strafe für ben Auszug Anderer hatte erschießen und bann aufhängen laffen), ergriff ben alten Bater als Geisel und bedrohete ihn mit dem Tode, falls sich der Sohn nicht binnen drei Tagen Rellen follte. "Und wirklich, ber Sohn ftellte fich, um jenen m retten. Alles hoffte, die hochherzige Rindesliebe werbe ben Franzosen begütigen; auch bes Sohnes junges Weib und seine Rinder erschienen weinend und flebend, aber es half nichts: ber junge Bauer mußte vor ihren Augen in ben Tob geben. Einmal warfen fich bie zehn Rinber eines (nur wegen Theilnahme am Landsturme) jum Tod verur= theilten Bauern weinend vor bem General auf bie Aniee. Er war nabe baran, erweicht zu werben; aber, um ben Licolern, wie er fagte, die Landesvertheibigung auf die nächsten hundert Jahre zu verleiden, ermannte er fich wieder und ließ ben Bater nichts befto weniger erschießen." (Steub, brei Sommer in Tirol II. Aufl. 1871. II. Band S. 236). — 50 behandelte Frankreich eine kriegsrechtlich correcte Landes= vertheibigung, nicht ben spftematifirten Meuchelmord unter

bem Scheine ber Unterwerfung.

Aber abgesehen hiervon haben in ben Kriegen mit Italien 1848, 1849, 1859 bie Desterreicher, in benen mit Dänemark und Desterreich die Preußen, namentlich aber die Franzosen fortwährend in ihren Kriegen in Algier Geiseln genommen. Den Deutschen aber war zur Niederhaltung jener beklagenswerthen Entartung des Bolkkrieges gar kein anderes Mittel als die Geiselnahme geboten. Bon den Theoretikern ist diese Berechtigung allgemein anerkannt (S. die Literatur-Angaben bei J.-R. II. S. 55.)

Wir muffen immer wieber auf jene hafliche Ericheinung zurudtommen, welche bamals auf ben frangofischen Rational Charafter noch bunklere Schatten geworfen hat als die Lüge und Selbsttäuschung ber Gitelteit. Diese Migbildung ift von Mora und Bölkerrecht gleich energisch zu verbammen: fie nimm alle Bortheile bes Bolkstrieges in Anspruch, ohne fich feiner Gefahren und Lasten auszusetzen; sie beruft sich auf bi Gluth bes Batriotismus und verlangt ben Lorber bei Belbenthums ber "Maffenerhebung" querfannt, mabrend fu bie Sieger am Eingange bes Dorfes mit ber Bitte un Schonung in Rudficht ber willigen Unterwerfung, bewill Diefe rachfüchtige und boch feige, hochmuthige und boch heimtudische, muthschnaubende und boch um Leber und Sabe angftlich beforgte, balb übermuthig hohnenbe balb verächtlich um Mitleid winselnde Carricatur bei Deutschen: "Das Bolt fteht auf, ber Sturm bricht los hat das Berhältniß der beiben Nationen mehr als allei Andere vergiftet und zu ben zahlreichen Wechselanklagen wegen Berletung des Kriegsrechts geführt. Es ift die Pflich ber beutschen Wiffenschaft und ich erachte es für bie wesent lichfte Aufgabe biefer meiner Erörterungen, das Berwerflich jener Moral, Ehre und Ariegsrecht gleich fower verlegenber Berirrung von allen Seiten zu beleuchten.

Gegenüber biesen französischen Anschuldigungen erhold bie preußische Regierung (Statsanzeiger vom 26. August bie folgenden Beschwerden wegen Berletzung des Kriegsrecht

burd bie Geaner:

1) Befchießung offener Städte (oben S. 120); 2) Berwenbung ber Turcos (oben S. 143);

3) Berletung ber Parlamentair-Flagge vor Met, Coul Berbun, Strafburg, Paris (im Circular von 9. Januar gablt ber Bunbestanzler noch 21 neue

Fälle auf).

Die angeführten Borfälle wurden von der französischen Regierung auf Mißverständnisse und Bersehen zurückgeführt und durch angebliche gleichartige Borkommnisse auf deutscher Seite aufgewogen. Diese Erörterungen gewähren kein kriegsrechtliches Interesse, da Niemand behaupten wird, die Ariegsleitung selbst der einen oder anderen Partei tresse hierin ein Berschulden; gewiß haben auch die französischen hersührer die Achtung vor der Parlamentairsahne eingeschäft: es bleidt aber, nach Abzug aller auf Bersehen zurücksührbaren Fälle, auf französischer Seite ein Plus, welches die maßlose Erbitterung und die Auflösung der Disciplin dieser Truppen als Folgen ihrer Riederlagen beleuchtet.

4) Dagegen ber wohlbegründete Borwurf, die Genfer Convention nicht entfernt in ausreichendem Maß unter ihren Heren bekannt gemacht, ja nicht einmal die eigenen Aerzte mit dem Abzeichen derselben verssehen zu haben, — dieser schwere Borwurf trifft die Regierung und Heresleitung der Franzosen unmittelbar und unwiderleglich. Es ist diese Nachlässigkeit unserhört und unverantwortlich; sie hat von Ansang an zu häusigen und erbitternden Berletzungen dieser heilsamen Normen gesührt und auf beiden Seiten underechendar geschadet. (Im Circular vom 9. Januar werden noch 31, in dem vom 17. Februar 5 neue Källe angesührt.)

Im Laufe bes Krieges verfielen bann freilich bie Franzosen — Soldaten und Civilisten — in das entgegen= gesette Extrem des profusesten Mißbrauchs jener Zeichen, so daß man in manchen Gegenden bald keinen Menschen, kein Haus, ja kein Pferd (!) mehr antraf ohne einen roth bekreuzten weißen Fegen; natürlich ohne alle Controlle und

Autorisation ber Berleihung. —

Richtig ift freilich — aber barin liegt keinerlei Entsiculogung für bie französische Regierung, welche auch das mühelos zu erreichende verabsäumt hat — daß die Genfer Convention, um die segensreiche Wirkung ihrer Intentionen ganz entsalten zu können, nicht nur nach zahlreichen Richtungen der Beiterbildung bedarf, daß sie auch innerhalb ihrer dermaligen Tragweite für die practische Durchführung eine ganze Reihe von neuer Bollzugs-Normen dringend erheischt. Vor

einiger Zeit ift von einem ungenannten babischen Argt (Militarargt?), Dr. von C., eiu Schriftchen veröffentlicht worden: "Die Genfer Convention im Kriege von 1870-71. Beitrag gur Beurtheilung berfelben in ber practischen Durch= führung". Karlsrube. Braun'ide Sofbuchandlung. 1871. 25 S.), welche ben Regierungen jur Beachtung auf's Barmfte empfohlen werben muß. Auf Grund offenbar febr reicher. practischer Erfahrungen werden in Diefen Blättern die Dißftanbe, Luden, Gebrechen in ber bisberigen Durchführung jenes Bertrages geschilbert und bocht sachfundige Borfdlage gur Abhilfe ausgesprochen. Wir behalten uns vor, an einem anderen Orte ausführlich auf biese Fragen einzugeben, ba wir in diesen Blattern bem Kriegsgotte nicht allzuviel Raum für Aeskulap und Themis wegnehmen burfen. schränken uns hier auf bie Bemerkung, daß wir unsere eigenen Einbrude und Erfahrungen in allen Dingen mit ben von bem (une völlig unbefannten) babischen Argt Mitgetheilten übereinstimmend und feine Borfclage bochft angemeffen, ja jum Theil unentbehrlich und unaufschieblich finben.

5) Ferner beschwert sich ber Bundeskanzler wiederholt (C. II. Band I. S. 83) über den Gebrauch von Gewehrsprenggeschossen. (In einem Circular vom 17. Februar werden 5 neue Fälle angeführt):

6) über die unmenschlich harte Behandlung von Ge-

fangenen, felbft verwundeten und franken;

7) über die Anpreisung ber Ermorbung beutscher Soldaten burch Civilisten als Helbenthat;

8) über bie Aufforberung an gefangene Offiziere zur Entweichung unter Berletzung ihres Chrenwortes;

9) über Behandlung der Capitaine deutscher Handels= schiffe als Kriegs = Gefangene oder vielmehr als Berbrecher;

10) endlich über Berbrennung ober Berfentung beutscher Sanbelsichiffe, anstatt fie in einen frangofischen Safen

por ein Prisengericht zu führen.

Ueber die beiben letten Puncte werden wir später bei Erörterung bes Seekriegsrechts handeln. Bezüglich ber Anderen begnügte sich die französische Erwiderung mit einfacher Ableugnung der von den betheiligten Deutschen, dann von neutralen und selbst französischen Zeugen bestätigten Thatsachen.

10. Behandlung von Berfonen, Brivateigenthum und Statseigenthum im Lanbfriege.

Bekanntlich hat das Kriegsrecht auf keinem Gebiete so bebeutende Fortschritte in der Richtung der Humanität gemacht, wie in der Behandlung der Richt=Combattanten in Feindesland, der Schonung ihres Lebens, ihrer Freiheit und

ihres Bermogens.

Richt einmal der Handelsverkehr unten den Angehörigen der kriegführenden Staten war durch Gesetz aufgehoben, obzwar die Kündigung des mit dem Zollverein abgeschlossenen Handelsvertrages und das Ausfuhrverbot bezüglich zahlreicher Baarengattungen ihn wesentlich beschränkten; man begnügte sich auf deutscher Seite z. B. den Eingangszoll französischer Beine zu erhöhen, wodurch die Berechtigung der Einfuhr an sich anerkannt ist; der Handel sollte frei bleiben mit einziger Ausnahme der ausdrücklich mit dem Ausfuhrverbot belegten Artikel.

Das schöne Wort, welches ber König von Preußen bei bem etsten Betreten französischen Bodens aussprach: "Ich führe Krieg mit den Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankeichs", ist das leitende Princip des deutschen Versahrens während der ganzen Dauer des Feldzuges geblieben. Leben, Freiheit, Sicherheit, Vermögen der Einwohner sollten unansgetastet bleiben, sofern nicht

1) feinbselige Handlungen berselben Bestrafung und

Borbeugung gegen Bieberholung,

2) bie Bedurfniffe ber Truppen Requisitionen er=

beischten, und

3) das Verhältniß der deutschen Münze zum französischen Gelde der Regelung bedurfte; der Thaler wurde ganz genau, nämlich zu 8 Francs 75 Centimes berechnet.

(Bieberholt weigerten sich in längst occupirtem Land Kausleute, Wirthe und bergl. Angehörigen unserer Colonne gegenüber, beutsches Silbergelb (geschweige Papier) anzusnehmen. In allen Fällen half die Erklärung, alsdann gar nicht zu zahlen.)

Bas die Requisitionen anlangt, so wurden die Gegenstände, welche im Bedürfnißfall der einquartirte Soldat von
den Quartierwirthen zu fordern haben sollte, nach Quantität
und Qualität aufgezählt: gestatteten es die Umstände so
sollten die Quartiergeber statt der Leistung in natura täglich

2 Francs für ben Dann gablen burfen. Die Commandanten betachirter Corps sollten nur für den Unterhalt der Truppen (Lebensmittel) nöthigenfalls Requifitionen anordnen, bagegen Lieferungen anderer im Interesse der Armee für unentbehrlich erachteter Begenftanbe (Betleibung, Geräthe, Lazarethmaterial 2c.) nur die Generale ausschreiben burfen. Aut jede geleistete Lieferung wurden Empfangsicheine ausgestellt, welche bei ber Forberung ber Rriegsentschäbigung gegenüber ber französischen Regierung geltend gemacht werden sollten. Das konnte Deutschland (welches sogar Elsaß und Lothringen entschädigte für bie noch mahrend ihrer Bugehörigfeit ju Frankreich burch frangofische ober beutsche Solbaten verursachten Rosten und Lasten) freilich nicht erwarten, daß bas reiche Frankreich, b. h. bie Zweibrittel=Majoritat, welche in der Nationalversammlung die nicht vom Krieg berührten Departements vertritt, ben vom Rriege betroffenen Lanbestheilen jeden Anspruch auf Entschädigung aberkennen werde. -(Nachträglich vernehme ich, daß die National-Bersammlung boch noch eine Entschädigung von 100 Millionen ben burch ben Krieg betroffenen Landestheilen bewilligt hat.)

Später hat man das System der Requisition ganz aufgegeben und Baarzahlung für alle Lieferungen geleistet, z. B.

bie beutsche Maasarmee icon feit Mitte October.

Die Anschuldigungen, welche ein Engländer, Frederic Harrison, bezüglich ber Requisitionen gegen die beutsche Rriegführung erhoben hat (in ber "Fortnightly review" vom 1. December 1870 und in einem von R.-3. II. S. 6 abs gebrudten Schreiben) find gerabezu frivol zu nennen und, wenn biefer Antlager in feinem Gifer fo weit geht, ju behaupten, das Recht des Requirirens werde in Europa neuerbings von gar keiner volkerrechtlichen Autorität mehr anerkannt, so hat schon Rolin-Jaequempns das Gegentheil dargethan, indem er Franzosen, Englander, Italiener und Deutsch in vollster Uebereinstimmung dieses in der That gang un entbehrliche Recht anerkennend anführt. Wir mochten bod ben englischen Moralprediger fragen, wovon nach seiner Meinung eine Truppen = Abtheilung in Feindesland, welch von ihren Proviant=Colonnen abgekommen oder der Provian nachzuführen unmöglich ift, eigentlich leben foll? In aller Rriegen biefes Jahrhunberts murbe requirirt.

(Benn R.=3. I. S. 47 angiebt, bie Englanber hatten in bem amerikanischen Kriege von 1812 und bie Bestmächte

in bem Krimkriege von 1856 sich ber Requisitionen gänzlich enthalten, so erlaube ich mir, die Richtigkeit dieser Thatsache zu bezweifeln; er führt als Beleg eine mir im Augenblick nicht zugängliche Abhandlung in der "Westminster Review",

October 1870, the laws of war" an.)

Richtig ift allerdings, daß, da ein Recht ber Plünderung nicht mehr anerkannt ift, vielmehr die Unantastbarkeit des Privatvermögens (im Landkrieg) als Princip gilt, die Requisition und Contribution nicht mehr, wie von älteren Schriftstellern geschah, als ein Loskauf von der Plünderung oder als Boraussehung des Verzichtes auf die Plünderung gefaßt werden darf; sie ist vielmehr ein Ausstuß der durch die Occupation erlangten Kriegsgewalt über das feindliche Gebiet und ein von dem Kriegszweck gefordertes Kriegsmittel.

Gehässiger noch als die Requisitionen von Naturalien sind die Geld-Contributionen. Mit Recht beschränkt man dieselben, abgesehen von den Straf-Contributionen, welche einer Gemeinde 2c. als Bermögensbußen auferlegt werden, auf die Fälle der gänzlichen oder theilweisen Umwandlung der oft nicht aufzubringenden Naturallieserungen in Geldstummen. (Bgl. die treffenden Bemerkungen von R.-J. II. S. 50 zu Bluntschli § 654.)

Soviel über Behandlung bes Privateigenthums; über bie bes frangofischen Statseigenthums nur ein Wort.

Der Streit, welcher turge Beit zwischen frangösischen und beutschen Sournalen über die angebliche Bermuftung, b. b. Abholzungen ber frangöfischen Statswalbungen in ben occupirten Gebieten burch bie beutsche Berwaltung geführt wurde, gewährt geringes völkerrechtliches Intereffe, ba bie Rechtsfragen unter ben Barteien unbeftritten und lediglich einzelne thatfächliche Ausschreitungen ber beutschen Beamten behauptet waren, bie fich später als erbichtet erwiesen. Un= beftritten ift, bag bei nur vorübergebenber Befigergreifung ber Occupant an ben Liegenschaften, bie im Eigenthum bes Fiscus bes befampften States fteben, fein Eigenthum, wohl aber bas Recht bes Fruchtbezugs und ber Berwaltung für bie Dauer ber Occupation erwirbt. Demzufolge burften 3. B. bie Deutschen bie ararialischen Lanbguter verpachten und ben Pachtidilling für die betreffende Zeit erheben ober bielelben felbst bewirthschaften und die Erträgnisse versilbern. Demaufolge burften fie auch in orbnungsmäßiger, ben Grundfaten pfleglicher iconenber Forftwirthichaft entsprechenber Weise (wenn auch nicht gerade der französischen Betrieb art) Holz in den Statswaldungen schlagen und veräuße — ganz abgesehen von der aus dem Kriegsrecht sießend Befugniß, ihren Holzbedarf zu Kriegszweden (Barade Holzbauten aller Art, Eisenbahnschwellen, Palisaden) aben Statswaldungen ohne weitere Rücksicht zu entnehme

Mehr haben die Deutschen nicht gethan und man h insbesondere zwei Anschuldigungen gegen dieselben oh

Grund erhoben; nämlich:

1) fie hatten bie Statsmälber um Rancy einfach ge Abholzung versteigert unb

2) in ben Arbennen Schlagungen vorgenommen, welch fich als Raub-Wirthschaft carafterisirten.

## 11. Capitulationen von Festungen und Trupper förpern.

Seit ben Capitulationen nach Seban wurden meist bekestimmungen bieses großartigen Musters zu Grunde geleg man erinnert sich, daß die Verhandlungen der Uebergal von Met darüber ins Stocken geriethen, daß Marscha Bazaine sich eine Weile weigerte, einsach die Bedingunge von Sedan anzunehmen; er verlangte für einen Theil din der Festung eingeschlossenn Streitkräfte freien Abzu (ohne Wassen) hinter die Loirelinie oder nach Algier. Dwesentlichen Sätze der Capitulation von Sedan, welche zulet doch auch auf die von Met Anwendung fanden, sind:

1) Uebergabe der Festung sammt dem in ihr geborgene

Material an ben beutschen Befehlshaber;

2) Eintritt von Garnison (ober Felbarmee) in b

beutsche Kriegs-Gefangenschaft.

Bei Capitulation von Festungen begnügte man sie häusig damit, die National- und Mobilgarden, welche scho vor der Kriegserklärung in der Stadt wohnten, zu en wassnen und ließ sie in der Stadt.

3) Befreiung von ber Kriegsgefangenschaft für all Generale, Officiere und Personen von Officiersrang welche schriftlich ihr Ehrenwort geben, in biefer Kriege nicht mehr gegen Deutschland zu fechten;

"unb", so fügen spätere Capitulations-Formulare bei, "i Richts gegen bie Interessen Deutschlands zu handeln. Denn man hatte solche Officiere in Frankreich gleichwoh zum Exerciren von Rekruten, Anfertigen oder Transportiren von Material verwendet. Die Frage, ob durch die beisgefügte Klausel auch die Berwendung der Capitulanten in Agier zur Unterdrückung des arabischen Ausstandes und Bertheidigung der französischen Colonien ausgeschlossen sei, ift zu bezahen, da es "gegen die Interessen Deutschlands geshandelt" ist, durch solche Dienste andere Truppen in Algier entbehrlich und gegen Deutschland verwendbar zu machen.

— Die Capitulanten auf Ehrenwort sollen ihre Wassen, kerbe und ihre sonstige Ausrüstung behalten dürsen. Die Formel von Sedan beschränkt dies auf die den Capitulanten, nicht dem französischen Fiscus, gehörigen Gegenstände.

4) Uebergabe bes gesammten Kriegsmaterials, einschließs lich Abler, Fahnen, Waffen, Schießbebarf u. s. w. an beutsche Empfangs-Commissaire. Bei ber Uebers gabe von Verbun wurde Rüderstattung bes Materials an Frankreich nach bem Friedensschluß ausbebungen.

5) Berbleiben ber Militararzte jur Bflege ber Ber= wundeten.

Ueber die Bereinbarungen bei dem Uebertritt einzelner französischer Abtheilungen mährend der Tage von Sedan auf belgisches und der Ost-Armee Bourbaki's auf schweizetisches Gebiet werden wir bei Erörterung der Neutralität und ihre Rechtswirkungen in diesem Kriege zu sprechen haben.

## 12. Behandlung und Betragen ber Rriegsgefangenen.

Bir sahen oben, daß die harte Behandlung von deutschen Gefangenen durch die französischen Militärbehörden selbst einen Beschwerdepunct in den Anklagen des Bundes-lanzlers wegen Berletzung des Kriegsrechts bildete. Noch viel häusiger sind die Fälle, in welchen die Behörden und Bededungsmannschaften die Gefangenen nicht gegen die Mißshandlungen des Pöbels schützen wollten oder konnten.

Bekannt ist, daß ein gefangener preußischer Officier durch die fortgesetzen Bedrohungen und Mißhandlungen, denen er auf dem Eransport in das innere Frankreich wochenlang ausgesetzt war, zum Wahnstnn getrieben wurde — er glaubte, die Gefangenen sollten guillotinirt werde — und sich durch Herabstürzen auf den gepstasterten Hof seines Gesängnisses den Tod gab.

12

Befannt ift ferner, bag bie in ben Spitalern gu Orl gurudgebliebenen Rranfen und Bermunbeten nebft Berfonal von Mergten und Sanitätsgehülfen guerft, flagrantem Wiberfpruch mit ber Genfer Convention, friegsgefangen erflart und vielfach ihrer Sachen ber baß fie bann gwar auf erhobene Reclamation wieber gegeben, aber nicht ju ihren abgezogenen Truppentheiler bem nachften Bege in ber Richtung nach Often gebr (megen ber Befahr, baf fie über Aufftellung, Starte u. ber frangofifden Loire-Armee ben Deutschen Mitthei machen fonnien - ein Grund, ber friegsrechtlich allerd geltenb gemacht werden fann), fonbern auf einem m Ummeg, ber fie bis faft an bie Gubmeftgrenge Frante führte, über die Schweis nach Deutschland fpebirt mur auf biefer gangen langen Sahrt waren biefe Rranten übrigen unter bem Schut bes Bolferrechtes ftebenben Berfe vermöge ungenügender Bebedung ben Infulten bes gebilb und ungebilbeten Bobels ber frangofifden Stabte und Di ausgesett und außerbem gang ungureichend verpflegt mor

Dem gegenüber soll anerkannt werben, daß die beutscher Seite erhobene Beschwerde zu geringer Szahlungen an die beutschen Gesangenen sich als auf ei Mißverständniß beruhend herausgestellt und daß Gen Trochu nach wiederholter Insultirung deutscher Gesang in Paris seine Landsleute in energischen Worten daran innert hat, daß diese auf Ehrenwort in Paris interni Officiere unter dem Schutz der französischen National-Chänden. Wie geringe Wirkung er von diesem Apübrigens erwartete, lehrt die Thatsache, daß man die Officersuchte, von ihrem Rechte, sich in Unisorm in den Stra

gu zeigen, feinen Gebrauch mehr gu machen.

Deutschland hat ungefähr 380,000 Gefangene zu herbergen gehabt, beren humane Behandlung in Frankt selbst Anerkennung fand. Leiber haben diese unfreiwilli Säste häusig von ber ihnen vergönnten freien Bewege einen sehr übeln Gebrauch zu machen versucht. Wir met nicht die geheimen Pläne zu einem massenhaften Durchbrin gewaltsamer Selbstbefreiung, welche zur Zeit des Bkobes Bourbaki's gegen Belfort in vielen beutschen Städ und Gefangenen-Depôts geschmiedet wurden. Denn Kriegsgefangene, der sich nicht durch Ehrenwort gebund hat das Recht, sich durch List oder Gewalt zu befreien; b.

ber miglingende Berfuch macht ihn nicht ftraffällig, fofern nicht in ben Berfuchshandlungen anbere Berbrechen (Deord, Branbftiftung 2c.) enthalten find; felbftverstänblich aber fest fich bei biesem Bersuche ber Gefahr aus, von ben Bachen u. f. m., bie fein Entweichen verhindern wollen, getobtet ober verwundet zu werden. Wir meinen vielmehr bie **Plane der Brandlegung aus bloker Rachfucht, ohne Befreiunas**= gebanten, welche g. B. in Minchen von ben Gefangenen ersonnen wurden und jene emporenden Berbrechen gegen bie Sittlichfeit, welche in anderen Stabten (g. B. Burgburg) gur Aufbebung bes Anfangs gestatteten unbegleiteten Ausgangs genothigt haben. Man ging in ber garten Surforge auch für bie gefangeuen Officiere so weit, daß man fie in einer großen beutschen Stadt jur freien Benützung ber werthvollen Bibliothef mit beren reichen Schaten an friegswiffenschaftlichen, gefdichtlichen, geographischen Werten auf bas Freund= lichfte einlub. Dehr als taufend Officiere haben Monate lang in biefer Stabt gelebt. Es ift conftatirt, bag auch nicht einmal von jener Erlaubniß Gebrauch gemacht wurde. - Die gablreichen Fälle, in welchen frangöfische Officiere mit Bruch ihres Ehrenwortes aus Deutschland entwichen und von ber frangösischen Regierung wieder gum Waffenbienst angenommen worden find, werden, wie wir eben in ben öffentlichen Blättern lefen, von bem Rangler bes beutichen Reides einer internationalen Commission jur Beurtbeilung vorgelegt werben. Die gegen bie baufigen Entweichungen ber gefangenen Officiere unter Bruch bes Ehrenworts von General Bogel von Faltenstein getroffene Magregel ber Repression - für je Gine Entweidung Abführung von gehn burch bas Los zu bestimmenben mitgefangenen Officieren zur firengen Saft nach einer preußischen Festung unter Entziehung aller Borrechte gefangener Officiere — war ftreng, aber nicht gegen das Kriegsrecht verftogenb.

Wir wollen diese Erörterungen nicht schließen, ohne wit gerechter Anerkennung einer völkerrechtlichen Abhandlung iber den letzten Krieg zu erwähnen, welche in einem Lande, in welchem starke, französische Sympathien oder seltsame Besorgnisse gegenüber Deutschland die Unparteilichkeit des Urtheils fast aufgehoben hatten, muthig und überzeugungstwu für Deutschlands gutes Recht in die Schranken tritt. Es ist Dr. C. W. Opzoomer, Prosessor des Rechts an der

Universität Utrecht, welcher in zwei fleinen Auffagen: "Das Unrecht Frankreichs im Rriege von 1871" und: "Die Bonapartes und bas Recht Deutschlands auch nach Seban" in gründlicher und objectiver Darftellung die Borurtheile seiner Landsleute widerlegt und insbesondere die moralische und juriftische Grundlofigfeit jener Stimmungsanberung barthut, welche, wie in ben meiften neutralen Staten, in England, Amerika, ber Schweiz, so auch in Holland nach ber Rataftrophe von Seban ju Ungunften Deutschlands eingetreten war. Auch solche Beurtheiler, welche bis dahin die Frivolität bes frangösischen Angriffs und die Berechtigung ber beutschen Abwehr, obzwar oft miberftrebend, anerkannt hatten, vermeinten feltsamer Beife, nach ber Gefangennehmung bes Raisers ober boch nach ber Aufrichtung ber Republik hatte bie beutsche Regierung fofort gegen eine Belbentschäbigung Krieben foliegen muffen und bie Fortführung bes Rrieges fei eine barbarifche Bethätigung preußischer Eroberungsgier gewesen. Professor Opgoomer tritt biesem Berebe muthig entgegen und hat hierfur zahlreiche Anfeindungen manniafachften Abstufungen von seinen Landsleuten gu ertragen gehabt. Bon feinen Auffagen murbe von einem Ungenannten eine Uebersetzung in's Deutsche veröffentlicht (Berlin, Buttkammer und Mühlbrecht 1871), auf welche wir bas beutsche Publicum um so lieber verweisen, als man in Deutschanb zwar vielfach und mit begründeter Berftimmung von den französischen Sympathien der Hollander, von dieser unparteilichen Vertheibigung ber beutschen Sache aber gar keine Notis genommen bat.

Anknüpfend an unsere einleitenden Worte über die Ariegsursachen (oben S. 122) wollen wir hier nur kurz nachträglich bemerken, daß auch völkerrechtlich "nach Sedan" ein sofortiges Friedenschließen den Deutschen gar nicht möglich war. Die Regierung Frankreichs stand in dem Augenblicke der Schlacht und Capitulation von Sedan der vom Kaiser eingesetzen Regentschaft in Paris zu. Mit dem gefangenen Kaiser zu verhandeln war völkerrechtlich unzulässig. Und ehe es nur möglich gewesen wäre, mit der Regentschaft in Verhandlung zu treten, war diese bereits hinweggesezt und, in Paris wenigstens, die Republik aufgerichtet. Wit den Gliedern der provisorischen republikanischen Regierung in endgültige Verhandlungen über den Frieden treten, konnte man, abgesehen von Anderem, schon beshalb nicht, weil

feineswegs bamals feststand, bag biefe Manner wirklich auch nur thatfachlich bie Regierungsgewalt über bas gange, von drei bis vier großen Parteien zerklüftete, Frankreich ausüben tonnten. Ferner mar, bis ju bem viel befprocheneu Besuch von Jules Favre in Ferrieres, von ben Frangosen nicht bie leifeste Initiative zu Berhandlungen mit ben Deutschen (nur bie Silfe von Rugland, England, Defterreich rief man in ber Bitte um Intervention an) ergriffen worben und bie Sieger von Met und Seban follten boch nicht wol, auf biefen Schlachtfelbern fteben bleibend, die Sanbe mit ber Bitte um Frieben und freien Abzug nach Baris bin ausftreden. Endlich hat man mit abfichtlichem Migverfiehen ein bochberziges Wort bes Königs von Preußen sophistisch ausgebeutet. "Nicht mit bem frangöfischen Bolt, mit bem Raifer Napoleon führe ich Rrieg," fo hatte ber Ronig in einer feiner erften Proclamationen erflärt; b. h. ber friedliche Burger follte nichts zu fürchten, für ben Frevel ber taiferliden Regierung, ber Statsgewalt, nichts zu leiben haben. Offenbar aber galt ber Rrieg nicht ber Berfon bes Raifers, wie im Duell, sonbern ber frangofischen Statsgewalt, und biefer solang als fie an bem Deutschlands Ehre und Unabhangigfeit bebrobenben völkerrechtswidrigen Billen fefthielt, welcher Deutschland ju feiner Bertheibigung bie Baffen in die Sand gezwungen hatte. Die Thatfache ber Gefangen= nehmung bes Raifers und bes Sturges feiner Dynastie, bie Berfaffungsanberung in Frankreich mar Deutschland gegen= über gang gleichgültig, so lang bie frangofische Statsgewalt, einerlei ob nunmehr republikanisch ober monardisch ober etwa orleanistisch, an jenem volkerrechtswidrigen Billen festhielt und nicht, unter Erbietung zu Entschädigung, Genugthung und Leistung von Garantie gegen die Wiederkehr fold frivoler Bedrohung, ben Frieden verlangte. Sarantie konnte nur in ber Berftartung unserer Bestmark burd Herausgabe unferer alten Reichslande gefunden werben. Dagegen ftraubte fich lange ber frangofische Stolz.

Aber die Nemesis waltet wunderbar: Garantie gegen Biederkehr einer erdichteten deutschen Bedrohung war die französische Forderung gewesen, welche zum Kriege trieb: und Garantie gegen Wiederkehr der Jahrhunderte alten französischen Bedrohung war der Preis, um welchen der beutsche Sieger den Krieden gewährte.

## 13. Per Seekrieg.

Der Seekrieg hat bekanntlich bis vor menigen Jahrzehnten bezüglich ber Seebeute (b. h. bes Rechts ber Kriegsschiffe, Beute zur See zu machen) geradezu barbarische Grundsäte festgehalten, an welche hier kurz erinnert werden muß.

Während im Landfrieg, wie mir sahen (oben S. 6,17), bas Eigenthum der Privaten nicht mehr einen Gegenstand der Erbeutung bildet, wurde im Seekrieg dis zum Jahre 1856 alles "schwimmende Gut" von Angehörigen des bekriegten States als "gute (d. h. gerechtfertigte) Prise" erklärt: es konnten also (abgesehen von den seindlichen Kriegsschiffen, welche nichts anders sind als schwimmende Batterien, ja schwimmende Forts)

I. alle bem Handel, bem Personen= und Guter=Berkehr bienenben Fahrzeuge im Eigenthum von Unterthanen bes feinblichen States auf allen offenen Gewäffern (im Gegensate zu "Eigengewässern") weggenommen werben (nur für Fischerbote machte man eine groß:

herzige Ausnahme), ebenfo:

II. alle Waren und Guter von Unterthanen biefes

States auf solchen Schiffen endlich

III. auch auf Schiffen ber Angehörigen neutraler Staten war bas Gut von Angehörigen bes feinblichen States nicht geborgen: "bie neutrale Flagge beckt nicht Feinbesgut"; vielmehr burften bie Kriegsschiffe bie neutralen Hanbelsschiffe nach solchem feinblichen Gut burchsuchen (droit do visite, right of rosearch), basselbe wegnehmen, und in früheren Jahrhunderten zeigte man Neigung, in solchem Fall auch die neutralen Schiffe selbst "zur Strafe" als gute Prife zu erklären.

Der empörende Grund, aus welchem man diese empörende Praxis ableitete, war das angebliche Recht, im Kriege mit jedem Mittel die Widerstandskraft des Feindes brechen zu dürfen: nach diesem Princip dürfte man auch noch alle Einwohner des bekriegten States tödten oder als Knechte in Gefangenschaft schleppen, die Brunnen vergisten, die Obstdäume und Wälder verbrennen u. s. w. Jenes Princip ist ja vielmehr für den Landtrieg längst verworfen: für den Seekrieg aber wurde es festgehalten durch die Selbst-

such ber größten Seemacht der letzten beiden Jahrhunderte: durch England. Dieser Stat hat in seinen großen Ariegen gegen Spanien, Frankreich, Holland, Amerika obige Grundsätze zu einem wahren Bernichtungskrieg gegen den Handel des Feindes, ja auch der Neutralen ausgebildet. Drohte man mit der gleichen Behandlung, so erklärte das Seesbeherrschende Inselreich mit großem Gleichmuth, sich der Retorsion gern zu unterwerfen: waren doch die Ariegsslotten aller anderen Staten der Englischen nicht entsernt gewachsen und weder im Stande, die eigenen Handelsschiffe zu schützen, noch die Britischen, die unter dem Schild und Geleit ihrer Ariegssmarine segelten, wegzunehmen.
So waren die Ariegsschiffe den wehrlosen Kauffahrern

So waren die Kriegsschiffe den wehrlosen Kaufsahrern gegenüber echte Raubschiffe und die Zahl derselben vermehrte man beliebig durch die Berleihung von sogenannten "Capersbriesen" an Private — oft Abenteurer und Seeräuber —, welche dann ihr Handelsschiff oder andere Fahrzeuge armiren, ebenfalls auf seindliche Kaufsahrteischiffe Jagd machen und in den Raub sich mit dem autorisirenden State

theilen burften.

Diese Caperei war einfach autorisirter Seeraub mit besten gesammtem Gefolge: die Capitäne meist Männer, beren einzige Tugend die Verwegenheit, die Mannschaft aus dem verzweiselten Auswurf aller Nationen rekrutirt: desertixte Soldaten und Matrosen, Flüchtlinge der Galeeren und Gestängnisse; es begreift sich, daß diese Leute auch die weitgezogenen und schwachen Schranken, welche das Seekriegsrecht ausstellte, wenig beachteten und mit Ausübung der Caperei alle gemeinen Berbrechen der Gewalt und Raubsucht ungestraft verbinden konnten.

Zwar erhoben sich schon im vorigen Jahrhundert vereinzelte Stimmen gegen dieses Raub-Recht: so in Amerika Franklin. Auch schlossen im Jahre 1785 die Bereinigten Staten von Nordamerika und Preußen einen Statsvertrag ab, in welchem sich beide Contrahenten verpslichteten, niemals in einem etwaigen künftigen Kriege Caperbriese gegen einsander auszugeben. Allein dieses Beispiel sand keine Nachsahmung: in den großen Napoleonischen Kriegen übten die Engländer schonungslos das Recht der Caperei und der Begnahme aller erreichbaren Handelsschiffe und Waren der Franzosen, wogen Napoleon zu der Maßregel der Continentaliperre wider die Englischen Waren griff.

Der erfte Schritt auf bem Wege ber Reform biefe Rriegs-Unrechts, nicht Rriegs-Rechts, beftanb nun barin, ba man ben feinblichen Schiffen und ben neutralen mit feinb licher Fracht Belabenen, welche von bem Ausbruche be Rrieges in einem biesseitigen Safen überrascht murben obe ungewarnt und untundig bes mahrend ihrer Fahrt ertlarte Rrieges in einen folden Safen einliefen, eine ausreichenb Schutfrift gemährte, binnen beren fie nicht weggenomme werben, sonbern mit freiem Geleit bie Sahrt in eine beimischen ober neutralen Safen antreten burften. Die geschah in bem Kriege ber Weftmächte gegen Rugland i ben Jahren 1854—1855 und so haben benn auch in ber Deutsch-Frangösischen Kriege beibe Parteien eine folche Fri ("Indult") gewährt; die Französische Regierung durch Decre vom 31. Juli: "bie Deutschen hanbelsschiffe in Frangösische Safen erhalten eine Frift von 30 Tagen, um diese Safe unter Geleitschein zu verlaffen, und fich nach ihrem Beimats ober Bestimmungs = Safen zu begeben. Fahrzeuge (Deutsch und Neutrale), welche vor Ausbruch bes Krieges eine fü Frankreich bestimmte Fracht für Frangofische Rechnung ein genommen, burfen ihre Fracht in ben Bafen Frankreich loschen und unter Geleitscheinen nach ihren Beimatshafe gurudtehren." Das Gleiche gemährte Preugen für ein Frankreich hatte erklärt, in jebe Frist von 6 Wochen. Beziehung fich nur an bas Parifer Protofoll von 185 halten zu wollen; ba baffelbe von ben Bereinigten State und von Spanien nicht unterzeichnet mar, hatte Frankreic gleichwol biefen beiben Mächten gegenüber auf bas ftrenger Recht vor 1856 zurudgreifen und sowol bie Baren ihre Unterthanen auf Deutschen Schiffen als Deutsche Bare auf Schiffen von Angehörigen jener Mächte wegnehme Frankreich erklärte jeboch, bas Recht von 185 auch gegenüber biesen beiben Staten respectiren zu wollen In dem Frieden von Paris vom Jahre 1856 murbe

In dem Frieden von Paris vom Jahre 1856 murder nämlich von allen Mächten, welche das beigefügte, das Seekriegs-Recht reformirende Schluß-Protokoll unterzeichneten zwei weitere Fortschritte von der alten Barbarei hinweg in der Richtung der Humanität erzielt: es wurde einmal di Caperei abgeschafft ("la course est et demeure abolie") nur die Vereinigten Staten von Nordamerika (und Spanien weigerten sich, diesem Protokolle beizutreten, aus dem al sich sehr richtigen Grunde, daß diese Maßregel für sich allein ungenfigenb und ber Ausschluß aller Seebeute bas einzig Correcte fei;34) ja man machte geltenb, baß bas Uebergewicht ber großen Seemachte mit gablreichen Rriegs= foiffen gegenüber ben Staten mit fomaderen Rriegsmarinen. aber gablreichen Sanbelsichiffen, bei Festhaltung bes Prifenrechts und Aufhehung ber Caperei noch erbrudenber werbe, ba nun bie ichwächeren Kriegsflotten fich nicht burch Armirung ber Rauffahrer einigermaßen verftarten fonnten. Gleichwol war es auch hier ein Fehler, bas Beffere ben Feind bes Guten fein zu laffen und die Bereinigten Staten haben wenige Jahre später es bitter zu bereuen gehabt, baß fie ber Schlange ber Caperei nicht zu Baris ben Kopf völlig gertreten, als in bem großen Burgerfriege die Capericiffe ber Sübstaten, jum Theil in neutralen Bafen ausgeruftet (Mabama), ben Sanbel ber Norbstaten in ber empfindlichften Beise icabiaten. -

Außerbem wurde burch bas Parifer Protofoll ber Grundfat anerkannt: "Frei Schiff, frei Gut, mit Ausnahme von Krigscontrebande", oder "die Flagge bedt die Ladung" (mit obiger Ausnahme), b. h. es durfen auf neutrale Schiffe verladene Waren der Angehörigen des feindlichen States nicht mehr weggenommen werben, wenn fie nicht unter ben (unten zu erörternben) Begriff ber Rriegs=Contrebande fallen. Diefer Sat wird nothwendig burch bas sonft allgemein an= ertannte Brincip geforbert, bag jebes Schiff als manbelnber Bestandtheil feines Statsterritoriums gilt: fo wenig 3. B. Frangofifche Landtruppen im Rriege mit Deutschland Belgi= iches Gebiet betreten burfen, um auf bemfelben Deutsche Baren wegzunehmen, so wenig burfen fie ju gleichem Be-

buf ein Schiff Belgischer Nationalität betreten.

Ferner wurde bas Princip angenommen: "Unfrei Shiff, frei Gut", b. h. auch auf feindlichem, ber Begnahme unterliegenbem Schiffe burfen Waren von Angehörigen neutraler Staten (mit Ausnahme von Rriegs = Contrebande)

nicht weggenommen werden.

<sup>2)</sup> Soeben, Dezember 1871, berichten öffentliche Blätter ben Ab-ichlug eines Bertrages zwischen ben Bereinigten Staten von Nordamerita und dem Königreich Italien, wonach beide Contrabenten für den Kriegsfall das "Caperrecht" ausschließen; es ist aus den bisberigen Mittheilungen nicht mit Sicherheit, aber mit Wahrscheinlichteit, zu entnehmen, daß nicht nur das Caperrecht, sondern alle Seebeute barunter ju verfteben fei.



Es leuchtet nun aber ein, daß diese Zugeständnisse a die Logik des Bölkerrechts und an die Interessen de Humanität wie des Handels noch dei Weitem nicht befriedigen, daß vielmehr einsach die Grundsätze bezüglich de Landbeute auch auf die Seebeute angewendet und hienen auch die Handelsschiffe und Waren der Angehörigen de seindlichen States, wo immer sie sich besinden mögen, vo der Wegnahme befreit werden müssen.

Daher hat benn gerade in Deutschland seit bem Jahr bes Pariser Friedens das Bestreben nie geruht, die Ausbebung der Seebeute als völkerrechtliches Princip durchtsehen. Hervorzuheben sind die Resolutionen des Breme Handelsstandes vom 2. Dezember 1859, welche unter ein

gebenber Motivirung ben Sat aufftellten:

"Die Unverletlichkeit der Person und des Siges thums in Kriegszeiten zur See unter Ausdehnum auf die Angehörigen friegsührender Staten, sowe die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig bichränken, ist eine unabweisliche Forderung de Rechtsbewußtseins unserer Zeit."

Der Senat der Stadt Bremen wurde ersucht, diese Grundsatz zu vertreten und seine Durchsührung bei de Deutschen Regierungen oder bei den Mächten des Congresse bessen Zusammentritt damals erwartet wurde, in Anregunzu dringen. In dem Deutsche-Dänischen Kriege von 1866 stellten die Handelskammern der Hansestädte die gleiche Foberung, und in dem Kriege von 1866 haben die kriessührenden Mächte, Desterreich, Preußen und Italien, aus drücklich durch Bertrag auf das Prisenrecht (für diese einzelnen Fall) verzichtet, indem sie die seindlichen Handelschiffe für neutral und der Wegnahme nur unter den Boaussetzungen unterworfen erklärten, unter welchen aus neutrale Handelsschiffe aufgebracht werden dürsen, nämlism Fall sie Contredande führen oder eine wirkliche Blocal brechen.

Auf Anregung Aegibi's ") haben bann ber Nordbeutscheichstag und später ber Bunbesrath ein Botum in gleiche Sinne abgegeben, und bei Ausbruch bes letten Arieges eklarte eine Berordnung bes Nordbeutschen Bunbeskanzle

<sup>33)</sup> Bergleiche Aegibi, Frei Schiff unter Feindes Flagge, Bemen 1866. — Rolin Jacquemyns, in revue de droit international de legislation comparée I. p. 156.

mus vom 18. Juli 1870, entsprechend diesem allgemein und wiederholt ausgebrückten Rechtsbewußtsein der Zeit, und war sogar ohne Boraussetzung der Gegenseitigkeit, den Berzicht der Deutschen Kriegführung auf Prisenrecht und Seedeute: "die Französischen Handelsschiffe werden der Anfeingung und Begnahme durch die Kriegsmarine des Bundes nicht unterliegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen sie denselben auch unter neutraler Flagge unterliegen würden" (Contredande und Blocadebruch).

Wir wiederholen: die Aufstellung dieses Sates hatte jum inneren, ibealen Grund die laut geäußerte Rechtsansichaung in Deutschland, 24) wenn wir auch nicht in Abrede kellen wollen, daß als eine äußerliche, realistische Ursache die Erwägung mitwirkte, daß die Deutsche Kriegsmarine, bei der numerischen Ueberlegenheit der Französischen, zunächt nicht die Aufgabe haben konnte, die Meere in Aufsuchung Französischer Kauffahrer zu durchkreuzen, sondern vor Allem, die Deutschen Küsten vor Angriffen und Landungsversuchen der Französischen Flotte zu schützen.

Mit Spannung erwarteten nun die civilifirten Staten, welche Haltung das ritterliche Frankreich in dieser Frage des verschleierten Seeraubs an wehrlosen Deutschen Handels-ichisen einnehmen werde, namentlich nachdem seine Noblesse durch den Berzicht auf die Gegenseitigkeit der Schonung in der Deutschen Erklärung gewissermaßen provocirt worden war.

In ber That gewann es eine Zeit lang ben Anschein, bas seemächtige Frankreich, bas sich so gern ber chevaleresken und schonenden Kriegführung rühmt, werde dem in der Deutschen Initiative gegebenen Appell an die Humanität und Pochberzigkeit Folge leisten. Auch unter den Neutralen kehlte es nicht an gutem Willen, in dieser Richtung Einfluß

<sup>2)</sup> Ganz ebenso spricht sich übrigens aus in Italien Bidari, sul rispetto della proprietà privata in tempo di guerra; auch in Frantzis hatte gegenüber der älteren, noch von Hauteseuille histoire des visines, des progrès et des variations du droit maritime international, Paris 1858, aufrecht erhaltenen Lehre Eugene Cauchy, unter Berahung auf berühmt gewordene Worte Napoleon I., in einer von der Inaussischen Academie gekrönten Abhandlung: le droit maritime mernational considéré dans ses orgines et dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, Paris 1862, die Beseitigung des Kriseneckts gesordert; ebenso die Handlissammer von Havre in einer Eingade an das Kaiserliche Ministerium vom 27. Juli, Rolin Jaequemyns, I. p. 50.



ju üben: ber Prafibent ber vereinigten Staten legte auf & regung bes Preußischen Gefanbten bem Congreß ju Bafbin ton eine Botichaft vor, wonach einmal bie ben Poftverte zwischen Amerika und Deutschland vermittelnben Damp für neutral erklärt und so vor der Wegnahme durch Fra gofifche Rriegsschiffe gefichert, zweitens aber Ameritanise Burger ermächtigt werben follten, überall, b. h. in all Bafen, "frembe" Schiffe angutaufen und unter bem Sou bes Sternenbanners fegeln zu laffen, ein Antrag, ber un bem Namen "frembe" eben Deutsche Schiffe verftand, ba bie Frangösischen Rauffahrer, nach bem Bergicht ber Deutsch auf Seebeute, neutraler Flagge für ihre Sicherheit nicht me bedurften. Der Congreß vertagte fich jedoch ohne bie vorg legte Botschaft zu erledigen.

Wol in Folge eines Borfclags Deflerreichs (bie Rrieg parteien sollten die in dem Rriege von 1866 adoptirten Grun fäte annehmen) wurde im Senat des Französischen Raiserreich ber Antrag gestellt, auch Frankreich folle bem Prifenrecht u ber Seebeute entfagen, und - wenn die Reitungen rich

erzählten — einstimmig angenommen.

Allein die Frangöfische Regierung ging auf biese Bi schläge und Antrage nicht ein, sondern erklärte, fich einfe an das Parifer Protofoll von 1856 zu halten, alfo, tr bes Deutschen Bergichts auf Seebeute, ben Migbrauch t Brifenrechts fortführen zu wollen, in Ausnutung ber groß Ueberlegenheit ber Frangösischen Rriegsflotte.

Es find benn auch bekanntlich nicht wenige Deuts Sandelsschiffe im Laufe bes Rrieges in verschiedenen Meeren von ben feindlichen Rriegsschiffen weggenommen worben.

Dabei murben die Capitaine biefer Kahrzeuge von b Franzosen als Rriegsgefangene behandelt ) - und auch a erhobene Beschwerbe bes Bunbestanglers") nicht freigegebe

<sup>38)</sup> Ja, sogar in Britischem Eigengewässer, in welchem teine S beute gemacht werden darf, hat am 28. October 1870 an der Stätste von England ein Französisches Kriegsschiff die Deutsche B

<sup>&</sup>quot;Frei" angehalten und weggenommen.

\*\*) Daß gerade diese "Kriegsgefangenen" von dem Böbel i Französischen Seestädte schwer miskandelt, von ihrer militairische Begleitung hingegen nicht hinreichend geschützt und in den Gefän Begleitung bingegen nicht hinreichend geschützt und in den Gefän nissen, in welche man sie warf, schlecht verpstegt und grausam handelt wurden, gehört in die früher bereits erledigte Erörterung i "Kriegsgefangenschaft" im Allgemeinen.

\*\*) Note aus Ferrières vom 4. October.

vielmehr suchte Mr. be Chauborby, Delegirter für bie auswartigen Angelegenheiten bei ber Regierung gu Tours, nachjuweifen, 3) baß folche Behandlung ben alteren Orbonnangen und ber bis jum Jahre 1859 ftanbig eingehaltenen Bragis entspreche. Es ift allerbings nicht mohl zu bestreiten, bag folde Prazis als bie häßliche Consequeng 30) bes häßlichen Brincips - ben feindlichen Sandel lahm zu legen - er= ideint, aber gerade diese Confequenz enthält eine neue deductio ad absurdum jenes barbarischen Arioms: friedliche handelsschiffer welche teine Sophistit aus Civiliften zu Combattanten zu machen ober in eine ber ber Rriegsgefangen= icaft fonft unterftellbaren Rategorien von Civiliften eingu= reiben vermag, werben bienach als Rriegsgefangene behandelt. Bang ungureichend ift bie Ausführung in ber Frangofischen Erwiberung, welche bie Gefangennehmung biefer Capitaine burd bie Möglichkeit rechtfertigen will, bag biefe feetunbigen Ranner auch gur Bertheibigung ber Ruften, überhaupt gum Dienft auf ber Rriegeflotte verwendet werden tonnten. Dit solden Gründen ließe fich auch vertheidigen, daß bei Befetung feindlichen Gebiets alle maffenfähigen Civiliften, weil fie etwa in die Armee eintreten konnten, in Rriegsgefangen= idaft zu führen feien.

In der That hat der Bundeskanzler in seinem Antswortschreiben vom 16. November eine ähnliche doductio ad absurdum den Französischen Säpen gegenüber gestellt.

Sanz irrig ist die viel verbreitete Meinung, gegen Ende des Krieges habe die Deutsche Heeresleitung, ohne vorgängige ausdrückliche Zurücknahme ihres Berzichts auf das Prisentedt, im Wege der Retorsion Französische Handelsschiffe meggenommen oder zerstört: die fraglichen, von dem Preußischen Kriegsschiff "Elisabeth" weggenommenen Fahrzeuge und Frachten sührten und waren "Kriegs-Contrebande", d. h. von der Französischen Regierung gekaufte Borräthe von Lebensmitteln, Heizungs- und Ausrüstungs-Material verschiedener Art, welche selbstverständlich und auch nach der ausdrücklichen Erklärung vom 18. Juli der Wegnahme untersliegen.

Erft ganz gegen Enbe bes Krieges fah fich Deutschland burch bie rudfichtslose Ausübung bes Prisenrechts von Seiten

Beiter geht wohl auch nicht die Zustimmung Rolin-Jaequempns, I. p. 50.



<sup>20)</sup> Note vom 28. October.

ber Franzosen veranlaßt, jenen Berzicht zurückzunehmen: legeschah in einem Aunbschreiben bes Bundeskanzlers von 12. Januar 1871 an die neutralen Mächte; da aber die Schreiben aus Rücksicht auf die neutrale Fracht, welche Bertrauen auf die ursprüngliche Deutsche Erklärung auf Französischen Handelsschiffen geborgen worden seine Frist von vier Wochen erstreckte, nach deren Ablauf die gedrochete Verfolgung der Handelsschiffe beginnen so und da bei dem Ablauf jener Frist der Friede bereits schlossen war, hat die Deutsche Kriegsmarine von dem id der in Anspruch genommenen Rechte der Seebeute thatsach

niemals Gebrauch gemacht.

In ber Regel haben die frangofischen Rriegsichiffe genommenen Deutschen Handelsschiffe, ber Borschrift Bolferrechts entsprechend, in einen Frangofischen Safen bracht, um sie daselbst von einem Prisengericht als "gr b. h. rechtmäßig genommene Prifen verurtheilen zu laf was ihnen freilich leicht mar, ba Deutsche Kriegsschiffe ih bie Berrichaft auf offener See nicht streitig machten, fo bie Versuchung in anderer, incorrecter Weise über bie beuteten Schiffe ju verfügen, gar nicht aufsteigen ton Gleichwohl tamen folche Incorrectheiten vereinzelt vor: beschwerte fich ber Bunbes-Ranzler in einem Runbschrei vom 9. Januar 1871 über das Verfahren des Frangöfis Rriegsbampfers "Defair", welcher brei Deutsche Rauffahr fchtffe, ben "Ludwig", ben "Bormarts" und bie "Charlo die er genommen, anstatt sie in einen Französischen Safer führen, auf offener See verbrannte.

In dem Amerikanischen Bürgerkriege haben allerdie bie Caper der Sübstaten, da sie ihre Prisen weber in eigenen, von den Kriegsschiffen der Nordstaten blokin Heimaishäsen noch, wegen Gesahr der Reprise, in neut Häfen zu führen vermochten, aus der Verbrennung der nommenen Fahrzeuge eine ganz allgemeine Praxis gemockthe aber ebenso allgemein von allen Autoritäten Drganen des Bölkerrechts verpönt worden ist. Rolin-Juemyns vermag nur 3 Amerikanische Englische Schriftsschir seine Praxis anzusühren. Vielmehr gilt die "deduinfra prassidia" d. h. die Verbringung in einen Heime hasen als sestgestellte Psicht des Nehmers; erst durch kurtheilung des Prisengerichts erwirdt der Nehmer Eigenth an der Prise und eine vorgängige Zerstörung des Schi

gilt nur "im Fall ber äußersten Roth" als gerechtfertigt; solche "äußerste Roth" ist unseres Wissens von dem "Desaix" in jenen drei Fällen nicht einmal behauptet, geschweige be-wiesen worden.

Ein anderes dem Seekrieg eigenthümliches Institut ift der Blocus, die Blocade, d. h. die Umgürtung und Absperrung von Häfen, Küftenstrecken und Sigengewässern (bes feinblichen States in der Regel) von der Seeseite her durch Kriegsschiffe, um sie von jedem Handel und Seeverkehr absymbalten.

Diefe Maßregel verstößt nicht gegen die allgemeinen Grundsate bes Kriegsrechts: benn auch im Landfrieg barf ja eine Kriegsmacht Gebietstheile bes feinblichen States burch Belagerung, Einschließung, Beobachtung von jedem Verkehr,

auch vom Sandel mit Reutralen, abschließen.

Das Bariser Protofoll von 1856 hat nur ben ohnehin icon von der Theorie poftulirten Sat als für die unterzeichnenben Mächte rechtsverbindlich anerkannt, daß jede Blocabe, um gegenüber bem Berfuch bes Blocabebruches bie Straffolgen rechtsgültig Plat greifen ju laffen, "effectiv" fein muß und nicht nur eine "fingirte" "auf dem Bapter (ber Blocabe-Erklärung) ftebenbe" fein barf: b. h. es muß burd Kriegsschiffe, Monitors, Torpedos, ober (wo bies bie Lage 3. B. bei Canalen, Infeln gestattet) burch Strand=Bat= terien bes Keindes das Ein= und Auslaufen der neutralen Sanbelsichiffe in die und aus ben bloffirten Safen regelmaßig wirksam verhindert werden konnen; die Blocade gilt, unerachtet fie "auf dem Bapier" besteht, b. h. formell erklart ift, als noch nicht ober nicht mehr bestehend, wenn es wiederholt feindlichen ober neutralen Schiffen gelungen ift, bie Blocabe ju burchbrechen, b. h. ohne zerftort ober genommen zu werben die für undurchbringlich ausgegebene Kette zu durchbrechen: vereinzelt gelungene Versuche bes Blocabebrechens genügen hierzu freilich nicht. Entscheibend ift, ob biese gelungenen Berfuche fich fo gehäuft haben, daß der Begriff regelmäßiger Absperrung thatsachlich weggefallen ift. Bersuche, eine effective Blocade zu brechen, berechtigen die bloffrenden Kriegsschiffe mit jebem Mittel, auch bem ber Berftorung, ben Berfuch ju vereiteln und bie genommenen, auch neutralen, Schiffe fammt ber Fracht als gute Prise wegzunehmen; es find bas schwere Straffolgen, welche nicht eintreten burfen, wenn die Blocabe teine "effective" war.

Beranlaffung zu ber genauen Regelung . batte abermals ein Migbrauch gegeben, ben feiner überlegenen Seemacht im 17. und 18. 1 biefes Jahrhunderts noch gemacht hatte, inde: bem Ausbruch bes Rrieges, 3. B. mit Frankt lichen Ruften, Colonien und Safen für blotirt felbstverständlich biese sämmtlichen weit geftred: fächlich absperren zu können; es concentrirte flotte an einem Bunkt zu entscheibenber Wirf schwächere, hier festgehaltene feindliche Flotte gelegentlich eine ober die andere Fregatte a--Bafen freugen, welche bann unerbittlich jeb troffene neutrale Schiff bei bem Gin= ober blocabebrechend wegnahm: baburch murbe Sanbel ber Reutralen mit allen Theilen bes Gebiets, ohne mirfliche, einer Belagerung ver fperrung aufgehoben.

In bem letten Kriege begegnete bie eiger scheinung einer Blocabe Französischer häfen friche nicht durch die feindliche, sondern durch siche Flotte selbst. Nachdem nämlich die Deut in Nordfrankreich bis an den Canal vorged und unter Anderem Rouen, Dieppe und Fecamperklärte die Regierung der nationalen Bertheidi Notification vom 13. December gegenüber i Mächten diese häfen und alle weiteren, welche die hände der Deutschen fallen sollten, für ble

Frangöfische Seemacht.

So auffallend, äußerlich betrachtet, die Er Blocade der eigenen Häfen ist und so selten schichte des Seekriegs vorkommen mag — ich mir ein früheres Beispiel überhaupt nicht bekan ist ohne Zweifel kriegsrechtsmäßig. Wenn z. krieg eine Französische Festung vou den Deutschund besetz, nunmehr von Französischen Errister umgebenden Landschaft cernirt worden, n Bourdatische Unternehmung zu einer Wiederbei Schlettstadt, Neubreisach, Straßburg oder zu rung der Belagerer von Belsort geführt hätte, hätten die Französischen Landheere den Zugarkehr des von ihnen cernirten Französischen Geauch den Neutralen, untersagen und mit Erwauch

tönnen; — was burch die Blocade-Erklärung vom 13. Desember geschah, war nur eine Anwendung desselben Princips auf die Französischen Seestreitkräfte. Der Zweck der Maßeregel war, die Zusührung von Lebensmitteln und Borräthen aller Art zur See den Deutschen Besahungen dieser Häfen abzuschneiden: namentlich stand zu erwarten, daß der Unternehmungsgeist der Engländer, welcher disher mit so großem Sier und Erfolg Bassen und Material jeder Art über den Canal den Franzosen zugeführt hatte, einen solchen Liedesbienst gegen gute Bezahlung in richtiger Neutralität auch den Deutschen zu erweisen bereit sein werde.

Es sollte die Erleichterung ber Verpflegung biefer Theile ber Deutschen Armee auf bem Seeweg, ftatt auf bem gerabe für diese Truppen weitest gestreckten Landweg, abgehalten und die Deutsche Besatzung baburch vielleicht zum Abzug vermocht werben. Freilich traf die Maßregel taum minber ichmer bie Frangofische Bevölkerung biefer Begenben, welche, von jeher auf ben Seeweg für ihre Bedürfniffe vielfach angewiefen, in Folge bes Krieges weber aus ben von den Deutschen besetzen Gebieten im Often noch aus dem freien hinterland im Sub-Beften Bufuhr erhielten, ba aus letterem die Bauern und übrigen Bertaufer in die Deutschen Einien einzudringen theils nicht magten, theils burch bie Frangofischen Behörden verhindert murden. Besonders machte fich in bem außergewöhnlich ftrengen Winter ber Dangel an heizungsmaterial empfinblich fühlbar, ba auch bie Englifden Rohlenschiffe burch bie Blocabe fern gehalten murben; ein Decret ber Frangösischen Regierung vom 9. Januar 1871 ftellte beshalb für bie Zufuhr von Rohlen eine Ausnahme von der Safensperre auf.

Die Deutschen Küsten wurden wiederholt in Blocade erklärt und zwar zuerst durch Blocadebrief des Bice-Admiral kourichon, Commandant der Französischen Flotte in der Rordsee, vom 12. August, damals stationirt vor Helgoland: hiernach wurde dem Gouverneur der Insel und dem Englischen Consul in Curhaven die Verhängung der Blocade vom 15. August an über die ganze Deutsche Küste von der Insel Baltrum dis nördlich der Eider angezeigt; neutrale und Französische Schisse erhielten eine Frist von 10 Tagen vorgestredt, um binnen derselben ihre Befrachtung zu voll=

enden und die blotirten Safen zu verlaffen.

Eine Anfrage ber Englischen Regierung (Depesche b Lord Lyons vom 18. August) führte zu ber Interpretatio bef in ber zehntägigen Frift ber lette Tag, ber 25. Augu noch voll "bis jum Abend" (correct mare gemefen "b Mitternacht") ju Gunften ber neutralen Schiffe gegal werben folle, baß aber eine gleiche Bergunftigung wie f ben Auslauf für ben Ginlauf neutraler Schiffe, wele einem blokirten hafen zustrebten, nicht gewährt werden kom Der bamalige Frangofische Minister bes Aeußern, Fü be la Cour d'Auvergne, wies in seiner Antwort vo 19. August barauf hin, daß diese Bersagung bes freien Gi laufs die neutralen Schiffe nicht mit unmittelbarer Gefa (danger imminent) bebrobe, ba fie ber Wegnahme nur ba unterlägen, wenn fie, nach vorgängiger Benachrichtigung (v ber über ihren Bestimmungshafen verhängten Blocabe) bur einen ber blokirenden Rreuzer, gleichwohl burch bie Linie bringen versuchten. Bon bem Nachtheil, bag bas neutre Schiff por bem in gutem Glauben angesegelten Bestimmung hafen umtehren muß, schweigt bie Frangofische Antwort.

Die Ereignisse von Seban führten zur Aufhebung d Blocade am 13. September, doch erschien später die Fra zösische Flotte abermals auf Befehl der Regierung der n tionalen Bertheibigung in der Nordsee, ohne daß die abe mals verhängte Blocade zu völkerrechtlichen Erörterung

Unlag gegeben hatte.

## 14. Die Bechtsverhältnisse der Pentralen zu den Kriegspartei

Alsbald nach Ausbruch des Krieges erklärten die übrig Europäischen Mächte, neutral bleiben zu wollen, theilt diese Erklärungen einander und den Kriegsparteien mit weinzelne derselben brachten ihren Statsangehörigen die at der Reutralität folgenden Pflichten (und Rechte) der Privat in Erinnerung. Diejenigen Staten, deren Gediet in beder licher Rähe des muthmaßlichen Kriegsschauplatzes la Belgien, Niederlande, Luxemburg und die Schweiz.

<sup>40)</sup> In Deutschen Blättern verlautete freilich, General Bourd habe für den Fall, daß ihm der Entsat von Belfort gelinge, Auftr gehabt, zu dem Zwed des geplanten Einbruchs in Baden, die Re tralität des Schweizer Gebiets nicht zu respectiren; glücklicherwe blieb ihm die Versuchung erspart.

von ben Kriegsparteien bie ausbrudliche Zuficherung Respectirung ber Reutralität ihres Gebiets: — wobei ble gleiche Respectirung burch ben Gegner als ftillschweigenbe ober auch ansgebrudte Borausfepung galt. Die Reutralität Belgiens ift bekanntlich burch folibarische Garantie ber Signatur-Machte bes Lonboner Bertrags vom 17. April 1839 gebedt und biesmal wurde biefe "Gesammt = Berpflichtung" nicht wieder, wie vor einigen Jahren, (1867, 19. Jul., Griffarung Lorb Stanley's im haus ber Gemeinen) von Englischer Seite babin ausgelegt, bag nur wenn alle Garanten mitwirkten, England als Einzelgarant zur Bertheibigung ber Belgischen Neutralität burch Rriegsmittel verbunben fei, - ein Deifterftud juriftifcher Interpretation, welches eine Gefammt=Garantie besto werthloser macht, je größer die Bahl ber Baranten! - Diesmal erklärte vielmehr Lord John Ruffel in ber Sigung bes Dberhaufes vom 2. August, England ertenne feine Berpflichtung an, Belgien, b. h. Die Belgische Neutralität, ju fcuten. Anch folog bie Ronigin von England einen gleichlautenben Bertrag mit jeder der Rriegsparteien, wonach England fich jur friegerischen Mitwirkung mit jeber ber Kriegsmächte ver-pflichtete für ben Fall ber Berletjung ber Neutralität bes Belgifchen Gebiets burch bie andere Kriegsmacht, jeboch nur innerhalb ber Grenzen Belgiens und soweit es ber Awed -Sout der Belgischen Reutralität — erforderte; Diefer Bertrag follte in Rraft bleiben für bie Daner bes ausgebrochenen Krieges und noch fur zwölf Monate nach Ratification bes Ariedens-Schluffes, ber ihn beenden würde.

Die Verpstichtungen und Rechte ber Angehörigen neutraler Staten im Kriegsfall find theils burch allgemeine Gesetze geregekt<sup>41</sup>), theils werden sie im einzelnen Fall in Aussührung jener Gesetze durch Verordnungen näher bestimmt: solche Reutralitäts-Ordonnanzen (namentlich Verbote der Aussuhr und Durchsuhr von Pferden, Wassen, Munition), haben im Laufe des Krieges außer den angeführten Staten noch erlassen: Desterreich, Italien, Spanien, Dänemark, Belgien, Riederlande, (auch Japan, August 1870).

Rriegsschiffe ber Rriegsparteien mit ihren Prifen burfen ihre Brifen in biefen Safen weber vertaufen noch abtreten:

<sup>4)</sup> Nordamerikanisches Reutralitätsgeset vom 20. April 1818, Englischer foreign Enlistment act. 59. Georg III. c. 69.

sie sollen in Nieberländische Häfen nur einlaufen durfe Fall der Seenoth oder um sich mit neuen Borräthen (an Rohlen) zu versehen, um ihren nächsten Heimatst aufzusuchen; treffen Schiffe beider Parteien in einem Riländischen Hafen zusammen, so darf das später den Löndischen Gafen zusammen, so darf das später den Loverlassende erst 24 Stunden nach Abgang des Feindes segeln: — um nicht einen Zusammenstoß in Niederländischen oder Küsten-Gewässer nothwendig herbeizussuschländischen bürfen solche Kriegsschiffe nur nach eingeh Regierungserlaubniß.

Die Dänische Verordnung vom 26. Juli unter namentlich den Statsangehörigen, den Kriegsmarinen beiden Parteien Lotsen oder Transportmittel zu gewäh auch von der Englischen Regterung erging eine Anwei an die Lotsen, ihre Dienste auf die Englischen Eigenwässer im engsten Sinne (d. h. die Englischen Häfen beren Umgebung im Umkreis von drei Meilen) und solche Schiffe zu beschränken, welche nicht in kriegeris

Operationen begriffen find.

Bekanntlich wurde die Fortführung des Widerstan nach Seban und Det ben Frangofen gang wefentlich bab erleichtert, daß die Englische Privatinduftrie und Hant icaft bie Buführung von Waffen, jumal Gewehren, in Frangöfischen Safen im ausgebehnteften Dage betrieb; Ausruftung und Bewaffnung ber Loire-Armee, ber R Armee, ber Oft-Armee und zahlreicher Franctireurs Mobilgarden geschah namentlich durch Englische (und An kanische) Lieferung. Es liegt auf ber Hand, in n schwerer Beise bie Intereffen ber Deutschen Rrieg rung burch biefe Thatigfeit von Angehörigen neutr Staten geschäbigt wurden und es ift bekannt, bag Preußische Gesandte in London, Graf Bernftorff, in Geftattung biefer Baffenlieferung burch ihre Untertho eine Berletung ber Neutralitätspflichten ber Englischen gierung erblidend, Beschwerbe erhob, welche nach einem haften Depeschenwechsel mit bem Britischen Minister Meußern, Lord Granville, mit ber Ablehnung ber Deut Forberungen endete. Hier klafft abermals eine ber Li bes Bolterrechts, auf beren Befeitigung burch vertragsma Fortbildung ber ungenugenben Sate bes bisherigen Rri rechts wir burch biese Erörterungen hinweisen möd Denn so sehr wir die moralische und rationelle Berechtigung Deutschen Beschwerben anerkennen, — wir muffen einräumen, baß wir in ber Handlungsweise (respective Unterlaffung) ber Britischen Regierung eine Berletzung bes bermalen bestehen=

ben Bolferrechts nicht zu erkennen vermögen.

Fest stehen in biefen Fragen folgende Sate: bie Regierung eines neutralen States selbst darf einer Kriegspartei Baffen und andere Kriegs-Contrebande nicht zuführen und sie darf auch nicht absichtlich und systematisch die Begünstigung einer Kriegspartei<sup>42</sup>) durch Zuführung von Kriegs-Contrebande von Seiten ihrer Statsangehörigen gestatten; serner dürsen die Kriegsschiffe der Kriegspartei neutrale Schiffe, welche dem Feinde Contrebande zuführen, wegnehmen und jedesfalls die Contrebande-Fracht als gute Arise behalen.

Dagegen eine Verpflichtung ber neutralen Resgierungen, die Contrebandirung ihren Unterthanen absolut zu untersagen und durch Ueberwachung unmöglich zu machen — eine solche, in solcher Allgemeinheit und Tragsweite zu formulirende Verpflichtung besteht im dermaligen Bolkerrechte nicht: mit Recht hat man bemerkt, do daß, wenn z. B. Belgien oder ein anderer der oben genannten Staten ein Wassenausfuhrverbot nicht erlassen hätte, in dieser Unterlassung allein eine Verletzung der Neutralitätsensticht nicht zu erblicken gewesen wäre: ein jus quaesitum auf solche Maßregeln haben die Kriegsparteien gegenüber den Reutralen nicht: es ist eine Frage politischer Erwägung, ob der einzelne neutrale Stat zu dieser allerdings in den meisten Fällen aus Zwedmäßigkeitsgründen dringend gebotenen Raßregel schreiten will.

Und bann fragt fich noch, ob, nach bem öffentlichen Recht bes einzelnen States, bie Regierung ohne Weiteres

ein foldes Berbot erlaffen fann?

Auf biefe Frage reducirte sich im vorliegenden Fall der zwischen Graf Bernstorff und Lord Granville geführte Streit: ber Bertreter Englands antwortete mit einem: "non possumus" bes Englischen öffentlichen Rechts.

Denn leicht war es bem Preußischen Gesandten gewesen, nachzuweisen, in wie eminentem Maße gerade im vorliegenden Falle burch die Waffenaussubr die Deutschen Interessen

43) Beftlate, der Mitredacteur der Revue Internationale II. p. 613 f., vgl. Rolin-Jaequemyns I. p. 67.

<sup>43)</sup> Dahn, Kriegsrecht I. c.; ilbereinstimmend jest auch Rolin-

allein geschäbigt, die Französischen allein gefördert wurden da ja nur Frankreich der neuen Ausrustung bedurfte. Und ein offenbarer "dolus", eine gegen Treu und Glauben in völkerrechtlichen Berkehr mit Bewußtsein verstoßende Heuchele war es, wenn die Englische Presse, im Bündniß mit der Interessen der Waffensabricanten und Lieferanten, höhnisch die Gleichheit der beiden Wagschalen durch den Hinweis au das den Kriegsslotten beider Staten gleichmäßig zustehend Recht, die Contredande wegzunehmen, darthun wollte.

Der Umstand, daß die kleine beutsche Kriegsmarin vor der Französischen Uebermacht die offene See nicht halter konnte, hob ja thatsächlich diese Gleichheit der Stellung au und moralisch betrachtet heißt es nicht die Pflicht de Reutralität mit dem Ehrgefühl eines Gentleman erfüllen wenn man, nach den gegebenen Umständen durch Unterlassum einer Maßregel, die man treffen kann und nur nicht treffen will, die eine Kriegspartei wesentlich schädigt, die ander wesentlich unterstützt. Dieses sich an die Stelle der Rechtsfrage schiebende, die Moral und die Ehre berührende Gefühl hat die Animosität, mit welcher von der Deutschen und der Englischen Presse diese Frage erörtert wurde, bedeuten verbittert.

Der Preußische Bertreter stellte selbst nicht ben Sat auf, die Unterlassung jener Maßregel sei die Richt-Erfüllum einer internationalen Pflicht: er beschwerte sich nur, daß is diesem Kriege die Englische Regierung nicht von den ih durch die bestehende Englische Gesetzgebung an die Danl gegebenen Besugnissen Gebrauch gemacht habe, die Englischen Kausseute von jenem Contrebande=Export abzuhalten und daß diese Haltung im Widerspruch stehe mit Präcedenzsäller der Englischen Politik.

Die einschlägigen Englischen Gesetze find die soct. 15 bes Customs consolidation Act. 16 und 17. Bictor. c. 107 nach welchen "die Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedarf werboten werben kann durch eine Königliche Proclamation ober durch Berordnung des Statsrathes (order in council). Hienach schiene die Maßregel allerdings, ohne Befragung des Parlaments, in die Wilkfür der Regierung gestellt: alleis man hat überzeugend dargethan,") daß nach dem Geist uns stüllschweigenden Willen dieser Gesetzebung ein solches Aus

<sup>44)</sup> Westlake, Revue Internationale II. p. 635.

inhrverbot nur entweder absolut, b. h. nach allen Ländern ober gar nicht soll erlassen werden können. Nun könne aber, inhrt jene Argumentation fort, eine fremde Regierung unswöglich eine so schwere Beeinträchtigung der Handelsfreiheit und des Erwerds lediglich im eigenen Interesse und im Ramen der internationalen Neutralitätspslichten der Englischen Regierung ansinnen, diese vielmehr ein so exorditantes Berbot nur dann ergehen lassen, wenn das eigene Nationalinteresse dies erheische. Da dies im vorliegenden Falle nicht behauptet werden könne, dürse die Regierung das Berbot

nicht ergeben laffen.

Formell wird fich bagegen schwerlich etwas einwenden laffen: aber bezüglich bes "eigenen nationalen Intereffe" brangt fich, materiell betrachtet, bie Wahrnehmung auf, baß auch in biefer wie in so mander anderen völkerrechtlichen Frage in letter Inftang die Auslegung ber Grundfate von bem Intereffe und von ber Dacht ber Betheiligten beeinfluft ift. Es mare recht wohl bentbar, bag eine Englische Regierung bie gunftige Stimmung Deutschlands so boch anichluge, um "im eigenen nationalen Intereffe" biefes Boblwollen burch bas fragliche Ausfuhrverbot zu erfaufen; mit gutem Gewiffen konnte ein Englischer Statsmann 3. B. eine Allianz gegen America ober Rußland "im eigenen Englischen Intereffe" burch folches Entgegenkommen als nicht zu theuer bezahlt betrachten. Ober, wenn Deutschland in ber Lage gewesen ware, jenes Berbot unter Kriegsanbrohung mit einer Motte ju unterftugen, welche ber Britischen ebenfo Aberlegen ware wie die Deutsche Landmacht ber Englischen: - bann batte wohl die Englische Regierung jenes allgemeine Ausfuhrverbot auch .. im eigenften Rationalintereffe Englands" ju erlaffen für gut befunden.

Es empfiehlt sich, burch Bertrag unter allen Mächten, ben Reutralen die Berpflichtung aufzulegen, mit allen gesetzlichen Mitteln ihren Angehörigen die Contrebande zu unteringen und abzuschneiben; entgegen stehende Berfassungsbestimmungen müßten im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden, d. h. es muß verallgemeinert, es muß durch Berträge zur Regel erhoben werden, was ohnehin durch einzelne Berträge zwischen einzelnen Staten vereinbart ist: so hat gerade England die von Graf Bernstorff angeführten Bräcedenz=Fälle abweichenden Berfahrens gegenüber anderen

Staten baraus gerechtfertigt, baß England gegenüber ben is jenen Fällen betheiligten Staten (Spanien 1814, Dane mark 1848) sich burch besondere ausdrückliche Berträge ver pflichtet habe, seinen Unterthanen die Contrebande zu Unterflügung der Feinde jener Mächte nicht zu gestatten.

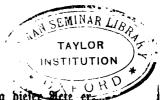
In einzelnen practischen Fragen hat bie Englische Regierung richtige und Deutschland nicht ungunftige En

scheibungen getroffen.

So hat das Cabinet Gladstone auf eingeholtes Gut achten der Kronjuristen einer Englischen Gesellschaft, welch im Interesse und Auftrag Frankreichs gleich zu Ansandes Krieges die Aufforderung erhielt, ein unterseeische kelegraphisches Kabel von Dünkirchen nach einem nördliche Punct, wahrscheinlich Dänemark zu legen, erklärt, daß is der Ausführung dieses Unternehmens unter den damalige Umständen eine Berletzung der Neutralitätspsichten liege würde: dieses Privatunternehmen sollte und konnte ja nu der Einen Kriegspartei dienen, während freie Wassenaussuhran sich betrachtet, beiden zu Statten kommen konnte.

Gleichwol gelangte ber berühmte Jurift Sir R. Phillimor in bem vor ihm verhandelten Kall bes Schiffes "Inter national" ju einem abweichenben Ergebniß. Dieses Schiff befrachtet mit einem Telegraphen = Rabel, bas zwischen ver fciebenen Buncten ber Frangofifden Rufte (von Duntirde nach Cherbourg, ber Salbinfel Cotentin nach ber Bucht von St. Brieuc, ber Halbinfel von Quiberon nach Berbun fu Garonne über Belle-Isle-en-Mer und Royan) gelegt werber follte, wurde von den Rollbeamten am 21. December 1870 angehalten und gemäß obiger Entscheibung seine Festhaltung befohlen burch "warrant" bes Stats = Secretairs bes foreign office vom 27. December. Die Eigenthumer von Schif von bem Abmiralitätsho und Fracht verlangten nun sofortige und unbedingte Freigebung von Schiff und Frach und vollen Schabenerfat burch ben Siscus.

Die anzuwendenden Gesetzesstellen sind in dem neuer "foreign enlistment act." 1870. 33 und 34. Vict. c. 90 "wenn Jemand in dem Gebiet Ihrer Majestät absendet oder absenden läßt ein Schiff mit der Absicht oder Kenntniß oder vernünftigermaßen zu hegenden Annahme, daß dasselbe ir dem Militair= oder Seedienst eines fremden States im Krieg mit einem (England) befreundeten Stat solle verwendet



werben": — so wird barin eine Berletung biefer 2 blieft. 45)

Den möglichen Zweifel, ob auch militairische Telegraphie im Sinne dieses Gesetzes zu dem Militairdienst zu zählen sei, löst §. 13 berselben Acte durch bejahende Entscheidung.

Der Richter (Sir Phillimore) ftellte nun querft feft, baß bie Legung bes Rabels erfolgen follte in Erfüllung eines Bertrages (vom 28. November 1870) amischen bem General= director ber Boften und Telegraphen Frankreichs einerseits und ber Englischen Telegraphen : Gesellschaft andererseits: ber Bortlaut biefes Bertrages laffe - fahren bie Ent= ideibungsgrunde fort — zunächst (prima facie) nicht annehmen, daß bas Unternehmen bem Militair= ober Seedienft Frankreichs bienen follte. Die gang verschiedene Frage, ob ber Begenftand bes Transportes, bas Rabel, ben Charafter von Rriegs = Contrebande trage ober nicht, tomme bier nicht jur Enticeibung: indem bie Beftrafung ber Buführung von Contrebande bem Kriegsgegner zuftebe, ber bas Recht ber Begnahme übe. Man konne nur sagen: ähnlich wie bei bem Begriff ber Contrebanbe, wo auch die besonderen Um= ftande des concreten Kalls Gegenständen von an fich zweifelhaftem Gebrauchszwede ben Charafter von Rriegs-Contrebande verleihen können, vielleicht (!) liege Anlaß vor, anzunehmen, bie Labung bes "International", unverfänglich in gewöhnlichen Zeiten, habe unter ben beftebenben Rriegs= verhaltniffen einen bem militairischen ober Seedienst Frantreichs bienenben Zwed. Dabei bemerkt ber Richter, baß bie gewöhnliche technische Unterscheidung zwischen Militair= Telegraphie und bürgerlicher Telegraphie im Postdienst keineswegs die Subsumtion bes fraglichen Rabels unter erfteren Begriff und die Bestimmung bes Statuts ausschließen wurde, wenn bewiesen ware, bag bas Rabel ausschließlich ober im Allgemeinen im militairischen Dienft bes States verwendet worden fei." Diefer Beweis fei nicht erbracht: bie Englischen und Frangöfischen Beugen hatten ju Gunften ber flagenben Gefellschaft ausgefagt: biefe liefere regelmäßig

<sup>45)</sup> If any person in Her Majesty's dominions dispatches or causes or allows to be dispatched any ship with intent or knowledge or having reasonable cause to believe that the same shall or will be employed in the military or naval service of any foreign state at war with any friendly state, such person shall be deemed to have committed an offence against this act.

nur den gewöhnlichen Posten Telegraphen, die Bestimmung und Ausdrücke des Vertrages ließen auf einen militairisch Zwed nicht schließen. In Wirklichkeit sei es zwar wah scheinlich, daß unter den gegebenen Umständen die te graphische Verbindung von Dünkirchen und Verdun-su Garonne theilweise von der Französischen Regierung a Mittel, mit ihren Truppen zu verkehren, werde benwerden, doch würde es hierzu noch der Zusätze und Berichtungen bedürfen, mit welchen sich die Gesellschaft nizu befassen habe und keinenfalls könne diese Wahrscheinlikeit die Linie ihres ursprünglichen und hauptsächlich comme ciellen Charakters entkleiden.

Aus bicsen Gründen wird die Freigebung des Falgeugs sammt Fracht ausgesprochen: "aber, wird in ziemlichroffem Widerspruch beigefügt, der Anspruch auf Eischädigung und Kostenersatz wird abgewiesen, da die Regierun in Rücksicht der besonderen Umstände des Falles, ihre schwer Berpstichtungen richtig würdigend, einen vernünftigen ubilligen Grund hatte, das Schiff und seine Ladung anz

halten."

Dies Urtheil bes Richters, Sir Phillimore, ber n Grund als eine hohe Autorität in diesen Fragen gilt, scheint sehr ansechtbar, wie schon die seltsame Motiviru der Abweisung der Entschädigungsforderung andeut Es genüge die Bemerkung, daß, wenn der Gebrauch Kabels durch die Französische Regierung zum Berkehr rihren Truppen auch nur "vernünftigerweise angenomm werden durfte", (having reasonable cause to belie Boraussetzung des Statuts in dieser Richtung geget und nur die Erwägung noch anzustellen war, ob auch mittelbare Berwendung des Schisses (zur Legung kabels) zu Kriegszwecken durch jenes Gesetz verboten seine Frage, die Referent bejahen zu müssen glaubt.

In einer anberen Frage läßt die formell richt Entscheidung wieder wie oben empfinden, daß auch de Bölkerrecht gegenüber die thatsächliche Macht von höchft Belang ift und beklagen, daß die Deutsche Seemacht ni wie die Französische alle Rechte des Seekriegsrechts auszund

in der Lage war.

Als fich nämlich das Gerücht verbreitete, die Französis Flotte in der Nordsee beziehe ihre Kohlenvorräthe dir aus Englischen Safen, beantwortete der Minister Gladko eine hierauf gerichtete Interpellation in ber Situng bes Unterhauses vom 1. Auguft babin, bag nach bem Gutachten ber Kronjuriften, Fahrzeuge, befrachtet mit Kohlen, um einer Ariegspartei ben nöthigen Borrath gur Fortfetung ihrer militarifden Operationen gu liefern, als biefer Rriegsflotte jugehörige Transportschiffe ju betrachten und baber (obne Rudfict auf ihre "Reutralität", b. h. neutrale Rationalität), ber Begnahme burch die Rriegsflotte ber Gegenpartei unter= worfen seien. Man fann nicht wol mehr verlangen: leiber tonnte nur eben bie Deutsche Klotte von biesem Rechte feinen Gebrauch machen!

Die Frage, ob Steinkohle Kriegs=Contrebande fei, ift fehr bestritten. Die Französische Regierung hatte bieselbe (Journal officiel 27. Juli) verneint, in England wurde sie bisher bejaht, ber Attorney = General erklärte jeboch in ber Situng bes Unterhauses vom 28. Juli, eine kategorische Antwort nicht abgeben ju fonnen. Referent hat keinen Zweifel, daß heutzutage die Lieferung von Steinkohlen für Ariegebampfer gang ebenso Contrebande ift wie die Lieferung von Segeln ober Maften für Rriegs = Segelschiffe von jeber als solche galt.

Unter ben Fragen über Recht und Pflicht ber Reutralen, welche fonft noch im Laufe bes Rrieges aufgetaucht, heben

wir die Rachstehenden hervor:

Anf eine Anfrage bes Bunbestangler = Amts, ob bie Belgifche Regierung ben Transport Deutscher Verwundeten und Kranken burd Belgisches Gebiet in Die Deutsche Beimat gefiatten werbe, erklarte ber Belgifche Minister bes Auswartigen, Dt. D'Anethan, bagegen feine Bebenten zu tragen, vorausgesett, bag bie Frangofische Regierung bas gleiche Anetbieten im Interesse ber Frangofischen Bermundeten an= nehmen werbe. Diefe aber antwortete, bag fie in folden Transporten Breußischer Bermundeter eine Berletung ber Reutralität bes Belgischen Gebiets erbliden murbe, worauf bie beabsichtigte Dagregel unterbleiben mußte.

Es lagt fich nicht beftreiten, daß hierbei Frankreich im formellen Recht mar, ba die Betretung und Benutung neutralen Bobens allen Solbaten ber Kriegsparteien ohne Unterideibung, ob gur Beit tampffähig ober tampfunfahig, nicht gekattet, vielmehr mit ber Entwaffnung und Internirung bedrobet ift und es läßt fich ja auch nicht leugnen, bag in ber Abfürzung ber Route für bie beimtehrenben Bermunbeten

in ber That ein — freilich sehr geringfügiger — Bort für ihre Ariegspartei barin erblickt werden kann, daß begleitende Bebedungsz, Heilz und hilfszMannschaft fri wieder auf den Ariegsschauplatz zurückehren kann. Buchstabe der Genfer Convention gewährt der Französis Weigerung gegenüber keinen Anhalt, wohl aber darf i jene Weigerung als dem Geist dieses Vertrages direct wistreitend bezeichnen und eine Fortbildung der Genfer Grulagen durch ausdrückliche Anerkennung des Sates verlang

"Transporte von Berwundeten und Kranken bür unter dem Schutze des rothen Kreuzes vom Krischauplatz durch neutrales Gediet in die Heimat leitet werden: die Regierung des neutralen States berechtigt und verpflichtet, solche Transporte zu staten, zugleich aber Maßregeln der Controle ge Mißbrauch zu treffen, namentlich die Transpourch eigene Truppen von einer Landesgrenze anderen zu geleiten; die Gegenpartei hat auch dnicht das Recht, in solcher Gestatung eine Berletz der Reutralität zu erblicken, wenn, nach Lage Dinge und der Grenzen, ihr Feind den alleini oder größeren Bortheil aus solcher Erlaubniß zie

Frankreich hätte nämlich damals zwar unverkenn geringeren Bortheil aus ber gleichen Bergünstigung gezogen: später aber änderte der Schlag von Sedan die ganze Situat Nachdem Tausende von Franzosen auf Belgisches Ge übergedrängt, noch mehrere Tausende krank, verwun hilflos dicht an der Grenze auf Deutsche und Belgi Menschlichkeit angewiesen waren: — jett nahm die Französi Regierung ihre Einsprache zurück und Referent hatte se eine große Evacuation von Berwundeten und Reconvacenten aus den Spitälern von Donchery durch Belgien (üßouillon) zu geleiten.

Bei Gelegenheit bes Uebertritts versprengter Franzo auf Belgisches Gebiet wurde von Französischen und Belgisch Blättern verlangt, die zum Schutze der Neutralität auf stellten Cordon=Truppen sollten nur in Scharen oder waffnet angetroffene Soldaten interniren, nicht aber Bereinz oder Unbewaffnete. Mit Recht hat die Belgische Regiern keine solche Unterscheidung gemacht, da nicht nur die kretung und Benutzung ueutralen Bodens zum Behuf seit licher Handlungen wider die andere Kriegspartei, nicht min

bie Befdreitung beffelben in ber Mbficht, fich badurch ber

Gefangennehmung zu entziehen, nicht geftattet ift. 46)

Am 9. December 1870 verhandelte die Belgische Kammer der Abgeordneten über das Verlangen der in Lüttich internirten Französischen Soldaten (unverwundet über die Grenze Gedrängte, Berwundete, von den Schlachtselbern durch hilfsecolonnen Aufgelesene und nach Belgischen Pstegorten Versbrachte, endlich aus Deutscher Gefangenschaft nach Belgien Entkommene) unbewaffnet (durch England oder Holland) nach Frankreich zurückehren zu dürfen, ein Antrag, den sich zwei Belgische Abgeordnete angeeignet hatten, da Belgien nur gesbunden sei, aufgenommene Französische Soldaten nicht unsmittelbar wieder über die Französische Grenze zu entlassen!

Mit Recht verwarf die Kammer mit 72 gegen 7 Stimmen jenen Antrag und zwar auch bezüglich der Berwundeten, welche zur Entlassung besonders empsohlen worden: es hätte dazu gar nicht der Berusung auf die specielle Belgische Reustalitäts-Ordonnanz bedurft, welche Internirung der Mannschaften und schriftliches Ehrenwort der Offiziere, die Wassen michtem Feldzug nicht mehr wider den Gegner zu führen, zur Bedingung der Aufnahme machte: diese Ordonnanz dringt nur die ohnehin bestehenden völkerrechtlichen Grundsläte in Erinnerung, welche auch für die Berwundeten eine Ausnahme nicht ausstellen. Uedrigens wurden die kriegsunstauglichen Berwundeten, sowie jene, deren Hersellung voraussichtlich erst nach dem Friedensschluß zu erwarten stand, später mit Zustimmung Deutschlands nach Frankreich entlassen, die geheilten Kriegstauglichen internirt behalten.

Bezüglich ber aus Deutschland nach Frankreich entstommenen Kriegsgefangenen wurde später ein Ausspruch ber Belgischen Gerichte veranlaßt. Ein Französischer Unteroffizier war aus der Festung Deut entsprungen und auf Belgischem Gebiet durch die Gendarmerie aufgegriffen worden: er ers

Molin-Jaequemyns I. p. 72, dem wir diese Frage entnehmen, it der gleichen Ansicht: er fügt bei: "die Absicht, auf einem anderen Buntt des bedroheten Baterlandes wieder Dienst zu nehmen." Dies ift wol nicht als wesentlich gedacht: auch wer auf neutrales Gebiet auchtet, lediglich um sich für die Dauer des Krieges in Sicherheit zu bringen, unterliegt der Internirung.

Wit bestem Jug bemerkt Rolin-Jaequemyns I. p. 72, daß bei der

Lage Belgiens und der Entwickelung seiner Berkehrsmittel die bloße Berfverrung der Französischen Grenze für die Aufgenommenen die ganze Mahregel der Entwaffnung zo. illusorisch machen würde.

flarte, er fei obne Bag und habe bie Mi reich zu gehen. Der Plat = Commandani ihn nach ben Beifungen bes Kriegsminis interniren. Der Internirte aber erhob Civ ben burch ben Kriegsminister vertretenen Gi Aufhebung biefer widerrechtlichen Freiheitebe Stat behauptete Unguständigkeit bes Civilgeria abhängigkeit ber öffentlichen Gewalten von e Gerichtshof verwarf biefe Einrede, erklärte fic und befahl den Parteien die Einlassung, "da di wiederverlangte Freiheit ein bürgerliches Recht Art. 92 der Berfaffung die Entscheidung über fälle über Ausübung ber bürgerlichen Rechte b zusteht." Aber auf erhobene Berufung reform richtshof von Bruffel dies Erkenntnis, und erkie suftändigkeit des Civilgerichts, "da der Befehl der marandan militärische Maßregel sei, dem verordnenden Behörde und den betroffenen Peri in militärische Anordnungen aber die Civilgerichte greifen könnten und endlich der Kläger nicht ein is ober ausländischer Privatmann sei, ber den Peri Gütern gewährten Schut der Belgischen Geset sondern ein fremder Solbat, dessen Baterland anberen Stat im Kriege begriffen und der verpft Belgische Neutralität zu respectiren, ebendadurd de vegeln unterworsen sei, welche die Militärbehörde zum bieser Meutralität anordnet und gegen welche das Malin-Saganonnus (I n 74) taholt hoide Grief

Rolin=Jaequemyns (I. p. 74) tabelt beide Erfen beren erstes ben Stat außer Stand setze eine interna Berbinblichkeit zu erfüllen, deren zweites aber in beder Beise jede Zuständigkeit der Civilgerichte gegenüber milu Anordningen ausschließe: er verlangt, indem er richt merft, daß der Erlaß von Gesegen in den Einzelnicht außreiche, Regelung der Frage durch internation mir dach auf hem Anden des dermalischen müssen wir doch auf dem Boden des dermalisen R einen neutralen Stat für verpflichtet erklären, ettssprun auf seinem Gebiet ergriffene Kriegsgefangene

Beiteres in ihre Heimat reisen zu lassen.

Gegenüber den von Deutscher Seite häusig und Manaischa Manaisch gegen die Belgische Regierung und Bevölkerung erbobe Anschuldigungen parteilicher Handhabung der Neutralität zu Gunsten der Franzosen und zu Ungunsten der Deutschen hat Rolin Jaequemyns mit Recht geltend gemacht, daß Sympathien der Privaten, die sich nicht in Berletzungen der Neutralitätspslichen äußern, keinen Gegenstand völkerrechtlicher Beschwerdessihrung bilden und daß für solche Berletzungen durch Private, den Beweis ihrer Existenz vorausgesetzt, die Regierung doch nur dann verantwortlich gemacht werden könne, wenn sie dieselben verhindern konnte und fahrlässig oder döswillig nicht bestraft hat. Diese Boraussetzungen aber träsen bei den theils geradezu ersundenen, theils sehr übertriebenen Berletzungen der Neutralitätspssicht durch Belgier nicht zu: wirkliche Berletzungen habe die Regierung theils gehindert, ibeils geahnbet.

In ber That, ju juriftischen, vollerrechtlich geltend gu machenben Beschwerben haben bie beweisbaren Sandlungen und Thatfachen, welche von Deutscher Seite ber Belgischen Bevolkerung Sould gegeben murben, gar nicht ober nur in einzelnen Ausnahmefällen Anlaß gegeben. Bohl begreiflich aber ift die erbitterte Sprache ber Deutschen Organe, bie moralische Beschwerbeführung über bie oft in verletenber Beise zur Schau getragene Borliebe vieler Belgier für bie Frangofen, und Difgunft gegen die Deutschen. Auf meiner furzen Reise burch Belgien fonnte ich mich übrigens ebenfo von ben frangöfischen Sympathien ber Bevölkerung als von ber burchaus correcten Haltung ber Regierung und aller ihrer Organe, auch ber fläbtischen Behörben, und ber Offiziere und Mannichaften ber Corbon-Truppen überzeugen. Bahrend 3. B. die Bevölkerung von der Grenze an bis nach Bouillon ben unmittelbar por meiner Evacuations = Colonne einber= reitenben und fahrenden Bebienten=Troß bes gefangenen Raifers mit Wein und freiwillig gereichten Erfrischungen aller Art überhäufte, gelang es mir nur schwer und in manchen Fällen gar nicht, für meine Berwundeten Waffer und Brod zu taufen. Dagegen leistete Herr Guizeret, Burgermeifter von Bouillon, alles Erbentbare an Eifer für Unterbringung und Berpflegung meiner Pflegebefohlenen, mas ich um fo nachbrudlicher bier hervorhebe, als berfelbe Mann ipater ber Bernachlässigung feiner Bflichten gegen Deutsche Berwundete angeklagt wurde. Und nie werde ich den Belgifden Capitain vergeffen, welcher, nach meiner Antwort auf feine Frage, "was ich ba brächte?" — "Deutsche Berwundete von Seban" - feine Truppe die Gewehre prafentiren li

bis mein Bug vorüber war. -

Was die Belgische Presse anlangt, so ist deren ge Deutschland feindselige Haltung auf erfolgte Andeutung du ben Bundeskanzler von dem Belgischem Ministerium Aeußeren anerkannt, dies Zugeständniß aber mit der klärung begleitet worden, daß eine Behinderung der Prin ihrer freien Meinungsäußerung in Belgien 189 der gierung nicht zustehe. In der That, die Preßfreiheit gle dem Speer des Achilleus, welcher allein die Bunden heikann, die er geschlagen.

Bei ber Lage Belgiens und ber Schweiz hart an b Rriegeschauplat bat fich manche feinere und verwidelte Fr bezüglich Benugung ihres Territoriums burch Angehon ber fich befriegenden Staten zu feindlichen Ameden ergel Selbstverftanblich hat man Werbungen unter ber Bevölker ber neutralen Staten ober Bildung von fremden Str fraften auf neutralem Gebiet nicht gestattet; intereffant ber Berfuch, welcher unter ber harmlofen Maste bloger & fammlungen zu Genf gemacht wurde, ein Corps "Franctire bu Montblanc" zn organifiren: es wurden nämlich bie Benf lebenden Frangosen in ben Zeitungen aufgeforbert, unter einer bestimmten Abreffe einzuzeichnen, "um bas Un nehmen durch Subscriptionen zu unterftüten ober in ande Beife." Der Eidgenössische Bundesrath forberte fofort Cantonalbehörben von Genf zum Einschreiten gegen b Organisationen auf.

Nicht so einfach ist die Frage zu lösen, inwiefern konen, welche einer ber sich bekämpfenden Armeen ber angehören ober in eine berselben eintreten wollen, neutro Gebiet als Reisende passiren burfen. Der Sibgenösst Bundesrath hat hierin unseres Erachtens die richtige Unschenng und Entscheidung getroffen, indem er Behrpflicht

<sup>48)</sup> In der That wäre es schwer in gelassenen Worten qualisseiren gewesen, wenn z. B. die Desterreichisch-Ungarische Regier die von ihr erlassenen Verbote der Abhaltung von Festen zur I der Deutschen Siege in Villach, Grat und Wien, wie man ansäng zu glauben veranlast war, dadurch hätte rechtfertigen wollen, das Aeuserungen der Sympathie der Deutsch-Oesterreicher mit il Stammesbrüdern Verletzungen der Kslicht der Reutralität gewären! Die Regierung rechtsertigte durch Erlärung vom 14. März im Reichstage die Maßregel vielmehr: "als durch die Aufrechthalt der öffentlichen Ordnung geboten."

welche einzeln, ohne Baffen und Uniform auf ihrem naturliden und gewöhnlichen Reisewege bas neutrale Bebiet berührten, auch bann frei passiren ließ, wenn sie ausgesprochener= maßen auf biefem Weg eine ber Armeen jum Behufe bes Eintritts in biefelbe auffuchten, bagegen nicht gestattete, bag eine friegführenbe Dacht fich fustematisch bes neutralen Gebiets jur Durchführung von Mannichaften gur Ergangung ihrer here bebiente. Im Einzelnen war die Grenze freilich oft nicht leicht zu ziehen: lange paffirten unbehelligt — unb mit Recht - junge Elfäffer, welche burch die Schweis nach Subfrantreich au ben bortigen Truppenkörpern eilten, bafelbft Dienste gegen Deutschland ju nehmen und ber Umftand, baß bas Deutsche Elfähisch-Lothringische Gouvernement folde handlung bei schwerer Strafe verboten hatte, mar für bie neutrale Schweiz fein Grund, folde Paffanten, bie allerdings Ariegeverbrecher gegenüber ber Deutschen Occupations = Regierung waren, anzuhalten ober auszuliefern. fpftematisch von ganzen Scharen die gleiche Route eingeihlagen und in Bafel gang offen ein Frangofisches Comité errichtet murbe, diese Durchmanberung ju organifiren, machte ber Bunbesrath foldem Digbrauch neutralen Bobens ein Ende.

Ebenso unterbrückte biese Behörbe einen Aufruf ber "Internationalen Gesellschass" vom 4. September 1870, welcher, in der Fortführung des Krieges durch die Deutschen nach Sedan eine Bedrohung der Französischen Republik durch die Preußische Militär-Monarchie, also einen Angriff auf die "universelle sociale Republik" erblickend, die Deutschen Arzbeiter zur Desertion in das Französische Lager, die Schweizerischen aber zur bewaffneten Agitation in gleichem Sinn — Fortreißung der republikanischen Schweiz zum Kampfe an der Seite des republikanischen Frankreichs gegen das monarchische Deutschland — aufforderte; solche Provocation neutaler Bevölkerungen zur Betheiligung am Kampf enthält allerdings ein unmittelbares Attentat auf die Neutralitätspsich des States.

Bon Berlegungen ber neutralen Gebiete burch Armees Theile der Kriegsparteien macht Rolin-Jaequemyns (II. p. 76) wei Fälle namhaft; betdemale waren Französische Franctireurs die Berleger: bieselben hoben am 7. December auf Belgischem Boden eine Preußische Feldpost auf, welche nach erhobener Beschwerbe frei gegeben und entschädigt wurde. — Richtig

Digitized by Google

ift, bag wenn biese Bost, wie ber Frangosische Minister Meußeren behauptet, auf Belgischem Gebiet von bewaffi Preußischen Ulanen begleitet wurde, in solcher Escorti ebenfalls eine Berletung ber Belgischen Reutralität las

Ferner griffen ein Capitain Huot und andere Fritreurs, die auf Schweizer Boden gestücktet waren, auf di (im Canton Neuenburg) Preußische Parlamentaire an, weichweizerischen Behörden eine Anzahl von diesen reclam Chassepois überbringen sollten, tödteten einen Mann, wundeten zwei und nahmen die Uebrigen gefangen. Gefangenen wurden natürlich als widerrechtlich gefangen erhobene Beschwerde freigegeben; die Franctireurs wu von den Schweizer-Civil-Behörden vor ein Kriegsgericht wiesen unter der Anschuldigung, "eine Handlung gegen Bölkerrecht begangen zu haben, geeignet, Feindseligkeiner fremden Macht wider die Eidgenossenschaft herbssischen." Unseres Wissens wurden die Angeschuldigten gesprochen!: — so haben wenigstens öffentliche Blätter beri

Bon bem ber Schweiz burch Art. 92 ber Schlußacker Wiener Congresses eingeräumten Recht, im Kriegsfall Gebiet bes Chablais, Faucigny und ganz Savoyen nör von Ugine zu besetzen, hat der Bundesrath, nachdem er Gelegenheit der Rotification der Schweizerischen Reutrajenes Recht ausdrücklich in Erinnerung gebracht, im Les Krieges Gebrauch zu machen, nicht für angezeigt erw Berwicklungen mit der Französischen Regierung wären namentlich während des Regimes von Gambetta und Massenausgebots, die unvermeiblichen Folgen der Aussil

jener Befugniß gewesen.

Das neutrale Großherzogthum Luxemburg wurde toen Umstand in bedenkliche, ja, wie es vorübergehend schöcht bebrohliche Berwickelungen mit Deutschland geze daß die Regierung, wie Rolin=Jaequemyns es tressend zeichnet, einen Theil ihrer Souverainität auf eine sprivatgesellschaft (die Französsische Ostbahngesellschaft) it tragen und dadurch die neutrale Haltung des Landes sogesährbet hatte. Denn diese Französsische Gesellschaft, gesammtes Betriebs= und Berwaltungs=Bersonal aus Franzober doch von Franzosen, d. h. von der französsischen Gschaft, vollständig abhängigen Luxemburgern bestand, ihat imögliche zur Unterstützung der Französsischen Kriegführt namentlich zur Zeit, da die Deutschen Truppen, nach

Fall von Met, die Festung Thionville cernirten (und später belagerten), welcher durch jene Eisenbahn von Luxemburg die Berbindung mit dem Auslande, mit den im Großherzogsthum in großer Anzahl wohnenden Franzosen und durch deren Bermittelung mit den nicht besetzen Theilen Frankereichs frei erhalten wurde: — Bortheile, welche noch schwerer wiegen als die Zusührung von Lebensmitteln durch diese Bahn in die bedrohete Festung.

Ru Anfang December (3. December) richtete ber Bunbestangler eine erz-gepanzerte Note an bie Großherzogliche Regierung, in welcher er baran erinnerte, bag ber König von Breußen zu Anfang bes Krieges bie Neutralität Luxemburgs unter zwei Boraussetungen zu respectiren versprochen, bag namlich 1) auch Frankreich fie respectiren und 2) bas Groß= berzogthum selbst fie ernstlich aufrecht halten werbe. Borausfetungen feien nicht eingehalten worben: abgefeben von einer Reihe von Beleibigungen, welche bie Bevölkerung burd Luxemburg reisenden Deutschen Beamten zugefflat, bob ber Rangler als eine flagrante Berletung ber Neutralität bie Berproviantirung von Thionville burch nächtliche Lurem= burgifche Eisenbahnzüge bervor, welche ohne bas Gemahren= laffen der Bahnbeamten und ber Polizei unmöglich batte ins Werk gesetzt werben können; ferner bie maffenhafte (über 2000 Röpfe) Paffage flüchtiger Französischer Solbaten und Officiere burch bas Großherzogthum nach ber Capitulation von Met, um, mit Umgehung ber Deutschen Linien, wieber mad Frankreich zu gelangen und in die Armee einzutreten; babei habe ber frangofische Biceconful in Luxemburg gang offen im Bahnhof ein regelmäßiges Bureau errichtet, welches bie aus ber Deutschen Rriegsgefangenschaft flüchtigen Solbaten mit Reugniffen und Unterftützungen versah, um ihre Reise nach Frankreich und ben Eintritt in die Nordarmee zu erleichtern. Die Großherzogliche Regierung habe nun nichts gethan, diefe Solbaten zu interniren ober an bem Eintritt in bie Frangofische Armee zu hindern ober bem Frangofischen Biceconful seine offenen Berlegungen ber Reutralität zu ver= bieten. "Unter biefen Umftanben erflare ber Ronig von Breußen fich seinerseits nicht mehr an die Reutralität ge= bunden, werbe in ben militärischen Bewegungen ber Deutschen bere auf biefelbe feine Rudficht mehr nehmen und behalte fich bie Durchführung feiner Anspruche wegen ber Richteinhaltung ber Neutralität und bie Anordnung von Magre

gegen Bieberfehr ähnlicher Berlegungen vor."

Auf ben ersten Anschein hin glaubte man in bieser N
welche kurze Zeit nach ber einseitigen Kündung des Kar
Bertrags von 1856 burch Rußland eintraf, eine Auffünd
bes Bertrags von 1867 über die garantirte Neutral
Luxemburgs und eine unmittelbare Bedrohung der Un
hängigkeit dieses States erblicken zu müssen: gleichsam
zweite Anwendung der von Rußland so eben aufgeste
verwerslichen Theorie, daß ein Contrahent internation
Berträge dieselben einsach durch die Behauptung von
letzungen durch den anderen Contrahenten als nicht n

verpflichtend erflären dürfe.

Aber eine Rote des Ranglers vom 24. December Beantwortung einer Englischen Depesche vom 17. Decer gerftreute biefe Beforgniffe und erflarte, bag man fic Deutscher Seite nur militärische Bertheibigungsmaßre für biefen Feldzug habe vorbehalten wollen, beren I und Durchführung unter Umftanden, je nach ben Beburfn ber Rriegslage, allerdings nicht erft von ber Buftimm ber Signatar-Machte von 1867 fonne abhangig gen "wenn jum Beifpiel," fagt ber Rangler feiner zwingenden Sprache, "Marichall Mac Mahon, Seban fefigehalten, ben Ausweg ergriffen hatte, quer b Luxemburg auf Des ju marfchiren, glaubt er wohl, batten uns erft an die Mächte behufs biplomatischer mittelung gewendet, mabrend unfere Truppen por Det Angriffe eines Feindes ausgesett gewesen waren, b Rrafte biefe Berletung ber Reutralitat verdoppelt b wurde?" Rur die eigene Sicherheit, feine feinbliche regel gegen bie Selbftftanbigfeit bes Großbergogthums durch jene Note angestrebt.

Durch eine Note vom 17. December suchte Mr. Sern Ministerpräsident ber Großherzoglichen Regierung, die schwerben des Bundeskanzlers als unbegründet zurückzume Die Beleidigungen durchreisender Deutscher Beamten nicht nachgewiesen und von der Regierung nicht zu ver worten. Die Bersorgung Thionvilles mit Borräthen redich auf einen einzigen Zug mit Lebensmitteln; Zuführ von Lebensmitteln, wie sie auch nach Deutschland wah des Krieges wiederholt erfolgt sei, enthalte keine Berlet der Reutralität; zudem sei die Bewegung des Zuges

Französischem (!) Gebiet Gegenstand ber Beschwerbe bes Ranzlers, welche boch die Luxemburgische Regierung gar nicht verhindern hätte können; endlich sei der Zug nicht von Luxemburgischem Personal geführt worden, sondern von Angestellten einer fremden Gesellschaft, deren möglichste Ueberswachung und Abhaltung von Neutralitätsverletzungen die Regierung sich beständig habe angelegen sein lassen. (!)

Die Durchreise flüchtiger Kriegsgefangener wird nicht gelengnet, aber bezüglich ber Saufigfeit ber Falle Uebermeibung in ben Deutschen Angaben behauptet: auch seien diese Paffanten nicht unmittelbar aus Luremburg nach Frankreich, sondern nach Belgien gegangen: — als ob biefer fleine Umweg etwas an der Thatfache andern könnte, daß die Großherzogliche Regierung ihre Berpflichtung ber Internirung unerfüllt gelaffen habe. Weift babei ber Minifter auf die Bertrage von 1867 bin, welche bem Großherzogthum nut soviel Truppen zu halten gestatten, als bie Aufrecht= haltung ber Ordnung im Inneren erheische, so gehört boch die Abhaltung von Scharen flüchtiger frember Truppen von bem neutralen Gebiete, beren Durchzug die Anerkennung ber Reutralitat bes States gefährbet, zu ben Bflichten ber Selbsterhaltung biefes States. Endlich habe bie Regierung bie Schritte bes Frangofischen Biceconfuls unter Bermarnung überwachen lassen: ba jedoch teine strafbare Sandlung besselben nachweisbar gewesen, habe man fich mit einer Berwahrung begnügt, anderenfalls murbe man ihm bas Ere= quatur entzogen haben: — ein Schritt, zu bem sich bie Luxemburgische Regierung wenig später (6. Februar) bennoch veranlaßt fanb.

Die Antwort bes Bundeskanzlers vom 6. Januar räumt ein, daß die Zuführung von Lebensmitteln nach Thionville durch Private und beren Gestattung durch die Regierung an sich keine Berletung der Neutralitätspslichten sei, behauptet aber, die Leute der Ostbahn hätten, unter Oberaufsicht eines Luxemburgischen Ingenieurs, dei Thionville durch Preußische Borposten weggenommene Bahnschienen wieder gelegt: — und es ist unzweiselhaft, daß solche Mitwirkung eines Luxemsdurgischen Beamten (wenn jener Ingenieur im Dienste der Regierung stand) unstatthaft war. Aber schon die nicht in Abrede gestellte unbehinderte Passage der stüchtigen Französsischen Soldaten enthält ohne Zweisel eine grobe Berletung der Psichten der Neutralität.

Gegen Ausgang bes Rrieges - Enbe December faben fich nach ber Auffaffung von Rolin-Jacquen Breugische Truppen veranlagt, bei Duclair, an ber Dinnb ber Seine, bas allerdings gehäffige aber ohne Zweifel See- und Land-Rriege zu Recht bestehenbe Recht ber Ange in einer felten vorkommenden Anwendung auszuüben. Frangofisches Ranonenbot mar in bie Münbung ber C gebrungen und hatte burch fein Feuer ben Deutschen Tru beträchtlichen Schaben zugefügt. Um fich gegen bas B Fahren biefes Rriegsichiffes ju fichern, ergriffen bie Deut fechs, Englischen Unterthanen gehörige, Roblenschiffe versenkten fie in ber Rabe ber Mündung, um bie Bai ju fperren. Auf eine bei bem Englischen Biceconful Rouen von ben Capitainen und beren Mannichaften gereichte Beschwerde erhob Lord Granville eine Rechts mahrung, auf welche ber Bunbestangler mit ber fofort Bufage von Untersuchung und Entschädigung antwor Durch Depefche vom 8. Januar murbe ber Breugifche fandte zu London angewiesen, unter bem Ausbrud bes bauerns, bag bie Truppen, jur Befeitigung einer Bef gur Ergreifung jener Dagregel genothigt gemefen feten, erflaren, daß man die Enticabigungsansprude ber Ei thumer anertenne und bie Entichabigungsfumme, nach e gerechten Schätzung ber Schiffe, fofort gablen werbe, bie Untersuchung abzuwarten, wer in letter Inftang Entschädigungepflicht ju tragen habe (b. h. Franfreich einen Theil der Rriegstoften?): follten bei bem Bollaug Maßregel burch ben Zwed ber Bertheibigung nicht ger fertigte Ausschreitungen vorgefallen fein, fo murbe man noch mehr bedauern und die Schuldigen beftrafen. biefer Erflärung und ber Leiftung ber Entichabigung m bie Sache beigelegt.

Das Recht ber "Angarie", auch neutrale Schiffe g ben Willen ber Eigner, aber gegen volle Entschädigung Ariegszweden zu verwenden, ift zwar in neuerer Zeit Einigen 49) angefochten worden (von Holzendorf, Encyclop ber Rechtswiffenschaft, bas Europäische Bölkerrecht 1870. p.

<sup>49)</sup> Sautefeuille, des droits et des devoirs des puissances ne en temps de guerre maritime III. p. 426; ähnlich Gegner, le de neutres sur mer p. 325.

bezeichnet es als zweifelhaft) allein man muß offenbar\*\*) ben Fall, in welchem zur Abwehr einer unmittelbar Leben, Freiseit, Sicherheit bedrohenden Gefahr neutrale Schiffe ergriffen, als Bertheibigungsmittel benutt und beschäbigt ober auch zerftört werden, von dem Fall der "Angarie" im eigentlichen Sinne unterscheiden.

3m ersteren Fall liegt "Angarie" gar nicht vor, sonbern es macht ber Rriegführenbe von bem ihm unbeftritten que ftebenben Recht Gebrauch, im außerften Rothfall, jum 3med ber Bertheibigung, fich auch folder Gegenstände zu bedienen, welche Angehörigen neutraler Staten eigen find, und zwar auch bann, wenn ber ju machende Gebrauch fie ber Beicabigung ober Zerftorung aussest: — freilich gegen volle Entschädigung. Diefer Fall aber lag bei Duclair vor: bie Baffage mußte gur Dedung ber Truppen gesperrt werben und in Ermangelung anderen, hierzu biensamen Materials griff man zu ben neutralen Schiffen: — genau fraft bes gleichen Rechts, aus welchem eine Truppe, welche an Schieß= bebarf, Lebensmitteln, Pferden Mangel und beghalb Gefahr leibet, fich ergeben ober erliegen ju muffen, Transporte von Bulver, Brob, Pferben neutraler Eigenthumer, bie in ihre Danbe fallen, wegnehmen wird, fraft bes gleichen Rechtes, ans welchem in bem Strafenkampf einer angegriffenen Stabt, Eisenbahn= ober andere Wagen im Eigenthum neutraler Brivater von ben fich vertheibigenben Truppen in Barricaben wit verbaut werden.

Solche Berwendung neutralen Eigenthums fest freilich stets eine unmittelbar bedrohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr voraus: alsbann ift aber nicht nur Berwendung, auch Zerftörung des neutralen Eigenthums gestattet.

Damit ift die (von Rolin-Jaequemyns II. p. 87) richtig bervorgehobene Zweiselsfrage erledigt, ob die "Angarie" anger der hergebrachten Benutung der Schiffe zu Transportzweden auch einen die Zerstörung involvirenden Gebrauch rechtsertige? Ein solcher Gebrauch, von Anfang gewollt, ift gar nicht Angarie, sonbern Ausübung des erwähnten Rothrechts.

Die eigentliche Angarie ist auf die nothgedrungene un= entbehrliche Berwendung neutraler Fahrzeuge zu Transport=

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Mit Heffter, Khillimore und Rolin-Jaequemyns II. p. 87; 1. daselbst die weitere Literatur.



zweden gegen volle Entichabigung zu beichranten, in bie Befdrantung aber aufrecht zu erhalten: bloge Erleichteru Bequemlichkeit ber Kriegführung foll aber bie zwangsw Bermenbung neutraler Schiffe jum Transport nicht re Die Entscheidung freilich, ob im erften Falle Boraussehungen jenes Rothrechts, im zweiten bie ber Ange gegeben feien, fteht bei bem Commandanten ber Trupp ber junachft feine Anordnungen gegen etwaigen Ungehorf ober Wiberstand ber betheiligten Neutralen, (wie er Duclair von ben Englischen Matrosen versucht worben sein scheint) mit Gewalt burchzuführen befugt ift: - v behaltlich seiner civilen und militärstrafrechtlichen Bera Batte fich 3. B. bie Magregel von Duclair eine unnöthige und beghalb als eine Ausschreitung bes treffenden Truppen-Commandanten herausgestellt, fo wu berfelbe, abgefehen von ber Beftrafung wegen Berlety neutralen Gigenthums im Rrieg und ber Gefährbung Friebens zwischen Preugen und England burch folche B legung Englischer Unterthanen, auch zum Ersate bes i Schiffseignern zugefügten Schabens civilrectlich haben o gehalten werben können.

Alsbald nach Ausbruch bes Krieges und Abberufu ber Gesandten ber friegführenden Parteien von den gegnerisch Hösen wurde der diplomatische Schutz der in Deutschla wohnenden Franzosen den Englischen Gesandtschaften üb tragen, der der in Frankreich lebenden Deutschen des Nor bundes dem Gesandten der Vereinigten Staten, Mr. Wa burne, der Bayern und Badener dem Gesandten der Schwe der Württemberger dem Gesandten Rußlands: — eine Bu scheckigkeit, welche, glücklicher Weise zum leten Mal, die u möglich gewordene Lage der Süddeutschen Staten anschaul

spiegelte.

Und in der That, während die Englischen Diplomateine Beranlassung fanden, sich ihrer Französischen Schubefohlenen in Deutschland anzunehmen, erwuchs den köchlenen der in Frankreich, zumal in Paris, lebenden Deichen gleich von Anfang des Krieges aus der übernommen Bertretung eine Fülle von Lasten, Mühen und Gefahraller Art, welche sich mit jeder Riederlage der Französisch here und zumal mit der bevorstehenden Einschließung v Paris ins Unerhörte steigerten und die Herren Washbur und Kern haben sich durch ihre ausopfernden und u

erfdrodenen Bemühungen in Beschützung ber Deutschen gegen einen fanatischen Bobel jebes gesellschaftlichen Ranges bie

bantenswertheften Berbienfte erworben.

Anfangs zeigte ber Herzog von Gramont nicht übel Luft, die Deutschen Wehrpstichtigen, welche, auf ihre Einsbernfung hin, nach Deutschland abreisen wollten, mit Gewalt in Frankreich sest zu halten und suchte dies auf erhobene Sinwendung Mr. Washburne's durch die "abscheuliche Beshandlung der aus Baden vertriebenen Französischen Flüchtslinge" zu rechtsertigen: — die zweite gehässige officielle Versläumdung dieses Großherzogthums, 51) welches man für seine von jeher bewährte eifrige nationale Gesinnung dei einer Französischen Invasion besonders schwer zu tressen sich vorzesestet hatte: deshalb wurden solche Ersindungen gerade gegen Baden gerichtet: denn es ist constatirt und jeht von Französischer Seite eingestanden, daß solche Wißhandlung oder Austreidung von Französen in Baden niemals statt gefunden hat.

Balb versiel jedoch die Französische Regierung in das entgegengesette Extrem einer gewaltsamen Ausweisung aller Deutschen aus Paris und Frankreich und man mag bei Rolin-Jaequemyns (II. p. 66) nachlesen, welche Anstrengungen die Bertreter derselben zu machen hatten, das Aeußerste von ihren Schutzbefohlenen abzuwenden, wobei der Nachfolger des Duc de Gramont, der Fürst de la Tour d'Auvergne, mit der gleichen Leichtfertigkeit wie sein Borgänger die angebliche "Ausweisung aller Französischen Unterthanen aus Preußen" als Rechtfertigung der Concessionen an die Spionenseherei und die Rachsucht der Pariser anführte. Und als ihm der Bertreter Amerikas die Unwahrheit dieser Behauptung kategorisch durch ein aus Berlin eingeholtes Telegramm nachwies, entschuldigte er sich, "er habe die Thatsache für wahr gebalten, weil sie sein College, der Minister des Inneren, in einer Discussion angeführt habe." (!)

Als die Regierung ber nationalen Bertheibigung Angesichts ber brohenden Einschließung von Paris eine Delegation in Tours einsette, verließen die Bertreter von England, Desterreich, Italien und der Pforte die Hauptstadt und folgten ber Delegation nach Tours, später nach Bordeaux. Die

<sup>\*)</sup> Siehe die erste, bezüglich der angeblichen Badischen Sprengs seschoffe oben S. 128.



in Paris zurückgebliebenen biplomatischen Bertreter ve langten burch Jules Favre von bem Bunbeskanzler (Bri vom 24. September):

1) Borberige Anzeige ber Befdiegung und Geftattur

freien Abzugs vor beren Eröffnung.

2) Einstweilen Erlaubniß, wöchentlich einmal burch eine ausschließlich biplomatischen Courier mit ihren R gierungen zu verkehren.

In seiner classischen, burch Rurze und Unanfectbark ber Argumentation gleich ausgezeichneten Antwort vo

27. September bebauerte ber Rangler,

1) "baß militärische Interessen ihm Mittheilungen üb Zeit und Ort bes bevorstehenden Angriffs auf b

"Festung Paris" unterfagten";

2) "baß ber briefliche Verkehr aus und nach einer b lagerten Festung im Allgemeinen nicht burch be Kriegsgebrauch gestattet sei und daß er, wenn au die Beförderung offener Briese der diplomatische Agenten, sofern ihr Inhalt nicht vom militärische Gesichtspunkte bedenklich scheine, gestattet werden sollt doch keineswegs die Meinung derer theilen könn welche das Innere der belagerten Festung Parfür einen geeigneten Mittelpunkt diplomatischer Bziehungen erachteten."

Das biplomatische Corps erklärte die Beschränkung be Berkehrs mit seinen Regierungen auf offene Depeschen st unannehmbar und für den Fall der Aufrechterhaltung dief Beschränkung den völligen Abbruch der Verbindung mit d

Regierungen für unvermeidlich.

Obwol (wie Rolin-Jaequemyns I. p. 90 mit Recht be merkt) die Pracedenzfälle, auf welche man fich gegenüber de Ranzler berief, nicht zutrafen, da fie sich auf die Passaufbiplomatischer Personen, nicht diplomatischer Briefe bzogen, gestattete später die Deutsche Nachgiedigkeit dwöchentliche Passage eines Couriers des Amerikanischen Canbten mit verschlossenen Briefen.

Ohne Zweisel hat ber Belagerer einer Festung be Recht, jede Art von Berkehr und jeder Kategorie von in d Festung eingeschlossenen Personen, also auch Diplomate "bie einen solchen Aufenthaltsort für geeignet erachten", werhindern, so daß ich nicht (mit Rolin-Jaequemyns l. von einer Collision von Rechten sprechen möchte, bere

ftarteres, bas bes Belagerers, vorgehe. Es besteht vielmehr bas regelmäßige Recht neutraler Diplomaten, ungehindert burch den Krieg mit ihren Regierungen zu verkehren, nicht, wenn sich diese Diplomaten in einer belagerten Festung aufshalten. Richt ihr entgegenstehendes Recht, nur die internationale Höslichkeit und die Dankbarkeit für die außersordentlichen Berdienste des Amerikanischen Bertreters um seine Deutschen Schutzbefohlenen haben zu der oben bezeichneten

ausnahmsweise ertheilten Erlaubniß geführt.

Ohnehin hat ja bie Deutsche Belagerungsarmee nicht nur allen Angehörigen ber Gefandtichaften, fogar allen An= gehörigen neutraler Staten, unter einziger Boraussetung bes Radweises ihrer Ibentität und neutraler Nationalität, ben freien Abaug aus Baris die allerlängfte Zeit ber Ginschließung hindurch gestattet, unerachtet ber fehr erheblichen Schwieria= feiten ber Durchführung biefer Magregel, ja ber nicht gu bestreitenben Befährdung ber Intereffen ber Ginichließung burd bie aus Baris fich Entfernenben, beren Berkehr mit anderen Theilen Frankreichs gar nicht zu verhindern war. Dagegen hatte bie Frangofifche Regierung eine Beit lang (Brief Jules Favre's an Mr. Bafhburne) ber Entfernung ber Reutralen Schwierigkeiten gemacht, wohl weil fie Mittheilungen berfelben über bie militärischen, politischen, socialen Buftanbe von Paris beforgte, welche wenigstens mittelbar gur Renntniß ber Belagerer gelangen konnten.

Als freilich nach Beginn der Beschießung mehrere Mitzglieder des diplomatischen und Consular=Bersonals in Paris von dem Kanzler die Sicherung der Angehörigen der neutralen Staten und des Eigenthums gegen die Beschießung verlangten 32) d. h. freien Abzug, erklärte derselbe (Brief vom 17. Januar an Mr. Kern) dieses zwar aus Gründen der internationalen Hösslichkeit auch jetzt noch den Gliedern des diplomatischen Corps, nicht mehr aber allen Angehörigen neutraler Staten gewähren zu können. Und zwar mit vollem Recht: abgesehen von den zahllosen Inconvenienzen, welche die (nach Prüfung der Nationatität dei den Borposten) zu gestattende Passage von vielen tausend Menschen durch die Deutschen Linien für die Einschließungs-Armee während der ununterbrochenen Beschießung im Gesolge gehabt haben würde, war ja auch der Belagerer auf den in der Festung einreißen-

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup>) Rote vom 13. Januar.

ben Mangel an Lebensmitteln, als auf bas einzig wir zwingende Mittel zu Erreichung seines Zweckes angewie er hatte also ein sehr starkes Interese daran und ein kandt barauf, dieses Mittel nicht durch Berminderung Einwohnerzahl abzuschwächen. Der Kanzler erinnert da daß bis zu diesem Tage der freie Abzug der Keutralen Deutscher Seite nicht behindert, ja durch wiederholte drohung der Einschließung und Beschießung längst geraprovocirt worden sei, wie denn die betressenden Regierur ihre Vertreter längst ermächtigt, die Stadt zu verlassen sie ausgefordert hätten, ihre Nationalen rechtzeitig zu gleichen Schritt zu veranlassen.

## Schlufbetrachtung.

Die Beziehungen zu ber "Regierung ber nationalen Bertheibigung". — Der Abschluß i bie Bedingungen bes Friebens.

Durch die unblutige Pariser Revolution vom 4. S tember war die vom Raiser Napoleon eingesetzte Regentsch sammt Ministerium weggefefegt uud es war die Verfaffun form Frankreichs aus einer Geblütsmonarchie in eine Repu von zunächst noch unbestimmtem Charakter verwandelt: b. h. wenigstens in Einer Stabt, ber Hauptstabt freilich bem Central-Organ Frankreichs. Db, wie fonft geschel auch diesmal das ganze Land, in welchem neben der Rai lichen noch zahlreiche andere Parteien ber republikanise von ber Farbung bes 4. September entgegen ftanben, bie Paris vollzogene Thatsache einfach hinnehmen, ober Burgerfrieg ausbrechen, ob nicht in Baris felbst ichon b eine rabicale Partei bie Manner bes 4. September fillt ober ihnen boch bie Herrschaft de facto sehr streitig mac werbe: — bas Alles war unmittelbar nach jener Revolut nicht mit Bestimmtheit zu entscheiben und es wäre für Deutsche biplomatische Leitung keine geringe Verlegenheit wesen, wenn fie fich etwa am 6. September gelegentlich ber Regierung ber nationalen Vertheibigung angebote Baffenftillftands-Berhandlungen batte entscheiben follen, fie - bamals - biefe Regierung als Regierung de fa für gang Frantreid, als friegführenbe Dacht anerte ober nicht.

Roch bevor an die friegführende Partei diese Frage unausweichlich heran trat, hatten die neutralen Mächte ihre Bertreter angewiesen, zu der neuen Regierung in Paris Stellung zu nehmen; bezeichnend ist dabei, daß die beiden Republiken — Nordamerika und die Schweiz — ihre Gesandten sofort die Französische Republik anerkennen, einzelne Staten: Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, dieselben in officiellen Verkehr mit der Regierung der Republik treten ließen, während wieder andere Diplomaten sich

junachft auf officiofen Bertehr beschränkten.

Bahrend jener Ungewißheit über Dauer und Macht= phare ber Regierung vom 4. September icheint, vorübergebend, unter anderen Doalichkeiten, ber Deutschen Diplomatie auch die Erwägung vorgeschwebt zu haben, ftatt mit ben noch unbefestigten Machthabern von Baris mit dem ge= fangenen Raifer zu verhanbeln. Gine burch bie Breugischen Behörden in ben Blättern von Rheims vom 10. September veröffentlichte Erklarung befagt wenigstens, "bag bie Deutschen Rächte bisher keine andere Regierung in Frankreich anerkannt batten als bie bes Raifers Napoleon und bag in ihren Augen, bis zu einer neuen Ordnung ber Dinge, - als folde murben also die burch die Barifer Erhebung geschaffenen allerdings noch gang unfertigen Ruftanbe bamals noch nicht angesehen - bie Raiserliche Regierung bie einzige sei, welche m internationale Berhandlungen einzutreten bie Ermächti= gung habe.

Glückicherweise beharrte die Deutsche Leitung nicht auf dieser Auffassung: es war vielmehr, nach klaren Grundsätzen des Bölkerrechts, 33) weber der Kaiser, der in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener der erforderlichen Willenssunabstängigkeit entbehrte, noch die Regentschaft, welche keine Gewalt mehr besaß, zu Friedensverhandlungen ermächtigt, sondern nur die Regierung de facto vom 4. September, vorausgesetzt, daß sich dieselbe wirklich als eine thatsächliche Inhaberin der Regierungsgewalt bewährte, was, wie wir oben bemerkten, in jenen Tagen erst noch zu erhärten stand. Es ist also nicht der revolutionaire Ursprung dieser Regierung — dieser Charakter war ja als geschichtliche Thatsache nicht mehr zu beseitigen —, sondern der erlaubte Zweisel, ob sie

<sup>15)</sup> Gut entwidelt von Edverson, Brosessor zu Bavia, le gouvernement de la désense nationale a-t-il le droit de conclure la paix avec la Prusse au nom de la France? Florence 1870.

wirklich eine dauernde Regierung von ganz Frankreich un im Stande sein werbe, die bei dem Abschluß eines Frieden vertrags für Frankreich zu übernehmenden Berpflichtunge auch wirklich zu erfüllen, was die Deutsche Leitung zur Bosicht bei etwaigen Anträgen von Seite der Pariser Machthabnöthigte. Allerdings mußte die von Jules Favre in eine Rundschreiben vom 17. September verheißene sofortige Eiderufung einer National-Bersammlung, welche die Pariserhebung im Namen des ganzen Landes gutheißen sollsssern sie dies that, auch Garantien für die Dauer unkurz gesagt: für die Credit-Würdigkeit der Regierung dinationalen Bertheidigung gewähren.

Unwillfürlich brängt sich ber Bergleich auf, ber weis und aufgeklärten Enthaltung ber Deutschen Leitung von 187 von jeder Einmischung in die inneren Angelegenheit Frankreichs, (zumal in die Entscheidung über monarchisch ober republikanische Berkassung, welche das Französische Bei sich geben sollte) mit der thörichten, starr legitimistisch monarchischen Intervention, durch welche die monarchisch Mächte Europa's zu Ende des vorigen Jahrhunderts b Französische Republik zu einem Berzweiflungskampf g

zwungen hatten.

Noch vor ber Unterredung mit Jules Favre von 20. September zu Ferrières hatte der Kanzler die Pari Regierung als eine Regierung de facto und als friegführen Macht anerkannt und durch jene berühmt gewordene Unteredung thatsächlich abermals in unzweideutiger Beise. Fr lich erklärte er in einem Rundschreiben vom 27. Septembstür "erforderlich, daß die Französische Nation Bertre wähle, welche allein die Legitimität dieser factischen gierung herstellen könnten, um den Abschluß eines Frieder vertrages mit derselben nach den Grundsätzen des Bölkerred (und Statsrechts) zu ermöglichen."

Der Kanzler war bereit, zum Behuf ber Bornahme v freien Wahlen, einen Waffenstillstand zu bewilligen. A Berhandlungen scheiterten bekanntlich an dem Berlangen twährend dieses Waffenstillstandes zu gestattenden freien Sisuhr von Lebensmitteln nach Paris — ein Ansinnen, des Zurückweisung keineswegs (wie Guizot in einem Brief die Times vom 8. Dezember 1870 behauptet hat), im Widspruch mit dem Bölkerrecht stand: — benn die Berpstegu einer belagerten Festung während eines Wassenstillstand

versteht sich nur bann von selbst, wenn baburch im Uebrigen ber militärische Status quo nicht zu Ungunften bes Belageres verandert wird, wenn die Berpflegung ohne Aenderung ber gunftigen Stellung bes Belagerers jugeführt werben fann. Berade biefe militarifchen Ermagungen aber mußten gur Ablehnung jener Forberung führen. Hatte boch auch Napoleon I. in bem Italienischen Felbzuge bes Jahres 1796 lieber bie Berhandlungen fiber einen Baffenftillftand abgebrochen, als bag er bie Berpflegung ber von ihm belagerten Festung Rantua wahrend ber Dauer bes Waffenftillftanbes geftattet batte, wofür ihm fein Geschichtsschreiber, Thiers, besonderes

Lob ertheilt.

So bereitwillig übrigens bie Deutsche biplomatische Leitung die September=Regierung als eine kriegführende Bartei und als Regierung de fucto anerkannt hatte, fo klug und energisch wies fie einen Bersuch Herrn Jules Favre's jurud, über biefe Anerkennung hinaus fofort auch bie enb-gultige und vorbehaltlofe Anerkennung ber Frangöfischen Republit vor bem Botum ber Frangöfischen Nationalversammlung von Deutschland zu erzielen. Es follte nämlich ju ber in London behufs ber Regelung ber Pontus-Frage tagenben Conferenz (nachbem Rugland burch Runbichreiben vom 19. October 1870 fich an gewiffe Beschränkungen bes Barifer Bertrags von 1856 für nicht mehr gebunden erklärt hatte) Herr Jules Favre als Bertreter Frankreichs aus bem belagerten Paris burch bie Deutschen Linien hindurch reisen burfen und es war ihm zu biefem Behuf icon am 23. December ein Passirschein zugesichert. Herr Jules Favre reifte aber bamals nicht ab, fondern fuchte vorher burch ein Runbschreiben an alle Vertreter Frankreichs vom 12. Januar ju conftatiren, baß fein Erscheinen auf jener Conferens in wei Rragen prajudiciell fein werbe:

1) liege barin eine factische Anerkennung ber Frangofischen Republit von Seite aller auf ber Confereng vertretenen Machte, alfo auch von Seite Breugens und feiner Deutschen Berbunbeten;

2) verftebe fich von felbft, bag er auf jener Confereng bie Regelung ber Bontusfrage nur als untergesorbneten, als hauptzweck aber bie Anrufung ber Intervention Europa's in bem Rampfe amifchen Frantreich und Deutschland betreiben werbe.

Nachdem der Kanzler diese officiell verkündeten lieblicher Prämissen des Erscheinens Herrn Favres zu London in Ersahrung gebracht, verweigerte er den erforderlichen Passirsschein in einem Schreiben vom 13. Januar, welches unter Anderen barauf hinweist, daß Herr Favre in dem beschoffenen und dem Fall entgegen bangenden Paris dermalen wol mehr an Plate sei als in London und für Frankreich Dringenderes als die Pontusfrage zu besorgen habe.

11eber die beiden wichtigsten Bedingungen des Friedens — Bezahlung von 5 Milliarden Kriegsentschädigung und Abtretung von Elsaß nebst einem Theile von Lothringen — hat sich bekanntlich nicht blos in Frankreich ein lauter Chorus

mißbilligenber Stimmen erhoben.

Desto erfreulicher ist es, in bem ruhigen und gründlichen Urtheil eines Mannes wie Rolin=Jaequemyns bie Sprache ber Gerechtigkeit zu vernehmen. Er erklärt (II. p 99 f.) jene Summe nicht für übertrieben, weber, wenn man die Kriegskosten und Berluste Deutschlands, noch, wenn man die Leistungsfähigkeit Frankreichs als Maßstab anlege. Die Rückerwerbung ber alten Best-Marken des Deutschen Reichs gegen den bermaligen Willen der Bevölkerung rechtfertigt er Kraft des Princips der Nationalität: wir halten für allein entscheidend das Motiv der nothwendigen Sicherung gegen den bösesten aller Nachbarn.

Wir schließen diese Erörterungen mit dem Ausdruck der achtungsvollsten Anerkennung der Berdienste des Herri Rolin=Jaequemyns, dessen unparteiliches, objectives Urtheil echt juristisches Raisonnement und sleißige Materialiensammelung seine beiden Abhandlungen als wahre Muster erscheiner lassen. Wir verweisen alle Freunde solcher Studien auf die von ihm und einigen Freunden ausgezeichnet redigirte Zeit schrift: "Revue de droit international et de legislation

comparée,"

## Per Verleng von Anshington und der Anstenhandel der Peuleulen.

ie Bissenschaft und die öffentliche Meinung hätten guten Grund, sich jett, im Frieden, mit einer Frage zu beschäftigen, welche während des deutsche französsischen Krieges für Europa und Amerika eine in peinliechm Maß interessante war und damals oft mit mehr Siser als Sachverständniß erörtert wurde; seither ist es wiesder still darüber geworden: gewisse Leute haben ihren Vorstheil dabei, daß das Problem überhaupt nicht besprochen werde, da es, wenn erörtert, nur gegen die Bestrebungen dieser gewissen Leute gelöst werden kann; man wünscht aber, daß es bei dem Ausbruch des nächsten großen Krieges noch auf dem Status von 1870 sich sinde, um das "praktische Princip" der Ausbeutung und Verlängerung des Krieges zu Gunsten der Reutralen wieder recht einträglich verwerthen zu können.

Der Reiz, in ben Zeitungen zu lesen, wie sich die Böleter fern an der Loire bekriegen, wird nämlich an dem beshaglichen Raminfeuer noch bebeutend durch die mitunterlaufende Berechnung erhöht: wie viele EnsieldsBüchsen oder Rewsyork BreechsLoaders in einer einzigen Schlacht von Beaugency oder Le Mans zu Grunde gehen und nachgesliefert werden können: wie viele Altbaiern, Medlenburger und Märker vorher mittelst dieser neutralen Exportartikel "ausgeblasen" worden, das ist für den Contocorrent ohne Belang, das nennt man eben "a practical prineiple."

Aber auf die Dauer läßt sich das Bölkerrecht doch nicht von dem gunstigsten Birminghamer Saldo allein abhängig

erhalten.

Bekanntlich haben die Vereinigten Staten von Nordamerika und das Königreich Großbritannien in dem Artikel 6 des Bertrages von Washington die Verpflichtung

15

neutraler Staten anerkannt, die Ausrüftung, Bewaffnu und Abfahrt von Schiffen in und aus ihren hafen zu vhindern, welche zu der Berwendung im Kriege gegen ein anderen Stat bestimmt sind, mit welchem der neutrale Strieden halt.

In ber Schlußclaufel des Artifels haben fich bie c trabirenden Mächte verpflichtet, biefe Regeln zur Rennt ber übrigen Staten zu bringen und fie zum Beitritt ein

laben.

Diefe Einladung ift bisher nicht erfolgt.

Ueber bie Granbe ber Unterlaffung hat Hr. Dein v. Kufferow in einem vortrefflich geschriebenen Auffat bem lett erschienenen Hefte ber "Revus de droit intertional" sehr beachtenswerthe Auskünfte gegeben; wir möch bie allgemeine Aufmerksamkeit ben wichtigen, zumal Deutschland wichtigen Fragen zulenken, welche sich an b Berhandlungen knüpfen.

Der Grund ber Unterlassung liegt offenbar barin, beide Staten, England und Nordamerika, auch für künf Kriege an dem "praktischen Princip" sesthalten wollen: Lieferung von Waffen an die Kriegsparteien durch Anhörige neutraler Staten enthalte keine Berletzung der Rtralität, die neutralen Regierungen seien nicht gehalten,

den Sanbel ju unterbruden.

Das hat ber Lord Chancellor in einer Rede vom 2. I

1871 im Oberhaus ausbrudlich erklärt.

Nun ist aber obiges praktische Princip, so praktisch für die englischen und die amerikanischen Rausleute sein munvereindar mit dem in Artikel 6 des Bertrages Bashington anerkannten Grundsatz; denn offendar ist Duldung der Zuführung von Kriegsschiffen durch ihre gehörigen, oder auch nur von ihren häfen aus den ntralen Mäcken um deswillen durch den Artikel 6 in kunft unterlagt, weil ein Kriegsschiff Kriegscontredande Kriegsschiffe sind aber doch wahrlich nicht in höherem MRriegscontrebande als andere Wassen und Kriegsmittel; ralso von Kriegsschiffen nach Art. 6 fortan gelten soll, nconsequent von aller Kriegscontrebande gelten.

Diese Bahrheit wird bermalen auch von hervorrag ben englischen Autoritäten bes Bölkerrechts anerkannt: Alexander Cochburn, das englische Mitglied bes Genfer L bunals, erklärte ausbrücklich, daß er in dieser Frage die ficht ber amerikanischen, beutschen, französischen, italienischen Schriftsteller und Lehrer bes Bölkerrechts theile: "ein Schiff, ansgerüstet und bestimmt für ben Krieg, ist offenbar Kriegszcontrebande:" und einige Seiten weiter unten wirft er die Frage auf: "Ist im Princip irgend ein Unterschied zwischen einem solchen Schiff und irgend einer andern zum Gebrauch im Krieg bestimmten Sache? Ich bin nicht im Stande, ir

gend welchen Unterschied zu sehen."

Daß nun der Grund der bisherigen Unthätigkeit der beiden Contrahenten der angegebene ift, erhellt ziemlich deutslich aus einem Schreiben des öfterreichsungarischen Botsichafters zu London vom 11. März 1872 an das auswärzige Kiniskerium zu Wien: "Lord Granville hatte ihm mitgetheilt, daß der deutsche Reichskanzler sich ziemlich ungünstig über den Art. 6 des Washingtoner Vertrages geäußert und erkärt habe: um ihn für Deutschland annehmbar zu machen, misten die Bestimmungen über die Ausrüstung von Kriegssichsen auf die Lieferung von Wassen und anderem Kriegsbedarf ausgedehnt werden; diese Forderung aber, meinte Lord Granville, sei nicht erfüllbar wegen der Schwierigkeiten, welche die daburch vorausgesetzte Controle bereiten würde."

Die Sache liegt alfo nun folgenbermagen: für England und Amerita bestand bie Rothwendigkeit, bie fogenannte Mabama - Frage burch eine Uebereintunft aus ber Welt zu icaffen, weil fie fonft bem Rrieg entgegen trieben; biefe Mebereintunft hat für die Bergangenheit und für die Rutunft gewiffe Normen aufgestellt, welche, consequent burchgeführt, das Berbot ber Waffenlieferung in sich schließen. Deutschland und bie übrigen Machte besteht fein Intereffe, lebiglich jener Uebereinkunft beigutreten, ohne Erweiterung berfelben auf ihre natürlichen Confegnenzen: England aber wunicht nicht fein Verhalten in bem beutsch=frangöfischen Rriege discutirt zu seben und genöthigt zu werben, fünftig auf ben einträglichen Waffenhanbel zu verzichten; in ftillem Einverftanbniß mit Amerita wirb alfo bie Berpflichtung, bie übrigen Dachte jum Beitritt jum Bertrag von Bafbington aufsuforbern, unerfüllt gelaffen.

Aun find die angeblichen Schwierigkeiten der Controle flerlich nichts als eine Ausstucht; die Wahrheit ist, daß (anger dem Interesse der Shopkeepers zu Birmingham) England besorgt, ein Verbot der Wassenlieferung werde nicht angenommen werden können, ohne Feststellung der Ar-

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$ 

titel, welche als absolute Rriegscontrebanbe gelten, of Berbot ber Wegnahme sogenannter relativer Rriegscont bande und ohne Abschaffung bes barbarischen Princips Seebeute überhaupt. England aber hält allein von al Mächten bas Brincip ber relativen Contrebande aufre und eine fehr mächtige Partei in biefem ftolzen Infeln erhebt jebesmal, wenn man von ber Abschaffung biefer tentirten Seeräuberei auch nur leise zu sprechen anbebt, flägliches Retergeschrei; ja, fie findet, daß England auf bort habe, eine Großmacht zu fein, feit es burch ben Pari Frieden von 1856 auf bas Recht der ritterlichen Cape verzichtet bat; in ber That, nachdem die Wegelagerung, t Berfen von Sandelsmann und Sandelsgut auf ber fau gen Lanbstraße bes Continents icon feit bem ewig Landfrieden von 1495 nicht mehr für gang gentleman galt, hatten bie britischen Gichenherzen auf ben feuch Bahnen bes Oceans immer noch mit fo warmem E biesem vergnüglichen und einträglichen Sport obgeleg Jebesmal, so oft ein Fortschritt bes Bölkerrechts in bie Richtung auch nur von ferne brobt, gerathen Bolf, Bar ment und Ministerium bes Bereinigten Ronigreichs in I hafte Befturgung; als im Jahre 1871 bas Gerücht a tauchte, bas Ronigreich ber Nieberlande wolle bei Geleg beit ber Bruffeler Conferenzen jene Fragen anregen, mu sofort das Ministerium im Parlament interpellirt, und eilte fich, die beruhigende Berficherung zu geben, bag nic berartiges zu besorgen sei. Ja, als im Laufe bes Jah 1872 Graf Beuft wiederholt mit Lord Granville über bi Probleme in Unterhaltung zu treten versuchte, wich ber ei lische Statsmann jebesmal aus und meinte: bann muffe a bie absolute Respectirung bes Eigenthums im Landfri aefordert werden. Nicht übel!

"Hauft bu meine Seebeute, hau ich beine Requisitioner Glücklicherweise stehen die Aussichten gegenüber dem

beren Contrahenten bes Vertrags von Washington günstig Zwar hat auch Nordamerika nicht die "Praxis" v 1870 offen besavouirt, aber der Vertrag, welchen die Beinigten Staten unter dem 26. Febr. 1871 mit dem Könreich Italien schlossen, verwirft alle Seebeute, abgesehen Kriegscontrebande, verwirft die "relative" Contrebande, schränkt die Wegnahme auf die im Vertrag als Contrebandausgezählten Artikel und gränzt die effective Blocade u

bas Durchsuchungsrecht (droit de visite, right of research) ber Kriegsschiffe in Schranken ein, welche gegen die bisheri-

gen Migbrauche fichern.

Es ift mit Gewißheit anzunehmen, bag Amerita bereit fein wird, einen Bertrag gleichen Inhalts auch mit Deutsch= land abzuschließen, die Größe ber hanbelsmarine und die (relative) Sowache ber Rriegsmarine, namentlich aber bas Interesse ber Bereinigten Staten, ben Bertrag von Bashington mit ber ihnen gunftigen Auslegung ber fraglichen Brincipien auch von ben übrigen Mächten anerkannt zu feben, brangen dahin; es kommt bingu, baß bie Berftarkung ber beutschen Rriegsmarine in funftigen Rriegen bie Bufuhr von Contrebande minder gefahrlos und baher minder verlodend machen Enblich murbe Deutschland im Fall ber Ablehnung feiner Forberung des Berbots ber Baffengufuhr felbstver= ftandlich bem Bashingtoner Vertrag nicht beitreten, und ba bermalen ichon die beutsche Handelsmarine und der beutsche Shiffsbau nur ber englischen und ber ameritanischen nachfteben, die aller anbern Länder aber weit überragen, fo tonnte Deutschland burch freie Gestattung ber Ausruftung von Schiffen zu Rriegezweden in seinen Safen allen Staten im Fall eines Seelrieges fehr empfindliche Nachtheile be= reiten; bie öffentliche Meinung aber in Amerita fangt bereits an, ber Entruftung Rechnung ju tragen, welche bie sablreiche beutiche Bevölkerung über die Waffengufuhr an bic Frangosen äußerte.

Bas nun diese anbelangt und bie Geschichte ber bawiber von deutscher Seite erhobenen Beschwerben, fo ift es ein Saupt= verdienft ber ermähnten Abhandlung bes Herrn v. Rufferom, ben mertwürdigen Grund nachgewiesen zu haben, welcher Breugen bamals nöthigte, die erhobene Beschwerbe gegen Amerika qu= gudjuziehen; es war nämlich aus Nebersehen und Fahrläsfig= feit bei bem Abschluß bes letten Bertrages mit ben Bereinigten Staten vom Jahre 1828 ein Artikel bes Bertrages von 1785 und 1799 berüber genommen worben, in welchem Breugen, bamals ohne Seemacht und ohne Aussicht jemals eine Rriegsflotte zu erwerben, welche in einem Seefrieg auf neutralen Schiffen Kriegscontrebande wegzunehmen fart genug mare, fich bem exorbitanten Sat unterwarf: bag felbft ameritanische Kriegscontrebande unter neutraler Flagge von preußischen Schiffen (nur angehalten) nicht weggenommen werden burfe: - ein Sat, ber allerbings im vollen Biber=

spruch mit ben sonst geltenben Principien steht. Als man mährend ber Berhandlungen mit Amerika die bem preußischen und bem amerikanischen Diplomaten selbst gleich überraschende Entbedung dieses Bertragsartikels machte, mußte man selbst verständlich auf preußischer Seite jeden Rechtsanspruch gegen Amerika fallen lassen, und dies wirkte auch auf die Nichtverfolgung der gegen England erhobenen Beschwerben.

Der fragliche Artikel kann natürlich nicht in Geltung bleiben. Ohne Zweifel wird bei ber schon durch diese Aenberung herbeigeführten Revision der Berträge zwischen Amerika und Preußen der zwischen ersterem Stat und Italien abgeschlossene Bertrag maßgebend sein; auch die übrigen Mächte, Frankreich nicht ausgeschlossen, werden, wie Herr v. Kusserow überzeugend aussicht, die Anerkennung der neuen Grundsäte (Abschaffung der Seebeute, aber Berbot der Aussuhr von Wassen und Kriegscontredande aller Art durch die Regierungen der neutralen Staten) auf die Länge nicht versagen, und das alsdann völlig vereinzele Großebritannien wird eine solche Isolirung gegenüber dem Völkerrecht aller civilisirten Staten endlich auch nicht mehr ertragen können.

Aber ba es immerhin noch geraume Zeit währen kann, bis ber Abschluß bieser allerdings zuletzt unvermeiblichen Fortentwicklung der Principien von Washington erreicht ist und da wir nicht sicher sind, ob nicht in dieser Wartezeit Deutschland von neuen Kriegen bedroht wird, so möchten wir an alle, die es angeht, die Mahnung richten: einstweilen die Stärkung unserer Kriegsmarine ja nicht im Bertrauen auf jene völkerrechtlichen Fortschritte zu vernachlässissen: "Bertraut auf Gott," sprach Oliver Cromwell zu seinen Eisenseiten, "aber haltet Euer Pulver trocken!"

Diplomatische Berhanblungen zur Umgestaltung bes Seerechts werben viel leichter von einer Macht geführt, welcher man nicht die Schwäche ihrer Kriegsflotte fortwährend als treibendes Motiv ausgesprochener= ober stillschweigender= maßen zu unterstellen wagen darf. Und hätte Deutschland im Jahre 1870 eine Kriegsflotte besessen, welche dem englischen Wassenhandel auf offener See hätte begegnen können, — bieser Handel wäre nicht so gefahrlos und lucrativ, und die Weigerung, ihn durch eine Ordre des "privy Council" zu verdieten, nicht so hartnäckig gewesen.

Digitized by Google

# Pie deulsche Proving "Planss-Folhringen". 1)

(1870.)

ie folgenden Betrachtungen, Warnungen und Wünsche bezüglich ber wiebergewonnenen beutschen Land= schaften beruhen zum Theil auf eigenen Ginbruden und Bahrnehmungen, jum weit größeren Theil auf völlig zuverläffigen Mittheilungen von alten Freunden in ben befreiten Sauen, welche bie Wiebervereinigung mit bem Mutterland immer erfehnt, aber taum noch gehofft hatten. geistige Rusammenhang ift ja huben und bruben immer - und am treueften und liebevollften von den Männern ber Rirche, bann auch ber Soulen, ber Ardive und Bibliotheken - gepflegt worden: mögen die aus foldem Bertehr geschöpften Erfahrungen bie unvermeiblichen Krisen ber nächften Uebergangszeit zu lindern und abzufurgen, und die einen ber Betheiligten von Diggriffen, die andern von Blufionen und Digverftanbniffen ober von Difftimmungen fern ju halten bescheiben beitragen. Unsere Worte find wohlgemeint: moge man fie an ben ent= icheibenben Stellen - und biefe liegen unten und oben auch wohl begründet finden. Nicht obgleich, sondern weil unsere Neugerungen hie und da Anftog erregen können, haben wir vorgezogen bas Belmvifir aufzuschlagen.

Strafburg ift Gubrun, die von König Ludwig entführte und endlich wieder befreite Königstochter: zwar hat sich dieselbe, anders als die Heldin der Sage, mit ihren Räubern inzwischen ziemlich nahe befreundet; allein die Befreier hätten auch nicht volle 200 Jahre auf sich sollen warten lassen.

Sludlicherweise ift ber Streit ber Presse für und wiber die Erwerbung bereits unnüt; daß das Elsaß und der unsentbehrliche Theil von Lothringen genommen (ober behalten) wird, steht fest, so unwiderruflich wie der deutsche Sieg. Daß sich dawider in Deutschland selbst Stimmen erheben

<sup>1)</sup> So wird ber Name amtlich lauten.

konnten, war eben nur möglich in — Deutschland, b. h. in Deutschland wie es bisher war, aber nach seiner Auferstehung zu politischem Leben nicht bleiben wird. Dagegen sprachen nur die Doctrinäre, die in der Arbeiter-Blouse nicht minder

als im Gelehrten=Schlafrod vorkommen.

Man hat Volksabstimmung verlangt: wir wollen uns barauf einlassen — in hundert Jahren. Wenigstens wollen wir die Wiedergewonnenen so behandeln, und namentlich so regieren, als ob es wirklich gelte die nächste Generation frei wählen zu lassen. Der Widerstand gegen die Vergewaltigung durch Frankreich bei der Losreißung vom Reiche war lange Zeit sehr lebhaft, und ganz gelöst wurde der Zusammenshang mit Deutschland nic: Sprache, Sage, Sitte bezeugen es. Vom Reich aufgegeben, gehörten die Entrisnen freilich zuletzt sonder Widerstreben der Großmacht an, welche Europa immer blendete und häufig beherrschte. Aber:

"Last sehn, ob nicht zum Baterlande Das herz des Elsaß wieder neigt, Wenn ihr ihm statt der alten Schande Den Spiegel deutscher Ehre zeigt."

(Dahn, Gedichte II. Sammlung S. 554.)

Nehmet die Wiebergewonnenen in ein ruhm= und machtund freiheitsstarkes Deutschland auf, und bann, wenn die nächsten Geschlechter noch nach Paris hinüberschielen, bann scheltet sie. Aber die Treue, mit der sie an der wälschen Ziehmutter hangen, auch diese Treue ist eben: — beutsch.

## I. Die Grenglinie.

Es fragt sich also nicht mehr, ob wir im Westen unser "natürliche Grenze" — "Dank, Jube, baß bu mich bas Wort gelehrt" — nehmen, sonbern nur wo wir sie ziehen werden.

Es empfiehlt sich nun die im folgenden gezeichnete Linie aus ftrategischen, wirthschaftlichen, ethnographischen Gründen, sie wird von den deutschgesinnten Elsässern gewünscht und, sehr gutem Vernehmen nach, hat dieselbe sichere Aussicht auf Verwirklichung.

Deutschland behält bas gange Elfaß und ben beutschen

Theil von Lothringen.

Hierfür wird man hoffentlich Gründe nicht erft hören wollen. Außerbem wird man aber (leiber!), aus strategischen Erwägungen, auch einen kleinen Strich Landes bazuschlagen muffen, bessen Bewohner französisch sprechen.

Digitized by Google

Biderstrebend nimmt man diesen widerstrebenden Erwerd. Die Schwierigkeiten, ja Gefahren, welche sich damit versknüpfen — sie wären unüberwindlich, wenn ein deutscher Rittelstat hier die Zügel zu erfassen und zu führen hätte — hat man wohl erkannt: aber nach langer und kühler Abswägung hat man die Nachtheile noch schwerer wiegend gesunden, welche die stete Bedrohung von Elsaß und Deutschsen Zothringen durch Metz und Diebenhosen mit sich bringen würde.

Deutschland muß bie wiebergewonnenen Lanbschaften burch die Grenzregulirung selbst sichern können, und dieses Gefühl ber Sicherheit muß die Seelen völlig burchbringen: im Gegenfall wurden die Einwohner einen Grund behalten, ben Tausch zu beklagen und die Revindication durch Frankzreich zu fürchten ober zu — hoffen.

Burben jene beiben Festungen (und ihr unmittelbarer Rayon) nicht in unsere hand gelegt, so ware die Beränderung unserer Westigrenze eine Berschlimmerung, nicht eine Berbesserung: viel schutzloser noch als Baben Straßburg gegenüber lag, würden Elsaß und Deutsch=Lothringen den

lauernben Besatungen jener Beften offen fteben.

Das ift entscheibenb. Diesem Bedürfniß gegenüber muß die Rudficht auf die Bunsche der Balfd-Lothringer (ja, was viel mehr sagt, auf die eigenen Bunsche) schweigen.

Deutschland hat endlich begriffen, daß in dem großartigen Kampf um das Dasein der Bölker, welchen wir Weltgeschichte nennen, das oberste Gesetz lautet: "Selbsterhaltung", d. h. auch Selbstsscherung. Rücksall in sentimentalen Kosmopolizismus ist nach solchen Opfern an Blut nicht mehr zu suchten: auch in diesem. Sinn ist Blut ein ganz besonzberer Saft.

Wir find lange genug Amboß gewesen. Ueber jene Frage, wo die sicherste Grenzlinie zu ziehen, hat für und nur ein Spruchcollegium zu urtheilen: der preußische Generalzsch. Ich bächte, er hatte es nicht verdient, daß man seine

Urtheile schelte.

Die deutsche Grenze wird nun ungefähr — Modificationen im einzelnen werben nicht ausbleiben — folgendermaßen verlaufen. Wo Zweifel und Unklarheiten aus bem

<sup>9)</sup> Das Schleifung der Festungen unter Neutralistrung des Gebiets nicht genügen wurde, wird der Schluß dieser Betrachtungen zeigen.

folgenben fich ergeben, wird in ber Regel bie Einhaltung bisberigen Departements: (Mofel gegenüber Raas, Meurthe gegenüber Maas und Bogefen, Dberrhein gegenüber Bogesen) und Arrondissements: (Saarburg und Salzburg -Chateau-Salins) Grengen richtige Leitung gewähren.

Die Linie beginnt im Norden unterhalb bes lupemburgifden Eich und Dubelingen, läuft von Rumlingen, westlich von Ottange und Wolmerange (werben beutsch) nach Suben über Aubun-le-Roman, Brien (beibe find frangofifo geblieben), Frianville, Chambley und noch eine fleine Streck füblich, wendet fich bann nach Often unterhalb Bawille (beutsch), fleigt nach Suben bis Noveant, gieht fich bann fart füböftlich über La Lobe, Nomeny, Aulnois, Mancel, und überschreitet unterhalb Avricourt, beffen Bann halb beutsch, halb frangofisch, ben Marne-Rhein-Canal. Bon ba geht fie hart an Blamont (bleibt frangöfisch) vorbei füböftlich bis an bie Brüche (Breusch), fenkt fich bann füblich, genau bie Grenze bes Elfaffes (Rieber= und Dber=Rhein=Departement) einhaltenb, weftlich von Klingenthal in ziemlich geraber Richtung gegen Belfort, bis fie, weftlich ber Savoureuse, bas Schweizer Gebiet erreicht.

Diese Angaben, obwohl weber officiel noch officios,

bürften bas Richtige ungefähr treffen.

Es werben alfo, um einige ber in biefen Wochen haufig genannten Orte ausscheibenb ju erwähnen, bei Frankreich bleiben: Longwy, Thiaucourt, Bont-a-Mouffon und bas leibenschaftlich frangofische Rangig, ferner Luneville, Baben: weiler, St. Die, Epinal, Remiremont, Plombieres und Mömpelgarb; bagegen werben an Deutschland fallen: Sierd und Diebenhofen (Thionville), bann bie mit bem ebelften beutschen Blut besprengten Namen um Met: Mars la Lour, (leiber frangofisch geblieben!)3) Gravelotte, Boippy, Gorge, Corny, Peltre, Courcelles; ferner Salzburg, Dieuze, Marfal (natürlich Saarburg, Finstingen, Pfalzburg, Bitsch); von elfäßischen Ramen heben wir noch hervor: Baffelnheim, Molsheim, Mutig, Markird, Schlettstabt, Rappoltsweiler, Colmar, Breisach, Münster, Thann, Mülhausen, Altfird. Es verlautet nun, bag man in ber Schweiz großes

Gewicht barauf lege, im Intereffe Bafels und feines Sanbels

<sup>3)</sup> So viele beutsche Helben ruben bort! Run steht bort ein herausforderndes Monument und auf dem Friedhof ein chauvinistisches Grabmal den Borwerten von Mars gerade gegenüber.



nicht die französische Nachbarschaft völlig zu verlieren; man wünscht die Abtretung des Gebiets, welches durch eine von Basel über Zettingen und Altkirch, den Rhone-Rhein-Canal dis Belsort verlängerte Linie abgegliedert würde. Wiesern diese Wünsche erfüllt werden können, wissen wir natürlich nicht: daß aber die starke Festung Belsort in deutscher Hand bleidt — wenn wir sie nämlich erst haben — ist wohl zu erwarten. (Kam leider, leider anders!) Sehr verständige Leute da drüben haben die Frage ausgeworsen: od es denn wirklich unerläßlich sei, die Grenze unterhalb Gorze noch so weit süblich zu ziehen: man will von den radiaten Franzosen jener Gegend so wenige wie möglich herübernehmen; doch bescheidet man sich natürlich gern bei Berufung auf strategische Gründe.

Dagegen dürfte sich empfehlen nach einer anbern Richtung etwas mehr als bis jest beabsichtigt ist zu nehmen: wenn man nämlich, anstatt unterhalb Rümlingen und bei Ottange die deutsche Westgrenze beginnen zu lassen, dieselbe etwas weiter nordwestlich schiebt, so trifft man die alte Departementsgrenze zwischen Mosel und Maas; diese würde (bei Constans würde sie die nunmehr projectirte Linie tressen) sich sehr bequem als Marksche zwischen Frankreich und Deutschland darbieten und einen großen Bortheil gewähren, nämlich die völlige Absperrung Luzemburgs von Frankreichs Grenze. (Geschehen als Aequivalent für — Belfort!)

Es leibet nämlich keinen Zweifel, daß der Heimfall Luxemburgs an Deutschland nur noch eine Frage der Zeit ift.) Daß der jezige Souverän dieses in sciner von dem Jahre 1870 geschäffenen Situation unmöglich gewordenen deutschen Grenzgediets gegen viele gute Worte und noch mehr gute Francs nicht zu einem billigen Abkommen sollte zu dewegen sein — solche Unbeugsamkeit möchten wir nicht vermuthen. Frankreich kann principiell den Gedanken käuselichen Exwerds jenes Großherzogthums deshalb nicht wohl anstößig sinden, weil vor ungefähr vier Jahren ein anderer Käuser sich gemeldet hatte — Frankreich selbst. Den Kauspreis wird 1870 wie 1867 Frankreich zu bezahlen haben, nur der Käuser ist an seiner Statt Deutschland geworden.

<sup>4)</sup> Wie sich die Dinge seither gestaltet haben, wird man die Reutalistrung des Ländchens für genügend ansehen können — dis gwie Katastrophen eintreten. Wahrscheinlich wird alsdann die Reustralität des Grenzgebiets von Frankreich nicht respectivt werden.

Was die Stimmung der Bevölkerung betrifft, so scheint unter den Arbeitern, auf dem Lande und bei Fabrikanten gewisser Kategorien eine starke Drehung nach der deutschen Seite schon begonnen zu haben. (Das war ein großer Jrrthum!)

Es leuchtet ein, welchen Einfluß vor und mahrend ber Zeit, da fich dieses naturnothwendige Wiederanwachsen eines nur halb abgeschnittenen Gliedes vollziehen soll, die Absperung von Frankreich auf die Gemüther und die Gandelsbücher im Lande üben würde.

Und biefe bilben jenen Theil ber Lecture ihrer Eigenthumer, welchem fie bie meiste Zeit und bas größte Interesse

auaumenben pflegen.

Die Neutralistrung bes Großherzogthums reicht für bie Sicherung Deutschlands nicht aus, so wenig wie die von Met und Diebenhofen (nebst Rayon). Man weiß in Deutschland, daß Frankreich vom Augenblick des Friedensschlusses an nach Rache lechzen wird, und daß, sowie sich in Rußland zwei Augen schließen, die Preußen günstige Haltung des Czarenreiches, welche außer auf einer vorübergehenden Schwäche auf persönlicher Gesinnung beruht, in das Gegentheil umschlagen wird; der Kampf gegen die verbündeten Romanen und Slaven ist unvermeiblich: er wird Ernst werden; in diesen Streit muß Deutschland eintreten im Westen von dem besten gebenkbaren Schilde gedeckt; kindlich wäre es, die Respectirung des ibealen Schutzes der Neutralisät, dieses Seidenfadens des Rechts, von den wüthenden Galliern zu erwarten: nur Stein und Eisen halten in solchem Kampse vor

Um aber den Lockrusen der französischen Stimmführer zu folgen und Frankreich durch Ebelmuth "versöhnen" zu wollen, d. h. durch Berzicht auf Lothringen oder doch auf die wälschen Lothringer bei Met, — dazu sind die Deutschen doch nicht mehr die rechten — Bögel. Frankreich wird nie verzeihen, daß es im Unrecht und im Nachtheil zugleich gewesen. Nähme man keine Scholle vom Elsaß: — sie würden doch unablässig laut nach Rache für Sedan schreien. So möge das Geschrei noch etwas lauter werden und — ungesfährlicher.

## II. Die Stimmung.

Die Stimmung in Elfaß und Lothringen war bekanntlich entschieden gegen bie Wiebervereinigung und gereist gegen die Deutschen überhaupt: sie ist es zum großen Theil noch. Jedoch können wir mit voller Bestimmtheit — ohne Selbstäuschung und ohne Complimente — versichern, daß sie sich schon vielsach seit und vermöge der Organisation der deutschen Civilverwaltung gebessert hat. Am meisten in den protestantischen Gemeinden: in den katholischen wirkt noch die mehr dößartige als dumme Verhehung nach, mit welcher man die Leute bearbeitet und um ihre Gewissensfreiheit für den Fall des Sieges der "Preußen" besorgt gemacht hat. Rach unsern Erfahrungen während vierwöchiger Fahrten in Frankreich halten wir die verwunderte Anfrage eines gesangenen Bretonen — in der Bretagne ist man noch viel "patriotischer" als etwa im Elsaß — ob denn die "Preußen" auch Christen seien, nicht nothwendig für erfunden.

Mit besonderer Freude conftatiren wir also, daß die Berbefferung der Stimmung der unparteilichen und wohls wollenden und im ganzen auch sehr einsichtsvollen deutschen Einilverwaltung zu verdanken ift, deren Borzüge die Be-

völkerung laut anerkennt.

Da wir im folgenden auch an einige Saiten rühren muffen, welche minder wohllautend tonen, führen wir gern, außer jenem allgemeinen Zeugniß der Bevolkerung, eine ganze Reihe von Maßregeln an, welche fehr wohlthätig geswirkt baben.

So die frühzeitige mit Energie und Umsicht ins Werk gesetzte Biedereröffnung des Post-, Telegraphen= und Eisen= bahnverkehrs: sofort nach Befriedigung der Anforderungen der Armeeleitung hat man für die Bedürfnisse des Civil-verkehrs in diesen Gebieten mit einem Eifer gesorgt, der nach allen Seiten gute Früchte getragen. (Was Feldtelegraphisten und Eisenbahnpersonal für die Kriegführung geleistet, vers dient höchstes Lob.)

Ferner hat die Wiedereinführung des Gendarmeries dienstes den besetzten Ländern die öffentliche Sicherheit und ein schwerzlich vermistes Gefühl des Vertrauens wieder ge-

geben.

Sehr günstig hat gewirkt die amtlich angeordnete Erstebung der Kriegsleiftungen und Kriegslaften aller Art, welche den hart mitgenommenen Leuten die bereits erloschene hoffnung auf Ersat wieder tröstlich angesacht; als ein Zeichen wohlwollender Fürsorge der Regierung hat man dankbar aufgenommen die theilweise von der Civilverwaltung

ausgehenben Sammlungen für die kriegsbedrängten Familien ber neuen Provinz; besonders hat es rührenden Eindrucks auf Straßdurg nicht verfehlt, daß, während kaum der letzte Schuß von den Wällen verhallt war, die deutschen Städte bereits für die Beschädigten sammelten: man bot der Schwesterstadt sogleich warm die Rechte und hielt in der Linken schon die Hilfe bereit für ihre Wunden.

Rinten schon die Hile vereit für igte Wunden. Auf dem slachen Land aber kehrten, sofort entlassen und donkhar für diese Erlösung die lange — minuser

und dankbar für biese Erlösung, die lange — mitunter wochenlang — gequälten Fuhrwerke und beren Besitzer in die verlassenen Gehöfte zurück: stand doch bei Wendenheim allein ein ganzer Park von 1500 solcher Wagen. Diese Gespannfrohnden sind leicht die härteste Plage des im Kriege hart geplagten Bauers, der wirklich im Lager nur "so zu

fagen" auch als Menfch gilt.

Auch die raschen Sicherungsmaßregeln wider die Rinderkrankheit haben den Leuten sehr eingeleuchtet, besonders
natürlich die Jusicherung baldigen Ersaßes für die von
Amtswegen getödteten Thiere: doch hat man strengere Abschließung durch militärischen Cordon gewünscht. Das Tage
lange Umtreiben der unbeschäftigten Kinder vermehrte die
Berwirrung und den Eindruck, daß alles aus den Jugen
gehe, von den Einstüssen auf die jungen Selen selbst zu
schweigen; sehr ersprießlich war es daher, daß man zu Anfang (2) October den Schulunterricht wieder eröffnete, nachdem man die dis dahin zu Spitälern benutzten Schulgebände
geräumt und in Stand gesetzt hatte. Langsam leitet man
auch, zu frühest in Straßburg, die Selbstwerköstigung der
Truppen ein; die Leute athmeten hoch auf, denn sie hatten
in der That nichts mehr zu bieten.

In einzelnen Stäbten bauern bie Requisitionen freilich leiber noch fort: man wird sie wol nicht vermeiben können. Aber bie — gelinde gefagt — Tactlosigkeit hätte man wol vermeiben mögen bei einer festlichen Gelegenheit die Gemeinde beamten einer hervorragenden Stadt feierlich zu einem Diner einzuladen, und am Tage darauf ihnen für die Gemeinde

bie - Rechnung bes Diners vorzulegen.

Bas im befondern Straßburg berrifft, so ist außer dem durch die Belagerung angerichteten Schaden, diesem "damnum quod emersit," das "lucrum cossans" zu berücksichtigen, welches durch die unvermeidliche Auswanderung reicher französischer Familien sich ergeben wird.

Digitized by Google

Da hoffen nun die Straßburger auf ein großes "lucrum quod emergat": — auf die Entfestigung ihrer Stadt. Es ift sicher, daß diese Maßregel einen ganz außers

Es ist sider, daß diese Maßregel einen ganz außersorbentlichen Aufschwung der Stadt, weit über das bermalige Riveau, zur Folge haben würde: Handel, Industrie, Gewerk, der Luxus des Consums, die Anziehung für Besucher aus Deutschland, ja auch das Leben von Kunst und Wissenschaft, würden in hohem Maße dadurch gewinnen, Straßburg würde für den Oberrhein ein beutsches Leben entfalten wie etwa Bonn und Frankfurt zusammen für Mittelrhein und Main, und, wenn irgend mit den strategischen Bedürfnissen vereindar, sollte der Schritt nicht ungeschritten bleiben.

Ebenso sicher aber ist, daß das Nothwendige dem Bunschenswerthen vorgeht: gutem Bernehmen nach ist die Frage noch nicht entschieden. Sehr gewünscht wird von den Straßsburgern die Einräumung einer unmittelbaren Stellung mit erweiterter Selbstverwaltung, nach dem Muster von Frankfurt am Main. Die Bersöhnung der grollenden Freistadt, um welche Preußen auch geworden hatte: "as the lion woes his bride," wurde durch Gewährung der Selbstverwaltung mächtig gesfördert; vielleicht würde das gleiche auch bei der im Sturm gesteiten elfässischen Hauptstadt der Fall sein. Freilich läge darin ein Zeichen von Bertrauen, welches durch die Haltung

ber Einwohnerschaft erft verdient werben muß.

Endlich wäre es klug, den Elsässern, zumal den dabei besonders interessirten Straßburgern, schon jest und von Amtswegen die Erfüllung einer Erwartung auszusprechen, welche im Laufe der Zeit doch jedenfalls eintreten muß, deren bestimmte Jusage aber im gegenwärtigen Augenblick besonders gut aufgenommen werden würde: nämlich die Ausstührung der von der französischen Regierung projectirten Bicinal-Eisendahnen. Welche Bedeutung diese für Industrie und Handel der Provinz haben, liegt klar vor Augen. Die betheiligten Kreise fürchten nun Bereitelung oder doch unsabsehdare Berzögerung jener Projecte durch den Krieg und die Wiedervereinigung. Amtliche Jusage und zugleich Festellung der Reihenfolge und der Fristen der herzustellenden Bahnen würden sehr günstig wirken.

III. Bur Organisation ber Berwaltung.

Die ganze beutsche Proving Elfaß = Lothringen bedarf aus naheliegenben Gründen ber Einheit in ber Organisation.

Diese wird nicht aufgehoben, sondern hergestellt werben in ber gleichmäßigen Berfassung und Conftituirung von brei Bezirken: "Dber-Elsaß", "Unter-Elsaß" und "Lothringen."

Es ist kein Grund abzusehen für die Borliebe, welche wenigstens im dermaligen Stadium maßgebenden Orts zu walten scheint, für die Benennungen "Ober-Rhein" und "Nieder-Rhein" im Anschluß an die französischen Departements-Bezeichnungen "Haut-Rhin, Bas-Rhin". Neben der preußischen, hessischen, baierischen Rheinprovinz haben jene Namen geographisch weder Recht noch Sinn.

Ferner sollte man bermalen die Bezeichnungen beutsches Postamt, beutsche Telegraphenstation, beutsches Zollamt, statt "königliches" ober "königl. preußisches", officiell gebrauchen, ba die Occupation und die Berwaltung zur Zeit noch gemeinbeutsch, nicht preußisch und nicht "königlich" allein sind. Unsere Schlußbetrachtung wird zeigen, daß hier keinerlei Particularismus, sondern nur die Freude am Correcten zu

Grunde liegt.

In der Auswahl ber aus Deutschland in die Civilverwaltung abgeordneten Beamten tann man nicht vorfichtig genug sein, und zwar handelt es sich nicht nur um guten Billen, Antelligens und Bflichttreue, welche ja in bobem Mage von der Bevölkerung an ben bisherigen Delegirten anerkannt werben: auch bie Form bes Auftretens, ber Ton bes Berkehrs mit ben Leuten ift bei einer erft zu gewinnenben, theils verschüchterten, theils mißtrauenben, theils verbiffenen Einwohnerschaft von großer Bebeutung. frangösischen Beamten nun haben ben Ruhm mit bem Bublicum in einem fehr artigen, theilnehmenden und burd: aus nicht "ftrammen" Begegnen zu verfehren, mabrend ber: malen nicht alle unfere Proconsuln die golbenen Früchte ihrer Beisheit in silbernen Schalen barbieten follen. Reines wegs foll hiemit etwa überwiegende Berufung von fübbeutschen und Fernhaltung von preußischen Beamten gemunicht fein; bie rheinpreußischen Beamten find fehr beliebt, und unverkennbar wirkt das ftammverwandte alemannisch: rheinische Wesen auf ben Elfässer gunftig, mahrend er fic burch ben "ftrammen" — bas Wort ift unentbehrlich augeknöpften und befehlerischen Ton bes altpreußischen Beamten fortwährend fehr mit Unrecht an feine Lage als Befiegter erinnert fühlt. Dan weiß es eben nicht im Elfaß. baß ber Beamte in Oftpreußen und ber Mark mit ben

Männern ber Landwehr nicht anbers umspringt: ebenso schaf, rasch, knapp und wortkarg, ohne daß die Helben von Boippy sich badurch verlett fühlen: benn sie sind es gewöhnt und sind in ihren Geschäften von ähnlichem Auftreten. Auch die Elsässer werden sich baran gewöhnen, aber es eilt

nicht fo mit biefer Bucht zu beginnen.

Bu wünschen ware ferner, a) baß man von einer Maßregel keinen Gebrauch mehr machte, die hie und da ziemliches Rißfallen nicht nur bei den Betroffenen selbst erregt hat, nämlich von der Ausweisung politisch verdächtiger Einwohner; wenigstens geborne Elfässer sollte man jett, nachdem die Gefahr des Einverständnisses mit dem Feinde durch die Berlegung des Kriegsschauplates ferner gerückt ift, nicht mehr ausweisen; d) daß man auch die Requisitionen, wo es irgend angeht, ganz unterlassen sollte, haben wir schon ansgedeutet.

Sehr fäuberlich wollen wir c) an eine sehr unfäuberliche Sache rühren. Es gibt Dinge beren Schein eine Bertrauen verdienende Berwaltung so eifrig wie ihre Birklichkeit meiden muß; dahin gehört z. B. die Einrichtung einer geheimen Polizei. Im Elsaß, zumal in Straßburg, ist der Glaube an die Existenz eines solchen Instituts allgemein verbreitet, wie wir gern annehmen wollen, mit Unrecht.

Aber man stößt sich baran, baß die Briefe z. B. so viel später ausgetragen als von ber Post empfangen werben, und daß gerade recommandirte Briefe diese fürsorgliche Duarantäne am längsten auszuhalten haben. Bermeide man, wie die Sache, den Schein. Eine Borlesung darüber wie das fragliche Institut gerade unter den obwaltenden Berhältnissen, und im Bergleich mit den Enthüllungen über die kaiserliche Geheimpolizei, besonders übel angebracht wäre, wird überstüssig sein.

Als Princip ber gesammten Regierungsorganisation aber empfiehlt sich eine muthige Decentralisation im großen freisinnigen Styl: Berlegung bes Schwerpunkts ber Ber=

waltung aus ber Brafectur in bie Bezirke (Rreife).

Bas die überspannte Centralisation aus Frankreich ge= macht hat, — wir haben es mit Staunen gesehen in diesen drei Ronden (November 1870). Nun einmal practisch gezeigt was

<sup>3)</sup> Die unter a, b, c erörterten Dinge find schon im Jahre 1871 verschwunden.



bie Decentralisation, das Selfgovernment, die Gemeinbefreiheit, kurz was germanisches Statswesen im Gegensate zu romanischem in diesen durch den Romanismus auch schon seit Jahrhunderten schwer geschädigten deutschen Landschaften zu

schaffen und wieder ju meden vermöge.

Wir wollen boch ja nicht ben zu Paris aufgepflanzten "Freiheitsbaum" in ben Wünschen ber Elsässer burch be grünen Tisch zu verbrängen suchen, sondern burch das Waldgrün wirklich freien Gemeinde=, und Provinzlebens. Wir sehen schon an dieser Stufe unserer Vorschläge wie hüben und drüben des Mains und des Rheins mancher Vorschlag sich bekreuzt und besegnet; gleichwol wird es im

folgenben noch schlimmer.

An Stelle ber unfreien frangofischen Bemeinbeverfaffung ift eine neue, auf bem Princip der Freiheit und Selbswerwaltung ber Gemeinden ruhende zu feten, etwa nach bem Mufter ber babischen. Die Buftanbigfeit bes Gemeinberaths, welcher bisher nur zweimal im Sahre zusammentrat um Rechnungen abzuhören, ift bem entsprechend gehörig zu etweitern; von ber gemeinschäblichen Curatelgenehmigung barf nur die Erinnerung übrig bleiben an die "üble frangofische Reit." Dagegen ift in einer anbern Richtung ben Gemeinben ein heilfamer Zwang aufzulegen: bisher bestanden nämlich für bie Armen-Unterstützung nur facultative, nicht obligato: rische ,bureaux de bienfaisance'; an beren Stelle muß eine amanasmeise Draanisation ber Armenpflege in allen Gemeinben treten; jest kann man bie Erwerbsunfähigen nicht mehr nach frangofischem Mufter zwischen bas hungertuch und bie beutsche Grenze ftellen, und gerade bie fo fehr ungleichmäßig eingetretene Berarmung burch ben Rrieg erheischt möglichft gleichmäßige Bertheilung ber Laft ber Hilfe wie fie bie Bemeindehilfe nach bem Dage ber Gemeinde=Umlagen (und biefe nach ber Gefammtfteuerbemeffung) gewährt.

Da bie Wahlperioden schon abgelaufen, sind ganz freie Gemeindewahlen unverzüglich ins Werk zu seten, und zwar mit Reinhaltung von den corrumpirenden (und corrumpirten) officiellen Candidaturen der französischen Praxis. Hat man so ein gesundes reges Gemeindeleben als Grundlage der Decentralisation geschaffen, so empsiehlt sich entsprechende Verkleinerung der Unterpräsecturen, welche, seither sehr ungleichmäßig gegliedert, bald 80,000, bald aber 300,000 Selen umfaßten. Jene Ungleichmäßigkeit und

diese Größe muffen verschwinden: statt ber bisherigen 12 wären etwa 36 bis 40 (analog ben Landrathsämtern) Unterpräsecturen, aber nicht mit diesem unschönen, imperatorischen Ramen bes "Bas-Empire," sondern etwa als "Areisämter", ber Provincialregierung in Straßburg unterzuordnen.

Daburch ware ein bochft fegensreicher Schritt ermöglicht:

namlich bie gangliche Aufhebung ber Brafecturen.

Selbstwerständlich wird diese Forderung lebhaft getadelt werden in allen jenen Kreisen welche, mehr ober weniger bewußt, das "Regieren" (als die Thätigkeit einer großen Zahl glänzend repräsentirender und ftrenge zügelnder Bureaux) als Selbstzweck betrachten. Man kann sich aber z. B. ben baierischen Stat recht wohl ohne die Kreispräsidien als sortbestehend vorstellen und doch im übrigen ein leidlich verzunnstiger Mensch sein.

Die Beseitigung ber Präfecturen ist aber freilich nur bann möglich, wenn man aufrichtig ben Schwerpunkt ber Berwaltung in die in Zuständigkeit bedeutend erweiterten Areisämter verlegen und ohne Bevormundung freies Leben der Gemeinden in den Kreisämtern aufkommen lassen will.

Bei ehrlich gewollter Decentralisation und Selbstregierung muß für die bisherigen zwei (und ein halbes) Departements mit einer Bevölkerung von noch nicht zwei Millionen eine einzige Provincialregierung, in Strafburg, ohne Mittel-

inftang genügen; gang wie in Baben.

Bir erwarten zwei Einwenbungen gegen die Durchsführbarkeit bieser Zusammenfassung: einmal die Existenz der Departementalsonds, der Armens, Krankens, Heilanstalsten u. dgl., welche, zum Theil auf Stiftungen beruhend, unantastdar und nicht zu übertragen oder zu confundiren seien. Um aber alle Rechte und Interessen dieser Fonds und Anstalten hinreichend zu wahren, dafür genügt es bei dem unten zu erörternden Provinciallandtag Ausschüsse, aus Selbstwahl hervorgegangen und je nach der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der frühern Departemente ausgeschieden, auszussellen.

Die zweite Schwierigkeit wird in den bisherigen Departementalftraßen gefunden werden: diese können aber einsich als gemeinsames Provincialgut und ihre Erhaltung als Provinciallast übernommen werden. (Auch bei der Grenzergulirung taucht das Bedenken bezüglich der Departementalsfonds und Anstalten auf, und ist durch Berzicht auf die

Theilnahme an ben bisher benütien gegen Ginraumung ber Benütung ber benachbarten, nunmehr pflichtigen, ju beben.)

Mit ber Beseitigung ber Präsecturen müßten auch bie bisherigen "Conseils de presecture" verschwinden; an ihrer Stelle wäre ein einziger Verwaltungsgerichtshof für die ganze Provinz Elsaße Lothringen in Straßburg zu errichten, welcher eine boppelte Function haben würde: einmal als zweite und letzte Instanz über den Kreisämtern und dann als Ersah für die Entscheidungen des Statsraths in Paris. Dieser Berwaltungsgerichtshof müßte aber nicht etwa unter, sondern neben der Provincialregierung in Straßburg siehen und seine Unabhängigkeit von jener durch Grundsätze geschützt sein, wie sie z. B. der österreichische Entwurf enthält.

Was die Finanzhoheit anlangt, sei hier nur bemerkt, daß die Bevölkerungen durch Einführung des preußischen Systems in der Grundsteuer und den mittelbaren Steuern nicht verlieren, sondern eine gleichmäßigere Bertheilung der Steuerlast und bei Ersehung der französischen "Contribution de patentes" durch die preußische Gewerbesteuer geradezu

eine Erleichterung gewinnen.

Der Reichthum ber Provinz an Salz, Eisen und Wein ist bekannt. Auf die Einrichtung des Zollwesens gegenüber Frankreich — nach Modification des deutschefranzösischen Handelsvertrags — soll hier nicht eingegangen, und nur angedeutet werden daß, soweit strategische Bedenken nicht entgegenstehen, im Interesse des Zollschutzes die Grenzlinie auf einigen Strecken der Bogesen ein paar Stunden östlich von dem scharfen Waldkamm zurückzunehmen sein könnte, um dem Schwuggel wirksamer zu begegnen. Eine waldzund wege und wassenkundige Schwärzer-Bevölkerung in den Bergschluchten jenes "debatable ground" können wir in dem nächsten Kriege mit Frankreich schlechterbings nicht brauchen.

## IV. Bur Organisation ber Juftig.

Selbstwerständlich ist die Zutheilung der Provinz an Preußen ober an die Centralgewalt (oder gar an mehrer Staten neben Preußen) präjudiciell für so manche Frage der Organisation im Gebiete der Berwaltung und Justiz. Bon der britten angeführten Möglichkeit, die hoffentlich keine Wirklichkeit wird, sehen wir ab: in den ersten beiden Fällen würde an die Stelle des Pariser Cassationshofs treten ent=

weber ein besonberer "rheinischer Senat" am Obertribunal ju Berlin, ober es ließe sich bas Handelsobergericht zu Leipzig als Bundesobergericht für die Provinz in allen Fällen als höchste (ober als Cassationsinstanz) constituiren. (Jett das Reichsgericht zu Leipzig.) Dringend empsiehlt sich die Einführung des nordbeutschen Strafrechts an einem möglichst nahen Termin: z. B. 1. Januar 1871; dann des nordbeutschen Processes und der Gerichtsordnung (mit erweiterter Zuständigkeit der Friedensgerichte) etwa vom 1. Juli 1871; das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, die allgemeine deutsche Wechselordnung und das nordebeutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 über Urheberrecht müssen spätestens mit dem gleichen Termin eingeführt werden (ist bekanntlich Alles bald geschehen.)

#### V. Militarifdes.

Aus Grunden, welche Erörterung weber brauchen noch ertragen, icheint es febr bringend rathfam, ber Proving bis eiwa 1872 Wehrfreiheit zu gewähren, b. b. Entbindung von jeber perfonlichen Wehrpflicht für Deutschland; man bente an die Taufende, welche auch aus diefer unferer Proving ber frangofische Frevel in biefem Krieg mit Tob, Berwundung, Rrantheit, Gefangenichaft, Berarmung beimgefucht bat; von ber Steuerpflicht, soweit fie bas Militarbubget bedt, wirb man fie nicht befreien können. Wenn bann vom 1. Januar 1872 an die gemeindeutsche Wehrverfaffung eingeführt wird, verfteht fich zwar bie fortlaufenbe Durchzählung ber Regimentenummern, g. B. 120. Infanterieregiment, von felbft, aber die Beifügung der Provincialität wird nicht fehlen burfen, alfo 3. B. nieberelfäffisches. Dabei wird man bie nach bisberigem frangofifdem Staterecht erworbene Militarfreiheit als ein jus quaesitum auch bann (felbftverftanblich nur für bie 1870 und 1871 bereits frei gewesenen) respectiren muffen, wenn biefelbe nach ber norbbeutschen Wehrverfassung bem Betreffenben auch nicht jufame: insbesonbere fürchtet man im Lande bie Beigiehung ber Berbeiratheten, welche nach bisherigem frangofifchem Recht militarfrei maren.

Diese Exemtion nicht nur vom Dienst in ber Linie, sondern auch in Landwehr und Reserve, wird man wol thun, bald auszusprechen: jene Scheu ift ein startes Motiv zur Aus-wanderung. Daß unsere Feldherren die Truppen aus dieser

Provinz in einem noch in bieser Generation ausbrechenden Krieg gegen Frankreich wider ihre bisherigen Landsleute werden sechten lassen, ist um so weniger zu besorgen, als es Deutschland in diesem bevorstehenden Kampfe ganz gewiß an Feinden andern Orts nicht fehlen wird.

#### VI. Cultus und Unterricht.

Mit gutem Grund (wenn auch mit wenig Aussicht auf Annahme!) hat man neulich Frankreich als eine ber Friedensbedingungen auch die Einführung guter Schulen und Hebung ber Bolksbildung auferlegt wissen wollen. Denn unläugdar hat neben manchen unaustreiblichen Zügen des Nationalcharakters unserer vielsach glänzenden und liebenswürdigen Nachbarn, welche schon Cäsar kennen gelernt hat, die vernacklässigte Bolksbildung den Napoleonismus und diesen Krieg und manche in demselben entfaltete gar nicht glänzende und gar nicht liebenswürdige Eigenschaft zu Tage gefördert.

Bir wollen unfere wiebergewonnenen Brüber nicht mit groben Bemerkungen empfangen, aber auch nicht mit Lügen, und es ist leiber wahr, daß auch in Elsaß=Lothringen die vielen hundert Jahre der Bermischung und des nächsten Berkehrs aller Art mit den Franzosen, dann französisches Regime und Schulwesen nicht ohne Einfluß bleiben konnten.

Bor allem ist "ein Stück moberner Tyrannei" ben Leuten da drüben nicht zu ersparen: nämlich der höchst wohlstätige Schulzwang. Die "häusliche Freiheit" und die "Familien-Autorität" darf nicht als Freiheit, nichts zu lernen und als Autorität des Curé ober der Schulschwester auftreten.

Böllige Befreiung ber Schule von ber Kirche müssen wir — ich hätte balb gesagt, ihnen bringen: um bas zu können, müßten wir freilich vorher vermuthlich noch sehr lange vor ber eigenen preußischen und baierischen Schulthüre segen — in einer Lanbschaft wahrlich bringend fordern, in welcher bisher in allen Gemeinden über 500 Selen die Schulschwestern obligatorisch waren! Diese Schulschwestern müssen ausgetilgt werden, nicht aus der Erde, aber aus der beutschen Bolkschule im Elsaß. Die Berufung tüchtiger beutscher Schullehrer in großer Zahl scheint geboten: denn jenen französischen Collegen welche, etwa im Einvernehmen mit dem Herrn Curé, die Schulkinder gegen die deutschen Berwundeten begeisterten, ist doch eine heilsame Concurrenz

ju wünschen. Schullehrer, Schulschwester, Cure und Schulinspector waren die Hauptagitatoren gegen Deutschland vor
und in dem Krieg. Nothwendig muffen aber auch die französischen Bezirksschulinspectoren entsernt und durch deutsche erset werden: denn jene Herren würden die Controle in dem dem deutschen Schulzwed entgegenstrebenden Sinn üben.

Desgleichen ist die französische Sprace in der Bolksschule nicht etwa bloß aus ihrer Herrschaft und obligatorischen Stellung zu vertreiben, sondern es muß verboten werden, daß in der Bolksschule die französische Sprace gelehrt oder gesprochen werde; dagegen ist sie in den Mittel- und den Fortbildungsschulen zu lehren.

Die frangofischen Colleges und Lyceen find, unter Beisbehaltung mancher Borguge, nach bem Mufter ber beutschen

Symnafien umzugestalten.

Mit Freude begrüßen wir die berühmte Hochschule zu Strafburg bei ihrem Eintritt in den Chor der deutschen Schwestern. Welch' herrliche deutsche Musenstadt wird das! Ran spricht davon, daß zum Curator der Universität ein Historiker berühmten Namens an der rheinischen Hochschule bestimmt sei. Bisher trugen nur die Prosessoren der proetestantischen theologischen Facultät in deutscher Sprache vor. Das muß natürlich total anders werden. Wie viele der gegenwärtigen Prosessoren geneigt sein würden, in deutscher Sprache zu lehren, vermögen wir dermalen noch nicht anzugeden: ebensowenig ob man neben den deutschen Boreleiungen (wie etwa in Innsbruck italienische) französische zuslassen genecht sogar besondere Lehrstühle für diesen Zwed bestehen lassen wird. Die Reorganisation wird auch hier eine vollständige sein müssen.

### VII. Solufbetrachtung.

Gegen ben Billen ber Bevölkerung reißen wir die Provinz von Frankreich los, weil wir glauben, daß dies Deutschlands Recht, Ehre und Sicherung erheischt, und daß auch die Wiedergewonnenen — oder ihre Kinder oder doch Enkel — wieder deutsch empfinden und den Tausch segnen werden.

Mehr Zwang aber als unerläßlich foll man im 19. Jahrhundert einer Bevölkerung bezüglich ihrer Statszugehörigkeit mahrlich nicht anthun, am wenigsten beutschen Brübern, bie

man befreien, nicht unterjochen will.

In der weitern Gestaltung ihres politischen Schickslas wird man dem Willen der Elsässer und Lothringer so weit Rechnung tragen müssen als nicht zwingende Gründe entgegen stehen. Unter den Möglickseiten: 1) preußisch, 2) reichsunmittelbar, 3) Bertheilung an Preußen und andere Staten, 4) nur an andere Staten, 5) Errichtung eines neuen Kleinstats — hat der gesunde politische Sinn der Bevölkerung längst mit Entschiedenheit gewählt: die Leute sagen — man kann es hören so oft man will: "Wenn nicht mehr französsisch, dann preußisch." Anders sprechen nur jene Unverbesserlichen, welche die "Revindication" herbeisehnen — diese wünschen die Bertheilung an Baiern und Baden. Die drei letzten Möglichkeiten sind wohl — Unmöglichkeiten.

Die brei Lanbschaften auseinander reißen ober fie zu einem jener kleinen Statengebilde aufputen, welche nicht recht sterben, aber noch viel weniger recht leben können: — bas hat für Deutschland weber Sinn noch Segen, und ein solches Geschick wird der Provinz nie als ein Gewinn erscheinen können gegenüber dem bisher genoffenen Antheil an dem Glanz und der Größe Frankreichs. Bleibt also noch die Bahl: preußisch oder "reichs" (?) unmittelbar. Präzibiciell ift hier die Entscheidung der ganzen deutschen Berfassungsfrage, in der wir wohl das Richtige treffen, wenn wir möglichst viel hoffen und möglichst wenig — erwarten.

Je stärker bei biesem Werke bie Centralgewalt gerath, besto eber könnte man bie Proving berfelben überlassen.

Denn klar ift es: wer Met und Diebenhofen und 200,000 Franzosen gegen Frankreich hüten soll, muß bie stärkfte, raschefte Macht in Deutschland in ber fest geschlossenen Faust halten.

Wird bas bie beutsche Centralgemalt werben? Wenn ja, bann foll fie Schilb und Schwert aber Elfag-Lothringen

halten.

Aber leiber, wir glauben bas nicht! Die "Reichsuns mittelbarkeit" — wir wissen ja noch gar nicht, ob es ein "beutsches Reich" geben soll!") — ober "Bundes-Unmittelbar-

<sup>\*) (</sup>Gerade in Preußen wollen viele Leute von "Raiser und Reich" nichts wissen: sie wollen ihren König für sich allein behalten. Und was ste an Cultur (im Allerweitesten Sinne) dem Reiche d. h. dem Zusammenhang mit Mittel= und Süddeutschland seit sechs Fahr-

teit" fieht einem provisorischen Austunftsmittel ber Rathlofigfeit allzu abnlich. Dit Provisorien ber Berlegenheit feffelt man nicht Reugewonnenes burch bas Gefühl der Stäte.

Man legt überall bas bedrohlichfte Gut in ben ftartften

Beridluß.

Biberlich klingt uns Subbeutschen bas Wort: man muffe uns für unfere Leiftungen im Sahr 1870 "belohnen."

Die Sanblung ber Pflichterfullung barf nicht und bie Gefinnung, aus ber fie geschah, tann gar nicht belobnt werben. Wir haben unfere Pflicht gethan: - bas verbient feine Belohnung und wie wir fie gethan haben, bas entzieht fich aller Belohnung.

Auch Scheint ein Gebietszumachs für Baiern ober Baben (Bürttemberg müßte wieber anberwärts "belohnt" werben) verbunden mit jenen höchst schwierigen Berwaltungs= und Militar=Aufgaben eber eine Belaftung als eine Belohnung.

Bohl wiffen wir, daß speciell für Baiern die Abtretung ber Cantone Beißenburg und Lauterburg (21,000 Selen) in Erwägung gezogen worben (ber ursprüngliche Borschlag ber republicanischen Regierung bot bereits bieses Gebiet ")), mahrend noch "fein Fußbreit Landes" als Schlagwort ihres für die Barifer bestimmten Programms tonte, und nicht unbefannt ift es und, baf eine Grenzberichtigung bier icon wegen ber Gemeinbemarkung an ber Lauter, wegen Schwierig= feiten ber Berwaltung und aus wirthschaftlichen Grunden erwunicht erscheint: ob aber nicht Bergicht auf jede Gebietserwerbung als lohnende Folge biefes Kriegs noch mehr im tiefer verstandenen baierischen Interesse liegt, ift wohl zu er= wägen. Inbeffen eine kleine Beranberung mare boch wohl indicirt, aber nicht in ber Pfalz, fonbern in Unterfranten. hier liegen die letten beiben Enclaven im baierifchen Gebiet, Oftheim, großherzoglich weimarifder, und Ronigsberg, berzoglich coburgischer Souveranetät, jede zu ungefähr

hunderten verdanken, das — wissen sie leider nicht! denn deutsche Geschichte wird in Breußen vom "preußischen Standpunct" aus gelehrt sehr, sehr lang. Hossentlich wird's nun besser, wenn Preußen der Ausschlag gebende Stat im neuen Reiche wird. "Der gefährlichste Bartikularismus ist der — preußische." Fürst Bismard. Zusax von 1884.)

7) Rämlich von der bisherigen Grenzlinie der Lauter, und dem Beim westlich jenes Stud, welches Lauterbach, Schleithal, Weißenburg, Limbach und Dambach umfaßt, und prischen diesem diesem diesem der Router in rechtem Mintel aberenut. Das nächtste Angehot

Bitth nach Rorden in rechtem Wintel abgrengt; das nächste Angebot eiftedte biefe Abtretung bis hagenau.

3000 Selen. Diese Inseln ber Gebietshoheit könnten füglich burch Abtretung an Baiern beseitigt werben, etwa gegen Ueberlassung einer ber zahlreichen preußischen Enclaven in Thüringen an bie beiben norbbeutschen Bunbesstaten. Die burch jene Enclaven herbeigeführten Mißstände sind groß, namentlich in der Mark Oftheim, wo wieder ungefähr hundert Grundstüde mit sechs Säusern (die ehemaligen freiherrlich v. Stein'schen) mit mancherlei Rechten ausgestattet, zu Baiern gehören; sogar der Begbau bietet Schwierigkeiten dortselbst, die man vergeblich durch Arrondirungen zu heben versuchte.

Bermehrt nun Elsaß=Lothringen, wie es nicht wohl anders angeht, abermals bas ohnehin bestehende Uebergewicht Preußens um zwei Millionen, so erscheint, umgekehrt, auch bies prajudiciell für die Gestaltung ber beutschen Berfaffung.

Wir wollen von bem beutschen Berfaffungswert an biefer Stelle um so viel weniger fagen, je mehr wir Grund zu haben glauben, bie hochgespannten Erwartungen berab-

zustimmen.

Mit Unrecht hat Herr Heinrich v. Sybel, ein alter Feind des "Raiserthums beutscher Nation", die überall im Bolkeswunsch auftauchenden Namen: "Raiser und Reich" als Bezeichnung für den neuen Bundesstat und bessen Präsidenten bekämpft. Deßhalb, weil das heilige römische Raiserreich beutscher Nation der Zusammenfassung deutscher Rraft im beutschen Königthum vom 10. dis in's 14. Jahrhundert geschadet hat, ist nicht zu besorgen, daß heutzutag um jenes Namens willen die nüchternen Hohenzollern in Staussche Extravaganzen verfallen sollten: sie werden ganz gewiß nicht Italien um der eisernen Krone willen beherrschen, Byzanz und Jerusalem besetzen, sich als weltliche Beschirmer der ganzen Christenheit geriren, oder auch nur als Schirmvogt Sanct Peters den heiligen Bater vertheibigen wollen.

In vollem Gegensat zu solch unpolitischer Romantik erblicken wir in dem Kaisertitel erstens den berechtigten Ausbruck des wieder erwachten und sieghaft erprobten Selbstzgefühls der beutschen Nationalkraft: es ist eben eine Bahrzbeit, daß das unter Breußens Führung wieder vereinte Deutschland nicht mehr die fünste, sondern die erste europäische Großmacht geworden, Rußland, Desterreich und Frankreich, jedem für sich, mehr als gewachsen: das kaiserliche Prädicat

ift alfo feine Ueberhebung.

Zweitens aber burften fich bie beutschen Ronige nach

bem allgemeinen Sprachgebrauch ber Diplomatie gegenüber einem Raiser, ohne ihren Bürben zu vergeben, leichter mit ber von ber Nothwendigkeit erheischten Lage befreunden. Und Formen und Namen haben in jenen Beziehungen viel größere Bebeutung als wir bürgerlichen Sterblichen in ber

Regel annehmen ober begreifen.

Doch zurud zu unserem Elsaß-Lothringen. Die Gesesgebung wäre in dem Fall der "Reichsunmittelbarkeit" nicht etwa theilweise an den jedesfalls einzurichtenden Provincial-Landtag, sondern ausschließlich an den deutschen Reichstag zu überweisen: die Sanction würde durch den Raiser unter Einvernehmen des Bundesraths erfolgen, an welchem natürlich die süddeutschen Staten theilhaben werden. Die Ueberschiffe der Einnahmen aus den Steuern und zumal den Jöllen wären Preußen mit der Berpflichtung zu überlassen, jährlich eine bestimmte Quote einem Provincialsonds, etwa nach dem Muster des hannoverischen, zuzuwenden.

Um unsere Häupter rauschen bie Flügelschläge einer großen Zeit: was wir in kühnsten Jünglingsbegeisterungen mehr gewünscht als gehofft, es steht erfüllt vor unseren Rannesaugen ba: Elsaß-Lothringen ist wieber für Deutsch-land gewonnen.

Fürsten und Statsmänner, Felbherren und Solbaten haben glänzendes geleistet gegen den Feind. Mögen jest auch alle die es angeht, Fürsten, Statsmänner, Parteien, an Selbstverläugnung und Opferwilligkeit das Rechte leisten.

Die große Zeit hat bas Geschlecht nicht klein gefunden in den Werken des Kriegs, möchte sie es nicht kleiner finden in dem großen Werke des Friedens: der Herstellung des deutschen Stats. Nur in seinem Schutz und Rahmen wird auch Elsaß-Lothringen gedeihen und beutsch — bleiben.

# Kine Kanze für Kumänien.1)

Eine völkerrechtliche und geschichtliche Betrachtung.

# I. Allgemeiner Theil.

ehr klar ift mir bewußt: wer heutzutage in ber Donaufrage ein Wort für Rumanien wagt, schwimmt gegen einen ftark fließenben europäischen Strom an und muß sich barauf gefaßt machen, baß ihm bie zurnenden Wogen unsanft über bem kuhnen Haupte zu-

fammenichlagen werben.

Wenn wir es gleichwohl unternehmen, geschieht es, einmal, weil wir, ohne unsere Ueberzeugung zu verletzen, vielmehr in Bethätigung berselben, einigen Menschen da unten, welche wir in alter — und auch in jüngster — Zeit lieb gewonnen haben, einen Herzenswunsch damit erfüllen, ganz besonders aber, weil wir glauben, Gründe gefunden zu haben, welche die Regierungen des deutschen Reiches und Desterreich-Ungarns veranlassen könnten, wenigstens theilmeise die Strebungen Rumäniens in minder ungunstiger Stimmung als bisher zu erwägen, sofern, kurz gesagt, beren Berücksichtigung, ganz abgesehen von der Recht zefrage, der Politik der beiden verbündeten Kaiserreiche förderlich, nicht schälbich scheint.

Rurg, wir führen bie Sache Rumaniens, weil wir bas burch zugleich bie Sache bes beutschen Reiches (und Defter:

reich-Ungarns) zu führen glauben.

Borausschiden muffen wir freilich ben Stoßseufzer, daß ben Freunden Rumaniens das Fürsprech Amt leiber Gottes! niemand mehr erschwert als — die Rumanen felbft.

Nicht die Regierung des Königs Karl, aber andere Leute in Bukarest und Jassy, beren ewiges Berstummen ober dauernde Uebersiedlung nach Australien die edelste und ersprießlichste Bethätigung ihres Patriotismus ware. Wenn es diese "Patrioten" gestissentlich barauf anlegten, gerade kurz vor der Entscheidung diesenige Regierung, beren

<sup>1)</sup> Dem Andenken von Sugo Grotius. Saag, 8. Auguft 1883.

Bohlwollen für Rumanien am wichtigsten ift, auf bas Groblichfte zu beleibigen und auf bas Bitterfte zu reizen, so könnten fie es nicht geschickter angeben, als fie es burch

gewiffe Reben versucht haben.

Wenn aber dies Ungeheuerlichkeiten sind, für welche die Regierung nicht verantwortlich gemacht werden kann — man darf es gewißlich glauben, daß solche Borfälle in Bukarest noch viel unangenehmer berühren, als in Wien und in Pest —, so ist doch auch, nicht gerade der Regierung selbst, aber Blättern, welche als ihr nahe stehend gelten, recht eindringlich zu rathen, nicht einen Ton anzuschlagen, der, geradezu chauvinistisch, ganz Europa Trotz zu bieten broht, für den Fall, daß dies Europa die Forderungen des kleinen Königreiches nicht sofort sämmtlich befriedigen sollte.

Mit bem Bochen auf bas "jus strictum" und nun gar mit ber Drohung bes auch nur passiven Wiberstanbes gegen bie einmuthigen Großmächte ift nichts zu gewinnen

und Alles zu verderben.

Nachdem ich mich burch biese sehr ernst gemeinten Borte vor bem Argwohn ber Boreingenommenheit geschützt ju haben glaube, will ich zuerst die Nechtsfragen erörtern, bem Schluß eine kurze geschichtliche und politische Betrach-

tung vorbehaltend.

Rumänien muß versuchen erstens Desterreichellngarn und das deutsche Reich zu überzeugen von der wenigstens in der Billigkeit, in der "aequitas" wohl begründeten Tristigkeit seiner Ansprüche und zweitens, — denn das Erste reicht, wie die Weltgeschichte lehrt, nicht aus, am wenigsten, wenn hinter einem solchen "Anspruch" nicht eine ziemlich erkleckliche Zahl von Bajonetten blitt — davon, daß die Sewährung seiner Wünsche den beiden Verbündeten nüten, nicht schaden wird. Gelingen diese beiden Versuche nicht, so kann man ohne Kassandrässischen Blick den Ausgang voraussagen. —

Die furze Angabe ber Rechtsquellen, bann ber mich=
tigften biplomatischen Depeschen und einiger Literatur ift

unerläßlich. 2)

<sup>2)</sup> Das Material hebt an mit der Convention Nationale von 1792 (Moniteur universel v. 1792 N. 127); dann folgt, mit Uebergehung grüngerer Berhandlungen aus dem Jahre 1798, der Vertrag von Baris vom 30. Mai 1814, die Protocolle 20. des Wiener Congresses von 1815, Protocoll des Congresses zu Aachen vom 15. November



Sanz unzweifelhaft und unbestreitbar ift nach allen Grunbsäten bes Bölkerrechts ber Rechtsboben, auf welchem ber principielle Anspruch Rumaniens ruht: bas wird auch anerkannt; man schreibt und: "Kein Statsmann Deutschlands, Englands ober Frankreichs hat bestritten, daß Rumanien ein gutes, vernünftiges, allgemein gültiges, vertragsmäßig begründetes Recht vertheibigt."

Altes internationales Gewohnheitsrecht und, seit Ende bes vorigen Jahrhunderts (s. oben die Quellen=Angaben), eine Reihe von Statsverträgen erkennen übereinstimmend an, daß die Grundsäte über Regelung der Schifffahrt auf internationalen Strömen von sämmtlichen souveränen Uferstaten gemeinsam durch Bertrag festzustellen sind.

<sup>1818,</sup> Protocolle der Conferenz zu Wien vom 15.—23. März 1855, die Brotocolle der Conferenz zu Wien vom 1. Februar die 18. Rärz 1856, die einschlägigen Brotocolle zu dem Pariser Frieden vom 30. März 1856, ferner der Donau-Ufer-Commission vom 29. Nov. 1856 an bis 7. Nov. 1857, dann ein Pariser Protocoll vom 6. Januar 1857, die Donauschiffsahrtsacte vom 7. November 1855, darauf die Brotocolle der europäischen Donaus Commission vom 17. December 1879, colle der europäischen Donau-Commission vom 17. December 1879, das Avant-Broset vom 12. Mai 1880, Protocoll vom 18. Mai 1880, 4. Juni 1880. — Daran reihen sich die Correspondenzen der Ministerien, bis am 4. December 1880 wieder die Protocolle der Sixungen der Donaucommission beginnen 1881 — 16. Juni 1881. Darans wieder die Correspondenzen: Depesche des Ministers Statesco 25. Mai 1782, ditto 9. Juni 1882, Depesche des Ministers Statesco (Kilia) 21. Sept. 1882, ditto 25. Sept. 1882, ditto 17. Rov. 1882, ditto 9. Dec. 1882, ditto 1882, Memorandum des rumänischen Gesandten in London 31. Dec. 1882, Memorandum des rumänischen Gesandten in London 31. Dec. 1883, Depesche des Ministers Stourdza (Kilia) 5. Jan. 1883, ditto (Knstruction) 30. Jan. 1883, ditto (Schelbeschage) 1. Febr. 1883, ditto (Bertrag 1857) 23. Feb. 1883, ditto als Antwort auf Granville's Circular, abgedr. in Cöln. Beitung und Gazette de Roumanie. Granville's Depesche 11. Dec. 1882, Serbisches Memorandum 29. Dec. 1882, Promemoria Karolyi 19. Jan. 1883, Jweites serbisches Memorandum 6. Febr. 1883, Mumänische Protestation 12. Febr. 1883, Granville's Antwort 20. Febr. 1883, die Correspondenz über die Donauschisssatic (eine englische Depesche vom 16. März 1883 und die Brotocolle der Londoner Conferenz vom 8. Februar dis 10. März 1883 mit ihrem Anhang: dem Règlement de Navigation, die Police Fluviale et de Surveillance, applicable à la partie du Danube située entre les Surveillance, applicable à la partie du Danube située entre les Portes de Fer et Braïla. — Drei öfterreichische Denischriften über die Donauschiffsahrtsacte vom 7. Nov. 1857 (Leipzig 1858). — Bgl. ferner Etienne Carathéodory, du droit internationale concernant les grands cours d'Eau. Leipzig 1861. — Engelhardt, du Régime conventionnel des Eleuves internationaux. Paris 1879. — Ursiano Valerian, L'Autriche-Hongrie et la Roumanie dans la question du Danube. Jassy 1882.

Diefer in ber Natur ber Sade begründete Sat wird auf bem Wiener Congreß aufgestellt und bann in zahlreichen Schifffahrtsorbnungen für Rhein, Elbe, Maas, Schelbe ans

gewendet, auf bem Barifer Congreß bestätigt.

Solche gemeinsam berathene Flußschifffahrts= und Flußspolizei=Ordnungen find im Berhältniß der contrahirenden Staten nach erfolgter Ratification rechtsverbindliche Bersträge, welche einseitig nicht gekundet oder geandert werden können, sondern nur unter Zustimmung aller Bertragenden; sind sie gehörig publicirt, so sind sie im Inneren jedes der betheiligten Staten zugleich Landesgeset.

Dabei wird als Regel vorausgefest gleichmäßige, gemeinschaftlich ausgeübte, gleichberechtigte Aufficht über bie Ausführung ber bezeichneten Reglements; bies erforbert ebenso bie Ratur ber Sache aus praktifchem Beburfniß, wie Die principielle Gleichstellung souveraner Staten; Die Bermuthung spricht für die Gleichberechtigung; Abweichung von berselben, also ein Borrecht, mußte von dem, der sie behauptet, als burch titulus specialis erworben. bewiesen werben. Jene Reglements werben von ben Uferstaten selbst ausgeführt; bas folgt aus ber jebem fouveranen Stat gu= ftebenben Bolizei = Sobeit respective Gebiets = Sobeit. Diefe Bebiets - Sobeit wird nur burch Bertrag - alfo unter Einwilligung bes fraglichen Uferstates - und nur soweit beforantt, als die einheitliche Durchführung und Beauffichtigung jener Schifffahrts : und Polizei = Dronungen es erheischt. Die Uferftaten konnen alfo beshalb, weil es fich um vertragsmäßige Befdrantung ihrer Souveranitat handelt, von ber Beichluffaffung über folde Ordnungen und Reglements nicht ausgeschloffen werben. Die einzige icheinbare - aber eben nur scheinbare - Ausnahme von ber Regel bilbetdie "europaifche Donaucommiffion" (f. oben S. 254). Aber auch hier ward in Wahrheit die Regel nicht verlett. Denn wenn bier allerbings auch folden Staten, bie nicht Uferftaten find, Stimmrecht eingeräumt warb, fo geschah bies unter ausbrudlicher Zustimmung bes alleinigen Uferftates ber Munbungen: nämlich ber Türkei als Mitbetheiligter an bem Barifer Congreß.

Der Türkei gegenüber hatten aber die Mächte fehr swingende Gründe, solches Berlangen zu stellen: bieselbe war notorisch unfähig, politisch, financiell und technisch die Aufgaben zu lösen, die sich Europa vorgestedt hatte; es

hanbelte sich um große technische Leistungen, über beren Umfang man sich im Anfang noch gar nicht klar war; und bazu kam bas entschebenbe politische Interesse, ben bis bahin allein in jenen Fragen und Gegenden maßgebenden russischen Einstuß burch ben gemein-europäischen zu ersetzen. Man wird nicht im Ernst behaupten wollen, baß das aufstrebende Rumänien von 1883 ber zusammensinkenden Türki von 1856 gleich zu stellen ist; man wird nicht einmal den minder entwickelten und minder ruhig geordneten Staten Serdien und Bulgarien die Schiffsahrts und Ufer-Polizei völlig expropriiren (beinahe hätte ich geschrieben: exstirpiren) bürsen unter dem bloßen Borwand der größeren Zwed-mäßigkeit.

Was nun die Sonderstellung Desterreichs betrifft, so barf wohl daran erinnert werden, daß dieser Stat auch in anderen Fällen, wie die Erfahrung später gelehrt mit allzugroßer Beharrlichkeit seine Kräfte auf Gedieten einzgesetzt hat, auf denen sie mehr Nachtheile als Vortheile einztrugen; hätte man die Stellung in Italien und in Frankfurt am Main früher aufgegeben, — gegen werthvollen Entgelt — man hätte sie nicht später nach colosialen Opfern sonder Entgelt aufgeben müssen. Desterreich hat offenbar — früher wenigstens — die Entwicklungsfähigkeit der kleineren Ufers

faten unterschätt.

Um aber bie öfterreichischen Tenbengen richtig zu murbi:

gen, muß man etwas weiter ausholen.

Dieselben waren ursprünglich (zumal 1857) gegen bie allgemeine Freiheit ber Donauschifffahrt überhaupt gerichtet. Aehnlich wie Holland im Anfang des Jahrhundert in Bezug auf den Rhein, trachtete Desterreich Sonderrechte und Privilegien in Bezug auf die Donauschifffahrt zu erwerben oder als erworden darzustellen und zu befestigen, — wobei etwa auch anderen einzelnen Uferstaten gewisse Sonderrechte einzeräumt werden sollten. Da es damit den Mächten gegenzüber nicht durchdrang, — auch die Uferstaten hatten kein Interesse, diesen Weg zu betreten — verlangte und erlangte es zunächst die Rechte betresse des "eisernen Thores" und sormulirte dann das berüchtigte Avant-projet de Reglement, in diesem die alte Tendenz der Privilegien wieder erneuend. Die Mächte, welche früher in den principiellen Fragen Desterreich Widerstand geleistet hatten, gaben nun hierin nach: — ein unmittelbares allgemeines Interesse war

für Europa nicht im Spiel, und um der kleinen Uferflaten willen wollte man es mit Defterreich nicht verberben.

Rach bem Avant-Projet und ben Londoner (Barrere'iden) Beidluffen erlangte nur Defterreich, nicht Uferflat der unteren Donau, die Rechte eines Uferflates an ber unteren Donau, mabrend bie Uferftaten ber unteren Donau nicht biefe Rechte für die obere Donau erhielten.

Dan bies ben oben niebergelegten völkerrechtlichen Grundfagen ichnurftrack widerftreitet, bedarf feiner Ausführung; wo blieb bie Buftimmung ber Uferftaten, bie biergu

erforderlich gewesen mare?

Um Defterreich bie Rechte ber Uferftaten einzuräumen, ba, wo es Uferstat nicht ift, wird ben Uferstaten bie Flußpolizei und die Ausführung ber Schifffahrtsordnung abgenommen und bie "Beauffichtigung" einer bie Orbnung bandhabenben Commission übertragen, wodurch biefe Beauf= fictiqunge = Behörde fich in eine Erecutiv = Beborbe vermanbelt.

Die Stellung Defterreichs zu ben Uferstaten konnte nach biefem Eingriff in beren Territorial= und Bolizei= Sobeit eine freundliche nicht fein; um aber die bominirende Lage ju behaupten, marb bie "birimirende Stimme" eingeführt. Demgemäß marb ber Kluß, was bas Bolizeigebiet betrifft, nicht, wie fonft allgemeine Regel, bem Thalweg nach, fonbern ber Quere nach getheilt, und die Fluginspectoren und Safencapitane wurden nicht burch die Uferstaten, sondern burch die Commission ernannt.

Lettere beiben Bunfte bat Defterreich fallen laffen; aber aufrecht erhalten bleibt: I. die Stellung b. h. die Fiction Desterreichs als Uferstat ba, wo es Uferstat boch nun einmal nicht ift, und II. ber Ausschluß ber Uferftaten von ber Fluß-

polizei und von ber Ausführung ber Reglements.

Begen biefe beiben Buntte nun richtet fich ber Biber=

ftand Rumaniens.

Rein Menich wird bestreiten können, daß hierin nach ben allgemeinen oben ermähnten Brincipien bes Bölkerrechts

das Recht auf Rumaniens Seite fteht.

Man fagt nun, Defterreich habe bereits bebeutenbe Concessionen gemacht, mabrend Rumanien, an bem nun bie Reihe fei, Bugeftanbniffe ju machen, ftarr auf feinem Stanb= punft fteben bleibe.

Die Bahrheit ift aber, bag Desterreich nur von ben eignen, in bem Avant = Projet aufgestellten, alle Grunbfate

Beitr Dahn, Baufteine. V. 1.

Digitized by Google

bes Bolferrechts ber internationalen Alugichiffahrt u foreitenben Forberungen zwei aufgegeben bat. Ruma bagegen bat Augeständniffe gemacht, in benen es nicht vol rechtswidrige Forderungen, fondern umgefehrt im Bolfer begrundete Rechte aufgab und folche ber gemeinschaftli Commiffion überwies; fo Erecutivrechte, welche es in wiffer Ausbehnung bem Ober-Inspecteur und ber Commis felbft übertrug.

Man fagt ferner, die öffentliche Meinung in Defterr Ungarn werbe es nicht bulben, bag bie Regierung fie b Bugeftanbniffe an Rumanien verlete. Das follte man boch lieber nicht fagen. Ift bie Raiferlich = Ronigliche gierung fo fomach, baß fie, wenn fie von ber Gerechtig und Ersprieglichkeit einer Magregel überzeugt ift, Die 2 führung unterläßt um ber "öffentlichen Deinung" wil Die öffentliche Meinung ber Deutschen in Defterreich id laut jum himmel wegen fehr vieler Dinge; bie R. R. gierung läßt fie ichreien und thut, was ihr "gerecht erfprieglich" (!) scheint.

Uebrigens handelt es fich ja nicht um die öfterreich Donau, fonbern um bie rumanifche, nicht um Rechte De reichs, sonbern um Rechte Rumaniens, nicht um ben Be ftand Defterreichs, fonbern um ben Rumaniens, unb öffentliche Meinung in Rumanien unterscheibet fich von - angeblichen - in Defterreich : Ungarn barin, bag fie ; von wenigeren Sauptern getragen wirb, aber unter bi

Häuptern ift bas ber Themis. Aber man weiß ja, daß man die "öffentliche Meinu nur beachtet, wenn man eben will - übrigens nicht in Wien und Veft! - und obenein thut man Recht hier Denn bie Berfaffungsform, in welcher bie formlofe und

fagbare "öffentliche Meinung" ber Souveran mare, ift bie faffung der — Anarchie.

Benn fo bie Forberungen Rumaniens bem Bolfer nur entsprechen, nicht widersprechen, muß man von ben ichluffen ber Londoner Confereng bas birecte Begentheil

haupten.

Richt nach einem Rriege, nicht indem ein Sieger unterlegenen Uferftat feine Bebingungen aufzwingt, fon mitten im Frieben faßt eine Confereng in einer Frage, welcher bestimmte Grundfate des Bolkerrechts anerkannt und in allen analogen Fallen befolgt werben, von b Grundsäten völlig abweichende Beschlüsse, ohne Mitwirkung der (übrigen) betheiligten Uferstaten, von denen an der unteren Donan Rumanien der bedeutendste ist: denn daß dieser Stat nicht die Einladung annehmen kann, mit "berathender" Stimme sich zu betheiligen, leuchtet ein: diese Besugniß enthält das Recht, zuzuhören, was die Andern besichließen: nicht einmal eine Antwort auf seine Borschläge zu verlangen hätte ein solcher Weise "Betheiligter" die Besugniß.

Aber jene Beschlüsse verletten nicht nur die allgemeinen Grundsate des objectiven Bölkerrechts, sie verletten auch bessondere völkerrechtliche Berträge und jura quassita, subjecsive, durch titulus specialis erworbene Rechte Rumäniens: sie enthalten einen Bruch der auf dem Berliner Congress

feierlich geschloffenen Berträge.

Auf demselben wurde die Unabhängigkeit des souveränen States Rumänien anerkannt und die Zuständigkeit der europäischen Donaucommission von Jaktscha nach Galat auszgedehnt. Zur Ausführung dieses Beschlusses (einen gegen dessen Wirkungen für Rumänien etwa zu erhebenden Einzwand werden wir unten zurückweisen) wurde ausdrücklich Rumäniens Zustimmung eingeholt durch den Vertrag vom 2. Rovember 1881 (Acte additionnel), und dieses internationale Document unterschrieden von allen Großmächten und außerdem von Rumänien d. h. von allen an der europäischen Donaucommission theilnehmenden Staten.

Die weitere Ausbehnung ber Zuständigkeit (Gerichtsbarkeit) ber europäischen Donaucommission durch die Londoner Beschlüsse enthält aber ohne Zweisel eine Berletzung der anertannten Souveränität Rumäniens, da diese Ausdehnung ohne Zustimmung Rumäniens in territoriale Rechte eingreift, welche durch den Berliner Congress und die Acto additionnol völkerrechtlich anerkannt und bis dahin nie angesochten

worden find.

Rit dem practischen Bedürfniß, mit der Nothwendigkeit aber kann man diese Rechtsverletzung nicht rechtsertigen,
wie man wohl versucht hat: benn Kumänien hat erklärt,
daß es principiell durchaus nichts gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Zuständigkeit jener Commission einwenden, vielmehr dieselbe gern billigen wird unter der für einen souvetänen Userstat selbstverständlichen Boraussetung der Zuziehung — nicht nur zur Berathung, sondern auch zur Beichlußfassung.

Die Beschlüffe ber Londoner Confereng weichen aber ferner vollständig ab von ihren völkerrechtlichen Borausfegungen, Grundlagen und Borgangern: ber Biener Congrefacte von 1815, ben Pariser Berträgen von 1857, ben Londonern von 1871, bem Berliner von 1878. Bahrend bie völferrechtlichen Normen gleichmäßige Behandlung bes gangen Stromlaufes vorausseten, wird berfelbe bier in Regionen gerriffen; mahrend bas Princip lautet: Gleichberechtigung aller Uferftaten, werben bier einem Stat Brivilegien ertheilt, ber nicht Uferstat ift, sonbern als solder "fingirt" wirb: während bas Bölkerrecht ben Uferstaten bie Erecutive ber gemeinsam beschloffenen Rlußschifffahrtordnungen und Reglements ben einzelnen Uferftaten je für ihre Uferftrede gutheilt, wird fie hier ben Uferstaten ju Gunften eines Richt-Uferftates abgenommen, beffen Organe fich zu Baffer und auf bem Ufer einer Exterritorialität erfreuen follen, wie fie fonft in frembem Lande nur Souveranen und Befandten gutommt.

Sehen wir ganz ab von ben baburch verletzten Rechten ber Uferstaten, — betrachten wir diese Abmachungen lediglich vom Standpunct der Rechtsvergleichung, de lege ferenda, — so müssen wir in benselben einen Rückfall, einen Rückschritt erblicken hinter Stufen, welche die Entwicklung des internationalen Rechts und der Gesetzgebung in der Flusschiffsahrt seit etwa einem Jahrhundert erklommen hatte.

Betrachten wir nun aber jene Beschlüsse im Einzelnen und suchen wir ein Princip berselben zu finden, so ergiebt sich die absolute — Abwesenheit jedes Princips, ja die Anwendung der widerstreitendsten Grundsätze auf denselben Fluß: von der gleichmäßigen, übereinstimmenden Behandlung der Flußschiffahrtsfragen, wie sie der Wiener Congreß als Brincip aufgestellt hat, sinden wir die stärkse Berleugnung.

1) An ber Dczacow = Mündung: schärfste Durchsführung bes Territorial = Princips: Außland, der Uferstat, allein erhält die vollkommenste, unbeschränkteste Machtbesugniß, Flußschiffahrts = und Polizei = Ordnungen einsseitig zu erlassen, d. h. also ohne Zustimmung der übrigen Staten zu octroitren, ebenso das alleinige, jeder Controle entrückte Recht der Ausführung; Außland allein entscheibet über die vorzunehmenden technischen Arbeiten im Strom und an der Mündung, — wie dies ausgebeutet werden kann, werden vielleicht in andern Stromtheilen Ersahrungen lehren, welche man Sandbänke nennt. — Rußland allein bestimmt

bier die Schifffahrtsgebühren: bie europäische Donaucommission bat bier zu Gunften des weißen Czaren abdicirt: fie hat fogar jebes Beauffichtigungerecht aufgegeben!

2) Strede Braila bis gum eifernen Thor: hier gilt — benn variatio delectat! — jur Abmechslung icharffte Berneinung bes Territorial=Brincips: bie Uferftaten bier einfach mediatifirt burch bie internationale find Commission, welche allein Schiffahrts : Polizei, Schiffahrts: ordnung, im Strom, in den Häfen, ja sogar auf dem Leinspfad (marche-pied) feststellt, beaufsichtigt und ausübt: der Leinpfad ist in der That hier ein marche-pied geworden: namlich ber Mediatifirung ad hoc.

3) Zwei Mündungen (Sulina und St. Georg) mit ber Stromftrede nach Braila bleiben unter ber Botmäßigkeit ber europäischen Donaucommission, welche burch ben Berliner Bertrag außerordentliche (fogenannte "exterritoriale") b. h. burch bie Landeshoheit ber Uferstaten nicht beschränkte Rachtbefugniffe erhielt in Beidrantung ber Rechte Rumaniens, unter Rumaniens Buftimmung, um ber Gefammt-Intereffen willen: febr fon und löblich! Aber

- 4) biefelbe fouverane europäische Commission lagt fic burch ben Londoner Bertrag in ihrem eigensten technisch nothwendigen Gebiet baburd befdranten, bag fie technifc nothwendige b. h. nach bem einmuthigen Befdluß aller Commissionsglieder für die Schifffahrt unerlägliche Arbeiten im Strom am Tchatal d'Ismail nicht beschließen barf, wenn ein einziger Stat fein Beto einlegt. Diefer Stat beißt Rugland: baffelbe Rugland, welches völlig unab= hangig von gang Europa und seiner "Donau-Commission" an ber Oczacow = Mündung jede beliebige technische Arbeit be= idließen und ausführen barf: wenn nun Stimmen völlig objectiver unparteiischer Techniker ohne jede Ausnahme hervor= beben, daß die Arbeiten am Tchatal d'Ismail von ber größten Bebeutung find für Erhaltung ber Schiffbarkeit ber Sulina= Munbung, fo hat man Urfache, die Stellung Ruglands ju beneiden, welches hier allein vertiefen, bort allein ver= fanden barf.
- 5) Auf ber Strede vom Gifernen Thor bis gur Mundung ber Iller: — wieber einmal zur Abwechselung! — Anerkennung bes Territorialprincips in vollftem Umfang: Ausschließung ber unteren Uferftaten von jeber irgendwie geformten, auch nur außerorbentlichen Mit-Ueber-

wachung: Befeitigung jeber Buftanbigfeit einer Commiffion Grunbfage, welche benen bes Parifer Bertrages über frei Schifffahrt gewiß nicht entsprechen.

Man fieht, ftatt ber Principien hat von Strede gu Strede bas Intereffe, bie Macht, bie folauere Bolitik ent-

schieben.

So erfreut sich benn jest die schöne blaue Donau statt der zwei Regimes (ber europäischen Donaumündungs-Commission und der Userstatencommission) einer schönen Decade von sich schroff gegenüberstehenden: nämlich 1) Württemberg, 2) Baiern, 3) Desterreich. 4) Serbien, 5) Rumänien, 6) Eisernes Thor. 7) Commission mixte. 8) Europäische Commission, 9) Russisch zumänisches Régime von Kilia, 10) Russisches Régime Dozasow.

Aber am Eisernen Thor besteht vollends ein Streichs Duartett von vier Régimes nebeneinander. 1) Canalistrte Flußstelle, 2) österreichisches User, 3) serbisches User, 4) rusmänisches User. Dabei will ber eine Musikant Brummbak und erste Bioline zugleich spielen, die drei andern halten keinen Takt, Rumänien spielt in einem fort, mit Berachtung aller Bausen, ein allegro con suoco, und das Ganze vers

mehrt bie harmonie bes europäischen Concerts.

Das Recht ist die vernünftige Friedensordnung einer Menschen-Genoffenschaft in beren äußeren Beziehungen — so habe ich es definirt: aber entweder ist meine Definition falsch, ober jenes Arrangement, das eher eine unvernünftige Unfriedensordnung heißen könnte, fällt nicht unter meine Definition. "Aber es wird schon so sein müssen!" sagt man im lieben Baierland, wenn man etwas absolut nicht billigen kann. —

Man wird zugeben: ber burch bie Londoner Beschlüffe geschaffene Rechtszustand ift, rein objectiv betrachtet, ohne Rudficht auf verlette Rechte Einzelner, nicht gerade ein be-

friedigenber zu nennen.

Bas find nun gegenüber jenem gewiß verbefferungsfähigen und verbefferungsbebürftigen Rechtszustand die For-

berungen Rumaniens?

I. Die Uferstaten sollen außer bem burch die Londoner Beschlüsse ihnen zuerkannten Recht auf den Thalweg des Flusse und der Ernennung der Flusse und Hafen-Inspectoren auch die Executive der Polizei und der Reglements wie bisher behalten: — man will also nur den bisherigen Best.

stand an Rechten vertheidigen, nicht neue erwerben. Dies entspricht allein dem normalen Bölkerrecht, wie es auf allen internationalen Strömen durch die Verträge anerkannt und geregelt ist. Dabei soll aber, um jede Incorrectheit fern zu halten, die internationale Commission a) die Aussicht über genaue und gleichmäßige Aussührung der Reglements üben, sowie b) die oberste Flußgerichtsbarkeit in zweiter und letzter

Instanz.

II. Da die Commission nicht nur aus Vertretern der Aferstaten gebildet wird, soll der Titel, der zur Antheilnahme berechtigt, speciell berücksichtigt werden: 1) Bulgarien, Rumanien, Serdien als Userstaten; 2) Europa durch einen Bertreter der Donau-Commission (ausgenommen Desterreich und Rumanien); endlich 3) Desterreich als solches, nicht als Userstat. was es nun doch einmal nicht ist, aber wegen seines weit überwiegenden Handels. Die Kosten der Commission übernehmen die Userstaten allein. Einer Fortdauer der Commission für hundert Jahre, aber nur mit Unkündbarkeit dis dahin, würde Rumanien alsdann wohl zustimmen.

III. Bollberechtigte Theilnahme Rumaniens an den Berathungen und Beschlüffen der Conferenz über diese spe-

ciellen Fragen.

Diese Darlegung ber objectiven völkerrechtlichen Grundsfaße, ber bavon abweichenben bisherigen Londoner Beschlusse und ber Ansprüche Rumaniens zeigt, wie mir scheint, daß Rumanien nur verlangt, was bem Bölkerrecht entspricht.

Bir wollten aber auch die politische Seite ber Frage betrachten; benn bas klarste Recht eines kleinen States bringt bei ben Mächtigen nicht immer durch, falls baffelbe beren

Politik widerstreitet.

Rumanien selbst argumentirt hiebei folgendermaßen: wir behaupten durchaus nicht, daß wir uns all diesen Erwägungen anschließen können, werden dann aber geltend

machen, was uns vollbegrundet scheint.

Rumanien sagt: wir sind im Besty. Wie sollen wir aus dem Besty entfernt, wie sollen ohne unsere Zustimmung die Londoner Beschlüsse durchgeführt werden? Durch militärische Maßregeln? Würden dieselben nicht den Frieden gestährden? Ist das von Desterreich verlangte Vorrecht so nothwendig im gemein-europäischen Interesse, daß bessen gewaltsame Nurchführung auf die Gesahr einer neuen Bewesgung in der Balkanhalbinsel geboten erscheint? Würde

Gewaltanwendung die Sympathieen für Desterreich da unter fördern ober nicht vielleicht Außland zu Statten kommen Ist es für Desterreich, für das deutsche Reich, für des europäischen Frieden vortheilhaft, die Feinde Desterreich zu vermehren? Ist es auch nur nothwendig, Rumänies ebenso unter dem Obereinsluß Desterreichs zu halten wi Herzegowina, Bosnien, Montenegro, Serdien? Ist es wohl gethan, Bulgarien die Ausführung des Berliner Bertrage zu erlassen in Beziehung auf Tribut, Festungen, Statsschuld Regelung des türkischen Besitzes, während Bulgarien Basa der Pforte ist, dort thatsächlich den Russen die Derricht einzuräumen, den Griechen Landeserweiterungen gegen de Berliner Bertrag zu gewähren, Rumänien aber neue Beschner Bertrag zu gewähren, Rumänien aber neue Kichränkungen von Hobeitsrechten aufzulegen?

Bie gefagt, wir tonnen nicht bie Starte aller bier vo

gebrachten Argumente gleich bod anschlagen.

Bir möchten unsere Freunde in Rumanien besonder bavor warnen, sich von passivem Widerstand (ober gar an berem?) deßhalb etwas zu versprechen, weil die Besorgni vor einem neuen Auffladern der orientalischen Frage od doch der Zündstosse auf dem Balkan die Großmächte, zum Desterreich, abhalten würden, Gewalt zu brauchen.

Das tonnte bod gang anbers und recht ichlimm fi

Rumanien ausfallen.

. Es ift zwar richtig: wenn es ba unten einmal ichieft bann tann Riemand wiffen, wo und wann es julest ichief

Aber es ift bentbar, bag bie Großmächte boch eint bleiben und unter fehr schweren Berluften bes junge Königreiches in ibealer und materieller hinfid ihren Willen burchfeten; bas möchten wir Rumante ersparen und beshalb warnen wir noch einmal vor alle hauvinistischen Trot.

Und ferner: wirb jene neue Erschütterung beraufb foworen, broben bann ben Anfangen bes jungen Reich nicht viel ernftere Gefahren, als bie Nichterfüllung allerbing

berechtigter Buniche enthalt?

Ein ganz anderer Grund ist es, aus welchem wir be Regierungen von Desterreich-Ungarn und dem deutschen Reid die Erfüllung der im Rechte wurzelnden Forderungen Rimaniens als dem eigenen Interesse der verbündeten Kaise reiche entsprechend empfehlen möchten.

Bwar ift es gewiß eine Phrase, eine maglose Uebertre

bung, bas Rönigreich Rumanien "eine füboftliche beutsche Rart" ober "einen vorgeschobenen Boften ber Sobengollern" ju nennen; mir war's ja lieb, wenn's fo ware, aber es ift nict fo.

Gleichwohl steht soviel fest: Desterreich = Ungarn und folgeweise bas beutsche Reich haben ein Intereffe baran, baß biefer fleine nicht=flavische Stat bestehen bleibe, materiell blube und in feinem ftatlichen Selbstbewußtfein teine Einbuße, teine Herabbrudung erleibe.

Es mag ja fein, daß Defterreich burch Bemahrung jener Bunfche Kleine materielle Bortheile für ben Augenblick aufgibt, welche bie Durchführung ber Londoner Befdluffe ihm

gewähren würbe.

Sibt es aber nicht auch eine Politik, welche über folche fleine Bortheile binaus und hinüber nach höheren Rielen ausblict?

It es wirklich bochfte ofterreichische bobe Politik, ju fagen: bas wirthschaftliche Aufblühen biefes tleinen States wurde verhindern, es wie früher als bequemen Consumenten an der hand zu behalten, es ift beffer, es bleibt unmundig und bient unsern wirthschaftlichen Ameden, als bag es selbst=

ftändig wird?

Sind folde Erwägungen bie bodften, bie entscheiben= ben? hören wir barüber gewiß glaubhafte Beugen, bie russischen Diplomaten — wir baben fie ja hier nah am Bregel, die Herren: — "Cortainement," sagte jungft ein solder, nous commettons des fautes, même des bévues; mais nous avons ces bons Autrichiens, qui se chargent de tout arranger pour le mieux de nos intérêts."

Rann man nicht in Defterreich = Ungarn ftatt folder negotiorum gestio für Rugland — die fehr überflüffig ift, benn ibon bie Manbatare arbeiten vortrefflich für basselbe! — ausnahmsweise auch einmal so benten: ein freies, felbftanbiges, materiell blübenbes, von eignem Statsbewußt= fein erfülltes und getragenes Rumanien ift eine wichtige

Baftion gegen Ruglanb?

Und follte biefe Erwägung für bas beutsche Reich gang

werthlos sein?

Die Zeit ift boch babin, ba bie ruffische Freundschaft "thurmhoch" über jeber möglichen Störung lag. braucht weber Prophet noch "Politiker" von Profession, nur fimpler Siftoriter ju fein, um einzuseben, bag ber

Panflavismus seinen Tag bes Angriffs erleben Mag ber jetige Kaiser von Rukland die friedli Absichten haben, — wir bezweifeln nicht die Aufricht ber hierüber vor Kurzem abgegebenen seierlichen Betrungen! — hat er sie immer gehabt? wird er sie ihaben? immer haben können? Werben nicht die um lichen Gewalten in dem unheimlichen Reich gegen des Ko Willen — ohne Kaiser, — explodiren?

Der Angriff bes Banflavismus ift nach unferer I

zeugung nur eine Frage ber Beit.

Soll man biefer Gefahr gegenüber eine zwar ! boch einmal vorhandene anti-flavische Schanze an ber D

schwächen ober ftarken?

Der Regierung von Desterreich-Ungarn an bas De legen, was beutsche Arbeit in Rumanien geleistet hat, i lassen wir: es konnte ja nur schaben, so lange bas be Element in bem Kaiserstate selbst in ber jetigen Behandl

weise sich befindet.

Aber follte nicht die Regierung des deutschen R längst im Stillen erwogen haben: Bieles und Groß in Rumänien geschehen: es ist ein entwicklungsfähiges aus großer Noth gerettet, es ist ihm die Bahn zu ha Zivilisation eröffnet worden. Wir Deutschen haben Meisten Ursache, uns bessen zu freuen, benn nur die hilse treuer beutscher Hände hat dort in kurzer Zeit se friedigendes geleistet — im Bergleich mit dem 1866 v fundenen Zustand. Soll man jenen Bau stärfen schwächen?

Sollte also nicht auch ein Intereffe bes beutschen Ran Erhaltung und Rräftigung Rumaniens besiehen?

Vorentscheibend für bie Beantwortung biefer — mancher anderen — Frage ift freilich bie Zukunft ber beu

Bevölkerung in Defterreich.

Bird die alt-ehrwürdige Habsburgische Monarch einer flavisch-magyarischen Personal-Union begradirt, die Deutschen im Lande nur als Cultur-Dünger bleiben, — dann müßte sich das Berhältniß eines si Monstrums von einem Statswesen zu dem deutschen boch einigermaßen anders gestalten als das bermalige Tniß ebenbürtiger Reiche.

## II. Besonderer Theis.

Rad Erörterung ber allgemeinen Gefichtspunfte geben wir jur Betrachtung ber Detailfragen über, wobei Bieber=

holungen nicht gang zu vermeiben find.

Bir folgen babei im Befentlichen ben Ausführungen ber rumänischen Antwort vom 12/24. Mai 1883 auf die Rote bes Grafen Granville vom 14. März, aber nicht ohne gelegentlich unfere erganzenben ober auch abweichen= ben Bemertungen anzufügen. (Bgl. unten Anmertung L und M).

Es war, wie wir faben, vollterrechtlich vollbegrundet, baß Rumanien, sobald es von ber nach London zu berufenden Conferenz erfuhr, die vollberechtigte Theilnahme ("à v participer effectivement") in Anspruch nahm, b. h. auf gleichem fuß mit ben übrigen Staten, um die Aus-

führung ber Berträge über biefen Fluß zu fichern. Diefe Forberung ftutte fich I. auf bie im Bölkerrecht feftgeftellten Pracebeng=Ralle; II. auf die Stellung Rumaniens an ber Donau; III. auf bie Rumanien burch ben Bertraa von Berlin und bie fich an benfelben schließenben Acte ein-

geraumte Rechtsftellung.

Das Brotocoll vom 15. November 1818 vom Congress ju Nachen, bas allen Staten bas Recht mahrt, theilzunehmen an Berathungen über Gegenstände ihrer befonderen Intereffen, enthält nur eine specielle Anwendung bes Princips, welches ber Wiener Congres für eine Reihe von Källen gang allgemein aufgeftellt und befolgt hatte. Die acht Großmächte, welche bamals ju Wien bie Grundfate für bie Schifffahrt auf ben internationalen Stromen beriethen, stellten in einer vorbereitenben Situng bas Programm ber Verhandlungen fest und beschloffen, alle Uferstaten zur gleiche und vollberechtigten Theilnahme (participation effective) einzulaben: alfo, ba es fich um Rhein, Maas, Schelbe, Mosel, Main und Redar handelte, wurden zur "participation effective" eingelaben: Baben, Bürttemberg, Baiern, Die beiben Seffen, Frankfurt, Raffau und Solland. Das praktifche Intereffe und bas Recht erheischen bies übereinstimmend: welcher Shabe burch Magregeln am Ober- ober Unterlauf ben Uferftaten bes Mittellaufs zugefügt werben tann, Ueber= iowemmung oder Gefährdung ber Schiffbarkeit, leuchtet ein:

und das Bett des Stroms, ob auch nicht die entgleiter Welle, welche, wenn sie nicht privatrechtlich occupirt wi res nullius ist, steht unter der Territorialhoheit oder dem Grenzschutzecht des Uferstates, der also in diesen Rech verlett wird durch Maßregeln, welche über diese Stwasserbededien Bodens ohne seine Zustimmung von And

beschloffen werden.

Rumanien nimmt an ber Donau eine ber bedeutend Stellungen ein. Der untere Lauf bes Stromes von beisernen Thor bis an bas Meer, ber dritte Theil der ich baren Donau bespült ununterbrochen die rumänischen U (von der Mündung der Fler oberhalb Um dis an Meer 2741, von Berciovara dis Sulina 893 Kilome Rumänien besit hiebei den größten Theil der Donmündungen) und mehr als zwei Drittel der Uferstre (Serdien 87, Bulgarien 466, Rumänien 1221). Rumänigandel (Ausfuhr und Einfuhr) liefert der Seeschiffsahrt der Flußschiffsahrt (Bergfahrt und Thalfahrt) das Hauelement und wird stets wachsende Entwicklung ersah wann das Königreich, nach sorgfältiger Durchführung sei Eisendahnnesses, seine Anstrengungen auf die Berbesser Donauschiffsahrt rüchten wird.

Diese Stellung Rumäniens und die Anerkennung se Unabhängigkeit, welche ber kleine Stat zwar an der Kußlands, aber in höchst achtbarer Bravour sich erkäms— man erinnert sich der Zeit, da die Moskowiter, nach sie lange die Mitwirkung der Rumänen im offnen zie leberschreitung der Donau an große Schranken gedun recht eindringlich um Hilfe riesen: "venez a notre seco los Turcs nous écrasent", und man hat mit war Achtung die kleine Schar in der Feuertause beobachtet haben dem jungen Königreich den Plat in der europäis Donaucommission verschafft, den Art. 53 des Berliner trages ihm an der Seite der sieben Mächte einräumt, wieselbe nach dem Vertrag von Paris von 1856 disher a ausmachten. Die nothwendige Folge ist, daß Rumänien allen Handlungen dieser Commission zugezogen werden n

Denn Rumanien ward in biefe internation Commission aufgenommen mit gleicher Berechtigt und aus benfelben Rechtsgrunden wie die and

Theilnehmer.

Rein Borbehalt ward in biefer Richtung gemacht:

maniens Stimme hatte von Anfang an gleiche Rechtsbebeutung wie die der andern Staten; Rumänien hat schon den Borfit in der Commission bekleidet und sehr wesentlich Theil genommen an der Neuherstellung oder Revision aller Reglements, welche dermalen die Schiffsahrt auf dem Unterlauf des Stromes ordnen.

Diese gesammte Stellung ift nur die nothwendige Rechtssfolge der sogenannten Zusat=Acte (acte additionel), welche die Acte vom 2. Rovember 1865 über die Schiffsahrt auf den Donaumündungen in Einklang zu bringen hatte mit den Festschungen des Bertrages von Berlin. Diese Acte wurde gezeichnet zu Galat am 28. Mai 1881 von den kraft des Pariser Bertrages vom 30. März 1856 in dem Schos der europäischen Donaucommission vertretenen Rächten und von Rumänien, das durch Artikel 53 des Bertrages von Berlin vom 13. Juli 1878 zur Theilnahme berusen wurde.

Diese Acte ift für alle Contrahenten gleichmäßig rechtsverbindlich und kann nur unter Zustimmung aller Signatarmächte modificirt werben, ba keine berselben sich durch Rechtsverwahrung eine privilegirte Stellung ober ein ein=

feitiges Aenberungsrecht vorbehalten hat.

Benn hienach Rumanien an jeber Berathung über bie Donauschifffahrt mit beschließenber Stimme Theil zu nehmen berechtigt ift, tann man biefen Stat erft recht nicht ausidließen von ber Mitwirkung bei Befdluffen über die Schifffahrts = Reglements, Flufpolizei und Fluß = Aufficht vom eifernen Thor bis Galat, welche Normen nach Artitel 55 des Berliner Vertrags ausgearbeitet merben follen "durch die europäische Commission unter Mitwirkung von Delegirten ber Uferftaten." Das Recht erscheint noch mehr unbestreitbar gegenüber bem Berfahren, bas man eingeichlagen bat, indem man bas Project bes Reglements von Salat ben Berathungen ber Confereng unterftellte. europäische Commission konnte biese Acte, fraft ihrer binbenben Geschäftsordnung und ber confignten Braris, nur ausarbeiten mit einstimmig gefaßten Beschluffen. Da über bie Beftimmungen bes Capitels III. Einverftanbnig nicht erzielt warb und die Ruftimmung Rumaniens fehlte, konnte aus jenen Berathungen fein rechtswirtsamer Act hervorgeben, ber ben von Artikel 55 bes Berliner Bertrags erforberten Charafter getragen hatte und einer Conferenz vorgelegt werben konnte, als Ergebniß ber Arbeit ber in jenem Bertrage vorgesehenen "Specialcommission". Das ware ein mandatum sine mandante und nichtig nach allen Grundfaten bes Bertragsrechtes. Gleichwohl ging man von ben fonft beständig eingehaltenen Grundfaten ab und leate ber Confereng eine Acte vor, welcher die Unterschrift ber Sauptbetheiliaten fehlte.

Dieses ungewöhnliche Verfahren enthielt einen unmittel-

baren Eingriff in unbestreitbare Rechte.

Aber bie vollberechtigte Theilnahme Rumaniens an ber Confereng murbe baburd noch mehr rechtsnothwendig. Auch schienen eine Reit lang die Machte biefe zweifellosen Rechte

anerkennen zu wollen.

Desterreich-Ungarn erklärte schon im April 1883, ber Bunfc Rumaniens fei begrundet, und ber t. t. Bevollmächtigte erflärte ber Conferenz, nach ber besonberen burd ben Bertrag von Berlin geschaffenen Lage konne Rumanien zugelaffen werben zu ber Erwägung ber brei Fragen, welche ben Gegenstand ber Conferenz bilbeten — (Erwägung, consideration: bas ift aber nicht Befchluffaffung).

Noch bestimmter erklärte sich Großbritannien burch Lord Granville im Circular vom 11. December 1882 und in ber Confereng felbft: es hoffte, bag Rumanien merbe zugelaffen werben mit bem gleichen Rechte wie bie anbern Dachte (mas in ber öfterreichischen Ertlarung nicht enthalten ift), ba es icon in ber "europäischen Com: mission" vertreten ift und ebenso in ber vorgeschlagenen "gemischten Commiffion" vertreten fein wirb. Die Regierung ber französischen Republik endlich erklärte, die einmal ver: fammelten Bertreter ber Mächte konnten auch bie Regierung von Rumanien einladen, in die Conferenz einen Abgeordneten zu entsenben, ber mit gleichem Recht (au meme titre) Theil zu nehmen hatte wie die Sianatarmachte bes Bertrages von Berlin.

Der erste Artikel ber Zusapacte vom 28. Mai 1881 ichloß eine ftreng buchftäbliche Auslegung bes Artifels 54 bes Bertrages von Berlin aus, nach welcher man hatte annehmen konnen, bag fich bie Signatarmächte vorbehalten hätten, "allein zu entscheiden über bie Berlangerung ber Befugniffe ber europäischen Commission und über die ihr nothwendig scheinenben Modificationen."

Diefer Baffus, für fic allein betrachtet, icheint

junacht biefe Befugniffe Rumaniens als einer unter jenen Signatarmachten nicht begriffenen Statsgewalt auszuschließen.

Allein die Grundregeln aller Rechtsauslegung erheischen, den einzelnen Sat eines Bertrages nicht für sich allein, sondern im Zusammenhang mit dem gesammten Bertrags= werf auszulegen.

hier aber ift es biefer Artikel fogar felbft, welcher

jene Auslegung ausschließt.

Denn berselbe Artikel 1 setzt fest: "baß die Rechte, Besugnisse und Freiheiten (immunités: nämlich Exemtionen von der Territorialhoheit) der europäischen Donaucommission, wie sie sich aus den Verträgen von Paris vom 31. März 1856, von London von 1871, von der Acte vom 2. November 1865, wie aus dem Vertrag von Berlin vom 13. Juli 1878 vorhergehenden Acten und Entscheidungen ergaben, fort und fort für die Beziehungen zu den neuen Uferstaten maßgebend bleiben sollen und daß sich ihre Wirkung dis Galat erstreden soll."

Hiernach muß biese Acte als authentische Interpretation bes Berliner Bertrages (Artikel 1) gelten, und Rumänien als einer ber acht Staten, welche bie europäische Commission bilben, hat bas Recht, sich hierauf zu stützen. (Bal.

unten Anmerkung C.)

Bie kann man hienach, auf eine Auslegung bes Artikels 1 sich berufend, welche nicht ben ganzen Artikel ju Grunde legt, behaupten, jene Signatarmächte dürften allein, ohne Zuziehuug Rumäniens, jene Rechte, Befugnisse und Freiheiten (droits, attributions et immunités) einer Commission ändern, welche ihre Gewalt auf rumänischem Gebiet ausübt?

Ohne Zweifel liegt hier die für die Wissenschaft, für das theoretische Bölkerrecht interestanteste Frage des ganzen Streites: nur eine widerwissenschaftliche Auslegung kann zu dem Ergedniß gelangen, daß Rumänien ausgeschlossen sei. Denn jede Auslegung ist widerwissenschaftlich, welche "proposita una vel altera parte" nicht das Ganze einer Lex oder auch Lex contractus erwägt; und jede Auslegung versköst wider die Grundregeln der Hermeneutik, welche, ohne Roth, in einen Bertrag einen Selbst-Widerspruch hinein interpretirt. Dies ist aber der Fall, wenn man nach dem einen Sat des Artikel 1 nur die Signatarmächte für berusen erklärt, während der andere beutlich angiebt, wie bieses Recht

ber Signatarmächte burch bas anerkannte Recht ber neuen Uferstaten und ber Staten, welche Glieber ber europäischen Commission sind, ergänzt respective modisicin werden soll. Die Auslegung, welche wir bekämpfen, beachte lebiglich bas documentum reserens sine documento relate, ein Fehler, der jedem Rechtscandidaten im Examen zum sichern und wohlverdienten Durchfall verhelfen würde.

Die Regierungen haben sich auch ber theoretischen Richtigkeit bieser Auslegung nicht ganz verschließen können, wenn sie gleich praktisch aus Gründen, welche in ganz anderem Boden als bem ber Wissenschaft wurzeln, zu einem

entgegengesetten Ergebniß gelangten.

Im höchften Grabe bezeichnend für bie biplomatifche Runft ift bie Wenbung, mit welcher eines ber Cabinette gegen: über bem rumänischen Protest über bie juriftische Schwierige keit hinweg zu gleiten unternimmt, wobei es aber boch zu einem "gewissermaßen" seine Ruflucht zu nehmen ge-

nöthigt ift.

Man vergleiche (unten Anmerkung I) die Anwort Lord Granville's vom 20. Februar 1883, während berselbe Statsmann in seinem Aundschreiben an die englischen Gefandtschaften vom 11. December 1882 Rumänien ohne solche Einschränkung ganz ohne Weiteres für de jure ausgeschlossen erklärt, weil es nicht Signatarmacht des Berliner Vertrages sei. (Bgl. unten Anmerkung E und F.)

Die rumanische Regierung glaubte baher, unter solchen Umftänden die Theilnahme an der Conferenz ablehnen zu muffen und durfte die in Abwesenheit Rumaniens gefaßten Beschlusse bieser Conferenz als für Rumanien nicht verbinde

lich betrachten. (Bgl. unten Anmerkung H.)

Ein kuhner Schritt für einen kleinen Stat: aber bas Recht ift für bie Kleinen wie für die Großen, und seine Logik gablt nicht die Bataillone, sondern mägt die Gründe.

Die entgegengesette Theorie wurde bas verberbliche Interventionsprincip wieder einführen, während die Richt-Intervention das Palladium der Rechtssicherheit und des Schutzes für alle Staten ift, nicht nur für die kleinen; denn eine gliederreiche Coalition von "Intervenienten" ift schließlich flärker als der ftärkte Einzelstat. Dies Princip der Richt-Intervention verlangt aber, daß kein Stat verpslichtet ift, auf seinem Gebiete Beschlüsse anderer Staten, auch nicht europäische Beschlüsse auszuführen, benen er nicht

vorher zugestimmt hat, ober bei benen er nicht wenigstens mitgestimmt hat und überstimmt worden ist, wenn er aus=nahmsweise, wie hier, die Zuständigkeit einer Commission anerkannt hat, vorausgeset, daß nicht auch in diesem Fall die Majorisirung vertragsmäßig ausgeschlossen ist ober ber Einzelstat ein Beto hat, wie Rusland oben S. 261.

Gleichwohl hat die rumänische Regierung die Bersfügungen des Londoner Bertrages geprüft mit dem aufzrichtigen Wunsch, sie dem Recht und den Interessen Rumäniens entsprechend zu sinden und — unter Rechtsverwahrung gegen das eingeschlagene Berfahren ohne aus demselben als einem Präcedenzfall ein Präjudiz gegen sich erwachsen zu lassen.

Die wichtigste Bestimmung des Londoner Bertrags betrifft die Berlängerung des Bestandes der europäischen Lonaucommission auf vierundzwanzig Jahre und nach deren Ablauf die Erneuerung auf je drei Jahre. Rumänien hat bereits früher diesem Beschluß beigestimmt und eifrig seinen Beisall gespendet; es freut sich der hierdurch gesicherten Fortdauer einer Einrichtung, deren wohlthätige Wirkung heute allgemein anerkannt ist.

Aber gegen andere Bestimmungen jenes Vertrages hat Rumanien Bebenken erhoben, weil sie allgemeine Grundsäte bes internationalen Rechts und auch Special-Verträge zu

verleten icheinen.

Eine Ausbehnung und zugleich eine Einschränkung ber Gewalten ber europäischen Commission ist in jenem Bertrage vorgesehen, ebenso die Möglichkeit, ein Jahr vor dem Ende der dreijährigen Perioden Berfassung und Befugnisse ber

Commission zu veranbern.

Daß diese Beränderungen nur den Großmächten zustehen sollen, verlett die unstreitbaren Rechte Rumäniens als unsabhängigen Userstates, und bisher nach dem Berliner Berung und der Zusat-Acte gleichberechtigten Gliedes der europäischen Commission. Ohne Zustimmung Rumäniens kann diese Gleichberechtigung nicht aufgehoben werden: am Bezussten, wo es sich um Novation der wichtigsten Grundslagen, d. h. der Zuständigkeit dieses internationalen Organes handelt. Auch auf eine solche völkerrechtliche societas unius negotii sind, aus dem Begriff der Souveränistät und einer societas aequa, nicht iniqua und dispar, abzeleitet, die Grundsäte anzuwenden, welche bei einer privatz

Digitized by Google

rechtlichen societas die Majoristrung principiell ausschlie sofern es sich um Novation des Gesellschaftsvertrages

handelt.

Das Gleiche gilt von ber Bestimmung, welche Stre keiten zwischen ben ruffischen und ben rumänischen Behö einerseits und ber europäischen Commission andrerseits bie den Arbeiten bei Thatal d'Ismail zu gebende L behnung den Großmächten allein zur Entscheidung übern

Indessen: hier gilt das Bebenken Rumaniens wol der Form bieses einseitig gefaßten Beschlusses: ein Schigericht kann allerdings nur bestellt werden, falls beide St parteien es anerkennen: Rußland hat dies gethan, da einer Londoner Conferenz Theil nahm, nicht aber — bis — Rumanien. Jedoch wird dieser Stat die hohe Zimäßigkeit internationaler Schiedsgerichte gewiß nicht kennen und auch, falls eben nur seine allerdings unerläß Zustimmung eingeholt ist, sich dem hier vorgeschlag

Areopag unterwerfen.

Dagegen weift Rumanien mit Recht barauf bin, im Jahre 1856 bie europäische Commission nur herge werben tonnte burd Bertrag gwifden ben Machten ber Türfei, bem bamaligen Saupt-Uferftat und jugleich bamaligen "Suzerain ber Donaufürstenthumer", welcher bei völkerrechtlichen Acten vertrat. Auch in ben Jahren 1 und 1871 glaubten fich bie Machte nicht befugt, Die Geri barteit ber europäischen Commiffion von Galat nach Bi auszubehnen gegenüber Ginfpruch ber Türkei. Bie to man also jest biefe Gerichtsbarkeit ausbehnen auf ein ne bisher ihr nicht unterftelltes Stud bes rumanifden Gel ohne Buziehung und Buftimmung Rumaniens? - D Einwand ift gerabezu unwiderleglich, wenn man mit Re grunden operiren will und nicht mit Billfur und Ger Bie konnte man Rumanien nehmen, was ihm unftrei gehört, und Rugland etwas geben, worauf es nad Bertragen feinerlei Anfpruch bat?

Dies wurde aber geschehen durch gewisse Bestimmu bes Londoner Bertrages, welche auf bas Tiefste jenes Prider Gleichförmigkeit erschüttern, daß der Wiener Confür die Regulirung der Schifffahrt auf internation Strömen aufgestellt und bessen Wohlthaten die Bert von Paris 1856 und von London 1881 gerade der un

Donau fo reichlich zugewendet haben.

Diese Berträge hatten, wie wir oben S. 259 f. saben, für die ganze schiffbare Donau nur zwei Régimes aufgestellt: bas der internationalen maritimen Autorität und das der Autorität des Flußgebiets im engeren Sinn, indem beibe den Uferstaten eine ihren Rechten entsprechende Stellung anwiesen.

Der Bertrag von Berlin trennte die Donau in zwei bestimmte Theile: — zu Berg und zu Thal des eisernen Thores; hienach bilbeten sich für den oberen Theil mehrere getrennte Régimes, und der Bertrag von London von 1883 schafft nun vier verschiedene für den unteren Theil.

Dabet wird die europäische Commission in ihren exterritorialen, verwaltenden und vollziehenden Gewalten zugleich eingeschränkt und, was die Grenzen ihrer Zuständigkeit betrifft, erweitert.

An der Mündung von Oczakow übt der Landesherr (Rußland) die Regelung der Schifffahrt und die Flußpolizei völlig unabhängig und ohne jede Controle einer gemeinsamen Autorität der Uferstaten oder einer internationalen Behörde.

An der sogenannten gemischten Kilia-Mündung wendet jeder der Uferstaten unmittelbar jene Reglements an, welche für die Sulina-Mündung gelten.

Das Reglement ber Schifffahrt und ber Flußpolizei für die Donau von dem eisernen Thor bis Braila überweist einer internationalen Commission die ausgebehntesten Befugnisse für Berwaltung und Bollziehung und hebt die aus der Territorialhoheit sließenden Rechte der Uferstaten auf deren Gemässern und Uferstreden auf. Die Errichtung dieser versichiedenen Regimes ist gewiß nicht den Interessen der Schissischen Standels zuträglich: die Geschichte der Flußsschiffshrt lehrt zu eindringlich die großen Rachtheile, welche solche Berschiedenheiten zur Folge haben.

Andrerseits hat Rumanien niemals geforbert, daß irgend ein Theil der Donaumandungen der Zuständigkeit der eurospässen Commission solle entzogen werden.

Die Regierung bes Königs Karl bebauerte also lebhaft die geschaffene allgemeine Lage wegen der unvermeidlichen nachtheiligen Folgen und hob hervor, daß durch das Lonzdoner Reglement zwei Hauptgrundsätze des bisherigen Flußzisfistrechts verletzt seien:

I. Das Princip, baß die Fluspolizei jedem Stat für bessen Wasserstrede zusteht, als natürliche Folge, als Aussübung seiner Territorialhoheit: — wir sahen oben S. 254 s. in welchem Sinn und in welcher Einschräntung dies unzweifelhaft richtig ist.

II. Das Princip, daß in Gesetzgebung und Ueberwachung Staten, die nicht Uferstaten sind, gleiche Rechte mit den Uferstaten nur unter der Boraussetzung ausüben können, daß ihnen solche kraft eines europäischen Mandats übertragen sind: — was, wie oben gezeigt, Zustimmung der Userstaten als Regel voraussetzt.

Die diese Principien verlegenden Bestimmungen waren ber Grund, aus welchem Rumänien zu Galat nicht mit der Mehrheit stimmen konnte, so daß also der Entwurf des Reglements die erforderliche einstimmige Annahme nicht erlangte

Die Meinungsverschiebenheit betrifft in Birklichkeit nur ben Titel III jenes Reglements, "Bollftredung und Ueber-

wadung".

Dowol nun Rumänien sich ber Mehrheit nicht angeschlossen hat, verweigert es boch burchaus nicht, alle für bie vollständigste Freiheit von Schifffahrt und handel auf ber Donau unerläßliche Bestimmungen anzunehmen.

Im Gegentheil: ba seine Interessen mit ben allgemeinen aller Nationen eng verstochten sind, wünscht es biese Freiheit in umfangreichster Ausbehnung verwirklicht.

Rumänien nimmt babei nur in Anspruch die Aufrechthaltung ber Ausübung unveräußerlicher und fundamentaler Rechte eines unabhängigen und souveränen States. Rachbem ein Flußreglement von den Uferstaten und den europäischen Großmächten berathen und einmüthig beschlossen ist, das der Schifffahrt und dem Handel volle und ganze Freiheit sichert, zu bessen Ausführung und Beobachtung sich die Uferstaten seierlich verpslichteten, scheint es nicht angemessen, gerade von Rumänien die Ausopferung eines wesentlichen Theils seiner Berwaltungs= und Bollziehungs=Gewalten zu verlangen.

Der Zwed bes Flußreglements ift ja nicht Verringerung jener Befugniffe, sonbern lediglich Sicherung ber Freiheit bes Fluffes: und nur soweit dieser Zwed jene Verringerung als Mittel voraussetzt, kann sie, im Wege vertra gsmäßigen

Bergichts des bisher unbeschränkt berechtigt gewesenen Ufer-

ftats, angestrebt und erreicht werden.

Die wohlthätigen Birkungen bes Reglements würden gelähmt werden, wollte man gleich von Anfang an Conflicte schaffen und Mißtrauen san auf einem Gebiet, auf welchem friedliches gemeinsames Handeln so nothwendig erscheint und gegenseitiges Vertrauen allein einen bauernden und für Alle ersprießlichen Stand der Dinge begründen kann.

Im Nebrigen stehen sowohl die Präcedenzfälle als das Augrecht in Widerspruch mit der Situation, welche das Project des Reglements von Galag für die Uferstaten ab-

warts bes eifernen Thores herstellen möchte.

Alle Flußschifffahrtreglements vertrauen die Polizei ber Schifffahrt ben Uferstaten an; keines macht ber gemeinsamen Behörbe solche Zugeständniffe, wie hier Rumanien einzu=

raumen fich bereit erklärt hat.

Diese Zugeftändnisse wiegen um so schwerer, als die Userstaten oberhalb bes eisernen Thores ihrerseits den oberen Theil des Stromes den Staten des Unterlaufes gesperrt haben, und die Gegenseitigkeit, ebenfalls ein nothwendiges und fundamentales Princip des Flußrechts, auf die Donau nicht mehr angewendet wird.

Die Wiener Schifffahrtsacte von 1857 räumt ganz und ohne irgend welche Einschräntung die Flußpolizei den Ufer-

faten ber Donau ein.

Bahlreiche Artikel biefer Acte, befonders Art. 96 und 97, beweifen bies.

Der erfte bestimmt: bie Regierungen ber Uferstaten werben sich gegenseitig bie Magregeln mittheilen, welche fie

jur Ausführung biefer Acte ergreifen werben.

Der zweite stellt fest: bie permanente Ufercommission wird in ben Schranken ihrer Zuständigkeit die Ausführung und die Einhaltung der Bertragsbestimmungen dieser Acte überwachen.

Dasselbe Princip ist noch in jüngster Zeit für die Dauer anerkannt worden, in dem Bertrag zwischen Desterreich: Ungarn und Serbien vom 10. Februar 1882. Die Artisel 6, 7, 11, 12, 13, 15 dieses Bertrages erkennen jedem der beiden Uferstaten das Recht zu, die Flußpolizei durch ihre eignen Beamten auszuüben und stellen keine andern Reglements auf, als die zur Zeit geltenden serbischen Gesetz, Gebräuche und Gewohnheiten, welche nach Möglichkeit mit den

auf bem öfterreichisch = ungarischen Ufer geltenben Regleme in Uebereinstimmung gebracht murben. Dieser Bertrag ter feine andere "Uebermachung", als jene felbftverftanbli welche fich aus ber gegenseitig geschulbeten Hilfe und Uni ftutung ber Behörben ber beiben Staten ergiebt. Wir mu boch die Frage aufwerfen, auf welchen Rechtstitel bin m im Rabre 1883 Rumanien Rechte bestreiten will, welche n reichlich und ohne Anstand Serbien im Jahre 1882 ein räumt hat? Aus welchem Rechtstitel man bem als souver und unabhängig anerkannten Königreich Rumanien Re bestreiten will, welche man im Jahre 1857 schon ben bei "Fürstenthumern Walachei und Molbau" einräumte, wel bamals von Europa als Bafallen ber Pforte betrad murben? Dieselben Lanber und Bevölkerungen, bamals : ber Türkei abhängig, bilben jest ben als souveran an fannten Stat Rumanien: find fie baburch minber fabig o berechtigt geworden, heute jene Rechte auszuüben, die m ihnen bamals anvertraute und gonnte? (Bal. unten mertung K.)

hat nicht in biesen sechsundzwanzig Jahren die Sch fahrt auf der unteren Donau einen beträchtlichen Aufschwugenommen, ohne anderen Schut als ben ber rumanisch Regierung, welche sich stets der vollsten Freiheit der Sch

fahrt gunftig gezeigt hat?

Der hier vorliegende Widerspruch muß jedermann in

Augen leuchten.

Die allgemeinen Interessen bes Handelsverkehrs und Bölker erheischen von ben Userstaten eines internationa Stromes die Annahme freiheitlicher und gleichförmiger Flegements und eine durch eine gemeinsame Autorität ageübte Ueberwachung der Anwendung dieser Reglements.

Aber Berzichte und folgeweise auch vertragsmäß Selbstbeschränkungen in der Ausübung von Hoheitsrech werden auf das Strengste b. h. einschränkend ausgelegt, i Princip ist hiebei, das nur, sofern der Zweck jene Beschräung als Mittel erfordert, die Beschränkung als gewollt zunehmen ist: die Beschränkung muß ausdrücklich aus sprochen oder doch durch die zu Grunde liegende randgotii unerläßlich gefordert sein.

Diefe unbestrittenen allgemein anerkannten Rechtsgru fate über Auslegung von Berzichtsverträgen find auch internationale Bertrage anzuwenben. Das Gegentheil fon

nur eine Theorie behaupten, welche bie Rechtsnatur völker= rechtlicher Berträge überhaupt leugnet: eine Theorie, welche

wir ihrer eignen Unmöglichkeit ichweigend überlaffen.

Aus der Annahme der "Ueberweisung" zu Gunsten der freien Schifffahrt und der allgemeinen Interessen ist aber, nach den oben erörterten Lehren vom Berzicht, keineswegs abzuleiten das Aufgeben von Rechten der Souveränität über die oben aufgestellten Schranken hinaus, die Cession der gesammten Ufer=Hoheit, also eines Theiles der Territorials hoheit, die Herstellung eines ganz abnormen Rechtszustandes, die Anerkennung einer privilegirten Stroms und Ufer=Herrsschaft von Staten, welche Userstaten — nicht sind.

Unter solchen Boraussepungen wurde das Fluß-Regime nicht mehr seine Aufgabe erfüllen, nämlich die Interessen

Aller ju gewährleiften und ju fougen.

Gegründet auf die besonderen Bortheile und Interessen eines einzelnen States könnte es angewendet werden zur wirthschaftlichen und commerciellen Schäbigung der Uebrigen

ober zu einem lebiglich politischen 3med.

Unter bemselben Gestichtspunct hat Rumanien die Theil=
nahme Desterreich=Ungarns an der für die Donau untershalb des eisernen Thores herzustellenden Flußcommission bestrachten mussen. Alle Commissionen für Flußaufsicht find zusammengesetzt ausschließend aus Abgeordneten der Uferstaten, ausgenommen die europäische Donaucommission.

Handelte es sich um ben ganzen Lauf ber Donau von ber Sinmundung ber Iler bis zu bem Gebiete ber Zuständigteit ber Neberwachungscommission, so könnte das Recht auf Bertretung in dieser Commission keinem Uferstat verweigert

werben, Defterreich = Ungarn fo wenig als Rumanien.

Rachdem aber die Donau in zwei scharf getrennte Theile gespalten worden, nachdem die Userstaten unterhalb des eisernen Thores von jeder Einmischung in die Ueberwachung des oberen Theiles ausgeschlossen sind und keinerlei Gegensitigkeit in dieser Hincht mehr anerkannt wird, haben die oberen Userstaten keinen Rechtstitel mehr, aus welchem sie beanspruchen könnten, als Userstaten des Unterlauses angesiehen zu werden. Desterreich ungarn ist nun einmal nicht Donau-Userstat zwischen dem eisernen Thor und Galat, kann also auch in der für diese Stromstrecke herzustellenden Sommission nicht als Userstat auftreten. Seine Schiffsahrtsund Handels-Intersen. mögen sie noch so beträchtlich sein,

fonnen ihm Gleichstellung nicht begründen mit ben Uferftaten, beren Lage und Rechte hierburch fomer bedroht wurben.

Andernfalls, wenn beträchtliche Interessen an sich und ohne weiteres, ohne vertragsmäßige Anerkennung ober einem anderweitigen titulus specialis, (wie z. B. Gewohnheitsrecht,) Borrechte, Ausnahmsrechte zu begründen völkerrechtlich im Stande wären, hätte auch Großbritannien das Recht, solche in der europäischen Commission von Galat für sich in Anspruch zu nehmen. Denn Großbritannien hat fast drei Biertel des gesammten Handels und der Schifffahrt an den Münsbungen.

Hier liegt übrigens ber Punct, an welchem Rumanien, ohne seinen Rechten und Interessen etwas zu vergeben, durch eine offene loyale Erklärung Schwierigkeiten beseitigen, ein entgegenstehendes Mißtrauen entwaffen könnte und sollte.

Wir glauben nicht schlecht unterrichtet zu sein, wenn wir anführen: Desterreich=Ungarn und die ihm nächst stehende Regierung glauben nicht daran, daß der Eifer Rumäniens, die Stellung jenes Kaiserstates in der neuen Ueberwachungs-Commission ihrem titulus nach genau festzustellen, lediglich principiellen Erwägungen entspringe. Man argwöhnt: Rumänien will diese Feststellung nur deshalb, weil es so Desterreich=Ungarns Einsluß auf eine kurze Zeit beschränkt, nämlich auf die Dauer der neu herzustellenden Commission, auf deren baldige Auflösung und zwar Auflösung ohne Hossinung einer Wiedererneuerung Rumänien speculire.

Andeutungen, bie uns von verschiedenen Seiten gebrudt, geschrieben und gesprochen zugegangen find, bestätigen biefe

Annahme bis zur zweifellofen Gewißheit.

Wohlan! So möge die Regierung des Königs Karl in feierlicher Beise und mit bindender Wirkung aussprechen,

daß ihr eine solche Speculation fern liegt.

Zwar hat sie bereits (Note vom 14. März l. 3.) cre klärt, daß sie die dauernde Sicherung jener Berhältnisse auf der Donau als eine Bohlthat anerkennt und beglüdswünscht, aber es wäre doch wohlgethan, noch dazu ausdrüdlich zu erklären, daß man auch Desterreich ungarn in jener Commission die dauernde, seinen Interessen entsprechende Bertretung durchaus nicht mißgönnt.

hier scheint bie Aufgabe zu liegen, welche burch eine offne loyale Manifestation ber Regierung zu Bukarest in

Balbe ju lofen ift.

Run soll es zwar schon etlichemale in ber Weltgeschichte vorgekommen sein, daß ein mächtiger Stat um beträchtlicher hanbelse oder anderer Interessen willen ganz einsach Borerechte in Anspruch nahm und durchsette, welche er nicht im Mindesten als begründet nachweisen konnte: — aber solches Borgehen liegt außerhalb der Grenzen, innerhalb deren das Bölkerrecht sich bewegt. Das ist Gewalt, Willkur, oder, euphemistisch ausgebrückt: Politik!

Aber soweit find wir wenigstens bermalen (1883) in

biefer Frage noch nicht.

Rumanien bestreitet nicht die Existenz jener schwerwiesgenden österreichisch-ungarischen Interessen und hat keine Einswendung gegen die Bertretung dieses States in der neuen Ueberwachungscommission. (Bgl. unten Anmerk. A, B, D, G.) Rumanien hat kein Interesse, dem Kaiserreich die Mögliche keit zu verweigern, die richtige Anwendung der Grundsäte der Freiheit, welche das Flußreglement aufstellt, zu überswachen.

Rumanien municht nur ben Rechtstitel festzustellen, aus

welchem jeder Stat in dieser Commission vertreten ist. Die Organisation der neuen Ueberwachungscommission an sich verstößt gegen die Regel, welche nur Userstaten in

eine folche guläßt.

Man hat ausnahmsweise die Abgeordneten von Staten, die nicht Uferstaten find, dabei zugelassen, um die Ueberswachung noch wirksamer zu machen.

Rur auf Grund dieses sozusagen "europäischen" Titels nehmen die Großmächte selbst an der Seite der Uferstaten

Theil an ber europäischen Commission von Galag.

Eine Abweichung hiervon murbe bem Stat, zu beffen Gunften fie beliebt murbe, eine privilegirte und beherrschende Stellung einräumen, welche ber Freiheit bes Fluffes nicht zuträglich und ohne Beispiel wäre.

Allerdings ift Belgien zur gemeinsamen Ueberwachung

ber Schelbe zugelaffen. (Bgl. unten Anmerkung G.)

Aber es ist zu erinnern, daß die Schelbe Belgien und holland durchfließt, daß diese beiden Staten Uferstaten sind, und nach dem Vertrag von London vom 19. April 1839 a. 99 auch vollständige Gegenseitigkeit zwischen beiden hergestellt ist in Allem, was die Flußschifffahrt betrifft.

Belgien find hier nicht höhere Rechte eingeräumt als holland, und in ben Bertragen und Reglements über bie

Digitized by Gogle

Schifffahrt auf Schelbe und Maas findet sich keine Bestimmung, welche die Flußpolizei Holland entzöge und sie Belgien gabe oder umgekehrt, oder die unmittelbare Autorität Uferstaten durch eine gemeinschaftliche Behörde ersetze. Die gemeinsame Ueberwachung der Schifffahrt beschränkt sich auf die allgemeine Ueberwachung der schiffbaren Passagen, der Baken und Bojen, des Lotsendienstes und die Maßregeln, welche im Interesse der verschiedenen Schiffsahrt-Unternehmungen zu nehmen sind. (Convention vom 20. Mai 1843, Artikel 68.)

Diese Ueberwachung wird ausgeübt, verbunden oder getrennt, burch Special = Commissare (Bertrag von London vom 19. April 1839. Art. 9. Convention vom 20. Mai 1863 Art. 3. 67. 69), von denen jeder unmittelbare Thätigkeit nur auf den Gewässern seines States zu entsalten berechtigt ist (l. c. Art. 51. 52. 57). Bei Meinungsverschiedenheiten beider Commissare entschieden die Regierungen (l. c. 50. 52. 68. 69. 71). Jedem der beiden Staten steht es zu, die Schiffsahrts-Lotsen-, Baken- und Arbeits-Polizei getrennt von dem andern State zu unterhalten und auszuüben und zwar lediglich im eigenen und alleinigen Namen. (l. c. Art. 71. Vertrag vom 5. November 1842 Art. 9. 20).

Das Ergebnig biefer unparteilichen und billigen Priffung bes Londoner Bertrages vom 20. März 1883 ift hiernach:

I. Rumänien hat unbestreitbare Rechte auf Theilnahme als vollberechtigtes, namentlich stimmberechtigtes Ritglieb einer Conferenz, welche die Angelegenheit ber unteren Donau zum Gegenstand hat:

1) als Uferstat,

2) als Mitglied ber curopaischen Donaucommission,

3) als Mitunterzeichner ber Zufat=Acte vom 28. Mai 1381.

II. Da Rumänien, nur mit berathenber Stimme zugelassen, nicht Theil nehmen konnte, ohne seinen Rechten zu vergeben, haben die Beschlüsse dieser Conferenz für Rumänien keine verbindliche Wirkung.

III. Die Zusatzacte vom 27. Mai 1881, ein gültiger und in aller Form abgeschloffener und ratificirter völkerrechtlicher

Bertrag, fann einseitig nicht geanbert werben.

IV. Das Reglement ber Schifffahrt und Fluspolizei unterhalb bes eisernen Thores kann nicht zur Aufgabe haben, bie Rechte ber Uferstaten zu verletzen, sondern nur, durch bieselben die Freiheit der Schifffahrt und des Handels zu sichern.

Digitized by Google

## Nachtrag.

So eben vernehmen wir, daß zwei Mächte bereits einige ber rumänischen Forberungen besürworten: so die Zuslassung dieses Königreichs in die Conferenz mit beschließensber Stimme, in allen die Donau betreffenden Fragen. Besinglich der Forderung, daß Desterreich in die gemischte Commission nicht als singirter Uferstat, sondern kraft europäischen Mandats eintrete, wollen jene beiden Mächte einen Mittelweg einschlagen, der die Stellung Desterreichs in der Commission umgrenzt, ohne den Londoner Beschluß umzuswiesen. Das sind für die Verständigung glückverheißende Sterne.

## Anmerkung A.

# Le Ministre des Affaires Etrangères à l'Envoyé de Roumanie à Paris.

25 Mai 1882.

Monsieur le Ministre.

Par mes dépêches du <sup>2</sup>/<sub>15</sub> et du <sup>4</sup>/<sub>16</sub> Mai courant, je vous ai communiqué la teneur des instructions que nous venions de donner à notre Délégué dans la Commission Européenne, au sujet de la proposition dont le gouvernement de la République a pris l'initiative, et qui concerne la surveillance et l'exécution des réglements pour la partie du Danube comprise entre les Portes-de-Fer et Galatz. Je vous ai expliqué, à cette occasion, dans quelles circonstances nous avions été obligés d'expédier ces instructions avant d'avoir pu vous faire parvenir les observations que nous désirions soumettre à l'impartial et bienveillant examen du Cabinet de Paris, en réponse aux considérations contenues dans la Note que Monsieur le Baron de Ring a bien voulu m'adresser, en même temps que S. E. me remettait le texte de cette proposition.

J'exprime l'espoir que le Cabinet de Paris voudra bien nous tenir compte de ces circonstances et qu'il appréciera avec

<sup>&#</sup>x27;) In allem Wesentlichen übereinstimmend haben sich die gleichzeitig (August und September 1883) erschienenen Abhandlungen von holzendorffs, Rumaniens Uferrechte an der Donau, Leipzig 1883, und Geffdens, La question du Danube, Berlin 1883 ausgesprochen.



la même bienveillante impartialité des motifs qui ont dicté nos résolutions.

Nous avons examiné la nouvelle proposition avec le désir sincère d'y trouver les bases d'une solution juste et équitable, car nous apprécions toute l'importance qu'il y a pour la Roumanie à ne pas s'isoler dans une question d'intérêt Européen et de déférer, autant que la défence de ses droits et de se propres intérêts le lui permet, aux vues et au désir des autres Puissances.

Mais, si l'on veut bien se reporter, à Paris, au précédentes négociations relatives à la Commission mixte, si l'on veut bien considérer les motifs pour lesquels le gouvernement Roumain a cru devoir s'opposer à la création de cette nouvelle autorité, avec le caractère qu'on voulait lui donner et les conditions dans lesquelles il s'agissait de la constituer, on y trouvera l'explication de l'opposition unanime et sans distinction de partis que cette proposition, telle qu'elle est actuellement formulée, a rencontrée au sein du Parlement et dans le pays entier.

La proposition prend, en effet, pour base la partie C du projet de règlement, telle que nous la trouvons dans l'extrait des dernières délibérations de la Commission Européenne, et faisant une nouvelle distribution des Délégués constitutifs de la Commission mixte, elle y introduit un cinquième membre, choisi pour une përiode de six mois et par ordre alphabétique des Puissances, parmi les membres de la Commission Européenne.

Cette modification, ainsi que le droit réservé à la Commission Européenne de demander à la Commission mixte des renseignements concernant celles de ses décisions qui toucheraient à la liberté de la navigation, les prescriptions plaçant sous son contrôle le règlement intérieur de la Commission mixte, ainsi que les instructions d'un caractère général et règlementaire (art. 1 et 3, derniers alinéas), cet ensemble des dispositions est certes d'une grande importance, car il établit une corrélation plus intime entre les deux Commissions; il subordonne, en partie, l'action de la Commission mixte à celle de la Commission Européenne, et il met, jusqu'à un certain point, un contrepoids à l'influence prépondérante que la partie C du projet de règlement assurait exclusivement à l'une des grandes Puissances au sein de la Commission mixte.

Mais, d'autre part, le nouveau projet maintient à la Commission mixte son caractère d'autorité administrative avec le droit pour elle d'exécuter les règlements et de faire la police fluviale; il admet l'Autriche-Hongrie à être représentée dans la Commission, non seulement comme Déléguée de la Commission Européenne, mais aussi d'une façon permanente, au même titre que les Etats riverains; il lui confère de droit la présidence perpétuelle de la Commission. Sur ces points essentiels et fon-

damentaux il n'y a pas de différence sensible entre l'ancien et le nouveau projet; ce dernier, aussi bien que le premier, ne se borne pas à instituer une simple autorité de surveillance, mais il enlève aux Etats riverains le droit de exécuter eux-mêmes les règlements et de faire la police fluviale chacun dans ses eaux; il attribue ces pouvoirs à la Commission mixte et il maintient à l'une des grandes Puissances appelées à y participer, me position exceptionnelle et privilégiée imcompatible avec le principe d'une parfaite égalité qui doit être maintenue en faveur de tous les pavillons. La voix prépondérante elle-même, qui avait précédemment soulevé des objections unanimes, se trouve en partie maintenue, car, par le fait de la double représentation, admise au profit de l'Autriche-Hongrie et de la Roumanie, ces deux Etats auraient à tour de rôle deux Délégués au sein de la Commission mixte et disposeraient alternativements de deux voix dans deux sessions sur huit.

En n'envisageant que les points essentiels et en laissant de côté les disposition de détail, assez importantes en elles-mêmes, qui en sont la conséquence, on pourra aisément se rendre compte des motifs pour lesquels le gouvernement Roumain s'est vu dans l'impossibilité de donner son adhésion à la nouvelle combinaison.

Ce qu'il est de mon devoir de relever avant tout, c'est que, dans cette proposition il n'est tenu aucun compte des droits essentiels du pays comme Etat riverain. Nous avons toujours admis pour l'application des règlements la surveillance la plus rigoureuse, exercée de manière à garantir l'entière liberté de la navigation sous les conditions d'une parfaite égalité pour tous les pavillons.

Quant à l'exécution de ces règlements, nous n'avons cessé de la revendiquer comme un droit indéniable des Etats riverains,

Pour ce qui est spécialement de la partie du Danube, comprise entre les Portes-de-Fer et Galatz, la Roumanie y a toujours exercé, avant comme après le traité de Berlin, une autorité qui ne lui a jamais été contestée et dont elle n'a usé que dans l'interêt de la liberté et du développement de la navigation. Elle a toujours traité d'une manière égale tous les pavillons et n'a porté atteinte à aucun intérêt, car elle trouvait, dans l'observation de ces principes, la satisfaction de ses propres intérêts.

Le maintien de ce droit dans ses mains, nous pouvons l'affirmer sans crainte d'être démentis par les faits, n'est nullement incompatible avec la liberté la plus absolue de la navigation et avec la sauvegarde des intérêts commerciaux de tous les Etats sans distinction; elle offre, au contraire, sur ce point, une garantie de plus qu'on ne saurait nier.

En ce qui concerne l'organisation de la surveillance, nous persistons à croire que l'article 55 du traité de Berlin n'autorise pas la création d'une nouvelle autorité fluviale en amont de Galatz, et qu'il résulte, tant de l'esprit de cet article que les délibérations du Congrès de Berlin, que cette surveillance reviest à la Commission Européenne qui l'exercerait par l'organe d'un

Commissaire délégué par elle.

Dans ma dépêche-circulaire du 15/27 Décembre 1881. No. 24,476, j'ai développé les arguments sur lesquels nous nous fondons dans les deux questions, connexes entre elles, de la surveillance et de l'exécution des règlements. Qu'il me seit permis de les résumer ici.

Les dispositions du traité de Berlin, relatives au Danube, ent pour base les actes internationaux antérieurs, c'est-à-dire l'acte final du Congrès de Vienne, le traité de Paris de 1856 et le traité de Londres de 1871; ces sont ces actes qui, seals, peuvent servir de norme dans la solution des questions aur lesquelles le traité de Berlin ne se prononce pas d'une manière formelle. Le régime conventionnel, consacré par l'acte de 1815 pour les fleuves internationaux, peut se résumer comme suit, en ce qui concerne la surveillance et l'exécution des règlements:

a) Adoption d'un règlement commun à tous les Etats

riverains;

b) Exécution des règlements par ces mêmes Estats;

c) Contrôle exercé par une Commission centrale composée des Délégués des Etats riverains et dont les attributions, limitées à celles d'une Commission de surveillance, sont soigneusement définies.

Le Congrès de Paris, en étendant au Danube l'application des principes généraux établis par le Congrès de Vienne, a posé, à l'exemple de ce dernier, par quelques dispositions spéciales, les bases du nouveau régime auquel ce fleuve devait être soumis.

De même qu'en 1815, on a stipulé l'institution d'une Commission riveraine dont la composition et les attributions ont été déterminées par l'art. 17. Le traité de Paris ne contenant aucune clause spéciale concernant l'execution des règlements, il ne restait qu'à appliquer les principes généraux de l'acte de 1815 qui attribue cette exécution aux Etats riverains.

Le traité de Berlin ne contient aucune disposition spéciale relativement à l'execution des règlements et à l'organisation de la surveillance; il se réfere par conséquent, en ce qui concerne l'exécution, au principes généraux du Congrès de Vienne et du droit des gens, en vertu desquels l'exécution appartient aux

Etats riverains.

Quant à l'organisation de la surveillance, le fait que l'article 55 ne contient aucune disposition formelle, autorise-t-il la conclusion que la Commission Européenne a, sous ce rapport, une latitude absolue et que le Congrès n'a pas indiqué les bases de cette organisation?

On peut affirmer, tout d'abord, que ce traité exclut l'idée

de la formation d'une nouvelle autorité fluviale.

Nous avons rappelé plus haut que la Commission centrale pour le Rhin ainsi que la Commission riveraine du Danube ont été instituées en vertu de stipulations expresses; est-il, dès lors, permis de supposer que le Congrès de Berlin, s'il avait eu en vue l'institution d'une nouvelle autorité, aurait cru inutile d en déterminer la composition et la compétence par des dispositions spéciales? Il est impossible de l'admettre.

Est-ce à dire que le Congrès de Berlin ait négligé de pourvoir à la surveillance de la police sur cette partie de Danube?

Les délibérations qui ont précédé la rédaction de l'article 55

peuvent nous éclairer sur ce point.

Le traité de Berlin a posé, à côté des principes déjà établis en 1815 et 1856, un nouveau principe, spécial à la partie du Danube qui nous occupe, celui d'une participation directe et permanente de l'Europe (non seulement des riverains) à la surveillance de la police fluviale.

En effet, les premières propositions soumises au Congrès, dans la séance du 2 Juillet 1878 (Protocole XI), portent qu'un Commissaire, délégué par la Commission Européenne, veillerait

à l'exécution des règlements.

Il est vrai que cette disposition n'a pas été insérée dans l'article 55, mais aucune objection n'a été élevée par aucun des Plénipotentiaires, ni dans la séance du 2 Juillet, ni dans le courant des déliberations relatives à la question du Danube, contre le principe même de l'intervention Européenne dans la surveillance des règlements.

La modalité de cette surveillance n'a pas été considérée par le Congrès comme un de ces principes majeurs que seul il était appelé à sanctionner, et elle a été naturellement réservée pour

être déterminée par les dispositions des règlements.

Je crois avoir suffisamment démontré que ni le traité de Berlin ni celui de Paris n'ont enlevé aux Etats riverains le droit de faire la police dans leurs eaux et que, d'après le texte et l'esprit de l'article 55 du traité de Berlin, c'est la Commission Européenne elle-même qui doit être chargée de la surveillance, qu'elle exercerait par l'organe d'un Commissaire.

Telle est la solution que nous croyons la plus juste, la plus pratique et que nous venons de nouveau soumettre à l'acceptation

des Puissances.

Notre Délégué à Galatz a reçu pour instructions d'en faire

l'objet d'une proposition formelle.

Si cette proposition n'était pas prise en consideration, et si toutes les puissances adhéraient à la création d'une nouvelle autorité fluviale, nous ne saurions donner une meilleure preuve de déférence et de l'esprit de conciliation qui nous anime, qu'en y adhérant à notre tour. Mais notre consentement serait nécessairement subordonné à la condition que . . . . . les attributions de la nouvelle autorité fussent strictement celle d'une Commission de surveillance. Cette dernière dénomination serait même plus en rapport avec sa mission que celle de Commission mixte.

En adjoignant aux trois représentants des Etats riverains deux membres de la Commission Européenne, à l'exclusion du Délégué de Roumanie, choisis à tour de rôle pour une période de six mois, on donnerait pleine satisfaction à tous les intérêts et on imprimerait à la Commission son véritable caractère, qui doit être celui

d'une surveillance exercée au nom de l'Europe,

Notre Délégué a reçu, en conséquence, pour instructions, dans le cas où notre proposition serait écartée, de formuler à l'article premier de la proposition du gouvernement français un amendement dans le sens que je viens d'indiquer. Si cet amendement était réjeté à son tour, toute base nous manquerait pour pouvoir prendre part à la discussion des autres articles.

Si, au contraire, il était accepté, nous aurions à présenter aux autres articles les amendements qui découlent naturellement du premier et qui se trouvent formulés dans le contre-project que

j'ai eu l'honneur de vous transmettre.

Les amendements trouvent leur explication dans les considérations développées plus haut; je me bornerai, en conséquence. à les examiner ici d'une manière sommaire.

A l'article 2 nous proposons la suppression de l'alinéa d'aprés lequel cette Commission subirait, s'il est besoin, les modifications qu'il pourrait devenir nécessaire d'introduire dans sa constitution

et dans ses pouvoirs.

Si, comme nous devons le supposer, aucune modification ne saurait être apportée, si ce n'est dans la même forme et dans les mêmes conditions que celles qui ont présidé à l'élaboration des

règlements, cette clause devient superflue.

On aurait, d'ailleurs, de la peine à s'expliquer comment cette Commission, qui, dans l'esprit de la proposition française, aurait une durée limité à huit ans, pourrait se trouver dans la nécessité de modifier, dans ce court intervalle, les bases fondamentales de sa constitution, et encore moins pourrait-on comprendre comment ces modifications ne seraient subordonnées qu'à une seule condition, celle de la co-existence des deux Commissions,

Les amendements proposés à l'article 3 ont pour objet de définir les attributions de la Commission, en les limitant à celles

d'une Commission de surveillance.

Je ne pense pas qu'en définissant ainsi les attributions de la nouvelle autorité à créer, on amoindrisse son prestige, comme on a voulu le soutenir, et qu'on rende son action illusoire. Est-ce amoindrir une institution, est-ce porter atteinte à son prestige que de circonscrire son action dans les limites qui lui sont assignées par les traités et par la nature même des choses? Nous avons pris, d'ailleurs, pour modèle les dispositions des règlements en vigueur sur les autres fleuves internationaux.

A l'article 4, nous proposons une nouvelle répartition des frais d'administration entre les Etats riverains, en rapport avec l'étendue des rives que chacun d'eux posséde. La part de la Roumanie serait de quatre septième, celle de la Bulgarie de deux septièmes et celle de la Serbie d'un septième.

L'Autriche-Hongrie, dans notre système, ne devant plus participer dans la Commission au même titre que les Etats riverains, il est naturel de ne pas lui faire supporter une partie

des charges.

Le droit réservé aux Etats riverains d'exécuter les réglements et de nommer, en conséquence, les sous-inspecteurs entraîne la nécessité d'un nouveau mode de sectionnement de cette partie du fleuve.

Dans chaque Etat, les sections d'inspection devraient s'étendre jusqu'au thalweg seulement, à l'exception de la partie du fleuve dont les deux rives appartiennent au même Etat. Ce système s'impose d'ailleurs par la largeur considérable du fleuve et par les différences de moeurs et de langue entre les peuples qu'il sépare.

Un dernier amendement concerne les appels portés devant la Commission (article 11). Nous croyons juste de donner aux parties intéressées la faculté d'opter entre l'instance d'appel de l'autorité territoriale respective et la Commission de surveillance. Cette faculté offrirait souvent l'avantage d'accélérer la marche d'un litige, pour la solution duquel on devrait attendre, sans cela, les réunions périodiques de la Commissions de surveillance.

Si, cependant, ce dernier amendement rencontrait quelqu'objection, nous n'entendrions point qu'il pût faire obstacle à une

entente sur les autres points.

Telles sont, Monsieur le Ministre, les conditions essentielles sous lesquelles il nous serait possible d'accepter, comme base des négociations, la proposition dont le gouvernement de la République a pris l'initiative.

En acceptant ces modifications et en donnant, ainsi, une légitime satisfaction aux demandes du pays, les Puissances feront un acte de justice, sans diminuer en rien les garanties qu'elles sont en droit d'exiger sur cette grande artère internationale.

Je vous pris, Monsieur le Ministre, de vouloir bien donner lecture de cette dépèche à Mr. le Ministre des Affaires Etrangères et de lui en laisser copie, si Son Excellence vous en exprime le désir.

Veuillez agréer, etc. (Signé) Statesco.

Digitized by Google

## Anmerkung B.

## Le Ministre des Affaires Etrangères à l'Envoyé de Roumanie à Vienne.

17. November 1882.

Monsieur l'Envoyé.

La Commission spéciale, chargée par le Traité de Berlin d'élaborer le règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, s'est séparée sans aboutir à une entente complète sur toutes les questions en discussion,

L'attitude que le gouvernement du Roi a cru devoir garder en cette occasion était de ne pas s'éloigner des principes et des dispositions des Traités de Paris et de Berlin.

La liberté absolue de la navigation devait être la base principale du nouveau règlement. Elle a été constamment déclarée comme une condition essentielle de la prospérité politique et économique de la Roumanie. Que deviendraient en effet nos intérêts économiques, si des entraves pouvaient être élevées à la navigation du grand fleuve, qui fournit à notre commerce les moyens de transport les plus naturels, les plus sûrs et les moins coûteux? Quels changements ne pourraient pas survenir dans notre situation politique même, si nous rendions le Danube moins accessible au commerce par des mesures étroites et restrictives, qui éloigneraient de nous l'intérêt toujours croissant que nous porte le monde civilisé?

Le traité de Berlin, en élargissant les pouvoirs de la Commission Européenne du Danube, n'a pas enlevé aux Etats riverains, depuis Galatz aux Portes-de-Fer, leur droit d'exercer eux-mêmes la police fluviale, qui n'a été accordée, en aval de Galatz, à une Commission d'un charactère international, que d'une manière exceptionnelle. Ce que le traité de Berlin a décidé, c'est que le nouveau règlement, qui sera mis en vigueur en amont de Galatz, contienne les mêmes dispositions que celui qui régit le fleuve en aval, dans le but évident d'assurer la liberté de navigation, ainsi que l'égalité de traitement pour toutes les nations. Si on décide que la police fluviale des eaux du Danube n'appartient plus aux Etats riverains, l'exterritorialité du Banube est prononcée pour la partie du fleuve supérieur, ce qui certainement n'est conforme ni à la lettre ni à l'esprit du Traité de Berlin.

Une Commission spéciale doit surveiller l'application du règlement de navigation et de police. Sa composition a été l'objet de vifs débats. Ceux qui doivent y prendre part d'une manière incontestable, ce sont les Etats riverains qui on les droits et les intérêts les plus directs. Toute autre participation à l'exercice de la surveillance ne saurait émaner que de l'Europe et en vertu d'un mandat spécial. Cette participation paraît être utile et même nécessaire; d'un côté, pour assurer complètement le régime de liberté et d'égalité établi sur le Danube, de l'autre, pour donner des gages d'impartialité aux intérêts considérables que le commerce étranger possède sur la partie du fleuve dont il est question. Aussi, l'adjonction aux trois membres des Etats riverains membres appartenant à la Commission Européenne du Danube est-elle une conséquence naturelle et logique de la situation.

Les intérêts généraux de la navigation demandent impérieusement que la Commission de surveillance soit étroitement liée à la Commission Européenne, non seulement par les membres qui participeront à ses travaux, mais aussi par la surveillance constante qu'elle aura à exercer afin que les principes de la liberté de navigation soient toujours et en toute circonstance sauvegardés.

Partant de ces points de vue, j'examinerai les divergences qui se sont produites au sein de la Commission spéciale, dans le but de concilier les intérêts généraux de la navigation avec nos propres intérêts et ceux des autres Etats, et d'aboutir ainsi à une entente commune, dont le résultat serait le développement de la navigation sur la grande artère fluviale qui traverse notre pays.

En ce qui concerne le régime de la navigation et de la police fuviale, l'entente pourra s'établir aussitôt que nous ferons prévaloir le grand principe de la liberté, auquel nous nous sommes

associés dès le commencement des délibérations.

Aussi, les réserves faites par notre Délégué aux articles 6, 8 et 67 du règlement n'ont-elles été produites en réalité qu'à la suite des divergences survenues dans la Commission au sujet

de l'exécution et de la surveillance de ce règlement.

La liberté du Danube étant proclamée, il est certain que les lignes douanières des Etats qu'il traverse se trouvent placées sur les rives du fleuve. Tant qu'une opération de commerce avec la rive n'a pas eu lieu, l'action douanière ne peut s'exercer sur les bâtiments en voie de navigation ou à l'ancre dans le lit du fleuve. Le texte adopté par la majorité à l'article 6 paraît donc suffire complètemant pour sauvegarder les droits des riverains, car on ne saurait subordonner la liberté de navigation aux mesures plus ou moins complètes et efficaces des différentes administrations douanières.

De l'article 1-er du règlement proclamant la navigation entièrement libre et plaçant les bâtiments marchands de toutes les matiens sous les conditions d'une parfaite égalité, il résulte qu'on ne peut admettre de distinction entre les bâtiments de mer et

Digitized by Google

les bâtiments ou transports fluviaux. L'introduction d'un ment différent, en ce qui concerne les papiers de bord, ne donc être soutenue rigoureusement, car on ne pourrait pas les bâtiments de mer à se munir de deux pagiers de bouns provenant du pays auquel ils appartiennent, les aut l'autorité d'un des Etats riverains. Une inégalité de co pourrait aussi donner lieu à l'établîssement de droit de basés uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, serait contraire à l'article 2 du règlement,

La liberté complète du pilotage a été inscrite dans l'arti Néanmoins, en vue des difficultés que la navigation présencertaines localités, on a créé un service de pilotes brevet la Commission, dont l'emploi reste facultatif. Cette disp semble préférable à la mesure d'établir des pilotes brevet plusieurs autorités fluviales, ce qui aurait pour conséquen confusion et des malentendus au détriment des facilités q

voulu créer en faveur de la navigation.

La disposition qui soumet le fleuve, dans la section de à Braïla, aux règlements de navigation et de police de la mission Européenne, ne le place pas sous l'autorité de cett mission et ne lui donne pas vis-à-vis de la Commission de veillance le caractère d'exterritorialité qu'on les eaux de Danube en aval de Galatz. C'est dans ce sens que do comprise la réserve du Délégué de Roumanie à l'article nullement dans celui d'établir une différence entre la nav

maritime et la navigation fluviale.

Si nous passons de ces dispositions générales à cell concernent la police fluviale, on ne saurait la soumettre régimes, celui des riverains dans les ports et les eaux dés vappartenant aux ports, et celui de la Commission de surve sur le reste du Danube, - de même qu'on ne peut exig les Etats riverains, par un sectionnement artificiel du soient déclarée déchus de la possession et de l'autorité qu appartiennent en vertu du droit des gens et des traités. sulterait même de l'adoption de ces mesures une confusion et de droits, un malaise de situation, qui ne tarderaient se faire sentir. Le sectionnement du fleuve d'après la poss actuelle des riverains est donc une nécessité qui résulte des et des faites existants. Il en est de même de la police fl Elle doit être exercée dans leurs propres eaux par les riverains et en leur nom, conformément aux prescriptio règlement, au moyen d'agents nommés par leux; et l'acti la Commission de surveillance commencera là où il s' d'une mauvaise application des règlements ou du maint l'unité de cette application et des intérêts généraux de la gation.

La Commission de surveillance exercera donc ses attrib

par son inspecteur, — par le droit d'appel qui doit lui être dévolu tant en la qualité qui lui est accordée par sa propre constitution, que par la nécessité de maintenir l'unité dans l'application des dispositions règlementaires, — enfin par l'influence que ne peut manquer d'acquérir une autorité appelée à maintenir les grands principes qui règlent la navigation des fleuves internationaux.

En ce qui regarde les dépenses d'administration proprement dite et de travaux à faire dans le fleuve pour améliorer sa situation, il est logigue qu'elles soient supportées par les riverains, du moment où, conformément aux principes les plus larges en cette matière, toute restitution de dépenses, même utiles, faites en faveur de la navigation, a été abandonnée. Il est tout aussi naturel que des dépenses et des charges nouvelles ne peuvent être imposées aux Etats riverains sans leur consentement, car on doit tenir compte des exigences, pour certains Etats riverains, du régime constitutionnel, en vertu duquel toute dépense de l'Etat est basée sur un vote spécial et annuel du Parlement.

En me référant aux arguments émis plus haut sur la composition de la Commission de surveillance, l'introduction de Délégués appartenant déjà à la Commission Européenne du Danube nécessitera que son siège soit à Galatz, qui deviendra ainssi le centre de l'action de police fluviale et de navigation sur le Danube. C'est de là que l'influence bienfaisante de la Commission Européenne se fera sentir plus efficacement et plus promptement.

J'aime à espérer que les idées qui viennent d'être exposées contribueront à amener le rapprochement si désirable, et que des amendements aux projets de la majorité et de la minorité finiront par établir une entente complète, qui donnera satisfaction à tous les droits et à tous les intérêts.

C'est dans ces vues que je joins aux présentes instructions une rédaction amendée des articles 97 à 108 du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance pour la partie

du Danube depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz.

En terminant, j'attire porticulièrement votre attention sur le prix que met le gouvernement du Roi, non seulement à ce que la Commission de surveillance soit rattachée à la Commission Européenne du Danube, mais à ce que cette dernière ait le droit et l'obligation de veiller à la sauvegarde du grand principe de la liberté et de l'égalité de la navigation, et que son existence soit reconnue et maintenue dans toute son intégrité, ainsi qu'elle a été établie, développée et fixée par les Traitées de Paris, de Londres et de Berlin. J'ajouterai que c'est là une conditio sine qua non de l'assentiment du gouvernement Roumain à l'établissement de la nouvelle autorité fluviale qu'on désire créer.

Veuillez agréer, etc.

(Signe) D. Stourdza.





 Jons ordinaires qui seront fixées de manière à éviter la jon simultanée de la Commission de surveillance et de la mission Européenne.

Les décisions seront prises à la majorité des voix, sans que zefois la Commission de surveillance puisse par ses décisions ser à un Etat riverain quelconque des obligations ou des rges nouvelles, auxquelles il n'aurait pas préalablement menti.

Elle arrêtera elle-même le règlement intérieur pour l'ordre ses travaux, ainsi que les instructions spéciales à ses agents rehant l'exercice de la surveillance, sauf les points sur lesels le présent règlement aura statué lui-même.

La Commission procèdera, dans sa première session, à la mination des agents designés à l'art. 5 sous les N-os 1 et 4.

Le règlement intérieur et les instructions d'un caractère tuéral et règlementaire, telles que celles dont il est question tans l'art. 9 de l'Acte-public du 2 November 1865, relatif à la twigation des embouchures du Danube, seront communiqués réalablement à la Commission Européenne, et ne seront appiqués qu'après que celle-ci les aura trouvés conformes aux trincipes qui ont servi de base au présent règlement.

## Article 4. (100)

Les frais d'administration seront à la charge exclusive des Etats riverains. Il seront supportés dans la proposition suivante:

4 septièmes pour la Roumanie,

2 septièmes pour la Boulgarie,

1 septième pour la Serbie.

A la seconde réunion ordinaire, la Commission surveillance

fixera son budget pour l'année suivante.

Les contributions des Etats riverains seront faites d'avance pour chaque semestre. Les amendes perçues pour contravention présent règlement seront versées dans la caisse de la Commission de surveillance pour être affectées aux besoins du service, et diminueront d'autant la part contributive des Etats riverains dans les frais d'administration.

## Article 5. (101)

Les agents ci-après désignés fonctionneront, chacun dans le ressort qui lui sera assigné, savoir:

1) Un inspecteur;

2) Des sous-inspecteurs;

3) Des capitaines de port;

4) Un secrétaire et des agents subalternes.

## Article 6. (102)

Les agents désignés à l'article précédent seront d parmi des personnes compétentes; ils seront nommés et rétr ainsi qu'il suit:

L'inspecteur sera nommé et rétribué par la Commission surveillance, ainsi que le secrétaire et les agents subalterne

fonctionneront directement sous ses ordres.

Les sous-inspecteurs et les capitaines de port seront not et rétribués par les Etats riverains respectifs, lesquels f part à la Commission de surveillance de la nomination d agents ou de leur remplacement.

## Article 7. (103)

L'inspecteur est appelé à veiller à la stricte observation dispositions du présent règlement et à mettre de l'ense dans son application.

## Article 8. (104)

La Danube, sur la rive gauche, sera divisé en 4 sect La première s'étendra des Portes-de-Fer à Beket in vement;

La seconde, de Beket jusqu'à Zimnicea inclusivement;

La troisième, de Zimnicea à Calarash-Silistrie: La quatrième, comprenant les deux rives, de Cala

Silistrie jusqu'à Galatz inclusivement. Sur la rive droite, il sera divisé en 3 sections:

La première s'étendra des Portes-de-Fer jusqu'à l'en chure du Timok;

La seconde, du Timok à Nicopolis inclusivement;

La troisième de Nicopolis à Silistrie. Chaque section s'étendra jusqu'au thalweg.

La police fluviale dans chaque section sera faite pa sous-inspecteurs et les capitaines de port nommés par les respectifs. Pour la quatrième section, il y aura un seul inspecteur, pour les deux rives, nommé par la Roumanie. agents auront à se conformer, dans l'accomplissement de tâche, aux instructions que leur donnera la Commission l'entremise du Délégué de l'Etat dont ils relèvent.

La résidence de chacun de ces agents sera ultérieure fixée par les Etats respectifs de concert avec la Commission

surveillance.

## Article 9. (105)

Les Etats riverains prêteront à la Commission de surveil le concours dont elle pourra avoir besoin dans l'accomplisse de sa tâche.

#### Article 10. (106)

Les ports ou échelles situés sur le parcours de chaque section fluviale, et pour lesquels les Etats riverains auront institué des capitaines de port, conformément aux dispositions du présent règlement, ne seront pas compris dans le ressort du sous-inspecteur de la section.

Les ports ou échelles seront placés sous la juridiction des capitaines de port lesquels relèveront directement, ainsi que les sous-inspecteurs, de l'Etat qui les aura nommés. Ils suivront néanmoins les instruction de l'inspecteur, pour tout ce qui concernera leur action sur la voie fluviale

On entend par la dénomination de port, au sens du présent règlement, toute la partie du fleuve comprise entre deux lignes droites partant, normalement aux rives, des limites d'amont et d'aval des dits ports ou échelles et se prolongeant jusqu'au thalweg.

Si la rive opposée appartient au même Etat, le port comprend également la partie du fleuve située au-delà du thalweg entre les deux lignes prolongées jusqu'à la dite rive, à moins toutefois qu'il n'existe sur les rives, dans les mêmes eaux, un port ou échelle muni d'un capitaine de port.

## Article 11. (107)

Les attributions spéciales de la police judiciaire fluviale seront exercées par les sous-inspecteurs et les capitaines de port, par chacun dans la domaine de son ressort. Ces agents connaîtront en première instance des contraventions au présent règlement et appliqueront les amendes prévues par le dit règlement. Les sentences seront rendues au nom du souverain du pays qui les aura nommés. Les appels contre ces sentences seront portés devant la Commission de surveillance qui jugera en dernier ressort.

# Article 12. (108)

La Commission de surveillance aura son siège à Galatz.

## Anmerkung C.

Le Ministre des Affaires Etrangères aux Envoyés de Roumanie à Londres, Paris, Rome, Vienne, Berlin, St. Pétersbourg et Constantinople.

9 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Le traité de Berlin a rendu la Roumanie souveraine des embouchures du Danube. Elle a succédé à la Turquie, sans restriction aucune, dans la possession de ce territoire. Aussi, l'article 53 du traité a-t il introduit la Rom dans la Commission Européenne du Danube au même titr les grandes Puissances qui y participaient déjà depuis le de Paris.

C'était un acte de justice et d'équité que de reconnaît position exceptionelle occupée par la Roumanie et les in considerables qu'elle possède sur la partie du fleuve, soun la juridiction de la Commission. On ne pouvait la destitu son action normale sur des eaux dont on venait de lui d la possession.

Aux termes de l'article 54 du traité, une décision de incessamment prise sur la prolongation des pouvoirs de la mission Européenne. La réunion d'une Conférence appe

consacrer cette prolongation est imminente

La participation de la Roumanie à cette conference

être indiquée par la nature même des choses.

Dès lors que la possession des embouchures du fieur a été dévolue, et qu'elle a été admise dans la Comm Européenne du Danube, elle ne saurait être exclue d'une Riconvoquée spécialement à l'effet de décider sur l'existe l'organisation même de cette institution.

Il est à considérer que le droit de participation de la manie se fonde tant sur les propositions anciennes et perma du droit international que sur la situation réemment con

par l'Europe.

En effet, d'une part, le protocole du Congrès d'Aix-la pelle du 15 Novembre 1818 statue que "dans le cas o réunions auraient pour objet des affaires spécialement liée intérêts des autres Etats de l'Europe, elles n'auront lie sous la réserve expresse de leur droit d'y participer.

D'autre part, la Roumanie a signé avec les autres Puis "l'Acte additionnel à l'Acte public du 2 Novembre 1865, à la navigation des embouchures du Danube, en date du 2 1881, " ainsi que "le Règlement de navigation et de police cable à la partie du Danube comprise entre Galatz et les e chures arrêté par la Commission Européenne le 19 Mai 1

La signature du plénipotentiaire Roumain impliqua lors que la Roumanie serait également appelée à se proi directement, et de pair avec les autres Puissances, sur les questions relatives à la Commission Européenne du Da

Enfin, il est utile d'observer que le cabinet de Vienn nne Note adressée au gouvernement Royal à la date du 11 a. c., s'est montré favorable à la participation actuellement vendiquée par la Roumanie.

Aussi, le gouvernement du Roi est il persuadé que le des autres Cabinets ne seront pas moins bienveillantes, dénieront pas à la Roumanie un droit que lui a été déjà re-

connu par leur propres décisions.

Vous êtes autorisé, Monsieur l'Envoyé, à exposer les considérations ci-dessus enoncées à S. E. Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères de . . . . . . . et à lui laisser copie de la présente dépêche.

Veuillez, etc.

(Signé) D. Stourdza.

#### Anmerkung D.

# Le Ministre des Affaires Etrangères aux Représentants de Roumanie à l'Etranger.

10 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Les négociations qui ont eu lieu à Vienne pour amener l'entente si désirable entre le gouvernement du Roi et celui d'Autriche-Hongrie sur la question du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, n'ont malheureusement pas abouti. Le Comte Kalnoky a déclaré nos propositions inacceptables, comme s'éloignant des principes du projet Barrère.

Les divergences entre les deux propositions portent sur deux points principaux: — l'exercice de la police fluviale, — la

composition de la Commission de surveillance.

Le projet Barrère enlève aux Etats riverains l'exercice de la police fluviale et le donne à la Commission mixte, établissant ainsi sur la partie du Danube depuis Galatz jusqu'aux Portesde-Fer l'exterritorialité du fleuve, qui n'avait été stipulée par le

Traité de Berin que pour la partie en aval de Galatz.

En vertu du projet Barrère, les riverains ne possèdent plus qu'une domination théorique sur la partie du fleuve qui est leur propriété. La domination effective du fleuve est remise à la Commission mixte, composée de Délégués de la Bulgarie, de la Serbie et de la Roumanie comme Etats riverains, de l'Autriche-Hongrie, au titre spécial de ses intérêts commerciaux, et de la Commission Européenne du Danube. C'est l'Autriche-Hongrie qui a la position prépondérante dans la nouvelle Commission à laquelle on prépare en même temps la succession de la Commission Européenne à l'échéance de la nouvelle prolongation qui lui sera accordée.

Le projet du gouvernement Roumain revendique pour les Etats riverains leur droit incontestable d'exercer la police fluviale sur leurs eaux, conformément au règlement, tout en se sour à la surveillance et au contrôle de la nouvelle Commissi est en outre chargée de veiller à l'application uniforrègles établies.

Dans la composition de la Commission, le projet R tient compte de l'élément plus directement intéressé de riverains, et des intérêts généraux de la liberté de nav

et de l'égalité des pavillons.

Il n'a pas néanmoins perdu de vue les intérêts consid que l'Autriche-Hongrie possède sur le Bas-Danube, et assuré une place spéciale dans la Commission de surve en vertu d'un mandat Européen. Le projet Roumain rel étroitement les deux Commissions, donne une influence pl sidérable à la Commission Européenne, et n'en préjuge p à présent la dissolution.

Le principe qui a donné naissance à la règlementat la navigation du Danube par les traités de Paris, de Let de Berlin, était que les intérêts généraux de la nav sur ce fleuve ne pourraient être sauvegardés que par la pret la collaboration constante de l'Europe. Un quart de a prouvé combien ce principe a été salutaire, nécessaire, pensable. Les intérêts de toutes les nations ont été sauveget ces intérêts généraux, se multipliant de jour en jour, corisé les intérêts spéciaux des riverains du grand fleuve.

Il était donc naturel de relier la Commission de survei qu'on voulait établir entre les Portes-de-Fer et Galatz, à l'exi et au maintien de la Commission Européenne du Danube pourrait en effet mieux veiller à ce que l'application des principes de la navigation internationale fût effective, à en ne s'y glissât une action prépondérante, une influence exc de nature à entraver le développement égal et équitable du

merce et de la navigation?

Le but du Traité de Berlin était de faire bénéficieune plus grande étendue, la navigation du Danube des pridégalité et de liberté. Ces principes, la Roumanie les a jours respectés, et il ne lui était pas difficile de donne concours à leur développement, car elle ne jouissait d'auct vilége particulier auquel elle eût dû renoncer. Pourrait-contre soutenir que le traité de Berlin ait eu en vue de disparaître la Commission Européenne, à laquelle il ven donner une extension de juridiction et de droits, ou qu'il l'intention de substituer, dans un court délai à cette Comminternationale, gardienne des intérêts généraux, une autre tution dans laquelle l'action Européenne eût fait place à d'une seule Puissance?

Des raisons majeures ont donné lieu, il est vrai, à une tion exceptionelle dans les eaux des embouchures du Dans

INSTITUTION aval de Galatz. Mais, c'est dans l'intérêt général que recte? situation a été créée sur la partie maritime du fleuve au profit de l'Europe même, représentée avec des droits égaux par les sept grandes Puissances auxquelles a été adjointe ultérieurement la Roumanie. Aucun Etat ne devait avoir une prépondérance quelconque. La Commission Européenne fut revêtue de droits et de priviléges au dépens des Souverains territoriaux, mais au profit de la navigation et du commerce de toutes les nations. Instituée par le traité de Paris de 1856, pour mettre cette partie du fleuve "dans les meilleures conditions possibles de navigabilité", la Commission, agissant en vertu de ce mandat, est parvenue à réaliser d'importantes améliorations dans le régime de la navigation, notamment par l'ouverture de l'embouchure de Soulina aux bâtiments d'un grand tirant d'eau, par l'exécution de travaux de correction et de curage dans le cours du même bras, par l'enlèvement des bâtiments naufragées et par l'établissement d'un système de bouées, par la construction d'un phare à l'embouchure de St. Georges, par l'institution d'un service régulier de sauvetage, et par la création d'un hôpital de marine a Soulina, enfin, par la règlementation de la navigation et la police

C'est ainsi que l'autorité de cette Commission n'a fait que grandir avec chaque année de son existence, que son maintien est devenu une nécessité de premier ordre, et qu'elle est considérée à juste titre, comme devant présider encore longtemps à la surveillance du régime international du Danube.

La Commission Européenne a créé la navigation des embouchures du fleuve, mais sa situation en amont de Galatz est toute différente et ne présente pas jusqu'aux Portes-de-Fer des difficultés pour la navigation, qui a toujours été très active dans ces eaux.

Aussi, l'intention du traité de Berlin était-elle "de prolonger les pouvoirs de la Commission Européenne du Danube" et "d'élaborer des règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, harmonisant avec ceux édictés pour le parcours en aval de Galatz."

C'est sur ce terrain, le seule juste et équitable, qu'on doit

ériger la Commission de surveillance.

fluviale".

Si les Etats riverains doivent y participer à cause de leurs intérêts immédiats et considérables, et à cause de leur position même de Souverains des rives et des eaux du fleuve, — la Commission Européenne ne peut pas ne pas être appelée à envoyer ses Délégués pour sauvegarder, en amont de Galatz, les intérêts généraux qu'elle défend elle-même en aval.

Telles sont les raisons majeures qui font de la Commission de surveillance une émanation de la Commission Européenne et qui s'opposent à ce que cette nouvelle création soit le premier les bâtiments ou transports fluviaux. L'introduction d'un tement différent, en ce qui concerne les papiers de bord, ne se donc être soutenue rigoureusement, car on ne pourrait pas les bâtiments de mer à se munir de deux pagiers de bord uns provenant du pays auquel ils appartiennent, les autre l'autorité d'un des Etats riverains. Une inégalité de compourrait aussi donner lieu à l'établîssement de droit de pasés uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, cerait contraire à l'article 2 du règlement,

La liberté complète du pilotage a été inscrite dans l'artic Néanmoins, en vue des difficultés que la navigation présente certaines localités, on a créé un service de pilotes breveté la Commission, dont l'emploi reste facultatif. Cette dispo semble préférable à la mesure d'établir des pilotes breveté plusieurs autorités fluviales, ce qui aurait pour conséquenc confusion et des malentendus au détriment des facilités qu

voulu créer en faveur de la navigation.

maritime et la navigation fluviale.

La disposition qui soumet le fleuve, dans la section de 6 à Braïla, aux règlements de navigation et de police de la mission Européenne, ne le place pas sous l'autorité de cette mission et ne lui donne pas vis-à-vis de la Commission de veillance le caractère d'exterritorialité qu'on les eaux du Danube en aval de Galatz. C'est dans ce sens que doit comprise la réserve du Délégué de Roumanie à l'article 9 nullement dans celui d'établir une différence entre la navig

Si nous passons de ces dispositions générales à celle concernent la police fluviale, on ne saurait la soumettre à régimes, celui des riverains dans les ports et les eaux décl vappartenant aux ports, et celui de la Commission de surveil sur le reste du Danube, — de même qu'on ne peut exige les Etats riverains, par un sectionnement artificiel du f soient déclarée déchus de la possession et de l'autorité qui appartiennent en vertu du droit des gens et des traités. sulterait même de l'adoption de ces mesures une confusion d et de droits, un malaise de situation, qui ne tarderaient se faire sentir. Le sectionnement du fleuve d'après la posse actuelle des riverains est donc une nécessité qui résulte des et des faites existants. Il en est de même de la police flu Elle doit être exercée dans leurs propres eaux par les riverains et en leur nom, conformément aux prescription règlement, au moyen d'agents nommés par leux; et l'actio la Commission de surveillance commencera là où il s'a d'une mauvaise application des règlements ou du maintle l'unité de cette application et des intérêts généraux de la gation.

La Commission de surveillance exercera donc ses attribu

par son inspecteur, — par le droit d'appel qui doit lui être dévolu tant en la qualité qui lui est accordée par sa propre constitution, que par la nécessité de maintenir l'unité dans l'application des dispositions règlementaires, — enfin par l'influence que ne peut manquer d'acquérir une autorité appelée à maintenir les grands principes qui règlent la navigation des fleuves internationaux.

En ce qui regarde les dépenses d'administration proprement dite et de travaux à faire dans le fleuve pour améliorer sa situation, il est logigue qu'elles soient supportées par les riverains, du moment où, conformément aux principes les plus larges en cette matière, toute restitution de dépenses, même utiles, faites en faveur de la navigation, a été abandonnée. Il est tout aussi naturel que des dépenses et des charges nouvelles ne peuvent être imposées aux États riverains sans leur consentement, car on doit tenir compte des exigences, pour certains Etats riverains, du régime constitutionnel, en vertu duquel toute dépense de l'Etat est basée sur un vote spécial et annuel du Parlement.

En me référant aux arguments émis plus haut sur la composition de la Commission de surveillance, l'introduction de Délégués appartenant déjà à la Commission Européenne du Danube nécessitera que son siège soit à Galatz, qui deviendra ainssi le centre de l'action de police fluviale et de navigation sur le Danube. C'est de là que l'influence bienfaisante de la Commission Européenne se fera sentir plus efficacement et plus promptement.

J'aime à espérer que les idées qui viennent d'être exposées contribueront à amener le rapprochement si désirable, et que des amendements aux projets de la majorité et de la minorité finiront par établir une entente complète, qui donnera satisfaction à tous les droits et à tous les intérêts.

C'est dans ces vues que je joins aux présentes instructions une rédaction amendée des articles 97 à 108 du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance pour la partie du Danube depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz.

En terminant, j'attire porticulièrement votre attention sur le prix que met le gouvernement du Roi, non seulement à ce que la Commission de surveillance soit rattachée à la Commission Européenne du Danube, mais à ce que cette dernière ait le droit et l'obligation de veiller à la sauvegarde du grand principe de la liberté et de l'égalité de la navigation, et que son existence soit reconnue et maintenue dans toute son intégrité, ainsi qu'elle a été établie, développée et fixée par les Traitées de Paris, de Londres et de Berlin. J'ajouterai que c'est là une conditio sine qua non de l'assentiment du gouvernement Roumain à l'établissement de la nouvelle autorité fluviale qu'on désire créer.

Veuillez agréer, etc.

(Signe) D. Stourdza.



# Annexe à la dépêche du 7 Novembre 1882.

Article 1. (97)

L'exécution du présent règlement est placée sous la veillance d'une autorité fluviale, dite Commission de surveil dans laquelle la Commission Européenne du Danube ser présentée par deux Délégués, et les Etats riverains, à s la Bulgarie, la Roumanie et la Serbie, chacun par un Dél L'un des membres de la commission de surveillance, sera n à la majorité des voix par la Commission Européenne pour la durée de la Commission.

L'autre membre sera désigné à ce même effet par

alphabétique des Puissances.

Le roulement alphabétique ne pourra pas désigner le légués de la Commission Européenne que figurent déjà de Commission de surveillance à un titre quelconque.

La présidence sera dévolue à celui qui représent Commission Européenne pour toute la durée de la Comm

de surveillance.

La Commission de surveillance fera parvenir à la Co sion Européenne la programme de ses travaux au mois

l'ouverture de chaque session.

La Commission Européenne pourra demander à la mission de surveillance, pour les modifier au besoin, les déqui toucheraient à la liberté de la navigation ou à l'intertion des règlements.

# Article 2. (98)

Les pouvoirs de la Commission de surveillance auror durée égale à ceux de la Commission Européenne du D

## Article 3. (99)

La Commission de surveillance a pour mission de ve la stricte observation des règlements et de proposer les m nécessaires pour l'amélioration de la navigabilité du fier

le développement de la navigation.

Dans ce but, elle nomme l'inspecteur, lui donne des it tions et reçoit ses rapports; elle recueille des éléments de à l'éclairer sur la manière dont les règlements sont exelle rédige des comptes-rendus périodiques sur le mouvem l'état de la navigation; elle donne des instructions, par l mise du Délégué de l'Etat riverain respectif, à tous les de la police fluviale; enfin, elle juge en appel tous les dont elle aura été saisie par la partie intéressée conforn au présent règlement.

La Commission de surveillance tiendra chaque année

sessions ordinaires qui seront fixées de manière à éviter la réunion simultanée de la Commission de surveillance et de la

Commission Européenne.

Les décisions seront prises à la majorité des voix, sans que toutefois la Commission de surveillance puisse par ses décisions imposer à un Etat riverain quelconque des obligations ou des charges nouvelles, auxquelles il n'aurait pas préalablement consenti.

Elle arrêtera elle-même le règlement intérieur pour l'ordre de ses travaux, ainsi que les instructions spéciales à ses agents touchant l'exercice de la surveillance, sauf les points sur lesquels le présent règlement aura statué lui-même.

La Commission procèdera, dans sa première session, à la nomination des agents designés à l'art. 5 sous les N-os 1 et 4.

Le règlement intérieur et les instructions d'un caractère général et règlementaire, telles que celles dont il est question dans l'art. 9 de l'Acte-public du 2 November 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danube, seront communiqués préalablement à la Commission Européenne, et ne seront appliqués qu'après que celle-ci les aura trouvés conformes aux principes qui ont servi de base au présent règlement.

## Article 4. (100)

Les frais d'administration seront à la charge exclusive des Etats riverains. Il seront supportés dans la proposition suivante:

4 septièmes pour la Roumanie,

2 septièmes pour la Boulgarie,

1 septième pour la Serbie.

A la seconde réunion ordinaire, la Commission surveillance

fixera son budget pour l'année suivante.

Les contributions des Etats riverains seront faites d'avance pour chaque semestre. Les amendes perçues pour contravention apprésent règlement seront versées dans la caisse de la Commission de surveillance pour être affectées aux besoins du service, et diminueront d'autant la part contributive des Etats riverains dans les frais d'administration.

## Article 5. (101)

Les agents ci-après désignés fonctionneront, chacun dans le ressort qui lui sera assigné, savoir:

1) Un inspecteur;

2) Des sous-inspecteurs:

3) Des capitaines de port;

4) Un secrétaire et des agents subalternes.

## Article 6. (102)

Les agents désignés à l'article précédent seront cl parmi des personnes compétentes; ils seront nommés et rétr ainsi qu'il suit:

L'inspecteur sera nommé et rétribué par la Commissio surveillance, ainsi que le secrétaire et les agents subalterne

fonctionneront directement sous ses ordres.

Les sous-inspecteurs et les capitaines de port seront not et rétribués par les Etats riverains respectifs, lesquels fo part à la Commission de surveillance de la nomination de agents ou de leur remplacement.

## Article 7. (103)

L'inspecteur est appelé à veiller à la stricte observatio dispositions du présent règlement et à mettre de l'ense dans son application.

## Article 8. (104)

La Danube, sur la rive gauche, sera divisé en 4 sect La première s'étendra des Portes-de-Fer à Beket in vement;

La seconde, de Beket jusqu'à Zimnicea inclusivement;

La troisième, de Zimnicea à Calarash-Silistrie;

La quatrième, comprenant les deux rives, de Cala Silistrie jusqu'à Galatz inclusivement.

Sur la rive droite, il sera divisé en 3 sections:

La première s'étendra des Portes-de-Fer jusqu'à l'en chure du Timok;

La seconde, du Timok à Nicopolis inclusivement;

La troisième de Nicopolis à Silistrie.

Chaque section s'étendra jusqu'au thalweg.

La police fluviale dans chaque section sera faite par sous-inspecteurs et les capitaines de port nommés par les l'respectifs. Pour la quatrième section, il y aura un seul s'inspecteur, pour les deux rives, nommé par la Roumanie. agents auront à se conformer, dans l'accomplissement de tâche, aux instructions que leur donnera la Commission l'entremise du Délégué de l'Etat dont ils relèvent.

La résidence de chacun de ces agents sera ultérieure fixée par les Etats respectifs de concert avec la Commissio

surveillance.

## Article 9. (105)

Les Etats riverains prêteront à la Commission de surveille concours dont elle pourra avoir besoin dans l'accomplisse de sa tâche.

## Article 10. (106)

Les ports ou échelles situés sur le parcours de chaque section fluviale, et pour lesquels les Etats riverains auront institué des capitaines de port, conformément aux dispositions du présent règlement, ne seront pas compris dans le ressort du sous-inspecteur de la section.

Les ports ou échelles seront placés sous la juridiction des capitaines de port lesquels relèveront directement, ainsi que les sous-inspecteurs, de l'Etat qui les aura nommés. Ils suivront néanmoins les instruction de l'inspecteur, pour tout ce qui concernera leur action sur la voie fluviale

On entend par la dénomination de port, au sens du présent règlement, toute la partie du fleuve comprise entre deux lignes droites partant, normalement aux rives, des limites d'amont et d'aval des dits ports ou échelles et se prolongeant jusqu'au thalweg.

Si la rive opposée appartient au même Etat, le port comprend également la partie du fleuve située au-delà du thalweg entre les deux lignes prolongées jusqu'à la dite rive, à moins toutefois qu'il n'existe sur les rives, dans les mêmes eaux, un port ou échelle muni d'un capitaine de port.

## Article 11. (107)

Les attributions spéciales de la police judiciaire fluviale seront exercées par les sous-inspecteurs et les capitaines de port, par chacun dans la domaine de son ressort. Ces agents connaîtront en première instance des contraventions au présent règlement et appliqueront les amendes prévues par le dit règlement. Les sentences seront rendues au nom du souverain du pays qui les aura nommés. Les appels contre ces sentences seront portés devant la Commission de surveillance qui jugera en dernier ressort.

# Article 12. (108)

La Commission de surveillance aura son sjège à Galatz.

# Anmerkung C.

Le Ministre des Affaires Etrangères aux Envoyés de Roumanie à Londres, Paris, Rome, Vienne, Berlin, St. Pétersbourg et Constantinople.

9 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Le traité de Berlin a rendu la Roumanie souveraine des embouchures du Danube. Elle a succédé à la Turquie, sans restriction aucune, dans la possession de ce territoire.

Aussi, l'article 53 du traité a-t il introduit la Roudans la Commission Européenne du Danube au même titles grandes Puissances qui y participaient déjà depuis le de Paris.

C'était un acte de justice et d'équité que de reconnal position exceptionelle occupée par la Roumanie et les is considerables qu'elle possède sur la partie du fleuve, sou la juridiction de la Commission. On ne pouvait la destit son action normale sur des eaux dont on venait de lui da possession.

Aux termes de l'article 54 du traité, une décision do incessamment prise sur la prolongation des pouvoirs de la mission Européenne. La réunion d'une Conférence app

consacrer cette prolongation est imminente

La participation de la Roumanie à cette conference

être indiquée par la nature même des choses.

Dès lors que la possession des embouchures du fleu a été dévolue, et qu'elle a été admise dans la Comm Européenne du Danube, elle ne saurait être exclue d'une R convoquée spécialement à l'effet de décider sur l'existe l'organisation même de cette institution.

Il est à considérer que le droit de participation de le manie se fonde tant sur les propositions anciennes et perma du droit international que sur la situation réemment con

par l'Europe.

En effet, d'une part, le protocole du Congrès d'Aix-la pelle du 15 Novembre 1818 statue que "dans le cas o réunions auraient pour objet des affaires spécialement liée intérêts des autres Etats de l'Europe, elles n'auront lies sous la réserve expresse de leur droit d'y participer."

D'autre part, la Roumanie a signé avec les autres Puis "l'Acte additionnel à l'Acte public du 2 Novembre 1865, à la navigation des embouchures du Danube, en date du 2 1881, " ainsi que "le Règlement de navigation et de police cable à la partie du Danube comprise entre Galatz et les c chures arrêté par la Commission Européenne le 19 Mai

La signature du plénipotentiaire Roumain impliqua lors que la Roumanie serait également appelée à se prodirectement, et de pair avec les autres Puissances, sur les questions relatives à la Commission Européenne du D

Enfin, il est utile d'observer que le cabinet de Vienn une Note adressée au gouvernement Royal à la date du 11 a. c., s'est montré favorable à la participation actuelleme vendiquée par la Roumanie.

Aussi, le gouvernement du Roi est il persuadé que le des autres Cabinets ne seront pas moins bienveillantes. dénieront pas à la Roumanie un droit que lui a été déjà re-

connu par leur propres décisions.

Vous êtes autorisé, Monsieur l'Envoyé, à exposer les considérations ci-dessus enoncées à S. E. Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères de . . . . . . et à lui laisser copie de la présente dépêche.

Veuillez, etc.

(Signé) D. Stourdza.

## Anmerkung D.

# Le Ministre des Affaires Etrangères aux Représentants de Roumanie à l'Etranger.

10 Décembre 1882.

Monsieur l'Envoyé,

Les négociations qui ont eu lieu à Vienne pour amener l'entente si désirable entre le gouvernement du Roi et celui d'Autriche-Hongrie sur la question du Règlement de navigation, de police fluviale et de surveillance depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, n'ont malheureusement pas abouti. Le Comte Kalnoky a déclaré nos propositions inacceptables, comme s'éloignant des principes du projet Barrère.

Les divergences entre les deux propositions portent sur deux points principaux: — l'exercice de la police fluviale, — la

composition de la Commission de surveillance.

Le projet Barrère enlève aux Etats riverains l'exercice de la police fluviale et le donne à la Commission mixte, établissant ainsi sur la partie du Danube depuis Galatz jusqu'aux Portesde-Fer l'exterritorialité du fleuve, qui n'avait été stipulée par le

Traité de Berin que pour la partie en aval de Galatz.

En vertu du projet Barrère, les riverains ne possèdent plus qu'une domination théorique sur la partie du fleuve qui est leur propriété. La domination effective du fleuve est remise à la Commission mixte, composée de Délégués de la Bulgarie, de la Serbie et de la Roumanie comme Etats riverains, de l'Autriche-Hongrie, au titre spécial de ses intérêts commerciaux, et de la Commission Européenne du Danube. C'est l'Autriche-Hongrie qui a la position prépondérante dans la nouvelle Commission à laquelle on prépare en même temps la succession de la Commission Européenne à l'échéance de la nouvelle prolongation qui lui sera accordée.

Le projet du gouvernement Roumain revendique pour les Etats riverains leur droit incontestable d'exercer la police fluviale sur leurs eaux, conformément au règlement, tout en se soum à la surveillance et au contrôle de la nouvelle Commissio est en outre chargée de veiller à l'application uniforn règles établies.

Dans la composition de la Commission, le projet Ro tient compte de l'élément plus directement intéressé des riverains, et des intérêts généraux de la liberté de navi

et de l'égalité des pavillons.

Il n'a pas néanmoins perdu de vue les intérêts considé que l'Autriche-Hongrie possède sur le Bas-Danube, et assuré une place spéciale dans la Commission de survei en vertu d'un mandat Européen. Le projet Roumain reli étroitement les deux Commissions, donne une influence plu sidérable à la Commission Européenne, et n'en préjuge p à présent la dissolution.

Le principe qui a donné naissance à la règlementatila navigation du Danube par les traités de Paris, de Let de Berlin, était que les intérêts généraux de la navisur ce fleuve ne pourraient être sauvegardés que par la pret la collaboration constante de l'Europe. Un quart de a prouvé combien ce principe a été salutaire, nécessaire, pensable. Les intérêts de toutes les nations ont été sauveg et ces intérêts généraux, se multipliant de jour en jour, o vorisé les intérêts spéciaux des riverains du grand fleuve.

Il était donc naturel de relier la Commission de surveil qu'on voulait établir entre les Portes-de-Fer et Galatz, à l'exiet au maintien de la Commission Européenne du Danube, pourrait en effet mieux veiller à ce que l'application des principes de la navigation internationale fût effective, à ce ne s'y glissât une action prépondérante, une influence exclude nature à entraver le développement égal et équitable du

merce et de la navigation?

Le but du Traité de Berlin était de faire bénéficier une plus grande étendue, la navigation du Danube des pri d'égalité et de liberté. Ces principes, la Roumanie les a jours respectés, et il ne lui était pas difficile de donne concours à leur développement, car elle ne jouissait d'aucu vilége particulier auquel elle eût dû renoncer. Pourrait o contre soutenir que le traité de Berlin ait eu en vue de disparaître la Commission Européenne, à laquelle il vens donner une extension de juridiction et de droits, ou qu'il l'intention de substituer, dans un court délai à cette Comminternationale, gardienne des intérêts généraux, une autre tution dans laquelle l'action Européenne eût fait place à d'une seule Puissance?

Des raisons majeures ont donné lieu, il est vrai, à une tion exceptionelle dans les eaux des embouchures du Danu

TAYLOR INSTITUTION

aval de Galatz. Mais, c'est dans l'intérêt général que recter situation a été créée sur la partie maritime du fleuve au profit de l'Europe même, représentée avec des droits égaux par les sept grandes Puissances auxquelles a été adjointe ultérieurement la Roumanie. Aucun Etat ne devait avoir une prépondérance quelconque. La Commission Européenne fut revêtue de droits et de priviléges au dépens des Souverains territoriaux, mais au profit de la navigation et du commerce de toutes les nations. Instituée par le traité de Paris de 1856, pour mettre cette partie du fleuve dans les meilleures conditions possibles de navigabilité". la Commission, agissant en vertu de ce mandat, est parvenue à réaliser d'importantes améliorations dans le régime de la navigation, notamment par l'ouverture de l'embouchure de Soulina aux bâtiments d'un grand tirant d'eau, par l'exécution de travaux de correction et de curage dans le cours du même bras. par l'enlèvement des bâtiments naufragées et par l'établissement d'un système de bouées, par la construction d'un phare à l'embouchure de St. Georges, par l'institution d'un service régulier de sauvetage, et par la création d'un hôpital de marine a Soulina, enfin, par la règlementation de la navigation et la police fluviale".

C'est ainsi que l'autorité de cette Commission n'a fait que grandir avec chaque année de son existence, que son maintien est devenu une nécessité de premier ordre, et qu'elle est considérée à juste titre, comme devant présider encore longtemps à la surveillance du régime international du Danube.

La Commission Européenne a créé la navigation des embouchures du fleuve, mais sa situation en amont de Galatz est toute différente et ne présente pas jusqu'aux Portes-de-Fer des difficultés pour la navigation, qui a toujours été très active dans ces eaux.

Aussi, l'intention du traité de Berlin était-elle "de prolonger les pouvoirs de la Commission Européenne du Danube" et "d'élaborer des règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, harmonisant avec ceux édictés pour le parcours en aval de Galatz."

C'est sur ce terrain, le seule juste et équitable, qu'on doit

ériger la Commission de surveillance.

Si les Etats riverains doivent y participer à cause de leurs intérêts immédiats et considérables, et à cause de leur position même de Souverains des rives et des eaux du fleuve, — la Commission Européenne ne peut pas ne pas être appelée à envoyer ses Délégués pour sauvegarder, en amont de Galatz, les intérêts généraux qu'elle défend elle-même en aval.

Telles sont les raisons majeures qui font de la Commission de surveillance une émanation de la Commission Européenne et qui s'opposent à ce que cette nouvelle création soit le premier pas vers l'éloignement de l'influence Européenne sur la navig du Danube. Comment pourrait-on introduire logiquement d'a éléments dans la Commission de surveillance que ceux immé ment et directement intéressés et ceux qui y entrent av mandat Européen? Faire participer à la Commission de veillance un État quelconque à un titre exceptionel, qui ne rait origine ni de la puissance territoriale de cet Etat, n mandat Européen, serait créer à la nouvelle Commissio position qui ne la rattacherait pas à la Commission Europ en ferait dès le début sa rivale, et lui assurerait sa succ d'autant plus facilemement, qu'il suffirait, pour l'obtenir, disparition du Délégué Européen. Dans ce cas, il est clai les riverains resteraient en face de la Puissance dotée position exceptionnelle, et qu'on substituerait ainsi les in particuliers aux intérêts communs représentés aujourd'hi l'Europe. Ce nouveau régime embrasserait aussi les eau embouchures du fleuve où les intérêts de la Puissance à la on aurait accordé la prépondérance peuvent être peu considér

Les intérêts généraux des nations peuvent réclamer quiverains d'un fleuve international abandonnent certains étroitement liés à toute souveraineté, et soient surveillés l'exercice de certaines fonctions sur le fleuve par une Comma spéciale défendant les intérêts généraux. Mais, on ne se déduire de ces prémisses l'abdication complète de tous droil la cessation de toute autorité sur les eaux fluviales de la des riverains. Ils doivent donner autant qu'il est nécessaire assurer le régime fluvial. Sous ce rapport, la Roumanie dans les eaux maritimes du Danube complète abstraction situation territoriale Dans ces eaux, c'est en faveur de l'E et des grands travaux qui devaient les rendre navigables ca restreint ses droit souverains. En faveur de quelle idée et générale la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la des la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la des la dépossèderait-on sur la partie en amont de Grands de la des la des

Donner à certains Etats des garanties particulières e caces, pour les intérêts considérables de leur commerce, n'im pas que ces intérêts puissent leur créer un titre quelconqu aux droits des Etats riverains et en vertu duquel ils réraient une prépondérance basée sur l'absorption des droi riverains. Encore faudrait-il établir la preuve qu'une p situation, avec les privilèges dont elle serait entourée, fût pensable pour la protection de ces intérêts.

Les principes ci-dessus énoncés paraissent ne pas p être contestés. Une action contraire serait une innovation le régime de la navigation des fleuves internationaux, plus e une restriction des princips établis sur cette matière p progrès constant depuis un siècle,

Nous ne nions pas aux grandes Puissances voisine Roumanie le droit de sauvegarder leurs intérêts. Ne pe elles pas le faire sans aucune entrave, en participant aux travaux de la Commission Européenne? Serait il juste de prétendre que ces intérêts ne peuvent être sauvegardés qu'à la condition de méconnaître ou d'annuler les nôtres?

Le monopole de la navigation que la Compagnie austro-hongroise a de fait sur une grande partie du Danube, ne peut donner à l'Autriche-Hongrie un droit de souveraineté sur les eaux du fleuve, tel qu'il ne pourrait exister que pour les riverains. ne saurait devenir souverain d'une rivière par l'unique raison qu'on a des intérêts de commerce et de navigation à défendre. Ce que l'Autriche-Hongrie a le droit de réclamer, ce que nous lui accordons volontiers, c'est de participer à la surveillance de ces intérêts. Ce droit, elle ne peut néanmoins le reclamer comme riveraine, en vertu d'une souveraineté qu'elle ne possède pas sur la partie du Danube en aval de Portes-de-Fer. Ce droit, elle ne peut l'avoir qu'en vertu d'un mandat Européen.

L'Autriche-Hongrie a elle-même reconnu cette situation, quand elle a accepté de faire partie du Comité d'études du nouveau règlement, à la suite de la proposition du Délégué de la Grande-Bretagne dans la Commission Européenne, portant "qu'il serait opportun de former exclusivement le Comité d'études de Délégués des Puissances non riveraines de la partie du fleuve. afin de mettre tous les Etats riverains dans des conditions identiques à l'égard de la préparation d'un règlement qui a pour

eux un intérêt spécial.«

Les intérêts de la Compagnie austro-hongroise seraient-ils plus considérables et plus importants que ceux du commerce même de la Roumanie? Et celle-ci n'a-t-elle pas constamment, depuis un demi-siècle, fourni à cette compagnie toutes les facilités possibles qui ont contribué pour beaucoup à son développement et à sa puissance?

En reconnaissant les intérêts d'autrui, en leur donnant pleine sécurité et sauvegarde, en acceptant toute surveillance supérieure, afin que les droits et intérêts d'aucun ne fussent lésés, la Roumanie fait tout ce qu'elle doit. On ne saurait exiger d'elle qu'elle

abandonne sa position et ses intérêts.

L'Autriche-Hongrie s'est réservée une situation exclusive sur le Danube en amont des Portes-de-Fer Sans vouloir examiner ce qui justifiait cette restriction aux dispositions du traité de Paris, nous n'y saurions trouver une cause à sa prépondérance sur le Danube en aval des Portes-de-Fer.

Si on accorde une prépondérance à un de nos puissants voisins, ne devrons-nous pas l'accorder tôt ou tard aussi à l'autre? Et, dans cette lutte d'influence politique, que deviendraient nos intérêts économiques? Serait-il juste qu'ils périclitent, tandis que ce sont eux qui dominent le Danube depuis les Portes-de-Fer jusqu'à la mer et qui donnent l'aliment le plus considér

la navigation?

En émettant les principes ci-dessus énoncés, le gouver du Roi pense défendre non seulement les propres intérêts Roumanie, mais les intérêts généraux de la liberté de nav et d'égalité des pavillons, — n'empiéter ni sur les droits les intérêts d'autres Etats, — et accorder aux intérêts hongrois toute protection et toute sécurité. C'est donc avif regret que nous devons constater le rejet de nos proper par le cabinet de Vienne. Nous laisserons au temps de par le cabinet de Vienne. Nous laisserons au temps de par notre résistance n'a pas eu sa source dans un esprit d'lité, soit générale contre les décisions de l'Europe, soit p lière contre le grand Empire voisin. Des grands intérêts miques indiquent une entente des deux Etats voisins commet profitable: mais, pour que cette entente soit solide, qu'elle soit basée sur le respect des droits et des intérêt proques des parties.

Tel est, Monsieur l'Envoyé, l'ordre d'idées où vous v bien vous placer pour justifier notre attitude. Tels se arguments que vous êtes prié de faire valoir, à titre de parlers simplement verbaux, au sujet d'une question où l

manie est si éminemment intéressé

Veuillez, etc.

(Signé) D. Stourdza.

## Anmerkung E.

## Le Comte Granville aux Ambassades de Sa Majes

Foreign-Office, 11 Décembre 1

My Lord, Sir,

La Roumanie n'ayant pas pris part de Berlin ne peu en droit, demander une place à une conférence convoquée délibérer sur un des articles du Traité. Mais, par l'au elle est devenue un membre de la Commission Européen Danube, et, par conséquent, il serait juste qu'elle fût placée la position la plus favorable pour exposer ses opinions à conférence qui se réunirait conformement à l'invitation gouvernement de S. M. a faite aux Puissances pour l'e de certaines questions qui se rapportent à la navigati Danube. Voudriez-vous donc communiquer au gouvern près duquel vous êtes accrédité ma précédente dépêche. donnerez à entendre confidentiellement que, quoique le gnement de S. M. ne désiderait en aucune façon anticip

les décisions des Puissances dans la conférence en s'adressant à la Roumanie pour être réprésentée à une telle assemblée, il serait heureux d'apprendre que le gouvernement . . . . . . . serait favorablement disposé à ce que la Roumanie fût invitée à envoyer un représentant, quand les Puissances seront assemblées en conférence, qui assisterait à ses réunions sur le même pied que celui des Puissances signataires du traité de Berlin.

Je suis . . . . . . (Signé) Granville.

#### Anmerkung F.

Es ist interessant, die k. k. Ausführung hierüber zu hören:

## "Pro memorià" communiqué au Comte Granville par le Comte Károlyi.

19 Janvier 1883.

Comme la Roumanie continue à s'agiter pour obtenir une modification de la proposition Barrère, le gouvernement Austro-Hongrois désire, vu l'ouverture prochaine de la Conférence, ne laisser aucun doute, qu'en aucun cas, il déviera des principes essentiels de cette proposition. Ces principes sont les suivants:

- 1) Nous considérons que c'est un droit qui nous appartient') d'être répresentés par un Délégué dans la Commission pour cette partie du fleuve entre Galatz et les Portes-de-Fer. Il nous est impossible d'admettre les vues de la Roumanie, que: à partir du point où le Danube quitte notre territoire, les Etats riverains seuls ont le droit de règlementation pour les intérêts de la navigation, qui est pourtant là, presqu'exclusivement, autrichienne. Ce serait équivalent à l'abandon sans défense de nos interêts si nous n'insistions pas sur ce point, qui, de plus, a obtenu l'assentiment de toutes les Puissances.
- 2) Nous ne pouvons confier qu'à la Commission mixte l'exécution du Règlement de police fluviale et non aux autorités territoriales, car, en ce qui touche les intérêts de notre navigation, nous ne pouvons placer une confiance illimitée en leur impartialité et leur sincérité.

J'ai reçu l'ordre de communiquer les points ci-dessus au gouvernement Britannique, ne doutant pas de son adhésion à ces deux points, afin qu'il soit, dès maintenant, informé exactement

Digitized by Google

<sup>1) (</sup>Bestreitet Rumänien nicht, es frägt sich nur aus welchem Titel.) Graf Karolyi unterlässt es – in beklagenswerthem Schweigen — uns über den Bechtstund dieses "Rechtes" zu belehren: es sind eben Interessen, nicht Rechte, auf die man sich beruft.

des limites des concessions possibles pour nous à la Conféen ce qui concerne les démarches de la Roumanie.

### Anmerkung G.

## Le Ministre des Affaires Etrangères au Ministr Roumanie à Londres.

1 Février 188

Monsieur l'Envoyé,

On a tâché, dans les derniers temps, de justifier le r qu'on désire voir introduit dans l'application des Règlemen navigation du Danube, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à 6 en l'identifiant avec le régime de navigation établi sur l'I et la Meuse.

L'argumentation fondée sur cette comparaison se ba le principe que le riverain d'amont a un droit incontestal naviguer en aval et, par conséquent, de participer aux m propres à assurer la surveillance de cette navigation.

Ce principe, qui est reconnu dans la législation des finternationaux, ne peut être appliqué d'une façon absolue la participation à la surveillance de la navigation on ne s déduire, à titre de consequence inévitable, l'exercice en co de la police fluviale par les riverains et les non-rive Cette manière de procéder aboutirait nécessairement à in aux riverains d'aval un vasselage sui generis de la pariverains d'amont qui pourrait conduire à un vasselage policie.

Personne ne conteste actuellement aux riverains d'am droit de naviguer dans les eaux de leurs voisins inférieur plus qu'on ne pourrait interdire à ceu-ci l'usage des eau viales supérieures. On admet, également d'une manière testable, pue tous les riverains d'un fieuve ont un droi à la surveillance et à l'administration de la navigation.

Mais, ce qui n'est pas moin constant, c'est que le commun de tous les riverains ne peut donner à aucun d'e à un non-riverain un droit supérieur quelconque, ni annu droits incontestables des autres riverains, dont l'abandon pas nécessaire pour assurer et sauvegarder la liberté le complète de navigation et de commerce.

Les non-riverains sont partout exclus d'une action sur la navigation des fleuves internationaux, sauf aux embou du Danube.

La Belgique est certainement admise dans la Com de surveillance commune de l'Escaut, mais il y a entre le Etats une parfaite réciprocité: les droits de la Belgique ne sont pas plus grands que ceux de la Hollande, et on ne saurait trouver, dans les traités et Règlements de navigation de l'Escaut et de la Meuse, aucune disgosition qui enlève la police fluviale à la Hollande pour la donner à la Belgique ou vice versa.

Les actes précités ne font que garantir mutuellement l'emploi

libre et sans entraves de la navigation.

L'article 9 du traité de Londres du 19 April 1839 concernant la séparation de la Belgique et de la Hollande (Martens, Nouveau Recueil XVI, 733) "statuant la plus parfaite réciprocité et égalité, décide qu'il sera loisible aux deux pays d'établir, dans tout le cours de l'Escaut et à son embouchure, les services de pilotage jugés nécessaires et que le pilotage et le balisage ainsi que la conservation des passes de l'Escaut en aval d'Anvers seront soumis à une surveillance commune, exercée par des commissaires."

Le Traité du 5 Novembre 1842, conclu entre la Belgique et les Pays-Bas, au sujet de leurs limites et de la navigation des eaux intérieures (Martens, Nouveau Recueil Général III, 613) établit que chacun des deux gouvernements aura une administration de pilotage séparée (article 9) et que chaque gouvernement s'engage à faire et à entretenir les travaux jugés nécessaires pour l'amélioration de la navigation, conformément aux projets

approuvés d'un commun accord (article 20).

La convention du 20 Mai 1843, conclu entre la Belgique et la Hollande, en exécution des Traités du 19 April 1839 et du 5 Novembre 1842 (Marttns, Nouveau Recueil Général V, 245) est encore plus explicite à cet égard. Il y est stipulé — qu'une surveillance commune sera exercée sur la navigation, par des commissaires spéciaux, soit conjointement, soit séparément (art. 367): — que cette surveillance aura pour but principalement l'inspection générale des bouées, balises, passes navigables et du service du pilotage, ainsi que les mesures à prendre dans l'intérêt de ces divers services, pour autant qu'elles n'excèdent pas les pouvoirs des commissaires et qu'elles ne réclament pas une décision des gouvernements respectifs (article 68); — que les inspections des commissaires peuvent être faites soit conjointement, soit individuellement, et, qu'en cas de désaccord ils en réfèreront à leurs gouvernements (art. 69); — que les commissaires de l'un et de l'autre gouvernement, ayant pris isolément connaissance d'une contravention des pilotes qui n'appartiennent pas à leur nation, établiront le fait par des preuves, et dénonceront officiellement les pilotes coupables aux commissaires de leur nation, pour leur faire infliger les peines méritées ou pour en rendre compte au geuvernement qui doit en connaître (art. 71); - que les deux inspecteurs pour la navigation de la Meuse exerceront leurs fonctions exclusivement dans les limites du pays

auquel ils appartiennent, et qu'ils se réuniront pour s'ent sur les propositious à faire à leurs gouvernements, dans l'in

du commerce et de la navigation (art. 50 et 52).

En comparant ces dispositions à celles des articles 108 du projet de Règlements du 8 Juin 1882, il est ai constater combien elles diffèrent les unes des autres. Les des riverains sont certainement plus considérables que ceu le gouvernement roumain se réserve dans son projet, attributions de la Commission de surveillance du Danube infiniment plus importantes et multiples que celles que les missaires communs exercent sur l'Escaut et sur la Meuse.

Mais la différence principale est une égalité complète les deux Etats, au lieu que le Danube se trouve divisé en grandes sections: la section inférieure soumise à la jurid exterritoriale de la Commission Européenne; la section supéi appartient exlusivement à l'Autriche-Hongrie et la sections médiaire est précisément celle où l'on veut établir un retout nouveau. Tandis que la Belgique admise dans la mission commune de l'Escaut et de la Meuse, ne s'es réservée des droits exclusifs de navigation dans ses propres l'Autriche-Hongrie exclut du Danube supérieur toute action riverains inférieurs, et désire s'assurer une position égale à des riverains, en se basant seulement sur leurs intérêts mat qu'elle a à défendre.

D'autres actes de navigation sur des fleuves internation prouvent également que nulle part on n'a exigé des riverai qu'on désire se faire donner sans nécessité sur le cours du

nube, des Portes-de-Fer à Galatz.

Les actes de navigation de l'Elbe du 23 Juin 1821 12 Avril 1868 et l'acte de navigation du Rhin du 17 Oc 1868 n'enlèvent nullement la police fluviale aux riverains l'exercent, tout au contraire, dans la plus large mesure travaux sont exécutés par chaque Etat séparément; les sent sont prononcées ee première instance par les tribunaux toriaux acte de l'Elbe de 1844, art. 46, 48, 51, 53. — Ac Rhin de 1868, art. 28, 33, 34, 35) et en dernière instanc la Commission centrale ou les Cours d'Appel (arte du art. 37, 38 et 39); le fleuve est séparé en sections da longueur de son thalweg (acte du Rhin, art. 41); les Eta verains nomment les inspecteurs de navigation, lesquels de signaler à leurs gouvernements respectifs les besoins éver de la navigation et leur demander leur instructions sur le sures à prendre à cet égard (acte du Rhin, art. 42); la Commission centrale n'a que les attributions de survei supérieure et d'instance consultative sauf sa position d'ins ayant à juger les appels sur les plaintes qui lui sont adre (acte du Rhin, art. 45 et 46).

C'est l'arrêté de la République Française du 16 Novembre 1792 qui a posé les premiers jalons de la liberté fluviale en décidant que "le cours des fleuves est la propriété commune et inaliénable de toutes les contrées arrosées par leurs eaux, et qu'une nation ne saurait sans injustice occuper exclusivement le canal d'une rivière, et empêcher les peuples voisins de jouir des mêmes avantages qu'elle." C'est ce principe qui a prévalu dans la législation fluviale et qui s'est développé jusqu'à devenir un principe international. Accepté et pratiqué dans le sens le plus large, il ne peut enlever aux riverains des droits inhérents à l'existence et aux interêts mêmes d'un Etat. De ce qu'un Etat a des intérêts considérables de commerce et de navigation dans les eaux d'un autre Etat, il ne s'en suit pas qu'ils doivent éclipser complètement ceux de ce dernier. Qu'il s'agisse, au lieu de la Roumanie, d'un grand Etat Européen, on se convaincra tout aussitôt que de telles exigences ne sauraient être reconnues.

Il m'a paru nécessaire d'envoyer à V. Ex. ce court exposé, afin qu'Elle y puise les éléments nécessaires de discussion au

sein de la Conférence.

Veuillez, etc. (Signé) D. Stourdza.

#### Anmerkung H.

## Le Ministre de Roumanie à Londres au Ministre des Affaires Etrangères de S. M. Britannique.

12 Février 1883.

#### Monsieur le Comte,

Par ordre de mon gouvernement, j'ai eu l'honneur d'adresser à V. E., en date du 2 Février, une Note pour demander que la Roumanie fût admise à prendre part à Conférence relative à la question du Danube, sur le même pied que les autres Etats représentés dans la Commission Européenne du Danube.

V. E. ayant bien voulu me communiquer la décision prise à ce sujet par les Représentants des Puissances signataires du traité de Berlin, j'ai l'honneur de porter à la connaissance de V. E. que le gouvernement du Roi ne saurait accepter une situation qui ne lui accorderait qu'une vois consultative et qui ne luit permettrait pas de prendre part aus décisions de la

Conférence.

Par conséquent, Monsieur le Comte, je me trouve dans la nécessité de décliner l'honneur d'assister aux séances de la Conférence et, au nom du gouvernement du Roi, je fais les réserves les plus solennelles et je proteste contre les décisions quarient prises sans la participation de la Roumanie, en le clarant non obligatoires pour elle.

Veuillez agréer, etc. (Signé) Ion Ghica.

#### Anmerkung I.

## Le Ministre de Roumanie à Londres au Ministre Affaires Etrangères.

(TÉLÉGRAMME.)

20 Février 188

Je viens de recevoir, du Président de la Conférence,

réponse à notre protestation. En voici le texte:

"Monsieur le Ministre, j'ai soumis à la conférence la que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser et dans laq vous me faites part de la résolution prise par le gouvernemen S. M. le Roi de Roumanie, relativement à l'invitation adress Son Plénipotentiaire d'assister aux séances de la Conférence. été chargé de vous prier de bien vouloir faire parvenir à v gouvernement les regrets de la Conférence de ce qu'il n'a pas devoir autoriser son Plénipotentiaire à accepter cette invita

"La raison qui a amené les Plénipotentiaires des Puissa à adopter, dans leur deuxième séance, la résolution qu'ils prise concernant la Roumanie, consiste dans le fait que la Co rence a cru devoir se considérer "en quelque sorte!" con la prolongation et la suite du Congrès de Berlin auquel la

manie n'a pas participé comme signataire.

"Je me plais à croire que le gouvernement roumain voi bien reconnaître les raisons qui ont amené la Conférence à ado la résolution qu'elle a cru devoir prendre. En attendant, et le cas de votre abstention prolongée de la réunion, j'ai l'hon de mettre à votre disposition les protocoles des séances à confidentiel et pour l'information de votre gouvernement."

Recevez, etc.

(Signé) Granville. (Signé) Ion Ghica.

#### Anmerkung K.

#### Le Ministre des Affaires Etrangères au Ministre de Roumanie à Londres.

(TÉLÉGRAMME.)

23 Février 1883.

Un des arguments les plus forts, relatifs à l'exercice de la police fluviale par les riverains, est fourni par l'act de navigation du Danube de 1857 (7 Novembre).

Cet acte, conclu entre l'Autriche, la Bavière, la Turquie, le Wurtemberg, la Moldavie, la Valachie et la Serbie, assigne aux Etats riverains l'exercice de la police fluviale dans les eaux du Danube.

De nombreux articles de cet acte en font foi.

Les articles 23 et 42 statuent que chaque gouvernement riverain désignera les ports et les lieux de chargement et de déchargement.

L'art. 32 impose aux gouvernements riverains, en cas de naufrage, de prendre des mesures de sauvetage et de sûreté.

L'art. 33 donne à la compétence de chaque gouvernement l'établissement du service de pilotage.

L'art. 34 réserve aux gouvernements riverains d'établir des règlements plus détaillés de navigation et de police fluviale, et reconnaît applicables les lois et prescriptions de chaque pays riverain dans les cas non prévus par l'acte de navigation.

L'art, 36 fait exécuter par les Etats riverains les travaux d'amélioration que la Commission riveraine, d'accord avec les gouvernements riverains, aurait trouvé nécessaires.

Dans l'art. 39, les gouvernements riverains promettent de donner tous leur soins pour améliorer la navigation du fleuve, en dehors des travaux jugés nécessaires par une entente commune.

L'art. 40 statue que les gouvernements riverains prendront les mesures nécessaires pour que les moulins et autres établissements ne puissent jamais entraver la navigation.

Les dispositions des art. 40 et 41, concernant le libre passage donné aux navires et aux radeaux par les ponts et l'entretien des chemins de halage, ne peuvent certainement être comprises autrement que devant être exécutées par les gouvernement riverains.

Mais la preuve la plus manifeste de l'intention de cet acte est fournie par les art. 46 et 47. Le premier oblige les gouvernements riverains de se communiquer réciproquement les mesures qu'ils auront prises pour l'exécution de l'acte.

Le dernier décide que la Commission riveraine permanente dont les attributions et les conditions organiques seront fixées par une entente ultérieure, veillera à l'exécution et au main des stipulations de l'acte. Cet article ne donne pas des pour illimités à cette Commission, puisqu'il parle des limites de attributions.

Lorsque l'Autriche, de concert avec les autre riveraim Danube, adoptait ces dispositions, la Roumanie ne formait en que deux Principautés considérées comme vassales de la Turq non par des représentants, mais par des Délégués. Pour on les traitait de pair avec les autres riverains et on ne niait pas en droit, une prétention déclaré aujourd'hui exhorbits

La Roumanie qui a fait des pas sérieux dans son dévelo ment, mériterait-elle moins de confiance en 1883 que les principautés en 1857? Si on veut avoir des preuves de la sance organisatrice du pays, nous ne citerons que deux pesaillants: le solde constant du budget en excédent, quoiq'il tombé dans l'espace des huit dernières années, la prise en session et l'administration par l'Etat de tout le réseau chemin de fer qui traversent le pays.

Une méfiance n'est pas donc admissible concernant la c cité organisatrice et technique d'appliquer les Règlements

navigation et de police fluviale.

L'Europe et nos co-riverains ne peuvent pas nous ref aujourd'hui ce qu'ils nous accordaient il y a vingt-cinq ans.

(Signé) D. Stourdza.

## Anmerkung L.

## Le Ministre des Affaires Etrangères de S. M. Britanni aux Représentants de l'Angleterre à l'Etranger.

Londres, le 14 Mars 188

My Lord, Sir.

Je vous transmets, ci-jointes, les copies des *Protocoles* Conférences qui ont été tenues sur la question de la navigs du Danube, et le *Traité* signé par les Plénipotentiaires.

pour votre enseignement personnel.

Vous savez que, par le Traité général de paix conclu e la Grand-Bretagne, l'Autriche, la France, la Russie, la Sardai et la Turquie, à Paris, le 30 Mars 1856, l'Empereur de Ruconsentait à la rectification de sa frontière de Bessarabie échange de certains ports, villes et territoires, afin d'assiplus complètement la liberté de la navigation du Danube; que, par le traité de Paris du 16 Janvier 1837, conclu e les mêmes Puissances, une partie du territoire ainsi cédé

la Rassie, comprenant les îles situées entre les différentes branches du Danube à son embouchure, et formant le Delta de ce fleuve, fut replacée sous la souveraineté immédiate de la Sublime Porte. L'étendue de cette portion de territoire fut exactement désignée sur une carte annexée au dernier Traité; elle comprenait toutes les îles, à partir du Belgarod ou l'issue la plus au nord de la branche de Kilia, jusqu'à la branche de St. Georges ou la branche la plus au sud du Danube, plus l'île des Serpents; ainsi, chaque débouché du Danube, dans la mer, mavigable à ce moment, ou pouvant être rendu tel dans l'avenir, fut compris dans les limites de ce territoire.

D'après l'article 15 du traité de 1856, les Puissance contractantes stipulèrent entre elles que les principes adoptés par le Congrès de Vienne de 1815, en ce qui concerne la navigation des fleuves qui séparent ou traversent différents Etats,

seraient appliquée au Danube et à ses embouchures.

Elles déclarèrent que cette stipulation faisait dès lors partie du droit public de l'Europe et la prirent sous leur protection.

Il fut aussi stipulé qu'aucun péage ne serait prélevé, basé seulement sur le fait de la navigation du fleuve; qu'aucun droit ne serait perçu sur des marchandises se trouvant à bord des navires; que les Règlements de police et de quarantaine seraient rédigés de telle sorte qu'il puissent faciliter, autant que possible, le passage des navires, et que, à part cela, aucun obstacle, quel qu'il soît, ne serait opposé à la libre navigation.

Le 16-ème article du même Traité stipulait qu'une Commission serait nommée, dans laquelle chacune des Puissances serait représentée par un Délégué; et que cette Commission serait chargée de désigner les travaux nécessaires à exécuter · au-dessous d'Isaktcha et de les faire exécuter; d'enlever, aux embouchures du Danube, aussi bien qu'aux parties avoisinantes de la mer, le sable et autres obstacles qui les obstruaient, afin de mettre cette partie du fleuve et les dites parties de la mer dans le meilleur état de navigation possible, et de déterminer les droits fixes à prélever pour défrayer les dépenses occasionnées par ces travaux. Dans le 18-e article du même Traité, il fut entendu que cette Commission Européenne aurait complété ses travaux dans l'espace de deux années, et que pendant ce temps une Commission riveraine permanente, dont la composition était réglée par l'article précédent du traité, surait élaboré des Règlements de navigation et de police fluviale et éliminé les obstacles qui empêchaient encore l'application au Danube des stipulations du Traité de Vienne: les Puissances signataires, assemblées en Conférence, ayant été informées du fait, après l'avoir enregistré, prononceraient alors la dissolution de la Commission Européenne, et, à partir de ce moment, la

Commission riveraine jouirait des mêmes pouvoirs qui dont la Commission Européenne avait été investie.

En conséquence de ces dernières stipulations, la Comriveraine, composée des Délégués de l'Autriche, de la l'de la Turquie et du Wurtemberg et des Commissaire Serbie, de la Moldavie et de la Valachie se réunirent et élai des Règlements qui furent portés devant la Conférence à Paris en 1858. Mais la forme dont étaient revé Règlements et la nature des plusieurs des points proprencontrèrent pas l'approbation de la majorité des Puissances; ils furent donc renvoyés à la Commission Eur pour être revus et corrigés. Des articles additionnels élaborés par la Commission riveraine et présentés en 185 les Règlements, comme un tout, donnèrent encore lieu à de la part de la Conférence de Paris, et la Conriveraine ne s'est pas réunie depuis.

En 1866, la question de la prolongation de la Com Européenne fut portée devant la Conférence de Paris; démontré que l'œuvre qu'elle avait accomplie était revêt caractère beaucoup plus sérieux qu'on ne l'avait d'abord et que, même alors, l'on pouvait dire qu'elle était tout accomplie. La Conférence vota que la Commission ser longée pour un terme de cinq ans, mais elle exprima de pour le prompt achèvement des travaux, et aussi pour Commission riveraine dressât, le plus tôt possible, un Règlements tel qu'il pût ètre approuvé. Le Plénipot proposa, à cette occasion, que les pouvoirs de la Com Européenne fussent étendus jusqu'à Braïla, et parce que constituerait une division plus naturelle du fleuve, eu sa navigation, qu'Isaktcha, et pour d'autres raisons pr

mais cette proposition rencontra de l'opposition.

La durée de la Commission Européenne fut ainsi pi jusqu'en 1871. Pendant ce temps, des difficultés avaier en ce qui touche la constitution de la Commission ri Les deux Principautés de Moldavie et de Valachie ava unies sous un même gouvernement, mais ce gouvernement le droit d'avoir deux représentants à la Commission ri l'un pour la Moldavie et l'autre pour la Valachie, en quence de la lettre du Traité de Paris du 30 Mars Cette question mit obstacle aux réunions suivantes de l mission riveraine pour des travaux pratiques. D'un côté, afin de compléter les travaux du Danube, plus s ment à la branche de Soulina, la Commission Européenn forcée de contracter un emprunt qui fut garanti par to Puissances représentées dans cette Commission, à l'excep la Russie, et il semblait probable qu'une période de do serait nécessaire pour s'en acquitter. La question,

phase, fut portée devant la Conférence tenue à Londres en 1871, et, par un traité conclu entre les Puissances le 13 Mars de cette même année, il fut convenu que la durée de la Commission Européenne serait prolongée pour une autre période de douze ans, c'est-à-dire jusqu'au 22 avril 1883.

Par le même traité, il fut stipulé que les conditions de la substruction de la Commission riveraine, établie par l'article 17 du traité de Paris du 30 Mars 1856, seraient fixées par un accord préalable entre les Puissances riveraines, sans auun préjudice de la clause relative aux trois provinces Danubiennes, et que, en tant qu'une modification quelconque à l'article 17 du traité de Paris seraient impliquée, elle formerait la base d'une Convention spéciale entre les Puissances co-signataires. La proposition d'étendre les pouvoirs de la Commission Européenne jusqu'à Braïla fut renouvelée, mais elle rencontra encore des objections.

Par l'article 45 du Traité de Berlin du 13 Juillet 1878, il fot stipulé que la Principauté de Roumanie rendrait à l'Empercur de Russie cette portion du territoire Bessarabien qui avait été enlevée à la Russie par le Traité de Paris de 1856, bornée à l'ouest par le canal-central du Pruth, et, au sud, par le canal-central de la branche de Kilia et l'embouchure de Stari-Stambul, c'est-à-dire, la plus au sud des bouches de Kilia. La frontière Russe fut ainsi étendue, au sud, au-delà de celle assignée à la Roumanie en 1857. Le traité de 1856 avait esclu du territoire Roumain toute partie des embouchurus du Danube; tandis que toutes les bouches de Kilia à l'exception de celle de Stari-Stamboul faisaient maintenant partie du territoire Russe.

Par l'article 46, les îles composant le Delta du Danube, anssi bien que l'îsle des Serpents et les districts et territoires

y mentionnés, furent ajoutés à la Roumanie.

Par l'article 52 il fut déclaré que, afin d'augmenter les garanties de la liberté de navigation sur le Danube, reconnue comme un besoin d'intérêt Européen, les Hautes Puissances contractantes décidaient que toutes les forteresses et fortifications existant sur le cours du fleuve, des Portes-de-Fer à ses embouchures, seraient rasées, et qu'aucune autre ne serait élevée; qu'aucun vaisseau de guerre ne naviguerait sur le Danube au-dessous des Portes-de-Fer, à l'exception des vaisseaux de tonnage léger au service de la police fluviale et des douanes.

Par l'article 53, il fut stipulé que la Roumanie serait représentée à la Commission Européenne. Il fut déclaré que la Commission était maintenue dans ses fonctions, et qu'elle les elercerait à l'avenir, jusqu'à Galatz, en complète indépendance des autorités territoriales; et tous les Traités, arrangements, ades et décisions relatifs à ses droits, priviléges, prérogatives

d obligations furent confirmés.

Aux réunions du Congrès qui avaient précédé la s du Traité de Berlin, le Baron Haymerlé, l'un des plé tiaires Antrichiens, soumit quatre articles contenant autres, une proposition d'étendre la durée de la Con Européenne audelà de l'année 1883, jusqu'à ce qu'un accord soit conclu, et dans ses observations il fit allusione motion comme contenant le principe de la permanence Commission Européenne. Il fut allégué cependant qu proposition entrait dans trop de détails; les Plénipot Russes soulevèrent aussi des objections et, enfin, il fut dans l'article 54 du Traité de Berlin, que, un an avan ration du terme assigné à la durée de la Commissio péenne, (c'est-à-dire le 24 Avril 1883), les Puissances draient au sujet de la prolongation de ses pouvoirs, modifications qu'elles jugeraient convenables d'y in L'article 55 du même traité stipule que les Règlements gation, de police fluviale et de surveillance, pour la p fleuve entre les Portes-de-Fer et Galatz, seraient élab la Commission Européenne, assistée de Délégués de riverains, et qu'ils seraient mis en harmonie avec c avaient été ou seraient faits pour la partie du fleuve de Galatz.

En exécution de l'article 55, un Comité de la Comité de l Européenne, nommé dans ce but, dressa des projets de ments pour la partie du fleuve comprise entre les Port Ces Règlements furent soumis à une a plénière de la Commission, à laquelle assistaient aussi légués de Serbie et de Bulgarie et il fut proposé que l tion des clauses y contenues serait confiée à une Con mixte, dans laquelle l'Autriche serait représentée aussi les Etats riverains. Il aurait semblé difficile de faire jection quelconque valable à la présence de l'Autriche d telle Commission, en se rappelant les importants intérmerciaux qu'elle avait en jeu Il y avait, de plus, un p au cas, celui du Scheldt, où les Puissances avaient déci Conférence tenue à Londres de 1830 à 1832, que la F vu les intérêts commerciaux d'Anvers, devait posséder vo à celle de la Hollande dans l'administration des embouc ce fleuve, quoique les dites embouchures fussent ent situées sur territoire Hollandais. Ceci fut affirmé co principe dont les Puissances ne se départiraient pas, et lande, après beauconp de ressitance, finit par le reconn

Selon ce principe, l'Autriche doit être considérée possédant un droit indubitable à une voix dans l'admin de cette section du fleuve, quoiqu'elle ni soit pas acturiveraine.

Mais, il fut, de plus, proposé que le membre autric

cette Commission mixte en fût le Président et que, comme Président, il eût voix prépondérante dans les cas où les opinions seraient balancées. Le gouvernement de Sa Majesté considéra que, en de telles circonstances il serait désirable qu'un appel fût fait à la Commission Européenne contre toutes les décisions de la Commission mixte, comprenant de questions de principe. Les Etats riverains, de leur côté, s'opposèrent vivement aux propositions du Comité des Règlements en ce qui concerne la situation prédominante accordée à l'Autriche, l'opposition principale venant de la Rumanie.

Après beaucoup de discussion stériles concernant la réserve du droit d'appel, une solution fut proposée par le Commissaire Français, M. Barrère, portant que l'Autriche, la Roumanie, la Serbie et la Bulgarie auraient, chacune, un Représentant à la Commission mixte, et que chaque membre de la Commission Européenne la présiderait successivement, pendant six mois, d'après l'ordre alphabétique du pays qu'ils représentent. Le membre autrichien en serait le Président, mais ce n'était que pure affaire de courtoisie envers une grande Puissance, puisqu'il n'aurait pas une plus grande autorité ni plus de privilèges qu'aucun des autres membres.

La Roumanie, cependant, soulevait encore des objections. Elle s'opposait à la présence d'un membre autrichien quelconque à la Commission mixte, et s'opposait à la formation de toute Commission pour la mise en vigueur des Règlements sur cette section du fleuve, déclarant que les pouvoirs éxécutifs devait être conférés aux gouvernements des Etats riveraines, car autrement leurs droits de souveraineté territoriale seraient violés.

Nonobstant cette opposition, les Règlements, tels qu'ils avaient été élaborés par la Commission Européenne, conformément à la proposition du Commissaire Français, furent éventuellement adoptés et signés par tous les Commissaires et Délégués, celui

de la Roumanie excepté, le 2 Juin 1882.

Le gouvernement Roumain persista dans son oppositon. Le gouvernement Bulgare fit aussi des réserves portant que les membres Autrichien et Roumain de la Commission Européenne devaient être exclus de la présidence de la Commission mixte, puisque ces deux Pays étaient déjà représentés par les membres permanents.

Ces deux gouvernements, de plus, soutenaient que les sousinspecteur, qui devaient agir sous l'autorité de la Commission, devaient être nommés par rapport aux rives du fleuve et aux Etats qui possédaient ces rives, et non, comme le proposaient les Règlements, pour les sections transversales du fleuve. Il fut objecté, d'un autre coté, qu'un tel changement amènerait de sérieuses difficultés practiques, et impliquerait l'exercice d'une juridiction séparée des rives opposées d'un fleuve dont le

continuellement changeant.

Pendant le cours de négociation qui eurent lieu au ces Réglements, et de la formation de la Commission mi gouvernement autrichien annonça que son consentement prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne le 25 Avril 1883, dépendrait des arrangements auxquarriverait, et s'ils étaient tels qu'ils pussent être comme le satisfaisant.

Le gouvernement Russe, de son côté, donna à enten son consentement à une prolongation dépendrait de c concessions à faire au sujet de la branche de Kilia, quo disant pas quelles étaient exactement ces concessions.

Le principal argument du gouvernement Russe, en réde telles concessions, se trouve dans le fait que, tand l'origine le droit exclusif d'exécuter des traveaux à un conque des bouche du Danube avait été conférè à la Com Européenne, cette Commission avaient, en pratique, abt toute idée d'exécuter des travaux dans la branche de K que, donc, sa juridiction dans cette branche ne devrait p maintenue.

L'état des affaires, à l'automne de 1882, étai

comme suit:

Les pouvoirs de la Commission Européenne avait é longés, par le traité de Londres des 1871, jusqu'au 24 Avrmais, pendant la discussion des diverses question devant férence, l'accord sur la nouvelle prolongation, stipulée p ticle 54 du traité de Berlin, n'avait pas été obtenu.

Les Règlements à élaborer, suivant l'article 55 de traité, avaient été approuvés en substance par tous le

ayant voix dans la question, la Roumanie exceptée.

Les pouvoir de la Commission Européenne ne s'éte que jusqu'à Galatz; tandis que, pour plusieurs raisons pil semblait au gouvernement de Sa Majesté qu'il sers venable de les étendre sur les douze milles existant entre et Braïla, ce qui aurait pour effet de places tous les bésous un même jeu de Règlements, administrés par le mêm

Les divergences d'opinion qui s'étaient manifestées blaient pas offrir d'obstacles insurmontables, et, dans constances, trouvant que les autres Puissances y étaient blement disposées, le gouvernements de Sa Majesté dé lancer des invitations aux différents gouvernements afin de leurs représentants en Conférence à Londres pour discupoints suivants:

1. L'extension des pouvoirs de la Commission Euro

du Danube jusqu'à Braila;

2. La confirmation des Réglements à élaborer d'après l'article 55 du Traité de Berlin; et

3. La prolongation des pouvoirs de la Commission Euro-

péenne.

Les invitations furent lancées le 11 Décembre 1882 et la Conférence tint sa première séance le 8 Février 1883. A l'ouverture des discussions, une question se posa au sujet de la façon dont les petits Etats riverains seraient représentés à la Conférence. Le gouvernement de Sa Majesté aurait, avec plaisir, admis un représentant Roumain sur le même pied que ceux des autres Puissances, partant de ce point de vue que cette admission n'était due qu'aux intérêts que la Roumanie avait en jeu dans les questions à débattre, et que par ce fait aucun précédent n'était créé qui obligeat de consulter le gouvernement Roumain sur des questions d'intérêt général Européen, dans lesquelles il n'était pas matériellement intéressé. Il fut, cependant, objecté que la Conférence était en quelque sorte la continuation du Congrès de 1878; que les questions à débattre survenaient des articles 54 et 55 du Traité de Berlin; et qu'en ces circonstances, le caractère Européen de l'assemblée devait être maintenu. Ces arguments s'appliquaient aussi à la Serbie. Conséquemment, les Plénipotentiaires se déclarèrent, à la majorité, en faveur de l'admission des représentants de Roumanie et de Serbie avec voix consultative; tandis qu'il fut proposé que les observations des représentants de la Bulgarie, auxquels des facilités furent offertes d'assister aux Conférences, seraient exposées en termes propres par l'ambassadeur de Turquie, et cette décision fut adoptée.

Le gouvernement Serbe accepta la position ainsi créée à son Représentant; les gouvernements Roumain et Bulgare protestèrent. Le premier refusa de prendre part à la Conférence avec voix consultative seulement, et déclara qu'il ne se considérait pas comme engagé par les décisions qui seraient prises sans sa participation. Le gouvernement Bulgare s'opposa à la défense de ses droits par un autre représentant que par ses propres délégués et, éventuellement, protesta contre tout changement qui serait fait sans son consentement aux réglements éla-

borés selon l'article 55 du Traité de Berlin.

Il fut décidé que l'on communiquerait les Protocoles de la

Conférence aux représentants Roumain et Bulgare.

La proposition d'étendre les pouvoirs de la Commission Européenne jusqu'à Braïla fut votée à l'unanimité, sur la restriction que les décisions prises sur la question étaient provisoires et aptes à être rappelées si l'on n'arrivait à aucun accord au sujet de la prolongation des pouvoirs de la Commission Européenne.

Lors de la discussion de la question des Règlements pour

la section du Danube de Galatz au Portes-de-Fer, un unanime reconnut le droit de l'Autriche d'être représen Commission mixte pour cette partie du fleuve, et les exécutifs à assigner à ce corps. Une déclaration fut cette effet, que tous les Plénipotentiaires adoptaient le ments, exprimant l'espoir que les Etats qui ne prens part aux délibérations de la Conférence prendraient sidération ce vote unanime et les adopteraient aussi. I temps, le Plénipotentiaire Autrichien donna acte des con suivantes que son gouvernement était prêt à faire po faire la Roumanie: — Il abandonnerait la double représ survenant du fait de son représentant à la Commission son tour de service à la Commission mixte, et ce, à c que la Roumanie ferait de même. Il accepterait le nomination des inspecteurs adopté par la Roumanie (et garie), espérant en même temps que des garanties fournies pour obvier aux difficultés pratiques surgissant système. Il admettrait que les sous-inspecteurs fussen par les Etats riverains, nommés par la Commission confirmés par les Etats riverains; ou qu'ils fussent che la Commission et nommés par les Etats riverains. séance suivante du 7 Mars le Plénipotentiaire Autrichien sur les instances du Plénipotentiaire Français, une auti fication, d'après laquelle les sous-inspecteur seraient not rétribués purement et simplement par les gouverneme Etats riverains qui feraient connaître à la Commission 1 leur nomination et leur renvoi.

Ces modifications obtinrent le concours des autre potentiaires et ont pris corps dans le Règlement amende au Traité.

La question plus importante de la prolongation des de la Commission Européenne se présentait à la dis L'ambassadeur Russe m'avait, le 5 Février, expliqué gouvernement désirait jouir du pouvoir, dans ses propre d'exécuter tels travaux d'ingénieurs réclamés par la économique de la Bessarabie et des ports sud de la Ru n'avait aucune intention, me dit-il, d'intervenir dans la de la navigation, ou de causer des dommages au port de qui était la grande route internationale; il était dési prendre en considération l'opinion exprimée par la Con Européenne au sujet des travaux d'ingénieurs et des péage il réclamait que le droit de souveraineté de la Russie fut : sur la branche de Kilia à partir du Tchatal d'Ismail jus mer, et que cette partie du fleuve fût entiérement sous la juridiction de la Commission Européenne, à condition d à une entente avec cette Commission sur toutes les q touchant à la route internationale. Il ajouta que le gouver Russe ne pouvait consentir à une prolongation de la Commission Européenne que si la Conférence admettait la légitimité de ces demandes.

Les propositions qu'il soumit d'abord au gouvernement de Sa Majesté ne purent être considérées comme acceptables.

Il était, pourtant, vrai que la Commission Européenne n'avait pu jusqu'à ce jour exécuter des travaux dans la branche de Kilia, ou aux embouchures de cette branche du Danube; et, par la nature coûteuse de ces travaux, il ne semble pas y avoir d'espoir prochain de voir la Commission en état d'entreprendre de tels travaux. Le gouvernement de Sa Majesté, dont le but a été tout le temps de fournir des facilités à la liberté, sans entraves, du fleuve était donc prêt à accepter une modification telle des pouvoirs de la Commission Européenne qu'elle reconnût le droit au gouvernement Russe de prendre cette question en main, sans intervention illégale de la part de la Commission; mais telle ne fut pas la proposition du gouvernement Russe. Le gouvernement de Sa Majesté était prêt aussi à veiller à ce qu'il n'y eût aucune infraction aux principes reconnus par le Congrès de Vienne, et confirmés par les Conventions et Traités suivants, si le gouvernement Russe voulait toucher des péages d'un caractère tel qu'ils ne serviraient qu'à couvrir les dépenses occasionnées par l'importance des travaux de cette nature et dont la navigation retirerait un bénéfice important.

Un tel droit avait déjà été concédé, concernant les Portesde-Fer, aux Etats riverains par le Traité de 1871 et à l'Autriche

par le Traité de Berlin.

Mais, avant d'entreprendre aucuns travaux, ou percevoir des péages, il serait nécessaire, d'après le gouvernement de Sa Majesté, que les plans de ces travaux fussent étudiées, de façon à établir le fait que leur exécution ne causerait aucun dommage à la branche de Soulina, et que les péages fussent fixés de façon à éviter tout froissement entre les autorités de la bouche de Kilia et la Commission Européenne à la bouche de Soulina.

Si des garanties convenables étaient obtenues sur ces points, le gouvernement de Sa Majesté ne voyait aucune raison d'insister pour que la Commission Européenne se tronvât dans la situation de réclamer le droit de nommer ses propres officiers pour le contrôle direct de la navigation ou pour la perception des droits dans les limites de travaux projetés.

La question fut débattue sur cette base entre l'ambassadeur Russe et moi-même à différentes reprises, mais sans résultat

définitif.

Le 20 Février, Son Excellence déposa devant la conférence les propositions de son gouvernement, reproduites dans le 4-e Protocole des séances.

Digitized by Google

Un ajournement eut lieu pour la prise en considérat la question, après des communications avec quelques pléni tiaires et des suggestions venant d'eux, je soumis, à la r suivants de la conférence, le 24 Février, une formule au des articles, élaborée en vue de satisfaire aux désirs d vernement Russe, en tant que cela pouvait se faire sans di les garanties auxquelles le gouvernement de Sa Majesté autres Puissances attachaient de l'importance.

La question fut encore débattue dans la réunion du du 7, et fut finalement réglée d'après les termes suivant

sérés au Traité:

Il est entendu que la Commission Européenne n'es aucun contrôle effectif sur la partie de la branche de Killes deux rives appartiennet à l'un des Etats riverains de branche. En ce qui concerne cette partie de la bran Kilia qui coule entre les territoires Russe et Roumain d'assurer l'uniformité, de l'administration sur le Bas-Danu Règlements en vigueur sur la branche de Soulina seront ap sous la surveillance des Délégués Russe et Roumain à la mission Européenne.

En même temps, il est stipulé, par une déclaration au 7-ème Protocole (séance du 7 Mars) que les Agents Commission Européenne auront accès à la branche de K

à ses embouchures pour leur renseignement.

Au cas où la Russie ou la Roumanie entreprendre travaux dans la branche de Kilia, soit dans la partie qui leurs territoires respectifs, soit dans celle qui coule exclusir dans les territoires de l'une d'elle, l'autorité compétent muniquera les plans de ces travaux à la Commission Euro en vue seulement d'établir qu'ils n'entravent en aucune l'état de navigabilité des autres branches. Les ouvrage élevés au Tchatal d'Imaïl demeurent à la charge et sous trôle de la Commission Européenne du Danube. Dans d'une différence surgissant entre les autorités Russe ou Rou et la Commission Européenne relativement aux plans des tà entreprendre dans la branche de Kilia, ou d'une différence surgissant entre les autorités Russe ou Rou et la Commission Européenne relativement aux plans des tà entreprendre dans la branche de Kilia, ou d'une différence surgissant entre les autorités Russe ou Rou et la Commission Européenne relativement aux plans des ta entreprendre dans la branche de Kilia, ou d'une différence aux travaux du Tchatal d'Ismaïl, le ca soumis directement aux Puissances.

La Russie a le droit de percevoir des péages pour des dépenses des travaux entrepris par elle. Mais il est sen vue de fournir une garantie aux intérêts réciproques navigation de la branche de Soulina et de celle de Kilis le gouvernement Russe mettra les gouvernements représe la Commission Européenne en possession des Règlements tifs aux péages qu'il croira devoir introduire, afin d'assur

entente sur cette question.

Par une déclaration, insérée de même au 7-ème Protocole, il est établi que les mots ci-dessus impliquent qu'une telle entente est nécessaire avant qu'un système quelconque de droits

puiese être mis en vigueur.

Vous remarquerez, d'après ce qui précède, que les travaux d'ingénieurs qui ont été exécutés par la Commission Européenne au Tchatal d'Ismail ont formé le sujet d'une mention spéciale dans le traité qui vient d'être signé. Le Tchatal d'Ismail est le point auquel les eaux du Danube Moyen se séparent, une partie coulant vers la branche de Kilia, tandis que l'autre prend une direction plus au sud et forme ce que l'on pourrait appeller la branche de Toultcha. Cette dernière se divise encore ellenième en deux branches, celles de Soulina et de St. Georges.

Les travaux auxquels il est fait allusion furent entrepris à cause du banc de sable qui se forma dans la branche de Toultcha, juste en aval du Tchatal d'Ismaïl. Ce banc fut le résultat de causes naturelles, c-à-d., la hauteur extraordinaire atteinte par les eaux du Danube en 1870 et 1872; les travaux eurent un succès entier, et firent disparaître le banc de sable d'une façon qui n'eût certes pas été atteinte par le draguage. D'apré l'opinion d'ingénieurs compétents il sera toujours possible, par l'entretien de ces travaux et leur extension convenable, en cas de nécessité, de règler le courant des eaux de façon à empêcher la branche de Soulina de subir quelque détérioration par des causes naturelles survenant à ce point, ou en conséquence de travaux exécutés dans la branche de Kilia, et ce, à un prix modéré.

Quant à la duréé des pouvoirs de la Commission Européenne, jai proposé, au nom du gouvernement de Sa Majesté, que ce corps soit déclaré permanent; les Plénipotentiaires Allemand et Autrichien déclarèrent qu'une prolongation de huit à dix années rentrait dans les vues de leurs gouvernements, mais que, plus longue serait la durée du terme de prolongation proposé, plus désirenx seraient leurs gouvernements de l'accepter. Les Plénipotentiaires Français et Italien penchaient du côté de la permanence de la Commission. Il fut, enfin, voté à l'unanimité que les pouvoirs de la Commission Européenne seraient prolongés pour une période de vingt et un ans et qu'à l'expiration de ce terme la Commission continuerait à exercer ses fonctions pendant un laps de temps de trois ans en trois ans, à moins que, un an avant l'expiration d'un de ces termes de trois ans, l'une des Puissances Contractantes n'ait donné avis de son désir de proposer des modifications à la constitution ou aux pouvoirs de la dite Commission.

La raison du choix de ce terme de trois ans est que c'est la période qui terminera la liste des membres de la Commission Européenne qui président, pendent six mois chacun, la Co sion mixte.

Finalement, par l'article 8 du présent traité, il est s que tous les Traités, Conventions, Actes et Arrangements ra au Danube et à ses embouchures sont maintenus dans cel leurs clauses n'ont pas été abrogées ou modifiées par les cedentes stipulations.

Il fut expressément entendu que cette déclaration co nait la clause inséré au Traité de Berlin, et dans des T

précedents, défendant l'érection de fortifications.

Le gouvernement de Sa Majesté pense que de te rangements seront satisfaisants. La Commission Européen aujourd'hui dans l'exercice de fonctions depuis plus d'un de siècle, à la satisfaction générale, et les a exercés de à meriter la confiance de tous. C'eût été un malheur gr son existence avait pris fin par suite de discussions ent Puissances. Par l'accord actuel, elle a été prolongée por longue suite d'années, dans le but, il faut l'espérer, d'un longation indéterminée. Ses pouvoirs ont été étendus manière qui semblait, au gouvernement de Sa Majesté, dés pour le bien du commerce maritime.

D'un autre côté, il n'y a aucune raison de craindises opérations rencontrent des obstacles ou que son effisoit altérée par les concessions faites à la Russie et à la manie touchant la sourveillance de la branche de Kilis droit, accordé à la Russie et à la Roumanie de faire dans branche et à ses embouchures des travaux de nature comme dans le but d'améliorer la navigation, ne peut pas non plu considéré autrement que comme avantageux au commer digène et étranger, toutes précautions ayant été prises por les travaux eux-mêmes, comme les droits à prélever po travaux, ne soient pas de nature à porter atteinte à l'ent convenable du canal de Soulina.

Les Règlements pour la section du fleuve entre les I de-Fer et Braïla, réglés par la Commission Européenne, avis des Délégués des Etats riverains, ont été encore au pour aller au-devant des objections faites jusqu'aujourd'hu les gouvernements riverains, à quelques-unes de leurs lations.

Une période de six mois a été assignée pour l'échan ratifications du traité, période pendant laquelle il faut e que l'on aura l'adhésion des Puissances riveraines.

Le désir unanime des Plénipotentiaires pendant leur cussions a été que les vœux des ces Etats obtinssent la sidération qui leur était due, et le gouvernement de Sa M croyant que l'accord intervenu est de nature favorable à intérêts, n'hésite pas à les prier instamment de l'accept

prient les autres Puissances qui ont pris part au Traité de se joindre à lui dans cette démarche.

Je suis, etc. (Signé) Granville.

#### Anmerkung M.

#### Le Ministre des Affaires Etrangères à l'Envoyé de Roumanie à Londres.

24. Mai 1883.

Monsieur l'Envoyé,

Aussitôt que les premières ouvertures furent faites pour réunir à Londres une Conférence, dans le but de régler différentes questions relatives à la navigation du Danube, la Roumanie demanda à y participer effectivement, c'est-à-dire, sur le même pied que les autres Etats appelées à assurer, de concert avec elle, l'exécution des traites concernant ce fleuve.

Cette demande était basée sur les précédents établis par le droit international, la position que la Roumanie occuppe sur le Danube, la situation qui lui a été créée par le Traité de Berlin

et les actes qui en découlent.

Le Protocole du 15 Novembre 1818 du Congrès d'Aix-la-Chapelle, qui réserve à tous les Etats le droit de participer aux réunions ayant pour objet leur intérêts spéciaux, n'est que l'application d'un principe mis en pratique au Congrés de Vienne

dans plusieurs questions de cette nature.

En effet, les huit grandes Puissances, réunies à Vienne pour délibérer sur les questions relatives à libre navigation des rivières qui traversent plusieurs Etats, fixèrent, dans une séance préparatoire, le programme des negotiations, et convinrent d'inviter les Plénipotentiaires de Bade, de Bavière, de Hesse Darmstadt, de Hesse-Cassel, de Francfort, de Hollande, de Nassau et de Wurtemberg à prendre une part effective aux réunions au sein desquelles devaient être discutés et décidés les principes généraux de la navigation des fleuves, aussi bien que les règlements spéciaux de navigation du Rhin, de la Meuse, de l'Escaut, de la Moselle, du Mein et du Necker.

Cette procédure fut appliquée à tous les arrangements fluviaux utérieurs, dont les riverains indépendants n'ont jamais été exclus. Il était de toute justice de leur reconnaître un droit aussi incontestable. Les riverains ne sont-ils pas, en effet, dans ces questions, les plus intéressés? et, est-il admissible qu'un gouvernement indépendant se laisse majoriser dans ses propres eaux, directement ou indirectement, par des décisions prises et des

arrangements conclus en dehors de sa participation?

La Roumanie occupe sur le Danube une position d importantes. Le cours inférieur de ce fleuve, depuis les de-Fer jusqu'à la mer, formant le tiers de toute sa longue gable, baigne d'une manière non interrompue les rives Rou (2741 kilomètres de l'embouchure de l'Iller, en amont jusqu'à la mer; 893 kilomètres de Verciorova à Soulins Roumanie possède dans ce parcours la plus grande par embouchures du Danube, et plus des deux tiers du dévelop des rives (87 kilomètres rives Serbes, 466 kilomètres rives gares, 1221 rives Roumaines). Son commerce d'importa d'exportation fournit à la navigation fluviale ou maritime, d ou d'aval, son principal élément, et recevra un dévelop toujours croissant lorsque, après avoir donné tous ses l'établissement de son réseau de voies ferrées, la Rouman gera tous ses efforts vers l'amélioration des conditions navigation danubienne.

Cette situation ainsi que la reconnaissance de son in dance ont valu à la Roumanie la place que l'article 53 du de Berlin lui a assignée dans la Commission Européenne, des sept Puissances qui la composaient en vertu des stipu

du Traité de Paris de 1856.

L'indépendance de la Roumanie devenant un fait ac réel, et les embouchures du fleuve entrant pour la majeure en sa possession, on devait nécessairement l'associer à te actes émanant de la Commission Européenne du Danube.

La Roumanie fut admise dans cette Commission interna au même titre que ses autres co-participants. Aucune ne fut faite à cet égard, et son vote eut, dès le premie la même valeur que celui des autres Etats. Elle a d l'honneur de présider cette assemblée, et a participé effecti à l'élaboration ou à la révision de tous les Règlemer régissent aujourdhui la navigation de la partie maritifleuve.

Cette position reçut une consécration solennelle en ve l'Acte-additionnel qui devait mettre l'Acte-public de 2 Nov 1865, relatif à la navigation des embouchures du Danul harmonie asec les stipulations du Traité de Berlin, Ce fut signé à Galatz, le 28 Mai 1881, "par les Puissances sentées au sein de la Commission Enropéenne du Danul vertu du Traité de Paris du 30 Mars 1856, et la Rou qui a été appelée à en faire partie par l'article 53 du de Berlin du 13 Juillet 1878." Il lie d'une manière toutes les parties contractantes. Aucune d'elles ne s'étant une situation privilégiée ou une position spéciale quele cet acte ne saurait être modifié qu'avec le consentement des signataires.

Si les précédents de droit international et la situation

ciale de riveraine, si la participation à la Commission Européenne du Danube et la signature de l'Acte-additionnel de 1881 constituaient pour la Roumanie le droit incontestable de prendre une part effective à toute délibération touchant la navigation du Danube, on pouvait encore moins l'en écarter lorsqu'il s'agissait de décider des Règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Galatz, qui, en vertu de l'art. 55 du Traité de Berlin, devaient être mélaborés la Commission Européenne assistée de Délégués des Riats riverains."

Ce droit paraît encore plus indéniable en présence de la procédure adoptée pour soumettre le projet de Règlement de Galatz aux délibérations de la Conférence. La Commission Européenne ne pouvait élaborer cet acte qu'en procedant, en vertu de son Règlement intérieur et de la pratique constante, par des décisions prises à l'unanimité des votes. L'entente n'ayant pu s'établir entre les parties délibérantes sur les dispositions du Chapitre 3, et le consentement de la Roumanie faisant défaut, aucun acte, portant le caractère requis par l'article 55 du Traité de Berlin, et propre à être présenté à une Conférence comme le travail de la Commission spéciale prévue par le Traité, ne pouvait en résulter. On s'écarta pourtant des principes constamment pratiqués, et l'on présenta à la Conférence un acte auquel manquait la signature du principal intéressé.

Cette procédure inusitée portait une atteinte directe à des droits incontestables. Mais la participation effective de la Roumanie à la Conférence n'était-elle pas plus justifiée, ne devenait-

elle pas plus nécessaire encore?

La bienveillance avec laquelle la plupart des grandes Puissances accueillirent notre demande, concernant notre participation sax délibérations de la Conférence, nous avait fait espérer que des droits aussi évidents et aussi naturels ne seraient plus mis en doute.

L'Autriche-Hongrie reconnut, dès le mois d'Avril 1883, la légitimité du désir de la Roumanie, et son Plénipotentiaire déclara à la Conférence, qu'en raison de la situation spéciale créée par le Traité de Berlin, la Roumanie pouvait être admise à la considération des trois questions qui forment l'objet de la rémion de la Conférence."

La Grande-Bretagne fut plus explicite encore, car Lord Granville exprima dans sa circulaire du 11 Décembre 1882, et au sein de la Conférence, "l'espoir que la Roumanie y serait admise sur le même pied que les autres Puissances, d'autant plus qu'elle se trouve déjà représentée dans la Commission Européenne et qu'elle aura également son représentant dans la Commission mixte dont la formation est proposée;" — et le gouvernement de la République Française pensait aussi "que les

représentants des Puissances, une foi réunis, pourraient in le gouvernement Roumain à envoyer à la Conférence un dél qui prendrait part aux délibérations au même titre que ceux Puissances signataires du traité de Berlin."

Notre attente fut déçue. La décision des Puissances assigna une position inacceptable: celle d'être , consultés et

tendus, « sans avoir de vote délibératif.

L'article premier de l'Acte additionnel du 28 Mai 1881 cluait une interprétation strictement littérale de l'article 54 Traité de Berlin, en vertu de laquelle on aurait pu adme que les Puissances signataires se sont réservé de décider , se de la prolongation des pouvoirs de la Commission Europé et des modifications qu'elles jugeraient nécessaires d'y introdu Ce même article stipule, expressément, , que les droits, a butions et immunités de la Commission Européenne du Dan tels qu'ils résultent des traités de Paris du 30 Mars 185 de Londres de 1871, de l'Acte-public du 2 Novembre ainsi que des actes et décisions antérieurs au traité de Be du 13 Juillet 1878, continueront à régir ses rapports aven nouveaux Etats riverains, et leur effet s'étendra jus Galatz."

La Roumanie, l'un des huit Etats composant la Commis Européenne, n'est-elle pas en droit d'invoquer ce texte co

l'interprétation authentique du traité de Berlin?

Comment pourrait-on, après cette Convention, modifier dehors de la Roumanie, les droits, attributions et immunités d Commission qui exerce ses pouvoirs sur le territoire Roum

Le gouvernement de S. M. le Roi se crut donc en de décliner l'honneur d'assister, dans ces conditions, aux séa de la Conférence de Londres. Il considéra comme non obtoires pour la Roumanie des décision prises sans sa participa Celles-ci ne pouvaient, en effet, infirmer un principe incontest du droit international, à savoir: qu'aucun Etat n'est tenu de cuter sur son territoire des décisions Européennes qu'il n'a pas discutées et auxquelles il n'aurait pas préalablement cons

Pour donner, néanmoins, une preuve de sa déférence et les grandes Puissances, le gouvernement de S. M. le Roi a miné les dispositions du traité de Londres avec le désir sin de les trouver conformes aux principes généralement introdans la législation fluviale ainsi qu'aux droits et interêts de

Roumanie.

La plus importante des décisions inscrites dans le Trait celle qui concerne la prolongation de la Commission Europé du Danube, pour le terme de vingt-quatre années, et son nouvellement éventuel pour de nouvelles périodes triennales gouvernement Roumain a eu déjà l'occasion de s'exprimer sujet d'une manière nette et précise, et ne peut qu'applaus une décision destinée à assurer, pour ainsi dire, la permanence d'une institution dont. l'action bienfaisante est aujourd'hui universellement reconnue.

Nous ne saurions pourtant passer sous silence certaines dispositions du traité qui semblent porter une atteinte directe à des principes non contestés du droit international et à des conventions spéciales.

Une extension, en même temps qu'une restriction des pouvoirs de la Commission Européenne y est projetée, ainsi que la possibilité de modifier, un an avant l'expiration d'une des périodes triennales, la constitution et les pouvoirs de cette Commission. Ces modifications, réservées exclusivement aux grandes Puissances, ne lèsent-elles pas les droits incontestables de la Rommanie, Etat riverain indépendant, faisant partie de la Commission Européenne? N'en est-il pas de même de la disposition qui soumettrait directement aux grandes Puissances, seules, les divergences "entre les autorités de la Russie ou de la Roumanie et la Commission Européenne quant à l'extension qu'il pourrait convenir de donner aux travaux du Tchatal d'Ismail?"

La Commission Européenne n'a pu être établie en 1856, qu'après un accord entre les Puissances et la Turquie, alors le principal riverain, et la Puissance à laquelle était reconnu le droit de parler au nom des Principautés. En 1866 et 1871, les Puissances ne se sont pas cru en droit d'étendre la juridiction de la Commission Européenne de Galatz à Braïla, à la suite de l'opposition de la Turquie. Comment pourrait-on étendre aujourd'hui la juridiction de la Commission à une nouvelle partie du territoire Roumain en vertu d'une décision prise sans la participation de la Roumanie? Comment pourrait-on prendre à celle-ci qui lui appartient d'une manière incontestable, tandis qu'on donne à la Russie ce qu'elle n'avait pas d'après les Traités?

Cette mesure paraît d'autant plus inexplicable, que les motifs qui ont déterminé l'Europe à reconnaître à la Russie des droits exclusifs sur le bras d'Oczakow subsistent dans toute leur plénitude en faveur des droits de la Roumanie.

Ces questions ne paraissent pas inoportunes en face des dispositions du Traité de Londres, qui modifient profondément le régime d'uniformité introduit dans la législation des fleuves internationaux par le Congrès de Vienne, et dont le Bas-Danube devait bénéficier largement en vertu des Traités de Paris dé 1856 et de Londres de 1871. Ces actes avaient créé sur tout le cours du Danube navigable, deux régimes, — celui de l'autorité maritime internationale, et celui de l'autorité fluviale proprement dite, accordant tous deux aux riverains une place qui leur revenait de droit. Si, à la suite du Traité de Berlin, qui sépara le Danube en deux parties distinctes — celle en

amont et celle en aval des Portes-de-Fer—des régimes d les uns des autres se formèrent sur la partie d'amont, l de Londres de 1883 donne naissance à quatre régimes d dans la partie d'aval.

La Commission Européenne est maintenue dans s voirs exterritoriaux, administratifs et exécutifs, subiss restriction en même temps qu'une extension des limite

juridiction.

Sur le bras d'Oczakow, l'autorité territoriale octroie le ment de navigation et exerce la police fluviale dans une condépendance et en dehors de tout contrôle d'une autorimune, riveraine ou internationale.

Au bras mixte de Kilia, chacun des riverains directement les Règlements en vigueur dans le bras de

Le Règlement de navigation et de police fluviale, au Danube depuis les Portes-de-Fer jusqu'à Braila, at une Commission internationale les pouvoirs administratifs cutifs les plus larges, et supprime les droits territori riverains sur leurs eaux et sur leurs rives.

L'établissement de ces divers régimes n'est certes p rable aux intérêts de la navigation et du commerce; c toire de la navigation fluviale est trop présente à la de tous pour que l'on puisse oublier les grands incon qu'une diversité pareille entraîne nécessairement après

Il est nécessaire, d'un autre côté, de rappeler que vernement de S. M. le Roi n'a jamais demandé qu'un quelconque des embouchures du Danube fût soustrai

juridiction de la Commission Européenne.

Si cette situation générale doit être vivement regre vue des résultats qui en seront la conséquence inévit gouvernement Royal ne saurait passer sous silence la crée par le Règlement de navigation, de police fluvial surveillance annexé au Traité.

Deux principes fondamentaux de la législation fluv

été altérés par le Règlement mentionné:

 le principe que la police fluviale appartient à Etat sur ses propres eaux, et n'est que le libre exercic souveraineté, et

2) le principe, qu'en matière de législation et veillance les Etats non-riverains ne peuvent jouir dégaux à ceux des riverains, que s'ils les exercent en qu mandataires de l'Europe.

Les dispositions contraires à ces principes ont emp gouvernement de S. M. le Roi de se ranger à Galatz de la majorité, pour faire obtenir au projet de Règles discussion l'unanimité exigée. La divergence ne subréalité que sur le Titre III de ce Règlement intitulé "Exécution et surveillance."

Ne se ralliant pas à la majorité, le gouvernement Royal ne s'est pas placé sur un terrain exclusif, niant ce qui serait indispensable pour établir sur le Danube la liberté la plus complète de navigation et de commerce. Au contraire, ses intérêts étant étroitement liés aux intérêts généraux de toutes les nations, il désire voie pratiquer cette liberté de la manière la plus large. Ce qu'il réclame, c'est le maintien de l'exercice de parties "inaliénables et fondamentales de l'indépendance et de la souveraineté des Etats."

Un règlement fluvial ayant été discuté et consenti d'un commun accord par les riverains et l'Europe, assurant à la navigation et au commerce pleine et entière liberté, les riverains s'engageant solennellement à l'exécuter et à le respecter, il ne paraît ni opportun ni utile d'exiger de la Roumanie le sacrifice d'une partie essentielle de ses pouvoirs administratif et exécutif. Ce n'est pas la diminution de ces pouvoirs qui forment le but des Règlements fluviaux, mais bien les dispositions concernant la liberté des fleuves.

Ne serait ce pas paralyser les effets salutaires des Règlements que de créer, dès le début, des conflits, et de jeter la méfiance là où une action paisible est si nécessaire, où la confiance réciproque seule est capable de fonder un état de choses stable et grofitable à tous.

Du reste, les précédents ainsi que la législation fluviale sont contraires à la situation que le projet de Règlement de Galatz voudrait créer aux riverains sur le Danube en aval des Portes-de-Fer. Il n'y a pas un règlement de navigation fluviale qui ne confie la police de la navigation aux Etats riverains, et qui fasse à l'autorité commune des concessions pareilles à celles que la Roumanie s'offre à accorder. Ces concessions ont d'autant plus de poids que les riverains d'amont des Portes-de-Fer ont fermé la partie supérieure du fleuve aux riverains d'aval, et que la réciprocité — qui forme aussi un des principes néces-mires et fondamentaux de la législation fluviale — ne se trouve plus appliquée sur le Danube.

L'acte de navigation, élaboré à Vienne en 1857, donne entièrement et sans restriction aucune, la police fluviale aux riverains du Danube. De nombreux articles de cet acte, et principalement les articles 46 et 47, en font foi. Le premier décide que "les gouvernements des pays riverains se communiqueront réciproquement les mesures q'uils auront prises pour l'exécution de l'acte de navigation. Le dernier statue que "la Commission riveraine permanente veillera, dans la limite de sea attributions, à l'exécution et au maintien des stipulations de

cet acte.

Le même principe a été reconnu encore tout réc pour le Danube, par le Traité conclu entre l'Autricheet la Serbie le 10 Février 1882. Les articles 6, 7, 11, et 15 de ce traité reconnaissant à chacun des deu riverains le droit d'exercer la police fluviale, par ses fonctionnaires, n'établissent d'autres Règlements que les et coutumes serbes, actuellement existants, mis le plus en harmonie avec les Règlements de la rive austro-ho et ne prévoient d'autre surveillance que celle résultant et de l'appui mutuels que se doivent les fonctionnai deux Etats.

Nous demandons, avec raison, à quel titre on pour tester, en 1883, à la Roumanie, des droits largement difficulté reconnus à la Serbie en 1882, à la Valachie Moldavie en 1857, alors que ces deux Principautés étai sidérées par l'Europe comme vassales de la Porte, et navigation du Danube intérieur a pris un essor cons sans autre protection que celle des gouvernements roun se sont toujours montrés favorables à la liberté la plus de la navigation.

Il y a là, évidemment, une contradiction qui ne

échapper à personne.

Les intérêts généraux du commerce des nations des riverains d'un fleuve international l'acceptation de ments fluviaux libéraux et uniformes, et une surveillance sur l'application de ces Règlements par une autorité comais on ne saurait déduire, de l'acceptation de cette sur en faveur de la liberté et des intérêts généraux, l'abardroits souverains, la cessation de toute autorité rive l'établissement d'une position exceptionnelle et d'une do privilégiée des non-riverains. Le régime fluvial ne ser alors destiné à garantir et à sauvegarder les intérêts Basé sur les raisons spéciales et utilitaires d'un seul pourrait être dirigé au détriment économique et commer autres, ou vers un but uniquement politique.

C'est au même point de vue que le gouvernement le Roi a envisagé la participation de l'Autriche-Hong Commission fluviale à créer en aval des Portes-de-Fer.

Les Commissions de surveillance fluviale, quel que titre, à l'exception de la Commission Européenne du ne sont composées que de délégués des Etats riverais s'agissait de tout le cours du Danube, depuis l'emboud l'Iller jusqu'an domaine de la juridiction de la Commisurveillance, le droit d'avoir un délégué dans la Commisurveillance ne saurait être contesté à aucun des rive l'Autriche-Hongrie pas plus qu'à la Roumanie. Depui Danube a été scindé en deux parties distinctes, que les

d'aval des Portes-de-Fer sont exclus de toute immixtion dans la surveillance de la navigation d'amont, et que toute réciprocité est supprimée sous ce rapport, les riverains d'amont ne possèdent auxun titre en vertu duquel ils pourraient réclamer d'être considérés comme riverains d'aval.

L'Autriche-Hongrie n'est pas riveraine sur le Danube entre les Portes-de-Fer et Galatz. Elle ne saurait donc figurer comme Etat riverain dans la Commission fluviale à établir sur cette partie du fleuve. Ses intérêts de navigation et de commerce, fussent-ils les plus considérables, ne peuvent lui créer une position égale à celle des riverains, annullant la situation et les droits de ces derniers. S'ils en était autrement, et si des intérêts considérables pouvaient donner naissance à des priviléges, là Grand-Bretagne aurait le droit d'en réclamer dans la Commission Européenne de Galatz: car elle possède aux embouchures près des trois quarts du commerce et de la navigation.

Le gouvernement de S. M. le Roi ne nie pas les intérêts de l'Autriche-Hongrie, et admet volontiers qu'une place lui soit réservée dans la nouvelle Cemmission de surveillance. Il n'a aucun intérêt à lui dénier la faculté de veiller à l'application loyale et sincère des principes de liberté établis par le Règlement fluvial. Ce qu'il désire, c'est de distinguer le titre auquel

chaque Etat fait partie de cette Commission.

L'organisation même de la nouvelle Commission de surveillance est une exception à la règle générale qui n'y admet que les riverains. Des délégués d'Etats non riverains y sont introduits, afin que la surveillance soit encore plus réelle et plus efficace. Ce n'est qu'à ce titre Européen que les Grandes Puissances participent elles-mêmes, à côté des riverains, dans la Commission Européenne de Galatz. Ce n'est qu'à ce titre que les non-riverains peuvent participer à la nouvelle Commission. Une situation différente créerait à l'Etat auquel elle serait dévolue, une position privilégiée et dominante, défavorable à la liberté fluviale, et dont on ne saurait fournir aucun exemple.

La Belgique est certainement admise à la surveillance commune de l'Escaut; mais il faut considérer que l'Escaut traverse la Belgique et la Hollande, que ces deux Etats se trouvent riverains sur ce fleuve, et qu'une parfaite réciprocité est établie entre eux pour tout ce qui concerne la navigation fluviale (Traité de Londres du 19 Avril 1839, art. 9). — Les droits de la Belgique ne sont pas supérieurs à ceux de la Hollande, et on ne saurait trouver, dans les traités et Règlements de navigation de l'Escaut et de la Meuse, aucune disposition enlevant la police fluviale à la Hollande pour la donner à la Belgique, ou vice-versa, ou remplaçant l'autorité immédiate des riverains par un pouvoir commun.

La surveillance commune sur la navigation se borne à l'in-

spection générale des bouées, balises, passes navigables, service de pilotage, ainsi qu'aux mesures à prendre dans l'de ces divers services (Convention du 20 Mai 1843, ar Elle y est exercée coujointement ou séparément des cesaires spéciaux (Traité de Londres du 19 Avril 1839 art. Convention du 20 Mai 1843, art. 3, 67, 69), chacun n'ayant une action directe que sur les eaux de l'Etat augappartiennent (Convention citée, art. 51, 52 et 71). C'e gouvernements des deux Etats de décider, en cas de désentre les Commissaires (Convention citée, art. 50, 52, 68, 6 La police de la navigation, du pilotage, du balisage travaux à entretenir ou à exécuter appartient à chace Etats séparément, et y est exercée en leur nom propre (du 5 Novembre 1842, art. 9, 20. — Convention citée, ar

En examinant avec impartialité et équité les disposi Traité de Londres du 10 Mars 1883, on arrive nécessai

aux conclusions suivantes:

1) La Roumanie a des droits incontestables à la par tion effective aux délibérations d'une Conférence ayant objet les affaires du Bas-Danube en vertu de sa triple p de riveraine, de membre de la Commission Européenne du D et de cosignataire de l'Acte-additionnel du 28 Mai 1881

2) N'ayant pu prendre part aux délibérations de la rence de Londres, les décisions prises par cette Confére

peuvent avoir force obligatoire pour la Roumanie.

3) L'Acte-additionnel du 28 Mai 1881, étant une c tion régulièrement et valablement conclue et ratifiée, ne être modifié unilatéralement.

4) Le Règlement de navigation et de police fluvaval des Portes-de-Fer ne saurait avoir pour but de atteinte aux droits des riverains, — mais d'assurer par

liberté de navigation et de commerce.

En exposant les considérations précédentes, le goument de S. M. le Roi croit remplir un devoir impérieux vi de l'Europe, animée de tout temps des sentiments les plu veillants à son égard. Confiant dans l'esprit de haute jus d'équité des Cabinets Européens, il espère que ceux-ci vo bien examiner, de concert avec lui, les questions soulevée Conférence de Londres, afin qu'il puisse leur être donné un tion équitable et satisfaisante pour les droits et les intérêts de

Vous êtes prié de laisser copie de la présente dép

Lord Granville.

Veuillez, etc. (Signé) D. Stourdza.

# Zum Merdegung des deulschen Königlhums.1)

L Rach alter Sitte feiert auch unsere Hochschule ben 18. Januar, ben für die Geschichte Preußens und bes beutschen Reiches hochwichtigen Tag der Königskrönung und

ber Proclamation ber beutschen Raiserwürde.

Bohlbegründet ist diese Sitte: denn innig ist die Bechsels wirtung von Stat und Wissenschaft; nur in einem freien und seiner Macht und Ehre stolz bewußten Stat gedeiht jener männliche, selbstständige und selbstbewußte Geist, der sich mit Erfolg an die höchsten Probleme der Forschung wagen darf. Und andererseits hat grade der Stat der Hohenzollern fast immer — mit wenigen unerfreulichen Unterstrechungen — es erkannt, daß der Geist der Wissenschaft nicht ein schädlicher Dämon, sondern ein guter Geist, ein Geist des Lichtes ist und auch dem erzgerüsteten Stat ein erwünschter Bundesgenosse. Auch die Wissenschaft ist eine Basse: darf man doch von des Grasen Moltke Feldherrnschaft rühmen, daß sie umgekehrt die Wasse zur Wissenschaft erhoben hat.

Das Königthum, bessen Sprentag wir heute seiern, hat ben preußischen Stat geschaffen und das beutsche Reich; das preußische Königthum ist hervorgegangen aus dem älteren deutschen Fürstenthum, welches geradezu im Gegensatz zu dem Königthum aufgekommen war; seitdem aber der König von Preußen unter dem Namen "Deutscher Keiser" als Präsident an die Spitze des deutschen Bundesstates getreten, ist jener uralte Gegensatz versöhnt und aufgehoden: ein Landesfürst ist zugleich unter dem Namen "Kaiser" der lebendige Ausdruck geworden für die nationale Einheit. Das war freilich auch schon im Mittelalter der Fall gewesen, wenn ein Herzog der Sachsen oder der Franken oder der Schwaben deutscher König hieß; aber der große Unterschied liegt glücklicherweise in folgendem: dieser preußische Landesfürst hat, um den mittelalters

<sup>1)</sup> Ein (erweiterter) akademischer Festwortrag (18. I. 1884).

lichen Ausdruck zu brauchen, eine "hausmacht" hinter fich, welche die Dauer, die Unantastbarkeit seiner Machtstellung im Reiche gewährleistet. In diesem Sinne feiern wir den preusischen Krönungstag nach seiner über Preußen hinausgreisenden, in seiner deutschen Bedeutung durch eine Betrachtung der Geschichte nicht des preußischen Kürstenthums, sondern des

beutschen Rönigthums.

1) Bas die Entstehung des germanischen Königthums betrifft, so ist heutzutage eine früher bestrittene Frage als entschieden anzusehen. Ein geistreicher beutscher Historiker, Heinrich v. Sybel, hatte in einem im Jahre 1844 erschienenen Buch das Erwachsen dieses Königthums aus germanischer Burzel geläugnet, vielmehr dasselbe aus römischer abgeleitet: "Jene Führer von Barbaren haben mit dem Imperator Dienstverträge geschlossen, daburch erst sind sie die sogenannten Könige ihrer Bölker geworden." Diese Theorie, obzwar sie Herr v. Sybel in der vor zwei Jahren erschienenen neuen Auslage des Buches mit wenigen Modificationen wiederholt hat, ist vollständig widerlegt und wird außer von ihrem Urheber heute wohl von Niemandem mehr vertreten.

Es ift von mir nachgewiesen worben, daß das Königthum, in scharf empfundenem Gegensate zu den königlosen Stämmen mit Grafen, ein altehrwürdiger Urbesits unseres Bolkes, aus rein germanischer Burzel erwachsen ist. Seine Grundlage ist mythologisch heroisch: die ältesten Geschlechter jeder Bölkerschaft galten als die edelsten. Abal heißt selbst nichts anderes als Geschlecht. Das edelste, d. h. älteste Abelsgeschlecht ist daher das königliche, welches ganz folgerichtig überall dis zu den Göttern hinausgeleitet wird: auf Bodan, Donar und Freyr. Auf das bestimmteste unterscheidet Tacitus die gentes quae regnantur von königlosen Stämmen. Könige hatten damals schon (100 nach Christus) besonders die gothischen Bölker: diese sasen zu jener Zeit an der Oftsee, den Kömern völlig unerreichdar. Dort walteten also germanische Könige

<sup>\*)</sup> Dem entspricht auch die sprachliche Bedeutung von König: althochdeutsch chunig, chuning, altsächsisch cuning, angelsächsich cyning, cyng, altnordisch Konungs; immer betont es den Jusammenhang mit dem Geschlecht, mag man von gothisch Kuni (Genitiv Kunis) ausgehen und — ing als Batronymicum fassen oder von dem allbochdeutschen Kuni, das für sich allein König bedeutete (zumal in Jusammensetzung wie angelsächsisch cyne-rice, cine-helm) "Sohn eines Mannes edlen Geschlechts." Ugl. Kluge: etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Straßburg 1883, S. 175.



Jahrhunderte lang, bevor fie einen Dienstvertrag mit dem Imperator hatten schließen können. In der That: man hat nur die Wahl zwischen Tacitus und Herrn v. Sybel. Man wird Tacitus vorziehen muffen: — schon wegen der Ancisennität.

2) Noch nicht ausnahmslose, wie biese erste, aber boch saft allgemeine Anerkennung hat meine zweite Aufstellung gefunden: die nämlich, daß das Königthum über die Bölkersichaft und später über das Bolk hervorgegangen ist aus dem urwunglich auf einen Sau beschränkten, dem sogenannten

Canfonigthum.

Es ist hier nicht die Stätte und jest nicht die Stunde, hierauf näher einzugehen. Es genügt, festzustellen, daß der Entwicklungsgang ganz unzweifelhaft so verlief bei Alamannen und Franken. Bei den Alamannen stehen im Jahre 357 noch 17 solcher Kleinkönige neben einander, 140 Jahre später herrscht nur ein Bolkskönig der Alamannen. Bei den Franken können wir im hellen Lichte der Geschichte zusehen, wie einer dieser Gaukönige, Chlodovech, sechs dis acht andere mit Ramen genannte und außerdem, nach Gregor von Tours, "noch sehr viele andere" Gaukönige ausmordet, bis er endlich die sämmtlichen Gaue der salischen und der Userfranken als Bolkskönig aller Franken beherrscht.

Sanz Aehnliches finden wir bei Quaden und Martomannen, aus benen später die Baiern hervorgingen. Auch bei Bandalen und Westgothen, bei den Nordgermanen in Schweden und Norwegen, ganz besonders aber bei den Angeln und Sachsen in England vollzog sich die Entwicklung in ähnlicher Weise: nur daß hier die Jarle und die Ealdormen, ursprünglich unabhängige Könige ihrer Landschaften und Shires, noch eine zeitlang nach ihrer Unterwerfung unter

ben Boltericaftstönig als Unterfonige fortbesteben.

II. Forschen wir nun nach ben Gründen, aus welchen gerade bas frankische und nicht ein anderes, etwa das ofts gothische Königthum, zu jenem Reichskönigthum wurde, welches die sammtlichen später "Deutsche" genannten Stämme unter sich vereinigte, so ergeben sich die folgenden zahlreichen und sower wiegenden Ursachen.

Bor allem die glanzende kriegerische und politische Begabung der ersten merovingischen Könige: schon Chilperichs I., dann Chlodovechs, seiner Sohne und auch noch

22

ber Entel: freilich mußte bie ruchlosefte Gewiffenlofigteit in ber Bahl ber politischen Mittel bagu erheblich beibelfen.

Aber einzelne militärisch und statsmännisch noch so begabte Rubrer vermögen bauernbe politifche Werte nicht gu schaffen, wenn nicht in bem Bolk, über bas fie verfügen,

entsprechende Gigenschaften gegeben find.

Dieses mar aber ber Kall bei ben Franken. Gine gewiffe Rafchheit, leichte Beweglichkeit bes Geiftes in Auffaffung, Entschließung und Ausführung eignet ben Franken - freilich gepart mit sprichwörtlicher Treulofigkeit — von ihrem erften Auftreten an. Sie waren baburch ihren ichwerfälligeren Nachbaren bieffeit bes Rheins bebeutenb überlegen. Ronigshaus erscheint in biefem Sinn nur als die Steigerung und Gipfelung bes frankifchen Nationaldarakters in feinen

Vorzügen wie in seinen Fehlern.

Bermoge biefer Rafchbeit und in Folge bes Ginfluffes ber teltisch=römischen Dischbevölkerung auf bie Franken haben biese auch viel früher als die rechtsrheinischen Bölter eine ben neuen Behältniffen angepaßte politische und militarische Organisation im Sinne ber Centralisation erreicht; modern ausgebrudt: bie frankische Mobilmachung vollzog fich unvergleichlich rascher, straffer und schneibiger als etwa die ber Sachsen und Alamannen: welche Bortheile biefes bem franfifchen Erobererftate gewährte, braucht man nicht erft ju beweisen.

Dabei wollen wir nicht vergeffen, baß jene feltischero: mische Mischbevölkerung ben Franken außer Schwächen und fogar Laftern auch gang ausgezeichnete Gigenschaften gu-Jenes feltische, geistreiche "argute loqui", jene bracte. freilich etwas eitle Ritterlichkeit, jene glanzenbe Bravour bes Angriffs, welche wir in unferen geistreichen, tapferen und meistens - wenn auch nicht immer! - liebenswürdigen Nachbarn im Westen anzuerkennen alle Ursache haben. Im 17. und 18. Sahrhundert hat man in Deutschland bie Frangofen überschätt: wollen wir uns boch febr bavor buten, Die Frangofen, wie nach bem letten Kriege vielfach gefdeben, zu unterschäßen.

Mit bem geschilberten Borgug hangt ber folgende innig jufammen. Er wiegt febr fcmer; nämlich bie unvergleichlich gunftige geographische Lage bes Stammfiges frantischer Macht: Galliens. Diese Lage gewährte ben Franken die Möglichkeit, alle Bortheile ber römischen und driftlichen Cultur mit ben Borgugen ber germanischen Balbesfraft und Frifche ju vereinigen. Gerade burch biefe Bereinigung aber waren fie allen übrigen Germanenreichen und Stammen aberlegen: ben beibnischen Barbaren auf bem rechten Rhein= ufer burch Civilisation und Centralisation in weltlichen und geiftlichen Dingen, ben Germanenreichen tiefer im Suben, Beftgothen, Ofigothen, Longobarben und vollends Banbalen in Afrita, burch bie Berjungung, welche bie Franten unab-läffig aus ihren rein germanischen Oftlanben ju schöpfen vermochten; jene Reiche tiefer im Guben waren für bas Germanenthum auf bas Aussterben gefest: nicht einen Mann mehr erhielten fie zu ber ursprünglich eingewanderten Rahl; fo mußten fie auf bas Raschefte mit ben Borgugen auch bie Käulniß ber romifden Civilisation in sich aufnehmen, mahrenb bie Franken, in Subgallien, in Neuftrien von folder Berberbnig ebenfalls fruh ergriffen, wieberholt burch jene aufrafifche Berjungung geheilt wurden. Wenn ber, wie es ichien, unbeilbar fiechenbe Merovingerstat burch bas auftrafifche Gefdlecht ber Arnulfinge gerettet marb, so ift biefer Borgang im Dynaftiewechsel gerabezu charafteriftisch für bas Berhältniß von Auftrasien und Reuftrien überhaupt.

Endlich wurde das frankliche Königthum über die ansberen hinaus auf eine höhe von geradezu weltgeschichtlicher Bedeutung dadurch gehoben, daß dieses Königsgeschlecht, als das erfte von allen germanischen, das Christenthum nicht in dem keterischen arianischen, sondern in dem rechtgläubigen

tatholifden Betenntnig annahmen.

Daburch trat bieses Königthum sofort in bas innigste Bundniß zunächt mit ben katholischen Bischöfen Galliens, bald auch mit dem papstlichen Stuhle, d. h. mit der katholischen Kirche, berjenigen Macht, welche in jenen Jahrhunsberten, da der römische Stat nicht mehr und der germanische noch nicht bestand, die einzige organisirte — und zwar genial organisirte — Gewalt war und die einzige Trägerin antiker und driftlicher Cultur. Durch das Bündniß mit dieser Kirche überwand das fränkische Königthum äußerlich und innerlich alle keterischen wie heidnischen Gegenmächte und konnte sogar, freilich nur um den Preis theokratischer, höchst unheilvoller Berquidung von Stat und Kirche, das römische Kaiserthum erneuen.

III. Die Grunde, aus welchen bas gewaltige Reich ber

Rarolingen in brei Staten auseinanberbrach, waren bie

folgenden:

Erstens ganz einfach die Anwendung des franklichen Privaterbrechts auf die Thronfolge; wie nach diesem Familienerbrecht Landgüter mit Hintersassen und Herben unter die Söhne getheilt wurden, ganz ebenso behandelten nicht nur Chlodovechs Söhne im Jahre 510, auch noch der große Karl zu Anfang des neunten Jahrhunderts ihren Stat. Auch Karl, obwohl er nun römischer Kaiser hieß, war der großartige römische Gedanke der Statkeinheit nicht ausgegangen, während doch schon um die Mitte des sechsten Jahrhunderts ein vielgeschmähter Seeräuberkönig, der Bandale Genserich, die Untheilbarkeit vollsting U. S. 212

Thronfolge erhoben hatte. (Bausteine II S. 213).

Bu biefem außeren mehr formalen Grunde trat nun aber zweitens ber folgenbe ftart wirkenbe materielle. Richt, wie man gewöhnlich lehrt, ber Gegensat ber Nationalitaten hat bas karolingische Reich gesprengt: wir tragen mit folder Annahme Anschauungen bes neunzehnten Jahrhunberts fonber Fug und Recht in jene Beiten; bas flare Bewußtfein folder Gegenfate fehlte bamals völlig: feitbem bie Banberbewegungen zur Ruhe gekommen waren, b. h. feit breihundert Sahren, tamen die Bolter ja, abgesehen von bem etwa 850 noch unbebeutenben Hanbel, gar nicht in Berührung mit einander. Nicht die nationalen Gegenfate. sonbern ber Mangel gegenseitiger wirthschaftlicher und Cultur-Rusammengehörigkeit hat von innen heraus ebenso scheibend gewirkt wie jene Erbtheilung. Das gang romanifirte lombarbisch=italische Reich, bas westlich ber Loire ftart, öftlich berfelben auch bereits erheblich romanifirte Frankreich, endlich bas gar nicht romanifirte Oftfranken (b. h. fpater Deutschland), burch bie gewaltige und oft gewaltthatige Politit bes arogen Rarl mechanisch zusammengehalten, hatten, abgesehen von bem geistigen Banbe bes Christenthums, nichts mit einanber gemein als ben einheitlichen Herrscher. Jebes biefer brei Reiche hatte feine wirthschaftliche Autartie: tein Bunber, bag jebes berfelben, nachbem jene ftarte Fauft fie nicht mehr zusammenzwang, fich als ein felbftftanbiges Banges abalieberte. Rur mittelbar hat babei bie Nationalität mitgewirkt, fofern bie Cultur, insbesonbere bie ftartere ober fomadere Romanifirung, bamit jufammenhing. Diefes bezeugen vor allem bie Sprachgrenzen.

IV. Die Grunbe, welche jur Errichtung bes beutschen Ronigthums zu Anfang bes zehnten Sahrhunderts führten, waren bie folgenben. Es ware abermals wibergeschichtliche Uebertragung viel jungerer Anschauungen in jene Borzeit. wollte man von einem beutschen Nationalgefühl als einer jener Urfachen sprechen. Rein! Ein foldes Gefühl ber Rujammengehörigfeit aller beutschen Stämme als solcher bestand bamals nicht. Bas an Gemeinfinn über ben Gau binausragte, fand in bem Stamm Befriedigung und Abidluk. Bielmehr fah es ju Anfang bes 10. Jahrhunderts gang ba= nach aus, als ob nach Aussterben ber beutschen Rarolinger bie großen Stämme: Friesen, Sachsen, Thüringe, Franken, Alamannen, Baiern, je ein Statsgebilbe für fich ausmachen wurden, wie ja auch Frankreich bamals in eine Debrzahl selbfiftandiger Bergogthumer auseinanderzufallen brobte und wie in Stalien die Statseinheit wirklich erlosch. hat es in Deutschland langer Reit und schwerer, bemuthigen= ber Erfahrungen bedurft, bis jene Stämme erfannten, bag fie, jeber für fich allein, ihrer Erifteng nicht ficher maren: man barf fagen, bag erft bie furchtbaren Beimsuchungen burch die Normannen, bann aber gang besonbers burch bie Ungarn bie Stämme in hartefter Bucht zu bem Bewußtsein erzogen haben, bag fie einanber nicht entbehren konnten. Außer biefem Beburfniß gemeinsamer Bertheibigung mar es geraume Reit nur bas Chriftenthum, mas bie Deutschen, im Gegensate zu ihren öftlichen und nördlichen Rachbarn, qu= fammenfclog, mahrend gegenfiber ben "Balfchen" im Weften und Suben nun bie Sprachgrengen ftarfer in Birffamteit traten.

V. Diesen wenigen, obwohl allerdings mächtigen, Momenten, welche für das Königthum wirkten, ftand eine ganze Reihe von sehr starken Gründen entgegen, die zu dem Erliegen bes Königthums im Kampfe mit den Gegenmächten suhren mußten.

Bor allem das verderbliche Wahlprincip: vergeblich bemühren sich gar manche der tüchtigen Männer, welche von Anfang des 10. bis Ende des 13. Jahrhunderts den deutschen Königsthron schmückten, die Krone in ihrem Hause erblich m nachen.

Sie handelten babei keineswegs bloß aus bynaftischer Gelbfflucht, sondern im wohlverftandenen Interesse bes Reiches. Alle diese Bersuche scheiterten, auch der beiden

genialen Staufer, Beinrich VI. und Friedrichs II.; lettere bot den Fürsten als Gegenleiftung für die ju gewährenbe Erblichkeit ber Rrone fogar bie unbeschränkte Erblichkeit ihrer Leben: vergebens! Diese reichsverberifden gurften mußten ju gut, baß fie thatfachlich folche Erblichkeit ohne jebe Gegenleiftung burchfeten konnten. Als nun aber im 16. Jahrhundert die Raisertrone wirklich, wenigstens factisch, erblich geworben war im Sause ber Sabsburger, und als biefe jugleich bas anbere fo oft angestrebte Riel früherer Ronige - eine bedeutende Sausmacht - in gang gewaltigen Umfang erreicht hatten, ba schlugen biefe beiben lang erfehnten Errungenschaften unter ben obwaltenben Umftanben vielmehr zum Nachtheile bes beutschen Bolkes aus: benn in biefem habsburgifchen Beltreiche, in beffen Grengen feit ber Entbedung bes neuen Erdtheils bie Sonne nicht mehr unterging, wogen spanische, nieberlanbische, italienische Intereffen oft schwerer als bie beutschen und galt bie beutsche Ronigsfrone häufig nur als Mittel zu ben Ameden ber babsbur= gifden Weltpolitif.

Ferner mußte verberblich wirten bas Lebenprincip, welches ber Reichsverfaffung ju Grunde lag. Alles Lebenwefen bat, gleichsam einem Gefet ber Schwere folgenb, einen Bug jur Allobification, b. h. ber Bafall, in beffen Sanben Befit, Berwaltung und Fruchtgenuß mit bem Rechte ber Bererbung liegen, wird allmälig jum Eigenthumer, mahrend in ben Banben bes Lehnsherrn ber Schein, b. h. bie Urtunde feines Rechts, sich zulest zu einem blogen Schein im anderen Sinne In zwei Anwendungen bat fich biefe Entwidverflüchtigt. lung in Deutschland vollzogen: im großen und im fleinen, an ben Kurften= und an ben Bauern=Leben. Die Kurften-Leben wurden allobificirt 1806, b. h. die Landesberren wurden fouveran: Die Bauern-Leben 1848, b. b. bie Rechte ber Gutsherren murben ohne Entschäbigung aufgehoben ober gegen geringwerthige Entschädigung abgeloft. Aber freilid. fittlich und politisch maltet babei ein großer Unterschieb: bie Fürften vollenbeten in ber Berftorung bes Reiches ihre neun Sahrhunderte hindurch fortgefeste Anmagung ber tonigliden Rechte, mahrend umgefehrt bie Ablofungsgefege ber Jahre 1848/49, ein vielhundertjähriges Unrecht gut machend, bem beutschen Bauer gurudgaben, mas ihm Gewalt, Lift und wirthschaftliche Roth entriffen hatten: bas volle Sigenthum an feiner freien Scholle.

Dagegen barf man nicht, wie immer noch geschieht, ben "haß ber Stämme" als Grund ber Auflösung bes Ronigthums anführen; es gilt auch hier analog bas oben Bemertte: ein folder haß ber Stämme als folder gegen einander bestand gar nicht. In ben ersten Jahrhunderten bes Reiches war ber Berkehr noch so schwach entwickelt, bag bie Angehörigen ber verschiebenen Stämme fast nur in bem Beerbann und auf bem Reichstage mit einander in Berührung traten; babei tam es benn freilich zuweilen zu Streit und Raufhanbeln mander Art, aber feineswegs - ober boch nur höchst selten in der Beife, bag "Stammeshaß" fich barin ausgetobt hatte. Bie follte ber Baier ben Friesen haffen ober ber Lothringer ben Rieberöfterreicher, von beffen Eigenart, ja Existenz er wenig wußte? Freilich: gehaßt und gekampft wurde weiblich wahrend bes gangen Mittelalters; aber mit wirklichem, fo recht beutschem Haß haben sich boch immer nur verfolgt bie lieben Nachbarn: hier, an ber Grenze, fand ber Streit, bie Reibung ftets reiche Nahrung. So haßte ber Sachse ben Thuring, ber Thuring ben Beffen, ber Beffe ben Franken, ber Franke ben Schwaben, ber Schwabe ben Baier: also ftets Rachbar ben Nachbar, aber nicht um bes Stammesgegensates willen; benn Glieber bes gleichen Stammes, wenn fie nur Rachbarn find, erweisen fich bie Ehre bes Saffes oft mit wahrer Auszeichnung. Wie grimmig haben fich boch Rieber= fachsen und Mittelfachsen bekampft, und wie viel seltener ift 1. B. ber Streit zwischen Baiern und Schwaben gewesen, als ber blutige haß unter ben bem gleichen gemeinbajuvarischen Stamme angehörigen Baiern im engeren Sinne und ben Defterreichern, zumal ben Tirolern! Jene Kriege waren viel weniger ber Ausbruck von ftammthumlichen Gegenfagen als bas Ergebniß ber Politit habernber Dy= naftien. Es ift baber auch falich, bie dronische Opposition ber Herzoge gegen bas Königthum als Ausbrud ber "berechtigten Individualität ber Stämme" auszugeben. "Opposition" ift einfach Rebellion und felbstifche Relonie; bas, fo zu fagen, claffifche Beifpiel folder Opposition bilben die Belfen im Herzogthum Sachsen: wohlan, die Welfen find gar tein sächfisches Geschlecht, sonbern ein schwäbisch= bairisches; fie waren also gewiß nicht berufen, als Bor= tampfer fachfischer Stammeseigenart aufzutreten.

Endlich mar felbstverständlich ein hauptgrund bes Erliegens bes Königthums gegenüber ben zur Lanbeshoheit aufstrebenden Fürsten die Verbindung der deutschen Königstrone mit der Iombardischen Königstrone und mit der römischen Kaisertrone, sowie der hieraus folgende weltgeschichtliche Kampf mit dem Papstthum, in welchem der Kaiser als Vertreter des Statsgedankens nothwendig unterliegen mußt, so lange die Köpfe der Menschen — nicht etwa bloß der Geistlichen, auch der Laien — erfüllt waren von derjenigen Theorie über das Verhältniß von Stat und Kirche, welche der heilige Augustin aufgestellt hatte.

Es ist längst erkannt worden, daß diese in Italien und gegen Rom zu führenden Kämpfe Zeit, Gelb, Mannschaften und Kraft unserer Könige so stark in Anspruch nahmen, daß sie darüber ihre dringendste Aufgabe: die Niederhaltung der

Rürften, zu löfen nicht vermochten.

Für die politische Geschichte unseres Bolkes war als jene Verknüpfung mit Italien und Rom ohne Zweisel schädlich. Allein für seine Culturentwicklung war sie von größtem Vortheil; dieser Verbindung mit Italien war es zu danken, daß unser wirthschaftlich armes Volk, unser von der heimat antiker Cultur allzu fern nach Nordost abgelegenes Land gleichwohl seit Ende des 10. Jahrhunderts einen Grad der Civilisation gewannen, welcher die Deutschen nicht allzu weit hinter den Franzosen zurücktehen, die anderen Völker des Nordens und Ostens aber sehr weit überragen ließ.

Ein breiter und mächtiger, wohlthätig befruchtender Strom höherer Cultur, edleren Geschmackes, reicheren Comforts in Kunst und Kunsthandwerk, Häuserbau und Hausteinrichtungen und seinerer Lebensssitte ergoß sich von Benedig und Mailand her über Bozen nach Augsburg durch ganz Süd= und Mittelbeutschland noch über den Main hinaus etwa bis an die Elbe: noch bis heute läßt sich diese Strömung in zahlreichen Nachwirkungen erkennen: das Land öftlich der Elbe ist ungleich länger in rauher und dumpfer Barbarei befangen geblieben, wozu freilich auch die Mischung der Bevölkerung mit undeutschen Stämmen erheblich beitrug.

Hauptaufgabe ber Geschichtswiffenschaft aber ift nicht, zu loben ober zu tabeln, fonbern bas Geschehene als noch

wendig zu begreifen und barzuweisen.

Eine grobe Berfehlung hiegegen ift es, wenn immer und immer wieber gewiffe Leute jene Raiferpolitik unferer Könige mit häßlichen Worten tabeln. Diese Zabler, mehr Parteipolitiker als Geschichtsforscher, übertragen Borftellungen der Jahre 1849—1865 in das 10. Jahrhundert. Diese herren haben nicht gelernt, daß jene Könige gar nicht anders handeln konnten. Nicht die Staufer, nicht Otto I., ja auch nicht Karl der Große, sondern schon Chlodovech zu Ende des 5. Jahrhunderts hat durch das Bündniß seines Königsthums mit dem katholischen Spistopat den verhängnisvollen Beg eingeschlagen, den die Nachfolger gar nicht mehr verslassen konnten. Warum nicht konnten? Erstens aus einem stallich militärischen, zweitens aus einem sittlich religiösen Grunde.

Als bie Ungarn nach furchtbaren, mehr als hunbert= jährigen Berwüftungen unseres Lanbes burch ein treffliches Suftem von Marten und Burgen und burd fieghafte Schlachten im Often hinausgewiesen waren, brangen fie von Suben ber in bas Reich: in bas meisterlose Italien ergoffen fie fich, bas völlig unfähig mar, fcmache Mannschaften faracenischer Seerauber, gefdweige bie jahlreichen Schwarme ber mabana. rifden Unholbe abzumehren. Bon Stalien aus bebrobten nun und icabigten bie Ungarn Sahrzehnte lang, burch bie Apenpäffe bringenb, ben gangen Suben unferes Reiches: Ditto ber Große wurde seine bringenbste Königspflicht verlett haben, hatte er biese Befahr nicht abgewendet: man beherrscht aber einen Bergübergang nur burch Besetung bes bem Feinde zugekehrten Auganges: Nordostitalien wenigstens mußte gegen die Ungarn gebeckt werben: bie Staliener fonnten bas notorifch nicht: alfo mußte ber beutiche Ronig feinen Berschild über jene Lande halten.

Zweitens aber: nach hohem Aufschwung, zu bem die Kirche in Rom im 8. und 9. Jahrhundert durch eine Reihe sittlich und geistig ausgezeichneter Käpste erhoben worden, war sie zu Ende des 10. und dis Mitte des 11. Jahrshunderts in einen Pfuhl giftigster Fäulniß versunken. Alle Zeitgenossen, zumal die Italiener selbst, erkannten klar, daß die Kömer, die Italiener überhaupt, die ganz unentbehrliche Kirchenreform nicht durchführen konnten; das konnten nur volldringen jene starken und reinen Männer, welche nördlich der Alpen die deutsche Krone trugen; der Todesschrei der versinkenden römischen Kirche war es, das verzweiselnde Klehen der nach Kettung ringenden italienischen Bischöfe, was, wie Otto den Großen, so Heinrich III. nach Italien rief und nach Rom.

Digitized by Google

Man hat nun freilich eingewendet: "Ei, was ging ben beutschen König die römische Kirche an? Hätte er fie eben verfaulen laffen und zu Grunde gehen; bann hatte es keinen

Gregor VII., feinen Innocenz III. gegeben."

Wer so spricht, rebet unwissend und frivol. Denn er weiß nicht, daß die römische Kirche in jener Zeit — wohlverstanden, wir reden vom 10. Jahrhundert, nicht vom 19. — nahezu die einzige, jedesfalls die unvergleichlich wichtigste Trägerin der Cultur war. Jene deutschen Könige aber, die Ottonen und die Heinriche, zumal auch der Rothbart, waren, wenn sie auch, sehr gegen ihren Willen, den heißesten Kampf gegen die Päpste als Träger der Ideen Augustins und Gregors führen mußten: — sie waren alle (mit einziger Ausnahme wol des großen Staufers Friedrichs II.) fromme, von der Wahrheit des Christenthums, von der göttlichen Einsehung und absoluten Unentbehrlichkeit der Kirche im tiefsten Herzen überzeugte Männer: ihr Gewissen zwang sie gebieterisch, wenn sie es vermochten, dieser versinkenden Kirche die rettende Hand zu reichen.

3d tann biefen Gegenstand nicht verlaffen, wenigstens in ein par Worten einen Ausbrud zu verurtheilen, ber, in ben letten Jahren bis jum Ueberbruß wieberholt, ebenso geschmacklos wie unrichtig ift: man nennt eine De muthigung bes States burch bie Rirche: "einen Gang nad Canoffa." Richts tann vertehrter fein. Borauszuschiden ift, baß ber großartige Rampf zwischen Stat und Rirche auch in jenen Sahrhunderten (wie in diesem) nur von einer gang unwürdigen Geschichtsauffaffung gurudgeführt werben tann auf subjective boje Leibenichaften ber Rapfte ober ber Raifer. Bielmehr war ber Conflict ein nothwendiger, ein tragischer. Seine Wurzel lag in bem Inveftiturftreit: ebenfalls eine Rolge jener munberlieblichen Berquidung amischen Stat und Rirche, für welche auch beute manche Leute schwärmen. Als Gregor VII. jenen Streit aufnahm, war er Anfangs - balb riß ihn freilich die Maglofigkeit über jebe Schranke hinaus - in vollem Recht: unmöglich tonnte bie Rirche burch einen Laien, ben beutschen Rönig allein, einen Erzbischof von Roln ober Bifchof von Wirzburg einseten laffen. Aber auch der Ronig war in vollem Recht: benn unmöglich fonnte er fic vom Papft einen Bergog von Sachsen ober Bergog von

Oftfranken — biese Reichslehen waren mit jenen Bisthamen ipso jure verbunden — aufzwingen laffen. Die einzig mög-

liche Lösung bes Conflicts ware gewesen bie Herausgabe jener weltlichen mit ben Bisthumern und Abteien verbundenen Hoheitsrechte: als aber Papft Paschalis bies einmal vorschlug, hatten ihn feine zornigen S.B. Bralaten balb umgebracht.

batten ihn feine gornigen S. Bralaten balb umgebracht. Bas aber Beinrichs Gang nach Canoffa betrifft, fo war berfelbe einmal Gewiffenspflicht und zweitens zugleich bas ausgesucht Beicheibtefte, mas er thun tonnte. Beinrich war wegen Simonie und anderer Sunden mit vollem Recht gebannt: er mußte fich als tatholischer Chrift, wie jeder Andere, burch Rirchenbufe aus bem Banne gieben. Gin Gebannter tonnte auf die Dauer nicht Raifer und Ronig bleiben. Beinrichs Feinde in Deutschland, Die Mehrzahl ber Fürften, hatten ihm baber, theils aus Sag und Bosheit, theils aus religiofer Ueberzeugung eine lette Frift vorgestredt, fich, bei Meibung ber Abfegung, aus bem Bann ju lofen. Der Ronig ging nach Canoffa und unterwarf fich ber moblverbienten Rirchenbuße: aber er löfte fich baburch rechtzeitig aus bem Bann und entwand bamit feinen geinben bie allergefährlichfte Baffe. Daß ber Papft ihn babei in ben außeren Formen iconungslos behandelte, hat ihm politifc - und bavon allein reben wir - nicht geschabet: bie Aufbebung bes Bannes wirfte fofort in Italien wie in Deutschland auf bas gunftigfte. Dag ber Bann fpater erneut murbe, gehört nicht hierher. Am beutlichsten zeigt aber bie Bebeutung jenes Ganges ber Umftanb, baß bie Feinbe bes Ronigs fich jebe erbenkliche Dabe gaben, ihn mit Gewalt bavon abjuhalten, fo bag er nur beimlich, in Berfleibung, über bie Alpen nach Italien zu gelangen vermochte.

VI. Die politische und statsrechtliche Form, in welcher sich Jahrhunderte hindurch in sehr langsamem Proces die Auflösung des Reiches allmälig vollzog, war nun bekanntlich die, daß die Fürsten, ursprünglich lediglich Beamte des Königs, die ihr Amt als Lehen empfingen, sich in dem Gebiet ihres Amtes zu erblichen Dynasten erhoben, alle Hoheitsrechte allmälig erwarben, dieselben zur sogenannten "Landeshoheit" keigerten und hiefür zunächst die thatsächliche, endlich aber auch die rechtlich anerkannte Souveränetät erwarben.

Diese versaffungsgeschichtliche Entwidelung lehrt, baß ber Begriff Souveranetät, wenn er auch sprachlich stets basselbe bebeutet, — bies zu behaupten erforbert nur die Weisheit eines Duartaners — boch in verschiebenen Fällen einen sehr verschiebenen, reicheren ober ärmeren, unbeschränkten ober wechselnb

beschränkten Inhalt von Rechten haben tann, ja, baß Gebilbe entstehen können, welche unzweifelhaft Staten find,

ohne boch mahre Souveranetat zu haben.

Will man nicht geschichtswidrigen Doctrinarismus mit Formeln treiben, fo muß man ertennen: es ift nicht moglio, in bem geschichtlichen Flug biefer Rechtsentwicklung Brettermanbe aufzuführen und banach ju icheiben "bis geftern war bas Reich fouveran und nicht bie Territorien, von beute ab find nur bie Territorien souveran und nicht mehr bas Reid." Dan muß vielmehr fagen: bas alte Reich, urfprunglich ein Einheitsftat, lofte fich allmälig in einen Bunbesftat auf, in welchem bie Souveranetat bes Gefammtftats, getragen von "Raifer und Reich" (bie im Reichstag vertretenen Reichsftanbe) bie Souveranetat ber Territorialftaten auf Grund ber Reichtverfassung beschränkte, wie umgekehrt die von ben halbsouve ranen, fpater gangfouveranen Territorialftaten erworbenen Sobeiterechte bie Souveranetat bes Reiches beschrankten. In bem letten Sahrhundert feines Beftebens fehlt es aber an einer mahren Centralgewalt bem Reiche fo fehr, bag bat felbe auch nicht mehr als Bunbesftat, vielmehr cher als Statenbund ericeint.

Der Grunde und Mittel, aus und mit welchen bie auf-

ftrebende Lanbeshoheit fiegte, gab es recht viele.

Ihr Rampf richtete fich nach zwei Seiten: nach sen gegen die Rechte des Königs, und nach unten, gegen die hergebrachten "Freiheiten und Rechte" der Insaffen, die ja ursprünglich nur Unterthanen des Königs, durchaus nicht ber Landesfürsten gewesen waren.

Die Urfachen bes Erliegens bes Ronigthums in biefem

Rampfe haben wir bereits erörtert.

Ihre Landesangehörigen aber verwandelten die Facken allmälig in Unterthanen durch allerlei Mittel. Richt ohne Bedeutung war die Ausbildung der Feuerwaffen im Aufammenhang mit dem immer häufiger werdenden Einrichten ftandiger Soldtruppen. Der Dienst der gepanzerten Ritter verlor für die Fürsten ebenso an Werth, wie die Biderstandsfähigkeit der Burgen und der berittenen Reikigen sank. Aber wirksamer noch als der "miles porpotuus" kand den Landesherren in dem Kampfe gegen die Freiheiten und Recht seiner Landstände bei der "Doctor Romanus". In der Chatz das recipirte römische Recht ward die stärkte Wasse in den Handesherrn für diesen Kampf. Denn det

Doctores juris Romani fanden ben "princeps legibus solutus", ben absoluten Monarchen, im Sinne der byzantinischen Bersiassung des VI. Jahrhunderts, nicht, wie etwa die Glossatoren des XII. Jahrhunderts gewollt, in dem Kaiser, sondern in ihrem Landeskürsten. Ein Gräuel waren ihnen daher jene Freiheiten und Rechte der Stände und anderer Corporationen: als "collegia illicita", als "conspirationes" beshandelten sie jene Berbände und beren Bersammlungen.

Mit sehr schrosser Gewalt, oft mit zweiselloser Versletzung formalen Rechts brachen die Fürsten überall siegerich jenen Wiberstand. Daß sie überall Sieger blieben, hat seinen letzen Grund darin, daß sie geschichtlich, politisch betrachtet den Fortschritt zum Bessern vertraten, den neuen Gedanken, dem die Zukunft gehörte: den Gedanken der Statseinheit. Der Stat des aufgeklärten Absolutismus, welchen die Fürsten damals auf den Trümmern der ftändischen Rechte erbauten, wurde der lange und beängstigend drückende Engpaß, durch welchen allein das deutsche Bolk aus dem verrotteten Feusdalftat des Mittelalters heraus und — freilich nicht ohne die sehr entgegengesetzt arbeitende Mitwirkung der französischen Revolution! — in den modernen Rechtss und Repräsentativsftat gelangen konnte.

Daß jenes Borgehen ber Landesfürsten schließlich zum Bortheil der Unterdrückten selbst gedieh, darf aber uns Juzisten nicht dazu verleiten, etwa mit der beliebten Untersscheidung von formalem und materiellem Recht ihr Thun zu beschnigen; es giebt kein anderes als formales Recht: das sogenannte materielle Recht ist nicht Recht, sondern Zwecksmäßigkeit: — besten Falles Moral. Des Juristen Ehre aber ist, die Berletzung des formalen Rechts nicht minder, wenn sie von oben, wie wenn sie von unten her begangen wird, bei ihrem waren Namen zu nennen: sie ist und bleibt Rechtssbruch und, wenn mit Gewalt durchgeführt, Revolution.

Benn nun aber auch die Geschichtsforschung als Wiffensichaft nicht Partei zu ergreifen hat, so tritt boch an ben beutschen Patrioten die Frage heran, auf welche Seite er sich in dem mehr als acht Jahrhunderte füllenden Kampf zwischen der Reichsgewalt einerseits und den aufstrebenden Landesfürsten andrerseits mit seinen Bunschen und Sympathien zu kellen hat? Die Antwort ist einfach: so lang das Königsthum nur noch irgendwelche Hoffnung hat, die centrifugalen Gewalten zu bändigen und die Reichseinheit zu erhalten,

müssen wir als Deutsche in alle Wege gut königlich gefinnt sein.

Selbstverständlich kann man barüber streiten, von wann ab die Sache des Königsthums als verloren gelten muß. Man wird aber nicht weit sehl greisen, wenn man mit dem jähen Tod des gewaltigen Staufers Heinrichs VI., also zu Ende des 12. Jahrhunderts, jedesfalls aber mit dem Untergang des stausischen Hauses, also ein Jahrhundert später, die Sache des Königthums als unrettbar verloren erkennt.

Von da ab kann der deutsche Patriot seine ganze Hossnung für die Zukunft unseres Volkes nur darein seten, daß aus einem der größeren weltlichen Territorien allmälig ein politisches Gebilde erwachsen möge, das, freilich im Kamps mit der versinkenden Reichsgewalt und auf deren Rosten, vermöge überwiegender Hausmacht die anderen Territorien unter seiner Führung versammeln und so aus den Trümmern des alten Reiches einen neuen deutschen Gesammtstat empor-

bauen möge.

Welcher von ben im 14. und 15. Jahrhundert erwachsenben größeren weltlichen Staten biese Zukunftsaufgabe lösen werde, — ob Kursachsen, ob das Haus Habsburg ober Kurbaiern oder Kurbrandenburg — das war noch im 17. und 18. Jahrhundert nicht zu erkennen, wenn auch die Betämpfung der beutschen Reformation, richtiger gesagt: die jesuitische Gegenreformation in dem katholisch gebliebenen oder wieder katholisch gemachten Desterreich und Baiern die Aussichten dieser Staten, wenigstens für Nordbeutschland, so gut wie vernichteten.

Aber Kursachsen, ber erfte die Reformation schützende Stat, dem es auch an guten Regenten durchaus nicht völlig gebrach, konnte, zumal wenn man an ein Auseinanderbrechen des Reiches in eine katholische sübliche und eine protestantische nördliche Gruppe dachte, wenigstens für die letztere geraume Zeit mehr Aussichten auf die Führerschaft zu haben

scheinen als Kurbrandenburg.

Wir alle kennen die Grunde, aus welchen fich biefes ju Gunften Brandenburg-Preußens geandert hat. Der Haupt-grund heißt kurz und gut: die Tüchtigkeit der Hohenzollern.

Und so hat sich benn — nachträglich — herausgestellt, baß bas Empormachsen bes branbenburgisch-preußischen States, freilich auf Rosten bes alten Reiches, bas einzige Mittel wer-

ben follte, als die Zeit erfüllet war, ben neuen beutschen Stat

zu errichten.

Die wirklichen Berbienste ber Hohenzollern um Preußen und Deutschland sind von so granitner Bucht, daß sie es wahrlich nicht nöthig haben, wenn ihnen eine unwissende ober unehrliche Geschichtsschreibung falsche andichtet, welche sie gar nicht haben konnten.

Es ift nicht mahr, baß bie Hohenzollern von Anfang an, also ichon im 15. und 16. Jahrhundert "beutsche Bo-

litif" getrieben haben.

Deutsche Politik, wie wir sie etwa seit ber Borbereitung Preußens für die Befreiungskriege verstehen, und wie sie 1870 glorreich zum Siege geführt wurde, hat es in jenen Jahrhunderten überhaupt nicht, namentlich auch nicht bei ben

habsburgern gegeben.

Die Hohenzollern trieben hohenzollern'sche Hauspolitik, später brandenburgisch=preußische Statspolitik. Danken wir ihnen doch auf das innigste, daß sie dieses, das Einzige was sie thun konnten, so meisterhaft gethan haben: danken wir ihnen, daß sie in der mühsamen, schweren Arbeit jener Jahrstunderte diesen preußischen Stat so erzogen und gerüstet haben für Frieden und Krieg, daß er endlich, als beutsche Politik wieder möglich, ja recht dringend nothwendig geworswar, — denn ein halbes Jahrhundert, von 1815 bis 1864, hatte Preußen diese seine Aufgabe unerfüllt gelassen — solche führen konnte mit sieghaftem Schwert.

So schließen wir, wie wir begonnen. Der Jahrhunsberte füllende Kampf zwischen Reichsgewalt und Landessfürstenthum ist badurch beigelegt, daß ein Landesfürst eine Hausmacht erworden hat, so übermächtig stark, daß durch bieselbe centrisugale Bestredungen von vornherein zum Mißzersolg verurtheilt sind. Da dieser Landesherr zugleich Krässbent des Gesammtstates ist, so ist der Gedanke der "Landesshoheit", früher der surchtbarste Feind der Reichsgewalt, nun selbst in den Dienst der Reichsgewalt gestellt, und so ist es nicht eine Khrase, sondern eine begeisternde Wahrheit, wenn wir sagen: der 18. Januar ist nicht nur der preußische Krönung stag — er bedeutet die Krönung des deutsichen Statsgedankens mit dem Sieg.

## Teber Bulstehung und Verlassungsgeschichte der Städte in Peulschland.

Begriffe sind scharf auseinander zu halten: ihre Begriffe sind scharf auseinander zu halten: ihre Bermischung und Berwechselung hat lange Zeit die richtige Erkenntniß gehemmt und trübt auch heute noch Auffassung und Darstellung von Arbeiten, welche an sich in dem einen oder dem anderen der beiden Probleme Berdienstliches zu Tage fördern.

Die Antwort auf die Frage: "Bas ift eine Stadt?" ift burchaus nicht fo einfach und leicht, als man wol zu

meinen fich versucht fühlt.

Nicht nur in verschiebenen Zeiten und bei verschiebenen Bölkern wechselt die Begriffsbestimmung selbstverständlich sehr erheblich: — auch in berselben Zeit und bei bemselben Bolk, bas in eine Mehrzahl von Stämmen ober Staaten gegliebert

ift, konnen fich abweichenbe Definitionen finden.

So kann man z. B. nach heutigem preußischem Recht jene Frage nur ganz formell bahin beantworten: Stadt ikt eine Sibelung, in welcher eine ber zehn preußischen Städte ordnungen gilt. Dies allein ist entscheibend; weber auf Größe noch auf Grundlage bes wirthschaftlichen Lebens des Berbandes kommt es an; regelmäßig zwar werden umfangreichere und überwiegend auf Handel und Gewerk ruhende Gemeinden Städte sein; aber es ist wol benkbar, daß eine kleinere, überwiegend auf Ackerwirthschaft ruhende Riederlassung (von sogenannten "Ackerbürgern") Stadt ist, weil eines jener Geset in ihr gilt, während ein größerer, überwiegend Handel und Handwerk treibender Berband Dorf ober Marktssteden geblieben ist.

Im Mittelalter war das Kennmal (wie wir mit einem guten beutschen Wort sagen können, ohne das griechische "Kriterium" zu bemühen) ganz ebenso ein rein formales wie heute nach preußischem Recht: eine Stadt war eine Sidelung, welche "Stadtrecht" erworben hatte durch besonderen Ers

werbstitel, meist burch königliche, später landesherrliche Bereleihung, aber auch wohl burch Erstzung ober, bei sehlenbem nachweisbarem Rechtstitel, burch unvorbenkliche Zeit, welche burch eine Rechtsvermuthung ben sehlenben Beweis bes Titels ersetze.

Mit dem Erwerb bes Stadtrechtes war ausnahmslos verbunden der Erwerb bes "Mauerrechtes", jus murorum ("Den Bürger und ben Bauer scheibet nit wan die Mauer," sagt ein Rechtssprichwort), und fast ebenso ausnahmslos

das "Marktrecht," jus nundinarum.

Diese Begriffe mußten festgestellt sein, bevor bie Ersorterung einerseits ber thatsächlichen Entstehung ber Stäbte, andererseits ihrer Verfassungsgeschichte als besonderer, von bem flachen Land unterschiedener Verbande anheben konnte.

Es handelt fich zuerft um die geschichtliche, bann um

bie juriftische Genefis ber Städte.

I.

Der thatfächlichen Gestaltungsweisen, in benen bie Stäbte in Deutschland erwuchsen, gab es eine manchfaltig abge= ftufte Reihe.

Jebermann weiß: die Germanen im späteren Deutschland lebten in Einzelhöfen und in Dörfern. Städte kannten sie nicht, und sie mieden es lange Zeit, sich in die keltischrömischen und römischen Festungsstädte zu sesen, welche sie an Donau und Rhein vorsanden und seit Ende des dritten Jahrhunderts allmälig eroberten, plünderten, durch Feuer zu entwehren sich oft vergeblich abmühten und dann halb verbrannt und halb entsestigt liegen ließen, begnügt mit der Ansidelung auf dem offenen Lande um die bezwungenen Städte her.

Immerhin ist thatsächlich eine nicht unbeträchtliche Zahl von späteren beutschen Städten auß solchen alten keltischerömischen und römischen Städten auch in dem späteren Deutschland (abgesehen von dem späteren Frankreich) hervorgegangen: wir nennen nur beispielshalber Salzburg, Augsburg, Rempten, Regensburg, Passau, Linz, Wien, zahlreiche Städte der Schweiz, Straßburg, Mainz, Koblenz, Trier, Köln, Lenden und gar viele der kleinen rheinischen und holländischen Orte.

Digitized by Google

Wie sich im einzelnen diese Erhaltung ober Fortführung ober Erneuerung der Römerstädte gestaltet hat, wissen wir freilich fast nie zu sagen; wir stellen neben die Erhaltung die Erneuerung, denn die Fälle sind nicht allzu selten, in denen wir römische Orte vorübergehend völlig verödet und verlassen, erst nach geraumer Zeit gleichsam neu entdedt und wieder besidelt wissen. (Salzburg).

Offenbar waren in ber Erhaltung vor anderen foldee Städte begünftigt, welche ber Sit eines Bischofs waren ober, seit ber Berbreitung bes Mönchswesens, ein berühmtes

coenobium bargen.

Abgesehen bavon, bag Bisthumer nach fanonischer Borschrift nur in bedeutenberen Städten, in vortheilhafter Lage errichtet werben follten, trug bas bobe geiftliche und fittliche Ansehen, trug die fluge, muthvolle und treue Beharrlichkeit ber Bischöfe und Aebte in folden Stäbten gar viel bagu bei, bie Bewohner, auch nach Flucht und Abzug ber taiferlichen Beamten und Legionen, nach Nieberbrechung ber Mauern, unter ber Berrichaft und in ber Nachbarichaft ber Barbaren beisammen zu halten an ben altvertrauten, beiligen, kulturreichen Stätten. Gerabe ber Umftand, bag bie Germanen in ben erften vier bis fünf Jahrhunderten sich burchaus nicht in die Städte felbst brangten, mußte bas Berbleiben ber alten Bewohnerschaft erleichtern. Die Germanen aber mifbanbelten nun nicht weiter bie unschäblich gemachten unterworfenen Städte, beren Martte fie gern auffuchten, Erzeugniffe einer Cultur gu faufen, welcher fie nicht mehr ent: rathen mochten, ohne fie icon felbft herftellen ju tonnen.

Abgesehen von biesen altrömischen Rieberlassungen, sind Städte sehr häusig entstanden durch Erweiterung von Dörfern, wie Einzelhöse bei Bermehrung der Gesippen oft zu Dörfern erwuchsen, indem sich die heranwachsenden Söhne, aus der Were des Baters und des ursprünglichen Hoses scheidend, neben demselben in eigenen Hösen auf neu von ihnen gerodetem Lande niederließen: so ist gar manches Dorf im Lause der Jahrhunderte zur Stadt erwachsen, indem die Zahl der Häuser fortwährend stieg und die für Handel und Verkehr oder für Vertheidigung oder Beherrschung des Umslandes günstige Lage einen König oder Landesfürsten bewog, die Umwallung der bisher offenen Sidelung zu verstatten

ober anzuordnen.

Bang befonders häufig haben fich Borfer, ja auch wol

bloße Fährenhäuslein und Einzelgehöfte an Furten und Brüden allmälig zu Städten erweitert, wie zahlreiche Städtenamen darweisen: Furth, Fürth, dann Ochsenfurt, Schweinsfurt, Frankensfurt, Bruck, Brück (in Zusammensehung, wie Zweibrücken u. s. w.). Selbstverständlich ist die Ueberschreitung von Flüssen mittelst der Furten viel älter als die mittelst der Brücken; daher sinden sich schon in der freilich arg verderbten Aufzählung von bewohnten oder doch mit einem bestimmten Namen bezeichneten Orte in Deutschland, welche Ptolemäus (c. 150 n. Chr.) gewährt, mehrere mit —poopdov, Furt, vadum, schließende: z. B. Tuliphurdum, Super-phurdum, welche nicht als Dörfer oder gar als Städte, vielmehr meist eben nur als Bezeichnungen von Aussübergängen aufzufassen sind.

Eine britte Gruppe von Städten ist entstanden durch Anziehung, durch Umsidelung, welche wir von "Erweiterung" unterscheiden; diese Ausdrucke sind hier zum erstenmal gestraucht: sie scheinen unentbehrlich, um bestimmte, an sich verschiedene Beränderungsformen scharf auseinander zu halten, was durchaus nicht ausschließt, daß in einzelnen Fällen Erweiterung und Anziehung, Umsidelung zugleich, nebeneinander

ober nacheinander, in Birtfamfeit traten.

Sehr oft war ber Ausgangspunct ber späteren Stadt ein einzelnes Gebäude: nicht in der Weise, daß die nachswachsen Kinder und Enkel des Begründers der ursprüngslichen Sidelung, aus dieser selbst hervorgegangen, die Umsgebung rodeten und mit jüngeren Gehöften bedeckten, sondern io, daß die ursprüngliche Einzelniederlassung wegen der Vorsteile, welche sie zu gewähren schien, andere mit ihr in keinem Zusammenhang stehende aus Nähe und Ferne anzog, sich in der Nachbarschaft dieses Magnetes anzusideln.

Der Grund ober die Mehrzahl von Gründen, welche solche Anziehungefraft übten, konnte fehr verschieben sein: wirthschaftliche, strategische, geiftliche Ursachen konnten wirken.

Bir greifen Beispiele Diefer brei Gruppen heraus.

Fähren, Furten, Brüden und die an benfelben errichteten Gehöfte erwiesen sich als Ausgangspuncte größerer Sibelungen nicht nur durch "Erweiterung", auch durch heranziehung Fremder: wie ja überhaupt Ströme, Flüsse, Seen, auch schon größere Bäche die Dorfsibelung begünstigen (im Gegensatzur Hofsibelung), da, wer überhaupt in folcher Lanbichaft wohnen will ober muß, fich an bas Baffer und beffen manchfaltige Bortheile und Reize heranbrangt.

Oft waren es Grunbe ber Sicherung, welche, wenn einmal an bestimmtem, etwa burch natürliche Reftialeit empfohlenem Ort ein wehrfam Gebaube ragte, bie Bewohner ber Umgegend heranlodten, fei es für immer, fei es für Beiten ber Gefahr hier Buflucht ju fuchen.

Unter biefen Gesichtspunct fallen uralte Rieberlaffungen: ein hoch auffteigenber, fast unzugänglicher, jebesfalls leicht zu fperrenber Felstegel, ein Bergtamm ober auch eine "Aue", ein "Wört", ein Giland in Strom ober See gemahrte werft einer Sippe ober einer geringen Rahl von Nachbarn Sons; ferner Wohnende erfannten die Bortheile folden Siges und jogen, vorbeugend brobenber ober ausweichend bereingebrochener Befahr, babin nach, fibelten fich bicht um bie schirmenbe Burg, bie später biefe Saufer manchmal in ben Rreis ihrer außerften Ummallung einzog.

In späteren Beiten traten bann an bie Seite ber einfachften natürlichen Seftungen auf Rels und Berg und im Waffer fünftlich errichtete: Ringwälle, Schanzen aus Erbe, Rafen, Steinbloden; noch fpater, nachbem man von Relten und Römern ben Steinbau tennen gelernt, aufgemauerte Bartthurme, Sout und Bufluchtorte, allmälig burgabnlich, in welche bas Landvolf gufammenflüchtete, bie Wehrunfahigen, bie Berben und Vorrathe mitfuhrend, von ber Sobe berab fich vertheibigend und burch die Ummauerung por Rieberbrennung geschütt, bis ber übermächtig in bas Land gefallene Reind wieber abgezogen ober burch beranrudenben Entfat verscheucht worben mar: viele Sahrhunderte vor ben Tagen Beinrichs I. hatten fich bie Germanen (übrigens gang fruber ebenso Graco-Stalifer, Relten, später Slaven, Stalier u. f. w.) vor Römern, vor feinblichen germanischen Nachbarn, dann vor hunnen, Avaren, Bulgaren, später vor Normannen, julest vor Ungarn in folden Ringwällen geborgen.

Es war also burchaus nichts Reues, nichts Unerhörtes, als jener madere Ronig Beinrich I. gegen bie mabgnarifden Unholbe an geeigneten Platen Bart- und Schutthurme, auch wohl hier und ba umfangreichere Buffuchtsburgen anjulegen ben meift bebrohten Gauen einscharfte: ce mar nur bie fraftvolle, zielbewußte und ber Baufigfeit nach verftarfte Anwendung uralter Schutmagregeln, welche wiber Feinde jeber Art feit grauer Borzeit gebraucht worden waren. Aus dem Angeführten erhellt, daß der tüchtige Sachse ganz ebenso ungeschichtlich der "Städteerbauer" wie der "Bogler", der "Finkler", der "Bogelsteller" heißt.

Es ift taum begreiflich, wie man immer wieber Deutsch= land "unter ber Regierung biefes Konigs mit zahlreichen,

wohl bevölkerten Städten bebedt merben" lagt.

Birthschaftliche Bortheile jeber Art boten Einzelhöfe (villw) ober Dörfer (vici) für Neuanziehende besonders dann, wenn die ältere Sibelung im Eigenthum ober doch in der Schutzewalt des Königs oder einer Kirche, zumal eines Bisthums oder Klosters, stand. Diese Wirthschaften wurden unvergleichlich besser, sorgfältiger, mit reicherem Betriebsecapital geführt als andere; alle Verbesserungen des Ackerdaus, der Viehzucht (z. B. Einführung werthvollerer Rassen), später dann des Wein=, Obst- und Gemüsedaus wurden in den königlichen und in den geistlichen Besthungen früher angewendet, aus Italien eingepflanzt. Die Aussicht über die Birthschaftspsiege war hier durch Königsrecht und durch Lichenrecht viel strenger vorgeschrieben, viel genauer geschaddat; dazu kam, daß der königliche villieus oder der der geistlichen Anstalt, später dann der Bogt (advocatus) hier stets bereit war, mit gewassneter Schar Rauh und andere Verdrechen abzuwehren oder zu verfolgen und zu bestrassen.

So erklart es fich, baß zahlreiche Stäbte allmälig um tonigliche, bischöfliche, klösterliche Einzelhöfe (villæ) ober auch aus solchen Dörfern (vici) erwachsen find: seltener, aber auch zuweilen, um Höfe von weltlichen Großen, häufiger bann in späterer Zeit, nach bem Wiederauftommen ber Stammessberzoge und ber Ausbildung ber Landeshoheit, um fürstliche Bestungen her.

Mit ben weltlichen, wirthschaftlichen Anziehungsgrunden ber Rirchen= und Klofferguter verknüpften sich, ber Natur ber Sache nach, meist unscheibbar für unsere Wahrnehmung, religiöse Beweggrunde, welche bie Nähe einer Kirche, eines Klosters empfahlen, unvergleichlich werthvoll machten.

Galten boch dem frommen Glauben der Zeit als Rechts= fubjecte, als Eigenthümer solchen Kirchengutes nicht die jurifischen Personen, nicht die Kirchenstiftung des Bisthums ober die Korporation des Klosters, sondern, in voll über= Rugtem Ernst, die im Himmel lebenden Heiligen, welche die Romengeber und Schuspatrone dieser Kirchen und Klöster waren; es galt nun aber zugleich als fromme, für das Seelenheil im Zenseits ersprießliche That, wie es eine kluge, für das wirthschaftliche Gedeihen auf Erden vortrefflich sördersame Maßregel war, sich in der Rähe der Kirche, des Klosters als Schupbefohlener, Pfleghafter, Bögtling niederzulassen, vom Bischof oder Abt Land zu nehmen oder die eigene Scholle dem Heiligthume zu schenken, wenn nicht gar als unfreier Knecht in Eigenthum des Heiligen überzugehen, bessen Fürsprache im Himmel, dessen besondere Fürsorge auf Erden man dadurch gewann.

So find um Rirchen und Alofter viele Dorfer, fpater

bann Stäbte ermachien.

Enblich fehlt es auch nicht gang an Beispielen bafür, baß mit bewußter Absicht gleich von Aufang an von Fürsten nicht bloge Burgen ober Dörfer, sonbern Stäbte burch

Berbeirufung von Rolonen gegrundet murben.

Wir meinen hier nicht nur die der Zeit des aufgeklärten Absolutismus — bem siedzehnten und achtzehnten Jahrhundert — angehörigen Fälle der künftlichen Anlegung fürftlicher Residenzen, z. B. Karlsruhe: auch im Mittelalter schon bez gegnete Aehnliches. So ward Freiburg im Breisgau durch planmäßige Kolonisation von den Zähringern gegründet: begonnen von Berthold II. 1091, ausgeführt von desen Sohne Konrad 1120.

Damit haben wir die wichtigften thatfactlichen Entsftehungsurfachen und Entftchungsformen der Stabte auf:

gezählt..

## II.

Ein noch so großes Dorf ift aber feine Stabt. Bir haben baher nun zu untersuchen, in welcher Beise juriftisch eine Sibelung, welche bisher nicht Stadt gewesen und gesheißen, zur Stadt wurde.

Ein Rechtssprichwort jener Tage besagt:

Den Bürger und ben Bauer Scheidet nichts als die Mauer: (oben S. 353)

und richtig ift, daß es ebensowenig ummauerte Dorfer als

mauerlose Stäbte gab.

Allein dadurch, daß die Bewohner ober etwa der Bogtelherr eines Dorfes daffelbe mit einem Graben umzog und mit Steinmauern umbegte, wurde eine Stadt nicht hergestellt;

vielmehr hatte biefe Thatfache folche Wirkung nur bann, wenn fie rechtmäßigerweise geschah: bas heißt mit Bewilligung bes beutschen Königs, ber ursprünglich allein im Reiche bas jus eireumvallandi, jus muniendi besaß und aus biefer Rachtfulle heraus einzelnen Fürsten auf beren Antrag bie Erlaubnik ertheilte.

Es icheint, bag anfänglich und in einzelnen Rallen wenigstens, bies, bas heißt bic mit königlicher Erlaubniß vollzogene Umwallung, genügte, einer solchen Sibelung bie Bezeichnung Stabt, civitas, urbs, oppidum, einzutragen.

Aber bies mare ein bloger Name und bie Ummauerung ein rein Thatfächliches geblieben: ein Inftitut bes öffentlichen Rechtes und folgeweise bie Möglichkeit einer Berfaffungsentwidelung im faterechtlichen Sinne fonnte fich an folden Borgang erft bann knupfen, wenn bie Sibelung nicht ein blokes Rechtssubject bes Privatrechtes blieb, wie etwa eine Stiftung, sondern wenn die Stadt als eine besondere Berionlichteit bes öffentlichen Rechtes anerkannt, wenn fie nicht nur thatfaclich, auch ftaterechtlich ausschieb aus bem Berbande des fie umgebenben offenen Landes: bas beift, fie mußte der Amtsgewalt bes Gaugrafen entrudt und als ein unter besonderer Gerichtshoheit und Volizeigewalt ftebendes Gemeinwesen anerkannt werben.

Dies geschah in ben allermeiften Fällen burch ausbrudliche königliche (später, bezüglich ber Territorialstädte, landes= herrliche) Berleihung; man nannte bas "urbem libertare", "eine Stadt freien": bas heißt frei machen von ber Amtsgewalt bes Grafen (ober fonftigen orbentlichen Beamten) bes umliegenden Baues, auch einer Sibelung "Stadtrecht identen"; nun geschah bies gewöhnlich jugleich in berfelben Urfunde, in welcher ber Ronig bem Strften (ober ben Gin= wohnern des bisher offenen Fledens felbft) bas jus circumvallandi, das Mauerrecht, verliehen hatte.

Sehr fruh (wenn auch wol nicht, wie man behauptet, uriprünglich allein) geschah die Lösung ber Stadt aus bem Berbanbe bes umgebenben Gaues in ben bischöflichen Städten: bas heißt jenen, in welchen ein Erzbischof ober Bischof seinen

Sis hatte.

hier erwarben bie Bischöfe bald bie Graffchafterechte für ihre Stadt und beren Beichbild, im Rusammenhang mit ben uralten, jum Theil bis in bie Merovingerzeit empor= fteigenben, fogenannien Immunitatsprivilegien ber Kirchen

und Rlöfter, gemäß welchen biefe nicht nur von ben Steuern und sonftigen Leiftungen (munera) ber Grundbefiger befreit (negatives und alteres Moment ber Immunitat), sonbern obenein mit ber Befugnig verfeben murben, felbft fur eigene Rechnung Steuern, Gebühren, Gefälle von ben Infaffen gu erheben (positives, jungeres Moment ber Immunitat). Daber burfte ber Graf bes Konigs bas immune Gebiet einer folden Rirche gar nicht betreten ober boch nur, um über folche Gin= wohner ober Grundftude bie toniglichen Sobeiterechte ju üben, welche gwar innerhalb ber Immunitat lebten ober lagen, aber nicht bem Bischof untergeben maren. Streitigkeiten über bie Buftanbigkeit in folden Sallen abzuschneiben, auch um ben ber Immunitat nicht untergebenen Infaffen bie Bortheile ber Rechtshilfe und bes Soutes burch eine ftets leicht nahe ju erreichende Behörde - ben Ding- und Baffenvogt ber Rirche - ju gemähren, murbe, meift auf Antrag biefer Ginwohner felbft, Die Buftanbigfeit bes Bifchofs auch über die nicht gur Immunitat Beborigen ausgebehnt, fo bag er burch feinen Boat (ober anbere Beamte) über Stadt und Beidbild bie Graffchaftsrechte überhaupt ausübte: es marb nun von Rechts wegen mit bem Bisthum die Grafenwurde verfnupft und mit bemfelben jugleich übertragen. Der Bischof, selbst als Graf Lebens: mann bes Ronigs, belehnte weiter feinen Bogt mit ber Graffchaft; nur ben Blutbann, bas heißt bie Befugnik, einem Gericht, bas auf Tobesftrafe erkannte, vorzusteben und bas Tobesurtheil ju vollftreden, mußte ein folder Bogt unmittelbar vom König, konnte ibn nicht vom Bifchof empfangen, weil nach einer ichonen, aber leiber febr geschichte: widrigen Rebensart "bie Rirche nicht nach Blut burftete" (ecclesia non sitit sanguinem).

Solche Immunitätsprivilegien für das Stadtgebiet etz hielten, in Bestätigung schon früher ertheilter Rechte, die Bischöfe von Trier 898, Hamburg 937, Wirzburg 996 (wiederholt 1017, 1025, 1049), Schleswig, Ripen, Arhus 979 (1014, wiederholt 1056, 1061), Chur 959, Straßburg 982 (wiederholt 988), Speier 989, Bamberg 1034 (wiederholt 1058, erweitert 1103), Passau 999, Magbeburg 965 (wiederholt 973, 976, 979, 985). Früher noch als in Deutschland erhielten in Italien die Bischöfe Stadt und Weichbild im Umfang oft die zu vier oder fünf Meilen, und zwar nicht bloß (wie z. B. Trier) die Immunität für die Hintersassen

ber Kirche, bald auch die vollen Grafschaftsrechte über ben ganzen Gau: fo Trient 1027, aber auch Cambrai 1007.

Dazu brängte wie die Frömmigkeit so auch der weltlice Bortheil der Umwohner: benn damals war allerdings
"unter dem Krummstab gut wohnen": das heißt, Wirthschaft,
Rechtspslege und Polizei in den geistlichen Besitzungen waren
krenger geregelt, sorgfältiger überwacht und — meistens
wenigstens — milder und menschlicher gehandhabt, von mehr
gebildeten und gesitteten Machthabern, als die weltlichen
Großen zu sein pslegten. Aber auch die Politik der Könige
hatte gute Gründe, diese Entwickelung zu begünstigen.

Gegenüber dem immer erfolgreicheren Trachten der großen weltlichen Geschlechter, ihren Machtbesitz abzurunden und sich aus Beamten des Königs in erdliche Dynasten zu verswandeln, empfahl es sich dringend, Grasschaften mit Biszthumern zu verknüpfen, wobei das erdliche Festsehen des simmter Familien ja ausgeschlossen war; und es gab damals gar manche wackeren Bischöfe und Aebte in Deutschland, welche in dem schweren Doppelkampf der Könige wider die päpslichen Anmaßungen und die Felonie der rebellischen Fürsten des Königs treueste Verbündete waren: — bald sollten die heranwachsenden Städte ebenfalls zahlreiche fräfzige Stützen der Krone werden. So erklärt es sich, daß mit Ende des zehnten Jahrhunderts die Vischöse nicht nur über ihre Stadt, auch über andere Gebiete die Grafschaftsrechte von den Königen erhielten.

Bas zuerst (meist) in bischöflichen Städten geschehen war, wurde bald auch in anderen Städten nachgeahmt: nicht der Gaugraf des umgebenden flachen Landes, ein anderer Basall des Königs ward mit der Grafschaft oder mit der Bogtei und mit den zahlreichen hieran geknüpften Hoheitsrechten des Gerichtsbannes, Polizeibannes, Finanzbannes belehnt; z. B., wenn oberhalb der Stadt eine diese schirmende und bes berschade Burg sich erhob, ein Burggraf, wie zu Nürnberg.

Erft jest konnte sich eine besondere Berfassungsgeschichte ber Stadt entwickeln: benn erst jest war sie, wie thatsächlich, so juristisch eine Sonderexistenz geworden, die nun durch knigliche Berleihung, durch Privileg, dann auch durch Erstigung ober durch unvordenkliche Zeit zahlreiche Rechte eiwarb.

Unter "Stadtrecht" verftand man aber (auch abgesehen von ber Bebeutung oben S. 359: Anerkennung als Stadt)

anfangs ganz etwas anderes als später; wir nennen beute z. B. "Augsburger Stadtrecht" den Inbegriff ber Sate objectiven Rechtes, welche in Augsburg z. B. im Nachbar

recht, im Miethrecht, im ehelichen Guterrecht gelten.

Ursprünglich aber bebeutete "Stadrecht" nicht bas objective Recht, bas in einer Stadt galt, sondern den Inbegriff ber subjectiven Besugnisse, Freiheiten und Rechte, welche einer Stadt, durch besondere Rechtstitel (Berleihung, Rauf, Berpfändung, Ersigung, unvordenkliche Beit) erworden, als juristischer Person zukamen; ganz ebenso, wie "Handelsrecht" ursprünglich nicht das in Handelsgeschäften anzuwendende Recht bedeutete, sondern das subjective Sonderrecht: das Standesrecht der Rausseute, wie es ein Fürsten=, Kitter=, Dienstmannen=, Handwerker=, Bauernrecht gab, nach welchem biese lebten und durchaus nicht nur in ihren Geschäften, sondern z. B. auch im ehelichen Güterrecht und im Familienrecht, beurtheilt wurden.

In solchem Sinn, als Zusammenstellung ber Rechte ber Stadtkorporation, wurde bas Stadtrecht zuerst aufgezeichnet: bas heißt, es wurden die königlichen Berleihungsurkunden, die Berträge mit dem Bischof ober weltlichen Bogteiherrn hintereinander in ein "Stadtbuch" zusammen

aefdrieben. 1)

Indeffen lag ein Uebergang zu ber späteren objectiven Bebeutung von Stabtrecht in folgenber Richtung nabe.

Das beutsche Recht kannte z. B. keine Testamente, sondern nur Familienerbfolge. Oft wurde nun einer Stadt (als Korporation) vom König das Privileg verliehen, daß ihre Bürger sollten Testamente errichten und aus solchen erben können (tostamenti factio activa und passiva). Dies

<sup>1)</sup> Die wichtigsten und am häusigsten angestrebten und erreichten "Stadtrechte" in diesem Sinne, das heißt Krivilegien, waren, außer dem selbstverständlichen Mauerrecht und dem Marktrecht, das Recht der Bürger, nur vor dem Gericht der eigenen Stadt Recht geden zu müssen, vom gerichtlichen Kweilampf ganz oder doch vor allen aus wärtigen Gerichten befreit zu sein; dann Brivilegien der Meß- und Nartigöste wie auch der Bürger gegenüber solchen Gösten, z. B. Arrest und Arrestproces, das Recht eigener Münzung, das Kran-, Umschlagsund Stavelrecht an allen Waren, welche zu Schiss oder Wagen die Stadt passirten, römisches Testirrecht, gegenseitige Beerdung der Gatten bei unbeerdter Che, das Recht, daß Stadtluft binnen Jahr und Tag frei mache, Befreiung vom Besthaupt, von anderen Bestsänderungsabgaben, vom Schürzenzins (fälschlich sogenanntes jus primw noctis).

war freilich zunächst ein Stadtrecht im subjectiven Sinn: aber infolge besselben ward es eben doch objectiven Rechtes in ber Stadt, Testamente zu errichten und aus ihnen zu erben. Aehnliches kam bei dem ehelichen Güterrecht vor: z. B. wenn nach dem privilegium Albertinum für München dieser Stadt das Recht verliehen ward, daß bei unbeerbter Ste ein Münchener Bürger seine Ehefrau mit Ausschluß ihrer Gesippen beerbte, so ward dies eben objectives Erberecht in München.

hatte fich nun in einer Stadt bas allmälig fo zusammen= gewachsene objective Stabtrecht langere Reit bemabrt, fo er= baten fich andere Stadte von jener bie Ueberfendung beffelben in Abschrift und nahmen bas Recht für fich an, ober fie ließen fich mit bemfelben "bewibmen" (was feineswegs nur in ben bochft feltenen Rallen gefcab, in benen eine Stadt burch Rolonisation von einer anderen gegründet marb); bie Tochterftabt erblidte bann in ber anberen ihre Mutterftabt, und obzwar es eine Berufung im germanischen Proces nicht geben konnte, murbe boch ein "gescholtenes" (bas beifit angefoctenes) Urtheil an bas Schöffengericht ber Mutter= fabt als Oberhof eingesendet; ober auch die Schöffen ber Tochterftabt manbten fich um Rechtsbelehrung an Diefen "Dberhof", wenn fie erklarten, "bes Rochtes nit weise gu fein": bas beißt, ohne folche ein non liquet aussprechen au muffen, mas fie nicht burften. — Wie viel ftarter bie neuen gemeinsamen Sanbels= und Standes-, bas heißt eben bie specifisch flabtischen Interessen und Bedürfnisse maren als bie althergebrachten Gruppirungen, ja fogar als die Glieberung in Stamme, geht baraus hervor, bag folde Uebertragungen von Stadtrechten nicht nur an Stadte bes gleichen, fonbern felbft an folde anderen Stammesrechtes portamen. wurde bas Recht bes nieberrheinischen Köln (Uferfranken) auf bas alamannische Freiburg und von biefem auf bas alamannifch=burgunbische Bern übertragen. So murbe Roln Dberhof für Freiburg, Freiburg bann für zweiundbreißig Stabte. Frantfurt marb Dberhof für die Stabte ber Betterau. Andere Bewidmungen waren die von Lübed auf Stralfund und so zahlreiche andere Städte, daß bas Sprichwort im Somange ging: "Lubifd Recht und lubifd Gelb regiert bie sange (nordbeutsche) Belt"; aber Lübed felbst mar von Soeft aus bewihmet worden. Jumal magdeburgisch Recht ward wie auf Branbenburg und Stenbal, so auf Rulm und von ba aus — indirect — als Rulmer, Rölmer Recht auf viele Städte bes Norboftens (Oftpreußen, Weftpreußen) verpflanzt.

Die Stäbte gemannen nun aber, abgeseben bavon, bag fie eigene Gemeinwesen mit einer besonberen Berfaffung wurden, eine große Bebeutung wie für bie wirthschaftliche und Rulturgefchichte, fo auch für die politifche und fur die Berfaffungegefdicte einmal baburd, bag innerhalb ibrer Mauern, unter Bermischung ber alten Stänbeunterschiebe, ein neuer Stand fich bilbete: ber beutiche Burgerftanb, ber in Erfenung und Nachfolge bes auf bem flachen Lande faft völlig ausgestorbenen ober vielmehr in Borigfeit berabgebrudten Standes ber Gemeinfreien ber Trager einer neuen Reit und ihrer Bilbung werben follte; bann aber baburd, baß bie Stäbte als juriftische Bersonen Sit und Stimme auf ben Reichstagen: Die Reichsstandschaft, erlangten, so baß bas Reich, außer auf ben Reichsfürften, Reichsgrafen und Reichsfreiherren, auch auf ben Reichsstädten als reichsunmittelbaren Trägern rubte bis in die Tage feiner Auflösung (1803 und) 1806.

Erledigen wir zunächst das zulet Angebeutete. Ursprünglich waren und hießen alle Städte "königliche", da ja der ganze Reichsboden ursprünglich unmittelbar und ausschließend unter dem Könige stand, dessen Herzoge und Grafen lediglich als Beamte dessen Gewalt auszuüben hatten.

Allmälig aber unterschied man "bischöfliche" Stäbte, in welchen ber Erzbischof ober Bischof als folder bie Graficaft, mit ber geiftlichen Burbe verknupft, erwarb, und "königliche" ober "Reichsstäbte", in welchen ein königlicher, nicht ein bischöflicher Bogt bie Hoheitsrechte übte; beibe jusammen bilbeten bie "freien" Stabte im Gegenfaß zu ben einem weltlichen Landesherrn untergebenen Territorialftabten. "freien Stäbte" erlangten auch die Reichsftanbicaft, bod schwankte ber Sprachgebrauch. Freie Städte nannte man eine Beit lang nur biejenigen bischöflichen Stabte, welche fich von ber bischöflichen Stabtregierung frei gemacht und Selbstverwaltung erlangt hatten; Reichsftäbte bießen alle, welche Reichsftanbicaft hatten. Seit bem fiebzehnten (ober schon bem fechzehnten) Jahrhunbert aber nannte ber Raife auch bie Stabte ber erften Rategorie "Reichsftabte", unb nun tam für alle, welche nicht Territorialftabte waren, ber Doppelname: "freie und Reichsftabt" ober "freie Reichsftabt" in Uebung. Nachbem querft bie Reichsftabte in Gruppen

nach ihren großen "Conföberationen", Städtebundnissen ("Hansa", "rheinischer", "schwäbischer Städtebund") eine anfangs nicht fest geregelte Bertretung auf dem Reichstag erlangt hatten, nahm diese Gliederung und Bertretung später eine durch Gewohnheitsrecht, zulest durch Reichsgesetz genau sirirte Gestaltung an; das "Collegium der Reichsestädte" als ein drittes neben dem der Aurfürsten und dem der Fürsten und herr Fürsten und herr haltete sich seit 1474 in zwei "Bänke", die "rheinische" (mit 14) und die "schwäbische" Bank (mit 37 Städten), also zusammen 51. Das Directorium führte die Stadt, in welcher der — ursprünglich ja wie der Aufenthalt des Königs wechselnde — Reichstag gehalten wurde; erst spät wurde Regensburg Sis des Reichsetags und noch später (seit 1663) ward derselbe hier permanent.

Länger muffen wir verweilen bei ber anberen burch bie Stäbte und in ihren Mauern bewirkten Umgestaltung:

ber ber Stänbe.

Bie wichtig auch für bie Rechtsentwickelung bas rein Thatsachliche ber Umwallung wurde, haben wir gesehen. Aber biefe gemeinsame Mauer, wie fie nach außen ben Burger von bem Bauer ichieb (fiehe oben), ichloß auch nach innen alle, bie hinter biefer Umbegung lebten, zu einer engen Gemeinschaft ber Intereffen gufammen. Bunachft Gemeinschaft ber Sicherung: es war für ben Eblen wie für ben Gemeinfreien, ja auch für ben Salbfreien und Unfreien, für ben Sauseigner wie für ben, ber gur Miethe mohnte, für ben Raufmann wie für ben Sandwerker, für ben Schöffenbaren wie für ben Pfleghaften von gleichem Werth und Intereffe, daß die schirmenbe Mauer vertheibigt werbe gegen die Fürsten ober gegen ben Landadel ber Rachbarschaft, welche gar gern die freie Stadt sich unterwarfen, die reiche Stadt plünderten ober branbschapten. So ward benn für alle Behrfähigen gleich verpflichtend ein Reihendienft ber Bache bei Nacht und Tag auf ben Wällen, in ben Thurmen, an den Thoren eingerichtet, dem fich keiner entziehen durfte; Baffen= und Bachtgemeinschaft verband fo alle Ginwohner. Dann Gemeinschaft ber wirthschaftlichen Grundlagen: auf Gewerk und auf Sanbel beruhte ber Reichthum und mit biefem bie Dacht, ber Ginfluß ber Stabte; bas gemein= fame Martt= und Defrecht, gemeinsame Sanbelsfahrten, gemeinsame Bertheibigung ber Schiffe und Bagen auf ben fo menia ficheren Baffer= und Lanbstraken bes Reiches und seiner Nachbarländer verknüpfte Angehörige der verschiedemen alten Geburtsstände; dazu kam die gemeinsam zu betreibende äußere Politik des vielgefährdeten Gemeinwesens, die gemeinsamen Interessen den Berhandlungen mit dem König, dem Bischof, dem Bogt, dem nächken Landesherrn, den des freundeten oder auch seindlichen, nebenbuhlerischen Städten, endlich die gemeinsamen Interessen, welche die Nachbarschaft, das dichte Nebeneinanderleben in den engen Gassen der ursprünglich so schwenen Stadt mit sich brachte; Sicherung dieser Gassen und Pläze gegen Räuber, Diebe, Brand. dalb auch die Ansänge einer Bau=, Feuer=, Straßen=, Markt-, Lebensmittel=, Sanitätspolizei, wie denn in den "Statuten" der Stadt zu allererst, früher als in den Reichsgesehen und den Landrechten, ein polizeiliches Gement hervortriit.

Bon biefen fehr ftart wirkenben gemeinsamen Intereffen bes praktischen, zumal bes wirthschaftlichen Lebens ber Begenwart traten nun bie alteren Unterschiebe ftanbifder Blieberungen, mochten fie auf bem offenen Lanbe auch noch fortbestehen, innerhalb ber Stadt gang in ben Sintergrund. Es bilbet fich hier ein neuer Stand, ber, an fich weber Berufs= noch Geburtsftand, lediglich auf bem Bohnort und ber Rugehörigkeit zu ber Stadtgemeinde fich grundete: ber Stand ber Stadtburger, "cives", "burgenses". Dies waren ursprünglich, ber Bebeutung ber Mauer gemäß, nur bie innerhalb ber fteinernen Umwallung Wohnenden. Run gab es aber eine Rlaffe von geringeren, armeren Leuten, welche zwar nicht hinter ber Steinmauer, wohl aber unmittelbar vor berfelben wohnten und innerhalb ber äuferen vorgeichobenen Befestigung, welche nicht aus Stein, aber aus Bfablwert errichtet ju fein pflegte. Man nannte die hier Bohnenben, fofern fie auch als Burger gelten follten, "Pfahlbürger"; es maren Salbfreie ober meist Schuthorige, Pfleghafte, homines advocatitii, welche als Winger, Gartner, Taglohner, fleine Bauern meift auf frember Scholle bier lebten und biefe bie Stadt unmittelbar umgebenben Garten und Kelder bebauten. Ließ man aber einmal Jemand als Burger gelten, ben "bie Mauer nicht befing", fo tonnte man nun biefe Ueberfchreitung ber ursprunglichen Borausfekung leicht noch weiter ausbehnen, falls ein Beburfnif ber Stadt bies erheischte. Ein folches Bedurfnig ober bod lebhaftes Interesse bestand aber allerdings: von hobem Werth mar es ben Kaufleuten, 3. B. von Murnberg, auf

ibren weiten und vielgefährbeten Sanbelsfahrten, etma über ben Brenner bis nach Benedig, häufig an ben raubbedrohten Strafen befreundete Manner ju treffen, welche mit Rath und That ben Reisenden beiftanden, fie "hauften und hoften", ihnen fo die Ginkehr in ben meift unsauberen und oft unnideren Berbergen ersparend, etwa auch gewaffnetes Geleit gewährend und bei jeber Fährlichkeit als Beiftanb, zumal als Burgen, eintretenb, fo von bem Gaft bie Berhaftung abwehrend, welche über Fremde leicht verhängt marb auf Alage eines Einheimischen. So suchten bie Stabte gang inftematisch freie Landfaffen, schöffenbar Freie auf bem offenen Lande, auch etwa Ritter in wichtig gelegenen Burgen, oft vicle hundert Stunden weit wohnend, als Pfahlburger -Ehrenburger murben mir heute fagen - ju geminnen, welche alsbann reisenbe Burger ju beschützen ein (oft gut bezahltes) Intereffe und eine ausbrücklich übernommene Berpflichtung erhielten. Die Raifer schritten später auf Antrag ber Kürsten und Ritter burch Reichsgesete gegen bas Inftitut ber Pfahlburger in biefem Sinne, bas heißt fingirter ober Ehrenburger fern von den aufnehmenden Städten, ein; wenn auch Eifersucht und Reid ber Städtefeinde hierbei mitwirkten, fo ift nicht ju bestreiten, bag bie häufige unb maßlose Anwendung folder Fictionen Schadliche Folgen hatte: insbesondere ward baburch die Zuständigkeit ber orbentlichen Berichte oft unleiblich burchbrochen und bamit die Rechts= sicherheit gestört, ba diese Pfahlburger, gang wie die Mauerburger, fich auf bas fehr vielen Stäbten zukommenbe Brivilea beriefen, nur vor bem Rath ihrer Stabt Recht geben gu muffen, (oben S. 362) fo bag ber Rlager fein Recht miber fie, fern von feiner Beimat und gegen alle Regeln über bie Buftanbigfeit ber Gerichte, vor einem für ben Pfahlburger meift im voraus parteiifch eingenommenen Richter ju fuchen hatte. Reichsge= fete boben bas Inftitut auf.

Wenn so in ben "Bürgern" ein neuer Stand erwuchs, trat ein Theil bieser Bürger in einen Stand ein, ber sich im Lauf bes elsten Jahrhunderts auf dem offenen Lande gebildet hatte: in den Stand der Ritter. Ursprünglich war dies ein reiner Berufsstand. Ritter war jeder, der sich der rittermäßigen Lebensweise besliß: das heißt, nachdem er (nach voraufgegangener Lernzeit als Knappe) den Ritters gürtel, das eingulum militare, erhalten, in den Ritterwaffen, ju Roß, im Herbann und in den Fehden auszog, während

ber Bauer, bem bie Baffen aus ber Sanb genommen waren, zu Hause blieb, das Feld baute und eine Wehrsteuer entrichtete. Allmälig aber war bieser Stand ein Geburtsstand geworben: man verlangte außer bem eingulum militare be bisherigen Anappen noch minbestens zwei rittermäßige Ahnen: bas heißt, auch Bater und Grofvater mußten bereits Ritter gemefen fein; man fprach jest nicht mehr von rittermagigen, sondern von ritterbürtigen Leuten. Mande Burger in ben Stäbten traten nun ebenfalls in biefen Ritterftanb ein: unter Erfüllung ber beiben Boraussetungen. ftändlich fonnten bies nur bie reicheren: und fo erwarben bie Gefchlechter, "bie Batricier", bas beißt eben bie alteften, angesehensten schöffenbarfreien Sippen, also große Grundbefiger von Saufern in und von Gutern vor ben Dauern, biefen weiteren Borgug, ber fie von ben anderen armeren, neu angekommenen Burgern unterschieb. Freilich mar ben patricischen Rittern, bem Stadtabel, von ben Schloß= und Landrittern lange bie volle Cbenburt, zumal die Turnierfähigkeit bestritten.

Betrachten wir in Rurge auch bie anderen Berufeund Geburtsftanbe, beren Bertreter, in bunter Abstufung, Die Strafen einer folden Stadt erfüllten, fo find vor allem ju nennen die Belt: und die Ordensgeiftlichen febr verschiedener Arten, die mit ihren Rlöftern zumal in den bischöflichen Städten, wie g. B. Birgburg, fehr gahlreichen Strafen und Plagen ihre Namen aufgebrudt haben. Alsbann bie Dinisterialen. Dienstmannen bes Bifcofs ober bes Königs ober beffen Bogtes, in beren banben bas Stadtregiment lag, indem alle michtigen Aemter ber ftabtischen Bermaltung burd bischöfliches ober konigliches Leben (Amtleben: feudum officii) ihnen übertragen mar, fo bas bes Bollners, bes Müngmeisters, bes Marktmeisters, bes Brudenwarte, ber Befehl über bie Reifigen ber Stabtmache. Von iraend welchem Antheil ber Burger am Stadtregiment mar utfprunglich in feiner Stadt bie Rebe. Bar bies boch auch weber möglich noch nöthig, ba ja die Stadt anfangs unter ber Amtsgewalt bes Gaugrafen geftanden — und auf bem flachen Lande nahmen die Freien an der Regierung, ber Bermaltung (mohl zu unterscheiben von ber Urtheilfindung im Genoffengericht) ja ebenfalls nicht theil - unb. als fie hiervon gelöft worden, unter die ausschließende Amtsgewalt bes Bischofs ober bes foniglichen Bogtes geftellt marb.

Ferner die oben erwähnten Patricier ober Geschlechter: bas heißt die ältesten, ersten Geschlechter, welche ursprünglich sast beißt die ältesten, ersten Geschlechter, welche ursprünglich sast allein als Schöffenbarfreie die Bevölkerung der Stadt gebildet, also selbstverständlich von jeher Häuser innerhalb der Mauern, Gärten, Wiesen, Aecker im Weichbild besessen und zuerst allein den Namen Bürger geführt hatten im Gegensat zu später angekommenen, welchen man keineswegs Gleichstellung mit den alten Bürgern, Bollbürgern, den Geschlechtern gewährte, auch wenn sie persönlich frei waren oder, als Unstreie oder Halbstreie ihren Herren oder Schutzwögten entlausen, vermöge des Rechtssatzes: "Stadtluft macht frei" — ein Privileg, das viele Städte erwarden — binnen Jahr und Tag (ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage) die Freiheit ersessen hatten, so daß die Vindicationsklage des

herrn nun abgewiesen marb.

Diefe Batricier murben jum größten Theil ritterbürtig; und als Schöffenbarfreie bilbeten fie, wenn fie nur bas erforberliche Minimalmaß von Grundbefit in ber Stadt in ihrer Sippe behaupteten, bas Material, aus welchem bie Gerichtsschöffen genommen wurden, welche, unter Borfit und Leitung bes bischöflichen ober toniglichen Bogtes, im Civilund Strafverfahren über Freie das Urtheil fanden. Sie lebten anfangs nur von bem Ertrag ihrer Guter, welche fie, gang wie die Schöffenbarfreien auf bem offenen Lande, burch Unfreie, Balbfreie, Rolonen, Binterfaffen jeder Art bebauen ließen; feit aber ju Enbe bes zehnten und im Laufe bes elften Sabrhunderts ber Sandel, wie früher icon in Italien, fo auch in ben mächtig aufblubenben beutschen Städten, die Grundlage bes wirthschaftlichen Lebens geworben, ba waren es biefe von Saufe aus reichften Befdlechter, welche, allein über ein großes Betriebscapital und vermöge ihres Grundbefiges über Credit (eben Immobiliar=, Realcredit) verfügend, ben Großhanbel in ben einträglichsten Zweigen, auch ben Belbbanbel, bas Bantgefcaft, feit es aus Italien eingeführt war, an fich riffen und geraume Zeit ausschließenb behaupte= ten. Reichthum, Bilbung, Belttenntniß, Geschäftserfahrung, Berbinbung mit auswärtigem Abel, mit ben Pralaten, mit ben ftets gelbbeburftigen Fürften, baber großer Ginfluß, tam ihnen allein zu: nicht ben Reuburgern, Rleinburgern, ben erft später und nicht mit Gleichberechtigung von auswarts ber in die Stadt aufgenommenen, welche febr oft nicht auf eigener Scholle fagen, sonbern Baufer, Rramlaben, auch

Garten=, Wiesen= und Aderland von den "Geschlechtern" pfingen. Man darf die Geringeren den Plebejern im alten vielsach vergleichen: sie waren oft Schuthörige. (obzwar pe lich freie) der Patricier, häusig deren Schuldner, und hvon dem Ertrage des mit geliehenem Capital an Geld Waren betriebenen Geschäftes Procentsaße an die vorne und reichen Gläubiger zu entrichten. Sie lebten vom handel und zumal vom Handwert, meist nicht vollstei, bern halbsrei, schuthörig. Außer Kram ober Wertsaber Stadt besaßen sie wohl vor den Thoren einen Goder ein Stüd Aderseld, von deren Ertrag sie lebten mittelbar ober durch Feilbieten auf dem Marktplatze der St

Nicht viel tiefer als diese Neuangesiebelten ftanbalten Grundholden bes Bisthums ober bes königlichen Kober ber Patricier, die ebenfalls als Taglöhner, Ga Aderbauer, auch als Handwerker für ihre Schutherre beren Aedern ober in beren Fabriten, Wertstuben arbei

## Ш.

Nachdem wir so die ständische Gliederung der städe Bevölkerung kennen gelernt, betrachten wir zum Schlu Entwickelung der Berfassung dieser Gemeinwesen: sie ve in der Perioden: 1) die Zeit der Bögteregierung; 2 Zeit der Geschlechterregierung; 3) die Zeit der gemein Regierung der Geschlechter und der Zünfte.

1) Ursprünglich und mehrere Jahrhunderte hin auch noch nach ber Lösung ber Stadt vom Gau bei in berselben keine Spur von Selbstregierung ober Everwaltung ober auch nur von Antheil ber Bürge Stadtregiment, ja nicht einmal eine Controlle befielber

Bielmehr lag die gesammte Regierung der Stadt Sand des Bischofs (ober des Königs), der sie durch bischöflichen (ober königlichen) Bogt ausübte. Dieser Dingvogt, waltete der Gerichtsbarkeit in den casus ma er handhabte die Polizei, gewährte Schut und Hilfe Berbrechen, erhob die herkömmlichen Abgaden, vertheilt überwachte die Reihendienste (Fronden) und bot auf besehligte das Fähnlein der Bürger, wann es auszog i Jehden des Bischofs ober in dem Herbann des Kisowie bei Bewachung und Vertheidigung der eigenen Mamachmal aber stand für diese kriegerischen Aufgaber

besonderer Schirm= ober Waffenvogt neben dem Dingvogt. Wie bemerkt, waren es die ganz von dem Bischof (ober dem König) abhängigen, weil persönlich unfreien bischöflichen (oder könig) abhängigen, weil persönlich unfreien bischöflichen (oder könig) und dessen Bogt dei dieser handhabung des Stadtregimentes bedienten; alle städtischen Kemter, z. B. auch das des Untervogtes (sudadvocatus), auch Bicarius genannt, waren diesen Dienstmannen zu Lehen gegeben, welche auch in der Burg oder in dem Palatium wohnten und die Person des Bischofs und des Bogtes un= mittelbar zu schüßen hatten: so war es in Magdedurg, in Osnabrück, in Köln, in Speier, in Trier, in Mainz, in Birzburg, in Straßburg, in Augsburg.

2) Aber allmälig gelang es einem Theil ber Stäbter, selbstverständlich bem burch Reichthum und altvererbten Einssuß meist hervorragenden, Antheil an dem Stadtregiment

su erwerben.

Die Ausgaben und die Laften, jumal die Waffendienfte ber Stadt, tonnten bei ftetem Anwachsen nicht mehr, wie bies ursprünglich ber Fall gewesen, von bem Bischof ober toniglichen Bogt aus seinen Einkunften und von ben Dienst= mannen allein getragen werben: - man mußte bie Burger und amar immer ftarfer mit heranziehen. Nun bestand aber teineswegs ein Befteuerungsrecht bes Bifchofs ober eine Befugnif bes Bogtes, die Baffenbienfte ber Ginwohner einfeitig, ohne beren Buftimmung, zu steigern. Die Gelbnoth ber Bischöfe und Konige warb immer ftarter, immer häufiger; bie Burger ließen fich auch meift bereit finden, für Awede, bie ihnen ja felbst im Interesse ber Stadt nothwendig ober nutlich schienen, bem Bischof Gelb zu leihen ober ihre bisberigen Laften zu fteigern: aber felbftverftanblich nicht ohne Gegenleiftung und zumal nicht ohne eigene Brufung ber Ersprießlichkeit ber angestrebten Zwecke und ber wirklichen Berwendung der bewilligten Gelder für die angegebenen Awede. War schon hierburch eine gewiffe Ueberwachung und Controlle des Stadtregiments, wenigstens nach einzelnen Richtungen, befonders bes fläbtischen Saushaltes, gegeben, fo verftanben es boch bie weltklugen, geschäftskunbigen, reichen Raufherren vortrefflich, bie Gelbverlegenheiten ber Rönige, ber Bifchofe und Stabtvögte ober Burggrafen gur Gin= täumung viel weiter gebenber Befugniffe ju verwerthen.

Insbesondere die damals übliche Form des Pfa benutten fie gang fpftematifch hierzu: fie fcoffen ber bie gewunschte Summe por, liegen fich aber bafur übung ber wichtigften Sobeiterechte in ber Stabi Beife verpfanden, bag fie, bie Burger, biefe Soh an bes Bifchofs Statt fo lange ausüben follten, Bifcof burch Beimzahlung bes Capitals bas Pfanb Sehr oft tam ber Bijchof ober fonftige Stabtherr, ibn tury nennen wollen, nie in bie Lage, biefe & bemirten gu fonnen: und fo blieb benn bie Musut verpfandeten Sobeiterechtes fo lange bei ber Bur bis bie Sacularifirung und Mebiatifirung (1803 un bas Recht bes Stadtherrn gang aufhob. In berfelber form tam es bann freilich auch wohl vor, bag eine Reichsftadt ihre Freiheit verlor, wenn ber Koni Lanbesherrn bie Bogtei über bie Stadt verpfanbete Beimzahlung eines Darlebens, bas nie beimgezahl fo erging es g. B. Eger und Bopparb. Auf bie ähnlichen Begen, mandmal auch burd unverschleie tauf, erlangten bie Burger nach und nach Bollrechte recht, Bruden= und Begegelber, Marftgelber, Dar Beleiterecht, Jubenfdutgelber, aber auch gerabegu Berichtsbarteit, ja bie Bogtei felbft, bas heißt bie e Regierung und Bolizeigewalt fiber bie Stabt. Si es in Lubed 1247, Soeft 1278, Goslar c. 1280, Erf (1284?); auch bie niebere Gerichtsbarfeit bes Schi erwarb Erfurt 1291, Magbeburg 1294, Frankfurt a. I Es murbe nun, unter Buftimmung bes Bifchofs, bes bes Bogtes ein Rath ber Stadt gebilbet, felbftver burch Wahl von und aus ben reichften Schöffenb welche ja ohnehin an ben brei großen echten Ding magna placita) in jeber Stabt für bie Urtheilsfind entbehrlich maren; von und aus ben Berichteichöffen nun auch die Ratheidöffen geforen: an ber Spite Bürgermeister (consul, syndicus) ober standen auch zwe bie laufenben Geschäfte führten, aber in wichtigen F die Zustimmung des Rathes (senatus, senatores, a consules) gebunden waren, welchem fie auch 3 Jahr Rechnung ju ftellen hatten.

Manchmal wurden biefe Rechte wohl auch nicht lich erworben, sonbern burch einen bem Stadtherrn, von ben Baffen ber Burger aus ber Stadt in bie Burg vertrieben und bort belagert warb, abgetrogten Bertrag. 2)

Wie bie obigen Jahreszahlen zeigen, tommt biefe Bewegung im Laufe und gegen Ende bes breizehnten Jahrhunderts in Deutschland zum Abschluß: in Italien vollzieht
fich ein ganz ähnlicher Borgang vermöge ber früher erreichten
handelsblüthe ber so viel reicheren Städte um ein, ja faft

um anberthalb Sahrhunderte früher.

3) In der Natur der Sache lag es begründet, daß diese ganze Bewegung zunächst nur ausgehen konnte von benjenigen Burgern, welche dem Stadtherrn durch Geld diese Gemährungen abkansen, ablösen, abpfänden, auch etwa durch Macht und Waffen in der Stadt abtroben konnten und welche bisher schon wenigstens als Gerichtsschöffen in die Geschicke der Stadt eingegriffen, 3. B. auch das Grundbuch der Stadt geführt hatten. Das waren aber nur ganz ausschließend die Reichen (in Köln hießen sie geradezu die Richeren, die Richer-Zechheit): das heißt die Geschlechter, die Patricier, die zeht auch meist ritterbürtig waren.

So liegt benn nun, nach bem Sieg ber emporftrebenben Bewegung, bas Stadtregiment, sofern es bem Stadtherrn entzogen ift, ausschließlich in ben hanben ber Geschlechter: biefe allein find "rathsfähig": bas heißt mählbar in ben

Rath: lange Beit übten fie allein auch bie Bahl.

Allein taum ift bie eben geschilberte Erhebung gur Ruhe gelangt, als eine neue auf viel breiterer bemofratischer Grunblage beginnt: auch fie enbet mit bem Sieg ber emporftrebenben, bisher unbillig ausgeschloffenen, tiefer gelagerten

Schichten ber Ginwohnerschaft.

Es beginnt nämlich nun ber Kampf ber Bunfte, bas heißt ber Sandwerfer, mit ben Batriciern, mit ben meift ritterlichen Großfaufherren, um Antheil am Stadtregiment; bas vierzehnte, funfzehnte zum Theil noch ber Anfang bes fechzehnten Jahrhunderts ift von biefen Rämpfen erfüllt — in Italien wieber ein Jahrhundert früher: — Rämpfen, welche

Deinen solchen Bertrag mit Gewalt wieder zu brechen, wenn fie fich ftart genug dazu fühlten, erachteten die Bischöfe dann freilich auch "nicht für Raub": und gar manche Stadt wurde von dem Bischof, den benachbarten Fürsten und Ritter oder gar der König dabei unterstützen, wieder unter sein Regiment zurückgezwungen: so Denabrück, Munster, Trier, Mainz, Wirzburg, Magdeburg. Später ward dann gar manche Reichöstadt von den übermächtigen Laudesherren, die nie ein Recht auf die Stadt besessen, mit Gewalt mediatistrt: so Donauswörth, Iwickau, Altenburg.



unvergleichlich langwieriger waren, als bas Emporringen ber Geschlechter gegen die Stadtherren gewesen. Sehr oft gelingt es den herrschenden Familien, die ersten Anläuse der Handwerter abzuwehren, dis diese, durch patricische Härte und Willfür gereizt, immer grimmiger auftreten. Sehr viel Blut floß damals in den Straßen unserer Städte in heißen Gesechten der ritterlichen Junker in Helm und Brünne gegen die Schmiedehämmer und Eisenstangen der Männer im Schurzsell: das Rathhaus, auch wohl manch sestes Patricierhaus mit dezinnten Thürmen, ward gestürmt und verbrannt: und mochten die Geschlechter, mochten die Zünste siegen: — auf dem Marktzplat sand ber Nachrichter tagelang Arbeit an den Gefangenen.

Rulett aber gewannen auch hier überall die Emporftrebenben die Oberhand, wie es Bernunft und Gerechtigkeit erheischte. Denn es ift lehrreich, ju verfolgen, wie bei biefem zweiten Rampfe bie Bunfte gang bie gleichen Grunbe ber Billigfeit gegen bie Gefchlechter geltenb machten, welche biefe in bem erften gegenüber ben Stadtherren fo lange und fo eifrig vorgebracht hatten: bag nämlich bie veranberte Bertheilung ber ftabtischen Laften — ber Steuern und ber Baffenleiftung — nothwendig auch eine Beranberung ber Bertheilung ber Berechtigungen erheische. Wie bie Batricier mit vollem Recht gegenüber bem Bifchof ober Bogt Antheil an Stadtregiment, Befdluffaffung und Uebermachung ber Ausführung im Gebiete bes flatifchen Saushaltes, Ent-icheibung über Fehbe und Friebe verlangt hatten, weil nicht mehr, wie im gehnten und elften Jahrhundert, ber Stadtherr und feine Ministerialen biefe Laften allein ober boch weit überwiegend zu tragen hatten, fo führten jest bie Bunfte ben Gefchlechtern gegenüber aus, bag ihr früher begrunbeter Ausschluß vom Stadtregiment jest eine schreiende Ungerechtigteit sei, ba bie Gelbsteuern und bie Blutsteuern nunmehr gang überwiegend von ben topfreichen Runften getragen wurben.

Im Kriege ber Stadt zum Beispiel gaben jest nicht mehr — und seit dem Aufkommen der Feuerwaffe immer minder — die wenig zahlreichen Patricier den Ausschlag, welche zu Roß, in Nitterwaffen, sochten, sondern die dichten Massen der gezünsteten Handwerker, die aus den reich gefüllten Zeughäusern die trefflichsten Wassen holten, zu Fuß auszogen, falls es Eile galt, auf Wagen, die von vielen Pferden gezogen wurden, dahinjagten und mit den Donners büchsen besser als die "Ritter" umzugehen wußten.

Es ift fast überraschend, zu beobachten, wie damals in den deutschen Städten von den Zunftmeistern oft wörtlich die gleichen Gründe angeführt werden, welche anderthalb Jahrstausende früher am Tiber von den triduni pledis gegen die römischen Patricier waren geltend gemacht worden; und doch hatten die deutschen Grobschmiede gewiß Livius nicht gelesen, der in den italienischen Rommunen des vierzehnten und fünsschnten Jahrhunderts allerdings als Wasse von den "popolari" verwerthet wird. Die Gleichartigkeit der Berhältnisse, zus mal die gleich stürmische Anrufung der Billigkeit gegenüber der starren Festhaltung an Rechten, die ihre wirthschaftlichen und politischen Gründe, ihre thatsächlichen Boraussehungen eingebüßt, auf welchen sie siede thatenst, wohl motivirt, erhoben hatten, erklärt diese Uebereinstimmung zur Genüge. Wieder einmal war ein ursprünglich vernünftiges Recht ein gehässiges, weil nicht mehr begründetes Borrecht geworden.

Entsprechend ber Heftigkeit bes Kampfes, ber grimmen Erbitterung ber Anstürmenden war benn auch die Umgestaltung der städtischen Berfassung oft eine sehr grundstürzende: in Koln zum Beispiel wurde, nachdem ein Ausgleich von 1870 dauernde Ruhe nicht hatte bringen können, nach langen, harten Kämpfen 1396 die ganze alte Berfassung, vor allem die Gliederung der Bürgerschaft, umgeworfen und zur Grundseintheilung erhoben die Gliederung der Sieger: das heißt der Künfte, unter Aufhebung der früher allein herrschenden

Riderzechheit. (G. 373).

In anderen Städten ging es glimpflicher ab. Doch wurde überall der bisherige Rath umgestaltet: entweder so, das nur ein Rath bestehen blieb, der aber eine Zahl neuer, von und aus den Zünften gewählter Glieber aufnahm, ober io, daß neben den alten, kleinen, ein junger, großer Rath, ausschließlich von und aus den Handwerkern gekoren, gestellt wurde, dessen Zustimmung der alte, kleine, patricische in allen wichtigen Fällen einholen mußte und der ein allgemeines Ueberwachungsrecht gegenüber der Geschäftsführung hatte. Auch die Reuerung begegnet oft, daß, ganz wie im alten kom, die Plebejer je einen Konsul für sich in Anspruch nahmen, der zweite Bürgermeister von oder doch aus den Zünsten gewählt werden mußte.

Lange Beit bemahrte fich bie fo umgeftaltete Berfaffung

ber beutschen Stabte.

Ihren Berfall führte materiell und wirthichaftlich bie

unfägliche Roth bes Dreifigjährigen Rrieges berbei. fam aber, baß jene Tugenben, welche bereinft fett be Jahrhundert bie beutschen Stabte erhoben hatten, Burgern mehr und mehr wichen

Ihre friegerische Tüchrigfeit, ihrewarme Gemeingefi ihr meiter Gefichtsfreis, ihre begeifterte Singebung Reich und an bie Stadt, ihr magender Unternehmur hatte die Stabte erhoben, fo bag bie Galeren ber bie Ronige ber flandinavischen Reiche bemuthigten: al alle biefe Tugenden in ihr Gegentheil umfolugen, Burger, unfriegerisch, weichlich und feige geworben, fic Gelb und burch bezahlte Solbner von ihrer Rriege Losfauften, als Betterfchaft und Eibamichaft wie bie fo ben Rath verbarben, als Rramergeift und furgfi fleinlich felbftifche Rirchthurmspolitif bie Befchluffe bes ! wie bes großen Rathes leiteten: - ba maren bie S von innen heraus verroftet, nicht mehr im Stanbe, Stat bes aufgeflärten Absolutismus, ber Landeshohei gewaltig aufftrebenben Landesherren, gu miberfiehen, n fie mit Silfe bes romischen Rechtes und ber ftebenben unterwarfen. Go mabr ift ber Sat: Gemeinmefen me nur burch biefelben Tugenben erhalten, burch welche fie gründet morben find.

# Bum deutschen Reichs=Verfassungsrecht

as vorliegende Buch bilbet ben fünften Theil (1. Abil ber bankensmerthen Sammlung von Lehrbuche bes beutschen Reichsrechts, welche ber thatige Gutte tag'iche Berlag unternommen hat. Sammtliche bis herige Arbeiten bes Berfaffere find verbientermaßen fel gunftig aufgenommen worden: benn fie bewähren eine ur gewöhnliche Begabung für juriftifde Conftruction. Aus biefe fnappe und boch inhaltvolle Darftellung bes Reiche ftatsrechtes barf als eine vorzügliche Leiftung bezeichnet mer

<sup>1)</sup> Born, Philipp, Dr., Brof., das Statsrecht des Deutschen Reiches 1. Bd. Das Berfassungs- und Militärrecht. Berlin, 1880. Guttentag (XVI, 460 S. 8.) A. u. b. T.: Lehrbucher bes beutschen Reichsrechts. V.

vird sich gewiß, nach dem Wunsche des Berfassers, Richtjuristen Freunde erwerben, jumal aber als B Lexibud, neben dem umfassenden Werke von 18 mehr für den Lehrer bestimmt ift, unter ben n ersprießlich wirken. Mit Kug durfte ber Bern Borwort fagen: daß er die kurze Faffung, welche ung ber Arbeit in bie Guttentag'sche Sammlung gte, nicht zum Dedmantel genommen, ben fcwietfragen bes Statsrechts und speciell bes Reichsaus dem Wege zu gehen; er hat vielmehr ben ı Fragen ganz besondere Aufmerksamkeit gewibmet. gung allein zog ihn gerade nach biefer Seite ber bern in erfter Linie die Erkenntniß, daß es bem nur bann gelingen könne, eine ben übrigen Rechts= ebenbürtige Stellung zu gewinnen, wenn bie 1 Grundlagen, sowie die einzelnen Begriffe gu gen scharfen Kixirung gebracht werben, wie fie bes Privatrechts seit lange geforbert und geleistet shalb wurden besonders die schwierigen Streit= e ben Rechtscharakter bes Reiches, ja schon über hen Borgänge bei seiner und bes norbbeutschen grundung ausführlich behandelt." Dagegen murbe von Specialgeseten und Bollzugsverordnungen angelegten Werken überlassen. Der vorliegende ilt in fleben Buchern: bie Entstehung bes Reiches eichsverfaffung, bas Berhältniß bes Reiches ju taten, die Rechtsbilbung im Reich, die Organts Statsgewalt bes Reiches, die Reichsangehörigkeit, rrecht und bas Recht bes Reichslandes Elfaß-Der zweite Band, welcher in Jahresfrift er-I, wird das Berwaltungsrecht im engeren Sinne, tsverfaffungsrecht, bas Finanzrecht, endlich eine Darftellung ber Rechtsbeziehungen bes Reiches tigen Staten bringen. roßen Borzüge bieses Buches find klare Glieberung atik, gewissenhafte Arbeit aus ben Quellen, fleißige gung ber Literatur, juriftische Durchbringung bes Stoffes. An einem anberen Orte werbe ich meinen h ausführen gegen zwei principielle, folgenreiche nten bes Berfaffers; einmal gegen ben Sat: völker=

erträge haben nur moralische, keine Rechtswirkung; n Rechtswirkung erft burch Aublikation als Gesese und als solche natürlich nur innerhalb bes States, ber bies Gefet erläßt; fie erzeugen feine völkerrechtliche Rechtsverpflichtung. Diefer Sat, ber ben größten Theil bes Bolferrechts caffirt, ift eine Folge ber irrigen Grundanschauung, bag es Recht nur im einzelnen State gebe, vom Stat gefett. Der gerthun bangt aufammen mit einer Art Cultus gegenüber bem Souveranitätsbegriff: ber Stat foll fich nicht beschranten konnen, alfo auch nicht burch Bertrag, wenigstens nicht fo, bag bas burch eine juriftische Wirtung entstehe; benn es fehle am "Zwangsrecht" gegenüber bem fouveranen Stat. Dem gegenüber tann nur wiederholt werben, was ich in "Bernunft im Recht" ausgeführt habe: bie Erzwingbarteit ift nur fecundares und nicht absolutes Merkmal bes Rechts: (ber Soulbner ift infolvent, ber verurtheilte Berbrecher entspringt: leges imperfectae find auch leges, quamvis sine poena). Der zweite Jrrthum ift ber Sat: nur bas Reich ift Stat, weil nur das Reich Souveran; die sogenannten Gliedstaten find nicht mehr souveran, folglich überhaupt nicht mehr Staten! Dieser Sat ift eine Folge des übertriebenen Souveranetätsbegriffs. Die Souveranetät ift freilich nicht theil: bar, wohl aber beschränkbar: burch bie Annahme ber Reichsverfaffung haben bie 25 Gliebstaten ihre Souveranetat ju Bunften bes nun geschaffenen Rechtssubjects beschrantt, inbem fie diesem bie Ausübung gablreicher Sobeitsrechte übertrugen. Das Reich ift feinerfeits beschränft burch bie ben Gliebftaten verbliebenen (nicht, trop a. 78, vom Reich empfangenen!) Sobeitsrechte. Jene Auffaffung verftößt erftens gegen bie Geschichte, zweitens gegen bie Wirklichkeit ber Dinge, sowie brittens gegen bie authentischen Erklärungen Bismard's unb ber in bas Reich eintretenben Staten. Bevor ich zu bem Ergebniß mich brangen ließe, Preugen, Baiern, Sachsen seien keine Staten mehr, wurde ich bie Bramiffe, welche ju foldem Solug nothigt, fo lange auf ihre Unrichtigfeit prüfen, bis ich fie gefunden hatte. Der Fehler liegt aber viel tiefer: nämlich in ben Grundauffaffungen, beren rechts: philosophische Schulung ungenügend ift. Uebrigens sollen biese Einwendungen durchaus nicht bas reiche Lob beein: trächtigen, welches bie gang vorzügliche Arbeit in faft allem Detail bes positiven Rechts verbient: auch bier find mande Dinge nach meiner Meinung (3. B. in bem Abschnitt Ge bietshoheit) nicht richtig, aber bas ift nebenfächlich.

II. 3)

lrbeit von Gareis bilbet ben Eingang bes um= gelegten handbuch=Werkes von Marquarbsen, los einem wissenschaftlichem Bedürfniß entspricht, erausgeber in der "Einleitung" p. I—X über= rthut. Dies Allgemeine Statsrecht erörtert im Sinleitung) die Grundbegriffe, die Abgrenzung einen Statsrechts vom besonberen, bes Statsrechts recht, des Statsrechts von der Statslehre u. s. w. d handelt von der Herrschaft des Stats (in 6 Abbas III. von der Gesetzgebung (in 3 Abschnitten) on ber Berwaltung (ebenfalls in 3 Abschnitten.) nüßte ein Buch schreiben kaum viel bünner als das mit feinen faft 12 Bogen Hochoctav, wollte man, , zweifelnd, widersprechend auch nur auf die hochrincipiellen Fragen eingehen, welche hier berben. Ich will hier nur über ben wiffenschaftlichen erth, über die Art und Methode ber Arbeit ib von jenen praejudiciellen Fragen diejenigen welche objectiv die bedeutungsreichsten find ober inblung burch ben Berfaffer besonders eigenartig

nun die "Mache" des Buches betrifft, so ist sie zu nennen: man sieht überall, der Verfasser ehandelten Aufgaben nicht leicht, sondern sehr mmen und sich geraume Zeit mit ihnen gewor er zu einer ihn selbst befriedigenden Lösung er hat nicht früher angefangen, zu lehren renen. Die Literatur und die, der Natur der h, sehr verschiedenartigen, den mandfaltigsten ölfern, Staten, Culturstusen angehörigen Quellen msiger Bestissenheit ausgeschöpft. Besonders ers, daß nicht nach der herkömmlichen, freilich sehr Schablone das Material beschränkt wurde auf inteles, das römische Recht, ein par leichter zugängsen des beutschen und des romanischen Mittelalters

obuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Mono-Herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen, Brofessor. L. Erster Band. Allgemeiner Theil Erster Halbband: Statsrecht v. Dr. K. Gareis. Professor und Kanzler der Giessen.

und bann auf bie mobernfte Gefetgebung ber großen Gi ftaten: ber Berfaffer hat erfannt, bag es, wie ich bies einmal ausgebrüdt, an fich ebenfo miffensmurbig und bele ift zu erforichen wie bie Botocuben bas Gigenthum auf und bas jus puniendi bes States als Salvius Jul ober Unfelm Feuerbach barüber gu vernehmen. Es ift fehr löblich, daß die Rechtsbegriffe fogenannter Raturr 3. B. ber (angeblichen!) "Bilben" auf ben Balau = herangezogen murben, wie fie in bem mahrhaft claf b. h. für Bermerthung folde Forfdungsfahrten m giltigen Buch von Rarl Cemper (bie Balau-Infel Stillen Ocean, Leipzig 1873) aufgezeichnet find: ein bas jeber "Rechtsphilosoph" wie jeber Anthropologe, ja Gebilbete fennen follte: bag folche Arbeiten nicht ha angeführt werben, ift baraus ju erflaren, bag mir werthige nicht befigen: boch hatte Bais, Natury berangezogen werben follen. - Diefe Grundlage gleichenber Rechtsgeschichte ift bie von mir lang alle Rechtsphilosophie geforberte: auch bas "allgemeine & recht" fann fie nicht entbehren: benn nur biefe Die entrudt ben vielfach befpottelten Ramen bem fonft vo grunbeten Bormurf, nur ein Staterecht "im Allgeme au fein, bas aber nirgenbwo und niemals gilt, gali gelten wird: ich nenne biefe Borlefung baber feit 30 "vergleichenbe Berfaffungsgefdichte", nicht "allgen Staterecht": und gar mancher Sat in bem vorlieg Buch auch außerhalb bes Abichnittes "Statslehre" ift Statelehre, nicht Staterecht: b. h. aus Berglei abstrahirt, burd Conftruction gewonnen: (mas, net gefagt, auch von gar mandem gilt mas in bem fogena "gemein beutiden Brivatrecht" vorgetragen wirb.) Ableitung ber Aufgaben und Functionen bes States Intereffengemeinschaft" ift fo folgerichtig wie m bier burchgeführt: aber "Intereffengemeinschaft" befteh jeber Rechtsgenoffenschaft, g. B. auch in ber Che, ber meinbe, einem Runftverein: es war boch feftguftellen, w Intereffen gerabe bie ben Statsgenoffen gemeinfamen babei mare bann noch viel fcharfer als es § 7. gefcheben, be gubeben gemefen, bag es nicht nur utilitarifde, mate auch ibeale Intereffen ("Bernunftnothwendigfeiten", fa lieber) find, bie ben Stat wie bas Recht erheifchen. enblich bie bermalen fo vielfach erörterte Rechtsnatur ates betrifft, schließt sich ber Berfasser gegenüber und Zorn einerseits, gegenüber Calquhoun bel andrerseits meiner Auffassung (Bausteine I.) ei wird aber in den ersten Sätzen dieser Dars (§ 41.) die "Zersetzung der Gliedstaten in ihren n" mehr betont als mit der späteren richtigeren ig vereindar scheint, welche die Gliedstaten in ihrer netät nur beschränkt und deren Hoheitsrechte nicht Bundesstat "delegirt" werden läßt. —

#### III. 3)

verzögerte Ericeinung bes zweiten Banbes von Borns tivirt der Berfasser sehr triftig mit dem Stoff und dem beffelben im Bergleich mit bem erften; in bem erften, b verfaffungsrechtlichen konnte auf die mannichkachen, il ausgezeichneten früheren Darftellungen verwiesen "turzgefaßtes Lehrbuch" bes Berfaffungerechtes gegeen. hier im Berwaltungerecht und in bem "außeren pt", wie ber Berf. bas nennt, lag bie Sache anders; f ift noch wenig juristisch behandelt, das ganze mußte erft aus ben Gesetzen, Berordnungen und trägen herausgearbeitet werben bis in das Detail. e Borarbeit für bas lett genannte Gebiet hatte Berfaffer fich felbst geschaffen, in seinen vortreffbhanblungen über die Deutschen Statsverträge in schrift für die gesammten Statswissenschaften 1880 9. und über bas Deutsche Consularrecht in Hirths 1882. Die mit bem Fleiß und ber Sauberkeit, le Arbeiten des Berfaffers auszeichnet, durchgeführte ständig aus ben Quellen schöpfende Darftellung bein bem VIII. Buche (Buch I-VII bilben Bb. I) nen Aweige ber Reichsverwaltung (Post-, Telegraphenn=, Mag= und Gewichts-, Mung,= Bant-, Gewerbeim IX. das Reichsfinanzrecht, im X. die Gerichts= ig, im XI. das "äußere Statsrecht" des Reiches. atsverträge, bas Gefanbicaftsrecht, bas Consular= s Seerecht in Friedenszeit). Das Buch leistet Bor-in allen diesen Gebieten; in manchen ist es hors ours: die gründliche Sorgfalt in Beibringung und ung bes Materials und die scharffinnige (manchmal

rn II. Band. S. S. 377.

nur allgu icarfe!) juriftische Conftruttion machen bie überall bochft werthvoll. Diefe volle und warme Anerk foließt nicht aus, bag ich bie principiellen Bebenfen nie gegen einige Grundanschauungen bes Berfaffers, aud gewiffe Seiten ber Methobe feiner Conftructionen o halte und auch gegenüber biefem zweiten Banbe vielen wichtigeren Fragen, fo über bas Befen bes rechts, über Rechtsnatur und Rechtswirfung von St trägen (vor beren Beröffentlichung in einem ber vertra Staten als Gefet), über bie ben Gliebstaten burch ba nach unferer Meinung nur befdrantte, aber nicht en Souveranitat und allen Folgerungen hieraus, gu be faffers allergetreufter und beftimmtefter Opposition muß. Dabei fei aber gleich hervorgehoben, bag ich n Minbeften ben Theorieen und ber Methobe (b. juriftifden Dethobelofigfeit) von Bluntichli guneige, Befampfung vielmehr ein Sauptverdienft bes Berfaffer 36 barf bies bier und jest ohne Berlegu Bietat gegen einen Berftorbenen ausfprechen, ba Lebzeiten Bluntichlt's biefem meinen Proteft gege ftete Confundirung von Recht und von frommen 29 und Poftulaten oft genug, munblich und brieflich, auch lich, ausgebrückt habe. 3ch fann mich bier auf Anb jener Differengen mit bem Berfaffer befchranten: at liche Erörterung berfelben wird an anderem Orte ftatt Auch in biefen Streitpunkten ift jeboch überall ber Sch und bie Rolgerichtigfeit bes Berfaffers voll anguer mein Biberfpruch richtet fich nur gegen bie Brami

### Bur englischen Verfassungsgeschich

ie Kenntniß ber Geschichte und bes gegenw Bestandes der englischen Verfassung ist in Tland noch keineswegs so allgemein verbreite es nicht nur um ihrer praktischpolitischen tung willen wünschenswerth wäre. Wir erinnern nie höcht seltsamen Belehrungen, welche in den

<sup>&#</sup>x27;) Das englische Barlament und fein Berfahren. Gin pr Handbuch von Thomas Erstine Man. Aus der 1859 erfch

bes Ministeriums Pfordien=Reigersberg die Reue er Zeitung und, in merkwürdiger Uebereinstimmung üngst bei Auslösung der preußischen zweiten Kammer die Stern=Zeitung über den Gegensatz von englischem ntarismus und continentalem Constitutionalismus a zuversichtlichen Unrichtigkeit zum Besten gaben, nur durch die Boraussetung sehr geringer Kenntse Lehrer oder doch wenigstens der zu Belehrenden läst.

lfach herrschen über englische Verfassungs= und Ge= Bauftanbe noch bie Anfichten, welche vor hunbert Montesquieu mit mehr Begeisterung als Grünblich= icelte: Auffaffungen, welche, abgesehen von den zahl= Schnipern bes fehr geiftreichen, aber im Detail ber ig sehr unzuverlässigen Franzosen, heutzutage schon baufig nicht mehr zutreffen, weil feit achtzig Jahren ile Stellung ber Stänbe, die Parteigruppirung und vielen wichtigen Gebieten, 3. B. in ber Rusammendes Unterhauses, auch der Charakter der Verfassung h wesentlich verändert hat. Es ist daher recht erbaß feit einigen Jahrzehnten in Deutschland burch aftliche und popular gehaltene Schriften für Berrichtigerer und genauerer Borftellungen über Stat sellschaft bes Inselreichs manches Berbienstliche ge= orben ift. Wenn bas, einzelner Einwenbungen un= bocht anerkennenswerthe Werk von Gneift: "Das englische Verfaffungs= und Verwaltungsrecht" (II B. nd 1859) feiner ganzen Anlage nach unter bem Publikum, unter unsern Urwählern und Wahli, keine fehr ausgebreitete Berbreitung finden kann, so vorliegenben Schriften gerabe zu diesem Behuf fehr und, unter Borbehalt von einigen wenigen Bebenten, em Gewissen zu empfehlen.

schäftigen wir uns, "as courtesy will have it," tit dem fremden, von Oppenheim bei uns eingeführten Chomas Erskine May ist einer der kenntnißreichsten,

luflage des englischen Originals übersetz und bearbeitet von prenheim. Leipzig, Mendelssohn 1860.

Berfassungsgeschichte Englands seit der Thronbesteigung I. 1760—1860. Bon Thomas Erdline May, C. B. In zwei Band 1. Mit Genehmigung des Berfassers aus dem Englischen und bearbeitet von demselben. Leipzig, Mendelssohn 1862.

geschmadvollsten und, was in England zu allen felten, vorurtheilsfreiften Forfcher im Gebiet ber poli und ber Statsrechtsgeschichte feines Baterlanbs. Stellung als clerk assistant bes Saufes ber Gen gewährte ihm eine Thatigfeit in wichtiger Amtsftellur ber Lafel bes Saufes. Sein Berf über bas Berfahre Barlaments hat in funfgebn Jahren vier ftarte Auflag lebt und ift von gang England mit bem größten Beifal genommen worben; es giebt im Unichluß an bas bel Buch von Satfell, beffen lette Ausgabe aber icon 18 ichien, jum erstenmal eine Darftellung bes gegenma Berfahrens beiber Saufer bes Parlaments. Das eige Berfaffungerecht und bie politische Geschichte finb, fofer felben jum Berftanbnig bes Berfahrens nicht folechter unentbehrlich, burch ben Plan bes Berfes ausgeschl ber Berfaffer hat nachträglich in feiner im porigen veröffentlichten "Berfaffungsgeschichte" jene beiben verme Aufgaben wenigstens für bie jungfte Beriobe ihrer Er lung, für die letten hundert Jahre, mit bem gleiche fdid gelöft.

Das "Sandbuch" erörtert zuerft bie Busammenfe Befugniffe und Privilegien bes Parlaments (wobei bie Darftellung ihrer gefdichtlichen Entftehung febr fla grundlich ift), bann beffen Bragis und Berfahren in zehn Rapiteln, von benen wir als besonders wichtig b beben: die Abichnitte über bie Regeln ber Debatten Abstimmung, über Borlabung und Bernehmung von & burd bas Saus, über Befdichte und gegenwartigen ber Rechte ber Gemeinen bei Gelbbewilligungen un Statsanflagen. Bas nun bie Arbeit Oppenheims an fo ift ber burchaus fliegenben und im Gangen tabel faft niemals an die Conftruction und die 3biome bes nals erinnernben und baburch fich als Ueberfepung rathenben Sprache um fo mehr alle Anerkennung gu als es keineswegs leicht ift, bie gerabe im Gebiet bes jo häufigen technischen Ausbrude und bie im Barlan und Barteitreiben oft auf ichlechten Bigen und Bortf beruhenden Schlagwörter in verftanblichem Deutsch n Richt einverftanben bagegen tonnen wir fet einer zwiefachen Auslaffung ober Rurzung, welche D beim an bem Original vorgenommen. Es hat nämlich e alle Anmertungen beffelben fofern fie nur (!) Quellenan unterbruckt, wodurch er seinem Buch nicht nur für ftliche Leser — biese werden des Originals ohnehin athen können —, sonbern auch für solche Laien il seines Werthes entzogen, welche an ber hand r zum Führer geeigneten Buches tiefer in die ein-Literatur einzubringen wünschten. Ferner behandelt e Buch bes Originals die "Privat=Bills" (b. h. ige, welche zunächst kein öffentliches Intereffe bebie vielfach von ber ber public bills abweichenbe ng und die verschiedenen Arten derfelben. ng giebt von biesem ganzen britten Buch nur einen Auszug im 1. Anhang, "weil baffelbe seiner eigenenglischen Verhältnisse wegen für Deutschland von roßem Intereffe fei, daß eine wortliche Uebertra= lich erscheine." Wir sind barin anderer Meinung. rate bills find schon beshalb höchst werkwürdig auch be Lefer, weil sie benselben ben innigen Zusammen-Parlaments mit allen möglichen Intereffen bes Lebens zeigen, weil fie barthun, wie ber Englander ährend in vertraulichster Rahe zu seiner Bolksverhlt, beständig an sie benkt und weiß, daß sie auch für lnen da ist, ja darin des Guten vielleicht zu viel thut, ber continentale Statsbürger nur allzuhäufig seine schen aus ber Ferne betrachtet als ein eigentlich angehendes, wol gar jenseit seines Horizonts ge-Institut, bessen Haupts und Statsactionen man in der Zeitung nachliest und bessen Bilbung ges bei ben Wahlen eine unangenehme Aufregung und erdrießlickkeiten mit sich führt. Es ist hierin seit n (1863) manches beffer geworden; aber immerhin ir noch recht viel lernen aus dem Bilbe lebendigen nhangs bes Einzelnen mit bem Parlament, welches den Privatbills gewähren.

zweite Werk, "bie Verfassungsgeschichte seit ber eigung Georg III.", schließt sich an bas ausges Buch Hallams an, (welches bis auf jenen König b hat, nach bem Urtheil Englands, bessen Arbeit gfter Sbenbürtigkeit fortgesührt. Die Sintheilung ist keine streng chronologische, sondern es erörtert gsten Factoren der Versassung für sich und ihre Wirkung und Balancirung unter den verschiedenen

25

Regierungen, woburd mitunter eine gewiffe Unvollftan feit in ber Darftellung einzelner Begebenheiten, bau Burudgreifen auf benfelben Beitabidnitt berbeigeführt namentlich barauf verzichtet wirb, ein flares und nach Seiten abgerundetes Bild ber einzelnen Regierungen gu g Allein wenn überhaupt nirgends, fo fallen am wenigfte England die Berioben ber Entwicklung mit ber Regiert zeit ber einzelnen Berricher gufammen, und es mar mo than, ben Bufammenhang ber Darftellung einer Regiert geit gu opfern und baburch eine gufammenhängenbe ftellung ber wichtigften Elemente ber Berfaffung und Rrifen ju geminnen. Go befpricht ber Berfaffer guerf Einfluß ber Rrone unter Georg III., ber Regentichaft IV. und ber Ronigin Biftoria, bie Stellung ber "Bra tive ber Rrone" - wie man in England bie gentrale gierungegewalt ziemlich unpaffenb nennt - mahrent Minberjahrigfeit ober Ungurechnungefähigfeit ber Couve bann bie Einfunfte ber Rrone, bie Bivillifte, bie Rron bezüglich ber toniglichen Familie, bas Saus ber Lorbe bie Bairie, bas Daus ber Gemeinen, und endlich in intereffanteften Abionitt bas Berhältnig bes Barlament Rrone, jum Bolt und beffen fo vielfach wechfelnbe wegung, in welcher eigentlich bie Berfaffungsgeschichte concentrirten Ausbrud finbet. Der Berfaffer, ftets gend Barteifragen zu berühren, bat im Gangen feine im Bo gegebene Berbeigung, jebem Barteiftanbpuntt fo feri möglich ju bleiben, nach Rraften gelöft. Inbeffen, ba biefer Fragen noch in biefem Augenblid Gegenftanl politifden und focialen Rampfe in England find, fo b clerk assistant of the house of commons in folden Dinge oft bas wiffenschaftliche "sine ira et studio" ablegen Farbe betennen muffen. Diefe Farbe ift nun erfrei Beife bie Belle eines vernünftigen, magvoll en Liberali Wir finden ben Berfaffer in jedem Rampf auf Seit "Boltsfreiheit", als einen ruftigen Befampfer von tonig Absolutismus und von ftarren Abelsprivilegien; furg, murbe ihn im vorigen Jahrhunbert, ba biefe Barteti noch mehr benn Ramen waren, als einen "Bbig", als eifrigen Gegner ber Sochtories bezeichnet haben. Die D beim'iche Ueberfetung auch biefes Buches ift, bei g Schwierigfeiten, gleich vortrefflich und erfreut burd ein tabellosen Stil.

#### II. 1)

eider kann man die nämlichen Borzüge nicht mit der-Unbedingtheit von bem Werk unseres Landsmanns l rühmen, welches vielfache Spuren von Alüchtigkeit u geringer Sorgfalt im Ausbruck zeigt, aber sonst, ju bem Eingangs ermähnten Behuf, aufs Befte gu len ift. Es beruht zwar keineswegs überall auf andiger Quellenforschung: und die historischen Erngen find wohl der schwächste Theil des Buches, zumal ie ältere Geschichte vor der Revolution, vor der Re= ion unter Heinrich VIII. und vollends was die nzeit anlangt: aber bies verminbert keineswegs bie de Brauchbarkeit der Arbeit als eines populären nbiums über modernes englisches Verfassungsrecht. dabei die älteren deutschen und englischen Werke von r, Lappenberg, Pauli, Bucher, Gneift, die beiben nten von May, ferner von Brougham, Pally, 1m, Disraely, Miß Martineau, Bowyer, Smith aturlich Mahon und Macaulan fehr reichlich benutt – nur sollten sie nicht als "Quellen" citirt werben —, t bem Werk zum Lobe, nicht zum Tabel. Das Buch n Borzug einer klaren Uebersichtlichkeit der Anordnung räziser, nur manchmal allzu knapper Kürze. So ist B. boch gar zu bürftig, wenn bie so überaus wichtigen besitverhältnisse, die Lehre von den sees, entails, den ebenen Arten ber estates sammt Erbordnung mit allerbings zwei Seiten langen Anmerkung abgespeist ı; es wäre für eine zweite Auflage zu wünschen, daß erfaffer die boch ungenügenden Anknüpfungen an die hte vor Wilhelm III. überall ausfallen lassen und ben h gewonnenen Raum zu einer reichlicheren Ausführung eigentlichen Aufgabe, ber gegenwärtigen Berfaffung nds, verwenden möchte. Das Buch behandelt in ver= ger Reihenfolge, nach einer kurzen Einleitung, die bas bes englischen Berfaffungsrechts erläutert, zuerft bie n bes englischen Rechts und bie "Grundrechte" ber nder (d. h. die eigentlichen statsbürgerlichen Rechte), tellung ber Krone im Stat, die Statsverwaltung und

Die Berfassung Englands, bargestellt von Dr. Eduard Fischel. Schneiber. 1862.

bie Statskirche, die Gerichtsverfassung und die Gen organisation, das Selfgovernement vor und nach de formbill, und endlich das Parlament; anhangsweise seigenthümlichen Statsrechtssäte von Schottland, Irlankleinen Inseln und den außereuropäischen Besitzungen statschafte ein sehr gut angelegtes Register wird die pro Brauchdarkeit des Buches, das sich namentlich zu Orientirung, zum Nachschlagen über technische Ausbrüeignet, wesentlich erhöht.

Aber Herr Fischel hat noch mehr als das Ber ein recht übersichtliches und verständiges Compendiu schrieben zu haben: er hat ein sehr unbefangenes un selbstständiges, von den englischen und kontinentalen urtheilen und konventionellen Schulmeinungen für und das englische Statswesen ganz unabhängiges Urtheil; etheils eine Reihe von neuen und meist richtigen Gepunkten auf, theils auch vertritt er mit Geschick die enisse der jüngsten Forschungen, welche vielfach den läufigen Ansichten widersprechen und in Deutschland

wenig bekannt finb. So gablen wir gu ben richtigen und wichtigen faffungen ben Radweis, wie Beinrich VIII. in feiner ? mation, welche man von ultramontaner Geite als lei in feiner fubjeftiven Laune, im Intereffe feiner Chefche murgelnb barguftellen liebt, nur bie Bolitit ber Plantag vollenbet und bem alten Drang bes englischen States Logreißung von Rom Ausbrud gegeben hat, bie Berme (nach Macaulan's Borgang) bes angeblich großen fitt Unterschiebes zwischen ber fogenannten great rebellion Rarl I. und ber fogenannten glorious revolution Satob II., bie Ausführung ber feit Enbe bes 17. un Laufe bes 18. Jahrhunderts fich vollziehenden Abforb bes fleinen Grundbefites ber free-holders und farmers bie maffenhaft anschwellenden Latifundien ber Arifto und, im traurigen Bufammenhang hiermit, bas lebert nehmen bes Bauperismus und bes Broletariats, bie ftellung ber Abnahme bes aufopfernben Gemeingeiftes gentry, melde in unbefolbeten Ehrenamtern ben gri Theil ber Burbe bes selfgovernement feit ben erften 3 gehnten biefes Jahrhunberts getragen, und beffen gefahr Erfetung burch gentralifirende und bureaufratifche 3m tionen nach fontinentalen Muftern, endlich und insbefor e bem ganzen Buch zu Grunde liegende und in allen Theilen burchgeführte principielle Thefis, daß teines= n Parlament allein ober auch nur vorzugsweise die aft ber englischen Freiheit liege. Fischel tritt mit er von der älteren Schule (Blackstone etc.) behaup= bsoluten Allmacht bes Parlaments entgegen, er forbert len gegen ben oligarchischen Mißbrauch ber Parla= und findet diese und somit die wahren Garantien der in den selbstgewählten und selbstständigen Lokaln, bem common law, ben unabhängigen Reichsn in Westminster, bem überall wieberkehrenben Ge= ericht einer wiederkehrenden Jury und dem hierdurch en Rechtsfinn bes Bolkes, in ber großen Macht ber ben Meinung und Presse, in der Abneigung gegen racten politischen Theorien (welche aber seit 30 Jahren Le Bege in das Infelreich gefunden haben!), in ber iheit einer selbstherrlichen Polizei und allgefügsamen waltschaft.

fehr wir nun mit den meisten dieser Principien dimmen, so ist boch Fischel in einem Punkt offenbar gegangen: in seiner Abgunst gegen die Parlaments= 1g und Alles, was als Ursache ober Wirkung damit enhängt, also gegen die glorious revolution von 1688 en Beurtheilung er zu fehr Mahon folgt), gegen ben Dranier, welchen sie auf ben Thron führte (über ben ots ungerechte Anficht theilt), gegen die Schwächung arogative ber Krone" burch bie großen Parteiführer igen Jahrhunderts, endlich gegen ben englischen Abel ffen Machtstellung überhaupt. Wir wollen nur bei en Frage länger verweilen. Es ist ein Verdienst bes rs, der einseitigen Bergötterung des Parlamentarismus en, welcher seit Montesquieu auf dem Kontinent ohne 8 als politisches Universalheilmittel gilt, entschieben ent= treten (geschrieben 1863!) Wenn er S. 23 fagt: "Ohne Selfgovernement, ohne unabhängige, über öffentliches r Brivatrecht entscheibenbe Gerichte kommt man über hüllten Absolutismus im Stat nicht hinaus, gleich= die Monarchie ober bas Barlament ihn übt": — ein ent ohne solche Grundlagen nennt Bunsen mit Recht: auvaise plaisanterie" —, so sind wir damit ganz inden. Aber Fischel geht nun seinerseits in der es Parlaments zu weit und hat bei seiner Beurtheilung ber englischen "Abelsherrschaft" in biesem ment unwillfürlich ben kontinentalen, beutschen Sinne. Ein solcher Abel freilich würde nicht eine England beherrschen können; aber die englische Arihat eine andere politische Bergangenheit, und eine politische Gegenwart: barum hat sie auch eine andere plutunft.

Der englische Abel hat eine andere Bergangenh benselben Jahrhunderten hat der englische die Freis beutsche das Elend seines Bolkes, seine Zerrissenheit ge Es liegt von Anfang an ein hochwichtiger und die niemals hervorgehobener Unterschied in den ehr Strebungen des englischen und benen des deutschen Lein für die Geschichte der beiden Staten und der

Stanbe entideibenber Unterfdieb.

Beibe, ber englische wie ber beutsche Abel, ftreb politischer Berricaft: aber in verschiebenem Sinne, Schiebenen Begen. Es ift befannt, aber leiber no befannt genug, wie ber bobe beutsche Abel, b. h. i joge, Martgrafen und Grafen, welche ber beutiche Ri seine Beamten über die Provinzen seines Reiches ge für bie Centralgewalt fo ungunftigen Berhältniffe bes beutschen Raiserthums vom X. bis XVI. Jahrhund mehr Blud und Beharrlichfeit als Loyalitat und B mus bagu benutten, fich in ben ihnen anvertrauter fprengeln allmälig ju erblichen und fouveranen gu machen, bis endlich von ber Obergewalt ihres An tein Schatten mehr übrig blieb: eine Entwidlung, im westfälischen Frieben ihren erften, in ber An bes Reichs ihren - vorläufig (fo geschrieben 18 letten Abichluß findet und ebenfo "legitim" ift, w im 19. Jahrhundert bie Prafibenten ber acht batrifde und bie Borftanbe ber größeren Landgerichte fie iconen Morgens auf biplomatischem Wege bem Ron Baiern als erbliche und souverane Ronige von D ober Schwaben, Rurfürften von Diesbach ober T Großherzoge von Berbenfels und Bergoge von M haufen ankundigen wollten. Der hohe beutsche 2 alfo feine politifche Machtftellung nicht innerha Reichsverbandes, fonbern in beffen Berftorung, in t ftudlung Deutschlands und ber Aufrichtung for Berricaft in jebem biefer Stude gesucht und gefunden ber hohe englische Abel: nicht minber tropig, ehrgeizig cschslichtig als ihre beutschen Bettern haben, wie biese, lischen Barone nnzählige Male ihren Königen ben m verweigert, sie einige Male in offener Felbschlacht t, gefangen, abgesett, gebemüthigt, zu den größten ndnissen gezwungen; aber niemals ist es ihnen ein= ben Reichsverband selbst aufzulösen: niemals haben zoge von Pork ober Kent ober Northumberland sich igen, zu von dem König und Parlament von Engnabhängigen Fürsten aufzuwerfen versucht: — und ar bas "Rönigreich England" so gut aus ben 9) früher selbstständigen Königreichen ber sogenannten bfischen Heptarchie erwachsen, wie bas beutsche Reich Bereinigung ber früher felbstftanbigen Stamme ber , Sachsen, Friesen, Thüringe, Schwaben Daß bie Fürsten von Wales, Schottland und Frre Aronen gegenüber den englischen Eroberern zu beober wiederzugewinnen trachteten, wird man hoffentlich s Gegenbeweis wiber unsere Thesis anführen wollen. er englische Abel also strebte nach hoher Machtstellung alb bes Reichsverbandes; Simon von Montfort und isernen Barone" machten sich nicht zu Königen, sonbern n es vor, dem König, den fie auf seinem Thron ließen, vorzuschreiben, welche ihnen in seinem Reich Sicherb Nebergewicht verbürgten. Die Insellage bes Landes, x richtige und politische Sinn ber Lorbs, ober andere, ufällige Ursachen mögen bieser Handlungsweise zu : liegen, — gleichviel, sie führte, wenn auch ohne, ja ven Willen ber Barone, alsbald bazu, daß bie zunächst 1 Abel ber Krone abgerungenen Freiheiten und Rechte en Städten und den Gemeinfreien zu gut kamen, und die hohe englische Aristokratie in der Bergangenheit en, wie die deutsche der Fluch ihres Baterlandes gewesen. aß ber britische Abel seine günstige Stellung bewahrt rbankt er nicht nur, wie gewöhnlich angenommen wird, burch das Princip der Primogenitur und die Fibeis se zusammengehaltenen Grundbesit, sondern noch mehr mstand, daß er auch in der Gegenwart noch, wie eichthum, so bem Talent und ber sittlichen und gei= Bildung nach, an ber Spize ber Nation steht, was on dem deutschen Abel leider nicht immer rühmen kann: sagen wir: benn ein Abel wie ber englische ift ein Segen für bas Bolf. Uebrigens wollen wir Bürgerl nicht vergeffen - benn auch burgeoisie oblige! - was in Rrieg und Frieben gerabe bem nieberen Abel ju bo haben: von ben Minifterialen Beinrich III. und ber St ab bis auf ben Freiherrn von Stein, und bie herrn Bismard und Moltte [1884]). Natürlich haben wir nicht blog ben hohen Abel, wie er im Dberhaufe vert ift, fonbern ben gangen Abel, alfo auch bie ge und zwar biefe gang vorzugsweife im Auge. Fif Bolemit gegen Barlamentsherrichaft und Dligardie vollfommen gerechtfertigt, wenn ber bobe Mbel, wenn Dberhaus bas politifche Schwergewicht in England b Die Ruchsjäger und hochtorpftischen Ultras, welche in b vortommen, find freilich an Robbeit, Berranntheit und wiffenheit vielfach bem ichlimmften Junterthum vergleit Aber die gentry ift ja die Trägerin bes selfgoverni alfo ber Sauptftuge ber englischen Freiheit; fie ift bie berriderin bes Unterhaufes und bas Unterhaus tragt ben Co puntt ber Berfaffung. Es ift alfo ein Biberfpruch, i Berricaft biefer gentry im Parlament, welche bie Stut Freiheit in ben Gemeinden und Gerichten fein foll un oligardifden Stanbesegoismus ju befeinben. Und m Stand ift es benn eigentlich, ber in ber gentry bes 1 haufes England beherricht? Es ift feineswegs ber "n Abel" im Sinne bes fontinentalen Statsrechts. Die g und ihre Dacht beruht jum Theil auf größerem Grun ber aber tein "abeliger" gu fein braucht, jum Theil at größeren Bilbung; bie gentry fteht alfo bem fontinen "hohen Burgerftand, bem Sochburgerthum," wie es Grund unabhängigen Bohlftanbes höhere Bilbung uni nere Sitten verbinbet, viel naber als bem fontinen nieberen Abel, bem leiber fehr häufig Bohlftanb und bung fehlen. Die gentry befteht eben aus ber Befamu ber Bentlemen, fofern biefe feine Lorde finb, und b Thom. Smith (commonwealth of England I. c. 20) "Bentlemen find fehr billig in biefem Ronigreich: bent ber, ber bie Befete bes States ftubirt, ober auf ber versität ber Gelehrsamkeit ober fonft ben freien Runften Biffenicaften lebt, ober mer nicht burch feine Sanbe 2 fich ernahrt, mer bie Saltung, bas Betragen eines G man bat, und bie Pflichten eines folden übernimmt, ohne Beiteres als ein Gentleman." Es gablen alfe

außer ben großen Landeigenthümern Gelehrte, , große Kaufleute, Offiziere und Geistliche. Es ist wahrlich nicht ber "Abel", sonbern bie oberste bes britten Stanbes, welche bas Unterhaus unb 18 Unterhaus England beherrscht: also ungefähr bie= uppe, welche in den kontinentalen zweiten Kammern bend vertreten ift, und bie von jener Berwechslung ibe Polemit Fischels gegen bas "Aristotratenregiment" nit zu Boben. Freilich war eine Umgestaltung bes nts nöthig, damit daffelbe ein Spiegelbild des XIX. ht, wie bas lange Beit ber Fall war, bes XIV. . Jahrhunderts sei: aber diese Umgestaltung ist benn Wefentlichen burch bie Reformen in unserem Jahr-erreicht worben; bie wenigstens relativen Beren, welche biefelben bewirften, werben vom Berbl zu gering angeschlagen, wenn sie auch keineswegs belständen — am Wenigsten der Bestechung — abhaben.

rembend ist es, wenn bem Parlament ein Borwurf gemacht wirb, baß es zu wieberholten Malen bie niffe bes activen Wahlrechts gesteigert, z. B. ben sus erhöht habe, "gewiß gegen ben Willen ber enten und beren bisherige Rechte aufhebend" — als dt in ber Rompeteng ber Gefetgebung lage, ein g zu ändern, — ober baraus, baß schon einige Barlamentsmajorität nicht bie Bolksüberzeugung, fonbern ber König und fein Minister bas Bolk bas Parlament gegen fich gehabt habe. In biefem ber König ein fehr einfaches Mittel, auch im Parie Majorität zu gewinnen: er braucht nur durch iflösung an das Volk zu appelliren. Reineswegs im modernen Repräsentativspstem, wie bei ben xlicen ständischen Korporationen, die Abgeordneten inftruktionen ober die Ueberzeugungen ober Borur= er Bähler gebunden: sie sollen die politische In= bes Boltes barftellen und können recht wohl barin ählern ziemlich voraus sein. Wenn z. B. in ber Bairischen Rammer bie Gewerbefreiheit burchbringen schrieben 1863), so wäre fie, nach ber Sanktion bes nicht minber Rechtens, wenn auch bewiesen wurbe, Majorität der Wähler sie nicht wolle. Wenn freilich ind awischen bem porgeschrittenen Standpunkt ber

Abgeordneten und ber allgemeinen Bolsbilbung und zeugung ein gar gu großer ift, wird bie Regierung Umftanben, um Sprfinge in ber Entwidlung ju vern ben Antragen ber zweiten Rammer bie Sanftion verme jum Ueberfluß ift bei bem Zweikammer-Suftem icon bas Dberhaus bafür geforgt, burch bie "Machte be harrens", bag nicht burch ju rafche Fortidritte von b ftorifden Borausfetungen ber Nation hinmeg geeilt Aber unter andern Umftanden werden die Krone un Parlament fich von einem vernünftigen Fortschritt nie halten laffen, mag ber Unverftanb ber Denge noch f bagegen toben; fo erfolgte, wie bie Aufhebung ber Ror bie Emanzipation ber Ratholifen in England (1829 ichieben gegen ben Billen ber Dehrheit bes englischen & und boch gewiß mit Recht. Es ift eben Aufgabe einer Regierung, hier mit ficherem Taft je nach ben Umf

au enticheiben.

Endlich, fo fehr wir in ben unabhangigen Re richten eine beilfame Schranke wiber ben Digbrau Barlamentsgewalt erbliden, möchten wir boch eine Um Inng ber bamaligen "Ariftofratenherrschaft" im Gin allgemeinen Stimmrechts") ober ahnlicher bemofratifch formen, welche ber Berfaffer in Ausficht ftellt, ben lanbern nicht munichen, ba bies (wie G. 504 einge wirb) ber einzige, aber auch ber fichere Beg mare, t welcher in England gur "Bieberaufrichtung ber foni Brarogative" b. h. jum ftuartifden Abfolutismus au Trummern bes Barlaments und ber Freiheit führen 1 Da ift benn boch wahrlich bie "Oligarchie ber gentry bie Berricaft bes unabhangigen und gebilbeten Sochb thums, vorzugieben! Das englische Statsmefen leib einem uns ehrlichen beutiden Theoretifern allerbings tragliden Biberfprud: England ift de jure, ba bie ber Theorie nach ein absolutes Sanktions= und Bermer recht ber Barlamentsbefdluffe bat, eine, wenn auch fte idrantte Monardie; es ift de facto eine "ariftofra (fofern auch bie gentry eine Ariftofratie) Republit jenes Berwerfungerecht gegenüber ber Dacht bes Barla und ber öffentlichen Meinung factifch nicht geltenb ge werben tann ober boch feit 1707 nicht mehr geltenb ge

<sup>3)</sup> Das ich 1884 noch ebenso für "unproportional" (im bes Artstoteles) halte wie 1863.

1 ift: — benn baß jenes Recht das Ariterium bes Unter= 8 zwischen Monarcie und "Herrschaft Mehrerer" (Aristoemo-tratie) bilbet, sollte heutzutage nicht mehr bestritten Und es leidet keinen Ameifel, daß aus jenem Wiber= beraus ben Englandern noch einmal eine Revolution sen könnte, furchtbarer, als sie je eine gehabt. Wenn b einmal eine bedeutende Perfonlichkeit auf dem Thron, nde mit dem vierten Stand und den tieferen Schichten itten, gegen die Lords und die gentry jenes, nach bem Statsrecht unverjährbare, Kronrecht in einer ber socialen Fragen wieber geltenb machen wollte, ober ganz einfach die "abstrakten Theorien", die schranken= reibanblerlehre, das allgemeine Stimmrecht und die ntale Demokratie, wie es gar nicht unmöglich, in nselreich immer mehr Propaganda machen und ben auf die "Aristofraten" im Parlament beginnen. (Im 1863 kannte man noch keine Fenier und Ribiliften). nach bem Untergang bes Parlaments aus England , kann kein Mensch voraussagen. Nur erinnern mag ich, daß die Freiheit Englands im XVII. und mehr eine weltbeherrschende Macht im XVIII. Jahrhundert n Anfang bes unfrigen burch bie glorreichen Kämpfe Spanien, Holland und bas Frankreich Lubwig XIV., volution und der Napoleons gerade von dieser so viel tenen gentry, von bieser "Parlamentsregierung" ge= ı worden ift.

nd schließlich wird man bem englischen Abel und Soch= thum prophezeien bürfen, daß fie von dem Augenblick a sie nicht mehr durch Talent, geistige und sittliche ig an ber Spipe ber Nation stehen, ba fie, in schläfund stolz abgeschlossener Sicherheit hinter ben Fortn ihres Bolkes ftehen bleiben würden, ihre Machtan die Krone ober an die Demofratie verlieren 1. Doch ift bies nicht so balb zu befürchten. entry in England haben einen unversieglichen Quell rjüngung in bem freien und vollwirkenben Chegenoffen= nit den unter ihnen stehenden Schichten des Volkes; wenn ring von Wales bas Kind bes ärmften Farmers heis fo wird fie feine Gemablin mit gang berfelben Birwie wenn er eine Czarentochter heimführt. Unfer er hoher Abel bagegen hat fich seit Jahrhunderten rtig abgeschlossen, vollwirksame Chen nur unter Ebenbürtigen anerkannt, beshalb fast immer nur in feinen er Rreisen gebeirathet - und bie gehässigen Folgen solder fperrung find nicht ausgeblieben. Wenn Soch=Abel und Ge in England feit Jahrhunderten geiftig, fittlich und beshalb politisch obenan fteben, so verbanten fie bies gum Theil Umftand, baß fie keine tobte Rafte geworben, sonbern leben Glieber ihres Boltstörpers geblieben find. - Am gefährlid für ben bermaligen Stanb ber Dinge in England aber war wenn die vielfach gemachte Wahrnehmung fich als eine gemeine und bauernbe herausstellen follte, baß ber ge feit ben letten Jahrzehnten ber aufopfernbe Gemein immer mehr abhanden tomme, mit welchem fie früher Laften bes Selfgovernement, alle Opfer an Beit, Gelb Mühe zu tragen für bie erfte Ehrenpflicht eines Gentle erachtete und baburch all' jene Centralisation und Bur fratie fern hielt, unter welcher bie Staten bes Rontin feufgen. Schon find ftarte Ginfluffe bes kontinentalen 9 zeifpstems fühlbar geworben, welches unter Statsman wie Lord Ruffel und Genoffen große Bewunderer gablt. beffen ift jene Erscheinung wohl zum großen Theil bar ju erklären, bag manche Berhaltniffe unferes mober Rulturlebens gerabe in England so riefige Dimenfi angenommen haben, daß ihre Leitung burch Private ben Ansprüchen ber Gegenwart in ber That gar mehr ober boch nur burch Opfer, welche nicht zugemi werben konnen, möglich mare, g. B. bas Armenpflegiche In London natürlich begann am Früheften bureaufratische und Polizei-Verwaltung in vielen Dingen unvermeiblich zu werben. Aber zu viel barf man mit b Entschulbigung nicht entschulbigen wollen, und die Bentle mogen bebenten, bag, wenn fie zu bequem werben, fich f ju regieren, Die Richt=Gentlemen fich juverfichtlich fin welche ihnen diese Mühe abnehmen werden. 9

Berliner Buchbruderei- Artien . Gefellicaft (Seberinnen-Schule best Lette-Bereins.

<sup>4)</sup> Daß man jedoch auch die "Selbstverwaltung" und das I Eingreisen der Centralgewalt übertreiben kann, zeigen die Zust in Irland, wo Jahrelang das gewaltige british empire die ele tarsten Pflichten der Statsgewalt nicht erfüllt, Leben und Eigengesetstreuer Unterthanen nicht geschützt hat. Das fällt aber freilich aus dem Wett-Spiel der politischen Bartein um die Mehrheit im Untergusammen: schlimm ist es, wenn das Getreibe des Parlamentaris die Statsgewalt so verstrickt, daß sie ihre einsachste, dringendste Auf zu lösen gar nicht oder viel zu spät sich aufrasst. Busat von



# Bausteine.

### Gesammelte kleine Schriften

von

### Felix Dahn.

Fünfle AReihe: Bweile Schicht.

Privatregilige Studien.



Berlin 1884.

Verlag von Otto Jante.

# ivatrectliche Studien.

Von

Jelix Dabn.



Berlin 1884. Dito Jante.



### Herrn Professor A. von Bring,

einem meiner frühesten und verehrtesten Cehrer,

in warmer Dankbarkeit

zugeeignet.

### Inhalt der 2. Schicht.

n deutschen P	andr	echt .											
Theorie und	Gese	<b>s</b> geb	ung	ı ül	er	eh	elid	jeß	8	üte	rre	фt	
Sandelsrecht													
Urheberrecht													
<b>im</b> al zum Urh	eberr	echt .											
Reichspatent	geset	DC	m	25.	9	Ma	i 1	87	7	un	b	fei	ne
iteratur													
Reform des ?	-											-	



## Teber die Mirkung der Klaguerjährung bei Obligalionen.

"Usucapio-finis periculi atque litium" Cicero pro Caecina. C. 26.

Einleitung.

as Recht ist die vernünftige Friedens=Ordnung der äußern Willensverhältnisse von Menschen zu andern Menschen und zu Sachen. Bernunftnothwendig ist eine solche Ordnung, weil der Mensch seine begrissliche Aufgabe nur vollziehen, seinen vollen Inhalt nur entsalten kann, indem er handelt. Die Handlung ist der im Willen äußerlich gewordene Inhalt, die erscheinende Persönlichseit des Renschen. Da nun jede Persönlichseit sich handelnd äußert und bazu gleichsam als Material der Körperwelt in Zeit und Raum bedarf, auf deren Benützung abstract betrachtet jede Persönlichseit gleiches Anrecht hätte, so bedarf es einer allgemeinen Billensordnung, welche die Einzelwillen in ihrem Berhältniß zu Raum und Zeit beherrscht und durch den Rechtsfrieden die Freiheit, durch die Macht des Allgemeinen die Sicherheit des Einzelwillens herstellt.

Das Recht ift also eine räumlich=zeitliche Ordnung. Darin liegt, daß es nicht nur Zeit und Raum bestimmt, sondern auch von Zeit und Raum bestimmt wird. Daher haben die Raumverhältnisse Einstuß auf die Verschiedenheit der Rechtsbilbungen: einmal indem gewisse Raumarten nach

<sup>1)</sup> Dahn, die Bernunft im Recht. Berlin 1881. S. 70 f.; Baus feine IV. 2. Berlin 1883. S. 120 f.

Beschaffenheit und Inhalt besondere Rechtsnormen er (See-, Berg-, Forst-, Wasserrecht), sodann indem die bilbungen selbst in den verschiedenen Ländern differire ber Landesart, die auf die Volksart einwirkt, mitbestin

Wichtiger ift die Bebeutung ber Beit für bas Im Begriff bes Menschen und feines Willens lieg bie Beranberlichkeit: jene Willensordnung fann bab nur eine veranderliche fein: b. h. es gibt eine Rechtsgef Das Recht ift ber Ausbrud ber gegenwärtigen, n ewigen Willensordnung und zwar je einer einzelnen M genoffenschaft: es entsteht, anbert fich und vergeht ba ber Gegenwart und mit jedem Entwicklungs - Abschnit Genoffenschaft. In biefer Beziehung wirft also b bestimmend auf das Recht als solches — Aber die noch anbern Einfluß auf bas Recht, indem fie nicht ob Recht innerhalb ihrer Berioden entstehen läßt, fondern ge in Berbindung mit andern Momenten, subjective Rech fugnisse, schafft ober aufhebt. Dies ist die Zeit als jährung im weitesten Sinne.

Das Recht soll die Verhältnisse der Mense Zeit und Raum ordnen, dauernden Frieden der Afräste bezüglich ihrer Objecte herstellen. Es bestimm gewisse Regeln, unter deren Voraussetzung eine Persögewisse Dinge oder gewisse Handlungen anderer Vin Anspruch nehmen darf und durch die Macht der meinheit in ihrer Willensäußerung, in ihrer Herrschützt wird: ein Recht im subjectiven Sinn ist eine Erfüllung und unter Einhaltung gewisser Vorausse durch das Allgemeine geschützte Einzelherrschaft üb Sache oder über eine andere Persönlichseit oder doch seinzelnes Wollen-Müssen einer solchen. Bei diesschauung des Verhältnisses der Menschen zu den Sach man von dem Idealen, dem Juristischen aus.

Allein man kann auch umgekehrt bies Berhälttrachten vom Standpunct bes Thatsächlichen, bes Mat Wenn ein Mensch zu einer Sache in einem gewissen tlichen Berhältniß steht, so kann man aus den thatsächungen auf das Recht schließen. Dort wird r juristischer Boraussezungen eine thatsächliche Herrschaft g so zwar, daß, wenn sie auch thatsächlich gestört ist, juristisch als ungestört gilt und wieder hergestellt wir ist das Berhältniß von Eigenthum und jus possiden

rei vindicatio erzwingt unter und aus juriftischen Regeln und Boraussetzungen die Wiederherstellung einer thatsach-

liden Herrschaft.

Hier aber, bei ber Verjährung, wird umgekehrt, aus thatsächlichen Voraussetungen eine thatsächliche Herrschaft geschützt — jus possessionis — zunächt nur wider thatsächliche Störung (Schutz bes Besitzers gegen andere Nichteigenthumer, ferner actio publiciana), aber auch geradezu gegen eine an sich begründete juristische Herrschaft: ober mit andern Worten: eine nur thatsächliche Herrschaft wird unter Umständen zur juristischen erhoben — Erstung (und Klagverjährung).

Dies ift scheinbar eine Abweichung vom Begriff bes Rechts, welches ja eine ibeale Ordnung bes Materiellen ift, während hier gerade umgekehrt eine Ordnung bes Ibealen

burch bas Materielle geschieht.

Es erklärt sich aber biese Abweichung boch völlig aus bem tiefern, lebenbigern Begriff, aus bem Zwed bes Rechts. Frieden ist das Ziel alles Rechts, Herftellung einer dauernsten harmonie aller Einzelwillen und Einzelherrschaften; zu beren Erhaltung schafft es Regeln und Boraussetzungen, nach und unter benen eine Einzelherrschaft geschützt wird. Aber es wird die Anwendung solcher Regeln dann nicht dulben, wenn sie unnöthig ober gar schäblich erscheinen, wenn sie, statt Frieden zu stiften ober zu erhalten, einen bestehenden Frieden gesährden ober zerstören würden. Die abstracten Rechtszegeln sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum höhern Bernunft-Aweck des Kriedens.

Wenn baher ein Verhältniß burch die Länge seines ruhigen Bestandes, burch die Anerkennung der andern Einzelwillen den Frieden der Zeit erworben hat, so erlangt es unter Umständen auch den weihenden Frieden des Rechts: die habende Gewere wird zur juristischen Gewere: und wer diesen concreten Frieden aus den abstracten Rechtsergeln heraus angreift, der handelt gegen Sinn und Zweck des Rechts: er ist daher nicht mehr im Recht, sondern im

Unrecht.

Es ift ber Jbealismus bes Rechts, daß der nichtbesitzende Eigenthümer aus juristischen Gründen den Besitz wieder ersobern kann: es ist der Realismus des Rechts, daß sich der lange Besitz in Eigenthum, die Unbeklagtheit in Klagfreiheit verwandeln mag: beides aber erklärt sich aus dem Begriff des Rechts als einer vernünftigen Friedensordnung.

Digitized by Google

In allen uns bekannten Bolksrechten find auch ben Einfluß ber Zeit auf bas Recht anerkan jährung nach ihrer doppelten Nichtung bes I

und Rechtzerftorens.

Im römischen Necht ist die Erstung ber Zwölftafel=Gesetzebung anerkannt und auch b jährung kommt bei einer großen und practisch se Gruppe von Klagen — den prätorischen und Straf= und Ersatklagen — von Anfang an vor. Klagen jedoch waren perpetuae, b. h. durch, ablauf zerstörbar.

Erst im fünften Jahrhundert nach Christus wu entwickelte Einstuß der Zeit auf das Recht in du Art anerkannt und auf die Berjährung aller Klowenigen Ausnahmen — angewandt. Aus diese dung hat sich nun aber in Beziehung auf Oblig große Streitfrage darüber entsponnen, ob im rön jenes Princip der Berjährung absolut oder durchgeführt, ob nach Ablauf der Berjährung n der obligatio als naturalis übrig oder ob die gar spurlos getilgt sei.

Auch bei binglichen Rechten war bies frühe Runmehr aber ift anerkannt, baß die Berjährun lichen Rechten nur die Klage, nicht auch das dizerftört und daß der Dinglich Berechtigte sein I machen kann auch nachdem die Klage durch Ber loschen ift, vorausgesetzt, daß nicht eine erwerbe rung einem Andern das Recht selbst zugewendet

Sehr streitig aber ist die Frage noch imm ber persönlichen Klagen und die Beantwortung ist die Aufgabe vorliegender Abhandlung. Es daß die Entscheidung nur aus den positive der Quellen geschöpft, nicht a priori aus dem Rechts und der Berjährung construirt werden weil das Necht als ein historisches erscheint, so diesem Gebiet die Macht der Geschichte über die Begriffs und auch ein widerbegrifsliches Geset i

Allein einmal muß boch jedesfalls bas r phische Urtheil über Begrifflichkeit ober Unvernun

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Bergl. hierüber Löhr l. c. p. 81, 82. Gunet l. Bermeern l. c. 358. Anders und richtig Büchel l. c. l. c. 367—369.

Seseyes erlaubt sein und sodann ist gewiß ein mächtiger subsidiarer Entscheidungsgrund zur Deutung eines bestrittenen positiven Geseyes die Ucbereinstimmung der einen oder andern Auslegung mit dem Begriffe des Rechts übershaupt und dem Zweck des betreffenden Rechtsinstituts insbessondere. Wenn sich die positiven Gründe für zwei abweichende Auslegungen eines Geseyes die Wage halten, so ist gewiß für diesenige zu entschen, welche mit dem Wesen des Rechts und des fraglichen Instituts, mit der ratio legis übereinstimmt und gegen jene, welche im Widerspruch mit dem Sinne des Institutes stehen und den Zweck des Geseyes vereiteln würde.

Benden wir diesen unbestrittenen Satz auf unsere Streitfrage an, so ist offenbar, daß a priori betrachtet nur die absolute Theorie, d. h. diejenige, welche die Tilgung auch der naturalis obligatio behauptet, dem Begriff des Rechts und dem Zweck der Klagverjährung entspricht, daß aber die relative Theorie, d. h. diejenige, welche den Fortbestand einer naturalis obligatio nach der Berjährung vertheidigt, mit Sinn und Zweck dieses Instituts in gradem Widerspruche steht.

Denn nach bem Obigen fann ber einzige Grund jener Abweichung vom Charafter bes Rechts als einer ibealen Ordnung nur die Erhaltung bes Rechtsfriedens sein: es foll ein burch lange Dauer festgestellter Friedenszustand, ein ununterbrochen anerkanntes thatfächliches Berhältniß, nicht auf einmal mit folden Baffen angegriffen werben, welche nur da find, ben Frieden zu schützen, nicht ihn zu verleten, namlich mit Rechtsregeln. Es muß also jene Wirkung ber Beit ben Rechtsfrieden fichern, vollftanbig und allseitig fichern, sonft ift die ganze Abweidung nichts als zwecklose, unberechtigte Willfür. Wenn man aber bie Forteriftenz einer naturalis obligatio nach ber Verjährung behauptet, so ift offenbar ber Sinn bes Inftituts verlett und fein innerer Zwed vereitelt. Denn die überlebende naturalis obligatio kann zu einer reichen Angabl neuer, jenem burch Beit geficherten Frieben widersprechender Berbinblichkeiten und Lasten bes naturaliter debens führen, ja es tann gerabezu alle Wirtung ber Berjährung aufgehoben werben, wenn biefer fpater ein volles flagbares Recht von gleichem Werthinhalt mit bem Berjährten gegen ben Gläubiger erworben hat und fich nun boch bie Gegenrechnung jener verjährten, aber als naturalis obligatio noch fortwirkenden Forberung gegenüber seinem jungen

Recht gefallen lassen muß. Da ist es völlig illusorisch einer Wirkung der Verjährung zu sprechen; die alte obl lastet nahezn ebenso schwer auf dem Schuldner, als ob sie verjährt wäre; denn es ist ganz gleichgiltig, ob er 100, sie eingeklagt werden, zahlen muß, oder ob er selbst auf welche er volles Recht hat, nicht verlangen kann der zu besorgenden Gegenrechnung; in beiden Fällen i Vermögen um 100 durch ein Recht des Gegners mindert und aller Unterschied ist nur, ob dieser sein agendo oder compensando geltend macht.

Die relative Theorie muß baher zugeben, daß f Zwed der Berjährung in allen Fällen größtentheils, i meisten Fällen vollständig vereitelt. Dies erregt a priori ein schweres Bebenken gegen dieselbe, welches c

paribus gewiß gegen fie entscheiben mußte.

Allein dies Argument gewinnt um so mehr Gals auch die positiven Gründe für die relative den po Gründen für die absolute Theorie keineswegs gewachser was nun vorerst auszusähren ist.

Unsere Aufgabe gliebert sich baber von selbst in fo

Theile:

A. Negativer Theil: Widerlegung.

I. ber birecten: } Gründe für die relat II. ber indirecten: } Theorie.

B. Positiver Theil: Begrundung.

I. ber birecten: Beweise für bie abf II. ber inbirecten: Theorie.

Directe Beweise und Gegenbeweise sind nur die sprüche ber Quellen selbst über die Wirkung der durch bosius II. im Jahre 424 n. Chr. eingeführten 30 ja Berjährung. Denn die Argumentation aus den Quscheidungen über die Wirkung der Verjährung der ac temporales des ältern Rechts beruht schon auf der Betaung, daß die Grundsäte über die ältere Verjänalog auf die Neuere angewandt werden können. hat nun natürlich vorerst in dem Wortlaut der nund älteren Quellen Beweise und Gegendeweise zu Diese Gründe lassen sich nun aber, eben weil sie an Wortlaut beruhen, nicht wohl auseinanderhalten u einem negativen und positiven Theil besonders behavielmehr ist es angemessen, die betreffenden Gesete anzu

und bei jedem angleich zu erörtern, wiefern ber Bortlaut für die relative ober für bie absolute Theorie spreche.

Daber mobificirt fich obige Eintheilung folgenbermaßen: Wortlaut ber Stellen über l. Abschnitt:

neuere Berjährung.

IL Abschnitt: Wortlaut der Stellen über bie

ältere Berjährung.

Inbirecte Beweise aus ben Bir= III. Abschnitt: fungen ber älteren Berjährung.

IV. Abschnitt: Anderweitige indirecte Beweise für

die relative Theorie.

Anderweitige indirecte Beweise für V. Abidnitt:

bie absolute Theorie.

#### I. Abschnitt.

### Bortlant ber Stellen über bie innere Berjahrnug. 3)

Im ältern römischen Rechte waren alle actiones perpetuae: eine Ausnahme mar es, bag gemiffe pratorische und andere Rlagen binnen einer turzgeftredten Frift ange-

ftellt werben mußten.

Erft im Jahre 424 nach Chrifti murbe von Theodofius II. verordnet, daß alle Rlagen in 30 Jahren angestellt werben sollten. (Const. un. Theod. Cod. de actionibus certo tempore finiendis IV, 14.) Dieser Grundsat, bekräftigt burch Balentinian III. (tit. 26 et 34), ging in das justinianische Recht über (c. 3 Cod. de praeser. 30 vel 40 annor. 7, 39), mobificirt burch fpatere Conftitutionen (c. 4-9 Cod. l. c. l 1-3 Cod. de annali exceptione etc. 7, 40).

Db nun biese neuere Verjährung noch eine naturalis obligatio bestehen laffe ober nicht, muß primar ber Wortlaut ber Einführungs-Gefete enticheiben. Er beißt, fo weit er hieber

gebört :

I. Constit. unica Cod. Theod. IV, 14, de actionibus certo tempore finiendis Imp. Theodosius A. Asclepiodoto Pf. P. Sicut in rem speciales ita ad universitatem ac personales

<sup>\*) 3)</sup> Für die relative Theorie Gunet l. c. p. 79. Sav. 375. Unterholzner Schuldv. p. 529.
b) Für die absolute Theorie: Kierulph 213. Löhr 76. Sintenis in den Jahrb. p. 283. Bermehren 375. Büchel 63. Schilling 384. Braun 808.

actiones ultra triginta annorum spatium minime protendantur. Sed si qua res vel jus aliquod postuletur, vel persona qualicunque actione vel persecutione pulsetur, nihilominus erit agenti triginta annorum praescriptio metuenda: eodem etiam in ejus valente persona, qui pignus vel hypothecam non a suo debitore sed ab alio possidente nititur vindicare. (Nam petitio finium regundorum in eo scilicet, quod nunc est, jure durabit.) §. 1. Quae ergo ante non motae sunt actiones triginta annorum jugi silentio, ex quo competere jure coeperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem. (Nec sufficiat precibus oblatis speciale quoddam, licet per annotationem, meruisse responsum vel etiam judicis allegasse, nisi, allegato sacro rescripto aut in judicio postulatione deposita, fuerit subsecuta conventio. In eandem rationem illis procul dubio recasuris, quae post litem contestatam, in judicium actioni deducta habitoque inter partes de negotio principali conflictu, triginta denuo devoluto curriculo, tradita oblivioni ex diuturno silentio comprobantur.) §. 3. Non sexus fragilitate, non absentia, non militia contra hanc legem defendenda, sed pupillari aetate duntaxat, quamdiu sub tutoris defensione consistit, huic eximenda sanctioni. Nam cum ad eos annos pervenerit, qui ad sollicitudinem pertinent curatoris necessario ei similiter ut aliis annorum triginta intervalla servanda sunt. Annorum autem curricula ita numerari conveniet, ut et illa in dimensionem tempora reducantur, quae ante nostrae mansuetudinis sanctionem jugi taciturnitate fluxerunt. §. 5. Verum ne qua odioso nimis ac desidi querimonia relinquatur, ei, qui se fiducia perpetuitatis actionem non movisse commemorat, decem post hanc legem annorum spatia continua superioribus addi praecipimus, ut si quidem ante sanctionem hac lege praefinitos annos decurrisse patuerit, praeter ea tempora quae manarunt, decem actori annorum spatia prorogentur, ita ut tempus illi hoc continuum ex legis tempore numeretur. Quod ei decem illi anni superesse videbuntur aut amplius, ulterius eum nihil desiderare conveniet, sed proprio lapsu temporis decurrente ad triginta usque consummationem debere suo spatio esse contentum; sin annos quidem restare non dubium est, sed infra decem illorum intervalla concludi, nihilominus etiam sic eum spatium tantum oportebit

accipere, ut decem integer numerus compleatur.) Postquam hac definitione nulli movendi ulterius facultatem patere censuimus, etiamsi se legis ignorantia excusare tentaverit. Datum XVIII. Cal. Decembr. Constantinopoli, Victore V. C. Cos. (424).

Aus biefer Stelle hat man für bie relative Theorie gunachft bie Ueberschrift bes Titels benütt, fo Gunet p. 81. Siegegen ift bisher speciell nichts ermibert worben. Allein cs muß hier gelten, was überhaupt gegen alle Argumente ber Begner aus ben Ausbruden "actio perimitur, finitur, actioni praescribitur" einzuwenden ist. Es ist nämlich das Alagerecht die wichtigste Aeußerung der obligatio, ja vielfach bas Einzige, wenn feine Gelegenheit geboten ift, bas ercep= tivische Recht in ber obligatio geltend zu machen, ganz anders als bei ben binglichen Rechten, beren wefentliche Meußerung in bem bauernben Befit und Genuß besteht und für welche die actio nur Schut, nicht Seele bes Rechts selbst ift. Es ist baber gang natürlich, bag bie Quellen, mo fie die gange obligatio in nuce bezeichnen wollen, nur bie actio nennen, die ber hauptinhalt ift. In einer gangen Reibe von Stellen bebeutet actio anerkanntermaßen nicht bie bloke Rlage, sondern die volle obligatio.4) Ift also in andern Stellen zweifelhaft, ob Rlage ober Recht gemeint fei, io fann man in einem Ausbrud, welcher anerkanntermaßen auch bas Recht bebeutet, gewiß nicht einen Beweis bafür feben, daß nur die Rlage gemeint fein konne, und bei ber Berjährung um so weniger, als hier, wie fich zeigen wirb, eine gleiche, ja eine größere Anzahl von Stellen sich finbet, welche von Erlöschung ber obligatio, nicht nur ber actio reben. Man wende nicht ein, daß bei biefer Synonymität von actio und obligatio auch umgekehrt die absolute Theorie sich nicht auf Stellen berufen burfe, wo obligatio genannt werbe, weil ja hier ebenso obligatio für actio stehen könne. Es ift ein großer Unterschied zwischen beiben Fällen. Sagt eine Stelle actio für obligatio, so folgt sie ber Regel: a potiori fit nominatio und rebet also höchstens unvollständig. Burbe aber eine Stelle nur bie actio meinen und boch

<sup>9)</sup> Fr. 3 pr. D. de bon. poss. 37, 1. vergl. mit fr. 49 u. 91 D. de V. S. 50, 16. fr. 14. 1. fr. 10 eod fr. 1. §. 3 D. quando de Peculio 15, 2. fr. 59 de leg. III. (32.) fr. 43 de usu legato 33, 2. fr. 34 pr. de aur. leg. 34, 2. etc.

obligatio sagen, so spräche sie geradezu unrichtig actio non extra obligationem, sed obligatio extra a

Dies hätten die Vertheidiger der absoluten Theori heben und nicht einräumen sollen, daß sich in dieser Leweis und Gegendeweis aufheben, wie 3. B. Kierulpl Bielmehr deweisen alle in dieser Hinsicht für die relativ angeführten Stellen aus obigem Grunde gar nich ben Wortlaut der Stellen, welche deutlich von de bung der obligatio reden. Zwar hat man sich bombastischen Stil dieser Constitutionen berusen, westrenge Auslegung der Worte nicht ertrage, name den Kaisern unsere Controverse nicht im Sinne le dies mag wohl hinreichen, einige unvollständige, unrichtige Ausbrücke in Menge zu erklären.

Daß aber biese Titelüberschrift actio statt nennt, erklärt sich um so mehr, ba bie Rubrik eine Ausdruck verlangte und der Name natürlich von de sten Wirkung hergenommen wurde. Jedesfalls dieses Argument alles Gewicht, wenn man erwägt, einer andern Stelle des justinianischen Coder in einer schrift anerkanntermaßen actiones statt obligation nämlich rudrica tit. 4, 11 "ut actiones et ab her

contra heredes incipiant."

Mit Unrecht folgern baher Gunet und Roßt etwas aus der öftern Wiederholung des Wortes ihre Ansicht, zumal da noch andere Ausdrücke Stelle für die absolute Theorie sprechen: "si qua resaliquod-vel qualicunque persocutione — nihil ult siderare," welche beweisen, daß das Wort actio nu Sinne von obligatio gemeint sein kann, soll sich in nicht fortwährend selbst widersprechen.

# II. Die Novellen Balentinian III.

tit. XXVI. De triginta annorum praescriptione causis opponenda.

Auß ber praefatio: Quis ferat, institui jur avi ac proavi nescierunt? quae alia improbum lit tam valida defensio submovebit, si possessorem ne in infinitum transacta defendunt? Auß §. 3: le dosii — qua humano generi profunda quiete p ens post triginta annos nulla penitus jurgia, quae empore mota non fuerant, excitari. Aus §. 4: post annorum curricula nulla deinceps actio moveatur. etium, de quo per expressa tempora sollenniter alsavit, novum nemo proponat. Aus §. 8: ut post annos perniciosa omnium causarum propositio cat.

# tit. XXXIV. de episc. jud.

3 §. 13 quingennium-intra quod debent omnia consumi.

nn nun auch bie Worte bes tit. XXVI. — jurgia - nulla actio moveatur - etc. zunächst auf Proen, fo fprechen boch andere baneben ftebenbe Auseutlich vom Erlöschen der ganzen obligatio. So agt, daß das Theodofische Geset "humano generi a quiete prospexit": — biefer Zwed wäre nicht er= venn die obligatio noch durch compensatio, Bürg-. fortwirkte. Entscheibenb aber lautet ber Sat: einceps actio moveatur et negotium de quo per extempora nemo pulsavit, novum nemo proponat. h zweifellos: "Später soll einerseits keine Klage mehr t werden konnen, anderseits foll überhaupt das Ge= aus welchem in ber bestimmten Zeit nicht geklagt weiterhin nicht mehr geltend gemacht werden."5) im Schlußsatz, ut perniciosa omnium causarum io conquiescat" tann causarum propositio unmög= s auf die Geltendmachung burch Klage geben.

nst. 2. Codices Justiniani de praesentione triginta vel quadraginta annorum 7, 39.

le agitur cum dominis praediorum, si tanta precossidentibus prerogativa defertur, ut eos post inta annorum spatia qualibet ratione decursa ine non liceat etc.

enn sich Guyet barauf beruft, baß nur von "ine" b. h. von verklagen bie Rebe sei, so ist bies ganz

ffenbar unrichtig übersett Gunet: "wenn man bisher nicht at, kann man es später vollends gar nicht mehr." Negotium pt Klage, sondern Rechtsgeschäft.

unerheblich. Denn biese Stelle, zu einem gang b Bwed erlaffen, — Schutz ber Eigenthumer gegen cariften b. h. Berbot, diese zu behandeln wie po mit bem animus domini — benkt natürlich nur Boraussetzungen bes bestimmten Falles, ben sie behan

#### IV. Constitutio 4. eodem.

— si quis contractus, si qua sit actio — quadragir rum curriculis procul dubio sopiatur, nullumque vatum vel publicum in quacunque causa vel que persona, quod praedictorum quadraginta annorum es est jugi silentio, moveatur. Sed quicunque super jure — sit liber et praesentis saluberrima legis p munitione securus.

Diese Stelle spricht burchaus nur vom jus untergehe: und wo die actio genannt ift, steht obaneben. Da nun zwar actio recht wohl auch allei obligatio, niemals aber contractus allein stehend sactio bedeuten kann, so kann unmöglich, wie Su das Wort contractus, da es neben actio steht, nastische Erklärung der Lettern sein. Anastas hat ibestimmt ausgesprochen, mit diesem Geseh Ausredschneiden, wodurch man gegenüber den früheren Bergesehen bei einzelnen Rechtsverhältnissen Ausnastatuiren suchte.

Er will also gewiß genan reben. Wenn bie actio erlöschen, ber contractus aber fortwirk konnte er bann sagen: si quis contractus, si actio, — sopiatur? Gewiß nicht, wenn er nicht be Gegentheil sagen wollte, von bem, was er bachte ben Worten "munitione securus" läßt sich nicht m folgern, baß nur vom Schutz gegen Klage bie benn ber Satz beginnt mit ben Worten "super jure" und baß "munitio" am Schluß kann also n baß ber Schutz bieses Gesets jedem Rechte angebe

#### V. Constitutio 7. eodem.

Aus dieser Stelle führt Gunet die Worte bes fich an: "praescriptiones, quae actionibus oppo

<sup>6)</sup> Bgl. Bermehren, 346 Req.

Allein diese beweisen gar nicht. Denn in ber ganzen Stelle wird nur von Berjährung ber Pfandklage gesprochen. Aber varaus barf boch nicht geschlossen werben, daß Alles, was in zer Stelle nicht stehe, auch nicht gelten solle

#### VI. Constitutio 9 Cod. eod. v. Justinian

— jure suo lapsi videbantur — suas fortunas ad alios translatas videntes.

Mit Unrecht hat man die absolute Theorie auf die Borte — juro suo lapsi — ftügen wollen. ) Denn da das Bort hier allein steht, ohne erklärenden Zusag, nur mit Beziehung auf die ältern Gesete, so kommt es lediglich auf die Erklärung der Letztern an; diese Stelle an sich kann ebensowohl vom Klagerecht als von der ganzen obligatio verstanden werden. Aber noch weniger kann man mit Guyet und Roßhirt die darin herrschende Ausdrucksweise actoractio für die relative Theorie ansühren. Denn Justinian hat hier lediglich den Zweck, statt der gewöhnlichen 30 jährigen eine 40 jährige Frist für die Verzährung der Litispendenz anzuordnen und spricht deßhalb zunächst nur von der Wirkung der Verzährung gegenüber der Klage. Dagegen spricht deutlich stir die absolute Theorie der Ausdruck — suas sortunas translatas videre: denn von einer Lebertragung eines Vermögenstheils kann nur die Kede sein, wenn der frühere dem Gläubiger zustehende Aussspruch völlig erloschen und daher der Schuldner nunmehr um so viel reicher als jener ärmer ist denn zuvor.

VII. Endlich hat sich Supet sogar auf eine Stelle bes canonischen Rechts berusen, nämlich auf c 6 i. f. X. 2, 26 — quadragenalis praescriptio omnem prorsus actionem excludit. Allein dies ist offenbar nur eine Nachahmung der tömischen oben erörterten Sprachweise und daher so underweisend wie diese selbst. — Das Ergedniß des Bisherigen ist: der Wortlaut der Constitutionen enthält gar keinen Beweis für die relative, wohl aber starken Beweis für die absolute Theorie. Wäre nun der Wortlaut von Constitutionen, wie diese sind, überhaupt ein stringentes Beweismittel, so wäre der Streit hier bereits entschieden. Allein da den Raisern unsere Controverse nicht vorgeschwebt, kann man auf ihre Ausdrücke nicht das volle Gewicht legen. Nicht

<sup>7)</sup> So Löhr p. 77 Bermehren 347. Sintenis 265. Buchel I. c.

quantitativer Mangel an Beweis ober die Existenz eines Gegenbeweises, sondern nur die qualitative Unsicherheit des Beweismittels ist der Grund, weßhalb auf dem Gebiet des birecten Beweises allein die absolute Theorie nicht schon als vollbegrundet erscheint.

#### II. Abschnitt.

## Bortlant ber Stellen über bie altere Berjahrung.")

Als Theodofius II. die Berjährbarfeit aller Rlagen ein: führte, geichah bies gewiß nur in bem Sinne, bag bie Grundfate über bie actiones temporales bes altern Rechts, hinfort auch für bie actiones perpetuae bes ältern Rechts gelten follten. Es wird baber mit Recht von Seiten beiber Theorien aus ben Quellenausbruden über bie altere Berjährung auf bas über bie neuere Berjährung geltenbe Rechte geschloffen. Borerft tommt nun wieber ber Bortlaut ber ältern Quellen in Betracht. hier wird aber bald von einer exstinctio obligationis, balb von einer exstinctio juris gesprochen und hier muß bie obige Bemerkung, daß bas Bort actio fatt bes Bortes obligatio nur ein unvollstänbiger, aber richtiger Ausbruck ift, bagegen obligatio für actio ein unrichtiger Ausbrud fein murbe, noch viel mehr gelten, als bezüglich bes Constitutionenrechts, welchem man viel eber als ben classischen Juriften und ihrer pracisen Sprace eine Unrichtiafeit im Ausbruck gutrauen fann. Siegu fommt noch, baß die claffischen Juriften unsere Controverse ber Anwenbung nach fannten und behandelten, obwohl fie theoretisch = erörtert nicht vorkommt. Im nachften Abschnitt muß eine Reihe von Stellen besprochen werben, welche Wirtungen aussprechen, die nur von ber Annahme bes Ueberlebens ober Erloschens einer naturalis obligatio ausgeben konnten. Sie mußten also wohl miffen, daß ber Ausbrud über die Wirfung ber Berjährung nicht gleichgiltig fei, weil man baraus andere practische Consequengen batte gieben konnen als fie für richtig bielten.

<sup>)</sup> a) für die relative Theorie Guyet p. [76. Savigny 374. Unbolaner l. c. 530.

b) für die absolute Theorie Braun l. c. Nangerow 264. Kierulph l. c. Bermehren 337. Büchel 63. Linde 207. Heimbach 437.

Run finden wir aber bas merkwürdige und entscheibenbe

Factum, daß:

1) alle Juristen, welche theoretisch für die relative Theorie zu sprechen scheinen durch Ausdrücke wie — finitur actio, perimitur actio — praktisch d. h. in casuistischen Erörterungen offenbar die absolute Theorie anwenden, d. h die obligatio auch als naturalis nicht überleben lassen. Daß

2) alle Juristen, welche in casuistischer Anwendung bie relative Theorie zu befolgen scheinen, theoretische Ausbrücke gebrauchen, die für die absolute Theorie sprechen: — finit

obligationem.

3) Daß tein Jurift zugleich theoretisch und casuistisch

die relative Theorie befolgt, daß aber

4) bagegen manche Juristen sowohl theoretisch als ca- suistisch die absolute Theorie aussprechen und anwenden.")

Daraus folgt offenbar:

1) daß die Beweise für die relative Theorie aus den theoretischen Ausdrücken ganz zusammenfallen: benn wir müssen jene Ausdrücke actio otc. nothwendig als für obligatio stehend annehmen, da sich sonst derselbe classische Jurist in seiner Theorie und Praxis widersprechen würde, und aus demselben Grund,

2) daß die Beweise für die relative Theorie aus den casuistischen Ausdrücken in Stellen, welche ohnehin sämmtliche auch für die absolute Theorie ausgelegt werden können, in letzterm Sinn ausgelegt werden

muffen,

3) daß dagegen die Beweise für die absolute Theorie und Casuistit sich bis jur Evidenz unterftugend er-

ganzen.

Die für die relative Theorie angeführten Stellen sind: von Baulus fr. 4 pr. D. 2, 7. "ut actionis dies exiret fr. 10 pr. D. 2, 11, tempore liberatus — actione non tenedatur." fr. 28 §. 4 D. 5, 1 fr. 29 D. 46, 2, von Usian fr. 1 §. 2, D. 2, 12. fr. 3. pr. eod. fr. 23 §. 3 D. 46 Endlich fr. 2 pr. D. 2, 10 von Julian fr. 10 D. 27, 6 von Gajus fr. 2. D. 44, 3 von Marcellus.

Dagegen sprechen für die absolute Theorie zwei Stellen von Paulus: nämlich fr. 6 D 44, 7 "finit obligationem," struer fr. 45 D. 26, 7 und diese beiden schlagen offenbar

Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt die folgende Ausführung.

jene vier, welche nur scheinbar auf jener Seite fteben. Denn von unserer Anficht aus konnen biefe 6 Stellen recht wol mit innerer Uebereinstimmung erklart werben, unmöglich aber, wenn man nach jenen vier Stellen annimmt, bag nur bie Rlagbarteit ber obligatio erloschen sei. Daber hat man fr. 6 auf andere Beise zu beseitigen gesucht: fo foll fie nach Gunet beshalb nichts beweisen, weil fie ex professo nur vortragen wolle, bag bei ber verloschenden Berjahrung ber lette Tag abgelaufen fein muffe, und nur nebenbei auf bie Wirkung Rudficht nehme: — allein befihalb wird boch Baulus nicht geradezu eine Unwahrheit gefagt haben! Wenn man nun noch erwägt, daß berfelbe Paulus in fr. 37 D. 46,1 und in fr. 7 §. 1 D. 44, 1 für die absolute Wirfung entscheibet, fo fällt alle Beweistraft jener vier Stellen fur bie relative Theorie. Sie muffen so verstanden werben, bas theils eben nur die ftartfte Wirfung ber Berjahrung, bie Klagzerstörung, hervorgehoben, theils actio gerade für obligatio gefagt mirb, falls fich Baulus nicht viermal miberfprechen foll.

Bang ebenfo verhalt es fich mit ben brei für bie relative Theorie angeführten Stellen von Ulpian: biefe werben namlich einerseits völlig aufgewogen burch eine größere Angahl von Stellen von bem nämlichen Ulpian, welche von Erlöschung ber gangen obligatio reben fr. 1 §§. 1, 3 D. 15, 2 usque ad annum produci obligationem" fr. 1 §. 7 D. 17, 4 fr. 8 pr. D. 3, 5 "debitor liberatus" fr. 25 §. 2 D. 5, 3. fr. 9 §. 3 D. 12, 2. fr. 1. §. 21 D. 37, 9 pr. 3 &. 1 D. 42, 8 otc. Wir wollen nicht etwa fagen, bier liege eine Antinomie vor und die größere Angahl ber Stellen enticheibe für uns: benn nach unferer Auffaffung laffen fich bie uns vollständigen Ausbrude jener 3 Stellen burch ben Bollftandigen ber Uebrigen erklären, ohne bag es ber verzweifelten Annahme bedarf, Ulpian habe fich ebenfalls fo plump wiberfproden, wie angeblich oben Baulus. Und gang wie oben von Paulus haben wir von Ulvian wieber eine Stelle nämlich fr. 18 § 1 D. 13, 5, worin diefer in casuistischer Anwendung die absolute Theorie, wie er fie in ben citirten Stellen ausgesprochen, burchführt, indem er behauptet, daß ein constitutum für eine verjährte Schuld nicht bestellt merben könne. Es ift also auch hier unthunlich, jene brei Stellen im Sinne ber relativen Theorie zu crklaren, da fich Ulpian foust zweifach wiberfprechen wurde. Ebenfo tann auch bie Stelle von Julian fr. 2 pr. D. 2, 10 unmöglich für bie relative Theorie beweisen: benn auch von Julian wissen wir, daß er casusstisch die absolute Theorie befolgt. Denn einmal sagt Ulpian, daß Julian erklärt habe, vor Ablauf der Berjährung könne allerbings ein constitutum eingegangen werden und dies bleibe giltig auch nach der Berjährung. Darin liegt argumento a contrario, daß Julian nach Ablauf der Berjährung kein constitutum mehr bestellen ließ, was auch die Gegner anerkennen, so Savigny 1. c. p. 402. Ferner berichtet Africanus in fr. 38 §. 4 D. 46, 3, daß Julian gelehrt habe, nach verjährter Hauptforderung werde auch der Bürge frei und der Gläubiger könne ihn nur vermöge einer restitutio beslangen. Daraus erhellt, daß Julian die Fortdauer einer naturalis obligatio practisch geleugnet: er kann sie also nicht in fr. 2 D. cit. theoretisch haben fortdauern lassen wollen.

Es bleiben also nur noch zwei Stellen, welche ohne ein absurdum für die relative Theorie benütt werden könnten, nämlich die von Gajus und Marcellus: da diese aber nicht wie die für die absolute Theorie sprechenden Stellen durch casuskische Entscheidungen unterstützt werden, so müssen sie in unserm Sinne gedeutet werden, damit sie nicht mit jener großen Reihe der Anderslautenden in unlöslichen Wider-

ipruch gerathen.

Benn man nun auch bei einigen der Stellen, in benen vom debitor liberatus und von tempore liberari die Rebe ist, vorschützen könnte, diese liberatio gehe nur auf die civilis obligatio, so kann man dies doch entschieden nicht bezüglich der fr. 25 §. 1 D. 46, 8 u. fr. 21 §. 2 D. 46, 1: denn diese Stellen sind von Afrikanus und berselbe Afrikanus entscheidet in fr. 38 §. 4 D. 46, 3 casustisch im Sinne der absoluten Theorie, hat also gewiß auch diese gemeint in Ausedrücken, welche ohnehin nur schwer anders gedeutet werden können. 19)

Das Ergebniß bieses Abschnitts ift baher für bie absiblute Theorie noch viel günstiger als bas bes Ersten: es zeigt sich nämlich, baß alle für bie relative Theorie angessihrten Stellen bis auf zwei nicht für bieselbe beweisen, weil sich sonst ihre Verfasser unlöslich widersprechen würden, baß bagegen alle Stellen, welche für die absolute Theorie gedeutet werden können, für sie gedeutet werden müssen, sollen sich

<sup>10)</sup> Daß übrigens fr. 6, fr. 7, fr. 18, fr. 38 etc., wie geschehen, auszulegen seien, darüber siehe den nächsten Abschnitt.
Reit Dahn. Baufteine V. 2.

ihre Berfaffer nicht wibersprechen, und daß daher jen vereinzelten Stellen, welche an sich von beiben Theori nütt werden könnten, auch nur in unserm Sinn au werben muffen.

#### III. Abschnitt.

# Inbirecte Beweise aus ben Birtungen ber älteren Berjähr

Wir sinden eine Reihe von Pandektenstellen, weld ber ältern Berjährung und ihren Wirkungen handeln aus benen man auf die Fortdauer oder auf die Erlö ber naturalis obligatio schließen kann. Diese Stelle nun zu erörtern.

#### A. fr. 37 D. de fidejussor. 46, 1.

Paulus libro XVII ad Plautium. Si quis pos tempore transacto liberatus est, sidejussorem de sidejussor non tenetur, quoniam erroris sidejussio nul D. h. die für eine verjährte, aber irrthümlich noch ftehend erachtete obligatio bestellte Bürgschaft ist nichtig nun aber für die naturalis obligatio, wenn sie überleb also noch bestünde, unzweiselhaft Bürgschaft bestellt könnte, arg. pr. 60 D. 46 1., so solgt, daß nach de jährung ne naturalis quidem remanet obligatio.

Diefen ichlagenden Beweis haben bie Gegner at

schiebene Art zu beseitigen versucht: fo

I. Beber, (welchem gefolgt sind: Guyet, Euchta, Unterholzner, Franke, Sintenis), ind bas "tempore transacto liberatus" nicht auf die Berjäbezieht, sondern auf eine obligatio ad tempus. Allei Erklärung ist gewiß zu verwerfen (Bermehren, Beavigny), denn:

1) tempore transacto liberari ift terminus technic bie Berjährung (v. alle im vorigen Abschnitt auge Stellen, ferner fr. 8 D. 7, 4. fr. 18 §. 4 D

<sup>11)</sup> a) für die relative Theorie Weber nat. Berd. 400, Glüd XV. 65. Franke 76. Unterholzner Buchta 1. c., Guyet 77. Savigny 398.

b) für die absolute Theorie Sahn ad Besen Linde 207, Bangerow 265, Sintenis l. c. 267, S 442, Bermehren 338. Büchel 65, Kierulph. l. c. Bre

etc.): bagegen bei ber obligatio ad tempus ist bas Befreiende gar nicht die Zeit, sondern die Klausel: "non tempore liberatur, sed pacto." Daher muß bei dem allgemeinen Ausdruck im Zweisel an die Ber-

jahrung gebacht merben;

2) ist schwer benkbar, baß ber Schuldner sich zwar ber obligatio erinnert und beßhalb einen Bürgen bestellt, aber vergist, daß sie betagt war und ihr Tag vorsüber ist, während man wol eine verjährte obligatio für unverjährt halten und beshalb einen Bürgen für sie bestellen kann. (Dieser gute Gedanke ist von Bermehren ausgesprochen).

3) Großes Gewicht hat man mit Weber auf die Worte gelegt: "quoniam erroris nulla fidejussio." Der Grund, weshalb fidejussio nulla fei, werde also nicht darein gelegt, daß keine naturalis obligatio mehr übrig sei, sondern in den Irrthum, und so spreche die Stelle vielmehr für die relative Theorie, denn wäre keine naturalis obligatio mehr da, so bedürste es gar keiner Berufung auf den error. Allein

a) dies Argument würde nur wirken, wenn wirklich nach unserer Auslegung der Stelle der orror ganz unwesentlich und seine Erwähnung überstüssig wäre, wie Savigny behauptet. Dies ist aber nicht der Fall. Denn obwohl die naturalis obligatio ersloschen, ist es doch unerläßlich, daß der Schuldner im orror war: wußte er nämlich um die Berjährung und bestellte doch einen Bürgen, so läge darin eine Wiederanerkennung der Schuld und Schuldner und Bürge hafteten aufs Neue, obwohl die alte obligatio völlig erloschen war. 12)

b) die Worte "quoniam erroris nulla sidejussio" lassen sich aber außerdem noch so erklären, daß sie, unter Berschweigung eines Mittelgebankens, angeben, wie überhaupt der Schuldner dazu komme, für eine verjährte Schuld Bürgschaft zu bestellen (er hat nämlich nicht gewußt, daß die Schuld versjährt war); von der alten obligatio bestand nur noch

<sup>13)</sup> Siehe hierüber die treffliche Ausführung bei Büchel. Daß Savignn's Auslegung der Stelle unhaltbar, darüber fiehe Buchta Borles. 1. c.

ein error und für diesen Rest haftet der L natürlich nicht, "quoniam erroris nulla est

jussio."

II. Franke hat die Stelle (verglichen mit fr. 29, §. 17, 1.) auf die Befreiung des Bürgen binnen zwei Jonach der bekannten lex Furia bezogen. Dies ist aber unmöglich, weil nach der lex Furia nicht der Schulsondern der Bürge tempore liberatur, hier aber ist die vom Schulbner. Zwar denkt Savigny, daß erst der Leinen Afterbürgen bestellt, allein in dem einfachen "G

unserer Stelle kann nur ber Schuldner steden.

III. Nach Sintenis soll die Stelle beshalb nicht bie Berjährung gehen können, weil nothwendig in der Bichaftbestellung eine Unterbrechung der Berjährung, also Anerkennung der Schulb liege. Allein eine Unterbrecher Berjährung ist es nicht, weil die Berjährung der vollendet war und eine Anerkennung ist es gewiß nicht, der Schuldner in errore war. Könnte er doch sogar—sich zeigen wird und Sintenis selbst annimmt— die thümliche Zahlung der verjährten Schuld condiciren; nicht einmal in der Zahlung liegt eine unde dingte erkennung. Endlich soll sie deßhalb nicht von der Berjähzu verstehen sein, weil es ein Unsinn wäre, daß der Schuer selbst nicht haften, aber einen Bürgen bestellen nuch allein er glaubt eben irrthümlich, selbst zu haften.

Diefe Stelle ift also gegen alle Angriffe ju halten spricht klar und bestimmt für die absolute Theorie.

# B. fr. 38 §. 4 D. de solutionibus 46, 3.

Bewies die vorige Stelle, daß für eine verj Forderung keine Bürgschaft neu bestellt werden könne beweist diese, daß eine vor Ablauf der Berjährung der Bürgschaft mit der Vollendung der Berjährung unter woraus wieder erhellt, daß auch die naturalis obligati loschen. (Die Erklärung dieser Stelle siehe dei heim dach Büchel; sie ist mit dem letztern dahin zu verstehen, das der Bürge vor Berjährung der Hauptklage verbürgt.) quis pro reo reverso sidejusserit, qui, quum reipud causa adesset, actione qua liberatus sit, deinde a praeterierit, an sidejussor liberetur? Quod Juliano placedat, et quidem si cum sidejussore experiundi pot non suit; sed hoc casu in ipsum sidejussorem ex e

actionem restituidebere, quemadmodum in eum fidejussorem, qui hominem promissum occiderit. Bestünde eine naturalis obligatio fort, fo bedürfte es feiner restitutio bes Gläubigers gegen ben Bürgen, weil biefer fort haften murbe, fei es, baß er por ber Berjährung für die Schuld fich verbürgte, und biese als naturalis obligatio nach ber Berjährung fortbestünde ober baß er von Anfang an nur für bie nach ber Berjährung noch fortbestebenbe naturalis obligatio sich verbürgte. Zwar hat Savigny eingewandt, die Stelle konne nicht auf die Rlage= verjährung geben, weil ju ben Beiten bes Africanus nur bie pratorischen Klagen verjährbar maren, bei biefen bie absentia rei publicae causa von bem utile tempus ipso jure abgerechnet murbe und es also gar keiner restitutio be= burft hatte. Sie mußte also auf die lex Furia gehen ober auf die Brocepverjährung. Allein auf die lex Furia tann fie unmöglich geben: benn biefe bezog fich auf bie Schulb bes Burgen, nicht bes Sauptschulbners; und an eine After= verburgung fann man hier noch weniger benten als oben, benn "rous" ift ber hauptschulbner. Ebensowenig fann fie auf die Brocegverjährung geben: benn einmal ift hiefur ber Ausbrud litem tempore amittere ber technische, nicht actione liberari, und fobann verbietet ber allgemeine Ausbrud ber Stelle, an ein specielleres und nicht ermähntes Berhältniß gu benten, um fo mehr, als die Stelle gang gut von ber Rlagverjährung verftanben werben tann; benn auch ichon im ältern Recht gab es verjährbare Klagen cum tempore continuo, so 3. B. die querela inofficiosi testamenti.

Bwei Stellen, welche zu widersprechen scheinen, fr. 29, §. 6, D. 17, 1 und fr. 68, D. 46, 1, lauten wie folgt. Die erste: Fidejussor, si solus tempore liberatus tamen solverit creditori recte mandati habedit actionem adversus reum; quanquam enim jam liberatus solvit, tamen sidem implevit et deditorem liberavit; si igitur paratus sit defendere reum adversus creditorem, aequissimum est, eum mandati judicio quod solvit recuperare; et ita Juliano videtur. Die Stelle kann unmöglich auf die Klagverjährung gehen; benn es heißt: sidejussor solus tempore liberatus; es wird aber nicht wol eintreten, daß die Bürgschaftsschuld früher verjährt als die Hauptschuld. Dasselbe geht daraus hervor, daß erst die solutio des Bürgen den Schuldner besteit. Endlich — und dies ist entschehen — gab es zu Ulpians Zeit noch gar keine Berjährung der Bürgschaftsse

foulb. 13) Aber auch auf eine obligatio ad tempus fans bie Stelle mit Beimbach und Buchel nicht wol be wegen des Ausbruck "tempore liberatus", fonbern mit Frante und Savigny auf die lex Furia. Die Tutor datus ejus filio, cui ex fidejussoria causa obl erat, a semet-ipso exigere debet, et quamvis te liberatus erit, tamen tutelae judicio eo nomine ten etc. fteht ebenfowenig entgegen, benn fie erflart bie bauer ber Burgichaft, b. h. ber haftung, nicht aus naturalis obligatio fondern aus ber tutela.

#### C. fr. 1, §. 7—8, D. 13, 5

de pecunia constituta vergl. mit fr. 18, §. 1, D. e 7 debitum autem vel natura sufficit. §. 8. Sed et i honoraria actione, non jure civili obligatus est, constit tenetur: videtur enim debitum et quod jure hon debetur. Et ideo et pater et dominus de peculio obs si constituerint, tenebuntur usque ad eam quanti quae tunc fuit in peculio, quum constituebatur; ce si plus suo nomine constituerint, non tenebuntur quod plus est.

fr. 18. §. 1. Quod adjicitur eamque pecuniam constituebatur, debitam fuisse interpretationem ples exigit. Nam primum illud efficit, ut si quid tune de fuit, quum constituatur, nunc non sit, nihilominus constitutum, quia retrorsum se actio refert. Proinde porali actione obligatum constituendo Celsus et Ju scribunt teneri debere: licet post constitutum die poralis actionis exierit. Quare et si post tempus tionis se soluturum constituerit, adhuc idem Ju putat: quoniam eo tempore constituit, quo erat ob licet in id tempus, quo non tenebatur.

Sier wird offenbar gefagt, bag nach ber Berj fein debitum mehr vorhanden fei, im gleichen Gin bei ber obligatio ad tempus; wie bei biefer anerfannter ne naturalis quidem remanet obligatio, fo muß bas

von der Berjährung gelten.

Ferner wird die Forteristeng bes constitutum n Berjährung behauptet, quia retrorsum actio se refer

<sup>13)</sup> Richt aber barf man, wie heimbach, argumentiren: bi tonne beshalb nicht bie Berjährung meinen, weil bei biefer be condiciren tonnte: - benn bies ift petitio principii.

nun noch eine obligatio naturalis, so würde diese allein rund der Fortbauer des constitutum sein und der ange-Grund ware überfluffig und unrichtig. will Savigny nicht von ber Klagverjährung verstehen, l, weil Ulpian sich halb für die absolute, halb für die e Theorie entscheiden würde; letteres nämlich darin, r die Fortbauer des constitutum nach der Berjährung ptet; allein daß dies seinen Grund nicht in der Existenz turalis obligatio hat, sondern in der Eigenthümlichkeit des tutum, hat Büchel bargethan p. 61, p. 73. Sodann lb, weil post tempus obligationis etc. nicht von ber ı Berjährung ber Klage gesagt werben könne: allein ift eine petitio principii nach Abschnitt II. Um die auf die lex Furia beziehen zu konnen, muß Savigny urchgängige Interpolation annehmen: benn bies Gefet gar nicht bas constitutum, von bem allein die ganze handelt: erft mit ber unnöthigen Annahme folder polation entsteht eine "Dunkelheit der Stelle."

D. fr. 25, §. 1 D. 46, 8 ratam rem habere.

Procurator, quum ab eo aes alienum exegerat, qui re liberaretur, ratam rem dominum habiturum cavit; e post tempus, liberato jam debitore, dominus ratam habet. Posse debitorem agere cum procuratore mavit, quum jam debitor liberatus sit; argumentum se, quod, si nulla stipulatio interposita sit, conditio adversus procuratorem habitura sit, in locum autem tionis interponi stipulationem. 14)

Hienach kann, wer irrthümlich eine fremde Schulb bebie condictio indebiti anstellen, was unmöglich wäre,
noch eine naturalis obligatio bestünde. Savigny will
Stelle, wie alle frühern, nicht von der Rlagverjährung
zen, weil sie ebensogut von der lex Furia oder von der
tio ad tempus verstanden werden könne. Da sie aber
von der lex Furia verstanden werden kann — welche
Bürgen besreit, nicht den Hauptschuldner, der allein
zenannt wird — noch von der obligatio ad tempus —
nicht eine exceptio temporis, sondern eine exceptio

BergI. Cujacius ad African. tract. VI. in opp. prior. t. I. p. dit. Paris 1658.

pacti conventi erzeugen würde 15) — so muß fie be von ber Klagverjährung verftanben werben. Daß fr. 7 D. 46, 3 nicht entgegensteht, barüber v. Büchel p. Auch in

## E. fr. 1. §. 4, D. 4, 3. de dolo malo

haben Beimbach, Buchel und viele Andere einen für die absolute Theorie gesehen. Beil nämlich die ac als famosa nur fubfibiar gemahrt wirb, falls ber B feine exceptio hat, qua se tueri possit, und weil me jenigen Blaubiger, welcher, burch Betrug verleitet, bi verjähren laffen, bie actio doli gewährt wird, fo h baraus gefolgert, bag nach ber Berjährung feine excep also auch keine naturalis obligatio mehr übrig bleibe. gegenüber der Ausführung Savignn's muß bies An wohl aufgegeben werben. Denn die actio doli wird ni versagt, wenn ber Betrogene eine exceptio hat, die ihn ichütt, qua se tueri possit, z. B. exceptio SC. Maced legis Cinciae, Plaetoriae, aber nicht icon beghalb, vielleicht einmal eine exceptio compensationis etc. übrig gebliebenen naturalis obligatio benüten fonne. mehr -- tann Savigny fagen - wird hier bie ac' gewährt, obgleich eine naturalis obligatio fibrig blei

Rachbem sich nun gezeigt, daß die vier ersten wirklich für die absolute Theorie vollen Beweis mache jene Stellen zu betrachten, welche man für die

Theorie anführt.

#### A. const. 5. 6. Cod. 8, 36.

C. 5. Licet unde vi interdictum intra annum habeat, tamen exceptione perpetua succurri ei, evim expulsus post retinuit possesionem, autoritat manifestatur.

Weil hier auch nach bem Jahr, in welchem bas bift verjährt, noch eine perpetus exceptio gewähr muffe auch bie naturalis obligatio noch fortbestehen. Jebo Heimbach hat bargethan, baß bie Stelle völlig uner benn bas interdictum unde vi verjährt binnen Jah

 $<sup>^{15}</sup>$ ) BergI. auch Basil. IX. t, 11. c. 25. Fabrot. I. χρέος τῷ χρόνφ μέλλον ἀπόλλυσθαι-ἐλευθερωθήναι τῷ χρόνφ.

oad poenam, nicht quoad rem unb natürlich muß ctus, welcher für lettern Bestandtheil noch die volle at, hierfür auch die exceptio haben. Ueber c. 6. gny felbft p. 434.

B. fr. 17—19. pr. D. 3, 5. de negotiis gestis.

n hat aus der Vergleichung des servus, qui natura fuit, mit bemjenigen qui temporali actione tene-Hließen wollen, daß auch dieser natura debitor sei. as tertium comparationis liegt nach dem Zusammen= r Stelle nicht in einer etwaigen gemeinsamen naobligatio, sondern in der gemeinsamen negotiorum

r. 23. §. 2. D. 5, 2. de inofficiosis testamentis.

duo sint filii exheredati, et ambo de inofficioso to egerunt, et unus postea constituit non agere, s alteri accrescit. Idemque erit, et si tempore sit.

biese Stelle nicht mit Mühlenbruch für die re= jeorie benütt werben kann, hat dargethan Büchel p. 128. und ebenso bezüglich:

5. § 6. D. 44, 4. de doli mali et metus exceptione.

sicut de dolo actio certo tempore finitur, ita ceptio eodem tempore danda est; nam haec perompetit, quum actor quidem in sua potestate quando utatur suo jure, is autem, cum quo agitur, eat potestatem quando conveniatur.

mehren p. 356, Kierulph p. 214 und Savigny en p. 381 eingeräumt, daß all' diese Stellen für bie Theorie nichts beweisen. Es ist also auch in biesem oller Beweis für bie absolute Theorie enthalten,

ihm ein Gegenbeweis gegenüber steht.

#### IV. Abschnitt.

## Die anderweitigen indirecten Beweife für die relative Theorie.")

I. Aus ber Fortbauer ber Pfanbflage nach Berjährung ber Hauptklage.

Bon jeher murbe als bas gewichtigste Argument für bie relative Theorie geltenb gemacht, bag nach

c. 7. §. 1. Cod. 7, 39. de praescriptione triginta vel quadraginta annorum (Justinus.)

Quamobrem jubemus hypothecarum persecutionem — non ultra quadraginta annos prorogari. — In actione scilicet personali iis custodiendis, quae prisca constitutionum sanxit justitia unb

c. 2. cod. 8. 31. de luitrone pignorum (Gordianus.)

Intelligere debes, vincula pignoris durare personali actione submota

auch nach Verjährung ber persönlichen Klage bie Pfandklage fortbauere; dies wäre unmöglich, schloß man, wenn nicht die verjährte Hauptschuld wenigstens als naturalis obligatio fortbauerte; und wirklich, so lange diese Schwierigkeit nicht überwunden war, konnte man die absolute Theorie

nicht für gang befestigt anseben.

In der Geschichte unserer Controverse kann man daher zwei Perioden unterscheiben — die erste, in der man von Seite der absoluten Theorie den Obersat in odigem Schluß leugnete, und eine zweite, in der man den Untersat — die Forteristenz der Pfandklage — wie man muß, zugiedt, aber gleichwohl die Folgerung leugnet, daß deßhalb die naturalis odligatio fortdauern müsse, resp. den Rückschluß, daß sich jene Fortdauer der Pfandklage nur aus der Fortdauer der naturalis odligatio erkären lasse. Epoche machend ist hier die Schrift von Bückel, worin dieser dargethan, daß der Grund der Fortdauer der Pfandklage nicht die Fortdauer einer naturalis odligatio

<sup>16)</sup> a) für die relative Theorie Roßhirt p. 170. Göschen 464. Savigny 386. Thibaut Besit p. 119. Franke 78. Rucht l. c. Arnots 452. Unterholzner Verjährung 310. Schuldverhältnisse 529.

b) für die absolute Theorie Buchholz 390. Löhr 83. Sintenis I. p. 303. Pfandrecht p. 579. Bangerow 265. Heimbach 457. Kierulph 214. Büchel 40—61.

en ber Wortlaut in ber intentio ber formula ber viana, so daß umgekehrt nur um dieser Eigenzit willen und nur in diesem einzigen Sinn eine der naturalis obligatio angenommen wurde: das auch Niemand weiter Einwendungen erhoben als beffen Gegengründe im Folgenden zu betrachten sind, dessen Berachten sind, nun die vor Büchel von Seite der absoluten nternommenen Versuche, jene Schwierigkeit wegzusbetrifft, so muß man zugeben, daß sie sämmtlich ngen sind. Denn wenn

#### A. ad c. 2. cit.

onellus (Comment. ad h. t.) statt "durare" "non lesen will, so ist bies Auskunftsmittel zwar höchst ber auch höchst willkürlich, burch keine Handschrift und in Widerspruch mit c. 7. cit.

ujacius<sup>17</sup>) bezieht die Stelle auf den in c. 1. ood. Fall, wonach damit nur die Regel ausgedrückt gnoris causa indivisa" und dies hält Mühlenbruch nzig richtige Auslegung, weil zu Zeiten Gordians lag-Berjährung nicht bestanden habe, was auch Löhrerholzner anführen. Allein die actiones tomporales auch damals schon und die allgemeine Fassung

e verbietet eine fo fpecielle Deutung.

Richt richtig ist die Bemerkung (von Heimbach 18),) enthalte kein Wort von der Klagverfährung, denn mota ist ein hiefür gebräuchlicher Ausbruck: arg. c. 8, 45.

Ebenso wenig kann man (mit Löhr) die Stelle von Ansang an nur als naturalis obligatio bestehenden erklären; arg. durare — submota actione.

Auch kann man nicht (mit Buchholz) annehmen, die reche aus, daß im Falle der Gläubiger den Schuldner un die personliche Klage, nicht auch das — bessere drecht gegenüber andern — spätern — Pfanden erlösche: denn der ganz allgemeine Ausdruck läßt complicirte Construction zu.

Endlich wird bie Schwierigkeit auch nicht burch bie g von Sintenis beseitigt, bie bavon ausgeht, bag bas

oservationes V. 32, III. pm find Biele gefolgt: fo Mühlenbruch.

perfönliche Schuldverhältniß und das dingliche Berpfändung begründete auseinander gehalten wer und daß daher auch nach der Berjährung de Pfandgläubiger sich müsse gegen die Reclamation dahurch exceptio schützen können. Denn ist, wie wir wehaupten, durch die Berjährung die obligationaturalis erloschen, so fällt nach bekannten Rechts

bie obligatio accessoria bes Pfanbes.

Aber wenn die Pfandschuld bezahlt wäre Schuldner die actio pignoraticia directa anstellte nicht die replica solutionis gegen die exceptio Pfandgläubigers ober vielmehr müßte nicht le exceptio sogar versagt werden? Und wenn der bezahlt hat und das Pfand besit und nun gläubiger die actio Serviana gegen ihn ausste hätte hier nicht der Schuldner die exceptio solumüßte vielmehr nicht die actio versagt werden u vincula pignoris non durare? Ganz dasselbe aber wenn die exceptio temporis wie die exceptio solobligatio völlig zerstören soll.

#### B. ad c. 7 cit.

Auch biefe Stelle fann weber

I. (mit Löhr) von bem Fall verstanden werb Pfandklage verjährt sei, nicht aber die hauptklage Stelle spricht viel zu allgemein, um nur auf die Fall bezogen werben zu können, noch und zwar selben Grunde

II. (mit Heimbach) in bem Sinne, daß für hypothecaria aus bem Pfandrecht für eine natu gatio eine vierzigjährige Frift laufen folle, noch

III. (mit Donellus 1. 16. c. 26 §. 8—10 ment. in Cod. in h. l. p. 372) an eine Schuldkliberen Berjährung burch Ausstellung eines Sunterbrochen worben, weil ja baburch auch die ber Pfandklage wäre unterbrochen worben oder

IV. (mit Kierulph) baffelbe — jeboch unter au Berwahrung gegen bie Unterbrechung ber Berid Pfanbklage — anzunehmen, ift ebenfalls unthuntic biese hilßeconstructionen burch ben allgemeinen Stelle ausgeschlossen werben.

nehr muß man einräumen, daß die Afandklage die Ib um zehn Jahre überleben kann. Daß aber bies aus ber Fortbauer einer naturalis obligatio erklären Būdel p. 40 —61 ausführlich und vortrefflich barge= auch Franke l. c). "Der Prator hat die Pfandklage hangig gemacht, daß die Forberung noch nicht durch getilgt ober ber Glaubiger fonft gufrieben geftellt auch in den Fällen angenommen wurde, wo es mit en bes Glaubigers nicht zu beffen Befriebigung Daher mußte die Pfandklage überall fort= mar. vo ohne Befriedigung des Gläubigers die Erlöschung rung durch einen außer dem Willen des Gläubigers, echtlicher Nothwendigkeit, liegenden Umstand herbei= urbe:" (Worte Büchels) — also auch, wenn bie g burch Verjährung erloschen: quia suas conditiones othecaria actio, id est si soluta est pecunia autsatisst, quibus cessantibus tenet fr. 13 §. 4 D. 20, 1, st enim, non esse solutam pecuniam (vgl. bie usführung bes Princips und bie Auslegung ber il schwierigen Stellen bei Buchel) fr. 13. §. 1 D. juia verum est, convenisse de pignoribus nec solutam esse.

er besteht nicht wegen der naturalis obligatio nach der ng das Pfand fort, sondern umgekehrt wegen des das aus obigem Grunde fortbesteht, wird in dieser gewissermaßen eine Fortexistenz einer naturalis obligenommen und dieß wird geradezu in den Quellen remanet ergo propter pignus naturalis obligatop pr. D. 36, 1.

jegen hat nun Savigny eingewandt:

er, wenn es gelte, die aequitas gegen das jus civile en, werde jenes subtile Versahren angewendet, aus phaben des jus civile heraus zu argumentiren, um erordentlichen Schutz durch rostitutio entbehrlich zu Diese Art Nothwehr werde angewendet gegen die das SC. Vellejanum, endlich wenn, der Pfandschuldner äubiger zum Erben eingesetzt und beauftragt habe, ze Erbschaft als Fideicommiß einem Dritten zu n. Bei der Berjährung aber behaupte die absolute die Erlöschung der naturalis obligatio im Interesse ditas selbst und hier wäre es dann natürlich gewesen, equitas freien Lauf zu lassen und ber gänzlichen

Aufhebung ber Schulb und bes Pfanbrechts ni Buchftabeninterpretation in ben Weg gu treten."

Diefer Ginmurf icheint zwar gewichtig, ift es

näherer Untersuchung gewiß nicht. Denn

1) fr. 13 cit. spricht ganz allgemein aus, ohn auf aequitas, suas conditones habet hyp actio, quibus cessantibus tenet. Bäre nur Umgehung bes Gesehes aus Billigfeitsgratio obiger Entscheidung, so könnte man umgekehrt sagen, daß nur die Natur, die co bieses Gesehes, das ja umgangen werden Grund der Entscheidung sei.

2) Der Ausbrud: remanet propter pignus obligatio ift grammatisch nur so zu verstehen: eine naturalis obligatio, weil ein pignus b möglich fann dies, wie Savigny will, bedeut der naturalis obligatio bestehe das pignus ja ohne obligatio fein pignus bestehen kön müßte es ja heißen: remanet pignus prop

ralem obligationem.

3) Bliebe nach ber Berjährung eine nat. oblig.
es boch verkehrt, wenn die römischen Juri
subtil aus dem Wortlaut bes Edicts hätten t
erklären wollen, mährend doch der wahre E
Fortdauer ber nat. obl. — ganz hell vor ?

legen mare.
4) Endlich, wenn auch nur ber Schut ber aeg Grund jener subtilen Argumentation in be Stellen gewesen ware, so ist baraus nicht zi baß gegen bie Berjährung, bie selbst bie schützt, jene Argumentation unzulässig gewe

fonbern es ift gu ermagen:

a) daß zwar die römischen Juristen aus Greaequitas wohl das alte Civilrecht der X umgangen haben, daß aber die actio Serv prätorischen Recht, dem Edict angehörselbst die aequitas vertritt. Nun ist zwar Verjährung im Interesse der aequitas eiglein schon daraus, daß die in's 5. Jahrhun Christus die Unverjährbarkeit der Klagen is des das römische Rechtsgesühl durchaus ni

bedingten Ernst machte mit der aequitas, welche in dem Gedanken der Berjährung liegt: und daraus ersklärt sich vollständig, daß sie dies prätorische Institut nicht absolut der ebenfalls prätorischen actio Ser-

viana gegenüber burchgeführt haben.

b) Was bas spätere Recht betrifft, so wird ausbrücklich unterschieben zwischen ber Berjährung ber
Pfandklage gegenüber bem Pfandschuldner selbst
(und bessen Erben) einerseits und gegenüber einem
Dritten anderseits: gegen Dritte verjährt sie mit
ber Hauptklage in 30 Jahren: hier wird also die
aequitas der Berjährung durchgeführt. Die Fälle,
in welchen die Pfandklage die Hauptklage um zehn
Jahre überlebt, sind nun gerade solche, wo es uns
billig wäre, einseitig nur der aequitas der Bers
jährung zu solgen: der Pfandschuldner selbst und
der bessen Person sortsehende Erbe soll erst 10 Jahre
später von den Folgen seiner eigenen Handlung
frei werden: denn das Gegentheil, daß er wie jeder
Dritte, der von der Verpfändung keinen Bortheil
hatte, behandelt werden sollte, wäre gegen die aequitas.

Wir sehen also, wo die absolute Wirkung der Berjährung ausnahmsweise nicht eintritt, da ist biese Ausnahme nicht eine mangelhafte Durch= führung der aequitas, sondern vielmehr summa

aequitas.

So scheint ber Gebanke Büchels nach allen Seiten gegen ben Angriff Savigny's vertheibigt werben zu können und das Haupt-Argument für die relative Theorie ist und bleibt entkräftet.

# II. Aus ber Analogie ber binglichen Rlagen.")

Da nach ber richtigen Fassung auch die absolute Theorie jugiebt, daß bei Verjährung der dinglichen Klagen das Recht an sich fortbauert (siehe die Einleitung), so hat die relative Theorie darauf einen Schluß der Analogie für die Forteristenzeiner naturalis obligatio dauen wollen.

Allein bingliche und perfonliche Klagen find toto coelo verschieden, so bag biese Unterscheidung die summa divisio,

a) Für die relative Theorie Buchta l. c. Sav. 380.
 b) Für die absolute Theorie Bangerow 263. Büchel 6, 33.

ber hauptunterschieb, genannt wirb, ber überhaupt unter

Rechten und Rlagen besteht.

Bei binglichen Rechten ift bie Sauptsache bie burch bauernben Befit und Genuß jedem Dritten gegenüber ausschließlich geubte Herrschaft, bie Rlage nur eine subsibiare Sicherung, ein Schut gegenüber ber Berletung; ba ware es nun freilich verfehrt, ja unmöglich, mit ber Erlofdung biefes Soupmittels gegenüber Ginem Berleper auch bas bavon unabhängige Recht gegenüber allen Anbern erloschen ju laffen! Dagegen bei perfonlichen Rechten ift Die Rlage ungertrennlich vom Sauptinhalt bes Rechts nobligatio est jus aliquem agendo compellendi ut faciat", weffalb actio und obligatio so oft synonym gebraucht werden. (Siehe Abichn. I. u. II.) Bei obligatio besteht überhaupt nur Ein Begner, bei binglichen Rechten aber tann neben bem unrechtmäßigen Besiger noch jeber anbere bas Recht verlegen; wie alfo bei binglichen Rlagen bem unrechten Besitzer gegenüber, fo muß bei obligatio gegenüber bem Glaubiger bie gange Beltenbmadung bes Rechts erloschen. Dag bei binglichen Rechten bas Recht fortbesteht und gegen Andere sowie gegen ben Befiger felbft, falls er ben Befig wieber verloren, vom Berechtigten geltend gemacht werben fann, erflart fich aus ber Natur ber binglichen Rechte, ift aber unanwendbar auf Obligationen, weil bier nicht von einem Befigrecht bes Obligatus, woburch ber Gläubiger wieber fein Recht gewonne, und ebensowenig von anbern Gegnern außer bem debitor die Rebe fein tann.

Bon biesem Gesichtspunkt aus erledigt sich auch ber

Einwand, baß

III. Die Berjährung überhaupt nur auf bie Rlage gerichtet fei, nicht auf bas Recht, 20)

welchen die ältern Vertheidiger der relativen Theorie erhoben, die neuern aber selbst aufgegeben haben; denn es ist klar, daß bei Obligationen diese Unterscheidungen von Klage und Recht unzulässig ist, da ihre Sele die Klage ist. Auch hat Kierulph jener Ansicht mit Recht entgegnet, daß nach ihrer Consequenz gar keine exceptio auch die naturalis obligatio zerstören könne: denn jede exceptio geht zunächst nur auf das Recht

<sup>20)</sup> a) Für die relative Theorie Weber p. 54. Buchta l. c. b) Für die absolute Theorie Savigny l. c. Kierulph l. c.

ge. Auch kann man sich nicht auf ben Ausbruck ptio temporis berufen: benn biefer wird von Juftigar von ber usucapio gebraucht, welche boch gewiß ind Recht zerftört.

Aus bem Grunbfat, baß Einreben nicht verjähren.21)

d biefes Beweismittel hat Savigny fallen laffen: ratio jenes Sazes fr. 5, §. 6, D. 44, 4 cum actor in sua potestate habeat quando utatur suo jure, n cum quo agitur non habeat potestatem, quando star, gilt offenbar bloß von bem Fall, daß der Be= nur eine exceptio hat, nicht aber, wie bei ber Rlag= ng, eine actio und eine exceptio, benn hier habet in e, quando utatur suo jure; aus bemielben Grund th der Einwand, daß da naturales obligationes

t verjähren, wer anfangs eine civilis obligatio habt, nicht schlimmer daran sein dürfe:22)

braucht ja nur zu klagen, um bies zu verhindern. Argument auf einen Fall bes Erbrechts angewandt lauten: Der Testamentserbe A schlägt aus, so baß Raterben B und C eintreten: wenn nun B ftirbt, fo cht nur C Accrescenzrecht haben, sondern auch A, barf nicht schlimmer baran sein, als C, ber ja von gar fein Rlagrecht auf bie Erbicaft hatte. Dagegen viann

Argument aus ber Natur ber exceptio tems als einer exceptio civilis aufgestellt.23)

unterscheibet nämlich exceptiones ex jure gentium, m Interesse ber aequitas wirken und stets auch bie naturalis zerstören, — so bie exceptio pacti, doli, ındi — und exceptiones ex jure civili, welche stets ligatio naturalis übrig ließen, — so bie exceptio

A) Für die relative Theorie Buchta. Göschen l. c.
b) Für die absolute Theorie Bangerow 265. Büchel. 8.
a) Für die relative Theorie Göschen l. c. Savigny 380.
b) Für die absolute Theorie Bangerow 265.
a) Für die relative Theorie Savigny 378.
b) Für die absolute Theorie Sintenis I. 303. Bansons 264.

gerow 264.

SC. Macedoniani, rei judicatae, als Retorfion n iniquum, exceptio ex beneficio competentiae, P jährung — ba nun auch bie praescriptio temp eine exceptio juris civilis sei, so könne auch sie civilis obligatio ausbeben.

Allein in diesem Schluß ist gewiß ber Unter

richtig und ber Oberfat - irrig. Denn mas

I jene Eintheilung ber Erceptionen betrifft barauf gebaute Regel, so beschränken sich bie Beisp sogenannten exceptiones civiles auf brei (SC. Maced Retorsion, Procesverjährung): benn

1) bie von Savigny angeführte exceptio rei läßt nach ber richtigen Anficht keine natur

gatio übrig,

2) die exceptio ex beneficio competentiae ist i griff nach keine Einrede gegen die Obligation gegen die Vollstreckung und kann daher gar nöcklen; sie zerstört die obligatio gar nicht die naturalis obligatio, sondern sie sund modissicit die Unbedingtheit der Bollstreckung schwaften wahren aben keinen Sommer

Drei Schwalben machen aber keinen Sommer Beispiele machen keine Theorie: um so weniger als ebensoviele Ausnahmen entgegenstehen würden, die legis Cinciae (Vaticana fragmenta §. 266) die SC. Vellejani und die exceptio rei judicatae, welch sie exceptiones civiles im Sinne Savigny's sind,

bie naturalis obligatio aufheben.

II. Aber auch das ist nicht richtig, daß die temporis eine exceptio ex jure civili sei. Dem Unterscheibung, ob ein Institut dem jus civile obem jus gentium angehöre, kann es nicht darauf ar ob es im jus civile anerkannt sei oder nicht, sonder interna ratio desselben. Ist das Motiv jene aequ naturalis ratio, welche in den Quellen ausdrücklich Wesen des jus gentium bezeichnet wird, dann ist die eine exceptio juris gentium und daß sie im jus eine exceptio juris gentium und daß sie im jus einerkannt ist, kann ihr diesen Charakter nicht neh gegen solche Institute, die auf dem rigor juris rondem formalen Charakter des ältern Rechts namentlich und die daraus abgeleiteten Rechtsmittel, die gehigus civile an.

Dieser Ursprung allein entscheibet aber nicht

Birkung ber Einrebe. Es gibt auf bem jus civile beruhenbe, welche die naturalis obligatio auscheben (exceptio legis Cinciae) und solche, die sie bestehen lassen (exceptio SC. Macedoniani) und umgekehrt gibt es exceptiones ex jure gentium, welche die obligatio naturalis zerstören (exceptio doli) und solche, die sie bestehen lassen (exceptio ex beneficio competentiae). Das Ariterium über die Wirkung sind oft bestimmte positive, historische Gründe, meistens aber der Zwed und Sinn der exceptio; so zerstören die exceptiones rei judicatae und praescriptio temporis gewiß die naturalis obligatio, weil sonst der Zwed — Herstellung des Rechtsfriedens — vereitelt würde. Endlich

VII. aus der Analogie der Procesverjährung foließen, wie Savigny behauptet, weil die Procesverjährung ihrem Begriff nach nur den Frieden herstellen will bezüglich der Klage. Es wäre bei der Procesverjährung wie bei der Berjährung der dinglichen Klagen wider den Begriff, ihnen die stärkere Birkung beizulegen. Dagegen dietet die exceptio roi judicatae eine Analogie für die Klagverjährung: jene will wie diese den Rechtsfrieden des Bestehenden schützen und da sie, nach der zwar noch bestrittenen, aber immer mehr siegenden richtigen Ansicht, absolut wirkt, muß es auch die Klagverjährung, die den gleichen Zweck hat.

## V. Abschnitt.

# Die indirecten Beweise für die abfolnte Theorie.

I. Argument aus bem Begriff ber praescriptio temporis als einer exceptio perpetua.24)

Löhr, welchem fast alle Bertheibiger ber absoluten Theorie gefolgt sind, beruft sich einsach und gewiß mit Recht barauf, daß diejenige obligatio, welcher eine exceptio perpetua entgegen stehe, in den Quellen bekanntermaßen als inanis, quasi nulla bezeichnet wird, so daß sie weder zur compensatio, noch zu irgend einer exceptio, noch zu Grunds

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) a) Für die relative Theorie Gunet 65. Roßhirt 165. b) Für die absolute Theorie Löhr 72. Vermehren 323.

lage einer obligatio accessoria gebraucht werden und die itzthümliche Zahlung einer solchen condicirt werden kann, kur ne naturalis quidem remanet obligatio.

Dies muffe benn auch von ber exceptio temporis gelten, bie anerkanntermaßen eine exceptio perpetus. sei. Diesem bunbigen Schluß hat die relative Theorie auf doppelte An

zu begegnen gesucht:

I. Die Aeltern und noch Gunet haben erwidert, daß bieser Grundsatz nur von solchen exceptiones perpetuse gelte, welche auf das Recht selbst gingen, nicht nur auf die Alage, wie die exceptio temporis — Dieser Einwurf ist bereits im

porigen Abiconitt wiberlegt.

II. Die meisten Neuern haben bagegen eine distinctio in's Felb geführt. Nach fr. 19 D. 12, 6. fr. 40 pr. eod. fr. 9 §. 4. D. 14, 6 müsse man nämlich unterscheiben zwischen exceptiones in favorem debitoris introductae — und nur biese zerstörten die obligatio auch als naturalis — und in odium creditoris introductae — diese ließen eine naturalis obligatio bestehen. Da nun auch die exceptio temporis in odium creditoris eingeführt sei, könne sie die naturalis obligatio nicht ausheben.

Diefem Argument tann man aber wieber entgegnen, bag fein Oberfat ebenfo falfc fei wie fein Unterfat. Es

ist nämlich

1) nicht mahr, baß jene distinctio bas burchgreifende Criterium für bie Wirkung aller Einreben bilbe,

und es ift

2) nicht wahr, daß die exc. tomp. in odium creditoris eingeführt sei, sie ist viel eher in favorem debitoris eingeführt und spräche also obige Regel richtig, so spräche sie für uns, nicht für die Gegner. Rehmen

wir einstweilen

I. bie Regel an, so haben wir zu beweisen, baß die exc. temp. nicht in odium creditoris, sondern in sevorem deditoris eingeführt sei. Diesen Beweis haben nun alle disherigen Anhänger der absoluten Theorie bereits vollständig geliesert, indem sie nachweisen, daß wirklich die Quellen bei der Verjährung den Schutz des Schuldners gegen Klagen und andere Chicanen bezweden, denen gegenüber er seine Beweise nicht mehr bestellen kann. Daß dabei darauf Rücksicht genommen wird, daß der Gläubiger als deses und negligens sich über

solchen Schut des Schuldners auch gar nicht beklagen barf, sonbern seine eigne Saumfal anklagen muß, ift natürlich; aber bies ift nicht die ratio ihrer Einführung. sondern nur ein Umftand, ber bie um bes Schulbners willen Eingeführte auch gegenüber bem Gläubiger Dag bem fo fei, ergiebt bie einfache Beraleichung ber von ben Gegnern und ber von ber absoluten Theorie angeführten Stellen: in keinem von ben für die relative Theorie angeführten Ausbruden ift gefagt, bafbie Berjährung zur Strafe bes Gläubigers eingeführt fei. fonbern nur, bag biefer fich nicht beschweren konne, ihm geschehe Unrecht. Dagegen ift in einer Reihe von Stellen gefagt, baß Schut bes Schulbners und bes Rechtsfriedens 3wed ber Ginführung ber Berjährung gewesen sei. (Bgl. pr. Inst. 2, 6 de usuc. "Ne rerum dominia in incerto essent c. 4. cod. de praescr." omnes nocendi quibus libet modis artes omnibus resecantes — si quis sit contractus, si qua sit actiosopiatur c. ultima cod. de fundis patrim. 11, 61. nullam vel molestiam aut quamlibet formidare inquietudinem — pro certo habeant, suum esse — ut omnibus ad excludendam omnem quolibet modo movendam quaestionem - exceptio possit sufficere. Ferner cod 4. cod. 7, 39." plenissima munitione securus. c. 6. cod. c. 8. §. 1. "eodem praedictum auxilium — ut simili uti possit praesidio" mit Nov. 111. praef. Dagegen fagen bie von ben Beg= nern angeführten Ausbrude nichts c. un. Cod. Th. 4. 14. ..ne qua otioso nimis ac desidi querimonia relinguatur c. 2. Cod. 7, 40." ut-sit aliqua inter desides et vigilantes differentia c. 3 C. 7, 40., contra desides homines et sui juris contemtores." Dafür spricht benn auch die gange Geschichte ber Berjährung, die Ausbrude Cicero's (pro Caecina c. 26. s. f. "usucapio fundi-hoc est finis periculi atque litium), ber romifchen Auristen über bie usucapio fr. 5. D. 41, 10. pro suo:" ut aliquis litium finis esset. fr. 2. pr. D. 39. 3. de aqua et aqua pluvia: "minuendarum litium causa." (Rgl. Gajus Comment. II. §. 4. fr. 1. D. de usurp. 41, 3) und Balentinian III. über bie Klagverjährung (t. 27. nov. 1. pr. §. 4. t. 35. nov. 1. §. 13. §. 14.) Dafür spricht — außer vielen andern Gründen bei

Büchel und Bermehren — baß es verkehrt ware, ben Gläubiger für etwas zu strafen, mas er thun barf (nemo invitus ad agendum compellatur): er

barf ja auf bas Rlagerecht verzichten. 25)

Dafür entscheibet endlich die rechtsphilosophische Bedeutung der Berjährung, wie sie in der Einleitung entwickelt ist, welche zwar im Conslict mit den Quellen diesen nachsteht, aber, im Einklang mit ihnen, deren Gründe und unsere Auffaffung beträftigt. — Spricht also obige Regel wahr, so spricht sie für

uns und wir geben mit ihr ein Argument auf.

II. Dies müssen wir aber thun nach ber Deduction von Savigny (Bergl. auch Arndts l. c.) Denn einmal giebt es exceptiones in odium creditoris, welche gleichwohl absolut wirken — exeptio doli, metus — anderseits exceptiones in favorem rei, die doch nur relativ wirken — die Procesverjährung. — Man muß daher annehmen, daß die drei Juristen, welche die Regel aussprechen, sie nur aus den beiden Hauptfällen abstrahirten, die ihnen vorschwebten, der exceptio SC. Macedoniani und Vellejani: um so mehr als in zwei von den drei Stellen und zwar gerade in den ausssührlichen Fassungen biesen SC. gesprochen wird: die britte losgerissene Stelle stand wohl in gleichem Zusammenhang.

Daher bleibt es bei unserm Grundsat: bie exceptio temporis wirkt absolut, weil sie eine exceptio perpetua und eine besondere Ausnahme für sie nicht nachzuweisen ift.

# II. Aus bem Begriff und 3med ber Berjahrung.")

Der lette und allerentscheibenbste Grund für die absolute Theorie liegt aber im Zwed der Berjährung selbst, welcher burch die Ansicht der relativen Theorie fast vereitelt wird.

Es wird heutzutage zugegeben: Bwed ber Berjährung ift nicht Bestrafung bes Gläubigers, sonbern Erhaltung bes Rechtsfriedens: bafür spricht Dogmatik, Geschichte,

quoque praescribitur."

20) a) Für die relative Theorie: Savigm 380. 403. Weba
Beiträge Buchta Ger. Kl. l. c. Donellus l. c.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) Freilich darf man nicht in diesem Berzicht die ratio prosescriptionis sehen, wie Basquius l. c. p. 444 benn: "nolenti

b) Für die absolute Theorie: Wernher, Legser, Nevius, Titius, Lauterbach, Mollenbeck 2c. Unterholzner Schuld verhältnisse 310. Mühlenbruch l. c. Arndts l. c. Sint. Jahrbücher 259. 266. Vermehren 351.

Philosophie. Wenn man nun aber julagt, bag bie für eine verjährte Schulb eingegangene Burgichaft ben Burgen und also mittelbar ben Schuldner noch immer ober aufs Reue binbe, bag ber Schuldner bie irrthumliche Zahlung einer verjährten Schulb nicht condiciren konne, fann man boch biefen Ruftand fortwährender Angft und Unruhe und haftung teinen Rechtsfrieben nennen. Böllig amedwibrig aber wird die relative Theorie, wenn fie auch die Gegenrechnung einer verjährten Forberung gegen eine unverjährte juläßt. Wenn A bem B 100 fculbet, so ift sein Vermögen um biese 100 kleiner, bas bes B um biese 100 größer als es ohne biefe Schuld mare: ba laufen 30 Jahre ab: Schuld ift verjährt; baburd wird bas Bermögen bes A um 100 größer, er gewinnnt biefe 100, bas bes B um 100 fleiner, fie haben aufgehört ihm zu gehören, A hat ein jus quaesitum barauf, daß biefe 100 fl. nicht mehr als passiva für ihn gelten. Da erwirbt A eine Forberung von 100 gegen B: wenn nun B bie verjährten 100 compenfiren fann, mas geschieht? Er fann einen Bermogenstheil, ben er langst verloren, behandeln als hatte er ihn noch und bem A wird hinterher ein jus quaesitum wieder entzogen. Es ift gang als ob ber B bem A fagte: "Du haft 100 von mir ju forbern, bagegen compensire ich biefen leeren Gelbsad. In Diesem Sad waren früher 100: freilich habe ich bie 100 aus bem Sad verloren, aber fie maren boch einmal barin und beshalb compenfire ich mit Recht meinen leeren Sad gegen Deine volle Forberung."

Dies Argument ist so schlagend, daß die Mehrzahl der ältern Juristen zu einer Zeit, da unsere Controverse theosteisch noch gar nicht geboren war und im Princip noch gar nicht verhandelt wurde, doch schon die Gegenrechnung einer verjährten Forderung und damit im voraus die relative Theorie verworsen haben. Dies Argument hat auch später Biele der neuern Juristen theoretisch für die absolute Theorie besimmt, obwohl das Argument aus der Fortdauer der Pfandslage noch start für die relative Theorie sprach: seit aber dieses Bollwerk — das Einzig-Wichtige — durch Büchel gefallen und durch Savigny wohl nicht wieder ausgerichtet ist, muß das Argumentum ad absurdum aus der Gegenrechnung wol entscheiden.

<sup>27)</sup> So die Mehrzahl der Aelteren.

Bum Schluffe muß noch einer boppelten Mittel erwähnt werben, beren Burbigung nun nicht meh fallen fann. Rämlich

- 1) Donellus behauptet, daß alle Rlagen, fü burch bas fie einführenbe Befet felbft id Berjährungefrift beftimmt worden, burch bie rung ipso jure erlöschen (fo bie pratorischen bagegen bie übrigen, für welche erft burch Befete die Berjährung eingeführt worben, fo exceptionis untergeben, und zwar grundet Unficht barauf, daß es bei ben pratorifden Rlag "intra annum actionem dabo." Daraus fo nicht, daß post annum actio ipso jure de benn auch bie SC. Macedonium et Vellejanun befanntlich nur ope exceptionis wirfen, brude aus: arg. "Neve in eas actio detur" fr. D. 16, 1. und "ne cui actio daretur" fr. 1, I Ueberdies mußte ja auch bei ben pratorifcher bie "annua exceptio" geltenb gemacht wer Berjährung wirkte also nicht ipso jure.
- 2) Endlich haben Andere: Unterholzner, M bruch und Arnbis in der Art einen Mitteli geschlagen, daß sie zwar die Fortbauer einer r obligatio annehmen, aber beren Compen läugnen. Hiergegen ift zu erinnern:

a) in ben Quellen ift biefer Unterschieb n grunbet, vielmehr

b) fprechen gegen biese Ansicht alle Grunbe auch gegen bie relative Theorie sprechen nommen ber Lettgenannte):

c) ferner ber allgemein anerkannte Grund Quellen, daß alle naturales obligatione penfirt werden können: eine inkompensable n obligatio ist eine contradictio in adjecto,

d) ba also nur praktische Angemessenheit Grun Ansicht ift, so ift es inconsequent, nud practische Angemessenheit burchaus und üb befolgen und daher sowie die Compensation die Bürgschaft 2c. bezüglich der verjährten rung auszuschließen und die condictio inde zulaffen, b. h. mit andern Worten fich ber absoluten Theorie anzuschließen. 28)

# Zum deutschen Plandrecht. 1)

iefe Abhandlung, welche eine Reihe von praktisch ebenso als theoretisch intereffanten Rechtsfragen begüglich ber Wirkungen gleichmäßiger Hypotheki= firung einer Forberung auf mehreren Liegenschaften bes Schuldners in febr grundlicher Beife erörtert, ift eine von ben Arbeiten, welche in unserer heutigen Rechtswiffen= ihaft gewiß am lebendigften geforbert werben. ber Fulle bes Materials, welche bie Rechtsgeschichte bar-bietet, bei ber brangenben Maffe von praktischen Fragen, welche bas gegenwärtige Rechtsleben in seinem Uebergang aus ber Reit bes Uebergewichts bes romischen Rechts in eine neue von beutschen Rechtsbegriffen, von mobernen Rechtsverhältniffen beherrschte Beriobe angeregt hat, bei bem Bevor= fteben vollends einer Cobificatien unseres Civilrechts, ift bas Brincip ber Arbeitstheilung bas allein heilbringenbe. Der Biffenschaft und bem Leben wird taum mehr gebient burch bie unenbliche Production von Compendien bes beutschen und römischen Gesammtprivatrechts, von Buchern, die jum größten Theil ben alten gleichen Inhalt und nur etwa im Syftem ober in einzelnen Streitfragen eine unterscheibenbe Selbstständigkeit haben; geförbert mirb die historische wie die dogmatische Rechtskunde heutzutage weit mehr burch Monographien, welche einzelne, ber Bearbeitung murbige

") Bur Lehre von den Berband-Oppotheten der deutschen Rechte. Rit besonderer Berudfichtigung der Baierischen Gesetzgebung; von

beinrich Dürrschmidt.

<sup>38)</sup> Ich habe diese meine Inauguraldissertation aus dem Jahre 1855 hier aufgenommen, nicht, weil ich sonderliche Weisheit darin fände, londern weil sie, längst vergriffen, sast alle Jahre wieder verlangt wich, gewiß nicht wegen ihrer Bortrefflichleit, sondern weil die Frage noch heute bestritten ist. Auf Berfolgung der seit bald dreißig Jahren nachgewachsenen Literatur konnte ich mich nicht einlassen.

Gegenstände in so abschließender Beise behandeln, daß man in Zukunft auf bieser Grundlage weiter bauen und biesen Theil des Rechtsspstems als ausgeführt betrachten kann.

Die vorliegende Monographie verdient nun das Lob, die Wissenschaft in diesem Sinne zu fördern, indem sie mit gründlicher Kenntniß des betreffenden Rechtsgebiets und gediegener juristischer Denkweise klares Berständniß der einschlägigen Creditverhältnisse verdindet, und daher die vielen in dieser Lehre weder von der Gesetzgebung und der Praxis noch von der Wissenschaft gelösten Zweisel in einer Weise zur Entscheidung bringt, welche nicht minder der theoretischen Folgerichtigkeit als dem praktischen Beschürstiß entspricht.

Das Rechtsverhältniß, welches die Abhandlung bertrachtet und anstatt mit den bisher gebräuchlichen Ramen: "General, solidarische, Correal, Gesammt, oder Simultanhypothet" mit der passenderen Bezeichnung: Verbandhypothet benennt, — besteht darin, daß ein und dieselbe Forderung auf mehreren Gütern des Schuldners in der Art eingetragen ist, daß jedes einzelne Gut vollständig für die ganze Forderung in Anspruch genommen werden kann, aber nach einmaliger Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlöse des einen Pfandgutes die übrigen Güter von der Zahlung frei werden.

Die intereffanteften ber hiebei auftauchenben Fragen, beren Erörterung ben Hauptinhalt ber Abhandlung bilbet,

find nun folgende.

Vor allem fragt es sich, ob nicht bas Wahlrecht bes Berbandhypothekgläubigers bezüglich ber Pfandobjecte, aus beren Erlöß er seine Befriedigung zu suchen hat, zu Gunsten ber Nachhypothekengläubiger zu beschränken sei, da ihnen allerdings die unbeschränkte Ausübung dieses Wahlrechts unter Umständen großen Nachtheil bringen kann, und zwar ohne Vortheil für den Verband= Hypothekengläubiger. In nachstehendem Beispiele:

,	Güter: Erlöse:	I. 1000.	П. 1000.	III. 2000.	
Einträge	A. 1879. B. 1880.	1000. 500.	1000.	1000.	Verband: Hypothek.

kann ber Verbanbhypothekgläubiger ebensowohl bas Gut I. wie bas Gut II. zu seiner Befriedigung angreifen; mählt er nun bas Gut I., so erleidet ber Nachhypothekengläubiger B.

ben Berluft seiner Pfanbsicherung: benn bas Gut I. geht vollftändig an A über, und auf ben Güttern II. und III. ift B. nicht eingetragen. Wählt dagegen A. zu seiner Bestriedigung das Gut II., welches ja ebenfalls vollständig zur Dedung seiner Forderung ausreicht, so bleibt dem B. seine

Siderung auf bem Gute I. unangetaftet.

Billigfeitsrücksichten, zusammengefaßt in bem alten, aber gewiß unrichtigen Sat: "quod tibi non nocet et alteri prodest, ad id potes compelli" haben nun einen Theil der Bestgebung und der Doctrin dahin geführt, den Berbandsprothekengläubiger in seinem Wahlrecht bezüglich der ihm verpfandeten Objecte insofern zu beschränken, als sie ihn anshalten, in den geschilderten Fällen das von Nachhypotheken steile Pfand, wenn es zu seiner Declung ausreicht, zu wählen, um auf diese Weise die Nachhypothekengläubiger

vor bem Berluft ihrer Sicherung ju ichuten.

Dieser Ansicht gegenüber sührt nun die Abhandlung in gesunder juristischer Denkweise aus, wie solche Besidränkung eines wohlerwordenen Wahlrechts aus bloßen Billigkeitsgründen einerseits eine offendar ungerechte, gegen alle Begriffe der obligatio und des Pfandrechts verstoßende und anderseits nicht einmal zwedmäßige, weil den Credit des hypothekenwesens erschütternde Inconsequenz sei. — Es ist der überzeugenden Beweissührung der Abhandlung nur noch etwa die Bemerkung beizusügen, daß die Beschänkung des Wahlrechts ganz mit Unrecht sich auf die Villigkeit des rust, da ja der Nachhypothekengläubiger vermöge der Deffentslichkeit des HypothekensUndes recht wohl wußte, daß ihm eine Berdandhypothek vorausgehe und gleichwohl sich für genügend gesichert erachtete: volonti non sit injuria.

Wenn nun aber bas Wahlrecht bes Verbandhypothekengläubigers nicht beschränkt werden barf, was wird die Folge
der Berbandhypothek für das verpfändete Gut oder vielmehr
dessenthümer sein? Eine ganz unverhältnißmäßige
Schwächung des Credits! Denn jeder späterkommende Eapitalik wird sich weislich hüten, sein Capital auf einem der
Güter anzulegen, über welche sich der gefährliche Nexus
einer Verbandhypothek erstreckt: in dem obigen Beispiel also
wird der Eigenthümer der Güter I. II. und III., während
er ohne die Verbandhypothek eine Creditkraft von 4000
zur Disposition hätte, wegen der Verbandhypothek, welche

ihm boch nur 1000 Capital gewährt hat, kein m

Capital auftreiben tonne.

Um nun bieser Zerftörung bes Crebits ber Ceigenthümer burch bie Berbandhypotheten vorzubeugen boch bas Wahlrecht bes Berbandhypothetengläubig beschränken — eine Mahregel, welche ebensosehr selbst ben Credit schwächen würbe — muß die Gesetzgebur andere Weise die verluftbedrohten Nachhypothetengläu schützen suchen, und die Erörterung der hiezu get Mittel bilbet den ferneren Hauptinhalt der Abhandlu

Untrennbar von biefer Frage ift bie weitere Stre über bie Art und Beife, in welcher bie Befriedigu porhergehenden Berbanbhppothet auf jedem ber ein Pfanbguter ju vollziehen ift, über bas Brincip und b rechnungsweise, wonach bie einzelnen Guter gur Dedu Berbanbhppothet beigutragen haben: auch in biefer & cs ftehen fich über ein halbes Dugenb von wib tenden und jum Theil booft complicirten Berechnungs gegenüber - ericeint bie Ausführung ber vorlie Abhandlung als bie zugleich richtigfte und einfachfte nämlich bie Berbanbhppothet nichts anderes ift, a gleichmäßige Belaftung mehrerer felbftftanbiger Objet ber Berpflichtung, die auf allen gleich groß einge Forberung einmal zu beden, fo wird offenbar ber jebes einzelnen Gutes an ber Befammtlaft burch bie ber belafteten Guter bestimmt. Reicht nun ber Erlos einzelnen Gutes nicht aus, ben ihn treffenben Ant beden, fo wird ber Ausfall biefes Antheils gleichma bie anbern Guter vertheilt, b. h. ber Beitrag berfelben für jebes einzelne um einen Quotienten, beffen Dir ber Ausfall, beffen Divifor bie Summe ber (bedungsfe Guter ift; und in biefer Bertheilung bes Ausfalls o bedungsfähigen Guter wird fo lange fortgefahren, t gange Forberung gebedt ericeint, mas jebesfalls möglich ift, ba ja ber Gefammtwerth aller Guter jeb bie Besammtforberung bedt.

Auf Grund dieser Bertheilungsmaxime baut bi handlung die Sicherheit ber Nachhppothekgläubiger au bem fie ihnen auf bem gesetzeberischen Standpunc wichtige und billige Recht einräumt, im Fall einer luftgefahr Eintragung ihrer Nachhppotheken auf ben v Berbandhppothek ergriffenen Gutern zu verlangen obe

nus bem Erlöse ber von ber Verbandhypothet nicht ten Güter zu fordern. Es soll nämlich immer bewerden, wie viel nach der obigen Maxime jedes einwit zu der Verbandhypothet beizutragen hätte, und nun durch die Wahl des Berbandhypothetgläuwelche dabei ganz unbeschränkt bleibt, ein Gut, auf Nachhypothetengläubiger eingetragen sind, über das ner Berechnung hinaus beschwert wird, so dürsen die verfürzten Nachhypothetgläubiger Ersat aus dem versürzten Nachhypothetgläubiger Ersat aus dem ver übrigen dem Verbandhypothetgläubiger zu Geschehen, aber von ihm nicht beanspruchten Erlöstheile en. Interessant ist zumal noch die Erörterung des nisses der Nachhypothetgläubiger unter einander, zum er und zum Borgläubiger.

# Theorie und Cesetzgebung über eheliches Güterrecht.

— **caoo**ca—

ie nachstehenden Erörterungen können sich knüpfen an eine durchgängige Aritik der Schrift über diesen Gegensstand von Dr. Otto Freiherrn von Böldernsdorff, "Entwurf eines Gesetzes über das Süterrecht auf Grund der Baierischen urrechte", Erlangen, welche die wichtigsten theorestragen und praktischen Aufgaben in diesem Rechtsmaßen und praktischen Aufgaben in diesem Rechtsmaßeil selbst behandelt, zum Theil wenigstens berührt Heil selbst behandelt, zum Theil wenigstens berührt Heranziehung der Uebergangenen nahe legt. Der ver Sache nach hat schon der Entwurf weder blos es Recht zum Ausgangspunct, noch blos für die tre Rechtsbildung Bedeutung. Die folgenden Bezen werden sich nur auf dem Boden des gemeins Rechts bewegen.

: Entwurf ruht auf einem umfassenben Studium ber en in Baiern geltenben particularen und statutaren

Rechte; er will ein Eherecht aufstellen, "bas diese Berschiedenbeiten beseitigt, ohne althergebrachte und mit dem Bolksleben verwachsene Rechtsgewohnheiten zu schädigen," — eine Aufgabe, die offenbar in vielen Fällen unlösbar ist; benn das neue Geset kann unmöglich, ohne auf die bezweckte Rechtseinheit zu verzichten, auch nur die berechtigtsten und tiesstwurzelten Sonderbildungen sämmtlich ausnehmen. Daneben hat der Entwurf auch die außerbaierischen Geset und die seinheit Baierischen Entwürfe von 1808, 1811, 1814, 1825, 1832 und 1856 berücksichtigt.

Bur unerläßlichen Berftändigung über unfere Terminologie schiden wir das folgende Schema voraus. Die zum Theil abweichende Ausdrucksweise bes Entwurfs können wir aus inneren Gründen, wie sich zeigen wird, uns nicht aneignen.

Es gliedern fich uns die bermalen in Deutschland vortommenden Guterrechts - Syfteme folgendermaßen. Entweder gilt:

A. Römisches Recht: — Syftem ber Gutertrennung, Dotal=Syftem.

I. Rein (Nr. 1) ober:
II. modificirt burch Deutsches Recht:
a. Dotalspstem im Allgemeinen, daneben ErrungenschaftsGemeinschaft (Nr. 2),
b. """baneben Fahrnißgemeinschaft (Nr. 3),
c. """baneben Errungenschaftsund Kahrnißgemeinschafts-

Ober:

#### B. Deutsches Recht.

(Mr. 4).

I. Syftem ber Güterverbinbung.

a. Rein (Nr. 5) ober

b. mit particularer Gutergemeinschaft,

a) mit Errungenschafts= (Nr. 6)
β) " Fahrniß= (Nr. 7)
γ) " Errungenschafts= und Fahr= demeinschaft.
niß= (Nr. 8)

Ober II. System ber Gütergemeinschaft (=Gütereinheit)

a. allgemeine Gutergemeinschaft (Rr. 9), b. particulare

a) Errungenschafts=

β) Fahrniß=
γ) Errungenschafts= und Fahrniß=

#### a. Gütertrennung (Nr. 2, 3, 4) ober

b. Güterverbindung') (Nr. 6, 7, 8).

abei verstehen wir unter Gütertrennung: Unbezeit von Eigenthum, Berwaltung und Fruchtgenuß der Satten an ihren Bermögensgruppen, abgesehen von b donatio propter nuptias; unter Güterverbindung: ihrtheit des Eigenthums, aber Berwaltungsrecht und mitgenuß des Mannes am Frauengut; unter Güterznschaft: condominium der Gatten, Berwaltungsrecht ruchtmitgenuß des Mannes an dem Frauengut (der Hälfte des gesammten Gutes).

er Entwurf stellt nun (Allgemeine Motive S. 5), von eren Berschiedenheiten absehend, zwei Hauptspsteme

er entgegen:

l) bas Berhältniß bes gesonberten Bermögens,

2) bas Verhältniß ber allgemeinen Gütergemeinschaft; 1) versteht er aber nicht etwa bas Dotalsystem (Nr. 1 8 Schemas), sondern Güterverbindung und zwar mit nschaft von Fahrniß und Errungenschaft (also Nr. 8 8 Schemas).

das reine Dotalfpstem, bemerkt ber Entwurf mit Recht,

h als gesetzliches nur sehr wenig erhalten. )

siel häufiger findet sich das Dotalsystem verbunden articulärer Gemeinschaft und zwar am meisten mit rungenschaftsgemeinschaft (Nr. 2), eine Combination, eren Empsehlung im Entwurf S. 7 wir ganz einverst find. Nur durfte derselbe hier noch nicht aus der litung des Mannes argumentiren, da er ja noch von ütertrennung, nicht Güterverbindung spricht. Ferner dt zu billigen, um der praktisch häufig vorkommenden

Die daneben logisch noch denkbare Combination: Gütertrennung zemeinen mit Güterverbindung im Besonderen (für Errungen-

Fahrniß oder beide) kommt, so weit ich sehe, praktisch in land nicht vor. Es gilt in Baiern im Salzburger Provincialrecht, im Bordershischen Recht, im Desterreichischen Gesetzbuch von 1811, in ingen und theilmeise in Augsburg (wo aber für "Handwerker offenen Tasche", d. h. die einen offenen Laden sühren, allgeskätergemeinschaft gilt), in den Deutschherrlichen Orten Frankens Tauber), endlich in den wenigen Städten primären gemeinen Jedoch wird das reine Dotalspstem in zahlreichen Ehen der Stände durch Vertrag vereinbart ("verdingte Ehen").

Form Mr. 8 willen bas reine Dotal-Spftem (9 bie Errungenschaftisgemeinschaft (als folche) als Gau behandeln und aufzustellen; benn nicht blos instematisch zweierlei, es fann sich ja auch Errun gemeinschaft mit anderen Formen, als gerabe m Dotalingtem verbindeu, — 3. B. die Formen Rr. 4

Ein richtiger und gludlicher Grundgebante wurfe ift bagegen, bie Berbinbung ber Sahrnifge mit ber Errungenicaftsgemeinschaft gefetlich porgu Die Errungenicafte ohne Fahrniß-Gemeinichaft ge verbieten; es ift bies eine aus genauer Renntnig be geicopfte und erfprieglich verwerthete Ginficht: "bat fernerhin jene Frivolitäten und ichmählichen Intere proceffe vortommen, welche jest jum Rachtheile ber & und jum Sohne ber Juftig unfere Gerichtshofe erbru C. 8; es wird nämlich allzuhäufig, nachbem bie ge Sahrhabe die Creditanforberung bes Chemannes unt belfen mußte, gegen bie Erecution bie Errungenfcaf ichaft merthvoller Stude bestritten und ber Bemeis be bringung in frivolfter Beife burch bedenkliche Erfu eibe, Beugeneibe, gurudgeschobene Saupteibe geführt Borichlag ift, mit einer wichtigen Ausnahme für So leute, entichieden gu empfehlen.")

Im Folgenden wird nun erörtert, daß das reine Spstem in Wahrheit sich in Deutschland nicht erhalten daß vielmehr der Mann an allem Frauengut (auch sehen von der dos) als "eingebrachtem" Gut selbstver lich Verwaltungs= und Nießbrauchsrecht habe, daß es eches Römisches Paraphernalgut nicht gebe, sondern ausdrücklich jenen beiden Rechten des Mannes entze Güter, Sondergüter, bona recepticia, die Stelle der Römi parapherna einnehmen, — Ausführungen anerkannter Wiesen, wobei nur der Sah S. 10, daß das Dotalspster bieser Gestalt in allen Deutschen Particularrechten auft zu weit geht; vielfach ist die in die Gesehe recipirte Si

<sup>3)</sup> Damit fällt die isolirte Errungenschaftsgemeinschaft in S bination mit Gütertrennung und Güterverbindung (Nr. 2 und Nr practisch aus; dur Zeit gilt übrigens das System Nr. 2 in Bas für mehr als dwei Millionen Einwohner: nämlich im Gebiet Codex maximil., des Code Napoléon, des Mainzer, Württember, Koburger, Solmser Landrechts, der Stadtrechte von Regensbu Mothenburg, Lindau, Rothensels, Sonthosen und Ansbach, und

trennung erft burch berogirenbes Gewohnheitsrecht wieber geanbert ober noch häufiger aus bem Gefet in's Leben gar

nicht herübergenommen worden.

Ferner halten wir für (fuftematisch) principiell verwerflich, baß S. 8 bie Frage nach bem gegenseitigen Erbrecht ber Batten jur Characterifirung ber Buterrechte mabrenb ber Che bereingezogen wird (gelegentlich ber an fich gang richtigen Bemerkung, bag thatfachlich bas reine Romifche Dotalfpftem besonders bei unbeerbter Che burch bas porgebende Erbrecht bes überlebenden Gatten alterirt werbe). Die hereinziehung ber Erbanfpruche hat in Gefetgebung wie in Theorie fehr viel gur Bermirrung ber Rechtsbegriffe in biesem Gebiet beigetragen; fie macht eine flare und scharfe Scheidung ber Syfteme fast unmöglich, nicht blos, weil bie Rechtsbildungen in ber erbrechtlichen Frage quantitativ fast unübersehbar find (Statutarische Bortion, Boraus, fortge= feste Gutergemeinschaft, Beifis, alle Arten von Witthum und Bittwen-Leibzucht, Morgengabe, Wittwengerabe, verfangne Buter u. A.), mehr noch beghalb, weil teine rechts=noth= wendige, begriffliche Berbindung ber einzelnen erbrechtlichen Inftitute mit ben einzelnen Guterrechtsfyftemen befteht, unb weil überbem burch Willfur (Erbvertrag, mechfelfeitiges, ein= settiges Testament) auch bie Bersuche folder Berbindung burd Befet wieber beseitigt merben.

S. 11 wird eine an sich richtige Entwickelung in ben Sat abgeschlossen: "Hierdurch nähert sich . das Dotalrecht vollständig dem Systeme der sogenannten Gütereinheit, welches im Gegensate zu dem erst später aufgetretenen Systeme der Gütergemeinschaft als das echt Deutsche von der neueren Theorie nachgewiesen, jüngst in harmonischer Letailaussührung im Züricher Gesetzbuche als alleiniges System aufgestellt wurde und welchem auch das in dem Preußischen Landrecht aufgestellte Eherecht den Grundzügen nach entspricht. Dieses System hat denn auch der nachsolgende Entwurf als das regelmäßige, das gesetzliche ans

genommen."

Hiergegen muffen wir erstens ben Ausbrud "Gutereinheit", ber hier wie in ber alteren Theorie für Guterverbindung gebraucht wird, entschieden verwerfen. Will man jenen Ausbrud überhaupt verwenden, so kann man ihn aus prachlicher Nothwendigkeit offenbar nur gebrauchen für die benkbar engste Bereinigung der beiden Gutermassen; denn

Digitized by Google

"Einheit" bezeichnet eben ein innigeres Berbaltniß als "Trennung" und Berbinbung" nicht nur, sonbern sogar ein engeres als "Gemeinschaft"; unmöglich alfo tann man jenes Syftem, nach welchem die beiben Gutergruppen nur burch Berwaltung bes Dannes verbunden werden, im Eigenthum aber getrennt bleiben, mit jenem engften Borte paffend bezeichnen. Wir brauchen alfo Gutereinheit = Gutergemein: schaft, und gerabe bei unferer Auffaffung bes Rechtsverhältniffes in diefem System (als Miteigenthum) empfiehlt fich "Einheit" noch mehr als "Gemeinschaft", weil jenes Wort noch energischer die unitas ber beiben Gruppen betont und die verlodenbe und unklare Borfiellung eines fogenannten "Gesammteigenthums", wozu bie "Gemeinschaft" leichter leitet, icon fprachlich ausschließt. Bielleicht konnte man "Einheit" für bie allgemeine Gutergemeinschaft referviren, die particularen Communions-Spfteme mit "Gemeinicaft" bezeichnend. Das Buricher Gefetbuch, auf bas fic ber Entwurf bezieht, bat fich jeber Bezeichnung enthalten, und beffen Berfaffer, Bluntichli, bat in feinem Deutschen Brivatrecht §. 198 bie Bezeichnung ber Guterverbindung als Gutereinheit ausbrudlich und mit guten Grunden verworfen. Ferner mare in bem angeführten Sat wohl ftatt "echt" urfprunglich" ju feten; benn echt Deutsch, wenngleich junger, ift auch bie Gutergemeinschaft; und endlich "nabert fich" nach ber Conftruction bes Entwurfs bas Dotalfpftem ber Guterverbindung nicht nur vollständig, sonbern fällt mit berfelben zusammen.

Indessen, das sind Nebenpuncte. In der Hauptsache hat der Entwurf ganz das Rechte darin getroffen, daß er die Güterverdindung als das gesetliche System auf= und die Gütergemeinschaft facultativ daneben stellt. Dabei wäre aber systematisch richtiger, gesetzeberisch einsacher und auch praktisch angemessener gewesen, die reine Güterverdindung (Nr. 5), nicht die Güterverdindung mit Errungenschaftsund Fahrnißgemeinschaft, (Nr. 8) als Regel hinzustellen. Wenn der Entwurf meint (S. 7), falls die Cheleute diese Gemeinschaft nicht mit der Verdindung combiniren wollen, so soll es ihnen frei stehen, dieselbe auszuschließen, so ist es doch gewiß logischer, umgekehrt einen besonderen Act der Gatten nur zu einer Position, d. h. zur Begründung, nicht zu einer Negation, der Ausschließung der Gemeinschaft zu

verlangen.

Die schwächste theoretische Partie bes Entwurfs scheint und die Erörterung über Begriff und Rechtsnatur ber ehe=
lichen Gütergemeinschaft; dieselbe adoptirt die verhängnißs volle Lehre vom Gesammteigenthum, welche, selbst wenn man sie theoretisch für die richtige hält, in ein Gesetzbuch aufzunehmen man große Bedenken tragen muß; thut man es gleichwohl, so ist die möglichst präcise Fixirung des damit verbundenen Rechtsbegriffes und genaue, erschöpfende Aufzählung aller seiner Rechtsfolgen dringend gedoten; der Entwurf hat dagegen die, nach unserer Auffassung, am meisten unjuristische, weil am meisten unbestimmte Bersion jener Theorie aufgenommen und daraus theils nicht erschöpfende, theils inconsequente Folgerungen gezogen.

Bir schiden voraus, baß wir die Lehre vom "Gesammtseigenthum" (und die damit untrennbar verbundene von der "Genoffenschaft"), als eines dem Deutschen Recht eigenthümslichen juristischen Mittelbegriffes zwischen condominium und Alleineigenthum einer juristischen Person (und zwischen societas und Corporation), historisch für nicht begründet, logisch für nicht construirbar und praktisch für nicht brauchs

bar erachten.

In der Borrebe zu unserer Ausgabe des Deutschen Privatrechts von Bluntschli haben wir unsere Abweichung von diesen
beiden Theorien bereits ausgesprochen. Hier kann auf eine
ausführliche Widerlegung jener Doctrinen nicht eingegangen
werden; wir begnügen uns mit dem hinweis darauf, daß
die beiden wichtigsten Erscheinungen, von denen die ganze
Theorie ausgegangen, die Allmände und eben die eheliche
Gütereinheit, historisch eine andere Erklärung fordern und
logisch die jener Mittelbegriffe nicht ertragen.

Die Allmände steht nachweisbar im Alleineigenthum ber Gemeinde, und die Gemeindegenossen (aber nicht immer nothewendig alle, wie jene Theorie erheischen würde) haben baran

Digitized by Google

<sup>4)</sup> Denn die übrigen Institute, welche Bluntickli § 39 aufzählt, baben nicht die Beranlassung zu dieser Doctrin gegeben, sondern sind erst später darunter mit Glite oder Gewalt subsumirt worden; wir bemerken kurz, daß wir die Actiengesellschaft, die Gewerkschaft, Bsämnerschaft sitr absolute juristische Bersonen, die offene Handelszesellschaft nur für eine sogenannte "relative" halten (nach außen, 10 lange die Firma zahlt, in Wahrheit aber gar nicht:); die übrigen noch ausgezählten Fälle (Vereine, Jünste 22.) sind theils societates, theils juristische Bersonen; am meisten macht die gesammte Hand im Lehnrecht Schwierigleiten.

bingliche Rugungerechte; will man nun folche Corporationen, beren Glieber bingliche Nungerechte an gewiffem Corporations=Eigenthum haben, Genoffenschaften nennen, fo ift bagegen nichts einzumenben: - es find bas aber nur bifterifche, thatfächliche Bilbungen im Deutschen Rechtsleben, feine bem Deutschen Recht eigenen juriftifden Dittelbegriffe zwischen societas und Corporation; hatte die Stabtgemeinde Rom nicht gang baffelbe Berhaltnig ihrer Burger zu Römischem Stadtwald 2c. herstellen können?

Bei ber ehelichen Gutergemeinschaft aber ift (abgeseben von entschieben zu verwerfenden Auffaffungen) eine zweisache juriftifde Conftruction möglich. Rach ber weit überwiegenben Mehrzahl ber Statuten") ift bas Rechtsverhaltnig Miteigen= thum ber Gatten je jur ibealen Salfte an bem Object ber Gemeinschaft, ohne Rudficht auf bas Größenverhaltniß bes von bem einen ober andern Gatten eingebrachten ober errungenen Bermögens. Diefes einjache und klare Rechtsverhaltniß wird nur baburch ber lebiglich auf bie praktische Erscheinung im Leben blidenben Betrachtung bes Nicht-Juriften, alfo ber Gatten felbft und bes mit benfelben als Glaubiger und Schuldner contrabirenden Bublitums, getrübt, daß, bem Befen ber Deutschen Che entsprechend, ber Mann auch über bie ber Frau gehörige Sälfte seine Bermaltung erftredt und an berfelben ben (ehelichen) Niegbrauch bat, welche Berwaltung und Rutniegung aber feineswegs bem Interesse ber Che, also auch ber Frau selbst entgegen genbt werben burfen.

So empfinden freilich in normalen Berhältniffen, bei ungeftortem ehelichen Leben, die Gatten die juriftische halftenspaltung bes Eigenthums und bas Bermaltungsund Nutungsrecht bes Mannes nicht mit juriftischer Beftimmtheit, b. h. fie benten eben regelmäßig gar nicht an bas Rechtsverhältniß: — fie benten ohne besondere Beranlaffung überhaupt nicht juriftifd. Diefen factifden normalen Buftand (ber aber nicht ein juriftischer Gebanken-Ruftand ift) hat Blunichli vor Augen, wenn er fagt, die Cheleute benten nicht bei jedem Tisch und Stuhl an ibeale Hälften; fie fagen nebeneinander: "bas Bermogen gehört mir" und "bas Bermögen gehört uns"; fie unterscheiben nicht bei bem völlig vermischten und bem Ginen 3med ber Che

<sup>\*)</sup> So das Nürnberger Recht, das Baierische Landrecht, das Hohenloher Landrecht, die Entwürfe von 1811, 1814, 1825.

bienenben Bermögen ben Rechtsanspruch bes Mannes und

den der Frau.

Sanz richtig — so lange sie überhaupt nicht juristisch benken. So wie sie aber — keineswegs nur bei Auflösung ber Ehe — etwa aus Anlaß einer Meinungsdisserenz über Anlage, Berwendung einzelner Bermögensstücke, sich aus jenem Zustand gedankenlosen Hinlebens erheben und sich, um sie geltend zu machen, ihrer Rechte an dem gemeinsamen Bermögen erinnern, hört jene verschwommene Unbestimmtheit des "Sesammteigenthums" nothwendig auf und eine andere, bestimmte, wenn auch vielleicht unrichtige Borstellung macht sich geltend. Man kann nun aber doch nicht einen, wenn auch thatsächlich noch so häusigen und wünschenswerthen, Zustand juristischen Nichtbenkens, eine Anschauung, die eine Gemüthsstümmung und gerade der Ausschluß juristischen Denkens ist, bei der juristischen Erklärung eines Rechtsverhältnisse zum Kriterium wählen.

Gleichwol ist bies geschehen, nicht blos in der Theorie, auch in einzelnen Statuten. So sagt das Wirzburger Landerecht (vielmehr die Ermahnung bei der Einkindschaftung in dem Rachtrag zur Berordnung v. 3. Mai 1782 — 27. Juni 1782 III. S. 267): "daß der Eheleute sämmtliches Versmögen . . . so zusammen und gemeinschaftlich vermischt werde, daß keines mit Wirkung mehr sagen könne, Dieses oder Jenes ist mein." — Das ist der erklärte Verzicht auf

eine juriftifche Conftruction.

Daß nun solche unglückliche und unbestimmte Aufschlungen eines historischen Rechtsverhältnisses uns auch bann nicht nöthigen können, unsere theoretische Construction nach ihnen einzurichten, wenn sie in Geseten, nicht blos in der Theorie auftreten, leuchtet ein: — selbst dann, wenn solche Auffassungen viel häusiger in Statuten begegneten, als es in der vorliegenden Frage glücklicher Weise der Fall ist. Sonst müßten wir ja auch die Deutsche Stammgutsstiftung als Kömisches Fideikommiß, die väterliche Muntschaft als patria potestas, den Erdvertrag als testamentum reciprocum, das Urheberrecht als literarisches Eigenthum, den Wechsel bald als Papiergeld, bald als ohne die Ordreklausel nicht indossabel fassen u. dergl. m.

Leiber hat nun ber Entwurf gerabe die angeführte (Wirzburgische) Faffung als die "umfaffenbste" (S. 14) seiner juriftischen Gestaltung ber Gütergemeinschaft zu Grunde gelegt: a. 51 (bei ber Gutergemeinschaft wirb) "Alles, was ber eine Chetheil an hab und Gut, fahrend ober liegend hat, völlig mit bem Bermögen bes Anderen vermischt und Beiber Gut bergestalt Gin Gut, daß keines mehr mit Wirkung sagen

fann "Diefes ober Jenes ift mein."

Der Entwurf hat ja Autoritäten wie Beseler und Bluutsschlie u. A. für sich; gleichwol mussen wir diese seine Auffassung und namentlich beren Formulirung entschieden bekämpsen. Dieselbe bietet auch praktisch keinen einzigen Bortheil, den die Miteigenthumsannahme nicht auch gewährte (benn selbstwerständlich haftet nach unserer Construction den Gläubigern das Frauengut auf Grund der eheherrlichen Berwaltungszalso auch Belastungszund — unter den gesetzlichen Boranszsetzungen — Beräußerungszbefugniß), und würde wegen ihrer Unbestimmtheit gewiß in der practischen Berwerthung zahlreiche Nachtheile der Berwirrung anrichten, wie schon im Entwurf — wir werden uns alsbald davon überzeugen — die Borstellung der "Ehegenossenschaft" bedenkliche Consequenzen

hervorgerufen hat.

Theoretisch und praktisch viel glüdlicher icheint uns eine andere Auffaffung des fraglichen Rechtsverhaltniffes, welche, wenn man Miteigenthum nicht annehmen will, fich in zweiter Reihe empfehlen murbe, nämlich bie Construction ber Che als einer juriftischen Berfon, in beren Eigenthum mabrenb ber Dauer bes ehelichen Banbes bas fogenannte gemeinsame Bermogen fteht, nach Außen einheitlich vertreten burch ben verwaltenben Mann in Intereffe und Zwed bes ehelichen Lettere Ericheinung, welche bas Berhaltnig bes Lebens. ehelichen Bermögens nach Außen in manchen Beziehungen ber offenen Sanbels-Gefellicaft mit Bertretung ber Firma burch Ginen Gefellichafter ahnlich gestattet, bat in ber ftatutarifden Rechtsbildung icon ber alteren Beit, g. B. bem Raffeler Lanbrecht von 1799, zur Auffaffung ber Ghe als juriftifder Berfon und Eigenthumerin bes gemeinfamen Gutes geführt, und von bem alteren Saffe und von Dang ift biefe Auffaffung auch theoretisch vertheibigt worben. Dieselbe hat zwar manche Schwierigkeiten und nicht die Borguge ber einfachen Condominiums=Lehre: aber im Bergleich mit bem "Gesammteigenthum" ben großen Bortheil juriftifcher Beftimmtheit in ber Wirkung, logischer Rlarheit in ber Conftruction und hiftorischer Begrundung in bem Uebergang aus ber Guterverbindung, welch' lettere namentlich auch ber

er'ichen Annahme eines nur burch Erbrechte ber Frau

inkten Alleineigenthums bes Mannes gebricht.

Schon S. 16 findet sich eine nachtheilige Folge der uns Idee von Shegenosenschaft und Gesammteigenthum Sate, daß bei der Gütergemeinschaft die Gleichbesung der Shegatten mehr hervortreten müsse, als bei dem iderten Bermögen"; "denn dort ist es ja eben die Gesnschaft als solche, welche berechtigt hat (soll wol heißen, und es darf das eheliche Mundium möglichst wenig iegen."

dieser Sah widerspricht der geschichtlichen Gestaltung r ehelichen Gütergemeinschaft: er widerspricht dem prak-Bedürfniß des Lebens und er entspricht nicht einmal othwendige Consequenz der Gesammteigenthums = Bor=

g, obwohl er mit ihr zusammenhängt.

ille Befetgebungen der ehelichen Gütergemeinschaft ge= bem Manne vermöge seiner ehelichen Gewalt wenigstens tegel die Verfügung über das gesammte Gut. Das ch bas Einzige, mas bem bei biefer Rechtsbilbung iden Motiv entspricht. Gerade beshalb zum Theil hat nachweisbar in den Deutschen Stadtrechten aus bem ı System ber Güterverbindung allmälig im Interesse bes 18= und Gewerbecrebits bas Syftem ber Gutergemein= herausgebildet, weil man den Credit des Mannes durch bebingte Haftung auch bes Frauengutes erhöhen wollte; alf und hilft aber biefe Haftung, wenn die Frau in jedem blid bei ober vollends nach ber verpflichtenben Sandlung Kannes beffen Berfügung behindern ober nachträglich re halfte ergreifenbe Wirksamteit anfechten kann? cch werben die angestrebten Bortheile dieses Systems ichbar gemacht.

Richtig ist allerbings, baß manche Rechte von jener Ausnahmen gestatten; diese aber sind zum Theil nur dar (so bei der von dem Manne der Frau ausdrücklich uch stillschweigend eingeräumten Berfügung "in rodus omicis vol domosticis", dei längerer Abwesenheit des ves, dei gemeinsam detriedenen Gewerk oder Handel), Theil unschädlich (so wenn, wie im Preußischen, Bamsund Eichstädter Recht, einzelne Berfügungshandlungen kannes im Boraus vom Geset als nichtig oder anstr bezeichnet werden, wenn ohne Zustimmung der Frausommen), zum Theil endlich Mißgriffe, denen die Ges

setzebung nicht nachs, sondern entgegenschreiten soll (so wenn das Fränkische Recht der Frau sechswöchentliche, vom Tag der Kenntnisnahme [!] laufende Fristen zur gerichtlichen Berswahrung gegen alle nachtheiligen einseitigen Berfügungsund Berwaltungshandlungen des Mannes mit der Wirkung der Aufhebung von Nachtheil und Gefahr für die Frau einräumt, dann aber doch Gelddarlehen des Mannes hiervon ausnimmt; oder wenn das Nürnberger Recht überhaupt einseitig eingegangene Schulden — die Praxis erstreckt dies auch auf einseitig vorgenommene Beräußerungen — nur den Bortragenden verpstichten läßt, ausgenommen, wenn sie beiden Theilen zum Nußen gereichen).

Nach unserer Auffassung verfügt ber Mann über bie eine Hälfte bes Gesammtgutes als Eigenthümer, über bie in bem Eigenthum ber Frau stehenbe Hälfte kraft seines eherherrlichen Berwaltungsrechts, freilich nur im Interesse und zweck der Ehe, weßhalb bei nachgewiesenem Mißbrauch dieses Rechts ihm dasselbe beschränkt ober ganz entzogen werden kann, auch ohne daß die Boraussehungen, ihm die Berwaltung seines eignen Bermögens als Berschwender zu entziehen, gegeben zu sein brauchen und ohne daß die Frau die Aushebung der Gütergemeinschaft gerade nothwendig verlangen müßte; freilich wird sie es in jenem Fall regels

mäßig thun konnen und wirklich thun.

Aber auch die Annahme von Genoffenschaft und Gesammt-Eigenthum zwingt nicht zu der vom Entwurf baraus
abgeleiteten Consequenz; es ift ja ganz angemessen, wie z. B.
Bluntschli thut, auch dieser Genossenschaft in dem Mann
ihren natürlichen Bertreter nach Außen zu geben, der das
Genossengut durch seine Berwaltungshandlungen wie be-

rechtigt so verpflichtet.

Im Folgenben behandelt ber Entwurf den Umfang der Gütergemeinschaft nach drei Fragen: einmal, ob gewisse Güter ipso iure von der Gemeinschaft ausgenommen sein sollen? was er für Fibeikommisse, Erbgüter und Lehen mit Recht bejaht (wir fügen das Urheberrecht und andere höchst persönliche Recht binzu); sodann stellt er die beiden Fragen nebeneinander:

A. Soll es geftattet sein, Bermögen von ber Guter-

gemeinschaft auszunehmen?

und
B. Soll eine theilweise Gütergemeinschaft zugelaffen werben?

Die erste Frage mirb bejaht, die zweite verneint. Wir gestehen, baß uns ber Unterschied zwischen ben beiben Fragen
zwar an sich, aber nicht nach ben Ausführungen ihrer Be-

antwortung flar ift.

Der Entwurf gestattet S. 16 Einhanbauter, Boraus und bergleichen aus praktischen Grunden, "theilmeife Gutergemeinschaft" bagegen nicht. hiernach möchte man unter letterer bie Sahrniß- und Errungenschaftsgemeinschaft verfteben; biefe foll also ausgeschlossen, nur allgemeine, nicht auch particuläre Gutergemeinschaft gebulbet werben (wohin auch ber Wortlauf auf S. 16 und bie Berufung auf bas icon in alteren Rechten vortommenbe Berbot ber Gutergemeinschaft nach Theilquoten beutet); geftattet foll nur fein, nicht gange Arten von Gutern (Liegenschaften, Eingebrachtes) im Boraus, sonbern nur fpegielle Bermögensstude und Bermögensrechte von ber Güterge= meinicaft auszunehmen. Dies ift auch bie Tenbeng ber a. 51, 56, 57, 61, von benen a. 56 fagt: "die Gütergemeinschaft kann fic nur auf bas gesammte . . Bermögen beiber Chegatten er= ftreden", und a. 57: "ift bie Gutergemeinschaft nur als theilweise eingegangen worben, fo leben bie Cheleute im Guterftanbe bes gesonderten Bermögens. Wie reimt fich nun aber mit biefem Sat ber a. 62: "Es ift ben Chegatten gestattet, im Chevertrage ben Borbehalt ju treffen, bag gewiffe Stude ober Beftand= theile bes gegenwärtigen ober gufünftigen Bermögens nicht gu ber Gutergemeinschaft gehören follen." "Beftandtheile" find offenbar auch g. B. alle Liegenschaften bes gegenwärtigen und jufunftigen Bermögens, nicht nur bas Landgut A. ober B.; follte also bie particulare (Fahrniß= und Errungenschafts=) Gemeinschaft burch a. 56, 57 ausgeschlossen werben, so beburfte a. 62 einer anberen Faffung.

Aber offenbar ist jenes gar nicht die Absicht des Entwurfs; benn nach der Ausführung S. 7 und 11 sett der Entwurf sogar bei dem System der Güterverbindung (d. h. bei ihm Güterstand des gesonderten Bermögens a. 1—50) die Erzungenschaftsz und Fahrnißz Gemeinschaft voraus, gestattet jedesfalls neben der Güterverbindung der Liegenschaften die saulative Einführung der Errungenschaftsz und Fahrnißz Gemeinschaft. Hiernach vermögen wir die practische Bezbeutung der Bestimmungen in a. 56, 57 nicht recht einzuziehen; particuläre Gütergemeinschaft ist eben doch gestattet neben der Güterverbindung, und neben der allgemeinen Gütergemeinschaft kann sie ja gar nicht vorkommen.

Digitized by Google

Bollftändig einverftanden find wir bagegen Boricblagen bes Entwurfs über ben Anfang ber meinschaft, daß nämlich, ba dies Syftem nach bem immer nur durch Bertrag begründet werden fann, Bertrag vor der Trauung geschlossen worden, ber ber Trauung, wenn nach ber Trauung ber Zeit Bertragsschluffes ber maßgebenbe fein soll. Ru Rraft biefes Bertrags (bis gur Trauung) ware ebenso unangemeffen wie die fibrigen 4 in ben Ste gegnenben Anfangstermine: Abschluß bes Chevertre vor beffen Erfüllung), gefchlechtlicher Bollgug (beta Mittelalter fehr häufig Anfangstermin ber burch arunbeten Gutergemeinschaft), Ablauf einer gen ehelichen Zusammenlebens (Jahr und Tag in vielen ober Geburt eines Rinbes (und bei beffen Bo Wieberaufhebung ber Gutergemeinschaft!), - welch fämmtlich geeignet find, auch bei redlicher Abficht & ju erzeugen, und bei unredlicher Absicht, Collufi Nachtheil aller ober einzelner Gläubiger Thür zu öffnen.

Damit schließen die allgemeinen Motive des bessen Inhalt selbst sich in allgemeine Bestimmungen dann Darstellung des Güterstandes des gesonde mögens, a. 10—50, der Gütergemeinschaft, a. 51-griff und Entstehung, a. 76—88, Rechtsverhältniss der Ehe, §. 89—100, Auflösung der Güterger gliedert. Wir besprechen hier, nach Erledigung der Principien, nur noch einige interessantere Puncte, in der Natur der Sache, nicht in einer ungünstitteilung des Entwurfs liegt, daß wir die Abn mehr, als die Uebereinstimmung hervorbeben.

Das Gesetz will zunächst nur subsidiar, b. mangelung ausbrücklicher Vereinbarung der Satten lichen Güterstand regeln, a. 2, schließt jedoch gewis barungen auß: — so alle gegen das Wesen der Etellung des Mannes als Haupt der Familie ver a. 4; ob es angemessen war, den Berzicht der Fra eingebrachtes Gut und beider Gatten auf ihre Prechte unter allen Umständen jenem Verbot eb unterwerfen, ist doch zu bezweifeln; und wenn a. tragsweise Aufrechthaltung älterer im Inland bish Güterrechte ausschließt, so ist dies zwar zu billig

baß ausländische Güterrechte gleichermaßen ausgeschlossen sein sollen, durfte praktisch große Schwierigkeiten sinden; nach a. 8 sollen Eheleute aus dem Ausland, die sich im Inland niederlassen, wenn sie keine Eheverträge oder nicht unzweiselhaft pactirte Gütergemeinschaft mitbringen, nach Güterverbindung leben müssen; haben sie Eheverträge geschlossen, so müssen bieselben (was darin dem Baierischen Eherecht widerspricht, ist ungiltig) binnen drei Monaten nach der Einwanderung bei Gericht hinterlegt (vermuthlich zum Behuf der Bersöffentlichung? — siehe aber die Note auf S. 20) werden, um aufrecht erhalten zu werden.

Hiernach ist es also gleichwohl z. B. einwandernden Franzosen möglich, nach dem Güterrecht des Code civil zu leben; sie brauchen nur dessen Bestimmungen in ihrem (auch erst nach der Einwanderung errichteten) Shevertrag zu wiedersholen; der von a. 3 erstrebte Zweck muß also doch als unserreichdar aufgegeben werden. Dagegen sollen diese Franzosen, welche absichtlich ohne Shevertrag unter der Herrschaft des Französischen Güterrechts diese Stranzösischen und auch nach ihrer Einwanderung nach demselben fortleben wollen, genöthigt werden, dies erst auf einem Umweg und in Umsgehung des a. 3 zu erreichen. Dies scheint wenig zwecksbenlich und verstößt gegen die für das moderne Recht allein richtige Entscheidung der Streitsrage über den Einsluß der Bohnstveränderung auf das eheliche Güterrecht.

Daffelbe muß nach ber richtigen Ansicht, gemeinrechtlich (ober de lege ferenda, wie hier) gesprochen, unverändert bleiben. Es begreift sich, daß im späteren Mittelalter (nach bem Berschwinden des gerade entgegengesetzen sogenannten Princips der "persönlichen Rechte") auch das Eherecht der einzelnen Städte und Rechtsgebiete als ein absolut gebietendes gedacht wurde, daß man das objective Recht eines jeden Gebietes wie die unentrinndare, unvermeibliche Rechtse atmosphäre saßte, welche über dieser Stadt lagert und welcher jeder Einwohner unterworsen ist. Es leuchtet noch ganz besonders ein, daß große Kaufstädte, welche für ihre Bürger das System der Gütergemeinschaft ausgebildet hatten, fremden Zuwanderern nicht gestatteten, für sich allein den Erchit gesährbende, die Aralist fördernde Abweichungen festzuhalten.")

<sup>\*)</sup> Und wir begreifen, wenn auch gegenwärtig noch in manchen Städten, wenigstens für Handels- und Gewerbsleute, Die Guterge-

Aber ber Anschauung bes Rechtslebens ber Gegenwart entspricht es, im Allgemeinen — abgesehen von besonderen Ausnahmen im öffentlichen Interesse — bie Geftaltung wie aller privatrechtlichen Berhaltniffe fo auch bes ebelichen Guterrechts ber Bertragsfreiheit ber Barteien anheim ju geben und nur subsibiar burch Gefet die nicht-pactirten Berhaltnife ju regeln. Das ift ja auch ber Standpunct bes Entwurfs a. 2. Daraus folgt nun aber, daß in Ermangelung von ausbrüdlichen Bertragen bas gefetliche Syftem bes erften Wohnortes ber Che bas von ben Gatten ftillschweigend gewollte Syftem ift und bas bies (ftillschweigenb) pactirte Cherecht bem nur subfibiaren Gesetebrecht bes neuen Bobnortes wie jedes andere pactirte Cherecht vorgehen muß.

Böllig gerechtfertigt ift bie Borfdrift ichriftlicher Errichtung aller Guterrechtsvertrage, a. 5; wenn biefelben bem "Gericht" gur Datirung und Aufbewahrung übergeben werden sollen, so bürfte wol auch ber Notar für benfelben 3wed (Ausschluß ber argliftigen Bor-Datirung jum Rachtheil ber

Gläubiger) genügen.

Bei ben Bestimmungen a. 6 und 9 über Cherechts-Bertrage Minderjähriger wollte ber Entwurf offenbar nicht in bie Bormundschaftsgesetzgebung übergreifen und beghalb ben wolbegrundeten Sat: "Seirath macht mundig" (b. h. ben Mann), nicht mit Rechtszwang aussprechen; benn im Ucbrigen ift es ein bantenswerther Borgug bes Entwurfs, bag er lebensfähige Inftitute (und Ausbrude) bes Deutschen Rechts energisch festhält, ohne boch in einen Archaismus ju verfallen, ber in einem Gefetbuch am Uebelften angebracht ware. So rechtfertigt es fich vollständig, bag er bie bem Mann an bem Frauengut zustehenden Rechte aus der ebelichen Muntschaft, a. 11 ("Bormunbschaft"), ableitet, und baß er a. 12, 14 Begriff und Namen von Frauengerabe, Morgengabe, Nabelgelb für gewisse Arten ber fraulicen Sonderguts festhält.

meinschaft als absolut gebietendes Recht wenigstens in der Butung gegenüber den Gläubigern festgehalten oder mindestens Beröffentlichung eines abweichenden Güterspstems vorgeschrieben wird.

<sup>&</sup>quot;) Mit Grund bemerkt er, daß die Gerade, wenn auch nicht unter bieser Bezeichnung — es ist das "End und Gebänd" des Baierischen Landrechts — noch in manchen Rechtsbeziehungen unterscheidbar hervortritt, so im Concurse, bei Scheidung, Erbgang, Wiedervers heirathung; bedenklich dürste übrigens a. 12 der vage Ausdruck "die sonstigen ihr persönlich zugewandten kleineren Geschenke" in der

enso find wir einverstanden mit ben Bestimmungen e Einkünfte aus dem Sonderaut, a. 13 (soll aber die iemals zurückforbern können, was sie aus dem ersteren streitung ehelicher Lasten verwendet hat? auch nicht ll ausdrücklichen Borbehalts? auch nicht, falls der seiner primaren Berpflichtung, bie ehelichen Saften n eigenen und bem eingebrachten Bermögen zu beaus Arglift ober Nachlässigkeit nicht genügt?); über lle gerichtliche Bevormundschaftung ber Frau wegen sschaftlicher Verwaltung des Sonderguts, a. 17; die 1g der Rechte an der Errungenschaft, a. 18; über n bes Eingebrachten, namentlich bie Bestimmungen rhütung arglistiger Interventionen zum Nachtheil ber ger (Urfunden über die Größe bes Eingebrachten und gutsqualität einzelner Stude follen nur bann gegen= n Gläubigern beweisen, wenn fie ein Jahr älter find Entstehung der Forberung), a. 21—24; über bas tungs= und Niegbrauchsrecht bes Mannes an bem rachten ohne Kaution und Rechnungsstellung, a. 25; echt der Frau, jederzeit notarielle Verzeichnung des rachten und schon bei entfernterer Gefahr ber Ber= ung gerichtliche Auflage von Caution und periobische ngsstellung zu verlangen, a. 26, 27; a. 28. chkeit ber Zustimmung ber Frau zu Beräußerungen

virlen; wo ist die Grenze zwischen kleineren und größeren en, namentlich bei der Berschiedenheit der Größe der ehelichen näbestände? Was übrigens die angebliche Aufsassung der zabe im älteren Recht als pretium pudicitiae anlangt (Note), so ist zwar richtig, daß im späteren Mittelalter diese, daß damals allein noch zu Grunde liegenden eigenklichen is (der Wittwenversorgung) dieses Instituts begegnet, — is jener moralisch-erotischen Vorstellung allein erwächst nun mer ein Rechtsinstitut, — sedoch zu bemerken, daß in der Zeit diese össentlich (wenigkens vor der versammelten Sime dene Gabe noch einen anderen juristischen Zweck hatte, nämlich nanimus maritalis des Wannes zu constatiren und so das er Frau und ihrer zu erwartenden Kinder gegenüber der Sippennes zu sichern: — eine Vorsicht, welche in jener Uedergangsba die alte heidnische össentliche desponsatio verschwunden, christliche Trauung aber noch nicht als wesentlicher Ansangser Seit diesen, unzweiselhaften Formunterschied zwischen Kechten üußerlichen, unzweiselhaften Formunterschied zwischen Seinen und vieser zehalten Seinem anderen röchalten bleiben.

ihrer Liegenschaften burch ben Mann, a. 29; Erfetung biefer Buftimmung bei grundlofer Beigerung burch Richtersprud, namentlich in Fällen echter Noth, a. 31, 32; Bestellung eines außerorbentlichen Bormunds bei Interceffionen ber Chefrau, a. 30; Wahrung bes Rechtes ber Frau an bem Ueberschuß im Kalle bes a. 29; Bertretung ber Frau beauglich bes eingebrachten Gutes burch ben Dann ohne besondere Bollmacht, a. 34; Entziehung feines Bermaltungsrechts, ja Curatelbestellung über ben Mann nachgewiesener Berschwendung ober Nichterfüllung Alimentationspflicht, a. 35; Anupfung wichtiger Berfügungen ber Frau (Procefführung ober Procegaufgebung, scheibung über Erbschaftsantritt) an die Buftimmung bes Mannes und eventuelle Erfetung berfelben burch bas Gericht, a. 36; Beschränfung ber Eingehung von Schulden burch bie Chefrau auf bas Gebiet ber Saushaltungsbedurfniffe, a. 37, 38, 40, abgesehen von ihrem Sonderaut, a. 40 (febr erfprieklich ift, gegenüber ben ichmäblichen Interventionen gegen bie Pfanbung, die Borfdrift bes a. 41, bag bie "gemeine Sausfahrniß", b. h. ber Inbegriff ber gewöhnlichen Sauseinrichtung unbebingt [abgesehen von ber Gerabe] für bie im Intereffe ber Che eingegangenen Schulben ["ebeliche Schulben"] hafte); endlich bie vermuthete Bertretung bes Mannes in allen Verhinderungsfällen burch bie Frau im Gebiet ber "ehelichen Bermaltung", a. 43.

Alle biese Bestimmungen sind einsach anzunehmen — Bebenken bagegen knüpsen sich an die a. 16, 19, 20, 28, (29), 39, 42; und unseres Erachtens wäre, wie schon bemerkt, die Hereinziehung der erbrechtlichen Fragen, a. 44—50, so nahe sie liegt, in ein Gesetz über eheliches Güterrecht besser unterblieben; ist die Ehe durch den Tod gelöst, so gehören die Rechtssäße, nach denen die vorhandenen Bermögensgruppen zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des verstorbenen Gatten ausgeschieden werden, eben nicht dem ehelichen Güterrecht an, und es wird jeder Versuch, diese Fragen anders als im Zusammenhang mit dem ganzen Erbrechtssystem zu behandeln, schon wegen des Pstichttheilsrechts, großen Schwierigkeiten begegnen und kein erschöpsens

bes Rechtsbilb gemähren tonnen.

Abgesehen von biesem principiellen systematischen Zweifel sinden wir die einzelnen Rechtsgedanken der a. 44—50 praktisch, einfach und verständig. Es soll nämlich die Wittwe,

Mann keine ehelichen Kinder hinterläßt, außer ihrem achten und Sondergut die gesammte Errungenschaft Hälfte des Vermögens des Mannes "als Pflichttheil": — also wol mit der Maßgabe, daß der Mann himilige Verfügung ihr diese Quote nur dann zu seiner Erben zu entziehen vermag, wenn er destimmte igkeitsgründe bezeichnen und der Erbe deren Eristenz kann.

entsprechenden Gegenfall soll der Wittwer die Erhaft und die Hälfte des Eingebrachten als Pflicht=
e Hälfte des Sonderguts der Frau dagegen nur inelung anderweitiger lettwilliger Verfügung derselben
, a. 44, 47; sind eheliche Kinder des verstordenen
vorhanden, so behält der Wittwer (außer dem eigenen
en) die ganze, die Wittwe (außer dem eigenen Ber=
die halbe Errungenschaft; in beiden Fällen "vorde=
der Nugnießung am Kindergut": — eine Verweisung
Erbrecht, welche die Untrennbarkeit aller hier be=
n Fragen nach dem Erbrecht sehr fühlbar macht.

ch a. 16 soll bas Sonbergut ber Frau, wenn dem bie Berwaltung und Nugnießung besselben ause eingeräumt wirb, die Eigenschaft des Eingebrachten, mährend die Theorie, z. B. Bluntschli §. 203 & Büricher Gesetzbuch § 144, in solchem Falle den wie jeden dritten Berwalter behandelt wissen will. Erachtens soll man weder in jener, noch in dieser g eine zwingende Bermuthung ausstellen, vielmehr ge als eine Auslegungsfrage der Willensmeinung der ehandeln.

r a. 19 zählt, eine alte Streitfrage entscheibend, was u mährend der Ehe durch Erbschaft, Schenkung ober ille erwirbt, zu dem Eingebrachten, nicht zu ersm Gut. Bezüglich der Glückfälle empfiehlt sich diese dung mehr als die früher in der Theorie beliebte igmachung, z. B. des Lotteriegewinnes von der t des Geldes, mit welchem das Los erworben worden, wenn das Ankaufsgeld aus dem Sondergut, dem ichten oder errungenen Vermögen entnommen war, ir Gewinn die entsprechende Eigenschaft annehmen – ein höchst mißliches Beweis-Thema! Indessen, auf weisdare Willensmeinung der Frau dei dem aleato-Geschäft dürste doch Rücksicht zu nehmen und auch

bas Erforberniß ber eheherrlichen Zustimmung zu beachten sein. Die Deutschrechtlichen Familien=Erbfolge=Ansprücke bringt die Frau allerdings auch bei Ledzeiten des künstigen Erblassers, z. B. ihrer Eltern, als iura quaesita in die Ehe mit und ein; und auch die durch letzwillige Berfügung ihr anfallenden Römisch=rechtlichen Erbansprücke wird man nicht wohl als Errungenschaft fassen können. Freilich kann sich z. B. ein Bermächtniß, welches ihr zur Bergeltung sür außerordentliche Berdienste um den Erblasser, etwa Krankenpstege 2c., zugewendet wird, dem Begriff der Errungenschafisch annähern, und eine remuneratorische Schenkung unter Lebenden, z. B. zur Bergeltung solcher Berdienste, unterscheibet sich (nach dieser Seite betrachtet) nicht eben bebeutend von einem ausdrücklich für solche Pstege bedungenen Lohn, der ohne Zweisel zur Errungenschaft gehören würde.

Nach a. 20 geben eingebrachtes bares Gelb und verbrauchbare Sachen in bas Eigenthum bes Mannes über. Es fragt fich, ob bas Befet nicht beffer thun murbe, bierüber eine ausbrudliche Aufftellung ju unterlaffen und bie Enticheidung im einzelnen Kall ben allgemeinen Rechtsgrund: faten anheim zu geben, welche freilich in ben meiften, aber nicht gerabe in allen Fällen (bei verbrauchbaren Sachen) ju bemfelben Ergebniß tommen wurde; in febr vielen fallen wird es praktisch einer besonderen Regelung ber Eigenthums: frage taum bedürfen. Soll aber diese Bestimmung aufgenommen werben, so muß ber Wortlaut bes a. 10 geanbert werben, wonach "im Guterftand bes gesonberten Bermögens bei Abichluß ber Che nichts in bem Eigenthum bes jebem Chetheile zugehörigen Bermögens veranbert wird und fein Chegatte burch bie Che Anspruch auf bas Bermogen bes anderen erwirbt" - ("vorbehaltlich der Bestimmungen über bie Rugniegung bes Mannes", aber an feinem Eigenthum hat man feine Mutniegung).

Mit ber Bestimmung bes a. 20 bezüglich bes Eigenthumsüberganges scheint auch a. 28 nicht recht zu stimmen, wonach ber Mann eingebrachte Forberungen und Schuldbriefe auf ben Jnhaber ober auf ben Namen ber Frau ohne beren Einwilligung nicht cebiren, verkaufen ober auffündigen barf, widrigenfalls die Frau wie bei Gesahr ber Verschwendung (a. 26) handeln barf. Nach ber herrschenden und wohlbegründeten Theorie hat der Mann diese Recht: er darf die eingebrachten Capitalien der Frau, auch wenn

sie in den bezeichneten Rechtsformen auftreten, also z. B. Ramen= oder Inhaber-Actien, Statspapiere verwalten, also auch veräußern, vertauschen, anders anlegen auch ohne Zustimmung der Frau; darin an sich kann keine Gefährde ersblickt werden, und gegen wirkliche Gefährde, die sich hiermit wie mit anderen Verwaltungshandlungen verbinden kann, siehen ja der Frau Sicherungsmittel zu Gebot. Es ist aber namentlich nach dem a. 20 des Entwurfs nicht abzusehen, weshalb der Mann über eine eingebrachte Hundertmarkskalb der Frau soll als Eigenthümer schalten. — eine einz gebrachte Hundertmarkschafte Hundertmarkschaften dagegen nur mit Zustimmung der Frau soll veräußern können; in beiden Fällen haftet er ja eventuell für seine Verwaltung des Krauenquts.

An bem Sat bes a. 29 über bie haftpflicht bes nachlaffigen Grund= und Sypothetenbuch=Beamten fnupfen wir nur die einem andern Rusammenhang angehörige und hier nicht naber ju erörternbe Bemertung, bag nach unferer Anfict aus prattifchen nicht minber als aus rechtsphilo= sophischen Gründen (de lege ferenda gesprochen), für jeben burd Arglift ober Sahrlässigkeit bes Grundbuchführers (wie aller Beamten, beren fich ju bebienen ber Stat ben Privaten amingt) angerichteten Schaben in erfter Reihe ber Stat felbst haftpflichtig fein follte, ber (wenn er nicht schon bei Anstellung bes pflichtungetreuen Beamten eine culpa in eligendo begangen) jedesfalls ben Brivaten burch seine Zwangs= vorschrift berechtigt, richtige Führung ber Geschäfte voraus= jufeten. Ift ber Beamte unfähig, aus feinem Bermogen ben Schaben zu erfegen, fo hat ber Stat (und zwar fofort, nicht erft nach Durchführung eines Fiscalprocesses nach ber fructlos gebliebenen Bollftredung in ber Syndicatstlage), nicht ber Brivate biefen Nachtheil zu tragen.

So wenig wie die erbrechtlichen Ansprüche hätte der Entwurf (a. 39, 42) unseres Erachtens die Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelsfrau (femina mercatrix) und der Frau des Kausmannes (uxor mercatoris) hereinziehen, diese Dinge vielmehr dem Deutschen Handelsegeschbuch, d. h. den Einführungsgesetzen desselben überlassen sollen. Aber auch mit der Art der Entscheidung dieser Fragen in a. 42 können wir uns, wenigstens in Einem Bunct, nicht befreunden. Im Interesse des Credits und der Cläubiger will nämlich der Entwurf nicht nur, wenn bei de

Digitized by Google

Batten gemeinsam ein öffentliches Gewerbe treiben, sondern auch, wenn ber Mann allein ein Rauf= ober Banquier= Beschäft betreibt, thatsächlich b. h. bem materiellen Erfolge nach, in ber Richtung gegen Dritte, die Guterverbindung als Regel ausschließen und die Gutergemeinschaft als Regel wenigstens infofern porfdreiben, bag ben Glaubigern bes Mannes auch bas Eingebrachte und bas Sonderaut ber Frau haften foll. Bon biefer ftrengen Boridrift foll fid nun die Frau (abgesehen bavon, daß fie für voreheliche Schulben nicht haftet und bas fogenannte Abbicationsrecht ber Wittme [Schluffelrecht] ausüben fann) baburch befreien tonnen, daß fie burch öffentlich auszuschreibende Bermahrung bei Bericht die Schuldenhaftung ablehnt. — Dit dem Bisberigen könnte man gang einverstanden fein und barin fogar ben praktischen Tact bes Berfassers mit Befriedigung anerkennen; aber nun knupft er bie befreiende Wirkung jena öffentlichen Bermahrung noch an zwei Bedingungen: "wenn fie a) fich fortan jeder Theilnahme am Geichaft enthält, und b) die häusliche Gemeinschaft mit bem Mann aufhebt." Letteres geht boch viel zu weit und ift ein entschiedener Difgriff. Wenn man icon die Tenbeng, Täuschungen bes Bublicums zu vermeiben, in ber Bestimmung a) zu weit getrieben finden fann (wonach also die uxor mercatoris nie, ohne ihr ganges eignes Bermogen ju verpflichten, trop ihres Brotestes, bem Mann in feinem Be schäfte - 3. B. im Laben als Bertauferin - an die band geben barf), fo führt bie Bestimmung b) thatsachlich für alle Ehen von Raufleuten, fo lange fie im Leben als Chen ericheinen, zwangsweise in ber Wirkung nach auken bie allgemeine Bütergemeinschaft ein und hebt jenes Bermahrunge: recht ber Frau vollständig auf in allen Fällen, in welchen fie nicht auf "bie hausliche Gemeinschaft", b. h. also, auf bie praktisch wichtigste Lebenserscheinung ber Ehe verzichten will, ja auf die Che felbst, ba fie ja zu einseitiger Berlaffung bes Mannes mahrend ber Dauer der Che fein Recht hat und ihn badurch zur Scheidungsklage ober zur Rlage auf gerichtliche Aurudführung berechtigen wurde.

Die a. 51—100 behandeln ben Güterstand ber Gütergemeinschaft, über beren Detailbestimmungen wir uns fürzer fassen, nachdem wir die principiellen Fragen größtentheils schon bei den allgemeinen Motiven besprochen. Wir heben auch hier, unter voller Anerkennung des Verdienstlichen und

Einsichtigen in zahlreichen Anordnungen bes Entwurfs 3. B. a. 55, 56, 68, 71, 91, Ausschluß von Bedingung und Bestriftung, von ehr= und billigkeitswidrigen Vereinbarungen, Biederauschebung ber Gütergemeinschaft, Behandlung ber Liegenschaften, bas Schlüsselrecht ber Wittwe 2c.) mehr unsere

Bebenken hervor, als unsere Uebereinstimmungen.

So scheint uns nicht zwedmäßig, daß a. 53 bie bisberige Unbestimmtheit in dem Sprachgebrauch ber Gatten bei Begrundung ber Gutergemeinschaft gemiffermagen fanctionirt, indem er als Bactirung ber Gutergemeinschaft auch gelten lagt Ausbrude, wie "hut bei Schleier, Schleier bei But", "Leib an Leib und Gut an Gut", "zusammen heirathen", einem sein Anwesen anheirathen und — in einer höchst bebenflichen clausula generalis! - "ähnliche Ausbrücke". Das ift offenbar vom Uebel. Es ift bringenb gu munichen, baß ber leibigen gemüthlichen Unbestimmtheit in Gedanken und Worten, welche ju fo zahlreichen Processen und Chicanen unter ben Satten und gegenüber Erben und Gläubigern Anlaß giebt, ein grundliches Ende gemacht werbe, ohne Rudfict auf Namen alteingewurzelter Uebung. Und der Entwurf hat ja das beste Mittel hierzu in ber Sand, ba er febr einfichtigermaßen die schriftliche Form und die gericht= lice (notarielle) hinterlegung aller Chevertrage vorgeidrieben (a. 5) und Gütergemeinschaft nur als vertrags= maßigen Güterstand zugelaffen hat (a. 7); hier lag es nahe, vorzuschreiben, bag in bem (am beften nothwendig vom Rotar zu errichtenben) schriftlichen Bertrag und zwar im Contert bas Bort "Gütergemeinschaft" gang eben fo ein wesentliches Formerforberniß sein solle, wie - nach Deutschem Bechselrecht — in ber Wechselurfunde bas Wort Wechsel.

Die Beschränkung bes Rechts, Wiederauschebung ber Gütergemeinschaft zu fordern auf sechs Monate (a. 73) nach beren Begründung, scheint eine zu kurz gestreckte Frist; ben Ablauf Eines (Wirthschafts=)Jahres sollte jeder der Gatten süglich als Probezeit benußen dürsen; die Wiederauschebung sollte serner (abgesehen von Ueberschuldung des andern Gatten, a. 72—74) nicht blos in dem Fall gestattet sein, daß der eine Theil sein Vermögen um das Doppelte so hoch angegeben (a. 75, übrigens mit Recht ohne Unterschied von Arglist und Fahrlässigseit), sondern in jedem Falle von undweisbarer wesentlicher Arglist d. h. einer solchen, die

auf ben Bertragswillen bes anbern Gatten gum Abi

ftimmenb einwirken konnte.

Rur einen principiellen Fehler halten wir, bemerkt, daß um der "Chegenoffenschaft" willen maltungsrecht bes Mannes bei ber Gütergemein Bergleich mit ber Guterverbindung bedeutend verk (a. 76, 77, 83): anstatt bem Manne wie bem führenben Gesellschafter ber offenen Sanbelsgesells iure bas Bertretungsrecht ber "Che=Benoffenschaft", 1 ben Ausbrud burchaus festhalten will, zuzuweisen ( praktifche Beburfnig bes Lebens fieht fich ber Entw boch zu Concessionen genöthigt, z. B. a. 79, 80, 1 unorganische Ausnahmen erscheinen; ben Liegensche auch hier Forberungen und Schuldbriefe auf Na Inhaber ohne Grund gleichgestellt, a. 77); statt be lichen Sate in a. 76, 78, 83 murbe fich bann be Rechtsgebante ergeben, bag bas Bermögen ber Ch schaft burch beren natürliches haupt, den Mann — e abzusehen, warum er dies hier weniger als bei b verbindung fein foll - regelmäßig berechtigt und r wird; bezüglich aller Berfügung über Liegenschaften ibealen Quote ber Frau an benfelben) und anderer Dispositionen mare bann etwa bie Ruftimmung erforberlich.

Das Gespenst der juriftischen Verson der Ch schaft schreckt ben Entwurf auch von bem natürl banten jurud, bag junachft (vorbehaltlich ber Pf rechte ber Rinber und eines analogen, bem fibe Satten einzuräumenben Erbrechts, bas bei gemeinfar gemeinsamen und gang fehlenden Rindern versch regeln mare) jeber Gatte lettwillig über seine ibea verfügen fann; bas entgegengesette Berbot in a.

im Leben auf Schwierigkeiten stoßen.

Endlich halten wir es nicht für gerechtfertigt, Entwurf a. 93-100 in Ermangelung gemeinsa williger Verfügung auch bei beerbter Che den Nebe Alleineigenthum an dem gesammten Vermögen bei Dies liegt bes andern Satten erwerben läßt. Begriff ber "ehelichen" Gutergemeinschaft, noch en in ben weitaus gablreichften Fällen ber Abficht be vorab des Erblaffers, und gerath mit ben überall Pflichttheilsrechten ber Kinder in unlösbare Wit dränkungen, zu welchen bann im Interesse ber Kinder wurf a. 95—100 gebrängt wird, werben ihren Zweck

reichen.

ar und einfach bagegen ergiebt sich aus unserer Aufber Sat, daß in Ermangelung lettwilliger Berbie Kinder die Bermögenshälfte ihres verstorbenen
erben, während der Ueberlebende seine Hälfte an dem
en condominium nun als Alleineigenthümer besitzt.
daiges mit seinen Kindern concurrirendes Erbrecht auf
sote der Erbschaft des Berstorbenen sowie sein Berge- und Nießbrauchsrecht an dem in das Eigenthum
über übergangenen Erbe ist nicht im ehelichen Güterndern im Erbrecht, beziehungsweise in der Lehre von
chtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern fest-

ir scheiben von dem nach vielen Seiten verdienstlichen f, mit dem Wunsche, daß vorliegende Abhandlung ußerhalb Baierns ihm aufmerksame Beachtung zu= möge.

### Zum Pandelsrecht.

Ueber ben Zeitpunkt ber Perfection eine Abwesenden verhandelten Bertrags. Zu A. 319 — A. 324 bes A. D. H. G. B'

eber diese Frage habe ich in meiner Darste Handelsrechts (Bluntschli, Deutsches Poritte Auslage. §. 149, Seite 457) folger aufgestellt:

"Offenbar mussen hier die logischen Grundscheiben, welche einen Bertragsabschluß überhaupt, ob unter Abwesenden oder Anwesenden, bedingen; nun aber klar, daß von einem "Consensus", einem Zischließen der beiden Willensmeinungen, erst dann sein kann, wenn der Fragende die Rede vernom d. h. also unter Abwesenden, wenn die annehmende Andem Antragsteller gelesen wird, nicht schon in einem Augenblick, nicht schon, wann der Aufgeforderte den Anten und in Gedanken bejaht hat, ebensowenig, wa Annahmebrief geschrieben oder auf die Post gesandt diese mit demselben abgegangen ist. Denn in

<sup>1)</sup> Neber die Literatur vgl. die reiche Zusammenstellung Handelsrecht S. 57. S. 365. f., welcher Bertreter sein tentscheidend sei der Augenblick der Erklärung) ansührt, — sie die "Erklärungätheorie" nennen — und zehn der entges (entscheidend sei der Augenblick, da der Antragsteller die erfährt, ins Bewußtsein aufnimmt) der "Bernehmungsthwir der Kürze wegen sagen wollen, dagegen nur zwei ein meinung: Bluhme in der Encyklopädie II. 1852. §S. und Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des römischen Kr. XII. S. 301 — 312; zu dieser Gruppe tritt nun Lehrbuch des Kandectenrechts II. i. §S. 306 f. Außerden Literaturangaben Thöl's noch zu ergänzen durch: Filipp il telegraso in relazione alla giurisprudenza civile e CPavia 1862: (daselbst und bei Mittermaier, Anh. f. civ. Pavia 1862: (daselbst und bei Mittermaier, Anh. f. civ. Pavia 1862: (daselbst und bei Mittermaier, Anh. f. civ. Pavia 1862: (daselbst und bei Mittermaier, S. 81. von Iher stür Dogm. IV. Arndts §. 231. Keller, S. 442; noch Elindscheid S. 157.

kten hat der Antragende die Annahme noch nicht ver= en und von einem Consens kann so wenig die Rede e wenn z. B. bei mündlichem Abschluß die Antwort, don ausgesprochen ift, wegen eines Geräusches ober Schwerhörigkeit dem Fragenden nicht zu Ohren ge= ift. Gleichwol hat das Geset die meines Erachtens elle Entscheidung getroffen, daß icon ber Zeitpunct, dem die Erklärung der Annahme behufs der Ababgegeben ist," als ber Zeitpunct bes Vertragsab= gelten folle. Diese Entscheidung ift außerbem die Erklärung ift "abgegeben" "behufs ber ing" fowie der Annahmebricf geschrieben ist; dies er nicht die Meinung des Gesetzes, sondern erft "wenn iahmeerklärung bem Diener gegeben ist, sie zur bringen," foll ber Bertrag perfect fein, ein Zeit= welcher offenbar fehr von Bufall abhängig und für nsens ganz irrelevant ist."

ese Säze enthalten und begründen die Bernehmungs= und ich muß dieselben für den in obiger Dar= g vorausgesexten Wodus des Offerts auch jezt

r die logisch einzig richtigen halten.

bessen hat mich die sehr scharfsinnige Construction indscheid?) auf eine nothwendige Ergänzung jener ung geführt, auf die Berücksichtigung der Möglichkeit von Offertssormen, und damit auf nothwendige

eidungen verschiebener Fälle.

fommt Alles barauf an, ob in bem Offert bereits nigstens eventueller) Bertragsabschluß:Wille erkenn= sgesprochen ist ober nicht, ob ber "Gläubiger= unb er=Wille" (Windscheib) nachweislich barin ausge=

t.
enn nun in viclen Fällen hierüber die Worte des teinen Zweifel lassen werden, so ist doch bei der und technischen Schablonenform taufmännischer Corsenz die Zahl der Fälle kaum geringer, in welchen der ut die Intention nicht deckt, dieselbe unvollkommen, eicht unrichtig wiedergiebt. Es ist dann nach allen n Umständen, wobei die Uebung im fraglichen Gesweig, am fraglichen Markt, ja unter den betheiligten

lm angeführten Ort, befonders §§. 305, 306. lnm. A. 578.

Firmen genau zu beachten sind, ber wirkliche a Offerenten, nöthigenfalls sogar gegen ben buchstäblie bes Ausbrucks, zu ermitteln. Und diese Intentia legung wird nicht immer leicht sein; eine Beretwa für ben animus einer bloßen Anfrage als boläßt sich keineswegs aufstellen. Sbensowenig greift icheibung ber beiben Seiten bes Geschäftes, je nacht ober Berkauf 2c. angeboten wird, burch. Man folgenbe äußerste Puncte:

1) "Haben Sie noch 100 Stud von bem in Ihr Lagerverzeichniß zu 40 M. angesetzen Tuch? Sie nicht geneigt, ben Preis herabzusegen?

2) Ich kaufe 100 Stud von Ihrem gestern ein 40 M.=Tuch, wenn Sie basselbe zu 38 D In biesem Fall ersuche ich Sie, die Ware verpacken und an Herrn X. in Berlin zu Preis und Auslagen in Rechnung."

Währenb 1) noch gar kein Offert, ift 2) ein verklärter, nur noch bebingter Bertragsschlußwille; i Fällen nun, in welchen, für ben Fall ber Zustimm Aufgeforberten, ber Antragenbe seinen Willen bereits erklärt hat, ist es freilich nicht Boraussehung ber perfection, baß ber Antragenbe bie Zustimmung bei forberten erfährt: ber Bertrag ist perfect, sowie die (et erfolgte Zustimmung bes Aufgeforberten zugleich bie Bedingung bes eventuell ausgesprochenen auimus erzugleich ben wesentlichen Bertragswillen bes Aufgeausbrückt.

In bem Beispiel 2) ist nun die "Abgabe et klärung" im Sinne des a. 321 gar nicht nöthig. Aufgeforderte gar nicht antwortet, sondern statt aller dem Auftrag des Auffordernden entsprechend die Waren so ist der Bertrag von dem Augenblick ab perfect, da gesorderte die Zustimmung dei sich beschlössen hat. Es der Consens sehr oft stillschweigend erfolgen und, klärungsabgabe, aus concludenten Handlungen veristenz, so auch der Zeitpunkt seiner Entstehung zu sein. Wenn in unserem Beispiel 2) der Aufgesorde Tag nach der Absendung des Tucks einen Annahm den Auffordernden dem Diener giebt, ihn zur Post zu so wird man trotz des a. 321 nicht erst in die gleichgültigen Moment den Vertrag perfect werde

Ran fieht auch hieraus, baß jener Gebante und Ausbrud

in a 321 nichts weniger als gludlich ift.

Will man die Erklärungstheorie festhalten, (was man, wie gesagt, logischerweise nur im Fall eines bindend, wenn auch bedingt, erklärten Bertragswillens des Antragenden kann) dann muß man consequent ben Bertrag in dem Augenblick perfect werden lassen, in welchem der irgendwie erweislich erfolgte Consens des Aufgeforderten mit der Erfüllung der Bebingung zugleich den Zusammenschluß beider Vertragswillen bewirkt.

Deßhalb ist Thöl's S. 365 Ausbruck: "so wie bas Ja gefdrieben ift," jebesfalls ju eng. Richtig aber bezeichnet berfelbe die Gleichgültigkeit bes Moments ber "Abgabe an ben Diener." Das Gefet tam ju biefem Gebanten offenbar, weil es erft, wenn ber Aufgeforberte seinen Confens nicht mehr gang mubelos gurudgieben fann, ben Confens als einen wirt-Abgesehen von ber logischen Unrichtigfeit liden betrachtet. biefes Gebankens ift auch ber gemählte Reitpunct, felbst praftisch betrachtet, jener Absicht nicht entsprechenb. Denn ohne Beiteres kann fich ja ber Annehmende seinen Brief von seinem Diener wiedergeben laffen und ber Beweiß, daß ber Brief icon "abgegeben", also ber Bertrag bereits perfect geworden und ber Confens nachher erft einseitig wieber gurudgenommen wurde, wird nicht leicht zu erbringen fein. Wollte man bies berudsichtigen, so empfahl fich vielmehr ber Moment ber Abgabe aus ber Verfügungssphäre bes Aufgeforberten an bie Boft ober bes Abgangs ber Poft. Inbeffen fommt hierauf praftisch überhaupt nicht viel an, weil in ben meisten Fällen (aber nicht in allen) ber Aufgeforberte, ber gurudtreten will, nach ber freilich fehr bebenklichen und von Thöl S. 372 mit bestem Jug gerügten Bestimmung bes a 320 feinen Wiber= ruf auf außerorbentlichem Wege por ober zugleich mit ber Annahme wird bei bem Antragenden eintreffen laffen können. Das Richtige mare: bei Mangel erklärten Bertragsichluß= willens bes Offerenten: Bernehmungstheorie, (wobei möglicher= weise erst ber britte ober vierte Brief, je nachbem ber zweite lautet, die volle Bernehmung ermirkt, bei jedem Antragenden ober Anfgeforberten; vgl. Thöl S. 365: "es muß fo lange bin und ber gefdrieben werben, bis 2c.), bei eventuell erklärtem nur burd ben Confens bes Aufgeforberten bedingten Bertragsfoluß= willen ftrenge Erklärungstheorie in oben erörtertem Sinne.

Denn bag "bas bloge Schreiben bes Briefes nur Bor-

bereitung ber Erklärung sei, die mirkliche Willense erft barin liege, daß ber Schreibende fich bes entäußert," kann man Windscheib unmöglich Wenn es, wie wir vorausseten, nur noch auf jenc L im Geift und Willen bes Aufgeforberten ankommt, n Bebingung bes Vertragswillens bes Antragenben e genügt eben ichon die Bollendung jener Willensbewe Aufgeforderten zur Verfection des Vertrages; es bebe Umftanden gar feiner Erflarung an ben Untragenben, unserm Beispiel 2) ber Aufgeforberte nach Lesung be feinem Bader die Berpadung ber 100 Stud befiehlt o vornimmt, fo ift im Augenblick des Befehls ober ber nen Verpadung ber Vertrag perfect. Das Recht nur um der Erweislichkeit willen in folden Fall ber Erifteng auch noch eine Aeußerung bes eriften benen Willens bes Aufgeforberten.

War bas Offert nur eine Frage, so genügt Wi Moment nicht und war es eine bedingte Willenss so tritt die Bedingung schon vor Windscheid's Wor ob übrigens Windscheid benselben Moment wie a 3 ift nicht ganz klar: er scheint eher Abgabe an die

fordern.

Gine bloge "Borbereitung ber Willenserfla bas Schreiben unter Abwesenben offenbar fo wenig Sprechen unter Anwesenden, sondern in beiben ? Ausbrud bes Willens und Denkens. Winbiche gewiß nie bas Sprechen eine "Borbereitung bes nennen: weghalb foll von ber Schriftform ber Spro Anderes gelten als von ihrer Mundform? Sabe spondesne? "spondeo" gesprocen, so tann ich cs i zurudziehen: ich fann nur noch im Aussprechen f Sabe ich auf die bedingte Willenserklä Antragenden meine Zustimmung, welche die Bedingu gefdrieben, fo tann ich fie (abgesehen von positit vorschrift mie a 320) nicht mehr guruckziehen: ich noch in ber Meußerung ber Buftimmung felbft inr Weghalb foll erft die Entäußerung bes Briefcs be erklären? Wenn ber Aufgeforderte in unferem & ben Annahmebrief in die Tasche stedt, ihn in ben P zu merfen und bies aus Bergeflichkeit unterläßt, i der Vertrag nicht perfect geworden?

Daraus erweist sich auch bie Unterscheibung S

(Jahrbuch für Dogm. II. S. 258) als unrichtig: die Willens= erklärung sei vollendet durch Niederschrift des Briefes, aber die Willenserklärung an den andern Theil erst durch die Abschidung, obwol derselben die richtige Empfindung von dem Moment der Existenz der Erklärung zu Grunde liegt. Man hat über dem Wort "Erklärung" übersehen, daß die Erklärung ja nur Eine, nicht die nothwendig einzige Form des Consensausdrucks ist; und blos auf die Erkennbarkeit des Consenses kommt es (im Fall bereits erklärten Bertragswillens des Offerenten) an. Früher vertheidigte Scheurl die Bernehmungstheorie, Beiträge S. 307.

Windscheid glaubt die vorliegende Frage dadurch zu lösen, daß er den Zeitpunct der Gebundenheit nicht für beide Contrahenten denselben sein läßt, sondern den Aufforderer von dem Augenblick der Annahme-Erklärung des Aufgesforderten, diesen aber erst von dem Augenblick der Erfahrung seiner Annahme auf Seite des Aufforderers gebunden sein läßt: die Perfectionsfrage wird hier umgangen oder, richtiger gesagt, die Perfection in ihren Wirkungen gespalten: es ist also gleichsam Erklärungstheorie für den Antragenden, Bers

nehmungstheorie für ben Aufgeforberten.

So kommt Windscheid auf dem Wege theoretischer Construction ungefähr zu demselben Ergebniß, welches das Handelszgesehuch aufgestellt hat: nur daß dies den Aufforderer noch trüher, nämlich schon beim Eintreffen seines Offerts bei dem Aufgeforderten, gebunden sein läßt. Der von Thöl hervorzgehobenen Unverträglichkeit von a. 320 mit a. 321 entzgeht übrigens Windscheid durch die seinen und geistvollen Ausschrungen S. 160 über die Entschädigungspslicht des Widerrusenden doch nur zum Theil: der Aufgeforderte ist und bleibt kaufmännisch betrachtet in einer überlegenen Speculationsstellung.

Schließlich möchte ich bezweifeln, ob man nach kaufmannischer Praxis ben Fall, daß in dem Antrag die Erklarung eines Gläubigerwillens, nicht eine bloße Anfrage liege, von vornherein als "Ausnahme" bezeichnen und damit eine Präsumtion für die bloße Anfrage ausstellen darf. Bielmehr wird dies in jedem einzelnen Fall ohne Vermuthung für oder wider nach den oben angegebenen Gesichtspuncten als Willensauslegunginterpretation zu behandeln sein.

Busat (1884). In ben späteren Auflagen (V. Auflage 1879) §. 306 Anm. 3 hat Windscheid ben einen ange=

zweifelten Sat aufgegeben. Demgemäß ist hier schlägige Erörterung gestrichen. Der Schlußsat bei behandelt nun die stillschweigende Annahmes Erklärun ich übrigens (Anm. 2) nicht mit Recht unter die der Erklärungstheorie eingereiht werde, erhellt wohl Eingang dieses Aufsates. (Bgl. Thöl, §. 239. Die neuere Literatur siehe bei Windscheid §§. 30 Der Grundriß des Deutschen Handelsrechts (Grun Deutschen Privatrechts II.) wird darauf näher eing

## Zum Trheberrecht. 1)

I.

1. Bairifdes Gefet jum Schute ber Urheber literarischen Erzeugniffen und Werken be vom 28. Juni 1865.

2. Nordbeutiches Bundes: Gefet, betreffend heberrecht an Schriftwerken, Abbilbungen lischen Compositionen und bramatischen B

11. Juni 1870.

Es ift zu beklagen, daß diese beiden Gesetze nander stehen: zwar ist, wie die folgenden Betrzeigen werden, die materielle Rechtseinheit in woßuncten nicht viel gestört, wohl aber in einer Fgeringfügigen Fragen, in welchen Uebereinstimmung wünschenswerth und leicht erreichdar gewesen wäremuß es das patriotische Gefühl und den Rechtses Deutschen Juristen verletzen, in einem Gebiet, woringend auch formal einheitliche Regelung für ganzland erheischt und sich berselben sogar unter der des alten Deutschen Bundes bereits erfreut hatte, melle Einheit zu vermissen. Wie lange soll denn Kräfte-Zersplitterung und Kräfte-Vergeudung der Rechtsarbeit in Gesetzgebung, Praxis und Thee dauern? Soll sie denn auch noch in Materien

<sup>1)</sup> Bgl. Die Bemertung am Schluffe Diefes Auffapes.

welche, wie die vorliegende, die völlige Gleichheit in Ententung und Fortbildung des Rechts nicht minder zwingend sowdern als etwa das handelse und WechseleRecht? Sollen Schriftsteller, Künftler, Tonsetzer und Verleger in Norde und in SüdeDeutschland immer noch fünferlei verschiedene Gesetze und die dazu gehörigen Verordnungen bei Abschluß eines

Berlagsvertrags ju berücksichtigen haben?

Dan hatte füglich ben fogenannten Frankfurter Entwurf von 1864 annehmen konnen und follen. Für bie bairifche Regierung lag übrigens bie Nöthigung vor, bas bisherige particulare Recht und auch ben Frankfurter Entwnrf zu mobificiren, feit ber Handelsvertrag zwischen bem Bollverein und Frankreich zu bem Abschluß ber fogenannten Literar= fonvention vom 24. März 1865 geführt hatte, welche mit bem 1. Juli jenes Jahres in Wirksamkeit treten sollte und Ausdehnung bes Schupes bes Urheberrechts über bas bisher von dem Bairischen Recht gewährte Mag erforberte. war ber Zeitpunct, ba fammtliche Deutsche Rollvereins= Staten einheitliche Umgestaltung bes Frankfurter Entwurfs hatten vornehmen und bas fo mobificirte Befet einführen konnen und follen. Da bies nicht zu erreichen mar, mußte Baiern rafch allein vorgeben, um bis jum ermähnten Termin ben Bertrag mit Frankreich in Geltung treten laffen gu Selbstverftanblich mußte bann auch, nach Auflösung bes Deutschen, bei Begründung des Nordbeutschen Bundes ber Sout bes Urheberrechts als ber Beauffichtigung und Gefetgebung biefes Bundes jugehörig bezeichnet werden, mas benn auch im Art. IV. Rr. 6 ber Nordbeutschen Bundes= acte geschen ift (leiber mit Annahme ber unglücklichen Terminologie einer unmöglichen Theorie, nämlich ber vom "geistigen Eigenthum", die man wohl aus bem Preußischen Befet von 1837 herüber genommen [und auch in ber Reichs= verfaffung beibehalten hat. Zusat von 1884]).

Unabweislich empfand man nun aber in Preußen und ganz Nord-Deutschland in gesteigertem Maße dasselbe Besbürsniß, welches schon zur Zeit des alten Bundes sich geltend gemacht und zulett zur Ausarbeitung des leider nicht mehr angenommenen Frankfurter Entwurfs geführt hatte: das Bedürsniß einer neuen Redaction des Urheber-Rechts. Und zwar waren es zwei Gebrechen des bestehenden Rechtszuskandes, welche gleich dringend Abhülfe forderten: einmal

bie Ungleichheit, fobann bie Unvollständigfeit ber

Urheberrechtsgesete.

Das neuere Urheberrecht in Deutschland beruht Bundesbeschlüssen von den Jahren 1832, 1837, 184 1856 und 1857 wie diese, zum Theil in größere gebungen (Preußen 1837, Baiern 1840, Sachsen 1845, Würtemberg 1838, Braunschweig 1842 u. Geitet, zum Theil durch modificirende Einführungsden einzelnen Staten publicirt waren; die Abweicht Detail waren dabei zahlreich und die Weiterbill Mechts durch die Praxis in Ermangelung eines gen Obergerichts ebenfalls eine ungleiche. Wie lästig gewißheit des Rechts von allen Betheiligten: Urhe Verlegern, empfunden werden mußte, leuchtet ein.

Dazu trat nun die Unvollständigkeit auch der lichften Diefer Gefetgebungen. Einmal maren b bungen, Umgeftaltungen, Bervollfommnungen, n letten 30-40 Jahre im Gebiet ber bilbenben 1 bilbenben Runfte und ber Runftgewerbe gebracht b ben alteren Urheberrechts-Befegen gar nicht ober fe nugend berückfichtigt: und boch hatten fich an bi Theil allerdings nur technischen, Reuerungen, Fragen und Zweifel von hoher praftifcher Bebeutung lich in öfonomischer Sinficht, gefnupft. Sobann auch im Gebiet ber Schriftwerke eine Reihe von St aufgethan, welche, in ben Gefegen nicht vorgefeben, i und Theorie fehr verschieden beantwortet murden: ber Behandlung ber Zeitungsartifel, ber Beitrage gu werfen, ber leberfegungen 2c.; endlich tauchten au Tonfunft und beren Berbindung mit Texten, bann ber Aufführung bramatischer, musikalischer und br musikalischer Werke zahlreiche von den Gefegen nic Schwierigfeiten auf. -

Der Nordbeutsche Bund mußte also in Balbe heitliches und vollständiges Urheberrechts: Gesetz erlas Gesetz fand aber nun das erst kürzlich erlassene, au des Frankfurter Entwurfs ausgearbeitete, im Gan befriedigende bairische Gesetz bereits in Geltung, da den anderen Sübstaten andere Gesetz! Und so gel abermals in Deutschland nicht weniger als vier ver Gesetz in einer Materie, welche bringend die Recht

erheifcht.

Wenn irgendwo im Gebiet des Rechtslebens, so liegt hier, an diesem monströsen Exempel, die logische Unmöglicheteit des dermaligen Berhältnisse zwischen dem Nordbund und den Südstaten klar zu Tage. Denn es fehlt (abgesehen von schleppenden Bertragsverhandlungen zwischen den 4 völkerrechtlichen Subjecten), an jedem Mittel, an jedem versassungsmäßigen Organ, einem solchen Mißstand ein Ende zu machen. Hoffentlich ist, die diese Zeilen gedruckt werden, 2) ein solches Organ geschaffen.

Nebrigens hatten früher wiederholt politische Gründe Preußen bestimmt, das Zustandekommen eines auf Beschlüssen ber Bundesversammlung beruhenden Urheberrechts für ganz Deutschland zu verhindern; aus solchen Gründen widersette sich Preußen schon im Jahre 1862 aufs Entschiedenste den von Sachsen ausgehenden Bersuchen, den (umgearbeiteten) "Enwurf des Börsenvereinsausschusses" durch eine Bundesscommission prüsen und als Grundlage eines Bundesgeses

über Urheberrecht verwerthen zu laffen.

Zwei hierauf gerichtete Beschlüsse ber Bundesversammlung vom 16. Oktober 1862 und vom 16. Juli 1863 wurden gegen die Stimme Preußens gefaßt; die Ereignisse der nächsten Jahre verhinderten dann ohnehin die Annahme des sogenannten Frankfurter Entwurfs, der im Oktober 1864 von der Bundesversammlung den einzelnen Regierungen "empfohlen und mitgetheilt" wurde.

Daß cs aber vorwiegend politische Gründe waren, welche später Nordbeutschland davon abhielten, einfach das bairische Gesetz zu adoptiren, liegt auf der Hand; freilich ware die Rechtseinheit auch hierdurch noch nicht erreicht, sondern die Gewinnung der andern beiden Südstaten zu dem

gleichen Schritt noch erforberlich gemefen.

Hoffen wir, daß in Bälbe das Deutsche Parlament durch einfache Ausdehnung des Nordbeutschen Gesetzes auf ganz Deutschland die unerläßliche Rechtseinheit herstellt; dieser Bohlthat wollen wir in Baiern mit Freuden diejenigen Absweichungen unseres Gesetzes zum Opfer bringen, welche wir surzuge halten.

Wir legen im Folgenben bas Nordbeutsche Gesetz unseren Betrachtungen zu Grunde und werfen nur an ge= eigneten Stellen einen vergleichenben Seitenblic auf bas

<sup>2)</sup> Geschrieben Ottober 1870.

bairifde Recht; auf bie Entstehungsgeschichte beiber Gefete

geben wir nicht ein.3)

Der erste Abschnitt von R. handelt von dem "ausschließlichen Recht bes Urhebers an Schriftwerken", bespricht aber
babei nur das Eine, freilich das praktisch wichtigste Recht
bes Urhebers, das zur (mechanischen) Bervielfältigung; da
aber der Titel des Gesetzes lautet: das Urheberrecht an
Schriftwerken 2c., so ergiebt sich als Gebanke des Gesetze
gebers, das gesammte Urbeberrecht sei erschöpft und beschlossen in der ausschließlichen Berfügung über die mechanische Bervielfältigung.

Diese Auffassung ist nun zwar in einem Gesetz weniger schädlich als in einem Lehrbuch, ist aber gewiß irrig: sie ist aus der in der Doctrin dermalen herrschenden (zumal durch bas im Uebrigen sehr verdienstvolle Werk von Wächter zur Herrschaft gelangten) Ansicht erwachsen, welche Urheberrecht

und Berlagsrecht ibentifizirt.

Das Berlagsrecht ist jedoch nicht identisch mit dem Urheberrecht, sondern nur Eine, wenn auch die praktisch wichtigste, in dem Urheberrecht enthaltene Befugniß, ähnlich, wie das Recht des Eigenthümers, den Gegenstand seines Eigenthums zu verwerthen, nur Eine der im Eigenthumsrecht beschlossenen Befugnisse ist.

Rechtsphilosophisch betrachtet erweist sich das Urheberrecht als das von unserer Rechtsordnung anerkannte höchst persönliche Recht des Producenten eines Geistesproducts, über

baffelbe ausschließlich und unbeschränkt zu verfügen.

Der thatsächliche Grund dieses Rechts ift einfach das mit keinem andern Berhältniß vergleichbare Berhältniß des Producenten zu dem Product, das vinculum spiritusle, — welches dieses Subject — und kein anderes gebenkbares mit diesem Object verbindet; darin liegt schon, daß das hierauf gestützte Recht ein höchst persönliches, auch durch den

<sup>3)</sup> Bemerkt sei nur, daß der in dem Entwurf des Norddeutschen Gesetze enthaltene Abschnitt V §§. 59—67 (über die Werke der bildenden Künste) durch den Reichstag ausgeschieden und die Borlage eines selbstständigen Gesetzes hierüber (mit Berücksichtigung der Kunstindustrie) von den verdündeten Regierungen erbeten ward; die Photographie hatte schon der Entwurf ausgeschlossen; ferner wurde der §. 73 des Entwurfs über getheiltes Werlagsrecht an musstalischen Werken und der §. 44 über gerichtliche Vollstreckung (wonach das Urheberrecht regelmäßig kein Gegenstand der Execution sein sollt gestrichen; wir citiren N. = Norddeutsches, B. = Bairisches Geses.

Billen bes Urhebers selbst nicht auf einen andern übertragbares, weber zu veräußerndes noch zu vererbendes ist; nur die Ausübung einzelner oder aller in diesem Recht enthaltenen Befugnisse kann burch ben Willen des Urhebers (z. B. Berlagsvertrag) oder burch Geset (Uebergang des Berlagsrechts auf die Familienerben) auf andere Personen übertragen werden.

Es ift hier nicht ber Ort, die entgegenstehenden Theorien (die Privilegiumsdoctrin, die Lehre vom sogenannten literarischen Eigenthum und die Berlagsrechts-Theorie) in ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge zu betrachten oder das Einseitige und Unzureichende ihrer logischen Begründung aussführlich darzuthun; nur in Kürze soll Einiges aus der Entwicklungsgeschichte des Urheberrechts im Leben und seiner Behandlung — oder Mißhandlung — in der Theorie hier heraus gehoden werden.

Leicht ber ftarkfte, aber auch ber nawfte Ginmand gegen unsere Auffaffung ift erft vor Kurzem in folgender Argu-

mentation erhoben worden:

"Es läßt sich nicht bestreiten, hat man gesagt, baß bentbarer Beise bas Verhältniß bes Producenten zu seinem Geistesproduct, welches an sich ein rein thatsächliches ist, durch die Rechtsordnung als ein zu schützendes angesehen werden könnte, wie z. B. bas an sich auch zunächst nur thatsächliche Verhältniß bes Erzeugers zu seinem Kind als patria potestas, oder Muntschaft von der Rechtsordnung geschützt worden ist. Es ist auch richtig, daß, wenn die Rechtsordnung dies Verhältniß anerkennen will, dieses Recht des Urhebers, da jene Production ein Ausstuß seiner Individualität ist, da nur dieser Urheber dieses Product schaffen konnte, als ein aus der Persönlichkeit abzuleitendes aufzusassen, als ein "persönliches" zu construiren wäre.

Aber leiber, fährt man fort, ist jene Möglichkeit in Praxi abgeschnitten und diese Theorie eben bloß Theorie. Denn das Römische Recht (und bessen spätere Fortbildung durch die Randekten-Doctrin) hat nun einmal jenen Schritt nicht gethan: unsere Rechtsordnung ruht in der Lehre von der Bersonlichkeit ausschließlich auf Grundlage jener Doctrin und diese hat ein für allemal alle Radien gezogen, welche aus dem Centrum des Begriffs der Persönlichkeit als anerkannte persönliche Rechte gezogen werden sollen; sie hat es unterslassen, auch das Recht aus der geistigen Production unter

Digitized by Google

bie fest geschlossene Zahl anerkannter personlicher Re zunehmen: also besteht ein solches Recht vor unserer ordnung nicht und man muß, falls das praktische B bies erheischt, die Vervielkältigung, Verbreitung und pecuniare Verwerthung eines Seistesproductes bi weiter und tiefer nicht zu motivirendes: Lex ita sei

ju Gunften bes Urhebers regeln."

Leicht ist es, das Unzureichende in dieser An nachzuweisen. Sehr häusig verändert das wechselnd bewußtsein den Inhalt eines Rechtsbegriffs, verme vermindert die Zahl der in einem Recht enthaltener nisse: so wird die persönliche Freiheit dald aus der Imenschlichen Persönlichkeit als solcher abgeleitet, bald nicht als nothwendiges Attribut der Menschenwürde so wird mit dem Eigenthum an Liegenschaften das bald als ipso juro verbunden gedacht, bald nicht, sollen wir nun deßhald, weil die Römer und die wicklung die in das vorige Jahrhundert nicht langten, auch das Urheberrecht als Folge der Perzu fassen, ausgeschlossen sein mit der Besugniß solchen Construction, obwohl unser gegenwärtiges wußtsein sie erheischt?

Es ging hier, wie es so oft geht. Was i Zeiten und Eultur= wie Verkehrsverhältnissen nur moralische ober Anstandsforderung erschien, wird spädem veränderte Zustände, vermögensrechtliche Inter Sache in neue Gesichtspuncte rüden, als ein von de ordnung anerkannter und geschützter Anspruch ersallezungen des Urheberrechts durch Plagiate, durch Beröffentlichungen von Manuscripten sind auch in und im Mittelalter als Verlezungen der Moral, gesühls, der guten Sitte empfunden worden — abgesehen von vermögensrechtlicher Schädigung — umständen hätte das Kömische Recht in solchen Fr

actio injuriarum wohl nicht versagt.

Wenn nun auch erst die Erfindung des Buchd die gerade in den religiösen und politischen Kar 16. Jahrhunderts für Schriften gewissen Inhalts starke Nachfrage rasch und gesteigert gewährte Vokonomischer Verwerthung schriftstellerischer Produ Anerkennung des Urhebers oder des Verlagsrechts freilich nur in der Migbildung von Ausnahmegel

führt haben, so folgt boch aus biesem Hergang keineswegs, baß nun auch Wesen und Kern bes zu Grunde liegenden Rechts vermögensrechtlich sei.

Der Urheber hat um seiner Urheberschaft willen bas Recht, 1) das Product zu zerftoren ober zu erhalten, es 2) beliebig umquarbeiten und zu andern, 3) zu entscheiben, ob es vervielfältigt werben foll ober nicht, erftern Falls 4) alle Robalitaten ber Bervielfältigung und Beröffentlichung ju bestimmen und 5) bie etwaige Einnahme aus dem Absat zu beziehen; die Befugniffe ber Bervielfältigung, Beröffent= lichung, Bermerthung faßt man unter ben Begriff Berlags= recht zusammen. Es ift also klar, daß ber Urheber neben bem Berlagsrecht noch eine Reihe anderer Rechte hat, welche nicht vermögensrechtlicher Natur finb, ja bag auch nur bie eine ber brei im Berlagsrecht enthaltenen Befugniffe vermogensrechtlich ift. Durch Willensact fann nun ber Urheber bie Ausübung ber fammtlichen Rechte auf Unbere über= tragen: er tann einem Rritifer 3. B. bas Recht einräumen, bie Schrift nach Ergebniß seiner Prufung ju gerftoren, ju anbern, ber Deffentlichkeit zu entziehen ober zu übergeben, er tann bas Berlagsrecht felbst ausüben ober entgeltlich ober unentgeltlich einem Anbern übertragen ober es vererben es ift flar, bag biefe llebertragung ber Ausübung einzelner ober auch aller Urheberrechte nicht bas Urheberrecht felbst in ber Berfon bes Urhebers aufhebt ober einen Beweiß gegen bie perfonliche Natur biefes Rechtes enthält.

Aus bem Eigenthum an bem Stoff bes Products, z. B. bem Manuscript, sließen diese Besugnisse nicht: es kann der Urheber im Boraus den Stoff, ja das ganze körperliche Product, z. B. das Gemälde, einem Andern geschenkt, verkauft haben und gleichwohl hat er, nicht der Eigenthümer, jene Rechte von 2—5. Endlich giebt es ja Geistesproducte, welche, wie ein Bortrag, ein improvisirtes Gedicht oder Musikstüdt, jeder Grundlage, die Gegenstand des Eigenthums sein könnte, entbehren.

Das Urheberrecht selbst aber "Eigenthum" nennen ist ein Berftoß gegen Logik und Geschmad; nur in jenem nicht zu billigenden Sprachgebrauch, der leider auch in einige Gesethücher übergegangen, wonach alle einem Rechtssubject zugehörigen Rechte als bessen "eigen" bezeichnet werden,

3. B. auch Forberungsrechte, d) ist solcher Ausbruck lich. Es waren aber gerade die Nicht-Juristen, die steller und Künstler, welche zuerst ober doch zueist Urheberrecht als Eigenthum anerkannt wissen wollten: über der Rechtlosigkeit, zu welcher die geistige Arbei die mangelhaften Nachbrucksgesetze so lange Zeit ver war, wollten sie das Product derselben wie das der pharbeit durch den stärksten, so zu sagen: massivsten rechtlichen Herrschaftsbegriff decken.

In neuerer Beit haben freilich bie Frangofischen fteller und Runftler aus biefer ichiefen, auch in bas zöfische Recht übergegangenen Terminologie ) practisch fequenzen ziehen ober vielmehr ungemeffene Ansprud jenen Ausbrud rechtfertigen wollen. Das Eigenthum vererbt fich bekanntlich in ber Familie bes Eigent zumal in beffen Nachkommenschaft, ohne zeitliche Begr bas gleiche "droit éternel de l'auteur" nahm me auch für dieses droit de propriété in Anspruch unt fich mit bem Schut für Lebenszeit bes Urhebers, Wittwe, und zwanzig Jahre nach seinem Tobe zu seiner Rinber nicht begnügen. Mit Recht murben bi fpruche auf ber Berfammlung ber Deutschen, Frang und Belgischen Rünftler vom 27 .- 30. September gu als unbegrundet abgewiesen und die Schutfrift Deutschen und Frangofischen Gesetzgebung als genüge erkannt. Das Urheberrecht, muffen wir confequen erlischt mit bem Tobe bes Urhebers und es find n wägungen ber Billigkeit, aus welchen man bie Fo bes Berlagsrechts ju Gunften ber Erben ober ju ( bes Urhebers felbft, ber burch Berlagsvertrag bas L recht (g. B. gegen Entgelt) auf eine Reihe von Jahr für immer übertragen hatte, noch einige Reit na Tobe fortbestehen läßt und schütt.

Das Urheberrecht erlischt mit bem Tobe bes Ur aber um bes fortbauernben Berlagsrechts willen Hanblungen, welche bies Berlagsrecht verleten, ge

priété est garanti à l'auteur etc.

<sup>4)</sup> Desterreichisches Gesetzbuch §. 353: Alles was Jemand gehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, hei Eigenthum. Preuß. Land-Recht I 8, §. 2: Alles was eine schließenden Rusen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eige 5) Rapoleon. Decret vom 5. Febr. 1810 a. 39 le droit

e Erben noch Berleger bürfen aber, z. B. was ber er kraft bes Urheberrechts barf, kraft ihres Berlags= Aenberungen, Umarbeitungen an bem Manuscript imen.

licht Fragen bes Urheber-, sonbern bes Erb-Rechts find uchungen barüber, wiefern z. B. Testamentserben ver= et find, Weisungen bes Urhebers, in bestimmter Weise mit achlaß zu verfahren, zu befolgen. Daß nicht das Urheber=, n nur das Berlags=Recht, (sofern es nicht durch ben er anderweitig übertragen ift,) auf die Erben übergeht, 3. B. baraus, daß ohne Zweifel ber Urheber feinen ients= und Intestat=Erben bie Beröffentlichung bes affenen Werkes ganz untersagen ober in bestimmter vorschreiben barf; ferner baraus, baß gar kein Recht e Erben übergeht, falls ber Urheber bei Lebzeiten bas Brecht für immer, b. h. für 30 Jahre nach seinem übertragen und ber Berleger 3. B. bas Honorar an rheber voll bezahlt hat. Auch ift es nicht Verletung cht mehr bestehenden Urheberrechts, sonbern möglicher= Berletung bes Berlagsrechts ober mit ber Injurien= zu verfolgen, (fo auch 3. B. vom Testaments= der,) wenn ein Dritter nachgelaffene Schriften bes sers veröffentlicht, welche erst später ober gar nicht ntlicht werben sollten.

cus bem Erörterten bürfte sich ergeben, daß rechtsephisch ber Standpunct bes literarischen Eigenthums er des bloßen Berlagsrechts nicht genügt; die Lehre drivileg aber verzichtet von Anfang auf jeden Standewird bas "Privileg" gegen Nachdruck dem Berleger it, so übersieht man, daß dieser all sein Recht vom ableitet und nur durch sein Berhältniß zum Urheber m Nachdrucker unterscheidet; der entgeltliche Erwerb erlagsrechts, worauf man im 17. Jahrhundert den und legte, ist natürlich logisch unerheblich; gewährte der das Privileg dem Urheber, so speculirte man entewas ursprünglich die Regel war, auf die Privilegiumsender man negirte das Urheberrecht als ein von der derdung allgemein anerkanntes Privatrecht und theilte liche Gnaden aus.

ach unserer Grundauffassung sind nun aber alle cte, welche noch in Wahrheit als Erzeugnisse eines indi= en Geistes und mit diesem durch bas vinculum spirituale verknüpft erscheinen, nicht nur Schriftwerke, Bilbwert werke, sondern ganz ebenso z. B. Muster, Modelle und findungen auf technischem Gebiet, unter den Gesichtsplutheberrechts zu ruden: es ift nicht abzuschen, wesha ein Chemiker bezüglich einer einzelnen chemischen Entbedt technischen Erfindung nicht auch das Recht haben Erhaltung oder Zerstörung, der Geheimhaltung obsstellichung und ber Art und der Bedingungen der wie bezüglich eines Lehrbuches der Chemie oder Tech

Eine ganz andere, nicht eine juristische ober philosophische, sondern eine volkswirthschaftspolizeilie ist es, ob es zwedmäßig, nöthig oder möglich sei, beutung solcher Ersindungen dem Urheber durch Pate eine bestimmte Zeit lang ausschließlich zu sichern, Analogon von Verlagsrecht ihm zu gewähren. In Zeit hat eine gewisse Schule in der Volkswirthschaft das noch vor wenigen Jahren allgemein empfohlene System zu bekämpfen begonnen: — die praktischen sür und wider haben mit der prinzipiell richtigen Gleimit dem Schutz des Urheberrechts nichts zu schaffen unten die solgende Abhandlung.)

Am wenigsten barf man aber zweifellos besho man etwa, aus rein praktischen Erwägungen, ben Baber Ersindungen bekämpft und beren Ausbeutung du Concurrenz" empsiehlt, nun auch dem Urheberrecht an Bilb= und Tonwerken ben Schuk wieder abstreiter wie dies im Nordbeutschen Reichstag bei Berath §. 1 versucht worden; das ist ein Faustschlag Antlitz unseres Rechtsbewußtseins, der denn auch allgemeinen Deutschen Bildung und von hervor Wort= und Schriftsührern derselben in gebührend abgewehrt worden ist: diese Verfolgung des "Mogrincips" bis ins Absurde ist ein Rückfall in die

Unsere Auffassung beschränkt bas Urheberrecht bas Berlagsrecht — auch nach andern Seiten i Schrift=, Bilb= und Ton=Werke: schon die beider geben in ihrem Inhalt weiter als in diesen Titel einen rein mündlichen Bortrag, ben sie ebenfalls kann man boch nicht ein "Schriftwert" nennen.

Aber wir haben feinen Zweifel baran, baß es einem blogen Dictum, einem "geflügelten Wort", ein reichen Aperçu, (3. B. einem Buchtitel, ber als fi

witiges Geistesproduct sein kann, z. B. "Napoléon le petit"), geschweige benn an einer bestimmt formulirten politischen Ibee, einem Feldzugsplan, auch vor und ohne schriftliche Fixirung, ein Urheberrecht giebt, das durch unbefugte Hand-lungen, auch abgesehen von Eingriffen in Bermögensrechte, verlett werden kann: z. B. durch falsche Berühmung der Urheberschaft; daß hiegegen unter Umständen eine Klage, auch abgesehen vom Schabenersat, zugelassen werden kann, ist klar, wenn auch die Rechtsbildung noch nicht ganz so weit gediehen ist und dahin neigt, nur in der Berletung des Berlagsrechtes (durch "Nachbruck" — ein ganz ungenügendes Wort, welches z. B. die erstmalige unbefugte Berössentlichung gar nicht, die Ueberschreitung der vertrags= mäßigen Zahl von Exemplaren einer Auflage durch den Berleger nur höchst gezwungen bezeichnet) eine Berletung des Urheberrechts zu erblicken. —

Ratürlich find wir uns völlig klar, daß wir mit diesen de lege ferenda ausgesprochenen, nur rechtsphilosophisch motivirten Anschauungen mit der bermaligen Deutschen Rechtsentwicklung und der herrschenden Denkweise in sehr

ichroffem Begenfat uns befinden.

Bir fehren nun zu ben beiben Gefegen und beren

Brufung im Gingelnen gurud.

R. handelt in seinem I. Abschnitt von den Schriftwerken, B. gebraucht dafür a. 1. "literarische Erzeugnisse" — beide müssen aber auch die rein mündlichen Borträge "zum Zweck der Erbauung, der Belehrung oder Unterhaltung", obwol diese keine Schriftwerke oder literarischen Erzeugnisse sind, hereinziehen. Beide Gesetze verdieten die "mechanische" Bervielfältigung; B. nennt a. 1. Abs. 2, dem bisherigen, aber widerfinnigen Sprachgebrauch folgend, auch die erstmalige unbefugte Beröffentlichung eines Werkes "Rachdruck"; die Borte "ganz oder theilweise abgedruckt", welche der Entwurf von R. aus B. herübergenommen, hat die Fassung des Gesetzs mit Recht als überstüssig fallen lassen

bes Gesetzes mit Recht als überflüssig fallen lassen Bezüglich der Sammelwerke hat N. in §. 2 die bisher schon geltenden Grundsätze — Urheberrecht des Herausgebers an dem Ganzen, der Mitarbeiter an den einzelnen Beistägen — recipirt. Unter dem Herausgeber ist der geistige Bater des Gesammtwerkes als solchen zu verstehen, derjenige, welcher das Unternehmen als Ganzes geistig geschaffen hat, im Unterschied vom bloßen buchhändlerischen "Unters

nehmer": biefer ber Berleger, fann, wie bies bei pe Schriften, illuftrirten Beitungen ac. haufig ber Fal "Redacteur" jugleich ber Berausgeber fein, aber er nicht fein; er fann g. B. nur bas Berlagerecht, Urheberrecht haben.") Gein Recht fann verlett mer nur durch Nachdrud bes gefammten Unternehmens, praftifc baufiger und wichtiger, auch burch Abb Musbeutung einzelner Beftandtheile. Juriftifche 3. B. Afademien, Universitäten, gelehrte Gefellichafte ebenfalls als Berausgeber Urheberrechte an ber von ihnen veranftalteter Sammelwerte haben; bar Eine Entscheidung ber Frage, ob bei ei Beftellung gearbeiteten Berte ber Befteller ober b beiter bas Urheberrecht habe, murbe mit Recht in b nicht aufgenommen: bas ift offenbar im einzelr quaestio facti. Bahrend unter Umftanben ber 3. B. ein Berleger, welcher eine populare Darftel Rrieges von 1870 bei einem Schriftfteller beftellt, m mit Beifügung einiger allgemeiner Directiven, an gefchaffenen Buch offenbar ebenfowenig Urheberred fpruchen fann, als etwa berjenige, welcher bei einem G maler Episoben aus ben Schlachten biefes Rrieges find anderfeits Falle bentbar, in welchen burch gene zeichnung bes Ibeengangs eines Bertes ber Befteller w mit bem Musarbeiter in bas Berhaltniß ber Miturh R. S. 9 B. a. 13 tritt; ja Letterer kann benkbar als bloger Behülfe und ber Befteller allein als erscheinen. Die Frage, ob ein Beamter Urheberre an einem Rraft amtlichen Auftrags ausgearbeiteten 3. B. bem Entwurf eines Gefetes, ift zweifellos gu aber feine Umtspflicht - ein ftaterechtliches, nich rechtliches Berhältniß - fann und wird regelmäßig il abhalten, baffelbe im Berlagsrecht auszuüben, ja zwingen, bie Musubung beffelben bem Stat gu ul gang ebenfo wie ein Deffinateur Urheberrecht an ber erwirbt, bas er, im Dienft eines Brincipals arbeit findet, aber hier mirtt bas privatredtliche vertrag Dienftverhaltniß gang ahnlich wie bei bem Beam Brincipal allein, nicht ber Deffinateur, barf baffe

<sup>6)</sup> Bergl. Die stenographischen Berichte über die Berhe bes Nordbeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Session S. 812 fg. II., S. 132 fg.

werthen: ber Ausbruck im Musterschutzgesetz, ber ben Prinzipal zum Urheber macht, ift schief: er beruht auf ber allen biesen Gesetzen vorschwebenden Berwechselung von Urheberzecht und von Berwerthungs-Recht an dem Product.

Dagegen ift nicht zu billigen, daß N. bem Herausgeber von (nicht mehr gegen Nachbruck geschützten) Inedita, welchen B. a. 11 bem Urheber gleich stellt, jedoch unter Einräumung freieren Gebrauchsrechts an Dritte, jeden Schutz versagt. It auch ber Herausgeber nicht an sich ber Urheber, "so wird boch für den literarischen Berkehr das Product erst durch

ben Berausgeber geschaffen."7)

Die einzelnen Falle, in welchen Auffindung ober Befit eines folden Cober auf blogem Zufall beruht, tommen nicht in Bergleich mit ben fo viel gablreichern, in welchen ichon bas Finden die Folge wissenschaftlich geleiteten Suchens und vollends bie herausgabe ohne fachmäßiges Studium gang unmöglich ift. Weghalb foll foldem, oft epochemachenbem Berbienft ber Sout, welcher jebem ichlechten Compenbium gewährt wirb, verfagt fein? Giner Beeintrachtigung ber Biffenschaft, weil z. B. ber erfte Herausgeber feiner Aufgabe nicht gewachsen und nun bas Bublicum lange Beit an bie ichlechte Ausgabe gebunden ift (wie in ben Berhandlungen bes Reichstags geltend gemacht wurde), lagt fich leicht vor= beugen burch bie zwedmäßigen Bestimmungen von B. a. 11.; wonach "von berartigen Schriften Dritten ein freierer Bebrauch . . . geftattet ift, soweit berfelbe burch bas Beburfnig ober bie Sitte bes literarischen Berkehres gerechtfertigt ift, fo namentlich g. B. bas wörtliche Abbruden gufammen mit einem Commentar ober als Beleg ber vorgetragenen eigenen Anfichten". Siernach ift ber Abbrud mit Barianten, Conjecturen, richtigen Lesarten, mit einem anderen fritischen Apparat freigegeben; mehr aber verlangt bas Intereffe ber Biffenschaft nicht; untersagt ift nur bie Ausbeutung fremben Berbienftes (ober auch Gludes) burch Wieberabbrud ohne jelbstftandige Buthat und foldes Berfahren ift mit Recht verpont. Bubem gewährt B. ben Schut bem Herausgeber nicht wie einem Urheber auf Lebenszeit und 30 Jahre nach dem Tobe, sondern nur auf 15 Jahre von der Herausgabe an. Diese Bestimmungen hätte R. recht wohl ohne "Beein= trächtigung ber Wiffenschaft" aufnehmen konnen.

<sup>7)</sup> Bergł. Mandry, Commentar zu dem Bairischen Geset vom 28. Juni 1865 S. 170. Kritische Bierteljahresschrift VII. S. 264.



N. §. 3 erklärt gemäß ber oben erörterten Ibentificirung von Urheber= und Berlagsrecht das "Urheberrecht" für übertragbar unter Lebenden und auf den Todesfall; richtiger ift die Fassung von B. a. 50 "das ausschließliche Recht des Urhebers zur Bervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich", womit nicht das gesammte Urheberrecht, sondern nur dieser eine Ausstuß desselben als übertragdar bezeichnet wird.

Die bestrittene Frage, ob auch ber Berleger ohne Buftimmung bes Urhebers fein Berlagsrecht veraußern fann, welche übrigens junachft in bie Lehre vom Berlagsvertrag gehört, ift vom Befet nicht entschieden; fie ift richtiger Anficht nach zu verneinen, ba fein Contrabent bem Anbern ohne beffen Einwilligung einen Dritten als Glaubiger ober Schuldner aufbrangen fann und ber Urbeber nur mit biefem Berleger contrabirt bat; auch abgesehen von ber Bablungs: fähigkeit tann für ben Urheber gerabe biefe bestimmte Firma wegen ihres Ansehens in ber literarischen Welt, bes Characters ihres Berlags, bes Orts ber Rieberlaffung u. f. w. burd keine andere ersethar sein und der Umstand, daß für ben Berleger bas aus dem Berlagsvertrag erworbene Recht in ber Regel lediglich ein Bermögensrecht wie jedes andere ift, ohne Rudficht auf die Perfonlichkeit bes Urhebers, hat nicht bie Folge, bag bies auf Seite bes Urhebers fich ebenfo verhalte. Im Concurse bes Berlegers freilich wird ber Urbeber solche Behandlung bes Berlagsrechts und also g. B. Ueberlaffung an einen Gläubiger bes Berlegers an Bablungsftatt nicht verhindern konnen; aber burch Billensact bes Ber-legers allein kann bem Urheber ein anderer Contrabent nicht aufgebrungen werben.

R. §. 5 wieberholt die Betonung der mechanischen Bervielfältigung in §. 1 in Uebereinstimmung mit B. a. 1.: was unter mechanischer Vervielfältigung zu verstehen sei, hat das Geset nicht entschieden, sondern mit Recht der Bissenschaft zur Erörterung überlassen. Eine der interessanteren hieran sich knüpfenden Streitfragen ist nun, ob auch das Abschreiben als mechanische Vervielfältigung zu fassen sein wan nun auch in laxer Nede Copiren eine "mechanische", d. h. hier soviel als geistlose, gedankenlose Beschäftigung nennt, so kann man doch in strenger, richtiger Ausbrucksweise von "Mechanischem" nur da sprechen, wo eine "Nasschie", eine "Vorrichtung", im Unterschied von blosem

"Bertzeug", wie Feber ober Bleiftift gebraucht mirb. Characteriftisch aber fur bie hier in Frage ftehenben "Bors richtungen" und mechanische Bervielfältigung ift offenbar, ob burch Gine Operation eine Mehrzahl von Exemplaren bergeftellt ober boch gur Berftellung vorbereitet werben fann,8) was bei bem Abidreiben nicht der Kall ift. Uebrigens haben auch weber R. noch B. bas Abschreiben als mechanische Bervielfältigung gebacht, ba fie beibe es besonders ermähnen. freilich aber verschieben behandeln. B. a. 5 betrachtet bas Abichreiben literarischer Erzeugniffe, felbft um Lohn und für Rebrere, nicht als Nachbrud und auch bezüglich mufikalischer Compositionen muß richtige Auslegung bes Gefetes zu bem gleichen Ergebniß gelangen, obwohl felbftverftanblich bier burch Coviren bem Berechtigten viel leichter eine pecuniar empfindlich nachtheilige Concurrenz bereitet werden fann als bei Buchern. B. verbietet nämlich in a. 21 nur bie mecha= nifche Bervielfältigung von Compositionen, mozu Copiren nicht gehört, und bezieht fich auf die in bem vorhergehenden Abschnitt enthaltenen Borschriften, also auch auf a. 5, beffen Ausschluß bezüglich musikalischer Producte nirgenbs als gewollt angebeutet ift. ")

R. S. 4 bagegen "fieht bas Abichreiben als mechanische Bervielfältigung an, wenn es baju bestimmt ift, ben Drud ju vertreten." Die Formulirung dieses Gedankens ift un= gludlich ausgefallen, ba ber Zwed einer Thätigfeit offenbar nicht barüber entscheiben tann, ob fie als eine mechanische angusehen sei ober nicht: ber Rechtsgebanke an fich aber ift richtig. Einmal wird burch ein maffenhaftes Abichreiben und Berbreiten - und nur, wenn auch bies gewollt, tann man fagen, bag jenes ben Drud vertreten folle - bas Ent= theidungsrecht bes Urhebers über Beröffentlichung und Richtveröffentlichung, also, abgesehen von ber ökonomischen Seite, bas wichtigfte Recht bes Urhebers verlet, mas bei turgen politischen ober auch poetischen Producten auch burch bloges Abschreiben in febr ausgebehnter Beise geschehen tann. Sobann tann bei gewiffen Erzeugniffen, 3. B. mufi=

<sup>9)</sup> hierin folge ich Mandry S. 53; vergl. Kloftermann, geistiges Eigenthum S. 397 fg.
9) Uebereinstimmend Mandry S. 197, beffen weiteren Ents scheidungsgrund, Ablehnung des Antrags, das Abschreiben von Noten jum Behuf des handeltreibens mit den Abschriften, durch die Frankfurter Commission ich aber als maßgebend nicht erachten kann.

kalischen Compositionen kleineren Umfangs und be (burch Abschreiben von "Rollen" und Souffleurbei Behuf der Aufführung) auch die pecuniäre Ausber Nachtheil des Berlags= und Aufführungs=Rechtsfasserien seine sehr wirksame seine. Es ist daher ei von N. vor B., dieses Berbot aufgestellt zu ha vorgeschlagene Beschränkung auf "im Druck noch schienene Schriftwerke" würde die letztgenannten setrossen haben und ward daher mit Recht dur wählte ersetz, welche nur etwa lauten sollte: wie zu Bervielfältigung wird auch gestraft 2c."

N. § 5 "fieht auch als Nachbruck an" bie erstmalige Beröffentlichung eines Schriftwerks (ebenfferner von gewissen Arten von Borträgen, nämlich welche zum Zweck ber Erbauung, Belehrung obaltung gehalten sind; baß hier von "Schriftwnothwendig und von "Nachbruck" gar nicht zu si

haben wir ichon bemerkt.

Das Richtige mar, bie Vorträge nicht als S (N.) ober literarische Erzeugnisse (B.) — ob geschrieben worden, wird ausbrudlich (B. a. 1.) gültig betrachtet - sonbern als "Geistesproduct Fassung" besonders zu schützen. Principiell find t Bortrage, sofern fie als "Geiftesproducte" angeseh können, ju schüten: ob bies ber Fall, ift in co entscheiben, g. B. ju verneinen bei blogem Bor bem Buch eines andern Urhebers mit einzelnen ei Bemerkungen, zu bejahen natürlich bei Auslegi Classifers 2c. Mit Recht hat baber B. a. 1 für alle mündlichen Borträge ohne Unterscheidung ve und Zwed junachft als geschütt erklart, im Beg bem bisherigen Gesetzerecht, 3. B. bem Defter Gefet § 4, bem alteren Bairischen Gefet vom 1840 a. 1, welche nur die zu den oben hervorgehol Zweden gehaltenen Reben ichusten, ober bem P Gefet § 3, bem Bürtembergifchen von 1838 § nur Predigten und Lehrvortrage icutten. B. hat in a. 3 ausnahmsweise gewiffe Arten von Reben ( trägen: ein Unterschied zwischen beiben wollte u nicht gezogen werben) als nicht geschütt bezeichnet folde, welche bei ben Berhandlungen ber Ber Landes= ober Gemeinbevertretungen ober bei politi jammlungen gehalten werben. R. bagegen hat einmal § 5 b. nur Borträge, zu jenen brei Zweden gehalten, für geschützt — also regelmäßig Vorträge ungeschützt gelassen — und bann abermals § 7 d. für ungeschützt erklärt Reben, "welche bei ben Verhandlungen ber Gerichte, ber politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie ber politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden." Da man zwischen "Reben" und "Vorträgen" nicht unterscheibet, ist diese Redaction wenig glüdlich: denn daß z. B. ein belehrender Vortrag dann gleichwohl nicht geschützt ift, wenn er in einer politischen Parteiversammlung gehalten wird, versieht sich nach § 7 d. ohnehin.

Dan hatte in § 5 alle Reben und Borträge schützen und bann bie Ausnahme in § 7 folgen laffen sollen, welche bas publizistische Interesse gewiser Borträge hinlanglich

wahrt.

Wenn R. § 5 c. und d. auch bie Berletung bes bem Berleger übertragenen Berlagsrechts burch ben Urheber felbft und andererseits die Verletung bes von dem Urheber in gewiffem Umfang gurudbehaltenen Berlagerechts burch ben Berleger - ber Urheber veranstaltet eine Concurrenzausgabe, ber Berleger brudt mehr als bie bedungenen Exemplare — "als Rachbrud anfieht", fo ift bas, wie aus unserer Bezeichnung ber beiben Falle erhellt, nicht logisch: im erften Kall liegt eine Berletung bes Berlagsrechts bes Berlegers vor, eine Sandlung, welche ber Berleger nur um bes abgefoloffenen Berlagsvertrags willen bem Urheber unterfagen tann, im letten Fall eine Berletung bes hier in feinem Berlagsrecht verletten Urhebers; nur ber zweite Fall ent= balt eine Berletung bes Urheberrechts, ber erfte ift lediglich eine Berletung bes Berlagsvertrages. Freilich mußte man beibe praftisch wichtige Falle in bas Gefeg aufnehmen, tonnte nicht wohl ben ersten einem besonberen Gefet über ben Berlagsvertrag überlaffen, allein bie Gleichstellung mit ben gallen sub a. und b. ift nicht gerechtfertigt. Sagt nun B. a. 2, biefe Falle "unterliegen auch bem Berbot bes Art. 1", "mechanische Bervielfältigung ohne Genehmigung bes Urhebers", fo trifft bas zwar bie unbefugte Handlung bes Berlegers, aber gar nicht die bes Urhebers.

R. § 6 regelt bas Recht ber Uebersehung. Principiell ift bei unserer Grundauffassung ein ausschließliches Ueber= setungsrecht bes Urhebers nicht anzuerkennen; tiefere Einsicht

in bas Berhältnif von Gebante und Sprace zeigt, bag gunächst jedes Beistesproduct an die Sprache, in der es gebacht ift, als wefentlich gebunden erscheint: fonnte "Samlet" ruffifd, tonnten Rant's, Fichte's, Begel's Werte portugiefifc gebacht werben? Das vinculum spirituale verbindet ben Urheber mit dem Produkt nur in der Driginalsprace; anbererseits liegt auch in ber schlechtesten Aebersetung, vermöge ber eigenartigen Gefete ber Sprache, in welche übertragen wirb, bestimmt jenes Minimum von felbftftanbiger Beiftesarbeit, welches genügt, ein Urheberrecht an einem Beiftesproduct ju begründen, ein vineulum spirituale zwischen bem Heberseter und ber Uebersetung berguftellen: wenn, wie wir feben werben, jenes Minimum fogar bei ber Photographie gegeben fein fann, wird es bei ber Nebersetung, Die nicht "mechanische" Bervielfältigung ift, nicht fehlen.

Begen bas freie Uebersethungsrecht spricht nur die Erwägung, baß ohne bas Driginal bie Ueberfetung nicht möglich mare; aber um befmillen bem Ueberfeter ein felbftftanbiges Urheberrecht absprechen, tann man nicht; benn wit oft läßt fich in ber Wiffenschaft g. B. nachweisen, bag eine Arbeit, eine Entbedung, ein Fortidritt fo wesentlich bie eines andern Urhebers gur Boraussepung hat, daß fie ohne jene Borftufe nicht bentbar mare; sowenig nun Borftufe jun Fortidritt fich verhalt wie Driginal gur Ueberfetung, - bie "Unentbehrlichkeit" findet in beiben Fällen ftatt und boch bestreitet Riemand dem Nachfolger das Urheberrecht an seinem Wenn ferner wer einen Roman in ein Drama umarbeitet ober wer ein Gemalbe plastifc barftellt, unzweifelhaft ein Urheberrecht an seiner Umarbeitung erwirbt und burch bieselbe bas Urheberrecht bes Andern nicht verlett, fo ift auch hier die Umarbeitung ohne bas Umquarbeitenbe nicht benkbar; ber Uebertragung in eine andere Runstform muß aber bie Uebertragung in eine andere Sprachform gleich fteben.

Der andere Grund ist die ledlich praktische Rücksicht daraus, daß durch die Uebersetzung dem Urheber eine wenigstens in manchen Fällen den Absatz des Originals empfindlich beeinträchtigende Concurrenz geschaffen werden kann, und daß man die Ausbeutung des Vermögenswerthes des Originals auch in andern Sprachen lieber dem Urheber als einem Anderen gönnt. Das sind aber offendar Erwägungen des In-

tereffes, nicht logische Forberungen bes Rechts. Ist es boch 3. B. benkbar, baß ber Umarbeiter eines Romans in ein Orama durch die Tantiemen und Honorare für die Aufsführung ein großes Bermögen erwirbt, mährend der Bersfaffer des Romans gar kein oder ein ganz unbedeutendes Honorar erhielt: beshalb wird man doch nicht diesem allein

bas Recht ber Dramatifirung zusprechen wollen.

Die Behandlung ber Frage in Gesetzgebung und Doctrin hat sehr gewechselt. Während noch Wächter § 45 in ber Nebersetzung regelmäßig Nachbruck erblickt und sie nur dann ausnahmsweise freigegeben wissen will, wenn sie ihrem Berkehrswerth nach etwas wesentlich Anderes ist als das Driginal, — worauf es offenbar logisch nicht ankommen kann — neigen die neueren Gesetz zu der principiellen Freizgebung der Uebersetzung, und beschränken diese nur auszuchmsweise durch Zulassung des Vorbehalts der Uebersetzung

von Seiten bes Urhebers.

Wenn es vor bem Erlaß biefer Gefetz zur Sitte geworden war, daß der Urheber (oder gar der Verleger) auf bem Titelblatt einen solchen Vorbehalt beifügte, so war das damals, so lange die Frage des ausschließlichen Uebersetungserechts des Urhebers bestritten war, entweder überstüssig oder wirtungslos: sprach man dem Urheber jenes Recht ab, so war die Clausel wirtungslos, denn Niemand kann sich Rechte vorbehalten, die er nicht hat; sprach man ihm das Recht zu, so war sie überstüssig, denn das Recht der Uebersetung wird ja dann durch die Veröffentlichung des Originals nicht gestährbet, vielmehr die Ausübung desselben erst dadurch ermögslicht. Erst nachdem die Gesetz regelmäßig jenes ausschließeliche Recht negiren und es nur ausnahmsweise anersennen, wenn es vorbehalten und binnen bestimmter Frist geltend gemacht wird, hat jene Clausel juristischen Sinn.

Die oben angeführte Rücksichtnahme auf die Interessen bes Urhebers des Driginals waltet nämlich mit nichten in allen Fällen gleichmäßig: in sehr vielen Fällen läßt sich beshaupten, daß bei der gänzlichen Berschiedenheit der Absatzund Leserkreise dem Driginal als solchem durch die Uebersetzung gar keine Concurrenz gemacht wird. In anderen Fällen freilich ist nicht nur eine solche Concurrenz zu beslorgen, sondern es ist auch von Ansang günstiger Ersolg der Uebersetzung in mehrere Sprachen vorauszusehen. Gerade in diesen Fällen besteht aber auch ein gewisses öffentliches

Intereffe an ber Berbreitung bes Products über mehrere

Sprachgebiete.

Die Combinirung biefer beiben Ermägungen bat gu bem in ben neueren Besethen ausgesprochenen Rechtsgebanten geführt: es foll ausnahmsweise auf eine nicht zu lange Beit bem Urheber bie Ausbeutung feines Wertes auch in andern Sprachen ausschließlich eingeraumt werben, wenn er fofort bei Beröffentlichung bes Originals einen biefe Abficht ausbrudenben Borbehalt mit veröffentlicht und binnen gang furger Frift biefe Anficht auch verwirklicht; fehlt es an einer biefer Boraussehungen, bat er g. B. gwar gleichzeitig eine Uebersetung angezeigt ober auch herausgegeben, aber ohne Borbehalt bes ausschließlichen Rechts, ober hat er von bem vorbehaltenen Recht binnen ber gesetlichen Frift feinen Bebrauch gemacht, fo tommt bas natürliche Intereffe ber Berbreitung und bas principiell anerkannte freie Ueberfetungs: recht wieder gur Beltung: ber Urheber foll nicht miggunftig Andern die Ausbeutung abschneiben, ohne fie felbft vorzunehmen. Freilich fann ber Urheber, abgesehen von ber otonomischen Berwerthung, ein Intereffe baran haben, baß fein Wert nur in einer guten, murbigen Uebersetnng ben anbern Rationen bekannt werbe; bies Intereffe tann er aber ausreichend baburch mahren, bag er bie leberfepung felbft vornimmt ober - was ibm natürlich freiftebt, vgl. B. Art. 7. burch einen Andern vornehmen läßt und nun diese allein in ber nächsten Zeit nach Beröffentlichung bes Driginals, in welcher erfahrungsgemäß die Nachfrage nach Ueberfetungen am Stärfften ift. verbreitet merben barf. Allerbinge tann er nicht verhindern, daß nach Ablauf ber furgen Frift feines ausschließlichen Rechts auch andere, vielleicht folechte Uebersetzungen erscheinen; allein einerseits werben biese besto geringere Berbreitung finden, je vorzüglicher bie Ueberfegung bes Urhebers ift, (welche, als die von ihm gebilligte, ohnebin immer beliebter fein wirb) für welche ja gegen Rach= brud bie regegelmäßige Schutfrift ber vollen Lebenszeit und ber nächsten breißig Jahre besteht, und andererseits tann eben, wer ein Schriftmert in Die Deffentlichkeit giebt, ben felbftftanbigen, guten ober fcblechten, Gebrauch, ben andere Beifter bavon machen, nicht verhindern.

Dem entsprechend gewährt N. dem Urheber eine fünfjährige Frist von dem Erscheinen der Uebersetzung an, wenn derfelbe die vorbehaltene Uebersetzung binnen eines Jahres nach bem Erscheinen bes Originals zu veröffentlichen begonnen und binnen brei Jahren biese Beröffentlichung vollendet hat. §§ 6 c. 15; ebenso B. Art. 7, 8, 17. Auch in
Detailbestimmungen, auf welche hier nicht eingegangen werben soll, z. B. über die Berechnung ber Fristen, über die
Behandlung der in mehreren Bänden ober in Lieferungen
erscheinende Werke, sowie der Dramen, stimmen beide Gejete im Wesentlichen überein; B. spricht babei einige Consequenzen aus, welche R. als selbstverständlich nicht ausgeführt
hat: so, daß der activ zur Sache Legitimirte der Urheber
bes Originals oder der von ihm bevollmächtigte Ueberseter
oder der rechtmäßige, obzwar unbevollmächtigte, Ueberseter ist.

Dagegen enthält R. § 6 a eine besondere Bestimmung für querft in einer tobten Sprache herausgegebene Berte: beren Ueberfepung in eine lebenbe Sprache ohne Benehmi= gung bes Urhebers foll immer, auch ohne Ginhaltung ber Boraussepungen von § 6 c auf Seite bes Berfaffers, als Rachbrud gelten. Diese icon im Breugischen Gefet ent= haltene, von bem Borfenvereins-Entwurf aufgenommene, aber von ber Frankfurter Commission abgelehnte Bestimmung ift von B. mit Grund ausgeschloffen worben; mahrend nämlich bas Recht bes Urhebers an einem folden Wert fein anderes ift, als an irgend einem anbern, alfo ftarterer Schut gegen Nebersetzungen als für in lebenben Sprachen erschienene Werte rechtlich nicht zu begrunden ift, läßt fich auch ein Intereffe hieran nicht behaupten; benn bie gelehrten Rreise, an welche fich ein g. B. in lateinischer Sprache geschriebenes Wert wendet, find boch ber Ucbersetzung in eine lebende Sprache nicht bedürftig; es macht also die lebersetung bem Werk in seiner eigentlichen Sphäre keine Concurrenz. Will aber ber Berfaffer über jene Rreife hinaus fein Buch verbreiten und fic bie Genauigkeit und jugleich die pecuniaren Bortheile ber Uebersetung fichern, so ift ihm bas ja burch § 6 c er= möglicht und es ift nicht abzuseben, weshalb er babei mehr begunftigt fein foll als andere Urheber. Die Commiffion bes Reichstags hatte baber guten Brund, bie Streichung biefes Absabes zu beantragen.

Ferner enthält das Gesetz unter b) die besondere Bekimmung, daß, wenn ein Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgegeben worden, die Uebersetzung in eine dieser Sprachen als Nachdruck anzusehen ist, auch ohne Einhaltung der Boraussetzungen sub c); dies stimmt mit dem

Digitized by Google

Breußischen Gefet § 4 Rr. 3, welches in biefem Falle alle Ausgaben als Driginglien behandelte und mahrend ber gangen Schuffrift ber Driginalien gegen Uebersetungen in eine biefer Sprachen sicherte; ber Entwurf hatte auch bierin bas Breukische Recht beibehalten und die Reichstags-Commission nur bie Mobification beigefügt, daß bie Uebersetungen von bem Urheber felbst herrühren muffen. Dit Recht hat ber Reichstag biefe Mobification fallen laffen, ba ber Sachverhalt biefer Frage bei Einverständnif bes Urhebers und bes Ueberfeters kaum flar zu ftellen; außerbem hat er aber die Schutfrift für bie "Uebersegung" auf 5 Sahre von bem Ericheinen bes "Driginalmerts" an, befchrantt § 15. Dabei wirb alfo au Grunde gelegt, daß immer, wenn ein Berfaffer ein Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgiebt, bie eine Arbeit sich zu ber anbern als Uebersehung zum Driginale verhalten muffe.

Dies ist nun zwar in ber Regel, aber keineswegs immer und nothwendig der Fall; es ist recht wohl denkbar, daß ein Schriftsteller z. B. in Deutscher und Französischer Sprache zugleich ein völkerrechtliches Werk gedacht und gearbeitet hat, so daß nicht jenes Filial=Verhältniß stattsindet; die bloße Priorität der Zeit, d. h. das frühere Fertigwerden mit dem einen Manuscript, kann dabei natürlich nicht entscheiden.

Das Richtige ift vielmehr, bies als quaestio facti je im einzelnen Falle zu betrachten und hiernach bie Behand-

lung zu richten.

Zu biesem Ergebniß gelangt man nach B., welches über ben Fall keine Bestimmung aufgenommen hat, abweichend von dem Frankfurter Entwurfe § 7, der denselben ebenso behandelt wie den Vorbehalt des Uebersetungsrechts. Rach B. ist also jedesmal zu untersuchen, ob unter den mehreren gleichzeitigen Ausgaben das Verhältniß von Original und Uebersetung stattsindet: in diesem Fall hat der Urheber sür das Original die normale Schutzsit; die anderen Ausgaben erweisen sich als berechtigte Uebersetungen, — wobei es gleichz gültig ist, ob dieselben von dem Urheber des Originals oder durch ihn veranstaltet sind — im Sinne des Art. 7 Absat 1, welche aber eben deßhald, um sich des Schutzes zu ersreuen, an die daselbst vorgezeichneten Voraussetzungen des Art. 8, Absat 1 und 2 gebunden sind; da nun die des Absat 2 (rechtzeitiges Erscheinen dinnen der gesetzlichen Frist) bei gleichzeitigem Erscheinen ohnehin erstüllt sind, so ist nur die sorz

male Berpflichtung, welche Art. 8 Absat 1 auferlegt, b. h. ber ausbrüdliche Borbehalt, biese aber auch unerläßlich, ju erfüllen.

Ergiebt sich bagegen, — bie Beweislast babei vertheilt sich nach allgemeinen Grundsten — baß die mehreren Ausgaben nicht im Verhältniß von Original und Uebersetzung zu einander stehen, sondern jede selbstständig vom Verfasser gearbeitet ist, so hat er für jedes dieser Originalwerke den dem Urheber von Originalien zukommenden Schutz zu bezanspruchen: es darf also ein Nachdruck erst 30 Jahre nach seinem Tode beginnen; gegen Uebersetzungen aber darf er einerseits, und muß er andererseits diese sämmtlichen Originalien durch den gesetzlichen Vorbehalt des Art. 8 schützen. Dieses Ergebniß befriedigt logisch ungleich mehr als das von N., wenn auch die ganze Frage praktisch nicht

chen von großem Belang ericheint.

B. enthält außerbem noch in Art. 7 ausbrudlich ausgesprochen zwei zwedmäßige Bestimmungen: einmal, baß burch ben Berlagsvertrag über bas Driginal bas ausschließ= liche Uebersetungsrecht, vorbehaltlich besonderer Ueberein= funft, nicht mit übertragen wirb. Daraus folgt, bag, wenn ein Werk ohne ben Vorbehalt bes Art. 8 veröffentlicht mor= ben, nun Jebermann gegenüber bem Berleger und auch bem Urbeber bas Uebersetungsrecht bat; bag also vermöge ber allgemeinen Ueberfetungefreiheit einerfeits g. B. ber Berleger auch ohne Ruftimmung des Urhebers eine Ueberfetung veranftalten und in Berlag nehmen barf, - felbftverftanblich vorbehaltlich bes Rechts bes Urhebers, in folchem Borgeben einen dolus, b. h. Bruch ftillichmeigenber Uebereinkunft bei Abichluß bes Berlagsvertrags, Berletung ber Boraussettungen bei biesem, nachauweisen; benn bie besonbere Uebereinfunft muß nicht eine ausbrudliche fein - wie andrerfeits, abermals vorbehaltlich bes entsprechenden Beweises auf Seite bes Berlegers, ber Urheber bei einen an= bern Berleger eine Ueberfesung ericheinen laffen fann. Daraus folgt aber ferner, bag, wenn ber Borbehalt ohne Ermähnung bes Berlegers erfolgte, berfelbe auch nur ju Gunften bes Urhebers, nicht bes Berlegers, gilt; bag also einerseits ber Urheber einem anbern Berleger bie Uebersetung in Berlag geben und bag megen unrechtmäßiger Ueberfegung eines Dritten nur ber Urheber, nicht ber Berleger, flagen fann.

Denn, so lautet die zweite der weiteren Besti bes Art. 7, (Absat 4) "die Geltendmachung der a Berbot des Nachdrucks entspringenden Rechte steht setzungen, wenn die Uebersetzung eine rechtmäßige Uebersetzer, andern Falles dem Urheber des Origin— Bei richtiger Grundanschauung (oben S. 80 f.) tiger Auslegung des § 28 wird man auch unter schaft von N., welches über beide Fragen ausdrücksfriften nicht enthält, zu den nämlichen Ergebrlangen.

(3d batte personlich ein fehr ftartes Interef mich gegen bas freie Uebersepungsrecht wie gegen "Berarbeitung" von Erzählungen zu Dramen un texten auszusprechen. Ein vierbandiger Roman vo in mehrere Sprachen überfest worben in Staten, m wir (bis babin!) feinen Schutvertrag befagen. Roman ift gegen meinen Willen in ein Drame einen Operntert umgearbeitet worden: berfelbe Ro ein zweiter murbe von neun Berschiebenen als Di als Operntert in Angriff genommen, welche bann hatten auf mein Bitten bavon abzustehen. Aber: Felix, magis amica veritas." Ich muß meinen entsprechend mich für die beiben Rechts-Freiheiten bin aber felbftverftandlich fehr froh, menn bie Be aus Billigfeitsgrunben Schut gemahrt. Bera Civilisten von der ftrengsten Observanz unserer Urbe theorie vorwerfen, fie ziehe philosophisch-afthetisch Fragen herein, um bas Urheberrecht aus einem Be recht zu einem Berfonlichen zu machen, gilt es zu ze "Philosophen" und "Poeten" recht wohl wider ihr eigi effe die streng juristische Folgerung zu ziehen vern Fast humoristisch wirft bas Beispiel von Beranbe Rechtsibeals ober Rechtsbewuftseins innerhall Menschenalters, welches in biefer Frage fich im Mutter und Tochter ereignet hat. Bor ctma 3 verarbeitete Frau Charlotte Birch = Pfeiffer Muerbach Professorin" zu bem Drama "Lorle"; Auerbach f marb abgewiesen. Bor etwa fünf Jahren verarbeitet ben Roman "Die Beier-Balli" von Frau von Si Tochter ber Frau Birch-Pfeiffer, zu einem gleic Drama. Frau von Sillern flagte und - obfiegt Sippe hat offenbar Glüd! "Habent sua fata Novel

TAYLOR INSTITUTION

Richt das Gesetz hat sich geändert — das Reichtiges eine unmittelbare Entscheidung sowenig wie die vor 30 Jahren geltende Bundesgesetzgebung: aber die Rechtsanschauung der Richter, das gerichtliche Gewohnheitsrecht. Ich gönne der Tochter den Erfolg, aber die Mutter hatte Recht; 1884.)

R. § 7 zählt auf, mas nicht als Rachbrud anzuseben ift - nicht geschützte Producte - und nennt bier a) bie Aufnahme von Citaten b. h. einzelnen Stellen ober fleineren Theilen eines bereits veröffentlichten Bertes. Anführuna von Stellen aus ungebrudten Manufcripten ohne Ruftim= mung bes Urhebers ift baburch mit Recht als Nachbruck bezeichnet, ohne bag es an fich auf ben Umfang bes Angeführten ankame. Das Brincip spricht B. Art. 6 richtig aus: "gestattet ift bie Benutung eines literarifchen Erzeugniffes jur Bervorbringung eines Anbern, fofern fie nur ber Saupt= fache nach nicht in eine Umgehung bes in Art. 1 ausge= fprochenen Berbots ausartet"; ob bies ber Fall, haben Richter und Sachverständige zu ermeffen, wobei bas quanti= tative Berhaltniß wichtig, aber nicht allein entscheibend ift; R. und B. gestatten ferner bie Aufnahme von Auszügen und amar R. in ein größeres Banges, fobalb biefes feinem Saupt= inhalte nach ein selbstständiges wiffenschaftliches Wert ift; ja sogar vollständig burfen nach R. bereits veröffentlichte Schriften von geringerem Umfange unter folder Boraussetung aufgenommen werben. B. beschränkt bies mehr, bie vollftanbige Aufnahme gestattet es nicht, es fpricht nur von "einzelnen Abiconitten" und von "gangen Studen von anbern Berten" und verlangt nicht nur, bag bas neue Bert ein "selbsistandiges, wissenschaftliches" sei, sondern es muß für ben Soul= ober Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet und überbem, wenn bas Original in einer fremben Sprache ericienen, "mit erläuternden Anmerkungen ober Uebersetungen in beutscher Sprache verseben sein." Daburch ift bem Digbrauche eine engere Grenze gezogen, ohne ber "Wiffenschaft" ju icaben, benn folde "wiffenschaftliche Berte" werben boch meift bem Schul= ober Unterrichtsgebrauch bienen. B. hatte babei Sammlungen, Chrestomathien bereits eingeschlossen neben Grammatiken, Ueberfegungs-, Lefebuchern, Literaturgeschichten mit Auszügen; R. bagegen nennt biese neben ben selbstftanbigen wiffenschaftlichen Werten, in welche Auszüge aufgenommen werben burfen, noch besonders, fügt ben Rirdengebrauch bem Schul= und Unterrichtsgebrauch bei und

ebenso "eigenthümliche literarische Zwecke", also z. B. eine Geschichte bes Drama's; ein solcher eigenthümlicher "literarischer Zweck" wird also neben dem größeren Ganzen, das seinem Hauptinhalt nach ein selbstständiges wissenschafteliches Werk ist, statuirt; außerdem verlangt R. noch Angabe des Urhebers oder der benutzten Quelle, was zwar bei Sammlungen zu Unterrichtszwecken, nicht aber bei allen "wissenschaftlichen" Werken, ohnehin geschehen wird.

Berfchieben behandeln N. und B. leiber auch ben Abbruck von Zeitungsartikeln und ähnlichen Erzeugniffen: leiber, ba auf diefem Gebiet boch mahrlich Rechtseinheit in

Deutschland bringend munichenswerth.

B. nämlich gestattet in Art. 9 ben Abbruck von Zeitungsartikeln in anderen Zeitungen in Original und Nebersetzung
als Regel, doch darf der Urheber des Artikels (also nicht
ber Berleger ober Herausgeber der Zeitung!) den Abdruck
förmlich untersagen, nur bei Artikeln politischen Inhalis ist
eine solche Untersagung nicht zulässig (soll heißen: rechtsunwirksam); auch dei erlaubtem Abdruck muß die Quelle angegeben werden, widrigenfalls der Redacteur der abdruckenden
Zeitung auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, aus
welcher abgedruckt worden, einer Gelbstrase dis zu 50 st.
unterliegt; den Artikeln werden Telegramme gleichgestellt und
ben Zeitungen und deren Redacteuren die Zeitschriften, periodische Sammelwerke und deren Herausgeber.

Diefer Artitel von B. ift nicht eben glücklich gerathen. Einmal ift inconsequent, daß bem Urheber bes Originals artikels allein, nicht auch bem Berausgeber, Rebacteur ober Eigenthumer ber Zeitung bas Recht ber Untersagung bes Abdrudes eingeräumt wird. Offenbar mußte man auch bem Rebacteur ober Eigenthümer (im Einvernehmen mit bem Urheber) bas Untersagungsrecht einräumen. Ferner ift bie Ausnahme bezüglich ber Artikel "politischen Inhalts" beghalb bebenklich, weil es in fehr vielen Fällen fehr zweifelhaft fein fann, ob ein Artifel "auch" politischen Inhalts fei; bas fann je nach ben Beitverhaltniffen fogar febr verschieben beurtheilt werben, 3. B. wird bermalen (Oftober 1870) ein Artifel über die Sprachgrenze in Lothringen ober über bie frangofifche Losreigung des Elfaffes vom alten Reich ober eine Statiftit von Baris "politischen Inhalts" voll erscheinen, ber etwa 1868 lediglich philologischen, geschichtlichen, volkswirth schaftlichen Inhalts erschienen mare. Beiter gehört Die Sicherung

einer Rebaction gegen Ausbeutung von ihr bezogener und bezahlter Telegramme nicht in ein Geset über Urheberrecht: benn sie ift nicht Urheberin bes Telegramms und in der Regel besteht an Telegrammen überhaupt kein Urheberrecht, sie fallen unter jene bloße Rotizen, amtliche und nichtamtliche Anzeigen 2c., deren Bervielfältigung B. in Art. 3 nicht als Nachdruck beztrachtet. Das unleugdar bestehende Bedürfniß des Schutzes gegen die Ausbeutung der Telegramme durch die kleineren Blätter 2c. muß also auf andere Weise befriedigt werden. Endlich wird die ohnehin sehr weite Ausdehnung des Ausdbrucks "Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind", noch bedenklicher durch die Gleichstellung der Zeitschriften und periodischen Sammelwerke, welche eigentliche "Zeitungszuritel" häusig gar nicht enthalten, mit den Zeitungen.

Eine richtige Auslegung bes gesammten einschlägigen Materials muß nämlich hiernach zu bem Ergebniß gelangen, baß Alles und Jedes, was in einer Zeitung, Zeitschrift, einem periodischen Sammelwerf erscheint, als "Artikel" im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. 10) Das ist aber ein sehr bedenkliches Resulletons, aller novellistischen, populär gehaltenen wissenschaftlichen Beiträge in eigentlichen Zeitungen (ohne jedesmaliges Berbot) freigegeben, sondern selbst rein wissenschaftlichen Zeitschriften, periodische Sammelwerke sind gegen den Rachdruck ihrer umfangreichen und gediegenen Abhandslungen nur geschützt durch Wiedersblung des Berbots von Seiten des Urhebers bei jedem einzelnen Beitrag.

Das entspricht offenbar nicht bem Bedürfniß und ber

Ratur ber Sache.

Der Entwurf von N. hatte nun einerseits rein thats sächliche Berichte ("Zeitungsnachrichten") bem Abbruck frei gegeben, weil an solchen Mittheilungen ein Urheberrecht überall nicht bestehe, die eigentlichen "Zeitungsartikel", "Leits und Correspondenz : Artikel" aber deshalb, weil bei diesen allersdings an sich unter den Begriff von Schriftwerken fallenden Erzeugnissen das publicistische Interesse und die Natur der Organe, in denen sie veröffentlicht werden, die freieste Bersbreitung verlangen und zwar so dringend, daß diese Erzwägung dem privaten Berbietungsrecht überwiegt: in der Form von Flugschriften, Brochuren veröffentlicht können ja

<sup>10)</sup> Siehe die vortreffliche Untersuchung bei Mandry S. 154-160.

solche Producte von dem Urheber gegen Rachbrichützt werden; dabei sette man den ausschließlich of theilweise politischen Inhalt solcher Artikel voraus i berte genaue Angabe der Quelle. Dagegen sollten Fe Beiträge, Novellen und Achnliches um deswillen, da einer Zeitung abgedruckt sind, den ihnen gebührenden nicht entbehren.

Der Reichstag hat ben Entwurf und ben mit be übereinstimmenden Commissionsantrag nicht unverän genommen, sondern bei den freigegebenen Artikeln forderniß der Quellenangabe fallen lassen; man werfüllung dieser Ehrenpslicht dem "Anstandsgefühl" tungen überlassen und glaubte das um so eher zu als die Erfahrung zeige, daß die ausgeplünderten Redsehr eifrig durch öffentliche Beschwerde den Mißbrauch

Man übersah, daß der zweite Grund den erf hebt; die Erfahrung lehrt in der That, daß die Apflicht nicht immer aus Furcht vor der im Uebrigen w losen öffentlichen Rüge erfüllt wird; es ist daher ein von B., eine bestimmte Gelbstrafe, als zu dem Ehren-Chinzutretendes Plus, anzudrohen, und wäre es nur weil durch Einleitung eines Processes, Beröffentlich Urtheils u. s. w. die Ehren-Rüge verschärft wird.

Ferner hat N. "Novellistische Erzeugnisse und schaftliche Ausarbeitungen", ohne Rücksicht auf ben und ohne das Erforderniß eines Borbehalts, ge Abdruck geschützt, außerdem aber in sehr zwecknäßig bei "sonstigen größeren Mittheilungen" die Untersag Abdruckes gestattet, ohne Rücksicht auf den Inhalt, die bedenklichen Untersuchungen, ob politisch, ob wistlich 2c. wegfallen und auch politische Artikel, waschere Mittheilungen" sind, geschützt werden könn das Gesetzternicht vorschreibt, von wem die Unte ausgehen muß, genügt es, wenn sie vom Urheber o Redacteur ober vom Eigenthümer beigefügt wird un überhaupt nicht erforderlich, die Person, welche unter bezeichnen.

Die in älteren Gesetzen, z. B. bem Desterreichischiebte Feststellung eines Maximalmaßes von Dri welches bie Entlehnungen im Lauf eines Jahres gige Einem Organ nicht überschreiten burfen, haben R. mit Rug nicht aufgenommen.

Unbeschütte Objecte find ferner bie von ber gefet= jebenben Gewalt und ben Behörden bes States jum 3med illgemeiner Renntnignahme verbreiteten Beröffentlichungen. Obwol 3. B. an einem Geschbuch, einer Thronrebe, einem Ranifest entschieden Urheberrecht besteht (oben S. 88), will in biefen Broducten der Urheber sein Urheberrecht nicht in der Ridung ber Beschränkung ber Berbreitung geltenb machen. In anderer Richtung ift dies wol bentbar, wenn g. B. einem Juriften ober Statsmann burch Arglift ober Sahrläsfigkeit eine Absurditat ober ein nicht Gewolltes in bem von ihm verfaßten Gefet ober Manifest in Mund ober Feber gesichoben werben wollte, konnte ber Urheber kraft feines Urs heberrechtes die Berbreitung ber Aenderung hindern. R. jählt hier auf § 7 d: Gesethucher, Gesete, amtliche Erlasse, öffentliche Actenftude und (öffentliche ift wieberholt zu benten) Berhandlungen aller Art; fast genau ebenso B. Artikel 3.: amtliche (und nicht amtliche; hier ist an Inferate aller Art gebacht) Anzeigen, Gefete unb amtliche Berfügungen welt= licher ober kirchlicher Behörden, öffentliche Acte.

Der Entwurf von R. hatte hier eine reiche Aufzählung

einzelner Arten enthalten, nämlich:

"d) amtliche und nicht amtliche öffentliche Anzeigen und Rachrichten aller Art, felbst wenn sie wie Festprogramme, Theaterzettel, Auctionskataloge u. s. w. eine Reihe von Ereignissen und Thatsachen fortlaufend

ankunbigen."

Diese Beröffentlichungen hat man behhalb nicht aufgenommen, weil sie gar nicht wirkliche Autorenthätigkeit seien,
was in den weitaus meisten Fällen richtig ist; wenn ausnahmsweise eine solche Ankundigung in ästhetischer Form,
3. B. in humoristischer, auftritt, so muß, wenn wirklich eine
Ankundigung gewollt und beren Form nicht nur Mittel zum
ästhetischen Zweck ist (die Abonnements-Einladungen des
Londoner Punch, des Kladderadatsch u. s. w.), das Product,
unerachtet seiner künstlerischen Form, als von jenen Zweck
beherrscht beurtheilt werden.

Unter e) hatte ber Entwurf außer ben Gesetzen 2c. noch bie "gerichtlichen Erkenntnisse" genannt. Hier ist zu besmerken, baß jedesfalls, auch wo Deffentlichkeit bes Berfahrens besteht, die Beröffentlichung ber Urtheile mit Schonung ber Interessen bes Rufes. Erebites u. s. w. ber Parteien, also mit Beglassung ber Namen, zu geschehen hat. Ferner steht

ben Mitgliedern eines Collegiums, 3. B. bes Berliner Obertribunals, bes Leipziger Bundes = Oberhandelsgerichts, bes Nürnberger Handels = Appellationsgerichts an einer veranftalteten Sammlung ihrer Erkenntnisse selbstwerständlich ein Urheber= und ein an eine Buchhandlung übertragbares Ber-

laasrecht zu.

Außerbem führte ber Entwurf unter f) auf: "bereits burd ben Drud veröffentlichte amtliche Drudidriften, Entwürfe, Butachten, Rechtsschriften und andere öffentliche Acte ober Verhandlungen, sofern nicht die competente Behorde ober ber Verfaffer fich bas Recht jur ausschlieglichen Bervielfältigung . . . vorbehalten." Das Gefet hat auch bier vereinfacht. Wenn bas Berlagsrecht an einem neuen Gefet, 3. B. bem allgemeinen Deutschen Sandelsgesetbuch, burch ben Stat einem Buchhändler übertragen wird, fo ift alfo bamit nicht ein ausschließliches Berlagsrecht eingeraumt; ber Bortheil besteht fast nur in ber Prioritat bes Ericheinens auf bem Markt. Anbers verhalt es fich naturlich, wenn eine gefetgebenbe ober berathenbe Commission, unter Ge nehmigung bes übergeordneten Korpers, eine officielle Ausgabe ihrer Berathungsprotofolle veranstaltet und bas Ur beberrecht bem Rebacteur, bem Beforger biefer Ausgabe überträgt, wie das bezüglich ber Protocolle ber Commission jur Berathung bes allgemeinen Deutschen Sandelsgesethuches geschehen; biefes Urbeber= und Berlagsrecht enthält wie ein anderes bas Recht ber Ausschließung.

Db fich ber Verfaffer eines Gutachtens bas Urheber und Berlagsrecht vorbehalten fann, hängt von bem gwijden ihm und ber Behörbe abgeschloffenen Freibienft=Bertrag ab; auch stillschweigender Borbehalt und beffen Anerkennung if benkbar und burch besondere Honorirung des Urhebers für feine Arbeit keineswegs ausgeschloffen. Dan kann auch nicht etwa in folden Sallen, in welchen ber Berfaffer eines Entwurfs einer Behörde fein Broduct ju beliebiger Berwerthung, 3. B. auch Beranderung überläßt, eine Ueber: tragung bes Urheberrechts an einen Andern und also eine Wiberlegung unseres Princips oben S. 80, 88 erbliden; vielmehr bleibt bas Urheberrecht wie die Urheberschaft nach wie por bem Berfasser bes Entwurfs; er braucht fich nicht als Berfaffer bes vielleicht verschlechterten Befetes behandeln ober fich das Urheberrecht an seinem Product — sofern nicht Amtspflichten, Amtsgeheimniß 2c. entgegenfteben - entziehen ju laffen; er überläßt nur bas Product, gegen ober ohne befondere Bergutung, - letteres wenn ihn g. B. eine Amtspflicht ju folden Arbeiten verpflichtet, - ber Behorbe, bem Stat ju beliebiger Benutung, alfo g. B. auch gur Berbreitung im Buchhanbel. Er überträgt (ober muß übertragen ober es wird die Uebertragung anticipirt burch die Uebernahme bes Amtes ober Auftrags f. oben S. 88) alfo in biefem Fall fein Berlagerecht, an beffen Ausübung ihn ein anberes Rechtsverhaltnig, g. B. Freidienftvertrag ober Amtspflicht, verhindert und er überläßt, mas ja jeder Urheber fann, die Berfügung über fein Bert, Unterbrudung, Aenberung 2c., wie fonft etwa einem Bertrauensmann, bem Stat. Aber ber Stat erwirbt nicht bas privatrechtliche Urheberrecht, wenn er auch ftaterechtlich ber Beranlaffer bes Gejetes ift. 3m obigen Kall ber Protocolle ift zu entscheiben: an ben einzelnen Reben, Borichlägen 2c. hatten bie Mitglieber ber Commission bas Urheberrecht, maren aber gegen Nachbrud nach allgemeinen Grundfagen nicht geschütt. An ber Rebaction ber Protocolle aber - wol zu unterscheiben von ber Rebaction ber Gefete - batte offenbar ber Redacteur berfelben ohnehin Urheberrecht, wenn er auch durch Amtspflicht von Ausübung beffelben burch Beröffentlichung abgehalten mar. Die Commission hat also, unter Genehmigung ber Bunbes= versammlung, nicht, wie ber ungenaue Ausbruck in bem Protocoll ber 156. Sitzung lautet, bas Urheberrecht bem Protocollführer erft übertragen, — bas mare weber möglich noch nöthig gewesen - sonbern ihn nur von ben der Ausabung entgegenstebenben bienftlichen Pflichten entbunben. Das Urheberrecht an ben einzelnen Gefeten aber fteht in nicht mehr entwirrbarer Gemeinschaft ben Berfaffern ber einzelnen Entwürfe, ben Mitgliebern ber Commission, speciell ber Rebactions-Commission zu. Rach ber herrschenden Lehre gestaltet fich bas freilich alles anbers, aber weber klarer noch einfacher, und die geringe praktische Bedeutung ber Frage tann uns nicht abhalten, auch an einem fo schwierigen Broblem die Durchführbarkeit unseres Brincips zu erproben; man fieht, es führt zu ber logisch allein richtigen Lösung und auch praktisch nicht zu einem Ergebniß, welches bas Bedürfniß bes Lebens weniger befriedigt als die herrschenbe Lebre.

Nicht geschützt find endlich nach N. d) die oben S. 93 f. bereits erwähnten "Reben". Dabei ift nur nachzutragen,

baß Predigten burch § 5, b) ("Bortrage gum Zwe bauung") bereits geschutt und Reben bei Berh kirchlicher Bertretungen (Synoben 2c.) burch § 7 finb; im Reichstag wurde beantragt, in § 7 d "religiösen" Bersammlungen besonders zu nenner hier gehalten Bortrage ber Deffentlichkeit Breis mas in ber That aus vielen Grunben fich empfi Ablehnung läßt nun manchen Zweifel übrig: Bortrag kann balb nach § 5 b) als ein zum Erbauung gehaltener geschütt, balb als eine bei lungen einer ben politischen ahnlichen Berfamml haltenen Rebe nach § 7 d) freigegeben erscheinen, eine solche Bersammlung nicht als eine firchliche gelten tann. Meiftens zwar werben folde Anfp erbauliche Bortrage nach § 5 b) ju faffen fein; a sammlungen von Laien und Beiftlichen, welche gestaltung g. B. ber Rirchenverfaffung, bes Berhalt Rirche und Stat, Rirche und Schule hinarbeiten, schieben auch politische Bersammlungen (ober bod litischen ähnliche), und bie bier gehaltenen Reb Tendeng find freigegeben, mahrend eine in be Berfammlung gehaltene "Predigt" als Erbauung be Bortrag nach § 5 d) geschützt erschiene; ober foll wol als eine in politischer Versammlung gehalter ungeschütt fein?

Entschieden ein Fehler mar es, bag bie Comm Reichstags ben Borfcblag bes Entwurfs verwarf, n Beröffentlichung von Sammlungen ber Reben hebers an beffen Ruftimmung gefnupft fein foll auch an folden Producten bestehende Urheber- und Recht barf nicht weiter beschränft werben, als eine öffentliche Intereffe an ihrer rafden und öffentli breitung erheischt und andererseits ihre Eigenart bies beibes reicht aus, um ben Drud ber einzelne Beitungen ober auch als Klugblatt ohne Befrager hebers zu gestatten; aber bas öffentliche Intereffe nicht zwingenb bie Beröffentlichung einer gangen lung folder Reben, alfo immerhin geraume Reit Entftehung. Das geschichtliche Intereffe baran, Reben eines großen Statsmannes 3. B. nicht verlor wird burch bie ftenographischen Berichte, bie Brotoce Berfammlungen, bie Zeitungen felbft gemahrt. Ur Jahre nach bem Tobe bes Urhebers fallen ja auch biese Producte ins Freie: — eine für die Geschichtsschreibung nicht zu lang bemessene Frist. Der Urheber muß das Recht haben, zu entscheiden, ob seine Producte auch noch in anderer als ber von ihm als Redner gewollten (und vom Geset ihm hierbei auserlegten Form, der er sich unterwirft, wenn er als Redner auftritt) Form verbreitet, ob sie als ein Ganzes, als ein Spiegelbild seiner gesammten Thätigkeit auf diesem Gebiet veröffentlicht werden sollen ober nicht, — so lang er lebt wenigstens. Man erwäge die Unbilligkeit, zu gestatten, daß dem Urheber, der selbst eine systematisch geordnete, gesteilte Ausgabe seiner Reden vorbereitet oder schon veröffentslicht hat, ein beliediger Speculant mit einer unwürdigen, ungenauen Ausgabe zuvor kömmt oder im zweiten Fall ihm durch wenig veränderten Nachbruck Concurrenz macht.

Deshalb bestimmt B. Art. 3 mit Recht, nachdem es in Absat 1 ben Abbruck der einzelnen Rebe gestattet, in Absat 2: "die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reben besselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, desgleichen der Abbruck von Sammlungen ober Bearbeitungen von Schriften der in Absat 1 bvzeichneten Art ohne Genehmizgung des Sammlers ober Bearbeiters ailt als Nachdruck."

R. folgte ber in Frankreich herrschenden Lehre") und bem enalischen Recht. 12)

Der Entwurf hatte auch bezüglich bes Gebrauchs ober Risbrauchs bes Titels eines andern Werkes Bestimmungen enthalten und die Frage, ob die Wiederholung bes Titels an sich Rachdruck sei, mit Recht verneint wie auch B. Art. 4 Absas 1.

In Absat 2 gestattet aber B. ausnahmsweise Rlage auf Unterbrudung bes angemaßten Titels und Schabenersat, wenn folgende brei Boraussetzungen (cumulativ) gegeben find:

"a) ber Titel muß jur Bezeichnung bes behandelten Gegenstanbes nicht unumgänglich nothwenbig,

b) überbies jur Irreführung bes Publicums über bie Ibentität bes Wertes geeignet unb

c) bazu wirklich migbraucht fein."

<sup>11)</sup> Renouard II, S. 141.
12) Gefet von 1835, Art. 3.

Diese Bestimmungen schloß ber Entwurf zu R. aus, weil die Grundlage des hier gefährdeten Rechts oder Intersse nicht das Urheberrecht und weil der Geschädigte in der Lage sei, mittelst anderer Rlagen (actio doli) seinen Anspruch zu versolgen, abgesehen von der Einleitung strafrechtlicher Berssolgung (wegen Betrugs), sosern der Thatbestand eines Bergehens in solcher Titelbenutung gegeben sei. Die Reichstags-Commission aber lehnte die Aufnahme irgend welcher Bestimmung über Titelbenutung ab, "weil der Titel einer Schrift nicht selbst wieder als Schristwerf zu betrachten, daher seine Benutung nicht als Nachbruck zu strafen oder als gestatteter Nachbruck auszunehmen sei."

Diese Argumentationen sind falsch. Die ganze Frage ist zwar nicht von großer, immerhin aber von einiger Ersheblickkeit, da wiederholt in der Praxis Rathlosigkeit über Rulässigkeit und Art der Civil-Rlage sich in Fällen, in

welchen bie Strafgefete verfagten, eingestellt bat.

Borerft ift ber Sat falfch, bag bas Recht auf einen Titel nichts gemein habe mit bem Recht an einem Schriftwerf; ber Titel ift eben ein Theil bes Schriftmerfes, wenn auch nicht für fich allein ein ganges Schriftwerk. Rach jener Anficht mare g. B. an bem geiftvollen Motto eines Buches auch fein Ueberrecht möglich, weil ein folches Motto fein "Schriftstud" ift. Auch an einzelnen Stellen gabe es bann fein Urheberrecht. Rann nicht ein Titel an fich ein fleines Runftwerk fein? Gewiß. Wer fich berühmte, ben Titel "Napoleon le petit" erfonnen ju haben, murbe bas Urheberrecht (in unserem Sinne) Biftor Sugo's verlegen, auch wenn er nicht burch Berausgabe eines zweiten Bamphlets unter biefem Titel bem Berlagsrecht bes Urhebers ober Berlegers mittelft Täuschung bes Bublicums über bie Ibentität ju nahe tritt. An jebem Theil bes Schriftwerkes besteht Urheberrecht, alfo auch an bem Theil, ben wir Titel nennen.

Falsch ist baher auch ber zweite Sat, daß ber Anspruch auf Enthaltung von Anmaßung ober Nachahmung eines solchen Titels nicht auf der Grundlage des Urheberrechts beruhe: auf welcher sonst? müssen wir fragen? Daß, wenn die Boraussetzungen der Anklage wegen des Betrugs oder der civilen actio doli gegeben sind, der Geschädigte auch zu diesen Rechtsmitteln greifen kann, ist klar, schließt aber doch die Anerkennung eines aus dem Urheberrecht selbst folgenden

Rechts an bem Titel nicht aus.

Jedoch liegt es in der Natur dieses Theiles eines Schristwerkes, daß die gleichlautende Herstellung ja auch ohne alle Entlehnung, also ohne alle Berlehung des Urheberrechts geschehen kann. So wenig nun, wenn, was vorkömmt, (Gei bel und ich haben — ohne Entlehnung — Eine Strophe in unsern Balladen "Gudrun" und "Gudruns Klage" wörtlich übereinstimmend gedichtet) zwei Dichter oder zwei Musiker, völlig unabhängig von einander, einzelne Strophen eines Gedichts, einige Tacte einer Composition gleichlautend schaffen, in der Verdreitung des Products durch den Sinen eine Verletzung des Verducts der den Liegt — denn das Urheberrecht ist nicht verletzt, — so wenig liegt in sehr vielen Fällen in der gleichmäßigen Besnennung mehrerer Schristwerke, die den gleichen Gegenstand behandeln, eine Verletzung des Urheberrechts. Wenn hinter einander zwei anonyme Flugschriften des Titels "die fünstige Verfassung Deutschlands" erscheinen, oder zwei "Lehrzbücher des Deutschen Privatrechts" von zwei ganz gleichsnamigen Autoren, worin liegt hier eine Verletzung des Ursbeberrechts?

Es ist also quaestio facti, ob eine solche Uebereinsstimmung auf Berletzung bes Urheberrechts beruhe ober nicht; im ersten Fall muß bas Gesetz eine Klage auf Unterdrückung bes Titels aus dem Urheberrecht zulassen, ohne erst noch die in B. aufgestellten Boraussetzungen beizusügen, während umzgestehrt freilich, wenn diese drei Boraussetzungen gegeben sind, auch immer eine Berletzung des Urheberrechts gegeben sein wird. B. verlangt immer den Nachweis des Schadens und der Arglist; das ist überstüssig, denn alsdann würde die actio doli ausreichen.

Besonders mißlich ist das Erforderniß der "Unentbehrlickeit" des Titels zur Bezeichnung des Gegenstandes: vollkändiger Gleichlaut des gesammten Titels wird wol in keinem Fall unabanderlich nothwendig sein und verändernde Zusätze, wie sie z. B. das Handelsgesetzbuch Art. 21 Absat 2 gleichlautenden Reusirmen auferlegt, werden sich bei gutem Willen
— im Gegensat zu arglistiger Ausbeutung — leicht anfügen lasen. Man hätte daher, falls keine Berletzung des Urheberrechts, keine Arglist und kein bereits eingetretener Schabe zu verfolgen ist, die Richtung der Klage auf Aenderung des Titels allein zulassen können.

Die §§ 8 bis 17 von R. enthalten Bestimmungen über bie

Dauer bes ausschließlichen Rechtes bes Urhebers, welche im Befentlichen mit ber alten Bunbesgesetzgebung und mit B. übereinstimmen, nachbem bie miberfinnigen (oben S. 86) Bestreitungen bes Soutes bes Urheberrechts überhaupt abgewiesen worben: regelmäßig wird ber Schut gemahrt für bie Lebensbauer bes Urhebers und breißig Jahre nach bem Tobe beffelben. R. § 8. B. Art. 12. Bei Urheberfchaft Mehrerer D. § 9. B. Art. 10 ift ber Fall unausscheibbarer Gesammt= production bezüglich eines Werkes von ber Bilbung eines Sangen burch ausscheibbare Beitrage Dehrerer ju biefem Gangen zu trennen. 3m erften Fall entfteht (nach Analogie bes condominium) mahre Miturheberschaft: teiner ber Urheber tann ohne Zustimmung bes Anderen bas Wert, wenn auch mit Rennung bes Miturhebers, veröffentlichen (im Selbstverlag) ober bas Berlagsrecht an bem Ganzen einem Dritten übertragen ober bas Werk veranbern ober gerftoren.

Zu allen diesen und andern Entscheidungen, z. B. Borbehalt des Uebersetzungsrechts und Ausübung desselben, bedarf es der Willensübereinstimmung beider (ober der mehreren) Urheber: es dürfte z. B. das von beiden vorbehaltene Uebersetzungsrecht nicht Einer ohne Zustimmung des Andern allein ausüben oder einem Dritten übertragen; gegen den unbefugten Uebersetzet kann aber seder auftreten, da das Recht eines seden verletzt ist und der Berzicht auf die Berfolgung dieses Rechts von Seite des einen Urhebers dem Recht des

Miturhebers nicht schaben fann.

Der Tob bes einen Urhebers könnte nun die Wirkung haben, daß zwar sein Miturheberrecht erlischt, aber die Schußfrist bezüglich des Berlags-Rechtes zu Gunsten seiner Erben — unter Lebenden kann er das Berlagsrecht einem Berleger ohne Zustimmung des Miturhebers nicht einräumen, es giebt nur Ein Berlagsrecht an dem Ganzen — 30 Jahre nach seinem Tode fortbesteht; dies wäre aber mit dem gleichzeitig sortbauernden Schuß des Rechtes des überlebenden Miturbebers nicht wol vereindar; die Sesetzbeng hat daher in solchem Fall die Schußfrist einsach von dem Tode des Letzlebenden an im Ganzen d. h. für das gesammte Recht an dem Werk berechnet und den Miturhebern überlassen, im Wege des Bertrages die Interessen der Erben der früher Versterbenden zu wahren.

Im zweiten Fall — burch ausscheibbare Beitrage bergestelltes Gesammtwert — hat ber Herausgeber, wenn ein solcher bezeichnet ist, bas Urheberrecht an bem Ganzen für bie regelmäßige Schutzfrist; N. § 2, 8, 9. B. Art. 10, 12; ist ein Herausgeber nicht genannt, so wird bas Werk als Ganzes 30 Jahre von ber Herausgabe an geschützt; N. §§ 9, 11 Absat 3, vorbehaltlich bes Rechts bes Urhebers burch Eintragung in die Eintragsrolle N. §. 39. B. Art. 52 die normale Schutzfrist für das Recht zu gewinnen; selbstverständelich muß aber der Eintrag binnen 30 Jahren nach der Herausgabe, während des Lauses der exceptionellen Schutzfrist, erfolgen N. § 11 Abs. 4. B. Art. 52.

Benn die Boraussetzungen für Annahme eines durch die Beiträge gebildeten Gesammtwerkes fehlen, ("wenn dieses ein einheitliches Ganzes" im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht bildet) so entsteht kein Urheberrecht an dem Complex, also auch kein Schutz für dassellen Beiträge sind Gegenstand des Urheberrechts und des Schutzes und es läuft sur Jeden die normale Schutzfist für das einzelne Product: der Umstand, daß sie zu einem Complex äußerlich verbunden

waren, übt bann überall nicht Rechtsmirfung.

Die Urheber ber einzelnen Beiträge haben aber, auch wenn ein Urheberrecht bes Herausgebers an bem Ganzen besteht, Urheberrecht an ihren Beiträgen für die normale Schutzfrift, bei anonymen und pfeudonymen Beiträgen für 30 Jahre von ber Herausaabe an. N. §§ 2, 8, 9, 11, B. Art. 51.

Jahre von der Herausgabe an, N. §§ 2, 8, 9, 11, B. Art. 51.
Das hat für Beiträge zu Werten, die ein "einheitliches Sanzes" bilden, schon N. § 2 Absat 2 ausgesprochen; § 10 kellt den gleichen Grundsat auf für die Urheber von Beintägen zu periodischen Werten (welche nicht immer als einheitliche Ganze im Sinne des § 2 erscheinen), wie Aufläte, Abhandlungen in Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern. Die Urheber solcher Beiträge sind bei Uederlassung derselben an eine Zeitschrift regelmäßig nicht gewillt, das Berlagsrecht ohne Beschränkung auf den Herausgeber zu übertragen; in dem mit diesem abgeschlossenn Berlagsvertrag übertragen sie ihm nur ein beschränktes Berlagsvertrag übertragen sie ihm nur ein beschränktes Berlagsvecht, das Recht des Abdruckes in seiner Zeitschrift; hierdurch (und durch die etwaige Gegenleistung der Honorarzahlung) wird der Inhalt dieses Berlagsvertrags erschöpft und der Urheber lann vermöge seines ursprünglichen Berlagsrechts sein Kroduct beliebig anderweitig verbreiten.

Rur hat die Natur ber Sache, bas Interesse bes Herausgebers, seine Concurrenten nicht burch die auch von ihm

Digitized by Google

honorirten Beiträge in gleichzeitigem ober balb Erscheinen unterftutt zu feben, es mit fich gebrae Berausgeber und Redactionen folder Unternehm Mitarbeiter verpflichten, die Beitrage nicht in Rolge auch in Concurrenzwerten zu veröffentlicher hat die Uebung hier ziemlich übereinstimmend ein zwei Jahren aufgestellt; es verzichtet alfo ber 1 die Ausübung seines Berlagsrechts für biefe Bi wird ausdrudlich bei bem Abschluß bes Berlagsve Bestimmung in ben meiftens gang formlos ab Bertrag aufgenommen; die Redactionen machen b fie biefe Beschräntung allen ihren Mitarbeitern von anderer Beredung, auferlegen und wer mit e Redaction contrabirt, von dem wird ftillschweig werfung unter biefe Beidrantung angenommen, 1 bes Beweises ber Arglift auf ber einen ober en Arrthums auf der andern Seite.

Im Besentlichen übereinstimmend haben S
biese Grundsätze bes in Deutschland, Frankreid
Italien, Spanien ziemlich gleichmäßig ausgebildet
heitsrechts einfach codificirt; in England dageg Urheber ohne besondere Beredung seinen Beitr Zeitschrift 2c. erst nach Ablauf von 28 Jahren

veröffentlichen.

Beibe Gefete laffen primar bie Beredung und eventuell ben fillschweigenben Berzicht auf

von 2 Jahren eintreten.

Aber in einem wesentlichen Punct gehen auseinander: B. nämlich sagt Art. 10 Absat 3 heber begiebt sich — zu Gunsten des Berlegers Befugniß, sein Erzeugniß innerhalb zweier Jahscheinen deffelben in einem andern berartigabbruden zu lassen."

Dagegen R. § 10: "ber Urheber barf (fie Einwilligung bes Herausgebers ober Berlegers -

Jahren anberweitig abbruden."

Nach B. barf also ber Verfasser eine Reif tischen Aufsähen, die er in einer Zeitschrift veröff sofort b. h. vor Ablauf der 2 Jahre als selbststä schrift ober in einer "Sammlung seiner kleinerer ober seiner sämmtlichen Werke abbrucken, nur n andern Zeitschrift, nach R. dagegen ist innerhalb frist jeber "anberweitige" Abbruck untersagt. N. wahrt also bas Inieresse bes Berlegers, B. bas Recht bes Urhebers eifriger; praktisch von Belang ist übrigens höchstens ber Sonberabbruck, mährend die Aufnahme in der Sammlung der Berke oder kleineren Schriften der Zeitschrift wenig nachetheilig erscheint.

R. § 11 regelt in Uebereinstimmung mit bem Bundes= recht und mit B. Art. 14 die Schutzfrist für die anonymen Berke: 30 Jahre von der ersten Herausgabe an, vorbehalt= lich des Rechts des Urhebers, durch Eintragung seines Namens in die Eintragsrolle (§ 39 fg.) die normale Schutzfrist für

fich zu gewinnen.

Bezüglich ber nachgelaffenen Werte hatte ber Entwurf ju R., ebenfo wie die Deutsche Bunbesgesetzgebung vom 19. Juni 1845 3. 2 und B. Art. 15, die Schutfrift von 30 Jahren von bem Ericbeinen an berechnet, vorausgesett, bag bies Ericheinen noch innerhalb ber normalen Schupfrift, alfo vor Ablauf bes 30. Jahres nach bem Tobe bes Urhebers er= folgt (letteres Erforbernig, bisher nicht unbestritten, hat B. mit Recht bestimmt aufgestellt). Daburch ift nun allerbings bie Möglichkeit gegeben, daß die Erben ober fonftigen Rechts= nachfolger eines Urhebers noch im 60. Jahre nach beffen Tod bas ausschließliche Berlagsrecht an einem erft im 30. Jahre nach biefem Zeitpunct herausgegebenen Werke haben. Allein bies Ergebniß ift nicht fo ungeheuerlich; erfahrungsgemäß haben Fürsten, Statsmänner, Diplomaten, Felbherren oft guten Grund, die Beröffentlichung ihrer Aufzeichnungen, Remoiren, Tagebucher, Correspondenzen, aus Schonung für Ueberlebenbe, erft geraume Beit nach ihrem Tobe, g. B. gerabe nach Ablauf eines Menschenalters von 30 Jahren, ju ge= faten; weßhalb foll ihnen dies verwehrt ober in foldem Kall ihren Erben der oft fehr bedeutende Bortheil der ausschließ= liden Ausbeutung für die nächften 30 Sahre entzogen fein? ein erorbitanter Bortheil liegt ja barin um so weniger, als ber Urheber mabrent feiner gangen Lebenszeit und feine Rachfolger die nächsten 30 Jahre nach seinem Tobe bieses Bortheils entbehrt haben, also in ber Zeit, ba bas Interesse an und ber Absat von folden Producten am Lebhafteften find; will man ben Urheber für feine Discretion, die Erben für ihre Bietat in Befolgung folder Anweisung ftrafen?

Leiber hat sich die Commission des Reichstags und dieser selbst an der Abnormität eines noch im 60. Jahre

nach dem Tobe des Urhebers gewährten Schutes theils ausschließlicher Ausbeutung gestoßen, nicht baß ber Bortheil ja boch nur 30 Jahre, alfo fürzer als in ber Normalfrift, genoffen wirb; jen willen hat er die gerabe in diefen Källen fo höchft werthe Rechtseinheit mit Deutsch = Defterreich den S Deutschland geopfert und in § 12 30 Jahre nach bem Tobe bes Urhebers beschrär fteht nun bas nordbeutsche Gefet gang allein: ben 3. B. bas Englische Recht nachgelaffene Werke nach ihrem Erscheinen ichust, ftellt bas Frangi Berausgeber, alfo g. B. die Erben, bem Urheber ge Die Folge ift, daß jeder Urheber und beffen Nach biefen ben Bortheil ber Ausbeutung fichern wolle Rudficht und Schonung fallen laffen und bie lichung schon bei Lebzeiten vornehmen ober bem E nach bem Tobe bes Erblaffers geftatten und lette Berbote nicht vorliegen, möglichft beschleunigen m

Uebereinstimmend gewähren R. § 13 und A ben juristischen Versonen (beibe Gesetze nennen Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gel andere [B. erlaubte] Gefellichaften [B. und Bere stifche Versonen) für die von ihnen herausgegeber bie Schutfrift von 30 Jahren von ihrem Ersch also nicht etwa 30 Jahre nach ber Auflösung ein Anstalt, welche bem Tob eines natürlichen Rec entspräche; benn folde juriftische Bersonen gelten (r als für immer begründet und bestehen (regelmäßig) daß eine entsprechende Dauer ber Schutfrift für herausgegebene Werke fich nicht rechtfertigen würt flussia einerseits und irrefuhrend andererseits ift in N., bag biefe juriftischen Bersonen nur bann frist genießen, wenn sie als Berausgeber bem Urh ju achten find, unter Berweifung auf § 2: bas wenn die aus Beitragen Mehrerer bestehenden einheitliches Ganges bilben. Diese Bebingung ift i benn es versteht sich, daß von einem Urheberrecht i und einer Schutfrift ihres Berlagsrechte nur bann werben fann, wenn bie Anstalt als Berausgeber als Urheber erscheint; hat sie nicht als Herausgebe recht, so hat fie felbstverständlich gar fein Rech Product, mag bies fonft in beliebiger Beziehu stehen: 3. B. alle Miturheber sind Mitglieber ber Anstalt ober sie haben sogar nur um ber Mitgliebschaft willen bas Product herstellen können: 3. B. die Prosessoren einer Justskern bes Spruchcollegiums gefällten Erkenntnisse herauß; hier liegt zwar ein Gesammtwerk vor, aber an demselben hat nicht die Facultät oder Universität Urheberrecht, es besteht aber auch nicht blos Urheberrecht der einzelnen an ihren Beiträgen (§ 2 [2]), sondern Miturheberschaft aller an dem

Sanzen (wenigstens möglicherweise § 9 [1]).

Irreleitend aber und entschieden versehlt ist der Verweis auf § 2, weil es hiernach den Anschein gewinnt, es könne die Universität z. B. nur dann als Herausgeberin des Berkes erscheinen, wenn es sich um ein durch Beiträge Rehrerer gebildetes Ganzes handelt: denn nur unter dieser Boraussetzung stellt § 2 den Herausgeber dem Urheber gleich. Das kann aber nicht die Willensmeinung des Gesetzgebers gewesen sein: denn ohne Zweisel kann z. B. eine Universität Einem ihrer Mitglieder den Auftrag geben, zur Ausarbeitung ihrer Geschichte dei einem Jubiläum oder andern Fest und nachdem sie etwa für diesen Freibienstvertrag Honorar bezahlt, als Herausgeberin das ausschließliche Berlagsrecht für sich binnen der Schutzfrift in Anspruch nehmen.

8. Art. 16 (Absat 2) hat gerabe auch biesen Fall und die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß der Urheber, der z. B. auf Beranstaltung der Akademie hergestellten Arbeit von dieser, obwohl sie in die Schriften der Akademie aufgenommen wird, besondere Ausgaben veranstaltet, — was ihm in Ermangelung entgegenstehenden, besondern oder allgemeinen (z. B. in den Statuten der Akademie für solche Fälle sestellten) Borbehalts freisteht; hier kommt ihm die normale

Sousfrift zu Statten.

R. § 14 und B. Art. 19 enthalten Bestimmungen über Berechnung der Schutzfrist bei solchen Werken, welche "abtheilungsweise" (B) "in mehreren Bänden oder Abetheilungen" (R) erscheinen; im Inhalt übereinstimmend hat R. hier den Borzug der logischen Anordnung: § 14 berechnet nämlich die Schutzfrist dei solchen Werken von dem ersten Ericheinen eines seden Bandes oder einer seden Abtheilung an; dabei ist (wie Absatz 2 zeigt) vorausgesetzt, daß solche Berke nicht "in den mehreren Bänden eine einzige Ausgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu be=

trachten find"; benn in biesem Fall beginnt bie nach bem Erscheinen bes letten Banbes ober ber l

theilung.

Bu bemfelben Ergebniß gelangt man auch be Auslegung von B. Art. 19 (Abs. 1): "bei Werke abtheilungsweise erscheinen, jeboch ein Ganges bi insbesondere bei allen lexitalischen Werten - (bie hebung biefes Beifpiels enthielt auch ber Entwu man ließ biefelbe als überflüffig fort) — beginnt t frift nach bem Erscheinen ber letten Abtheilung." abtheilungsweise erscheinenben Werken, welche Banges bilben, gelten folle, fagt bas Gefet uicht; aber nur annehmen, baß bei folden jede Abthe folche ein Sanzes bilbe und also für jede bie besonders nach dem Erscheinen berechnet merbe. D auch nur icheinbar, nicht wirklich, im Wiberspruch Absat bes Artikels: "wenn jedoch zwischen bem einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von meh Rahren liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne L nach ber Beit ihres Erscheinens berechnet." 9 "jedoch" gewinnt es ben Anschein, als ob im Ge Absat 1 nur in diesem Falle die angegebene A eintreten folle, mahrend boch ber Gesetzgeber in biefelbe eingehalten wiffen will:

1) einmal, wenn bas Werk innerlich nicht a zu betrachten ift, auch wenn hier bie einz theilungen nicht burch einen Zwischenraum vo

getrennt find; und

2) wenn bas Werk, obwohl innerlich ein Gan langen Zwischenräumen erscheint, bag bie Ab äußerlich als selbsiftanbige Ganze gelten.

Richtiger hat dies N. gegliebert und ausgedries in Absat 1 die Regel der selbstständigen Bere Absat 2 die Ausnahme für die als Ganzes auswerfe und in Absat 3 von dieser Ausnahme Ausnahme, also die Uebereinstimmung mit der Iden Worten aufstellt: "wenn indessen zwischen de gabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeit mehr als drei Jahren verstoffen ist, so sind die schienenen Bände, Abtheilungen u. s. w. als ein siehendes Werf und ebenso die nach Ablauf dereischenden weiteren Fortsetungen als ein neues

behandeln"; b. h. es tritt in dieser Ausnahme von ber Ausnahme die Regel bes Absat 1 ein.

R. § 16 bestimmt wie B. Art. 48, bem Wortlaut nach abweichend, bem Sinn und Ergebniß nach übereinstimmend, daß bei Berechnung ber Schutfriften bas Rahr bes Tobes bes Berfaffers, beziehungsweise bas bes ersten Erscheinens bes Bertes ober ber Uebersetzung, nicht einzurechnen sei: eine Anordnung, welche gur Abidneidung ber oft fehr miß= lichen Beweisführung über ben Tag bes Erscheinens eines Buches ober über ben nicht zu ermittelnben Tobestag bes

Berfaffers getroffen worben.

R. § 17 foließt in Uebereinstimmung mit B. Art. 50 (Abfat 3) bas Beimfallsrecht bes Fiscus ober anberer ju berrenlosen Berlaffenschaften berechtigten Bersonen von bem "ausichlieglichen Recht bes Urhebers" und feiner Rechts= nachfolger aus: ber gewählte Ausbruck "ausschließliches Recht bes Urhebers" entspricht bem § 1 von D. und spricht wenigstens nicht von dem Urheberrecht in dem Sinne, daß alles Recht bes Urhebers in ber ausschließenben Bervielfältigung bestehe; in Wahrheit ift es eben lediglich bas Berlagsrecht bes Urhebers, um bas es fich hier handeln Sier ift nun flar, baß auch bas Berlagsrecht mit bem Tobe bes Urhebers erloschen mußte, wenn nicht aus ben angeführten Grunden oben S. 81 bas Gefet ju Gunften bes Urhebers gestattet batte, bag biefer noch auf 30 Sabre nach seinem Lob einem Berleger bas Berlagsrecht ein= raumen ober burch lettwillige Berfügung einem Teftaments= ober Bertrags - Erben ober Bermachtnignehmer übertragen fann, sowie bag ju Gunften ber Familienerben in Ermangelung von lettwilliger Berfügung bas Berlagsrecht bie gleiche Zeit fortbauern folle; nur in biefen brei Fällen -Berfügung unter Lebenben, auf ben Tobesfall (einschließlich bes Erbvertrags), Familienerbfolge - findet die Anomalie ber Fortbauer bes Berlagsrechts nach Untergang bes Urbeberrechts ftatt; fehlt es an vertragsmäßig Berlagsberech= tigten, Teftaments-, Bertrags- und Familien-Erben und tame alfo bas Recht bes Fiscus auf erblofes Gut gur Anmenbung, 10 fehlt es auch an einem "Gut": es besteht hier gar fein ausschließliches Berlagsrecht mehr, bas an ben Fiscus fallen tonnte; baffelbe ift mit bem Tob bes Urbebers erloschen und bas Berf ins Freie gefallen. Diefe allein richtige Argumentation, und nicht die unrichtige, in ben Berhandlungen bes Reichstages geltenb gemachte — daß das Wesen des Urhebe bem Recht der Negative, die Beschränkung des Bublikums auf freie Ausnutung schriftftellerischer Cheftebe, — führt zu ben in den Gesetzen ausge

Ergebniffen.

M §§ 18—25 behandelt unter e) Entschädig Strafen ausführlicher als B. Art. 37-40. Ei unterschied besteht zwischen bei bei Besegen be R. § 18 auch bei fahrläffigem Nachbrud, B. Ar bei porfäglichem (neben ber Bflicht jur Entschäbigu ftrafe eintreten läßt; barin liegt ein praftisch fehr m Borzug von R. Bahrend nämlich Anfangs b gebungen Arglift, Fahrläffigfeit und Rufall (entfe Frrthum) nicht genauer unterschieben und bie Rech baber schwankend bald nur den arglistigen Nachdr fogar auch ben zufälligen mit Strafe verfolgte, bas Gefet aber in ber angegebenen Beise unterschied, ! ber Literatur allmälig bie Anficht Bahn gebrochen, ber entschuldbare Nachbrud nur bie Berpflichtung zu gabe ber Bereicherung (und bie Einziehung ber und Borrichtungen gur Berhütung weiteren Schab Strafverfolgung und ohne Berpflichtung zu wei schädigung erzeugen, daß aber fahrlässiger wie Rachbrud außer ber Entschäbigungspflicht auch folgung nach fich ziehen folle; mit Recht hat ma Reichstag und in ber Commission unerachtet be erhobenen Bedenken biefe Entscheibung recipirt; ber ift gerade bei bem Nachdrud ber Beweis ber Bor gegenüber verschulbetem Irrthum, also ber Fahrläs fehr schwer zu erbringen, andererseits murbe ber und vermögenslose Nachbruder gang ungeschäbigt während ihn nach N. Freiheitsftrafe bedroht.

Das Strafmaximum beträgt nach R. § 18 100

nach B. Art. 37 1000 fl.

Die Entschäbigungsberechtigten bezeichnet N. "ben Urheber ober beffen Rechtsnachfolger" (b. h. ober Erben) B. mit "jeden einzelnen Beeinträchtig

Ein Borzug von B. Art. 37 (Absat 1) und (Absat 6) ift es, ausbrudlich auszusprechen, baß bruder, wenn ihn tein Berschulben trifft, nur bis lauf seiner Bereicherung haftet, mährend ältere G

nur aus Zusammenhalt ihrer Bestimmungen unbeutlich

folgern ließen.

Das "kein Berschulben" ist von N., das auch den fahrsläsigen Nachdrucker straft, nicht nur zu Entschädigung verspsichtet, dahin verengend gedeutet: § 18 (Absat 2): "wenn auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrihums in gutem Glauben gehandelt worden": — alsdann bleibt die Bestrafung ausgeschlossen. Irrihum solcher Art kann sich z. B. auf das Todesjahr des Urhebers beziehen: es ist z. B. der verschollene Urheber durch die Todeserklärung als vor mehr als 30 Jahren verstorben zu vermuthen gewesen und es wird nach Beranstaltung einer nunmehr als Rachdruck erscheinenden Ausgabe der Beweis späteren Bersterbens erbracht.

R. § 18 und B. Art. 37, 38 behandeln bas Moment ber Berbreitungs-Absicht verschieben; B. ftraft nämlich und verpflichtet jum Schabensersat Jeben, ber einen Rachbrud ausführt Art. 37, ohne die Absicht bei biefer Ausführung ju untersuchen; jum Begriff bes Nachbrudes gehört aber nach Art. 1. nur bie mechanische Bervielfältigung, nicht auch bie Absicht ber Berbreitung, und "ausgeführt", b. h. vollenbet ift ber Nachbrud, sobald einzelne Nachbrude b. h. medanische Bervielfältigungen gang ober theilweise hergestellt find Art. 37: wer also lediglich, um sie bei fich aufzube= mahren, von einem neu erschienenen Wert Abbrude, 3. B. von besonderer Schönheit herstellt, fällt unter bas Berbot bes Befetes und fann gwar nicht jum Erfat eines hier nicht bentbaren Schabens, mohl aber zur Strafe und Confiscation angehalten werben; ein Ergebniß, bas auch bie nabe liegenbe Sefahr bes Migbrauchs ber in anderer Absicht hergestellten Eremplare nicht zu rechtfertigen vermag. Richtiger faßt N. § 18 Abfat 1 die Absicht ber Berbreitung icon bei ber herstellung, ber "Beranstaltung", bes Nachbrudes als wesentlich, um biese Beranftaltung als solche bereits zu ftrafen; im obigen Beispiel konnte also ber Druder, ber jene nicht auf Berbreitung gerichtete Absicht beweist, nicht nach R., wohl aber nach B. bestraft werden.

Beibe Gesete stimmen aber barin selbstverständlich überein, die Berbreitung als solche, wenn sie auch von einem Andern als dem "Beranstalter", "Ausführer" des Nachstudes herrührt ober nach N., wenn der Ausführer, der ursprünglich die Absicht der Berbreitung nicht hatte, später

bieselbe bethätigt, und zwar bie fahrläsfige wie bie vorfat-

liche, zu verbieten: N. § 25 B. Art. 38. N. § 18 (Absat 3) hat die Umwanblung ber verwirkten, aber nicht beigutreibenben Gelbstrafe in eine entsprechenbe Freiheitsftrafe ausbrudlich ausgesprochen und gwar bis gu 6 Monaten; B. hat diese Bestimmung bes Frankfurter Entwurfs § 37 (Absat 2) nicht aufgenommen; ba aber ohne Ameifel Art. 27 bes Bairifchen Strafgefegbuches auch auf bie Berurtheilung in Gelbstrafe wegen Rachbrucks anguwenden ist, 13) nachdem B. Art. 61 die hier vorgesehenen strafbaren Sandlungen je nach ber Große ber angebrobten Strafe als Berachen ober Ucbertretungen betrachtet und auf biefelben, fofern bas gegenwärtige Gefet nicht etwas Anberes bestimmt, die allgemeinen Bestimmungen bes Strafgefetbuches angewendet miffen mill, fo besteht principiell bezüglich biefer Umwandlung Uebereinstimmung. Thatfächlich ergiebt fic freilich große Berschiebenheit bezüglich ber Dauer ber Freibeitsftrafe; benn D. geht barin nur bis zu 6 Monaten, während B., obwohl bas Maximalmaß feiner Gelbftrafe um 750 fl. weniger beträgt als bas von R., bis gu 11 Monaten und 3 Tagen Gefängnifftrafe auffteigt 14) (und bei bem Gelbmaximum von N. bis zu 19 Monaten und 23 Tagen auffteigen murbe), fo bag alfo fast bie boppelte Freiheitsstrafe, aber fast nur die halbe Gelbstrafe den nach bairifchem Recht gu Richtenben trifft: - eine mirklich unerträgliche Ungleich. mäßiafeit. -

Die Umwandlung ber Geld- in eine Freiheitsftrafe ift nur beghalb möglich, weil die Gelbbuge nicht, wie 3. B. in England, als Brivatftrafe an ben Geschäbigten, sonbern als öffentliche an ben Fiscus zu entrichten ift. Bon bem Rachweis eines vermögensrechtlichen Schabens ift bie Berfallung in diese Gelbbufe nicht abhängig; ein § (24) bes Entwurfs von N., ber biefen Sat ausbrudlich aussprach, murbe als überflüssig benhalb gestrichen, weil nach § 22 bas Bergeben

<sup>13)</sup> Absat 2: wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit oer Gelöftrase durch ein Beugnis der Erhebungsbeamten seitgestellt, so soll dieselbe bei Vergeben in Gesängnisstrase, dei Uebertretungen in Arreststrase umgewandelt werden.

14) Bair. Strasgeses Art. 27 Absas 4: Hierbei tritt an die Stelle von Gelöstrasen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängnis, beziehungs-

weise Arrest: bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Befängniß, beziehungweise Urreft gleichgeachtet.

ves Rachbrucks schon mit ber Herstellung auch nur Eines Exemplares als vollendet, also auch die öffentliche Strafe als verwirkt gilt, wobei von einer Schädigung des Urhebers oder Berlagsberechtigten an seinem Bermögen nicht die Rede sein kann Daffelbe muß gelten nach B. Art. 37 (Absat 5).

Eine praftifch febr zwedmäßige Bestimmung enthält R. § 18 (Abfat 4 u. 5), wonach ber Geschäbigte nach Bahl entweber neben bem Antrag auf öffentliche Strafe eine Civilflage auf Entschädigung anstrengen ober "ftatt jeber aus biefem Gefet entspringenben Entschäbigung" eine an ihn zu erlegende Gelbbufe bis jum Betrag von 2000 Thalern beantragen tann, für welche alle ju berfelben Berurtheilten (1. B. Urheber und Berleger bes Nachbruds) als Gejammtfoulbner haften, beren Bufprechung aber bann bie Geltenb= machung eines weiteren Entschäbigungsanspruches im Wege ber Civilklage ausschließt. Der Geschädigte wird die Civilflage wählen, wenn ber Schaben jene Maximalfumme überfleigt und ber civilprocegmäßige Beweis von Eriftens und hobe bes Schabens ihm nicht ichmer zu erbringen icheint; er wird im Begenfall ben Antrag auf Berhangung ber Beldbufe an ben Strafrichter bringen, ben er gur Berfolgung bes Rachbruders ohnehin auffordern muß. Ungulaffig aber ware es, nach erfolgter Zuerkennung ber Gelbbufe ben Rehrbetrag (über bie 2000 Thaler) bes Schabens im Bege ber Civilklage einzutreiben. B. entbehrt eine folche Befimmung; nach Art. 62 haben über bie Entschäbigungsanfpruche bes Beschädigten immer nur die Civilgerichte gu ur= theilen; nur in ber Pfalg fann ber Befchäbigte nach bem bort anertannten Abhafionsprincip gur Geltenbmachung feiner Civilanspruche als Civilpartei por bem Strafgericht auftreten; Art. 62 (Absat 3).

B. hat sich überhaupt in processualen Borschriften auf bas Unerläßliche beschränkt, während N. im § 19 eine Stelle aus bem Entwurf zu ber Nordbeutschen Civilprocessorbnung ausgenommen hat: es soll nämlich bas Gericht über Existenz und Betrag einer Beschädigung und einer Bereicherung unter Bürdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung entsicheben. Dieser Passus ist an Stelle zweier §§ des Entwurfs getreten, deren erster (§ 19 des Entwurfs) in dem Fall, daß das Werk von dem Berechtigten noch nicht herauszegeben war, den Betrag der Entschädigung mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Kalls richterlich bestimmen

ließ und beren zweiter (§ 20 bes Entwurfs) in baß bas Werk von bem Berechtigten bereits hera bie Sobe bes Schabens aber nicht bewiesen ift, t ber Entschädigung nach Beschaffenheit ber Umftani bem Bertaufswerth (Buchandler-Rettopreife) von Eremplaren ber rechtmäßigen Ausgabe gleichkommen vom Richter nach freiem Ermeffen bestimmen diesen Vorschlägen ging man ab, weil nicht in ein burchgeführtes Beweisverfahren bem richterliche vorhergeben follte und weil die große Unbestimmthe bem Minimal= und Maximal=Betrag boch teine geg sichernde Schranke ju gewähren schien. Der Mar von 1000 Eremplaren enthielt eine Reminiscenz a Bunbesgesetzgebung, Bunbesbeschluß von 1845 An Entschädigung hat in bem Bertaufspreise einer rich zusetenden Anzahl von Eremplaren des Origina bestehen, welche bis auf 1000 Eremplare ansteigen eine noch höhere fein foll, wenn von bem Berlett größerer Schaben nachgewiesen worben ift."

R. § 20 behandelt bie Berfolgung beffen, Andern zur Beranstaltung eines Nachbruckes " und unterftellt ersteren ben in §§ 18, 19 ausge Rechtsfolgen — Entschädigung und Strafe felbft bann, wenn ber Beranftalter bes Rachbrud Berführte nach § 18 (Absat 2 und 6) nicht ftre ersappflichtig sein follte; man hatte babei bie prattife Källe por Augen, in benen ber Berleger von bem Urheber ober sonft angeblich Berlagsberechtigten in barer Beise getäuscht, b. h. von dem Urheber- ober B diefes Contrabenten überzeugt worden ift: 3. B. b fich als ben Erben bes Urhebers ausgegeben obe mächtigten Ueberseter ober er hat die Originalitä gelegten Werkes betrüglich behauptet. In alle Fällen wird man von dem Verleger die Einha Sorgfalt und Borficht nicht nur eines verständiger sondern von dem gewerbemäßigen Verleger kenntniß und Umficht eines ordentlichen Geschä (b. h. also Berlags=Buchhändlers, Mufikalienhändler verlangen burfen; hat er fich unter Umftanben täufe benen ein orbentlicher Geschäftsmann zu mißtrat (3. B. allzu nieberes Honorarverlangen bes angel hebers ober er unterläßt genauere Brufung ber v Ermächtigungen), so liegt in solcher Handlungsweise eine Fahrlässigkeit in Beranstaltung bes Nachbrucks, welche bas Geset § 20 (Absat 2) ebenso ahnbet, wie wenn ber Berlagsbuchhändler ohne Anregung burch einen Dritten fahrlässig einen Nachbruck veranstaltet hat. § 18 (Absat 1): er haftet bem Berechtigten mit bem Berführer solibarisch, ganz ebenso wie wenn er "vorsätzlich" b. h. mit Kenntniß ber mangelnden Berechtigung bes andern Contrahenten gehandelt hat.

Auffallen mag, bag bas Gefet auch auf Seite bes Beranlaffers hier neben bem Borfat die Fahrläsfigkeit für möglich halt und ftraft. Die Gegner ber Gleichstellung ber Fahrlaffigkeit mit ber Arglift in § 18 fochten felbstver= fandlich noch mehr biefe Gleichstellung hier an, indem fie behaupteten, bem Beranlaffer werbe ber Borfat immer nach= gewiesen werben können, aber auch muffen, um ihn zu ftrafen. Dit Recht wurde aber hiergegen geltenb gemacht, daß bie Falle nicht felten feien, in welchen Jemand in gutem Glauben, aber eben boch fahrlaffig, weil in nicht entschulbbarem grr= thum, 3. B. Rechtsirrthum, befangen, fich für verlagsberechtigt halt und fein vermeintliches Verlagsrecht einem Berlagsbuchhändler überträgt; 3. B. aus Unkenniniß bes vor= behaltenen Uebersethungsrechts ober beffen Wirkung und Dauer ober, - ein Fall, ber erft vor Rurzem einem viel= genannten Schriftsteller begegnet — ber Urheber glaubt, freilich mehr als naiv! — unerachtet ber abgeschloffenen Berlagevertrage über einzelne seiner Schriften biefelben bei einem anbern Verleger in feinen "gesammelten Werken" abermals, por Ablauf ber Friften ber Gingelvertrage, er= ideinen laffen gu bürfen.

"Die Strafbarkeit und Ersatverbindlickeit der übrigen Theilnehmer am Nachbruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Borschriften" (§ 20 Absat 3): also z. B. die des Druckers, der die Nachbrucksqualität kennt, des Uebersetzers, der auf Beranlassung des Berlegers wissentlich eine unde-

rechtigte Uebersetzung liefert.

B. enthält ftatt ber Bestimmungen in § 20 R. nur in Art. 61 ben Hinweis auf die "allgemeinen Bestimmungen des Strafgesethuchs" bezüglich der Vergehen und Ueberstetungen; hiernach wird man in den meisten Beziehungen (j. B. § 20 R. Absat 3) zu den gleichen Ergebnissen geslangen, abgesehen von der fahrlässigen Veranstaltung oben 5. 120 und Beranlassung eines Nachdrucks; eine "fahr-

läffige Beranlaffung" ift sowohl durch bas Rach oben S. 120 als durch das Strafgesethuch A von der Strafe ausgeschloffen; die Ersatpflicht sich aus Art. 37 auch auf den Beranlaffer erftrer "führt einen Nachdruck aus": — ob allein, wi Berleger im Falle R. § 18 oder durch einen and angeblich Berechtigte durch den Berleger N. § 20 bar gleichgültig.

Es können hiernach beibe Betheiligte straf beibe schlechthin ersatpflichtig ober beibe nur bi Bereicherung haftbar sein. Ober es kann ber nur ersatpflichtig, ber Verleger aber, ber allein widrigkeit entdeckt und gleichwohl den Nachdruck "vo "ausgeführt" hat, auch straffällig sein und Kurz, es sind alle Möglichkeiten der breifach Folgen je bei dem Einen ohne Rücksicht auf die des Andern denkbar.

R. § 21 fg. und B. Art. 37 fg. behande gleichmäßig die "Einziehung" (R.), "Confiscatischlagnahme" (B.) der Nachdrucks-Exemplare richtungen. R. hat den noch im Entwurf gleichen Ausdruck "Confiscation" verändert, unstrechtlichen den civilen Character der Maßreden, während B. die criminelle Confiscation upräventive Beschlagnahme unterscheidet. R. verlar letzteren ausschließlich zu der widerrechtlichen tigung bestimmt seien und es muß ein rechtskriften einziehung erkennendes Urtheil vorliegen.

Daß, wenn nur ein Theil bes Werkes als anzusehen ift sich die Einziehung nur auf ben der bilbenben Theil erstredt, hat N. § 21 (Absat 2) ausgesprochen, versteht sich übrigens auch nach bessen Art. 1) von selbst. Beibe Gesetze lassen die auch bei fahrlässigem und selbst bei unverschuld brud eintreten, was bei der Gesahr des Niste Exemplare und Vorrichtungen ganz gerechtsertigt

R. § 21 (Absat 4) B. Art. 37 (Absat 3 gezogenen Objecte werden entweder vernichtet oder fährdenden Form entkleidet, dem Eigenthümer zu R. § 21 (Absat 1) B. Art. 37. (Absat 3 uni gegen die Erben des Beranstalters oder Beran Nachdruckes erfolgt die Maßregel nach R. § 21

B. schweigt hierüber: die Confiscation ist, als Strafe, nicht, wohl aber die Beschlagnahme auch gegen die Erben answendbar) und sie trisst alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters, des Veranlassers, des gewerdsmäßigen Verbreiters des Nachdrucks sowie des Druckers oder der Sortimentsbuchhändler besinden, §. 21 (Absak 3), nicht aber die in das Eigenthum des Käufers oder anderer Erwerber übergegangen sind; auch bei dem bloßen Versuch des Nachdrucks, der weder Bestrafung noch Entschäungsverbindlichkeit des Nachdruckers zur Folge hat, erfolgt gleichwohl die Einziehung der Nachdruckvorzrichtungen § 22 (Absak 2), ebenso auch bei nicht vorsätzlicher gewerdsmäßiger Verbreitung § 25 (Absak 2).

In der Entscheidung der bestrittenen Frage über die criminelle oder civile Natur dieser Maßregel haben also N. und B. ganz verschiedene Wege eingeschlagen: N. kennt keine "Consiscation" und läßt die "Einziehung" als Sicherheits=maßregel deßhalb auch da eintreten, wo eine Strafe nicht oder nicht mehr zulässig; daher auch gegen den Nachdrucker ohne Verschulden, gegen die Erben, oder nach Versährung der Strafversolgung § 33, § 36, so lange noch solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind; letztere Vorsschrift ist schon deßhalb nothwendig, damit nicht nach einsgetretener Versährung unentdeckt gebliebene Nachdrucksvorräthe

verbreitet werben können. 15)

B. bagegen hat neben biese Präventivmaßregel ber "Beschlagnahme" — biese entspricht ber "Einziehung" von R. — bie "Consiscation" als Bermögensstrase gestellt; sie kann beshalb immer nur die Exemplare, nicht die Borrichtungen, des Nachdruck iressen, sie sest Arglist voraus — sahrlässiger Nachdruck wird ja nach B. nicht bestraft, nur zur Entschäbigung angehalten — mährend die Beschlagnahme auch bei fahrlässigem, ja unverschuldetem Nachdruck eintritt, und entzieht nicht nur vorübergehend Bestz und Gebrauch, sondern überträgt endgültig Eigenthum an den Fiscus (absgesehen von dem Ausnahmsfall, daß der Entschäbigungspsichtige unvermögend ist, die Entschäbigung zu bezahlen: alsbann werden die consiscirten Exemplare, so weit nöthig, zunächt zur Befriedigung des Berletten verwendet, Art. 39 Absat 1).

<sup>15)</sup> Daß nach § 26 (Absat 2) die Einziehung der Nachdrucks-Eremplare 2c. wie im Civilrechtswege auch im Strafrechtswege verfolgt werden kann, steht damit natürlich nicht im Widerspruch.



R. § 21 (Absat 1) ist offenbar bahin zu verstehen, das bie Bahl zwischen Bernichtung ober Rückgabe ber Borrichtungen nach Entkleibung von ihrer gefährbenben Form nicht in die Wilklur des Richters gestellt sein, sondern die Rückgabe jedesmal erfolgen soll, wenn die fragliche Entkleidung

vorgenommen werben fann.

B. Art. 37 (Absat 2) verlangt ebenfalls wie N. § 21 (Absat 1), daß im Strafurtheil die Consideration der nachgebrucken Exemplare, soweit sie noch nicht in das Eigenthum dritter Personen übergegangen sind, dei vorsätzlichem Rachdruck ausgesprochen werde; Art. 38 (Absat 3) gestattet dann auch die Consideration der in das Eigenthum des wissentlich mit Nachdruck Handel Treibenden übergegangenen Exemplare; dies ist auch dann zulässig, wenn nur der Buchhändler, nicht der Urheber, der sahrlässig oder unverschuldet, also unwissend, Nachdruck verbreitet hat, die Nachdruckzqualität kannte; z. B. der Uebersetzer hat nicht, wohl aber der Buchhändler, die Unrechtmäßigseit der Uebersetzung gekannt.

Die confiscirten Eremplare geben in bas Eigenthum bes Fiscus über; biefer fann fie vernichten ober bis jum Ablauf ber Schutfrift aufbemahren und bann beliebig veräußern: innerhalb ber Schutfrift fann er fie aber, fo lange ihnen nicht ihre ben Berlagsberechtigten gefährbenbe Form aenommen ist — was bei Werken ber bilbenden Runst allerbings leichter als bei Buchern zu bewerkftelligen - nur an Berlagsberechtigten, selbstverftändlich mit beffen Einwilligung, veräußern und wenn mehrere Berfonen an bem Berlagerecht betheiligt find, an ben Ginen nur mit Berudfichtigung ber Rechte bes Anbern: Art. 39 (Abfat 2): wenn also 3. B. ber Urheber bem Berleger bas Berlagsrecht nur für die erste Auslage von 1000 Eremplaren übertragen bat, barf ber Fiscus nicht ohne Zustimmung bes Urhebers, ber fich hiefür ein entsprechendes Sonorar bedingen wirb, bem Berleger die confiscirten Nachdruckeremplare verkaufen, weil baburch bas Intereffe bes Urhebers, alsbalb zu einer zweiten Auflage zu gelangen, beeinträchtigt wird und ber Berleger, ber nur auf den Absatz der 1000 Exemplare ein (allerdings gegen Rachbrud ju fdugenbes) Recht hat, nicht jum Rachtheil bes Urhebers fich bei Gelegenheit bes Rachbrucks burch Bermittlung bes Fiscus bereichern barf. Andererseits bat ber Urheber in bem angenommenen Fall zwar bie Rach brudseremplare vom Riscus taufen, aber nicht vor Ericopfung

ber Auflage von 1000 Exemplaren zum Nachtheil bes Berslegers verbreiten; nach Erschöpfung ber Auflage kann er über bie gekauften Nachbruckseremplare frei verfügen, also fie im Selbstverlag verbreiten ober bieselben bem nämlichen ober einem anderen Berleger burch Berlagsvertrag ober zur

Commission übertragen.

Bei nicht vorfäglichem Nachbrud (fahrläffigem und unvericulbetem) tritt nach B. Art. 37 ftatt ber Confiscation bie Beschlagnahme ber Eremplare ein; biefelben werben, und zwar nach Wahl bes Nachdruckers, entweder bis zum Ablauf ber Schutfrift aufbewahrt und ihm (ober seinen Rechtsnach= folgern) alsbann, ober ber gefährdenben Form entkleibet sofern dies thunlich - sofort gurudzugeben; in ber Regel wird bei werthvolleren Producten ber Nachbruder von der erften Alternative Gebrauch machen. Wenn aber ber fahrlaffige Rachbruder, ber auch nach B. wenigstens ent= icabigungepflichtig ift, unvermögend ift, bie Entschäbigung ju gablen, jo wird felbftverftanblich bie in Art. 39 (Abfat 1) allerdings nur für confiscirte, nicht auch für mit Beichlag belegte Eremplare angeordnete Neberlaffung ber Rachdrucks= eremplare an ben Geschädigten bis gur Dedung feiner Ent= icabigungeforberung eintreten muffen; babin murbe ja fcon bie Bollftredung bes Urtheils burch Bfanbung biefer Eremplate führen.

Die Borrichtungen werben aber in allen Fällen, nicht nur bei vorsätzlichem Nachbruck, auch nach B. Art. 37 (Absiat 4) mit Beschlag belegt und entweber bis zum Ablauf ber Schutzfrift unverändert aufbewahrt ober nach Entkleibung

von der gefährbenden Form gurudgegeben.

Bezüglich der Berbreiter von Nachdruck unterscheibet B. Art. 38 (Absat 3 und 4) wissentliches und unwissentliches handeltreiben mit Rachdruck; im ersten Fall tritt Considertion, im zweiten Beschlagnahme (nach Art. 37 Absat 3) ein. 16) Wie der Fiskus die confiscirten, so kann der Eigenschmer die nach Art. 37 (Absat 3 und 4 fahrlässiger und unsperschuldeter Nachdruck) und Art. 38 (Absat 4 unwissentliche Berbreitung) mit Beschlag belegten Exemplare und Borsickungen an die Berlagsberechtigten mit deren Zustimmung

<sup>19)</sup> R. § 21 (Abfat 3) verhängt die Einziehung gegen den gewerbsmäßigen Berbreiter ohne Unterscheidung von Wiffen und Richt-Wiffen, vgl. § 25 (Abfat 2).

veräußern mit ber oben erörterten Beschränkung zu Art. 39.

(Abfat 2). Art 40.

N. § 21 (Absat 5) geht bezüglich bieser Erwerbung ber Eremplare und Borrichtungen in mehr angemeffener Beise nicht von bem Recht bes Nachbruders und Berbreiters, sondern von bem Recht bes Beschädigten aus und raumt biefem bie Befugnif ein, biefe Begenftanbe gegen bie Berftellungstoften ju übernehmen, insofern nicht bie Rechte eines Dritten baburch verlett ober gefährbet werben, - berfelbe Gebante wie in B. Art. 39. (Abfat 2. u. Art. 40), fo baß es hierbei auf ben Confens des Nachbruders 2c. nicht anfommt; und zwar foll ber Berechtigte biefe Befugniß ber Uebernahme nicht nur in ber Form ber Compensation ober Binaabe an Rahlungsftatt gur Befriedigung feiner Enticabis gungsforberung ausüben burfen, fonbern gang allgemein; alfo auch in Fallen, in welchen eine Entichabigungsforberung (megen unverfdulbeten Rachbrudes) gar nicht beftebt, gleichwol aber Einziehung ftattfinbet nach §§ 18 (Abfat 6) u. 21 (Abfat 4). Dit Recht hat man bie Befdrantung bes Entwurfs (auf jenen Fall ber Compensation) erweitert.

Sehr zu beklagen ift, baß bie beiben Gesetze in einer ber praktisch michtigften Fragen weit auseinander geben, nämlich, in ber Normirung bes objectiven Thatbestandes bes vollenbeten Rachbruds; mahrend nämlich R. § 22 ben Nachbrud erft als vollenbet ansieht, wenn "ein Rachbruds-Eremplar" — also vollständig — hergestellt worden, betrachtet B. Art. 37. (Abfat 5) ben Nachbrud bereits als vollenbet, sobald einzelne Nachbrude gang ober theilweise bergeftell find. Da Nachbrude hier offenbar gleich Eremplare, fo ift bie Bestimmung in B. viel strenger: "theilweise" ift ein Eremplar "hergestellt", zwar noch nicht, wenn z. B. ber Sat begonnen bat; aber entschieben, wenn g. B. auch nur ein Bogen brudfertig hergeftellt ift, mahrend N. erft nach Bollenbung bes Drudes eines ganges Eremplars überhaupt mit Strafe einschreiten tann, ba, wie gleich zu erörtern, ber Berfuch bes Nachbrucks nach § 22 (Abfat 2) weber eine Straf = noch eine Entschäbigungs = Folge bat. Sier verbient bie Bestimmung von B. entschieben ben Borgug: einmal aus bem theoretischen Grund, daß mit ber Berftellung auch nur eines Bogens ein Theil bes Wertes auf mechanischem Bege vervielfältigt, also bas auch von R. § 1 als Grundlage be gangen Gefetes anerkannte ausschliefliche Recht bes Urbebers,

ein Schriftwert auf mechanischem Wege ju vervielfältigen, bereits verlett ist; ben Zusatz bes Entwurfs: "ganz ober theilweise" zu vervielfältigen hat man nur, weil selbstverstanblich, gestrichen. Praktisch betrachtet aber empsiehlt sich Die Bestimmung in B. aus bemfelben Grunbe, aus welchem man überhaupt von jeher (und auch R.) bie Bollenbung bes Rachbruds nicht erft mit bem Beginn ber Berbreitung, sonbern in einem so frühen Stadium annimmt, bag man rechtzeitig b. b. bevor ein oft (weil nicht gang ju er= mittelnber) nicht mehr gang ju vergutenber Schaben eingetreten ift, einschreiten fann. Dagu tommt, bag bie Berftellung gerabe Eines Eremplars icon um beghalb ungludlich geariffen ift, weil ja, wenn einmal Gin Eremplar gang bergeftellt werben tann, man befanntlich fofort fo viele Erem= plare, als man beabsichtigt, jugleich berftellt. Ferner: wann ift ein Exemplar hergestellt? genügt es, bag bie Revisions= bogen pollenbet find? ober muffen bie Aushangebogen porliegen? ober muß auch ber Umichlag gebruckt und umge= ichlagen fein? Confequent muffte man biefes verlangen: erft bann ift ein "Eremplar" "hergestellt." Wenn wir aber so lange warten, werben wir in sehr vielen Fällen — ju lange gewartet haben! Rumal ba R., wie icon gefagt, ben Berfuch ausbrudlich von Strafe (und Entschäbigung) eximirt; fonft konnte man in ber theilweisen Berftellung eines Erem= plars wenigstens ben Versuch erbliden und verfolgen. bie Einziehung ber Nochbrudevorrichtungen (§ 21) foll auch bei bem Bersuch erfolgen; bagegen bie theilmeise hergestellten Eremplare, welche man, ba § 22 (Absat 2) aus-brūdlich zur Erklärung ber "Borrichtungen" auf § 21 verweift, wo bie Eremplare und bie Borrichtungen getrennt neben einander gestellt werben, nicht unter ben Rachbruds= vorrichtungen bes § 22 (Absat 2) mit verstehen und mit einziehen tann, muß ber Berechtigte gang ruhig im Befit bes Rachbruders laffen und abwarten, ob biefer nicht bas noch fehlende später mit befferem Glud beifügt! Alfo wenn ein Bert von 50. Bogen bis jum 49. Bogen nachgebruckt, ober wenn es gang nachgebrudt, aber ein bagu gehöriges Bilb noch nicht eingeheftet ift, fo muß ber Berechtigte biefe noch nicht hergestellten Eremplare und wenn ihrer 1000 Stud in biefem Buftand angetroffen werben, einfach liegen laffen — anders wenn auch nur in Ginem Exemplar bas Bilb eingeheftet ift —; nur bie Platte ju bem Bilb wird eingezogen und wenn etwa Stereotypfat vorgefunden zerftört! Bon Strafe ift so wenig wie von We

Exemplare die Rebe!

B. enthält über ben Versuch keine Bestimmun nach der Willensmeinung der Franksurter Entwur sion über die Frage der Strafbarkeit oder Straf Versuchs das Strafrecht jedes Einzel-Stats en gewiß auch nicht der Aufgabe eines deutschen Bu entsprechend. Thatsächlich ergibt sich übrigens Baiern ebenfalls Straflosigkeit des Versuchs, des baierischen Strafgesetbuches den Versuch eines oder einer Uebertretung — und alle Nachdrucksfall Art. 61 Vergehen oder Uebertretungen — nur in jür strafbar erklärt, in welchen das Geset dieses aus stimmt. Bei der von B. aufgestellten Desinitio endeten Nachdrucks ist aber diese Straflosigkeit d natürlich ganz unbedenklich.

Da der Nachbrud nach N. § 22 (Absat 1) schriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider" he muß, so ift Absicht der Berbreitung schon bei Bervielfältigung erforderlich § 18, um die Berbr

der Herrschaft von R. zu ftrafen.

N. und B. stimmen barin überein, Rachbru anzunehmen, wenn bie Bervielfältigung im "Au"außerhalb bes Gebietes bes Nordbeutschen Bu
hergestellt worden, sofern bieselbe nach N. ober L
druck anzusehen ist. §§ 22 (Absat 1) B. Art. 3
vgl. aber zu B. Art. 61 (Absat 1) und Strafgeseth

N. § 23 schließt die Erhöhung der Strafgesetliche Maß (§ 18) wegen Rückalls aus. Die im Reichstag beanstandet; einmal machte man g das neue Nordbeutsche Strafgesethuch ohnehin k nicht als Straferhöhungsgrund aufstelle, also nicht sei, daß die Richter im Gebiet von N. hierzu grei sodann, daß die Bestimmung überschiffig sei, da Geset nicht ausdrücklich den Rückfall berückstrückter wegen besselben zur Ueberschreitung des mums sich versucht fühlen werde. Letteres ist de zutressend, weil die allgemeinen Grundsätze des für den Richter auch bei diesem Vergehen, son Geset nicht ausschließt, maßgebend sein müssen kücksa

gilt, bas Strafmaximum zu überschreiten und ba bas bekommen bes Nordbeutschen Strafgesethuchs noch ls gesichert galt, beschloß man ben § aufrecht zu halten. B., welches bes Nücksalls nicht erwähnt, kommen nach bie allgemeinen Bestimmungen bes Strafgesethuchs zur Anwendung, wonach berselbe lediglich als Strafz

ngsgrund erfcheint. 17)

. § 24 ftellt für Berlegung bes Gebots ber Quellen-in § 7a. oben G. 22 ein Strafmarimum von 20 Thalern ben Beranftalter und Beranlaffer folden Nachbruds; t in ber entsprechenden Beftimmung Art. 6 bie Quellen= nicht besonders vorgeschrieben, weil nach ber Ratur aglichen Erzeugniffe für vom Intereffe bes Repron felbft erheischt erachtet, bagegen bei Abbrud von gsartiteln Art. 9 in zwedmäßiger Beife [G. oben bie Quellenangabe bei Strafe [bis 50 fl.] auferlegt.) iheitsftrafe foll nach R. § 24 (Abfat 2) biefe gering-Gelbftrafe nicht umgewandelt werben tonnen, wie ber rf vorgefchlagen. Die wieberholt in ben Berhand. aus ben Bermögensverhaltniffen und anbererfeits fen ber Beitungen und ihrer Eigenthumer hiergegen rachten Grunde find übrigens ungutreffend, ba es fich Fallen bes § 7 a. vorab um felbftftanbige miffenschaft= Berte" und "Sammlungen" handelt und bei bem An-"einzelner Stellen ober fleinerer Theile" von veröffent: Berten auch nicht an Zeitungen gebacht ift, Die vieln lit. b. behandelt find. Erfat eines Schabens, ber en Fällen nach Erifteng und Große ichwer gu bemeifen foll nicht flattfinden.

S 25 bedroht ben vorsätlichen Berbreiter, besonders ewerbemäßige Feilhalten der Sortimentsbuchhändler, achdrud und zwar auch außerhalb des Bundes mit Uen Entschädigungspflicht, und der Strafe des § 18; hrlässige Berbreitung, wenn auch gewerdsmäßig bestonnte man nicht mit diesen Rechtsfolgen treffen, da utsprechende Pflicht der Ermittelung den Sortimentern m Umfang ihres Geschäfs und der Manchfaltigkeit brlich auf den Markt geworfenen Erzeugnisse unmöglich gt werden kann (wenn sich auch nicht behaupten läßt,

Bgl. Rifch, Strafgesethuch für das Königreich Baiern vom vember 1861 mit Erläuterungen, begonnen von Dollmann, pt von Rifch, S. 757 f.



wie man behauptet hat, daß die Fahrlässigkeit hit immer nur culpa lovis sein werde.) Die Einzur gewerdsmäßigen Berbreitung bestimmten exemplare sindet aber auch bei sahrlässiger oder schuldeter Berbreitung statt, also z. B. die Begrber in das Eigenthum des Sortimenters über Exemplare. Selbstverständlich kann der Berant der Beranlasser des Nachdruckes wegen Berbre 25 ebenfalls zur Entschädigung und Strase werden, aber nur dann, wenn sie nicht schon als schädigungspslichtig und strasbar sind: z. B. de ist wegen unverschuldeten Irrthums frei gesprochen hat aber nach erlangter Kenntnis von der Nachdruvor Bewerkselligung der Einziehung (§ 21, 4) uplare verbreitet.

Bu bem gleichen Ergebniß führt im Ganzen ? Nachbruck im Sinne biefes Gesetzes, gleichviel o ober Inland entstanden, darf weder im Aus= noch seilgeboten, verkauft ober in sonstiger Weise verbrei bei wissentlichem Handeltreiben mit Nachbruck Ge zu 1000 fl., Confiscation der Nachdrücke, volle Entsalso volle Gleichstellung mit dem wissentlichen

Eine sehr wichtige Abweichung aber liegt t nach B. Art. 38. 2 "auch ber nur fahrlässige Ver ben burch seine eigene Handlung veranlaßten Scha—eine Bestimmung, welche alle oben gegen si pslicht ber Sortimenter erörterten Bedenken gegen und die bairischen Sortimentsbuchhändler viel in stellt in dieser praktisch so wichtigen Frage als beutschen gestellt sind (ober die nach N. zu beu Fälle in Baiern); es ist geradezu unmöglich, daß crepanz fortbestehe und, wenn man nicht in Baier haupt einsach rezipiren will, muß hier wenigstens beutsche Entscheidung der Frage herübergenommen

B. fügt noch bei, ber vorsätzliche ober fahrle breiter haftet für ben burch seine eigene Handlu laßten Schaben "vorbehaltlich seiner solidarischer für ben durch andere an dem Nachdruck betheiligt veranlaßten Schaben, sofern eine solche nach a Rechtsgrundsätzen begründet ist." Dies ift zum in N. 25 (3) ausgesprochene Gedanke in umgekehrte es ift also der Berbreiter, abgesehen von seiner Honge

Berbreiter ("burch seine eigene Handlung") haftbar, sofern er als Gehilfe, Miturheber, Anstifter bes Nachbruders erscheint; ber Berbreiter haftet für Fahrlässigkeit in seiner Berbreitungshandlung; aber natürlich haftet nicht etwa ber sahrlässig einen Nachbrud übernehmenbe Druder als solcher; er wird badurch nicht zum Gehilfen bes Nachbruders.

B. läßt endlich ausdrücklich auch ben schulblosen (nicht fahrlässigen) Berbreiter für ben Schaben bis zu Belaufe seiner Bereicherung haften; N. hat durch Schweigen hierzüber wenigstens die Anwendung ber allgemeinen Grundsäte über grundlose Bereicherung (condictio) und actio doli nicht

ausichließen wollen.

Im Abschnitt f. §§ 26-32 regelt N. bas "Berfahren";

in B. entsprechen einige Artitel bes III. Sauptftuds.

Rach beiben Gefegen gehört bie Entscheidung über ben Entschädigungsanspruch wie bie Berhangung ber Strafen und die Einziehung (Confiscation, Beschlagnahme) ber Erems plare jur Competenz ber orbentlichen Gerichte, nicht mehr, wie früher z. B. in Baiern, ber Polizeibehörben, R. § 26 Art. 62; B. theilt bie Entscheidung von Streitigkeiten gwischen Rehreren welche Urheberrechte' ) an einem Berte behaupten, ausbrudlich ebenfalls ben Civilgerichten ju, mas fich auch nad R. verfteht; bie Gingiehung ber Nachbruds - Exemplare und Borrichtungen läßt D. § 26 (2) fowol im Strafrechts= weg als im Civilrechtsweg verfolgen — letteren wirb ber Geidabigte bann mablen, wenn fein Beweismittel, (Gib,) auf ben Civilprozeg beschrantt ift -, mabrenb B. confequent bie in Folge ber Berurtheilung wegen ftrafbarer Sandlung eintretenben Befdlagnahmen von ben Strafgerichten mit ber Berurtheilung verfügen, über fonstige Beschlagnahmen aber bie Civilgerichte ertennen läft.

Nach beiben Gesetzen sind die durch Nachdruck 2c. besgangenen Delicte Antragsvergehen d. h. das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Berletzen ("ober seines gesetzlichen Bertreters") einzuleiten. R. § 27 B. Art. 61 (1). Zurückgezogen kann

<sup>18) &</sup>quot;oder Berlagsrechte" hätte beigesett werden sollen; 3 B. vor Beginn, aber während Borbereitung, des Drudes sprechen sich die Buchhändler A. und B. das vom Urheber C. erworbene Berlagsrecht zu; von Entschädigung und Strafen kann hier noch keine Rede sein, aber A. kann gegen B. oder, je nach Umständen, gegen C. klagen, gegen diesen aus dem Berlagsvertrag.

ber Antrag auf Bestrafung werben nach R. 1. c. Berkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntn also 3. B. noch nachbem gegen ein freisprechenbe erfter Inftang Berufung ergriffen worben, mahrenb wurf gelautet hatte: "bis jur Abfaffung bes Str niffes erfter Inftang"; man gog bie mit bem Stra übereinstimmenbe Faffung vor. B. enthält über b keine Bestimmung; cs sind also nach Art. 61 auch hier meinen Bestimmungen bes baierischen Strafgefegbu wenden: nach diesen, Art. 88, erlischt die Strafbarkeit zur Antragftellung Berechtigte innerhalb breier Monat Tag an gerechnet, an welchem ihm die Stellung be möglich war (ebenso R. § 35, fiehe unten), vo Recht keinen Gebrauch macht ober ichon früher at und gerichtlich feinen Bergicht erklart ober ben geft trag vor Ablauf von acht Tagen wieder gurudgenor also in allen Fällen mährt bas Recht ber Zurudne B. nur acht Tage von ber Einreichung an.

N. § 28 nennt die zur Verfolgung des Nach Civil= und Strafrechtswege befugten Rechtssubjecte alle, deren Urheber= oder Verlagsrechte durch die wide Verwielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind: de einander von Urheber= oder Verlagsrechten ist eine räumung gegenüber der sonst dem Gesetz leider nicht zgelegten Einsicht, daß es noch andere Rechte des giebt als die Verlagsrechte; der Antrag, den Bei Verlagsrechte" zu beseitigen, drang nicht durch; frei man hiedurch nur die Verlagsrechte des Urhebers auf den Verleger übertragenen Verlagsrechten — res und abacleitetes Verlagsrecht — unterschei

beibe zusammenfaffenb bezeichnen.

Eine ähnliche Bestimmung fehlt B., bas nur "Betheiligten", bem "Beschäbigten" Art. 52a), 6 (Art. 50. 4. Urheber und beren Rechtsnachfolger.) stimmend stellen beibe Gesetze bei bereits veröf Werken für Urheberschaft bes in der ersten Aussolchen Genannten (Art. 51. 1), des auf dem Titel unter der Zueignung oder unter der Borrede oder, trägen Mehrerer, an der Spitze oder am Schluß des Genannten (N. § 11. 1. 2.) eine Bermuthung au haltlich des Gegenbeweises, ohne dieselbe an Bol Eintrags in die Eintragsrolle zu knüpsen. N. § 28

rt. 51 (1). Diese Bermuthung gilt aber regelmäßig fir ben Urheber, nicht für ben, obzwar ebenfalls gesen, Berleger; bieser muß vielmehr sein Berlagsrecht, Existenz und Inhalt, (Umfang, Dauer, Bahl und e ber Auflagen) im Fall ber Bestreitung beweisen: auch bem Urheber selbst gegenüber, ber etwa behauptet, uchhändler habe das Werf nur in Commission, nicht rlag, übertragen erhalten, wobei ber auf dem Titel uchte Ausdruck "Berlag von", obwohl mit Zustimmung rebers beigefügt, nicht an sich, das Verlagsrecht des ändlers beweist ober auch nur jene für den Urheber inde Bermuthung auch dem Buchhändler zu Statten in läßt.

dur bei anonymen und pseudonymen Werken gilt ohne ren Nachweis R. § 28 (4), B. Art. 51 (2) ber auf Berk angegebene Berleger als "Rechtsnachfolger" (R.) icht genannten Urhebers; — allgemeiner B. Art. 1. c. berechtigt zur Ausübung ber bem Urheber zustehenben "— da hier ber Beweis bes von bem Urheber erenen Nechts, z. B. im Streit mit einem andern Verzweist nicht leicht ohne Demaskirung bes ungenannten

ers erbracht werden könnte.

für solche Werke soll nämlich nach R. ber Herausgeber, benn ein solcher nicht genannt ist, ber Berleger — "und auch ein solcher nicht angegeben ist, ber Drucker" t. 51, 2 — berechtigt sein, bie bem Urheber zustehenben wahrzunehmen" B. 1. c. — correcter als B.: Irbeber gelten", was burch jene vom Bebürfniß allein

erte "Wahrnehmung" nicht geboten ift.

k. eigenthümlich — B. enthält keine entsprechende Being — ift die Aufstellung der sogenannten freien Beweißin Nachdrucksachen — und zwar bei der Bereicherungskin Nachdrucksachen — und zwar bei der Bereicherungskichter soll an positive Regeln über die Wirkung der
kichter soll an positive Regeln über die Wirkung der
kichter soll an positive Regeln über die Wirkung der
kichten sicht gebunden sein"; dies hatte das Bedürfniß
raris gerade auf diesem Gebiet längst und laut ver"sie hat Fälle aufzuweisen, in denen der Berechtigte
egt hat, weil er seinen Anspruch in soro eriminali verin welchem der Richter schon jest nach freier Ueberng erkennen konnte, während bei einem Civilproces die
sung des Klägers unbedingt hätte erfolgen müssen, da
erlagsrechte nicht nach den positiven Beweiß-Regeln

bes Civilprocesses barzuthun waren." 19) Mit Rech an bem Entwurfe fest, obwohl man, ziemlich bock benken erhoben hatte, ein solches Princip zuerst beinen einzelnen Fall einzusühren; boch beschraftelbe auf die Feststellung des Thatbestandes, wer Entwurf auf die gesammte Eutscheidung ausge (Jest gilt im Civilproces allgemein das "freie geip"; 1884).

An den Grundsätzen über Beweislast wir nichts geändert, wie selbstverständlich und obene Motiven ausdrücklich hervorgehoben ist; es wird Kläger zu beweisen haben sein originäres oder Berlagsrecht d. h. daß er Urheber oder Rech (Berleger, Erbe) des Urhebers sei, daß objectiv gesochtenen Product ein Nachdruck im Sinne die vorliege, daß dieser Beklagte benselben absichtlich lässig veranlaßt, veranstaltet oder absichtlich ver daß er sich dadurch in bestimmtem Betrag bere endlich Existenz und Betrag des erlittenen Schat

Und zwar auch bei ber Bereicherungsklage n nur bie Bereicherung bes Beklagten, auch ben Un Schabens beweisen, barf es nicht, auch nach B. r gekehrt bem Beklagten aufburben, barzuthun, b reicherung ben Schaben überfteige:

arg. Art. 37 (1) "haftet für ben Schab jum Belaufe seiner Bereicherung": — hiernach

Schabe ju bem Rlagfunbament.

Ferner soll ber Richter bei Entscheibung ber Nachbrucker ober Beranlasser des Nachbru Fällen ber N. §§ 18, 20 fahrlässig gehandelt, ben Landesgesetzen vorgeschriebenen Grade der Fnicht gebunden sein". Man muß den im Reich biesen Sat erhobenen Bedenken in der That daß seine Fassung unglücklich und mehrdeutig ist, auch nicht gerade vorzugsweise ihm den Sinn unterlegen können, daß hiernach in allen Fälle Preußischen Recht culpa levissima genannte gerider Fahrlässigkeit ausreichen solle, um eine zu Strafe verpflichtende Berschulbung anzunehmen.

Digitized by Google

<sup>19)</sup> Motive des Entwurfs § 34. 20) Wie Mandry S. 34.

e doch nur den Richter anweisen, die Frage, ob Fahr= teit vorliege, ohne Rücksicht auf die bisherigen particulären rechtlichen Bestimmungen über bie Grabe ber culpa zu eiben. Rachbem ber Bunbescommiffar erflarte, bag bings gerabe bies und nichts anberes burch ben Sas edrudt werben follte und bag nur burch folde ausliche Bestimmung ber Richter fich von jenen Schranten it erachten werde, behielt man den Sat in obiger Faffung beffen vom Gefetgeber gewollter Ginn alfo burch jene uffion völlig flar geftellt ift.

B. enthält nur infofern eine biefe Fragen berührenbe mmung, als nach Art. 64 verurtheilende Ertenniniffe Strafgerichte über Sanblungen, welche in biefem Befete feben find, hinfichtlich ber in benfelben rechtsfraftig feft-Iten Thatfachen auch vor ben Civilgerichten vollständigen is bilben follen, ohne Unterschied, burch welche Beweis-I im Strafproceg jene Thatfachen ermiefen worben.

R. § 30 ermachtigt ben Richter, wenn technifde Fragen, welchen ber Thatbeftand bes Machbruds ober ber Bebes Schabens ober ber Bereicherung abhangt, zweifelhaft ftreitig find, bas Gutachten Sadverftanbiger einzuholen. i hatte ber Entwurf ausschließlich bie Sachverftanbigen = ne im Auge, welche feit vielen Jahren in Berlin und gig befteben und fich fo außerorbentlich bewährt haben, in Gubbeutschland wieberholt Stimmen laut geworben, e bie Errichtung ahnlicher Inftitute ober ben Unichluß bas Leipziger Inftitut verlangten; ber Entwurf hatte Berweifung auf § 31 biefe Bereine als bie ausflich vom Richter ju Rath ju giehenden Sachverigen bezeichnet.

Die im Reichstag gegen bas gange Inftitut erhobenen dtungen erscheinen wenig begründet; jedoch von ben gegen usidliegliche Bulaffung geltend gemachten Grunden ift bings einer nicht unerheblich: wenn auch nicht bas Uren "nach Schablone" von folden Bereinen gu beforgen - unverfennbar bildet fich in ben Sauptfragen eine gewiffe ante Braris, welche gwar im Allgemeinen für alle Beigten hochft munichenswerth ericeint, inbem fie Rechtstheit und Urtheilsgleichmäßigkeit gewährt und icablice vanfungen ausichließt, aber auch bebenflich wirten tann, n ein unrichtiges Princip, einmal aufgestellt, nicht leicht er aufgegeben und auf biefes Princip bes einzelnen Bereins gerabezu speculirt wird. Deshalb hat man die ausschließliche Befragbarteit biefer Vereine burch ber Bermeifung bes § 30 auf § 31 beseitigt und be bie Babl zwischen biesen Instituten und andern ftanbigen frei gestellt. Uebrigens fann ber Richter ohne Antrag einer Partei Sacverständige beizieh ihm technische Fragen zweifelhaft erscheinen, anderen er folde Antrage, auch beiber Parteien, abmeifen keinen folden Zweifel hegt, und endlich gelten bie a processualen Grundsäte über bie Freiheit bes r Ermeffens gegenüber ben Gutachten ber Sachve auch in Nachbruckssachen: ber Richter ift nur "bef Gutachten einzuholen, und er ist auch nach beffelben nicht verpflichtet, ben Ausspruch ber Sad gen unumftößlich, wie etwa bas Berbict ber Be feinem Urtheil ju Grunde ju legen.

Sollte, was wir freilich für ganz unmöglich Baiern nicht sofort in ben ("Norb») Deutschen Bund' und B. noch eine Zeit lang in Geltung bleiben, so wär schluß an die durch §§ 30 und 31 geregelten Sachver vereine b. h. Berwerthung des für Nordbeutschlichgeffenen Instituts einerseits ohne Schwierigkeit, an

bringend munichenswerth.

R. § 31 (3) überläßt es einer vom Bundest ausgehenden Instruction, über die Zusammensehung Geschäftsbetrieb der Sachverständigen Bereine Gembestimmen; es sollen aber in allen Staten des Nor Bundes aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhänd anderen geeigneten Personen solche Bereine gebilde welche auf Erfordern des Richters Gutachten über gerichteten Fragen abzugeben verpslichtet sind; es scheinlich und zu münschen, daß einzelne Staten ihnen überlassenen Recht Gebrauch machen werden diesem Behuf an andere Staten des Norddeutscher zu schließen oder mit benselben gemeinschaftliche Bilden; freie Gruppirung um natürliche Mittelpu Berkehrs muß hier das Richtige treffen.

Sehr zwedmäßig ermächtigt § 31 (2) bie Ber Anrufen ber Betheiligten über streitige Entschädigungs und die Einziehung nach den §§ 18—21 als Schi zu verhandeln und zu entscheiden; diese beson mächtigung durch das Geset war erforderlich, n biefelbe wohl einzelne Mitglieber bes Bereins, nicht aber bie Bereine als solche als Schiebsrichter würden urtheilen bürfen. Die Gelbstrafe und die an Stelle der Entschädigung tretende Gelbbuge kann aber von diesen Schiebsgerichten nicht aus-

gesprochen werben.

R. § 32 überträgt die Zuständigkeit des Bundesoberhandelsgerichts auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocesse), in welchen auf Grund dieses Gesetzes durch die Rlage ein Entschädigungsanspruch ober ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird; und auch in den nach diesem Gesetz zu beurtheilenden Strafsachen tritt das B.-D.-H.-H. an die Stelle des dem betreffenden Gericht erster Instanz übergeordneten obersten Gerichtshoses; Zukändigkeit und Versahren richtet sich dabei nach den für das detreffende Landesgericht maßgebenden Strasprocchgesetzen. (Die übrigen Bestimmungen des § 32 können hier übergangen werden.) Sehr angemessen war es, durch diese im Entwurf nicht vorgesehene Competenzregelung die Einheit der Pssege und Fortbildung des Rechts auf Grund dieses Sesetzes zu sichern und es besteht für Baiern geradezu Rothwendigkeit, an dieser Einheit Theil zu haben. Das Bairische Gesetz ist auf die Dauer als Sonderrecht neben dem Nordbeutschen ganz unmöglich.

Der Abschnitt g regelt bie Berjährung in §§ 33—38, während B. nur einen Artikel (63) hierüber enthält, worin für die Entschädigungsklagen — von der Beschlagnahme ist io wenig wie von der Bereicherung ausdrücklich die Rede — in fünf Jahren von der letten widerrechtlichen Handlung an

die Berjährung vollendet wird.

Die Klage auf Beschlagnahme muß hiernach auch nach Ablauf der Frist zulässig sein, da von ihrer Berjährbarkeit gar nicht gesprochen wird; 1) die Bereicherungsklage bagegen wird eine richtige Auslegung als unter den "Entschädigungs-klagen" inbegriffen und in fünf Jahren verjährt erachten.

R. § 33 (1) nennt ausbrudlich bie Strafverfolgung, bie Rlage auf Entschähligung und (einschließlich) die Klage



<sup>1)</sup> R. § 36 läßt, übereinstimmend mit diesem Ergebniß, den Antag auf Einziehung und Vernichtung der Exemplare und Vorrichtungen ausdrücklich so lange zu, als solche Exemplare und Borrichtungen vorbanden sind, ohne Rücksicht auf Ablauf der Verjährungsfrist für die klage auf Entchädigung: eine andere Entscheidung würde ja nach dieser Frist desn Berechtigten schutzloß stellen.

wegen Bereicherung und läßt sie in brei Jahren verjähren — auch biese Rechtsverschiebenheit ber Berjährungsfriften wirft höchst ungünstig! — ebenso bie Strafversolgung wegen Berbreitung von Nachbruck und die Entschädigung wegen bieser Berbreitung § 34, die Uebertretung burch Berschweigung der Quelle oder des Urhebers verjährt in den Fällen des § 7 lit. a in dei Monaten; — B. enthält für die einschlägigen Art. 6

und 9 feine Berjährungsbestimmung.

In brei Zusäßen zu ben §§ 33, 34, 37 bes Entwurfs hat R. die Bestimmung des § 23 über den Moment der Vollendung des Rachbrucks in Einklang gebracht mit dem praktischen Bedürfniß; der Lauf der Verjährung darf selbstwerständlich nicht mit dem Moment der Herstellung der Exemplare beginnen: — sonst dürften ja dieselben dei Jahre nach der Herstellung ungeahndet verdreitet werden — sondern mit dem Tag, an welchem die Verdreitung zuerst stattgefunden hat; § 33, (2). 37 (2); ebenso läuft für die Verdreitung die Verjährung erst von dem Tag, an welchem sie zulest stattgefunden § 34 (2). B. hat, ohne Casusstil, den richtigen Sat: die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunct, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat; sie beginnt also nicht, so lange der Rachbrucker z. B. noch Exemplare seil hält.

Unterbrochen wird ber Lauf ber Verjährung nach B. 63 ausschließlich burch Anstellung ber Entschäbigungsklage ober Einleitung strafrechtlicher Verfolgung; also z. B. nicht burch außergerichtliche Interpellation ober burch vertragsmäßige

Anerkennung ber Entschäbigungspflicht.

Bu andern Ergebnissen führt N. § 38, wo auf die allgemeinen gesetzlichen Borschriften bezüglich der Unterbrechung der Berjährung verwiesen wird; hienach ist die Unterbrechung der Berjährung der Strafverfolgung zu deurtheilen nach § 68 des Nordbeutschen Strafgesetzbuches, wonach jede Handlung des Richters, wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet, die Berjährung unterbricht: also nicht schon der Antrag des Geschäbigten. Die Unterbrechung wirkt ferner nur gegenüber dem, auf welchen die Handlung des Richters sich bezieht (also z. B. die Ladung des Berlegers nicht auch gegenüber dem Urheber des Nachbrucks), und nach der Unterbrechung beginnt eine neue Berziährung.

Dagegen bezüglich ber Unterbrechung ber Berjährung

Entschädigungs: und Bereicherungs: Klagen hat die Berung des § 38 auf die allgemeinen gesetzlichen Borschriften
Folge, daß Rechtseinheit für den Norddeutschen Bund
t gewonnen, sondern das in dieser Frage vielsach vervene Civilrecht des Einzelstates anzuwenden ist — entven ein kleines Gebrechen, dem B. durch die durchende Bestimmung des Art. 63 entgeht. Nach Preußischem
brecht wird außer durch die Klagstellung auch durch
rkennung von Seite des Schuldners die Unterbrechung
rkt.

Da B. nur von ben "Entichabigungeflagen", nicht von Strafverfolgung fpricht, muß beren Berjahrung und bie rbrechung berfelben gemäß Art. 61 nach ben allgemeinen mmungen bes Strafgefetbuches beurtheilt merben; bie nbfate bes Frantfurter Entwurfes über Berjahrung wurden megen ber Normen bes Strafgefegbuches nicht enommen; hienach verjährt bie Strafverfolgung ber brudevergeben in 2 Jahren, die ber Uebertretungen in tonaten Art. 93 Biffer 3 und 4; unterbrochen wirb biefe ahrung burd jebes Berbrechen ober vorfagliche Bergeben, n fich ber Thater vor Ablauf ber Berjahrungszeit big macht (alfo nicht blog burch gleichartige Bergeben) e burch jebe die Untersuchung ber That ober die Berung ober Aburtheilung bes Thaters bezwedenbe Sandbes Richters ober bes Statsanwalts Art. 96; bie ährung beginnt von bem Tage ber begangenen That bei fortgefetten ftrafbaren Sandlungen von bem Tage letten Fortfetungehandlung Art. 95: übereinftimmenb Sangen, mit bem fpecielleren, alfo bei Abweichungen vornden Recht von B. Art. 63.

Einen in der Praxis entstandenen Zweifel über die fung der Unterbrechung der Berjährung der Strafverzung auf die Berjährung der Civilklagen und umgekehrt heidet R. § 38 (2) dahin, daß eine solche Birkung t statistinden, also die Einleitung des Strafversahrens andlung des Richters") die Berjährung der Entschädigsklage sowenig unterbrechen soll als umgekehrt die Anzung der Civilklage die Berjährung der Strafversolgung. Nach B. dagegen, welches nur von Berjährung der chabigungsklagen spricht, wird zwar diese auch durch leitung strafrechtlicher Bersolgung, die Berjährung dieser

aber nicht burch Anstellung ber Entschäbigungsklage, sonbern nur burch bie oben angegebenen Grunbe unterbrochen.

N. hat in § 35 speciell ben allgemeinen Grundsat bes Rorbbeutschen Strafgesethuches § 61 wieberholt, wonach Antragsvergehen strafgesethuches § 61 wieberholt, wonach Antragsvergehen straflos bleiben sollen, wenn ber zum Strafantrag Berechtigte ben Antrag nicht binnen breier Monate nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Bergehen und der Person des Thäters stellt. Zu demselben Ergebniß gelangt man nach B., welches hierüber keine Borschrift enthält, aber in Art. 61 auf die allgemeinen Bestimmungen des daierischen Strafgesethuches verweist, welches in Art. 88 die Strafbarkeit der Antragsvergehen für erloschen erklärt, wenn der Berechtigte nicht innerhalb dreier Monate von dem Tag an gerechnet, "an welchem ihm die Stellung des Antrags möglich war" — die Fassung ist richtiger gewählt als die in N. § 35 — von seinem Rechte Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe verzichtet hat (durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung 2c. siehe oben S. 142).

Selbstverständlich ift biese Praclusivfrift für ben Antrag auf Bestrafung nach beiben Gesetzen wohl zu unterscheiben von ber Berjährung einerseits ber Strafver-

folgung, andererseits ber Civilflagen.

N. Abschnitt h. §§ 39—42 behanbelt die "Eintragsrolle", über welche B. Art. 51—59 zahlreichere, aber auch
auf bem Standpunct dieses Gesets zum Theil entbehrliche Bestimmungen enthält. Für das ganze Gebiet des Nordbeutschen Bundes wird nur Eine solche Rolle, bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. § 39, die für Baiern bei dem
Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenbeiten Art. 52.

Beibe Gesetze schreiben die Eintragung in diese Rolle nicht als obligatorisch in dem Sinne vor, daß der Schutz gegen Nachdruck nur bei Erfüllung dieser Form gewährt würde, wie einige außerbeutsche Rechte: vielmehr ist die Eintragung regelmäßig nur facultativ. Darin aber unterscheiben sich die beiben Gesetze, daß B. der Eintragung die Birfung beilegt, den Beweis der Urheberschaft oder des Berlagsrechts durch eine Rechtsvermuthung zu Gunsten des Eingetragenen zu erleichtern: es gilt regelmäßig der als Urheber Eingetragene dis zum Gegendeweise wirklich als Urheber, Art. 51. Der erste Entwurf von N. hatte im Wesentlichen die nämlichen Grundsätze ausgestellt, entsprechend dem Börsens

vereins: Entwurf; erst die späteren Redactionen haben, im Interesse der Beschränkung aller Formvorschriften auf das Unentbehrliche, bedeutende Aenderungen vorgenommen. Es läßt sich nämlich in der That nicht verkennen, daß der allerzdings sehr wünschenswerthe Vortheil einer beweisersparenden Rechtsvermuthung zu Gunsten eines bestimmt bezeichneten Urhebers sich auch ohne jene Eintragung in den weitaus zahlreichsten Fällen einfach dadurch erreichen läßt, daß man den auf einem Werk als Urheber Genannten dis zum Gegenzbeweise als wahren Urheber vermuthet. Dieser Sat wurde in § 28 als Regel ausgesprochen und nur ausnahmsweise die Eintragung beibehalten, in den Fällen nämlich, in welchen eine solche Bezeichnung auf dem Werke selbst nicht stattsindet, oder nicht stattsinden kann, oder, wenn angezwendet, für Gerstellung eines sichern und sicher erkennbaren Rechtszustandes nicht ausreichend ist; nur für diese Fälle wurde die Eintragung, für diese aber als obligatorisch, beizbehalten. Es sind die folgenden:

I. Urheber anonym ober pseudonym erschienener Werke können nur durch Anmelbung ihres wahren Namens zur Eintragung in die Eintragsrolle binnen 30 Jahren von der ersten Herausgabe an gerechnet die längere

(normale) Schutfrift erwerben. § 11 (4);

II. Desgleichen bie Urheber von anonymen ober pfeudonymen bramatischen, musikalischen, ober bramatisch=
musikalischen Werken, welche zur Zeit ber ersten recht=
mäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht burch
Druck veröffentlicht waren, burch Eintragung binnen
30 Jahren von bieser Aufführung an; § 52 (3);

III. Urheber von Schriftwerken, welche sich bas Recht ber Uebersetzung vorbehalten haben, (oben S. 95 f.) muffen eintragen lassen, baß sie die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb ber gesetzlichen Fristen haben erscheinen

laffen. § 6 (4).

IV. Inhaber von Privilegien, die ben Werken nicht beigebruckt find, muffen bieselben bei Bermeibung bes Er-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Bei dramatischen, musikalischen und dramatische musikalischen Berlen, welche vor der mechanischen Bervielfältigung öffentlich aufstährt worden, gilt als Urheber bis zum Gegenbeweis der sich bei den Ankundigung der Aufführung als solchen Bezeichnende N. § 53; Entbehrt einer solchen Bestimmung.

löschens binnen 3 Monaten nach bem Intraftireten biefes Gesetzs jur Eintragung in bie Eintragsrolle

anmelben, § 60 (4).

Diese Einträge bat ber Stadtrath zu Leipzig zu bewirken, ohne baß eine causae cognitio über die Berechtigung bes ben Eintrag Anmelbenden ober über bie Richtigkeit ber angemelbeten Chatsachen flattfindet, § 40; eine solche Prufung ift einerseits von ber genannten Behörbe nur schwer und mit unficheren Ergebniffen vorzunehmen, anbererfeits nicht nöthig, ba ja die Eintrage eine Bermuthung für die Richtigfeit ber eingetragenen Thatfachen nicht begrunden follen: bewiesen wird burch die Eintrage nur die Beit, in welcher bie Thatsache eingetragen und burch bas Borfenblatt für ben Deutschen Buchhanbel öffentlich bekannt gemacht worben (§ 41); nach biefem bekannt gegebenen Zeitpunkt mag bann bas Bublicum berechnen, ob bie gefetlichen Friften gewahrt find und mann bas Wert Gemeingut wird, also überfest, aufgeführt werben barf 2c. Selbftverftanblich ift es ben Betheiligten unbenommen, wegen ihre Rechte verletenber Gintrage gegen bie Anmelbenben Rlage zu erheben: 3. B. wegen Anmagung bes Urheberrechts ober bes alleinigen Urheberrechts an einem anonym erschienenen Wert: und ohne Zweifel ift Eintrag bes burch rechtsträftiges Urtheil festgeftellten richtigen Sachverhalts als Correctur bes bisber unrichtig Eingetragenen, fowie Befanntmadung im Borfenblatt gulässig, ja geboten, obwol das Geset hierüber soweigt. Gegen ben Stadtrath muß wegen verweigerter ober unrichtig vorgenommener Eintragung Beschwerbe bei ber vorgefetten Sächfichen Behörbe, eventuell Recurs an bas Bunbestanzleramt und ben Bunbesrath bes Norbbeutschen Bunbes julaffig fein; es wird das aber felten vorkommen, ba ja ber Stadt rath die eingetragenen Thatsachen nicht zu prufen und nicht ju vertreten bat, also bie Eintragung nur etwa begbalb verweigern wird, weil er die Ibentitat bes Anmelbenben, welche zu prufen er allerbings berechtigt, weil verpflichtet, ift, bezweifelt.

Abgesehen von jener Beröffentlichung im Börsenblatt find die Einträge auch badurch zugänglich gemacht, daß Jebermann, ohne besonderes Interesse bescheinigen zu muffen, von der Eintragsrolle Einsicht nehmen und sich beglaubigte Auszüge ertheilen lassen kann, § 41. Die Behandlung der Eintrags-Sachen (Eingaben, Berhandlungen, Atteste, Be

glaubigungen 2c.) geschieht zwar stempelfrei, 23) aber für die Sintragung selbst, dann für die Sintragsscheine und sonstigen Auszüge aus der Rolle hat der Antragsteller eine Gebühr von je 15 Sgr. 24) zu entrichten und die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung zu tragen, § 42.

Umftandlicher find die Normen über die Eintragsrolle in B., aus welchen wir nur die wichtigsten Abweichungen

von R. hervorheben.

Rach B. Art. 51 (4) wird burch ben Eintrag eine Rechtsvermuthung für Die Urheberschaft bes Gingetragenen begrundet, vorbehaltlich bes Gegenbeweises; nur bei anonymen und pseudonymen Berten gilt ber Berausgeber, eventuell ber Berleger, subeventuell ber Druder, wenn fie auf ben= felben genannt find, ohne weiteren Rachweis als berechtigt jur Ausübung ber bem Urheber guftebenben Rechte (Art. 51, 2); ift feine ber bezeichneten Berfonen genannt, fo ift einstweilen, b. b. bis zu etwaiger Eintragung des Berfaffers in die Rolle (Art. 52), Niemand jur Ausübung biefer Rechte befugt, bas Werk also fouglos; ferner soll bei bramatischen, bra-matisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche burch ben Drud nicht vervielfältigt aber öffentlich aufgeführt find, bis jum Gegenbeweise berjenige als Urheber gelten, welcher bei Anfundigung ber Aufführung als folder bezeichnet worden ift, Art. 51 (3). Enblich hat aber B., neben ber burd Eintragung begrundeten Rechtsvermuthung, für bie "sonstigen" Werke auch die Rechtsvermuthung von R. § 28 für den in der ersten Ausgabe bezeichneten Urheber durch Drud 2c. vervielfältigter Werke, Art. 51 (1).

Diese sollen nun burch ben Ausbruck "sonstige" zwar von ber burch Eintrag begründeten Bermuthung ausgesschlossen sein, Art. 51 (4); und man muß auch bei dem Schlußsat des Art. 51 (4) die gleiche Ausschließung der bereits gedruckten Werke mit genannten Urhebern hierunter beziehen, weil sonst dieser Schlußsat: — "Hat kein Eintrag stattgefunden, so muß Derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen," — mit dem ersten Sat des Art. 51 und seiner Vermuthung für den genannten Urheber in unlösbarem Wiberspruch stehen würde. Daß es aber nicht nur übers

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) Sbenso B. Art. 59 (1). <sup>24</sup>) Rach B. Art. 59 (2) "gegen Entrichtung der Stempels und Taggebühren."

flussig, sondern schädlich ift, die beiden Bermuthun einander aufzustellen und daß die Sine von N. B. Art. 51 (1) völlig genügt, zeigt die Collist durch unrichtigen Sintrag eines ursprünglich nicht nen, auf dem Werke genannten Urhebers entste Bermuthung greift alsdann durch? jene, welche de früher bestand und durch das Buch selbst überall wird? oder die zwar spätere, aber auf die Autoöffentlichen Urkunde sich stützende?

Zwar hat B., um folde Wibersprüche burch Gintrag unmöglich zu machen und die Wirkung be zu rechtfertigen, eine ganze Reihe von Cautelen welche D. fich sammtlich ersparen konnte, aber achtet solcher Cautelen burch Fahrläsigkeit ober Strichtige Einträge auch schon gedruckter Werke mit Urhebern erfolgen können, ift unbestreitbar.

Jene Cautelen sind: die Einträge erfolgen fdriftliche Unmelbung ber Berechtigten, von berei fältigten Berten ift ein Eremplar, von noch nic fältigten, Abschrift bes Manuftripts ober eine gur ber Ibentität bes Wertes geeignete Beschreibung ber Anmelbende hat seine Berechtigung zu bescheini nicht eine ber Bermuthungen bes Art. 51 (1-3 fpricht, Rechtsnachfolger muffen fich burch Urtun miren, g. B. ber Berleger burch ein Zeugniß bes ober ben schriftlichen Berlagsvertrag; anonyme un unme, noch nicht vervielfältigte Werte tonnen ohne bes Urhebers nicht eingetragen werben (Art. 53), trag muß enthalten ben Tag bes Eintrags, die B bes Urhebers und etwaiger Rechtsnachfolger (Berleg Titel und Beschreibung bes Werks, Borbehalt setzungsrechts ober bes Rechts, eine Ueberfetzung ju laffen (Art. 54). Außerdem besteht eine Racht Aenderungs: Pflicht; d. h. wenn durch Tod, Be ober andere Grunde eine Beranderung ber ein Berhältniffe eingetreten ift, hat ber Berechtigte b auf Menderung ober Ergangung bes früher Ein ju ftellen; ebenfo ber aus ber Anonymitat obe nymitat heraustretende Urheber, Art. 56; befigleid rechtsfraftige Ertenntniffe, welche bas Eingetragene nachgetragen werden (Art. 57): ber Wortlaut ip nur von den Urheberrechten, aber ohne Zweifel bem Sprachgebrauche bes Gesetes, auch die Verlagsrechte hierunter zu begreifen. Ueber das Eingetragene ober Nachsgetragene (Art. 58) wird den Betheiligten auf Verlangen ein Zeugniß über den für das eingetragene Werk gewährten Schutz ausgestellt (Art. 55). Die Eintragung, im Uebrigen saultativ, ist obligatorisch nur für den ungenannten Urheber, der nun durch Nennung die normale Schutzfrist gewinnen will (Art. 52).

R. II. §§ 43 und 44 wendet die Bestimmungen ber §§ 1-42 auch auf geographische, topographische, natur= wiffenschaftliche, architektonische, technische und abnliche Reich= nungen und Abbilbungen an, welche nach ihrem hauptzwed nicht als Runftwerke ju betrachten find. Das Rriterium, ob folde Broducte wiffenicaftliche ober Runftwerke find, liegt barin, ob fie Belehrung ober afthetischen Genuß bezweden: im erfteren Rall besteht tein Sindernig, die Grundfate über "Schriftwerke" (Abschnitt I) auf fie anzuwenden; verbinden fich beibe Zwede, fo entscheibet bas Ueberwiegenbe; aber es ift ber wiffenschaftliche Charafter baburch nicht ausgeschloffen, baß die Abbildungen g. B. in Runftgeschichten, Reisewerken, an fic auch als Runftwerte gelten tonnen. B. ftellt in Art. 36 die fraglichen Abbilbungen und Zeichnungen unter die Bor= idriften bes Art. 26-30, "auch bann, wenn fie nicht als Berte ber Runft zu betrachten find", behandelt fie also als ober wie "Werte ber bilbenben Runft", (Dritter Abschnitt Ant. 26—36); thatsächlich aber gelangt man, trot bes R. entgegengefesten Standpunctes, im Wefentlichen zu bem gleichen Ergebniß, ba B. auch auf die Werke ber bilbenben Runft die im ersten Abschnitt (literarische Erzeugnisse) ent= haltenen Borfdriften angewendet wiffen will, nur in wenigen, biefem Bebiet eigenen Fragen "besondere Borfdriften" vor= behaltend, Art. 26.

Da ber nordbeutsche Reichstag ben in ben §§ 59—67 bes Entwurfs enthaltenen Abschnitt über die Werke der bilbens den Künste nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern die Borslage eines besonderen Gesetzes hierüber von den verbündeten Rigierungen verlangt hat, (s. oben S. 80) wird hier auf den entsprechenden Abschnitt von B. ebenfalls nicht eingegangen.

N. hat bann in § 44 ben Gebanken bes § 7 — Ge= flattung ber Berwerthung bereits veröffentlichter Werke zu neuer eigener Production — auch auf die fraglichen Ab= bilbungen angewendet und die Beifügung einzelner Abbil=

bungen aus andern Berken gestattet, vorausgeseti (neue) Schriftwerk als die Hauptsache erscheint un bildungen nur zur Erläuterung dienen; auch mu heber ober die Quelle bei Meidung der in § 24 Strafbestimmung angegeben werden.

Im nordbeutschen Reichstag war beantragt n Wiedergabe der bezeichneten Abbildungen in eine Maßstab absolut zu gestatten, da das Eigenthüml Producte in den gewählten Größenverhältnissen I Recht hat man aber diesen Borschlag aus innern 1

Gründen abgelehnt. 25)

Nebereinstimmend erklärt B. Art. 32 die Auf Nachbildungen von Werken der Kunst (dasselbe Art. 36 von den geographischen 2c. Zeichnungen 1 dungen) in literarische Arbeiten für erlaubt, sof als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen Erläuterung des Textes dienen, während die Vervi in anderer Größe (Art. 29) an sich nicht genügt,

bes Nachbruds auszuschließen.

N. Abschnitt III. §§ 45-59 handelt von falischen Compositionen und wendet die für & aufgestellten Grunbfate ber §§ 1-5, 8-42 au bas ausschließliche Recht bes Urhebers mufikalisch fitionen; die mechanische Berwerthung zum Nachth hebers foll auch hier ausgeschlossen, die freie ge arbeitung gestattet fein. Die gegen bie Bewährung be Schutfrift auch für Musikalien im norbbeutschen R hobenen Bebenken hat man mit guten Grunden insbesonbere murbe mit Recht barauf hingewiesen bie Componisten, wie die Schriftsteller, fortan ir lagsverträgen recht wohl bie Große ber Auflag fonnten und die Controlle über die Berleger b ftodenen Platten ber Noten nicht schwieriger f ftereotypirtem Sat ber Schriftwerke. Die Antrag schränkung ber Schutfrift auf 30 Jahre nach bem wurden abgelehnt und lebereinstimmung mit & hergeftellt. Als Rachbrud betrachtet R. § 46 " beitungen, welche nicht als ,eigenthumliche Con erscheinen und nur beispielsweise, nicht erschöpfen fondre') gahlt es hierher: Ausguge, Arrangements

<sup>23)</sup> S. stenogr. Berichte von 1870. II. S. 139, 548

ober mehrere Inftrumente ober Stimmen, sowie ben Abbrud von einzelnen Motiven ober Melobieen, bie nicht fünftlerisch verarbeitet find. Damit ftimmt im Wesentlichen B. Art. 22: Bariationen, Phantafieen, Etuben über ein Thema giebt B. Art. 23 ausbrudlich frei (fofern fie nicht ber Hauptsache nach als Umgehung ber Nachbruckverbote in Art. 21. 22 erscheinen), mahrend bie richtige Auslegung von R. § 46 ju gleichem Ergebniß gelangt: "wenn fie als eigenthumliche Compositionen betrachtet werben tonnen". Damit fteben beibe Gefete in ber Mitte zwischen bem frangofischen Recht, welches auch die kunftlerisch freie, selbstihätige Berwerthung ber Mu-fitalien in Bariationen, Phantasieen 2c. verbietet, und bem öfterreichischen, bas bem Urheber auch bas Arrangement nur bei ausdrudlichem Borbehalt und auch bann nur auf bie Daner eines Sahres mahrt. Beibe Gefete D. § 46, B. Art. 24 geftatten ferner bas Anführen einzelner Stellen, bie Aufnahme fleinerer Compositionen in ein nach seinem Saupt= inhalt felbfiffanbiges miffenschaftliches Wert (R. 1. c. nach Analogie von § 7a), sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutung in Schulen; eigen ift R. bas ausbrudliche Berlangen ber Quellenangabe nach Dafgabe bes § 47 und, praftifch wichtiger, die billige Beftimmung, bag bie für Musikschulen bestimmten Sammlungen nicht frei gegeben werben, sonbern bem Urheber vorbehalten bleiben follen, ba die Componisten auf ben Absat ihrer Musikude an die Schuler solcher Anstalten vorzugsweise angewiesen find. Den Wieberabbrud bereits veröffentlichter Texte mit ber Composition geben R. § 48 (1) und B. Art. 25 (1) frei; ber Dichter tann fich hiegegen nicht mahren: — beibe Gefete verbieten, R. ftillichweigenb, B. Art. 25. 2a ausbrud: lid, nur ben Abbrud noch nicht veröffentlichter Terte, wenn auch in Berbinbung mit ber Composition, beibe ben Abbrud folder Texte, welche "nur jum Gebrauch bei Aufführungen gebrudt" (B.), "ihrem Befen nach nur für ben 3med ber Composition Bebeutung haben, namentlich Texte ju Opern und Oratorien" (N.). Außerbem gestattet noch B. Art. 25 (2 c) bem Dichter eines nur mit einer Composition gebruckten Tertes, g. B. eines Liebes, auf bem Titelblatt ben Abbrud in Berbindung mit einer andern Composition zu untersagen. So begreiflich nun bas Interesse eines Dichters sein mag, fein Gebicht auf ben Flügeln einer bestimmten Composition verbreitet zu wiffen, fo wirb boch bie Bestimmung beghalb ihres Zwedes verfehlen, weil gerade folche Gedichte balb auch ohne die Composition gebruckt werben und alsbann bas Berbot wirkungslos werden soll. Man mußte also entweder bas Berbot auch alsbann noch aufrecht halten oder, wie A., gar nicht zulassen.

Die in musikalischen Fragen erforberlichen Gutachten weist R. § 49 aus Componisten, Musikverstänbigen und Musikhandlern gebilbeten Sachverstänbigenvereinen (§ 31) ju.

In Abschnitt VI §§ 50—56 regelt N. die öffentliche Aufführung bramatischer, musikalischer ober bramatischemusikalischer Werke: B. im II. Hauptstud, Art. 41—47.

Es bedarf teiner Ausführung, daß der Urheber der bezeichneten Werte auch über bie ihnen eigenthumliche zweite Art ber Berbreitung - neben bem Drud - bas ausfoliegenbe Berfügungsrecht haben muß. Offenbar liegt in der gewollten Form der Berbreitung durch den Drud feineswegs ein Bergicht auf bies zweite Recht: wer fein Drama gebruckt wiffen will, will es bamit nicht auch aufgeführt miffen und umgefehrt; (gang abgeseben bavon, bag bie pecuniare Bermerthung bes Urheberrechts hier, außer in bem Berlagsrecht, auch in ber Honorarforberung gegen bie Bühnen 2c. erscheint, bag bie Formen ber Geltenbmachung bieser zweiten Berwerthungsart und ebenso bie Contrabenten gang verschieben find von ben im Berlagsvertrag benütten und berührten). Dies nicht nur erkannt, fondern confequent verwirklicht zu haben ift ein wesentlicher Boraug von R.: mahrend nämlich die Bundesgesete von 1841 und 1857 und auch noch B. Art. 41 in biefer Binficht zwischen bereits gebrudten und noch nicht gebrudten Dramen und Mufifalien (ber Rurge megen fei ber nicht gang ausreichende Ausbrud gestattet) unterschieden und bei ben ersteren nur burch besondern Borbehalt bes Urhebers bas Recht ber Aufführung wahren ließen, hat N. § 50 (2) jum ersten Mal mit Recht biefen Unterschieb bezüglich ber bramatischen und bramatischmusitalischen Werte fallen laffen und bie Aufführung auch ber ohne Borbehalt gebrudten verboten: aus bem oben angegebenen gang richtigen Grunde, baß in bem gewollten Drud nicht auch bie gewollte Aufführung liegt, ja, bag nicht einmal eine erft burch Borbebalt zu entfraftende Bermuthung in bem Drud erblicht werben fann.

Rur bei rein musikalischen Producten liegen bie Dinge nach ber herrschenden Verkehrssitte, nach ber Stellung ber

Componiften zu bem Publitum anbers: hier spricht in ber That die Bermuthung bafür, daß ber Componist sein im Rufifalienhandel bereits verbreitetes Werk auch burch bie Aufführung verbreitet wiffen will; bies gilt wenigstens für bie weitaus größte Bahl ber Fälle, für bie angehenben Componiften ohne bemährten Ramen. Da aber felbftver= ftandlich auch bas Gegentheil vorkommt und bem Urheber, wenn er bies will, gestattet sein muß, auch bei bereits gebrudten Berten bie öffentliche Aufführung in Concerten 2c. an ein zu bezahlenbes Honorar zu knupfen ober fich im einzelnen Fall gegen unwurdige Aufführungen gu fougen, so hat man für rein musikalische Producte ben Borbehalt beibehalten; berfelbe muß fich "an ber Spite bes Bertes", also nicht blos, wie ber Entwurf verlangte, an ber Spite ber erften Ausgabe finden.

Das gleiche ausschließliche Recht ber Aufführung wie ber Urheber hat ber berechtigte26) Ueberseper § 50 (3.): gleichviel ob ber "berechtigte Aeberseger" ber Urheber selbst oder ein innerhalb der burch Borbehalt § 6 gewahrten Frist von ihm ermächtigter Anderer ober nach Ablauf ber fragliden Frist ein Dritter ift; natürlich bezieht fich bies Aufführungsrecht jebes Gingelnen immer nur auf feine Uebersetung: ob baneben andere Uebersetungen berechtigt find, bemißt fich nach § 6; find fie es, fo hat an ihnen ber lleberfeter abermals bas ausschliekliche Aufführungsrecht.

Beniger gunftig ftellt ben Ueberfeter B. Art. 43: es unterscheibet, seinem Princip Art. 41 (1) gemäß, zwischen bereits im Buchanbel veröffentlichten und noch nicht veröffentlichten Dramen; lettere burfen mahrend ber von B. ben Dramen gegen Aufführung überhaupt gemährten 27) turgen Soutfrift ohne Bustimmung bes Urhebers bes Driginals auch in ber Uebersetzung nicht aufgeführt werben und zwar, muß man auslegen, auch bann nicht, wenn bie Uebersetzung eine berechtigte mar, b. h. mit Erlaubniß bes Urhebers bes Driginals gefertigt und etwa auch im Buchhandel verbreitet ift (was felten vorkommen wirb, aber immerhin vorkommen fann); benn bie Geftattung ber lleberfetung eines unge-

<sup>28)</sup> Selbstverständlich ist auch die Aufführung wie die Berbreitung einer rechtsmidrigen (§ 6) Uebersetung oder Bearbeitung (§ 46) unters lagt, § 50 (4).
27) S. unten.

brudten Dramas und bes Drudes berfelben schließt nicht auch bie Gestattung ber Aufführung biefer Ueberfetjung ein.

Nach der Veröffentlichung im Buchhandel aber kann sich der Verfasser des Dramas das ausschließliche Recht, eine Uebersetzung aufführen zu lassen — das Recht, die Uebersetzung im Buchhandel zu verbreiten, richtet sich auch bei Dramen nach Art. 8 — nur dadurch (und zwar nur auf 5 Jahre nach der ersten Aufführung des Originals) wahren, daß er sich dies Recht auf dem Titelblatt vorbehält und von diesem Borbehalt binnen 6 Monaten nach der ersten Aufführung des Originals durch Aufführung seiner Uebersetzung Gebrauch macht. Ein Uebersetzer, der nicht der Urheber des Originals oder dessen Rechtsnachfolger (z. B. von ihm binnen der Schutzfrift ermächtigt) ist, hat das ausschließende Recht der Aufführung seiner Uebersetzung nur dann, wenn er zur Herausgabe der Uebersetzung im Buchhandel berechtigt (Art. 8) und dieselbe noch nicht erschienen ist; unter diesen beiden Boraussetzungen hat er die gleichen Schutzfristen für die Aufführung wie der Urheber des Originals. <sup>20</sup>)

Diese Schutzfristen find nun aber nach B. Art. 42, in Uebereinstimmung mit den ältern Bundesbeschlüssen, noch sehr kurz bemessen: nämlich nur auf die Lebenszeit des Urhebers und zehn Jahre nach seinem Tode, bei anonymen und pseudonymen Werken zehn Jahre nach der ersten Aufführung oder, wenn sie vor dieser bereits im Handel veröffentlicht sind, zehn Jahre von dem ersten Erscheinen an, vorbehaltlich der Erwerbung der längeren Schutzfrist (10 Jahre nach dem Tode) durch Eintrag des Namens in die Eintragsrolle.

Dem gegenüber ist es ein bebeutenber Borzug und Fortschritt von N., daß dies Geset § 52 einsach die Schutzfristen für die Schriftwerke §§ 8—17 auch auf die öffentliche Aufführung überträgt, da in der That kein Grund abzusehen ist, weßwegen der Berfasser von Dramen und Musikwerken sür sich (durch vortheilhaftere Beräußerung wegen der längeren Schutzfrist) und seine Erben nicht von den Aufführungen eben so lange Zeit soll Bortheil ziehen können wie andere Schriftsteller von den neuen Auflagen ihrer Werke; diese doppelte Berwerthungsmöglichkeit liegt eben in der Natur dieser Producte und die Erfahrung lehrt, daß die

<sup>28)</sup> Praktisch für die Deutschen Bühnen werden diese Bestimmungen am Meisten für Uebersetzungen Französischer Comédies und Bluetten, sofern auf diese das Deutsche Recht zur Anwendung kommt.

Berwerthung von Dramen burch zahlreiche Auflagen im Buchhandel ohnehin selten vorkömmt; endlich werden die Deutschen Dramatiker und Componisten dadurch nur den Englischen und Französischen im Princip gleich gestellt, deren Recht für beibe Formen der Verwerthung von jeher die nämliche Schutzfrist aufgestellt hat. Auf anonyme, pseudonyme und nachgelassene Werke wendet R. § 52 (2) die Grundsätze der §§ 11, 12, 39 analog an (30 Jahre nach der ersten Aufführung oder nach dem Tode des Urhebers, vorbehaltlich des Eintrags; nur ist die Bestimmung des Entwurfs wegsgesallen, wonach der Veranstalter der ersten rechtmäßigen Aufführung an Stelle des ungenannten Urhebers [analog dem Hengescher, §§ 2, 13, 28], dellen Rechte aussihen soll.

bem Herausgeber, §§ 2, 13, 28], beffen Rechte ausüben foll). Eine praktisch sehr wichtige, aber auch sehr schwierige Frage haben beibe Befete nicht zu entscheiben unternommen, namlich wann eine Aufführnng als eine öffentliche zu be= trachten fei? Diefelbe ift nur im einzelnen Falle mit Er= wagung aller begleitenben Umftanbe ju lofen; zwei Directiven aber find aufzustellen: einmal gilt junachft als öffentlich eine Aufführung nicht, ju welcher nur Angehörige eines principiell gefchloffenen Rreises Butritt haben (mahrend Entgeltlichkeit ober Unentgeltlichkeit, ferner ber Zwed, ju welchem die Gin= nahmen bestimmt find, gang gleichgültig erscheinen), ohne baß es babei an fich auf die Bahl ber fo Bugelaffenen antame; es ift also eine Aufführung, welche g. B. eine Rünftler= gefellicaft von 500 Personen unter Ausschluß aller Gafte veranstaltet, nicht eine öffentliche, mabrend eine Aufführung, bei welcher alle Bewohner ber Stabt, etwa gegen Entree, ein= gelaben werben, eine öffentliche ift, wenn fich auch nur Gin Bufchauer einfindet, vor bem gefpielt wirb. Andrerseits aber barf man jenes Princip in Abstrahirung von ber Rahl nicht zu weit befolgen, b. h. nicht bis ins Abfurbe ober gu Begunftigung ber Arglift in Umgehung bes Gefetes: wenn 3. B. die Gesellschaft einer kleinen Stadt soviele Mitglieder jahlt, daß nach einer Aufführung in beren Rreise factisch fein Publicum für eine fpater vom Urbeber beabfictiate öffentliche Aufführung übrig bleibt, fo wird man jene Aufführung doch taum als private gelten laffen können. Auch bei ber Frage, ob Bulaffung von eingeführten Baften, Fremben in einen folden Rreis ben Begriff ber privaten Aufführung aufhebt, werben die concreten Umftanbe, auch die Rahl folder Bafte, zu berudfichtigen fein.

Bei Miturhebern (R. § 9 B. Art. 13) er Gefete R. § 51 (1) B. Art. 44 (1) gur Mu Genehmigung aller Miturheber; bei mufifali mit Tegt genügt aber, und zwar auch bei bra talifchen, bie Benehmigung bes Componiften all (2), B. Art. 44 (2), vorausgefett natürlich, binbung bes Textes mit ber Mufit eine ber (R. § 48 B. Urt. 25):29) unter biefer Borausfet ber Ginmand unbegrundet, in ber Aufführun ftimmung bes Dichters liege eine Berletung vo heberrecht: benn bie rechtmäßig entstanbene Ber Text und Dufit ftellt eben ein neues Bert bar, ber Componift allein Urheberrecht bat; freilich wenn biefes neue wirflich als ein neues Gan Wert wesentlich als ein musikalisches ober b bramatifc mufitalifches ericheint; ob bies ber zweifelhaft fein und ift vom Richter, etwa unter ber Sachverftanbigenvereine ber §§ 31 und 49, fuchen: babei ift bas Quantitative mit Red Mrt. 44 (2) besonbers betont: "find nur eing ftude gu einem bramatifchen Bert gefest, fo t führung bes Letteren bie Genehmigung bes forberlich und hinfichtlich ber Aufführung ber M allein, fei es mit bem Drama gufammen, fomm fdrift bes Art. 41 (1) gur Anwendung"; Rieman Egmont von Goethe ober felbft bie Antigone von ober ben Sommernachtstraum von Chakefpeare Compositionen einzelner Scenen ober Stellen von ober Menbelsjohn aus bramatifchen in bramatifch= Werte für vermanbelt erachten, mabrend anberfeits Spiel = Opern burch gahlreiche gesprochene, nicht Scenen noch nicht aufhören, Dpern gu fein, me auch bei Ueberichreitung eines gemiffen Dages v Dialog ben Baubevilles mit eingelegten Couplets ! ben Singftuden nabern fonnen.

Benn ein Antrag zu § 51 (2) hinzuzufügen: "v. bes Rechtes des Urhebers des Tertes auf Entschädigung Componisten, falls dieser zur Benutung des Tertes nich war," abgeworsen wurde (stenogr. Bericht II. S. 140, 546), dies nur, weil dies Berhältniß zwischen Dichter und E durch Bertrag zu ordnen und gegen Mißbrauch der Terte gerichtet ist. — B. hat Art. 47 besondere Bestimmung der berechtigte Componist sogenannte Tertbücher drucken 1

B. erwähnt ausbrudlich Art. 45 bas von R. für felbftverftandlich erachtete Recht beffen, bem ber Urheber bie Aufführung gestattet hat, vorbehaltlich besonderer Ueberein-tunft, dieselbe beliebig ju wieberholen; die Berfaffer pflegen fic bierfür fire Honorare ober quote Theile an bem Rein= gewinn jeber Borftellung (Tantidme) auszubedingen. Selbst= verftanblich ift auch, bag bies eingeräumte Recht ber Auf= führung nicht beliebig auf Undere übertragen werben fann, ba die Babl biefer Berfonlichkeiten, biefer Anstalt für ben Urbeber von individueller Burdigung geleitet wird. berühmt gewordene Streitfrage, ob bas einer Theaterbirection übertragne Aufführungsrecht bem Director (perfonlich) ober ber Buhne (local) zuftebe, ift in jedem Einzelfall Frage ber Billensauslegung, eventuell ber Sitte, welcher fich bie Bertragenden im Zweifelsfall - fo ift zu vermuthen unterwerfen wollten; vgl. die in bem fogenannten Leipziger Theaterproces ergangenen Urtheile bes Reichsgerichts und bie baselbft angeführte Literatur und Ausspruche von Sachverftanbigen; 1884).

R. § 54 bebroht die vorsätliche ober fahrlässige (entsiprechend § 18) Aufführung om mit der vollen Entschädigung und außerdem mit Geldstrafe nach §§ 18. 23, die Beranslassung ber Aufführung nach §§ 20 und 55; die "Entschädigung" soll bestehen in dem ganzen Rohertrag der Aufsührung, also ohne Abzug der Kosten; B. Art. 46 (1) ebenso, indem es also hier die Fahrlässigseit der Arglist gleichstelt ("mit Berschulden"), während es die Strafe dis zu 1000 fl. nur der wissentlich unbesugten Aufsührung broht (4); bei unverschuldeter Aufsührung haftet der Bestlagte nach R. § 55 (4) nur auf die Höhe der Bereicherung, mährend B. 46 (1) ihn ohne Rücksicht, ob er bereichert sei, mit der Reineinnahme ("nach Abzug der Tagestosten"), also

ftrenger, haften läßt.

Da biese Zahlung an ben Berechtigten "statt Ents schäbigung" B. Art. 46 (1) zu gewähren ist — (minber genau brudt N. § 55 (1) ben Gebanken aus: "bie Ents schöligung, welche bem Berechtigten im Falle bes § 54 zu



<sup>30)</sup> Und zwar wie die vollständige, auch die mit unwesentlichen Aenderungen erfolgte, ebenso B. Art. 41 aussührlicher und genauer: "es macht keinen Unterschied, ob das Werk unverändert und vollskändig oder ob es mit einzelnen Beränderungen oder Auslassungen oder ob nur einzelne Theile oder Akte" 2c.

gewähren ift, besteht" 2c., ber § 54 spricht auch von ber Berpflichtung zu "entschäbigen") — so sind die Grundsche vom lucrum cessans hier nicht anwendbar und ber Beklagte wird nicht etwa mit dem Beweise zugelassen, daß dem Bersfasser kein lucrum durch die unbefugte Aufführung entsgangen sei, da er z. B. selbst eine Aufführung gar nicht beabsichtigt oder zur Zeit, am Ort, nicht oder nur mit unzünstigen Ergebnissen würde erzielt haben; solche Sinzwendungen sollten durch das Gesetz ausgeschlossen werden, auch durch R., dessen Absicht also unerachtet der nicht glüdzlichen Fassung von §§ 54, 55 (1) zur Geltung zu bringen ist.

lichen Fassung von §§ 54, 55 (1) zur Geltung zu bringen ift. Wörtlich hat R. §. 55 (2 und 3) die Bestimmungen herüber genommen, daß bei Aufführung in Berbindung mit andren Stüden ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung sest zu sehen und daß, wenn eine Einnahme nicht zu ermitteln ober nicht vorhanden ist, die Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen sestzustellen ist. Letzterer Sat, — "Entschädigung," auch wo der undefugte Aufführer gar kein "lucrum" gemacht — zeigt deutlich, daß auch R. die oben erwähnten Einwendungen aus der Lehre vom lucrum cossans nicht zulassen wollte.

In § 56 wenbet R. bie Borfchriften ber §§ 26—42 über gerichtliches Berfahren, Berjährung, Eintragsrolle auch in Betreff ber Aufführung von bramatischen, musikalischen

und bramatischemusitalischen Werten an.

Bon ben "Allgemeinen Bestimmungen" in N. §§ 57—62, ben "Einführungs: und Uebergangsbestimmungen" in B.

Art. 67-71 heben wir noch Giniges hervor.

Ziemlich empfindlich ift die von B. Art. 68 dem Inländer, der ein Schriftwerk, Bildwerk oder Tonwerk im Inland verlegt aufgenöthigte Verpflichtung, bei der Herauszgabe zwei Exemplare an das Ministerium des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederzholen: man benke an kostspielige, in wenigen Exemplaren hergestellte Kupferwerke 2c.; doch hat die Richterfüllung nicht etwa zur Folge, daß das Urheberrecht nicht entsteht oder das Werk nicht eingetragen oder nicht geschützt wird.

Beibe Gesetze schließen die Neuertheilung von Privilegien aus, N. § 60 (1), B. Art. 20. N. läßt bisher Privilegirten die Wahl zwischen Fortgenuß des Privilezs oder Anrufung des Schukes dieses Gesetzes; es barf aber das Brivilegium burch bie im Einzelnen etwa günftigeren Bestimmungen bes Gesetes nicht ergänzt und ebensowenig außerhalb ber Staten, von welchen baffelbe ertheilt worben,

angerufen werben. (§. 60. 1, 2 über 3 oben).

Beibe Gesetze bestimmen (N. §. 61, B. Art. 66) ben Areis ihrer Anwendung: N. will angewendet werden einmal auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob dieselben im Inland oder Ausland erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind, dann auf Werke ausländischer Urheber, welche bei inländischen Berlegern, d. h. die im Gebiet des Rordbeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, erschienen sind. B. hat statt der letzteren zweckmäßigeren Bestimmung die "Ansässischeit" des Berlegers im Deutschen Bundesgebiet betont; und bezüglich des Urhebers den "kändigen Aufenthalt" im Deutschen Bundesgebiet, nicht das Indigenat; beide Bestimmungen führen zu mancherlei Zweiseln und Unzuträglichseiten; i) so kann nach B. ein Baier, der in Paris lebt und daselbst ein Buch erscheinen läßt, für dieses in Baiern nicht den Schutz dieses Gesetzes anrusen, während ein Franzose, der in München lebt, für sein in Paris oder in München erschienenes Werk in Baiern geschützt wird.

In § 62 gewährt R. ben Werken ausländischer Urseber, welche in einem den ehemaligen Deutschen Bundessländern angehörigen Ort erschienen sind — ohne Rücksicht auf die Nationalität der Urheber — den Schutz des Gesetzes, vorausgesetzt, daß das Recht dieser Staten den im Nordebeutschen Bund erschienenen Werken einen den einheimischen Berken gleichen Schutz gewährt, aber keinesfalls länger als in dem betreffenden State selbst; das gleiche gilt von noch nicht veröffentlichten Werken von Urhebern, welche im ehemaligen Deutschen Bund statsangehörig sind. Dagegen sind natürlich Werke 3. B. eines Baiern, die in Paris erschienen

find, burch R. nicht geschütt.

Bir können jum Schluß nur ben bringenben Wunsch wieberholen, daß durch sofortigen Eintritt Baierns in den neuen "Deutschen Bund" und Ersetzung von B. durch N. das auf die Dauer unerträgliche Nebeneinander der beiben Ge= setze in heilsamer Weise beseitigt werbe.

Die Unmöglichkeit ber Dauer bes bisherigen Berhalt=

<sup>31)</sup> Wie Manbry S. 367 gut gezeigt hat.

niffes Baierns zu Nordbeutschland zeigt fich schlagend auch auf biesem Gebiet bes Rechts- und Berkehrslebens. Die schließliche Bereinigung ift ja boch so gewiß, wie bag bie Ströme ins Meer fließen: mögen die widernatürlichen

Dämme bald überfluthet sein! —

(Durch Errichtung des Reiches ift ber hier und oft scon im Borbergebenden ausgesprochene Bunich erfüllt worden: bas Befet vom 11. VI. 1870 gilt als Reichsgefet im gangen Reichsaebiet. Dazu tamen die Gefete zum Schute bes Urheberrechts an Werten ber bilbenben Runft, jum Schute ber Photographie, sum Soute bes Urheberrechts an Muftern und Mobellen. endlich bas Batentgefes. Dagegen gehört bas Befet jum Soute ber kaufmännischen Marke spstematisch nicht bieber sonbern in bas Sanbelsrecht, im Zusammenhang mit bem Firmenrecht. Bgl. die Berfaffungs- und fpateren reichsgefetlichen Beftimmungen bei Dabn, Grundriß bes Deutschen Brivatrechts Leipzig 1876 am einschlägigen Ort; fiebe baselbst auch bie nachgewachsene Literatur, die patentrechtliche wird in ber hier folgenden Abhandlung erörtert. Man barf beute bie Bächtersche Theorie [fiehe bie folgende Besprechung], welche bas Urheberrecht mit bem Berlagsrecht ibentificirt und also als vermögensrechtliches Recht auffaßt als nicht mehr fo unerschüttert wie vor vierzehn Jahren berrichend bezeichnen. Bareis ["Inbivibualrecht"] und Robler "Smmaterialrechte" in ben im "Grundriß" und hier [im Patentrecht] angeführten Abhandlungen, obwohl vielfach unter einander und von mir abweichenb, stimmen boch mit mir in ber Ablehnung jener Bächterschen Auffassung überein; und auch noch neuere fanderwärts zu erörternbe] Theorien verwerfen wenigstens die Ibentificirung mit bem Berlagsrecht, welche boch 3. B. auf viele Källe bes Erfinberrechts absolut nicht anwendbar ift: eine Theorie aber, welche nicht ben Erfindungsichut unter baffelbe Princip zu ftellen vermag wie bas Urheberrecht überhaupt, verzichtet auf bas Denten.

Ein Urtheil bes Reichsgerichts vom Jahre 1884 nimmt [wie schon früher ein Erkenntniß bes prenßischen Obertribunals] Berletzung bes Urheberrechts ohne Beweis ober Behauptung

vermögensrechtlicher Schabigung an. 1884.)

# Pochmal zum Crheberrecht. 1)

(Anhang zu vorftehenber Abhanblung.)

er Berfaffer bes älteren umfaffenben und verbienft= reichen Werkes über bas Berlagsrecht giebt bier eine bantenswerthe Bearbeitung bes Reichsgesetes vom 11. VI. 1870 über das Urheberrecht an Schrifts werten und musikalischen Compositionen. Das Buch ift tnapper, minder weitschweifig geschrieben als bas frühere Bert, ein Borgug, ber nicht auf Roften ber Grunblichfeit erreicht wurde; in manchen Buncten bat ber Berfaffer feine früheren Ansichten berichtigt. Die principiellen Auffaffungen find hier, ber Natur ber Sache nach, nicht erschöpfend ausgeführt, die Ibentificirung bes Urheberrechtes mit bem Ber= lagsrechte wird immer noch aufrecht erhalten (bie Ersegung ber gesetlichen Ausbrude "Urheberrecht" und "Schriftwert" burch "Autorrecht" und "literarisches Erzeugniß" ift nicht gerechtfertigt, auch nicht burch bie Ausführungen S. 2, S. 44). 34 halte fie für falich, rechtsphilosophisch und auch de lege lata, und meine Sape in der vorstehenden Abhandlung burd bie Erwiderung S. 5 bes vorliegenden Buches für durchaus unerschüttert.

Freilich ist die Möglichkeit, über das Manuscript zu verfügen, es zu zerftören ober zu veröffentlichen, an sich etwas Thatsächliches, nicht etwas Juristisches; aber das Gesiet hat diese Möglichkeit als eine dem Urheber und nur dem Urheber zustehende Befugniß juristisch gestaltet: wie z. B. die Röglichkeit, auf eignem Boden die Jagd auszuüben, auch zunächt eine rein thatsächliche ist, aber bei gesetzlicher Ansertennung des Jagdrechtes als Ausstusses des Grundeigensthumes eine ausschließende Besugniß des Jagdberechtigten wird. Wäre das Urheberrecht identisch mit einem Vermögensercht, so könnte nicht in Handlungen, welche keine Verletzung, sogar eine Bereicherung des Vermögens des Urhebers ents

Belir Dabn. Baufteine. V. 2.

<sup>&#</sup>x27;) Mächter, Dr. Oscar, das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht. Stuttgart, 1875. Enke. (352 S. gr. 8.)

halten (3. B. ein Dritter lakt bie Schrift bes Urbebers gegen beffen Willen bruden und wendet biefem ben Gewinn aus bem Bertaufe ju), boch eine zweifellofe Berletung bes Urheberrechtes liegen. Es ift vielmehr bas Berlagsrecht nur eine ber in bem Urheberrecht enthaltenen Befugniffe, wenn auch bie wichtigfte vermögensrechtliche berfelben. - Auch bie S. 1 aufgestellte Unterscheidung zwischen bem Urheber und bem Erfinder ift absolut nicht aufrecht zu halten: bas gemeinsame Brincip für biefe Brobleme liegt in einer rechtsphilosophischen Tiefe, in welche querft Rant eingebrungen und Die mit lebiglich prattifchen Erwägungen ichlechterbings nicht gu er reichen ift. Der Umftanb, bag nicht icon bas romifche Recht ein Urheberrecht anerkannt bat, bag vielmehr bie Beidichte bes Urheberrechtes mit ber Reggtion beffelben beginnt, bag fobann ber erfte Sout in ber unpaffenben Form bes Brivilegs gewährt warb, lediglich um bas materielle Intereffe bes Berlegers ju wahren, gleichviel ob biefer bas urfprungliche ober bas abgeleitete Berlagsrecht ausübte, bann bie unlogische Theorie vom "geistigen Eigenthum" — all bas hat ungunftig auf bie Gestaltung ber Lehre vom Urheberrecht gewirkt und ju ber Ibentificirung mit bem Berlagsrechte geführt, welche ber einzige, aber principielle Grundfehler in ber Darftellung bes Berfaffers ift. Derfelbe hat im Uebrigen fich so bankenswerthe Berbienfte um ben Gegenstand erworben, bag man ihn nur zu balbiger Bearbeitung auch ber übrigen Reichsgesetze über bas Urheberrecht an Werken ber bilbenben Runft u. f. w. einlaben tann.

# Ons Reichspalenlgeselz vom 25. Oni 1877 und seine Fileralur. 1)

[1878.]

## I. Einleitung.

ätte die Wichtigkeit des Erfindungsschutzes für unser wirthschaftliches Leben noch der Beweise bedurft, — Einen solcher Beweise würde die große Zahl von rasch sich drängenden Bearbeitungen des Gesetzes durch zum Theil hervorragende Schriftsteller liefern.

Und wir durfen ber Betrachtung dieser Bearbeitungen vorausschiden, daß fie fast alle gediegener find als dies von vielen Commentaren neuerer privatrechtlicher Reichsgesetz gerühmt werden mag, die oft mehr geschnitten und geklebt als ge-

Dambach, das Patentgeset für das deut. Reich. Erläutert von Dr. Otto Dambach, geheimer Oberpostrath und Prosessor der Rechte an der Universität zu Berlin. Berlin 1877. Berlag von Rechte an der Universität zu Berlin. D. IV S. 106

R. Chr. Fr. Enslin (Abolph Enslin) p. IV S. 106. Der Erfindungsschutz und die Reform der Patentgesetze. Amtlicher Bericht des internationalen Batentcongresses zu Wien. Wien 1874.

Sareis: das deutsche Vatentgeset vom 25. Mai 1877 sammt den hiezu erschienenen Berordnungen und Bekanntmachungen erläutert von Dr. Karl Gareis, ordentl. Prosessor an der großh-hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen. Berlin. Karl beymanns Verlag 1877. p. VII S. 287. Gareis, in Busch's Archiv Neue Folge X (Individualrechte).

Gareis, in Busch's Archiv Neue Folge X (Individualrechte). Horn, über gewerbliche Erfindungen und Patentgesetze. Bremer Handelsblatt 1854.

Jakobsohn, die Batent-Frage und Krifis. Berlin 1876. v. Kleinschrod, die internationale Batentgesetzgebung, Erslangen 1855.

Aloftermann, das Recht des Erfinders, in Busch's Arch. XXXV. Aloftermann, jur Reform der Batentgesetzgebung.

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Barthel, die Patentfrage 1869. Biper, Borschläge für ein deutsches Patentgeset. Leipzig 1864. Blodig, über Erfindungspatente. Wien 1869. Böhmert, die Erfindungspatente 1869. Dambach, das Patentgeset für das deut. Reich. Erläutert von

schrieben find. Abgesehen von ben Schwierigkeiten ber technischen Detailfragen, welche nur burch Berangiehung Sacverftändiger gelöft werben tonnen, erforbert die juriftifce Conftruction bes zu ichugenben Rechts und ber Mittel bes Soupes eine geiftige Bertiefung, welcher bie gewerbemäßigen Commentatoren lieber aus bem Bege gebn.

Die Borfrage ber Bolfswirthicaftspolitit, ob überhaupt Erfindungsschut zu gewähren sei, hat uns hier nicht im Detail zu beschäftigen: fie ift, nach langerem Schwanken ber

Klostermann, die Batentgesetzgebung aller Länder. Berlin 1869 II. Band des Werles: das geistige Eigenthum an Schriften Kunstwerten und Ersindungen. I. Bd. Berlin 1867. 2. Auss. 1876. Klostermann, Entwurf eines Patentgesetses für das deut. Reich. (D. Reichsanzeiger 1876 R. 275.)

Kloftermann, das Batentgeset für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877 nebst Einleitung und Commentar und mit vergleichender Uebersicht der ausländischen Batentgesete (von Dr. R. Al., geheim. Bergrath u. Prof. der Rechte. Berlin 1877. Berlag von Fr. Bahlen p. IV S. 296. Königs, das Batentsustem der vereinigten Staten von Rordsamerika 1876.

Kohler, deutsches Patentrecht systematisch bearbeitet unter vergleichender Berucksichtigung des französischen Batentrechts von Dr. Joseph Kohler "Kreisgerichtsrath in Mannheim L. Abtheil.: Einleitung und materielles Batentrecht. Mannheim und Strafburg. Berlag von J. Bensheimer 1878. p. II. S. 268.

Loofen, Sammlung ber Gefete für Erfindungspatente. 1849. Lyon-Caen: étude zur la loi du 25. Mai 1877 relative aux brevets d'invention dans l'Empire d'Allemagne par Charles Lyon-Caen, professeur agrégé à la faculté de droit de Paris, professeur à l'école des scienes politiques. (Extrait du bulletin de la société de Legislation comparée.) Paris. A. Cotillons et Comp. éditeurs, libraires du conseil d'état. 1878. p. 31.

Ott, Grunde wider ben Erfinderschus. Schaffhausen 1873. Paget, internationale Affimilirung ber Patentgesetse. 187 Die Batentfrage: Breisichriften von Ranfer, Rloftermann,

Landgraf, Rosenthal. Wien 1874. Philippson, die Reform der Patentgesetzgebung. 1860. Bieper (und Siemens), der Erfindungsschut und die Resorm der Patenigesetzgebung. Dregden 1874.

Brince-Smith, Referat für den VI. Kongreß deutscher Bolls-wirthe zu Dresden vom 13-16. Ottober 1863. 1863.

Rattomsti, jur Reform des Erfinderrechts. Bien 1872. Schafratth, Motive jum Entwurf eines Batentgefetes. 1873. Schäffle, Die nationalofonomische Pragis der ausschließenden Absatverhältniffe. (Urheberrecht, Batent:, Muster: Firmenschut). Tübingen 1867.

Stolle, die einheimische und die ausländische Batentgeset gebung. Leipz. 1855. — Wirth, die Patentreform. 1875.

Anschauungen im nordbeutschen Bund und im beutschen Reich, durch den Erlaß des zu besprechenden Gesetzes entschieden und zwar, wie wir überzeugt sind, in der allein richtigen Beise. Deutlich erinnere ich mich, mit wie lebschaftem Interesse wir Studenten vor nunmehr balb fünfzundzwanzig Jahren in den Borträgen Hermann's zu Rünchen die Gründe für und wider den Patentschutz entzgegen nahmen, welche der höchst anregende Lehrer vortrug: er sprach sich sehr eifrig für den Patentschutz aus, welcher die Uederssüglung der deutschen durch die englische in, ameristanische, belgische, französische Industrie herbeizusühren besbeutsam beigetragen habe.

Ueber diese prajudicielle wirthschaftliche Frage und die frühere geschichtliche Behandlung berselben außerhalb und innerhalb der nunmehr zum deutschen Reich versammelten Staten findet sich Material in reichlichster Fülle gehäuft und musterhaft lichtvoll verwerthet in dem größeren Werk von Klostermann: die Batentaesehaebung aller Länder Berlin

1869 2. Mufl. 1876.

Es war sehr bankenswerth, daß der Verfasser, welcher um Förderung des deutschen Patentwesens die größten Berdienste sich erworden, auch seinem Commentar zu dem beutschen Gesetz eine geschichtliche Einleitung (§§ 1—2) vorzusgeschickt und eine Uebersicht der ausländischen Gesetzgebung beigesugt hat (§§ 4—12), von denen jene eine umfassende gelehrte Beherrschung der einschlägigen Theile der Culturgesschicht zeigt, diese eine sehr vielsach anregende und belehrende Bergleichung verstattet: dagegen vermißt man (wie Gareis p. IV mit Recht bemerkt) die methodische Eingliederung des Ersindungsschutzes an der — freilich bestrittenen — richtigen Stelle des Systems der Privatrechte. (Hierüber unten.)

Bahrend Klostermann das französische Patentrecht nur neben den übrigen Gesetzgebungen der europäischen und außereuropäischen Culturvölker heranzieht, bearbeitet Kohler das deutsche Patentrecht unter ftändiger Berücksichtigung des französischen Patentrechts, welches einem babischen Juriften

Für Amerika behaupten das Entsprechende Königs S. 92,

Benels 5.5.

<sup>2)</sup> Allgemein ist anerkannt, daß das englische Batentgesetz von 1623 (XXI James c. 3) den großartigen Aufschwung der britztischen Industrie ganz wesentlich und in erster Reihe gefördert hat. Kohler I S. 26.

nabe liegt: ber Berfaffer fand in ber Doctrin und Pragis Franfreichs einen feit mehr als achtzig Jahren aufgebauften Schat praftifder Erfahrungen und rechtlicher Erörterungen, allerbings ohne biejenige principielle wiffenschaftliche Beatbeitung, welche bas Gemiffen bes beutschen Forschers befriedigen konnte . . . (Er) erkannte es als feine Aufgabe, ben Reichthum ber ihm bier bargebotenen rechtlichen Ericheinungen zu umfaffen und von bier aus mit allen burch bie beutiche Wiffenschaft gegebenen Silfsmitteln in die Tiefe ju fteigen und bie Principien ju funbiren: fo entstand bas por: liegende Wert - welchem bie übrigen "Smmaterialrechte" und zwar zunächft einige Arten ber Urheberrechte folgen Der Verfaffer, ein Schuler und Berehrer Binb: icheibs, welchem bas Buch gewidmet ift, versucht bann (in ber Einleitung S. 1-32) eine intereffante Conftruction biefer Immaterialrecte.

Eine treffende Schilberung ber übeln Zuftande in ben beutschen Staten vor ber Herstellung bes Reichsgesetses und ber Borgeschichte besselben, ber Bewegung gegen und für ben Patentschutz, endlich eine klare Darstellung und hin und wieder eine Kritik bes Gesetz, zumal im Bergleich mit bem

frangöfischen Recht, giebt Charles Lyon Caen.

Es ift hier nur turg baran zu erinnern, bag vor bem Reichs-Gefet nicht weniger als 29 verschiebene Lanbesgefete über Patentwefen bestanben, bag folgeweise ber Erfinder, ber für Deutschland um Sout seiner Erfindungen nachsuchen wollte, unter fehr abweichenben Borausfegungen 29 Eingaben machen und 29 Taren bezahlen mußte. Aber auch bann konnte seine Erfindung von Anbern beliebig ausgebeutet werben in funf beutiden Staten: ben beiben Großbergogthumern Medlenburg und ben brei freien und Sanfeftabten, welche feinen Batentichut gemahrten. Dagu tam, baß in ben verschiebenen Staten gang entgegengefeste Grundfate ber Batentverleihung herrschten: so galt in baierifden Rheinpfalg (nach bem frangofifden Befet vom 7. Januar 1791: bas frangofische Recht galt bier, wie in fo vielen andern Källen, in alter und oft veralteter Kaffung, ohne bie für Frankreich fpater erfolgten Fortbilbungen: fo hier ohne bas neue frangöfische Batentgefes v. 3. Juli 1844,) und in Burttemberg bas Brincip ber Ertheilung an jeben Bewerber, ohne Borprüfung: in den übrigen Staten erfolgte Borprüfung: und zwar in manchen mit fehr geringer, in anbern mit fehr großer Strenge: fo g. B. in Preußen, wo bie Regierung bem Batent abholb mar: hier murben geraume Reit bie Batente fo sparlich ertheilt, bag fie in manchem Sahr bie Swölfzahl nicht erreichten: (und einer Erfindung von folder Bebeutung wie bie Berftellung bes Stahls nach bem Beffemer=Berfahren murbe bas Batent verfagt!! -) Die Folge war, bag fur eine und biefelbe Erfindung ber Schut in einigen beutschen Staten verlieben, in anbern verweigert wurde. Diefen Uebelftanben brachte auch ber Bertrag ber Rollvereinsftaten vom 21. Septbr. 1842 in den wichtigften Begiehungen feine Abhülfe: noch immer mußten 29 Gefuche eingereicht werben unb - bie Hauptsache! - auch bas Patent eines States gewährte nur bas Recht ber ausschließs lichen Berftellung im Gebiete bes patentirenben States, aber weber bas Recht bes ausschließenben Bertaufs noch bas Recht, andern die Einführung ber patentirten Producte aus bem Ausland (und ben Bertauf im Inland zu unterfagen.

Diefe idlimmen Ericeinungen bei Durchführung ober vielmehr Richt=Durchführung! - bes Batentprincips in Deutschland, welche aus ber Berfplitterung unferes Stats= lebens, unferes Rechts und unferer Birthichaft folgten, trugen bagu bei, eine Bewegung wiber bas Princip felbft wachzurufen. Sie "trugen bagu bei", fagen wir. Denn fie erzeugten jene Strömung feineswegs allein. Die hauptur= face berfelben lag vielmehr in ber fritit= und foranten= lofen Ausbehnung ber aus England (Armftrong, in Frantreich Michel Chevalier) herübergenommenen "free-trade" Brincipien ber Manchester Schule: ba wir, nach alter beutscher Unfitte, immer noch frembe Gebanten, folechte wie gute, balbmahre wie mahre, nicht nur eifrig "recipiren", sonbern, mit tief eingewurzeltem Doctrinarismus, viel weiter in's Extreme zu treiben lieben, als fie die Urheber folder Syfteme in ihrer Beimat felbst verfolgen. War man boch in blinder Confequengmacherei foweit verrannt, bag man Alles vergaß, mas feit Luther und Rant gegen ben Buchernachbrud gebacht, geschrieben und erfahren worben war, und bag im Reichstag bes norbbeutschen Bunbes ein viel genannter Reichsbote alles Ernftes gegen Anertennung bes Urheberrechts an Geiftesproducten jeber Art und für Freigabe bes Radbruds (oben S. 86) Reben hielt: - Alles gur größern Ehre ber "forantenlosen Concurreng", mabrend man boch fonft in iure nicht von Concurrenz ber Berechtigten mit ben herrn

Dieben zu sprechen pflegt.

Um die Halbscheid bes Jahrhunderts steigerte sich der Gegensat der Anschauungen wider und für Patent auf das Lebhafteste: in den Bersammlungen der "deutschen Bolkswirthe" von 1850 die 1863 wurden wiederholt Resolutionen gesaßt, welche den Patentschutz principiell verwarfen (besonders lebhaft gefärdt in dem Beschluß des VI. Congresses deutscher Bolkswirthe zu Dresden vom 13—16 Sept. 1863: "In Erwägung, daß Patente den Fortschritt der Erfindungen nicht begünstigen, vielmehr deren Zustandekommen erschweren, daß sie die rasche allgemeine Anwendung nützlicher Ersinzbungen hemmen, daß sie dem Ersinder selbst... mehr Nachtheil als Bortheil bringen ... beschließt der Congreszu erklären: "daß Ersindungspatente dem Gemeinwohlschälch sind"), während die Versammlungen der deutschen Ingenieure sich ebenso entschieden für denselben aussprachen.

In ben Jahren 1852 und 1860 hatten bie Regierungen von Baiern, Sachsen, Burttemberg, Sannover, Frankfurt und anbern Staten bei bem Bunbestag bie Berftellung eines gemeinsamen Batentgefetes beantragt. bie von Kachcommissionen ausgearbeiteten Entwürfe (Biger, Borichläge für ein beutsches Patentgefet, beantragt burch bie von ber hoben Bundesversammlung burch Beschluß v. 24. Juli 1872 einberufene Commission von Fachmannern mit Erläuterungen und einer Ausführung über bie principielle Rechtfertigung bes Batentidutes Stuttgart 1864) gelangten nicht gur Berathung in ber Bundesversammlung: eine Reibe von Staten (außer ben brei Sanfestabten: Baben, Beimar, Coburg, Luremburg) erflärte fich 1863-1865 gegen ben Patentichut im Princip; Preugen enthielt fich ber Betheiligung an jener Commission, weil es bem Bunbestag bie Buftanbigfeit gur Gefetgebung in biefen Fragen beftritt und fuchte in bem Sanbelsvertrag mit Defterreich vom 11. April 1858 mit diesem Stat burch Uebereinkunft gemeinsame Aber seit bem Jahre 1863 Patentnormen berauftellen. herrschte im preußischen Sandelsministerium (v. Ihenplit) bie Anschauung, bag ber Erfinbungsschut verwerflich fei: biese Tenbenz bewirkte, daß so wenig Patente wie möglich gewährt wurden: (z. B. im Jahre 1871 fank die Zahl auf 36) und die Schuffrist wurde auf brei Jahre gestellt: bas genügte in febr vielen Rallen, ben Schut illuforifc ju machen.

Allerdings sprachen sich auch von 47 preußischen Hanbels= kammern auf Befragen burch ben Minister (vom 5. Septbr. 1865) nicht weniger als 31 gegen ben Patentschut aus.

Rachbem Art. 4. ber nordbeutschen Bundes= (später ber Reichs=) Bersassung (vom 16. April 1871) in Rr. 5 bie "Ersindungspatente" der Beaussichtigung und Sesetzgebung des Reiches überwiesen hatte, erneuerten die Freunde des Patentschutzes ihre Bemühungen, eine deutsche Patentzgestzgebung in Bälbe herbeizussihren. Aber der Antrag des Bundeskanzlers vom 10. December 1868 an den Bundesrath auf Berathung und Berichterstattung über die Frage, ob Patentschutz überhaupt zu gewähren sei, zeigte, zumal in seiner Motivirung, die Fortdauer der disherigen Anschauzung in den leitenden Kreisen Preußens. — Auch nach Herstung des Reichs stellte die preußische Regierung den Antrag an den Bundesrath, zu prüsen, ob nicht die Gesetzgebung über die Ersindungspatente von einem gesetlichen Schutz überhaupt Abstand nehmen sollte.

Die Freunde bes Patentprincips verkannten nicht, daß ju dieser Abneigung die Mängel in Durchführung des Schutgebankens in fast allen Staten wesentlich beitrugen: so z. B. auch das französische bloße Anmelbungssystem, wonach, ohne jede Borprüfung, das Patent jedem Bewerber ertheilt und eine Ueberschwemmung der Industrie mit un=

berechtigten Patenten herbeigeführt wird.

Der "Berein beutscher Ingenieure" legte baber im Jahre 1871 bem Bunbegrath ben Entwurf eines Patent= gefetes vor, ber jene Mangel ju vermeiben fuchte unb insbesondere das Aufgebotsverfahren annahm, welche Aloftermann in feinem hochft einflugreichen im Sahre 1869 in 1. Auflage erschienenen Werke "die Patentgesetzgebung aller Lanber" empfohlen hatte. Im Jahre 1872 veranlaßte eine dem Reichstag vorgelegte Betition um balbige Gewährung eines Patentgesetes ben Beschluß bes Reichstags vom 10. Rai 1872, den Reichstanzler aufzuforbern, eine einheit= liche Gefengebung über bie Erfindungspatente möglichft balb berbeizuführen: babei ließ ber Reichstag bie principielle Frage offen: und ber Bertreter bes Reichskangleramts er= flarte, "baß ein Beschluß auf Aufhebung bes Patentichutes weder bem Reichstangleramt noch ber preußischen Regierung unerwünscht sein werbe:" bas mar beutlich!

Allein feitbem gewannen bie Beftrebungen für ben Er=

findungsschut immer mehr Boben: ber internationale Patentcongreß, ber im August 1873 zu Bien tagte, führte zu ber Bilbung bes beutschen Patentschutzvereins (Mai 1874) unter Borsitz von Dr. Werner Siemens.

Der beutsche Ingenieurverein prämiirte 6 Preisschriften

über die Reform der Batentgefetgebung.

(Die Patentfrage, 6 Preisschriften von Ranfer, Rloftermann, Landgraf und Rofenthal, Roln und Leipzig 1874.)

Der von diesem Berein ausgearbeitete Entwurf wurde von bem Patentschutzverein zweimal revidirt, veröffentlicht (December 1874 und Februar 1876) und bem Bundesrath vorgelegt.

(Entwurf eines Patentgesets für bas beutsche Reich nebst Motiven. Berlin 1873. — Revidirter Entwurf eines Patentgesets für bas beutsche Reich nebst Motiven. Borgelegt an ben Bundesrath in einer Petition burch ben

deutschen Patentschutyverein. Berlin 1876.)

Diese Vorschläge des Patentschutzvereins empfehlen: Vorprüfung, Veröffentlichung der Ersindung, Aufgebote von Einwendungen, Zwang zu ausreichender eigner Verwerthung durch den Erfinder oder zur Ueberlaffung an Andere gegen Vergütung, Ersezung des Monopols durch den Anspruch auf angemessene Vergütung für die verstattete Verwerthung.

Unter bem Einfluß diefer ebenfo einfichts= als magvollen Borichlage vollzog fich ber Umichlag ber öffentlichen Deinung ju Gunften bes Sout-Princips: bebeutend hatte aud bie schwere Krifis ber beutschen Industrie zu befferer Ginficht beigetragen: bieselbe mar bisher wesentlich eine nach ahmenbe gewesen und hatte nur burch Billigkeit ber ber ftellung ben Bettbewerb ausgehalten. Die Steigerung ber Löhne und bas Sinten bes Gelbwerths machten biefe mohlfeile Herstellung fortan unmöglich: es galt fortab, burd Erfindung ben Rampf mit bem Ausland ju fuhren. Bisber war aber Deutschland, 3. B. England gegenuber, meift um 4 — 5 Jahre im Rudftand geblieben in ber gewerblichen Ausbeutung technischer Erfindungen, eben wegen bes ungu: reichenben Batentidutes. Die beutiden Erfinder, Die in ber Beimat feinen Sout und begbalb feinen Raufer und Berwerther fanden, waren genothigt, im Ausland ihre Gebanken patentiren und aub ausnüten an laffen.

(Rloftermann, bas Recht bes Erfinbers, Bufch Ardio

XXXV.)

Die preußische Regierung jog nunmehr ihren früheren Antrag jurud und beantragte (11. April 1876) eine En= quete über bie Frage bes Patentschutes. Diefe Unterfugung, beschloffen 26. April 1876, von 22 burch bie Regierungen gewählten Sachverftanbigen (vom 29. Auguft bis 2. September) gepflogen, hatte bas Ergebniß, bag alle Stimmen bis auf Eine fich fur Beibehaltung bes Erfinbungsichutes burch Batent aussprachen. Der hierauf im Reichstanzleramt ausgearbeitete Entwurf eines Batentgefetes wurde veröffentlicht und, wesentlich umgearbeitet, unterm 6. Februar 1877 bem Bunbesrath und, nach geringen Men= berungen, am 24. Februar 1877 bem Reichstag vorgelegt: auch hier sprach nur Eine Stimme gegen bas Schutprincip. Die Commiffion, welcher ber Entwurf überwiesen murbe, beantragte eine Reihe bedeutsamer Umgestaltungen nament= lich zu §§ 4 und 5, Inhalt bes Patentrechts, §§ 13, 14, Patentamt §§ 27 — 31, Zurudweisung und Zurudnahme, Ansprüche bes Berletten §§ 34 — 38. Diese Borschläge wurden im Befentlichen vom Reichstag angenommen und bas Gefet, nach Rustimmung bes Bunbesraths (9. Mai 1877) veröffentlicht unterm 25. Mai 1877.

### II. Wefen bes Erfinberrechts.

Richt blos theoretische rechtsphilosophische Bebeutung bat die Feststellung ber Rechtsnatur des Erfinderrechts: auch praktisch für die Geset = Gebung und Geset = Auslegung ift

Rlarheit hierüber unerläßlich.

Mangel an solder Klarheit hat das Schwanken der Gesetzebung, der Doctrin und der Ansprücke der Betheisligten im Gediet des Urbeberrechts zur übeln Folge gehabt: z. B. den salschen Standpunkt des Privilegs (etwa gar für den Berleger, nicht für den Urheber — mährend beide, der Berleger und der Nachdrucker, sich lediglich durch das verschiedene Berhältniß zum Urheber unterscheiden —): dann die unmögliche Auffassung des Urheberrechts als eines geistigen, schriftsellerischen, künstlerischen "Eigenthumes", (So leiber auch noch die Berfassungs-Urkunde des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Art. 4. Nr. 6.) die solgez richtige Ausbehnung dieses Irrthums die zur Forderung eines "droit éternel" durch die französischen, belgischen, beutschen Künstler auf dem Tage zu Brüssel, die Schwans

fungen in Behandlung bes Ueberfetungerechts, ber öffentliden Aufführung im Drud verbreiteter bramatifder, mufi= talischer und bramatisch-musikalischer Werke, ber Photographie. bie Bermechslungen zwischen Firmenrecht und Markenrecht einerseits und Schut ber Mufter und Robelle andrerseits, und Achnliches. Sat boch auch unfer Reichsgeset 11. Juni 1870 jum Sous bes Urheberrechts an Schriftwerfen u. f. w. bem im Befentlichen bie herrichenbe Anficht von ber Ibentität bes Urheberrechts mit bem Berlagsrecht au Grunde liegt, einmal wenigstens (§ 28), Urheber= und Berlags = Recht neben einander gestellt: freilich nur in bem Sinne, bag "Urheberrecht" bas urfprüngliche Berlagerecht bes Urhebers im Gegensat ju bem abgeleiteten bes Berlegers bebeuten foll. (Dben S. 136.) Auch die Frage bes Erfinderschutes hat in ihrer Be-

handlung burch Unklarbeit über die Ratur bes zu Grunde

liegenben Rechts gelitten.

In neuerer Zeit mehren sich erfreulicher Beise bie Stimmen, welche die herrschenbe, jumal von ben im Uebrigen fo verbienftlichen Defar Bachter'ichen Berten getragene Ibentificirung bes Urheberrechts mit bem Berlags: recht, die Auffaffung bes Urheberrechts als eines Bermogensrechts, verwerfen ober boch für ungulänglich erklaren. Nach ber herrschenden Praris fieht ber Urheber eines Geiftes: products etwa gleich bem Eigenthumer eines Balbes, welcher bas ausschließenbe Recht hat, ben Bermögenswerth ber in biefem Balbe machsenben Baume auszunüten, welche diese Bäume fällen als Holzdiebe ftrafrechtlich verfolgen und civilrechtlich Entschäbigung leiften ju laffen: ein "ausschließendes Absatverhaltniß" hat ein Bertreter biefer Auffaffung (v. Schäffle) bas Urheberrecht genannt: ein "Monopol" im griechischen Sinn bes Wortes. Ertennt man benn wirklich nicht bas Verschiebene, was 3. B. bem Tabaismonopol des States und dem Urheberrecht zu Grunde liegt?

Gegen die Verlagsrechtstheorie haben fich neuerdings Gareis (f. oben S. 160, 163) und Rohler (oben S. 160, 164) Man wird biefe Ausführungen über "Inausaeiproden. bividualrechte" und "Immaterialrechte" für febr bantenswerth ansehen muffen und boch eine noch etwas tiefer gebenbe Begründung versuchen dürfen. So gelangt Robler S. 13 boch wieber zu ber Annahme, die Immaterialrechte seien

"von der Person ablösbare und übertragbare Bermögens= recte."

Es ist aber eine neue Bezeichnung nicht erforberlich: es können die fraglichen Rechte als höchstpersönliche ("bejahende" im Sinne Kant's W. W. V. S. 349) Rechte aus

bem Begriff ber Person abgeleitet werben.

Der Kern ift nicht vermögensrechtlich, sonbern "rein=per= sonlich", bem Recht auf Ehre, auf ein Wappen, einen Namen, einer Firma, einer Marke, auch einem Familien= und Stanbes-Recht, vergleichbar: nur als eine mögliche, nicht nothwendige Folge, als Aussluß des persönlichen Rechts können vermögens= rechtliche Ansprüche von demselben abgeleitet werden.

Aus dem Begriff der Person als einem Centrum können ohne Zweifel noch mehr und andere Radien gezogen werden

als bas romische Recht baraus gezogen hat.

Die Berkennung biefer Wahrheit hat abgehalten, bas Urheberrecht als Ausstuß ber "porsona" zu construiren.

Der Rusammenhang bes Schöpfers eines Beistesprobucts mit diesem Product ift eine Thatsache, wie die Rind= icaft bes Rinbes eines Erzeugers. Letterer Rusammenhang, lettere Thatfache ift fruh vom Recht mit bestimmten Birtungen bekleidet worden: seben wir von den vermögensrechts liden Birfungen ber Unterhaltungspflicht, bem Erbrecht gang ab, so bleibt noch ber Anspruch bes Baters auf Anerken= nung feiner Batericaft. Nachbem nun lange Reit bas Recht ben Zusammenhaug bes Geiftesproducts mit bem Urheber nicht mit bestimmten Wirkungen betleibet hatte, ift bies feit Erfindung ber Buchbrudertunft gefcheben: babei bat man aus leicht begreiflichen, praktischen Grunden gunachft bie vermögensrechtliche Berwerthung gefchutt und geregelt und nicht, wie es logisch richtig gewesen ware, bie Bor= aussetung, ben Rechtsgrund biefer ausschließenben Berwerthungsbefugnig, b. h. bie Urheberschaft als Bafis anertannt. Und boch ift biefes nunmehr vom Recht ge= ihutte, thatfacliche Berhaltniß ber Ausgangspunkt aller einzelnen baraus abgeleiteten Rechte.

Die principiellen Rechtsfätze lauten: "bie Urheberschaft an einem Geistesproduct ist eine Thatsache, mit welcher bas Recht nunmehr Wirkungen verknüpft. Der Urheber hat eine Rlage auf Anerkennung seiner Urheberschaft, wo sie bestritten wird: erst folgeweise auf Unterlassung (d. h. Bersbietung) aller mit dieser rechtlich geschützen Urheberschaft unvers

einbaren Handlungen, folgeweise auf Entschäbigung für jeben burch Berletzung bes Urheberrechts zugefügten Nachtheil und, ba die Rechtsorbnung bas Recht für so wichtig erachtet, es auch burch Strafbrohung zu schützen, auf Bestrafung nach

Antraa."

Das Urheberrecht ift also ein absolutes Recht: b. b. es wird nicht erft bnrch fpecielle Begiehung gu einer beftimmten andern Person und nicht nur gegen diese begrundet: es entsteht auch nicht erft eine Rlage aus bem Urbeberrecht burd Berlegung ber vermogenerechtlichen Anfpruche. welche aus ber Urheberschaft fliegen: fonbern, wie ber Bater, bem die Baterschaft, ber Abelige, bem ber Abel ober fein Warven, wie ber Raufmann, bem bas Recht auf eine Firma bestritten wird, eine Rlage bat auf Anerkennung biefer Rechte. ohne Rudficht, ob vermögensrechtliche Rechte burch folche Beftreitung berührt werben ober nicht, so hat ber Urheber eine Rlage auf Anerkennung seiner geistigen Batericaft (3. B. gegen benjenigen, ber fich felbst biefer Urheberschaft berühmt) b. h. seiner Urheberschaft: erft folgeweise bann auch auf jene anbren Unterlaffungen, Entschädigungen, Leiftungen: wie die rei vindicatio und die andren binglichen Rlagen in erster Reihe auf An= ertennung bes Eigenthums, bes fervitutfreien Eigenthums und erft folgeweise auf Berausgabe, auf Entschädigung für bie Borenthaltung, auf Unterlaffung ber bas Gigentbum verlegenben Beschreitung bes Grundftuds fraft angemaßter Dienstbarkeit gerichtet find. -

Rraft biefer Urheberschaft, fraft bes rechtlich geschützten "vinculum spirituale" hat ber Urheber ferner die alleinige Berfügung über die geistigen Geschicke bes Products: er allein hat das Recht, es zu ändern, in Form und Inshalt: nicht z. B. der Berleger; er kann aber natürlich auch

Anbern biefe Aenberungsbefugniß gewähren.

Eine Folge ber rechtlich geschützten Urheberschaft, bes Rechtes aus ber Urheberschaft, ist bann bie ausschließende Befugniß ber Beröffentlichung, bas Recht ber Bahl zwischen Zurüchaltung ober Berbreitung, und, letztern Falles, die Bestimmung ber Art ber Berbreitung: ist daher ein Product wie z. B. ein Musikstück, verschiedener Formen ber Beröffentlichung fähig, z. B. burch ben Musikalienhandel und durch öffentliche Aufführung, so schließt die vom Urheber selbst vorgenommene ober einem Andern übertragne Ber-

öffentlichung in ber Einen Form nicht auch bie Befugniß jur Beröffentlichung in ber Andern ein (oben S. 152).

Das "Berlagsrecht" Anderer an Schriftwerken u. f. w. ift alfo nicht ein felbftftanbiges Recht, fonbern ein abge = leitetes. Es ift baber völlig ungeeignet, als Grundlage ber bier in Frage tommenben Rechte conftruirt zu werben: benn es ift nur eine Rolge bes Urheberrechts: bas ursprüngliche Berlagsrecht hat ber Urheber als folder, ein abgeleitetes tann burch Bertrag mit ihm erworben werben: nur aus praktischen, aus Billigkeitsgrunden läßt das Geset nach bem Tobe des Urhebers das einmal begründete Berlagsrecht noch breißig Jahre fortbestehen. Das Urheberrecht ift unübertragbar und - abgesehen von bem Fall ber Miturheber= icaft, in bem es burch getheilte Production fofort als Getheiltes entsteht - untheilbar: weßhalb g. B. bei ber Gutergemeinschaft nicht bas Urheberrecht, nur bas Berlagsrecht bes Urhebers und auch bies nur nach feinem vermogensrechtlichen Inhalt von ber Gemeinschaft ergriffen wirb.

Denn auch bas Berlagsrecht ist nicht an sich ein vermögensrechtliches Recht: ber Urheber, ber traft seines ursprünglichen Berlagsrechts eine politische Broschure auf seine Rosten in Selbstverlag gratis verbreitet ober einem Berleger, Commissionär zur Berbreitung übergibt, übt bas ursprüngliche Berlagsrecht bes Urhebers aus, aber nicht als Bermögensrecht.

Daher kann das Urheberrecht und das ursprüngliche Berlagsrecht des Urhebers verletzt werden ohne Schäbigung des Bermögens, ja mit beabsichtigter Bereicherung des Urshebers. B. veröffentlicht das ihm anvertraute Manuscript des A, welches dieser, an dem Erfolg zweiselnd, nicht versöffentlichen wollte, und will dem A den reinen Ertrag zuwenden — ohne Zweisel eine Verletzung des Urheberrechts

ohne Bermögensicabigung, (oben S. 160).

Es ift nur Eine unter ben mehreren im Urbeberrecht beschlossenen rechtlich geschützten Möglichkeiten b. h. Hand lungsrechten, daß der Urheber sein ursprüngliches Berbreitungs (Berlags) recht auch vermögensrechtlich verwerthen lann, indem er (im Selbstverlag ober im Berlagsvertrag ober in Uebertragung der Benützung einer Ersindung gegen Entgelt) sich dafür Vergütung leisten läßt, daß er Andere aus seinem Geistesproduct ästhetischen Genuß, wisenschaftliche Belehrung, oder, durch industrielle Verwerthung, wirthschaftslichen Bortheil ziehen läßt.

Diese Auffassung bes Urheberrecht als eines personlichen (aber nicht etwa bem "nomen", ber Forberung
bes Gläubigers entsprechenden, sondern absoluten) Rechts
löst allein alle Schwierigkeiten, welche die Identisicirung besselben mit dem vermögensrechtlichen Berlagsrecht nicht zu
lösen vermag. Sie ergibt z. B. von selbst, daß das Recht
bes Erfinders nur eine Species des Genus "Urheberrecht"
sein kann: sie gewährt das Kriterium, das sicher entscheidende,
für eine Menge von seinen Fragen, welche die Berlagstheorie
nicht wissenschaftlich entscheiden kann, sondern nur durch die
Gesetzgebung "aus praktischen Gründen" normiren lassen
muß. Die Berlagstheorie hat kein Princip: denn das wirkliche
Princip des Berlagsrechts: das Urheberrecht, wird gar nicht
von ihr erreicht.

Unsere Auffassung entscheibet z. B. die Streitfrage über Nebersetung srecht principiell zu Gunsten der Nebersetungsfreiheit: denn die eigenthätige geistige Berwerthung eines fremden Geistesproducts muß frei stehen, da sie ja selbst Urheberschaft ist, also Urheberrecht begründet: wo so viel von individueller Geistesarbeit vorliegt, daß von einem "vinculum spirituale" gesprochen werden kann, da ist Urheberschaft und Urheberrecht gegeben; daß fremde Gedanken das Arbeitsmaterial bilbeten, sieht nicht im Bege, wo das Fremde durch individuelle eigene Arbeitet umgestaltet ist: alle Cultur der Menschheit ruht auf der Berarbeitung vorgefundenen Stosses: und nicht nur Metall und Marmor sind solcher Stoss, auch die Borgedanken anderer: oder ist Goethe's Iphigenie etwa deßhalb kein Product, an welchem Urheberrecht bestehen konnte, weil der Dichter die Borgedanken des Mythos verwerthet hat? Oder erwirbt der Berbesserer einer fremden Ersindung kein Urheberrecht an der Berbesserung!

In der Uebersetzung in eine andere Sprace aber, auch in einer schlechten, liegt so viel eigene Geistesarbeit als genügt, das "vinculum spirituale" zu begründen. Daß ohne das Original die Uebersetzung nicht entstehen konnte, ist kein Grund dawider; es ist also lediglich eine Billigkeitserwägung, wenn dem Urheber des Originals, unter sehr engen Boraussetzungen, auf kurze Frist, ein Borrecht der Uebersetzung eingeräumt wird, (s. oben S. 96).
Unser Princip entschetzt auch ohne Schwierigkeit eine

Unser Princip entschetz auch ohne Schwierigkeit eine Reihe von andern Fragen, deren Lösung vom Standpunct bes Berlagsrechts aus wissenschaftlich nicht möglich, und

von ber jenen Standpunct theilenden Gesetzgebung, wenn sie im richtigen Sinne erfolgt, nicht aus ihrem Princip abgeleitet, sondern nur aus Gründen des Urheberprincips

vernunftbefriedigend getroffen ift.

Dahin gehört bie Anerkennung, bag bie Umbilbung aus einer Runftform in eine verfchiebenen afthetischen Befeten unterftellte anbere (3. B. aus bem Roman in bas Drama, (oben S. 100), aus ber Malerei in Blaftif) nicht Nachdrud, fonbern Begründung eines neuen Urheberrechts ift. Dabin gebort bie Entscheibung ber Frage, ob an ber Photographie Urheberrecht bestehen fann? Richtig hatte ein Urtheil bes Parifer Raffationshofes, welchem bas baierifche Befet vom 30. Juni 1865 gefolgt mar, bie Frage babin entschieden, bag im Einzelfall, nach sachverftanbigem Ermeffen, zu prüfen sei, ob eine "production originaire" por= liege b. h. jenes Minimum individueller Geiftesthätigfeit, welches ein vinculum spirituale ju erzeugen vermag. Unfer Reichsgefet vom 10. Januar 1876 hat die principielle Ent= icheibung vermieben und jeber Photographie, nach Erfullung gewiffer formaler Borfdriften, einen allerdings furglebigen Sout gemahrt. Das heißt ben Anoten nicht lofen, fonbern burchhauen: praftisch ift bamit wol bem Berkehrsbedurfniß genugt, aber unter Bergicht auf eine principielle Lofung.

Diese icon zu lang gerathene Begrundung unserer Auffaffung bes Urheberrechts tann hier nicht weiter ausgeführt werben: jedesfalls hat fie gezeigt, bag ber Schut ber Ernndung, wenn er überhaupt gewährt wird, eine Art des Soutes ber Urheberschaft ift: benn ob jemand einen neuen Gebanken ber Wiffenschaft ber Chemie ober ber Dechanik in Buchform ausbrudt ober in Geftalt ber neuen Difchung, ber neuen Maschine herstellt, ift offenbar gleichgültig für bie Urheberschaft. Bermarf man, aus einem Irrthum ber Boltswirthichafispolitit, ben Sous ber Erfindung, fo machte man eine Ausnahme von ber im neueren Recht anerkannten Regel bes Schutes ber Urhebericaft. Die Gegner bes Patentichutes gelangten, wie wir oben S. 164 f. faben, folgerichtig bagu, auch ben Rachbruck in Schut zu nehmen und bas Urheberrecht auch an Schrift-, Bilb- und Lon-Werken zu verwerfen. Bewährte man ber Erfindung Schut, fo mußte principiell bas Recht bes Urhebers, wie es in ben früheren Gefeten geregelt war, auch auf biese Art ber Urheberschaft ans gewendet werden, mit Ausnahme nur derjenigen Modificationen,

Digitized by Google

welche a) die Eigenart bieser Urheberschaft ober b) bas praktische Bedürfniß bes Berkehrs, das Interesse ber Industrie, aus Rüglichkeitsgründen, gebieterisch forberte. Aber freilich: gerade hier stellte sich heraus, daß das "Ber-lagsprincip" im Stiche ließ, weil es nicht ein Brincip, sondern nur eine Einzel-Folge aus einem Brincip, dem "vin-

culum spirituale", ift.

Bon jenem unserem Standpunct aus ift nun bas Gefes und die biefem vorhergebenbe und nachfolgenbe Literatur ju prufen. Wir werben uns überzeugen, bag, wenn bas Gefes im Bangen als ein befriedigenbes anzuerkennen ift, bies seiner Nebereinstimmung mit dem Urheberprincip zu verdanken ift und bag feine Fehler, wenn fie nicht aus irrigen Burbigungen ber praktischen Beburfniffe und aus Bugeftandniffen an dieselben erwachsen, auf Abweichung von jenem Princip jurudzuführen find. Allerdings ift auch an jene Compromiffe amischen wiberftreitenben Anfichten au erinnern, welche, wie fo häufig in ber Gesetzgebung unseres jungen Reiches, einerseits als unvermeiblich, anbrerfeits aber auch als Urfachen vieler Salbheiten und Wiberfprüche anerkannt werben muffen. Strenger als bas Gefet ift baber bie Literatur bei folden Fehlern ju beurtheilen: ihr fieht fur Unflarheit ober Balbheit nicht bie entschulbigenbe Erflarung aus Compromiffen gur Seite.

Unter ben Bersuchen, bas Befen bes Erfinberrechts ju conftruiren, find die anziehendsten die von Gareis und Robler aufgestellten Erklarungen. Robler S. 10 wil biefes "Smmaterialrecht" nicht bem Grund und Befen nad vom Eigenthum unterscheiben, mit welchem es ben Grund: bie Erarbeitung, und bas Befen: bie ausschließenbe ofenomische Ausbeutung gemein habe. Allein nicht bie Arbeit ift ber unmittelbare, ja, fie ift nicht einmal ber einzige mittelbare Grund bes Eigenthums, wie Rohler, gablreichen Juriften, Dekonomiften und unter ben Philosophen besonders Schopenhauer folgend. S. 1-7 ausführt: sonbern bie Anerkennung eines Thatfachlichen als eines Sout berechtigten burch bie Rechtsgenoffenicaft. und ursprünglich wol fast immer wird bieses Thatsachliche Sach befit fein; jene Menfchengenoffenschaft, welche querk nicht nur bie "hebbenbe Gewere" foute, fonbern auch nach Berluft bes Innehabens bem entwerten Befiger gur Biebererlangung ber verlornen Sache ihren Rechtsichut gemabrte,

hat ben Schritt von bem blos thatsachlichen Innehaben zur Anerkennung bes Besitzrechts gethan und bamit bie Bortuse bes Sigenthums erreicht.

Man wird fich die Entwidlung, die Steigerung bieses

Soupes folgenbermaßen vorstellen burfen.

Der im Befit einer notorisch ibm zugehörigen - wir fagen noch nicht "eignen" — Sache gewaltsam von einem Rechtsgenoffen (nicht von einem Ungenoffen: benn gegen folden Angriff bestand bie Pflicht ber Kriegshilfe aller Genoffen) Angegriffene fand bei seiner gewaltsamen Abwehr ben Beifall, bald ben Beiftand feiner Genoffen. War er bereits entwert und ber Räuber, Dieb mit ber Deube auf ber Flucht, so ward bem Entwerten in ber Berfolgung ber hier besonders rasch bedurfte Beistand ber Genoffen ebenfalls gewährt, wenn ber ganze Borgang, was Zubehörigkeit ber Sache und Gewaltthat des Angreifers anlangte, zweifellos war. Dagegen wurde ber Schut ber Genoffen gur Wiebererlangung bes verlornen Befiges offenbar erft viel fpater, befdrantter, fdmacher gewährt, wenn zwischen ber (angeblichen) Entwerung und ber Rlagestellung langerer Zeitraum lag, wenn bie Bubeborigfeit ber Sache, die Gewalt ober Lift bes jetigen Innehabers meifelhaft war. Wenn bei einer verhältnismäßig fo hoben Cultur wie die ber Germanen ber volle Rechtsichut nur bei handhafter That ober Gerüfte gewährt wird, bei übernächtiger That der beklagte Befiger bem Unschuldseid näher und bei freiwilliger Entwerung bie Bindication ganz ausgeschloffen ift, fo zeigt bies, wie bei ben roberen Anfängen ber Cultur ber Rechtsschut ber Genoffen wohl auf ben Schut bes geftorten Befiges beschränkt mar und nur bei bringenbften Grunben auch für Biebererlangung bes Befites geleiftet wurde — abgesehen immer von der Entwerung burch einen Ungenoffen, welche wol einer ber ältesten casus belli war.

Es leuchtet nun ein, daß nicht gerade Arbeit ber thatjächliche Grund bes hienach geschützen Besitzes gewesen sein muß: auch wer als Erbe, Schenknehmer besaß wurde geschützt, wie wer burch Occupation, Specification, lästigen Bertrag

gegen Singabe von Erarbeitetem erworben batte.

Der logische Grund, aus welchem Eigenthum anerkannt wurde, war aber burchaus nicht, wie Kohler S. 1 nach Borgang zahlreicher Rechtsphilosophen annimmt, die Ertenutniß, daß "das Rechtssubject seine schöpferische Thätigkeit in die Sache gelegt und dadurch die Sache mit sich selbst

Digitized by Google

vertnüpft, mit einem Stud feines eignen Befens erfüllt bat." Aus folden feinen Reflexionen (Begel'ichen Stiles!) er machfen teine Rechtsfage, am Benigften in ber Reit ber Borcultur fo elementare Rechtsinstitutionen wie Befitious und Eigenthum. (Bierin pflichte ich v. Ihering vollig bei, ber nur ben Fehler begeht, bas Recht allein aus feiner realen Burgel, ber prattifchen Zwedmäßigfeit, ber außeren Röthigung, abzuleiten, bie ibeale b. b. bie Bernunftnoth: wenbigteit, bie innere Rothigung ju ignoriren; vgl. Dahn, bie Bernunft im Recht S. 25 f. Berlin 1879.) hat die Selbstvertheibigung bes angegriffenen Befigers, ber im "Rampf um's Dafein" feine gefammelten Borrathe, feine occupirte Sohle ober Baumkrone mit bem grimmigen Inftinct ber Selbsterhaltung ichuste, bie Billigung, bie Anertennung, später bie Silfe ber Genoffen gefunden, weil biefe feine handlungsweise bem eignen Trieb ber Selbsterbaltung entsprechend fanben, weil fie fich fagten, baß fie ebenso hanbeln murben und - fpater - weil bie Schutung bei Befigenben in feinem Befit auch im Intereffe ber Gefammt heit ersprießlich schien.

Es wiberftreitet gefdichtlicher Methobe, Gigenthum (Befitschut) auf Speculationen gurudzuführen, beren bie Menichen gur Beit ber frubeften Entftehung bes Gigenthums offenbar noch entfernt nicht fähig waren. Alle Rechtsfate find junachft aus zwingenbem Drang prattifden Beburfniffes ent ftanben. Auch bas Urheber= (und Erfinber=)Recht ift nicht ent= ftanben, weil man an bas "vinculum spirituale" bacht, fonbern weil feit Erfindung bes Buchbrudes bie otonomifce Ber werthung ber Bucher große praftifche Bebeutung erlangt und nun bas prattifche Beburfnig brangte, burch vernunftige Friedensordnung b. h. burch bas Recht, zu regeln, wer die Befugniß biefer Ausbeutung haben follte. Seit bem XVI. Sahrhundert aber mar die Cultur in Europa so bod entwidelt, bag man fich mit ber außern, formalen Regelung ber Frage nicht begnugte, sonbern nach bem inneren ibealen Grunbe, nach ber Bernunftberechtigung bes Soutes

Während nun aber freilich bei bem Urheberrecht (bas tein Eigenthum ift) behauptet werben tann, daß der Urheber seine Erzeugniß, wie Kohler sagt, "mit einem Stüd seines eigenen Wesens erfüllt hat", gilt dies keineswegs von allen Arten des Eigenthums, das durch Erbgang, Schenkung, ja durch

bes Urbeberrechts forschte.

Lift und Gewalt erworben worben sein kann — Diehstahl und Raub sind zwar auch "Thätigkeit" aber nicht "Arbeit":

— baher muß Rohler S. 5 selbst anerkennen, daß das "Arbeitsprincip" nicht erschöpfend ist. Durch diesen Jerthum aber ist Rohler dazu gelangt, das Ersinderrecht und das Eigenthum dem Grunde nach zu ibentisieiren S. 10. Grund des Eigenthums aber ist vielmehr Anerkennung des Besitzechts und Steigerung desselben. Grund des Urheberrechts dagegen Anerkennung des ausschließlichen "vinculum spirituale" als Rechte begründend. Anerkennung durch die Rechtsordnung ist sormale Boraussetzung jedes Rechts im subjectiven Sinn: das Thatsächliche, was dem Eigensthum, und das Thatsächliche, was dem Urheberrecht zu Gründe liegt, sind ganz verschiedene Substrate.

Sareis S. 20 unterscheibet bas Erfinderrecht von dem Eigenthum: er faßt baffelbe richtig als eine Species des Genus Urheberrecht und zählt dieses sowie das Recht auf Sous der Muster und Modelle, der Firma, der Marken zu den von ihm so genannten "Individualrechten".")

Man mag biefe Bezeichnung gelten laffen und noch ema bas ausschließenbe Recht ber abeligen Familie auf Fahrung ihres Wappens heranziehen. Gerabe bas Recht auf Ramen gewährt intereffante Bergleichung. Beber Abelige noch Burgerliche haben zwar ein ausschließenbes Recht auf ihren Namen, aber die abelige Familie wenigstens auf ein an ihren Ramen geknupftes Wahrzeichen: bas Wappen. Und im Sanbelsrecht hat bas prattifche, vermögensrechtliche Bedürfniß ober Intereffe babin geführt, wenigstens eine Art von Ramen: ben Sanbelsnamen bes Raufmanns, mit Rechtsichut wenigstens fo weit zu verfeben, bag eine neue hanbelsnieberlaffung eine bereits bestehenbe Firma nicht mablen barf. hier hat unsere Rechtsbilbung also aus praftifchen Grunden aus bem "Recht auf einen Ramen" eine Folgerung gezogen, welche außerhalb bes Sanbels: rechts nicht gezogen wirb: bag aber nicht nothwendig Bermogensintereffen es fein muffen, welche gur Biebung folder Folgerungen brangen, zeigt bas verwandte Beispiel bes ausichließenben Bappenrechts bes Abels, mahrenb

<sup>\*)</sup> Bgl. seine Abhandlung über das juristische Wesen der Autornechte, sowie des Firmens und des Markenschutzes in Buschs Archiv XXIII. 1877. S. 197 f.



Bürgerliche zwar auch Wappen führen, aber Anbern bie Führung bes gleichen Wappens nicht untersagen bürfen.

So hat man auch aus ber Thatsache ber Urheberschaft im griechischen, römischen und mittelalterlichen Recht nicht bie Folgerung gezogen, daß sie ein Recht begründe: man hat das faktische Berhältniß nicht zu einem rechtlich geschützten gemacht: als man es, seit Ersindung des Buchbrucks, that, war allerdings das Bermögensinteresse das treibende Motiv, wie bei der Firma: aber daraus folgt keineswegs, daß der Kern des nunmehr geschützten Berhältnisses ein vermögenstrechtlicher sei, so wenig wie das ausschließende Wappenrecht

bes Abels ein vermögensrechtliches ift.

Weinn aber Gareis bas "Ausschließenbe" als bas Wesen bieser "Individualrechte" bezeichnet, so ist boch zu erinnern, daß auch bas Eigenthum das ausschließende Recht völliger dinglicher Sachbeherrschung ist, daß auch der Eigenthümer das Recht hat, seben Andern von Verwerthung z. B. der Früchte seines Eigenthums auszuschließen: Gareis würde hiedurch zu der Auffassung Schäftle's von den "ausschließenden Absatverhältnissen" geführt. Es fragt sich aber gerade nach dem inneren, logischen Grund, nach dem Vernunftpostulat, welches dem Urheberrecht zu Grunde liegt: warum hat denn nur der Urheber dieses Recht ausschließender Verwerthung? Darauf kann man nicht mit der Verweisung auf den vermögensrechtlichen Vortheil antworten: denn weßthalb eben gönnt denn die Rechtsordnung gerade dem Urheber diesen Vortheil? warum nicht dem Verleger? oder der Gesammtheit, wie es die Gegner des Urheberrechts wollen?

Antwort: weil unsere Rechtsbildung bermalen ben Schut bes "vinculum spirituale" als vernunftnothwendig ansieht. Nach meiner Auffassung müßte freilich, wie oben gezeigt, auch gegen die bloße salsche Berühmung der Urheberschaft, ohne Schäbigung des Urhebers, (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts oben S. 160—162) diesemeine Klage auf Anerkennung seiner Urheberschaft zustehen, ganz ähnlich wie der Kausmann nicht nur dann einem Andern die Führung seiner Firma durch Klage untersagen dars, wenn er eine Bermögenstschäbigung durch Anmaßung der Firma behaupten kann. Ueber das Berhältniß der verschiedenen Reichsgesetz zum

Ueber bas Berhältniß ber verschiebenen Reichsgeset jum Schut bes Urheberrechts, namentlich bes Musterschutzeiets vom 11. Januar 1876 zu bem Patentgeset, giebt Gareis S. 52 —55 eine Reihe von sehr treffenben und wichtigen

Ausführungen; nur gegen bie Gruppirung S. 52 ift Bebenken zu erheben, welche unter das literarische Urheberrecht auch die musikalischen Compositionen stellt: Beranlassung hiezu war selbstverständlich das Reichsgesetz vom
11. Juni 1870; man kann aber musikalische Compositionen
um der Notenschrift willen nicht zu der "Literatur" stellen:
auch wird ein Musikstück, das noch gar nicht "aufgeschrieben"
ist (z. B. Aufführung einer noch nicht niedergeschriebenen
Relodie) ebenfalls gegen unbesugte Berössentlichung gejchütz. Jenes Gesetz hat nur aus praktischen äußerlichen
Gründen die Musik mit behandelt, die bildende Kunst dagegen, welche der Entwurf ebenfalls einbegrissen hatte, einem
ipäteren Gesetz überwiesen. Man wird vielmehr folgendermaßen gruppiren müssen

#### Urheberrecht:

#### I. an Schriftwerten:

- 1) wissenschaftlichen;
- 2) poetischen;
- 3) andersartigen (3. B. journaliftischen);

#### IL an Conwerten.

(Bei ben zu I 2 zählenben bramatischen, ben zu II geshörigen rein musikalischen und ben zu beiben (I 2 und II) geshörigen gemischten bramatisch-musikalischen sindet neben dem Schutz gegen unbefugte Berbreitung im Buchs und Musikaliens handel noch der gegen unbefugte öffentliche Aufführung statt.)

# III. an Bildwerten:

- 1) Malerei;
- 2) Bilbhauerei;

3) Photographie (beschränkt).

(Die "Abbilbungen" — geographische, topographische, naturwiffenschaftliche, technische und ähnliche — zählen als Bestandtheile von Schriftwerken zu I.)

4) Baufunft (beschränft).

# IV. Industrielles (Gareis S. 32):

1) an Muftern und Modellen;

2) an Erfinbungen.

(Dagegen ber "Schut ber Marken" gehört nicht hieher, sondern unter ben "Schut ber Firma [oben S. 86].")

III. Darftellung und Kritit ber wichtigften Rormen bes Gefetes mit Berudfichtigung ber Literatur.

Das materielle Patentrecht (§§ 1—12 bes Gefetes).

Ermübend wäre es und eintönig die einzelnen Commentare bes Gesets, welche selbstverständlich in den allermeisten Puncten übereinstimmen, den Inhalt des Gesets reproduciren müssen, hintereinander zu besprechen. Es empsiehlt sich, statt bessen die entscheidenden Grundsätze des Gesets und die daran sich knüpsenden Streitsragen der Literatur zu ersörtern: auf die außerdeutschen Gesetzgebungen soll nur geslegentlich ein vergleichender Blick geworfen werden.

Unfer Gefet ertheilt Batente nur fur 1) neue, 2) Er: findungen, welche 3) eine gewerbliche Berwerthung

zulaffen.

Ausgenommen, also patent = unfähig, unpatentirbar sind I) Ersindungen, beren Berwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

II. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß= und Arzneismitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Bege hergestellt werden, soweit die Ersindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände bestreffen (§ 1). —

Eine Definirung bes Begriffes ber "Erfindung" au geben hat unfer Gefet vermieben: bies follte bet Wiffenschaft, ber Rechtsprechung überlaffen werben (Motive S. 16); anbers bas öfterreicifche Gefet von 1851, welches bie Begriffe "Erfindung", "Entbedung", "Berbefferung" befinirt. Die Definitionen, welche Lanbgraf, Rlofters mann, Dambach aufgestellt haben, werben von Gareis S. 26 f. mit guten Grunben angefochten, bem aber nicht zugegeben werben tann, bag zwischen "Erfindung und Entdedung" überhaupt tein Unterschied zu statuiren sei: bagegen hat Rohler S. 32, 33 mit bestem Fug bemerkt, baß bie "Erfindung" burch eine eigenartige Schöpfung bes Menfchengeiftes fich von ber "Entbedung" als ber blogen Entschleierung bes objectiv bereits Borhandenen gang bestimmt unterscheibet. Amerika ift nicht erfunden, sonbern entbedt und das Pulver ift nicht entbedt, fondern erfunden worden: relativ aber find beibe Begriffe: Amerita murbe entbedt für die Europäer, nicht für die Rothhäute, und die (angebliche) Erfindung des Schiefpulvers burch bie Chinesen bebt bie

Erfindung durch Berthold Schwarz (?) so wenig auf als Columbus die Entdedung Amerikas deshald abzusprechen ist, weil vor ihm Islander "Winland" gefunden. (Ueber das Erforderniß

ber "Neuheit" fiehe unter § 2)

Bas die "gewerbliche Verwerthbarkeit" betrifft, so machte befanntlich ber Begriff bes "Gewerbmagigen" icon im Sanbels= gesetbuch A. 273 manche Schwierigkeit: man wirb') ben "einheitlichen Gewerbewillen" auch hier betonen muffen. Ge= winnerzielung') ift hiernach nicht erforberlich (wohl aber Gewinn-absicht) und bie "objektive Berwerthbarkeit, welche man") als Erforberniß aufgestellt hat, ift so wenig erforberlich als bei bem Begriff bes Raufmanns ber Abichlug ber Bilang mit Reingewinn.") Damit ift auch bas Rriterium für Entscheibung einer andern Frage gegeben. Der Gegenstand ber Erfindung muß allerbings fein ein "Gut" im volkswirthschaftlichen Sinn b. f. ein Mittel, ein menschliches Bedürfniß zu befriedigen. Diefer Begriff ift aber so relativ und schwankend als ber ber "Bare": Die fleinen Gotenbilber und Amulette, welche bie englischen Schiffe - jugleich mit ben Missionaren - nach Afrita tragen, find bort "Ware" und "Gut", bei uns nicht, Menschen waren, wo und fo lange Stlaverei bestand, Wares ne find es bei uns nicht mehr. Relativ ist hienach ber Begriff bes Bebürfniffes: es ift nicht erforberlich, bag bas Bebürfniß allgemein und überall als foldes aner= fannt fei: wenn fich nur die Möglichkeit einer gewerblichen Berwerthung, ob zwar im engsten Kreise, ergibt. Wenn man baber, weil man Runftgenuß, Musikgenuß als ein Beburfniß betrachtet, ohne Zweifel eine Barfe für ein Gut und eine neue Sarfen-Conftruction für patentfähig erklaren muß, io muß auch ein andres musikalisches Instrument ebenso betractet werben, wenn es nach bem herrschenben Beimad Abfat finbet und gewerbemäßige Berwerthung juläßt: ob ber Richter bie Drehorgel ober ben Dubelfact für mißtonig erachtet, ift gleichgiltig, so lange es Leute gibt, welche

<sup>1)</sup> Mit Goldschmidt Sandbuch des Sandelsrechts I 2. Aufl. 1875 S. 455 f., defien Ausführungen mehr hier Einschlägiges entbalten als die von Rohler S. 67 angegebene Literatur.

<sup>9</sup> Unwesentlich ist dagegen hier wie in den andern Arten des Urheberrechts die Gewinnabsicht des Nachahmers, welcher das Vatentrecht verlett; vgl. Kohler S. 98 über die übereinstimmende trangöstiche Braris.

Mleander Rat G. 8 und Dambach G. 4.

<sup>)</sup> So richtig Gareis a. a. D., Rohler S. 68, Ronigs S. 24.

fie taufen (und Andre, welche für ben "Genug" biefer Mufit bezahlen). Darin ift Gareis gegen Rohler S. 63 im Recht, ba man nicht jugeben tann, bag bas Beburfnig ein "allgemein gefellschaftliches" fein muffe. Wie will man bies anders entscheiben als burch die Prufung der "gewerblichen Berwerthbarkeit"? Wo biese gegeben ift, ba ift auch Raum für bas Patent. Dhne Zweifel ift bie Erfindung einer neuen Beleuchtung ber Buhne patentfähig, ba ber Theatergenuß als ein "allgemein gesellschaftlicher" gilt: wenn aber die Buritaner die Theater Schließen, fo bort die Berwerthbarteit auf, abgesehen bavon, bag alsbann bie Erfinbung "gegen bie guten Sitten" verftogen wurde, - ebenfalls ein fehr manbel: barer Begriff! - So lang Tafchenfpieler von ihrem Gewerbe leben konnen, muß auch ein neuer Taschenspielerapparat als patentirbar gelten, obwohl ber Genuß biefer Runfiftude ein "allgemein gesellschaftliches" Bedürfniß nicht genannt merben tann.

Dhne Grund schließt Land graf S. 3, 4 bie Urproduction und ben Handel von bem Begriff bes "Gewerbes" hier aus: bie Motive S. 17 haben nur Methoden wissenschaftlicher Theorien, z. B. ber Obstveredlung, ausscheiben wollen: aber ein Mittel zur Bernichtung ber Reblaus ober zur Abwehr schlagender Wetter ober zur raschen Auftrocknung durch wässerter Schachte ober eine neue Vorrichtung, die Schisse weisten ober unterwichtige Münzen auszustoßen, ober die auf der Börse abgeschlossenen Geschäfte mechanisch zu zählen,

find allerbings patentfähig.

Den Gegenstand der Erfindung bilden immer entweder Producte ("Güter, Waren") ober Productionsmittel: zu letteren zählen einmal Verfahrensarten, sodann Maschinen: man kann daher nicht mit Klostermann (nach § 1 des revidirten Entwurfes des Patentschutzverins und schon der Uebereinkunft des Zollvereinsstatuts vom 21. October 1842) gruppiren: a) Waren, b) Maschinen, c) technische Processe, d) Fabricationsmethoden: selbstwerständlich können die sud b-d angeführten Gegenstände selbst Ware werden und gerade das Patentwesen sicher ihre Verwerthung nicht nur im Selbstgebrauch des Erfinders, sondern als Waren; das die Productionsmittel selbst Producte sind, darf gegen unsere Eintheilung nicht angeführt werden: denn wirtsschaftlich kommen sie zunächst ihrem nächsten Zwede nach in Würdigung.

Ueber bas Erforberniß, daß die Erfindung nicht gegen die Gesetze ober guten Sitten verstoßen durfe vgl. oben S. 184: das relative Moral=Ibeal der fraglichen Zeit, des fraglichen Bolkes entscheibet: die Leichenverbrennung z. B. wird man heute nicht mehr als gegen die guten Sitten verstoßend ans

führen bürfen.

Rach Borgang bes französischen Rechts hat unser Geset bie Rahrungs. Genuß. Arzneimittel ausgeschlossen. In Frankreich haben sich hiegegen bereits gewichtige Stimmen erhoben und mit Recht führt Kohler S. 71 an, daß die Begründung in den Motiven S. 17 nicht überzeugend ist: die Expropriation durch die Reichsregierung nach § 5 Absah II würde in Fällen des öffentlichen Bedürfnisses vollständig ausgereicht haben und die principielle Bersagung des Schukes wirtt schädlich, indem sie den Erfindungsgeist abschreckt, sich auf diesen so wichtigen Gebieren zu bemühen: Alles, was für Patentschutz überhaupt (oben S. 163 f.) gesagt wurde,

fpricht gegen biefe Musnahmen.

Auch inupfen fich an bieselben schwer zu lösenbe Streit-Da Ausnahmen ftreng ausgelegt werben und biefe fragen. Ausnahmen gewiß teinen favor juris verbienen, wirb man mit Robler S. 72 gegen Dambach S. 5 und Bareis 6. 41 nur bie menfoliden Rahrungsmittel ausgeschloffen anseben burfen, nicht aber Nahrungsmittel für Thiere: also find Herstellung von Lohtuden u. f. w. patentfähig. Dagegen bei ben "Arzneien" muß man, bem Sprachgebrauch gemäß, auch Beilmittel für Thiere einbegreifen. Borbeugungsmittel gegen Rrantheiten 3. B. Desinfectionsmittel, find aber teine Beilmittel: baber als folde patentirbar, fie werben aber meift als Chemitalien ausgeschloffen fein; ob eine Arznei burd Athmen, Trinten, Rauen ober burd Ginreiben in ober an ben Leib gebracht wirb, ift gleichgiltig; bagegen ift eine Knochenfage ober ein Elektrifirapparat nicht ein "Arznei"= mittel, also idusfähig.

Auch bet ben Genußmitteln muß man sich gegen Damsbach S. 5 und Gareis S. 43 bafür entscheiden, daß der sest stehende Sprachgebrauch, welcher z. B. das Rauchen einen Genuß nennt, Tabak und Parfüms unter jenen Namen einsbegreift: so richtig Landgraf S. 10 (und Klostermann S. 117), wie ja auch im Gebiet des Strafgesethuchs § 370 Rr. 5 Cigarren, Essenzen u. a. von Strafrechtslehrern als

Genugmittel verftanden werben.

Ausgeschloffen find ferner Chemikalien — bie Ent= bedung in ber Natur vorgefundener Berbindungen ift überall teine Erfindung -: bie Erwägung, bag bie Biffenschaft in vielen Ställen nicht zu fagen wiffe, ob eine Difdung nicht auch in ber Ratur vorkomme, barf man nicht (mit Robler S. 74) als Grund für bie Ausschliegung bezeichnen: benn wenn biefes Bortommen gur Beit nicht bekannt ift, fo ift eben gur Beit bie fünftliche Berftellung eine mabre neue Erfindung, nicht eine Entbedung: bag aber ber Begriff ber "Erfindung" wie ber "Entbedung" und ber "Reubeit" nur relativ ift, haben wir gefeben (oben S. 189). Bas Robler S. 74 gegen bie Begrundung des Ausschluffes in ben Motiven anführt, ift fehr mohl zutreffenb: "bas Intereffe ber Inbuftrie, benfelben Stoff auf vortheilhaftem Bege berzuftellen", waltet auch bei andern Objecten ber Induftrie: biefer Ginmand die Regierungstommiffare beriefen fich ausbrudlich babei auf bie preußische Pragis, wonach "Stoffe" in ber Regel nicht patentirt würben - ftammt noch aus bem früher herrschenden bem Batent abgeneigten Spftem und ift mit bem Standpunct bes Gefeges nicht vereinbar, welches nicht blos Berfahrungsarten fougen will, fonbern allerdings auch "Stoffe.") Daber ift es weber mit bem Princip bes Gesetzes vereinbar, noch burd ben Bortlaut ber Ausnahme geboten, mit Landgraf S. 11 auch auf medanischem Bege bergeftellte Stoffe ausaufdließen; mas bie demifden Stoffe ausschließt, ift nicht ber "Stoff", fonbern bas "Chemifche", vermoge befonberer Ausnahme burch bas Gefet, welche, an fich von fraglicher Berechtigung, gewiß nicht ausgebehnt werben barf. — Dag man nun übrigens, Gareis ober richtiger ber von ibm 6. 48 angeführten Autorität (Naumann) folgend, feine Rluft zwischen Chemie und Physit als "Theilen Einer Biffenschaft" annehmen, immerbin nothigt bie Beftimmung bes Gefetes in Fällen, welche als zweifelig, an ber Grenze liegenb ober gemischt erscheinen, burch Sachverftanbige feststellen zu laffen, ob ein demisches ober ein physikalisches Berfahren - nöthigenfalls "überwiegend" — vorliege.

Da bas Gefet ausbrudlich ein bestimmtes Berfahren zur Berfiellung biefer Gegenstänbe von ber Ausnahme aus-

<sup>8)</sup> Richtig sagt Lyon-Caen p. 11: "les motifs.. montrent clairement, combien le législateur allemand est peu convaincu des avantages des brevets"; die Ausnahme der Chemitalien begegnet in keinem andern Ratentsas.

nimmt, also unter die Regel und die Patentsähigkeit stellt, muß auch ein Verfahren zur Herstellung (neuer ober) alter Nahrungsmittel patentirbar sein: der Streit zwischen Gareis S. 49, 50 und Rohler S. 77 hierüber scheint weber durch die Vorfrage, ob neue oder alte Nahrungsmittel (Gareis) vorliegen, entschieden zu werden, noch durch die Identissicirung von "Berbesserung eines Nahrungsmittels" mit Herstellung eines verbesserten Nahrungsmittels (Rohler), sondern badurch, daß die Ausnahme des § 1 N. 2 ein Versfahren gar nicht tressen will, sondern nur "Nahrungsmittel" d. h. eine Art von Stoffen. Versahrungsarten sind patentirbar, auch wenn sie unpatentirbare Stoffe zum Gegenstand haben.

Intereffant ift es, bie verschiedenen Batentgesete zu vergleichen in ihrer Auffaffung bes Erforberniffes ber "Reu-

beit", ber "Driginalität" ber Erfinbung.

Unser Geset schützt "neue" Erfindungen § 1, giebt keine positive Definition ber Neuheit, erklärt aber § 2 eine Ersindung als nicht neu: "wenn sie zur Zeit der auf Grund bieses Gesetzes erfolgten Anmeldung

1) in öffentlichen Druckschriften bereits berart beschries

ben ober

2) im Inland bereits so offentundig bekannt ift, daß danach die Benutung durch andere Sachverständige

möglich erscheint."

Das französische Geset von 1844 hat in A. 31 bie Entscheidung, ob neue Ersindung vorliege, in jedem Einzelsfall dem Richter überlassen; die Folge war eine große Unsbestimmtheit und eine Fülle von kasuistischen Streitfragen; vgl. Kohler S. 35—36.

Dagegen führte ber von unserem Geset eingeschlagene Beg sofort zu ber schlimmen principiellen AuslegungsControverse, ob § 2 ausschließend ober beispielsweise gesprochen habe, — eine Frage von außerordentlicher Tragweite, welche sehr schwer zu entscheiden ist. Die Motive (welche Landgraf S. 16 mit Unrecht als entscheidend beranzieht) und die übrigen Materialien gewähren keine Stützpunkte für die Entscheidung: ein "Non-liquet" ist in dieser Fundamentalfrage unerträglich; man wird die von Landgraf S. 16, Rlostermann Patentgeset S. 131, Gareis S. 58 vertheidigte freiere Auffassung, die nur Beispiele in den beiden Källen des § 2 erblicht, für die

de le lege ferenda gesprochen wünschenswerthere erklären, aber gegenüber bem Wortlaut des Gesets die strengere sekthalten müssen: es sehlt im Text an sedem Ausdruck, der nur eine beispielsweise gewählte Aufzählung anzunehmen verstattete. (So Dambach S. 10—11, Kohler S. 36.) Das Geset bedarf an mehr als Einem Puncte der Revision— und zwar kann diese, der Natur des Gegenstandes wegen, nicht so lange warten wie etwa die Resorm der Actiengesezgebung: — und diese Frage sollte vor Allem recht dalb durch Aenderung des Textes (Einschaltung von "insbessonbere") in dem Sinn entschieden werden, welchen die angessührten Erläuterer dermalen bereits (mit einer sansten Bergewaltigung des Wortlauts) aus sehr tristigen praktischen Gründen in das Geset hinein zu legen für verstattet halten.

Wenn auch andere Borgänge als die beiben im Gesetz aufgeführten die Neuheit ausschließen sollen können, so wird sich fragen, müssen diese Borgänge im beutschen Reich wie sub 2) ober können sie auch wie sub 1) im Ausland gesichehen sein? So sieht sich Gareis S. 67 folgerichtig zu der Aufstellung gedrängt, daß auch eine Benützung im Ausland die Neuheit ausschließe ober ausschließen "könne"— dies zeigt aber deutlich die Unhaltbarkeit der von ihm verstretenen de lege forenda gewiß zwedmäßigen, aber mit dem Text unseres Gesetzes nicht vereindaren Ansicht. Wann denn, unter welchen Boraussezungen schließt die Benutzung im Ausland die Neuheit aus und wann nicht aus? Und weßphalb hätte denn das Gesetz ausdrücklich die Benutzung "im Innland" genannt, wenn die Benutzung im Ausland die gleiche Wirkung haben sollte? Dies wollte das Gesetz offendar nicht.

Richt zu billigen ist die weitere Entscheidung, zu welcher bas Gesetz uns zwingt, daß die Sprache, Nation und Zeit, in welcher eine Ersindung durch Druckschrift beschrieben worden, gleichgiltig, also die Neuheit und damit die Patentstähigkeit ausgeschlossen, wenn z. B. ein Geräth in hinesischer Sprache vor zweihundert Jahren beschrieben worden ik, während anderseits die offenkundige Benutzung in einem Nachbarlande die Patentirung nicht ausschließen soll. Gerade die entgegengesetzte Feststellung in beiden Fällen wäre die richtige gewesen: dei Berathung des französischen Gesetzt wurde die zweite dieser Entscheidungen ausdrücklich verworfen, da die Industriekreise der europäischen Gulturvölker

"solche Trennung nach Statsgebieten nicht kennen". Die Benutzung im Inland muß übrigens nicht eine gewerbliche sein: auch die Berwerthung z. B. im Haushalt oder als Spiel, ohne Absicht der Berwendung zu Gewerdszwecken, genügt, die Neuheit auszuschließen. Dagegen ist die Herzeigung auf einer Ausstellung keine Benutzung: erst wenn auf Grund oder in Begleitung der Ausstellung die Beschreibung in Druckschrift erfolgte, wäre die Neuheit nach Kr. 1) verloren. Praktisch sehr wichtig ist, daß die Publication des Patentamts, welche mit öffentlicher Beschreibung geschieht, ohne Zweifel als eine öffentliche, die Neuheit aufsehende Beschreibung gelten muß.

Der Zusat, daß im Ausland herausgegebene Patentsbeschreibungen ben öffentlichen Druckschriften erst nach Berslauf von drei Monaten gleichstehen sollten, daß also binnen dieser Frist der vorher im Ausland ein Patent Suchende (ober bereits Patentirte) nicht im Reich wegen mangelnder Reuheit mit seinem Patentgesuch sollte abgewiesen werden können, wurde bei der dritten Lesung gestrichen: man verwies auf "internationale Bereindarungen", welche zur Zeit noch nicht bestehen. Wer also im Reich ein Patent sucht, wird die Anmeldung bei dem Patentamt so früh bewirken müssen, daß die Beschreibung durch Aublication eines außerdeutschen

Batentamts nicht zuvor geschehen fann.")

Die Frage, ob eine als neu angemelbete Erfinbung, welche sich mit einer ältern berührt, wirklich als neu zu betrachten sei, ist im Einzelfall Gegenstand der oft sehr schwierigen Feststellung der Sachverständigen: einige interessante Fälle aus der französischen Praxis führt an Kohler S. 45 ff., der selbstständig scharssinnige Ariterien ausstellt: z. B. kann das Ganze einer Maschine neu sein, nur combinit aus lauter älteren Einzelgliedern: der "Ueberschuß" der Erfindung muß alsdann, kann aber auch in der Neuseit der Combination bestehen, dieser Ueberschuß muß technisch, aber nicht auch wissenschaftlich neu sein: die freie Berwerthung stüherer Erfindungen schließt die Neuheit der auf sie gebauten Combination nicht aus — wie im ganzen Gediet der gestigen Production Urheberrecht entstehen kann an dem aus freier Berwerthung älterer Gedanken Hergestellten. (Dben S. 94.)

<sup>&</sup>quot;) hierüber eine besondere Abhandlung von Gareis in der beutschen Revue I. 3. S. 141.



Das Reue muß eine neue Combination von Raturfraften fein: fehlt bies Erforberniß, fo liegt vielleicht ein gu fouten= bes Mufter ober Mobell, aber nicht eine patentirbare Erfindung vor. Dambach Mufterfcutgefet S. 16 und Gareis S. 54 beidranten ben Sout auf "Gefchmadsmufter", jur "Befriedigung bes afthetischen Sinnes", mas fo ausgebrudt vielleicht zu eng gefaßt ift: aber bie Ausführung bei Gareis G. 55 nabert fich bann boch fehr ber richtigen Einficht, bag bas Wefentliche für ben Patenticut bie Berwerthung ber Linien= ober Körperform als Mittel jum technischen Zwed ber Entfaltung ober Leitung ober Beberrichung einer Naturfraft ift (abnlich, obzwar etwas abweichenb, Rohler G. 82): eine Dafdine, ein Gerath, tann patentirt und die barauf angebrachte Bergierung kann burch ben Muftericut gebedt fein: 3. B. eine neue Borrichtung gur Deffnung ober Schliegung von Thuren, ein Rorfgieber.

"Die "Anmelbung", von der § 2 spricht — "auf Grund dieses Gesetzes ersolgte Anmeldung" — ift, wie Gareis S. 61 überzeugend ausssührt, nicht nur eine aus Beranlassung dieses Gesetzes, sondern eine den Borschriften dieses Gesetzes entsprechend ersolgte: eine uns vollständige Anmeldung, um eine von Andern vorbereitete Ersindung vorweg der Patentirung zu Gunsten des Anmelders zu sichern, genügt nicht: man darf hier einen Satzes Bergrechts analog anwenden: wie die Muthung eine "sehende" sein muß, nicht eine "blinde sein darf, somuß auch die Anmeldung eine "sehende", bestimmte, vollständige sein. 10)

Mit Recht führen Gareis S. 63 und Kohler a. a. D. gegen die Motive aus, daß auf die Absicht bessen, der die Druckschrift verbreitete, für die "Reuheit" offenbar nichts ankommen kann — also z. B. für unsere Frage gleichgiltig ist, ob die Druckschrift in Verletzung des Urheberrechts an

<sup>10)</sup> Bergl. Motive S. 32, Dambach S. 36, Landgraf S. 107, Grothe S. 105, Klostermann S. 137, vergl. 232 Gareis S. 61: über Ergänzung der unvollständigen Anmeldung Kohler S. 94, der mit Recht auß § 21 des Gesets folgert, daß die binnen der hier vorgesehenen Frist rechtzeitig erfolgte Ergänzung die Wirtung haben muß, die erste Anmeldung (ex tunc, nicht ex nunc) aufrecht zu halten, da nur dei Versäumung dieser Frist "die Anmeldung" d. h. eben die erste "zurückgewiesen" wird: andern Falls führt die erste Anmeldung, nun berichtigt, zur Patentkrung: entscheidend für die Priorität ist also die erste, rechtzeitig ergänzte Anmeldung.

Schriftwerken geschehen — baß auch "als Manuskript" gebrucke Schriften "Druckschriften" sind: baher muß auch eine nur für einen engeren Kreis "bestimmte" Druckschrift, sobalb sie thatsächlich von jedem erlangt werden kann, als eine "öffentliche" Druckschrift gelten. Darauf, auf das Thatsächliche der Zugänglichkeit, ist das Hauptgewicht zu legen und so scheint wohl Kohler S. 38 mit Gareis S. 64

vereint werben zu können.

In beiben Fällen (Druckschrift und Benutung) muß die Ersindung so durchsichtig gemacht sein, daß Sachverständige desselben Zweiges sie danach benuten können: daß anderer Zweige Sachverständige sie danach nicht benuten können, steht nicht im Wege: denn Sachverständige der Branche B stehen eben ben Laien gleich in einer Erfindung der Branche A. Ob die Benutung wirklich und als gewerbeliche geschehen, ist gleichgiltig: die Möglichkeit und die Benutung auch nur zu wissenschaftlichen, häuslichen Zwecken

genügt.

Rechtssubjekt bes Batentschutes ift nun nicht ber (erfte) Erfinder als folder, fondern ber (erfte) Anmelder als folder - abermals analog bem bergrechtlichen Sat: "ber erfte Muther hat das Alter im Felde" — vorbehaltlich bes Rechts bes Erfinbers, die von bem erften Anmelber rechtswibrig nachgesuchte Patentirung burch seinen Einspruch zu hemmen - analog bem bergrechtlichen Sat: "ber erfte Finber, ber erfte Muther". Diefer Borbehalt widerlegt jeden Berfuch, bas Recht bes Erfinbers aus ber Gruppe bes Urheberrechts ftreichen ju wollen, ba ja häufig ber Patentirte nicht Urheber ber Erfindung sei: bieser Einwand ift ebenso grundlos wie biejenige, welcher bas Urheberrecht als Grundlage bes Berlagerechts läugnen wollte, weil häufig, ja regelmäßig ber Berleger nicht ber Urheber fei. Man überfieht babei, bag, wie der Berleger nur ein abgeleitetes Berlagsrecht hat bas urfprüngliche hat fraft feines Urheberrechts ber Urheber —, 10 ber Patentsucher, ber nicht Erfinder ift, entweder fein Recht von bem Erfinder ableitet ober auf Einspruch des Urbebers wegen angemaßten Rechts Abweifung eventuell Nichtig= erklarung gewärtigen muß. Das Patentgefet, im Gangen ein gutes Gefet, hat einzelne Fehler: aber mit Unrecht hat man (z. B. Dambach S. 12 f.) biese Bestimmung bes § 3 vor, währenb und nach seiner Herstellung heftig ange= Die Bestimmung findet fich gang ebenso in bem

Digitized by Google

französischen, österreichischen, belgischen, italienischen Gefet und ist burch praktische Grunde geforbert, ohne, wie wir eben saben, bem theoretisch richtigen Princip zu widerstreiten.

Die Begründung dieser Bestimmung in den Motiven des II. Entwurfs S. 18, 19 (vgl. Gareis, Kohler, Lyon=Caen p. 13 — Patentblatt von 1877 R. VI S. 23 gegen die völlig grundlosen Angriffe eines amerikanischen Organs) ist so vortrefflich, daß es genügt, darauf zu verzweisen.

Der Anmelber muß handlungsfähig sein: für handlungsunfähige 3. B. Kinder als Erben des Ersinders, melbet der Bertreter, Bormund an. Deutsche Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich: der Anmelder, der nicht Ersinder ist, kann durch Bertrag unter Lebenden, durch Erbzgang oder Bermächtniß, also als Singulars oder Universalsuccessor des Ersinders, das Recht erworden haben, wie Erben oder Berleger eines Schristftellers dessen Berlagsrecht erwerben: das "Erfinderrecht" erwirdt der durch Bertrag oder Erbgang berechtigte Anmelder so wenig als die Berleger oder Erben Schiller's dessen Urheberrecht erworden haben.

Mit Recht hat man auch juriftischen Bersonen bie Anmelbung verftattet. Bareis 6. 75 f. gelangt nur "ju Ausnahmsfällen", in welchen bas Princip burchbrochen werbe, baß nur eine physische Person "erfinden" könne. Borab ift zu erinnern, daß es sich hier um das "Anmelden" handelt, nicht um das Erfinden: durch bas Anmelden werben Bermogensrechte, vermogensrechtliche Bermerthungen bes Erfinberrechts erworben, nicht bas Erfinberrecht ber Anmelber muß, wie wir eben faben, burchaus nicht ber Warum foll eine Actiengesellschaft nicht Erfinder sein. biefes Bermogensrecht erwerben tonnen wie anbre Bermogensrechte? Dber warum sollen offne Gesellschafter nicht, wie bas Berlagsrecht an einem Buch, bas Batentrecht an ber Erfindung eines Ungenoffen erwerben tonnen, bem fie bie Berwerthung feiner Erfindung abkaufen, ebenso wie feine brei Sohne biefes Bermerthungsrecht erben? Aber auch bie Erfindung tann von mehreren Miturbebern als Rit: erfinbern ausgeben: fo gut Satob und Wilhelm Grimm Miturheber bes beutschen Wörterbuchs maren. Db bann folche Miturheber eine juriftifche Berfon ober eine Societas bilben wollen bei ber Anmelbung, fteht ihnen frei.

Es fann ferner, mas Gareis als bie Eine bas Princip burchbrechenbe Ausnahme zugiebt, in einer Fabrit 2c. burch bas Busammenwirken Mehrerer eine Erfindung gemacht "Etabliffementserfindung" merben. melche Gareis "Collectiverfindung" nennt." Wir brauchen aber neuen Namen für eine altbekannte Sache: es liegt einfach Miturbebericaft vor, auf welche bie bekannten Grundfage (oben G. 112) anguwenden find: bag bei ber Miterfindung eine größere Rahl von Miturbebern vortommen tann, ift gleichailtig: es find bies nicht nur Falle, in benen bas Gine phyfische Individuum "nicht zu ermitteln ift" — wie Bareis G. 76 fagt -, welches bie Erfinbung gemacht bat, sonbern es besteht anerkanntermaßen eine Debrzahl von phyfifchen Berfonen, beren ineinanbergreifenbes Arbeiten bie Erfindung bewirft bat: hier ift bas Erfinderrecht gemein= fam: ob die Erfinder als juriftische Person ober als Socii anmelben wollen, ift ihre Sache: 3. B. bie beiben Erfinber begrunben eine Actiengesellschaft, um bas Betriebscapital berangugieben, leiften als ihren Beitrag bie Erfindung und die Actiengesellschaft melbet nun an.

Eine andere Ausnahme statuirt Gareis S. 78, wenn durch Bertrag Ingenieure, Chemiker u. s. w. sich verpstichtet haben, eine im Betrieb der Fabrik von ihnen gemachte Ersindung der Fabrik zur Anmeldung zu überlassen. Daß ohne solchen Bertrag jeder Arbeiter u. s. w. das Recht der Anmeldung für sich selbst hat, ist klar und sollte nicht (von Dambach S. 14) bestritten werden: weil jenes Recht jedes Urhebers vermuthet werden muß und nur durch Geset oder Bertrag ausgeschlossen werden kann, hat das Musterschutzgeset dem Brincipal die Berwerthung der in seinem Etablissement hers gestellten Muster und Modelle durch ausbrücklichen Vorsbehalt gewahrt: da das Patentzgeset eine solche Beschränkung nicht kennt, kann sie nur durch Vertrag auferlegt werden.

Aber man kann Gareis durchaus nicht zugeben, daß hier "eine das Princip durchbrechende Ausnahme von der Regel vorliege, daß juristische Personen oder eine Mehrzahl von physischen Personen nicht sollten erfinden oder anmelden können." Es ift ja ganz gleichgiltig, ob der Principal, zu dessen Gunsten der erfindende Ingenieur auf sein Anmeldezecht vertragsmäßig verzichtet, indem er es auf den Principal überträgt, ein Einzelner oder eine Actiengesellschaft ist. Der

Digitized by Google

Erfinder kann auch hier Ein Ingenieur sein oder Drei als Mitersinder: die Anmelbung haben sie, der Sine oder die Drei, dem Principal überlassen: ob mit Einzelsirma oder Gesellschaftssirma ist gleichgiltig. Das Berhältniß ist ganzähnlich dem zwischen einer Behörde z. B. einem Ministerium und dem demselben untergebenen oder angehörigen Beamten: ohne Zweisel erwirdt der Regierungss oder Ministerialrath, der auf Anordnung des Ministers eine Denkschrift, einen Bericht ausarbeitet, Urheberrecht an demselben. Er, nicht der Stat und nicht das Ministerium: seine Amtspssicht aber, seine dienstliche Stellung verwehrt ihm, von dem in seinem Urheberrecht enthaltenen ursprünglichen Berlagsrecht Gebrauch zu machen. Durch Annahme dieses Amtes unterwarfich der Beamte dieser Verpslichtung, wie der Ingenieur durch Eintritt in die Fabrik, welche jenen Verzicht in ihrem Besintritt in die Fabrik, welche jenen Verzicht in ihrem Be-

triebsreglement enthält. (Dben G. 88). Darf nun, ohne Ginfpruch abzuwarten, bas Patentamt bie Anmelbung jurudweisen, weil es weiß g. B. daß ber Anmelber nur wiberrechtlich in ben Befit bes Gebeimniffes, ber Beschreibung gelangt sein tann? So gestellt ift bie Frage mit Dambach S. 16 gu verneinen, ba § 3 Abfat II nicht nur die miderrechtliche (obamar notorische) Entnahme, fonbern bagu noch ben Ginfpruch bes Berletten als Borausfegungen ber Burudweifung aufftellt: ber Ginfpruch bat teineswegs etwa nur bie Bebeutung, bag er bie Entnahme erft beweisc: vielmehr find Entnahme und Ginfpruch fummulativ als Boraussekungen aufgestellt: natürlich muß die Entnahme, wenn bestritten, bewiesen sein; aber auch bie notorische Ents nahme für fich allein genügt nicht ohne Ginfpruch. Allerdings ift Gareis S. 80 jugugeben, bag bie Burudweisung ohne Einspruch erfolgen tann, weil bie Erfindung nicht neu if (§ 2): aber nach ber richtigen Anficht wird die Reubeit nur ausgeschloffen burch Drudichrift ober offentunbige Benugung im Inland; in biefen Källen erfolgt bie Abweisung von Amtswegen "Mangels Neuheit": ob babei Entnahme vorliegt, ift gleichgiltig; bie Entnahme allein aber folieft bie Neuheit nicht aus, begrundet also, auch wenn notorisch, ohne Einspruch die Abweisung nicht.

Sehr richtig präcifirt Gareis S. 81 ben wefentlichen Inhalt im Sinne bes § 3 bahin: "Alles bas, was ein Sachverftanbiger wiffen muß, um bie Erfinbung benuten

gu fonnen".

Die Birkungen bes Patents (§ 1) find nun bas aussichließenbe Recht bes Patentirten, bas Patentobject:

1) herzustellen;

2) zu verkaufen; 3) zu gebrauchen.

## 1. Ausschließen bes Berftellungerecht.

Auf bieses war früher in Deutschland (Bertrag ber Regierungen bes Zollvereins vom 21. September 1842) ber Patenschutz beschränkt; in dem Schreiben bes Reichskanzlerzamts war bereits nachgewiesen, baß dies durchans nicht genüge, vielmehr nach dem Borgang aller fremden Patentgesetze auch das Berkaufsz und Gebrauchsrecht dem Patentirten aussichließend gewährt werden müsse; bies ist im Gesetz geschehen,

obzwar mit einigen Befchrantungen.

Berboten ist nun also schon die Herstellung als solche, nicht nur die Beräußerung des Hecht des Urheberrechts das Recht des Urhebers schon durch die Herstellung eines Exemplars verletzt, der Nachdruck vollendet ist (Gesetz vom 11. Juni 1870 a. 22), nicht erst durch die Beräußerung. Daher ist die Absicht dei der Herstellung insofern gleichgiltig, als auch die Absicht, erst nach Ablauf der Schutzfrist zu veräußern, die Herstellung während der Schutzfrist nicht von dem Berbot ausnimmt. So richtig Rohler S. 98.

Berboten ift aber nicht jebe Berftellung, sonbern nur bie "gewerbemäßige"; entsprechenb bem Recht bes Batentirten.

auf gewerbliche Berwerthung (§ 1).

Gewerbemäßig ist die Herstellung aber nicht blos, wenn fie behufs Berwendung in der Fabrik oder behufs Ausruftung der Arbeiter geschieht; aber auch behufs Ernährung oder Erwärmung der Arbeiter z. B. patentirte Werkzeuge oder ein patentirter Backofen oder Heizosen wird gewerbemäßig von Fabrikanten hergestellt, um seine Arbeiter damit zu versehen, Brod für sie zu backen, die Räume zu heizen.

Berboten ift die Herstellung des patentirten Products als solchen (wenn eben dieses und nicht ein Berfahren den Gegenstand des Patents bilbet): also auch dieses Products durch ein anderes Berfahren als das des Patentirten; mit Grund erinnert hier Rohler an die Bestimmungen des Runstwerts und des Musterschutzgesetz, welche auch das

"andere Berfahren" bei Bervorbringung bes geichutten

Gegenftanbes ausschließen.

Freigegeben ift jebe Herstellung, bie nicht "gewerbmäßig" ift, ohne baß es babei auf ben Zwed ber herstellung ankame: also z. B. die vereinzelte Herstellung behuss Berwerthung im Haushalt ober zu Lehrzweden ober zu technischen Bersuchen.

### 2. Ausichließenbes Beraugerungerecht.

("Feilhalten, in Berkehr bringen".) "Das Inverkehrbringen" schließt auch das Feilhalten ein: so richtig Gareis S. 87, Kohler S. 101, wobei jedoch nach § 34 Wissentlickeit erforderlich, Fahrlässigteit, auch grobe, straffrei ist. Das Berbot trifft die Beräußerung auch rechtmäßig hergestellter Producte (anders als bei der Verbreitung von Schrifts werken a. 25 des Gesets vom 11. Juni 1870), da ja sonst im Ausland hergestellte Nachbildungen im Inland zum Schaben des Patentirten veräußert werden dürften. Das Verbot trifft aber nicht die bloße Ausstellung ohne Absich des Verkauße und nicht den Ankauf im Ausland behuß Verbrauches, wol aber den Ankauf behuß Beräußerung (die "Speculationsanschaffung"). Strenger verbietet das französsische Geset (a. 41 jede "introduction zur le territoire").

3. Ausschließenbes Anmenbungerecht bes Berfahrens und ausschließenber Gebrauch bes Geraths.

Hier begegnet die michtige Streitfrage, ob wie in Absat I des § 4 (bei der Herstellung und Beräußerung) auch in Absat II (bei Anwendung und Gebrauch) das Erforderniß der Gewerbemäßigkeit der Anwendung oder des Gebrauches bestehe. Dambach S. 19 glaubt mit Bedauern (Landgraf S. 39 mit Beisall), auch den nicht gewerbemäßigen Gebrauch verboten, Grothe S. 73 und Gareis S. 89 gelangen nach einigem Bedenken zu dem gleichen Ergebniß, Klostermann S. 144 und Rohler S. 107 s. zu dem Entgegengesetzen — meines Erachtens mit Recht.

Das Ergebniß ber Enquête war ein: "non liquet": 11 (jeber Gebrauch) gegen 10 (gewerbemäßiger Gebrauch) Stimmen, 1 Stimme gegen jebe ausschließende Gebrauchs-Berechtigung. Der Wortlaut bes Gesetzes ist nicht so gefaßt, daß er den Zweifel ausschlösse. Aber die Borgeschichte des Gesetzes scheint entscheidend. Was Gareis S. 91 aus dem Commissions-

bericht und S. 83 aus bem Schreiben bes Reichstangleramts bawiber anführt, ift nicht beweisenb. Denn an Stelle ber Motive bes Entwurfs bes Reichstangleramts, ber nicht jum Gefet : Entwurf murbe, wo allerdings gejagt ift, bag awijchen "gewerblicher und anderer Benutung ein Unterschied grund= fatlich nicht zu rechtfertigen (??) und praktisch nicht burchgufuhren fei" (?), - an Stelle biefes Entwurfes und feiner Motive trat ber Entwurf bes Bunbesraths, welcher auf S. 21 nur von gewerblicher Fabritation fpricht (vgl. S. 17 innerhalb eines "gewerblichen Betriebes") und ber Commiffions= bericht S. 13 will nur bei "gewerbemäßiger Ausnützung" ber Erfindung ben Sous gemahren. Wenn nun Gareis S. 91 bie Stelle aus bemfelben Bericht anführt, "es fei benn, baß einer ber in Alinea II vorgesehenen Ralle vorliege", so ist bas eine schalkhafte petitio principii, welche man um ihrer Anmuth willen liebenswürdig nennen möchte. Die in Alinea II vorgesehenen Fälle seben - nach bem Commiffionsbericht felbft! - bie gewerbemäßige Ausnutung voraus. Es ift einigen Berren Gegnern felbft nicht recht wohl bei ihrer Anficht: Dambach beklagt bas Ergebniß, zu welchem er gelangen zu muffen glaubt, und mas fich Gareis S. 93 als Troft für feine eignen Bebenken auf 6. 90 jufpricht, wird ihn und bie "beutiche Sausfrau" feines Beispiels ichwerlich gang aufrichten, wenn bieselben wegen bauslichen Gebrauchs einer beutschpatentirten, ober in Baris getauften Lampe mit Confiscation, Gelbstrafe (ober) Befananik! heimgesucht wirb! Wenn Gareis fich und feiner Sausfrau (im Beispiel) damit Muth einsprechen will, bag ja nach bem Gefet nur wiffentliche Berletung geftraft werbe, also Letwa" die Strafe nur bei hartnädigem Beharren im Gebrauch nach vorgangiger Mahnung burch ben Batentberechtigten eintrete, — so wird auch bieser Buspruch nicht frommen: benn bie Wissentlichkeit tann schon burch bie Patentmarke auf bem Gerath verrathen fein und bas ioudterne "etwa" zeigt, wie ber verehrte Berr Gegner fich wol bewußt ift, daß keineswegs nur in bem von ihm gefoilberten Kall absonberlichen Tropes gleichsam zur Rähmung einer Wiberspänstigen bie Strafe eintreten, sonbern auch gang fanfte Bergen treffen tonne.

Diese Ausbehnung bes Schutes geht über bas Maß und bas Bebürfniß hinaus: sie giebt, wie jebe Uebertreibung, ben Gegnern bes Patentprincips Einwendungen in die Hand und - murbe Deutschland vollständig isoliren in seiner Befetgebung, mabrend biefelbe, gerade nach bem von unfern Begnern angerufenen Schreiben bes Reichstangleramt, nicht einmal fo weit gehen wollte im Schut als bie anberen Gefete: "biefe geben, beißt es bafelbft wortlich, über eine billige Berüdfichtigung ber Intereffen bes Batentinhabers binaus und bearunben fur bas Bublicum bie Befahr empfindlicher Befdrantungen". In biefer Ermägung hat man bie in ben Entwurf anfgenommene Bleichstellung ber gewerblichen und ber nicht gewerblichen Benütung fpater offenbar wieber aufgegeben: England, Amerita und Frankreich tennen nur Berbot ber gewerblichen Benütung: in ber frangofischen Literatur fteben nur zwei vereinzelte Stimmen ber großen Debrbeit ber Schriftsteller und ber gesammten jurisprudence des arrêts, ber Praris ber Gerichtshofe gegenüber: Caffationshof vom 3. December 1841: "le particulier, qui achète pour son usage personnel un objet contrefait est à l'abri de tonte poursuite". Schließlich sei noch an die Analogie ber übrigen Gefete jum Schut bes Urheberrechts erinnert.

Selbstverständlich beschränkt sich die Berridaft Reichsgesetes auf bas Reichsgebiet; nur burch internationale Bertrage, nicht burch Gefet, tonnte eine Benütung ber Batentfache im Au gland ausgeschloffen werben: Die Sandlung, welche bie gewerbliche Benütung enthält, muß alfo im Inland gefchehen fein, auf bag bas Berbot Blat greife: baber muß man (gegen Gareis) S. 97 bie Ausfuhr von Batent= fachen freigeben: es ift fein "Seilhalten" ober "Inverfehrbringen" in Deutschland, eine Maschine auf die Gifenbahn ju schaffen, um fie in Frankreich zu verkaufen. Ueber Die Durchfuhr geben die Unfichten weit auseinander. Daß ber Durchfuhrhandel unter ben Begriff bes Sanbels falle, muß Gareis S. 99 ohne Zweifel jugegeben werben; aber bie Durchfuhr ohne Berkauf im Inland ift für bas Inland: (Land ber Durchfuhr - und barauf allein tommt es an: -) fein Sanbel, wol aber für bas Land ber Ausfuhr und bas ber Einfuhr: bag ber Spediteur ober Fracht= führer, welcher bie Beforberung burch bas Land ber Durchfuhr übernimmt, ein (refatives) Sanbelsgefcaft foliegen tann, ift natürlich ohne Belang fur bie Frage, ob ber Abfas im Ausland ein Invertehrbringen im Inland, im Land ber Durchfuhr fei. Gine in Amerita gefaufte, burch Deutschlanb

TAYLOR

nad Defterreich gebrachte und bort vertaufte Barc+ ift in Deutschland nicht in Berfehr gebracht worben; fomentg als eine hauseinrichtung, welche bei einem Umzug von Remel nach Met burch bas beutsche Reich gefahren wird, beshalb "in Bertehr" gebracht ift. Daber muß man mit Dambad S. 24 und Landgraf S. 47 gegen Gareis S. 98 und Rloftermann S. 156 eine besonbere Bestimmung bejuglich ber Durchfuhr für überfluffig ertlaren, die Freigebung bes Tranfits in unferem Befet annehmen und, gegen Rlofter= mann, gut beißen. Das herumfahren ober Durchfahren ift Mittel gum Zwed bes "Bertehrs" b. h. "in Umfat" bringen, nicht felbft icon "in Berfehr bringen". Unbers nach französischem Recht, welches die "introduction sur le territoire" verbietet, ohne Unterscheibung, ob das Eingeführte in biefem Territorium in Bertehr gebracht werben folle. Gleichwol wirb (nach Rohler S. 96) fogar nach frangofischem Recht von Einigen Freiheit ber Durchfuhr behauptet. Auch hier barf ber Schut nicht über bas oben an= gebeutete Daß hinaus als vom Gefet gewollt angenommen werben. § 5 Abfat III tann nicht mit Gareis G. 98 als Gegengrund angeführt werben, ba bier nur von ber Be= nugung, nicht von bem Durchführen, ber Sahrzeuge bie Rede ift, wie Rohler S. 111 richtig bemerkt.

Das Patentrecht äußert keine Wirkung gegenüber bem "Ersindungsbesitzer", b. h. "bemjenigen, welcher bereits zur Zeit ber Anmelbung im Inland die Ersindung in Besnützung genommen ober die zur Benützung erforderlichen Beranstaltungen getroffen hat". War diese Benützung eine offentundige, so ist die Anmelbung nach § 2 zurückzuweisen (im Fall der Entnahme ist das ertheilte Patent als nichtig ansechtbar): vorausgesetzt wird hier also "heimliche" b. h. nicht offenkundige Benützung; hier erwirdt der Anmelder das Patent, dasselbe ist auch nicht ansechtbar von dem bisherigen Benützer (abgesehen von dem Fall der Entnahme), nur wirkt es nicht gegen diesen.

In sehr vielen Fällen würde boch ber Principal gegen ben Arbeiter, ber bas Fabrikgeheimniß zur Patentirung ansmelbet, burch diese Ansechtung hinreichend gebeckt sein. Das gegen wird ber Arbeiter, ber bas Fabrikgeheimniß selbst geseim in einem Concurrenzgeschäft benützte, wenn nun ein Dritter die Erfindung anmelbet, ganz ebenso wie der Principal geschützt, dem er das Geheimniß entnommen. Nur durch

Cautionen, Conventionalstrafen kann fic ber Brincipal gegen folde unbefugte Benützung bes Fabritgebeimniffes fouten. Mit Recht führt Gareis G. 102 aus, bag biefes Recht bes Erfindungsbefigers auch burd Bertrag ober Erbgang auf Andre übertragen werben tann, nur muß biefer Erwerber feinerfeits bereits die Benutung begonnen ober vorbereitet haben: auf Benütung ober Borbereitung feines Auctors könnte er fich nicht berufen. Und fehr treffend bemerkt er, bag ber Ausbrud bes Gefetes "berjenige" uns nicht ab: halten barf, die Folgerungen aus bem hanbelsrechtlichen Begriff "Ctabliffement" "Nieberlaffung" zu ziehen, b. h. ausnahmsweise auch benjenigen zu schützen, welcher zwar bie Benfigung 2c. nicht felbft begonnen, aber ein Ctabliffement erworben hatte, welches bie Benütung 2c. begonnen batte: ber Wechfel bes Eigenthumers bes Etabliffements und ber Umftand, bağ ber neue Erwerber gufällig noch feine Benütungshandlungen vorgenommen, wie fie bisher in bem Ctabliffement üblich maren, fteht feinem Recht nicht entgegen. Auch ob bie Firma mit bem Etabliffement erworben worben ober nicht, Es wird also ber Fall ebenso behandelt, ift gleichgiltig. wie wenn in einer juriftischen Berfon, einer Actiengesellichaft, fammtliche Actionare gewechselt haben: es bleibt bie Ibentität ber juriftifden Berfon bestehen, baffelbe geschieht bier, tros bes Wechsels ber phyfischen Berson, weil bie Ibentitat bes Etabliffements fortbefteht. (Bier icheint Gareis von Robler S. 139 migverstanden ju sein.) Doch tann man Gareis S. 104 nicht zugeben, baß bie "Individualrechte" bes Ur- hebers als solche alle "negociabel" seien: — nur beren Berwerthungen und Ausübungen find übertragbar. entscheibet ferner Gareis S. 105, bag wer im Ausland unzweibeutig Borbereitungen trifft für Benütung ber E: findung im Inland, gefchutt werben muß: wenn er aber fortfährt, jenes werbe taum möglich fein, ohne bag auch im Inland Borbereitungen getroffen werden, fo muß man folde Källe boch recht wol für möglich halten: 3. B. jemand miethet in Frankreich Arbeiter, in beren Bertragen bie Berpflichtung, in Berlin zu arbeiten, aufgenommen wirb, tauft Robftoffe im Ausland, Maschinenbestandtheile und giebt fie im Ausauf Schiff ober Bahn mit einem beutschen Beftimmungsort u. s. w.

Es tann ferner bem Patentirten bas in bem Patent gewährte ausschließenbe vermögensrechtliche Recht im Intereffe ber öffentlichen Boblfahrt gegen angemeffene, nöthigenfalls im Rechtsweg festzustellende, Bergutung entzogen werben. Solche Entziehung heißt aber - Zwangsenteignung, Expropriation. Es liegt hier mabre Expropriation vor, nicht nur "Quafi Expropriation", wie Gareis S. 107 fagt, weil bas Expropriirte nicht Eigenthum und Expropriation nur Entziehung bes Gigenthums fei. Begenftand ber Erpropriation ift aber nicht bas Erfinberrecht, sonbern bas Batent= recht: bas Erfinberrecht ift freilich nicht Eigenthum -"geiftiges Eigenthum" ift ein unlogischer Begriff: aber "bas Batentrecht" ift ein Bermögensrecht und nach ber richtigen Auficht konnen alle Bermogensrechte, nicht blos Eigenthum, Begenftand ber "Erpropriation" fein: biefer Begriff ift über ben Bortlaut "proprietas" hinausgebehnt worben: wie bas beutsche Recht, 3. B. bas preußische Landrecht und bas oftrreicifde Gefegbuch, unter "Gigenthum" nicht nur Gigenthum im romischen Sinn, sonbern jebes Bermogensrecht perftebt.

Die Bedürfniffe von heer und Flotte find nur hervorragende Beispiele von Fallen ber Bedürfniffe ber öffentlichen

Bohlfahrt.

Das Recht, nach biesem Gesetz zu expropriiren, hat nur bas Reich, nicht auch, wie der Entwurf vorschlug, die Einzelsfaten. Das Organ des Reichs für die Expropriation ist der Reichskanzler allein, den Gegenstand der Expropriation bildet das Reichspatent, nicht das Erfinderrecht: eine nicht patentirte geheimgehaltene Erfindung mit Gewalt in Renntniß und Besitz des Reiches zu bringen, ist unstatthaft: kein Bedürfniß der öffentlichen Wohlsahrt, auch nicht im Kriege oder zu Kriegszwecken, kann dies rechtsertigen. Ein Landespatent, das nicht in Reichspatent verwandelt ist, kann nur vom patentirenden Stat nach seinem particularen Expropriationsrecht enteignet werden.

Ein Unterschieb bieser Expropriation von anbern liegt allerdings barin, baß ber Expropriant nicht, wenigstens nicht ungetheilt, bas bem Expropriirten entzogene Recht erwirbt: es tritt nicht bas Reich in bas Patent bes Expropriirten ein, es übt vielmehr nur ohne Patent bas Ersinderrecht aus, welches bem Patentirten zustand. Es tritt nur die Wirkung bes Patents nicht (mehr) ein § 5 II b. h. die drei aus ichließenden Rechte des § 4 fallen fort: d. h. also das Reich kann nun selbst auch, neben dem Batentirten, her-

ftellen, in Berkehr bringen, gebrauchen und ke verstatten: 3. B. einer andern als ber pate beren Production ben Bedarf an Torpedos vermag, die herstellung "übertragen" b. h. 1

Daß bie Entschädigung, "Bergutung" v priation festgestellt und entrichtet sein muß, nicht, wie particulare Zwangsenteignungsge

fcbreiben.

Daß die Enteignung Plat greifen bürfe Erlaß des Reichskanzlers im Weg der Ne Die Bergütung hat nicht er festzustellen, son rechtliche Klage des Enteigneten das ordentlick klagter ist der Reichssiscus oder der Fiscus ei zuständig ist nach der beutschen Civilproceß= das Gericht des Ortes, an welchem diesenigi berufen ist, den Fiscus zu vertreten, ihren erstern Falls ist der Reichssiscus in Berlin, der Landessiscus (regelmäßig am Sitz der waltungsbehörde) zu belangen; entscheidend Berwaltungs=Statsrecht des fraglichen State

Bon der Wirfung des Patents sind ausg daß es einer Zwangsenteignung im Einzuhrzeuge, welche nur vorübergehend in d langen": richtig entscheidet Gareis S. 112, motiven, welche, obwol für das Ausland, ländischen Besteller bestimmt und diesem spertigstellung zu senden, im Inland gefe nicht unter die Ausnahme des § 5, sondern des § 4 fallen: dies muß auch gelten, ob Bestandtheile, aus welchen sie im Inland zwerden, eingeführt sind: denn hier ist nicht da vorübergehend in das Inland gebracht: und hergestellte Fahrzeug, obwol es "als Fahübergehend im Inland weilt, ist nicht "in gebracht."

Dagegen kann Gareis nicht S. 113 sondern Feststellung in § 5 folgern, daß "ir Transit" nicht frei gegeben sei: benn § 5 A gar nicht vom Transit wie bei Waren, weld werden können als Transitgut, sondern nützung der Fahrzeuge im Inland: wenn Transit bestimmt gewesene Schnellpresmaschin

silio in Deutschland ausgepadt und benützt werden sollen, so liegt kein Transit vor und die Regel des § 4 greift Platz. Dagegen französische Locomotiven, welche von Paris oder Avricourt nach Metz fahren und wieder zurück, sind kein Transitgut, werden im Juland benützt und sind doch von der Wirkung des Patents ausgenommen. Die besondere Ausnahmsbestimmung des § 5 Absatz III war also vielmehr deshalb nothwendig, weil diese Fahrzeuge ausgenommen werden sollten und weil die allgemeine Ausnahme des Transit sie nicht einbegriff. Richtiger gesagt: der Transit fällt gar nicht unter die Regel des § 4: die Fahrzeuge=Benützung des § 5 würde unter die Regel fallen, wenn sie nicht aus=

genommen mare.

Der § 6 bes Gesetzes spricht ausbrudlich bie Ueber= tragbarteit bes Rechts "aus bem Batent" wie bes Rechts "auf bas Batent" unter Lebenben und auf ben Tobesfall ("befdrankt ober unbeschrankt") aus: treffenb hat Gareis S. 114 bie burch ben Ausbrud bes Gefeges nabe gelegte Analogie ber Rechte "auf bas Papier" unb "aus bem Bapier" herangezogen: biefe Uebertragbarteit bes Batent= rechts murbe bie richtige Auffaffung bes Batentrechts auch ohne ausbrudliche Anertennung burch bas Gefet - im I. Entwurf fehlt fie - conftruirt haben: fie ift nicht etwa ein Beweis bafur, bag bas Erfinderrecht ein Bermogensrecht und nicht ein perfonliches fei: nicht bas Erfinberrecht ift übertragbar, nur bas Patentrecht: wie nicht bas Urbeber= recht an Schriftwerken übertragbar ift, weil perfonlich, fonbern nur bas Berlagsrecht, weil nicht perfonlich, fonbern vermogensrechtlich; baber ift auch bas Patentrecht Gegenftanb ber Execution, nicht bas Erfinderrecht, baber wirb auch bas Batentrecht von ber Sutergemeinschaft ergriffen, in bie handelsgesellschaft als Beitrag bes Patentirten eingeworfen, wobei es in bas "handelsvermögen" ber handelsgesellschaft übergeben kann: was Alles nicht gilt vom Erfinderrecht; bies ift nur theilbar im Fall ber Miterfindung, wie jedes Urheberrecht im Fall ber Miturheberschaft.

Bas Kohler S. 170 hiegegen sagt, trifft nicht ben kern: benn er will bas "Erfinberrecht" boch nur bann zum Gegenstand ber Bollstreckung gemacht wissen, wenn es . . . vom Individualrecht zum Bermögensrecht übergegangen ist" b. h. also nicht als Erfinberrecht, sondern als — Bersmögensrecht. Er muß beifügen: "Eine Bersteigerung des



nadten Erfinberrechts wird allerbings nicht angezeigt fein, ba fie gur Beröffentlichung ber Erfindung führen und bie Batentirung hindern murbe". Aber, gang abgefeben bievon, wie mare benn eine Bollftredung in bas "nadte Erfinberrecht" bentbar? A, ber Schulbner bes B, macht por beffen Augen ein Erperiment, beffen bobe vermögensrechtliche Berwerthbarteit ber B fofort erfennt: er forbert ben A auf, jur Tilgung ber Sould ihm bas Geheimniß zu überlaffen. A weigert fich, Bermögen bat er nicht: foll bier Execution in bas Erfinberrecht stattfinben, inbem A gezwungen wird, ein Patent zu nehmen und bies ober eine Licenz bem Gläubiger an Zahlungsstatt zu überlaffen? Bier zeigt fich beutlich ber Unterschieb ber Rechtsnatur bes Erfinberrechts und des Patentrechts: so unmöglich die Erecution in jenes, fo selbstverftandlich ift fie in bieses vollziehbar: benn bas Batentrecht (aber nicht bas Erfinberrecht!) ift nicht "in ber Art mit ber Perfonlichkeit verknupft, bag es mit ber Lostrennung von ber Verson bes Berechtigten seinen wahren Inhalt verlieren würde": ebenso ist bas Urbeberrecht an Schriftwerken nicht Gegenstand ber Execution, wol aber bas bereits bestehenbe Berlagsrecht: und zwar nicht nur bas abgeleitete (bes Berlegers), auch bas urfprüngliche bes Urhebers, fofern baffelbe bereits burch Bertrag mit einem anbern verwirklicht ift: Die Gläubiger bes Berlegers konnen baber fo ift eine berühmte Streitfrage ju entscheiben, obwol es für ben Urheber hochft peinlich fein fann - bas Berlagsrecht bes insolventen Verlegers und bie Gläubiger bes Urhebers, ber einen Berlagsvertrag geschloffen, konnen bas "nomen" gegen ben Berleger auf Zahlung ber Honorare fic an Bahlungsftatt zusprechen laffen: aber nimmermehr konnen lettere ben Urheber zwingen, ein brudfertiges, große Einnahmen verfprechenbes Manufcript in Berlag ober ein Drama gur Aufführung zu geben, um fich aus ben Gin: fünften bezahlt ju machen: fie tonnen ihn nicht zwingen, etwas ju thun, mas er fraft feines Urheberrechts thun ober unterlaffen fann, wol aber tonnen fie in die vermogens: rechtliche Bermerthung bes Urheberrechts burch Berlagsvertrag ober Patent eintreten.

Der § 7 bes Gesetes stellt die Dauer bes Patentschutzes auf 15 Jahre fest und behandelt die "Berbesserungspatente" und die "Zusatpatente", cortisicats d'addition: mit Jug legt man (Gareis S. 126) den Wortlaut bes Gesets bahin aus, baß bie Wirkung bes Patents pro= visorisch mit bem Aufgebot (§ 22), nicht mit ber Anmel= bung, endgiltig mit ber Publication bes Batents nach be= endigtem Aufgebotverfahren (§ 26) beginnt und erlischt an bem Tage, welcher 15 Jahre nach bem Tag ber Anmelbung folgt: alfo bat tein Batentirter volle fünfzehn Jahre ben Batentidut. (Ebenfo Grothe S. 89, Robler S. 208.) - Scharffinnig und flar gliebert Bareis S. 127 bie brei Falle, in welchen um Berbefferung überhaupt nachgefucht werben kann: I. von bem Inhaber bes Patents ber noch unverbefferten Erfindung; II. von einem Andern, welcher nicht nach Patent, aber nach Licens (§ 11) bas Benützungsrecht hat; III. von einem weber burch Patent noch burch Licens Benütungsberechtigten; in jebem biefer brei Falle tann ein Sauptpatent von bem Anmelber erlangt werben gegen bie volle Gebühr bes § 8 für 15 Sahre: im erften Fall tann ber Patentinhaber ein Bufappatent nachsuchen, bas geringere Gebühren toftet (§ 8 Abfat II § 20 Abfat I), aber mit bem Sauptpatent erlischt; im zweiten Fall erlischt bas Berbefferungspatent mit ber Licenz, ohne bag bie Berbefferung damit "in's Freie fiele" (wol aber tann auf bie Berbefferung bie Enteignung bes § 5 angewenbet werben); im britten Fall tann zwar ber für bie Berbefferung Patentirte bie Berbefferung nicht benüten, bis bas Sauptpatent ober bie Liceng erloschen ift, aber ber hauptpatentirte ober Licenzirte auch nicht: und nach Erlöschung bes hauptpatents darf zwar Jebermann bie Haupterfindung, aber nur ber für die Berbefferung Patentirte nunmehr biese benüten. Doch tann man Gareis S. 129 nicht jugeben, bag alle Erfindungen nur Berbesserungen sind; die Haupterfindung muß absolut neu sein (§ 2) — die Erfindung des Schieß- pulvers war nicht eine Berbesserung der Armbrust — die Berftellung eines minber toftspieligen, weniger Berfchleimung bewirkenden Schiefpulvers aber ift eine Verbefferung, "ein vortheilhaftes Neues an einem Alten" — wie man die Berbefferung füglich bezeichnen barf.

§ 8 regelt die Patentgebühr: a) die Berfahrungsgebühr 20 Mark, b) die Ertheilungsgebühr 30 Mark, c) die progressive Besitzgebühr 50 Mark für das erste Jahr, welche jährlich um 50 Mark steigt, also im letten (15. Jahr) 700 Mark beträgt; die Gesammtkosten von 5300 Mark, bei

Beidwerde 5320 Mark.

Mag eine progressive Besitsteuer, um wenig erspriefe lichen Batenten bald bie Luft ber Forterifteng zu benehmen, auch eine Gebühr für bie Bemühung ber Brufung - icon gur Fernhaltung gang geringfügiger Erfindungen von ber Batentirung - gerechtfertigt fein, - immerhin wirb man (gegen Bareis S. 133), Landgraf S. 27, Bieper S. 58, Leng S. 11 und Rohler S. 144 einraumen muffen, bas biefe Batentkoften im Berhaltnig ju bem beutschen Rationalwohlftand (benn bie Mehrzahl ber in Deutschland Batentirten werben immerhin Deutsche sein) ju boch gegriffen find, wenn in bem fo unvergleichlich reicheren Frantreich bas Maximum für ein fünfzehnjähriges Batent nur 1200 Mart, also weniger als ein Biertel bes beutschen Marimums, Die bei Nachweis ber Beburftigfeit ausnahms: ausmacht. weise statthafte Stundung ober Erlaffung (nur bis jum britten Sahr) ift teine Abhilfe wider die Regel (§ 8 Abfat III). Die jährliche Abgabe ift nicht eine Bebuhr, fonbern eine wahre Steuer (Rohler S. 142); aber nicht eine Gebrauchs: fteuer, sonbern eine Besitsteuer: benn ber Richtgebrauch ber Erfindung befreit nicht von ber Bahlung, so lang bas Batent aufrecht erhalten wird. Mit Recht macht Robler S. 143 auf bie Unbilligfeit einer Gleichbesteuerung aller Batente trot größter Bericiebenheit bes Ertrages mertfam, fügt aber felbft bei, daß eine Abstufung bermalen noch nicht, erft nach Anhäufung von reichen Erfahrungen, möglich sein werbe.

Höchft schwierig, wenn nicht unmöglich, in ber Durchführung wird aber ein solcher "Patentkatafter" immer bleiben; auch in England fehlt er, trot so viel reicherer Erfahrung: nicht nur ber Ertrag ber wirklich benütten Ersinbungen ift schwer sestzustellen: — es werden immer neue Erfindungen auftauchen, welche in keine ber aufgestellten

Rategorien zu reihen finb.

Das forberungsberechtigte Subject ist das Reich, nicht nur für die Verfahrens= und Ertheilungsgebühren (Reichs= beamte sind es ja, welche hier bemüht werden), auch für die Patentsteuer. Und wie jede öffentliche Abgabe muß auch biese im Fall der Säumniß durch die "Verwaltungs=Vollsstreckung" eingezogen werden, nicht auf dem Wege der Civilsklage des Reichssiscus gegen den Schuldner (wie Dambach S. 31 und Grothe S. 81), sondern durch die Finanzverswaltungs=Vehörden der Einzelstaten auf Requisition des

Patentamts, bas teine Bollftredung befist. So richtig Aloftermann S. 172, Rohler S. 146.

Das Batent verliert seine Birtung: I. "es erlischt" burch Bergicht § 9,

II. burch Berwirtung wegen Berzugs in Rahlung ber Gebühren § 9,

III. burd Nichtigerklärung § 10

a) weil es von Anfang nicht hätte ertheilt werben sollen wegen Patentunfähigkeit ber Erfindung,

b) wegen unbefugter Entnahme;

IV. burch Zurudnahme nach brei Jahren

a) wegen Nichtausführung,

b) wegen Richtertheilung ber Licenz an Andre gur

Benütung.

Neber die Berzichtleistung bringt Gareis S. 137 f. eine Reihe von seinen Bemerkungen: er erinnert, daß der Berzicht nicht nothwendig objectiv jede Wirkung des einmal erzteilten Patents zerstören muß, wenn das Reich oder ein Stat vermöge Enteignung die Mitbenühung erworden hatte: (hier fällt nicht etwa durch Berzicht des Enteigneten die Erzindung in's Freie, sondern in die nun ausschließende Benühungsbefugniß des Reiches oder Einzelstats), daß serner die Enteignung auch schon vor der Ertheilung dem Patentzsucher angekündigt und das Patent im Fall des nun vor Ertheilung zurückgezogenen Gesuches vom Reich angemeldet werden kann, ohne das jener den Einspruch (§ 3 II) wegen unbesugter Entnahme erheben oder sich auf den provisorischen Patentschutz (§ 22 I) berufen könnte.

Was den Berzicht einer offenen Handelsgefellschaft der trifft, so gilt nichts Besonderes, vielmehr das Recht der Berpstädtung der Gesellschaft durch die ihre Geschäfte führens den Gesellschafter; etwas Anderes (Rohler S. 231) hat wol auch Gareis S. 137 nicht sagen wollen; der Procurift kann durch Zahlungsverzug die Berwirkung des Patents zum Schaden der Gesellschaft herbeissühren; (an eine Wesensstorm ist der Berzicht nicht geknüpft, insbesondere nicht an Eintragung in die Kolle § 19) nicht aber durch Verzicht das Patent auscheden: "der Betrieb eines Handelsgewerdes" a. 42, 43 d. H.G.B. bringt nicht den Verzicht auf ein Vatent mit sich. Verzicht zu Gunsten einer bestimmen Person, Firma, Niederlassung kann Licenzertheilung an diese sein, ohne Anderen gegenüber die Wirkung des Patents zu berühren.

Digitized by Google

Bas bie Dichtigfeit anlangt, fo ift & amifchen bem mibergefetlich ertheilten u fugt entnommenen Batent: ber Antrag auf 9 gegen jenes fann von Jebermann (Bopularfi einer Behörde, gegen biefes nur von bem 6 ftellt werben. Dan fann bie von Robler ftellten Grunde de lege ferenda gut beißen nach ber Faffung unferes Befetes und ben S mit Gareis G. 145 annehmen muffen, baß burch bie Dichtigerflarung für bas Recht icheint, alsbann aber allerdings mit rudwirfe gibt feine Dichtigfeit ipso iure in unferm B ftatirung ber Richtigfeit auf Antrag: bas o Batent "Scheinpatent" (Rohler G. 322), "Brimafacie = Batent" gleichwohl verlett mer Einwand bes civil- ober ftrafrechtlich verfolg bas fragliche Batent fei nichtig, nur noch n erflart, brauchten bie Gerichte nicht nothwer fahren auszuseten, fie fonnten vielmehr auch cielle Frage enticheiben (nach § 139 ber Civil und § 261 ber Strafprocefordnung) wenn nid recht bes Batents biefer allgemeinen Rorm Recht führt Gareis an G. 143, baß, fomer gerichtshof vermöge ber allgemeinen Boricht procefordnung eine per mefas in bas Sanbel tragene Firma lofchen, fo wenig baffelbe nichtig erflären fonnte. Dur bas Batentamt ! ift hiefur guftanbig.

Aber die Nichtigerklärung hat rückwirke bestand von je nur der Schein eines Patents, tent, es konnte daher kein Patent verlet werles auf guten oder bosen Glauben des angebli ankame: er kann nicht zur Strafe für die Abtent zu verletzen, als Berletzer eines niema Patents singirt werden. Auf guten Glauben dererseits nicht berufen, wer selbst einem Ande dung entnahm oder die entnommene von b

erwarb.

An eine Frist ist ber Antrag auf Nichtige gebunden: auch wer den Ginspruch binnen b frist versäumt hat, kann jenen Antrag stellen: löschung kann noch die Nichtigerklärung bea wegen ber wichtigen Folgen ber rudwirkenben Rraft für bie Strafverfolgung wegen angeblicher Berletung bes nichtigen Batents.

Die Nichtigerklärung macht die Ertheilung rechtlich ungeschehen: baher hat, wer bas vernichtete Patent, auch guten Glaubens, veräußert, eine nicht existirende Ware veräußert und muß ben Rauspreis herausgeben, bei bosem Glauben bas Interesse ersetzen; bas Gleiche gilt bei Beräußerung von

Licenzen.

Die Richtigerklärung wirkt nicht nur relativ "unter ben Parteien", wie "res judicata", sonbern absolut: benn sie ist die Correctur eines amtlichen Erlasses, ber nicht hätte erlassen werden sollen; es gibt hier keine civilprozessualen Parteien, sonbern das Patentamt rectificirt seine Erklärung: daß dies "auf Antrag" geschieht, steht nicht im Wege: die Bernichtung des Potents steht vielmehr der Bernichtung eines Urtheils gleich, welche nicht nur im Berhältniß der Parteien, sondern absolut das Urtheil aus der Welt schaft, als wäre es nie erlassen. Das amerikanische Recht dagegen kennt (nach Königs S. 53) immer nur relative Wirkung der richterlichen Bernichtung und das französsische die absolute nur, falls der Statsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben oder sich der von Privaten erhobenen angeschlossen hat.

Andererseits leuchtet ein, daß die Abweisung eines Antrags auf Richtigerklärung nur wirken kann zum Nachtheil desjenigen, der den Antrag gestellt: jeder Andere kann die Entnehmung z. B. gegenüber seiner Ersindung behaupten. Die Geschgebung und Praxis schwanken, ob, wenn eine Beshörde im Interesse eines Industriekreises den Antrag geskellt, die Abweisung für diesen Industriekreise entschieden sei: nach französischem Recht ist dies, (vgl. die Angaben bei Rohler S. 237) auch dei Betheiligung der Statsanwaltschaft an der Klage, nie der Fall. Jedesfalls erstreckt sich die Birkung der Abweisung nur auf denjenigen Grund der Richtigkeit, welcher in dem abgewiesenen Antrag geltend gemacht worden war: es kann der Abgewiesene wie jeder Andere

einen andern Grund in neuem Antrag anführen.

Die Gebühren werben auch bem reblichen Batentsucher, beffen Batent vernichtet wirb, nicht erstattet (§ 58), gleichviel, ob er inzwischen Nugen bezogen hat ober nicht: beshalb ist jene Bestimmung (ber Einbehaltung ber Gebühren) nicht mit biesem Rugen zu motiviren, wie Gareis S. 148 versucht.

Die Zurudnahme bes Patents nach brei Jahren kann geschehen nach Maßgabe ber Bestimmungen bes Gesetzes § 11. auch bie Zurudnahme geschieht nur burch bas Patentamt (§ 13) und nur auf Antrag (§ 27), aber sie kann nur, sie muß nicht erfolgen bei Rachweis ber Boraussetzungen bes Gesetzes und sie hat, selbstver:

ftanblich, nicht rudwirfenbe Rraft.

Den Gegenstand kann nur bilben ein vom beutschen Patentamt (nicht von einem Einzelstat) verliehenes, obzwar ansechtbares, aber noch nicht für nichtig erklärtes Patent. Antragsberechtigt ist jedermann; ber Antrag muß (nach § 27) schriftlich an das Patentamt gerichtet werden unter Angabe der begründenden Thatsachen und zwar in deutscher Sprache (§ 33): die Zurücknahme kann nicht geschen durch einsache Berwaltungsmaßregel, sondern nur auf Grund eines gesetzlich geregelten (auf Berlangen contradictorischen) Versahrens § 27 f., vor der II. Abtheilung des Vatentamts, in zweiter

Inftang por bem Reichsgericht §§ 29, 32.

Das gange Inftitut ber Burudnahme ift recht eigentlich bagu bestimmt, ben Ginmenbungen gegen bie Batentirung im Einzelfall entgegen ju treten. Das Gefet ftellt, gewiß mit Recht, die Batentirung als Regel auf, weil fie als Regel aenau ber Bolfswirthicaftspolitit entfpricht, nicht wiberfpricht. Es ift aber als Ausnahme bentbar, bag bie ftrenge Fefthaltung bes Ausschließungerechts ber Batentirten bem öffentlichen Intereffe wiberftreite: in folden Ausnahmsfällen foll bie ausschließende Berechtigung burchbrochen werben. Da es fic aber bier um Ermägungen ber Boblfahrt, nicht um Titel bes Rechts hanbelt, foll nicht, wie bei ber Richtigerklärung, die Befugniß bes Patentirten aufgehoben werden muffen, fonbern nur burchbrochen werben konnen. wenn a) die geseglichen Voraussetzungen gegeben find und b) bie wirthschaftlichen Beburfniffe in ausreichen bem Das als vorhanden angenommen werben.

Die Gründe ber Entziehung, Burudnahme bes Patents find hienach: I. ungenügenbe Ausführung, II. unbegründete

Licenzversagung.

## Ungenügenbe Ausführung.

Ungenügend, vor Allem in quantitativer hinficht, tann fein die Ausführung, ungenügend ferner, der Quantitat und der Zeit nach, die Borbereitung der Ausführung z. B.

es find die Bauten noch fo im Rudftand, bag eine genügende Ausführung binnen breier Jahre fich als unmöglich barftellt.

Das beutsche Gesetz forbert nicht wie die Mehrzahl ber stemben (Frankreich, Belgien, Desterreich, Italien, Spanien, Bortugal) von dem Patentirten den Nachweis der Aussührung binnen 1 — 2jähriger Frist unter Androhung der Berwirkung des Patents, sondern begnügt sich, gleich dem englischen und nordamerikanischen, mit der Möglichkeit, daß Andere den Nachweis der ungenügenden Aussührung erstingen und die Zurückziehung des Patents beantragen: das öffentliche Interesse gilt als genügend gewahrt durch den Liscenzzwang § 11 II und die Enteignung § 5 II.

Motive bes II. Entw. S. 23, 26, 28; Kommissions.

bericht S. 21.

Bichtig, aber nicht allein entscheibend ift bei Burbisgung bes "angemessenen Umfangs ber Ausführung" bie reichliche, obzwar nicht völlige Dedung bes inländischen Besbarfs, womit schon gesagt ist, daß eine empfindbare Bevorzugung bes Auslands, während die Ersindung im Inland spärlich verwerthet wird, stets als vollgenügender Grund der Zurücziehung erscheinen muß.

Die Ertheilung von Licenzen schützt ben Patentirten nicht vor Zurudnahme: falls nämlich (über simulirte Licen-

zirung vgl. Gareis S. 135, Kohler S. 186)

I. ber Licenzirte eine ungenügende Licenz erhielt, kann er selbst den Antrag auf Zurückziehung stellen: immerhin ist hier jedoch im Berhältniß nnter den beiden Contrahenten eine actio, exceptio, replicatio doli, pacti conventi des Patentirten gegen den Licenzirten benkbar, der früher keine weiter gehende Licenz forderte und nun die Zurücknahme arglistig beantragt: für die Zurückziehung durch das Patentsamt ist indessen dies Berhältniß nicht zu berücksichtigen, da es nur das "öffentliche Interesse" zu wahren hat.

Daher kann II die Zurucknahme auch bann ausgesprochen werden, wenn der Licenzirte von der ausreichend weiten Licenzirung, die eine den Patentirten selbst und jeden andern kraft Licenz von der Benühung ausschließende war, genügenden Gebrauch nicht gemacht hat. Ob hier der Patentirte Anspruch auf Schabenersah hat (Gareis S. 154) wird doch von dem Inhalt des Licenzertheilungsvertrages abhängen: hat z. B. der Patentirte dem Licenzirten die Benühung für die ganze Dauer der Schuhfrist (15 Jahre) in

Gestalt ber Licenzirung übertragen, so burfte ein burch bie ungenügenbe Ausführung und folgeweise Zurudnahme ben Patentirten treffenber Schabe nicht nachweisbar sein.

Unbegründete Licengverweigerung.

Wiber die Gründe gegen das Patentprinzip, welche die Gefahr hervorhoben, daß der Patentirte nur von seinem negativen Recht Gebrauch machen werde, Andern die Hellung, Beräußerung, Benützung zu verdieten, nicht aber von seinem positiven Recht, die Ersindung ausgiebig zu verwerthen, hat man einmal die Zurückziehung des Patens wegen ungenügender Ausführung aufgestellt, dann aber den "Licenzzwang" d. h. die Röthigung des Patentirten, wenn "im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benützung der Ersindung an Andere geboten ersicheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Bergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen," entweder diese Erlaubniß zu ertheilen oder die Zurücknahme des Patents zu gewärtigen.

Diefes Balliativ bes "Licenzzwangs" wurde befanntlich von Steinbeis (württemberg. Gewerbebl. 1873 Rr. 24), Rathtowsty jur Reform bes Erfinberrechts), Rloftermann (Recht bes Erfinbers) jur Bahrung bes öffentlichen Intereffes gegen etwaigen Digbrauch bes Patents vorgefchlagen und unerachtet ber Einwenbungen von Wirth (Batentreform S. 70), Ronigs S. 107 u. A. mit einigen Abichmadungen vom Gefet aufgenommen: ber "unbebingte" Licengswang, ber wenigstens nach 5 Jahren eintreten follte, wie bies ber Entwurf bes Patentvereins forberte § 32, murbe in ber Enquête burch bie Sachverftanbigen (b. h. ber Mehrheit) ab: gelehnt und burch ben Borfdlag bes beschränkten Licens zwangs erfett: biefer wurde, entgegen bem Regierungsents wurf, welcher (schon nach 2 Jahren) unbebingtem Zwang auneiate, burch bie Reichstagscommission und ben Reichstag in bas Gefet aufgenommen, inbem immer nur im Fall bes "öffentlichen Interesses" (selbstverständlich im Inland) ber Zwang stattfinden soll. Dabei muß also ber Batentinhaber Anerbieten von Licenzerwerbsluftigen abgelebnt baben. mahrend ein öffentliches Intereffe bie Bewilligung erheischte: hierauf muß noch nach § 29 III eine Rachfrift gewähn werben unter Angabe von Grunben und unter Anbrobung bes Brajubiges ber Rurudnahme.

Dabei ift es nicht Aufgabe bes Patentamts, bessen Thätigkeit bei Bernichtung und Zurücknahme ohnehin "obios" Aloskermann S. 26, Gareis S. 147 (und "spinos") genug ist, gegenüber ben habernden und seischenden Parteien von sich aus die "angemessene Bergütung", das entsprechende Offert" sestzustellen; sondern es gibt nur mittelbar zu erstennen, daß es Bergütung und Sicherstellung nicht für genügend erachte, indem es den Antrag des Anerbieters auf Zurücknahme des Patentes abweist, und daß es das Gebotene für angemessen, die Sicherstellung für genügend ersachtet, indem es die Zurücknahme wegen grundloser Licenzersfagung ausspricht. Ueber Anhaltspunkte in den Motiven S. 27, Dambach S. 39 und Gareis S. 156.

Dhne Frage kann die Licenz auch einem Licenzirten ausschließend ertheilt werden: ob dadurch das öffentliche Interesse hinreichend gewahrt sei, entscheidet das Patentamt: es kann also trot der bisher bereits ertheilten Licenz die Zurüdnahme aussprechen nicht blos im Fall der Simulation vgl. Gareis S. 158, Kohler S. 186; bezüglich der Bersesserungen Gareis S. 159, wo aber ein Schlußsat im

Drud ausgefallen icheint.

Die Zurücknahme (nur auf Antrag § 27); nach drei Jahren § 11; nach geregeltem Berfahren §§ 27 — 30 (Anstrohung, Rachfrist vor der VII. Abtheilung des Patentamts, II. Instanz vor dem R. D. H. S. S. §§ 27, 32, Berordn. vom 18. Juni 1877) zerstört das Berdietungsrecht des Patentsinhabers für die Zufunft, hat aber nicht rückwirkende Kraft (wie die Bernichtung oben S. 555), weßhalb auch nach der Zurücknahme der frühere Inhaber wegen Berletungen seines Rechts, die vor der Rücknahme geschahen, klagen kann.

Der § 12 bes Gesetzes (ber im I. Entwurf burch einen kurzen Zusatzu zu § 3 ersetzt war) forbert, baß ber Patentzinhaber, ber nicht "im Inland einen (nicht "seinen") Wohnzsit hat (— so ist das im Inland "wohnt" zu verstehen) —, die Rechte auf das Patent und aus dem Patent nur geltend machen kann, wenn er im Inland einen Bertreter bestellt; dieser vertritt seinen Machtgeber im Patentversahren und in den das Patent betreffenden Civilz (nicht Strafz) Prozessen: zuständig ist dei Klagen gegen den Patentirten in solchem Fall das Gericht des Wohnsitzes des Vertreters, eventuell das Gericht, in bessen Bezirk das Patentamt seinen Sit hat.

## Anhana.

# Anr Reform des Rechtestudiums an den prenssischen Hochschnlen.

1874.

iner ber nächften') Sessionen bes preußischen Lanbtags wird bas Unterrichts-Gefet vorgelegt werben, welches auch bas Studium an ben Univerfitaten 环 berühren und voraussichtlich vielfach reformiren soll. Es möge gestattet sein, bermalen, ba ber Gesetz-Entwurf in bem Stabium ber Berathung burch bie zuständigen Ministerien fich bewegt, auf einen Uebelftand in ber Einrichtung biefer Stubien hinzuweisen, welcher ber Abhilfe,

ift dies die viel ju turg bemeffene Reit von fechs Semeftern für bas juriftische Studium.

Es icheint unerläßlich, für bie Butunft als Regel acht Semefter obligatorisch zu machen, so bag nur ausnahms: weise, in besonderen Fallen, wie bisher von den sechs nor:

nach ber Ueberzeugung bes Berfaffers, bringenb bebarf: es

malen Semestern, Entbindung zu ertheilen ware. Schon als ich aus der Lehrthätigkeit in Baiern, wo acht Semefter bie Normalzeit bilben, nach Preußen übertrat, hatte ich lebhafte Zweifel an ber "Sufficienz" von sechs Semeftern, und meine Erfahrungen haben feither jenen

Zweifeln Recht gegeben.

Die Festsetzung einer Studienzeit von sechs Semestern ftammt aus einer Periobe (ober boch aus festgehaltenen Anichauungen einer Periobe), in welcher bie Bahl ber zu hörenben Vorlefungen und ber Reichthum bes in benfelben von Lernenden und Lehrern zu bewältigenden Stoffes viel geringer war (ober boch angeschlagen wurde) als bermalen.

Man legte bamals, fo fcheint es, noch nicht großes Gewicht barauf, bag ber Rechtscandibat auch auf bem Ge-

<sup>1)</sup> Blieb frommer Bunich! (1884).

biet ber cameralistischen Disciplinen wenigstens die wichtigesten Borlesungen: Bolkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, Statistik, Poltzei höre. Man wünschte vielleicht gar nicht emmal, daß die künftigen Statsdiener in Justiz und Berwaltung, dann die Rechtsanwälte und Abvocaten, überhaupt die Rechtskundigen in Preußen sich mit dem Statsrecht seingehend befaßien: daß z. B. neben preußischem Statsrecht und beutschem Bundesrecht auch Politik, allgemeine Stats-

lehre gehört werbe.

Benigstens muß es sehr auffallen, wie wenige Stunden an preußischen Hochschulen im Bergleich mit den süddeutschen, junächst den baierischen, dem Statsrecht dis zum Jahre 1867 und 1871 zugewendet wurden und zum Theil noch jest werden: in Preußen dermalen gewöhnlich Ein Colleg von fünf Stunden für deutsches Reichsrecht und preußisches Statsrecht zusammen (früher etwa im Ganzen vier Stunden "Statsrecht", d. h. preußisches, mit wenigen Worten über deutsches Bundesrecht); in Baiern, wenigstens in München und Würzburg, ein Colleg von von vier dis fünf Stunden deutsches Statsrecht, ein Colleg von vier dis fünf Stunden beutsches Statsrecht, ein Colleg von vier dis fünf Stunden baierisches Berwaltungsrecht.

Das Recht bes beutschen Bunbes mar ben auch an Umfang, Schwierigkeit, Wichtigkeit nicht zu vergleichen mit bem Berfassungs= und Berwaltungsrecht unseres beutschen

Reichs.

Polizei= und Berwaltungsrecht wurden an vielen preu=

kischen Universitäten gar nicht gelesen.

Das Studium bes Rirchenrechts und Rirchen-Statsrechts bat in unsern Tagen eine ganz unvergleichlich größere Be-

beutung gewonnen, als biefen Lehren früher gutam.

Das Handels, Wechsels und Seerecht hat einen solchen Umfang, eine solche Wichtigkeit, eine so reiche Literatur und neue Praxis angenommen, daß die früher in den Borlesungen über deutsches Privatrecht dafür abgesparten Stunden enternt nicht mehr ausreichen. Die jetzt gewöhnlich dafür des limmte fünfftündige Borlesung vermag den so belangreichen Stoff kaum mehr zu bewältigen: es würde sich sehr wohl eine vierstündige Vorlesung für Handelsrecht, eine breiskündige für Wechselrecht, eine zweistündige für Seerecht neben einander rechtsertigen.

Die beutsche Rechtsgeschichte hat eine Bertiefung und

Bereicherung erfahren, welche früher kaum ber römischen zuserkannt wurde: es ift schlechterdings nicht mehr möglich, in ben für diese Borlesung herkömmlichen fünf Stunden neben der Quellengeschichte und der Berfassungsgeschichte die Geschichte der Institute des Privatrechts erschöpfend zu geben, geschweige denn auch das Strafrecht, den Civil- und Strafproces der Germanen darzustellen. Gerade eine Behandlung der deutschen Rechtsgeschichte, welche dieselbe stets in lebendigem Jusammenhang mit den Culturzustanden entwicklt und die doch sehr wünschenswerth ist, wird durch solche Beschränkung der Zeit fast undurchführbar.

Die lebhaften Kämpfe unserer Zeit, in welchen die alten principiellen Streitfragen über die Abgrenzung des Machtund Wirfungsgebiets von Stat und Gesellschaft, Stat und Kirche, Recht und Moral, Moral und Religion in neuen Wendungen ausgesochten werden, machen eine gründliche rechtsphilosophische Durchbildung unserer heranwachsenden

Juriften-Generation bringenb munichenswerth.

Eine Borlefung über allgemeine Statslehre (Bolitik) auf Grund vergleichenber Berfaffungsgeschichte icheint als Gin: führung in bas Studium ber positiven Statsrechte, bes beutschen Reichsrechts und bes preußischen Statsrechts, bermalen fast unerläßlich: schon die complicirte Natur ber ftatlichen Gebilbe in unfrem Reich fest folche allgemeine Drien: tirung voraus. Und es ift pabagogisch febr miflich, ben nur an privatrechtliche Begriffe gewöhnten Anfanger ohne folde vermittelnbe, überleitenbe Borbereitung plotlich in bas Detail eines positiven Statsrechts zu fturgen: man muß bann in ber betreffenden Borlesung allgemeine Einleitungen und verfaffungsgeschichtliche Rudblide geben, welche allzuviel Beit ber Darftellung bes positiven Rechtsftoffes wegnehmen. And ift ein foldes Colleg, auf vergleichenber Rechts = und Berfaffungsgeschichte aufgebaut, eine febr mobitbatige Ein: pflanzung hiftorifder Schulung, hiftorifder Anschauung, eine gute Borbeugung ober auch Austreibung gegenüber bem schalen und utopistischen Rabicalismus, bem oft gerabe bie ftrebfamfte Jugend befällt.

Man hat sich ferner überzeugt, baß, nicht minder als theologische, philologische und historische, juriftische Seminarien nothwendig sind; es ist darüber wohl kein Wort mehr nöthig; in Baiern haben hervorragende und eifrige Lehrer ohne und vor Statseinrichtungen dieser Art auf eigene Faust

und mit eigenen Mitteln, gemeinsam ober einzeln, ihre Privatisstina zu Seminarien gestaltet: die Einrichtung berfelben in Preußen ist ein sehr großer Fortschritt: das Semi= nar gewöhnt und zwingt die Glieder desselben energisch, juristisch zu benken, es nöthigt den Lehrer, stets nahe Fühlung mit dem Bedürfniß und der Fähigkeitsstufe der Studirenden zu halten, es begegnet einer von der Lernfreiheit untrennsbaren Gefahr wenigstens einigermaßen: — der Gefahr, daß der Lehrer zu einem imaginären Auditorium spricht und sein wirkliches nicht fördert, weil er es überschätzt.

Berben nun aber die Seminarien von Lehrern und Lernenden mit Eifer geleitet und benutzt, so ergiebt sich für beide ein ganz außerordentliches Maß von Arbeitslast und Zeitauswand neben den Vorlesungen: in Einem Semester habe ich z. B. von zehn Mitgliedern des Seminars einundzwanzig schriftliche Arbeiten, Rechtsfälle, kleine Auffäße,

größere Abhandlungen eingeliefert erhalten.

Es ift also im Gebiet ber Statswiffenschaften, bes Statsrechts, bes Kirchenrechts, bes Handelsrechts, ber Rechtsphilosophie, ber beutschen Rechtsgeschichte, endlich burch bie Seminarien eine ganz bebeutenbe Bertiefung, Bereicherung, Bermehrung bes zu bewältigenben Stoffes eingerreten. 3)

Stellen wir nun die Frage, ob ein Studirender, selbst von mehr als durchschnittlicher Begabung und mehr als gewöhnlichem Fleiße, diesen Stoff in sechs Scmestern (von benen die Sommersemester thatsablich nur drei Monate

Anschlick an die Seminarien, gearbeitet wird.

3) Wol ist anzunehmen, daß, wenn das erwartete deutsche Civilgesetbuch bereits eingewurzelt sein wird, Eine Minderung der Collegien eintreten wird: die Vorlesung über preußisches Aandrecht (oder theinischtanzösisches Recht) wird wegfallen, die Vorlesung über gemein deutsches Arbeit wird sie absorbirt haben. Allein es wird wol noch ein Jahrzehnt darüber hingehen, dis die Codisication in Gelkung tritt: die Uedergangszeit wird für Lehrer und Lernende neue Schwierigseiten dringen. — Was das römische Recht anlangt, so wird dasselbeiten allgemeine propädeutsische Bedeutung behalten: die Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte und Institutionen werden bleiben und in den Bandecten werden nur die Lehren über solche Rechtsstosse lätzer gefaßt oder auch gestrichen werden fönnen, welche das Civilgesesduch selbst erschöpfend behandeln wird.



<sup>7)</sup> Allerdings kann der Natur der Sache nach der Kreis der in jedem einzelnen Semester in dem Seminar Beschäftigten immer nur ein sehr enger sein; recht wünschenswerth ist es, wenn, wie 3. B. in München, Berlin, Königsberg, unter den Studirenden selbst juristische Bereine, Leseabende 2c. gebildet werden, in denen gemeinsam, oft im

zählen) berartig zu bewältigen vermag, baß er in bem balb nach dem Abgang von der Universität folgenden ersten Examen ein nicht blos tumultuarisch mit ausmendig gelernten Formeln angestopftes Gedächtniß, daß er ein auf selbstständigem, juristischem Denken aufgebautes wissenschaftliches Wissen zu zeigen vermag, — so nehme ich keinen Anstand, diese Frage rundweg zu verneinen.

Auf ganz ausnahmsweise vorkommenbe Begabung und Anftrengung barf man aber keinen Studienplan bemeffen.

Eine einfache Zusammenstellung ber Borlesungen und ihrer Stundenzahl wird jene Unmöglichkeit theoretisch darthun, wie sie die Ergebnisse der Prüfungen alle Jahre mehrere Male praktisch darthun: — nicht aus meiner kurzen (preußischen) Erfahrung allein spreche ich: die Urtheile meiner Collegen, der übrigen Eraminatoren, der Praktiker, bei welchen die jungen Referendare eintreten, bestätigen es.

Man wird burch die in der Mehrzahl der Falle vor Augen tretende Unfähigkeit der Prüflinge, dasjenige zu leisten, was man von ihnen sollte verlangen können, genöthigt, einen Maßstad anzulegen, der unzulässig niedrig und unvermeiblich ungleich wird. Und dabei kann man gewiß nicht sagen, daß Mangel an Begadung und Fleiß der Studirenden regelmäßig die Schuld trage; im Gegentheil: ich muß denjenigen Studirenden in Preußen, nach welchen allein ich mein Urtheil bilden konnte, eben denen zu Königsberg, das Zeugniß geben, daß sie es in der Regel an ernstem Eifer nicht fehlen lassen.

Und boch find gang befriedigende Ergebniffe ber Pru: fungen fehr felten.

Betrachten wir nun aber die Reihenfolge ber Borlesungen, welche in sechs Semestern gehört werden sollen, und gehen wir dabei von dem Sat aus, daß kein Tag mit mehr als höchstens vier Collegstunden ausgefüllt sein soll — die fünste Stunde ist eine Stunde der Abspannung und entschieden vom Uebel — und daß der Sonnabend für Wiederholung und Revision der die Woche über gehörten und nachgeschriedenen Vorlesungen — denn ein ordentlicher Student schreibt eine ordentliche Vorlesung nach — frei bleiben muß, so ergibt sich solgende Vertheilung, dei welcher übrigens um der Zeitzersparniß willen jedes Colleg in der Stundenzahl auf das Minimum beschränkt und das Eine oder Andere, z. B. Civil-proceß, unstatthaft verkürzt erscheint:

I. Semester:	Methobologie und Encysclopabie	3—4 Stunden 5
II. Semester:	Panbecten mit Erbrecht Deutsche Rechtsgeschichte	15 Stunden 5 = 20 Stunden.
III. Semester:	Deutsches Privatrecht mit Handels-, Wechsel- und Seerecht	. 10 Stunden 5 2— 3 = 17—18 Stunden.
IV. Semester:	Civilproceß und außer: orbentliche Processe. Strafrecht Allgemeine Statslehre .	8 Stunben 5 # 4 # 17 Stunben.
V. Semefter:	Etmalumaash	£ &
	Strafproceß	5 Stunben 5

Schon hienach ergibt sich eine päbagogisch verwersliche Ueberhäufung von durchschnittlich 18 Collegstunden; erwägt man nun aber, daß obiges Schema ganz außer Ansat gelassen hat: die so unentbehrlichen Quellen-Interpretationen in exegetischen Borlesungen, das Pandecten-Practicum, das Practicum des Civils und Strafprocesses, die Borlesung über Berwaltungsrecht und die Stunden und Arbeiten für die

Seminarien, welche bie Panbectiften, bann bie Bertreter bes beutschen Privat= und Hanbelsrechts ber beutschen Rechtsgeschichte, bes Strafrechts und Strafprocesses, bes Statsrechts und bes Kirchenrechts halten, so stellt sich bie absolut unzu-

läffige Ueberburbung flar heraus.

Diese Ueberhäufung führt nun aber ferner oft zu einer argen Berwirrung ber Reihenfolge, in welcher die Borlesungen gehört werden, zumal, wenn an mittleren und kleinen Hochschulen nicht alle wichtigeren Borlesungen in jedem Semester gelesen werden: jenes ist in Süddeutschland — auch bei nur einsacher Besetzung der Fächer — eher zu vermeiden, weil dort für alle Studirenden das erste Semester ein Bintersemester ist; es kann also (für alle Einheimischen wenigstens) der Curs der Borlesungen so eingerichtet werden, daß für den im ersten Bintersemester bereits Institutionen und römische Rechtsgeschichte Hörenden sich keine Schwierigkeiten und Collisionen ergeben; anders in Preußen, wo ungefähr eben so viele Studirenden zu Offern als zum Herbst an die Universität übertreten.

Es kommt oft vor, daß Statsrecht vor dem Privatrecht, beutsche Rechtsgeschichte erst nach dem Privatrecht und daß Pandecten und beutsches Privatrecht zusammen gehört werden, während doch der Lehrer des Privatrechts voraussetzen muß, daß deutsche Rechtsgeschichte gehört ist und Pandecten, überzhaupt die römisch rechtlichen Borlesungen, nicht nur gehört, auch studier sind. Es empsiehlt sich, dahin zu wirken, daß in dem ersten Semester gleichzeitig mit den Institutionen Bolkswirthschaftslehre gehört werde: denn die Renntniß der wirthschaftsiehre gehört werde: denn die Renntniß der wirthschaftsiehre Grundbegriffe muß in die Pandectenvorlesung mitgebracht werden und der Lehrer des deutschen Privatzrechts und des Handelsz, Wechselz und Seerechts muß sie jedesfalls voraussesen dürfen; am zweckmäßigsten wird dann gleichzeitig mit den Pandecten deutsche Rechtsgeschichte und im nächsten hierauf folgenden Semester deutsches Privatrecht gehört.

Enblich tritt aber bei ber Zusammenpressung eines nicht zu überwältigenben Rechtsstoffes in sechs Semester noch ein Uebelstand nothwendig hinzu, auf welchen das allerschwerste Gewicht zu legen ist: die unvermeibliche Abhaltung der jungen Juristen von allen geschichtlichen, philosophischen, literarischen, allgemein humanen Vorlesungen und Studien, in der That von allen Vorlesungen, welche nicht zu dem Examen

unerläßlich gehören.

Hier in Königsberg wenigstens kommt es ganz außerorbentlich selten, ja man mag sagen, fast gar nie vor, daß
ein Jurist auch nicht juristische Borlesungen hört, wie: beutsche Geschichte, preußische Geschichte, Geschichte ber Philosophie, Logik, Psychologie, Literaturgeschichte, römische oder beutsche Alterthümer; und in der That, in den sechs Semestern ihres alademischen Gesammtstudiums bleibt ihnen dafür auch keine Zeit übrig.

Das ist nun aber boch wahrlich auf bas Tiefste zu bestlagen.

Die Universität hat nicht die Aufgabe einer bloßen Fachschule. Und es ift durchaus nicht löblich, daß in dem State Preußen ein sehr großer, wenn nicht gar der größte Theil aller Juristen jüngerer Generation, also Richter, Berwaltungsbeamte, Anwälte, nie im Leben eine Borlesung über deutsche, preußische Geschichte, Philosophie, deutsche Literatur gehört hat.

In Baiern ist die normale Studienzeit auch für die Juristen acht Semester; dabei besteht die höchst ersprießliche Einrichtung des sogenannten "philosophischen Jahres" oder des "philosophischen Abgangszeugnisses", d. h. jeder Jurist, der sich zu dem ersten (theoretischen) Examen meldet, muß nachweisen, daß er im Lause der acht Semester acht der philosopischen Facultät angehörige Borlesungen belegt hat; die Bahl dieser acht Borlesungen steht frei, ein Zwang zum Besuch oder eine Prüfung aus denselben sindet nicht statt. Ersahrungsgemäß aber werden diese Borlesungen sehr sleißig besucht: nicht die wenig zahlreichen Philologen oder Historiker sind es, welche z. B. in München die Säle der Prosessoren der Geschichte, der Philosophie u. s. w. füllen, sondern die Juristen der ersten Semester.

Sanz regelmäßig werben bann selbstverstänblich auch bie beiben Semester bes sogenannten philosophischen Jahres schon auf juristische Borlesungen verwendet, so daß sich thatsächlich acht Semester für das Fachstudium ergeben, von welchen nur die ersten beiben mit philosophisch=historischen mit außzgefüllt werden, etwa in folgender Weise:

I. Semester: Römische Rechtsgeschichte. Deutsche Geschichte. Römische Alterthümer. Bolkswirthschaftslehre. II. Semefter: Inftitutionen.

Geschichte ber Philosophie. Deutsche Literaturgeschichte. Deutsche Altertbumer.

Dber es werben gleich im erften afabemischen Semefter mit ber Rechtsgeschichte auch Inftitutionen gehört, fo bas im zweiten atabemifchen, jebesfalls aber im britten atabemifden (und erften juriftischen) Semefter bereits Panbecten gebon werben tonnen (in biefem ober bem nachften werben bann augleich die etwa noch fehlenden ein bis awei philosophischen Borlesungen belegt): alsbann läßt fich ber juriftische Stoff ohne Ueberladung in ben noch übrigen fünf ober feche Semestern bewältigen; bas allmälige, anfänglich nur in ein ober zwei Borlefungen vorschreitenbe Gintreten in bas Rechtsgebiet an ber Sand geschichtlicher, philosophischer, philologischer, poltswirthicaftlicher Borlefungen wirkt febr aunftig: es wird ben Leuten nicht burch bie Röthigung, maffenhaft ben anfangs halb unverbaulichen Stoff aufzunehmen, Die Luft an bem Kachstubium verleibet. Ferner: die Erfahrung lebn, baß felten ein Rechtscandibat mit Gifer und Berftanbnig Banbecten und die fpateren Borlefungen bort, wenn er nicht icon bie Inftitutionen-Borlefung fleißig ju Saufe mit Lefung bes Corpus Juris, mit Interpretation ber Quellenftellen, fich angeeignet bat; bas ift nun aber viel eber ju erwarten, wenn ber Institutionen Sorenbe nur biefe Borlefung ju studiren hat (benn für die nichtjuristischen Borlefungen werden regelmäßig zu Saufe nicht mehr besonders anftrengende Studien gemacht), als wenn er im gleichen Semefter noch andere juriftifche Collegien, g. B. Rechtsgeschichte, boren und studiren foll. Springen die jungen Leute gleich in bas juriftifche Fachstubium, mit ber wirklichen Schwierigkeit, in feche Semestern fertig werben zu follen, fo geht bie freie Begeifterung leicht verloren.

Man wende nicht ein, es stehe ja frei, länger auf der Universität zu bleiben: wenn der Stat sechs Semester als das Normale und Genügende aufstellt, werden bei dem Drang unserer Zeit nach früh zu erreichender Selbstwerforgung eben nur ganz ausnahmsweise Bäter und Söhne längere Frist den Universitätsstudien zuwenden wollen. In acht Semestern, ich wiederhole es, kann ohne Uederhäufung der Rechtsstoff aufgenommen und daneben von den jungen Juristen eine allgemein menschliche Bildung in Geschichte, Philosophie,

Literatur gewonnen werben, welche wir Deutschen uns nicht über bem eilfertigen Drängen nach Erledigung bes Brob: ftubiums follten abhanden kommen laffen: fie war ein feiner

Ruhm unserer Bater und Großväter.

Es soll nicht verkannt werben, daß die preußischen, den baierischen (wenigstens ben mir näher bekannten) entschieden überlegenen Gymnasien bis auf einen gewissen Grad jene geschichtlich-philosophische Bilbung erseten: aber eben doch nur sehr ungenügend, denn die beste Gymnasialbilbung macht die auf Selbstthätigkeit beruhenden akademischen Studien nicht entbehrlich.

Es waren baber unferes Erachtens folgende Reformen

febr munichenswerth:

I. Statt ber bisherigen sechs Semester acht Semester jutistischen Studiums als Regel obligatorisch; Entbindungen julassig wie bisher von ben obligatorischen sechs Semestern

in besonderen Fällen.

II. Will man nicht bie baierische Einrichtung — Ersforderniß des Nachweises einer Anzahl von philosophischen Borlesungen bei der Meldung zum Referendariens-Examen — hinübernehmen, so müßte man auf anderen Wegen dasselbe Ziel zu erreichen suchen, die aber nicht so sicher führen: z. B. die Aufnahme in den Seminarien von solchem Nachweis abhängig machen, was nach dem für unsere Facultät erslassenen Regulativ übrigens schon jeht jedem einzelnen

Seminardirector freifteht.

III. Sehr empfehlen wurde fich bie Einführung einer ähnlichen Zwischenprüfung (Abmissions-Eramen, Tentamen physicum), wie fie fur Mediciner in Breugen und Baiern besteht; es ware biefe Brufung auf Institutionen, römische Redisgeschichte, Banbecten (beutsche Rechtsgeschichte?) und Boltswirthichaftslehre zu erftreden und etwa nach bem britten Semefter abzuhalten; baburch murbe bie oft ziemlich unfleißige Saltung mährend ber erften beiben Semefter erschwert und die Gewöhnung an ernftes Arbeiten von Anfang an beforbert werben: ber Durchgefallene murbe im nachften Semester bas Eramen noch einmal zu bestehen haben und erst bann Butritt ju ben fpater ju horenben Borlefungen ge-Daburch wurde ferner bie Last bes für bas Refe= renbarien-Eramen im Gebachtniß bereit zu haltenden Stoffes verringert: benn auf die bezeichneten Racher murbe fich bann das (mündliche) Referendarien-Examen nicht noch einmal er-

Digitized by Google

streden. Eine unstatthafte Berkurzung ber Lernfreiheit kann man in biesen Borschlägen gewiß nicht erbliden: benn Nöthigung zum Besuch ber zu belegenden philosophischen Borlesungen oder eine Prüfung aus benselben soll nicht statisinden (sie müssen für sich soviel Anziehungskraft haben, daß der Student, der sie bezahlen muß, sie auch gerne hört!) und das Admissions-Examen enthält ja nur eine Theilung der Examensgegenstände, sowie allerdings Sine Röthigung, nämlich die: die angeführten Disciplinen vor den andern zu hören; diese Röthigung aber erzwingt nur, was in den allermeisen Fällen ohnehin von selbst geschieht und vernünstigerweise in allen geschehen sollte.

Die andere Röthigung aber, schon in den ersten Semestern zu arbeiten und erst nach Aneignung jener grundlegenden Stoffe weiter zu schreiten im Rechtsstudium, diese Röthigung ift eine pädagogisch durchaus gerechtfertigte: jeder Studirende wird dankbar sein müssen für die Anhaltung zum ernsten Anfassen der Dinge von Ansang an, für die Abschneidung der "Verbummelung" der ersten Semester, sür die Theilung und darin liegende wesentliche Erleichterung

bes Prufungeftoffes.

IV. Jedesfalls aber ift bermalen ichon an jeder Hochsichule bem Rechtscandibaten bei ber Inscription von dem Decan eine kurze, gedruckte Anweisung über die Reihenfolge ber zu hörenden Borlesungen einzuhändigen.")



<sup>\*)</sup> Für die Mediciner in Breußen find so eben (1884) neun Semester für obligatorisch erklärt: wie lange noch werden bei den Juristen sechs als genügend — fingirt werden?

Digitized by Google

# Bausteine.

### Gesammelte kleine Schriften

pon

Felix Dahn.

Sechste Meiße.

Germanifde Sindien.



Berlin 1884.

Berlag von Otto Jante.

# Germanische Studien.

bon

Jelix Dabn.

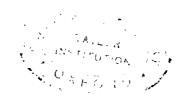
Mile Rechte vorbehalten.



Berlin 1884.

Berlag von Otto Jante.

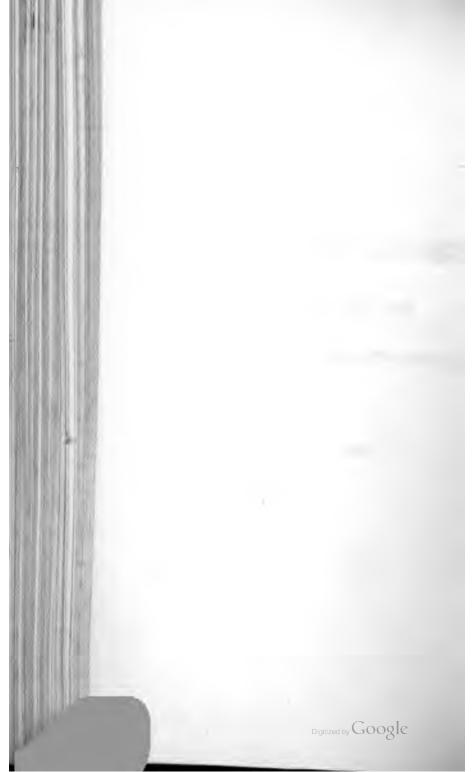




## William Stubbs,

dem Meister

der englischen Verfaffungsgeschichte.



### Inhalts - Verzeichniß.

Sei Sei	tı
Die Leibeigenschaft in Deutschland	1
Die Alamannenschlacht bei Straßburg	1
Slizzen aus der deutschen Borzeit	5
Die Bertheilung der Germanen über Europa und die germa-	
nische Ansiblung und Landtheilung 8	9
Bon Wunn und Weide	7
Angebliche Opfersteine	6
Bur Geschichte Baierns	7
Bur Leg Salica	0
Bu Ammianus Marcellinus XXVII, c. 5	2
Forbanis	6
Bu den Rechtsquellen Italiens im Mittelalter 12	2
Bur Sage und Geschichte der Langobarden	3
Bum Langobardenrecht I	ı
Aligermanische Uebervölkerung und Auswanderung 15	
Germanisches Waffenwert	
Das Beib im altgermanischen Recht und Leben 161	
Bum Langobarden-Recht II 179	_
Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 180	_
Bur Geschichte bes Gerichtswesens in Defterreich 182	
Ueber Berleihung des Königsbanns	
Bu Gulathing und Gulathingslög	
Das Christenrecht König Sverris	
biftorisches Taschenbuch von Friedrich Raumer 188	
Bur alteren beutschen Geschichte	
lleber germanischen haußbau	
Bur Geschichte ber Franzosen und ihrer Literatur 277	
Leovigild, König ber Weftgothen 283	
Aindasvinth, König der Westgothen	
Liutprand, König der Langobarden 309	
Die Deutschen in Mähren (1881.)	

## Die Keibeigenschall in Penlachland.

I. Das alte ftrenge Recht ber Leibeigenschaft.

II. Deffen Milberungen, insbesondere durch ben Ginfluß der Kirche.

III. Socialer Zustand der Leibeigenen.

IV. Schritte ber neueren Geschichte gur Aufhebung ber Leibeigenschaft.

ie Leibeigenschaft ift ursprünglich ber härtefte Grab ber Unfreiheit; 1) entsprechend ber romischen servitus. Der Leibeigene ift nicht Subjett von Rechten, nicht Berfon, er ift ein Objekt von Rechten feines Berrn, er ift Sache;2) fein Leib ift Eigenthum feines Berrn. Schon Tacitus tennt einen folden völlig unfreien Stand, von servis, bei ben Germanen.3) Er weiß, daß ber servus von feinem herrn verkauft, gegüchtigt, (c. 24) getöbtet (c. 25) werben tann. Er ift nicht Glieb ber Boltsgenoffenichaft: bei bem Berband ber suebischen Stämme kommt bem suebischen servus so wenig als dem Nicht=Sueben die nationale hartracht zu. — Allein burch bie Sitte mar bas ftrenge Recht gemilbert, und Tacitus hat ben Gegenfat ber Behandlung ber Knechte bei ben Deutschen zu ber Lage ber römischen servi beutlich empfunden. Es ift ihm aufgefallen, daß die Rinder ber Anechte mit benen ber Freien gusammen aufwuchsen (c. 20). Mit Recht hat man in ber Gemein= samkeit ber Personen=Namen ber Freien und Unfreien ein weiteres Beichen bavon gefunden, bag, wie bies in einfachen

<sup>1)</sup> Rgl. Eichhorn, Deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. 5. Aufl. § 15. u. D. Rechtsalterthumer v. J. Grimm. p. 300.

M. M. p. 342.
 Germania ed, Jac. Grimm c. 20. 24. 25. 38, 44. Ann. IV. 72.
 Gelt Dahn. Baufteine. VI.

Rulturzuständen natürlich, der Abstand amischen beiden Ständen, im Leben, in der Sitte hier minder fcbroff mar als bei ben Römern. Doch mar immerhin die Bermischung von Freien mit Unfreien burch Tob ober Berknechtung geftraft, und bei junehmender Rultur ichieden fich die Stande auch äußerlich scharf genug. Die größere relative Unabhängigkeit bes Knechts bei ben Germanen hatte jum Theil ihren außeren Grund barin, bag berfelbe febr baufig auf einem vom herrn angewiesenen Stud Land mit eigenem Saushalt lebte, fo bag bie Abhangigfeit gunachft nur in bem an ben herrn zu entrichtenben Bins erschien; ") und Tacitus verglich baber die Lage folder Knechte eber ben colonis als ben servis ber Römer.") Es mochte ba wol ber Herr im Born seinen Anecht, wie einen Feind freien Standes, et- schlagen — freilich seinen Knecht ohne Wergelb und Buße —, aber systematische Barte gegen ben Unfreien mar ber Sinnesart ber Germanen fremb, und fo konnte benn in ziemlich furzer Beit auch im Recht, wie icon früher im Leben, bas Chriftenthum bedeutende Milderungen der Lage der Leibeigenenerwirken.

Freilich war auch bei ben Deutschen die Entwicklung von der völligen Unfreiheit durch eine Reihe von milbernden Zuständen hindurch bis zur völligen Aufhebung der Leibeigenschaft eine nur sehr langsam fortschreitende. Bon dieser reichen, durch die manigfaltigsten Einstäffe bedingten, auch nach dem Unterschied der Länder vielsach abweichenden Geschichte der Unfreiheit in Recht und socialer Stellung kann hier nur ein stizzenhaftes Bild entworfen werden.

### I. Das alte ftrenge Recht ber Leibeigenschaft.

Der Leibeigene, b. h. völlig Unfreie, ) wird in ben Stammrechten gang als Sache, bem Bieh gleich, behanbelt;

5) c. 25, wenn auch das "servus hactenus paret" des Guten proiel thut.

ministeriis; (fiehe unten).
7) Die Bezeichnungen find sehr mannigfaltig. Bgl. A. A. 300—320. Balter, deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. § 385. Für die strengste Un

<sup>4)</sup> Bgl. A. A. 309. — In characteristischer, nicht nur für den Norden gültiger Weise ist das Verhältniß der Unsreien zu Freien und Edeln in Erscheinung, Beschäftigung und Lebensweise geschilder in Rigsmal, einem der schönsten Lieder der älteren Edda.

<sup>°)</sup> Doch mag Tacitus zum Theil halbfreie, leti, für servi, genommen haben; jedenfalls hatten die Germanen neben diesen bäuglichen Knechten wie die Römer auch servos descriptis per familiam ministeriis: (siehe unten).

3. B. lex Alam. II, 90. si quis res suas post alium hominem invenerit, quidquid sit aut mancipia aut pecus. Bgl. addit. sap. ad L. Fris. T. 8. de rebus fugitivis. Si servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal fugiens dominum suum etc. Ober ein nordisches Beispiel: enn that skal vera halfgilt se, er se spiller se, horn ok hos ok traels: "Das soll mit halbem Geld vergolten werden, wenn Bieh schädigt Bieh, Horn= oder Husvieh oder

Anecht." Frostath. L. IV. 13. p. 67.

Die Entstehungsgründe") der Unfreiheit maren: a) Kriegs= gefangenschaft (nicht bloße Eroberung, die nur gelindere Abhangigfeit, Binspflicht zc. zu begründen pflegt. Bgl. Gichhorn I. c. § 15. R. A. 320-328). b) Geburt von un= freien Eltern; oft genügt Unfreiheit nur Eince ber Erzeuger jur Begrundung ber Anechtschaft bes Rinbes nach bem Grunbfat: "bas Rind folgt ber ärgeren Sand," ber erft später dem milbernden Worte weicht: "das Kind folgt der befferen Sand." Bei Chen von Eignen verschiebener Berren entschieden Bereinbarungen der letteren ("Kindgedinge") eventuell folgt bas Rind ber Mutter (vgl. R. A. 323-326). c) Freiwillige Ergebung in Anechtschaft, besonders häufig an Rirden, um Sout und Aderland von ihnen gu erhalten, oft auch an ben König und an weltliche Große: fpater baufig einstimmig ber Erben voraussetenb. d) Zahlungs: unfähigkeit (R. A. 329); besonders wenn die verwirkten Straffummen nicht aufgebracht werben konnen. e) Berfnechtung jur Strafe, besonders nach Bestgothenrecht; über das gesammte Recht ber Unfreien nach ber Lox. Visig. i. Dahn, westgothische Studien, (Birzburg 1874) S. 62 f. f) heirath mit Unfreien (R. A. 326), jum Theil aus bem Befichtspunct ber Strafe. g) "Unfreic Luft", b. h. Berjahrung: einspruchslofer Aufenthalt an blos von Unfreien bewohntem Ort mahrend eines gewissen Zeitraums. —

Der Entstehungsgrund ber Unfreiheit mar nicht ohne Einfluß auf die Behandlung bes Rnechts. Die wichtigsten

freiheit servus, mancipium, manahoupit, schalk, halseigen, no disch hraell; mildere Grade bezeichnen laetus, aldio, hörig. Das latein<sup>r</sup>ische attinens cum corpore begegnet schon 1289, das deutsche Leibeigen erst 1558, vgl. Kindlinger, Gesch. d. dtsch. Hörigleit. Berlin 1819. § 2. 21—27. 44.

<sup>9)</sup> Stühle, über den Ursprung des Leibeigenthums. Münster 1802.

Wirkungen bes Berhältniffes find folgende: ber Berr bat an ben Leibeigenen volles Eigenthum und fann fie folglich vindiciren, verfaufen (Stellen bei Rindlinger §§ 29. 46. R. A. 343. Walter § 387), verschenken:") - mit ober ohne bas Grundstüd, als beren Bubehör fie meiftens erscheinen; er fann fie guchtigen und urfprunglich auch töbten, - ber Rnecht hat bem herrn alle Arten von Dienften 10) ju leiften und jährlich - ohne Unterschied, ob er von bem Berrn ein Stud Land erhalten ober nicht - bestimmten Leibging") qu entrichten. Außerbem murbe im Mittelalter fehr baufig noch eine besondere Abgabe jur Anerkennung ber Gewalt bes Berrn unter fehr verschiedenen Namen gefordert (Gewaltbed. ac. R. A. p. 374); oft auf ein Suhn ermäßigt (Boatbubn. Diensthuhn 2c.) ober gang erlaffen (Balter § 390). — Da bie Geburt von unfreien Eltern als Entitebungsgrund ber Eigenschaft gilt, so bat ber Berr über bie Rinber feiner Ancchte bie gleichen Rechte wie über biefe felbft. - In boppelter Sinfict ericeint bei ben Leibeigenen eine Schatung in Geld: einmal ber gewöhnliche Raufwerth, ber naturlich nicht nur nach ber Brauchlichkeit ber Waare (worauf unter Anberm ber Befit von Sandwerksfertigkeit, Die verläffige Bermenbbarteit ju häuslichen Diensten, ja auch bie Rationalität von wichtigem Ginfluß find), sondern auch nach Land und Zeit, nach Menge und Rauffraft bes Zahlungsmittels fehr verschieden mar. Sodann bas Wergeld, b. h. bie für die Schäbigung ober Töbtung bes Knechts an ben Berrn ju entrichtende Summe, welche, wie bas Wergelb ber Freien und im Berhaltniß ju bicfem, nach ben Stammrechten und ju verschiedener Beit nicht minder verschieden mar (Balter § 393). — Da ber Knecht nicht Berson, sonbern Sache, ift

Dienste und Gutkunterthanen nach franklisch- beutscher Bersaffung. Berlin 1803. Wigand, die Dienste, ihre Entstehung, Natur & Hann. 1828.

<sup>9)</sup> In Solstein wurden noch im vorigen Jahrhundert Leibeigene verschenkt: s. Archiv f. Staats- u. Kirchengesch. der Herzogt. Schleswig Holft. u. Lauenburg IV, 9. 599.

10) Bgl. Hillmann, histor. u. statswiss. Untersuch. über Ratural-

<sup>11)</sup> In Characteristrung und Abstufung solcher Abgaben von völlig oder halb Unstreien hat das Mittelalter einen untlbersehbaten Reichthum von Bildungen entwickelt und dafür zahllose Formen, ost im Interesse des Schukes des Bslichtigen, geschaffen: solche Zimsen bestanden in Früchten, Vieh, ost in Form von Zehnten, Geräth, Kleidern, Stoffen, Fabrisaten, später in Geld. Bgl. A. A. 358—362. Walter p. 390. Kindlinger § 48.

auch feine Che nicht nach Bolferecht gefdutt: ber Berr fann nicht nur bie Einstimmung vor Abschluß ber Geschlechsver= bindung feines Eigenen verweigern, fonbern biefe, auch wenn mit feinem Willen eingegangen, willfürlich wieber lofen. 12) Bei ber Beirath von Unfreien verschiedener Berren bebarf es ber Ginwilligung beiber Berren. Für Ertheilung ber Chebewilligung wird im Mittelalter eine Abgabe 13) entrichtet. Birb "ausgeheirathet", b. h. auf einen fremben Sof, fo werben die Rechte besienigen Berrn, welcher ben Befit verliert, vorzüglich bie Ansprüche auf ben Nachlaß, besonders gewahrt. Die Geschlechtsverbindung von Freien, ja auch nur von Salbfreien, mit Unfreien mar bem fittlichen Gefühl ber Germanen fo emporend und eine fo ichwere Berletung ber ftanbischen Grundlagen ber Rechtsordnung, daß fie mit ben bochften Strafen bedroht mar. Nach bem Recht ber Sachsen, 14) Langobarben 13) und Burgunden 16) wird bie Vermischung ber freien Frau mit bem fremben Knecht burch ben Tob beiber ober eventuell, je nach Bahl ber Sippe, mit Berftogung ber Frau in öffentliche Anechtschaft (nach Bestgothenrecht L. V. III, 2. c. 3. in Anechtschaft ber Sippe felbst) und Töbtung bes Unfreien geahnbet. Auch nach franklichem Recht wird bie Frau dem herrn verfnechtet, beffen Eigenen fic ohne Erlaubniß gebeirathet, und ebenfo wird ber Freie für feine Berbindung mit einer fremben Dagb burch Berknechtung an beren Berrn geftraft. Die Bermischung mit bem eigenen Rnecht wird burch Raberung bes Unfreien, mit Friedlofigfeit ber Frau, nach Bestaothenrecht mit Berbrennung beiber gestraft. Dagegen gestattet bas Langobarbenrecht bie Che mit ber eignen, jedoch jupor freigelaffenen Maad. - Bon folder Strenge blieb

<sup>12)</sup> Rur das Westgothenrecht beschränkt dies Recht des herrn auf Zeit.
13) Maritagium — wenn auf einen fremden hof geheirathet wird, — forir maritagium. — Die deutschen Namen äuserst mannigssaltig: Bettens und Schürzengeld, hembschilling w. Ugl. Walter § 394. Kindlinger §§ 31. 46. R. A. I. c. Runde, d. Krivatrecht § 544. Kindlinger §§ 31. 46. R. A. I. c. Runde, d. Krivatrecht § 544. Kittermaier, d. Krivat R. § 77. Daß jedoch in Deutschland das sogenannte jus primae noctis wirslich und de jure wie in Rußland, und bei Kelten in Anwendung gesommen, scheint unerweislich. Ugl. R. A. p. 380. 384. Grupen, de jure primae noctis im Trastat de uxore theotisca p. 1—35. Weitere Literatur hierüber bei Wittersmaier, d. K. K. § 77. (Jest ausschlich Schmidt, das J. pr. n. (1882), der zu dem gleichen Ergedniß gelangt.)
14) Rudol. transl. s. Alex. c. i. Bert, Ser. II. p. 675.
15) L. Rothar. 193. 221.
16) L. Burg. 35. 2. 3. 12) Rur das Westgothenrecht beschränkt dies Recht des herrn auf Beit.

im Mittelalter wenigstens noch bie Nachwirfung, bag bie Ehe mit bem Ungenoffen bas Recht (insbesondere ber boberbürtigen Frau) in ben Stand bes Gatten, aljo bei Che mit Unfreien bis in die Anchtichaft, hinunterzog (jeboch bie Bittwe bes Unfreien murbe wieder frei), nach bem Grund: fat: "trittst Du meine henne, wirst Du mein hahn." (R. A. p. 326. Balter p. 394-396.) Ferner konnte ber Rnecht, weil nicht Rechtsjubject, fein Bermogensrecht haben;" noch im IX. Sahrhundert verfällt fogar Alles, mas ber Freie im Augenblide ber Berfnechtung befitt, bem Berm. Freilich führte bas Beburfniß bes praktischen Lebens, ja bas Intereffe bes herrn felbft, auch im beutschen Recht gur Anerkennung eines bem römischen peculium ungefähr ent: fprechenden, relativ gefcutten Befites bes Unfreien: allein auch bies Bermogen mar de jure Gigenthum bes herrn tonnte beghalb bei Beräußerung ober Freilaffung bes Rnechts gurudbehalten werben. Demgemäß tann auch fein (actives ober passives) Erbrecht bes Unfreien bestehen: ber gesammte Radlaß, auch jenes peculium, erbt nicht auf bie Sippe bes Knechts, fondern wird von bem herrn ein: gezogen. (manus mortua R. A. p. 364-374. Bgl. unten sub II.) Der Eigene tann ferner weber fich verpflichten noch für fich Forberungen erwerben: Geschäfte mit Unfreien, ohne Willen bes Berrn geschloffen, find nicht blos nichtig, sondern strafbar: wer dem Unfreien leibt oder von ihm fauft, verwirkt Leihsumme ober Preis an ben Herrn. 19) - Der Rnecht ift ferner nicht Glied der Rechtsgenoffenschaft: er fann vor Gericht weber als Rlager und Beflagter, noch als Beuge, Cibhelfer ober Fürsprech handeln. Der Berr muß ibn por Gericht vertreten: er fann fich ber Saftung für Delicte bes Rnechts burch Preisgebung (noxae datio) beffelben entziehen und forbert anderseits die Composition für Schabigung ober Töbtung bes Unfreien für fich ein. Der Rnecht fann wider ben Freien nicht zeugen, ift im Proceg an schwerere Beweismittel (oft primar an Gottesurtheil) gebunden, vom Rampf als Beweismittel ausgeschloffen und ber Folter unterworfen, nur mit Borbehalt ber Entschädigung bes Beren für Folierung bes unschuldigen Ruechts.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) **Eichh.** § 62. a. § 363. **A. A.** 349. <sup>18</sup>) **Balter** §. 396—98.

3m Strafrecht und Strafproceg ber Unfreien tommen febr mannigfaltige Grundfate jur Anwendung. 19) Bergeben Des Unfreien gegen ben Herrn ober gegen Mittnechte ftraft ber herr felbft, urfprunglich nach Billfur, fpater nach hofrecht im Hofgericht (f. sub II). Auf dem Berrnhof befand no ju biefem Behuf bas Knechtgefängniß für Untersuchungs= haft und Strafe ber Schuldigen mit dem Fußblock (cippus), bei dem bestimmte Höfe eine Wachreihe haben (mansi cippales.) (Balter p. 765). Bergeben ber Unfreien gegen Auswärtige mußten jedoch nach Landrecht gebußt, fonnten nicht ber etwaigen Connivenz bes Herrn überlaffen werben. Die Sicherung konnte nun entweder barin gesucht merben, daß ber herr unbedingt, wie für fein Bieh, für jeine Knechte haftbar erklärt, ober bag umgefehrt ber Rnecht immer uns mutelbar felbst gestraft wurde. Andere Rechte fuchen zwischen beiben Syftemen zu vermitteln. Directer Befehl bes Berrn macht den Knecht selbstverständlich immer straffrei. Wenn einerseits meift ber herr ben positiven Schaben ersegen ober nd durch Preisgebung bes Knechts bavon lofen muß, tann er andrerfeits den Knecht burch Erlegung ber Buge von ber öffentlichen Strafe befreien. Wenn die Confequeng ber Auffaffung bes Rnechts als einer Sache gur unbedingten haftungspflicht bes herrn für ben Knecht wie für fein Bieb brangte (L. Thoring. t. XVI omne damnum quod servus seerit, dominus emendet), so nöthigte andrerseits die Gemeingefährlichkeit, auch ben Billen ber Unfreien zu berud= nichtigen und auf ihn ju wirken. Es tritt ber Gefichtspunct bingu, ben Berrn ju ftrafen für ungenügende Bucht und Aufsicht. (Lex Bajuv. VII, 2. pro eo quod servo suo disciplinam minime imposuerit), und oft wird Ueberlassung Des Anechts an ben Geschäbigten (noxae datio), nicht gur Lösung bes Herrn, sonbern neben Ersat und Buge, jur Strafe bes herrn, geforbert. — Sehr ftreng verpflichtet bas Langobarbenrecht ben Herrn für einen vom Knecht begangenen Mord oder Diebstahl. Nach fächfischem Recht bagegen braucht ber herr nur die Buge, nicht auch bas Friedensgeld, für bas Bergeben bes Anechtes ju entrichten und biefen nicht auszuliefern: ja, wenn ber Knecht flüchtig gegangen, ift ber herr aller haftung los, ein gefährlicher Grundfas, ber aber

<sup>\*9</sup> Bgl. Bilba p. 652—665. Walter § 765—67. R. A. p. 665. 677. Dahn, westgothische Studien, Bürzburg 1874. S. 62 f. 155 f.

gleichwohl von Karl bem Großen auch für anbere Provinzen anerkannt wurde. In dem salischen, ripuarischen, alamannischen, baierischen und burgundischen Recht bilbete sich übereinstimmend ber bereits oben erwähnte Grundsatz aus, daß der Herr zwar immer den directen Schaden ersetzen, aber keine Buße entrichten und außerdem zwar den Knecht zu körperlicher Strafe hingeben muß, aber diese auch mit Geld abkausen darf. (Agl. Wilda S. 656, 658, 660). Daß der Unsreie, der ja nicht Glied der Rechtsgenossenschen ift, noch viel mehr als der Privatrechte der statsbürgerlichen

darbt, versteht sich von felbft. -

Es ift begreiflich, bag die Eignen fich fehr häufig burch bie Flucht ber Barte eines grausamen Berrn ober ber Un= freiheit überhaupt zu entziehen suchten. Solde Muchtverfuche bedrohten aber nicht minder die öffentliche Sicherheit, als ben Bermögensstand ber Berrn, und biefe entlaufenen Rnechte, ihre Berfolgung, Auslieferung, Bestrafung zc. beichäftigen baber febr oft bie Gefetaufzeichnung ichon ber Stammrechte wie die abministrative Sorge ber Capitularien und fpaterer Befete. Eben bas Rufammentreffen ber Sorge für die allgemeine Sicherheit mit dem Bermögensintereffe der Eigenthumer führte hier febr fruh zu fo icarfen, polizeilich-inquifitorifchen Magregeln, wie fie fonft bem Beift jener Beit fremb. Die Obrigfeit foll ben Flüchtling verfolgen, verhaften und bem herrn unentgeltlich gurudftellen. Berleitung. Richtanzeige, Bergung, Forberung ber Flüchtigen murbe mit schwerer Strafe geahnbet, bagegen Anzeige und Auslieferung belohnt. Dem herrn ftanben bei ber Berfolgung feltene Eingriffe in fremdes Sausrecht zu, und fein Anspruch auf ben Flüchtling mar feiner Berjährung unterftellt. 20)

Auf bem Rechtswege findet die Unfreiheit nur in den nachstehenden Formen und Fällen ihr Ende: 1) Durch Gefet.
Unter gewissen Boraussetzungen wird die Infreiheitsetzung des
Anechts durch das öffentliche Recht, ohne Rücksicht auf den Billen des Herrn, verordnet: bald aus dem Gesichtspunct der Bestrafung des Eigenthümers, bald aus dem der Belohnung des Unfreien. So wenn der Herr die Ehe, die geschlechtliche Ehre oder das (fpätere) Verbot des Verlaufs des Anechts außer Landes verlett hat. Insbesondere das

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Daries, de jure vindic. servor fugit. Franf. 1764. **Balta**, § 401. Giáh. § 339. R. M. 345—348.

Beftgothenrecht enthält viele folder polizeilichen Boridriften. (3. B. Infreiheitsetung bes Rnechts jum Lohn für Anzeige von Berbrechern, für Uebertritt aus bem Jubenthum gum Chriftenthum, jur Strafe eines Juden, ber einen driftlichen Rnecht befist, jur Entschädigung für unverbiente Folter 2c.) 3m Mittelalter befahl bas Gefet Infreiheitsetung bes Leib= eigenen nur mehr für ben Fall, bag ihn ber herr in un= verschuldeter Roth verlaffen, feiner eventuellen Alimentationspflicht nicht nachgekommen 2c. 2) In späterer Zeit konnte, insbesondere nach ben Brivilegien mancher Städte, burch Erfitung ber Freiheit, nach neueren Rechten burch (30 jahrige) Berjährung ber Binbikationsklage die Unfreiheit beendigt werben. (Bgl. Gidh. § 339. Balter § 409.) 3) Beitaus bie wichtigfte Art ber Beenbigung ber Eigenschaft mar jedoch natürlich die Freilaffung b. h ber Bergicht bes Berrn auf feine Rechte an bem Eigenen. (Bgl. Walter 410-416.) Da biefer Bergicht ein mehr ober minder umfaffender sein tonnte, gab es fehr verschiedene Arten ber Freilaffung mit febr reichen Abstufungen ber Birfung. Aber eben weil bie Freilaffung nur ein Berzicht bes herrn, tonnte fie urfprung: lich gewiß nur bie Privatrechte bes Eigenthumers an bem Anecht aufheben, feineswegs aber biefem rechtliche Gleich= ftellung mit Dritten gemähren, und es ift nicht glaublich, baß icon vor ber Banberung felbst bie gunftigste Form ber Freilaffung ber Anecht ben freien Mannern ber Gemeinbe auch an politischen Rechten hatte gleichstellen können,21) wenn dies auch fpater, nachdem Freiheit und Unfreiheit überhaupt nicht mehr summa divisio ber Verfassung mar, babin ge-In ben nach ber Wanderung entstandenen kommen ift. Reichen laffen fich mehrere beutsch = rechtliche Arten ber Freilaffung unterscheiben, neben welchen fich bie (überhaupt nach römischem Recht lebende) Rirche bis in's 14. Sahrhundert ber drei aus bem späteren romischen Recht entlehnten Formen ber manumissio (in ecclesia, per epistolam unb per testamentum) bebiente, welche jeboch lange Beit nur libertas romana gewährten, mancherlei Borbehalt zu Gunften ber Rirche als Patronin enthielten und ben fo Freigelaffenen bem freien Germanen nicht gleichstellten. Bon bem reichen Detail bes Rechts ber Freilaffung (vgl. R. A. 331-339)

<sup>21)</sup> Bgl. Bais, dtich. Berfaff. Gesch. I, p. 179. Tac. Germ. c. 25 spricht von factischem Anseben.

fann wieder nur Andeutung gegeben werden. Bei ben Franken g. B. ftellte die ungunftigfte Form ber Freilaffung nur bem litus, bem Salbfreien, gleich: ber in folder Beife Freigelaffene bat nur bas halbe Wergelb bes freien Franten und ift biefem gegenüber weber ebenburtig jur Che, noch fähig ju Zeugnig ober Rechtsgeschäft. Die zweite Art, durch Freibrief — carta ingenuitatis, bei Lostauf c. redemtionalis -, am häufigften angewendet und am längsten erhalten (vgl. Rindlinger § 30), macht jum cartularius, ber zwar ebenfalls nur bas halbe Bergelb, aber in Beräußerung und Bererbung feines Bermogens größere Freiheit hat als ber bem litus gleichstehenbe. gunftigfte Form ber Freilaffung ift bie eines Scheinlostaufs an ben Konig, wobei ein denarius aus ber Sand bes Freizulaffenden geschlagen wird (bis in's 11, Jahrhundert); ein folder denarialis fteht, auch im Wergelb, ben Freien gleich, nur baß er, in Ermanglung von Rinbern, vom Rönig mit Ausschluß anderer Bermandten beerbt wirb. (Der König hat überhaupt als allgemeiner eventueller Mundwalt Batronatrechte über die Freigelaffenen, wenn fich ber Berr Dieselben nicht ausbrud. lich vorbehalten hat.) Bei ben Langobarben entsprechen ben drei frankischen Formen ungefähr die Abstufungen; aldio, fulfrea, amund. (Bgl. Eichh. § 51. Walter I. c. R. A. 332. 335. - Ausführliches bei Beinneccius antig, germ. T. II. P. 2. p. 5-44).

#### II. Milberungen bes alten ftrengen Rechts, insbesonbere burch ben Ginfing ber Rirche.

Die im Borstehenden nach allen Seiten hin stizzirte harte Lage der Leibeigenen hat sich nun aber in dieser ganzen Strenge nicht lang erhalten. Schon frühzeitig mildert die Gesetzgebung die empfindlichsten Schrossbeiten des alten Rechts, die schlimmsten Consequenzen der Nichtanersfennung der Persönlichseit des Knechts. Hier war der Einfluß des Christenthums von höchster Bedeutung. Denn eine Lehre, welche von der Gleichheit aller Menschen, von der Liebe Gottes, von der göttlichen Ebenbildlichkeit des Menschen, von der Gemeinsamkeit der Erlösung durch den Tod Christi für alle von dem Tausbund umschlossenen Selen ausgeht, war im höchsten Grade geeignet, die Idee der Menschenwürde, der allgemeinen und der unveräußer-

lichen, wenn auch junächst nur in religiös sittlicher Form, jur Beltung zu bringen. 2) So ungeschichtlich in febr vielen anbern Bebieten bie landläufigen Phrafen von bem fruhjeitig machtigen Ginfluß bes Chriftenthums auf die Bermanen fich bei unbefangener Prufung der Quellen er= weisen, — hier ift, was sonft vielfach Rebensart, Wahrheit; und die Linderung der Lage der Unfreien theils durch Milberung ber Sitten und Gefete, theils burch Begunftigung ber Freilaffungen als gottgefälliger Berte ift eines ber dankenswertheften Berbienfte ber mittelalterlichen Rirche. — Aus ber reichen Beschichte biefer Fortschritte von ber außerften Rechtlofigkeit zur völligen Gleichstellung mit ben Freien tonnen hier nur einige daracteriftische Stufen hervorgehoben werben. — Mehr als manche Art bes Migbrauchs ber Rechte bes herrn (- gegen welchen immerhin beffen eigenes Intereffe ficherte, siehe unten sub III. und IV.,) mar die Uebung einer an fich völlig zweifellofen Befugniß beffelben prattifd darum hochft beschwerlich für ben Unfreien, weil gerade ber Bortheil bes herrn fehr häufig bagu aufforberte: nämlich bas unbeidrantte Recht, ben Leibeigenen beliebig ju veräußern. Der Bertauf in die Frembe, an Beiben, an Nicht=Germanen fonnte den Unfreien jeden Augenblid, wenn der Berr Gelegenheit zu vortheilhaftem Berkauf hatte, von feiner Familie, von feiner Scholle, von bem Schut ber Rirche und ber milberen germanischen Sitte losreißen und plöglich einer unbestimmten und völlig unbeschränkten Graufamteit preisgeben. Defhalb wird ichon im Beftgothenrecht und in den Capitularien Rarl bes Großen ber Bertauf ber Knechte außer Landes, insbesondere an Beiben (trans fines regni, ja selbst trans sines provinciae, ad paganos) bei Strafe verboten und auch fur Berkauf innerhalb bes Reiches Busiehung ber Beiftlichen, ber Obrigfeit ober unbescholtener Beugen geforbert. Die Rirche hatte bagu ben erften Anftog gegeben (Concil. Cabilon. a. 649 c. 9, und verzichtete für sich schon seit bem 11. Jahrhundert völlig auf bas Recht ber Beräußerung. Später murbe wenigstens bic Berauferung ohne bie Scholle verboten, mas praftisch ben



<sup>27)</sup> RgI. 3. 28. Canon. 68 Caus. 12 Quaest. 2 quum redemtor noster dirupto quo tenebamur captivi vinculo pristinae nos restitueret libertati, salubriter agitur, si homines quos ab initio natura liberos protulit et jus gentium jugo substituit servitutis, in ea qua nati fuerant libertate manumissionis beneficio reddantur.

größten Unterschied machte. - Die Rirche ferner mar es, welche, auf Grund ber Lehre von ber Rächftenliebe und mit Bezug auf bas fünfte Gebot, bem de jure aller= bings bestehenden jus vitae ac necis bes herrn in seiner Anwendung zuerst Schranten jog: bas Afplrecht trat ichugend zwischen ben Born bes Herrn und ben flüchtigen Rnecht, und grade bie Sicherung bes Lebens (und fogar ber Glieder jum Theil) des Berfolgten mar ein Sauptzielpunkt diefes Anftituts. 23) Aber auch abgesehen von Berletung bes Afplrechts strafte bie Rirche schon seit Anfang bes 6. Jahrhunderts die eigenherrliche Tödtung des Unfreien Richterspruch mit Ercommunication. Die weltliche Gefetgebung freilich taftete bierin erft fpat bas uralte, in ber Sitte fest begründete Recht bes herrn an, mit Ausnahme bes überhaupt anticipirenden Westgothenrechts. Rur Reit ber Rechtsbücher aber wird bas Tödtungsrecht bem herrn bereits abgesprochen,24) wenn auch noch ftrengfte Buchtigung gestattet bleibt. Gine weitere, praftifch fehr wichtige Dilberung, welche ber Schwabenspiegel ebenfalls icon kennt (ed. Lagb. 308), besteht in ber Beschränkung bes Rechts, Leibeigene zu halten, auf bie boberen Stanbe (wenigftens Mittelfreiheit mirb gefordert), mahrend früher felbft Salbfreie (ja fogar Unfreie für ihren Herrn) Leibeigene halten burften. Es leuchtet ein, daß Behandlung und Lage bes Rnechts regelmäßig im Berhaltniß ftand ju Bilbungsftufe, Reichthum und Stand feines Herrn, weghalb bie Rnechte auf Kron= und Rirchengütern von jeber am beften baran waren (siehe unten sub III.) Damit stand nun im Rusam= menhang, daß die Unfreien theils durch die häufigen Freilaffungen, theils burd bie Brivilegien vieler Städte, wonad die Luft den eingewanderten Gigenen in furzer Frift frei machte (vgl. Eichh. § 313), immer mehr aus ben Stabten verschwanden (nur Salbfreie, Sorige haben fich, besonders in ben Gewerken, lange Beit in ber ftabtifchen Bevolkerung Bgl. Gich. § 243. Bartinger, leibeigene Stadtcrhalten.

<sup>23)</sup> Bgl. im Allgemeinen: Selfrecht vor den Afrien. Hof 1801.

— K. Dann in der Zeitschr. f. disch. Recht. III. 327. — Bachter in der Encyll. von Ersch. u. Gruber s. v. "Freistätten."

24) Schwabens. 73. Laßb. sver sin eigen Knecht zu tode sleht — man nimt im sin lip billicher danne ob er ein fremden slüge. — Glosse zu Sachten für Sachten Sachten dass kein herr seinen Knecht teadten mag. toedten mag. - Balter & 388.

bewohner im 14. Jahrh. Steiermärk. Zeitschr. VIII. p. 160). So kam es, daß die Unfreien im Ganzen im Lauf der Zeit zu einer bestimmten Klasse der Landbewölkerung wurden (Eich). §§ 337, 348), als solche zwar an die Scholle gebunden, wosern nicht Freizügigkeit besonders ertheilt wurde, aber eben dadurch auch gegen Lodreißung von ihrem Grund und Boden durch willkürliche Beräußerung seitens des Herrigeschicht. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist es bereits in den meisten Gegenden so weit gekommen, und schon seit Ansang des 15. Jahrhunders wird dies Berhältniß durch die Gesetzebung der erstarkenden Landesfreiheit, freilich nicht immer zu Gunsten der Unfreien (siehe sub IV.) geordnet (val. Walter §§ 385. 389).

Die Lehre bes Chriftenthums von ber unverbruch= liden Beiligkeit ber Che mußte fehr frühe die Rirde bagu brangen, auch ber Unfreien Cherecht zu ichuten. Doch leistete auch hier bas Intereffe ber Gigenthumer gaben Wiberstand. So vermochte die Kirche lange Zeit nicht, die willfürliche Trennung der Che durch Berkauf von Seite bes herrn ju hindern, und mußte fich begnugen, wenigstens die Wiederverheirathung ber faktisch getrennten Batten als Bigamie ju ftrafen (8. Sahrh.). Balb aber wurde wenigstens die Unwiderruflichkeit bes von bem herrn ober auch von zwei herren einmal rechtsgültig ertheilten Chefonsenses burchgesett (9. Jahrh). Erst spät jedoch hob bie weltliche Besetgebung ben Grundsat auf, daß bie Che mit Unfreien ben Freien verknechte; die Rirche aber konnte gerabe bei biefer Frage am wenigsten auf halbem Beae fteben bleiben. Abgesehen von den fittlichen Motiven, for= berte schon die bogmatische Auffaffung ber Che als Sacrament, bag auch bie ohne und gegen Billen bes herrn geschloffene Che als rechte Che, und beghalb als unauflöslich burch ben Einspruch bes herrn anerkannt werben mußte, mas jeboch erft im 12. Sahrhundert durchgesett murbe (von Sadrian VI. † 1159. Cap. 1. X. 4. 9. de conjug. servor. si contradicentibus dominis et invitis (matrimonia servorum) contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda. Bgl. Walter § 394 R. A. p. 383).

In einem andern wichtigen Gebiete bedurfte es weniger der Anstrengungen der Kirche, da hier das praktische Bedürfniß des Berkehrs, ja der Bortheil des Herrn selbst in Sitte und Herstommen die Härten des abstrakten Rechts mildern mußte, nämlich

im Gebiet ber Bermogensrechte ber Unfreien. (Bgl. Gich. § 62 u. § 368.) Jenes eben besprochene Ananlogon bes römischen poculium mußte faktisch balb ein Riegbrauchs-recht bes Knechts an Fahrnig und Liegenschaft bes herrn, bie ihm dieser überwiesen, herbeiführen. Schon zur Zeit bes Tacitus mar ein Maß für die Zinsgaben bes servus an Getreibe, Bieh, Rleibern 2c. feftgeftellt (G. c. 25), und später ordneten bie Stammrechte gum Theil bie Leiftungen ber Unfreien. Die Rirche stellte bie Gingiehung bes Sonberguts, bes peculium, bes Anechts als Sunbe bar,23) unb icon im 7. Jahrhundert mar die Belaffung berfelben bei Freilaffungen, ja fogar bie Annahme eines Lofegelds aus ber Errungenschaft bes Anechts, Regel und Sitte. Insbefondere bei ben bauerlichen Unfreien wirkte fcon bas Intereffe bes herrn auf Gestattung gewiffer Bermogensrechte bin; ber Gifer für Steigerung ber Ertragsfähigfeit bes von bem Knecht bebauten Landes, Die bann boch gulett wieber bem herrn ju Gute tam, hing natürlich von bem Grab ber Sicherheit in feinem und feiner Erben Befit an diefem Boden ab. So murbe co frühzeitig Regel, ben Knecht nicht ohne Grund (b. h. wenn er feinen Pflichten und Leiftungen nicht gehörig nachfam) vom Sof zu treiben ober feine Laften willfürlich zu fteigern. Am wichtigften für Gebeiben und relative Unabhängigfeit ber Unfreien murbe jeboch, bag bas angebeutete Intereffe bes Eigenthumers vor Allem bie Bererbung bes Leihguts vom Bater auf ben Sohn frube gur allgemeinen Regel machte: war boch bie Sicherheit biefer Bererbung der wirkfamfte Sporn für Berbefferung bes Bodens und eifrigen Anbau.

Für Belaffung bes Butes murbe bann freilich eine Abgabe entrichtet, und zwar sowol in bem Fall, wenn ber frühere herr bem Erben bes Rnechts, als wenn ber Erbe bes herrn bem früheren Anecht bas Gut beließ. Diefe Abgabe (lat. mortuarium, manus mortua) wurde oft von bem Berrn aus bem Inventar bes borigen Sofes, meift aus bem Bieh zc. gemählt, und begegnet fast überall, wo urfprünglich ein Recht bes Berrn auf ben gangen Radlas vorlag.26) Aber alles Vererbungsrecht der Unfreien bewegte

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) Egberti confessionale add. c. 35 non licet pecuniam suam

servo auferre quam ipse labore suo adquisiverit. Balter § 396.

26) Die deutschen Namen, die äußerst mannigsaltig sind, siebe Kindlinger § 32–34, 46. Eichh. § 62. a. § 363. Runde disch

sich lange Zeir nur innerhalb bes Kreises ber Mithoseute, und ber Erbschoß, Abschoß (gabella hereditaria servorum), b. h. ein starkes Abzugsrecht bes Herrn an dem an einen Fremden, einen "Aushöfer" verabfolgten Nachlaß bes Eigenen, hat sich in vielen Gegenden bis zur Aushebung der Leibeeigenschaft erhalten. (Bgl. Eichb. § 368.) Viel später und seltener als ein Intestaterbrecht der Unfreien wird natürlich

Teftirfreiheit berfelben anerkannt.

Dagegen nöthigte bas Beburfniß bes Bertehrs icon frub. eine gemiffe Kähigfeit der Unfreien, in Rechtsgeschäften mit Nebenhörigen und mit Freien sowol ben andern Contrabenten als fich felbst ju obligiren, einzuräumen, fofern bies jum Betrieb ber Birthichaft, ber fie als Vermalter, ober bes Sandwerks, beffen fie als Meister und Bertäufer pflogen, unentbehrlich fcbien. Ronnten fie aber in eigenem Namen Glaubiger und Schuldner, so mußten fie alsbald auch im eigenen Namen Rläger und Beflagte werben, und die Strenge bes alten Brincips ber Berichtsunfähigfeit ber Unfreien tonnte um fo leichter burch= brochen werben, als die uralten Grundlagen ber germanischen Rechtsgenoffenschaft längst von jungeren Berhaltniffen in Berfaffung und Leben verbrängt maren. Begen Unfreie wurden fie icon im 13. Sahrhundert, bald barauf auch gegen Freie, jum Beugniß jugelaffen, und feit dem 16. Sabrhundert erinnert an die alte Berichtsunfähigkeit der Unfreien beinahe nichts mehr als bie Borschrift ber Einwilligung bes Berrn, um als Rlager ober Beflagter por Gericht ericeinen au können.

Daß nun aber diese ganze Entwicklung so sicher uub stätig fortschreiten konnte, bavon war juristisch die wichtigste Ursache ber Schut, welchen bas Hofrecht (jus curine) bem Unfreien gewährte. 27) Während nämlich an sich und

<sup>27)</sup> Bgl. Eichh. § 62 a. § 86. 173. 303. 339; und Diet sub voce "Eigengericht" in der Encytod. v. Ersch u. Gruber I. S. T. 32. p. 183. Die meisten größeren Hofrechte sind erst im 14. Jahrhundert ausgezeichnet worden, so das wichtigste von Lohn a 1363 (ed. Nieserk, Kösseld 1819). Andere s. bei Kindlinger I. c. Steiner, westphl. Gesch. B. III. u. V. u. A. Willer, s. v. Hofrecht in der obigen Encytlop. S. II. T. 9. p. 322.



Brivatr. § 549. R. A. p. 364—374. Die häusigsten sind: Besthaupt, Bestheil, Sterbfall, Todtsall, Geläß, Todtleib, Todtganß, Batmal, Theuersthaupt, Kurmede. Bgl. Bodmann, histor. jurist. Abhandl. v. Besthaupte, Mainz 1794, u. Arnoldi in d. Encyslopädie v. Ersch u. Gruber. I. S. T. 9. p. 309.

17) Bgl. Gichh. § 62 a. § 86. 173. 303. 339; und Diel sud voce "Sigengericht" in der Encyslod. v. Ersch u. Gruber I. S. T. 32. p. 183.

urfprünglich bei ber Rechtlofigfeit bes Anechts gegenüber seinem Herrn lediglich die Willfür des Letteren fein Leben und feine Lage entschieb, bilbete fich febr früh ein bestimmtes Bertommen sowohl über bie Leiftungen bes Knechts als über bie Strafgewalt bes herrn für bie einzelnen Bergeben aus. So ftellte fich neben bas Bolts: recht ober Landrecht allmälig ein Sofrecht, welches, auch unficherer und harter als die Rechtsnorm ber Freien, boch wenigstens eine objective Rechtsordnung und fomit eine Schrante ber rein subjectiven Billfur bes herrn mar. bas Sofrecht ohne bas Sofgericht würde wenig gefcutt haben. Gesichert murbe jene objective Rechtsordnung in ihrer Anwendung baburch, daß ber Grundfat aller germanischen Rechtspflege, baf ber Bebante bes Benoffengerichts fich auch in Diefer unterften Sphare germanischen Lebens geltend machte. Bie ber freie Mann follte auch ber Rnecht nur von feines Gleichen gerichtet werben: benn bas Recht eines Jeglichen lebt in ber Ueberzeugung seiner Standesgenoffen. Richt also ber bert. sondern die Mithörigen bringen das Hofrecht im einzelnen Kall zur Anwendung: dem Herrn blieb nur die formale Gerichtshoheit, die Begung und Leitung bes Berichts und bie Bollzugsgewalt bes Urtheils, gang wie bem Ronig ober feinem Grafen im Bolksgericht. 28) Darin lag natürlich auch materiell die ftarifte Garantie für die erworbenen Rechte, bie beste Aussicht auf beren Erweiterung: biefen felbst hörigen Urtheilsfindern mußte Alles baran liegen, bag bas Sofrecht, bem sie felbst unterworfen waren, möglichft gunftig interpretirt, möglichst gerecht und mild angemelbet murbe. Folge biefer burch hofrecht und hofgericht gefcutten Entwidlung mar nun ber Unfreie in allen praftifc wichtigen Dingen bes Standes-, Proces-, Familien-, Bermogen-, Erbund Straf=Rechts bem gwar perfonlich freien, aber binglich fcwer belafteten hintersaffen, ber feinem Gutsberrn fout hörig und zinspflichtig war, völlig ahnlich geworben, fo bak, ba namentlich auch bie Bezeichnungen für Berfonen und Leiftungen der freien und unfreien bauerlichen Sintersaffen in einander übergingen, bei Aufhebung ber Leibeigenschaft ober fpater bei Ablöfung ber Grundlaften biefe Berhaltnife nur febr fcwer und oft gar nicht mehr auseinander gu balten maren.

<sup>26)</sup> Seifried, Gesch. D. ständischen Gerichtsbarteit in Baiern, bann ber Leibeigenschaft, Dienstbarteit 2c. Leipzig 1792.

### III. Socialer Buffand ber Leibeigenen.

Benden wir den Blid von dem Recht, d. h. von der juristischen Stellung, zu dem Leben, d. h. zu der socialen Stellung der Unfreien, so erkennen wir leicht, daß sie, obwol sie aller politischen und lange Zeit auch aller Privatrechte darben, social einen höchst wichtigen Bestandtheil des States bilden, weil der größte Theil der Arbeit von ihnen geleistet wird, lange Zeit ganz ähnlich wie von den Stlaven der Hellenen und Kömer, nur daß dei diesen später daß reichzausgebildete Culturleben in Stat, Gesellschaft, Wissenschaft und Kunst die Freigebornen noch mehr von der eigentlichen Gewerdsarbeit abzog, während das oben bereits erwähnte eddische Rigsmal uns den Freien nicht minder als den Knecht, nur in anderer Weise, arbeitend, und nur etwa den Edeln, den jarl, in einer der hellenischen Muße ähnlichen Lebens=

weise zeigt.

Alle Arten von Dienft und Arbeit werben von ben Unfreien für ben Herrn beforgt: Anechtsarbeit (opus servile) ift fein daracteriftisches Merkmal. Bum Theil im Saufe bes herrn felbft, jum Theil auf entlegenen Landgutern als Auffeher, Bermalter ober als niebre Diener, Arbeiter, Tage= löhner in haus und hof, in Stall und Garten, Felb und Balb, jum Theil als Meister ober Gefellen ber verfchie= benften Gewerke, bie Weiber balb als Magbe in haus und Sof, bald als Bandwerkerinnen, oft gemeinsam in ber Frauen= ftube (genitia von yuvaixeiov) versehen fie bie meifte, wenigstens bie fcwerfte eigentliche Erwerbsarbeit bes Lebens. Schon barin liegt Möglichkeit und Beranlaffung, boben Ginfluß, bebeutenbes Gewicht, reiches Bermögen ju gewinnen. nieberften fteben natürlich bie Berrichter ber hartesten Feld= arbeiter, hoher icon bie Sirten, am gunftigften Runftler, Sandwerter, (Golbichmiebe, Baffenichmiebe) und vor Allem bie Sausbiener, bie in größeren Berhaltniffen eben als Saus-Dof= und (was bamals ibentisch) Stats=Beamte erschienen. Da fie nun auch zur Berathung, Begleitung, Bebienung, zur Baffenfolge bes herrn im Krieg verwenbet wurden (Eichh. § 194), mochten fie als Ministerialen uub Ritter die Gemeinfreien balb mächtig überragen. Solche Unfreie legten bann factisch bie Natur ber Eigenschaft ab. Länger und echter erhielten fich beren Spuren, wo ber Rnecht in Berbinbung mit bem bem Berrn gehörigen Grundbefit blieb, was später bie fast ausnahmslose Regel warb und wobei ber Leibeigene mit bem Salbfreien, mit bem herabgekommenen armen Freien bis zur Untenntlichkeit verschmolz. Solde bauerliche Unfreie erscheinen nun in unerschöpflichen Spielarten bis zu ber Beit ber Aufhebung ber Leibeigenfcaft: von bem reichen, angesehenen Erbpachter, ber große Ländereien mit Scharen von Anechten befist, bis hinunter ju bem armen, verachteten Rother, ber ein burftig Borwert bes Herrn mit einem Stud Bieh wie ein Taglohner beftellt. - Am gunftigsten maren, wie icon erwähnt, von jeber bie Leibeigenen auf ben reichen Gutern, in ben wohlgeordneten Haushalten ber Könige und ber Kirchen baran (servisiscalini s. ecclesiastici). Söheres Wergelb, gunftigere Stellung vor Gericht, Sicherung burch festes Hofrecht kamen ihnen fruh au Statten, und die fiscalini geichnete besonders die Baffenfähigkeit aus: icon unter ben Merovingern konnten baber bie pueri regis — Unfreie in unmittelbarem Dienst bes Königs hohe Reichsämter im Krieg und Frieden erlangen. — Benn es sich nun barum handelt, zu zeigen, wie bestimmte Klassen von Unfreien burch bie Lebensverhaltniffe, burch ihre gefellicaftliche Stellung von bem Drud ber Eigenschaft allmählich nicht nur völlig befreit, sonbern fogar gu folchen Stufen von Macht, Ehre, Glang und Reichthum emporgehoben werben tonnten, daß fie die Gemeinfreien weit überragten, fo bient hiezu am beften die Geschichte berjenigen Rlaffe von Eigenen, welche nicht nur im Leben, sonbern felbst im Recht einen abgeschloffenen Stand mit bestimmten Standesrechten und Ehren gebilbet haben, bie wichtige Rlaffe ber Minifterialen, auf beren Bebeutung zu bem angebeuteten Amede naber ein: gegangen werben muß. 29)

Der Name ministerialis hat in verschiebenen Jahrhunderten eine sehr verschiedene Bebeutung gehabt. Ursprünglich bezeichnete er niedere Beamte in der Verfassung des späteren Römerreiches (4 Jahrh.) und ging von da an in das fränkische Reich über. Schon unter den Merovingern war Freiheit und Unfreiheit nicht mehr der wichtigste Unterschied. Die veränderten politischen und socialen Verhältnisse schoben andere Unterscheidungen in den Vordergrund. Nachdem das politische

 $<sup>^{29})</sup>$  Bgl. die Ministerialen von A. Freih. v. Fürth, Köln 1836 (und dei diesem die ältere Literatur p. I-XVI). Bgl. serner Kindlinger  $\S$  7—10. Walter  $\S$  417. 418. Sichh.  $\S$  49  $\S$  259. Risso, die Ministerialität (1869).

Sowergewicht von ber Boltsversammlung auf ben Rönig übergegangen, ift es vor Allem bie Beziehung gu Ronig und Sof, welche auszeichnet, welche auch ben Unfreien, ber in Amt, Sout ober Gefolgschaft bes Ronigs fteht, ber tonialiches Gut empfangen, boch über ben freien einflufilosen ober gar armen Mann erheben mag. Die freie Geburt mar, wenn fie fich mit Sofdienft, Amt, Reichthum verband, ein Grund weitern Borgugs, aber an fich hatte fie bie alte Bebeutung nicht mehr. 30) So tam es balb, daß eine Rlaffe von unfreien Dienern, welche bie unmittelbare Begleitung und Umgebung bes Ronigs bilbeten, eben megen bes Gin= fluffes, welche bie enge Berbindung mit bem Saupt bes Reiches und bie häufig baran gefnupften Reichthumer, Aemter ec. gewährten, alle anbern nicht nur unfreien, fonbern felbft freien Mannern bes Reiches überragten. Das Statsmesen war ja gewissermaßen in bem hof bes Königs concentrirt: und so murbe ber Rame ber Hausbieuer, ber ministri, ministeriales für Statsbeamte gebraucht. Der Herzog wie ber mit der Scholle verschenkte Bauer konnte damals ministerialis fein. Die wichtigen Erzämter bes Marfcalls, Truchfeß, Schenk und Rämmerers murben von Ministerialen befleibet. berr hat mit Rugiehung von etwa fieben Genoffen Gerichts= gewalt über ben Minifterialen, Die felbft über ben bochften geiftlichen und weltlichen Beamten fich, insbesonbere wegen Treubruch, bis zur Tobesftrafe erftrectt. An fich ift bamals noch bie Ministerialität nicht erblich, sonbern wird burch be= fonberes Gelübbe perfonlich übernommen. Die Bortheile ber Minifterialität bestanden bei Geringeren in Bollfreiheit, Waffenfabigfeit 2c., bei Bornehmeren in Aemtern, Ginfunften, Landbefit, Ehrengeschenken ic. Schon unter Rarl bem Großen bezeichnet ministorialis nicht mehr nur ben unfreien Sausbiener, sonbern jeden Reichsbeamten. Als nach bem Tobe Rarls bie großen Bergoge, Grafen 2c. bes Reiches ihre Aemter in Leben verwanbelten, geht ber Name Ministerial allmählig über in ben Ramen Bafall. Dies wieberholte fich in absteigenber Linie bei bem Gefolge ber Bafallen felbft, und Minifterial bezeichnet jest nicht mehr jeben Beamten, fonbern nur unfreie Sausbiener, welche einem ber vier Ergamter zugetheilt maren. Insbesondere die Rirche gab aber ihre Memter und Guter am liebsten ben verläffigen Unfreien zur Berwaltung, und biefe

<sup>30)</sup> Ngl. Wait dtsch. Verf. Gesch. II p. 207.

Ministerialen wurden nun ben Freien, zumal burch bas Baffenrecht, bas ihnen ber Bortheil ber Herren überall jumanbte, nabe gerudt. Diefe Ministerialen vereinbarten balb felbft mit bem Berrn bie Rechtsnormen ihrer Berhaltniffe, und übermachten ftreng im Sofgericht bie Anwendung biefes Sofrechts, in welches natürlich viele Bestimmungen ber Dienstrechte freier Mannen übergingen. Auch bas Lebenwesen, balb mit Erbrecht, trat, wie in alle Gebiete, fo auch in ben Rreis biefer Ministerialen, welche sich, nach bem allgemeinen Rug ber Reit, als eine Genoffenschaft fühlten und bald als besondere Rlaffe icarf von ben anbern Ständen abhoben, fo bag bie Minifterialen jur Reit ber Rechtsbucher erscheinen als ein besonderer Stand unfreier maffenfähiger Sausdiener bes Ronigs ober ber Kürsten, welche in einem erblichen, rein perfonlichen Abhängigfeitsverhältniß fteben, nach besonberm Dienftrecht beurtheilt werben und ben Uebergang von ber Unfreiheit gur Freiheit bilben.31) Sie bilben ben ordo ministerialium und können die Ritterwürde mit allen Ehrenrechten biefes Standes (Sigel= und Sehberecht, ben Ramen Berr, dominus, nobilis 2c.) erlangen. Doch fteben fie bem hoben Abel vielfach nach, fie konnen nicht mit biefem ebenburtige Eben foliegen und nicht Landeshoheit ausüben. Aber auch ben Freien, wenigstens ben bochften Rlaffen ber Freien, steben bie Ministerialen barin nach, baß fie benfelben vor Bericht nicht ebenburtig Dagegen ben geringsten Freien fteben bie Ministerialen gleich (später sogar bober) und als Ritter find fie auch bem freien Ritter gum Rampfrecht ebenbürtig. Bon anbern Unfreien heben sich die Ministerialen (obwol sie auch homines proprii heißen) scharf ab, besonders durch Befreiung von knechtischen Diensten und Abgaben. Nach bem Sachsenspiegel beben bie Dienstleute als Unfreie nur ben fiebenten Berfdilb; aber icon ber Schwabenspiegel gibt ihnen ben sechsten, ben letten ber eigentlichen Berichilbe, ohne Boraussebung vorgangiger Freilaffung: - fo fehr hatte fich inzwischen bie Bebeutung bes Ritterthums gehoben. — Die nieberften Freien werben jest ben unfreien Ministerialen nachgestellt, und Freilaffung erhebt biefe bis jum fünften Berfdilb ju ben Ritterbürtigen und Mittelfreien. Bald aber fiel auch bas Erforbernig ber Freilaffung meg, und ber Ministerial fant jest als folder bem freien Ritterbürtigen gleich. — Bon ben gablreichen Eintheilungen

<sup>31)</sup> von Fürth. § 43,

ber Ministerialen heben mir hervor die bes Reichs, ber Rirche und bes Abels. Erftere find entweder von jeber im Dienft bes Reichs, ober fie find fruber freie bes jum Raifer gewählten Fürsten gemesen. Sie find bem Reich zu besonderer Treue verpflichtet, fteben nur vor bem Raifer und ihren Genoffen zu Recht, befigen Reichsgut und erscheinen nach bem Untergang ber Ministerialität als eble, mit Reichsgut belehnte Ritter. Ihnen gur Che ebenbürtig find die Minifterialen ber Rirche, als Mannen bes Rirchenheiligen felbst angesehen und befhalb besonderer Ehre genießend, und gegen ihre Bralaten mit Rarten, häufig erzwungenen, Rechten geschütt. Außer Raifer und Rirde konnte nur noch ber Abel Ministerialen halten, bie fic allmählich ben Ersteren gleichstellten. Bon ihren Pflichten find die wichtigften die Ber-, Sof= und Gerichtsfahrt nach bem Ruf bes herrn, mit welchem fie Feindschaften und Freundicaften, Burben und Ehren theilen. Dafür hat fie ber Berr por Gericht zu vertreten, in jeder Roth zu unterftuten, und ein besonders enges Band von Suld und Treue verbindet ben Berrn und ben Ministerial in allen Dingen. Sie haben factisch fo machtigen Einfluß, daß ber Berr bei wichtigen Sandlungen an ihre Einstimmung gebunden ift, ja bag fie ihm ben Behorfam geradezu auffünden können. Unter einander burch Intereffe, Stanbesrecht und Stanbesehre verbunben, ericeinen fie als eine Hofgenoffenschaft — familia comministerialium 32) und haben untereinander besonderen Frieden, Retracts-, Räberund Erbrechte. An ben Festtagen bes Saufes versammeln fie fich, mit Bappen und Farben bes Herrn, in beffen Burg. Fremben gegenüber theilen fie Anfehen und Ehre bes herrn, welcher ihnen befonbers in ben von ihm abbangigen Städten hobe Freiheiten, Rechte und Aemter verleiht, um bie Burger baburch im Baum gn halten. Ein befonderer Eid, verschieben vom Bafalleneid, pflichtet fie bem herrn gur Rriegshilfe wiber Jebermann, außer Raifer und Reich, besonders zur Bewachung von Burgen. Sie haben mannigfache Sausbienfte, aber nicht fnechtische, nur ehrenvolle, ju leiften, die in Dag und Art genau geregelt find burch bas zwischen Lanbrecht und Sof= recht bie Mitte haltenbe Dienstrecht. Diese Dienstrechte wurden nicht vom Berrn einseitig erlaffen, sondern mit ben

<sup>33)</sup> Siehe Wachter sub voce "familia" in der Encyklop. v. Ersch u. Gruber. S I. T 41. p. 314 (wo reiches Material hierüber trefflich verarbeitet ist) und "Dienstmannen" ebenda S I. T. 25. p. 42.



Ministerialen vereinbart, oft (wie Stadtrechte) die fur einen Hof erlaffenen Statuten von einem anbern entlehnt und bie Urfunden forgfältig in Rirchen aufbewahrt. Diese Dienftrechte gewährten ben Ministerialen, wenn fie auch ber Gewere nach Lanbrecht barbten, eine Gewere ju Sofrecht an ihrem Eigenthum: Liegenschaften befagen fie häufig nach Amtrecht ober Lebenrecht. Dft erhielten fie vom herrn bestimmten Lobn in Naturalien, Rleibern, Baffen, Roffen ac. Freies Eigen zu freier Berfügung fonnten fie nur mit Erlaubnig bes herrn, fonft nur innerhalb bes hofrechtes Bermogen ermerben. - Die ritterbürtige ober gemeinfreie Frau tritt in ben Stand bes Minifterialen, ben fie beirathet. Eben gwifden Dienftleuten verschiebener Berren fuchten bie Dienftrechte gu binbern, weil fie bie Treue ber Dienftleute und bie Erbrechte ber Berren gefährbeten: oft ftraften fie folde Che mit Eingiebung ber Leben. Ein maritagium entrichten aber die Ministerialen regelmäßig nicht, weil ber Berr nicht in biefem Bunct als Mundwalt gebacht murbe, und weil gur Beit ber Entftehung ber Dienftrechte bie Form bes Raufs bei Gingehung ber Che nicht mehr vortam. - Das Erbrecht ber Minifterialen tonnte fich anfangs nur innerhalb ber Sofgewalt bes Beren bewegen und war ben Gegenständen nach (ererbtes, errungenes But, Amt, Leben 2c.) febr verschieben. Boraussehung ber Erbfähigfeit mar Ebenburt ju Sofrecht, im Uebrigen maren bie Erbgrunde wie nach Lanbrecht: Bermanbtichaft, (Che,) Bertrag, fpater Bermachtniß. Bichtig waren jeboch biebet bie mannigfachen Erbanfpruche bes herrn. Bie ber Ronig ober fein Richter nach Landrecht bei Freien, gieht ber herr nach Dienstrecht bei Ministerialen ben Nachlag in Ermanglung von (hofbürtigen) Erben ein. Bei Musheirathen hat er ein concurrirend Erbrecht neben bem Gatten. Außerbem hat er por allen Erben ein feftes Recht auf eine Quote bes Rad= laffes, manus mortua, dextera manus (auf Alles, was von ihm felbft herrührt: alfo auf Leben und, jum Theil aus gleichem Befichtspuntt, auf Bergemate). Wie nach Lanb: recht haben nach Dienstrecht bie Erben baufig ein Ginfpruchs: recht bei Beraußerung von Liegenschaften. 3m Strafrecht fteht obenan Treubruch gegen ben herrn, wogu auch willfürliche Berheirathung gehört. Befonbere Strafen finb Entziehung ber Rechte ber Minifterialitat, Berftogung in bie Lage ber gewöhnlichen Unfreien, Berwirfung ber Gnabe bes herrn, Einziehung ber Memter und Guter, Ehrenftrafen,

(Hundetragen, Satteltragen 1c.), Haft: aber während andere Unfreie in den Blod geschmiedet werden, Umziehung mit seidener Schnur auf Ehrenwort. Ueberhaupt milbert der höhere Stand die Strafe, wenn auch der Bruch höherer Schre die Buße der Ministerialen erhöht. Das Hofgericht wird über die Ministerialen ganz nach Analogie des Landgerichts, nur statt im Namen des Königs im Namen des Herrn geshalten, oft muß sich aber der Herr dabei vertreten lassen. Bei Steit zwischen Ministerialen verschiedener Herren entscheiden doppelte Gerichte, oder das Dienstrecht hat die Zusammenssehung eines Mischgerichts vorgesehen. Die härteren Gotteszurtheile sinden dei Ministerialen selten Anwendung, dagegen stand ihnen wie Freien und Edeln das Kampfrecht zu; oft war Berufung vom Dienste an das Landgericht gestattet.

Beendet wird das Verhältniß 1) durch Uebertragung der Rechte des Herrn auf einen Andern, meist mit Belasiung der Güter, ja mit Nachlaß an Leistungen, oft die Einstimmung der comministeriales voraussestend und nicht eine eigentliche Uebertragung einer Gewere, wie beim Verkauf anderer Unfreien enthaltend. 2) Durch Infreiheitsetung zur Strase des Herrn wegen Nichterfüllung seiner Huldpslichten und wegen Verdrechen gegen Kaiser und Reich. 3) Verstoßung in gewöhnliche Unfreiheit zur Strase 4) Durch Eintritt in den geistlichen Stand und 5) Freilassung durch den Herrn.

Man fieht, die Ministerialien waren ben Bafallen febr ähnlich gestellt, und die jum Untergang ber Ministerialität füh= rende Entwidlung besteht nur gerabe barin, bag bie Minifterialen mit ben freien Bafallen allmälig vollständig ver= ichmelzen. Wenn fie anfangs von ben Bafallen bie noch engere perfonliche Beziehung jum herrn, bas besondere Dienftrecht, ber besondere unfreie Stand unterschied, so mußten diese Unterichiebe boch allmälig verschwinden, ba faft alle Dienftleute jugleich auch Bafallen ihrer herren, oft auch anderer Lebens= herren, wurden, da die Dienstrechte immer mehr den Leben= rechten fich näherten, und ba bie Spuren ber Unfreiheit in ber Lebensstellung ber Ministerialen fich fast gang verloren hatten, nachdem fie alle Ehren bes Ritterthums, Allobbefit außer Sofrecht, und als Rathgeber und Vertraute ber Fürften und herren höchften Glang und Einfluß gewonnen hatten. Dieser allmälige Uebergang ber Ministerialen in freie Basallen hat fich von ber Mitte bes 13. bis zur Mitte bes

14. Jahrhunderts gleichzeitig mit ber maffenhafteren Ent= stehung bes nieberen Abels in Deutschland vollzogen.

#### IV. Shritte ber neueren Gefdicte gur Aufhebung ber Leibeigenicaft.

Bährend ichon frühe die Lage ber Leibeigenen burd ben Einfluß ber Kirche, burch bie überhaupt milber werbenben Sitten, burch bie Ausbilbung von Sofrecht, burch ben festeren, meift erblichen Busammenhang mit ber Scholle, burch Baffenrecht und Ministerialität sich befferte, nahm auch bie Bahl berfelben immer mehr ab. Und zwar war es hier wieder die Rirche, welche, inbem fie die Freilaffungen als Gott höchft mobigefällige gute Berte hinftellte, bewirkte, baß von frommen Selen, insbesonbere auf bem Tobtenbett, bag von Königen und Fürften bei großen Freubenfeften (Sieg, Hochzeit, Geburt von Erben 2c.) Leibeigene febr baufig und in großen Maffen freigegeben murben. Sie wußte auch bas Recht ber Freilaffung felbst zu milbern, so bas später, unter Beseitigung ber früheren Unterschiebe in ber Wirfung, jebe Form ber Freilaffung jum Bollfreien machte. Endlich murbe burch herfommen und haufig auch burch Gefet bestimmt, bag ber herr bie Freigebung gegen ein gewisses Lösegelb, das der Knecht oft selbst aus seiner Errungenschaft aufbringen durfte, ober sonft aus bestimmten Gründen (Eintritt in ben geiftlichen Stand 38), in eine Gewerksinnung, in Stats- ober Rriegsbienfte, bei Erlangung von akademischen Graben) nicht folle weigern burfen.

Die Rirche felbst ging mit bem Beispiel voran, ihre Eigene in perfonlich freie Couthorige und Binepflichtige ju verwandeln (icon feit bem 11. Sahrhundert), und aud weltliche Butsbefiger erhoben von ihren Unfreien fpater wenigftens fehr häufig feine fcmereren Abgaben als von ihren freien (allerdings ichubhörigen ober fonft ftrenger ab:

bangigen) Bachtern und Ringleuten. 3)

<sup>33)</sup> Kunstmann, histor. Nachrichten über die Freisprechung leibeigener Briester in Bayern; oberbayerisch. Archiv I. p. 274.
34) Es ist richtig, daß das Wort "Leibeigenschaft", welches überhaupt erst lange nach dem Verschwinden der schroffsten darten des alten Rechts vorlommt, sehr häusig nicht die strengste Unsreiheit, sondern jene däuerliche Halbsreiheit bezeichnet. Aber dieser Zustand ist in sehr vielen Fällen eben nur Ergebniß der Milderung der alten völligen Unsreiheit, die hier zu besprechen war. Daß eine solche

Indessen trat in dem im Allgemeinen günstigen Fortsgang der Geschichte dieser zu einem bäuerlichen Stande geswordenen Leibeigenen doch auch manch' retardirendes und seinbliches Moment hervor, mehr freilich die sociale Lage als das Recht derselben verschlimmernd. So hatte die erstartende Landeshoheit und das eindringende römische Recht nicht minder ungünstigen als andrerseits günstigen Einsluß.

Wenn schon seit Ende bes 13. Jahrhunderts freie und unfreie bauerliche Ruftanbe oft bis zur Unkenntlichkeit in einander schillerten, so hatte bas bamals um fich greifende fremde Recht für biefe Salbfreiheit (mit Ausnahme bes ziemlich unprattischen Rechts ber coloni und adscriptitii) feine rechte Form. Es fannte neben bem freien Gigenthum nur Beitpacht und Emphyteusis und raumte baber, wo fich bie Mertmale ber letteren nicht fanden, bem Gutsherrn aberall ohne Beiteres die Befugniß willfürlicher Ründigung ein, bas vom beutschen Rechte betonte bingliche Recht bes Bauern an bem Gut nicht achtenb. Wenn fo bas frembe Recht gerade bie ursprünglich freien, aber schuthörigen Bauern benachtheiligte, tam anderseits freilich ben ursprunglich Unfreien die praesumtio libertatis ber römischen Juristen ju flatten. 35) Ebenso wirkte die Entstehung ber Landes= bobeit nach zwei Seiten. Wenn biefelbe einerseits einen ge= wiffen Schutz gegen graufamen Drud bes Abels gewährte, tonnte boch andererseits bas Zusammentreffen von so vielen und jo ftarten Rechten, wie politische Oberhoheit, Gutsherrlichkeit, Obereigenthum und birectes Eigenthum an ber Berson bes Unfreien, in bem Landesherrn jest fo häufig vereint, nicht anders als die Lasten ber Bauern mehren. Auch hier traf

wirllich in Deutschland bestanden — was man vielsach in Abrede gestellt — (3. B. Gesner geschichtl. Entwickl. d. gutsherr. u. bäuerl Berhältnisse Deutschlands. Berlin 1820. p. 23.) beweist jeder Blick in die Stammrechte. Mit Sichh. § 19. § 49 anzunehmen, diese bärteste Unfreiheit sei erst nach der Wanderung entstanden, verstößt gezen das Beugniß des Tacitus und den ganzen Gang der Entwicklung.

Dabei geriethen sie freilich oft in große Berlegenheiten und Biberlprüche: Jasius († 1535) sagt: servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti nec adscriptitii nec coloni nec capite censi nec statu liberi nec liberti sunt, de omnium tamen natura participantes. Schard dagegen († 1535): quicquid in toto jure de servis sancitum est, id referendum est ad rusticos nostri saeculi, quatenus sert aequitas, similitudinem collegi. Bgl. Died. S. 5. "Eigenleute" in der Encyl. v. Ersch. in Gruber. S. I. T. 12 p. 189.

ber Drud mehr noch die heruntergekommenen urfprünglich freien Bauern: benn im Bufammenhang mit bem Uebergang ber Unfreien in eine Rlaffe ber Landbevölkerung fand es, baß jest bie urfprünglich nur von bem Unfreien geforberten Leiftungen von alen Bauern als folden beanfprucht murben. Die Unfreien ftiegen weniger gu ben Freien empor als biefe au ben Unfreien beruntergezogen murben, und ber Bauernftand als folder im Gegenfat ju Briefter, Ritter und Burger ericien als bas mahre Laftthier bes States; bagu tam, bag eine Schutwehr bes freien wie unfreien Bauernftanbes, bie Sofrechte und Sofgerichte, bie Bauernrechte und und Bauerngerichte, von bem immer verberblicher um fid greifenden bureaufratifden absolutiftifden Beift bes States jener Rahrhunderte verbrangt murbe. Der Gebante bes Genoffengerichts follte, wie jebe Regung eines freien, fic felbft regierenden Gemeinbelebens erftidt werben. 36) In bie Stelle ber felbftvereinbarten Sof= und Bauernrechte trat bie Lanbesgesetzgebung, welche bie Leiftungen ber Bauern und ihr Berhaltniß ju bem Gutsherrn vielfach von bem barten polizeilichen Befichtspunft aus ordnete. Un bie Stelle ber Sof- und Bauerngerichte trat ber gutsherrliche Batrimonialrichter ober ber lanbesfürftliche Beamte, beibe frembes Recht mit unverftanblichen Formen handhabenb. Go hatte benn ber Drud anf bie Bauern, allerbings auf freie wie unfreie, ju Anfang bes 16. Jahrhunderts foldes Gewicht erreicht, bag bie burch bie neue Lehre ber Reformatoren von ber "driftlichen Freiheit" erhitten Bauern, Anfangs nicht ohne Billigung Luther's, fich faft gang in Deutschland gegen ihre Amingherren erhoben gur Wiebergewinnung, Bertheibigung und Erweiterung ihrer Rechte.

Die wichtigsten ber von ben Bauern gestellten Forderungen waren haracterisch genug — folgende: Abschaffung ber Unfreiheit als wiber Gottes Gebot streitend, Buridführung aller bäuerlichen Lasten auf ihr durch herfommen ober Bertrag bestimmtes Maß, Ausbedung bes mortuarium, Abschaffung der willkurlichen Gelbbugen bei der gutsherrlichen Rechtspsiege, Rückgabe der entrissenen Gemeindegüter, Antheil der Bauern an der gemeinen Mark, an Balb und Baser, Wild und Fisch, getreue Berwendung der Zehnten zu mirt-

<sup>30)</sup> Merkwürdig ist das noch im vorigen Jahrhundert beschifte Eigengericht zu Oberwiesenhausen in Gessen. Lgl. Saltaus Glosia S. 5. Eigengericht.

lich firchlichen Zweden 2c. Die gemeinsame bochfte Gefähr= bung ihrer rechtmäßigen wie unrechtmäßigen Anfpruche vereinte Fürften und Abel mit feltener Einmuthigfeit gur raiden und blutigen Unterbrüdung ber merkwürdigen, unter bem Ramen bes "Bauernfrieges" befannten Bewegung. 37) Die Lage ber Bauern wurde hierauf faft nirgenbs beffer, faft überall schlimmer als zuvor. Die veranderte Lebensweise bes Abels seit dem 17. Jahrhundert brachte dem Bauern-ftand — der unfreie ift jest hierin nicht mehr vom freien ju trennen - weitere Nachtheile. Benn früher bie Butsherren ihren Eigenen vielfach Schut, Pflege, Theilnahme gemahrt, wenn in Folge ber fortwährenben perfonlichen Berührung ber Herrichaft mit ben Hörigen mannigfache Rudficht und Schonung bas Berhaltniß gemilbert hatte, fo mußte bies wefentlich anbers werben als ber Abel, zu bloßen hofidrangen herabgefunken, fortzog von feinen Schlöffern, Burgen und alten Lanbfigen an bie Refibenzen ber großen und fleinen Fürften, bort ben vom Sofe von Berfailles nachgeafften Lurus mit feinen gang außer Berhaltnig ftebenben Mitteln mitmachte und baber naturlich aus feinen Gutern vielmehr als ehebem erpreffen mußte. Da murbe ber Bauer, befonders ber unfreie, nur mehr als Erwerbsmittel angefeben, unb, ber Billführ harter Bogte preisgegeben, burch eine immer fteigenbe Laft von Ring = und Arbeit=Korberung erbrückt.

Da konnte benn bie Zeit, welche sich bas "Jahrhunbert ber Aufklärung" nannte, — bas 18. — nicht gleichgültig bleiben gegen bie wachsende Roth der Landbevölkerung. Die Regungen einer freieren Anschauung von Stat und Statsrecht und Menschenwürbe mußten sich vor Allem gegen die Recht und Wärbe bes Menschen so schreiend verletzende Leibeigenschaft wenden: und so sinden wir denn schon seit der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts Literatur und Wissenschaft und Gesetzgebung bemüht, jene Zustände zu mildern oder ganz zu beseitigen! — Es ist richtig, daß dabei vielsach mit flachem Rationalismns, mit aufräumender Gehässigkeit gegen alles "Feudale" d. h. am Ende gegen alles geschichtlich Gewordene vorgeschritten wurde. Es ist wahr, daß bei Aufs

Berfin 1795, Schreiber. Der Bundschub. Freiburg 1824. Dechsler, Beiträge zur Geschichte des Bauernfrieges. Heilbronn 1830. W. Bimmermann, allg. Geschichte des Bauernfrieges. Stuttgart 1841.



hebung ber Leibeigenschaft wie später bei Ablösung ber gutsherrlichen Rechte vielfach Privatrechte ber Herren empfinblich perlett, bag besonders andere, von der Leibeigenschaft nicht leicht nicht mehr zu unterscheibenbe, Abhangigfeits. verhältnisse mit berselben verwechselt, die Entschäbigungen ber Herren beghalb febr ungunftig bemeffen und bak natürlich von biefen Barten vielfach gang Andere troffen worden find als die Beranlaffer ber Roth ber Bauern ober ihre Erben. Es ist nicht minber daß die deutsche Leibeigenschaft factisch von jeher milberen Character als die römische servitus getragen, und baß die Lage ber plöglich von jedem Zusammenhang mit ber Berrichaft losgeriffenen und auf fich felbst gewiesenen Unfreien häufig eine harte marb. — Aber alle biefe &: mägungen können an ben einfachen Ergebniffen unserer Bernunft wie unferer Empfindung nichts anbern, bag bie Leibeigenschaft, wie febr auch ihre Entstehung und ihre lange Fortbauer geschichtlich erklärlich, ein ichreiender Biberfpruch mar gegen bas Wefen bes Menfchen und gegen ben Begriff bes States. Der Schut, welchen die milbere Sinnegart bes Germanen factisch gewährte, war, bei ber burchgängigen Robeit jener Culturzustände, eine hochft unsichere Schrante, und die Geschichte kennt Beispiele genug bavon, bağ bas harte Recht nicht nur ftreng, fonbern graufam geubt murbe. Wenn man auch allen milbernben Momenten, insbesondere den Pflichten des Herrn gegen den Eigenen (Alimentation, Silfe in Noth, Schut vor Gericht 2c.) Rechnung trägt, fo ift boch nicht zu vergeffen, bag bie Erfüllung biefer Pflichten bie langfte Zeit nur bem guten Willen bes berm anheimgegeben mar. Das patriarchalische Joull, bas man in jenen Buftanben gefunden hat, mar gefdichtlich nicht bie Regel, sonbern bie Ausnahme; ber wirksamste Schutz fur ben Rnecht war, wie bei aller Unfreiheit, boch nur bas eigene Antereffe bes herrn, fofern Leibenschaft und Dumpfheit bes Sinnes es ruhig und flar erkennen ließen. Am wenigsten aber barf die Betrachtung ber unmittelbar nach Aufhebung ber Gigen: schaft eingetretenen vorübergebend ungünstigen Lage ber nun auf fich felbst gewiesenen Bauern bereuen laffen, bag man burch jene Aufhebung ein altes Unrecht gut gemacht. Denn wenn ber bureaufratisch = absolutistische, centralifirende Drud vieler Jahrhunderte den früheren Sinn genoffenschaftlicher Selbstregierung, wie die Rührigkeit ber Einzelnen in eine

bumpfe, noth und hilflose Unselbstständigkeit verwandelt hat, so läßt sich baraus vernünftiger Beise nur Eine Folgerung ziehen: nämlich die Pflicht, durch Biederbelebung des Gemeinssinns wie durch politische Bildung des Einzelnen jenen Uebelständen ein Ende zu machen. Zum Schlusse eine kurze Zussammenstellung der Gesetze, durch welche in den verschiedenen deutschen. Ländern die Leibeigenschaft aufgehoben worden.

In Preußen wurde die Leibeigenschaft auf den königslichen Domänen schon von Friedrich I. aufgehoben. (Dorfordnung von 1702). Friedrich II., der 1763 die harte Bedrückung der Eigenen in Pommern mit eigenen Augen gesehen hatte, wollte, daß alle Leibeigenschaft in dieser Proving absolut und ohne Raisoniren" abgeschafft werden sollte, was jedoch der Abel, durch Borgeben der Gefährdung der Retrutirung, zu hintertreiben wußte. So wurde die Leibeigenschaft erst durch das Landrecht Thl. II. Tit. 7 § 148 und die "Erbunterthänigkeit" erst 1807 (Edikt vom 9. October) sür alle preußischen Staten aufgehoben, während zuerst Joseph II. 1787 in Böhmen und Mähren durch Pat. vom 1. November 1781, und dann in ganz Deutsch=Desterreich durch Pat. vom 20. Dezember 1782, darauf Markgraf Karl Friedrich in Baden, Berordnung vom 7. August 1783, diesen Schritt gethan.

Darauf folgten: Schlesmig=Holftein 1798 und 1805. (vgl. Ranzau Actenstüde zur Geschichte ber Aushebung ber Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Hamburg 1798). Die Rheinbundstaten: Westfalen (Verord. vom 23. Januar 1808). Baiern (Edikt vom 31. August 1808). Rassau (Verord. vom 1. Januar 1808). Berg (Verord. v. 12. Dezember 1808). Hessen (Ges. vom 31 August 1808). Aremberg (Verord. vom 28. Januar 1809). Lippe=Detmold (Verord. vom 1. Januar 1809). Schaumburg=Lippe 1810., bie hanseatischen Departements (franz. Decret vom 9. Dezbr. 1811). Würtemberg 1810. (Versass. II. § 35). Medlenburg

(Sef. v. 22. Febr. 1820).

In einigen bentschen Ländern wurde gar die unter ber Herrschaft Napoleon's aufgehobene Leibeigenschaft nach dessen Sturz wieder eingeführt (!), oder doch jest unter uns günftigeren Bedingungen abgeschafft, z. B. in Olbenburg, wo sie am 7. Juni 1808 aufgehoben war, durch Berords



<sup>\*)</sup> In Frankreich 1799.

nung vom 7. März 1814. — Am längsten bestand sie in einigen Gegenden von Hannover: z. B. Osnabrud (noch in ben zwanziger) und in ber sächsischen Oberlausit (noch in ben

breißiger Jahren).

Außer ben bereits angeführten Berten: Literatur. Potgieser de condit. et statu servorum apud Germ. tam vetere quam novo libri III. 2, Auflg. Lemgov. 1736. — Bait beutsch. Berf. Gesch. I. 184 ff. II. 149 f. — Lezardière, théorie des loix politiques I. pag. 93. f. 403 f. Baris 1844. — Pardessus, Loi salique. Dissert. VII. de l'esclavage d'après la loi salique pag. 517-532. Guèrard polyptique de l'abbè Irminon I. pag 277-420. Mannert, Freiheit bei ben Franken, Abel und Sklaverei, Rürnberg 1799. — Gaupp, Miscellen bes beutschen Rechts 1830. — Sullmann, Gefch. bes Urfpr. ber Stanbe in Deutschland 1830. — Montag, Gefch. ber ftatsb. Freiheit 1812. — Erhard, über freiwillige Anechtschaft 2c. 1821. — De Courcy, Abhandlung über Freiheit und Leibeigenschaft 2c. beutsch von Ofterlen. Göttingen 1788. — Beneben. Römerthum, Chriftenthum und Germanenthum und beren Einfluß bei Umgestaltung ber Sklaverei bes Alterthums in bie Leibeigenschaft bes Mittelalters. Frankfurt a. M. 1840 -Anton, Geschichte ber beutschen Landwirthschaft. 1799. -E. M. Arnbt, Berfuch einer Geschichte ber Leibeigenschaft in Pommern 2c. nebst einer Einleitung in bas alte beutsche Leibeigenthum, Berlin 1818. — Runbe, btid. Privatredt, Göttingen 1817. § 536 — 557 und bei biesem bie altere Literatur § 536. — Mittermaier, beutsches Privatrecht, Landshut 1830. § 72. 82. mit ebenfalls fehr reichen Literatur: nachweisen. — Ueber Die weitere sehr reiche Literatur, befonders Abhandlungen in Beitschriften und Encyflopabien, bann Monographien über bie Unfreiheiten im Rorben, in Baiern, Böhmen, Solftein, Laufit, Medlenburg, Minden, Paberborn, Schlefien, Steiermart, Beftphalen, Burtemberg, wie über bie jum großen Theil einschlägige Geschichte bes beutschen Bauernftanbes bie (freilich fehr unvollstänbigen) Angaben bei Cofta, Bibliographie ber beutschen Rechtsgeschichte Braunschweig 1858. No. 2225-2328.

## Die Alamannenschlacht bei Strassburg.

357 n. Chr.

m bie Mitte bes vierten Jahrhunderts nach Chriftus fcienen die gallischen Provinzen Roms auf bas außerste bedroht, bas heutige Elfaß und Lothringen verloren, ja alles Land bis an die Marne ein bochft unficerer, von ben Barbaren burchfturmter Befig, in welchem nur noch einige feste Stäbte behauptet murben: die meiften waren, wie weithin bas flache Land, von ben Germanen ver-Diefe über ben Grengftrom unabläffig eindringenden wliftet. Germanen waren am Nieberrhein bie Franken, am Dberrhein die Alamannen: beibes nur neue Namen für alte Bölker= icaften, welche früher von ben Romern und Briechen mit ihren Einzelnamen maren bezeichnet worden; feit ihrem Bufammenfclug aber zu bauernben Bunbniffen, für welche biefe neuen Ramen auftamen, nannten bie Fremben bie Berbunbeten faft nur noch mit bem Bunbesnamen: etwa wie bie Frangofen 1870 und 1871 meift nur von "Allemands" sprachen und nur ausnahmsweise bie einzelnen in biefen Bunbesnamen beidloffenen Boltericaften und Staten unterschieben.

Der Grünbe, welche gerabe um die Wende bes vierten Jahrhunderts die römische Defensive am Rhein mehr als

fonft geschwächt hatten, gab es verschiebene.

Rachbem Constantius Chlorus und sein Sohn Constantin den Rhein erfolgreich, namentlich gegen die Franken, vertheidigt hatten, waren durch neue Gefahren im Osten, durch die Perser, die Aräfte des Reiches stark nach Assen abgezogen worden. Dazu kam aber noch in positiv schädigender Birkung, daß unter den folgenden Kaisern in Gallien Empörer aufstanden, welche nicht nur, mit dem Kampf gegen die Truppen der Cäsaren vollauf beschäftigt, die Abwehr der Barbaren vernachlässigen mußten, sondern, selbst germanischer Abkunft, ihre Landsleute, zumal Franken und Sachsen, in hellen Hausen über den Rhein riefen, um sich ihrer als Söldner, Hilfstruppen, Berbündeter gegen die treu ges

bliebenen Legionen zu bedienen. Ein solcher Usurpator war ber Frante (ober Sachse) Magnentius gewesen, beffen Untergang burch ben Uebertritt eines anberen frankischen Berführers, Silvanus, auf die Seite bes Raifers Conftantius wesentlich gefordert worden war. Aber dieser Raiser scheute in selbstsuchtiger Thorheit nicht bavor gurud, gegen ben Bruber bes Anmagers, Decentius, welcher fich am Dberrhein noch behauptete, die bort jenseit bes Stromes wohnenben und ohnehin jede Belegenheit jum Einbruch eifrig ergreifenben Germanen von Amts wegen ins Land zu rufen: es waren die Alamannen. Sie folgten freudig ber Einladung bes Raisers, ber fie wol noch bafür bezahlte, daß fie ihren Bergenswunich erfüllten, und gingen, geführt von einem ihrer mächtigften Könige, Chnobomar, ber burch Relbberrngaben und burch helbenhafte Tapferfeit wie an riefiger Leibeshöhe seine Mitkonige überragte, über ben Rhein. Chnobo-mar schlug ben Decentius in offener Schlacht, entrig ibm eine große Rahl von Städten (in ben Jahren 352 und 353), verbrannte fie, besetzte bas flache Land — und behielt es für fich und fein Bolt, bas bringend ber Erweiterung feiner Site bedurfte. Längst waren die beiben emporten Bruber untergegangen, bie Alamannen vom Raifer aufgeforbert, bas Land wieder zu räumen: aber fie blieben und richteten fic bauslich, feghaft barin ein. Nicht für ben Imperator batten fie es gewonnen und nicht aus bloker Raubluft maren fie nach Gallien gekommen.

Bleichzeitig herten bie Franken am Rieberrhein, vielleicht querft als helfer ber Emporer, jest auf eigene Fauft: ihrer erwehrte fich ber Raifer gulest baburch, bag er ihren Landsmann, ben erwähnten Silvanus, gegen fie als magister peditum (General bes Fugvolts) bestellte, ber wirklich burch Tapferkeit und wol auch burch kluge Berhanblungen feine Stammgenoffen aus bem Lanbe ichaffte und am Rieberrhein erfolgreich Bache hielt. Aber gerabe feine Tuchtigkeit machte ihn am Sofe verhaßt, dem von Eitelkeit und Argwohn völlig beherrschten Constantius verbächtig: auf Grund gefälschter Briefe ward ber unschuldige, hochverbiente Mann bes Sochverraths angeklagt und insgeheim zum Tobe verurtheilt: jest erft griff ber Felbherr, jur Bergweiflung gebrungt, wirklich nach bem Purpur und ward burch einen Sendling bes Kaifers, ber fich scheinbar ihm anschloß, ermorbet: in gang ähnlicher Tude, wie furg vorher ber Raifer feinen

Better und Schwager ben Cafar Gallus, ben Bruber bes gleich ju nennenben Julian, in bas Net bes Berberbens gelockt hatte.

Conftantius hatte in Person versucht, die von ihm in's Land gerufenen Alamannen auszuschaffen und für die fort= gesetten Ginfalle ju ftrafen.

Zwei Könige, bie Brüber Gunbomad und Babomar — im Schwarzwald, im Breisgau, bei Bafel lagen ihre Gaue —

follten für ihre Einbruche geftraft werben.

Aber im Jahre 354 scheiterte ber Bersuch bes Kaisers, bei Augst (Basel) eine Schiffsbrude zu schlagen, an ber träftigen Abwehr ber brüben aufgestellten Alamannen, welche die römischen Pioniere mit Geschossen überschütteten: und auch nachdem eine Furt gefunden und das alamannische her in große Gesahr gerathen war, zog es der Kaiser, unter Justimmung des Heres, vor, — "denn er hatte in äußeren Kriegen kein Glüd" — Frieden zu schließen und nach Italien abzuziehen, um die drohende Erhebung des Gallus durch List zu erstiden.

Im folgenden Jahre (355) jog ber Raiser gegen andere Alamannen, die Linzgauischen (lentienses), welche in Rätien eingebrungen waren: mahrend er ihnen in Oberitalien ent= gegentrat, griff sie ber General Arbetio im eigenen Lanbe am Bobenfee an, gerieth aber in einen Sinterhalt, ber feine Borbut fast aufrieb. Mit Mühe gelang es zulest, bie Alamannen bei ihren Angriffen auf bas befestigte Lager ber Sauptmacht gurudgufchlagen: ba fie hierbei blutige Berlufte erlitten, tonnten bie Romer wenigstens mit gewahrter Waffenebre umtehren. Der Raifer aber erfannte nun, bak er bem Rhein wieder einen fraftigen Bertheibiger geben mußte: feit bes Silvanus Untergang brangen auf's Reue Franken und Mamannen ungeftraft über ben Strom bis tief in bas Berg ber Proving. Conftantius felbft maren die Rheintriege verleibet: auch war seine Sorge burch ben Drient und burch Leitung ber Gesammtregierung in Anspruch genommen: er wollte nicht - und konnte auch nicht wohl - Stalien auf langere Reit verlassen. Da überwand er fein Mißtrauen und hob Julianus, ben Bruber bes getöbteten Ballus, aus seiner bisherigen Dunkelheit und seinen akabemischen Studien in Acaja, wo er völlig zurlichgezogen lebte, empor: er berief ihn an ben hof, ernannte ihn jum Cafar (6. Mov. 355), vermählte ihm feine Schwester Belena und übertrug ihm Gallien und ben Schut bes Rheins.

Julian — später als Kaiser ber Abtrünnige (Apostata) genannt — war eine geniale Natur: die seltsamen Mischungen in seinen Geistes= und Characteranlagen erwarten noch ihren Shakespeare, d. h. die würdige selenkundige Erklärung: ein ausgezeichneter Feldherr, ein tapserer Soldat, ein begeisterter Patriot, zugleich aber eine doctrinäre, grüblerische Gelehrtennatur und, in widerspruchsvollem Nebeneinander, ein Schwärmer mit mystischen Neigungen; jedesfalls hat dieser Cäsar, dem die Bollerneuerung der Tage Hadrain's als Ziel vorschwebte, größere und dauerndere Erfolge gegen die Germanen erreicht als die meisten seiner Borgänger und — ohne Frage — als alle seine Nachfolger. Er war der letze Kömer, welcher den großen cäsarischen Gedanken der Bertheidigung Galliens durch den Angriff in Germanien mit Kraft noch einmal aufgenommen hat.

"Nicht aus bem Kriegszelt, aus ben stillen Schatten ber Akademie plöglich auf bas Schlachtfelb geriffen, hat er Germanien niebergeworfen, ben Rhein gebänbigt, ber mordschnaubenden Könige Blut vergossen ober sie in Ketten geschlagen," sagt ber Zeitgenosse Ammianus Marcellinus, ber,

jum Theil als Augenzeuge, feine Thaten berichtet.

Sofort ging ber Cafar nach Sallien ab. Aber schon zu Turin erfuhr er, was ber Kaiser genau gewußt, ihm jedoch tücklich verschwiegen hatte, daß das alte, stolze Hauptbollwerk der Kömermacht am Rhein, daß Köln in die Hande der Franken gefallen sei. Da rief er aus: "Weh' mir, nichts habe ich erreicht durch meine Erhöhung, als daß mich der ohnehin sichere Untergang (das Los des Gallus war ihm in der That kaum vermeidlich) in schweren unlösbaren Aufgaben trifft!"

Denn hoffnungslos allerdings sah es vollends nach dem Berlust Kölns in Gallien aus. Julian schreibt an sie Athener: "Der Raum, welchen die Germanen vom Rheinuser her besetzt hatten, betrug so viel als von den Quellen des Stroms dis an den Ocean; ihre letzen Scharen, von unseren Grenzen meist entsernt, standen 300 (?) Stadien nordöstlich vom Rhein: aber die Strecken Landes, welche durch ihre Einfälle und Verherungen wüst und unbedaut lagen und in welchen die Gallier nicht einmal mehr ihre Herden zur Weide zu treiben wagten, waren noch dreimal so umfangreich. Ja, einzelne Städte sand ich von den Einwohnern verlassen, obgleich die Barbaren noch gar nicht nahe ge-

kommen. Bon solchen Leiben heimgesucht und niebergebeugt, übernahm ich Gallien." — Und das ist nicht übertrieben. Ohne Widerstand zu finden, drangen die Barbaren auch in diesem Jahre tief in das Herz des Landes: so war ein Schwarm dis vor Autun (Augustodunum) gelangt; die Besahung war von Furcht wie gelähmt; Beteranen, grauharige Colonisten, schlugen mit der Kraft der Berzweiflung zuletzt noch die Angreifer von den altersmorschen Wällen zurück.

Bu Bienne trat ber Cäsar sein Consulat bes Jahres 356 an. Die verwahrlosten Zustände ber gesammten Kriegseinzichtungen der Provinz zwangen ihn, einen großen Theil des Jahres mit Rüstungen zu verbringen, "die Trümmer der Provinz zu sammeln," sagt Ammian XVI. c. 1. Erst im Juni, "als die Sat schon hoch stand," brach er auf und ging zunächst nach Autun; und wie weit bereits die Gerzmanen in Gallien sich "in ungeheurer Zahl" (Julian) verzbreitet hatten, erhellt am deutlichsten daraus, daß die römizschen Feldherren — wie früher Silvanus so jetzt Julian — sich auf dem Wege von Autun, Augerre (Autisidorum), Troies (Tricassae), nach Rheims wiederholt erst durch die Barbaren Bahn brechen mußten.

Ru Autun empfahlen nämlich im Kriegsrath bie Einen ben Weg über Arbor (eine Lücke im Tert läßt nicht er-tennen, welches ber vielen "Arbor" gemeint), Andere über Sebelancus und Cora. Da jeboch ber Relbherr erfuhr, baß vor Rurgem Silvanus mit acht Cohorten Silfstruppen einen anberen fürzeren, freilich höchft gefährlichen Weg, allerbings nur mit großer Dube, gurudgelegt habe, trachtete er, bas Borbild biefes Belben ju erreichen, und eilte auf berfelben Strafe nach Aurerre, nur mit ben Rataphraftariern (Schuppengevanzerten) und Balliftariern (Schleuberern), einer geringen Bebeckung. Bon ba zog er nach kurzer Erholung ber Truppen nach Troies. In einzelnen Schwärmen fturzten fich bie Barbaren auf bie marschirenben Römer: ber Felb= berr ließ, mo er ftarterer Angriffe gemartig fein mußte, bic Angreifer nur beobachtend, mit geschloffenen Flanken weiter marfchiren, bei gunftigem Terrain jedoch trieb er fie abwärts in bie Rieberung, überraschte auch manche, nahm bie feine feindliche Offensive Erwartenben gefangen und trieb ben Reft ber Erschrodenen in bie Flucht. Bezeichnend ift für bie bisherigen Bustanbe in Gallien, daß, als er unvermuthet an bie Thore von Troies pochte, die zitternbe Bevölkerung aus Furcht vor ben rings burch bie Lanbichaft ergoffenen Bar-

baren faum ju öffnen magte.

Bu Rheims vereinigte er fich mit Urficinus, Marcellus und beren Truppen. Da ergab fich, bag bie Alamannen bas gange Obergermanien in ihre Gewalt gebracht batten: bie alten festen Burgen ber romischen Herrschaft in jenen Gegenben: Maing, Worms, Speier, Strafburg, Brumat, Babern, Selt, hatten fie eingenommen, mit Blunberung und Brand heimgesucht, aber - fo thorig barbarifc bachten fie noch immer - nicht felbst gur Bertheibigung, gur bauernben Beherrichung bes Landes eingerichtet und behauptet: in bem alten Widerwillen ber Germanen gegen ummauerte Sibelungen - "benn bie Städte felbft icheuen fie wie mit Reten umftellte Graber", fagt Ammian an biefer Stelle - hatten fie jene Festungen nach ber Plünberung halb zerftort liegen laffen; auf bem flachen Lande zerstreut ("per diversa palantes". Amm. Marc. XVI, 2), in ben Dorfern, Billen, Gehöften lebten, schwelgten und gechten fie, unbeforgt um die Rufunft, bie Wiederkehr römischer Angriffe nicht erwartend ober übermuthig verachtenb. Julian jog gegen fie beran über Dieuze (Decempagi an ber Seille, bei Marfal), fein Ber mar guten Muthes, vielleicht unvorsichtig. Die in ber Lanbichaft ger= ftreuten Alamannen sammelten fich rafch, führten, ber Gegenb genau fundig, eine fchlaue Umgehung aus und griffen ihn an feuchtem, grauem Tage, ba jeber Blid in Die Ferne verschleiert war, auf bem Mariche vom Ruden ber mit fo gutem Erfolg an, daß seine Nachhut, zwei Legionen, überfallen und beinahe germalmt wurde, batte nicht ber garm bes Rampfes gerabe noch gur rechten Beit bie Silfsvolfer berbeigerufen. Diefe Schlappe belehrte ben Cafar, bag er vorfichtiger gegen einen Reind fich schutzen muffe, ber ihn bei jedem Rlufübergang und überall auf bem Marice aus bem Sinterbalt angugreifen vermochte. Balb barauf befette er Brumat (Brocomagus) und wies einen hier von zwei Seiten verfucten Anfall gurud.

Jedoch verfolgte er bamals biese Bortheile am Oberrhein nicht, weil stärkere Bedrohung burch die Franken ihn rasch an den Riederrhein abries. Köln vor Allem mußte wieder gewonnen werden. Untergermanien hatte, so unglaublich es klingt, alle seine Städte und Castelle in Flammen aufgehen sehen; "keine Stadt, kein Castell sah man mehr in biesem Landstriche", nur Koblenz, Remagen (Rigomagus) und

"ein einziger Bartthurm nahe bem halbverbrannten Köln waren übrig; 45 Stäbte, die Burgen und Caftelle nicht gezählt, in Gallien," schreibt Julianus an die Athener, "waren in die Hände ber Germanen gefallen": — aber von diesen nicht behauptet, muffen wir hinzubenken.

Denn ohne Schwierigkeit besetzte ber Casar wieder Köln — zehn Monate war die Stadt in den Händen der Barsbaren gewesen — (Julian, ep. ad. Athen): er stellte diese Festung zu einem mächtigen Bollwerk wieder her und zugleich die Furcht vor dem römischen Namen, so daß die Könige der Franken von ihrer Angriffswuth erschrocken abließen. In Julian ging über Trier nach Gallien zurück, wo er zu

Sens (apud Senonas oppidum) Binterquartiere bezog, mit vielfaltigen Aufgaben belaftet. Er trachtete, in altromifcher Bolitif Die mider Rom verbundeten Bolferschaften gu verun= einigen ; jugleich mußte er Sorge tragen, bie Solbaten, welche, eigenmächtig ober zersprengt, bie alten Garnisonen verlaffen batten, an bie fo gefährbeten Orte gurudzuschaffen und Lebensmittel in alle Stabte zu bringen, welche bei bem nachften Feldzug bas Ber zu berühren haben murbe: benn um die Barbaren aus allen Theilen ber Broving gu verbrangen, waren voraussichtlich noch gahlreiche Rreug= und Quermariche erforberlich. Wie groß die Unficherheit Galliens immer noch war, follte Julian rasch felbft erfahren. Plot= lich erschienen vor ben Thoren von Sens eine ftarte Schar Barbaren — wol Franken: biefe maren immerhin bie Rachftwohnenden, obwol auch fie Rhein, Mofel und Marne - vermuthlich auf bem Gife - ju überschreiten hatten, um fo weit nach Beften einzubringen. Sie hatten erfahren, bag ber Cafar meber bie Schilbener bei fich hatte, noch, wie fie von Ueberläufern aus biefen Scharen mußten, bie fremben Bilfsvölker, bie ber erleichterten Berpflegung willen in bie Radbarftabte vertheilt worden waren. Go hofften fie, bie Stadt zu erobern, ben Relbherrn zu fangen. Rafch murben bie Thore gesperrt, die schwachen Stellen ber Balle ausge= beffert; Tag und Nacht fab man ben Cafar auf ben ginnen, auf ben Schangen: er knirschte vor Born, bag bie geringe Befagung ben wieberholt versuchten Ausfall aussichtslos machte. Der General ber Cavallerie (magister equitum)

<sup>&#</sup>x27;) Amm. Marc. XVI., 3: Francorum regibus furore mitescente perterritis; Abschluß eines Friedensvertrages nimmt aber Maskov I. 5 wol nur aus Risverständniß der Worte Ammians an.



Marcellus aber, "obwol in ben nächsten Stationen weilend, brachte bem Casar in seiner Gesahr keinen Entsat, obgleich er," meint ber wackere Offizier Ammian, "ber Stadt hätte Hilfe bringen muffen, auch wenn sie nicht ben Felbherrn einschloß." Endlich nach sechzig Tagen zogen die Barbaren ab, verdrießlich und murrend, daß sie die Bezwingung der Stadt mit eitler Hoffnung versucht hatten.

Im folgenden Jahre sah sich der Kaiser genöthigt, während Julian am Rhein vollauf beschäftigt war, zur Deckung der Donauländer selbst von Rom aufzubrechen (29. Mai 357): denn suebische Scharen waren in Rätien eingefallen, Quaden in die Baleria und Sarmaten, d. h. Slaven, "dieses Erzraubgesindel",2) in Obermössen und das zweite Pannonien; er ging über Tribent nach Juricum:

von Erfolgen wird nichts gemelbet.

Bleichzeitig hatte Julian ben Kampf gegen bie Ala: mannen wieder aufgenommen und zwar in großem, in cafarischem Stil: follte Gallien bauernd Rube verschafft werben, so mußten, wie in alten befferen Reiten, Die Bermanen auf bem rechten Rheinufer wieber die romischen Abler im eigenen Lande feben und aufs Meue lernen, daß bie rauberischen Einfalle in Gallien furchtbare Bergeltung über bie eigenen Baue heraufbeschworen; ber Bebante, auf bem linken Rheinufer bauernd Ruß faffen zu konnen, follte ihnen wieber völlig ausgetrieben werben: man mar jest, nach vier Jahrhunderten, wieder fo weit wie bamals, ba Julius Cafar bie germanischen Einwanderer Ariovifts aus Ballien vertrieb: fast in ben aleichen Worten, wie bamale ber Suebenkonig ben Elfaß als "fein" Gallien, als mit bem Schwert gewonnenes rechtmäßiges Besitthum gegen Cafar in Ansprud nahm, machten jest bie Alamannenkönige ihren Befigftanb in benfelben Lanbschaften geltend: die Antwort Julians, wie bamals Cafars, mar ein großer Sieg, und, gang wie Cafar, brang ber Sieger wieberholt über ben Rhein: für ben Augenblid, ja für die gange Dauer von Julians Commando am Abein ward jene tede alamannische Berühmung burd Thaten wiberlegt; aber taum hatte Julian Gallien verlaffen, als es bennoch ben Germanen anheimfiel und zwar nun für immer.

<sup>2)</sup> Ammian XIV., 10: latrocinandi peritissimum genus.

Der Cafar hatte einen Doppelangriff gegen die Alamannen beschloffen, welche durch die Berlufte des vorigen Jahres keineswegs geschwächt, "vielmehr noch ärger als gewöhnlich tobten und in Massen sich durch die Provinz ergossen; aber auch sonst war Alles mit germanischen Schrecken erfüllt."3)

Der Kaiser hatte als Nachfolger bes Silvanus Barbatio zum magister peditum bestellt; mit 25 000 Mann war bieser in das Land ber Rauriker (bei Basel) vorgebrungen, die Alamannen in der Flanke zu fassen, mährend Julian, der zu Sens einen ruhelosen Winter verbracht, zu Rheims den Frontalangriff vorbereitete: wie mit der Zange (forcipis specie) sollten die Barbaren von zwei Seiten gepackt, in engen Raum zusammengedrängt und hingeschlachtet werden.

Aber fo ted mar icon ber Wagemuth ber Barbaren, fo zerruttet mußten fie bie Ruftanbe Balliens, bag eine Schar von Laeten (barbarifden Coloniften verschiedener Abstammung), geschickt und ftets eifrig, ju gelegener Beit ju rauben und ju ftehlen, fich awischen beiden römischen Lagern beimlich bin= burchschlich und so überraschend vor Lyon erschien, baß fie nur mit äußerster Mühe von ben noch rasch zugeworfenen Thoren gurudgeschlagen werben tonnten, worauf fie im Glachland Alles verheerten und mit reicher Beute ben Rudweg an= Julian, eifrig bemüht, biefe Scharte auszuwegen, verlegte ihnen brei ihrer Rudzugelinien burch brei Geschwader erlefener Reiter, welche auch wirklich alle Räuber tobteten, die fich auf biefen brei Strafen bewegten, und alle Beute wiedergewannen; bagegen entfam berjenige Theil ber Barbaren, welcher burch bas Gebiet Barbatio's goa. Dant beffen verrätherischen Befehlen.

Julian wollte nun die Germanen auf den Rheininfeln angreifen. Die Alamannen auf dem linken Ufer hatten sich nämlich gegen, das anrückende Her durch diefelben einfachen Mittel des Waldkrieges zu beden versucht, welche sie drüben, im heimischen Schwarzwald, so geschickt zu brauchen verstanden: durch Berhaue und Verhacke aus ungeheuren Bäumen, mit welchen sie wol theils "die schwierigen, von Ratur schon steilen Wege", d. h. die Vogesenpässe, theils die Zugänge zu ihren Schlupfwinkeln auf dem Strome sperrten.

<sup>2)</sup> Ammian XVI, c. 11

Bon biesen häufigen Rheinauen herüber icalten ibr "Geheul" (ululantes lugubre), ihre Schmährufe gegen bie Römer und ben Cafar. Diefer wollte Ginige greifen laffen, offenbar mehr in der Abficht, von ihnen Rundschaft zu erpreffen, als fie zu bestrafen; aber umsonft bat er Barbatio um fieben von den Schiffen, welche er, als wolle er ben Flug überschreiten, für Bontons porbereitet hatte - eine romische Flotte beherrschte ichon lange ben Strom nicht mehr: -Barbatio verbrannte fie lieber, um nicht bem Cafar ju einem Erfolg zu verhelfen. Da nun biefer burch Befangene erfuhr, baß ber Fluß, in ber hipe bes hochsommers feicht geworben, an einer Furt paffirt werben tonnte, fdidte er leichte bilfstruppen, vermuthlich Bataver ober Franten, unter Bainobaud, 1) bem bemährten Tribun ber Cornuti, einem Germanen, gegen diese Schlupfwinkel ab. Theils watend burch die Batten (\_brevia" wie bei Tacitus), theils auf ben untergebundenen Schilben ichwimmend, erreichten biefe bie erfte Infel, fliegen an's Land, "fclachteten alles Leben, mas fie fanden, ohne Unterschied von Geschlecht ober Alter, nieber wie bas Bieb" (was Ammian mit gleicher Freude wie in ähnlichen Fällen Tacitus erzählt), fuhren auf kleinen bier vorgefundenen Nachen nach ben meiften anderen Infeln und fehrten, als fie endlich bes Mordens fatt maren, Alle unverfehrt gurud, belaben mit reicher Beute, von ber fie nur einen Theil aus ben schwanken Kahrzeugen an ben reißenben Strom verloren.

Als die noch übrigen Germanen dies erfuhren, räumten sie die Rheinauen, welche sich als so unsichere Zustucht erwiesen, und brachten Borräthe, Früchte und ihre "barbarischen Schäte" auf das rechte Ufer in Sicherheit. Julian aber wandte sich nach Elsaß=Zabern (Tres tabernae), um die durch hartnäckig wiederholte Angriffe der Barbaren zerstörten Wälle dieser Stadt wiederherzustellen, was ihm über Erwarten tasch gelang: die Germanen hatten ihre Angriffe auf diesen Punkt deßhalb so hartnäckig immer wieder erneuert, weil die Festung den Jugang der Wege sperrte, auf welchen sie am häufigsten in das Innere Galliens brangen. Eben deßhalb legte der Cäsar wieder Truppen in die neu aufgebaute Burg und verschaft sie mit Borräthen für ein ganzes Jahr: — das Getreibe

<sup>\*)</sup> S. bei Hörstemann "Baino", "Bainung" (Baino zu ahb. bain? crus); baud wird auf bud, biuta over v. J. Grimm auf bad (goth. badu), pugna zurüdgeführt, Kuhn's Z. I, S. 434; nicht so das spätere baud, das aus bald entstanden.

hierfür ward nicht ohne große Gefahr von den Truppen auf ben von den Alamannen bestellten Feldern geerntet.

Diese Angaben zeigen in höchst lehrreicher Weise, einsmal, daß auch ein Julian, und selbst nach den bisherigen Erfolgen, sich darauf gefaßt machte, sehr geraume Zeit einem so weit im Inneren altrömischen Machtbesißes gelegenen Sastell keinen Entsaß bringen zu können gegen germanische Sinchließung! Er behandelt jett ein auf dem römischen User erbautes Bollwerk, wie etwa im ersten Jahrhundert nach Christus die tief in's Germanenland vorgeschobenen Castelle, Aliso oder des Drusus Castell, waren behandelt worden, die man freilich für Jahr und Tag hatte verproviantiren müssen, die im Sommerseldzug wieder die Legionen sich nähern Bennten. — Jett war also die äußerste Bertheidigungslinie so viele hundert Stunden weit von der Ems und Lippe in dem Sinne zurück auf das linke Rheinuser genommen worden, daß selbst das linksrheinische Land nicht mehr als dauernd behaupteter Besit galt.

Andererseits aber sieht man, daß die Germanen, wenigstens hier die Alamannen, keineswegs nur Raubsahrten über den Strom beabsichtigten, sondern sich — und so war eben die vielsach misverstandene Bölkerwanderung vielmehr eine Bölkerausbreitung —, durch Uebervölkerung aus den bisterigen Sigen gedrängt, über den Strom geschoben hatten mit der Absicht, für immer sich hier niederzulassen: diese alas mannischen Bauern bestellten bereits die Felder auf dem linken

Rheinufer als ihr sicher gewonnenes "Neuland".5)

Aber auch für seine Felbtruppen versah sich Julian auf zwanzig Tage mit Borräthen durch Fouragirung: er konnte hierfür nicht auf seinen Collegen Barbatio zählen, der vielzmehr die für den Casar bestimmten Transporte anhielt, einen Theil für sich nahm und den Rest — verbrannte, um ihn nur nicht an Julian gelangen zu lassen. Während nun dieser die Befestigung des Lagers rasch förderte und durch einen Theil der Truppen, unter großer Borsicht gegen Uebersfall, souragiren, durch einen anderen Wachtposten im freien Felde vorschieben ließ, warf sich eine Schar Barbaren auf Barbatio, der mit seinem Corps abgesondert hinter dem gallis

<sup>5)</sup> Ali-sat — Fremd-fit, neuer Sit in der Fremde, daher Elsaß.
6) Stationes praetendit agrarias ist doch wohl so zu deuten, nicht: Wachthütten mit Getreide.

ichen Grengwall ftanb, 1) mit folder Rafcheit, daß ber plot: liche Angriff jebem Gerücht ihrer Annaherung zuvorkam: bie Sieger verfolgten die Rlüchtigen bis in bas Gebiet ber Raurifer und barüber hinaus, fo weit fie nur nacheilen fonnten, und tehrten mit bem größten Theil bes Gepads, ber Laftthiere, ber Troffnechte als Beute und Gefangenen zu ben Ihrigen zurud.

Der magister peditum aber entließ nun, als ob er feinen Feldzug erfolgreich beendet hatte, die Truppen - noch mar es heifer Sommer! — in die Winterquartiere und eilte an ben Sof bes Raifers, bort, wie gewöhnlich, Rante gu

ichmieben gegen Julian.

Als diefe fcmähliche Flucht und Feigheit allbefannt geworben, ba glaubten bie Konige ber Alamannen, Julian fa, wollte er fich nicht ber außerften Gefahr ausseten, burch Auflösung biefes Corps ebenfalls jum Rudjug gezwungen: fieben folder "reges" jogen bie befte Rraft ihrer Scharen ju einem Ber gufammen und nahmen Stellung bei Strafburg: fie hießen Chnodomar, Bestralp, Ur, Urficinus, Serapio, Suo-

mar, Hortari.")

Der Cafar aber betrieb, nicht an Rudgug bentenb, bie Bollenbung feiner Lagerbefestigung. Noch fiegesficherer erhoben die Alamannen die Baupter, als fie von einem Ueberläufer, einem Schildener, ben Furcht vor Bestrafung eines Berbrechens zu ihnen geführt, erfuhren, daß nach bem Abzug bes in die Flucht gejagten Barbatio ihm nur 13 000 Bewaffnete verblieben: - und nicht höher belief sich wirklich bamals feine Dacht, als bie milbe Rampfesmuth ber Barbaren von allen Seiten ihn umbrandete. In größter Sieges-zuversicht schickten die Könige ihm burch Gefandte die Aufforberung, fast in Form bes Befehls, er moge bas burch ihre

7) l. c. Barbationem: gallico vallo discretum; vielleicht eber in obigem Sinne zu deuten als "der in Gallien abgesondert in einem Lager" (vallum ift wohl nicht "Lager" allein).

b) Barbatio wird zulest im Land der Rauriler genannt; jest steht

9) Db Urficin der einfach römische Rame — das Wahrscheinlichste oder aus Ur oder Urso latinifirt oder die Nebertragung eines alamannischen "Bar" bedeutenden Namens ift, fteht bahin; über Serapio

f. unten.

er außerhalb desselben; denn seine Flucht geht zu den Raurikern zw rück; vermuthlich war er also aus dem Gebiet der Rauriker weiter vorgerückt und stand hinter dem vallum, d. h. links oder hinter der gedeckten Legionenstraße, von einem befestigten Lager (castra) ist wohl nicht die Rede bei "vallum".

Rraft und ihre Schwerter ihnen gewonnene Land räumen fast wörtlich wie Ariovist an Casar. Julian, ber Furcht un= juganglich, ward weber zornig noch traurig, "verlachte bie Ueberbebung ber Barbaren, und ließ ftaten und gleichen Muths die Lagerbefestigung unentwegt fortführen, die Gefandten aber - gegen bas Bölkerrecht, wie Cafar - bis jur Bollenbung biefer Arbeit festhalten. Es ift eine feltfame Bieberholung ber Borgange, welche vor vier Jahrhunderten bier zwischen Cafar und Ariovift gespielt: feitbem mar "Cafar" ein Titel geworden: und Nachkommen berfelben Sueben, welche bamals unter Ariovift Land in Gallien Kraft ber Eroberung als ihr Eigen bezeichneten, tonnten es fein, welche nunmehr gegen ben Cafar Julian bas gleiche Recht geltenb machten. Daß übrigens ber Feldherr die Germanen durchaus nicht gering achtete, verrath feine angstliche Sorge, vor Allem bie Lagerfestung zu vollenben, um für ben Kall ber Dieberlage fich eine Buffucht zu fichern: fo großen Werth legt er barauf, die Barbaren nichts von dem unfertigen Zustand ber Lagerwerte erfahren zu laffen und Angriff und Entscheidung noch hinauszuschieben, bag er felbft ben Bruch bes Bolferrechts, bie Festhaltung ihrer Gefandten, nicht icheut.

Erinnern biese Borgänge an Casar und Ariovist, so gemahnt die Schilberung, welche Ammian von Chnodomar als dem "allüberall hindrausenden" Führer des germanischen Angriffs entwirft, an die Worte des Tacitus über Armin: 10)

"Alles sette in Bewegung und Berwirrung, unbändig überall hindrausend, stets der Erste in kühnem Wagniß, der König Chnodomar, hoch die buschigen Brauen erhebend, in die Höhe des Stolzes getragen durch viele Erfolge. Dieser hatte den Cäsar Decentius in offener Feldschlacht besiegt und viele reiche Städte erobert, geplündert und zerstört und zügellos, ohne Widerstand, Gallien durchstürmt. Diese Siegeszuwersicht werstärkte die Verjagung des Barbatio und seiner zahlreichen guten Truppen. Denn die verfolgenden Alamannen hatten an den Abzeichen der erbeuteten Schilde erkannt, daß hier dieselben Soldaten vor nur wenigen Raubsahrern das Feld— und das Land— geräumt hatten, welchen die nun= mehrigen Sieger vor Kurzem unter schweren Verlusten im



<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Anm. Marc. XVI, 12: agitabat autem miscebatque omnia sine modo ubique sese diffunditans et princeps audendi periculosa rex Chnodomarius ardua subrigens supercilia ut saepe secundis rebus elatus.

Rahkampf erlegen waren." Da ist benn Ammian ehrlich genug, seine frühere Uebertreibung, ber Casar habe die Ueberbebung ber Barbaren "verlacht", burch bas Geständniß zu verbessern, nur ängstlich und bekümmert sei er, gerade im Drange höchster Gefahr im Stich gelassen von Barbatio, mit seinen wenigen, obzwar tapferen Truppen den volkreichen Feinden entgegengetreten; freilich konnte ein Julian nur etwa todt, nicht lebend, Gallien den Germanen überlassen!

Weislich beschloß er, sich nicht im Lager von ber Uebermacht belagern zu lassen — benn gering war die Hoffnung auf Entsat durch einen Barbatio ober selbst Constantius! —, sondern die Barbaren im offenen Felbe anzugreisen: nach einem Mißerfolg blieb immer noch ber Rückzug in das Lager

und beffen Bertheibigung.

Aber eben um sich diesen Rūckzug zu sichern und zu kürzen (utilitati securitatique recte consulens), rief Julian die schon weit vorausgeeilte Borhut zurück; das Lager der Barbaren war 14 Leugen, d. h. 21 römische Millien entfernt: so weit von seinen mühevoll durchgeführten Lagerbefestigungen wollte der Cäsar sich nicht entsernen, so weit getrennt von der sorgfältig bereiteten Jusucht den Angrist auf die Uebermacht nicht wagen. Dies war der Beweggrund, weßhalb er am Tage des Ausbruchs vom Lager die praecur-

satores zurüdbefehligte.

Bei Sonnenaufgang war das Fußvolk in langfamer Bewegung aus dem Lager geführt worden, an die Flanke schlossen sich die Reitergeschwader, darunter die Ganzgepanzerten (cataphractarii, nach parthischem Muster: Schuppen deckten Mann und Roh) und die berittenen Bogenschützen — "eine furchtbare Wasse", sagt Ammian: — ohne Uebertreibung, wie die Oftgothen später zu ihrem Schaben erfuhren: keine zur Abwehr dieser Truppengattung ausgerüstete Wasse kand den Germanen zu Gebot, denn ihre Reiter erlitten bei der Attaque furchtbare Verluste durch die Geschosse, ehe sie zum Einhauen gelangten — ähnlich wie moderne Cavallerie, welche gegen Schnellseuer anreitet —; und andererseitsk konnten sich diese berittenen Schützen, nachdem sie germanisches Fußvolk beschossen, bessen Angriff stets entziehen.

Der Cafar ließ jest bie Truppen in Haufen, wie fie marschirten, halten und erklärte ihnen, weßhalb er ben Plan geandert, die Borhut gurudberufen und ohne weiteres

Borruden hier zu ichlagen beschloffen habe.

Die Sorge um ben Rückzug nach verlorener Schlacht burfte er nicht aussprechen: so rebete er benn von bem nahen Mittag, ben schlechten Wegen, welche am Ende des Tages die Marschmüben in dunkler mondloser Nacht erswarteten, von dem wasserlosen, durch die Sonnengluth verssengten Boden und von dem drohenden ungleichen Kampf gegen Feinde, welche ausgeruht, gespeist und getränkt ansgreisen würden. Deshalb sei es bester, heute hier im Schut von Graben und Wall und von abwechselnden Nachtsposten zu ruhen und nach Ruhe und Speisung bei dem nächsten Morgengrauen aufzubrechen.

Run, die Wege waren am nächsten Tage nicht besser -: aber Julian mochte wissen, daß, da die Feinde bereits in vollem Anzug waren, der Zusammenstoß am nächsten Tage dem römischen Lager viel näher erfolgen musse.

Bielleicht auch hatte ber Casar nur die Kampfesfreube erproben wollen: wenigstens ließ er sich durch beren stürmisches Berlangen, sofort gegen den Feind geführt zu werden, mehr aber noch durch den Rath seiner Offiziere bestimmen, wieder aufzubrechen. — Freilich aber mußte man nun nicht mehr weit vom Lager sich entsernen: das her nennt, vielleicht übertreibend, den Feind schon "in Sicht": — die zurückgezusene Borhut mußte ihn freilich schon gesehen haben —, benn nach offenbar kurzem Marsch stieß man alsbald auf die Kundschafter, dann auf das ganze her des Feindes.

Der Stab bes Felbherrn, zumal ber Präfectus Florenstianus, beutete sogar an, die Truppen würden leicht meutern, unter dem Borwurf, man habe sie um den Sieg betrogen, lasse man die jetz zusammengescharten Barbaren sich wieder zerstreuen: — eine bedenkliche Motivirung! Auch dachten die sieden Könige gewiß nicht daran, ihre zusammengezogenen herleute vor einer großen Entscheidung wieder sich verlaufen

zu laffen.

Der Muth ber Truppen und die Geringschätzung ber Feinde ruhte wesentlich auf der Erinnerung — so sagt Ammian —, "daß im vorigen Jahre, als sich die Römer durch das rechtrheinische Alamannenland weithin ergossen hatten, sich die Germanen gar nicht hatten bliden lassen zur Bertheidigung ihres Herbes: sondern weit in's Innere gestüchtet, hatten sie mit dichten Verhauen von Bäumen überall die schmalen Steige durch den Urwald gesperrt und so mit Mühe das Leben gefristet" — d. h. wieder einmal hatte

ber beutsche Wald seine Kinder geschützt, welche in vier Jahrhunderten boch endlich gelernt hatten, daß sie gegen die überlegene Wassenmacht des Weltreichs in offener Schlacht die Heimat nicht zu vertheidigen vermochten, wenn der Feind mit Uebermacht, wie jenes Jahr, von mehreren Seiten sie umfaßte: sie hatten ja keine Städte zu vertheidigen, in welchen die überlegene römische Belagerungskunst sie, wie bereinst die Gallier, sicher wie in Mausfallen gefangen und vernichtet haben würde: die fast werthlosen Holzhütten mochten sie räumen und vom Feind verbrennen lassen: zog dieser ab aus dem verwüsteten Land — schon vor dem Herbst pflegte er vor dem Klima den Kückzug anzutreten —, so waren aus den Bäumen des schützen der Könige wiederhergestellt.

Im vorigen Jahre hatte sie ber Kaiser von Mätien aus bebrängt, ber Cäsar jedes Ausweichen über ben Rhein gesperrt und zugleich waren andere Germanen, Nachbarn (wir erfahren nicht, welches Stammes), mit welchen die Alamannen in Streit gerathen waren, den von allen Seiten Eingeschlossenen und Weichenden so scharf auf der Ferse folgend in den Rücken gefallen, daß sie ihnen "fast den Kopf von hinten zermalmten". Da hatten sie sich dem Kaiser, wie er in ihrem Lande vordrang, nicht zu stellen gewagt, sondern sehentlich um Frieden gebeten.

Das Alles hatte fich nun aber geänbert; jenes breifach bräuende Berberben war beseitigt: ber Kaiser hatte Friede gemacht und war abgezogen: mit ben germanischen Nachbar-völkern lebten sie, nach Beilegung ber Streitigkeiten, in bester Eintracht, und bie schmähliche Flucht Barbatio's hatte

bie angeborene wilbe Kühnheit gefleigert.

Dazu tam folgendes ichwer wiegende Ereigniß.

Die beiben Könige und Brüder, welche im Borjahr mit Constantinus Friege geschlossen, hatten diesen Vertrag auf's treulichste gehalten, weber selbst sich erhoben noch sich mit fortreißen lassen. Da war bald daruf der Stärkere und Treuere, Gundomad, meuchlerisch erwordet worden: und sofort machte sein ganzes Bolk mit den Kriegsfeinden Roms gemeine Sache; nun schloß sich auch der große Haufe im Reiche Badomar's wie dieser behauptete, wider besten Willen, den gegen die Römer ausziehenden Scharen an.

Die Stimmung ber Truppen, ber Rath ber Officiere fanben gleichsam weisigenben Ausbrud in bem Zuruf eines

Fahnenträgers, welcher ben Cafar zu sofortigem Schlagen aufforderte; — babei ist charakteristisch für die Mischung von Christlichem und Heidnischem in dieser Römerwelt, wie die "Gottheit" in Umschreibungen angerusen wird, welche für den Einen Christengott und die vielen Olympier,")

gleichmäßig paßten.

Das her sette sich nun wieder in Bewegung und gelangte balb, nicht weit entfernt von den Uferhöhen des Rheins, an einen sanft aufsteigenden Hügel, auf dessen Krone das bereits reise Korn wogte, da oben hielten Späher der der den Anmarsch des Kömerheres zu melden. Ein vierter Späher, zu Fuß, hatte jenen nicht folgen können: er ward von der raschen römischen Vorhut eingeholt und gesangen; er sagte aus, das die Germanen drei Tage und drei Rächte gebraucht hatten — so groß war ihre Zahl —,

ben Strom ju überschreiten.

Alsbald konnten fich die Here, ba beibe gegen einander vormarschirten, erschauen. Die Germanen bilbeten ihre alt= gewohnten feilformigen Stoßhaufen: "ben Ebertopf", welche Schlachtordnung Wotan selbst fie gelehrt; da befahlen bie römischen Officiere Halt und ließen so im ersten Treffen bie antepilani, hastati und überhaupt bie erften Glieber, wie fie marschirt waren, feste Stellung nehmen — "eine undurchbringbare Mauer", fagt Ammian mit Recht. Denn in der That, diefer lette große Sieg der Römer über die Rheingermanen ward fast ausschließend entschieden burch bie unvergleichlich überlegenen Waffen, zumal Schutwaffen, und burch die große Mannigfaltigkeit der Waffengattungen ber Römer, welche verstattete, je nach Lage bes Gefechts bie ge= eignetste zu verwenden, mahrend ber Alamanne immer nur bie nadte Bruft, ben ichlechten Latten= ober Beibenichilb, bas plumpe Schwert, ben Speer, oft ohne Metallfpige, und freilich auch bas germanische tobesfreudige Belbenthum ent= gegenzustellen hatte; ihr gegen überlegene Waffen blind an= fürmendes Wagen follte biesmal wieder den thörigen Selden ben Sieg und schwere Berlufte toften.

Auch die Barbaren machten im Anmarsch Halt: und da sie, wie der Ueberläufer im Boraus gewarnt — solche Aufstellung war also damals römische oder boch julianische

<sup>11)</sup> Ammian felbst ift Beide.

Sitte ober für biesmal im Boraus beschlossen worden —, bie ganze Reiterei der Römer auf beren rechtem Flügel erzblicken, stellten sie alle ihre besten Pferde geschart auf ihren linken: unter ihre Reiter aber mischen sie nach altgermanischer, zumal suebischer Sitte, stinke Plänkler, auf diese Kampfart eingeübte Krieger zu Fuß. Denn sie hatten längst erprobt, daß auch ein geschickter germanischer Reiter dem römischen "Kürassier", "clidanarius", der, ganz in Sissen gehüllt, ja versteckt, Zügel und Schild an sich zog und in der Rechten die Lanze schwang, nichts anhaben konnte; der Fußsoldat dagegen konnte, am Boden sich duckend und undemerkt bleibend — "denn man wehrt nur dem Angreiser, den man in's Auge gesaßt" —, das Pferd seitwärts tressen, so den Reiter überraschend zu Fall bringen und dann ohne viel Mühe vollends tödten. Ihren rechten Flügel hielten sie in unerkennbarer verdeckter Ausstellung zurück.

"Alle biese kampffreubigen und grimmen Bölkerschaften befehligten Chnodomar nun, ber "ruchlose Entzünder dieses ganzen Krieges" (um den Scheitel geschlungen trug er einen seuerrothen Wulft: — nicht einmal dieser reiche und mächtigkte König beckt sein Jaupt mit einem Helm: wol nicht, weil er einen entbehrt hätte, sondern weil er in Ueberkühnheit, wie sie in jener Zeit als eine Art Heldenstück häufig bez gegnet, solche Deckung verschmähte), "sprengte dem linken Flügel voran, wo die wildeste Wuth des Kampses erwartet wurde: kühn und voll Vertrauen auf die ungeheure Krast seiner Glieder, hoch ragend auf schnaubendem Roß, den surchtbar wuchtigen Wurfspeer auf die Erde stoßend, weithin kenntlich an dem Glanz seiner Wassen, von jeher ein gewaltiger Krieger und, vor den Anderen, ein geschickter Gerführer."

Den rechten Flügel befehligte Serapio, ein Jüngling, bem gerabe ber Flaumbart gesproßt war, aber an helben-fraft seinen Jahren voraus: ber Sohn von Chnobomar's

<sup>12)</sup> Und doch beging dieser "geschickte Feldherr" den nur durch die blindeste Siegeszwersicht erklärbaren Jehler, die Schlacht zu schlagen mit dem Rücken gegen einen breiten, tiesen, reisenden Strom, ohne über eine Brücke oder über Schiffe zu verfügen, einen Strom, zu bessen lleberschreitung man, ohne vom Feind behelligt zu sein, drei Tage und drei Rächte gebraucht hatte — und der im Fall einer Riederlage das seuchte Grab für Tausende werden mußte — und ward.

Bruber Meberich, "eines Mannes, ber, so lange er lebte, angerfte Treulofigkeit geubt hatte." Der Jüngling Serapio hatte biesen fremben Namen empfangen, indem fein Bater, lange Beit als Beifel und Pfand in Gallien feftgehalten, bier einige griechische Gebeimlehren tennen gelernt und seinen mit nationalem Namen "Agenarich" geheißenen Sohn nun "Serapio" genannt hatte: - man fieht, wie biefe Barbaren ihren oft unfreiwillig langen Aufenthalt in römischem Gebiet verwertheten, fich außer ben beiben Cultur= sprachen auch die höchften Producte ber antiken Cultur an= queignen: bie religiösen und philosophischen Bebeimlehren, welche felbft von Romern und Griechen nur bei höherer Bildung und regerem Wiffensbrang gesucht murben. Die Treulofigkeit — gegen Rom! — bes wol von früher Jugend auf als Beifel mit Argwohn behandelten Fürften erflart fich fehr mohl: biefe Germanen aber, welche griechische Rofterien ftubirten, maren boch nur ber Geburt, nicht ber Bilbungsfähigkeit nach Barbaren. — Man fieht übrigens aus ber Berwandtichaft bieser beiben "mächtigften Könige", baß auch nach Bilbung ber neuen Bölkergruppen innerhalb berfelben bie Ronige unter ben gleichen Berhaltniffen wie vor Bildung ber neuen Gruppen fortbestanben: Chnodomar und Agenarich find ebenfo Batersbruder und Reffe wie vor brei Jahrhunderten Inguiomer und Armin: und Beibe find Rönige.

An die beiden mächtigsten Könige, welche offenbar als "Bergoge", b. h. Oberfelbherren, für biefen Rrieg gekoren waren, ichloffen fich bie fünf anderen Ronige, "welche ihnen an Macht bie nächstfolgenben waren," barauf gehn "regales", a. h. (wohl nicht "Prinzen", fonbern) Sautonige, geringer an Dacht als die fieben Bolterichaftstonige, und eine bichte Reihe vor Ebeln (optimatum series magna): die ganze Streitmacht betrug 35,000 Mann, aus verschiebenen Bolfern (vielleicht auch außer Alamannen), theils "gegen Solb ge-worben" — (wobei ber Frembling Ammian wohl auch Gefolge für Soldner hielt, ba fie, allerbings von ben Gefolgs= berren unterhalten, mit Beute, Baffen, Schmud und jest wohl auch icon mit Gelb beidentt werben mußten) -, theils verbunbete, welche fich vertragemäßig im Rriege gegenfeitig zu unterftugen hatten. - Letteres enthält bie eine Burgel ber Entstehung ber neuen Gruppen (Mamannen, Franken, Frisen, Sachsen, Thuringer, Bajuvaren): Schut-

Felir Dabn. Baufteine, VI.

und Trutbundnige, auf die Dauer gefchloffen, befonders, aber nicht ausschließend gegen Rom gerichtet, zwischen im Hebrigen unabhangig und felbstftandig verbleibenben Bolterschaften und Gauen -: Die zweite Burgel aber mar nabe Stammesgemeinschaft und (folgeweise) Nachbarichaft: benn jene burch hohe Eibe gefestigten Bunbniffe wurden nur unter Benoffen bes gleichen Stammes und Stammescultus geschloffen; wenn Sachsen ober Franken ausnahmsweise für einen ober auch für mehrere Feldzüge als Berbunbete von Alamannen aufgenommen wurden, so hatte ein solcher einzelner Allianzvertrag boch gang anderen Character als biefe bauernben, untundbaren Schutz und Trutbundniffe aller Mamannen unter einander, welche fich awar noch nicht einem Bunbesftat, gefdmeige Ginheitsftat naberten, mohl aber von einem Statenbund fich nur noch baburch unterschieden, bas bie Bahl ber gemeinsam verfolgten Zwede fich auf zwei: Rrieg und Göttercultus, beschränkten; richtiger gefagt: ber utalte Berband bes Göttercultus, 3. B. ber suebischen Stämme, war unter ben nächsten Nachbarn und Berwandten bei biefen Sueben jest babin verwerthet worben, Grundlage von Soutund Trugbundniffen, jumal gegen bie romifde Gefahr ju merben.

Das erste Vorrüden bes Fugvolks auf bem linken römischen Flügel kam, wie aus Ammian's eigener Schilderung erhellt, fofort ju febr unfreiwilligem Steben. Severus ftieß hier auf Graben, welche die Alamannen - (bie also bie Schlacht erwartet hatten: benn schwerlich maren es gufällig von ihnen vorgefundene Bertiefungen: nach Libamus allerbings ein Bachgrund) — gezogen und mit verbedt auf gestellten Schützen ausgefüllt hatten, die, ploglich auffpringend, ben Feind verwirren follten. Das gelang wenigstens insoweit, als Severus, "weitere unbekannte Gefahren fürchtenb", fteben blieb: — "unerschrocken" zwar, b. h. er wich nicht zurud: aber er magte auch burchaus feinen Angriff. Julian benerkte bies bebenkliche Stoden und fprengte fofort, "wie es bie brennenbe Gefahr erheischte," mit zweihundert Reitern burch die Zwischenraume des Fußvolks vor, entlang ben Geschoffen ber Reinbe aus ben Graben, und feuerte feine ftugenben Solbaten an; er erinnerte fie, daß fie ja fo ungebulbig ben fofortigen Angriff verlangt hatten, er forberte fie auf, die Schmach zu rachen, welche ber Majestät Roms bisher angethan mar burch biefe Barbaren, welche ihre Buth, ihr maglofer Rampfzorn ju ihrem Berberben bis hieher geführt habe; er marnte por gu bitiger Berfolgung, aber verbot auch, ju meichen, bevor

außerste Roth sie zwinge.

Solche Mahnungen wiederholend birigirte er arokeren Theil ber Truppen hierher gegen bas erfte Treffen ber Barbaren: - ein Zeichen von ber nicht geringen Bebeutung bes hier angetroffenen hinberniffes. Aber auch bas alamannische Rugvolt fühlte nun, daß ihm bier ein schweres Ringen, vielleicht bie Entscheibung bes Tages bevorftanb; fo ericoll benn ploglich aus seinen Reihen einstimmig ber laute, zornig klingende Ruf: "bie "Fürsten" 13) follten von ben Roffen fteigen und unter ben Reihen bes Fugvolts tampfen, bamit fie nicht im Fall eines Ungluds allzu leicht bie große Daffe ber Gemeinfreien im Stich laffen und entweichen fonnten."

Man fieht, noch ift bie alte Bolksfreiheit und ihre Rebefreiheit - ja Rebefecheit - nicht geschwunden vor biesem alamannischen Königthum: hatten boch biefe Ronige noch nicht auf römischem Boben, mit bem vorgefundenen Apparat romischer Stategewalt über Provinzialen herrschenb, gleiche Macht auch über ihre germanischen Boltsgenoffen ausbehnen können; - wie einst Armin muß sich Chnobomar mitten in ber Schlacht vom Boltsber beffen Willen aufzwingen laffen. Denn auch Chnobomar, ber "mächtigfte Ronig," ber Oberfelbberr, magt nicht, biefer recht barbarifchen, thorichten und trotigen Aufforberung zuwiber ftreben; bas Bolf halt hierin fein Blut bem königlichen gleichwerthig: und eine obzwar ziemlich berb. in fast beleibigenber Mahnung ausgesprochene Berufung an die Helbenehre ber Könige und Ebeln barf nicht abge= lehnt werben: willfährig folgt ber riefige Ronig bem gornigen Ruf bes mißtrauischen Bolkes und springt sofort vom Rog: obne Befinnen folgen die Anderen seinem Beisviel: zweifelte boch auch keiner unter ihnen am Sieg.

Sett tam es jum erften Rusammenftog.

Die Germanen auf ihrem linken Mügel,14) bie ben Reitern gemischten Ruftampfer, fturzten fich mit mehr Un-

<sup>13)</sup> Regalos: gemeint sind auch die reges, wie das Folgende zeigt, nicht der Adel, die optimates; "regales" kann also auch oben nicht wohl "Prinzen", "nicht regierende Glieder der Königsgeschlechter" heißen, sondern bedeutet Gaukönige neben den Völkerschaftskönigen.

14) Und wohl auch im Witteltressen.

gestüm als Borsicht, b. h. mit unbesonnener Berschwendung bes Athems, auf die Geschwader der Römer unter "unmenschlichem Schlachtgeschrei", Pfeile und Wurfspeere schleubernd; ihre Kampseswuth übertraf heute noch, was man sonst an Germanen gewohnt war: ihr langes Har sträubte sich empor, aus ihren Augen sprühte der Helbenzorn. Aber unerschüttert hielt der römische Fußsoldat Stand, das Haupt gegen die von oben her fallenden Hiebe der viel größeren Barbaren mit dem vortrefslichen römischen Schilde bedend, mit dem breiten mörderischen Schwert im sicher gezielten Stoß die nachten Leiber der Riesen treffend oder das todtbringende Vilum schwingend.

Die römischen Reiter scharten sich in biesem gefährlichen Augenblick bicht zusammen: das Fusvolk beckte seine Flanken Schild an Schild, undurchdringbar an einander drängend; dicht stiegen die Staubwolken des heißen Augusttages empor; die Schlacht stand: keinerlei Fortschritte machten die Römer: sie behaupteten sich nur: ja hin und wieder verloren sie

Boben.

Das Befte für bie Römer leifteten fichtbar ihre ausgezeichneten Waffen, zumal bie felbft mit bochfter Anftrengung faum zu zertrummernben Schilbe; um beren feste Dauer zu gerreißen, um Luden, Ungleichheiten in bie romifchen Reihen zu bringen, marfen fich manche ber friegserfahrenften Barbaren auf ein Anie, ftemmten fich gegen bie vorbringenben Romer und sucten fie burch bie überlegene Rorpertraft umgumerfen; in unmäßigen Gifer tam es jum Ringtampf: Fauft gegen Fauft und Schilbstoß gegen Schilbstoß — ein ungleicher Rampf ber alamannischen Beibengeflechte gegen ben romifden Erzstachel auf bem Legionenschild! -. Das laute Geschrei ber Siegiauchzenben und ber Getroffenen hallte gegen ben Simmel Der linke Alugel ber Römer brang jest vor, über bie Graben, bie Sügel aufwarts Raum gewinnenb, ben immer erneuten Anfturm germanischer Saufen mit überlegener Bucht ber ehernen Schilbe gurudwerfend und klirrend einbringend auf ben Feinb.

Da schien auf bem rechten römischen Flügel die Schlacht für den Casar verloren: plötlich, wider Erwarten, stoben von bort her seine Reiter in voller Auflösung zurüd; diese Flucht ging aus von folgendem Schrecken. Die bereits (wol durch die Plänkler zu Fuß) erschütterten Reihen wurden

eben neu geordnet, als die Panzerreiter ihren Obersten 15) und neben ihm auch noch den nächsten Reiter über Hals und Ropf des Pferdes stürzen sahen, von der Wucht des Panzers herabgerissen. Da stoden sie auseinander, wie jeder konnte: die Flucht der Bordersten riß die Hinterglieder fort, und schon drohten sie, ihr eigenes Fusvolk niederreitend, Alles in Auslösung zu bringen — aber das Fusvolk hielt Stand, scharte sich eng zusammen und hielt, Mann an Mann gelehnt, den Anprall der sliehenden Reiter auf, ohne vom Blate zu weichen.

In diesem Augenblick höchster Gefahr erschien ber Casar auf bem bebrohten Bunkte, hemmte die Flucht, stellte und

wendete die Schlacht.

Bon ferne her — er weilte wol noch auf bem linken Mügel, beffen Stoden er gehoben — fah er, wie seine ent= scharten Reiter an teine Rettung mehr bachten als an die in ber Flucht; ba jagte er heran, so rafch bas Rof ihn trug, und marf fich felbst wie ein Riegel ihrer Flucht entgegen. Ruerft bemerkte ihn nur ber Rittmeifter einer Schwabron: er erkannte ben Cafar an bem Purpurwimpel ber hoch= ragenden faiferlichen Drachenftanbarte, "ber ben Drachen umflatterte wie die abgestreifte Schlangenhaut"; ber Officier er= bleichte vor Scham und Scheu, hielt und mandte bas Pferb, seine Leute wieber jum Stehen ju bringen. Der Cafar rief bie Erfdrodenen ermunternb an, und es gelang, fie aufzu= halten: im Sout ber Legionen geborgen, sammelten fie fic wieber. Die Mamannen aber hatten, nachbem fie die Reiter jurudgeworfen und gerftreut, bas erfte Treffen bes Jugvolts angegriffen, in ber Hoffnung, baffelbe fei nun muthlos ge= worden und leichter jum Weichen ju bringen. Aber als es nun zum Sandgemenge tam, ftanden sich gleichgewogene Rrafte gegenüber.

Denn hier fließen die Germanen auf die Eliteregimenter ber Cornuti und Braccati, schlachtvertraute, im Kampf geshärtete Truppen, größtentheils — germanischer Abkunft; schon burch ben Anblick Schreck einflößend, 16) erhoben sie nun, diese für Rom kämpfenden Babaren, nach germanischer Sitte mit Macht ben Schlachtgesang, "barritus", welcher

19) Cornuti, Gehörnte; braccati, Behoste. Letteres ursprüng lich Relten.



<sup>15)</sup> Zunächst nur leicht verwundet, aber er blieb todt auf dem Blatze (f. unten).

während des Rampfes mit leisem Gesumme beginnt, allmälig anschwillt und gulett erbrohnt wie bas Gebraufe ber Deerfluth, welche brandend an die Rlippen schlägt. Bon beiben Seiten fauften die Burffpeere hagelbicht: boch malte Stanb empor und barg den Ausblid, fo bag blindlings Baffe auf Waffe, Leib an Leib ftieß. Abermals bilbete für bie Alamanen, bei gleicher germanischer Kraft und Tapferleit, bas ehern gefügte Dach ber römischen Schilbe ein taum beamingbares hinberniß: bie ungleich größeren Berlufte, welche fie erlitten, erklären fich zu gutem Theil baraus, bag ber römische Solbat hinter biefem Schilbbach wie hinter einer Befestigung focht und (mabrend ber nadte Germane alle Rraft barauf verwenden mußte, erft biefen ehernen Ball ju gerbrechen, um nur an ben Leib feines Gegners ju gelangen) jebe Bloge bes Angreifers verwerthen tonnte, biefen fofort mühelos mit Schwert oder Speer burch ben bunnen Schild hindurch zu treffen.

Dieser ungleiche, verlustreiche Kampf gegen bestere Rüstung reizte den Kampseszorn der Alamannen zu furchtbarer, zu wild aufstammender Wuth: und wirklich gelang es ihren verzweiselten Anstrengungen, durch unablässig wiedersholte Schwerthiebe endlich den Schildzaun zu zerhauen, einzudringen, einzudrechen in das erste Glied der Feinde. Da kam den schwer Bedrohten im rechten Augenblick Rettung: — abermals Germanen waren es, welche den Alamanen den blutig errungenen Bortheil entrissen. Die Bataver waren es, von jeher als die allervorzüglichsten germanischen Soldner von den Kaisern geschätzt, welche die Gesahr ihrer Bassensbrüder erkannten und im Sturmschritt zu Hilse eilten, gestührt von ihren Königen. 17) Diese Germanen waren eine allaefürchtete Schar: sie hatten ein Gelübbe, jeden Wassens

<sup>17)</sup> Venere celeri cursu Batavi cum regibus; seit Valesius ist es bei den Philologen Wode geworden, statt der natürlichen Uebertusgung "unter ihren Königen" — wir wissen, daß gerade die Bataver, wie viele germanische Söldner, unter ihren Königen als Ofscienen sochten — die unnatürliche zu wählen: "mit den reges," d. h. einer römischen Schar, welche reges geheißen hätte. Man stürt sich dahei auf eine Stelle der notitia dignitatum, welche aber von regii, nicht von reges, spricht. Keine Bariante unserer Stelle gewährt regis statt regibus. Freund Friedländer erklärt für unmöglich, daß eine Tuppenschar "reges" geheißen habe. Auffallend ist die Wendung dei Ammian allerdings: — aber sie ist doch möglich; die bekämpste Audeugung ist unmöglich. Und Ammian sagt später ganz ähnlich: inter quos et reges.

genoffen aus äußerster Tobesgefahr zu befreien mit Wagung bes eigenen Lebens. Und dies Gelübbe - fie erfüllten es auch jest. Sie tamen und warfen ihre frifche Rraft ben

ericopften Siegern entgegen.

So focten bie Römer mit bebeutend verftartten Rraften. Aber die Alamannen maren nicht abzuschütteln: grimmig nahmen fie ben Rampf auch gegen die frischen Truppen auf, idnaubend, als wollten fie in einem Anfall von Raferei alles Wiberftrebenbe vernichten: - wiederholt brauchen bie Romer biefen Bergleich, ben "furor teutonicus" zu schilbern—: es war ber tampfwuthige Buotan, die Personification dieses ihres eigenen Belbengornes, ben bie Germanen in folden Augenbliden in fich fpurten.

Unabläffig flogen lange Burffpieße, turge fpipige Burflangen, Rohrpfeile mit eifernen Schnäbeln von ferner ftebenden Gliedern, mabrend vorn im Sandgemenge Rlinge an Rlinge folug, die Panger unter ben Schwerthieben flafften; auch mer vermundet niebergefunten, fprang wieber auf, fortzutampfen bis jum letten Blutstropfen. Wahrlich, es mar ein Rampf ebenbürtiger Gegner: waren bie Mamannen größer und fraftiger, so maren bie in romischem Dienst Rampfenden beffer geschult und geubt; maren jene beißgrimmig und ungestum, so blieben biese tuhl und vor-fichtig; trotten jene auf ihre Körperkraft, so waren biese an geubtem Berftand überlegen; - unter welchen Berluften hiernach die Alamannen fechten mußten, leuchtet ein. boch gelang es ihnen wieberholt, die Römer burch die über= legene Bucht bes Anfturms aus ihrer Stellung ju ftogen; aber immer brangen biefe wieber vor: ber Alamanne aber, fant er endlich vor Ermubung jufammen, fiel nun auf's Rnie und folug noch in biefer Stellung auf ben Feind los: - "ein Bug ber außerften Barinadigfeit", meint ber Brieche.

Die Schlacht ftand abermals, hergestellt burch Bataver, aber noch immer unentschieben. Da versuchte bie germanische Führung — wahrscheinlich boch eben Chnobomar — eine letie äußerste Anftrengung, beren Gelingen ober Scheitern ben Tag entscheiden follte.

Gewinigt burd viele blutige Erfahrungen, gefcult im Rampf für ober gegen Rom, hatten bie Führer biesmal ben alten fystematischen Saupt= und Erbfehler germanischer Taktik vermieben, ohne Referve alle Rraft bei bem erften

Anlauf zu verbrauchen. Die Könige und Ebeln, beren Ehrenpflicht es mar, die Gemeinfreien an Tapferfeit ju übertreffen, wie sie ihnen burch beffere Bewaffnung überlegen maren, zeigten jest, daß fie ben Aramohn nicht verdient hatten, sich durch voreilige Flucht retten zu wollen. fleine, aber auserlesene Gruppe, die Könige und die Ebeln, hatte fich und ihre Gefolgschaften geschart, um burch einen tobes muthigen, opferreichen Borftog bie fo lange fowantenbe Solacht zu entscheiben. Blötlich in braufenbem Anlauf fturmten fie ben Ihrigen wie bei einem Ausfall voraus, und wirklich burchbrachen fie bas erfte römische Treffen vollständig. Sauchgend folgten bie Gemeinfreien ben tobesftolgen Rubrern: an folden Thaten erkannte bas Bolt in folden Augenbliden bas von ben Göttern ftammenbe Mark feiner Ronige und Ebeln, benen mahrlich ihr Abel "Pflichten auflegte". Und fich blutige Bahn brechend auch burch bie nächstolgenden Blieber ber Romer, gelangte biefer Reil, wie es icheint, bie Mitte und ben halben linken 19) Flügel bes romischen Borbertreffens völlig burcheilend, bis in bas weit gurudgehaltene Centrum ber römischen Aufftellung: hier aber ftiegen fie auf bie noch gang frischen Truppen, auf die volle Legion. ber "Brimani".

Und abermals, wie auf so vielen Schlachtfelbern vorund nachher, entschied diese kühle römische "Taktik der Reserven" den Sieg über germanisches Helbenthum trop

todesfreudigsten Ungeftums.

Abermals wiederholte fich hier, nur erft im späteren Stadium bes Rampfes, was so oft gleich von Anfang bas Los römisch germanischer Schlachten entschieden hatte.

Nicht ohne Alugheit hatten bie Germanen biesmal bisponirt, nicht bem blogen Frontalftoß vertraut: jene Graben auf ihrem rechten Flügel und die verbeckt barin aufgestellten Schützen hatten erfolgreich bier ben römischen Angriff gehemmt.

Wieberholt hatten bann bie Reserven ben Römern bie bebenklich schwankenbe Schlacht gestellt: bie geschlagenen Reiter fanben Aufnahme hinter ihrem Fußvolk; ben Cornuti und Braccati kam im rechten Augenblice bie batavische Bersftärkung zu Hülfe.

Und jest scheiterte ber lette Reilftoß ber Germanen an

<sup>18)</sup> Denn von diesem war zulest die Rede, und ihm gegenüber hatten von Anfang die Könige Stellung genommen.

ber noch völlig unberührten Kerntruppe, welche ber Cafar im Mitteltreffen, mit weiser Aufsparung ber Kräfte, jurud= gehalten hatte.

Wie sonst der germanische Angriffskeil oft und oft das erste und noch das zweite römische Treffen unwiderstehlich getroffen hatte, dann aber, nach furchtbaren Berlusten, athemsloß und geschwächt, an dem dritten Glied der Römer ansprallte, dies nicht werfen konnte, sondern hier zum Stehen kam, und, damit seine wirksamste Gewalt verlierend, alsbald auch von den Flanken und im Rücken von den wieder gessammelten Bortreffen gefaßt, völlig unfähig, zu schwenken, umzingelt ward und nur noch auf dem Fleck sterben oder in ordnungsloser Flucht, ohne die Möglichkeit, sich nochmal zu stellen, irgendwo — keineswegs auf der natürlichen Rückzugslinie — in Berzweiflung ausbrechen konnte —: so erging es jest dem gegen Ende der Schlacht unternommenen reservelosen Keilstoß.

Die Legion ber Primaner in der Mitte, in dem "pratorischen Lager", bem festen Haltpunkt ber gangen Aufftellung, ftand hier vollzählig in bichten und zahlreichen Gliebern hinter einander, fest wie ein eherner Thurm und unerschütterlich; mit größerer Zuversicht nahm fie ben Rampf auf als die vorgeschobenen, jest burchbrochenen Treffen. Dit einem wohlgezielten Sagel ber mörberischen Bila aus nachfter Rabe empfing fie bie athemlos vor ihr eintreffenden Anfturmer. Rein Gefchoß ging fehl. Best tam es jum Sandgemenge. Ruhl, wie im Circusspiel ber feltische Gla= biator (mirmillo) bem Gegner fich gewandt entwindet, bedten fich die Legionare gegen jede Bunde mit bem Schilb; gab fich bann ber Alamanne, immer hitiger und wüthiger über bas eberne hemmniß, eine Bloge, fo burchbohrte ihn bligionell ber Stoß bes gezückten turzen, für folden Nahkampf unvergleichlichen boldartigen Römerschwertes. Die Schar ber Könige und Ebeln aber wetteiferte, ihr Bergblut gu verschwenden, ben Sieg zu erzwingen; abermals muben fie fich ab, wie vorher bie Gemeinfreien, bas eherne Schilbgefüge ber Primani ju lodern. Da ber muthige Anfturm geftodt und bamit bas Gefährlichfte bestanden mar, ftredte ber Römer mit machsenber Siegeszuversicht immer ben vorberften Angreifer nieber; aber über bie vorberfte Reihe ber Erschlagenen stiegen bie Nächsten im alamannischen Reil, bie noch Lebenden über die dichte Schicht ihrer Todten. Längst

waren die Kühnsten, Bordersten, Besten gefallen; die Gefolgen stiegen über die Leichen ihrer königlichen und ebeln Gefolgsherren; schon kam die Reihe an die Gemeinfreien, welche sich angeschlossen hatten. Da endlich war auch alamannisches Helbenthum erschöpft: Schwerz, Berzweiflung, Jammer um die hier hausenweise erschlagen, röchelnd, sterbend liegenden Führer ergriff die noch Lebenden, lähmte sie mit Entsetzen.

Da kam ber Augenblick bes sicheren, bes unvermeiblichen Berberbens auch für biesen Germanenkeil: ber Augenblick, ba der Sieg hoffnungslos, ber fortgesetzte Ansturm unmöglich scheint; und jetzt — es gibt keinen Rückzug und keine Reserve! — ist jeder Widerstand zu Ende, nur rasche Flucht kann das Leben noch retten. Aber nur

Einzelnen, nicht mehr Gescharten.

"Endlich erschöpft durch fo viele Berlufte, hatten fie nur gur Flucht noch Athem: nach allen Richtungen fturgten fie mit höchfter Gile bavon: wie Steuermann und Matrofen, um nur der Buth ber See zu entrinnen, fich überall bin von Wind und Belle landwärts werfen laffen. Augenzeuge wird bestätigen, daß folder Bunfc ber Rettung wenig erfüllt ward." Und nun entwirft Ammian ein grauenhaftes Bild bes Gemețels, welcher die Berfolger unter ben widerftanbolos Klüchtenben anrichteten "unter Beiftanb eines unverfennbar auf bem Schlachtfelb maltenben Gottes": "Der Solbat fabelte bie Weichenben vom Ruden ber nieber; war bas Schwert frumm gebogen, fließ er bie Barbaren mit beren eigenen Speeren zu Boben; das Blut ber Bunden ftillte nicht den Born der Sieger; maffenhaftes Morden genugte nicht ber Fauft; teinem um Gnabe Flebenben warb bas Leben geschenkt: in Menge lagen fie, burch und burch getroffen, jum Sterben mund, ben Tod herbeisehnend als Erlösung; andere fogen verscheibend in bas brechenbe Auge ben letten Lichtstrahl; baltenbide Gefchoffe hatten manden Fliebenben ben Ropf abgeriffen, bag er nur noch an ber Rehlhaut mit bem Rumpf zusammenhing; andere waren auf bem tothigen, schlüpfrigen Boben im Blut ber Baffenbruber ausgeglitten und, unverwundet, von ben Saufen ber fiber fie Sinfturgenben erbrudt und erftidt. Immer eifriger verfolgte ber Sieger bies Glud, auf schimmernbe Belme und Schilbe mit ben Fugen tretenb, bis bie Schneiben burch bie zahllosen Siebe ftumpf maren.

Endlich sperrten ben Barbaren bie mauerhoch aufgethurmten Schichten ihrer eigenen Erschlagenen jeben Ausweg; in außerfter Bergweiflung marfen fie fich in ben Rheinstrom, welcher als einzige Zuflucht bicht hinter ihnen babinicos. Raftlos in ber rafchen Berfolgung fetten ihnen bie Romer bis in bas Baffer nach, in vollen Baffen, ihrer Schwimmfunft vertrauend, in ben Strom fpringend, bis ber Feldherr mit ben Tribunen und Suhrern laut icheltend verbot, fich ben reißenben Wirbeln ju vertrauen. Go ftellten fich benn bie Romer ruhig an bem Ufersaum auf und schoffen mit allen Arten von Bfeilen und Speren auf die Germanen, wie auf ichwimmenbe Scheiben; mancher, ben feine Schnelligkeit bisher bem Tod entriffen, fant jest auf ben Grund bes Stromes burch bie Bucht bes (jacti?) getroffenen Rörpers. Selbst ungefährbet, wie bei einer Theatervorstellung nach aufgezogenem Borhang bie Ruschauer, faben bie Sieger mit an, wie die weniger geubten fic an die befferen Schwimmer gu klammern fuchten, bann, nachbem fich bie Flinkeren von ihnen losgemacht, wie Blode auf bem Waffer trieben; wie andere, umfonft gegen bie Bewalt bes Stromes antampfenb, von ben Kluthen verschlungen murben; etliche aber legten fic auf ihre Schilbe, brachen in schräger Richtung durch bie Gewalt ber gegen fie wogenden Waffer und gelangten nach vielen Gefahren ans rechte Ufer. Schaumenb, gerothet vom Blut ber Barbaren, ftaunte ber Strom über ben ungewohnten Rumadis."

Ammian vergißt über seiner Freude an bem Gemetel anzugeben, wie die Berfolgung, von welchen Truppen und in welchen Bewegungen fie geschah.

Bir burfen wol annehmen, daß junachft, als bie Anfturmer, bie Hoffnung aufgebend, ben Ruden manbten, bie bis babin einem mobernen Biered, bas gegen Reiterangriff gebildet mar, vergleichbare, unbeweglich stebende Legion ber Brimari, biefer eherne Thurm, fich jest in furchtbare Bewegung fette, bie Borberglieber öffnete, bie Binterglieber burchließ, auch auf beiben Seiten vorzog und fo in breitefter Front, in einer langen Linie, bie Weichenben im Ruden faßte, fie wol auch auf beiben Seiten umflügelte. Daß aber ben Fliehenden jeber andere Ausweg abgeschnitten mar als ber Durchbruch nach bem Rhein, in ber Richtung ihres linten Flügels, erklärt fich boch nur burch bie Annahme, bag bie burchbrochenen römischen Borbertreffen fich mahrenb bes Angriffs auf die Reservelegion wieder im Rüden der Angreifer gesammelt, Kehrt gemacht und nun die zurüdfluthenden Flüchtigen aufgefangen hatten; auch wird die römische Reiterei sich wohl seither von ihrer Panique hinreichend erholt haben, um auf die Fliehenden nachzuhauen, welche der Weg nach dem Rhein gerade vor dem römischen rechten Flügel, hinter welchem die Kürassiere Schutz gefunden hatten, vorbeiführte; wenigstens auf dem Plateau mochte sie nachjagen, die wo dasselbe in steiler Böschung (supercilia)

jah gegen ben Strom abfiel.

Rönig Chnodomar hatte inzwischen, wol burch die aufopfernde Bingebung feiner Gefolgichaft, einen Ausweg ber Rettung gewonnen; über Saufen ber Erschlagenen binmegfetenb, floh er mit wenigen Begleitern 19) in ber Richtung nach bem Lager, bas er in tribofischem Gebiet errichtet batte, in ber Rabe ber romischen (aber jest gewiß nicht mehr von Römern befetten) Befestigungen Tribunci und Concordia," um auf Rähnen, welche ichon lange für ben Rothfall bort bereit gehalten maren, fich in Berborgenheit und Abgelegenbeit zu retten. Aber um in Sicherheit zu gelangen,21) genugte es nicht, am Ufer bin ftromabwärts zu fahren, fonbern er mußte ben breiten, offenen Rhein überschreiten: und bierbei war romifche Verfolgung am meiften zu besorgen; er verhullte baber fein Antlig und ritt ftromabwarts am Ufer bin, langfam, vielleicht von ber Dehrzahl feiner Begleiter fic trennend, um möglichft wenig Auffehen zu erregen. Rabe am Ufer mußte er einem Altwaffer voll sumpfigen Baffers ausweichen: er ritt am Ranbe bin, es zu umgeben, gerieth aber gleichwohl auf weichen Morgrund und fturzte vom Pferbe. Obwol vom muchtigen Körper schwer hinabgezogen, raffte er sich sofort empor und suchte nun, bie sumpfige Rieberung meibenb, Buflucht auf einem naben Sügel. hier aber, auf bem weithin fichtbaren Anftieg, fiel er ben Romern in die Augen; fie erkannten ihn gleich: die Größe feines früheren Glüces hatte ihn nur zu befannt gemacht. -Athemlofen Laufes machte fofort eine gange Coborte mit ihrem Tribun auf ihn Jago: folden Ginbrud hatte ber

<sup>19)</sup> Es waren übrigens doch mehr als 200, wenn diese größen Bahl nicht erst bei der Schiffsstation sich ihm anschloß.
20) S. v. Spruners Karte, antlas antiq. VIII.

<sup>21)</sup> Bu seinen Belten, "tentoria", ober in sein Gebiet, "territoria" (Conjectur Ernefti's).

Gewaltige gemacht, bag ber übervorfichtige Officier auch jest nicht magte, gerabenwege hinaufzusturmen; benn ben Sugel umgab oben bichtes Gehölz, und die Romer, burchaus feine Freunde bes Balbgefechts mit Germanen, beforgten, unter bem Duntel ber Zweige in einen Sinterhalt gu fallen. Go begnügten fie fich, ben gangen unteren Rand bes Gehölzes mit Bewaffneten zu umftellen. Als ber Ronig jeben Ausweg mit lebermacht gesperrt fah, ergab er fich, wurdevoll, ohne weiteren Wiberstand: allein schritt er aus bem Balbe auf die Boften gu. Aber feine Gefolgen, 200 an ber Bahl, und feine brei nächsten Freunde ertrugen die Schande nicht, ben König zu überleben, ober ben Borwurf, seinen Tob nicht getheilt zu haben: auch sie traten nun hervor und ließen fich in Feffeln ichlagen. Der Grieche meint freilich, "aus außerster Furcht habe fich ber Ronig ergeben", und fügt bei: "Und wie ber Barbaren angeborene Art ift, un= fähig, das Glud zu tragen, im Unglud bemüthig, ließ er fich fortschleppen, der Sclave fremden Willens, völlig bleichen Antliges: schweigend, das Schuldbewußtsein (!) seiner Thaten gegen Rom band ihm bie Bunge. Unendlich verschieben von bem Bilbe, bas er gemährt, als er, unter furchtbaren und trauervollen Schredniffen, auf ben Trummern gallischer Städte muthenbe Drohungen wiber Rom ausstieß."

Der Grieche hat ben Stolz bieses königlichen Schweigens, die helbenhafte Ergebung in das Schickfal, die Trauer um

bas hingeschlachtete Bolt nicht verftanben.

Die "Gnabe bes höchsten Befens", fagt ber Siftoriker (ber weber Chrift war noch an die Götter feines Bolkes

glaubte) hatte bies Alles fo vollenbet.

Der Abend bes langen Sommertages brach herein. Den "unbesiegbaren" Soldaten rief die Trompete von der Berfolgung zurück: — es war wol nichts mehr zu versfolgen auf dieser Seite des Stromes (aber vorsichtig stellte der Feldherr mehrsache Ketten von Wachen aus). Die Sieger lagerten auf den Userhöhen des Rheins und labten sich an Speise und Schlaf.

Sefallen waren in bem viele Stunden mährenden Rampf nur 243 Römer — ber beste Beweiß für die Unsburchdringbarkeit ihrer Schutzwaffen; aber auch viele höhere Officiere: ein Tribun, bessen Name entfallen; dann ein Liebling Julian's, ein ausgezeichneter Officier, Bainobaud, ber Germane, welchen also für die Schlächterei der Wehrs

losen auf den Rheininseln hier die Bergeltung traf; dann Laipso, auch Germane,, beibe Tribunen der Cornuti, welche wohl am schwersten gelitten; endlich Innocentius, der Oberk der Kürassire, dessen Fall die Seinigen entschart hatte.

Bon ben Alamannen aber lagen 6000 tobt auf bem Schlachtfelbe, ungezählt und unberechenbar bie Haufen,

welche ber Fluß verschlang.

Gefangene hatten bie Römer, icheint es, wenige gemacht

- außer bem König und feinen Begleitern.

Julian warb einstimmig — und zwar verbientermaßen: benn ohne Zweifel hat er zweimal in die Schlacht auf das verdienstlichste eingegriffen — vom ganzen her auf dem Schlachtfelbe zum "Augustus" ausgerufen. Er wies schlend biese — lebensgefährliche — Auszeichnung als Unfug zurüd: er betheuerte eiblich, bergleichen nicht zu wünschen und zu hoffen.

Er ließ, um die Siegesfreude zu erhöhen, in der Bersammlung der Officiere Chnodomar sich vorführen; gebeugt trat dieser ein, warf sich zur Erde und bat in alamannischer Sprache um Gnade. 22) Julian hieß ihn guten Muthes sein und schidte ihn nach wenigen Tagen an den Hof des Kaisers. Bon da ward er nach Rom gebracht, wo ihn, "im Lager der Fremden" auf dem Cälischen Hügel die "Schlassucht" hinraffte — es war aber wohl nicht Schlassucht, sondern Heimweh. 23)

Man tann den Finger der göttlichen Beltordnung, welche angeblich ftets der befferen Sache den Sieg verleiht,

nicht eben leicht in biefer Entscheibung erkennen.

Denn werfen wir jett einen Blick auf bie römische

Regierung, welcher ber Sieg zu Statten fam.

Wörtlich sagt ber eifrig römische, aber ehrliche Solbat

"Ungeachtet bieser zahlreichen und schönen Erfolge fand Julian am Hofe des Kaisers Feinde genug, welche, nur um dem Herrscher zu gefallen, den Casar "das Siegerlein"

<sup>22)</sup> Letteres bestätigt auch Libanius: Oral. parent. in Julian, c. 29.
23) Morbo veterni coclumptus est; morbus veterni heißt wörtlich "Schlassuch", wie sie bei "alten Leuten" oft vorkommt; aber auch träumerisches vor sich hin Brüten; gewissenhaft sügen wir das bei ber alte ehrliche Waskov I. S. 250 meint schon "eine Krankbeit, die man ihm zuvor wol niemals prophezenhet hätte"; das schweigsame Träumen kann recht wol ein Zug des Heimwehs gewesen sein. Alt war Chnodomar nicht. Der Leser mag wählen.

nannten, weil biefer, obzwar in aller Bescheibenheit, fo oft er auszog, Siege über bie Germanen melbete. Andererfeits bliefen biefe Soflinge bie Eitelkeit bes Raifers immer ftarker auf, indem fie mit leerem Lob, bas die maßlose Uebertreibung nicht verbeden konnte, Alles, mas auf ber weiten Erbe gefcah, auf feine gludliche Leitung gurudführten. Aufgeblaht burch folche Brahlerei, verbreitete ber Kaifer in seinen amtlichen Ebicten renommistisch bie ärgsten Lügen: Er allein habe in Verson gefampft - Er nahm aber an bem Feldzuge gar nicht Theil -, Er habe gefiegt, Er habe die gnadeflehenden Könige der Bölker von ihrem Ruffall Wenn g. B. mahrend ber Raifer in Italien aufaeboben. weilte, ein Kelbherr bie Perfer gefchlagen hatte, schickte jener auf Roften ber Provinzialen ellenlange Bulletins, mit Lorberzweigen umwunden, aus, in welchen er, ohne ben Felbberrn auch nur zu nennen, prahlte, wie er im Borbertreffen, im ersten Glied gefochten habe . . Bierzig Tagemärsche war er entfernt vom Schlachtfelbe bei Strafburg; aber in feiner Beschreibung ber Schlacht fagt er, Er habe bie Aufftellung geleitet, Er fei unter ben Sahnentragern gestanben, Er habe die Barbaren topfüber in die Flucht geschlagen, Ihm fei — verlogenermaßen —! Chnodomar vorgeführt worben: von Julian's ruhmvollen Thaten aber schweigt er gang: welche Erbarmlichkeit! - ja, er hatte fie gang begraben: aber die Beltgeschichte läft Grofithaten nicht vergeffen, wie fehr man fie zu verdunkeln trachtet."

Der Cafar ließ alle Leichen, auch die der Germanen, bestatten, in frommer Scheu vor den Göttern, daß nicht Raubvögel sie verzehren möchten. Jest, nach der Schlacht, entließ er erst jene Gesandten, welche er, die Träger hochfahrender Botschaft, sestgenommen hatte. Beute und Gesangene schickte er nach Met. "Er sah den Rhein nun wieder unz gestörten Laufs sicher dahinströmen." Das ist nun freilich eine Phrase Ammian's: — denn alsbald hatte der Sieger

wieder Arbeit genug, ben Strom ju ichuten.

Die blutige Nieberlage hatte keinen bauernben Erfolg: allzu groß war die Bolkskraft ber Alamannen, allzu ftark bas Ueberschwellen ihrer Kraft, bas auf dem rechten Rheinsufer nicht mehr Raum genug fand.

Zwar so lange Julian die römische "Bacht am Rhein" hielt, gelang es den Germanen nicht, sich wieder in Gallien festzusetzen. Er trug vielmehr wiederholt die römischen

Abler fieghaft über ben Strom bis in bie Borfer ber Alamannen.

Aber balb warb er abgerufen — burch sein Schickfal, bas ihn auf ben Thron und zu frühem Untergang führte. Es ist bekannt, wie ben aufrichtig Wiberstrebenden seine Legionen zu Paris zwangen, den Purpur anzunehmen, als der argwöhnische und undankbare Kaiser ihm den Kern der gallischen Truppen absorderte.

Es blieb ihm erspart, ben Better zu beseitigen: Constantius starb vor bem Zusammenstoß (361). Julian siel bald barauf im Kampf im fernen Often, gegen ben anderen

Erbfeind bes Reichs: Die Berfer.

Sofort überschritten die Alamannen wieder den Rhein. Rein "Casar" vermochte fie je wieder aus diesen Gauen zu vertreiben: alamannische Bolkstraft hat fie mit dem Schwert wiedergewonnen und mit dem Pfluge behauptet, jene Landsichaften, welche einst stromweise alamannisch Blut getrunken.

Die Schlacht bei Strafburg ift längst gerächt. Denn Strafburg ift "alamannifch" geworben und — foll es

bleiben.

### Rachtrag.

Die Angaben Ammian's über die Stellung der Cornuti, Braccati, und Batavi sind leider so unbestimmt und unklar, daß volle Sicherheit nicht zu gewinnen ist. Wiederholte Prüfung täßt mich als das Wahrscheinlichste annehmen, daß sie von dem linken römischen Flügel an, wo sie über die Gräben zum Angriff vorgingen, sich auch über die Mitte der Kömer bis zu deren rechtem Flügel hinzogen, also das Vordertreffen der ganzen römischen Ausstellung die zu den Panzerreitern bildeten, so daß sie auch von dem Angriss des alamannischen Fußvolks auf den rechten römischen Flügel getroffen wurden.

(Ich banke ber Gute bes herrn Prause, Premierlieutenants im t. preußischen Ingenieurcorps, jur Zeit zu Reubreisach

im Elfaß, hierauf mertfam geworben ju fein.)

Der Ort ber Schlacht ift schwer zu bestimmen, weil "Höhen" (suporcilia), wie sie Ammian angiebt, nirgends in jener Gegend am Rhein vorkommen. Man nimmt bie

"Hausberge" an: Julian rückte auf der Legionenstraße heran von Elsaß=Zabern, also von Nordwesten gegen Südosten. Auf dem Rochersberg oberhalb Küttolsheim ward man der Alamannen ansichtig; das heer zog nun in das Thal herab, dann das Plateau von Hürtigheim den Rochersberg hinan, wo die Germanen einen Späheposten ausgestellt hatten, der nun mit der Meldung des Feindes zurück slog. Julian marschirte noch ungefähr 8 Kilometer durch das Thal des Musdaches, erstieg den letzten Hügelrand von der Rheinebene und hier, über die Straße nach Nordosten hin, in der Richtung auf Oberhausderg kam es zur Schlacht. Der "Bach oder die Gräben" waren der Musdach: der linke Flügel der "Germanen" verlegte also den Kömern die Legionenstraße und beherrschte den Weg an den Rhein.

(So ist meine — Angabe in: "von Wietersheim," Geschichte ber Bölkerwanderung, Leipzig 1880. [2. Ausgabe] I. S. 469 zu bessern, wo ich aus Bersehen den Jrrthum der ersten Ausgabe stehen ließ, tres Tabernas statt für Elsaß-Jabern für Rheinzabern zu halten. Uebrigens habe ich den Irrthum bereits verbessert in "Urgeschichte" der germanischen und romanischen Bölker II. Berlin 1881 S. 283 und beutsche

Geschichte I. Gotha 1883. S. 544.)

# Skijgen aus der dentschen Vorzeit.

I.

n erfreulicher Weise wendet sich in unsern Tagen ein zwiesaches Interesse den Zuständen unserer germanischen Borsahren in der Zeit vor und bis zu ihrer ersten Berührung mit der römischen Culturwelt zu: — man hat erkannt, einerseits wie reizvoll für die ästhestische, andrerseits wie wichtig für die geschichtliche Betrachtung jene Vorstufen der mittelalterlichen Entwickslung sind.

Die Wiffenschaft soll es nicht vernachläffigen, auch ber Rachfrage ber erftgenannten Art burch Ausgebot von Dar-

Felix Dahn. Baufteine. VI.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$ 

ftellungen zu entsprechen, welche bie Früchte ihrer Ergebniffe in nicht allzu schwer burchbringbaren Schalen barreichen.

In diesem Sinne will ich hier alte Geschichten erzählen,

welche boch weber veraltet noch altbefannt finb.

Dabei wollen wir ben Blid weniger auf bie sogenannte äußere, politische Geschichte richten, welche fast nur Kriegsgeschichte ist, und auf die Rechtseinrichtungen, welche wir anderwärts erörtern, als auf die Culturzustände, zumal auf die Bolkswirthschaft.

Denn man hat allmälig erkannt, daß jene wirthschaftlichen Berhältnisse von ganz entscheibender Einwirkung waren auch auf die äußere Geschichte, wie ja die Rechtsnormen vielsach nur die äußeren Lebensformen für den wirthschaftlichen Lebens-

inhalt bilben.

So wird die großartige Erscheinung, welche man viel richtiger "Bölkerausbreitung" als "Bölkerwanderung" nennt, in ihren letten Ursachen nur aus der Geschichte der Wirthschaft, aus dem Uebergang der Germanen zu sehhaftem Aderbeu, aus der besonderen Art ihrer Ansidlung und Niederlassung,

aus ber Methobe ihres Landbaues erflart.

Wie in ber affatischen Beimat waren auch nach ber Einwanderung in Europa die Germanen noch geraume Beit Nomaben gewesen; hatte fie boch solches Romaben-thum in langsamer Bewegung von Jahrhunderten allmälig von Oft nach West geschoben, so daß sie vom Norboften bes kaspischen Meeres bis an ben Rhein und bie Alpen gelangt waren; wir konnen nur vermuthen, daß ber Drud nichtarischer Boller von Often ber auf bie Slaven und in Folge hievon das Drängen der Slaven Germanen bie Urfache mar, welche bem früher nach allen Seiten ungehemmten Umbergieben allmälig die bestimmte Richtung von Dft nach Weft aufgenöthigt hatte. fänge bes Aderbaues maren zwar icon in Afien nicht vollig unbekannt, aber boch nur im häufigen Wechsel ber Bohnfige, wie im Vorübergehen, betrieben worben; waren bie Beibe= und Jagbarunde erschöpft, so brach man ohne Bedauern auf von dem Boben, in welchen man keinen Aufwand von Arbeit gestedt hatte. Weiber und Kinder lub man auf bie mit Bäuten ober Deden überfpannten Zeltwagen, bie Rnecht und Mägbe trieben bie herben nach, bie Reiter bedten Borhut und Nachhut.

In dieser Beise war auch die Einwanderung in Europa

geschehen; und auch hier blieben Biehzucht und Jagd lange Zeit wichtiger für den Unterhalt als der Acerbau; erst seit man am Rhein und in den Alpen auf die noch für Jahrshunderte undurchhrechbare Mauer der Kömermacht stieß und das weitere Bordringen nach Westen und Süden ein nothswendiges Ende sand, erst jett mußte man Halt machen, ansfangen, seshaft zu werden und die Wälder für Sewinnung von Ksugland zu roden; ein ganz Jahrtausend war diese Urbarmachung von Walds und Sumpfland die wirthschaftsliche Hauptarbeit der Germanen.

Das ursprüngliche Uebergewicht ber Biehzucht beherrschte lange Zeit auch die Art und Weise des Aderbaubetriebes.

Es mußte für ausreichende Weide gesorgt werden: außer Allmännde diente dazu die große Brache bei der wohl in graue Borzeit hinaufreichenden Dreifelderwirthschaft, welche sich in manchen Gegenden Deutschlands dis anf unsere Tage gegenüber vortheilhafteren System mit echter Bauernzähigkeit erhalten hat: das heißt, jeder Bauer theilte sein Sonder-Eigen in drei Theile, von welchen in jedem Jahrzwei Theile mit verschiedenen Früchten bebaut wurden, der britte aber brach lag und als Weide, Wiese benützt wurde.

Auf dieser Brache weibete nun nicht nur bas Bieh bes Eigenthumers, sondern meift bas Bieh aller Gemeindegenoffen: oft verirrten fich freilich bie Herben auch aus biefer in ben Grenzwald, wo fie ben Raubthiereu, ben "Waldgangern", bas heißt ben Dutlams, ben Aechtern, umberschweifenben Raubern, ober auch ben feindlichen Rachbarn leicht jum Die Rechte gegenseitiger Biehweibe auf ber Opfer fielen. Brache, welche fich in vielen Wegenben finben, find offenbar auch, jum Theil wenigstens, febr alt. Bielleicht ift hiedurch zuerft bie ebenfalls uralte Sitte aufgetommen, daß für alle Berbenthiere ber Gemeinbe, für bie "gemain berb", ein Gemeinbehirte bestellt wird, welcher, nicht im Dienft eines einzelnen Bauers, sondern ber gangen Gemeinde ftebend, verpflichtet ift, allen Thieren gleichmäßig bie Bortheile ber Beibe auf Allmannbe und Brache jugumenben, nicht bie bes Einen vor benen bes Anbern zu begunftigen (ber hirt felbst, oft ein armer Junge, tein felbststanbiges Gemeinbeglieb, barf tein Eigenvieh haben) und andererseits gleichmäßig bie Rechte aller an ihren Sonberädern gegen Ueberweibe, gegen Schäbigung ber Saten unb Früchte auf ben Richt-Brachfelbern ju mahren; er führt bas horn, ben Speer, und ber hund begleitet ihn.

Horn ruft er die Hilfe der Märker herbei, wenn er mit seinen werthvollen Schützlingen von Räubern und Feinden, die aus dem Grenzwald brechen, überfallen wird. Mit dem Speer, der Hirtenschleuber hat er dem Wolf und auch dem Bären entgegenzuschreiten, die Herde zu vertheidigen. In manchen Gegenden Deutschlands, in den Alpen, hat sich dis heute statt des idpllischen Schäferstades der Speer des wehrbaften Hirten erhalten, und manche muthige und glückliche Vertheidigung auch des noch kaum halbwüchsigen Gaishirten gegen Wolf und Abler wird dort in den Bergen meiner Heimat erzählt.

Biel weniger verbreitet als die früher wol allgemein herrschende Brache und Dreifelderwirthschaft war das System des Feldwechsels, wie es in einigen niederdeutschen Landschaften fächsischer und friesischer Bevölkerung bis vor wenigen

Jahrzehnten sich ziemlich sporabisch erhalten hatte.

Es werden alle zur Sonderbenützung bestimmten Grundftude in brei "Bannen" ober "Campen" vertheilt, zumeift nach Bonität und gunftiger (centraler, arrondirter) Lage, und jeber Bauer erhalt nun für eine bestimmte Beriobe, für einen Turnus von etwa fieben Jahren, wiberrufliches Eigenthum auf Reit ober Niegbrauch an einem zugemeffenen Theil Landes aus jeder ber brei Campen; bas Eigenthum verbleibt häufig ber Gemeinde und nur Mutungsrechte auf Reit werben ben Gingelnen eingeräumt: anberwarts bagegen ift mahres zeitlich begrenztes Eigenthum übertragen, nur etwa bas Saus, ber Sof mit bem umgaunten Raum bleibt im erblichen Sonder= Eigen des Beichlechts. richtung, wenig rationell, ba fie jedem ber oft wechselnden Befiter die Berfuchung bes Raubbaues allzu nabe leat, ift wol zu erklären aus ber alten Gifersucht ber Bauern unter einander: es foll jede dauernde Bevorzugung burch werth= vollere ober gunftiger gelegene Buter möglichft ausgeidloffen fein.

Man sieht leicht, daß eine solche Einrichtung bes wandelbaren Besites des Einzelnen auf eine gewisse Bandels barkeit der Niederlassung im Ganzen schließen läßt: denn offenbar kam ursprünglich dabei das Wohnhaus gar nicht in Betracht; dies wurde dahin gefahren ober dort neu aufgezimmert, wo es bei dem eingetretenen Feldwechsel am günstigsten lag; man kehrte also die Arrondirung gewisser maßen um: das heißt, man legte nicht die Aecker möglicht

um bas haus, sondern man verlegte bas manbelnbe haus moalichft in die Mitte ber Aeder. Und war nach mehrmaligem Keldwechsel und burch ben babei getriebenen iconungelofen Raubbau, ber in furzester Zeit möglichst viel aus bem Boben gewinnen wollte, ber gesammte Grund erschöpft, fo folug die gange Dieberlaffung ihre Bolghäufer ab, icob fie auf ben Wagen und rudte in neue Site noch unericopften Bodens. Man wird also die viel bestrittene Frage, ob die Stelle Cafar's, welche entschieden ben Felb-wechsel schilbert, nur von bem jahrlichen Felbwechsel bes Einzelnen ober nur von bem blos jährlichen Berweilen ber Gemeinde in benselben Sigen handle, bahin zu entscheiben haben, daß fie beibes voraussete: Felbermechsel ber Gin= gelnen und Sibelungswechsel ber Gesammtheit. Wie fern beibes bem Römer Cafar als fich bedingend flar geworben. muß bahingestellt bleiben.

Aus biefen Erörterungen erhellt - mas ich ichon früher anderwarts ausgeführt habe - bie Unmöglichkeit, die Unlage ber erften, alteften Pfahlbauten in Europa ober Deutschland auf germanische Unfibler gurudzuführen.

Die Germanen ftanden bei ihrem früheften Gindringen in Europa icon auf höherer Culturftufe als die Bearunder

der ersten Pfahlbauten.

Belder Gruppe ober Race biefe angehörten, ift wol nicht mehr außer Zweifel zu stellen: die Gründe für die finnische Hypothese find, so weit ich febe, nie völlig ent= fraftet morben.

In allen Erbtheilen (ausgenommen meines Wiffens Auftralien) hat man bei einer fehr großen Rahl von Bolfern, unter benen feinerlei Racegemeinschaft ober geschichtliche Einwirkung benkbar, in ber Stufe ber Borcultur die Anlegung von Bohn= ober Schlaf= ober Borrathshäufern ober Burgen und Ruffuchtsorten in bem gegen Menfchen und Raubthiere fichernben Element angetroffen; und in ber That, fruh und leicht mußten die Menschen überall in ber Nähe von großen, tiefen Bewäffern auf diefen nabeliegenden Bedanten verfallen.

In ben älteften Pfahlbauten haben Leute gewohnt, welche noch feine Metallmaffen und Gerathe fannten: Stein, Rnochen, Graten bilben bie Spigen ober Schlagseiten ber Bertzeuge, ber Reulen, ber Geschoffe.

Daß man in anderen, jungeren Pfahlbauten ober auch in jungeren Schichten alterer feltische und germanische Bronceund selbst Eisenwaffen gefunden hat, kann für die Anlage ber ältesten Bauten und Schichten nichts beweisen; hat man boch auch römische Waffen und Münzen barin gefunden, und boch hat noch Niemand die Kömer für die Anleger dieser Bauten erklärt.

Ich habe anderwärts ausgeführt, wie spätere Culturstufen keineswegs Alles zerkören ober verschmähen, was alten geschaffen, daß man das vorgefundene Brauchbare noch jahrbundertelang fortführt auch neben dem vorzüglichen neu Erzeugten; so haben ohne Zweifel auch Kelten, Germanen, Römer einzelne strategisch günftig gelegene Pfahlbauten benütt: daher erklären sich die Funde jüngerer Cultur m

ben Bauten und Schichten alterer Borgeit.

Die Pfahlbauleute icheinen fehr oft, flüchtend vor ben weit überlegenen feltischen und germanischen Einwanderen, bie von Suben und Often ber tamen, nach Rorben und Westen ausweichenb — benn in jenen uralten Reiten freilich blieben bie Schwächeren gewiß nicht, fich unterwerfend, im Lande - ihre Holzansidlungen im Baffer burch Feuer jerftort zu haben, um alle Borrathe und Bortheile, welche fie ben Berfolgern nicht gonnten und nicht mit fich fuhren tonnten, ju gerftoren, die Spuren ihres Abzuges ju verbergen und die Berfolgung ju erschweren; benn man barf nicht annehmen, wozu man fich versucht fühlt, die große Bahl ber burch Feuer gerftorten Pfahlburgen fei eben von ben mit Bronceschwert und Sadel angreifenben Relten während bes Sturmes mit Feuer zerftort worben; in biefen Kalle mußte man bie Leichen von erschlagenen Erwachsenen in dem Pfahlgrund finden. Man hat aber bisher nur Leichen von Kindern gefunden, Die, burch bas Lattenwerf fallend, ertranten, noch nie folde von Erwachsenen: - was übrigens auch zeigt, daß biese Pfahlbauten als Leichenftatten nicht bienten: wol überhaupt nur als Burgen, Ruflucte orte für Menichen und Sausthiere, Magazine, Borrathe baufer. Daraus erklaren fich bie großen Raffen von Rob material und Salbfabricaten, sowie verungludten Berathen und Abfallfplittern von Steinen, die oft weither importirt waren. Die Bfahlbauleute trieben Jagb und Biehzucht, fowie bie Anfänge bes robesten Aderbaues auf bem Reftlande und verbrannten bort auch ihre Tobten.

Uebrigens hat bie keltische und germanische Sage bie Erinnerung bewahrt an ein scheues, flüchtiges Geschlecht,

zwerghaft klein, — und bas waren bie Pfahlbauleute, nach ben Handgriffen biefer Waffen zu schließen, im Bergleiche mit Relten und Germanen — welches bas Brod nicht zu backen verfieht und im Wasser wohnt.

Suchen wir nun zu ermitteln, wie weit es die Germanen in der Wirthschaft im weitesten Sinn gebracht hatten vor der beginnenden Romanisirung, so kommt den sehr dürftigen Berichten der Geschichte, die Sage, der Rechtsüberlieferung, glücklicherweise reichlicher strömend, eine andere Quelle zu Hife, aus welcher freilich nur vorsichtig geschöpft werden darf: nämlich die Sprace.

Die Sprachvergleichung und Sprachgeschichte lehrt uns, für welche Naturproducte im Pflanzen= und Thierreich, Jagdthiere, Hausthiere, Herbenthiere, Culturpflanzen, Nutzgewächse, Steine, Metall, dann für welche Geräthe der Jagd, für welche der Fischerei, der Viehzucht, des Reitens und Fahrens, des Aderbaues, für welche Wertzeuge verschiedener Hantierung, für welche Waffen des Arieges, für welche Arten und Stüde der Kleidung, des Schmudes, des Hausdaus endlich und der Hauseinrichtung sich gemeinsame, für welche sich auseinandergehende Benennungen sinden; die Gemeinsamfeit deweist dann das höhere Alter, deweist die Ausbildung des gewählten Wortes zu einer Zeit, da die dasselbe gebrauchenden Bölker und Stämme noch ungetrennt beisammen wohnten.

Dabei ift einmal zu unterscheiben "bie Urgemeinschaft", bas heißt ber Gemeinbesitz ber von allen Bölkern ber arischen Race vor ihrem Auseinanberwandern gleichmäßig gebrauchten Ausbrücke; biefer urgemeinsame Wortschatz ift allerdings nicht

febr umfangreich.

Dazu kommt, daß sehr häufig eine derartige urgemeine Bezeichnung nur selten bei allen arischen Bölkern genau benselben Sinn hat; oft bedeutet dieselbe bei einigen nur das Genus, bei andern die Species, und zwar häufig bei verschiebenen Bölkern verschiedene Species deffelben Genus.

Richt leicht find manchmal die Fälle zu erkennen, in benen ber ungermanische Ausbruck erst von bem Gothischen aus bem Griechischen ober Lateinischen spät, im britten Jahrsbundert etwa, entlehnt wurde.

Befonders intereffirt uns ber nicht allen Ariern, nur ben Germanen gemeinsame Sprachschat; er zeigt uns, welche

Bezeichnungen unter biesen germanischen Bölkergruppen auch vielleicht während ber allmäligen Einwanderung aus Afien noch gemeinsam gebraucht wurden nach der Scheidung von ben übrigen Ariern.

Uebrigens wiederholt sich hier die oben ermähnte Erscheinung ber Bariirung bes Wortes für Genus und Species

einerseits, für verschiebene Species andererseits.

Oft findet sich dann bei ben einen oder anderen, nicht mehr bei allen — außergermanischen — Bölkern, das gleiche gemein-germanische Wort in gleicher ober oft merkwürdig

abweichender Bedeutung.

Man barf aber hier nicht immer annehmen, baß bas Wort zwischen Germanen und bem fraglichen Bolk 3. B. Litthauern ober Slaven, urgemein, b. h. entstanden sei, als biese Gruppen noch ungetrennt ober nahe benachbart lebten; sehr oft beruht die Uebereinstimmung hier auf Entlehnung, und häufig ist es unmöglich, noch den Verleiher und den

Entleiher zu bezeichnen.

Aber auch bei ben unter ben Germanen gemeinsamen Worten ift häufig Entleihung anzunehmen, besonders bann, wenn bas Wort nur etwa zwei ober brei Gruppen, nicht allen Sprachen ber Germanen gemein ift, und zumal wenn unter ben gemeinsamen Trägern Nachbarschaft ober sonftige baufige Berührung feststeht, wie bies jum Beifpiel zwischen Altnordischen einerseits und dem Angelfächfischen (und Altsächfischen) andererseits ber Kall ift: - Die Rahl ber nur diefen beiben (brei) Sprachen gemeinsamen Worte ift nun aber gerabe fehr groß: - und weun bas Alter ber nordischen Quelle, in welcher uns bas Wort querft begegnet (ober beren Aufzeichnung) im Berhältniß ju bem Alter ber angelfächsischen Quelle (ober beren Aufzeichnung) sich nicht bestimmen läßt, bann ift es fast unmöglich, ju entscheiben, ob Gemeinschaft ober ob Import burch die Danen nach bem angelfächfischen Reich vorliegt.

Befondere Bebeutung kommt babei bem Gothischen gu, als ber ältesten Gestaltung ber in beträchtlichem Umfang uns

erhaltenen einschlägigen Ausbrude.

#### II.

Die Erörterungen, welche wir über Lebensweise, Birth: icaft, Ansiblung ber Germanen in ber Zeit nach ihrer

Einwanderung angestellt, führen uns von selbst auf eine andere Frage, aber zugleich auch zu ihrer Beantwortung: nämlich zu der Frage nach der Ursache und dem Wesen jener großartigen Bewegung, welche man "Bölkerwanderung" nennt, aber richtiger "Bölkerausbreitung" nennen würde.

Man mag sagen: Die sogenannte Bölkerwanderung ift nur der lette Wellenschlag einer Jahrhunderte dauernden Bewegung; nicht so fast Anfang einer neuen, als vielmehr Abschluß einer uralten Entwicklung; nicht in Europa, in

Asien hat sie begonnen.

Die große Einwanderung ber Germanen aus Central= über den Raufasus, die Donau aufwärts, mar Afien vorübergebend auf wenige Generationen jum Steben ge= tommen, nachbem fie im Beften am Rhein, im Guben an ber Donau an ben ehernen Schild bes großen römischen Cultur = Reiches gestoßen mar. hier murben die wilden Baffer geftaut, fo lange ber Damm vorbielt: als aber biefer Damm, mehr von innen heraus angefault, benn von außen burchbrochen, an Widerstandsfraft verlor und als gleichzeitig aus einer gang bestimmten fpater zu erörternben Urfache ber Andrang ber mehr geschobenen als ichiebenben Barbarenstämme bedeutend zunahm, ba ergoffen fich tumul= tuarisch die brausenden Wogen über die Schutmeren in bas Innere bes romischen Reiches: und nicht weniger als brei Sahrhunderte mahrte es, bis Gingelne ber Gingebrungenen, von bem Boben ber romischen Cultur fpurlos aufgesogen, verschwanden, andere sich in wechselnder Richtung vertheilten und endlich, in manchfacher Mischung mit ben vorgefundenen Elementen, beruhigt und gerettet nieberließen.

Die vergleichende Sprachgeschichte lehrt uns, daß in Central= und Nord-Afien in unvordenklicher, nicht näher bestimmbarer Zeit die Angehörigen der großen arischen Bölkersgruppe: Perser und Inder, Graeco-Italer, Relten, Germanen, Litthauer und Slaven noch unausgeschieden beisammen wohnten. Bie die Sprache war auch der Gottesglaube, — ein Lichtscultus — waren die Grundzüge von Moral und Recht, war die Culturstuse überhaupt, zumal die Grundlage der

Birthicaft, gemeinsam.

Mögen im Einzelnen, zumal je nach ber örtlichen Beichaffenheit, nach Art bes Bobens, welchen die Bölker bewohnten, Berschiebenheiten nicht gefehlt haben: — im Wesentlichen stimmten sie barin überein, daß sie zwar die Anfänge eines oberflächlichen, sehr kunftlos betriebenen Aderbaues kannten, überwiegend aber von Biehzucht und Jagd lebten und, umherschweisend, nach Erschöpfung ober boch Absschöpfung ber Jagds und Weibegründe die Wohnsitze wechselten.

Sonder Schmerz, sonder Opfer, sonder Heimweh verließ man die bisherigen Sidelungen, packte Weiber, Kinder und den geringen Hausrath, ja wohl selbst die leichten Holzhäuser und die Zelte aus gegerbten Fellen auf die breiten, von Rindern gezogenen Wagen und suchte neue Size in der Richtung, welche Bogelflug oder himmelszeichen riethen, oder auch die Nothwendigkeit des Ausweichens vor nach-

brängenben stärkeren Nachbarn aufzwana.

In dieser Weise waren wol Jahrhunderte hindurch auch die Germanen von Flufgebiet zu Flufgebiet, von Weibeland zu Weibeland gezogen, ohne bestimmtes Banberziel, ohne festgehaltene Richtung; nur im Ganzen allmalig immer weiter nach Westen gebrangt, weil die Rudwanderung nach Often icon burch bie Daffen ber ihnen nachfolgenben anberen germanischen Stämme (ber Gothen), anberer arischer Bölker (ber Slaven), anderer außer-arischer Horben (ber mongolischen Sunnen) versperrt mar. Als fie nun in solcher Weise und auf solchen Wegen allmälig in Europa angelangt maren, festen fie junachft bie alte Lebensweise, bie alten Wandersitten fort; nur wenig Unterschied wurde Amfangs burch bas Borfinden anderer älterer Cultur bewirft; was nicht burch Wanberung nach Weften ben von Dften anziehenden Germanen auswich, marb feineswegs ausgerottet, sonbern in gelinden ober ftrengen Formen Rriegsgefangenschaft, ber Halbfreiheit ober vollen Unsfreiheit unterworfen; bag bie Sprache ber Relten auch nach ber germanischen Ueberfluthung noch bauerte, bag Berge, Rluffe, Städte, Dorfer mit bem vorhergebenden Ramen aud später benannt wurden - flingen bis heute ja Rhein, Donau, Main, Lech, Isar, Inn, Karwendel u. f. w. in keltischem Laut — erklärt sich boch nur unter ber Boraussettung, daß die germanischen Einwanderer fie noch lange von den feltischen Sidlern benennen borten.

Mochte nun aber bas occupirte Land früher schon bebaut und bewohnt oder mochte es bisher Urwald gewesen sein: — in beiden Fällen verfuhren die Germanen nach dem gleichen, durch ihre Wirthschaftsweise vorgezeichneten System; sie theilten das gesammte besetzte Land in drei Gruppen: Grenzwald, Almännde und Sondereigen; nach Erschöpfung des Sondereigens durch die nachwachsende Bevölkerung griff man zu Almännde und Grenzwald, um Bauerhöse mit Sondereigen daraus zu schaffen; da nun aber Almännde und Grenzwald die trennenden Außentheile des occupirten Gesammtlandes gebildet hatten, so mußte deren Berwandlung in Aderland mit Sondereigen die Wirkung haben, die disher durch Bald, Sumpf und Wüstenei getrennten Bölker zu unmittelbaren Nachbarn zu machen; in Freundschaft und Feindschaft mußten nun alle Beziehungen weit stärker wirken, Anziehung, Ueberwältigung, Jusammenschließung viel rascher und leichter und häusiger erfolgen, jede Kraft und Bewegung in einer Bölkerschaft mußte stärker auf die Zustände der Rachbarn wirken, in Krieg oder Bündniß, als ehedem.

Nun vollzog sich gerabe in ben ersten brei Jahrhunderten nach Christus, genauer: beginnend zwischen Casar (fünfzig Jahre vor) und Tacitus (hundert Jahre nach Christus) also turz vor dem Ansang der sogenannten Bölkerwanderung: — benn der sogenannte "Markomannenkrieg" c. 160 ward durch die Banderung der Gothen von der Oftsee an die untere Donau herbeigeführt — der allmälige Uebergang der Gersmanen vom überwiegenden Nomadenthum mit Jaad und

Biehzucht zu überwiegenbem feghaftem Aderbau.

Es ift aber ein überall beobachtetes "Naturgeset", daß dieser Uebergang eine ganz gewaltige und rasche Bermehrung der Bevölkerung zur Folge hat. Die gesteigerte Cultur im Allgemeinen und die Mehrproduction, sowie die mehr gesicherte und regelmäßige Beschaffung der Nahrungsmittel, die in diesem Uebergang liegen, bewirken mit der Nothswendigkeit eines "Naturgesetzes" diese rasche und stärkere Bermehrung.

Ratürlich mußte die Ursache geraume Beit, mehrere Menschenalter hindurch, haben walten können, auf daß die Birkung überall und beutlich erkennbar eintreten konnte.

Diefe Zeitbestimmung trifft nun ganz genau zusammen mit bem Anfang ber Bewegungen, welche wir "Bölker-

wanderung" nennen.

Die Uebervölkerung konnte auf jener Culturstuse uns möglich durch die Mittel höherer Civilisation, zum Beispiel intensiveren, rationelleren Acerbau, abgewendet werden; ihre nothwendige Folge war Hungersnoth. Das einzige Mittel,

bas benkbar einfachste - Auswanderung, sei es bes ganzen Bolfes, fei es bes Ueberfcuffes, aus ben ungenügenben, ju eng geworbenen Sigen, beren längst in Sondereigen verwandelte Allmännden und Grengwälder nicht mehr ausreichten, in reichere, weitere, fruchtbarere Länder. Und fo nahmen benn die Germanen nach einer Unterbrechnng von etwa brei Sahrhunderten jene Wanderzüge wieder auf, welche fie chebem allmälig aus Afien nach Europa geführt hatten. Freilich war jest die Richtung ber Wanderung nicht mehr fo frei wählbar. Der Drud ber von Often her nachdrängenden oftgermanischen, flavischen, mongolischen Maffen und ber eherne Wall, welchen die Legionen im Guben und Westen um bas römische Imperium zogen, waren zwei gewaltige, treibende und hemmende Rrafte; enblich erlahmte von innen heraus Die Wiberftandsfraft bes Cafarenftates und ber Bolferftrom ergoß fich nun braufend nach Guben und Beften über ben "Afahlgraben" in bie römischen Provinzen.

So war also die lette Ursache der Bölkerwanderung die durch ackerbauende Seßhaftigkeit herbeigeführte Uebervölkerung in Germanien und, zu deren Bermeidung, die

Bieberaufnahme uralter Gewöhnung.

Bu biefer Grundauffaffung von Ursachen und Befen der Bölkerwanderung bin ich durch eine Fülle ineinander greifender, sich gegenseitig bestätigender Bahrnehmungen geführt worden. Nur Eine Erwägung unter den manchfaltigen, welche fämmtlich zu dem gleichen Ergebnisse drangten,

foll hier hervorgehoben werden.

Fast sieben Jahrhunderte liegen zwischen der ersten germanischen Wanderung, der kimbrischen, und der letten, ber langobardischen; mit kurzen Pausen sind diese Jahr-hunderte ausgefüllt durch ununterbrochenes Anfluthen der Germanen in der Richtung von Often nach Westen, von Norden nach Süben gegen die furchtbar überlegene romische Wassen= und Culturmacht.

Gerabezu grauenhaft sind die Menschenverluste, welche die nackten, schlecht bewaffneten Barbaren alle diese Jahrhunderte hindurch immer und immer wieder erlitten an Erschlagenen und in die Sklaverei oder in die Arena geschleppten Gefangenen, der nur als Colonisten verpflanzten zu geschweigen.

Man muß fich boch nun die Frage vorlegen, welcher Grund kann es gewesen sein, ber, in der That wie eine

Elementargewalt, wie eine Naturgewalt, diese Menschen — und zwar nicht nur die Männer des Krieges, auch Weiber, Kinder, Greise mit Knechten, Mägden, herben und habe auf Wagen und Karren, das heißt wirklich wandernde Bölker, nicht raubsahrende Krieger — immer und immer wieder von neuem gegen die römischen Grenzen und die mörderischen Wassen der Legionen trieb, in den mit Sichersheit vorauszusagenden Untergang?

Es genugt burchaus nicht zur Erklärung biefer Ericheinung, auf die Freude der Germanen an Kampf, Krieg, Abenteuer, Raub und Beute zu verweisen, etwa unter Berufung auf die Freuden Walhallas, welche den den Bluttod

gestorbenen Belben mintten.

Niemand wird germanisches Helbenthum höher anschlagen als ich: aber biefer Bug bes National-Characters reicht boch nur aus, fühne Wagefahrten ber Männer, nicht constanten

Andrang ganger Bolfer zu erflären.

Durchaus nicht bestreite ich, baß zahlreiche Streifzüge, Raubfahrten, Einfälle und andere Erscheinungen des fast niemals ruhenden Grenzkrieges auf jene Luft an Kampf und Beutefahrt zurückzuführen sind. Diese kleinen Unterznehmungen gingen recht eigentlich, obzwar natürlich nicht allein, von den Gefolg schaften aus.

Aber diese kleinen Unternehmungen, nur auf Raub und baldige Heimkehr gerichtet, sind eben nicht die großen Bewegungen, beren Gesammtheit wir "Bölkerwanderung"

nennen.

Nicht Muthwille, nicht Abenteuerluft hat ganze Bölker ober boch Bölkertheile in Hunberttausenben von Köpfen bewogen, die Heimat zu verlaffen, in oft zielloser, selten zielsicherer Banderung, die zugleich ein Krieg war und die Existenz der ganzen wandernden Masse auf's Spiel sette. Nur zwingende Roth kann jahrhundertelang die treibende Kraft gewesen sein: und zwar eine constant wirkende Roth.

Daburch find Elementar-Ereigniffe, Deichbruch, Ueberschwemmung, auch Seuchen und Mißwachs, die ja vereinzelt, nach Sage und Geschichte, gewirkt haben — als regelmäßige

Urfache ausgeschloffen.

Der Druck anderer Bölker von Often her, ber Oftauf die West-Germanen, der Slaven auf die Oft-Germanen, der Hunnen zuletzt auf Slaven und Germanen soll keineswegs ausgeschlossen sein bei der Aufstellung der zu Grunde liegenden Urfachen: insbesondere mittelbar hat dieser Drud mit gewirkt, soferne er bem Ausbreitungstrieb bie Richtung

nach Nordoften versperrte.

Aber dieser äußere Drud hat nicht den Ausbreitungstrieb erzeugt, er hat ihn nur verstärkt und nach Süden und
Westen gedrängt. Die innere jahrhundertelang stetig wirkende Ursache ist vielmehr in derselben Thatsache zu suchen, welche auch in anderen Erscheinungen zu Tage tritt: nämlich in der erstaunlich, troß der colossalsten Menschenverluste unerschöpflich immer stärker anschwellenden Bolksmenge der Germanen.

Mit Grauen haben icharfblidenbe Romer biefe unericopflice Naturgewalt betrachtet; fie mochten ahnen, baß hierin, in dieser elementar wirkenden Rraft die lette Ent= icheibung bes jahrhunbertelangen Ringens zwischen Rom und ben Germanen lag. In Rom wird feit Augustus burch fünftliche Statseinwirfung Bermehrung ber Ehen und ber Rinder angeftrebt - ohne Erfolg im Großen; bei ben Bermanen erzeugt feit bem Uebergang zu feghaftem Aderbau bas keusche und gefunde Naturvolk fo viele Menschen, bag bie alten Site nicht ausreichen, bag bie ftartfte Gewalt, ber Selbsterhaltungstrieb gegenüber Sunger und Roth, jahrhundertelang ungezählte Banberer jur Ausbreitung gemaltfam zwingt: biefer "höheren Gewalt" — nicht in myftischem, sondern in höchft realistischem Sinne, ift zulett bas bereits von innen beraus germanifirte Westreich Roms erlegen. Sehr nabe liegt ber Einwand: eine viel größere Menge Menschen, als die Germanen bes 3. bis 5. Jahrhunderts gahlten, findet heute in bem bamaligen Germanengebiete ausreichenbe Nahrung: wie kann man ba von Uebervolkerung fprechen?

Hierauf ift zu erwibern: die Germanen jener Jahrhunderte hatten für eine Bolkswirthschaft in Urproduction, vor Allem in Aderbau, dann in Sandwerk, Fabrication und Handel, wie sie heute in dem fraglichen Landergebiet blühen, weder Fähigkeit noch Willen noch objective Möglichkeit.

Es kann sich babei im Wesentlichen nur um ben Adersbau handeln. Gin Aderbau aber, ber an Intensität und Zwedmäßigkeit bes Betriebes mit bem modernen, ja auch nur mit bem mittelalterlichen irgend verglichen werden konnte, war ben Germanen unbekannt und unmöglich.

Die immer noch fehr ftarke Bebeutung ber Biehzucht für ben Lebensunterhalt erheischte für jeben Gan boch

ausgebehnte Wohn-, bas heißt Beibepläße im Berhältniß zur Kopfzahl; die Art ber Ansiblung, die der Gemeinde- und der Stats-Berfassung zu Grunde lag, vertrug das Zusammendrängen auf enge Räume durchaus nicht.

Diese höcht ausgebehnten Gebiete waren zum größten Theil Grenzwalb, Almännbe, Weibe, Wiese und zu sehr geringem Theil Aderland. Die Zunahme der Bevölkerung bewirkte nun allerdings allmälig Rodung des Urwaldes, Trodenlegung der Sümpfe, Verwandlung der Weide in

Bflugland.

Aber ganz unmöglich konnte bei bem bamaligen Stand ber Technik diese höchst langsame volkswirthschaftliche Arbeit (vielmehr hat diese Arbeit des Robens und Pflugbarschaffens vom Schluß der Bölkerwanderung ab fast noch ein ganzes Jahrtausend hindurch die Bevölkerung des alten "Germanien" beschäftigt) gleichen Schritt halten mit der gewaltig rasch anwachsenden Bevölkerung: — also blieb nur gewaltsame Ausbreitung übrig, freudige Eroberung des längst von Kelten und Kömern dem Pfluge gewonnenen, ohnehin so viel lodenderen, reicheren Landes im Süden und Westen.

Denn allerbings, an bieser Stelle, als untergeordnet mitwirkende Momente, sind zwei Factoren nicht zu überzgehen, in welchen man früher allein die Ursachen der Bölkerwanderung sand: die Freude des Germanen an Krieg und Kriegsraub einerseits und der Reiz der Natur= und Culturschäße der römischen Provinzen im Süden und Westen Europas.

Ohne Zweisel hätte ein minder kriegerisches Bolk, nachdem die alten Sitze dem gesteigerten Bedürfniß nicht mehr genügten, vor die Wahl gestellt, zwischen mühseliger Rodungs= und Pflugarbeit einerseits oder dem ungleichen Angriff auf die Legionen=gehüteten Grenzlande Roms den Pflug gewählt, statt des Schwertes. Und ohne Zweisel locke der mildere Himmel, der fruchtbarere Boden Galliens, Italiens, Pannoniens, Rätiens, Noricums, Illyriens, Dalmatiens mit der Fülle zu erbeutender werthvoller Habe um so stärker, als die Ausbreitung gegen den rauheren Osten und Norden in Kampf gegen Ost-Germanen, NordsGermanen, Slaven, Hunnen viel weniger anziehend erscheinen mußte und saft noch weniger erzwingbar als die Durchsbrechung des römischen Heres.

#### III.

### Fon deutschen Baumen.

Vor allen Walbbäumen, beren wilbe Früchte zur Nahrung bienten, ift zu nennen die Ciche (quercus), später als Bilb germanischer Kraft so viel gebraucht, dem Donnergott geweiht, weil bem Volksglauben nach sein Strahl vor anderen Bäumen häufig die Wipfel der Eiche heimsucht.

Freilich konnte man auch oft bas Andere, was Goethe von ber Giche fo treffend zeichnet, von bes zerspaltenen

beutschen Bolfes Eigenart aussagen:

Die Siche starret mächtig Und eigenfinnig zackt sich Ast an Ast.

Altnorbisch eik, schwebisch ek, ban. eg, angels. ac, engl. oak, althochd. eih, niederl. eek, urverwandt litthauisch auzolas, lettisch ohsols; in den andern urverwandten Sprachen hat ein anderes Wort von sanstrit daru, druma Holz, Baum, zugleich die Bedeutung Eiche und Baum: griech. depu, depus; in den germanischen Sprachen hat sich nur die Bedeutung "Baum" an dies Wort geknüpft: goth. triu, angels. treov, engl. tree, altnord. trê, schwed. traed, dan. trae. Die Lappen entlehnten wohl spät erst aus dem Sermanischen die Aik, (Haik?) für quercus.

Die Frucht der Eiche, die Eichel, althochdeutsch eichila

Die Frucht ber Eiche, die Eichel, althochbeutsch eichila (&xvdos?) wird in ben andern germanischen Mundarten mit abweichenden Ausdrücken bezeichnet: altnord. aldin, schwed. ollen, allon, was Jakob Grimm auf akarn (?) zurücksützt,

bän. olden.

Und boch diente sie gewiß zur Nahrung allen Germanen: stämmen während ber Einwanderung: die Eiche heißt besonders Fruchtbaum, und Eichwald Fruchtwald im Norden.

Ob bas allgemeine Wort für solche Früchte ber Balbbäume, die "Edern", (baher "edernde Bäume", wohin z. B. und vor Allem die Bucheln, ebenso gebilbet wie "Eicheln") zählen, mit Eichel zusammenhängt, hat man balb verneint, bald bejaht.

Sothisch akran, angels. aecern, engl. acorn, altnord. akarn wurde bald mit akrs, akar = acker in Berbindung gebracht, bald mit Eke = Eiche: juglans wird gewöhnlich aus Jovisglans geleitet. J. Grimm hat einmal vermuthet, es könne gerade dieses Wort den anlautenden Vocal bewahrt

haben, ber in ben anderen Sprachen abgefallen: so baß Eichel und juglans und litthauisch auzolas zusammen gesbörten.

Rur aus bem Soly "edernber Baume", ber Giche ober Buche, Tacitus German. c. 10, burften bie Stäbchen (Buch= fab), auf welchen die Runen eingeritt wurden, zum heiligen Losen geschnitten werben, sowol für bie Erforschung ber Rufunft wie gur Entscheidung zweifeliger Rechte ober behufs unparteilicher Bertheilung: vielleicht auch als Gottesurtheil wurde bas Los mit Runenstäbchen in ber Beibenzeit benutt wie in driftlicher Reit bas Loswerfen mit befreugten Solgwürfeln. (S. Baufteine II. S. 1. f.) Andererseits durfte ber Berbrecher nicht an einen edernben Baum gehängt, burfte später ber Salgen nicht aus bem Solz edernber Baume geschnitten werben: man hatte baburch ben heiligen, wohlthätigen Baum entweibt, ben man noch im Mittelalter ehrerbietig "Frau Giche", "Frau Buche" ansprach. Bielmehr wird ber Berbrecher am "burren Baum" an bem von Natur aus verdorrten, ober bem "angeblitten", bas beißt von bem Born bes Gottes als Unbeilsbaum gefennzeichneten, gehängt.

Daher heißt "am burren Baum reiten" gerabezu geshängt werben; noch ben Landstnechten wird gebroht: "man wird bich an einen burren Baum hängen und nicht an

einen grünen."

Freilich bas "Gewind", bas gebrehte, frische, zähe Holz, welches bas graue Alterthum statt bes hansenen Strickes brauchte, wurde auch von Eichen genommen wie von Weiden, daher: ekevidhju binda um hals, eichen wied und hagedorn knebel.

Die heiligen Haine und Wälber bestanden wol großentheis aus Eichen. In Niedersachsen und Westsalen, aber auch in Thüringen und hessen, in Alamannien und bei den Bajuvaren hat sich der alte Cultus, der den in den Wipfeln der Eichen schwebenden und webenden, brausenden und säufelnden Göttern ursprünglich gegolten hatte und der die Bäume nur als den Wohnort der Götter mit verherrlicht hatte, manchmal, in Vergröberung, dem Baume selbst zugewendet. Bekannt ist die Donnereiche dei Geismar in Hessen, welche (c. 730) Bonisacius fällte: daß er dies strassos thun mochte, daß der rächende Strahl des Donnergottes ihn nicht sosort traf, schien die stärkere Macht des ihn schützenden Christengottes unumstößlich darzuthun: das Christenthum

Digitized by Google

faßte von diesem Ereigniß an festere Burzel; mit weiser Berechnung ließ ber Bekehrer an berselben Stelle und aus bem Holz des gefällten Heibenbaumes ein driftliches Bethaus errichten, an welches nun die alte Gewöhnung, aber zu einem

neuen Gotte, nach wie vor heranzog.

An der Eiche, nicht gerade der Eiche, hatten die Chatten geopfert. Aber auch als Mittelpunkt des Frühlingssestes erscheint die Eiche: am Oftertag führen Knaben und Mädchen den Reigen um die "alte Eiche" im Fürstenthum Minden. Auch in anderen Gegenden Westfalens, in dem Dorfe Worsmeln im Gebiet von Paderborn, richten sich Festzüge nach heiligen Eichen.

Bon ben Nichtgermanen waren besonders die Preußen eifrige Eichenverehrer: an dem heiligsten Ort des Landes, zu Romowe, (im Samland?) ragte die heilige Eiche, auf welcher die Götter ihren Sit hatten: mit Tüchern war das Geäft vershängt: in dem ganzen Walde, den kein Ungeweihter ungestraft betrat, durste kein Thier getöbtet, kein Baum gefällt, kein

Zweig geschnitten werben.

Aber auch in driftlicher Zeit ift ber Baumcult, gegen welchen so viele Concilienschluffe eifern, seit bem siebenten Jahrhundert nicht verschwunden; er hat nur driftliche Form

angenommen.

Noch immer liebt es ber bajuvarische Bauer, seine Soutmächte unter rauschenben Wipfeln zu suchen: man finbet oft in große Balbbaume, Giden und Buchen Bilber ber Gottesmutter ober ber Beiligen eingelaffen, mandmal mit einem Glase geschütt: bie rothen Beeren bes bem Eichengotte heiligen Ebereschenbaums werben, in Schnuren aufgereiht, als Umrahmung barum gezogen: oft findet ber Wanderer benfelben Baum wieder und wieder befrangt mit Blumen ber hoffnung, bes Dantes, ber Anbacht: zumal wenn ein Waldquell baneben riefelt, beffen Waffer bann als besonbers gefund ober heilfräftig gilt. Dann werben auch etwa noch Lichtlein vor bem Bilb in ber Eiche angezündet ber alten großen Opferfeuer winzige Ueberbleibsel - und wenn fie halb berab gebrannt find, läßt man fie in fleinen Rabnen von Baumrinbe bas Geriefel hinab treiben, aus bem tapferen. langanbauernben Bestand ober raschem Berloschen bes "Lebensschiffleins" Glud ober Unbeil, bem Beisammenbleiben ober Getrenntwerben bes "Liebesichiffleins", bas ein Bar zusammen "rinnen" läßt, für bas Liebesbundniß Beifs

fagung icopfend. Auch biefen Gebrauch marb bie Rirche fruber mube gu verbieten, als unfer Bolt, ihn gu üben. In bem munberschönen Fled beutscher Erbe, mo bas Feftland am Weftufer bes Chiem = Sees wie fehnend und babeburftig in bas Baffer ausläuft, in ber Mitte ber Frauen= und Berren-Infel ungefähr, und mo biefer Landzipfel, profaifc ber "Gans-Bipf" genannt, mit einem Balb von Tannen unb Buchen bestanden ift, ben Sturme und, - barbarifder als biefe! - bie Menichen immer mehr gelichtet haben, tenne und liebe ich seit Sahren eine hohe ftattliche Buche, bie aus tiefem schweigenbem Berfted empor geschoffen, ein foldes Bilbniß ber Mabonna trägt. Dicht babei rinnt fast unborbar eine Quelle burch bas Walbmos: sie gilt als heilfräftig. Und bie Bäuerin bes nächsten Sofes ging und geht zwar fleißig aur Rirde. Aber wenn eines ihrer Rinber töbtlich erfranti, bann betet fie nicht in ber Steincapelle, bann geht fie gu "unferer lieben Frau im Holz", Die ihr ichon zweimal ge= holfen hat. Selten fand ich ben Baum unbefrangt: Dant und Soffnung pflegen fein.

Bon ben zahlreichen Berwendungen bes ftarten Gichenholzes foll hier nur hervorgehoben werden bie zu Schiffen

und — mas oft baffelbe mar — zu Särgen.

Die starten und keineswegs unsicheren Schiffe ber oberbeutschen Bergseen, — es ist ein nordbeutsches Borurtheil,
baß sie leicht umschlagen: und sie haben ben Bortheil, daß
sie, auch umgeschlagen, stets ben umgestülpten Gransen so
hoch über Wasser halten, daß ein, auch zwei Menschen barauf
Bergung sinden mögen — welche aus Einem Stamm gebrannt und gehauen werden, die "Ein-Bäume", werden nur
aus Sichen gebilbet: "Doppeleich" heißt auf dem Chiem-See
ein aus zwei Stämmen gesertigtes größeres, das heißt breiteres Fahrzeug.

Gang ahnlich gestaltet find alte Sarge aus Gichenholz: wenig mit Reuer und Beil ausgehöhlte Stamme, nur

gerade vertieft genug, die Leiche aufzunehmen.

Aber auch in weiten großartigen Tobtenbauten brauchte man vor anberen Hölzern bas lang bauernbe, harte Holz ber Eiche: ber Hüngel ber Königin Thyra Danabot bei Jelling in Jütland zeigt die Verwerthung ber Eiche zum Tobten=Bau in größtem Maßstab: unter einer starken Schicht von Steinen — ein Granit trägt die Runeninschrift, die

Digitized by Google

Ronig Gorm feiner Gattin weihte - finbet fich ein geräumiges Saus von Solzbalten, 21/4 Ellen boch, 4 Ellen breit, 11 Ellen lang: die Banbe, bie Deden und bie Dielen bestehen aus Gichenbohlen, Gidenbrettern und Gichenbalten.

Aber auch in ben alamannischen Grabern am Lupfen in Bürtemberg waren die Balten und Bretter ber Tobtentammern von Eichenholz und ebenfo bie größte Rahl ber Sarge: auch bas Laub, welches auf ben Boben ber Grabbugel ober in bie Sarge gestreut murbe, mar fast immer Cicenlaub, felten Buchenlaub.

Der Sarg aus Eichenholz heißt "ber Tobtenbaum." Tiefere Burgeln übrigens als bie Ciche hat bie Efche

in bem Götterglauben ber Germanen geschlagen: ber ben Rosmos tragende Weltbaum ift nicht eine Giche, fonbern

eine Eiche.

Allerdings fteht die Giche wie die Safel in besonderem Frieden, wozu aber wol noch mehr als religiose Borftellungen ober ihre Muglichkeit, ihre bobe Bebeutung fur Recht-,

Bericht= und Greng=Befen führte.

Denn man hat später bie Giche, wol vor Allem beßhalb, weil fie ein hohes Alter erreicht, befonders häufig als Berichtsbaum gemählt, - fie mahrte bas Bebachtniß ber wichtigen Stätte - und aus bem gleichen Grunde fowie megen ber ragenden Sohe auch als Grenzbaum, mas beibes oft zusammenfiel, die Mart von anderer Mart ober die Allmannbe von ben Sonberadern icheibenb; nur bie Linbe macht ihr als Berichtsbaum ben Plat ftreitig. Die "Dorfeiche" ift zugleich "Gerichtseiche": fie ift die Ahnfrau bes Maibaums, in ber Bedeutung als Wahrzeichen bes Dorfes (bes Dorfrechts), als Sammelort für Feft, Spiel und Tanz wie für Musterung ber gewaffneten Bauerschaft bei friegerischem Ausqua und als Berichtsftätte.

Uebrigens liebte man es, eine Mehrzahl von Gichen in beiliger Rahl (brei - fieben - und neun) etwa auf einem Bühel in ber Nähe bes Dorfes, manchmal aber auch mitten im freien Feld ober auch in einer im übrigen gelichteten Stelle im Balbe beisammen fteben zu laffen (ober in spa= terer Beit nur zusammenzupftanzen, "bas Aichat", quercetum, roburetum, "aichach" = "Roveredo") und hier bann Bericht zu begen; oft find wol in folden Fällen biefe Giden Ueberbleibsel ober boch Erinnerungen uralter Beiligthumer im Balbe - jugleich Opfer= und Gerichtsftätten - und

häufig schon haben Nachgrabungen in ber Nähe Asche, Knochenreste, Waffen und Geräthe zu Tage geförbert.

Auch Ortsnamen, wie Dreieich — ein alter königlicher Bannwalb mit merkwürdigem Weisthum, (Grimm Weisth. I. Nr. 498 —) Siebeneichen, Neuneichen, bie sich in allen Gauen Deutschlands finden, weisen barauf zurück (seltener begegnen die profanen Zahlen: Vier=, Fünf=Eichen: bann

gewiß zufällig nach ber Bahl ber Bäume).

Das Gericht wird oft "an die Eiche" (spät-lateinisch ad casnum = alt-französisch chesne, neu-französisch chene, aber englisch chesnut ist Rastanie) gerusen; in Westfalen war und hieß einer der Frei-Stühle der Behme "an der breiten Eiche"; bei Torgau wird ein Gericht gehegt "unter den drei jungen Eichen," anderwärts "bei den sieden Eichen". Ob dem Dorf "Siedenbäumen" im Lübischen Eichen oder Buchen den Namen gegeben, war auf eingezogene Erkundigung nicht zu ermittelm.

Die freundliche, milbere Schwester ber Eiche ist die Buche mit bem lichten, Aug' und Herz erfreundeten Zartgrun ber jungen Blätter, mit den geraden, schlanken Stämmen von sestlich weißer Rinde, ben Säulen und Pfeilern bes beutschen Laubwald-Domes: bie "Sachsen-Eiche" b. h. Deutschen-Eiche,

beißt fie ben Kinnen.

Die Buche (gothisch boko ober boka fehlt) altnorbisch beyki, schwedisch bok, bänisch boek, finnisch boeki, angelsächsisch boc, auch bece, englisch beech, bem entsprechend baierisch: das buech = ber Buchwald, althochdeutsch buocha, puocha, mittelhochdeutsch buoche) hat ihren Namen von der Esbarkeit ihrer Früchte erhalten, welche unsere Ahnen wol auch für den eigenen Mund nicht verschmähten: — Buche heißt der "Eß-Baum," d. h. unter den Waldbäumen der Baum mit eßbarer Frucht: dak, pareiv, lateinisch sagus, italienisch saggio, aremoricanisch fao; griechisch bezeichnet dann freilich prick nicht die Buche, sondern eine Art Eiche mit eßbaren Früchten.

Das weichere Holz ber Buche wurde in Tafeln, Scheiben, Stäbe "gescheitet", b. h. gespalten; sie hat die alte Rune auf ihre Stäbe geritt getragen und später das Schriftzeichen und die Bildzeichnung des Holzbrucks und Holzschnitts; mächtiger als die Buch-Stämme sind die Buch-Staben geworden, und auf die Zeit der Herrschaft der Buchen im deutschen

Wald ift die Herrschaft ber Bucher, ber "wifen" und oft auch

ber "tumben buchlin" gefolgt.

Die Mast ber Schweine in ben Eichen= und Buch: Wälbern war von großer Wichtigkeit, ba noch im späten Mittelalter — und bei ben Bauern ist es vielsach noch ebenso — ber größte Theil ber Fleischnahrung nicht aus Kinder= und Schafsleisch, sondern aus frischem ober gessalzenem, geräucherten Schweinesleisch bestand.

Sehr aussührlich sind baher schon in den Bolksrechten die Rechtsnormen, welche die Befugniß, Thiere in fremde Wälder zur Eichel= und Buchedern=Mast zu schieden, regelten; das Berhältniß kam bald als dringliches Recht, als Dienstbarkeit vor (so auch in dem Almaennde=Wald), bald als nur

burch Bertrag eingeräumtes Forberungsrecht.

Oft wurde hier als Bergütung das zehnte Schwein bem pflichtigen Walbeigenthümer überlassen; dieser Schweinszehnt (decima porcorum) war im westgothischen Recht genau geregelt. (Dahn, westgothische Studien. Würzburg 1874 S. 85 f.)

Der Eigenthumer barf regelmäßig auch bie eigenen Thiere weiben laffen; bann wird oft ein gemeinsamer hirt bestellt, ber Ungleichheiten und Schäbigungen zu verhüten hat.

Neben ber Giche füllten besonders die Buchen die Balber Germaniens; wieberholt hat ber Buchenwalb ihrer Gaue beutschen Bölkerschaften ben Namen gegeben: fo ben icon von Cafar ermähnten suebischen Tribocci, die auch Strabo p. 193, p. 194 nennt Tois6xxoi, I. 51, Plinius IV. 17, Tacitus Germ. c. 28 und Ptolemaus II. 9 Tochoxwy, meift als Nachbarn der "Anger-Männer" (gothisch vaggs, altnorbisch vangr, angelfächsisch vong, althochbeutich wang: Wangio (et Sido) fuebifder Mannsname: in Ell-Bangen, Feucht-Bangen erhalten), Vangiones im Worms = Gau und ber "Balb: männer", Nemetes, (nemus, vémos, sacra silvarum quae nimidas vocant, indiculus paganiarum. 3. Grimm D. M. II. S. 614 hat auch Ortsnamen Nimoben, Rimebin beigebracht), im Speier-Bau: bie "Dreibuchen-Manner"; im Elfaß: eine römische Inschrift kennt neben ben keltischen Bojern exploratores Triboci und bei Brumat (Brocomagus) wies ein römischer Wegweiser nach ber civitas Triboccorum. Mertwürdig ift, bag noch ju Schilter's Reit ein Städtlein "ju'n breien Buchen" in jener Gegend lag; ber Balb von Sage: nau galt im gangen Mittelalter als ein beiliger Forft; jenes

drîbuochi ift gang bem drieich entsprechend, bas wir als ein Baumheiligthum kennen gelernt. J. Grimm D. Spr. I. S. 347. - Allein Beuf S. 220 leitet es aus bem Reltischen (tri. burd per, auch in Tricassi, Trinobantes, Tricorii) unb boc. Baldhöhe val. Melibocus.

Dreihundert Jahre fpater nennt gegenüber Maing Ammianus Marcellinus 29, 4. eine alamannische Bolferschaft ber Bueinobantes; ber lette Theil bes Wortes ift bas bekannte bant, bas auch in Brabant, Testrabant begegnet und soviel als pagus, regio, Landschaft beißt; in bucina aber grußen uns rauschend unsere Buchen: (althochbeutsch puochin, fagineus), also die "Buchengauer".

Ihre Sibelung lag nahe bei, wenn nicht gang in bem "Buchenwalb" Buchonia, althochbeutich Buohunna, Puohunna, mit welchem Namen bamals bas Walbaebirge ber Rhon und ber Bergwald bes Logelberges zusammengefaßt werben; zuerst sicher bezeugt bei Fredigar c. 87, benn bie Stelle bei Greg. Tur. II. 40 tann auch einen andern Laub= malb in ber Nähe bes Rheins (bei Roln) bezeichnen.

Leiber erfahren wir nicht, welcher Baumart angehörig ber bei ben Langobarben boch verehrte Opferbaum in ber Rabe von Benevent mar, welcher bem heiligen Barbatus (Acta sanctorum 19. Februar pag. 139 und 112. 602 bis e. 683) unter ben Königen Grimoalb und Romuald fo viele Somerzen bereitete, bis er ihn endlich umbieb: so zahlreich leifteten die Longobarben, obwol langft icon Chriften, Gelubbe an biefem Baum, bag ber Ort felbft votum genannt murbe.

Sie sprengten auf raschen Roffen baran vorbei und fuchten, abgewandt, nach rudwärts, eine in ben Aeften ausgespannte Thierhaut mit bem Burffpeer zu burchboren: ein Studlein ber haut ju verschluden galt als ein machtiges Borbeugungsmittel gegen allerlei Gefahr unb Schaben: fie wollten nicht von diefer Sitte ihrer "belbenhaften Ahnen" (belicosissimorum majorum) lassen, bis ber Beilige, bie Entfernung bes Königs Romualb, ber also ben Baum schützte, rasch benützend, ben Baum niederhieb, mas freilich, wie J. Grimm sagt D. M. II., S. 616, prablerisch und un= wahricheinlich flinat.

Das Umreiten geweihter Stätten im Bettrennen und ber Glaube, daß dies Reiter und Rog vor Schaben bemahre, hat fich bei bem bajuvarischen Stamm in voller Lebendigkeit erhal=

ten in den sogenannten Leonhardiritten und Leonhardis fahrten, welche alljährlich, ebenfalls noch unter Ableiftung von Gelübben, um bie Capellen bes heiligen Leonhard gehalten werden, ber als Schirmherr jumal bes Roffes gilt: in Nieberbaiern wurde damit auch ein Kingelstechen nach Scheiben verbunben. Das Rudlingswerfen ift febr alterthumlich: es erhöht bie Schwierigkeit, aber auch bas Gebeimnif. es wirft babei mit ber von ben Göttern gelenkte Bufall. Ausgespannte Rinberhäute murben auch im Rorben burchschoffen, was als Zeichen von Kraft und Geschicklichkeit galt. bei Benevent, mar wol ehebem bie Saut bes bem Rriegs= ober Roffegott geopferten Thieres ausgespannt worben und bas Berichluden eines Studleins Saut war jest, in ber driftlichen Reit, an die Stelle ber Theilnahme an bem Opferichmaus getreten: man bekannte fich baburch noch als Berehrer bes Gottes.

Es finden fich überall in ber Nähe ber Leonharbcapellen hobe, alte, foone Baume: Giden, Buchen, Linden: ja bin und wieder ift nicht die offenbar fpat baneben gebaute Capelle, sondern noch immer der ehrwürdige alte Baum selbst ber Gegenstand, um welchen bas Bettreiten und Bettfahren freift: bann wird auch noch ber Baum mit ben Retten bes von Sanct Leonhard geheilten Biebes, mit ben Sufen ber von ihm geretteten Roffe, mit Bilbern bes in Sturggefahr geschirmten Reiters nnb feines Roffes aus rothem Bachs

umgürtet und geschmudt.

(Bergl. meine Darftellung ber Leonhardiritte in: altgermanisches Beibenthum in bem beutschen Bolksleben ber

Gegenwart. Baufteine I. Berlin 1879.

## Die Verlheilung der Germanen über Buropa und die germanische Ansidlung und Kandlheilung.

-040-

ir haben die in Europa eingewanderten Germanen zu unterscheiben in Nordgermanen, Gothen und Südgermanen. Die ersten, die Hillevionen des Plinius (von hil, Fels?) beschäftigen uns hier nicht: es genügt zu erinnern, daß sie von Süden, von Deutschland, von den Küsten der Nord= (und Ost=?) See über deren Halbinseln und Inseln hin nach "Scatinavia" übersetzen, die vorgefundene sinnische Bevölkerung vor sich her drängend.

Die zweiten, die Völker der gothischen Gruppe, haben wir in ihrer Gliederung in eine Mehrzahl von Sondernamen und in ihren ursprünglichen Sitzen an der Oftsee, sowie ihren späteren ausführlich dargestellt: sie bilden die östlichste Aufstellung der Germanen im Norden: hart hinter ihnen stehen die Slaven (Venedae) bereit, einzurücken in jede Scholle, welche die Gothen räumen. (Könige der Germanen I—VI. München und Würzburg 1860—1871. Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I. Berlin 1881.)

Die Sübgermanen sind die später unter dem Namen der Deutschen zusammen gesaßten Stämme: und zwar die Ingävonen (Ingväonen) die Niederdeutschen, die Herminonen die Oberdeutschen, die Istaevonen (Istväonen) die Mittelsbeutschen: letzteres ist allerdings bestritten: doch wird man vielleicht die späteren Franken und Thüringe istaevonisch nennen dürsen: die Ingaevonen sind die späteren Sachsen und Frisen, die Herminonen die späteren Alamannen und Bajuvaren.

Schreiten wir von Westen und Süden nach Often und Rorben burch die Niederlassungen der Germanen, so sind vorerst auf dem linken Rheinufer in Gallien kleine gersmanische Bölkerschaften zu verzeichnen, welche sich mitten unter

besiegten ober zu vertragsmäßiger Landtheilung genöthigten Relten von der Zeit vor Caesar bis in's dritte Jahrhundert nach Christus erhalten haben: es sind die Bangionen um Worms (keltisch Borbetomagus), die Nemeter um Speier (Spira, früher keltisch Roviomagus), die Triboken um Brumat (keltisch Breuiomagus) und Elcebus (keltisch, im Südwesten von Straßburg. Caesar nennt neben ihnen im Heer Ariovists noch Sedusier und Haruben, welche später versichwinden). Die keltischen Namen der drei Städte, ja der beiden letzteren Bölker selbst zeigen, daß diese Germanen schon lange Zeit hier im Lande sidelten, nicht etwa erst mit Ariovist eingewandert waren: jene Städte hatten sie nicht gegründet, sondern den Kelten abgenommen.

Dagegen nicht Germanen, sonbern Kelten sinb andere Bölker in Gallien, welche nur ihrer einfacheren Sitte und rauheren Tapferkeit wegen als Germanen galten und sich germanischer Abkunft oder boch Blutmischung rühmten; so die Belgen und zumal unter biesen die kriegerischen Rervier. Einzelne Bölkerschaften mögen stark mit benachbarten Germanen gemischt, vielleicht auch ursprünglich rein germanisch gewesen sein, wurden aber so früh und so stark keltisirt, daß sie uns nicht als Germanen gelten können: so die Treverer

um Trier.

Auf ben nächsten Höhenzügen, die auf dem rechten Rheinufer, da wo Caesar den Fluß zweimal überschritt (zwischen Coblenz und Bonn etwa), sich erheben, wohnten die Sugambern und landeinwärts zu beiden Seiten der Ruhr. Des Tiberius Politik gelang es, das in viele Gaue gegliederte Bolk zu trennen und einen großen Theil auf das linkt Rheinufer und in römische Herrschaft zu bringen: vielleicht haben wir diese verpstanzten Sugambern unter dem Ramen Guberni (Gugerni) zu verstehen. Nördlich von ihnen fanden auf dem Oftufer der Lippe (Luppia) die von Caesar aus Gallien vertriebenen Usipier Aufnahme.

Im Süben ber Sugambern wohnten bie Ubier (wohl von uoban, bauen, b. h. ben Ader) ursprünglich bis sie, die von Anfang Relten und Römern zugeneigt und von ihren rauheren suebischen Nachbarn vielleicht auch gerade bestallbedrängt waren, von ben Römern, um sie selbst und durch sie bas angewiesene Land zu schützen, gerade beren alten Sitzen gegenüber auf das rechte User versetzt wurden: hier ward ihr Hauptort Röln, Colonia Agrippinensis nach

Agrippina, ber Tochter bes Germanicus benannt: Gelbuba (Dorf Gelbub bei Raiferswert) war ihr letter Ort stromabwarts (hier grenzten sie mit ben Gugerni), Tolbiacum

(Rulpich) wohl ihr außerster subwestlich.

Rleinere Bolklein, Ufipier (Ufipetes ift Reltische Form) und Tenchterer murben von Caefar aus Gallien auf bas rechte Rheinufer getrieben und, nachdem fie bei ben Sugam= bern Aufnahme gefunden, abermals von den Römern allmälig immer weiter füdlich gebrängt bis in die Mainland= ichaft um Maing. In ähnlicher Beife murben bie Amfi= varii (Ems = Wehren, Ems = Manner) aus ihren früheren Sigen an bem Unterlauf ber Ems von Chauten querft, bann von den Römern aus dem Land nörblich der Lippe immer weiter nach Suben gebrangt, wo fie aber nicht, wie die Romer mahnten, völlig untergingen, sondern in ber Gruppe ber Franken erhalten blieben, welcher auch bie Chamaven angehören, bie, vorübergehend bis an bie Berra nach Often gewichen, fpater wieber an ben Rhein gurud fehrten. Die mächtige Mittelgruppe (f. Dabn, Deutsche Beichichte I. Weimar 1883.) ber Brufterer glieberte fich in bie "großen" auf bem öftlichen, und die "fleineren" auf bem weftlichen Ufer ber Ems an ihrem Mittellauf: lettere erreichten bie Lippe, auf welcher ihrer Beiffagerin Beleba bie er= oberte Triere zugeführt murbe. Nordwestlich grenzten fie mit Frisen, norböstlich mit Chauten, öftlich mit Angrivariern, westlich mit Chamaven, im Süben fließen sie an den römischen Grenzwall.

Deftlich von ben Sugambern verbreiten sich in bas innere Germanien die starken, in viele Gaue geglieberten Chatten (die späteren "Hessen"), eine Mittelgruppe, welche einen Hauptsbestandtheil der suebischen Hauptgruppe ausmachte. Anfangs wird nur dieser Gesammtname, Sueben, genannt, so von Caesar: aber schon in den ersten Zügen des Drusus begegnet der Name der Chatti; im Norden grenzten sie an der Diemel mit den Cheruskern, im Osten schoed sie die Werra von den Hersenunduren (den späteren Thüringen); die hier häusigen Salzquellen, nicht die der fränkischen oder der thüringischen Sale, bildeten die Grenze und den StreitzOrt und Zegenstandzwischen beiden Bölkerschaften; im Westen hatten sie am Taunus die gefährliche Wacht auf äußersten Borposten gegenzüber dem römischen Zehntland, den "agri decumates", diesem Glacis der drohenden römischen Machtsellung, von welchem

aus immer wieber bei jebem Ausfall, bei jeber Angriffs- und Rache-Bewegung ber Legionen bie ersten Schläge auf bie westlichsten chattischen Gaue trasen, so auf die Mattiaci bei Wiesbaben (aber "Mattium" ist Maden). Der "hercynische Bergwalb" ist den Römern die recht eigentliche Heimat der Chatten: dies ist nicht der Harz, dessen Westhänge vielmehr die Nordgrenze der Chatten bezeichnen, sondern der südwestliche Höhenzug (silva Bacenis), der noch heute das hessische Hügelland bilbet.

Uebrigens war "Chatti" selbst ein Gesammtname (eine Mittelgruppe) innerhalb bes Haupt = Gruppen = Namens "Suebi": zahlreiche, später zu Bölkerschaften erwachsende Gaue führen innerhalb bes chattischen Berbandes besondere Namen: so die Chattu=ari = Chattu=vari im Nordwesten bes chattischen Gesammtgediets: ein starker Theil des Bolkes muß es gewesen sein, der unter dem Namen "Batavi" wegen inneren Zwists mit andern Gauen, wahrscheinlich um die Landvertheilung bei steigender Bolkzahl, vielleicht auch wegen verschiedenen Berhaltens zu Rom, aus dem alten Chattenlande wandernd über den Rhein zog und der "batavischen Insel" den Namen gab, ein tapseres den Römern durch Wassenhilse sehr werthvolles Bolk, das allmälig in den neuen Sizen eine so große Stärke gewonnen, daß es schon bei der Auswanderung nicht unbeträchtlich gerwesen sein kann.

Die Nachbarn ber Chatten von ber Werra gegen Dften waren die Hermun=duren, die späteren Thüringe (Hermun, Irmin = groß, allgemein, gesammt: also Hermun-duri Gesammt: ober Groß=duri; später fiel jenes Vorwort weg und Duri, Duringe blieb übrig), ebenfalls ein Gesammt=Rame (Mittelgruppe) für zahlreiche barunter einbegriffne Bölkerschaften, welche im Often bis an die Elbe, im Norden bis an den Harz, im Süden bis an die hessischen Waldgelände reichten.

Im Norben grenzten am Harz mit ben Hermunduren bie Cherusker (ahb. heru, Schwert: Schwertsträger: wie Suarbones und Heruler): ein Hauptvolk der späteren Sachsens Gruppe, die ebenfalls von der stammthümlichen Waffe, dem kurzen Schwert, Sahs, ursprünglich aus Stein, den Namen führte: nach Bezwingung der mehr ausgesetzten Bölker im Süden und Westen durch die Römer, die Hauptvorkampfer germanischer Freiheit, das Volk Armins, oft geschlagen, nie

mals unterjocht: in mehrere selbständige Gaue gespalten, mächtig durch Bündnisse mit den Nachbarn im Norden und Often, aber in altvererbter Feindseligseit gegen die Chatten im Süden, der auch später im Gegensat, im Haß der Sachsen und Franken noch oft und stark genug hervor trat. Im Westen reichten sie südlich von der Diemel noch auf das linke Weser-User, hier mit den Chatten sich seindlich berührend: im Norden grenzten sie mit den Angrivaren, der "Anger-Männer" auf beiden Usern der Weser, im Often reichten sie über die Aller hinaus gegen das linke Elbuser und in die Rähe der Semnönen.

Deftlich von ben Angrivaren von ber Aller bis an und über die Elbe wohnen die Langobarden, welche später südsöstlich in die Donauländer nach Pannonien und von da nach Italien wandern. Westlich von den Langobarden, nördlich von den Angrivaren, auf beiden Seiten der Weser bis zu deren Mündung sigen die Chauken, (boch wohl identisch mit den Chaulci, Kalukones?) westlich von den Angrivaren an

ber Bafe bie Bafu=vari.

Benben wir uns von hier weiter füblich nach Bohmen jurud, fo finden wir dies rings von Bergen umichloffene Land feit Anfang unferer Zeitrechnung befett von ben namen= reichen Bolterschaften, welche, unter ber Bezeichnung Marto= mannen zusammengefaßt, früher bie Gegenben am mittleren und oberen Main bewohnt hatten: man streitet, um welcher "Mart" das heißt Grenze willen diesen Sueben zuerst ber Rame Grenz=Männer gegeben worden sei: sie hielten am Main die Wacht gegen die Kelten (Helvetier) und später gegen die Römer. Aber da Mark ursprünglich Wald heißt, find die Markomannen vielleicht nur die "Waldbewohner", genau baffelbe mas Holfteiner bas heißt Holtsaten. Gin Theil ber Markomannen erhielt später ben Ramen Baju=vari, bie Manner von Baja-hemum, ber Beimat ber feltischen Bojer: bas gleiche bebeutet Baemi, vielleicht zuerft auf bie Relten, später auf die Germanen in jenem Land angewendet. Den Martomannen nahe verwandt und benachbart find die Baristen (al. Rarisfer), welche bie Berbindung mit ben alten Sigen am Ober-Main aufrecht hielten und westlich vom Böhmerwald geblieben maren und bie Quaben im Often von Bohmen an ber March und ber Taya; in jenen Gegenden bis weit füböftlich in bas Donauland werben auch in ber Zeit ber un= bestrittenen Herrschaft ber Germanen (Sueben) gahlreiche

Namen keltischer Bölkerschaften genannt, welche, wie gerade ihre große Zahl auf engem Raume beweift, oft nur Gaue und kleine Bölkersplitter gewesen sein können: vermuthlich Reste der einst hier sehr dichten keltischen Einwohner, welche bei der germanischen Eroberung weder vernichtet noch überall vertrieben, sondern als Unterworfne, Zinspstlichtige im Lande belassen worden waren.

Ein Gesammtname wie "Sueben" und "Gothen" war auch ber ber "Ligier" "Lugier", welcher nordöftlich von Böhmen und ben Markomannen viele Bölkerschaften wie Harier, Helvekonen, Manimer, Helisier, Rahanarvalen umfaßte und wohl auch öftlich an ben Quellen ber Ober die Burier. Dagegen sind die noch weiter öftlichen Baftarnen keinesfalls als ungemischt germanisch anzusehen

(f. Könige I. S. 99. Baufteine, I. S. 133.)

Rehren wir nach bem Norden gurud, fo find die oben ermähnten Semnonen als hauptvolt ber suebischen Gruppe hervorzuheben, von welchem die Sage die Abstammung aller anderen Sueben = Bölkerschaften ableitete: mas Cafar von allen Sueben gefagt murbe, baß fie hundert Baue gahlten, marb Tacitus von ben Semnonen allein berichtet: ein beiliger Walb in ihrem Land galt als ber höchften Gottheit Wohnfis und als Ursprungsort aller Sueben: Gesandte aller Bolterichaften biefer Gruppe erschienen bier zu wiedertehrender Sahreszeit in Bertretung ber Ihrigen und ein gemeinsames Menschenopfer befigelte bas Gefühl ber Bufammengehörigfeit; bas weite Gebiet, bas biefe ftarte Bolferschaft erfüllte. muk. als von ber Elbe bis an die Ober reichend gebacht werben. In dem Monumentum Ancyranum wird nur der Name der Semnonen hervorgehoben unter ben Bolfern bes Elblands, welche bes Kaifers Freundschaft gesucht und ihr Abfall von bem großen Suebenreich Marobods galt als entscheibenbe Schwächung.

Nörblich von ben Semnonen zieht sich bas Land ber Warni, von ber Elbe gegen Often bin ber Havel entlang.

Deftlich von ben Semnonen von bem rechten Ufer ber Ober bis an das linke ber Beichsel wohnten die Burgunden (welche erst später an ben Main, dann an den Rhein [Worms] und endlich in das südöstliche Gallien wanderten), durch den Strom geschieden von der großen Gruppe der gothischen Völker, deren Aufstellung wir gesondert betrachten.

Nordwestlich von den Semnonen, auf dem rechten Elb:

ufer im heutigen Holstein haben wir die Teutonen zu suchen, welche mit ihren Nachbarn, den Kimbern, die der "kimbrischen Halbinsel" den Namen gegeben, zuerst von allen Germanen die römischen Legionen bekämpst haben. Die Elbe schied die Teutonen von den Chauken (oder Cauchen) welche in zwei Gruppen als "große" und "kleine" Chauken vom linken Elbuser ab westwärts dis an und über die Wester, ja im Norden der Amstvaren dis an die Ems reichten. Bestlich von den Chauken und zwar sowol nördlich von denselben zwischen ihnen und der Küste der Nordsee als in weitem Bogen um dieselben gegen Süden dis in die Nähe der Bataver und das rechte User der Wal dehnten sich die unter dem Gruppen=Namen der Frisen zusammengeschlossen Bölkerschaften der großen und kleinen Frisen (Frisiavones).

Süböstlich von den Frisen wohnen die Sachsen, deren Rame, von Ptolemäus zuerst erwähnt, ursprünglich nicht so viele Bölkerschaften umfaste wie später, obzwar er schwerlich anfangs nur Einer Bölkerschaft zukam: es war wol ursprüngelich ein Mittele Gruppen-Name wie Chatten. Bon dem Chalusus (Trawe?) dis an die Elbe dehnten sich ihre Gaue: im Norden grenzten sie mit den Angeln, den späteren Eroberern und Namengebern Britanniens, die den Süden von Schleswig ersfülten; kleinere Bölkerschaften, Chavionen, Sedusier, wohnen westlich von ihnen: doch reichte der Sachsen-Name Haruden, dis in's Meer: Ptolemaeus nennt drei Eilande gegenüber der Elb-Mündung vermuthlich Nordstrand, Föhr und Sylt, "Inseln der Sachsen."

Destlich von ber Elbe bis über Weichsel und Pregel wohnen bie zahlreichen Bölker ber gothischen Gruppe, zu welcher auch Heruler, Augier, Skiren, Turkilingen zählen, bann Banbalen, West- und Oftgothen.

Die Germanen in Stanbinavien bleiben außerhalb

bes Rahmens biefer Betrachtung.

Die Ansiblung und Landtheilung geschah nun in folgender Beise. Der wandernde Gau, welcher einen Theil der Bölkerschaft bildete, erhielt wol durch gemeinsamen Beschluß der Bersammlung der Bölkerschaft, (z. B. der Cherusker) seinen Theil des eroberten oder ohne Kampf besienten Landes zugewiesen, welchen er dann unter die (Hundertsschaften?) die Dorfs und Hofs Gemeinden selbst weiter zu vertheilen hatte. Gewiß mag mancher Gau sich von der Bölkerschaft getrennt uud unter seinem Sondernamen neue

Site und Geschicke aufgesucht haben, weil er mit Umfang, Lage, Güte bes zugewiesnen Landes nicht zufrieden war: so sahen wir, daß von den Chatten sich "innerer Zwistigkeit halber" ein Theil gelöst uud auf der Insel der Rheinmundungen neue Site gefunden hat, welchen er seinen Sondernamen "Batavi" auf die Dauer aufgedrückt hat.

Das gesammte bermaßen bem Gau zugetheilte Land warb nun in brei Gruppen gegliedert: Grenzwald, Allmännde und Sonder-Eigen. Der Grenzwald bestand aus schwer burch-bringbarem Urwald, ber oft Sümpse, Seen, Gebirge einschloß und die beste natürliche Schutzwehr bilbete gegen Einfalle

feindlicher Nachbarn.

Die Allmännbe, an welcher die Gesammtheit aller Bofe bingliche Rugungerechte hatte, bestand ebenfalls in Bald, besonbers aber in Wiese und Feld: jeder Mann, ber in ber Gemeinde Sondereigenthum, ein aus Saus, (Barten) und Aderland bestehenbes Besithum, sein nannte, hatte bas Recht, in bem Grengwald und in ber Allmannbe ju jagen, Baume zu fällen, seine Berbenthiere weiben zu laffen: und zwar war wol Anfangs bies Recht ein bem Umfang nach unbeschränktes: wir muffen im Auge behalten, bag bamals noch jebe Robung bes Urmalbs, jeber erlegte Bar ober Bolf ein für die Gesammtheit wohlthätiger Fortschritt im Rampf um bas Dasein schien: bei bem Ueberfluß an Walb und Wild tauchte die Beforgniß, beibe burch rudfichtslose Ausbeutung zu erschöpfen, Jahrhunderte lang nicht auf. Später, als die Bunahme ber Bevölkerung und die Abnahme jener Naturguter zur Sparsamkeit mahnte, ward bann allerdings bas Mag bes zu fällenben Bau- und Brenn= Solzes, Bahl ber auf die Gemeinweibe ju schidenben Thiere jebem Bof durch Gemeindebefcluß für bas tommende Sahr gu= getheilt.

Selbstverständlich bedurfte ber damalige sehr wenig intensive Aderbau sehr weiter Landstreden, die Bevölkerung zu nähren: und die große Bedeutung, welche Viehzucht und Jagd immer noch für den Unterhalt bewahrten, erheischte

fehr ausgebehnte Weibe= und Jagb=Grunbe.

## Von Annn und Aeide.

exto Obse

öchst erfreulich und verdienstreich sind die Arbeiten ber Forscher, welche seit einigen Jahren der Wirth= h schaft der germanischen Borzeit scharfsinnige Unter= fuchung zuwenden.

Bon zwei verschiebenen Disciplinen her führten Wege auf dies Gebiet: einmal hat in der Bolkswirthschafts lehre die vor Allen von Roscher vertretene geschichtliche Methode reichste Anregung geboten: Schmoller hat in umsaffenden eigenen Werken die Geschichte einzelner Institute des Bolkshaushalts oder das Gesammtbild einer wirthschaftslichen Culturperiode ausgezeichnet behandelt: das Gleiche mag man von nicht wenigen der Mitarbeiter an seiner Zeitschrift

rühmen.

Reitr Dabn. Baufteine. VI.

Andererseits hat sich unter ben Erforschern ber beutschen Rechtsgeschichte boch ber Eine und Andere wieder baran erinnert, daß Textfritit und Quellenausgaben nicht Selbftzwed, fonbern Mittel zum Zwed find, bag auch Berfuche, römische ober moberne Conftructionen mit harspaltenben juriftischen "Diftinctionen" in die naive Terminologie ber Bolterechte hinein ju interpretiren, die Wiffenschaft nicht allein ausmachen, fo anziehend es ift, folde oft nur allju geiftreiche Spiele bes Scharffinns ju erfinden. Bas, ohne viel Schule und jebesfalls ohne Ertenntnig bes geschichts-philosophischen Grundes, Manner, wie ber ehrwurdige Juftus Möfer mit gefundem Menschenverstand und offenem Blid in bas wirkliche Leben bes Boltes erfaßt und zum Ausgangspunct ihrer Arbeiten gemacht hatten, daß nämlich bas Recht, vor Allem das Privatrecht, aber auch das öffentliche Recht einer Nation und einer Beriobe im weiteften Sinn (Berfaffung, Berwaltung, Strafrecht, Berfahren) in innigstem Busammenhang, in nothwendiger Bechselwirkung mit ber Birthschafts-Stufe und Birthschafts-Art stehe, — bas hatte nicht mehr in Bergeffenheit gerathen burfen, seit die historische Schule, seit Savigny, R. Fr. Eichhorn und in lebendigster, vielseitigster, machtigfter Wirfung Satob Grimm bargethan, wie bas

Digitized by Google

Recht, ein bloßes Segment in bem Kreis nationaler Cultur, nur im Zusammenhang mit den übrigen, unscheibbar ihm versbundenen Gebieten: Sprache, Religion, Ethos, Kunft, Birthsschaft lebendig, wahr und wurzeltief erfaßt werden kann.

Dies gilt am meisten von dem Recht auf der Stufe der Borcultur: denn in den Anfängen jeder Bolksgeschichte sind alle jene Erscheinungen noch ungetrennt in der Substanz der Bolkssele ineinander gewickelt —: erst die Entwicklung bringt die Lösung z. B. von Kunst und Religion, von

Religion und Ethos, von Ethos und Recht.

Gerabe in der germanischen Urzeit ist z. B. das Familienrecht (Muntschaft, Erbrecht), das Recht der Liegenschaften, ift
aber auch das Rechtsversahren (Fehdegang, Eidhelfer) nur
im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der damaligen Birthschaft zu begreifen: ja die ganze sogenannte Bölkerwanderung und die in und nach derselben entstandenen Rechtszustände sind auf wirthschaftliche Ursachen und Wirtungen
— wenigstens großentheils — zurud zu führen.

Es ist bezeichnend, daß die für Birthschaftsrecht und Birthschaftsgeschichte so wichtigen Quellen der "Beisthumer" Rechtshistoriker wie Richard Schröder, Sprackforscher wie J. B. Zingerle, Bolkswirthschaftslehrer wie von Inama=Sternegg zu ihren Bearbeitern zählen: und die ausgezeichneten Forschungen von Arnold gehen aus von Ortsnamen und anderen Anhaltspuncten der Ansibelung, ber Rodung, der wirthschaftlichen Ausgestaltung.

Als feststehend bürfen wir annehmen, daß die Germanen bei ihrer Einwanderung die russischen Ströme und die Donau auswärts einen großen Theil der von ihnen sehr allmalig und langsamen Schrittes eingenommenen Gebiete nicht un-

bewohnt, fonbern von Relten befiebelt vorfanben.

Abgesehen von Gallien und Oberitalien, welche (fast) ganz keltisch waren, breiteten sich Sibelungen dieses Bolkes nicht nur über Deutschland vom Rhein bis nach Böhmen, von den daierischen und österreichischen Alpen die über den Main, wie zahlreiche Berg-, Fluß-, Wald- und auch manche Orts-Ramen unwidersprechlich darthun, — es ist noch zu wenig beachtet, das viel weiter östlich über das Bojer-Land, Böhmen, hinaus tief nach Ungarn hinein, lange nach der germanischen Einwanderung, nämlich noch zur Zeit des Tacitus, zahlreiche keltische Bolken mit ihren alten keltischen Namen neben oder richtiger unter den germanischen Siegern lebten. Dies ist durchaus nicht

aus einer späteren Rückwanderung von Kelten aus Gallien nach Often zu erklären (wohin die Römer, sofern sie sich überhaupt Gedanken hierüber machen, zu neigen scheinen), sondern einsach daraus, daß diese keltischen Splitter, bei der ursprünglichen Einwanderung aus Often nach Westen, b. h. aus Asien nach Europa (von der die Alten nichts ahnten), hier angesibelt, auch unter der germanischen Uebersluthung wohnen blieben, zwar besiegt, unterworfen, wahrscheinlich zinspflichtig, aber immerhin unter Wahrung ihrer Nationalität, wie die Erhaltung ihrer nationalen Namen bezeugt.

Ronnten sich nun Kelten süböstlich von Böhmen, wo sie boch von Anbeginn viel weniger bicht sibelten, erhalten, so müssen wir annehmen, daß sie in dem Lande zwischen Rhein und Main, Rhein und Donau, ja auch vom Rhein bis gegen die Elbe hin keineswegs gänzlich ausgetilgt oder vertrieben wurden: und allerdings hat ja auch eine keltische Rückwanderung aus Gallien wegen Uebervölkerung statt= gefunden, — welche aber freilich nicht über den Main vorzgedrungen zu sein scheint und sich nur im Zehentland unter römischem Schild behauptete, nach Durchbrechung des Limes aber wieder völlig von den Germanen aufgesogen wurde.

Wenn nicht Kelten im Lande gewesen wären, als die Germanen anzogen, von wem hätten diese die keltischen Ramen der Flüsse, Sebirge, sogar der Waldparcellen in Hessen, Franken, Rheinland, Baiern, Desterreich vernommen? Und wären nicht auch nach dem Zusammenstoß mit den Germanen und Tod oder Flucht der meisten Kelten doch noch Reste der Letzteren als Knechte, Colonen, "Lazzen" im Lande geblieben, wie jene keltischen Bölkernamen rings unter Germanen obenein beweisen, — gewiß würden die Sieger die kaum einmal gehörten keltischen Laute vergessen und jene Dertlichkeiten mit germanischen Namen getauft haben.

Man muß überhaupt bie lange herrschende Borftellung von dem Austilgen ober Berjagen ganzer Bölfer und Kulturen in der sogenannten Bölferwanderung aufgeben: je länger ich mit diesen Dingen mich befasse, desto vielfacher finde ich die Fortdauer ber vorgefundenen römischen Kultur, desto seltener

Die Unterbrechungen bes Ueberkommenen.

Am stärksten ist ber Bruch selbstverständlich im Gebiet ber Verfassung und bes Rechts, b. h. auf bem rechten Rhein= ufer, wo keine Spur römischer Herrschaft übrig bleibt: auf bem linken — geschweige in Italien und Spanien! — bauert

Digitized by Google

nicht nur für die Provincialen eine Fulle römischer Rechtseinrichtungen fort, — es wird sogar bas Königthum über bie Germanen romanisirt.

Am geringsten ist ber Bruch ebenso selbstverständlich auf bem Gebiet der Wirthschaft: — schon aus Gründen der Selbstzsucht, des Bortheils. Waren doch die Germanen, als sie mit Kelten, dann mit Römern in Europa zusammenstießen, längst nicht mehr auf der Stufe der Wildheit, wo jeder Gefangene als Siegesopfer geschlachtet wird: — nur als seltenste Ausnahme wird dies ganz vereinzelt hervorgehoben: sie machten ganz regelmäßig die Gefangenen zu Knechten, legten besiegten Bölkern Tribute auf.

War also ber Widerstand ber Kelten, später ber Kömer, gebrochen, wich ber geschlagene Feind aus bem eroberten Land, so schuf man freilich rücksichtsloß Raum für die einwandernden Sieger: — aber nicht so, daß man alle Gefangenen ermordet, alle Culturen verbrannt hätte: vielmehr wurden die dableibenden Besiegten sammt ihren Höfen und Aeckern den Siegern als Unfreie oder Halbfreie zugetheilt.

Reltische Städte hat es in Deutschland wol von je weniger gegeben, als in Gallien oder Oberitalien: die sogenannten "Städte" waren nur zu Zeiten von Landtagen, Opferfesten oder Belagerungen von vielem Bolk erfüllt. Die Burgen und Schanzen der Kelten wurden von den Germanen nicht dauernd besiebelt, sondern entweder zerstört oder nur im Krieg zur Vertheidigung oder Zuslucht benützt. Kömisch gewordene Keltenstädte, wie Kempten, aber haben sich, von romanisirten Kelten und römischen Colonisten bewohnt, durch die ganze Bölkerwanderung erhalten.

Abgesehen von den keltischen Städten, welche die Germanen haßten und mieden, murden die von den Kelten angelegten Culturen keineswegs zerftört, soweit sie nicht im

Rriege vernichtet murben, fonbetn erhalten.

Das beweisen z. B. für Geffen bie zahlreichen von Arnold gesammelten Flur-Namen: — fie wurden erhalten und sei es von Germanen unmittelbar, sei es für Germanen von

feltischen Anechten und Colonen verwerthet.

Was nun von ben Germanen gegenüber ben Relten, bas gilt in noch höherem Grabe von ben Germanen gegenüber ben Römern im ganzen Lande rechts vom Rhein: so wenig wie in Gallien, Spanien, Italien, haben im römischen "Germanien, "Noricum, Rhätien, Bindelicien die germanischen

TAYLOR INSTITUTION

Einwanderer die vorgefundenen Culturen absichtlich, systematiker zerstört, die Besiegten, welche nicht gestohen waren, ausgemordet. Wir reden nicht von der Zeit der Kriege oder Raubzüge, wo nach damaligem Kriegsrecht, wie es furchtbar auch die Römer übten, freilich alles, was nicht davongeschleppt werden konnte, zerstört ward, sondern von der Periode, da die Germanen, nach bezwungenem Widerstand der Römer, sich im Lande festseten: freilich manche Städte und Castelle — nicht alle — traf auch hier die Zerstörung: der Germane haßte diese Zwingburgen seiner Feinde, welche er weder zu stürmen noch zu vertheidigen noch als Handwerter oder Kaufmann zu nützen verstand; und waren sie endlich gewonnen, so ließen zumal Chatten und Alamannen von diesen Ringen der Limes Rette nicht leicht was übrig, schon um Wiedersssschaftletung der Römer zu hindern.

Aber abgesehen von ben Städten und Burgen ift an gestissentliche Zerstörung der Culturen in dem dauernd geswonnenen Lande nicht zu denken: man hat die für den Pslug gewonnenen Aecker nicht wieder von Wald überwachsen lassen, man hat die Herben besserer Racen nicht geschlachtet, sondern fortgezüchtet, man hat die Weinpslanzungen an der Donau nicht zertreten, sondern durch die beibehaltenen rös

mischen Binitores gepflegt.

Denn — und bas ist von hoher Bebeutung — nicht nur die römisch bestellten Landgüter, auch die unentbehrlichen römischen Bebauer berselben, die villicos der villas mit ihren samilias von coloni, colonas, mancipia, servi, pueri, ancillas, hat man beibehalten: ohne sie hätte die römische Bewirthschaftung nicht fortbauern können; sie hat aber fortgebauert, wie die so zahlreichen römischen Benennungen der Geräthe und Thätigkeiten des Weindaues, des Feldbaues, des Obst-

baues, ber Biehzucht fogar beweisen.

Ein vielbesprochenes Ereigniß, welches gegen bas Berbleiben von Römern in ben von den Germanen eroberten Landschaften rechts vom Rhein zu zeugen scheint, beweist vielmehr für unsere Annahme. Erst ganz am Ende des fünften Jahrhunderts zog Odovakar die Reste römischer Besahungen aus den Donauländern und verstattete hierbei denjenigen Römern der Civilbevölkerung, welche dies wollten und konnten, den Truppen zu folgen. Es ist vorerst erstaunlich, daß auch in diesen seit Jahrhunderten am schwersten heimgesuchten Grenzlanden noch römische Besahungen und

Civilisten in nennenswerther Zahl hausten. Also über drei Jahrhunderte lang hatten sich hier, in Bestätigung unseres Sabes, römische Bevölkerungen unter der Herrschaft von Gothen aller Stämme, von Markomannen, Quaden, anderen Sueben, behauptet. Und nicht einmal jett zogen sie alle ab: nicht jett einmal, da der Sturz des weströmischen Kaisers und der Abzug der letzten Garnisonen sie im Fall des Berbleibens gleichsam seierlich und förmlich für immer den Barbaren Preis gab, da Alles sie auffordern mußte, den Abzug nach Italien zu begleiten, salls sie konnten und wollten.

Daß viele Tausenbe gleichwol zurücklieben, beweisen bie Namen römischer servi, coloni, ancillae in ben Urkunden ber nächsten Jahrhunderte: — diese konnten wohl nicht abziehen, weil sie bereits in Gewalt und Eigenthum germanischen Herren gerathen waren. Aber auch manche Freie wollten (ober konnten) ihr Bermögen b. h. ihre Grundstücke nicht im Stich lassen und dem Elend in Italien entgegen ziehen; sie blieben und stellten sich gut mit den germanischen Fürsten, an deren Hösen sie bald wie in Gallien, Italien, Spanien neben den barbarischen Gefolgen großen Einsluß gewannen.

Alle biese freien und unfreien Römer führten für sich ober für einen germanischen Herrn bie bisherige Birthschaft fort.

Da nun aber bie Germanen bie driftliche Rirche, abgesehen von einzelnen Blunderungen bei ber Eroberung, in ben unterworfenen Bebieten gemähren ließen, balb felbft Chriften wurden und Rirchen und Rlöfter grundeten, blieb ein anderes höchft wichtiges Element erhalten, ja ward verftartt in feiner Macht und Fähigkeit, romifche Cultur uns unterbrochen fortzuführen. Denn bie Ricche, bas barf man nicht vergeffen, mar romisch burch und burch. Seit ber Erhebung bes Chriftenthums jur Statereligion mar ber urfprünglich von ber verfolgten Rirche fo ftart betonte Begen fat jum Stat völlig verschwunden: jener Gegenfat hatte ja bem funbhaften beibnischen Romerftat gegolten: er galt nicht mehr bem Reich bes "beiligen" Conftantin. Die Rirche mar febr rafc reich, ihre Bifchofe waren einflugvolle Statemanner geworben. Die Rirchen und Rlofter bewirthichafteten felbftverftandlich ihre großen von ben Raifern und anderen Frommen geschenkten Guter aller Art burch bie mitgeschenkten, ober fpater in Sout und Gigenthum ber Beiligen getretenen

Unfreien gang in ber bisherigen römischen Weise fort, auch nachdem nicht mehr ber Imperator, sonbern ber Franken= könig, ober ein Alamannenkönig ober ein bajuvarischer Rurft ihr weltlicher herr geworden war. Das murbe von allergrößter Bebeutung: benn bie Rirden und Rlöfter rechts vom Rhein wurden nun die Lehrmeister und Muster ber Barbaren nicht nur für Glauben und Moral, — auch für die ge= fammte Wirthschaft: wie ja auch bie Rirche, bie Römerin, welche gemäß bem Brincip ber perfonlicen Rechte, soweit ibr eigenes Recht noch nicht ausgebilbet mar, nach romischem Recht lebte, febr mesentlich zu ber ersten Reception romischen Rechts - jur Beit ber Aufzeichnung ber Boltsrechte beitrug. Der haushalt ber Kirche mar ein Mufterhaushalt an Ordnung, Milbe gegen die Unfreien und Colonen, aber auch an rationeller Wirthschaft in Weinbau, Obftbau, Ader= bau, Biebaucht, forgfältiger Bearbeitung ber hieraus gewonnenen Robstoffe aller Art. Damals war unter bem Rrummstab gut wohnen: jeber Fortschritt, auch in Wunn und Weibe, geschah unter geiftlicher Leitung: bie Ronige, Eblen, Gemeinfreien in ber Nachbarschaft konnten nichts Beiferes thun, als biefen Mufteranstalten nacheifern und bie maffenhaften Schenkungen von Debland, wie von Bauland an Rirchen und Rlöfter, welche man, fehr unverftändig moderne Berhältniffe ober Tenbengen in die Urzeit übertragend, schmäht, waren in Wahrheit wirthschaftlich von höchstem Bortheil: benn fie wandten ben Boben bem besten Bewirthidafter gu.

Eine in den letten Jahren lebhaft (durch die Herren von Inama=Sternegg und Ludwig Steub) erörterte Frage, ob die germanische Besidelung von Rhätien, Bins belicien und Noricum (Oberbaiern, Schwaben und Tirol) "von oben nach unten" oder "von unten nach oden" erfolgt sei, ist wohl dahin vermittelnd zu entscheiden, daß die von Osten und Norden einwandernden Markomannen (welche nunmehr Baju-vari hießen, weil sie seit Marbods Tagen in Baju-hem [Böhmen] gewohnt) eine blühende Cultur bereits vorsanden, die in Tirol rhätisch=römisch, in Baiern und Schwaben keltisch=römisch war. Die Frage wird also zurück=geschoben auf die frühere rhätische und keltische Einwanderung: von beiden erzählen nur die Orisnamen, und zwar stimmen beren Andeutungen mit der Annahme überein, welche dem Blick in die Oertlickkeiten sich schon als sast unablehndar

aufbrängt: bag nämlich bie große Daffe ber Einwanberer ihren ichwerfälligen Bug von Wagen und Berben nicht über bie unwegfamen Bergjöcher fcleppen tonnte, fonbern ber von ber Natur vorgezeichneten, immerhin noch bequemften Strafe folgen mußte, nämlich bem Rinnsal ber Muffe in ber Thalsole; barin ftimmen wir mit unferem alten Freund Steub, bem hochverdienten Erforicher tirolischer Ortenamen. völlig überein. Derfelbe mird aber gemiß feinerfeits zugeben. baß eine Sicherung ber thalbeherrichenben Soben ber Mittelgebirge wie icon für die Einwanderung fo fpater für die Riederlaffungen unentbehrlich mar. Daber eilte, mahrend ber lange mühfelige Bug ber Bagen fich unten langfam bas Flugthal beraufwand, eine leichte Borbut rascher Jünglinge zu Fuß (wo es noch anging, natürlich am liebsten ju Pferb) bie fteilen Baffe voran, um bie Bolts-menge bavor ju ichugen, bag fie auf ihrem Bormartsruden im Thale nicht von Oben ber mit Geschoffen und Reletrummern überschüttet werbe. Daber befeste man biefe beberrichenben Sobenguge, fperrte bie engen Baffe, unterftutte bie natürliche Festigkeit folder Buncte burch Schangen und So machten es die Rhater querft, fo in ben Borbergen die Relten: die Römer hatten folder "arces alpibus impositas tremendis" recht viele zu erstürmen. Reineswegs alle zerftorten fie, festen fich vielmehr felbft in ben wichtigften fest und vermehrten ihre Bahl. Diefe Caftelle fanben Baiern (und Schwaben) vor, als fie einbrangen, und viele berfelben find heute noch wenigstens als Ruinen erhalten. Diefe Caftelle lagen aber feineswegs auf ben oberften Rammen ber hochgebirge, fonbern fronten und fronen beute noch bie Sugel und Mittelberge: auf ben fteilften Soben ber Berge waren fie ebenso schwer zu erbauen und zu bewohnen, als ungeeignet gewesen, bie Sibelungen im Thal ju fcugen. ben Weg im Flußthal wirkfam ju fperren: vielmehr wurden fie in einer Mittelhöhe angelegt, von welcher aus fie burch Pfeil, Speer, Schleuber und Felsstud bie Strafe am Fluß um ficheren Biel nehmen und jeber Borhut ben Pfab über bie Uferberge sperren konnten: an Lech, Inn, Etsch und Eisad läßt sich bies beutlich mahrnehmen.

Als nun die Baiern einbrangen, machten sie es nicht anders als die Kelten vor ihnen: sie zogen in Masse im Thal die Flüsse hinauf, während die Borhut vorausstreisend die Besatzungen der Mittelhöhen vertrieb, die Schanzen,

Berhaue, Burgen bezwang ober boch absperrte und am Rieberbrechen auf die Bolksmenge hinderte. Die Sidelungen der römisch-keltischen Provincialen im Thale wurden, soweit sie nicht als Festungsstädte vertheidigt wurden, nicht zerkört, sondern, leer oder mit den verbleibenden Insassen, eingenommen: ja nicht einmal alle Festungsstädte, wie Augsburg, Rempten, oder kleine Stationen, wie Füssen, Partenkirchen (?) darthun, wurden völlig zerstört.

Lange Zeit mag ben Einwanderern bas bereits von Rhätern, Kelten, Römern cultivirte Bauland im Thale ge=nügt haben: erst später, bei zunehmender Bevölkerung, nahmen sie auch jene mittleren Höhen in Sondereigen, welche früher nur als Allmännde oder gar als herrenloses Grenzgebiet in Gestalt von Almen, Bergwiesen, Wälbern, ber Biehzucht

und Jagd gedient hatten.

Mit diesen Annahmen stimmt im Wesentlichen auch überein, was die kürzlich erschiene Monographie von Hartwig Beet "die Kiemsee-Klöster" (Stuttgart, Cotta 1879) über die römische und die älteste bajuvarische Wirthschaft in jenen wunderschönen Landschaften der Prien, der Traun, der Alz constatirt, eine Arbeit, welche wegen des Eifers des versbienten Versassers und der Mittheilung zahlreicher Inedita aus den baierischen Archiven in hohem Maß Beachtung und Anerkennung verdient.

Nur möchten wir wünschen, daß die in Aussicht gestellte sehr dankenswerthe Darstellung der Wirthschaftsgeschichte einer weltlichen Immunität (Herrschaft Hohenaschau) in etwas mehr nüchternem, einfachem Stil geschrieben würde. Denn die Form der Darstellung in jener Monographie ist durchaus nicht geschmackvoll — sie ist allzu prickelnd, und brillant und stört Studium und Genuß des Inhalts, ja, das Buch ist so geistreich geschrieben, daß man es beinahe gar nicht lesen kann!

## Angebliche Oplersteine.1)

ie kleine Schrift führt völlig überzeugend für jeden Berftanbigen aus, bag bie angeblichen "Opferfteine" bes Fichtelgebirges vor Allem, aber auch anbere hier besprochene feineswegs "Opferfteine" ober "Richterfige" ober "Druibenftuble" ober Opferblut=Bannen" find, nicht von Denichenhand vertiefte, gehöhlte, mit Rinnen für bas Ablaufen bes Blutes verfebene Borrichtungen, fonbern lediglich Naturgebilde, burch Berwitterung, Erofion, Baffer geträuf 2c. geftaltet und von Menichen gu Berichte- ober Opfer-Zweden ebenfowenig verwendet als urfprunglich ber geftellt. Der Berf. thut feinen Gegnern viel zu viel Ehn an, indem er ihre unglaublich methodelofen Aufftellungen eingehend befämpft: fo werben von biefen Berren ben Germanen (!) Druiben zugeschrieben, eine vereinzelte Stelle ber Ebba von Menglobh wird im Sichtelgebirge (!) realifirt ge funden, ebenda, viel zu weit subwestlich, wird bas Beiligthum ber Semnonen angesett und anberer folder unfäglicher Dilettantismus mehr. Die Stärke und bas Berdienft bes Berf. liegen in ber ruhigen, fühlen, flaren Beobachtung unb Beurtheilung bes Naturforschers: mit biefen Baffen bat er ber Natur jene ihre Gebilbe wieber erobert, fie aus abgeschmadten Wahnvorstellungen von germanischem Druibenthum befreiend. Die gludlicher Beife fehr feltenen und für feinen Rampfzwed unerheblichen Etymologien, die er gelegentlich wagt, find ftarte Mahnungen für ihn, bei feinen Steinen ju bleiben, die er grundlich verfteht, und fich nicht unter bie Borter zu magen, die er nicht verfteht.

<sup>1)</sup> Gruner, Dr. H., Lehrer, Opfersteine Deutschlands. Eine gede logische-thnographische Untersuchung. Mit eingedruckten Holzschnitten L Scientafeln. Leipzig 1881. Dunder & Humblot. (63 S. gr. 8. Zaf. 4.)

### Zur Geschichte Bnierns. 1)

-630000

er Berfaffer biefes lebhaft erfehnten Werkes hat bie hoben Erwartungen, mit welchen man nach seinen früheren Arbeiten über einzelne Berioden der baierischen Geschichte biesem Buche entgegen seben burfte, nicht nur erfüllt, - er hat fie in reichstem Dage übertroffen. Nicht überrafcht in ber gang ausgezeichneten Leistung die tabellose Schulung, die makelfreie Methobe, die grundliche und boch nie überfritische Rritif ber Quellen, bie mufterhaft forgfältige, gemiffenhafte Berwerthung ber gesammten außerordentlich umfangreichen, manchfaltigen und weit zerftreuten Literatur, bie magvolle Bolemit, bas gefunbe unbefangene Urtheil, welches in ber nicht immer leichten Abwägung ber Berechtigung bes Stammthumlichen und ber Reichsgewalt ausnahmslos die richtige Mitte tactvoll zu treffen weiß: - alle biefe Borguge haben bie früheren Beröffentlichungen bes herrn Berfaffers, eines Schulers von Biefebrechts und, irren wir nicht, auch von Georg Bait, bereits bewährt ober boch ficher vorausseten laffen: - aber mas an ben Gegenständen ber früheren Arbeiten nicht wohl gezeigt werden konnte, tritt hier auf bas Erfreulichfte hervor, nämlich: ein außergewöhnliches Daß von Darftellungstalent, von Gruppirungsvermögen, von Formfinn, turg im beften Sinne bes Wortes von fünftlerischer Begabung. Man moge biefes nicht unbebenkliche Lob richtig versteben!

Bir meinen hier unter "Form" und "Künstlerschaft" burchaus nicht eine berauschte, dithyrambische Prosa, ein hohles Pathos, ober eine um jeden Preis geistreiche Eleganz des Stiles, wie sie manches neuere deutsche Geschichtswerk dem echten Poeten ebenso unausstehlich wie dem Gelehrten versächtlich machen. Solche Geschmadlosigkeit der Phraseologie, die immer nur auf Kosten der Gründlichkeit erzielt wird und

<sup>1)</sup> Sigmund Riegler, Geschichte Baierns. Erster Band (bis 1180). Gotha, Friedrich Andreas Berthes. 1878.

boch blos ein wibriges Zwittergeschöpf zwischen Poefie und Wissenschaft erzeugt, ift das mahre Gegentheil ber ichlichten, ungesuchten Sprache bes vortrefflichen Buchwartes zu Donauefchingen (ber übrigens nach biefer hervorragenben Arbeit hoffentlich bald einen atademischen Lehrstuhl einnehmen wird, wenn anders die "fittliche Weltordnung" auch in Berufungen zu erscheinen fich herablagt, mas freilich icon Mancher beameifelt hat). Bielmehr beareifen wir unter "Darftellungsfunft" bie Borguge bochft geschickter Gruppirung und Glieberung bes nichts weniger als gefügen, vielmehr hochft fproben Stoffes, die lichtvolle Busammenftellung eines reichen und boch übersichtlichen einheitlichen Ganzen aus einer gewaltigen Kulle fehr gerfplitterten Materials: biefes Mofaitbild konnte nur bei liebevollster Berfentung in ben Stoff, vollstänbiger Beherrichung beffelben und fehr geschickter Bermerthung jebes fleinsten Splitterleins geschaffen werben. Auch zwischen ebler Bolfsthumlichkeit und gelehrter Strenge hat ber Berfaffer gludlich bie richtige Mitte gefunden. Ich glaube beshalb ein Urtheil über ben Werth und Erfolg gerade folder Bemuhung aussprechen zu burfen, weil ich seit Jahren mit einer ahnlichen, obzwar wol noch bebeutenb ichwierigeren, Aufgabe ringe: - ber Geschichte ber beutschen Urzeit für bas Giefebrecht= Beeren=Udertiche Sammelwert: und mahrlich, froh wurde ich aufathmen, ruhte bereits auf meinem Berte ein so voll verdienter Krang ber Anerkennung, wie wir ihn auf Diefe "Geschichte Baierns" legen burfen.

Der Verfasser führt im Eingang aus, wie er seine Aufgabe erfast und begrenzt hat: nämlich als Geschichte bessenigen politischen Gemeinwesens, das jeweils den Ramen Baiern führte: es werden also nicht behandelt die Geschichten aller Glieder des States, durch deren Bereinigung das heutige Königreich dieses Namens entstanden ist. Jeder Sachfundige wird ihm in dieser Eingrenzung Recht geben. Die fränkischen, schwädischen, pfälzischen Landschaften dieses heutigen Königsreichs sind dies zu dieser Bereinigung weder in den altbaierischen Landen noch unter einander in einem organischen Jusammenhange gestanden: die Berbindung ihrer Geschichten in Einem Buche würde kein einheitliches Werksondern eine äußerliche Nebeneinanderstellung der Geschichten verschiedener deutscher Stämme, vielmehr Stammestheile bilden, welche die Anfang dieses Jahrhunderts durch Richts mit einander verbunden waren. Waren es doch, Reichs

borfer und Reichsritter ungerechnet, nicht weniger als breiundachtzig verschiebene Bebietstheile, aus melden por etma achtzig Jahren bas Konigreich jufammengefest murbe: Bis= thumer, Abteien, Städte, Grafschaften, Bogteien u. f. m., grundverschieden in Art und Gang ihrer Berfaffungs= und Rulturgeschichte. Gewiffermaßen bas Ibeal einer geschicht= lichen Aufgabe mare es, fiele die Statsgeschichte mit ber Stammesgeschichte gusammen: - aber bei feinem einzigen beutschen Stat wie Stamm ift bies ber Rall: bie falischen und ripuarischen Franken find zu Hollanbern, Belgiern, Ballonen, Frangofen, Lothringern, Rheinpreußen, Bfalgern geworben, die "Sachsen" und Friesen sind zwar nunmehr (feit 1866) jum großen Theil im preußischen Stat vereint, aber Splitter beiber Stämme find in anderen norbbeutichen Staten (Braunschweig, Sanfestäbte, Olbenburg u. a.) vertheilt; die "Thuringe" find gablreicher als im heutigen Thuringen, in ben baierischen sogenannten Franken und im Ronigreich Sachsen zu fuchen; die Alamannen figen außerhalb Bürttemberas in ber Schweiz und in dem "Fremd-Land" Alifat - Elfaß; endlich ben Baiern haben - leiber! - fehr früh ihre Oftmarten, Defterreich, Salztammergut, Steier, Karnten und ihre Sudmart Tirol fich vom alten Berzogthum gelöft. Es ift feltfam, wie die Geschichte, welche die Stamme ger= riffen, auch mit ben Ramen willfürlich gespielt: fo find bie fogenannten baierifchen Franken teine Franken, fonbern Thuringe, die Sachsen bes gleichnamigen Königreichs feine Sachfen, sonbern ebenfalls meiftens Thuringe mit flavischer Mischung und die Breußen — gludlicherweise! — feine Preußen, b. h. nur zu verschwindend kleinem Theile Sohne ber Anbeter bes Berfunos.

Der erste Band, ber bis 1180 geht, umfaßt in fünf Buchern die Agilolfinger bis 788, die Karolinger bis 907, die Wiederaufrichtung bes Stammherzogthums bis 995, herzoge aus verschiedenen häusern 995 bis 1070, Welfen

nnd Babenberger 1070 bis 1180.

Einzelne Bunkte, in welchen wir abweichen (3. B. bas Berhältniß zu Kelten und Römern — b. h. ben ftärkeren Rest von Kelten, welchen wir unter ber Markomannischen Einwanderung im Lande verblieben annehmen), werben anderen Orts zur Sprache kommen.

Bisher mar unbestritten bie beste beutsche Territorial= geschichte bie ausgezeichnete Arbeit Stälins für Württemberg: liegt bas Berk Rieglers vollendet vor, so werden wir Baiern uns berühmen burfen, ben alamannischen Rachbarn hierin nicht nachzustehen.

Friedrichshafen, September 1879.

#### Zur Fer Snlitn. 1)

-**021**0 --

as Borwort bes herrn herausgebers belehrt uns über bie Lebensverhältniffe bes Berfaffers biefes Werfes, eines ber Infel Amrum entsproffenen Nordfriesen, ber bereits im Jahre 1843 eine Schrift über bie Ler Salica herausgegeben. Er wanderte im Jahre 1871 nach Amerita aus, "ba er fich nicht in die Berhaltniffe finden fonnte, welche die neuere Beit geschaffen hatte, ba fie feinen Begriffen von ber seinem Beimatlanbe (Schleswig = Holftein) gebührenben ftatlichen Selbstftanbigfeit nicht entsprachen;" er hatte mannhaft gegen die banische Unterbrudung gerungen und beghalb 1848 feine Privatbocentenftellung zu Riel aufgeben muffen; vermuthlich mar es also die Einverleibung feiner Beimat in Breugen (ftatt ber Errichtung bes Augustenburgifden Berzogthumes), welche ben 68 jährigen Greis aus bem herge-ftellten beutschen Reiche nach Amerika wandern ließ. Der Berfaffer, ohne Zweifel ein bochft ehrenwerther Character, leiftet in bem vorliegenden Buche an Dilettantismus (bas Berzeichniß ber 25 auf S. XXIII. aufgezählten Schriften bes Mannes ist characteristisch: Nr. 8 ber Lumpenkorb bes Schneibers Gabe, 1846 Nr. 9 Shatespeares Sturm hiftorisch erklärt, 1846 Mr. 12 ber Frangose und seine Sprace 1848 Nr. 15 Neuestes Testament testiert im Namen Gottes bes heiligen Geistes, Stuttgart 1852. Nr. 17 das Nordlicht, 1860. Nr. 23 Die Lombardei und ihre eiserne Krone, 1866)

<sup>1)</sup> Clement, Dr. Kn. J. Forschungen über das Recht der salischen Franken vor und in der Königszeit. Ler Salica und Malbergische Gloffen. (Erläuterungen, nebst erstem Bersuch einer vollständigen hochdeutschen Uebersetzung.) Nachgelassenes Werk: Herausgeg. und mit einem Borworte und Register versehen von Geh. Hofrath Prof. Dr. Heinr. Zoepst. Berlin, 1876, Grieben. (XXIV, 468 S. gr. 8.)

bas Alleräußerfte, an Dilettantismus bes Inhaltes, ber

Methobe, ber Form, ber Gesammtanichauung.

Die Berbreitung bes Chriftenthums burch Rom und bie Aufrichtung bes merovingischen Königthumes, jumal aber bes Raiferthumes burch Rarl ben Großen werben in einer haß = fprubenben Sprache als grenzenlofe Calamitaten bargeftellt, in bis gur Unerträglichteit monoton wieberholten Benbungen. Bas foll man aber bagu fagen, bag bei bem Abbruck bes Textes ber Lex Salica (und ber hochbeutschen "Uebersetung", beren Zwed schwer begreiflich) unter ber Rubrit: "Tertfehler" unter Anderem alle in bem Bulgarlatein jener Zeit vorkommenden (alfo nicht als Textfehler angusehenden) ober auch burch Berseben ber Schreiber entstandenen Cafusfehler u. f. w. (Accufativ ftatt bes Ablatives ober um= gekehrt, faliche Pluralbildungen, unrichtige Geschlechtsbezeichnungen) mit peinlichster Sorgfalt zusammengestellt werben, als ob irgend ein Lefer barüber einen Zweifel haben könnte, ob per ben Accusativ ober ex ben Ablativ regiert. -Dag bie Mundart ber falischen Franken ursprünglich ber friefischen und fachfischen fehr nabe ftand, wird immer wieber in eifrigfter Bolemit vorgeführt, als ob bas nicht längft befannt mare. - Die gang unglaublichen Behauptungen und Sate, welche ben höchstgradigen Dilettantismus des Berfassers bekunden, können hier nicht gehäuft werden: wir verweisen beispielshalber auf S. 2 "das Nationalsymbol der (heidnischen) friesischen Franken war die Lilie S. 3" S. 5 Faramund ift historisch, in bem baierischen Franken, nicht in ben übrigen ""Streden"" (!) Bayerns er= tannte ich fogleich am Neußeren ber Bevölkerung ihre friefische Abstammung;" biefe Bevolkerung ber aus zufälligen Grunben später "Franconia orientalis" genannten "Streden Baierns" ift aber hermunburisch. — S. 13 "bie Ueberwiegenheit bes Geistes;" vergl. ben hierauf folgenben Sat: "als viele Barbarenschelter ohne" (2c. Bärenfell); ebenba: "ber Reim ift germanisch ober eigentlich gothisch (sic)." S. 14. "Die germanische Cultur theilte fich von Westen ber ben Slaven und Standinaviern mit, und mas beibe (alfo auch bie Standinavier!) Germanisches in ihren Sprachen haben (!!), ftammt aus Weften in spateren Reiten." - Dan murbe nach solden Broben biesen verrannten Dilettantismus einfach auf fich beruhen laffen burfen, wenn nicht ber Berfaffer, ber über bas Berhältniß ber nordgermanischen Sprachen zu ben subgermanischen folden Unfinn lehrt, in ber emporenbften Beise gegen Jakob Grimm aufzutreten fich erkuhnte.

Die Befampfung "Herrn Jatob Grimm's," und gwar in ben gröblichsten Ausbruden, ift ber Sauptinhalt bes Buches; ju biesem Behufe werben 46 Seiten ber Foridungen aur Ler Salica ausgefüllt mit Kritit von R. Grimm's Bemerkungen zu ben angelfächfischen Gebichten von Andreas und Elene! — Es mag ja fein, baß ber Berf. in ben Grimm'ichen Erflärungen ber malbergifchen Gloffen bin und wieber nicht bloß Irrthumer aufgebeckt, sonbern bie und ba auch Richtiges gegenübergestellt hat (Rern's Arbeit blieb ibm unbekannt, wie überhaupt fast die gange neuere Literatur), teinesfalls aber barf in beutscher Sprache über Satob Grimm in folden Ausbruden gefdrieben werden: von Riemandem, aber gewiß am wenigsten von einem Gaft in Satob Grimm's Arbeitszimmer: S. 86 "Wenn man bebenft, wie ungablig viele Bulfsmittel 3. Grimm bei feinen Sprachforschungen hatte, mas ich felbft in feinem Arbeitszimmer gefeben babe, fo muß man barüber erftaunen, bag er fo ungablig viele Miggriffe felbft in feinem großen beutschen Borterbuche gethan hat." - Immerhin fann man noch bie Sprache eines tief verbitterten, burch Schicffalsichläge ergrimmten Mannes, wenn nicht entschuldigen, boch erklären: aber wie kommt herr hofrath Boepft bagu, folche Ausbrude gegen Jatob Grimm bruden ju laffen? S. IX. außert ber herr herausgeber Bebenken miber bie Urtheile bes Berf.'s über bie Rirche und Rarl ben Großen; aber bag man gegen gafob Grimm nicht folde Worte in die Feber nehmen follte, scheint bem Berrn Berausgeber garnicht eingefallen zu fein.

#### Zu Ammianus Marcellinus XXVII, c. 5.

an hat sich viele Mühe gegeben, bas germanische Amt zu ermitteln, welches für Ammianus Marcellinus XXVII, c. 5 ben Anlaß gegeben haben möchte, Athanarich, ben König ber Westgothen, judex' zu nennen: ja, man wollte um bieses Wortes willen ben Bestgothen bas Königthum ganz absprechen und in Athanarich nur einen republicanischen Grafen ober ein Geschlechterhaupt erblicen. Auch ich habe wenigstens angenommen, ein besonderer gothischer Ausdruck habe jenen bewogen, statt rex hier judex zu setzen.') All bas ist vielleicht unbegründet. Ich sinde, daß Ammian der Grieche, welcher, in seinem gesuchten Stil und wol auch in der Unsicherheit des Ausdrucks in einer erst erlernten Sprache, zahlreiche sehr befremdliche Bezeichnungen anwendet, in allerdings höchst seltssamer, aber völlig zweifelloser Redeweise judex' für "Feldsherr", "kriegerischer Ansührer", "Beschlähaber" braucht.

XXIX, c. 4 (ed. Ensenhardt, Berlin 1871 S. 444)

XXIX, c. 4 (ed. Eyssenharbt, Berlin 1871 S. 444) erzählt er ben mißlungenen Ueberfall, welchen Balentinian gegen ben Alamannenkönig Macrian im Jahre 373 ins Berk seste. Es ist babei nur von römischen Solbaten und Officieren die Rebe. Nachdem er berichtet, daß Severus, der das Fußvolk befehligte (qui pedestrem curabat exercitum), in Erwägung seiner sehr geringen Truppenzahl besorgt Halt gemacht habe, fährt er fort: "aber nach dem Eintressen zuhlreicher Truppen ermuthigt schlugen die 'judices' auf kurze Zeit ein (improvisirtes) Lager . . und . . rücken balb darauf weiter vor" u. s. w. Es leidet keinen Zweisel, das 'judices' bier — 'duces', "Anführer" Heerführer".

Und offenbar ganz in dem gleichen Sinn hat nun Ammian XXVII, c. 5 das nämliche Wort von Athanarich gebraucht: dieser Sinn: "ber mächtigste Heerführer" paßt dort auch am allerbesten; denn es ist nur davon die Rede, daß, als Balens die Westgothen angriff, in den ersten beiden Feldzügen die Barbaren sich durch Rückzug in die Berge sicherten: erst bei dem dritten Feldzug heißt es: nach leichteren Gesechten wagte Athanarich, zu jener Zeit 'potentissimus judex', Widerstand zu leisten mit einer Schar, welche er für weit mehr als ausreichend erachtet hatte, ward aber durch die Besorgniß, (von den Legionen) völlig vernichtet zu werden, zur Flucht gezwungen."

Man sieht: Ammian giebt hier, in 'potentissimus judex' nur den Grund an, weshalb gerade Athanarich Stand hielt und nicht, wie die andern angegriffenen Fürsten, sich sofort zurückzog: "er hielt Stand," weil er der mächtigste

<sup>1)</sup> Bgl. Könige V, S. 3 f. VI, S. 3 f. und die dort angegebene Literatur.

Digitized by Google

'iudex' war, b. h. nicht "Richter", sonbern "Geerführer" war, weil er glauben burfte, eine weit mehr als ausreichende Streitkraft entgegenführen zu können: 'judex' ist also dux, hier wie XXIX, c. 4. Wir erfahren baher aus ber Stelle nichts, als was wir schon wissen: baß nämlich ber König im Kriege ben Heerbann seines Gaues befehligt und, wenn mehrere Könige verbündet Krieg führen, Ein König zum gemeinsamen Oberfeldherrn ("Herzog") gekoren zu werden pslegt. An das dem König allerdings auch zukommende Richteramt, den "Gerichtsbann," hat Ammian hier gar nicht gedacht.

Nun ist allerdings auch von Themistius in der bekannten Stelle (Orat. X, ed. Dindorf 1832) Athanarich als "Richter" bezeichnet worden, mit dem Zusat, dieser Fürst habe, den Königstitel verschmähend, sich mit jenem Ramen begnügt. Lettere Motivirung der Titulatur ist, wie jeder sieht, sehr schief rhetorisch und von dem Redner, wenn nicht

erfunden, boch zurecht gelegt.

Wir wissen: bie Germanen empfanden den Unterschied königlicher und gräflicher Borstände sehr scharf (von "Monarchie" im Gegensatzu "Republik" sollte man hier nicht sprechen: auch die Kölker mit Königen zählen zu den Republiken, denn der Souverain war auch hier die Bolksversammlung): daß jemals ein Fürst die Bahl gehabt hätte, sich König oder Graf zu nennen, ist schwer zu glauben.

Anberwärts habe ich ausgeführt (Könige I, S. 88), wie schwer es ben Griechen und Romern ward, für ben germanischen Gautonig einen zutreffenden Ausbrud zu finden: Bartleic (was auch ben Raiser bezeichnet), rex und regnum pasten nicht zu ber intenfiv fehr geringen und auf schmales Gebiet beschränften Macht eines solchen Fürsten: consul, magistratus vertrug fich schlecht mit ber (relativen) Erblichkeit: magistratus wird vielmehr gang correct von Cafar für ben Gaugrafen und ben herzog gebraucht: fo mablten fie benn gern bas farblose 'princeps', bas nur ben "Ersten", ben "Borfteber" überhaupt bezeichnet z. B. princeps inventutis, senatus) und baber von Lacitus gang ebenfo für ben Gaufonig als für ben Gaugrafen, ja auch für ben Gefolgsberrn verwendet wirb. Andere halfen fich baburch, bag fie, eingebent ber Erblichkeit, zwar ein rex verwandtes Bort mabiten, aber burd Berkleinerungen bas geringe Machtgebiet ausbrudten: regulus, subregulus, vielleicht auch regalis bei Ammian.

Sehr nahe lag es endlich, die eine oder andere wichtigste Function herauszugreifen, welche dem König zukam: von diesen war für die Römer das Handgreiflichste die Heerstührung: daher nennen sie die Könige ducos, ήγούμενοι, ήγεμόνες, άρχοντες (Protop, Agathias). Neben dem Heerbann war der Gerichtsbann das Hauptrecht des Königs: kein Bunder also, daß man auch an dixástys dachte.

Das Richtige an der Notiz des Themistius ist, daß Athanarich sich nicht thiudans, Bolkskönig nannte, sondern mit dem gothischen Wort für Gaukönig reiks gaujis: gab es doch ein Wort für den Gaugenossen, ganja: so wichtig war dieser Berband (siehe die Stellen aus Wulfila, Könige

VI, S. 10).

Bielleicht — aber das soll nur eine Bermuthung sein — ist an jener Angabe auch noch so viel Richtiges, daß Athanarich, da er mehrere, ja zahlreiche Gaue unter sich vereinte — er war der mächtigste jener Fürsten, — sich etwa Bolkskönig zu nennen hätte unterfangen dürfen, aber doch vorzog, den bescheidenen und mehr richtigen Titel Gaukönig beizubehalten.

Indessen, mag man diese Erklärung der Stelle des Themistius nicht für völlig befriedigend halten (wir wissen eben leider nicht bestimmt, welches gothische Wort hier in Frage kam: stava?) — keinesfalls darf man sich, um sie streng auf den republicanischen "Richter" — Grafen zu deuten (der Graf ist auch nicht blos Richter, er ist auch Heerschihrer), auf jene Stelle Ammians berusen: denn daß Ammian bloße Officiere, Heersührer, Feldherren judices nennt, glauben wir zweifellos bewiesen zu haben: und so hat er auch Athanarich als den "mächtigsten Heersührer" hier bezeichnen wollen.

Daß fich bei Themistius ebenfalls die Bezeichnung Richter findet, ift, ba an Entlehnung zwischen beiben nicht zu benten,

ein — allerdings befremblicher — Rufall.

Bei bieser Gelegenheit will ich bemerken, daß mir über eine Erklärung von Tacitus: erat inter Gothones nobilis juvenis nomine Catualda profugus olim vi Marobodui, welche ich, mit zahlreichen Borgängern, aufrecht hielt, weil sie, sachlich betrachtet, den Borzug verdient, Zweifel aufgestiegen ist: ich nahm an, Catualda sei ein vor Marobods gewaltthätigem Einkönigthum aus dessen Reich entwichener, zu den Gothen gestüchteter Markomanne: das

hat viel mehr für sich, als ihn für einen Gothen zu halten. Aber Hist. IV, 15 sagt Tacitus von einem zweifellosen Kanninefaten: erat in Canninesatibus stolidae audaciae Brinno. Nach diesem Sprachgebrauch wird man doch wol am Ende annehmen müssen die Worte: erat inter Gothones nobilis juvenis nomine Catualda sollen diesen als Gothen bezeichnen. Allerdings: das Folgende 'profugus olim vi Marododui' gewährt immer noch für die andere Deutung Stütze.

#### Zordanis.

- P-43

orbanis,') ber Geschichtschreiber der Gothen, war geboren ca. 500; er selbst zählt sich zu den Gothen, war aber, streng genommen, Alane: sein Großvater Paria war Kanzler (notarius) des Alanensürsten Kandak in Mösien (sein Bater hieß Alanovamuth); und verschwägert war sein Geschlecht mit dem ostgothischen Königshaus der Amaler: diese Berbindung, welcher Jordanis allerhöchsten Werth beimist, hat im Jusammenhang mit seiner völligen Abhängigkeit von Cassiodor's Werk (s. unten) die eigenartige Färbung seiner Gothengeschichte bewirkt und ihn völlig unsfähig gemacht, den großartigen Heldenkampf der Gothen sür ihre Nationalität, den er erlebte, richtig zu würdigen. — Er war selbst "Notarius" gewesen, wir wissen nicht, an welchem Königshof, dis er später vom Arianismus zum Katholicismus und (vielleicht gleichzeitig) in den geistlichen

<sup>1)</sup> So die besten Handschriften; Jasob Grimm hat freilich die durch die erste Ausgabe (Beutinger, Augsburg 1515) verbreitete Form: "Jornandes" in seinen ehrwürdigen Schutz genommen, und unmöglich ist es nicht, daß in der entscheidenden Stelle (c. 50) ursprünglich gestanden hat: Jordanis sive Jornandes. Dann wäre nach J. Grimm's Vermuthung der kriegerischer lautende Name: "Jornandes", d. h. Sber-Kühn, "beim Eintritt in den geistlichen Stand mit dem römischen Namen Jordanis' vertauscht worden." Wie dem nun sein möge, —sicher gestellt ist allein der letztere, durch das ganze Mittelalter gebräuchliche Name. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 4. Aust. Berlin 1879, 1. Bb., § 5.

Stanb") eintrat. Bielleicht flieg er bis jur Bischofswürbe empor (f. unten). Er selbst nennt sich "agrammatus" (l. c.): jeboch mag er im Alter wie lateinisch auch griechisch lesen gelernt haben: bie meiften Citate in feinem Buch find aber ohne Zweifel aus Caffiobor entlehnt: und caffioborisch ift bas Schwülftige und Gespreizte bes Stils: wo Jorbanis selbst schreibt, ift bie Sprache unbeholfen: er hat so wenig Selbftanbigfeit bes Geiftes, bag er fogar bie Borrebe ju feinem Bert mit wenigen Aenberungen fast wortlich ber Borrebe eines Anderen') entlehnt hat. Als Katholik, als Geiftlicher, als Berichmägerter bes ftart romanifirten Saufes ber Amaler hatte Jordanis höchfte Berehrung, ungetheilte Sympathie für bas romifche Raiferreich, ben Stat bes Chriftenthums und ber Cultur, ber nach bem Erlofden bes Weftreichs in Bygang allein fortlebte, fo bag, nach ber römischen Legitimitätstheorie, Oftrom nun auch in ben ehemals Westrom zugehörigen ganbern, zumal Italien, allein bie rechtmäßige Statsgewalt zu= ftanb. So hatte es Byzang gemeint, als es Theoberich gegen Dbovatar ausgesendet hatte: blieb ber Gothe Sieger, so follte er lediglich als Beamter bes Raifers über Stalien herrichen, ob zwar fein Bolt in biefem Land auf ben bis babin von ben rebellischen Söldnern Dovatars occupirten Brunbftuden angesiebelt werben follte. Die Ratur ber Dinge und Theoberichs großartige Herrschernatur maren nun gwar ftarter gemefen, als jener allgu feine byzantinische Plan: fraft eigenen Rechts, als Eroberer, als König herrschte Theoberich auch über Italien und ward, ganz gegen seinen Billen, fogar vorübergebend jum offenen Rrieg gegen Byjang gebrangt. Aber icon Theoberich batte größtes Bewicht barauf gelegt, feinen romifchen Unterthanen gegenüber bie Ruftim= mung bes Raifers ju feiner Berrichaft über Italien als Rechtstitel überall geltenb zu machen und feine schwachen amalischen Rachfolger, noch viel mehr romanisirt als er, beshalb schon und auch wegen ihrer viel geringeren person= licen Kraft ohne Stupe im gothischen Bolksgefühl, geriethen

I, Leipzig 1874 S. 531.

\*) Rämlich Rufins' Borrede zum Commentar des Origenes über den paulinischen Römerbrief, nachgewiesen von H. v. Sybel, Schmidt's Beitschr. f. Geschichte VII. S. 288.

Digitized by Google

<sup>3)</sup> Ante conversionem meam: c. 50 de rebus Geticis, was durchaus nicht Eintritt in den Mönchsstand, Bähr, Gesch. d. röm. Litt. S. 252 bedeuten muß; richtig Ebert, Gesch. d. christl.slat. Litt., I. Leinzig 1874 S. 531.

balb in fo außerfte Abhangigkeit von Byzang, bag fie bas Gothenreich wiederholt gerabezu an Juftinian vertauften und verriethen. Die burch Bolksmahl gekorenen Ronige von Bitichis ab bis Totila (und Teja) führten nun freilich foon feit Sahrzehnten einen grimmigen Rampf gegen Byjang für Behauptung Staliens und ihrer nationalen Eriftens: aber biefer helbenhafte Rampf ift bem frommen, burdaus romanisirten und halb amalischen Geiftlichen, ber zu Byjang lebt, in tieffter Seele zuwider: er verschweigt ihn nach Rraften: - Totila's erwähnt er hier gar nicht: und wo er ihn ermabnen muß, gefchieht es mit unverhüllter Abneigung gegen biefen König, ber Jordanis nicht anders als Protop, bem Rechtsrath Belisars, ein "Tyrann", b. h. ein Anmaßer und Rebell gegen ben rechtmäßigen Herrscher Italiens, Raiser Juftinianus, ift: fagt er boch am Schluß ausbrudlich, bag er nicht jum Ruhme ber Gothen, fonbern um ben Ruhm bes Siegers ju erhöhen geschrieben habe. Sehr bezeichnend für biefe feltsame, aber boch aus ben geschilberten Boraussetungen voll erklarbare Art von gothischem Batriotismus ift bas Ibeal ber gothischen Butunft, welches Jordanis vorschwebt. Mataspintha, Theoderichs Enkelin, ber Regentin Amalasvintha's Tochter, hatte, von Ravenna nach Byzanz gebracht, bort nach bem Tobe bes Bitichis (ber sie zur She gezwungen), ben Bringen Germanus geheirathet und biefem, ber wenige Monate barauf ftarb, ein gleichnamiges Söhnlein geboren: bieses Rind, welches bas Blut ber Amaler mit bem faiserlichen ber "Anicier" in fich vereinte, galt nun Jordanis gewiffermaßen als lebendiges Symbol ber Berfchmelzung oftgothischen nnb römischen Befens; gang wie zu Anfang bes vorher= gebenben Sahrhunderts ber Knabe, welchen Placibia, bes Kaisers Honorius Schwester, dem König Athaulf geboren, bas — kurzlebige! — Symbol der Verschmelzung von Best gothen und Römern gewesen mar. Nur in Ginfugung, in Unterordnung ber Oftgothen in bas romifde Reich, unter ber Regentschaft Matafvintha's bis jur Reife ihres Knaben, bann unter beffen Statthalterschaft tonnten bie Gothen in Stalien fortleben, freilich in völliger Unterthänigkeit -: er wußte nicht, was fein Zeitgenoffe Protop flar burchidaut batte: "Juftinian baßte ben Ramen ber Gothen und wollte ibn hinweggetilgt wiffen aus bem Gebiet bes Reichs". In folder Stimmung und politischen Anschauung forieb er an einer furzen Darftellung ber "Weltreiche in ihrer Reihenfolge", wobei ihm der Gedanke völlig fern blieb, auch das jüngste dieser Weltreiche, eben das römische, könne einmal untergehen (so vortrefflich Wattenbach a. a. D.); denn die Erledigung des weströmischen Thrones machte dem Zeitgenossen durchaus nicht den gleichen Eindruck wie und: wir wissen, daß kein weströmischer Kaiser mehr von Byzanz einzesetzt, daß Italien und die übrigen ehemals weströmischen Länder auch nicht von Ostrom unmittelbar behauptet oder auf die Dauer wieder gewonnen wurden: aber die Zeitgenossen in Byzanz konnten damals recht wohl glauben, wie die Germanenreiche in Afrika in Italien bereits zerstört, in Spanien wenigstens erfolgreich angegriffen waren, so werde Justinian oder ein in dem wiedererkämpsten Kom von ihm eingesetzer Mit-Kaiser durch Belisar und Narses auch Galien

ben Franken wieder entreißen.

Jordanis unterbrach die Arbeit an jener Chronik, um auf Bunich eines Freundes Caftalius (ober Caftulus) einen Auszug zu fertigen aus ber großen, 12 volumina umfassenden "Gothengeschichte" Cassiodors. Magnus Aurelius Cassiodorius Senator (vgl. über ihn Wattenbach, I. § 5 und Ebert S. 473) einer ber großen Polyhistoren ber sinkenden Römerwelt, hatte unter Theoderichs und bessen amalischen Nachfolgern (— das Manisest des Vitichis hat er noch verfaßt, bann aber balb ben Statsbienft in bem gegen ben Raiser kämpfenden Reich aufgegeben —) bie wichtigsten Aemter bekleibet und sich auch eifrig bemuht, bas amalische 3beal ber Berföhnung und gegenseitigen Ergangung von Romern und Gothen ju verwirklichen (vgl. Dahn Konige III. S. 261). Dem gleichen 3mede biente feine Gothengeschichte: er ftellte (offenbar in gutem Glauben, nicht mit bewußter Lüge) bie Gothen als ibentisch bar mit bem alten Rultur= volk ber Beten, mit welchem Rom feit Jahrhunderten verfehrt hatte, welche zulett als romische Unterthanen in Thrafien waren angesibelt worben: zugleich schilbert er bie Gothen, jumal bas amalifche Saus, als alte Bunbesgenoffen bes Reiches — was sie ja auch wirklich häufig gewesen waren, - bebt ihre Berbienfte, jumal im Rampf für recht= mäßige Raiser gegen Usurpatoren, aber auch gegen andere Barbaren, zumal bie hunnen Attila's, hervor und brängt nach Rraften bie Rriege zwischen Rom und ben Gothen jurud in ben hintergrund. Er hatte bas Werk vielleicht icon unter Theoberich begonnen und vermuthlich mit beffen

Tob und ber Thronbesteigung Athalariche unter Regentschaft Amalafvinthas abgeschloffen: fo bot fich bie beste Gelegenheit, in ber im Namen und Auftrag bes Raifers vollzogenen Befreiung Italiens von bem "Tyrannen" Dbovakar, ber Wiebergewinnung Roms, ber milben Behandlung ber Romer, ber Erhaltung ber gesammten Stats: und Städteverfaffung, ber ehrerbietigen Sprache, jumal ber Regentin, gegen Byjang - er felbst hatte die Briefe verfaßt, welche bem Raiser ben Regierungswechsel melbeten — sein Ibeal, die innigste Freundsichaft zwischen ben "Geten", zumal bem haus ber Amaler, und ben Römern als verwirklicht zu preisen. Das waren nun völlig bie Anschauungen und Buniche, welche auch Jordanis begte und, abgeseben von feiner Unfähigkeit, felbständig eine Umgestaltung des Werkes vorzunehmen, hatte er offenbar gar keinen Grund, keine Reigung, die Auffaffung und politische Tenbeng bes wegen feiner Gelehrsamkeit und grommigfeit gleich hochverehrten Berfaffers ju modificiren: an bem Inhalt, bem Detail ber Geschichtserzählung Rritif ju üben, mar aber Norbanis aar nicht in ber Lage. Go bestätigen biese psychologischen Erwägungen bas Ergebniß, anberer Untersuchnngen, bag wir nämlich in ber Arbeit bes Jordanis in allem Wesentlichen lediglich einen fehr knappen Auszug aus Caffiobors Wert befigen, fo weit bies reichte, mit unerheblichen Aenderungen. Nur ben Schluß, vom Tod Theoberichs an, Cap. 59, hat Forbanis angehängt - aber wieber nicht selbständig, sondern aus Marcellinus Comes das Deifte ent= lehnend - (auch in diesem 59. Capitel find aber die erften Sate bis auf Amalasvintha's Ermordung wol noch von cassiodorischen Wendungen burchzogen —) mit sichtbarer Abgunft gegen Bitichis und bie gothische Nationalpartei. Er schließt mit dem Söhnlein Matafvintha's, "in welchem bas Geschlecht ber Anicier mit bem amalischen Saufe vereint als bie Butunftshoffnung beiber Bolter lebt:" ben barauf folgenben Sat aber: "soweit über ben Ursprung ber Beten und bas Ebelgeschlecht ber Amaler und die Thaten ber Belben und bas ruhmwürdige Geschlecht" hat Jordanis vielleicht bod wieber Caffiodor entlehnt, ber recht wol mit biefen Worten bei ber Thronbesteigung Athalariche schließen konnte. — 301: banis entschulbigt die Dangel seiner Arbeit bamit, daß er bas umfangreiche Wert Caffiodors nicht zur Sand habe: nur früher habe er es einmal auf brei Tage zum Lefen geliehen erhalten: boch glaube er fich bes wesentlichen Inhalts noch

völlig zu erinnern. Jebesfalls muß er fich aber, mas er freilich verschweigt, bamals febr viele Stellen abgeschrieben haben: benn ber caffiodoriiche Stil ift Jebem unverkennbar, ber Caffiodors Barien gründlich tennt: wörtlich hat Jordanis fehr viele Sate Caffiodors aufgenommen, obwol er fagt, bes "Bortausbruds" erinnere er fich nicht mehr: bas lettere gilt bann eben von bem natürlich viel größeren Theil, ben er nicht excerpirt hatte. Uebrigens fehlt es Jorbanis nicht an gothischem Rationalgefühl, soweit es ihm feine tatholische, romische, amalische Gesinnung verstattet: mit Stolz rubmt er bie Belbenthaten bes Bolfes und bes Ronigshaufes, jumal in ber Borgeit und die Siege über andere Barbaren. Mehrere frühere Untersuchungen (beren Berfaffer freilich im Einzelnen von einander abweichen) haben fehr mahricheinlich gemacht, baß Jordanis Bischof von Kroton in Unteritalien mar, (in ber Rabe lagen Caffiodors Besitzungen: er konnte also leicht in Rroton sein Wert gelieben erhalten); daß er dann (547) ben Bapft Bigilius in feine Berbannung begleitete unb fich 550 - 552 in Bygang befand: Satob Grimm hat in bem Bigilius, welchem Jordanis feine zweite Arbeit widmet, eben biefen Bapft erfannt, es ichrieb also Jordanis ben Auszug aus Caffiodor ju Byjang 551: fo erflart fich (ich folge bier gang Battenbach, S. 65), "baß er Caftalius (in Stalien) ben Nachbar" ber Gothen nennt, bag er gwar die Chronit bes Marcellinus Comes, nicht aber Caffiobors Werk fich (in Bygang) verichaffen tann, bag er fehr anaftlich vermeibet, Sympathien für ben gothischen Belbenkampf gegen Byzang auszubruden, von bem Rrieg in Italien wenig, bagegen von allen in Byzang ge= troffenen Maßregeln, sogar von erft begonnenen Unter= nehmungen genau unterrichtet ist". — Im J. 552 über= schickte er Bigilius die Chronik "De regnorum successione", richtiger "De breviatione chronicarum", (Wattenbach): eine Compilation, jumal aus Florus, ohne alle Selbftanbigfeit, aber carafteristisch für die Gesammtanschauung bes Berfaffers: "bie Weltgeschichte ift ihm eben nur bie romische, angefnüpft an die aus . . . hieronymus entlehnten Benerationen bes alten Testaments und die Regentenreihen ber früheren Weltreiche: er beruft sich ausbrudlich auf bie Prophezeiung bes David, daß biesem (b. h. bem römischen) Reich die herrschaft bis ans Ende ber Welt beschieben fei."

Ausgaben: Princeps von Peutinger, Aug. Vindelic. 1515. — De Getarum origine et rebus gestis ed. Cloß,

Stuttgart 1861 (gegen biese A. v. Gutschmib im Literar. Centralblatt, 1861, Spalte 612. — Die ersten brei Capitel mit Commentar ed. Stahlberg, Programm ber h. Bürgerschule zu Hagen, 1859. Jest die ausgezeichnete Ausgabe in den Monum. Germ. histor. etc., auctores antiquissimi, von Mommsen mit werthvollsten Bemerkungen Müllenshoffs zu den Namen, Berlin 1882) — Reiche Literaturangaben bei Potthast, Bibliotheca historica medii aevi, Berlin 1862, S. 402 f. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 4. Auss., Berlin 1878, §§ 4 bis 5. Ebert, Gesch. der christlichen latein. Literatur im Mittelalter, I. Leipzig 1874, S. 531. Bgl. Dahn Röm. II. Anhang.

# Zn den Rechtsquellen Inliens im Millelulter.1)

iefer erste Band des verdienstreichen Werkes enthält die Edicte der Oftgothenkönige, der Langobardenskönige, die Berordnungen der ducos von Benevent, die Capitularien 2c. für das lombarbische Reich von Karl dem Großen dis auf Heinrich II. und allerlei Anhänge zu diesen einzelnen größeren Stücken. Der erste Fascikl der Monum. Germ. Legg. V. mit der Bluhme'schen Ausgabe der auch hier gebotenen Quellen war dem Verfasser dei Abschluß der Arbeit noch nicht zugegangen. Wir sind in Deutschland gewohnt, dei derartigen Arbeiten reichlichere Zuthaten des Herausgebers zu verlangen, was die Einsleitungen und die Erläuterungen betrifft; auch das Glosar ist recht knapp: man vergleiche z. B. mit dieser italienischen Arbeit die "Germanischen Reichsbenkmäler" unseres Collegen Gengler (Bausteine II.) Indessen für den "akademischen

<sup>1)</sup> Padelleti, Guido, Prof., fontes juris Italici medii aevi. In usum academicum collegit, prolegomena praemisit, glossarium add. etc. Vol. I. Turin. 1877. Loescher. (XIX., 504 S. Lex.-8.)

Gebrauch" in Seminarien wird bas hier Gebotene genügen; ohne stete Nachhilse bes Leiters bes Seminars werden Ansfänger freilich nicht viel mehr an dem Werke haben als einen guten Text. Aus Cassiodor wären noch zahlreichere Rescripte erwünscht gewesen (alle z. B., welche die Geltung des gothischen Rechtes neben dem römischen darthun, die Zuständigkeit der wichtigsten Beamten, die sortes Gothorum, die Expropriation von 507, die Stiftung IX., 3 2c.); es sind nur vier Stücke aufgenommen. Ganz ausgezeichnet und cismontanen Verlegern als Muster vorzuhalten ist die Ausstatung des Werkes.

#### Zur Sage und Ceschichte der Trangobarden.

ie Ueberlieferungen eines Bolkes pflanzen fich fort in zwiefacher Form: in Sage und in Geschichte. — Die Sage, jufammenhängend mit ber Mythe, bem Götterglauben bes Bolfes, faßt jum Theil aller= bings Wefen und Dachte, welche niemals gelebt ober boch nicht als Menschen die Erde beschritten haben, sie faßt Raturgewalten, wie Sonne, Mond und Sterne, Meer und Erbe, Winter und Sommer, Tag und Racht, Tob und Leben, Beugung und Geburt, Liebe und Sag, Sieg und Erntefegen, bann ethische Borftellungen, wie Treue, Untreue, Tapferfeit, Che, Gigenthum, Rache ober auch einzelne gang bestimmte Raturproducte ober Naturericeinungen, Glieberungen von Land und Waffer, biefen Berg Bekla ober Olympos, biefen Strom Stamander ober Rhein als geschichtliche, bamonische, menfolich ober halb-göttlich ober göttlich gebachte Geftalten, und weiß beren elementare Eigenschaften ober Wirkungen in menschlichen Charafterzügen und Geschichten zu erzählen.

Dber fie vergißt einerseits ber ursprünglich göttlichen Ratur Balburs und berichtet von ihm als von einem menschlichen Helben: Sigfrid; fie vergißt andrerseits ber menschlichen Natur eines Helben wie Armin, Attila, Alarich, Alboin, Authari, Karl bes Großen, Friedrich des Rothbarts und erzählt von ihm Geschichten, welche ursprünglich nur von einem Gott oder Halbgott berichtet wurden.

Oft aber bewahrt die Sage auch typisch, symbolisch Geschicke ber Bölker auf, welche die Geschichte aufzuzeichnen

vergeffen.

Die Sage also erzählt und überliefert unbewußt, unmilkurlich, ber poetischen Production verwandt, wenigstens untrennbar von ber Phantasie als Ausdrucks- und Gestaltungs-Mittel, ohne Kritik, baher oft ungenau, unklar, Zeiten und Räume, Namen und Dinge verwechselnd, aber frei von aller berechnenden Fälschung. Darin liegt ihr unvergleichlicher Werth, freilich auch ihre Gefährlichkeit für die geschichtliche Forschung.

Die historische Aufzeichnung, mit Bewußtsein und Absicht auf Ueberlieferung gerichtet, soll wenigstens kritisch, genau, ohne phantastisch irrende und ohne absichtlich fälschende 311:

that erfolgen.

Aber bekanntlich thut sie von dem Allen oft bas

Gegentheil.

In Zeiten ber Borkultur ober einer kummerlich sortiglimmenden Nachkultur geschehen die dürftigen Aufzeichnungen, meist zusammenhangslos-annalistisch und eng-local begrenzt, ohne Ueberblick über die Entwicklung vor, neben und nach der vereinzelten Thatsache, ohne alle Aritik, ungenau, phantastisch, abergläubisch, parteiisch und nur zu oft auch in sehr einfachen Kulturzuständen schon mit absichtlicher Fälschung.

Die Sage, aus ihrer phantaftischen Sprache überset, ift also eine sehr werthvolle Ergänzung, Bestätigung, Controlle ber lückenvollen, zweifelhaften, unwahren Historie.

Aber abgesehen hiervon, — auch auf ihrem eigenen Gebiet ist die Sage eine höchst werthvolle Geschichtsquelle — bie echte Sage nämlich, nicht die Legende oder die Gelehrtenssabel oder die schon künstlerisch zurecht gestutzte, von der Kunstpoesie verarbeitete Tradition: — benn jene spiegelt uns verfälscht die Anschauungen, Sitten, Berhältnisse, Geschmadsrichtungen zwar nicht der Zeit, in welcher die Sage spielt, aber doch der Zeit, in welcher die Sage spielt, aber doch der Zeit, in welcher die Sage aufgezeichnet und für den Hörer mundgerecht gemacht wurde.

Das Nibelungenlied z. B., wie es uns erhalten if

spiegelt zwar gewiß nicht die Sitten und Borstellungen des 5. Jahrhunderts, da König Gunther lebte, aber des 13. Jahr-hunderts, da man von König Gunther so sang, wie es die Hörer, die hösischen, ritterlichen gern vernahmen.

Freilich, manches Stud aus bem alten Stoff bleibt in bem neuen Rahmen unverändert stehen: — weil es nicht zu

entfernen war, ohne bas gange Bilb zu zerftören.

Wer also Sagenquellen für die Geschichte verwerthen will, muß die poetische Sprache der Sage verstehen, wie die prosaische der Geschichte: sonst kann er nicht aus der Einen in die Andere übertragen.

Er muß aber auch ben ber alten Zeit ber Sage angeshörigen Inhalt zu unterscheiben wissen von ber neuen Form, welche bie meist viel spätere Zeit ber Aufzeichnung

hinzufügte.

Oft nun sind Sage und Geschichte in ganz verschiedenen Denkmalen überliefert, oft aber sind sie auch in Einem Seschichtswerk zusammengeschlossen, dessen Berfasser in sehr vielen Fällen sich nicht bewußt war, wo die Sage aufhört, wo die Geschichte anhebt: ohne Unterscheidung überliefert er uns beide durcheinanderströmende Wogen und überläßt uns die oft nicht leichte Mühe, jest, nach tausend Jahren, zu trennen, was er nicht trennen konnte oder wollte.

Ein wichtiges und schwieriges Beispiel bieser Art liegt vor in Paulus Diaconus, bem Benedictiner-Mönch von Monte Casino, welcher zu Ende des 8. Jahrhunderts die Geschichte seines Bolkes, der Langodarden, dis auf die Tage ihres berühmten Königs Liutprand (s. unten) beschrieben und dabei ohne Unterscheidung Sage und Geschichte überliefert hat: nur sehr selten bezeichnet er selbst eine solche Erzählung, etwa weil sie mit dem heidnischen Gottesglauben der Borzeit zussammenhängt, als "lächerliche Fabel". 1)

Das Merkwürdigste aber ist, daß dieser Sage und Geschichte mischende Mönch schon sehr bald nach seinem Tode selbst Gegenstand solcher Mischung wurde. Die Sage, oder richtiger die Gelehrtensabel und die nationale langobardische Tendenz-Dichtung in Unteritalien ließ es sich nicht entgehn, die seltsam widerspruchsvollen Verbindungen gegen einander strebender, ja tief verseindeter Elemente in den geschicht=

<sup>1)</sup> Paulus Diaconus de gestis Langobardorum, jest ed. Waitz, Monumenta Germaniae histor. scriptoris 1879; ed. Muratori in rer. Italicar. scriptor.)



lichen Boraussetzungen, Beziehungen, Neigungen und Lebensschicksalen bes Mannes sagenhaft, legenbenhaft, poetisch,
tenbentiös zu verwerthen, wirkliche und mögliche Conflicte
in seinem Charakter, seiner Geistesbildung und seinem
Lebenswege, welche leicht hätten tragisch enden können.

Betrachten wir hier biefe Mifchung von Geschichte und Sage in bem Manne felbft: anberwarts werben wir Ge-

schichte und Sage in seinem Werk untersuchen.

Paulus, des Warnefrid Sohn, war um das Jahr 725 geboren: seine Sippe (fara) war in Friaul, dem nordöstlichen Grenzherzogthum des Langobardenreiches, angesidelt; der Ur-Urgroßvater, Leupichis, war unter Alboins Führung mit dem gesammten Langobardenvolk im Jahre 568 von Pannonien her eingewandert. Dessen Sohn gleichen Namens war um das Jahr 610 von den Avaren dei einem ihrer häufigen Einfälle als Knäblein gefangen mit fortgeschleppt worden: erst als Wann gelangte derselbe auf einer gefahrvollen Rückwanderung wieder nach Hause: heidnische und christliche Mythenvorstellungen hatten in der Familienüberlieserung die wundersame Rücklehr des Flüchtlings umrankt:

— abermals ein lehrreiches Beispiel von Geschichts- und Sagen-Mischung.

Der Sohn bes Rückgemanberten, ber Großvater unseres Paulus, führte ben in einem friaulisch beneventanischen Abelsgeschlecht, zu welchem bie fara bes Leupichis enge Beziehungen psiegte, häusigen Namen Arichis: ebenso hieß auch ber einzige Bruber unsres Paulus, während bessen Mutter ber Name ber hoch gefeierten, auch von unsrem Mönch besonbers verehrten Langobarbenkönigin Theubelindis, ber bajuvarischen Herzogstochter, beigelegt worden war, welche, die nahe Freundin des großen Papstes Gregor, ganz wesentliche Berdienste um den Uebertritt des Bolkes aus dem Arianismus zu dem rechtgläubigen katholischen Bekenntniß

sich erworben hatte.

Der Name einer von Kindheit an bem Schleier geweihten

Schwester ift uns nicht erhalten.

Als junger Mann kam Paul einmal an ben Hof bes Königs Rachis und sah bei Gelegenheit eines Festes ben berühmten Schäbelbecher König Alboins, welchen Rachis seinen Gaften vorzeigte.

Auch lernte er als Knabe bei bem berühmten Grammatiker Flavianus; vermuthlich war biefer auch sein Lehrmeister im Griechischen, bessen bamals selbst in Ober-Italien seltne Renntniß ihm später am Hofe Karls bes Großen zu hoher Ehre gereichen sollte. Dagegen ist bereits ein Stück Legenbenarabeste die Tradition, Paulus sei an dem Hof bes Königs Rachis erzogen und bessen oder seines Nach-folgers Desiderius Notar, oder, wie die spätere Nachricht will, bessen Reichstanzler gewesen.

Perfonliche Beziehungen unseres Geschichtschreibers zu ben Königen seines Bolkes lassen sich also nicht nachweisen. Bohl aber stand Paulus in nahem Berhältniß zu bem Sidam bes Königes Desiberius, bem Herzog Arichis von Benevent und zu Abelperga, besten Gattin, ber Tochter bes Königs.

Bie sich die Berbindung anknupfte, wissen wir nicht:

boch barf eine Bermuthung gewagt werben.

Arichis von Benevent gehörte bem aus Friaul stammenben Herzogsgeschlecht an, über welches Paulus besser unterrichtet und für welches er lebhafter interessirt ist als beinahe über und für Alles Andere: ich vermuthe, daß die fara Warnesfrids niemals den Zusammenhang mit dem im Süden der Halbinsel so mächtig gewordenen friaulischen Ebelgeschlecht verloren hatte und daß von diesen Berührungen aus der gelehrte und dichterische Paulus dem, wie es scheint, aufrichtig tunst= und bildungsfreundlichen Fürstenpar näher trat.

Buerst richtet er im Jahre 763 (in dict. prima) bas Gebiche "a principio seculorum" an bas herzogliche Par, veranlaßt vielleicht burch eine Frage ber Herzogin über Zeit-

rednuna.

Die nächste an Abelperga gerichtete Production war eines der wichtigsten Werke des Paulus: die historia romana. Das Begleitschreiben, mit welchem es ihr übergeben wurde, fällt in die Jahre 766—781: aus demselben erhellt, daß auch nach dem Jahre 763 noch Paulus in wenigstens schriftelichem Berkehr und geistigem Zusammenhang mit der Fürstin geblieben war.

Er hatte ihr ben Eutropius geliehen: da sie aber diesen Auszug allzu mager und namentlich keine Angaben über die Geschichte der Kirche darin fand, — die offenbar der frommen Fürstin näher anlag als die Kriege und Statsactionen der heidnischen Römer — so erweiterte und ergänzte er die Bücher des Eutrop und führte die Erzählung in sechs Büchern dis auf die Mitte des VI. Jahrhunderts herab, genauer auf die Zeit der Eroberung Italiens durch die Byzantiner: hier,

also kurz vor dem Auftreten seines eigenen Bolkes in der Halbinsel, brach er ab — ein gewiß aus guten Gründen gewählter Abschnitt. Er verspricht der Fürstin am Schluß, das kurz vor der Einwanderung der Langobarden abgebrochene Werk dis auf unsere Tage (ad nostram usque aetatem)" fortzuführen, — woraus sich vielleicht schließen läßt, daß diese Worte vor 774 geschrieben wurden, da Paulusschwerlich ein solches Versprechen in einer Zeit gab, in welcher er wußte, daß er der Fürstin in einem ihr gewidmeten Buch den Untergang ihres Hauses, die Entthronung und Gesangenznehmung ihres Baters würde zu erzählen haben.

Hatergang bes Langobarbenreiches bie Fortsetzung ber Geschichte bis auf die Gegenwart versprochen, so ergibt sich —
ein nicht unwichtiges Resultat — als Entstehungszeit des Briefes und der historia romana 766—774. Der Ent-

ftehungsort bleibt ungewiß.

Daß Paulus übrigens zur Zeit, ba er biefen Brief an Abelperga schrieb, noch nicht mit Karl in Beziehung ftand, namentlich bessen Bestrebungen für Förberung von Wissenschaft und Kunst, die übrigens auch erst später voll begannen, noch nicht berücksichtigte, ist einigermaßen auch dem Lob zu entnehmen, welches er dem Arichis spendet, alsdem satt einzigen Fürsten, der in unsern Tagen die Palme der Beis-

heit trägt.
Für unsere Kenntniß ber in diesen sechs Büchern erzählten Dinge ist das Werk ohne Belang, da Paulus, was er dem Eutrop einfügte und anhing, nur uns ohnehin dekannten Quellen entnahm: aber gerade diese Nachrichten sind oft unrichtig oder doch sehr ungenau. Dagegen für die Gesschicksauffassung unseres Paulus ist der Standpunct, den er bei Auswahl, Benuhung und dei Aenderung der Quellen einnahm, nicht ganz ohne Interesse freilich wird dadurch nur bestätigt, was wir aus seinem selbstständigeren Werke besternen lernen: seine strengkirchliche, gut imperatorische und scharf antibardarische Stellung: den kirchlichen, kirchenpolitischen Standpunct kennzeichnet er selbst mit den Worten (an Abelperga), er habe "historiam sacratissimae historiae consonam" gemacht.

Daß Baulus die Bersinschriften verfaßt habe, mit welchen Herzog Arichis seinen neuerbauten Palast zu Salerno schmudte, hat man zwar allgemein bisher angenommen, aber da die

Angabe lediglich auf die Autorität des Salernitaners sich ftütt, der gern alles Herrliche, Fromme und Poetische, was mit Arichis zusammenhängt, auf das Haupt des Paulus häuft und gewiß eine etwaige Localüberlieferung zu Salerno nicht prüfte, sondern blind eifrig wiederholte, so gebricht es an jeder Beglaubigung.

Sein Verkehr mit bem Herzogpar zu Benevent würde bienach (763, bann 763—774) — und bas fügt sich wohl — in die Zeit vor dem Eintritt in das Kloster, zum Theil vielleicht auch noch vor den Uebertritt in den geistlichen

Stand fallen.

Reinen Zweifel aber habe ich barüber, baß er sein Werk über bie römische Geschichte ber Tochter bes Langobardenstönigs noch vor bem Untergang bes Reiches bestimmte und überreichte: nach bieser Katastrophe hätte er bas Bersprechen, bie Geschichte Italiens bis auf seine Zeit herabzuführen, gewiß nicht geleistet. Und am Wenigsten gegenüber ber warm verehrten Tochter seines entthronten Königs, ber bas

zumal im Kloster trauerte.

Wann und wo Paulus in den geistlichen Stand eintrat, wissen wir nicht: nur nennt ihn Karl in dem Rundschreiben über die Predigtensammlung (ungefähr aus dem Jahr 786): "diaconus:" er selbst nennt sich ebenso in der Predigt von Sanct Benedict: aber deren Entstehungszeit kennen wir nicht: sonst nennt er sich nur Paulus. Die Grabschrift nennt ihn levita-diaconus: ebenso Johannes von Neapel. Das "patriarchae aquilejae civitatis dyaconus" des Salernitaners ist wieder eine Ersindung oder Muthmaßung dieses allzu phantasiebegabten Chronisten, der Alles, was ihm nach der wirklichen Uederlieserung plausibel dünkt, sofort als mitübersliesert darstellt, wo seine Berherrlichungstendenz oder — wie hier — auch nur sein Streben, sich als im Detail besser denn Andre über Paulus unterrichtet zu zeigen, in's Spiel kommen.

Ihrem Meister nachsprechend wiederholen dies Detail Leo von Oftia und Petrus Diaconus: Johannes von Bolturno aber hat an dem diaconus nicht genug und befördert Baulus zum "archidiaconus."

Die Zeit seines Eintritts in bas Rlofter läßt sich aus außern Grunben ebensowenig ermitteln. Nur bas fteht in schroffem Wiberspruch gegen bie vielverwerthete und viels

Belix Dahn. Baufteine. VI.

Digitized by Google

überschätte "Quelle," bie Grabschrift, fest, daß er nicht erft nach seinem Ausenthalt in Frankreich in's Aloster trat, sondern ichon vor der Reise nach Frankreich in dem Kloster gewesen war —: also vor 782.

Ueber die Beweggründe, welche den Sohn des Barnefrid aus der Welt (b. h. aus dem nun dem vielhundertjährigen Feind unterworfnen Langobardenstat) in die gleichsam neutrale, dem Gegensatz der Bölker und Reiche entrückte Stille des Klosters führen mußten, hege ich keinen Zweifel.

Und wenn die im Folgenden versuchte psychologische Zergliederung des Mannes nicht ganz verfehlt ift, wird auch

bem Lefer, hoff' ich, tein Zweifel barüber bleiben.

Rurz gesagt: wenn Paulus zur Zeit bes Untergangs ber Freiheit seines Bolkes noch nicht im Kloster war, was anzunehmen wir gar keinen Grund haben — so mußte biese Katastrophe einen Charakter wie ben seinen mächtig in

bas Rlofter brangen.

Ich halte seinen Eintritt in das Kloster für eine Folge jenes Ereignisses: die Zeit nach dem Fall von Pavia (Ende 774) ober die folgenden Jahre (775—776) mochten den Entschluß reifen. Bielleicht wirkten auf diesen Entschluß auch noch die Schicksalsschläge, welche, den Untergang des Reiches begleitend, die ihm nächsten, liebsten, verehrtesten

Menschen trafen.

Arichis und Abelperga von Benevent, der Eidam und die Tochter des gefangenen und entthronten Königs, waren durch die Unterwerfung des gesammten übrigen langobardischen Italiens unmittelbar bedroht: schon im nächsten Jahre trat Arichis mit seinem nach Byzanz gestüchteten Schwager Abeldis, dem Sohn des Desiderius, der eine Landung zur Wiederseroberung seines Reiches vorbereitete, und mit den Herzogen von Friaul, Spoleto und Clusium in geheime Verbindungen gegen Karl, welche von dessen Schügling, dem Papste, diesem gemeldet wurden. Damals gelang es noch, mit Mühe, durch Unterhandlungen, einen Constict zwischen Arichis und den Franken zu vermeiden, welcher später doch ausdrechen mußte, und mit der Unterwerfung des Fürsten von Benevent abschloß, Paulus aber vermochte damals weder gegen Arichis noch gegen den Papst Partei zu ergreifen: einen Ausweg bot — das Kloster.

Dazu kam, baß bas Geschlecht bes Paulus selbst mit in ben Fall bes Reiches hinabgezogen marb.

Sein einziger Bruber, wie der Herzog von Benevent Arichis genannt, wurde entweder schon im Juli 774 als Geisel oder zu Anfang des Jahres 776, weil er sich bei der vordereiteten Erhebung des Herzogs von Benevent und des Herzogs Hrodgaud von Friaul gegen die Frankenherrschaft betheiligt, gar als Hochverräther von Karl gefangen über die Alpen geführt und sein Bermögen eingezogen. Dieser hart neben Paulus einschlagende Wetterstrahl, der die "fara" Warnefrid's zerkört zu haben schien, mochte die Neigung, aus dieser Welt zu scheben, bestärken.

Dabei sind wir zwar durchaus nicht gezwungen zu der Annahme, Paulus, als Günstling des Beneventaners und Bruder eines Rebellen selbst verdächtig geworden, habe sich durch eine Art Selbsteinkerkerung dem Arawohn des Siegers

entziehen wollen.

Indessen eine bisher völlig übersehene Aeußerung des Paulus selbst über seine Lebensverhältnisse und Schicksale scheint doch annehmen zu lassen, daß damals (b. h. bald nach dem Untergang des Reichs und vor der Berührung mit Karl) Paul sich als "verbannt", "arm", "hilflos" fühlte: nämlich in dem Gedicht auf St. Benedict sagt er gegen das Ende:

V. 124. poemata parva dedi, famulus pro munere

supplex.

V. 125. Exul, inops; tenuis poemata parva dedit. Aus bem fpater folgenden Gebet, namentlich aus v. 129. "mitis adesto gregi nunc venerande pater," meldes er nur in ber ursprünglichen Fassung bes Gebichts angefügt, in ber Lanaobarbengeschichte aber weggelaffen hat, erhellt, bag Raulus biese Berse schrieb, ba er bereits Donch mar und ber Berbe bes h. Benedict ju Monte Casino angehörte: die Worte "exul", "inops", "tonuis" hätte, er nachbem er am Sofe Rarls bie ehrenvollste Stellung erlangt hatte, auch nach ber Rud= febr in's Rlofter hochgeehrt von Karl und feinem Abt, nicht schreiben können: fie fallen also in die Reit vor feiner Reise zu Rarl, also etwa 776-782: diese Aeußerung, boppelt werthvoll, weil fie ohne Zweifel von Paulus felbst herrührt, nicht angeblich von einem angeblichen Schüler ober von "Quellen", bie 200 Jahre später aus ber bichtenben Ueber- lieferung geschöpft find, ift bas wichtigste Zeugniß über jenen Abschnitt feines Lebens.

Daß sie in einem Gebicht begegnet, steht ihrer Glaubhaftigkeit nicht im Wege: bie Worte: "verbannt, (flüchtig), arm, hülflos" sind nicht mißzuverstehen, auch nicht blos

driftliche Demuthsphrasen.

Wir burfen also wohl annehmen, daß Baul, ohne felbft vom Rönig unmittelbar ber Mitschuld an ber Berschwörung bes Brubers beschulbigt ju fein, boch um bes Untergangs bes Reiches und feines Saufes willen und bei ber Bedrobung ber beneventanischen Fürsten, "flüchtig", exul, seinen bisherigen Aufenthalt, fei es in Bavia, fei es bie Beimat in Friaul (bas ftimmt am Meiften), fei es Benevent verließ und ber Mittel entblößt, "tenuis" — bas Bermögen bes Saufes mar wohl auf ben Bruber Arichis übergegangen, feit ber gelehrte Baulus jum geiftlichen Stand neigte ober boch ju wiffenschaftlichem, nicht friegerisch-weltlichem Leben: vielleicht auch war Arichis ber ältere Bruber - "inops", hilflos, b. h. ber bisherigen Stüten zu Benevent beraubt und ben frankischen Machthabern eber verdächtig als beliebt, im Rlofter eine auch sonft ihm jusagende Buflucht suchte. Damit ftimmen auch fehr wohl Aeugerungen in ben Gebichten und Briefen von Rarl und an Rarl, welche, ohne eine formliche Berfolgung gegen Baulus megen Sochverrathe vorauszuseten, boch burchschimmern laffen, bag es eine Beit gab, in ber auch Baulus, ber eifrige Patriot, ber Bruber bes Rebellen, ber Freund bes Beneventaners, in einer gebrückten, traurigen, noch "teineswegs zu Ehren aufgenommenen" — Stellung bem König gegenüber sich fühlte: bamals also war er: "exul, tenuis, inops."

Der Hymnus ift vermuthlich balb nach bem Eintritt in

das Rlofter geschrieben.

Daß dieser Eintritt aus der Welt in's Kloster als das "Aufsuchen der Verborgenheit" gelten konnte und zwar im Zusammenhang mit einer düstern, traurigen Stimmung deweist, wenn ich richtig deute, auch eine Stelle des Gedicktes Karl's "Nos dicamus". Der König freut sich, "an seiner Haltung und seinem Thun zu erkennen", daß Paulus endlich sesse Wurzeln geschlagen in dem Grunde seiner Liebe, daß der von ihm übernommene Unterricht die Zweisel über Paul's längeres Verweilen am Hose beseitigt habe, daß ihn des Königs Seil sest umschlungen habe und der Anker ihn nicht mehr los lasse, "so daß er sich nicht mehr nach dem früheren Bersted zurücksehne." Unter diesem früheren Schlupswinkel,

in bem er fich also vor bem König barg, kann nur bas

Rlofter gemeint fein.

Einigermaßen können wir auf seinen wechselnben Aufenthalt in Italien schließen aus ber besonderen Kenntniß ber Gebäube, Räumlichkeiten und Umgebung bestimmter Städte, welche seine Schriften verrathen.

Sang genau ift er natürlich vertraut - in liebevoller Detaillirung schilbert er fie — mit seiner friaulischen heimat, wo er wohl seine Rindheit und einen großen Theil seines Rugendlebens gubrachte, por bem Aufenthalt in Bavia und Benevent und wohin er wohl vor ober bei ber Katastrophe von 774 gurudaefehrt mar. Genau fennt er auch die Localität pon Bavia: in foldem Fall spricht er auch gern von Dertlichkeiten mit betaillirter Bestimmtheit: Die Entfernungen gibt er auch meift nur aus eigener Erfahrung genau an g. B. in Dberitalien, bann bei Bobium. Die Mosaiten in ber Rirche qu Monza schilbert er aus eigner Anschauung: auch die Um= gegend von Afti kennt er. Ebenso Rom: in ber Langobarbengeschichte ichilbert er ausführlich bie Lage von Strafen, Thoren, Bruden, Bafiliten Roms und beren Ausschmudung. 3m Leben Gregors nennt er bann Rom als ben Entftebungs: ort diefer Schrift. Auch die Umgegend von Benevent kennt er. wie es wenigstens icheint, aus eigner Anschauung: boch ließe fich ein Beweis, bag er in ber Stabt Benevent und am Sofe bes Arichis gelebt, aus seinen Schriften nicht führen. Das tiefere Unteritalien, wenigstens bie Umgegenb von Regium, tannte er bagegen sicher nicht: nur aus hörensagen nennt er die Saulen bes Authari - hatte er fie gesehen, er wurde fich biefe "Bahrzeichen" anguführen nach feiner fonftigen Beife ficher nicht haben entgeben laffen. Diefe Reisen in Stalien burfen wir in die Zeit vor dem Eintritt in bas Rlofter verlegen, ausgenommen ben Aufenthalt in Rom, wohin er wol 786 mit Rarl auf bem Rudweg aus Frankreich nach bem Rlofter tam, bas er mahricheinlich nach 786 nicht mehr auf längere Reit verlaffen bat.

In Monte Casino schrieb er die Langobarbengeschichte: ben Anfang wie den Schluß: daß er auch das Capitel VI. 1. süblich vom Bo schrieb, erhellt nicht ganz zwingend daraus, daß er Pavia und Breseia "trans Padum" nennt — er stellt sich hier auf den Standpunkt von Benevent: sonst müßte man auch annehmen, er habe das dreißigste Capitel des britten Buches der Langobardengeschichte außerhalb Italiens

und in Frankreich verfaßt, da er hier die Richtung über Bellinzona und Mailand die rechte, die über Chur und Como die linke Seite Italiens nennt: aber er hat hier offenbar nur seine in Frankreich entstandene Quelle, Gregor von Tours, ohne Aenderung abgeschrieben.

Wir wissen nun, daß Paul in bem siebenten Jahr ber Gefangenschaft seines Brubers eine Fürbitte an ben König um beffen Freilaffung richtete; aber wir wissen nicht genau,

wann biefe Gefangenschaft begann.

Für die Annahme, Karl habe den Bruder des Paul erst 776 und zur Strafe wegen des Aufstandes weggeführt, spricht nur die Bermuthung, daß (auch damals noch) die Güter des Bruders im Gediet von Friaul lagen — was aber eben nur Bermuthung ist — (die Stadt Friaul selbst wurde belagert und genommen). Stärker spricht dafür, daß Herzog Arichis von Benevent bei der Erhebung betheiligt war, mit welchem Arichis, der Bruder unseres Paulus, wohl wie dieser selbst in Berbindung stand.

Möglich ware indeß auch, daß Arichis, bes Warnefrid Sohn, fich unter ben Geifeln befand, welche Karl fcon 774

nach bem Falle von Pavia mit fich führte.

Dagegen spricht nur allerdings ziemlich bedeutsam bie Einziehung bes Vermögens, welche bei bloßer Vergeiselung nicht üblich war: die Worte des Paulus dagegen "debuimus fateor asperiora pati," "welche eine Schuld einzugestehen scheinen, von welcher im Jahre 774 bei den als Geiseln weggeführten Großen nicht die Rede sein konnte," können wohl keine starke Belastung tragen: sie sind vielleicht nur eine captatio benevolentiae: andern Falls müßte ja aus dem "deduimus" eine wirkliche Mitschuld des Paulus solgen, für welche jeder Anhalt fehlt.

Pavia siel im Juni 774, ber Aufstand bes Hrobgaud war zu Ostern 776 unterbrückt (14. April): ber Brief an Karl ("septimus annus adest") ist also vor Juni 781 ober

vor Dftern 783 geschrieben.

Wir wissen ferner nicht, in welcher Beise Paulus die Fürbitte zur Kenntniß Karl's gelangen ließ: ob er sie in Rom persönlich überreichte: was im April 781 geschehen konnte, da Karl daselbst das Ofterfest beging und was mit der einen Alternative wenigstens vereindar ist.

(Irrig ist ber Einwand, bas "septimus annus adest" passe nur auf Oftern 782 ober Oftern 780 [abgesehen von

ben falsch gezählten Jahren]: benn wenn bie Gefangen=
nehmung im Jahre 774 geschah, so ist nicht von Ostern,
sondern von Juni an zu rechnen und im April 781 konnte
man füglich sagen, septimus annus adest seit Juni 774.)
Ober ob, was bei solchen Bitten sehr gewöhnlich war,

Ober ob, was bei solchen Bitten sehr gewöhnlich war, weil man eine Empsehlung mit ihnen zu verbinden liebte, Paul sie durch einen Andern, etwa einen Geistlichen oder Angehörigen des Gelehrtenkreises oder einen beliebten Jtaliener, dem König überreichen ließ.

Ober endlich, ob er die Bitte personlich nach Frank-

reich überbrachte.

Aus dem Kloster Monte Casino begab sich Paulus nach Frankreich zu Karl dem Großen, wie aus dem Brief an den Abt Theudemar erhellt. Der Anlaß zu diesem Aufsbruch nach Frankreich kann aber ebensowol als jene Bitte eine Berusung durch Karl um der großen Gelehrsamkeit des Paulus willen gewesen sein und vielleicht hat erst dann der ehrenvoll Aufgenommene den Entschluß gefaßt, die ihm zusgewendete königliche Gunst für den Bruder anzurusen —: aber auch für andere Gefangene, wie aus dem Brief an Theudemar sich ergibt: vermuthlich doch ebenfalls Langosbarden und um der gleichen Gründe willen Festgehaltne.

Dankbar, aber voll Bescheibenheit, rühmt Paulus bie gutige Aufnahme an bem Sofe Karl's in einem Brief an

ben Abt feines Rlofters, Theubemar.

Aus dem Brief erhellt nur, daß er aus dem Frankenreich und aus dem Hof oder dessen unmittelbarer Nachbarschaft nach dem Kloster Monte Casino gerichtet wurde.

Und zwar bevor Baulus die Befreiung der Gefangenen erwirkt hatte: daß er fie bereits erbeten, b. h. also seine Bittschrift schon überreicht habe, daß daher dieser Brief nach der Berfassung der Bittschrift (und hienach also vor Juni 781 ober vor Oftern 783) geschrieben sei, geht aus bem

Brief nicht hervor.

Doch scheint er allerdings einen Anhaltspunkt zu gewähren, daß er nach Oftern 781 entstanden: (wofür auch die Zeit der Gefangenschaft spricht: denn vorbereitet war damals wenigstens die Bittschrift, mochte sie 781 oder 783 verfaßt und überreicht sein:) er spricht von "domini nostri", für welche die Brüder zu Monte Casino beten sollen: d. h. für Karl und bessen Söhne Pipin und Ludwig; diese wurden aber erst Oftern 781 zu Königen geweiht und nicht vorher mit ber Bezeichnung "domini nostri" geehrt. Daburch erfahren wir nun aber nichts Neues; benn vor 782 ober 783

waren Brief und Bittschrift ohnehin nicht anzuseten.

Es bleibt uns also nur ber aus ber "fiebenfahrigen" Gefangenschaft abzuleitenbe Schluß, baß die Bittschrift zwischen 781 und 783 geschrieben worden. Ungefähr gleichzeitig ift der Brief an Theubemar anzuseten, als die Bittschrift bereits beschloffen, wir wissen nicht, ob, nachdem sie bereits überzgeben war.

Also ift aus bem Brief auch nicht zu erseben, bag Rarl mit ber Bewilligung lange zögerte. Und gerabezu falich ift es, wenn aus ben Worten "weber Gelb noch Gut noch Schäte Golbes noch eines Menfchen Liebe follen mich von Eurer Gemeinschaft zu Monte Cafino' fern halten," gefolgen worden ift, Rarl habe unfern Baul burch Anerbietungen von Gelb und Gut in Frankreich zu halten verfucht. Denn unmittelbar vorher beißt es: "so wie ich von bem gnäbigften Fürften bie Aufage (promissum) erhalten habe, bann foll mich nichts mehr, nicht Gelb noch Gut noch (anberer Menschen) Liebe hier fest halten." Das in Rarl liegenbe Sinberniß wird also querft angeführt und bie etwaigen Lodungsmittel werben im Gegensat ju Rarl (promissum principis) angeführt. Und so war es auch: ohne Karl's Zusage und Urlaub konnte Paulus nicht gehen und Karl bedurfte, um ben Langobarben bei fich ju behalten, nicht ber Bestechung, fonbern nur bes Bortes. "Gelb und Schape und (Anberer) Liebe" find alfo nur rhetorisch gemeinte Abhaltungen im Gegenfate zu ber einzig wirklichen: Rarl's Bille.

Denn daß dieser Brief, unerachtet ber Gemuthswarme seines Inhalts, in der Form rhetorisch gehalten ift, verftand fich nach damaligem Stil bei einem gelehrten Afabemiker am

Sofe Rarl's von felbft.

Unwohlsein, die noch nicht erlangte Befreiung der Gefangenen und der noch nicht ertheilte Urlaub halten ihn zuruck.

Damit stimmt auch völlig überein, mas er als bas "ihn noch hier für eine Weile Zurudhaltenbe" selbst angibt:

Das Gefühl bes Mitleids (mit ben Gefangenen), bas Gebot ber Liebe, (sich bes Bruders und seiner Soidfalsgenoffen anzunehmen) und die Förderung bes Selenheils, b. in Erfüllung bieser Christenpslicht der charitas, der Fürsorge für die Gefangenen.

Wer ber "Herr Abt" ift, — sein Name ist nicht genannt — für welchen die Monte Casiner beten sollen und
von dessen besonderer Spendemilbe Paul (nach der Freigebigkeit des Königs) hier lebe, wissen wir nicht. Mochte
nun auch Paul ursprünglich nicht um seiner Fürbitte
willen oder nicht um ihrer allein willen die stille Zelle am
Liris verlassen haben, nun, nachdem er am Hose die Gunst
des Königs und die Gelegenheit, ihn mündlich und wiederholt zu bitten gewonnen, nun wollte er freilich die Nähe
Karl's nicht verlassen, ohne seinen Wunsch erreicht zu haben.

Daß eine geraume Zeit zwischen ber Abreise Pauls aus Monte Casino und ber Verfassung des Briefes liegt, zeigt einmal, daß inzwischen bereits "sehr viele" (plurum) der Monche gestorben waren: wenigstens ein Jahr, denn er frägt nach den Zugang von Mönchen "im Laufe dieses Jahres"; aber noch mehr spricht hierfür der ganze Ton sehnsüchtigen Heimwehs, welcher nur bei längerer Abwesenheit angeschlagen

werden fonnte.

Bie die Geschichte ber Meter Bischöfe für seinen Charakter, so gewährt dieser Brief ein wahres Ehrenzeugeniß für bas Gemüth, für die tiefe Empfindung, ben lautern Sinn, bas warme, reiche, treue Herz bes langobarbischen Mannes.

Rührend und aufrichtig spricht sich seine Sehnsucht nach bem Frieden des Klosters zu Monte Casino und dem beschaulichen Leben in Gemeinschaft mit den Brüdern auß: babei ist auch der Reiz seiner kleinen Zelle nicht vergessen, die Gedanken an die Beschäftigung mit den Himmlischen allein, die aufrichtige Freundschaft und Neigung der Brüder, deren leuchtendes Borbild und süßes Gespräch, die Erinnerung an die schönen Gesänge, an das Borlesen im Speisesal, an den Besuch dei den Alten und Kranken und die Erkundigung um ihr Besinden, an die gewohnten Beschäftigungen der einzelnen in ihren Arbeitssälen, zumal an die heilige Schwelle (der Klosterkirche), ihm theuer wie das Paradies, rühren ihn bis zu Thränen vor Sehnsucht.

"Bol weil' ich unter Ratholiken, unter ben driftlichen Brauchen eifrig ergebenen Menschen, gut nehmen mich Alle auf, höchst freundlich wird mir begegnet um ber Liebe zu unserm Bater Benedict und um Eurer Berdienste willen: aber im Bergleich mit Eurem Kloster ift mir das Palatium ein Gefängniß: im Bergleich des hohen Friedens bei Euch ift mir

bas Leben hier ein Sturm. Glaube es, Bater und herr, glaube es, bu beilige Schar: nur bas Mitleib, nur bie Fürsorge für so viele Seelen und unseres herrn und Rönigs ftille Gewalt halt mich hier gur Beit noch feft. Aber fo balb ich kann und mir ber herr bes himmels burch ben frommen Fürsten die Nacht ber Trauer und meinen Gefangenen bas Joch bes Elends abnimmt, — wenn ich anders irgendwie die freudige Bufage des gutigften Fürsten ju gewinnen vermag — dann werde ich sofort (wenn ich am Leben bleibe) ju Gurer Gemeinschaft gurudwandern, fein anderer Grund wird mich abhalten, nicht Schäte, nicht Land, nicht Rulle farren Metalls und feines Menschen Liebe werden mich mehr fern halten von Eurer Gefellung. Ich hoffe bei unferem Gott, ber niemanben in guten Bunfchen getaufcht werben läßt, baß er mich nach bem Berlangen meines schmachtenben Bergens Euch in Balbe wieber gurudgebe, "mit angemeffenem Bumachs;" (ob bies nur bie Erfüllung feiner perfonlichen Bitte burch Rarl meint ober Bortheil für bas Rlofter?)

Nur mit bem leiber franken Leibe gehört er diesem Lande, mit der ganzen Seele, die allein gesund ift, weilt er im Kloster. Die Brüder — er unterscheidet bescheiden die soniores von seinen Altersgenossen, den fratres — sollen bei dem gemeinsamen Bater Benedict es erbeten, daß er recht bald wieder zu ihnen heimkehren könne, und seiner nicht verzgessen. Der Abt möge über sein und der Brüder Besinden schreiben und ihn die Namen der einstweilen Verstorbenen mittheilen. "Denn ich vernehme, daß ihrer sehr Viele heimzgegangen sind: namentlich auch . . . . . (der Name sehlt), der, wenn es wirklich so ist, meines Herzens ein nicht kleines Stück mit sich davon getragen." Ein ergreisend wahres und warmherziges Schriftstück.

In welchen Strichen bes Frankenreichs Paulus am Längsten und Häusigsten weilte, wissen wir nicht: wir durfen nur annehmen, daß er dem Hose Karls zu folgen pflegte und daß er namentlich dann, wenn der König längere Zeit an einem Ort im Kreise seiner Gelehrten weilte, nicht sehlte. Karl weilte aber in den Jahren 782—785 zumeist (abgesehen von Sachsen) in Kiersey (Oftern) 7. April 782, 4. Juli in Düren, Winter 783 (Weihnachten die Oftern 11. April 784) in Heristal, in Attigny Weihnachten 785 bis Oftern 23. April 786. Aus diesen Gründen kamen auch Metz und Diedenhosen in Betracht; daß Paul zu Dieden-

hofen Oftern 783, 23. März bis Mai geweilt, fagt er felbft und VI. 16. ber Langobarbengeschichte läßt wol Lecture bes ermahnten Buches ber Meger Rirche in biefer Stadt felbft vermuthen. Die zersprungene nur wieder zusammengefügte Marmorplatte in ber Capelle von St. Stephan bei Det hat er offenbar felbst gesehen und berührt. Dan hat aber gang überfeben, daß auch bie Jahreszeit seines Aufenthalts zu Diedenhofen fich aus feinen Worten I. 5 ergibt: er fpricht vergleichend von ber Lange bes menschlichen Schattens um Mittag 12 Uhr zu Beihnachten in Stalien und weiter norblich und gibt bann seine zu Diebenhofen vorgenommene Meffung an, - wol ber nordöftlichfte Bunct, ben er er= reichte. Das hat boch nur Sinn, wenn die Zeit der Meffung eben auch wieder, wie in Italien, Weihnachten war: Rarl weilte nun freilich nur ju Oftern (Marg) bis Mai in biefer Pfalg: Rarl begeht Weihnachten 781 ju Rierfen: wo Weihnachten 782 gefeiert, wiffen wir nicht: 783 gu Beriftal, 784 im Lanbe ber Engern in Billa Linbihi, 785 gu Attigny, 786 bereits in Stalien: bas für eine Weihnachtsfeier zu Diebenhofen frei bleibende Jahr mare also 782: boch tann auch Baul etwa Beihnachten 784 ju Diebenhofen geweilt haben, ba er bem Beere nach Sachsen sicher nicht folgte. Kur einen Aufenthalt an ber Mofel im Winter (von September bis Beihnachten) und einen Befuch in ber Begend von Corbei im vorhergehenden Sommer wurde iprechen der Brief an Abalhard von Corbei: die Angabe, baß er von September bis Weihnachten frant ju Bette lag, wurde mit ber auch sonst von ihm beklagten Krankheit in Frankreich und ber einmal zu Diebenhofen verbrachten Beihnachtszeit gut stimmen: aber die Beweisführung Mabillons, daß ber Berfaffer bes Briefes, — er nennt fich nur Baulus und es gebricht an jeder weitern Bezeugung für ben Brief - unfer Baulus gewesen, ift bei allem Scharf= finn nicht gang überzeugend, wenn auch febr bobe Bahr= fceinlichkeit bafür befteht.

Daß aber Paul auch entlegene Gegenden Frankreichs besuchte, fern von jenen Moselpfalzen und den gewöhnlichen Aufenthaltsorten Karls, fern auch von jedem Weg, der ihn aus oder nach Italien führen konnte, bezeugt uns sein von ihm selbst erzählten Aufenthalt in Poitiers, der nicht ganz kurz gewesen ift, da er auf Bitten des Abtes des dortigen

Hilarius = Rlofters, Aper, eine Grabichrift fur ben Dichter

Benantius Fortunatus verfaßte.

Ein Bersuch, aus ber Lebens= und Amts=Zeit bieses Abtes Aper von Saint Hilaire zu Poitiers etwas für bes Jahr von Pauls Aufenthalt baselbst zu schließen, führt uns zu nichts Neuem: Aper war 775 noch nicht Abt, wol aber 780, und nicht mehr 792, daß aber Pauls Besuch 780 und vor 787 fallen muß, wissen wir ohnehin.

Aus einem ber Gebichte geht hervor, baß er an bem Hof in einem "hospitium" wohnte: bas kann aber freilich auch ein zu bem palatinm ober einer villa gehöriges Reben-

gebaube bezeichnen follen.

Daß nicht unter bemselben Dache mit Karl, wenn auch ganz in bessen Nähe, Paulus seine Wohnung hatte, zeigt ein anderes Gedicht. Das Leben der Gelehrten auf Kosten Karl's am Hofe bezeugt Petrus. Angesehene Krieger des Hofes trugen in deren Weitkämpfen und Käthselspielen die Briefe hin und her. Spät Abends erhält einmal Paul einen Brief Karl's und findet sich dann am frühen Morgen bei Karl ein mit der Beantwortung.

In wie hohen Ehren Paul am Hofe und in bem Rreife ber Atabemiker von Karl und feinen Gelehrten gehalten wurde, wie Karl auch nach Paul's Rückehr in bas Kloster ihm Liebe, Ehre und Bertrauen zuwandte, wird bie

folgende Darftellung zeigen.

Paulus hat, so scheint es, die Erfüllung seiner Bitten, die Entlassung seines Bruders und der Mitgefangenen erreicht: wenigstens lassen sich einige Stellen der Gedichte von und an Paul am Hofe Karl's so beuten.

Paulus sagte bem König in einem uns verlorenen Gebicht, er (Paulus) könne nun frohloden, ba er vom König zu Ehren angenommen sei: und er banke Gott, bag bieser ihn

nach ber Finsterniß bas Licht habe schauen laffen.

Darin hat man ben Dank für die Freilassung der Gefangenen ausgebrückt finden wollen: möglich: aber die Unbestimmtheit der wenigen Worte läßt Sicheres nicht erkennen:
man sollte meinen, eine so concrete Wohlthat als die Begnadigung des Bruders hätte Paulus anders als mit so
vagen Worten verdanken müssen.

Die Antwort Karls ("Paule sub umbroso") freut sich ber Aushellung in Pauls Stimmung: aber biefer habe bie brei Fragen ungelöst gelagen; ob er schwere Fesseln tragen, in ftrengem Gefängniß liegen ober zu ben Danen reifen und

beren König Sigfrid bekehren wolle.

Die Wahl unter brei Lebensstrafen hat ihm Karl auferlegt, und ähnlich wie Petrus von unendlicher Liebe zu Christus ergriffen wurde, nachdem dieser ihm seine Sünden verziehen, erfüllt ben Paulus Liebe zum König, nachdem dieser ihm "Unthat verziehen" ("ubi donasti facinus.") Möglich ist es immerhin, daß unter bem "facinus" das

Möglich ist es immerhin, daß unter dem "facinus" das Berbrechen bes Bruders des Dichters zu verstehen sein soll: aber zunächst spricht das Gedicht doch von einer (scherzhaften) Bestrafung des Paulus: und der Bergleich mit Petrus setzt doch auch voraus, daß das "facinus", das den "crimina eius" entspricht, von Paulus, und nicht von einem Dritten, begangen war: was diese (dann offenbar auch scherzhafte)

Unthat gewesen, wiffen wir freilich nicht.

Die Beweggründe, aus welchen der Dane Gesandte an Rarl geschickt, waren offenbar Besorgnisse vor den franklichen Baffen nach den großen Erfolgen, welche diese im Jahr 782 in Sachsen gewonnen hatten, er hatte alle Ursache, Karl's Rache zu scheuen: benn Widukind hatte wiederholt Zuslucht am dänischen Hofe gefunden (so zwar, daß die Sage ihn sogar zum Eidam oder Schwager des Dänenkönigs gemacht hat, bessen Tochter oder Schwester Geva er geheirathet haben sollte).

Die Gesandten mussen eine entschuldigende Sprache geführt haben,: "volut pacis causa" seien sie gekommen, sagen bie einhardischen Annalen, bemüht die Waffen Karl's von weiterm Bordringen abzuhalten. Andererseits aber gelang es Karl keineswegs, zu erreichen, was er als Bürgschaft guten Einvernehmens wie aus religiösen Gründen am Eifrigsten anstreben machte: den Dänenkönig zur Annahme des Christenthums zu bewegen: derselbe blieb ein tropiger Beibe.

Diesen Stand ber Dinge und Anschauungen spiegeln beutlich die beiben Gebichte: dabei ist es bezeichnend, daß bei Paulus mehr die Furcht der Dänen vor dem König, bei Karl mehr der Trop des wilden heiden betont wird.

Baul spricht sehr geringschäßig von bem Danen: die Furcht vor Karl werbe ihn abhalten, Paulus, wenn er ihn als Bürger bes Frankenreichs erkannt, auch nur ein Sar zu krümmen, er werbe sich unterwerfen: wenn nicht, werbe man ihn balb mit auf ben Rüden gebundenen Sanden her=

beiführen und Thonar und Boban ("Baten") werden ihm nichts helfen.

Karl bagegen hatte gemeint, ber "hochfahrende König, ber bas gottlose Scepter eines verderblichen Reiches führe", werde ben christlichen Priester, der ihn bekehren wolle, bei bem ersten Anblick bes Lebens berauben: und auch Baul nennt die Fahrt zu dem Heiden ein supplicium. Diese Borstellungen von dem Karls Macht fürchtenden, aber doch verstodt heidnischen und grimmen Könige entsprachen genau dem, was man am fränkischem Hof Ende des Jahres 782 und 783 von dem Dänen reden mochte.

Wegen ber gewählten Form der beiben Götternamen Zusammenhang bes Gedichts mit der sächsischen Taufformel anzunehmen, besteht keine Nöthigung: wenn auch die Taufformel, die zwischen 765 und 772 festgestellt wurde, und "Thuner ende Uoden" nannte, 783 Paulus leicht bekannt geworden sein konnte: er braucht bei dem ersten Namen die Aspirata wie diese Formel: "Waten" bagegen steht stark ab von "Uoden."

Da nun aber Woban in ber langobarbischen Rythe eine ganz hervorragende Rolle spielt, erklärt es sich sehr einfach, daß Paulus in dem Gedicht von dem Heidenkönig Sigfrid eben auch Wodan als dessen Beschirmer denkt und nennt: die Formen "Waten" und "Thonar" statt der nordischen Thor und Odhin setzte aber Paul wohl einfach deshalb, weil er diese nordischen Formen nie gehört hatte und nur wußte, daß Sigfrid, gleichviel unter welchen Namen, die gleichen Götter anbetete, wie Widukind der Sachse.

Und so verschieden war der Götterglaube germanischer Stämme boch wahrlich nicht, daß Paulus nicht den Namen Donars gekannt hätte, welcher nicht nur Dänen und Sachsen, auch Langobarden der zweite Gott Walhalls sein mußte.

Das Gebicht Karls ("nos dicamus") gewährt ein Wittel, ungefähr die Zeit seiner Entstehung festzusetzen. Paulus wird barin auch wegen des Unterrichts im Griechischen gelobt, welchen er den zur Begleitung der (mit dem Thronerben von Byzanz verlodten) Königstochter Rotrudis destimmten Geistlichen ertheile. Diese Berlodung war erfolgt zu Ostern 781 zu Rom: das Gedicht ist also nach Karls Rücksehr von der Romfahrt dieses Jahres entstanden, da es offenbar das Berweilen des Königs in seiner Heimat, im Kreise seiner Gelehrten voraussetzt: und dies ist (neben Sigsrid's Erwähnen)

bie erfte wirklich brauchbare Zeitangabe über Paul's Aufenthalt in Frankreich, ba sich uns die aus der Bittschrift ober aus dem Brief am Theubemar geschöpften sämmtlich bei näherer Brüfung verslüchtigt haben.

Wir vermögen aber die Zeit dieses griechischen Unterrichts noch genauer und zwar, was mit den sonstigen Erwägungen übereinstimmt, für ein späteres Jahr, nach 785,

festzusegen.

Rotrub, die älteste Tochter Karl's von Hilbegard, mar im Sahre ihrer Berlobung 781 bochftens 9 Jahre alt -: fie ift nicht ibentisch mit ber mahrend ber Belagerung von Pavia 773 ober 774 gebornen ("Abelheib") —: an ben Bollzug ber Che mar alfo, auch wenn man ber Sitte ber Beit volle Rechnung trägt, (Silbegard, Die Mutter ber Brin-geffin, mar im breizehnten Jahre mit Karl vermählt worben), por bem Sahre 785 nicht zu benten: nun fest aber bas Gedicht die Abreise der Braut behufs der Bermählung in allernächste Aussicht: nostra filia . . . ad tenenda sceptri regna . . . solers maris spatia transitura properat: b. h. "fie ichidt fich bemnächft gur Ueberfahrt an": bas tann vor ben Jahren 785-786 nicht möglich gewesen sein: es kam nun freilich nie zu biefer Reise und Bermählung: aber erft im Marg 787 löfte Rarl zu Capua die Berlobung formlich auf: ba er nun im August 786 fcon feinen friedlichen Sof verlaffen hatte und im November über die Alpen zog, finden wir im Sommer 787 ben spätesten Termin, in welchem bas Gedicht ben griechischen Sprachunterricht loben fann.

Nun erfahren wir aber, daß im Jahr 786 ober 785 ein Caplan Karl's, Witold, und ein gewisser Johannes (wohl auch ein Geistlicher) in Sachen der Rotrudis nach Byzanz gesendet worden seien, und wir werden nicht fehl greisen in der Annahme, daß man hierfür eben jene "clericos nostros" ausgewählt hatte, welche Paulus im Griechischen hatte soweit bringen sollen, "ut Graecorum eruditi videantur regulis." Der Reise und Vermählung der Prinzessin hatten sich Schwierigkeiten entgegengestellt: um darüber zu Byzanz "mit den Fürsten der Griechen" zu verhandeln, wählte man wohl die im Griechischen Unterrichteten "clerici", welche ursprünglich zu ihrer Begleitung bestimmt waren: so fällt also jenes Gebicht und die Blütezeit von Paul's Aufenthalt am Hofe in

die Jahre 784-785.

Daß sich das Studium des Griechischen in den Kloster=

schulen von Met, Elnon, und St Riquier unter Karl gerabe auf unsern Baulus zurückführen läßt, ift wohl zuviel gesagt: außer Baulus und schon vor ihm wirkten schon Alkuin und Beter von Pisa am Hofe Karl's: gleichzeitig weilte ein geborener Grieche, Elisäus, ein Verschnittener, ebenfalls zu Behuf des Unterrichts der Prinzessin in jener Sprache am Hof: und das Gedicht: "Nos dicamus", welches den den Begleitern Kotrud's ertheilten griechischen Unterricht preift, hatte dringenden Anlaß, des Paulus Verdienke um Berbreitung dieser Sprache in den Klosterschulen zu rühmen, wenn dergleichen zu rühmen war: aber es spricht nur von jenen "clerici", die für Byzanz, nicht für das Frankenreich bestimmt waren.

Ungefähr stimmt mit ber gewonnenen Zeitangabe auch bas muthmaßliche Datum ber Grabschriften, welche Paulus in bes Königs Auftrag für die Königin Hilbegarb und beren Tochter Abelheid und Hilbegarb, so wie für die Töchter

Bippins, Abelheib und Rotheib, bichtete.

Die Königin Hilbegarb starb am 30. April, ihr eben gebornes Töchterchen gleichen Namens am 9. Mai 783. Abelheib und die beiben Töchter Pippin's waren schon früher gestorben und in der Capelle des h. Arnulf, des Stammhauptes des Geschlechtes beigesetzt. Diese Aufträge weisen auf die Jahre 783 und 784 als auf die Zeit der ehrenvollsten Be-

ziehungen Paul's zu bem Ronig bin.

Die Geschichte ber Bischöfe von Det, welche Paulus auf ben Wunsch bes Bischofs Angilramn von Met verfaßte, ift wohl während bes Aufenthalts in Frankreich entftanden, vielleicht in ber Nahe von Met, etwa in Diebenhofen (ebenso, wenn es von Baul herrührt, bas verfificirte Berzeichniß ber Bischöfe von Det): wenigstens mar hier bie Anregung burch Angilramn am Leichteften möglich und bas Material, zumal für die Geschichte ber Arnulfingen, am Rächsten zugänglich: boch freilich, gewiß ist bies nicht und obige Erwägung nicht zwingenb: benn auch nach ber Rudfehr in's Kloster blieb Paulus unvergessen von Karl und beffen Rreife, wie an ihn in's Rlofter gerichtete Briefe und Gebichte Rarl's und bie Beauftragung mit ber Prebigtensammlung barthun: unerreichbar waren auch von Monte Casino aus die Angaben nicht, welche die knappe Geschichte bietet. Die Echtheit ber Schrift ift außer Zweifel geftellt burch Baulus felbft, ber fie in ber Langobarbengeschichte citirt.

Neber die Entstehungszeit gibt das über Karl barin Gesagte einigen Aufschluß: es wird die Heirath mit Fastrada erwähnt, October 783: aber noch nicht die Geburt ihres ersten Kindes, welche wohl so wenig verschwiegen worden wäre, als die der Kinder von Hildegard: Angilramn, auf dessen Wunsch das Buch entstand, starb 791: (Die 783 gebichteten fünf Grabschriften hat Paul diesem Werk einverleibt.

Die unverhältnismäßig ausführliche Darstellung ber Geschichte bes karolingischen Geschlechts mochte allerdings Angilramn's Wunsch (wol auch des bankbaren und Karl aufrichtig verehrenden Verfassers Neigung) entsprechen, doch ift auch zu erwägen, daß für die spätere Geschichte von Met

feit Arnulf, die Quellen reichlicher floffen.

Diefe Geschichte bes farolingischen Geschlechts ift bie Probe für Charafter und Gefinnung wie für ben Beruf unferes Paulus zu echt weltgeschichtlicher Auffaffung: und er hat fie wader bestanden: ohne Berletung feines lango= bardischen Bolksgefühls, ohne unwürdige Schmeichelei hat er bas Großartige, bas Weltbeberrichenbe in bem Aufftreben jenes Geschlechts bargeftellt: nach ber Auffaffung bes gangen Beitalters und feiner eignen firchlich-mondischen Unschauung fonnte er nur burch Annahme unmittelbarer himmlischer Führung bas revolutionare Auffteigen und die weltumfaffenden Erfolge biefes Saufes fich rechtfertigen und erklaren: es war bie einzige damals mögliche "Philosophie ber Geschichte" fie war eine Theologie ber Geschichte mit bem Glauben an conftante theologische übernatürliche Eingriffe bes himmels - und er bat fie in biefem Buch ausgesprochen, mahrenb er sich, voll Tact und Pietat, in ber Erzählung ber Ge-ichichte seines, bes unterlegenen Bolkes solcher Betrachtung enthielt und lieber biese Geschichte vor berjenigen Reit ab= brach, bei beren Darstellung eine folche Enthaltung undurchführbar geworden wäre.

Dasjenige Werk unseres Paulus, welches durch zehn Jahrhunderte die katholische Kirche in Gebrauch behalten hat, die Excerpirung und Sammlung von Predigten, mit welcher ihn Karl beauftragte, hat er wol nicht in dem Gezäusch des Hoses, sondern in der Stille seiner Zelle zu Monte Casino vollendet; denn in der Widmung sagt Paulus, daß er das Werk vollbracht habe mit Hülfe (des wundersthätigen Baters Benedict) "und eures Getreuen, meines

Digitized by Google

Herrn und Abtes." Seinen (Herrn und) Abt aber konnte ein Mönch von Monte Casino eben nur ben Abt von Ronte Casino nennen: und nur in bem Aloster, nicht am Hofe,

tonnte ihm biefe Unterftutung bes Abtes werben.

Wann Paulus wieder nach Italien zurückging, ob in Begleitung Karl's im December 786 oder schon vor diesem Zuge, wissen wir nicht. Daß aber Paulus Frankreich wieder verlassen und sich nach Italien zurückbegeben, dafür haben wir ausreichende Beweise: die Grabschrift des Herzogs Arichis, den Brief Karl's bezüglich der Predigtensammlung, das Gebicht "parvula rex Carolus" und das Gedicht "Christe, pater mundi".

Am 25. August 787 starb Arichis von Benevent: und aus ber ihm von Paul gewidmeten Grabschrift geht hervor, baß sie nicht in Frankreich, sonbern in Italien gedichtet ift.

Die Zeit ber Entstehung ergibt sich aus bem Tobestag bes Herzogs 25. VIII. 787 und ber Ruckehr bes Sohnes Grimoalb aus Frankreich, wo ihn bas Gebicht weilen laßt,

nach Italien, Frühjahr 788.

Die Verfasserschaft Paul's ist mir unzweiselhaft: seine Sprache ist hier unverkennbar: wenn auch einzuräumen ist, baß in keinem anderen Gedicht Paul wieder gleich tiefe, wahre Empsindung gleich schwungvoll ausgedrückt hat; es ist Paul's schönstes Gedicht und ragt einigermaßen — dies allein von allen seinen Dichtungen (dann noch das Gedicht über den Comersee, falls es von Paulus verfaßt ist) — hervor unter den Poesien seines Jahrhunderts.

Namentlich auch ber "Bulgar", ber bes Herzogs Tob beklagt, beweist, im Zusammenhalt mit hist. Langob. 15. 29,

die Urheberschaft Paul's.

Ein Leben Gregor's bes Großen hat Paul, vor ber Langobarbengeschichte, einige Jahre, bevor er beren III. Buch

fdrieb, verfaßt.

Paulus schrieb dies Buch zu Rom. Wann ein solcher Aufenthalt in Rom anzusetzen, ist nicht leicht zu bestimmen: ba er aber die Langobardengeschichte nicht vor 786 ansing und "ante aliquot annos" wol nicht auf die Zeit vor 781 (Frankreich) oder vor 778—781 (Monte Casino) zurückgreist, so darf vielleicht angenommen werden, daß Paul auf der Rückreise von Frankreich, etwa in Begleitung Karl's im December 786, zunächst nach Rom ging. Karl seierte Beihnachten in Florenz, ging dann nach Rom, und von da über

Monte Casino nach Capua (vor 22. Marz): es wäre nun leicht möglich, daß Paulus dem Hof auf diesem Wege folgte:
— jedesfalls führte ihn der Weg aus Frankreich nach Monte Casino hart an Rom vorbei und, auf der üblichsten Straße, durch Rom selbst. Damals (Januar 787) stellte er dann wol in wenigen Wochen die kleine Biographie zusammen. Es handelte sich in jenen Tagen vor Allem um die Stellung seines alten Gönners Arichis von Benevent: langsam vorsichreitende, meist durch Geistliche vermittelte Unterhandlungen erzielten endlich einen Vergleich, ohne daß es zu einem Kampse kam.

Danach wäre die Entstehungszeit der Langobardens geschichte durch den Aufenthalt zu Rom, die dort (Januar 787) geschriebene Biographie Gregor's und die "aliquot anni" auf c. 790 bestimmt.

Möglich ist aber freilich immerhin, doch sehr viel weniger wahrscheinlich, daß die aliquot anni von 787 bis auf die Zeit vor 773 zurückgreifen sollen und ein alsdann ganz unsbestimmbarer Aufenthalt Paul's zu Rom anzunehmen ist.

Ferner: die Langobarbengeschichte ift geschrieben, nachem Baul Diebenhofen und Poitiers besucht und nachdem er die Geschichte der Meter Bischöfe geschrieben, auch, wol in Met selbst, eine vita Arnulfi eingesehen hatte und nachdem er "einige Jahre vorher" in Rom das Leben Gregor's des Großen versaßt: und doch in Monte Casino: also nach der Rückehr aus Frankreich nach Italien. Also nach 786—87; auch diese Erwägung führt ungefähr auf das Jahr 790.

Alles Andere, was späte Tradition von der Rückehr bes Paulus nach Italien und seinen Schicksalen und Werken nach dieser Rückehr berichtet, ist völlig unbeglaubigt: und nur Halbheit in der Kritik kann, unter Berwerfung der handgreislichsten Erdichtungen, etwas minder abenteuerliche, aber nicht besser verbürgte Stücke dieser nämlichen Tradition der nämlichen Quellen sesthalten wollen. Was der Mönch von Salerno von den Berschwörungen des Haulus gegen Karl, der wiederholten Begnadigung, der Berbannung auf eine Insel, der Errettung aus dieser Berbannung und dem glücklichen Wiedersehen mit Arichis und Abelperga zu Benevent berichtet, hat man zwar schon seit Mabillon als Ersindung ersannt. Doch ist es wohl weniger Volkssage als Gelehrtensfabel und Klosterdichtung zu nennen. Der Inhalt dieser Fabel, welche in national langobardisch gesinnten gelehrten

Digitized by Google

Kreisen, nicht als Bolkssage, entstand, bei bem Monch von

Salerno ift folgenber:

"Aus alter Anhänglichkeit an Defiberius tractete Baul bem König Rarl nach bem Leben. Und obwol bies bem Ronig von feinen Getreuen hinterbracht murbe, ertrug er es boch megen ber großen Liebe, welche er für Baulus begte. Als biefer aber es jum britten Mal unternahm, ließ ibn Der Rönig ergreifen, por sich bringen und sprach ihn an mit ben Worten: "Sag' an, o Paulus, warum haft Du mir zweimal und breimal nach bem Leben getrachtet?" Baulus aber. großherzigen Sinnes, wie er mar, gab unerschroden gur Antwort: "Thue mit mir, wie Dir gut scheint: ich aber rebe bie Bahrheit und nicht foll Luge tommen aus meinem Munde. Treu bin ich gewesen meinem Ronig Defiberius: und noch heute halte ich ihm die Treue!" Da er bies vor Allen ausgefprochen, ergrimmte ber Ronia und befahl feinen Rriegern, jenem fofort bie Sanbe abzuhauen. Als biefe fic aber hierzu bereit machten, hob ber Konig vor übergroßer Liebe ju Baul an ju feufzen und brach in ben Ruf aus: "wenn wir ihm die Sande abhaden, wo finden wir wieder Einen, ber fo zierlich fchreibt?" Die Bornehmen (Franken) aber, welche ihm haß trugen wegen feiner Treue gegen Defiberius, fprachen: "Dein Reich wird erschüttert, lagt Du biesen unbestraft. Lag ihn blenben, auf bag er nicht mehr Briefe ober anderes gegen Dich und Deine Berrichaft angu-Der König aber sprach wieber: "Bo zetteln vermag." werben wir bann wieber einen so herrlichen Dichter und gebiegenen Geschichtschreiber finden?" Da gaben bie Großen ben Rath, ihn auf eine Infel in Berbannung ju fenben. So geschah es: in Retten murbe er borthin geführt (Loo Ost. sett bei: Diomedis insula quae hodie a tribus montibus: "Tremiti" nuncupatur). Und bort lebte er lange Reit in Elend und Qual. Chriftus aber erbarmte fich fein, und ein Mann, ber ihm (früher) lange gebient hatte, rettete ihn heimlich von jenem Giland und führte ihn nach Bencvent. Als bas Aricis vernahm, schickte er ihm einige seiner Großen entgegen, ihn einholend zu empfangen: und als er die Stadt betrat, umarmte ihn ber Fürft und füßte ihn unter Freudenthränen. Als aber Paulus die Bergogin Abelperga erblidte, bie Tochter seines fruhern herrn, (Desiberius), ba marf er fich ihr zu Fußen und rief: "Deinen Bater hab' ich ver-loren, aber erhalten hat mir ber herr feine Rinber und lagt

mich auch noch Deine Kinder schauen." (Nur eine poetische Berwerthung der Erwähnung der Kinder in Paul's Brief.) Da brach die Fürstin in lautes Weinen aus. Herzog Arichis aber gab ihm Diener und Gewänder in Fülle und ließ ihn in seinem Palast bei sich wohnen und pflog oft mit ihm der Zwiesprach über das Wort Gottes und über die freien Künste.

All dies ift Fabel.

Es ist baher reine Wilkur, anzunehmen, daß Kaulus mit Bewilligung und im Auftrag Karl's zu Arichis ging, um diesen zur Huldigung zu bewegen und so seinen beiden Gönnern zu nügen: denn wir haben für ein Wiedersehen mit Arichis, für einen Besuch oder Ausenthalt zu Benevent nach der Rückehr aus Frankreich durchaus gar keinen Anshaltspunct denn lediglich die als Dichtung erkannte Ueber-lieferung bei dem Salernitaner: es geht aber gegen alle Methode, einen als Fabel erkannten Bericht gleichwol in seiner unverbürgten Grundlage seschalten oder minder phantastische Jüge aus dem als ein Ganzes zu verwersenden Gewebe retten zu wollen: wir haben für solchen Besuch oder

Auftrag gar feinen Beweis.

Ebenfo grundlos ift die Annahme, Paulus habe Abelperga bei ihrer Begegnung mit ihrem Bruder Abelgis im Januar 788 "wie in andere Angelegenheiten mit treuem Rath bei= geftanben" und bas Berfahren, bann nur bas "Nähere, mas Neuere über seine Theilnahme hiebei angeben" als "aus ber Luft gegriffen" zu bezeichnen: auch ber angenommene Aufent= halt in Benevent, ber Rath und Beiftand bei ber Begegnung mit Abelgis ift nicht minder "aus der Luft gegriffen." Inconsequent aber ift es, wie gefagt, mit Bermerfung biefer offenbarften Erbichtungen bie übrigen gang gleich ichlecht ver= burgten Ueberlieferungen für Geschichte zu erachten, blos weil fie nicht fo offenbare Poesieen find. Die Anekoten über bas Stillschweigen, sowie über bas sonstige Leben bes Paulus im Rlofter hat Bethmann als eine aus bem Capitel "de taciturnitate" geschmiebete Erfindung erkannt: - fie trägt aber genau benfelben monchischen Charafter wie bas Borber= gebende, mas man als, Bolksfage" ausgeben will.

Als Karl bie Reorganisation bes Klosterwesens in seinem Reich nach dem Muster der Benedictiner-Regel beschloß und zu diesem Behuf von Abt Theudemar zu Monte Casino eine Abschrift dieser Regel nach der Urschrift des Heiligen und die Absendung des Mönches Josephus forderte, um diesen

an die Spite der zu begründenden Musteranstalt zu stellen, übertrug Theudemar die Antwort an den König unserm Paulus.

Mit der Erzählung, welche Leo Marficanus (von Oftia) hievon gibt, ist aber abgesehen davon, daß er 300 Jahre später schrieb, diesmal schon deshalb ganz besonders nichts anzusangen, weil sie einsach alle ihre Angaben aus dem Briese Paul's an Karl entnommen und dieselben nur durch Muthmaßungen und viele Worte verwässert hat: es ist also unzulässig, diese "nicht selbstständige Quelle" doch wieder für Nebenpuncte, z. B. für die Zeitbestimmung oder für die Urzheberschaft der Erläuterung der regula Benedicti zu verwerthen.

Nur ber Brief bes Paulus selbst und, soweit er benselben barin reproducirt, ber Brief Karl's sind zu verwerthen:
für die Zeit ist aber wenig baraus zu gewinnen: von sehr Bielem hier Angeführten ist nur ber Besuch Karl's zu Monte Casino sicher, weil anderweitig bezeugt. Karl verlieh bann von Rom aus am 28. März 787 bem Kloster bas Recht,

sich ben Abt frei zu mählen.

Die Nachricht von den vielen Schülern, die der Auf von Paul's Gelehrsamkeit angezogen und in Monte Cafino um ihn geschart habe, darunter Hilbrik von Benevent und Johannes, einer von den jungen Geistlichen, welche ihm Bischof Stephan von Reapel (767—800) zur Ausbildung zu-

gesenbet haben foll, ift also werthlos.

Die Blüte Monte Casino's, welche viele hervorragende Männer aus weiter Ferne nach dem Kloster zog, ift wenigstens, was die Anziehung Abalhard's und Liudger's anlangt, nicht auf unsern Paulus zurückzuführen: denn zur Zeit von Abalhard's Besuch (771—773) war Paulus noch nicht im Kloster und zur Zeit von Liudger's Aufenthalt baselbst (782—783) war er in Frankreich.

Daß der Tod ihn an der Bollendung der Langobardengeschichte gehindert, folgert man aus VI. 58, wo er ein später zu erzählendes Wunder erwähnt (aber: "in loco

proprio)".

Die Angabe seines Tobestages, eines 13. April, gewährt

nur das Necrologium casinense.

Sein Tobessahr ift ungewiß: nach Mabillon nehmen alle Neuern das Jahr 799 an, aber ohne Zeugniß ober auch nur ohne Andeutung eines Grundes.

## Zum Lungoburdenrecht. 1)

— alban —

iese sehr tüchtige Schrift ift Julius Fider zugeeignet; es war eine ausgezeichnete Schule, welche ber Ber= faffer bei biesem Lehrer gefunden hat, und ber Schüler macht bem Lehrer Chre. Er hat außergewöhnlichen Scharffinn, angeborenes juriftisches Talent und bie Gabe lichtvoller Darftellung mitgebracht und hat fich jene musterhaft saubere, forgfältige Methobe angeeignet, welche die Kider'ichen Arbeiten auszeichnet. Der Berfaffer hat mit emfigem Fleiß ein reiches Urfundenmaterial verwerthet, bas ihm jum Theil, so weit es Abschriften un-gebruckter Cobices aus ben italienischen Archiven betrifft, von Rider gur Berfügung gestellt murbe. Der Berfaffer verwahrt fich in ber Vorrebe bawiber, bag er fich in ber Bahl bes Gegenstandes von ber Borliebe für verschollene Privatalterthumer, von planlofer Curiofitäten=Rramerei babe leiten laffen. Er habe vielmehr Beitrage ju geben versucht jur Enticheibung einer michtigen, weil principiellen Streitfrage in ber Geschichte bes beutschen Brivatrechts, ber Frage von ber Gultigfeit und Rlagbarfeit formlofer Bertrage im altgermanischen Recht. Er erinnert, wie man bie moberne Regel ber Rlagbarkeit formlofer Berträge, weil fie bem römischen Recht wiberftritt, balb aus bem fanonischen Recht (Phillips, Pertile), balb aus der angeblichen beutschen "Treu" und Redlichkeit" (von Runde bis Maurenbrecher, hillebrand, Balter, Bopft) erklaren wollte. Dagegen wirkte nun die hiftorische Schule hochft mohlthätig, indem ihre Brundanschauung barauf hinwies und gablreiche bahnbrechende Monographien ihrer Junger im Einzelnen barthaten, baß folde Formlofigfeit im Wiberspruch ftehe mit bem Wefen eines jugenblichen Rechts, eines Rechts von Boltern ber Borcultur, beffen Charafter vielmehr üppige Formenfülle und symbolisch poetische Sinnlichkeit sei, bag auch die ger-

<sup>1)</sup> Bal de Lièvre, Dr. Ant., Launegild u. Wadia. Eine Studie aus dem langobard. Rechte. Innsbruck, 1877. Wagner (XIII, 1 Bl. 294 S. gr S.)

manischen Rechte einer reichen Fülle von Formen sich erfreut haben, balb als Wesensformen, balb als Bestärkungs= und und Sicherungsmittel, und daß die wichtigsten Rechtsgeschäfte für Gültigsten der Bollstreckungsvorrechte an solche Formen

gebunden waren.

Auf ben verschiedensten Gebieten bes Rechts find biefe Ergebniffe burch die Untersuchungen von Befeler, Siegel, Brunner, Sohm, Stobbe, Golbidmibt, Laband und Anderen gewonnen worden. Wenn bingegen Loning einwendet, baß diese Lehre von dem formalen Charafter bes älteren beutiden Rechtslebens auf Rechnung einer "vorgefaßten" Ueberzeugung ju schreiben sei, so ift zu erwibern, baß es birect gegen die Methobe ber hiftorischen Schule verftoßen murbe. folde Sabe auf Grund von "vorgefaßten Ueberzeugungen" aufzustellen: gerabe bie historifde Schule, mit welcher unbankbare Epigonen (nicht Löning meinen wir hiermit) beutzutage umzugeben lieben, wie man nach Leffings Borten eine Zeit lang mit Spinoza umging, hat uns von solden Constructionen vorgefaßter Ueberzeugungen und man follte glauben, bag bie ftattliche Reihe von Einzeluntersuchungen, welche obige Gate beftätigt haben. Schule vor ber Beschuldigung schuben follten, jene Lehre auf vorgefaßte Ueberzeugung gegrundet zu haben-Bahrheit liegt auch bier in ber Mitte. Man barf von ber Art ber altgermanischen Quellen nicht erwarten, bak fie, wie etwa bas preußische Landrecht, ben generellen Sat ausbrudlich formulirt hatten: "Rechtsgeschäfte über bie wichtigften Berhältniffe ober über einen gemiffen Werthbetrag bedürfen für Gültigfeit ober Rlagbarteit bestimmter Befensform." Aber einmal mar folde Form für eine Reihe von Geschäften allerbings Wefensform und andererfeits konnte man fich, wie im römischen Recht ber Stipulation, gewiffer Formen auch bei folden Rechtsgeschäften bedienen, welche an biefe Formen nicht nothwendig gebunden waren: und man that es in allen wichtigeren Fällen fo regelmäßig, daß für bie Braris, für das Rechtsleben das entgegenstehende Brincip ber Formlofigfeit auch ba, wo es galt, ohne Belang war. In ben Bolkerechten ift g. B. für Beraugerung von (gewöhnlichen) Liegenschaften, von Unfreien eine Befensform (regelmäßig) nicht vorgeschrieben: allein die uns erhaltenen Urkunden beweisen, daß man Gerichts=, Schrift=, Zeugen= Form in ben allermeisten Fällen gleichwol mählte, was, ab=

gesehen von anderen Ermägungen, schon bie Crebitlofigkeit und Unficherheit ber Rechtspflege ber Borcultur erheischt. Rehren wir nach biefer Auslaffung über bie Streitfrage, in beren Zusammenhang die Arbeit des Berfaffers betrachtet sein will, zu bieser Monographie zurud. Mit gutem Fug beschränkt fie sich auf langobarbische Quellen, benn es ift längst als die richtige Methobe annerkannt, "vorerst die einzelnen Stammesrechte ju untersuchen, um bann . . . aus bem Barticularen jum Generellen vorzubringen". Auf biefe Methode, von der ich bei Grundlegung meines Werkes über die "Könige" ausging (Borwort jur 1. Abtheilung Munchen, 1861) hat man Beranlaffung wiederholt zu verweisen, da fie in jungster Beit wieber wie vor etwa zwanzig Jahren häufig verlaffen und burch Conftructionen erfett wirb, welche Tacitus und ben Sachsenspiegel, die Gragas und die Lex Burgundionum in Ginem Athem gur Begrundung eines Rechtsfates citiren. Das langobarbische Recht gewährt aber zugleich die Bortheile ber gaben Erhaltung germanischer Sate, trot und in einer frühen miffenschaftlichen Bearbeitung, und bes reichen italienischen Urfundenvorrathes. Launegild und Wabia find altgermanische Formen, welche eine in ben Quellen verfolgbare Geschichte von mehr als fünf Sahrhunderten burchlebt haben; es spiegeln fich also in diefer Entwidlung bie wechselnben Rechtsanschauungen vieler Generationen über die obige Streitfrage. Man muß hiernach anerkennen, bag ber Berfaffer in Bahl und Begrengung feines Begenftanbes gludliche Ginficht bewährt hat.

Es werden nun zuerst bei Launegild die Objecte (Terminologie, Kleinigkeiten als Launegild, Fiction des Launegild, Werthgegenstand als Launegild) untersucht, dann die Anwendung desselben (im Familien=, Sachen=, Obligationen= Recht, hier besonders bei Berkäufen, im Erb= und Proceh= Recht, im System der persönlichen Rechte), endlich die juristische Bedeutung des Launegild wobei sich ergibt, daß es, ursprünglich bei der Schenkung wesentlich, später von der Theorie unter Einsluß des römischen Rechts als arrha consirmatoria auf alle Berträge sacultativ überztragen wurde. Mit Ergebniß und Führung der Untersuchung im Wesentlichen einverstanden, haben wir blos wenig zu bemerken. Nur das Wort "Launegild" bezeichnet den Begriff des Rechtsgeschäfts im älteren Recht: nur dies ist original und quellenmäßig für das ursprüngliche

Wesen bes Instituts; beshalb mußten unseres Erachtens bie späteren Bezeichnungen nicht pari passu mit bem Originalmort verwerthet, sondern zum Theil wie wider-donum als Ueberschungen, zum Theil wie meritum, premium, laudemium, charitas als Ausdrücke für das veränderte Institut auf späteren Stusen seiner Fortbildung ausgefaßt werden, was wenigstens nicht immer eingehalten wird. Außerdem erscheint S. 46 das Auskunftsmittel bebenklich, in der Urkunde bei Mittarelli ann. III. app. 55 (vgl. 57) lidras statt solidos zu lesen, woran freilich auch schon Mittarelli dachte. Eine solche Verwechselung in dem Hauptpuncte der sehr sorgsältig redigirten Urkunde ist doch nicht eben wahrscheinlich.

Bei ber Babia merben, nach furgem Blid auf bie Literatur, in gleicher Glieberung wie bei Launegilb, querft Gegenstand, Anwendung und juriftische Bebeutung ber rein-langobarbischen Babia erörtert, barauf bie Ginfluffe von frankischen Capitularien, beutschen Reichsgeseten und Privilegien, endlich bie fpateren Schidfale ber langobarbifden Babia, bie Motive ihres Untergangs, ihr allmäliger Berfall und ihre Umbilbungen. Das Hauptergebniß, burch eine überzeugende Beweisführung gewonnen, lautet: bie Wabia ift Symbol ber Bürgichaft, muß, (als essentiale negotii) vor Bürgen: bestellung vom Schuldner bem Gläubiger in ber festuc bestehend bargereicht werben, bei Uebernahme ber Burgschaft ftellt fie ber Gläubiger bem Burgen au. bas Schuldversprechen ift bie Babia arrha confirmatoria, also facultativ, ausgenommen Berlobnig und Urtheiler: füllungsversprechen, wo fie essentiale negotii. Rach einigen Bapienser Auristen erleichterte fie in allen Källen bie Brivat pfändung: so auch beim Bürgenstellungsversprechen, wo ft auch noch als Beweis biente. Bur Entstehung ber Birgicaft S. 225 möchten wir nur bie Bermuthung ausfprechen, bag bie Germanen von ber volkerrechtlichen Ber geiselung ber auf bie privatrechtliche Burgicaft gelangten; bafür spricht die Doppelbebeutung ober richtiger die breiface von gisala = 1) obses, 2) captivus eventueller Schulbknecht, 3) fidejussor. An des Bergeiselten Leben und Freiheit hielt fich ber völkerrechtliche Bromiffar, erfüllte ber Promittent feine Berpflichtung, Friede ju halten, nicht. Erinnern wir uns, daß bei ben Germanen ber "Rrieg" haufig Privatfebe ber Gefchlechter war. Auch manche anbere Gigenthumlidfeit

ber germanischen Bürgschaft (Selbstdulb, Bollftredung in ben Leib, Solibarhaft, Unvererblichkeit) murbe sich unschwer bamit in Zusammenhang bringen lassen.

## Allgermanische Tebervölkerung und Answanderung.

(Bu einem Bilbe von Johannes Gehrts.)

ersteht man unter ber "socialen Frage" bie schroffe Unaleicheit der Bermogens= und damit der Lebens= verhältniffe, welche burch Bererbung, Berfdulbung, Berbienst und Zufall im Rampf um bas Dafein bie Ginen jum Ueberfluß erhöhen, die Andern bis an und bis in bas Berberben ftogen, so muß man leiber für alle Bölker und alle Zeiten bie "sociale Frage" für unlösbar erklären; benn biefe burch Ratur= und Beiftesanlage gegebene, burd unberechenbare Ginfluffe gefteigerte Ungleichheit und ihre traurigen Folgen find, wie alle Gefdichte lebrt, nicht aus ber Welt zu ichaffen: feine politische Berfaffung, feine gesellschaftliche, wirthschaftliche Einrichtung tann fie beseitigen. In der naiven Zeit der Borcultur ift die Sclaverei der erfte robe Berfuch, jenes Problem ju lofen: erträglicher in Buftanben, in welchen Berr und Rnecht ungefähr auf gleicher Unbildungsftufe ftebend, immer unerträglicher merbend, je idroffer ber Unterschied ber Cultur wirb, wenn, in raffinirter Sclaverei, ber Sclave gebilbeter ift als ber herr. Romerthum ift zuerft wirthichaftlich untergegangen, bann erft politisch'= militarifc. Das Mittelalter ift ebenfalls querft wirthicaftlich untergegangen an seinem getheilten, unfreien Grundbefit ber Bauern und feiner gebundenen Gemerbegunftigfeit. Bielleicht geht auch bie moberne Cultur guerft wirthschaftlich unter an ihrem Proletariat und Allem, mas bamit jusammenhängt; benn unlösbar ift bie "fociale Frage", und jeber Berfuch, fie gewaltthatig ju lofen, reißt, wie es scheint, mit ber Wirthschaft auch Gesellschaft und Stat in bas Berberben.

Die bem auch sei - eine tranthafte Erscheinung ift. unter anderen Symptomen tiefer Schaben, die Auswanderung, bie maffenhafte, welche auch heute noch jährlich viele Behntaufenbe aus Deutschland nach anderen Erbtheilen führt. Sie ift rathselhaft: benn in ben politischen und socialen Buftanben unseres Reiches können, mag man bie Abneigung gegen ben Waffenbienft, ben Steuerbrud, bas Darnieberliegen ber Geschäfte und bie Birfungen ber Lehren ber Socialbemofratie noch fo boch anschlagen, ausreichende Grunde für biefe Rlucht nicht gefunden werden, wie fie etwa in dem Beitraum von 1815 bis 1848, 1850 bis 1870 allerdings porlagen. Auch von Uebervölkerung bes beutschen Reiches fann teine Rebe fein: eine relative Nebervolkerung findet fic nur in großen Städten, und zwar eine fehr ichabliche in Ursache und Wirkung; benn bie Ursache ift nur zu oft ber Drang ber ländlichen Arbeiter beiber Geschlechter aus ber "Langeweile" bes Aderbaues nach ben "Genuffen" ber Großftabt, und bie Wirkung ift bie Belaftung ber Großftabte mit bem Unterhalt einer häufig genug arbeitkunwilligen, nicht selten aber auch arbeitsunfähigen Menge.

Gerade die länbliche Bevölkerung ist es nun bekanntlich, welche, neben der Ueberwanderung in die Großstadt, ein sehr erhebliches Contingent zu der Auswanderung aus Europa stellt, so daß Uebervölkerung des stachen Landes im deutschen Reiche durchaus nicht zu verspüren, vielmehr hier Mangel an Arbeitskräften zu beklagen ist. Die Summe von Kraft, welche seit anderthalb Jahrhunderten dem deutschen Bolke unwiderbringlich verloren ging und von Jahr zu Jahr noch verloren geht, ist ganz enorm. Es wäre eine dringendere Ausgabe der deutschen Politik als gar manche, welche seit 1871 in Angriff genommen wurde, durch Colonisation im großen Stil dafür zu sorgen, daß in Zukunft wenigstens diese Tausende von deutschen Arbeitern uns erhalten, nicht, wie disher, verloren gegeben, in Concurrenten, ja oft Feinde

ber beutschen Beimat verwandelt werben.

Deutsche Colonien können also auf die Dauer nicht

entbehrt werden.

Aber ein verhängnifvoller Fehler mare es biefelben in außereuropäischen Ländern gründen zu wollen.

Die begehrenswerthesten überseeischen Länder find bereits

vergeben.

Und abgesehen davon: niemals wird das deutsche Reich, neben einem Landheer allerersten Ranges, welches wir haben müssen, wenn wir ruhig schlafen sollen, eine Kriegsslotte aufbringen können, welche, allein oder auch mit der habsburgischen im Bunde, gegen eine große Seemacht zugleich unsere Küsten vertheidigen und, die offne See haltend, unsere außereuropäischen Colonien schügen könnte. Bei dem Ausbruch des Krieges mit einer solchen Macht würden uns vielemehr jene Besitzungen fast ohne Widerstand genommen werden und, blieben wir auch in dem Landkrieg in Europa Sieger, — welch werthvolles Pfand oder Compensationsobject würden bieselben, z. B. Met und Lothringen auswiegend, beim Friedensschlusse bilden.

Die beutschen Colonien muffen also in Europa gegründet werben: und an ber unteren Donau, auf der Balkanhalbinsel, wird sich bafür, im Wege friedlichen Vertrages, ober nach einer Umwälzung, welche sich in jenen Gegenden doch

bereinft vollziehen wirb, wol Raum finden laffen.

Diese Gebanken über moberne Auswanderung entbehren burchaus nicht bes Zusammenhangs mit den Studien, welche Beruf und Borliebe mir seit Jahrzehnten am nächsten legen: mit der Erforschung beutscher Urzeit und der — sogenannten — "Bölkerwanderung".

"Einen weiteren Anlaß zur Erörterung bieser Frage gab bas biesen Zeilen beigegebene Bilb von Meister Johannes Gehrts, ber wie kaum je ein anderer Maler vor und neben ihm in die Wahrheit germanischen Alterthums einge-

brungen ift.

Ich habe andern Orts ausgeführt, daß jene sogenannte Bölkerwanderung richtiger als Bölkerausdreitung bezeichnet würde, und mit unserer modernen Auswanderung hat sie saft gar nichts gemein; sie unterscheidet sich vor Allem darin, daß nicht Einzelne oder einzelne Familien; sondern wirklich ganze Bölker, statlich organisirt, sich in Bewegung setzen, während der Wanderung das ganze Statsleben (mit Gericht 2c.) fortsührend, wie es in den verlassenen Heimatsiten bestand: — und zweitens darin, daß sast immer Uebervolkerung, Bedürfniß nach ausgebehnteren, dann auch erzgiebigeren und mehr gesicherten Wohnsitzen die treibende Ursache der Ausbreitung und Sitzveränderung war. Auf

Die Grunde, welche biefe Uebervolferung, biefes Bedurfniß nach geräumigerem Wohnsit erzeugten, foll hier nicht naber eingegangen werben; fie lagen in bem Uebergang vom no= mabenhaften Leben ber Birten und Jäger mit nur im Borüberziehen nebenher betriebenem Aderbau zu fekbafter Agricultur als ber Grundlage bes wirthschaftlichen Lebens, mit Biebjucht und Jagb als Birthicaftszweigen zweiten Ranges. Bum Theil lagen fie auch barin, bag bie Dacht bes römischen Weltreichs bem bisher ungehemmten Banbern nach West und Sub an Rhein und Donau Schranken entgegenstellte, welche ein halbes Jahrtaufend fast ben halbnadt fechtenben, in zahllose kleine Bolkerschaften gerfplitterten Germanen undurchbrechbar blieben. Selbstverständlich ernährt heute bas bamals von ihnen besefte Mittel= und Oft-Europa unvergleichlich mehr Menschen, als ju jener Beit Nahrung begehrten, aber bas bamalige Germanien mar von Sumpf und Urwald bebedt, und ber bamalige Aderbau, ja bie gange bamalige Bolkswirthschaft noch in febr einfachen Anfängen begriffen; zwar nahmen bie Germanen manche Bortheile, ber benachbarten romifchen Cultur an: aber bas gefcah langfam, ftudhaft, in ungulänglicher Beife, und Alle jogen jogen es vor, ftatt muhevolleren Aderbau als bisher zu treiben, burch Rampf und gewaltsame Ausbreitung neue, breitere, beffere und mehr geschütte Bobnfite ju aewinnen.

Es waren nicht Scharen bewaffneter Abenteurer, nicht nur Fürften mit ihren Gefolgen, nicht blos Here von Rriegern, fonbern wirklich gange Bolker, welche mit Beib und Kind, mit ben noch nicht und ben nicht mehr maffenfähigen Freien, mit Freigelaffenen, mit Rnechten und Dagben, mit beren herben — bem wichtigften Theil bes Nationalvermögens - und mit ber übrigen Kahrhabe einber gezogen kamen.

Das hat ber Künftler, ber überhaupt, wie gesagt, eine auf grundlichstem Studium rubende Renntnig germanischer Borzeit überall bewährt, flar jur Anschauung gebracht.

Wir feben ben Bug ber Wagen, welche bei ber Raft zu einer Art Lager, "Bagenburg", in einander geschoben werben: auf biefen Bagen leben mahrend ber Banberung Die Beiber mit handarbeit, zumal Spinnen, beschäftigt, bann bie Kinber, bie marschunfähigen Greise, Kranke, Bunbe; Die Wagen maren mit Thierhauten ober Leinmand, nicht ohne Schmud bunter Zeichnungen, überspannt und glichen baher beweglichten Zelten; Rinder zogen fie. Die Giebel-flangen der Wagen waren bei deren Kreuzung mit Buscheln geschmudt oder liefen in Gestalt von Pferdehäuptern aus, sie trugen Laub oder auch die Häupter geopferter Rosse.

Die Schafherben folgen bem langfamen, schwerfälligen Rug, von gewaltigen Sunden umbellt. Die Rnechte tragen Baffen, Gerath, Jagdbeute. Salbwüchfige Junglinge und Mädchen reiten auf ben Bugthieren, wenig bekleibet, wie benn die teufche, unbefangene Sitte bes Naturvolks auch an ber geringen Berhüllung ber Frau teinen Unftog nahm. Die junge wehrfreudige Mannschaft tummelt ihre Roffe neben dem Zug der Wagen, die Speere im Spiel in die Luft werfend und wieder fangend. Der Ronig aber ober Graf, ftattlich geschmudt mit bem Ablerhelm, bem Schild, ber Brunne, ben Armringen, mit bem Rurgschwert und ber Streitart im Gürtel, reitet voran, finnend Biel und Butunft feines Boltes ermägenb. Diefe Banberer, bie entlang ben hohen Bergen ziehen, mogen bie Markomannen fein, bie spateren Baiern, einrudenb in bas Land zwischen Donau und Alpen: benn als Sueben tennzeichnet fie bie Haartracht. Auch Langobarden könnten es fein, die über die Alpen nach Italien ziehen.

## Germanisches Antenwerk.

Bu einem Bilbe von Johannes Wehrts.)

n sehr verschiedenen Formen konnte germanische Rampfesfreube sich austoben: im Herbann, im Bolkskrieg des Angriffs oder der Bertheidigung, in dem abenteuernden Raubzug der Gefolgschaft gegen feinbliche oder doch gleichgültige, nicht befreundete Bölker zu Land oder, im Seeraub, zu Schiff: in dem Fehdegang, zumal wegen Blutrache, im gerichtlichen Zweikampf, welcher die Fehde auf zwei Kämpfer beschränkte; aber auch außergerichtlicher Zweikampf ward oft verabredet, sei es,

einen Streit zu entscheiben, sei es, einen Haß auszusechten, sei es endlich auch nur, um, ohne Haß, vielleicht in Lösung eines bei bem Bragi=Becher geleisteten Gelübbes, zu entscheiben, wer von zwei gerühmten Helden der stärkere sei, wie heute noch in meiner oberbaierischen Heimat zwei als Ringer berühmte Bursche solchen Wettkampf verabreden. Als Stätte des Zweikamps wählte man gern eine rings vom Meer, einem Strom, einem See umspülte Insel, eine "Aue", einen Holm: daher heißt der Zweikampf im Norden "Holm=Gang": auf solch ödem, von Niemand der wohntem und nicht unbemerkbar vom Ufer aus zu erreichendem Siland war man vor treuloser, gewaltthätiger Störung des "fair play" durch Anhänger des einen oder andern Kämpsers gesichert: die sandige, ebene Fläche war günstig, die Dertlichteit, auch "Wind und Sonne" ebenmäßig zu vertheilen.

Es konnte, mußte aber nicht Fortsetzung bes Kampfes bis zum Tob bes einen Kämpfers berebet werben: es konnte auch ber Berwundete, Entwaffnete sich für besiegt erklären und baburch sein Leben retten bürfen: ober bie Kampfrichter

sprachen ein Urtheil ähnlichen Sinnes aus.

Die Stätte bes Rampfes in biefem Bild ift ein kleiner öber, fandiger Holm: man fieht im Hintergrund, von Möven überflattert, die See, in welche die Ruftenhange gur Linken abfallen. Binfter und ber ftachlige Strandhafer, beffen tleine gelbe Bluten, ftets vom Meerfalzduft genett, fo berb, fast salzig riechen, überziehen ben weißen Sand. Jeden ber Rampfer begleiten zwei Zeugen, welche die Kampfftatte abgeftedt haben: Schnüre murben an ben bunnen Stammden befestigt, welche ber über bas flache Giland fausende Wind nur ichwer auftommen läßt; ber so im Biered eingefriedigte Raum marb mit einem großen Segeltuch bebedt, bas an Pfloden bicht über ben Sand gespannt ward: auf bas Tuch, in bas Biered, traten bie Rampfer: weicht einer auch nur von ber Umfriedung, gilt er als besiegt: die beiden Zeugen traten je gur Rechten und zur Linken ihres Freundes und auf ein gegebenes Zeichen begann ber Rampf. Lang bat er gewährt und grimmig war er: nun ift er zu Enbe.

Die Rampfer hatten ohne Helm und Brunne gefochten, nur "mit Schild und Schwert auf weißem Sanbe", wie oft vertragen ward; bas Schwert ist bas Langschwert, Spatha; am Gürtel trägt jeber bas bolchgleiche Rurzschwert,

ben Scrama=fachs.

Außer ben ebenfalls stark mitgenommenen Schilben, welche beide Rämpfer noch an dem linken Arm führen, liegt neben jedem ein völlig "verhauener" Schild auf der Erde: von dem des Siegers hat ein wuchtiger Schwerthieb des nunmehr Erlegenen den Schild=Buckel völlig herabgeschlagen: frische Schilde reichten die Zeugen den Helden: und nun schwetterte der Sieger durch den neuen Schild des Gegners oden links einen grimmen Streich, der das Holzgetäfel unter dem Schildereif zertrümmerte und in den Hals eine tödtliche Wunde schlug: aber der Sterbende blickt wohlgemuth nach oben: wird er doch den Bluttod, nicht den Strohtod sterben: und schon hört er aus den Wolken niederrauschen die Schwanensstügel der Walküren, die ihn empor tragen zu Walhalls goldenen Sälen.

## Dus Aeib im allgermanischen Recht und Reben.

ie Frage nach ber Stellung bes Weibes in Recht und Leben ber Germanen ist nicht nur eine Einzelfrage neben anderen im Gebiet der germanischen Urgeschichte: — sie hat darüber hinaus präjudicielle

Bebeutung.

Denn die Stellung des Weibes ist ein Maßstab für Rationalcharakter und Culturgrad: je gemeiner, je dumpfer der Nationalcharakter, desto härter bleibt das Los des Weibes sogar auf ziemlich hoher Culturstuse — so dei Türken und anderen Orientalen; andererseits bürdet aber die Noth des Lebens, die Niedrigkeit der Cultur, der noch sehr harte Kampf um's Dasein auch dei edel angelegten Bölkern dem Weibe Lasten auf, welche der sonstigen idealen Würdigung des Weibes zu widersprechen scheinen, jedoch unerläßliche Folgen niederer Cultur sind, und erst dei höheren Stusen berselben, namentlich bei vermehrtem Nationalwohlstand, abgenommen werden können den zarten Schultern.

Digitized by Google

Weniger ber Nationalcharakter, viel lebhafter ber Culturgrad ber Germanen vor ihrer Berührung mit ben Romern

ift noch immer bestritten.

Zumal französische Schriftfteller lieben es, die Germanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte etwa auf die Stuse der Rothhäute in den Urwäldern Amerika's zu stellen. Eine große Thorheit: und wüßten wir auch von Berfassung, Recht und Götterglaube unserer Ahnen zu jener Zeit gar nichts, — schon ihre herrliche Sprache allein würde jene geringe Schähung ihrer Anlagen und ihrer Entwicklungsstuse widerlegen. Allen Respect vor Dr. Martin Luther's Bibelübersehung; aber man wird von seinem Borgänger Wulfila, der zwölf Jahrhunderte früher die heilige Schrift in das Gothische übertrug, sagen müssen, daß seine Ausgabe nicht nur unvergleichlich schwieriger war, sondern daß sie mindestens ebenso geistvoll und vielleicht poesiereicher gelöst wurde.

Andererseits hat man aber auch die Sittenzustände der Germanen überschätzt, zumal indem man der einseitigen Idealisirung kritiklos Glauben schenkte, welche Tacitus gegenüber seinen übercultivirten Römern, zwar mit der edelsten Tendenz, aber eben doch mit Tendenz an den germanischen

Berhältniffen vornahm.

Sanz ähnlich wie im vorigen Jahrhundert französische und englische Schriftsteller gegenüber den Lastern und der Lüge zu Paris und London den "tugendhaften Huronen", den "edeln Wilden ohne Falsch" in bester Absicht, aber mit sehr wenig Völkerpsychologie schilberten, — ganz ähnlich wollte Tacitus seinen Kömern das Vild eines rohen, aber sittenreinen sogenannten "Naturvolks" entgegenhalten, als er seine Germania schrieb.

Da nun aber gerade die Verhältnisse der Geschlechter in und außer der She in Rom ganz besondere Symptome der beginnenden Fäulniß auswiesen, hatte Tacitus das Bedürfniß, gerade diese Dinge dei den Germanen in das hellste Licht zu stellen. Die unleugdar vorhandenen, in dem Nationaldarakter begründeten Vorzüge in der Stellung der germanischen Frau verleiteten ihn nun aber, jene Schattenseiten nicht oder doch nicht genügend hervorzuheben, welche, durch den niederen Culturgrad und die Noth des Lebens bedingt ebenfalls vorhanden waren.

Wir werden die Wahrheit zwischen beiden Extremen finden: der Culturgrad war ein niedriger, der Rational-

charafter und bemgemäß die Würdigung der Frau ebel; was in der Stellung der Frau jener idealen Werthschung nicht entspricht, erklärt sich aus den noch rohen einsachen Anfängen der Cultur; anders gewendet: die Stellung der Frau ist vermöge des Nationalcharakters eine viel günstigere als bei andern Völkern gleicher, ja oft viel höherer Culturftuse, und das Ungünstige in der Stellung der Frau, was ihrer hohen Würdigung in dem Nationalcharakter nicht entspricht, ist Folge des niedrigen Culturgrades und des zum Theil noch harten Kampses um's Dasein.

Betrachten wir zunächst die Stellung bes altgermanischen Weibes im Recht, so mussen Einrichtungen, welche heute als Zurücksetzungen erscheinen, im Zusammenhang mit den Zuständen jener Zeit ganz anders aufgefaßt werden: dahin zählt die Geschlechtsmuntschaft und die Ausschließung oder Beschränkung der Frauen im Erbgang des Grundeigens.

Jene nothwendige Muntschaft, unter ber bie Beiber wenigstens nach bem Recht ber Langobarben und anberer Stämme ftanben, mar bie Folge ihrer Waffenunfähigkeit nicht nur im Fehbegang, auch im gerichtlichen Zweitampf: eine Burudfetung bes Geschlechts als folden lag burchaus nicht barin: galt boch gleiche. Muntschaft auch für Manner, bie 3. B. wegen Jugend nicht waffenfähig waren. von bem nächsten Schwertmag, b. h. bem nächsten burch Manner mit bem Beib verwandten Mann, über Frauen, bie in rechter Che ftanden, von bem Gatten geubte Munt= schaft (von munt, manus Sand: mit dem Munde hat bie Duntschaft nichts zu thun, hierin besteht tein Beburfnig ber Unterftugung für bas Gefchlecht, bas bierin ichmerlich bas ichmächere) b. h. Gewalt mar feineswegs nur ein einseitiges Recht, fie legte vielmehr auch fehr schwere Pflichten auf: Sous und Bertretung vor Gericht, Unterhalt und andere mehr.

Auch in dem geringeren Wergeld der Frau liegt nicht eine Zurucksetung, nur der Ausdruck der unläugbaren Thatsfache, daß in jenen Tagen der gewaffneten Selbstilfe die Spindel wirklich weniger werth war für die Sippe als der Speer: daher haben auch Männer, welche nicht waffenfähig, ein geringeres Wergeld als waffenfähige: daher hat das Weib während der Zeit der Gebärfähigkeit ein höheres Wergeld als vor und nach dieser Zeit. If dies noch die Auffassung einer roheren Zeit, so drückt sich bei anderen Bölkerschaften eine sehr ibeale Denkart darin aus, daß das Weib, uners

achtet seines geringeren Brauchwerths für bie Sippe, sogar ein höheres Wergelb als ber Mann erhält: ber fehlenbe Selbstichut soll burch ben erhöhten Rechtsschutz ersetzt werden.

Aber auch die Beschränkung der Frauen in der Erbnahme von Grundstuden war burchaus nicht als Burudfetung gebacht: vielmehr folgte fie aus bem Beburfnig, ben Grundbefit, auf welchem nicht nur ber Wohlftand, auch bie Rechtstellung in Gemeinde und Stat beruhte, bem Dannftamm ber Sippe zu erhalten: übrigens ift febr zweifelhaft. wie alt und wie weit verbreitet folche Beschränkung war; jedesfalls trat fie erft ein, nachdem feit mehreren Generationen ber Uebergang zu seghaftem Aderbau vollzogen war: ferner war bas Borrecht bes Mannsftammes auf bas bei ber ur= fprünglichen Anfidlung von Stat ober Gemeinde bem Sippehaupt jugetheilte Gut, bas "Erbgut", beschränkt: anberweitig erworbene Grundstude vererbten auch auf die Frauen: endlich waren nach manchen Rechten bie "Spinbeln" nicht völlig ausgeschlossen burch bie "Spere", sondern nur burch bie Manner ber gleichen Grabnahe ber Bermanbichaft, fo baß a. B. bie Schwefter hinter bem Bruber bes Erblaffers awar gurudftand, aber beffen Beiter ober Neffen vorging. Daß Aurudjegung ber Frau als folder gang fern lag, erhellt baraus, bag bei manchen Bolfern bas Recht, bei anberen wenigstens die Sitte auch die nachgeborenen Sohne ausschloß, nur ben Erftgeborenen in bas Erbgut folgen ließ. Rur bie Manner vermochten ja auch ben Grundbefit mit ben Baffen ju vertreten: und die Frauen hatten felbft ein Intereffe baran, bas Erbaut in ber Sippe erhalten zu feben, ba bie verheiratheten ihr chelider, Die unverheiratheten ber Geschlechts-Muntwalt aus ben Früchten bes Guts zu ernähren verpflichtet war. Seitbem die Pflichten ber Sippe, jumal ber Baffenichut, von geringerer Bebeutung murben, ift auch bie Beichlechtsmuntschaft und bie Rurudftellung im Erbaang bes Erbeigens abgeschmächt, julest völlig aufgehoben morben. Mur im Recht bes Abels und jum Theil bes Bauernftanbes, beffen Gebeiben noch immer auf ber Erhaltung ungerfplitterten Grundeigens beruht, bat fich ber Borgug bes Mannsftamms bis auf heut erhalten.

Betrachten wir nun, abgesehen von jenen Beschränkungen bas Recht bes Weibes im Allgemeinen, jumal in ber Che,

Bei ber "einfachen Che" blieb bas Mabchen (ober bie Bittme, bie wieber heirathete, mas aber bei manchen Bolfern

verboten war) in ber Muntschaft ihres bisherigen Munt= walts: also 3. B. ihres Baters, Brubers, Baterbrubers (bie Wittwe in ber ihres eigenen Schwertmagen, also g. B. ihres maffenfähigen Sohnes ober, nach anderen Rechten, bes nachften Schwertmagen ihres verftorbenen Mannes: also 3. B. ihres Stieffohnes), bei ber "rechten Che" trat fie in die eheliche Muntschaft ihres Mannes: bei biefer rechten Che mußte alfo ber Mann bem bisherigen Muntwalt seine Muntschaft ablofen, was in der Zeit vor Einführung des (romifchen) Belbes burch Singabe einer vertragemäßig beredeten Rahl Roffen ober herbenthieren, von Baffen, Schmud, anderer Fahrhabe geschah. Gin "Rauf" liegt hier gar nicht vor, sonbern ein Taufch: ein Recht ift bie eine Leiftung, Sachen bilben bie andere: erft fpater, feit Ginführung bes Gelbes, wird bie Muntschaft als Ware um Gelb erworben, alfo gekauft. Diefer Rauf ber Muntichaft gab Anlag ju ber abscheulichen und unmöglichen, aber immer wieber vorge= brachten Behauptung, Die Cheschließung ber Germanen fei ein "Rauf bes Beibes gewesen: ein freies Beib tann man aber nach germanischem Recht - was in vorgeschichtlicher Beit, nach vorgermanischem Recht, galt, geht uns hier nichts an - fo wenig taufen, als einen freien Mann. Die fraglichen Ausbrucke ber Quellen find eben turz gebrungen und übertragen: so wenig ein Grundstud eine Berson wird, weil bei ber Reallast bas Recht fagt: "bas But schulbet", so wenig wird ber Leib eines freien Beibes Bare, weil bas Recht ftatt ber Muntschaft über bas Beib bas Beib selbseib selbst als getauft nennt. Um wenigsten barf man fich für jene Meinung auf die "Beibermärkte" berufen, die in Schottland und England bis in unfer Jahrhundert hinein beftanben: man wird boch nicht glauben, bag man 1830 ein schottisches Mabchen taufen tonnte, wie eine schottische Ruh: gerabe biefe von ber Berlobung und Erwerbung ber Zustimmung bes Baters ober Bormunds gemeinten Ausbrude zeigen, wie gleiche Wenbungen auch ber alten Rechtsprache zu beuten Das Muntgelb ward felbstverständlich als Preis ber Muntschaft von dem bisherigen Muntmalt erworben; erft fpater, nachdem beren Bebeutung febr abgefcmächt mar, jum Theil, endlich, (unter Einfluß auch bes römischen Rechts als donatio propter nuptias) gang ber Braut überlaffen. — Das Recht jog bei ber einfachen Che alle Folgerungen aus bem Sat, bag bie Muntichaft nicht abgeloft mar: es blieb

baher die Frau unter der Muntschaft ihres disherigen Muntwalts, trat nicht in die eheliche ihres Gatten: und die in solcher She geborenen Kinder kamen nicht in die Muntschaft ihres Baters, sondern des Muntwalts ihrer Mutter: also z. B. ihres mütterlichen Großvaters oder des Bruders ihrer Mutter.

Eine Zurudsetzung ber Frau in ber Che kann nach heibnischer Auffassung nicht barin erblickt werben, bag ber Begriff des Abulteriums genau derfelbe ist wie im römischen Recht und im Recht aller Bolfer por bem Sieg ber drifflicen Anschauung: erft biefe hat bem Beibe bas Recht auf eheliche Treue bes Mannes gegeben; vorher wird bie Ehe nur gebrochen burch Untreue bes Cheweibes ober, von Seite eines Mannes, nur burch Bruch fremder Che. Obwohl nun regelmäßig die germanische Ebe monogamisch war und die Untreue ber Frau fast gar nie vortam (wenn fie aber vortam, mar fie mit ben alleräußersten Strafen bebroht), burften bod Ronige und Eble mehrere Frauen gleichzeitig haben, fo 3. B. Ariovift, mas megen ber Wichtigfeit mächtiger Berfchwägerungen nicht felten vorfam. Auch bulben menigftens bie norbischen Rechte Concubinen nicht nur an Statt ber Chefrau, sondern auch neben ber Frau.

Der Cheschließung ging vorher ein Berlöbniß, bas öffentlich, vor gelabenen Zeugen, auch wol in ber Bollsversammlung geschah und bem Bräutigam bas Recht gab, von dem Muntwalt die Ueberführung der Braut (mit ober ohne Muntschaft) in sein haus jum Awed ber Chefdliegung au verlangen in vertragemäßiger, eventuell gefehmäßiger Frift. Das Berlöbnig begründete ein voll gefestigt Recht bes Bräutigams auf die Treue ber Braut; bagegen mar bas Berlöbniß nicht an fich ichon, wie man geiftvoll, boch unrichtig ausgeführt hat, Chefchliegung: biefe gefcah allerbinge ohne weiteren Rechtsact burch ben Bollgug, aber nach ber bas Leben beherrschenden Sitte begleiteten facrale Formen und weltliche Gebräuche die Ueberführung ber Braut in bas haus bes Gatten, für Deffentlichkeit ber Bermanblung bes Berlöbniffes in Che hinlanglich Sorge tragend: jene Doch zeitsgebrauche find zum Theil gemein-arifch. (Der Brautlauf, das Brautstehlen, d. h. ursprünglich ein Scheinkampf um die Braut, ber Brautschleier, bas Treten in ben Soub bes Mannes.) Im ehelichen Guterrecht ift bas urfprunglich häufigere System das der Güterverbindung, wonach das

Eigenthum ber beiben Gatten burch bie Cheschließung un= berührt bleibt, nur die Berwaltung und ber Fruchtmitgenuß bes fraulichen Bermogens auf ben Mann übergeht; fpater tam, jumal in ben Stäbten, im Stande ber Raufleute und handwerter "von ber offenen Tafche", bas Syftem ber Butergemeinschaft ober Gutereinheit häufig vor, wonach bas Bermögen beiber Gatten, ursprünglich nur die Errungen= fcaft in ber Che, später auch bas Eingebrachte, fruber nur bie Fahrhabe, später auch bie Liegenschaften, alfo julest manchmal alles Bermögen in Miteigenthum ber beiben Satten je jur Salfte trat, auch bier unter Bermaltungsrecht mit Fruchtmitgenuß bes Mannes an ber Quote ber Frau. Der hauptgrund mar gewesen, einerseits ben Crebit bes Beschäftsmannes um ben Betrag bes Frauenguts zu erhöhen, andererfeits diefes ben Gläubigern unentziehbar baft= bar zu machen. Doch begegnet im westgothischen, norbischen und frankischerheinischen Recht ichon fruh wenigstens die Errungenschafts- und Kahrniß-Gemeinschaft. Schließlich mag noch ermahnt werben, daß bas beutsche Recht, ba die Frauen im Erbgang in Liegenschaften, jahrhundertelang dem größten Theil bes Bermögens, jurudgefest und lettwillige Berfügungen, burch welche ber reiche Mann für die bürftige Frau nach feinem Tobe hatte forgen konnen, unbefannt, fpater verboten waren, gablreiche Inftitute ausgebilbet bat, welche fammtlich die Bittmenversoraung bezwecten.

Bir betrachten nunmehr bie Stellung ber altgermanischen

Frau im Leben.

Die Entscheibung, ob es ihr gut ober schlecht ging, war wesentlich, wie bei allen Bölker und zu allen Zeiten, bedingt burch ben Stand, genauer gesagt, burch Reichthum ober

Armuth ihrer Sippe und ihres Gatten.

Dem Beibe, ben Töchtern bes armen Gemeinfreien, welcher, ohne über unfreie Anechte und Mägde zu verfügen, auf schmaler Scholle lebte, ging es hart. Wir dürfen eine gewisse Kohheit ber Männer hierbei nicht verschweigen, welche freilich auch — aber doch nur zum Theil — in dem noch harten wirthschaftlichen Kampf um's Dasein begründet war: so eifrig und freudig diese Helden zum Kampf, so lässig und träg waren sie zur Arbeit. Sie wälzten die riesigen Glieder am herdseuer, unendliches Ael vertilgend, oder besuchten zu gleichem Zweck den Nachhar oder gingen in die Bolksversammlung — aber die Arbeit, nicht nur im Hause, — auch im Stall und

zumal auf bem Aderfeld blieb, in Ermanglung von Unfreien, welche nur die Reicheren faufen und erhalten konnten, den Frauen und Rindern überlaffen. Gang anders bagegen bie Stellung und Lebensweise nicht nur ber Rönigin, auch ber Ebelfrau, felbst ber Gattin bes reichen Gemeinfreien: fie nehmen neben bem Gemahl ben Chrenfit in ber Salle ein: freilich felbst bie Rönigin geht mit bem Trinkhorn umber, ben meift geehrten Gaften jugutrinken. Auch führt fie felbft Spule und Webschiff, aber boch mehr um die Töchter und Mägbe anzuweisen und zu unterrichten, auch um bie Arbeit au abeln, wie wol au foldem 3wede ber Konig auch einmal bie erste Aderfurche mit bem Pfluge zieht, als zum Zwede wirthschaftlicher Erwerbsarbeit, welche vielmehr unter folden Bermögensverhältniffen ausschließend von bem unfreien und etwa auch bem freigelaffenen Gefinde getragen warb. Hausfrau führt am Gürtel bie Schluffel als Symbole ihrer "Soluffelgewalt", b. h. ihres Rechts, ben haushalt zu leiten, bas ihr nicht willfürlich entzogen werben kann und in beffen orbnungsmäßiger Uebung fie ben Mann burch bie von ihr eingegangenen Berbindlichkeiten zum Schuldner macht.

Nur sehr mangelhaft sind wir über die Gewandung unserer Ahnfrauen vor und während der Bölkerwanderung unterrichtet. Mit Ausnahme von Tacitus hat sast kein römischer oder griechischer Schriftsteller diesen Gegenstand gestissentlich oder auch nur gelegentlich berührt. Antike Bildwerke, Statuen und Reliefs an Siegessäulen und Triumphbogen stellen zwar manchmal kämpfende oder gefangene Barbaren dar, aber seltener Frauen, und in den meisten Fällen ist überhaupt nicht mit Bestimmtheit gerade die germanische Nationalität dieser Gestalten sestzustellen; es sind eben nördliche Barbaren insgemein: Kelten, Geten, Daker, Thraker, Sarmaten, darunter — unscheibbar gemischt — Germanen.

Die Gräber aber und die Scheiterhaufen haben die Stoffe aller Art von Gewandung verzehrt. Die sehr selten in den erhaltenden Torfmoor-Schichten unversehrt bewahrten Gewebe sind meist unbestimmbaren, manchmal sicher vorgermanischen Alters, auch zu geringen Umfanges, um eben dem Stoff und der Bereitungsart, noch Anderes, zumal Schnitt und Form des Gewandstücks erkennen zu lassen.

Bennwir nun, folde Luden ber Ueberlieferung auszufüllen, nordgermanische Quellen heranziehen, burfen wir nicht vergeffen, einmal, daß das scandinavische Klima Anforderungen an die Kleidung machte, welche bei den Süd= und Wests-Germanen nicht hervortraten; ganz besonders aber, daß jene Quellen tausend und mehr Jahre jünger sind, als etwa Tacitus, daher einem viel höheren Grade der Cultur angeshören. So mannigsaltig, so reich, so complicirt und verseinert, wie die Tracht der Norwegerin im elsten und zwölsten Jahrhundert, dürsen wir uns keineswegs die Gewandung ihrer Ahnfrau oder des südgermanischen Weibes, zur Zeit des Tacitus oder selbst der Völkerwanderung, vorstellen.

Tacitus nun berichtet (98, 99 n. Chr., Germania c. 17): "die Tracht ber Frauen ist keine andere, als die ber Männer, nur daß die Beiber häufiger sich in Linnenkleider hüllen und diese mit Purpur bunt färben; auch lassen sie nicht (wie die Männer) einen Theil des Obergewandes in Aermel auselaufen, sondern gehen mit unbekleideten Armen und Oberarmen (von der Schulter bis zum Elbogen); aber auch der

obere Theil der Bruft ift fichtbar."

Gerade hieran knupft Tacitus das Lob der Keuscheit ber germanischen Frauen; in der Reinheit seines Sinnes und seiner Sitten findet das unverdorbene Naturvolk in jener

Radtheit feinerlei Unftog und feinerlei Gefahr.

Da nun also bie Tracht ber Frau im Wefentlichen ber bes Mannes gleich ift, eine Erscheinung, welche fich febr bäufig bei Bölkern einfacher Cultur findet, — im Nordland traten erft spät flärkere Unterschiebe ein, als man ben Männern bie urfprünglich gleich langen Gewänder fürzte - fo muffen wir des Tacitus Bericht über die männliche Bekleidung er= örtern: Er sagt (c. 17): "Alle tragen als Hauptgewands fluck bas "sagum" — bas ist ein langer Mantel aus bichtem, starkem Wolltuch — bas mit einer Spange ober, in beren Ermangelung, mit einem Dorn jusammen gehalten wirb." (Auf ber linken Schulter, burfen wir beifugen.) Solche Spangen (fibulae) aus Bronze, Silber, mandmal auch aus Gold gefertigt, find in fehr großer Bahl gefunden worden; es ift etrustisches, teltisches ober romisches Fabritat. Uebrigen unverhüllt," fahrt Tacitus fort, verbringen fie gange Tage neben bem Berb und bem Feuer. Die Reichsten zeichnen sich burch bie Kleibung aus - nicht flatternbe, wie Sarmaten und Parther, sonbern eng anliegende, welche bie Glieder deutlich erkennen läßt. Auch Belge wilber Thiere tragen fie: bie Bolfer junachft bem Abein fonber ftrengere Babl; die entlegneren mit forgfältigerer Auswahl; biefen

rrägt ja nicht, wie den Rom Näheren, der Handel sonstige Stoffe höherer Culturländer zu. Sie wählen unter den wilden Thieren diejenigen aus, deren Felle sie verwenden, und besetzen dieselben hie und da mit Buscheln und Pelzitücken anderer Unthiere, welche der ferne Ocean (die Rordund Office) und ein uns unbekanntes Meer erzeugt."

Diese Pelztracht ist so charakteristisch für die Germanen und wird so zäh von ihnen festgehalten, daß sie nicht nur in den rauhen Waldländern rechts vom Rhein, dis nach Scandinavien nördlich und bis in die Steppen Rußlandsöstlich, Jahrhunderte lang herrschend bleibt, sondern daß sogar in dem warmen Italien und Sübfrankreich die Gothen noch im fünften und sechsten Jahrhundert wiederholt die "Bepelzten" genannt und in ihrer "Wildschur" geschildert werden, in welcher sie Ende des vierten Jahrhunderts das rechte Donau-Ufer betraten und die in das heiße Griechen-land und Rleinasien wanderten. Gewöhnlich verwendete man zu der Wildschur Schaf= und Ziegenfelle; werthvoller waren Raßen= und zumal Marder= und Zobelpelze, welche nur von Reichen an Festen gezeigt wurden. Die Männer trugen

Baren= und Bolfspelze.

Für die Tracht jener Zeiten und Bolfer ift mit bem Angegebenen fast Alles erschöpft, mas wir miffen; nur vom Somud ift manches Stud in ben getreueften Schmudfaftden: ben Grabern, für uns aufbemahrt worben. Dahin gablen, außer ben in fehr großer Bahl erhaltenen "Fibulae", bie Ringe in mannigfaltigfter Berwendung und verschieben in Stoff, Form und Arbeit. Die engsten, an ben Fingern getragenen Ringe hießen "Finger-Ring", "Finger-Golb". Anbere, breitere umschlossen bas handgelent ober, unferen modernen Armbändern entsprechend, ben Unterarm, mahrend bie breitesten, die "Armringe", "Armbogen" (baugar), um ben Oberarm getragen murben, übrigens auch von Mannein. Baufig finden fich ftatt ber plattenahnlichen, breiten, aber flachen Bogen brahtähnliche, schmale, aber bide Spirale, welche manchmal ben gangen Oberarm bebedten und, abgehadt und jugewogen, jugleich als Tauschmittel bienten (por bem Ginbringen feltischen und romischen Metall = Dunggeprages). · Auch den Hals umgaben oft Ringe, zuweilen mehrere, wol auch burch fentrechte Stabden verbunden, fo bag ein bem Wehrtragen bes Mittelalters vergleichbares Gefüge entftanb. Biel häufiger aber als Salsringe maren Salstetten, oft auch

in mehrfachen Schnüren, an beren Stoff und Form man die Fortschritte ber Cultur in ben verschiebenen Sahrhunderten und bei ben verschiebenen Bölkern verfolgen kann. älteften, robeften, ber Bormetallzeit angehörigen Retten befteben aus bunten Riefeln, Mufdeln, Fifchgraten, gabnen von Saien ober aus bunten Steinen jeber Art, aus Knöchelchen, Studen von Sorn ober Geweiß, Bernftein, Salbebelfteinen, Perlen, aus gebranntem und bunt gefärbtem Thon, Rriftall und Glas; bann aus Beeren, Rornern, Rugeln, Ellipfen, Blatten, Ringen, Scheiben, Geminben von Bronge, Eifen, Silber, Golb. Bei ben einfacheren Retten beftebt bie Anordnung häufig barin, daß bas größte, bas Brachtftud, etwa allein auch von befferem Stoff, z. B. Bernflein, in ber Mitte auf ber Bruft ruht, mahrend von diefem Mittelftud binmeg nach beiben Seiten bin die Rugeln ober Beeren fich mehr und mehr verkleinern. Unter ben Silber= und Gold= fetten ragen einzelne burch außerorbentliche fünftlerische Schönheit bes Stils und Geschmads und burd munberbar vollendete Tednit hervor; es find etrustische Arbeiten. Erft in neuerer Beit bat man bie Bestimmung großer, flacher, oft in erhabener ober vertiefter Arbeit getriebener Metalliceiben erfannt, die häufig in ihrem Mittelpunkt einen Salbebelftein zeigen; es find Rierplatten, welche Manner und Beiber auf ben Schultern, auf ber Bruft und auf bem Gurtel trugen. Solde Scheiben von großem Durchmeffer bienten auch als Schmud ber Roffe auf Stirn ober Bruft, sowie ber Borber= seite ber Wagen. Fügen wir noch hinzu, bag auch Stirn= banber, ahnlich gefertigt wie bie Salstetten, getragen murben, fo ergibt fich eine nicht geringe Mannigfaltigkeit weiblichen Schmuckes.

Um aber von ber Gewandung ein anschaulicheres Bild zu zeichnen, muffen wir die nordischen Quellen beranziehen.

Die Hauptbestandtheile der Frauentracht sind das ärmelslose, zunächst dem Leibe getragene Hemd, das auch im Schlase nicht abgelegt wurde: die skyrta (baraus, mit absweichender Bedeutung, "Schurz", "Schürze") und der darüber geworsene Mantel, Kyrtja, unser "Kittel"; dazu treten dann die Kopsbedeckung, ferner der Schleier, ein oder zwei Gürtel, manchmal Hosen, Strümpse, Schuhe, Handschuhe, Tasche. Alle diese Dinge haben wir nun einzeln zu betrachten.

Was die Stoffe betrifft, so ward das grobe, bichte Bolltuch, aus welchem ber Mantel (sagum) gefertigt wurde,

von den Frauen in jedem Gehöft bereitet, entsprechend der einsachen Natural-Wirthschaft, die sich auf Handel nicht verslassen konnte, vielmehr die unentbehrlichsten Güter selbst erzeugen mußte. Im Norden hieß dieses Wolltuch "Wadmal"; es diente vor Einführung der Metallmünzen, ähnlich den Armringen, als Tauschmittel und Werthmesser und erhielt sich in dieser Bedeutung auf Island die in unser Jahr-hundert, wenigstens als Rechnungswährung. "Wad" (beutschnur als "Watte" erhalten, bedeutet Gewand; daher z. B. Hergewäte (nicht: Hergeräthe), die Schutz- und Trutwassen des Mannes.

Eine Art, "Lod", ganz unser "Loden", war besonders bicht und start, so daß eine Mütze baraus wohl eine Sturmshaube ersetzen mochte. Dreimal höher als Bad war, auf Island wenigstens, Linnen gewerthet, da ja Flacks im Nordland größtentheils eingeführt werden mußte. Die Germanen kennen Flacksdau und Linnenbereitung seit unvordenklicher Zeit. Frauen webten das Linnen, wie sie es als Trachtstoff bevorzugten: so heilig und ehrwürdig und so echteste Hausfrauenarbeit ist dieses Werk, daß aller Hausfrauen Vorbild, die Hausfrau Odhin's selbst, Frigga, die Lehrerin und Schützerin des Spinnens und Webens ist.

Sie führt die Spindel, wie ihr Gemahl den Speer, und wie der Speer den Mann, so bedeutet die Spindel — sogar in der Rechtssprache — das Weib (Speerseite, Spindelseite, Schwertmagen, Spindelmagen: "la couronne de France ne tombe en quenouille"). Daher ist heute noch die Hollesrau, die Frau Holle in Thüringen, die Berchtfrau, die Frau Berahta, d. h. die Glänzende, im Volksglauben die Schirmerin der Spinnarbeit, die Lohnerin der steißigen, die Straferin der faulen Spinnerin; denn Frau Holle, Frau

Berahta, ist keine Geringere, als Frigga selbst.

Aus weißem Linnen bestand auch der Brautschleier.
Ergezlich ist zu lesen, wie die Göttinnen das Haupt des ungefügen Donnergottes Thor in einen solchen Schleier hüllten, da er als Braut, an Freya's Statt, dem getäuschten Riesen zugeführt ward. So hoch war die Linnentracht gewerthet, daß ein Meermännlein auf die Frage, was ihm vom Menschenleben am besten gefallen habe, antwortete: "Wasser für die Augen, Fleisch für die Zähne, Linnen für die Glieder." Minder geschätzt ward Hansleinen — Ende des dreizehnten Jahrhunderts wie fünf zu zwölf. Baum-

wolle gelangte erft burch bie Araber nach Europa. Seibe war von ben Chinesen schon ben Römern zugegangen, aber ber koftbare Stoff kam wohl höchst selten zu ben Germanen

über ben Rhein.

An Farben bes Kleibes werben, außer Schwarz und Grau, Grün und Weiß für geringere Gewänder erwähnt, Roth und Rothbraun für feinere Tracht; Roth aber ist Hoftracht. Blau kleibeten sich gern die Männer; einen dunkelblauen, glänzenden Rock trägt nach dem Edda-Liebe, welches die verschiedenen Stände nach Lebenssitte und Ersicheinung schildert (Rigsmal), auch die Mutter des Edlen, des Jarls (des Kleinfürsten).

Die Skyrta, bei ben Frauen auch sorkr genannt, war ein Untergewand von Leinwand; im Hause ging man wol auch lediglich mit biesem Sembe bekleibet. Die Chebrecherin warb entkleibet bis auf ben serkr, ber nach hinten abgeschnitten warb, fo baß fie, von bem Gemahl aus bem haufe gejagt, nur eine Art Schurze jur Bebedung behielt. In ber Nacht ward ber sorkr anbehalten ober mit einem besonderen Rachthembe vertauscht. Der obere Bund bes serkr wurde mit bunter Farbung, mit Stiderei, wohl auch mit Gold und Geftein geschmudt. Der Ausschnitt, burch welchen man bas Saupt ftedte, burfte bei Dannern nicht so weit wie bei ben Frauen fein: sonft galt bas für ein "Beiberhemb", und die Chefrau tonnte Scheibung verlangen von einem folden "Beib-Mann", wie umgefehrt ber Mann von einem Mann-Beib, b. h. einer Frau, welche hofen nach Mannerzuschnitt anlegte. Denn im Rorben wenigstens trugen auch bie Frauen Hosen. Dieses Rleibungsftud mar aus zwei Bestandtheilen zusammengesett. Bon ben Suften bis jum Anie reichte "bie Bruch", vom Anie bis zu ben Anöcheln "bie Hofe" im engeren Sinne, auch "Beinhofe" genannt, unferen Strumpfen entsprechenb. Doch trug man auch Bruch und Hose aus Einem Stud, bem oft auch Soden angefügt waren, welche ben Fuß von ber Ferse bis zu ben Bebennägeln umichloffen. Gin Unter-Gurtel hielt um bie huften bie Bruch gusammen, bie aber nur bei Mannern binten burch eine Raht geschloffen war. Wie alle Unter= fleiber, war die Bruch von Leinewand; nur bei fehr harter Ralte, auf See und von ben Mannern im Rrieg wurben Loben = Bruche getragen. Häufiger als bie Bruch war bie Sole von Luch ober auch von Geiß=, Rinds= ober toft=

ipieligem schwarzem Bod-Leber; als Farben ber Hofe liebte man Roth, auch Braun ober Blau; geringere waren linnen-weiße ober tuch-schwarze. Die unteren Enden ber Hofe liefen, später wenigstens, in zwei ober vier Zipfel aus, die um den Knöchel geschlungen und festgeknüpft wurden.

Barfuß gingen nur Unfreie und gang Arme. Souh mar aus Leber, nach bem Fuße geschnitten, und ward burch lange Riemen nicht nur über ben Rift gebunden, fonbern biefe Leberftreifen murben auch, Bamafchen vergleich: bar, in mehrfachen Windungen um die nadte Babe und bas Schienbein ober über bie Sofe geschlungen und unterhalb ber Kniekehle festgebunden. Diese Schuhriemen waren, vermoge ber mehrfachen Umichnurung, fo lang, bag man fehr wol, wie an einem Strid, einen Menfchen baran aufhängen konnte. Bei Reicheren waren sie mit Fransen und Troddeln geziert und bunt (roth) gefärbt ober glanzend weiß. Much ber Schuh felbst war manchmal, wie Moorfunde zeigen, mit eingelegter Arbeit, mit allerlei Ornamenten an ben Seiten, ber Riftbede, ben Riemenanfagen gefdmudt: bod gab es auch Sanbalen-Leber ohne Riftbeden. Das Anziehen und Ruschnüren ber Schuhe besorgten reichen Frauen und Mannern besondere Souhmaden und Souhfnechte. ben im Norben viel gebrauchten Schlittschuhen find wol ju unterscheiben Eisschuhe, b. h. gewöhnliche Schuhe, unter beren Sohlen Eisenstacheln geschraubt murben, wie fie in unfern Bergen beute noch gebraucht werben.

Der Rock (Kyrtil), eng anliegend, bald ärmellos, bald turzärmelig bis an ben Ellenbogen, bald langarmelig bis an bie Handknöchel, war von Wolle, Tuch, gewöhnlich braun

ober grau, im Winter von Belg.

Kwei Gürtel sind zu unterscheiben: zunächst ber untere, welcher die Bruch über ben Hüften zusammenhielt. Trug man zur Sommerzeit im Hause nur die Skyrta, so hingen ober staken Schwert und Messer bes Mannes an ober in diesem Hosengürtel. Diente dieser nur dem praktischen Zwed— er ward nicht geschen, daher auch nicht geschmudt— so war der obere sichtbare Gürtel, der den Kyrtja umschloß, ein Zierstüd, an welchem Reichthum, Geschmad und Schonbeitssinn sich gern voll und glänzend zeigten; zum Stosswählte man feineres, sorgfältiger gesärbtes Leder, als für den Hosengürtel.

Der Lebergürtel mar bann in ältester Zeit behängt ober

besetzt mit symmetrisch gereihten Thierzähnen, Halbebelsteinen, Bernsteinperlen, später mit Gold- ober Silber-Zierraten; aber auch Metallgürtel von Bronce sind gefunden. Silber- und Goldgürtel werden als Prachtgürtel erwähnt. Manchmal gab man dem Obergürtel eine in der Mitte der Brust spit emporsteigende Form, an beiden Seiten ausgerundet. Hieraus ist das "Mieder" entstanden, wie es baierische und alamannische Bäuerinnen heute noch tragen; auch der reiche Schmud des Mieders mit Schnürwerk, Gold- und Silbers Ketten, Münzen geht auf jenen alten Obergürtel und seine Berzierung zurüd.

An dem Obergürtel trugen Frauen (auch Mädchen) die Schlüffel, erstere als Symbole der "Schlüffelgewalt", b. h. des Rechtes, den Hausstand zu verwalten. Auch Schere, Messer, Geldbeutel, ein Täschchen für allerlei kleines Gezräth (von Leder, Leinewand ober Wolltuch) führte man am

Bürtel.

Uebrigens fehlte es biefer Tracht burchaus nicht an Mandfaltigfeit. Ueber ben gangen Angug von Styrta und Ryrtja warf man im Winter auf Land= und Seereisen noch verschiedenartige (man gahlt mehr als zehn Namen und Formen) Belz=, Wabmal= ober Tuchmäntel, ärmellos, auf ben Schultern burch Spangen befestigt, an ben Enben mit Borten befest, bis über bie Buften reichend ober auch in eine lange Schleppe auslaufend. Burbe icon ber gewöhn= liche Mantel bei Unwetter über bem Saupte gufammengeschlagen, so gab es noch Rapuzenmäntel aus Loben, welche, Die gange Gestalt bis an die Sohlen verhüllend, oben in einer fpigen Rapuze enbeten und fogar gur Bebedung bes Gefichtes eine Larve von ftartem, fteifem Tuch enthielten, lediglich für bie Mugen Deffnung bietenb, an Stirn, Bals, Bangen und Seiten fest genäht und geknöpft. Solche Bermummung trug man nicht nur bei winterlicher Sahrt, fon= bern auch als Klüchtling, Berbannter, Spaher ober gebeimer Bote.

Die Handschuhe von Sirschleber ober Tuch hatten anfangs nur einen Bäumling und erhielten bie vier anberen

Kingerlinge erft fpater.

Als Ropfbebedung biente ein Linnentuch: vornehme Frauen trugen einen hohen, aus mehreren glänzend weißen Lüchern hergeftellten Auffat, "Falbr", b. h. gefaltet, turbanähnlich ober auch nach oben gebogen, hornähnlich, wie in Deutsch-

land im späten Mittelalter. Die Haube, ursprünglich wie bie Spindel ein Symbol bes Weibes, ward später auch von Männern getragen. Man tried reichen Luxus in der Feinzheit der Stoffe von Leinwand und Ebelpelzen (Bärenhauben,

Graufell).

Rum Schluffe ein Wort über Tracht und Karbe bes hares. Bei ben Sueben trugen Frauen und Manner bas har zurudgefammt und auf bem Birbel in einen Anoten zusammengebunben, ber ben Schweifbufchel über ben Ruden berabfallen ließ. Das lang wallende Saupthar galt bei beiben Geschlechtern als Zeichen ber Freiheit und ber Ehre. Der Berknechtete, ber Berbrecher, bas Weib, bas ihre Ehre eingebüßt, murben geichoren. Gine Chrenftrafe und jugleich eine fehr fcmerzenbe Strafe, bem Brandmal gleich und wie biefes augleich vor bem Gefennzeichneten marnend, mar bas "turpiter decalvari" bei Westgothen und Banbalen, wobei bie obere Stirnhaut fammt ben barauf ftebenben haren nach einem Einschnitt berausgeriffen warb. Langes, volles, wallenbes, gelodies bar galt als hohe Bier für Manner wie für Frauen. Die am meisten geschätte blonde ober auch rothe Farbe ward burch beizende Salben gesteigert; im vierten Jahrhundert werden herende Alamannen, an der Mofel gelagert, überfallen, mabrend fie zechen, baben, ihr langes Sar ftrablen und falben. Braun werben Gothen und Langobarben geschilbert, eine Folge ihrer Bermischung mit Italienern und Spaniern. Sigfrib von Nieberland als Frembling zu Worms ift nicht blond, sondern braun (und boch ift auch er Germane, ja ursprünglich Balbur, also boch wol blond). Schwarzes har, als volksfremb und finfter, als feindlichen Sinn brobenb, galt für häßlich. Die Manner trugen bas har lana, manchmal bis über bie Schulter mallend, aber nicht gelodt, mas für weibisch angeseben murbe. Bei Schilberung eines iconen Beibes wird nie bas lange weiche bar vergeffen.

Kraka war aller Mädchen schönstes. Ihre Flechten reichten bis an die Erde; sie waren weich und glänzend, wie schimmernde Setde. Hallgard, die hochgewachsene, vermocht sich ganz in ihre Loden einzuhüllen. Auch eine nordische Isolde wird erwähnt, die durch ein einziges Har in weiter Ferne Liebe erweckte: Ingigerd, des Königs Hreggid Tochter, die sich ganz in ihre Loden hüllen konnte, welche wie Gold oder Stroh glänzten. Da sitt einmal Jarl Thorgnyr auf

bem Higel, in bem seine Frau bestattet liegt, und eine Schwalbe sliegt über ihn weg. Sie läßt ein Seibenknäulchen sallen, worin ein einziges Menschenhar stedt, lang, wie ein Mann hoch, und von eitel Goldglanz. Entzüdt schwört ber Jarl, er müsse die gewinnen, ber dieses Har gehöre, und sein Rath Biorn errath sogleich, daß es Ingigerd, Hreggib's Tochter sei.

Jungfrauen trugen bas har lofe und fliegend, mahrend es Brauten in ein zopfartiges Geflecht gelegt warb; bie Berheiratheten bebedten ben Ropf mit Tuch, Schleier ober

Haube.

Das Wesentliche war nun aber die hohe ideale Würsbigung des Weibes in der gesammten Lebensanschauung der Ränner: daraus allein erklärt sich, daß das germanische Beib in den rauhen, ja zum Theil rohen Zuständen der Borcultur eine so günstige, ja ehrenvolle Stellung einnahm, wie etwa, bei viel höherer Civilisation, die römische Matrone, und eine viel würdigere, als die hellenischen Hausfrauen

jur Beit ber bochften Culturbluthe Athens.

Richtig hat ber große Römer, welcher bie Urzustände unseres Bolks geschilbert, bie tiefe Bebeutung einer Haupt= tugend ber Germanen erfannt: ihrer Reuschbeit, ber ebeln Reinheit im Berhältniß ber Geschlechter. Diese Tugend bewirtte, bag bie beiben Gatten in bie fpat geschloffenen Eben mit aleich reiner Vergangenheit eintraten, und daß biefe Chen mit einer Kinderzahl gesegnet waren, welche bem gerade in biefen Dingen tief gesunkenen Rom mit vollem Rechte Grauen einflößte. Während faiferliche Gefete fcon unter Auguftus burch allerlei Bermögensvortheile und Bermögensnachtheile bie Chefcheu und die Rinberlofigfeit ber Römer ju überwinden fich fonder Erfolg bemühten, erwuchsen aus ben Ehen bes gefunden, einfachen Balbvoltes fo jahlreiche Rinder, daß all' die furchtbaren Luden, welche bas römische Schwert und, burch Berpflanzung, Kolonisation, Solbbienft, die romische Politit in die Reihen ber germanischen Bere riß, alsbalb nicht nur immer wieber ausgefüllt maren, daß vielmehr die stetig zunehmende Bevölkerung ber Ger= manen julest allen Wiberftanb ber Legionen übermältigen und überfluthen mußte.

Mit bieser Keuschheit in tiesstem Zusammenhang steht die hohe ideale Bürdigung des Weibes: "etwas Heiliges und Beissaungsvolles erblicken sie in dem Weibe," sagt Lacitus; sie hören auf ihren Rath, auf ihre Barnung. Räher als die rauheren Männer stehen die Frauen den Göttern, leichter ahnen sie deren Billen und Zukunstestimmung. Daher gab es nicht nur neben Priestern Priesterinnen, sondern Zukunstekundige Frauen, die nicht Priesterinnen waren oder doch nicht sein mußten, übten großen Einsluß auch auf die Leitung des States, der Kriege mit Rom: so jene Jungsrau Belleda im Land der Brukterer, welche, auf hohem Thurm einsam lebend, deu Willen der Götter erkundete und ihrem Volke verkeisnen nud Sieg war geschehen, und zum Lohne sührte man ihr den gefangenen römischen Feldberrn zu.

Diefer hohen Werthhaltung ber Stre ihrer Frauen entfprechenb glaubte man die Germanen zur Einhaltung von Berträgen am wirksamsten anzuhalten, wenn man sich eble Jungfrauen als Geiseln von ihnen geben ließ; diese vor Schmach zu wahren, enthielten sie sich forgsam jeder Ber-

letung ber vertragsmäßigen Berpflichtungen.

Aber um die Borftellungen ber Germanen von ihren Frauen und Madden zu ericopfen, burfen wir uns nicht blos in ihren irbifchen Gehöften umfeben: wir muffen ben Blid emporheben nach Balhall: benn wie alle Bolker haben auch bie Bermanen ihre Götter und Göttinnen nach ihrem eigenen Bilbe geschaffen: und wie Obhin und Thor und Balbur und Freir nur ibealifirte germanische Manner und Junglinge, so find auch Frigga, Freia, Nanna, Gerbha, Sigun germanische Jungfrauen und Frauen, nur wenig ibealifict. Belche Fulle von Schönheit, Anmuth, Soheit, Reine, Treue, Selenfraft und Bergenstiefe ift aber in jenen Gestalten vereinigt! Und Sage und Geschichte belegen biefe Luftspiegelung bes Beibes mit gahlreichen Beifpielen menfolicher Bethatigung. Wie folgerichtig ift es, daß, da das Weib die Rufunft, das nabenbe Schidfal ahnungsvoller als ber Mann erfaßt, bie ba bas Schidfal weben und wirfen, nicht Manner find, fondern die ehrwürdigen Nornen. Und jene Tapferfeit ber germanischen Jungfrau, welche bie Waffen nicht fürchtete und oft mit bem Geliebten in Rampf und Tob ging, findet ebenfalls ihren Ausbrud in Balhall: nicht Manner, nicht Berolbe find es, fondern herrliche Mabden, Die Schilbjungfrauen Obhin's, welche die "Wal füren", d. h. die zum Tobe bestimmten Helben bezeichnen, und wenn sie gefallen, empor tragen zu Walhalls ewigen Freuden, welche sie, Obhin's Wunschmädchen, mit den Einheriar theilen. Höhere Bersberrlichung des Weiblichen war germanischer Phantasie nicht denktar.

Gegenüber einer sehr wenig erfreulichen Behandlung bes Weibes in ber mobernsten beutschen Literatur möge ber Wunsch verstattet sein, daß die altgermanische Würdigung des Weibes unserem Bolke nicht verloren gehe: denn diese bildet — so schließen wir, wie wir begonnen — einen Maßstab für den Charakter des Volkes und die Höhe, zumal aber für die Gesundheit seiner Cultur.

### Zum Jungoburden-Recht. 1)

n ber verdienftlichen Sammlung der Gierke'schen "Untersuchungen", welcher wir schon manche werthvolle Erörterung verdanken, nimmt diese Abhandlung
einen ehrenreichen Platz ein. Das Urkundenwesen
und die Bedeutung der Schrift sowie anderer Formen für Existenz, Gültigkeit, Alagbarkeit, Beweis, Sicherung der Rechtsgeschäfte ist in neuerer Zeit von mehreren Forschern behandelt
worden, vor Allem in ausgezeichneter Klarheit und frei von willkürlichen Constructionen durch Brunner. Die vorliegende kleine Arbeit berührt sich der Natur der Sachenach vielsach mit Bal de
Lievre, Launegild und Wadia (oben S. 151.) Sehr löblich ist
die Beschränkung auf den Quellenkreis Eines Stammes; innerhalb dieser weisen Selbstbeschränkung leistet die sleißige und
sorgfältig gearbeitete Untersuchung recht Werthvolles; die Berwerthung später Urkunden (aus dem 11. Jahrh.) hätte viel-

<sup>1)</sup> Rosin, Dr. Heinr., Brivatdoc., die Formvorschriften für die Beräusperungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht. Breslau, 1880. Koedner. (122 S. gr. 8.) A. u. d. Z.: Untersuchungen 3. beutschen Staats: und Rechtsgeschichte, herausg. von Dr. D. Gierle,

leicht noch vorsichtiger geschehen burfen. Strenge Abgrengung ber Forschung nach Stämmen und innerhalb ber Stamme nach Berioben scheint bei bem Stand unferer Quellen (und Quellen=Ausgaben) noch immer geboten; gar manche neuere Arbeit leibet unter ber allgu weiten Ausbehnung ber Quellen= freise, welche gleichmäßig zu beherrichen faum Ginem von uns Allen möglich ift; baraus ergeben fich fowache Bartien in fonft vorzüglichen, aber allzu weitschichtig angelegten Arbeiten. Auch ftellt fich bann ftets bie Berfuchung zu irrigen Berallgemeinerungen ein ober jur Bermischung von Rechtsbilbungen verschiebener Epochen. Diefe Bemerkung foll nicht gegen die hier besprochene Arbeit gerichtet sein, beren enge Begrenzung wir ja vielmehr als Borzug anerkannt haben. Mur wurden wir eine überall nach ben Phafen, nach ben Reitfolgen ber langobarbifden Rechtsgeschichte auseinanberhaltenbe Untersuchung, wie fie bei Erörterung bes Berhältnisses von Lex 29 zu Lex 22 Liutprandi in so erfreu-licher Weise und mit so günstigen Ergebnissen angewendet wurde (6. 24-41), ber fpftematischen Darftellung vorgejogen haben, welche eben mehr eine "bogmatische" als eine "historisch = bogmatische" ift.

#### Das deutsche Gerichtsverfahren im Wiltelalter. 1)

und dieses Werkhat der Verfasser dicht neben Homeyer Stellung genommen: wir haben nunmehr statt Eines Classifers des Sachsenspiegels deren zwei. Schon vor einem vollgemessenen Menschandter (vor dreiundbreißig Jahren) hat die Abhandlung "über das Recht zur Beweisführung nach dem älteren deutschen, besonders sächsischen Berfahren"

<sup>1)</sup> Bland, J. W., Prof. das deutsche Gerichtsversahren im Mittelsalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. 1., 2. Bd. Braunschweig, 1878/79. Schwetschle & Sohn. (X, 855, IV, 424 S. gr. 8.)

(3. f. D. R. X) gerabezu Epoche gemacht in einer Disciplin, welche fich nicht einer so reichen Pflege erfreut als man nach bem Borgang und Borbilb ber mufterhaften Darftellung Homener's in feinem Richtsteig Lanbrechts hatte erwarten burfen: sehr wenige Namen find hier zu nennen; zu den por= guglichen Arbeiten von Labanb und Sohm ift erft vor Rurzem (1878) bie bankenswerthe Monographie von v. Kries getreten "ber Beweis im Strafproceg bes Mittelalters". Bas Plant in biefen 81 Bogen bietet, ift aber noch viel mehr als ber Name bes Werkes befagt: nicht nur eine alles Große und alles Rleine und Rleinfte mit gleicher Singebung und Liebe und Gründlichkeit erschöpfende Darlegung bes Proceffes gur Beit ber Rechtsbucher wird bier geleiftet: Die Arbeit gemahrt, gang abgesehen vom Proceprecht, eine außersorbentliche Fülle von Belehrung auf fast allen Gebieten bes materiellen Rechts vermöge ber eingehenden Erörterung aller in ben verwertheten Quellen auftauchenben Beispiele, wobei febr oft zuerft die richtige Erklärung geboten wird. Ueberall. fpurt man ber Arbeit an, baß fie nicht nur Jahre, baß fie Sahrzehnte lang Nachbenken und fauberlichfte Feilung bes Berf.'s beschäftigt hat. Es ift gang unmöglich, von bem Reichthum bes Inhalts in Rurge eine Borftellung gu Schaffen, wir beschränken uns auf Mittheilung ber Glieberung bes Stoffes: I. Buch: bas Gericht; II: bie Form bes Berfahrens; III: ber Bang bes Rechtsftreits: 1. Cap.: erftes Berfahren; 2. Cap.: Beweisverfahren; 3. Zwangsverfahren; 4. Cap.: vereinfacte Formen. Das Wert ift ein Meister-Werk und wird als unentbehrliche Grundlage fteben bleiben. Wie fehr durfte man unsere Brattifer begludwuniden, erhielten fie in Balbe eine auch nur annabernb vergleichbare Darftellung bes beute geltenben beutschen Proceß= rechts. Amei Buniche hatten wir an ben verehrten Berrn Berfaffer zu richten, einen mehr außerlichen, ben er leicht burch einen feiner Schuler erfullen laffen tann: bie Berftellung eines Sach = Regifters, bas gar nicht betaillirt genug gearbeitet werben tann, und wenn es einen kleinen Rach= tragsband ausfüllt, befto beffer! Den zweiten tann freilich nur er felbft verwirklichen. Er hat es unterlaffen, und er burfte es nach Titel und Begrengung feines Bertes, bie Genefis ber jur Beit ber Rechtsbucher bestehenben Gin= richtungen in Berichtsverfaffungen und Berichtsverfahren barguftellen: er befdrantte fich in ber porliegenben Arbeit

auf Erklärung ber Erscheinungen auf bem von ben Rechtsbüchern vorgefundenen, vorausgesetzten Boden. Möchte er uns nun auch mit gleich vollendeter Meisterschaft darstellen, wie sich, vielleicht wieder mit Beschränkung auf das sächsiche Recht, diese Zustände, diese Boraussetzungen gestaltet hatten, wobei freilich sogar über die Zeit der Lex Saxonum und der Capitularien, wenigstens in einzelnen Untersuchungen, hinaus gegangen werden müßte.

#### Zur Ceschichte des Cerichtswesens in Besterreich.1)

as forgfältig gearbeitete, flar barftellenbe Buch behandelt in der Einleitung Quellen und Silfsmittel, im ersten Abschnitt bie Geschichte ber Berichtsgewalt gur Beit ber Markgrafen, ber Babenbergifden Herzoge, bes Zwischenreichs und ber habsburger bis jum Musgang bes Mittelalters; im zweiten Abschnitt bie Gefdicte ber Berichtsverfaffung, und zwar ben Untergang ber tarolingifchen Gerichtsverfaffung, bie Landtaidinge, die Softaibinge, bas Gericht bes Landmarfcalls, bas bergoglige Hofgericht, die unteren Landgerichte, die Bogtei-, Dorf- und Sofmartgerichtsbarteit, bas Balbgericht im Biener Balbe, bie Berichtsbarteit bes Grundherrn, bas Berggericht, bie Lehn= und Ministerial=Stadt= und Markigerichte, bas Judengericht, Munggericht, Sofmarschallgericht, Universitätsgericht, geiftliche Bericht, noch etliche Sonbergerichte und endlich bit Reformen Maximilian's I. Dit Grund bemerkt ber Berfaffer, bag noch überall in ber Berfaffungsgeschichte uns bie Rothwendigfeit ber Specialforschung entgegentrete. Dies gilt gang befonbers von ber öfterreichifchen Rechtsgefdicte, in

<sup>1)</sup> Luschin von Sbengreuth, Dr. A., Brof., Geschichte bes altern Gerichtswesens in Desterreich ob und unter ber Enns. Beimu, 1879. Bohlau. (XIII, 295 S. gr. 8.)

welcher ein vorschnelles Generalifiren gang besonders übel angebracht mare: Quellenausgaben und Monographien haben wir hier noch auf geraume Beit vor verallgemeinernben Darftellungen zu munichen. Daber ift die Begrenzung, welche ber faubern, gewiffenhaften Untersuchung in Raum und Zeit gegeben murbe, nur zu billigen. Bielleicht mare eine mehr betailirte Darftellung ber einzelnen im Ennsland nachweiß= baren karolingischen Inftitutionen wunschenswerth gewefen: ihre Auflofung nur wird uns turg vorgeführt. Es mare fehr bankenswerth, wollte ber Berfaffer uns balb zu biefer Beichichte ber Gerichtshoheit und Gerichtsverfaffung auch bie Geschichte bes Berfahrens por biefen Gerichten geben. Allerbings mußte dieser Theil noch viel mehr als die hier vorliegenben Untersuchungen nicht nur, wie ber Berfaffer bemerkt, mosaitartig aus einzelnen Urtunben jusammengeftellt, es müßten auch Uebereinstimmungen und Abweichungen im Bergleich mit ben im übrigen Reich bamals geltenben gesetlichen und (weit überwiegenb) gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen (oben S. 181) genau bargelegt werben. Die meisterhafte Arbeit Pland's mußte, follten wir benten, wie Muster unb Silfe fo lebenbigfte Anregung ju folder Rechtsvergleichung awifden fachfischem und oberbeutschem Berfahren gemahren.

### Teber Verleihung des Königsbanns.1)

ie ber juristischen Facultät zu Jena angehörigen Docenten hatten sich vereinigt, ihrem Orbinarius zu bessen fünfzigjährigem Doctorjubiläum einen Kranz von Abhandlungen als Festgabe zu reichen. Der Tod hat Fest und Festgabe vereitelt. Was von Abhandlungen bereits gebruckt war, erscheint nunmehr einzeln, aber als ben Manen bessen gewidmet, dem es nicht mehr vergönnt war, zu seinem Jubelseste zu gelangen."

<sup>&#</sup>x27;) Georg Weyer, Professor in Jena, die Berleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld. Jena, Berlag von Gustav Fischer. 1881. S. 46.



Diese pietätvollen Worte sind vorgebruckt ber kleinen, aber werthvollen Abhandlung, welche die Bedeutung der Berleihung bes Königsbannes in ber Zeit und nach ber Darftellung ber Rechtsbücher untersucht und in wesentlichen Dingen ju neuen Ergebniffen gelangt. Nach bem Berrn Berfaffer foll die Berleihung des Königsbannes im Sachsenspiegel nicht, wie man bisher, ber Ratur ber Sache und bem Bortlaut gemäß, annahm, bedeuten die Uebertragung ber ordent= lichen Grafen = Berichtsbarkeit, fonbern bloß bie Einräumung ber Befugniß, unter einer Wette von 60 Schillingen ju bingen. Da nun nur mit foldem Gewebbe ein echtes Ding gebegt und ba nur in echtem Ding über freies Eigen (ber Schöffenbaren) und über Ungericht von Schoffenbaren gerichtet werben burfte, mar bie Berleihung jener Befugniß zugleich Uebertragung ber Gerichtsbarkeit für bie genannten Fälle und Bersonen im Civil= und Strafverfahren. Dagegen fei burch jene Berleihung nicht übertragen bas Grafenamt ober auch nur bie Gerichtsgewalt bes Grafenamts an fich: benn biefe umfaffe außerbem noch die Ruftandigkeit über Dichticoffenbare zu Sals und Sand, mit Ausschluß bes Gogreven und bes Schultheißen. Ferner: nur für Sachsen gelte bas Dingen bes Grafen bei Ronigsbann: es fei hier gurudguführen auf bas Capitulare Karls bes Großen de partibus Saxoniae, vom Jahre 777, c. XXXI. Außerhalb Sachsen habe jeber Richter zu bingen unter ber in feinem Gerichtsfprengel gefetlichen ober gewohnheitsrechtlichen Wettsumme: ein ein= beitlicher Sat ber Wetten für bas gange Reich habe (mahricheinlich) niemals bestanden. Daß ber Schwabenspiegel ein foldes nicht fenne, sei nicht, wie in ber bisherigen Annahme, aus bem Berichwinden beffelben in ber Zwischenzeit zu erflaren: vielmehr liege bier eben ber Begenfat jum Sachsen: spiegel als ein territorialer (ursprünglich wohl richtiger: ftammthumlicher) zu Grunde. Gemeindeutsches Recht Des XIII. Sahrhunberts, eben Reichsrecht, fei allerbings ber Sag, baß ber vom Pfaffenfürften belehnte Richter ber Berleihung bes Blutbanns burch ben König unmittelbar beburfe, wie ber Schwabenspiegel zeigt: allein bies hange mit ber Berleibung bes Königsbanns nach fachfischem Recht nicht gufammen (?) Dem entsprechend bedeute auch ber Sat bes Sachsenspiegels, bag ber Markgraf "bei eigner Sulb" binge, burchaus nicht eigne Gerichtsgewalt bes Markgrafen, sonbern eben nur, analog wie bei bem "Rönigsbann" bes Grafen,

bas eigene Gewebbe bes Markgrafen ipsius commodo. Dies habe jedoch nur in ben sächsischen Marken, ja vielleicht nur in Branbenburg praktische Bebeutung gehabt, ba es hier keine Schöffenbaren und kein freies Eigen gegeben habe, folglich auch keine "causas majores" mit ber Wette

von 60 Schillingen. —

Die kleine Schrift zeigt alle Borzuge, welche uns an ben Arbeiten bes Herrn Berfaffers zu erfreuen pflegen: bie faubere, forgfältige Untersuchung, bie lichtvolle Darlegung. Sehr nach bem Bergen bes Referenten ift bas Rurudgreifen auf die altere, ber Beit ber Rechtsbücher vorhergebenbe Stufe ber Rechtsbildung behufs Erklärung von Institutionen bes XIII. Jahrhunderts. Denn wiederholt muß es ausgesprochen werben, baß boch auch ber Sachsenspiegel nicht vom himmel gefallen ift, bag boch auch bie Aufzeichnungen herrn Gife's von Repgow nicht lediglich ben sachfischen status juris modernus von 1230 fo barftellen, bag er aus fich felbit beraus allein erklart werben konnte. Wenn felbft nach ben claffifden Arbeiten Someyer's und Pland's noch Manches für jenes Rechtsbuch ju leiften fteht, fo ift es besonbers ber Berfuch, nachzuweisen, wie fern in ben Rechtsbüchern biefer Gruppe alteres, auf bie Zeit ber Beisthumer, bie Capitularien, auch auf die knappe lex Saxonum Burudreichenbes verzeichnet ift.

Die Erörterungen bes herrn Berfaffers find überall fehr anregend, in manchen Buncten überzeugend. Aber für ben Sas, ber ihm wol ber michtigfte, icheint ber Beweis wenigstens nicht in bem vom Berfaffer hinein gelegten Sinn erbracht. Er hat mahrscheinlich gemacht, daß bei Berleihung bes Ronigsbannes in späterer Zeit manchmal bas Recht auf bas Ronigsgewebbe ben hauptgegenstanb ber Investitur bilbete, wenigstens ber praktischen Bebeutung nach: bas beißt als vormögensrechtliches Motiv. In ber fpateren Gestaltung ber Investitur mit Hoheitsrechten wird ja häufig der Bermögenswerth ber Ausübung, bas Recht auf Betten, auf Raturalleiftungen ber Ding= ober Amts=Pflichtigen fo fehr jur Sauptfache, baß g. B. auch Bogteirechte faft nur um biefer Erträgniffe millen angeftrebt und lettere in ben Berleihungsurfunden viel eindringlicher hervorgehoben werden, als bas ihnen ju Grunde liegende Recht. Allein biefe lediglich prattifche, fo zu fagen finanzielle Auffaffung ift boch nicht bie juriftische: rechtlich betrachtet bleibt boch immer bas Amt,

also hier die Grafschaft, der ursprüngliche Gegenstand und Inhalt der Investitur, die Grundlage der vermögensrechtlichen Erträgnisse und des Wette-Rechts, durch welches diesselben bezogen werden. Daß auch juristisch jemals das abgeleitete ohne das zu Grunde liegende Recht, abgelöst von diesem und selbstständig verliehen worden sei, scheint mir nicht bewiesen und auch dann nicht anzunehmen, wenn die Ausdrücke der Quellen, zumal der Urfunden, welche, abgekürzt und eindringlich redend, den praktischen Hauptzweck der Bersleihung allein hervorrheben, einen solchen Anschein hervorrusen.

Königsberg, Rovember 1881.

# Zn Culathing und Culathingsläg.')

er Berfaffer, ohne Frage in Kenntniß ber nordgermanischen Dinge von Reinem übertroffen und faum in Standinavien in ber einen ober anderen Disciplin von bem Einen ober Anderen erreicht, bietet in biefer, für bie "allgemeine Encyklopabie ber Biffenschaften und Runfte" übernommenen Arbeit bedeutend mehr als bie beiben Ramen besagen, unter welche fie gestellt ift: nämlich nichts Geringeres als eine vollständige Geschichte ber alt norwegischen Rechtsquellen und die Entwicklung bes Landumfangs bes altnorwegischen States: benn ber Berf. be schränkt fich nicht auf bas Gulathing, sonbern betrachtet auch bie brei anderen Gerichtsgebiete, indem er fie von ben früheften Spuren bis gur Berftellung bes norwegischen Ge sammtstats verfolgt, überall unter fehr eindringender Rritt ber älteren Anfichten und Theorien: insbesonbere ber Inhalt und Umfang ber älteren Gefetgebung (von Saton bem Suten und Dlaf bem Beiligen) wird geprüft. Eingebend wird erörtert bie sogenannte "Golbfeber", bas ca. 1160—1165

¹) Maurer, Konrad v., Gulathing und Gulathingslög, in Ersch und Gruber's Encyklopädie I. Section. Band RCVI, S. 377—418; RCVII, S. 1—74.

unter ftarter firchlicher Einwirtung aufgezeichnete Rechtsbuch, bas Eprathing im Berhaltniß jum Froftathing und ber auflofenbe Einfluß, ben ein bodwichtiges Amt auf bie alten Ding verbanbe üben mußte: es hanbelt fich hier um bas Amt bes "Gelegiprechers", beffen Alter in Ror-wegen eine andere, wahrhaft musterhafte Untersuchung bes Berfassers festgestellt hat (in der Festgabe zum Doctorjubi= laum von Arnots, Munchen 1875). Die faft fünf Bogen ftarte zweite Abhandlung ftellt die Geschichte aller norwegischen Rechtsquellen bar, von ben alten Lanbichaftsrechten bis auf bie Gesammtstatsgesetzgebung von Ronig Magnus. Manche biefer Quellen hatte ber Berfasser icon früher jum Gegenstand eingebenofter Erörterungen gemacht. hier werben nun nicht nur bie Terte, bie Sandidriften in ihrem Filiationsverhaltniß fritisch inventarifirt, neben biefen formellen Fragen werben in bantenswerthefter Beife auch bie materiellen, nach Ent= ftehungszeit, Urheberschaft, öffentlichem ober privatem Character ber Aufzeichnung, Berhaltniß unter einander erörtert. Berfaffer hat abermals bemahrt, bag er auf biefem gangen Forschungsgebiet hors de concours und Belehrer ber Nordgermanen über ihre eigene Rechtsgeschichte ift.

# Pas Christenrecht König Suerris.1)

chon vor balb acht Jahren hatte der Berfasser in einer Abhandlung über das sogenannte Christenrecht des Königs Sverris (Bartsch, germanistische Studien 1872/73) nachgewiesen, daß die fragliche norwegische Quelle ihren Namen mit Unrecht führe, keineswegs von jenem König herrühre: die mißbräuchliche Bezeichnung ist daher entkanden, daß der einzige uns erhaltene Coder an seinem Eingang eine Berfügung enthielt, welche aber mit dem

<sup>1)</sup> Maurer, Konrad v., Studium über das sogenannte Christenrecht König Sverris (Festgabe zum Doctorjubiläum von Leonhard von Spengel.) München, 1878. Kaiser. (92 S.)



Christenrecht nichts zu schaffen hat. Dieses ist vielmehr compilirt aus Rechtsbüchern bes Gulathings und Frostathings, über welche ber Berfasser früher schon ausssührliche Studien (in den Abhandlungen der k. baier. Akademie der Bissenschaften) veröffentlicht hat. Hieran knüpfend weist er nun die Entlehnung der einzelnen Abschnitte des "Christenrechtes" aus bestimmten Stusen d. h. Redactionen jener beiden Rechtsbücher nach. Der Coder ist nur Copie eines Originals, welches ca. 1270 aufgezeichnet, ein für den norwegischen Gesammtstat gemeinsames "Christenrecht" enthielt: dieser Entwurf steht zwar auf dem Boden der kirchlichen Ansprüche, jedoch nicht ohne wiederholt Uebersteigerungen dieser Aussprüche und Uebergriffe vom Standpunct der weltlichen Geswalt aus zu beschränken.

### Pistorisches Taschenbuch von Ariedrich Raumer.<sup>1</sup>)

er vorliegende Band des bekannten periodischen Geichichtsbuchs bringt folgende Abhandlungen: Deutschlands
Schriftscllerinnen bis vor hundert Jahren von Talaj.
Daniel Manin als Führer des moralischen Biderstands gegen
Metternich, als Lenker der venetianischen Revolution und
Diktator während der Belagerung und als Stifter des italienischen Nationalvereins von Hermann Reuchlin. Skizen
des häuslichen und öffentlichen Lebens der Kömerinnen im
Alterthum von Heinrich Asmus. Deutsches Nationalbewußtein und Stammesgefühl im Mittelalter von Heinrich
Rückert.

Der erste Auffat, von einer Dame geschrieben, ift eine steißige und verständige Darstellung gelehrter und praktischer Frauenthätigkeit Deutschlands von Amalaswintha, der Tochter Theoderichs des Großen, ab bis auf die Frau Unzerin, also

<sup>1)</sup> Vierte Folge, zweiter Jahrgang. Leipzig. F. A. Brodhaus 1861. S. 404. (1862).

zwölf Jahrhunderte umfassend, reich an mancher feinen Besmerkung, wenn auch nicht gerade an neuem Stoff. Ueber einzelne Auffälligkeiten wollen wir mit einer Dame nicht rechten, die sonft so gut Bescheid weiß in Welt, Sittens und Literaturgeschichte; z. B. weßhalb, wenn gothische und andere nur germanische, nicht beutsche Namen unter die Schriftskellerinnen "Deutschlands" gezählt werden, die angelsächsischen und nordischen Frauen nicht berücksichtigt wurden. Eine sehr anziehende, aber freilich sehr schwierige Aufgabe, welcher die Berfasserin aus dem Wege gegangen, wäre es, nun das Eigenartige der weiblichen Phantasie, Productions und Darskellungsweise als ein Gesammtbild aufzusassen und richtig

wiederzugeben.

Sehr schwach ift die Stizze von Asmus. Vor Allem ift fie nicht, was sie sein will. Das Leben ber Romerinnen ift teineswegs ihr Hauptinhalt; bie Garten, bas Wohnhaus, bie Einrichtung, die Gerathe, die Sklaven ber Römer werben ebenso breit behandelt. Das Gange ift ein in allem Befent= lichen unselbftfianbiger Auszug aus Bottigers "Sabina" und Beders "Gallus" in bilettantischer und wenig geschickter Form und in ben feltenen eigenen Aufstellungen bes Ber= faffers ftedt manche Unrichtigfeit, namentlich icheinen ibm bie einfachften Begriffe über romisches Familien= und Sklavenrecht, bie er aus jebem Institutionsturfus lernen tonnte, wenig geläufig. Es ift nicht wohlgethan, wenn herr von Raumer folden unbebeutenben Schnad, ber jeben Fachmann ärgert und keinem gebildeten Laien seine Ober= flachlichkeit verbergen kann, in fein Tafchenbuch aufnimmt; bie Gefahr für folde Sammlungen von Effang liegt gerabe in bem Dilettantismus und in ber Mittelmäßigfeit: in ein "historisches Taschenbuch" sollte nur neuer, gediegener Stoff ober geiftvolle Form einem Auffat ben Weg bahnen konnen.

Recht bankenswerth und volle Anerkennung auch ba erheischend, wo wir zu anderen Ergebnissen gelangen, ist die Uniersuchung heinrich Rückert's über Genesis und Entwicklung bes deutschen Nationalbewußtseins im Gegensat und Kampf mit dem deutschen Stammesgefühl. Er weist richtig darauf hin, wie schon in der uralten Stammsage der Germanen von Tuisco, Mannus, Ingo, Isto und Irmin der Beweis dafür liegt, daß sich die Germanen sehr deutlich als ethnographische Einheit faßten: wie denn auch Tacitus dies aus Entschiedenste hervorhebt und der Lusammenstoß mit

ber romischen Belt tonnte jenes Bewußtsein nur noch schärfer reflektiren. Sehr gut zeigt Rüdert, wie man nicht etwa aus bem Mangel feiner praktischen Confequenzen ben Mangel jenes Gemeingefühls folgern barf: auch bei ben Hellenen, beren Nationalbewußtsein von einer fehr ftolgen Energie beseelt war, fehlte es boch so wenig wie bei ben Deutschen an Brubertriegen und Bunbniffen mit bem Reidsfeind. Beiter erörtert ber Auffat, wie in ber Beit ber Bölkerwanberung jenes Nationalgefühl bei Germanen wie bei Deutschen im engern Sinne am Schwächsten sein mußte, ba die Nothwehr ber Selbsterhaltung in diesem ungebeuren Drangen und Schieben, die Berichiebenheit ber Berhaltniffe gum Romerreich und bie großen raumlichen Trennungen jener Bolter ber alten Bufammengeborigfeit über ben gegenwärtigen Spaltungen vergeffen laffen mußten. Inbeffen hatte Rudert ben merkwürdigen Blan bes Oftgothen Theoberich nicht unberudfichtigt laffen follen, alle Germanenftamme ju einem Statenbunbe unter feine Begemonie ju versammeln, ein Gebante, beffen Entftehungs= und Berfallsgrunden nachzuspüren in mancher Sinfict ber Dube werth ift.

Auch mit ben nächsten Abschnitten ber Abbanblung tonnen wir nicht gang einverftanben fein, Schon bie Terminologie, welche bie Bölkergruppen ber Franken, Sachsen, Friefen, Thuringe, Schwaben und Bayern "Stamme" nennt biefe Stämme bie Entftehung bes "Stammund an gefühles" fnupft, ift nicht richtig. "Stammesgefühl in biefem Sinn finbet fich fcon lange por ber Entflebung biefer "Stämme"; die Cheruster und Sueven, die Chatten und hermunduren, welche icon jur Beit bes Tacitus ihre vieljährigen Rriege führten, fühlten fich bereits in bem ethnographischen Gegensat von Oberbeutschen, Mittelbeutschen und Rieberbeutschen. lange ebe es Alamannen, Franken, Sachsen gab. Ferner ift auch nach ber Entftebung biefer Bölkergruppen bas Stammgefühl noch betaillirter ab-gestuft: ber Oberbayer, ber Niederbayer, ber Oberpfalger, ber Lechschwabe und ber Bobenfeefdmabe fühlen fich als febr verschiebene Gruppen und bie Munbart beweift beutlich, baß es auch innerhalb jener Stämme an ethnographischen Blieberungen nicht fehlt. Rudert bat nicht erwogen, bag außer ber Stammgemeinschaft auch manche anbere Grunde: Nachbarschaft, Bunbnig, Eroberung gur Bilbung seiner

"Stämme" (b. h. Gruppen) beigetragen . und fo z. B. ent= schieben unfrankische Bölkerschaften zu den Franken, fran-tische zu den Alamannen beigetrieben haben. Die land= läufigen Anschauungen von diesen Bolkergruppen werben · langfam, aber ficher einer richtigen neuern Auffaffung weichen. Dagegen fehr treffend find bie Ausführungen Rudert's von bem mächtigen Aufspriegen bes beutschen Nationalbewußt= feins feit Enbe bes IX., im Lauf bes X. und Anfang bes XI. Jahrhunderts und von dem unverantwortlichen Diß= brauch, welchen bie beutschen Fürsten und herzöge im Laufe bes ganzen Mittelalters mit bem an fich berechtigten Stam= mesgefühl jur Beschönigung ihrer rebellischen Auflehnung wiber die centrale Reichsgewalt als angebliche Berfechter ber Stammesfreiheit trieben. Rur möchten wir noch schwereres Gemicht legen auf jenen Bertrag von Berbun (843), welcher bas germanische Oftland befinitiv von bem romanifirten Frankreich losrif und fo, bem Reiche Rarl's bes Großen — bas fein rein germanisches gewesen — ein Enbe machenb, es ermöglichte, bag nun bie wirklich beutschen Stamme ihre gemeinsamen Intereffen in einem rein-beutschen Statengebilbe verfolgten.

Die intereffantefte Abhandlung bes Buches ift unftreitig ber Effan über Manin von Reudlin. Der Berfaffer, ber in feiner "Geschichte Staliens" Benedig, als nicht im Mittel= puntt ber Erscheinungen liegend, nur fury behandeln tonnte, holt hier biefe Auslaffungen nach und entwirft mit trefflicher Beichnung bas Bilb eines ber ebelften und verfanntesten Martyrer bes italienischen Freiheitstampfes von 1848-49, welches burch schätbare neue Buge aus Aufzeichnungen feiner Wittwe noch werthvoller wirb. Daniel Manin, aus ur= fprünglich jubifdem Gefclecht, mar feines Beidens Abvocat, und es ift gang characteristisch, wie die juriftistrende Dentweise burch alle seine Anschauungen und Sandlungen fic Als echter Jurift erflärt er ben gangen Status quo Benetiens feit bem Frieben von Campo Formio (1798), in welchem General Bonaparte an Defterreich, um von biefem Beit und Frieben für feinen Alexanderzug zu gewinnen, bie freie Republit Benedig, an ber er feinerlei Rechtstitel hatte, preisgab, für nicht ju Recht beständig: "bie Republit bes beiligen Marcus ift nur factisch, nicht rechtlich von Fransofen und Defterreichern aufgehoben," und er hat ben Muth, im Augenblid ber hochften Gefahr, ba bie Bomben b'Aspre's

schon auf ben Marcusplat schlagen, ben Präsidenten ber französischen Republik, Ludwig Napoleon, aufzuforbern, ben großen Frevel seines Oheims burch die Rettung Benedigs

zu fühnen.

Indem wir im Uebrigen auf die warme Darftellung . Reuchlin's von ber Nobleffe und Opferkraft seines Helben verweisen, wollen wir nur noch einen Borwurf, welcher Manin allgemein von ben Italienern gemacht wird, auf Grund ber hier gegebenen Mittheilungen furg gurudichlagen. Richt ohne einen Schein von Grund haben bie italienischen Batrioten ben Dictator Benedigs beschuldigt, er habe aus boctrinaren Berranntheit in die Republik und in die alte Selbstherrlichkeit von St. Marcus, ja vielleicht aus perfonlichem Ehrgeis ben Anschluß, ben unbedingten, an Biemont, ber allein retten konnte, nach Kräften hintertrieben und baber bas Unglud Benebigs, ja Italiens felbst wefentlich mitbeforbert, unfähig ber Große eines Garibalbi, ber um ber Freiheit willen feine Ibeen von Freiheit ber savonischen Monardie geopfert habe. Aber aus ber Darftellung Reuchlin's geht unwiderruflich bervor, bag Manin nur beghalb nicht Benedig mit gebundenen Sanden an Rarl Albert überliefern wollte, weil er befürchtete, biefer Ronig möchte bie fichere Ueberlaffung ber Lombardei an Defterreich burch bie Preisgebung Benedigs lostaufen, welches bann, gleichfam von Italien felbst aufgegeben, rettungslos verloren ichien, und diese Furcht mar nicht ohne guten Grund, benn in der That bachte, wie nunmehr erwiesen, zweimal, im Jahre 1848 und 1849, Rarl Albert an ein folches Austunftsmittel. -Solieflich bie noch für uns Deutsche fehr intereffante Rotig, daß Ludwig Napoleon, als der Gefandte Benedigs, Tom: mafeo, am 25. December 1848 ihn bringend gur Befreiung Benedigs von ber öfterreichischen Belagerung aufforberte, vor Allem die Frage ftellte, ob Deutschland wirklich Bartei für Defterreich nehme, inbem er bas Gegentheil glaube. Besorgniß por einem allgemeinen europäischen Krieg werbe ber Sache ber Italiener am Meisten icaben.

## Zur älteren dentschen Geschichte.

excora-

I.

s ift nicht eine leichte, fonbern eine recht fcmere Aufgabe, auf knappem Raum, ohne betaillirte. quellenmäßige Begründung von Tabel. Bebenken Thund Lob über eine Reihe von Werfen zu berichten. welche in ben letten Jahren die alteste beutsche Geschichte in ihrer Gesammtheit ober in einzelnen Bebieten (Berfaffung, Anfidlung, Wirthschaft, nordische Archaologie) behandelt haben.

Ernftlich broht bie Befahr, Buftimmung und Wiber=

fpruch zu subjectiv, zu individuell zu farben. Wenn man feit nunmehr fast brei Jahrzehnten — benn schon auf bem Symnafium wurden diese Begenstände mit Begeisterung ergriffen: ja ichon für die Spiele bes Rnaben boten die Rampfe der Römer und Germanen den will= tommenften Stoff - als Schüler, Student und Lehrer, als Forscher, als Patriot und als Boet fich unausgesett mir germanifcher Urzeit und Bolfermanderung beschäftigt, mit Buftanben und Beiten, in welchen (gefteben wir es nur offen ein) vermöge ber Luden quellenmäßiger Ueberlieferung unferc größten Meister - barunter auch folde, welche fich auf ihre nüchterne Objectivität am meiften ju gute thun - oft genug gar nichts anderes bieten fonnen als mohl erwogene, mit bem Erweisbaren am Füglichsten vereinbare Bermuthungen, fo ift der Kehler taum zu vermeiden, subjectiv gefärbte Ruftimmung oder Abneigung von Anfang an folden Auf= ftellungen entgegen zu tragen, welche unferen eigenen, lange Beit gehegten, gepflegten, vertheibigten Unnahmen entsprecben ober miberstreiten.

Bon Einer Versuchung zwar weiß ich mich frei, der man mich ausgesett annehmen konnte: niemals werde ich eine Anficht mit Boreingenommenheit begrüßen, weil fie etwa "poefievoller" erscheint als die anderen; im Gegentheil: mohl eingebenk ber in der Phantasiebegabung drohenden Gefahren nehme ich

Digitized by Google

Alles, was ästhetisch mehr sich zu empfehlen scheint, mit besto größerem Mißtrauen auf: in Folge strenger Selbstzucht habe ich als Forscher und als Dichter seit sehr langer Zeit "getrennte Buchführung" in diesen Dingen eingerichtet. Auch ber "Construction" gehe ich gern weit aus dem Weg: ist sie aber unvermeidlich — dann bezeichne ich Lesern und Hörern gewissenhaft, wo die Grenze zwischem Ueberliesertem und

"Erfdloffenem" endet und wendet.

Dagegen ist Niemand frei von Borliebe für Säte, welche nach sorgfältiger Quellenuntersuchung mit langem Nachdenken gewonnen wurden: und hatte man sie gegen karke Angrisse zu vertheibigen, so hält man die Bedrohten erst recht mit einer gewissen, so hält man die Bedrohten erst recht mit einer gewissen reizdaren Heftigkeit fest: ich erinnere mich wol, daß ich in früheren Jahren in solchen Fällen förmlich in Zorn oder Trauer gerathen konnte: in Born, ward ein solcher Gedankenliebling von Anfängern unsanft angefahren; in Trauer, ward er von verehrten Männern trotz meiner eifrigen Bertheidigung zum zweiten Male angegriffen. Indesen wird man älter, so wird man, wenn nicht weiser, doch ruhiger. Es kränkt mich nicht mehr wie ein persönlicher Schmerz, wenn z. B. "theure Männer" immer noch nicht glauben wollen, daß jeder Gemeinfreie, der konnte und wollte, eine Gefolgschaft halten durfte.

So will ich mich benn reblich bemühen, ruhig und objectiv auch solche ber nun zu nennenden Werke zu behandeln, welche mir durch Ergebnisse oder Methode oder Darstellungsweise weniger sympathisch sind: auch die Unsehlbarkeit in Dingen, welche stets zweiselig bleiben werden, soll mich nicht herausfordern: obzwar ich gestehe, es ist nicht leicht zu tragen, in Fragen, in welchen man nach Jahrzehnte langer Prüfung nur zu "Wahrscheinlichkeiten" gelangt ist, Andere im Sturmlause der "Construction" zum absprechenden, allein richtigen Dogma gelangt zu sehen: nur das leise Lächeln der Fronie über solche Selbstwerherrlichung wird verstattet bleiben dürsen: ist es doch eine wohlthätige Ableitung der Entrüstung

- mohlthätig nicht nur für ben Rrititer. -

Bu aufrichtiger Freude gereichte mir eine Ueberraschung. Kaum hatte ich ("Deutsche Revue" 1879) barauf hingewiesen, daß in unseren Disciplinen neben ber paläographisch-biplomatischen Richtung und ber "constructiven" Procrustescur an Rechtsbegriffen auch die Erforschung ber "Realien", zumal bes Zusammenhanges von Recht und Bolkswirthschaft sich

wieber fehr erfreulich spurbar mache und kleinere Arbeiten von Inama-Sterneggs babei hervorgehoben, als biefer Forscher uns mit seiner "Deutschen Birthschafts= geschichte" beschenkte, beren erfter Banb (Leipzig 1879) bis jum Schluffe ber Karolingerperiode reicht. Diefer erfte Berfuch einer Geschichte ber beutschen Bolkswirthschaft ift mit lebhaftestem Danke zu begrüßen. Die Schwierigkeiten find hier fehr, fehr bedeutend: bie Berfuchung, aus bem fpar= lichen Quellenmateriale mehr ju machen als es verträgt immer noch viel weniger, als wir miffen möchten - ift fo ftart, bag auch ber febr vorsichtige Berfaffer fie nicht immer bestanden hat. Das Buch wird immer besser, je weiter man barin vordringt: seine Glangpartie ift die Darftellung ber Entstehung und Ausbildung ber großen geiftlichen und welt-lichen Grundherrschaften in ber Karolingerzeit; hier ift eine Fulle theils neuer Gefichtspunkte, teils neuer Ergebniffe gewonnen: mit reicher Belehrung icheibet man von ber icharf= finnigen und boch nic im folimmen Sinne "geiftreichen" Bermerthung bes mit großem Fleiße gusammengetragenen Materiales. Daß die Behandlung ber Urzeit weniger befriedigt, liegt in ber Natur ber höchft burftigen, meift bunkeln, vielbeutigen Quellenangaben, welche für jene Beriobe ju Gebote fteben: hier wird Manches immer zweifelig bleiben. Rur Gine Auffaffung bitten mir ben herrn Berfaffer aus ben folgenden Auflagen, welche gewiß bem verbienftlichen Buche bevorstehen, entfernen ju wollen: bie Annahme, bag in jener Urzeit bald nach bem Eintreffen in Europa - Sahr= hunderte por Cafar - eine febr ftart, bis gur Bernichtung ber individuellen Freiheit gesteigerte Statsgewalt bei ben Bermanen bestanden habe, welche, in geradezu focialistifch gebachter Organisation, unter Ausschluß jedes Privateigen= thumes an Grund und Boben, die Aderbestellung von Stats= wegen commandirt und in militärischer Blieberung ausgeführt habe. Bu fcweigen bavon, bag es bann überhaupt so gut wie gar fein Eigenthum gegeben haben konnte, ba Berben und Unfreie faft immer Rubehörden ber Grundftude waren, fteht biefe gang unmögliche Borftellung in ichroffftem Biberfpruche ju geradezu Allem, mas mir von ber Gefdichte bes Statsgebankens bei ben Germanen miffen, ber nur außerordentlich langfam und muhfam die Individualität und bie Sippe jum unerläßlichsten Minimum ber Unterordnung gebracht hat. Bur Beit Cafar's haben bie Gaue einer Boltericaft noch nicht einmal einen gemeinsamen Richter im Frieben, nur einen gemählten Bergog im Kriege: - und Sahrhunderte por Cafar foll icon ber germanische Bolferichafteftat einzelne Sippen ober Gaue fo furchtbar gebanbigt und tyrannifirt haben, baß er bie Bemeinfreien (benn baß bamals eine bebeutenbe Bahl von Unfreien nicht bestand, fagt ber Berr Berfaffer felbft) im Frieden regimenterweise nebeneinander aufstellte und fie gwang, die wirthichaftliche Arbeit - bas beißt bie ichnurgerade Herstellung und gang gleichmäßige wie gleichzeitige Bebauung, Pflege, Aberntung ber "hochader" vorzunehmen, mit Bertheilung bes Ertrages nach Röpfen. Da hatte ber germanische Stat, ber es zwei Jahrtaufende nachher noch nicht einmal zur Unterbrückung ber Fehbe gebracht hat, in jener graueften Borzeit bereits bas Ibeal einer wirthschaftlichen Tyrannei verwirklicht, wie es unsere modernsten Socialisten nicht schöner, b. h. scheußlicher träumen.1) Und dies ganze Phantom ftutt sich auf die -"Bodader", beren grundlichfter Renner, August Sartmann in Munden, erklart, es fei gang unmöglich, Beit ober Bolf ober Raffe ihrer Berftellung und Berfteller anzugeben. Germanen haben fie nicht gearbeitet, fie, welche bie Ader-arbeit noch jur Zeit Trajan's fo fehr icheuen, bag fie Anechten und Beibern überlaffen wirb. Die rein unmögliche Sypothefe mag um fo leichter geopfert werben, als fie mit bem wahren Werthe bes Werkes, bas fie entstellt, gar nichts zu thun bat.

Ganz bas Gleiche mag gesagt werben von ber einzigen Ausstellung, die wir an einem andern Werke zu machen sinden, das, längst sehnsüchtig erwartet, bei seinem Erscheinen die Erwartungen übertroffen hat: ich meine das "Handbuch der deutschen Alterthumskunde" von L. Lindenschmit, von dessen Erstem Theile, den "Alterthümern der merovingischen Zeit", disher die erste Lieserung erschienen ist (Braunschweig, Bieweg und Sohn. 1880). Der Director des römisch-germanischen Centralmuseums zu Mainz, der Verfasser des Werkes "die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit" war der einzige Mann, der diese lang ersehnte, dringend nothwendige Arbeit leisten konnte. Allen Respect vor den verdienten Franzosen, Belgiern, Engländern, Standinaviern, welche, zum Theil durch ganz unvergleichlich

<sup>1)</sup> Sehr richtig Waiß, Verfassungsgeschichte I. 3. Auflage. S. 43: "Es ist nicht die Rede von Unternehmungen, wie sie ein Voll von Knechten auf Geheiß des Herrn unternimmt."

reichere Mittel (- unterirbische und irbische! -) unterstütt. fo Werthvolles auf bem Gebiete ber "norbischen Archaologie" geschaffen haben. Aber ber Dant hiefur barf bie Erfenntniß nicht ausschließen, daß, wie auf so zweifelftrogenbem Gebiet entschulbbar, die meiften Borganger Lindenschmit's eine Befangenheit in gewissen Schultheorien binbet, welche, mit nationalen Reigungen und Abneigungen zusammenhängend, und wie mit Bunftzwang von ben Lehrern ben Jungern überliefert, bei einzelnen, jumal unter ben ftanbinavischen Forschern, bis zu eigenfinnigster Berranntheit verftockt unb versteint ift. Dazu tam als ein scheinbar ftrict entaegen= gesetter, aber boch mit ber Befangenheit fehr wohl vereinbarer zweiter Hauptfehler (und zwar bei ben Deutschen mahrlich nicht minder, eher schlimmer als bei ben Richt=Deutschen!). cin gang heillofer Dilettantismus, eine Kritif= und Methobe= Lofig feit, welche unabläffig zur außersten Kritit- und Methobewidrigfeit fich fteigerte. Schriften ber (ja gang unent= behrlichsten und vielfach auch febr verdienftlichen) "hiftorischen Bereine" haben häufig bas Unglaublichfte an folden Dingen geleiftet: es erklart fich und entschuldigt fich jum Theil aus ber Rusammenschung folder Berbanbe, beren Glieber ein - gelinde ausgebrudt - fehr ungleiches Berhaltniß gur Wiffenschaft einnehmen, febr oft reine Autobidakten find: es erklart fich aus bem liebenswürdigen Fehler bes heißen Localpatriotismus und, bei der traurigen Armuth unserer beutschen Lehrer, Bfarrer, fleineren Beamten, aus ber Enge ihres Gesichtstreises: vicle ber eifrigften Sammler haben ihrer Lebtage nur ben engen, oft von ber Welt weitabge= legenen Winkel ihres Dörfleins feben und fast nur bie Schriften ihres Localvereines benüten können: aber wenn fich unglüdlicherweise ein Pfahlbau ober ein Stud Romer= straße in ihrer Markung findet, "lösen" diese Forscher als-bald in Wort und Schrift Probleme der Urzeit, welche die vereinigten Afabemien und Museen Europas noch nicht in bie Sanbe zu nehmen magen burften. (Jene Molirung er= flart viel: freilich fann man nicht ruhmen, daß der Dilettan= tismus verftummt, wenn viele folder Bereine ihre General= parade abhalten.) Dazu kommt nun, daß zahlreiche Funde fast werthlos gemacht werben burch entschulbbare und unent= schuldbare Unterlaffungefünden der Finder, Bauern, Arbeiter - freilich oft auch ber Leiter ber Ausgrabungen! - indem jebe genaue Conftatirung ber Dertlichkeit, ber Lage ber einzelnen

Fundstüde, ihrer Beschaffenheit u. s. w. unterlassen wird. Diese Uebelstände haben es in ihrer Gesammtwirfung dahin gebracht, daß strenge Gelchrte gerade in Deutschland der ganzen nordischen Archäologie ein dis zur Antipathie gesteigertes Mißtrauen entgegen tragen, oder doch für ihre Person sich auf dies Gebiet absolut nicht einlassen. Ein begabter deutscher Historiker sagte mir einmal bei Gründung eines Provinzialvereines: "wir wollen Urkunden ediren, nicht "alte Pötte" ausbuddeln." Als ob "alte Pötte" nicht auch Urkunden wären!

Diese Enthaltung sehr vieler Berufenen bewirkt nun aber erst recht, daß überwiegend Unberufene jene Studien treiben, die Bersammlungen und die Hefte der Localvereine

füllen und beberrichen.

Und diese Enthaltung hat sich andererseits, wir durfen es nicht verschweigen, oft recht empfindlich gerächt an den Einseitigen selbst, welche, ausschließend die Sprachvergleichung und die Archivurkunden berücksichtigend, manchmal zu Irtethümern geführt wurden, vor welchen sie die verachteten

"Bötte" murben bemahrt haben.

Mit Recht beflagt und tabelt Lindenschmit lebhaft jene Einseitigfeit ber Forschung, welche, Jahrzehnte lang nur philologisch und paläographisch arbeitend, um ber Rebler bes Dilettantismus und ber Unfritit halber auch bie vollgesicherten Ergebniffe methodischer Gräberforidung ignorit hat. Und in bem an fich voll berechtigten Gifer gegen folde Unterschätzung ber Archaologie und gegen die Ausschließlich: feit zumal linguiftischer Forschung gerath nun ber Berfaffer in das andere Ertrem, welches, nach unferer Ueberzeugung, bas einzige, aber fehr ftart Beflagenswerthe an bem Berte jur Folge gehabt hat: eine Unterschätzung ber Sprachvergleichung, eine Berleugnung ihrer über jeben Zweifel empor geficherten grundlegenden Ergebniffe: Die Ginmanberung ber Germanen und ber übrigen Arier aus Afien, ja (fofern ich recht verstanden), die Bermanbtichaft ber arischen Boller unter einander und ihr gemeinsames Berhalten zu bem indogermanischen Urvolke, bas Berhältniß ihrer Sprachen ju ber arischen Ursprache wird nicht nur als bloge Spothese, sonbem als folgenschwerer principieller Frrthum bezeichnet.

Sollen wir die Hand ber Sprach-, Rechts-, Religions-Bergleichung fahren laffen, die fich als die ficherste, oft einzige

Führerin bemährt hat?

Ich besorge, diese allzustarke Reaction gegen die einsfeitige Linguistik und Diplomatik wird ber Abneigung gegen

bie "Botte" neue Baffen in bie Banbe liefern.

Aber laffen wir diefen tief beklagenswerthen, fast ein= zigen?) Fehler bes Wertes und freuen mir uns feiner Borguge: mit der größten Afribie ber Methode wird bas ericopfend zusammengebrachte und fritisch beherrichte Maferial vorgeführt: mufterhaft wird gezeigt, wie Runde zu conftatiren, zu beschreiben, ju verwerthen find. Die von ben Standinaviern berferferhaft vertheibigte Drei-Alter-Theorie (Stein, Bronce, Gifen), mit ober ohne entsprechende Bertheilung ber Stoffe über die Bolfer. ift von dieser Arbeit wol für immer zerschmettert: mit ben iconften Erfolgen wird bas Princip Lindenschmit's gefront: nicht ber Stoff, die Form ift bas Wichtigfte, bas für Raffe und Culturftufe Entscheibenbe. Und nur ben Anfänger fann es junächst stutig machen, daß ber Meister nicht mit ber altesten (prähistorijden) Zeit anhebt, sondern mit der merovingischen, der erft später die römisch germanische, zulest die vorge= ichichtliche Beriode in ber Darftellung folgen foll: icon bie Motivirung im Borworte, noch mehr die Ausführung im Berte felbst wird auch ben Anfänger alsbalb von ber methodischen Ersprieglichkeit biefes Berfahrens überzeugen. Möge bas ausgezeichnete Werk rafch fortichreiten gur Boll= endung: Reiner lebt, ber nicht reichste Belehrung baraus bankbar zu schöpfen hat.

Nur furz erwähnen wollen wir hier, weil sie schon etwas älter sind, die beiden Arbeiter von Arnold, "Ansibelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach hessischen Ortsnamen." I. und II. Marburg 1875, und "Deutsche Urzeit", Gotha 1879: die erste hat in wahrhaft musterhafter Weise gezeigt, welch reiches Quellenmaterial in unseren Ortsnamen vergraben liegt für benjenigen, der einssichtig und vorsichtig wie der Verfasser diese Schäpe zu heben versteht. Nicht so hoch kann ich das zweite Buch stellen, ohne seine Borzüge — es ist schon in dritter Anslage ersichienen — zu bestreiten: die Gesammtauffassung vermag ich mir nicht anzueignen und auch im Einzelnen muß ich ost widersprechen: doch enthält es ganz vorzügliche Partien:

<sup>2)</sup> Die Construction der Herfahne mit den Schwanenflügeln S. 281 scheint uns allzufühn — fühn wol auch dem verehrten Berfaffer selbst: sie ist wol eine Täuschung, aber völlig unerheblich; auch einige andere Bedenken gehören nicht hierher.



so die Darstellung der mächtigen und vielfach wohlthätigen Einflüsse, welche der zwei Jahrhunderte hindurch von den Römern behauptete "limes" auf (die dadurch erzwungene) Ansässigmachung und Wirthschaft der Germanen übte (freilich hätten hierbei die neuen Auflagen die Ergebnisse der jüngsten limes-Forschung, zumal A. Dunder's Arbeiten, nicht völlig

ignoriren sollen).

Auch die zum Theil vortrefflichen neueren Darstellungen von Stammes= ober Lanbichaftsgeschichten können bier, wo es fic um beutsche Gesammtgeschichte handelt, nur furz berührt, burfen aber nicht übergangen werben, ba fie ber Natur ber Sache nach vielfach auch für bie Nationalgeschichte von Bebeutung find: wir nennen hier nur Jung, Romer und Romanen in ben Donau=Lanbern, Innebrud 1878, bann bas fehr tuchtige Buch von Otto Rammel, bie Anfange beutschen Lebens in Defterreich, Leipzig 1879 und bie ausgezeichnete Geschichte Baierns von Sigmund Riegler, beren erften allein hierher gehörigen Band wir gleich be: feinem Erscheinen freudig begrüßten. (Dben S. 107. Der 1880 erschienene zweite Band ift dem ersten ein völlig ebenbürtiger Bruder: und bas will beshalb befonbers viel fagen, weil ber Stoff, bie unseligen Landestheilungen und Bruderkämpfe ber Bittelsbacher, fo unvergleichlich undantbarer ift, als bie Begenstände, welche ber erfte Band zu behandeln hatte: auch hier ift ber Bienenfleiß, die flarc Darstellung, die gerechte Abmägung der Ansprüche berechtigter Stammeseigenart und berechtigter Reichsgewalt in gleichem Mage wie bei dem ersten Banbe ju rühmen.)

Ferner hat uns ber Baumeister, auf bessen festen Gefügen wir in beutscher Verfassungsgeschichte Alle stehen und bessen wir mit Dank und Verehrung auch da — Alle! — reden sollten, wo wir von ihm abweichen, hat uns Georg Wait eine neue Auflage (die britte) des ersten Bandes seines classischen Werkes geschenkt. (Erste und zweite Abteilung. Kiel, 1880.) Sie ist beträchtlich erweitert: benn wie schon in der zweiten Auflage hat auch diesmal der Verfasser die nachgewachsene Literatur mit einem Fleiße, mit einer allerschöpfenden Sorgfalt verwerthet, welche für sich allein schon bewunderungswürdig ist. Es ist sast under greiflich, wie der unermüdliche Mann, während die Forzsührung seiner Arbeit ihn in ganz andere Quellen= und Literaturkreise und Jahrhunderte brachte, es möalich machen

tann, daß ihm nicht das kleinste Gymnasialprogramm, teine Recension, die sich in iraend einer Ochesterist fofern fie irgend mit ber beutschen Urgeschichte - nnd gwae feineswegs etwa blos mit ber Berfaffung jener Beit fich beschäftigt. Noch ungleich höher aber ift es anzuschlagen, baß er, ber Meifter, anch bei vorschreitenden Sahren nicht in ben Gehler ber Unfchlbarkeit verfällt, welchen man nach feinen Leiftungen, gerade bei ber peinlichen Gemiffenhaftigkeit feiner Forfdung, ber Borfichtigfeit seiner Ausbrucksweise, endlich in seinem Alter, bas sich sonft gern gegen neuere Anfichten verschließt, mahrlich entschuldigen mußte: geben fich boch bem Sochgefühle folder Unumftöglichkeit gar manche bin, beren Ton weber bas Alter ehrwürdig, noch die Rugend liebenswurdig, noch das Berdienft begreiflich macht. Go hat denn Bait, weit entfernt von ber modernften Allwiffenheit und Allüberlegenheit, in mahrhaft miffenschaftlichem Beifte gar manche seiner früheren Aufstellungen aufgegeben ober boch eingeschränts und modificirt, überzeugt von Gegengrunden meift jungerer Forider, oft feiner Schuler: ja eigentlich immer: benn wer von uns barf behaupten, ohne Baig, ohne fein mündliches ohne fein geschriebenes Wort, geworden gu fein, mas er ift? Die Dankbarkeit, die Bietat im Ausbrucke gegenüber ben Lehrern und Meistern ift fehr aus ber Mobe gekommen bei unferen jungften Belehrern. Dir ift fold unehrerbietige Manier in tieffter Seele zuwider: benn fie verrath mit bem Mangel an Geift und Bildung ben Mangel an Herzenswärme. Ich hoffe baher, Niemand wird eine Berletung folder Biciat erbliden in dem vielleicht lebhaft werbenden Ausbruck einer Bermahrung, die ich gegen eine Meugerung bes hochverehrten Mannes einlegen muß. habe alle Urfache zufrieden, ja erfreut zu fein über die Burdigung, welche meine "Könige" in ber zweiten und britten Ausgabe ber Berfaffungegeschichte gefunden haben: desto mehr befremdet bei einer an fich unwichtigen Differeng eine seltsame Wendung. Wait fagt (es handelt fich um die Entwickelung ber Buffate auf ber bem Sauftate vorhergebenben vorgeschichtlichen Stufe bes Geschlechterstates): Dahn "ftellt fich vor": mit Ganfefüßchen.

Diese Waitischen Ganscfüßchen sind mir über die Leber gelaufen. — Ich fage: "früher stellte ich mir und meinen Zuhörern die Sache so vor." Dieser Ausdruck, vielmehr

TAYLOR

bies Berfahren, "fich etwas vorzustellen", foll nun offenbar

mit jenen ironischen Beichen gerügt werben.

Ja, — so muß ich da wirklich fragen, — macht sich Georg Wait nicht Vorstellungen? Vorstellungen von Dingen, bei benen das bestimmte Wissen unmöglich ist, wie in jenem Falle des vorgeschichtlichen Geschlechterstates, dessen Existenzund Einrichtungen wir nur "erschließen" können aus seinen vereinzelten Ueberbleibseln im späteren Stat? Ist es denn verboten, dem Geistesbedürfniß zu folgen, welches uns zwingt, über den überlieserten Buchstaben hinaus, der nur von Einzelerscheinungen zeugt, sich eine "Vorstellung", ja ich will sogar das noch viel mehr anrüchtige Wort wagen: ein "Vilb" zu machen von der Gesammtheit des Lebenszustandes sowie auch von einzelnen, nur zu vermuthenden, nicht zu beweisenden Erscheinungen?

Thut bas nicht Jeber? Thut es nicht auch Georg Bait? Man barf vielleicht fagen, seine mubevolle Einzelarbeit murbe an miffenichaftlicher Genauigkeit nicht verlieren, wenn es ihm gefallen wollte, öfter folche "Borftellungen", jolche versuchte Gesammtbilber fich und feinen Lefern gu machen, wie fie 3. B. Band I, S. 41. 52 ber nenen Ausaabe fo portrefflich geboten morben. Nur Gins ift babei ftrenge, unerläßliche Bflicht: fich felbft und feinen Lefern und Borern ftets ausbrudlich flar gu machen, mo bie zweifelloje Ueberlicferung aufhört und mo bie Bermuthung, die "Borftellung" beginnt (f. oben G. ?). Die Einhaltung diefer Pflicht habe ich mir von je in Schrift und Wort zur unverbrüchlichen Richtschnur gemacht, umjo ängstlicher, als ich mir einer ziemlich lebhaften und reichen Phantafie bewußt bin, welche ftreng auf bie Poefie gu beichränken und von ber Forschung zu verbannen ich seit Sahrzehnten gelernt habe. Und ich glaube wirklich nicht, bak mir Georg Baig Berletung diefer Pflicht vorwerfen will, berfelbe, ber vielmehr meine Arbeit über Paulus Diaconus allzu großer "Zweifelsucht" beschuldigt hat. Gerabe die ans gegriffene Stelle erfüllt ja jene Pflicht auf's Strengste: benn icharfer fann man boch nicht ausbruden, daß man einen Sat nicht für erwiesen, nur für Bermuthung ausgibt, als wenn man fagt: "ich ftelle mir bie Sache fo vor". baber unentwegt fortfahren, mir und Anderen in diejem Sinne ba etwas porzustellen, mo Beweis ausgeschloffen,

Bermuthung aber möglich und Bedürfniß ift, und glaube bamit nicht Unrecht, sondern Recht zu thun.

Allerdings gibt es auch Dinge, von benen man fich "teine Borftellung machen kann", wie man zu fagen pflegt.

Bu folden Dingen gehört auch Runftiges: 3. B. mas aus der deutschen Urgeschichte, jumal ber Berfaffungs= geschichte, noch werben wirb, wenn eine neuerbinge beliebte Manier gahlreichere Liebhaber findet: ich meine jenen gugel= losen, maglosen Subjectivismus, jene Willfur, welche fich er= laubt, jeden "geiftreichen" Ginfall, ohne ben Schatten eines Traumes von quellenmäßiger Begründung, als unumftögliche Bahrheit hinzustellen und mit verblüffender Beschwindigfeit ber "Construction" aus ben Mutter=Thierlein folcher Ein= falle fo zahllofe "Confequenzen" als Töchterlein herauszu= gieben, daß ben perpleren Lefer Schwindel anwandelt und

er fich mit Bangen an ben Ropf greift.

Man verftehe recht: andermarts (Baufteine II, S. 467 f. Berlin 1880), bei Befprechung ber Arbeit von Sidel (Geschichte ber beutschen Stateverfaffung bis gur Begründnng des constitutionellen States, I. Salle 1879) habe ich schon ausgeführt und habe es oben in ber Bermahrung gegen Bait für mid verwerthet: ohne "Conftruction" und "Bermuthung" fommt Reiner von uns burch jene Gebiete fpar= licher, zweifeliger Quellenangaben hindurch: icon in ber Auffaffung und Auslegung wird fich bas Individuelle un= willfürlich geltend machen, auch wenn die Eigenart bes Forschers ber bewußten Construction angitlich aus bem Bege meiden will: bewufte Conftruction, eingestandene Bermuthung find baber burchaus ftatthaft, weil unbewußte boch unver-"Im letten Grunde ift die Frage, wiefern über meiblich. bie positive aposteriorische Induction hinaus Construction . . . ftatthaft fei, eine philosophische, erkenntnigtheoretische Ergebnig ber Geschichte Diefer Biffenschaft barf man heute aussprechen, daß die alte bualiftische Trennung von angeblich "Rein-Empirischem" und angeblich "Rein-Conftruirtem" als unmahr erfannt ift es gibt meder ein rein empirisches noch cin rein beductives Erfennen. . . . Wir conftruiren Alle." . . . "Aber unerlägliche Pflicht ift, ftets gewiffenhaft bem Lefer und hörer ertennbar ju machen, wo die quellenmäßige Ueberlieferung aufhört und mo die Construction beginnt: bas heißt die Sypothese. Denn feine Conftruction, auch bie subjectiv zu tiefst in ber Ueberzeugung murzelnbe, kann

objectiv höheren Werth beanspruchen als ben einer mehr ober minber glaubhaften Bermuthung" (Baufteine II, S. 467-469). Diese Sage meiner Theorie und ihre Befolgung in meiner Braxis hatten mich auch billigerweise vor

jenen "Ganfefüßchen" fougen follen.

Denn in ber maßlos genbten Berletung ber obigen Grundfate erblide ich geradeju die schwerfte, trauriafte Befahr für unfere Forschung auf Diefem Gebiete: wir haben es icon erlebt und werben es noch weiter erfahren, bag fold ungebändigter Subjectivismus, ber ben "geiftreichen" Einfall burch die Bucht ber Selbstfritit zu meistern nie gelernt hat, sich herausnimmt, die werthvollsten, durch ge-wissenhafte, mühereiche Forschung gesicherten Ergebnisse in bloger Willfür umwerfen und erfeten zu wollen burd Ge-

fpinnfte ber Laune, ber Gitclfeit.

Das Buch von Sidel, beffen Borzüge ich bereitwillig anerkannt habe (Baufteine II, S. 468. 469) leibet boch auch febr ftart baran, bag es oft jeben Grund und Boben unter ben Rugen verliert. Ein Sauptfehler feiner Methode besteht barin, daß er altgermanische Ginrichtungen mit Runftausbruden des mobernen States für einigermaßen ähnliche, aber boch grundverschiedene Rechtsbegriffe bezeichnet, eine Ungenauigkeit, bie keineswegs nur eine unichabliche Svielerei ift: benn fofort werben bie mobernen Confequenzen aus jenen Begriffen gezogen und: - in die Ropfe ber alten Cheruster verlegt: mas bann von diefen Confequengen verlangt, aber in ben Quellen nicht vorhanden ift, wird hinzu "conftruirt", nach bem Grundsate Sidel's, bag man "auch unbezeugte Thatsachen als geschehen annehmen" muß - febr oft ohne jebe Unterscheidung von Sypothese und Ueberlieferung. Dem gegenüber ift es ein Rleines, bag bie Quellen oft gewaltthätig interpretirt') werben: bas fann jedem von une begegnen: nur foll man nicht gang fpstematifd moderne statsrechtliche Begriffe bei ber Interpretation ber Germania oder der Lex salica jum Ausgangspuncte mählen.

Ich weiß nicht, in welchem inneren Berhältniffe Sidel

<sup>2)</sup> Sidel's eben erschienene Besprechung meiner "Urgeschichte" (Berlin, Grote. 1880. I—III.) in den Mittheilungen des f. f. Institutes für Desterreich. Geschichtsforschung II. Wien 1881 ist maßvoller: aber der Cat Cafar's: "in pace nullus communis magistratus", Die Grundlage meiner gangen Darlegung, wird doch durchaus nicht gebührend aewürdiat.

stehen mag zu bem ohne Frage geistvollsten seiner Borsgänger: Rudolf Sohm; mag er dessen Schüler vielleicht auch nicht sein, — es besteht eine in die Augen springende

Bahlverwandtichaft zwischen beiben Forichern

Niemand fann die außerorbentliche Begabung Sohm's bober ichagen als ich: er ift nicht im Sinne zweifelhaften Lobes "geistreich", er ift in unzweifelhaftem Sinne "geiftvoll": ein felten erreichter Scharffinn, gerade in juriftifcher Richtung, zeichnet ihn aus und jeine Beweisführung ift immer glanzend - auch wo fie falsch ift. Woher kommt es nun, bag bie . Ergebniffe feiner immer bochft icharffinnigen Deductionen nicht nur nach meiner, sondern ebenso nach recht vieler anderen Leuten Ueberzeugung fo häufig nicht richtig find, wenigstens nicht fo zweifellos richtig, wie fie feine Argumen= tation hinzustellen liebt? Das ift nicht leicht gu fagen. Ich werbe bei Darstellung ber Franken in ben "Königen" mich fehr bankbar in vielen Einzelnheiten als burch Sohm geforbert bekennen: aber in ben meiften Sauptfragen tann ich feine Ergebniffe nicht annehmen, fo warm ich die geift= volle Beweisführung anerkenne: namentlich muß ich von bem wichtigsten Sage: bem Rebeneinander von Bolfsrecht und Amterecht (Königerecht) leiber fagen, daß bas Bahre baran nicht neu, das Neue baran nicht mahr ift.

Daß Widersprüche zwischen Gesetzen und Verordnungen bes Königs und seiner Beamten einerseits und dem Gewohnheitsrecht und Rechtsleben des Bolks andrerseits des standen, ist wahr, aber nicht neu: daß diese Widersprüche auf dem Nebeneinander zweier concurrirender Rechtssysteme beruhten, ist neu, aber nicht wahr: vielmehr beruhen diese Widersprüche sehr oft einfach darauf, daß in entlegene Provinzen oder auch in das Leben des (niederen) Bolkes die Gesetz und Berordnungen nicht wirklich eindrangen, das Gewohnheitsrecht nicht ersetzen konnten oder, wenn einzgedrungen, bald wieder durch Desuetudo und Wiederzbelebung des alten Rechtes beseitigt wurden. Oder auch: dem Könige gegenüber war ein Kreis der Autonomie, der Selbstnormirung und der Selbstverwaltung, in der Hundert=

icaft=Martung von Anfang an gewahrt geblieben.

Bei dem Studium der Sohm'ichen Arbeiten habe ich mich oft gefragt, worauf es denn beruhe, daß ich die glänzende Argumentation, die für den Augenblick sofort zwingend überzeugend scheint, doch nicht gelten lassen kann

bei genauerer Prüfung. Säufig liegt es baran: Sohm führt in icarf zugespitter Schluffolgerung Gine Quellenstelle an, in welcher ber fragliche Ausbrud wirklich nur in feinem Sinne gebeutet werben tann, ober boch am Beften gebeutet wird. Alfo hat ber Ausbruck immer nur biefe Bebeutung! Man ift gang geblenbet von ber ploglichen Einsicht. Aber allmälig befinnt man fich anderer Stellen, in welchen ber fragliche Ausbrud anbern, zumal weiteren Sinn hat: und bie glanzenbe Argumentation ift nicht mehr zwingend. Statistif bes Sprachgebrauches ber Quellen, wie ich sie liebe, ist zwar sehr muhsam, gewährt aber gegen folde Selbsttäuschung eine Art von Berficherung. hängt zusammen, daß das scharf juristische Ingenium Sohm's poraussett, einfache Bolter ber Borcultur benten mit ftreng eingehaltener Terminologie chenfo wie ein moderner (römisch geschulter) Jurift: jebes Merkmales jeber Definition bei jeber Anwendung fich flar bewußt. Aber diefe Borausfegung ift falich: es ift nicht Bufall, bag in ber lateinischen und deutschen Rechtssprache jener Zeit daffelbe Wort oft in jo mannigfach schattirtem Sinn einer Grundbebeutung gebraucht wird: diese Unbestimmtheit lag oft nicht blos in ben Worten, fie lag in den "Anschanungen", welche häufig fatt fester Begriffe berrichten.

Bas Sohm — nach meiner bescheibenen Meinung gefehlt, hat er durch zahlreiche richtige Ausführungen mehr als aut gemacht: und nicht ihm gelten meine Rlagen über bie einreißende Willfur. Der eminent begabte und gerabe juriftifch ftreng gefculte Mann wird folder Bebantenfluch von Sypothesen nie verfallen: scine Conftructionen find nie bobenlose Einfälle, vielmehr ausnahmslos ftramme, scharf geschliffene Syllogismen, in benen ich nur oft bie ausichließende Bebeutung des entscheibenben Bortes für alle

Fälle feiner Unwendung nicht einräumen fann.

Aber fein Beispiel ift gefährlich.

Andere Leute, benen sowohl fein Grift wie feine juriftifde Rucht burchaus nicht ju Gebote fteben, fühlen fich burch seinen glanzenben Borgang versucht, ihm zu folgen: und nun wird an Stelle seiner immer scharfen (nur eben mandmal allzu scharfen) Argumentation die souverane Billfur bes geiftreichen Ginfalls gefest: mahrend ferner in Sohm's ganger Methobe bafür geforgt ift, bag Conftruction und zweifellofe Ueberlieferung ftreng geschieben werben, verleten seine Nachahmer diese oben breit erörterte Pflicht unablässig mit einer Ungenirtheit, welche die Entrüstung berausfordert.

Es ist freilich für die Schönheit der Form, die Glätte der Sprache, den Fluß der Darstellung störsam, wenn man sie immer wieder mit einem "wol", "vielleicht", "vermuthelich", "wahrscheinlich" unterbrechen oder belasten muß und in ganzen Säten Grenzpfähle zwischen Gewisheit und Bermuthung aufrichten muß, den Leser vor blindem Vertrauen zu warnen. Und ganz sehlt mir der Sinn für Form und Formenschöne auch nicht. Aber in der Wissenschaft ist die Richtigseit die Hauptsache: und sie darf nicht, auch nicht in populären Darstellungen, leiden unter der angestrebten Glätte

ber Form.

Solche Betrachtungen stiegen mir auf bei dem Studium der "beutschen Geschichte bis auf Rarl ben Großen" von Georg Raufmann (I. Die Germanen ber Urzeit. Leipzig 1880). Der herr Berfaffer hat früher gar manche fehr werthvolle fleinere Arbeit geliefert: zumal eine Abhandlung über bie Rhetorenschulen, eine andere über Apollinaris Sibonius find vorzüglich zu nennen. Es ift mir auch in jenen fleißigen Untersuchungen burchaus nicht aufgefallen, baß ber Berr Berfaffer Hoppothefen und Constructionen besonders liebe ober mit ber Ueberlieferung vermenge ober fpatere Begriffe in frühere Zeiten verpflanze. Letteres geschah erft in seiner Entbedung ber "Anappen" bei ben Germanen. Gine ge= wiffe Nachricht über die Taifalen und bes Tacitus Schilberung ber Befolgschaft stellte ber Berr Berfasser in ber Art zu= fammen, daß ein Analogon ober eine Borftufe ber mittel= alterlichen "Anappen" in ben Urmalbern Armin's fich ergab. Man foll aber nie einen gang bestimmten Rechtsausbrud bes Mittelalters, "Anappe", in eine Beit übertragen, ber er notorisch in feiner späteren Bebeutung (ber einzigen, bie feststeht) fremd mar. Daraus entstehen nothwendig Schief= beiten, glimpflich gefagt.

Das hier ju befprechende Wert' leibet nun an bem

<sup>4)</sup> Da ich mich gegen den Sauptfehler dieses Werkes ziemlich scharf aussprechen muß, will ich ausdrücklich hervorheben, daß es auch einen sehr löblichen Vorzug hat: nämlich ausgebreitete Kenntniß der Quellen (zumal der nichtjuriftischen). Man spürt überall, daß der Serr Verfasser, besonders auch in der nicht eigentlich historischen Literatur, den Rhetoren, Kirchenvätern u. s. w. sehr gut zu Sause ist.

oben erörterten Fehler bermaßen, daß man es gerabeju als einen Typus bafür bezeichnen barf: gang regelmäßig merben Ueberlieferung, Construction und Sprothese ohne Unterscheidung berart vermischt vorgetragen, bag ber quellenunkundige Lefer gar keine Ahnung davon hat, wo Tacitus ju reben aufhört und mo herr Dr. Raufmann ju reben anfängt: bas Gegentheil ift die feltenfte Musnahme. Alfo: wohlverstanden, nicht, daß der Berr Berfaffer conftruirt und vermuthet, table ich, fonbern bag er und nicht fagt, wo er Seine außerorbentlich bilberreiche, glatt fliegenbe Sprache murbe er freilich baburch mehr nüchtern und geftudt haben geftalten muffen: aber wenn bie volksthumliche, gefällige Darftellung bas jur Folge haben mußte, bag ber Lefer modernfte Ginfalle für Quellentert halten tann, bann mußte jede folche Darftellung vom Strafrecht bebroht werden. Der Berr Berfaffer hat mir cinmal vorgehalten, ich zeichnete von den Westgothenkönigen individuelle Bilber, welche nicht in den Quellen begrundet feien - ich hatte g. B. von Eurich nur gejagt: "er war febr tubu, febr gab, febr folau" cine "Schilberung", vor ber jebes ber fechs Borter quellenmäßig ju belegen - nun: ich brauche mich bafür nicht ju rachen. Die Remefis hat ben Berrn Berfaffer in feinem eigenen Buche furchtbar getroffen - freilich auch feine schuldlosen Leser. Es ift gang unglaublich, mas der Berr Berfaffer alles haridarf weiß, wovon die Quellen feine Ahnung haben. Und wenn er es boch nur feinen Lefern fagen wollte, mas feine Beisheit ift und mas die Ginfalt ber Quellen! Aber ber Lefer ning glauben, bas fiche Alles gleichermaßen in ben Quellen. Ein bides Buch mußte ich ichreiben, wollte ich Seite für Seite bies Berfahren bes Berrn Berfaffers barlegen. Sier nur ein par Beispiele. S. 44 heißt es: "Segest hieb mit ein auf die Römer, beren Freund zu fein er foeben eifrig versichert hatte. Es hat ibm bas nicht viel Uebermindung gefostet und nachträglich feine Reue verurfacht." Woher weiß das Alles der Berr Berfaffer? Tacitus faat nur, Annal. I. 55: Segest marb burd

Unkenntniß der Quellen ist sein Fehler durchaus nicht: leider weiß er nur so sehr viel mehr als die Quellen. — Auch findet sich manche einzelne zutressende, scharksinnige Bemerkung — leider meist in einer Sprache, deren Bilder (nach meinem Geschmacke) sehr geschmacklos sind. Wir schwebt für edel vopuläre Darstellung eine ruhige, wenig geschmücke, plastische Einfachheit vor.

ben übereinstimmenben Willen (consensu) feines Boltes in ben Rtieg gezogen (tractus, d. h. eher: gezwungen), blieb aber feinblich (discors) gesinnt (b. h: ber Kriegspartei; ber private haß gegen Armin wird erft im Folgenben ermähnt). Ein andermal wird, mas Orofius von Ataulf erzählt (Anfcbluß an Rom) gang chenso icon Alarich als politisches Biel beigemeffen: bas ift grund= und bobenlofe Billffir. Kerner: der Berr Berfasser verwirft meine Annahme. Athanarich fei i. 3. 380 Saupt ber Westgothen im Oftreiche ge= wefen. Darüber tann man fehr wohl verschiebener Meinung fein: bas fteht ihm gang frei. Aber mas thut er weiter? Eine Stute fur meine Meinung ift ber glanzende Empfang. bie ehrenvolle Behandlung, welche ber Raifer Theodofius Athanarich in Bygang gemährte. Der Berr Berfaffer fagt feinen Lefern: "Theobofius führte eine fonderbare Comobie mit bem alten . . . Athanarich auf — er behandelte ihn fo ehrenvoll, weil: Conftantinopel glauben follte, bag fich mirtlich ber König ber Bothen ergeben habe." Nicht die leiseffe Andeutung giebt bem Lefer zu verstehen, bag biefe "Comobie" nur ein grund= und bodenlofer Einfall bes herrn Dr. Rauf= mann ift, ein Versuch, jenes Argument zu entfraften. Berr Raufmann erzählt biefen seinen Ginfall gang im felben Tone wie beglaubigte Geschichte. Das ift bas Gegentheil ber Bflicht bes Geschichtschreibers: bas ift nicht Geschicht= schreibung, bas ift - febr gelinde ausgebrudt - Selbittäuschung und Täuschung bes Lefers über bie Grengen von Geschichte und - von Phantafiegespinnften.

Ueber ben Geschmack kann man bekanntlich nicht streiten: aber ich für meinen Theil hätte bem Herrn Berfasser seine bilberreiche Sprache gern erlassen, hätte er im Inhalte die Quellenüberlieferung und seine Einfälle geschieben: übrigens sollte man boch erst mit dem Nothwendigen, b. h. mit der Grammatik im Reinen sein (z. B. "Italien wurde wehrlos plündernd durchzogen," S. 295), ehe man sich den Lurus des Schönen erlaubt in Bilbern wie S. 285: "die unruhigen Barbaren hingen beständig als brohende Wolken an dem politischen Himmel" (ich hätte sie wohl hängen sehen mögen!). S. 278, "die römischen Fahnen hatten wieder über ein siegereiches Schlachtseld geweht" (gibt es auch siegreiche Schlachtseld geweht"); auf derselben Seite "rührt Kaiser Theodosius die Werbetrommel" (wie wenn er in Wallenstein's Lager zöge).

14

Bon bem Richt-Juriften barf man nicht verlangen was vom Juriften. Aber wenn man einmal über beutiche Berfaffung foreibt, follte man boch nicht Dinge fagen wie ber herr Berfaffer. 3. B. follte man boch ben Unterfcbied von Befit und Eigenthum tennen: "es gab teinen Privatbefit am Ader S. 122 (ich möchte wiffen, wie man einen Ader bebauen tann, ohne ihn gu befigen!): aber ber Bert Berfaffer meint eben Gigenthum, wenn er Befit fagt, benn er fährt fort: "Der Ader geborte ber Gemeinbe" unb 6. 123: Lauch jest gab es noch tein Privateigenthum am Ader". S. 138 fteht "bie Statsgewalt bem Bolke zu, auch bei Stämmen mit Ronigen" (bas ift richtig), aber 6. 144 "ift ber Ronig ber perfonliche Trager ber Stategemalt und nur in wichtigen Dingen an ben Beschluß bes Bolfes gebunden". S. 145 ift ber König Zeile 8 Anführer im Kriege, aber Zeile 24 "seinem Befen nach vorwiegend Reprafentant bes Friedens", ber Bergog ausschließlich Reprafentant bes Rrieges (mas bas fagen will "Reprafentant bes Rrieges" ift einem Juriften unerfindlich). Das Stärtfte aber ift boch S. 118: "bie Unfreien zerfielen in Sklaven und - Freigelaffene!" Das ift wie wenn man fagt, die Sachen zerfallen in Sachen und — Menschen. Der herr Berfaffer fahrt fort: " . . . bie Lage ber Freigelaffenen unterschied fich auch nur wenig von ber ber Rnechte. Ber wollte fie fougen vor ber Willfur ihres herrn?" Antwort: bas Bolt, beffen Glieber fie find, mahrend ber Unfreie nicht Glied bes Bolfes ift.

Derfelbe Herr Verfasser erlaubt sich S. 358 in ber Kritik seiner Borgänger von Georg Bait zu sagen: "es sehlt seiner Darstellung bisweilen an klarer Anschauung" und meint von bemselben S. 357: "Aber es ist schwer, sich von Borstellungen zu befreien, mit benen man aufgewachsen ist. Theoretisch überwunden machen sie sich doch immer wieder geltend, wo immer ein günstiges Zeugniß ober eine dunkle Stelle es gestattet oder dazu verführt."

So Herr Dr. Raufmann über Georg Baig. — — Das Buch ift Rubolf Sohm gewibmet und ber Anhang gibt eine Uebersicht der Borgänger "von Möser bis auf Roth und Sohm". Paul von Roth hat in seinem "Beneficialwesen", und Bielem, was damit zusammenhängt, einen bedeutenden Fortschritt über Georg Baig hinaus gemacht: das sind Einzelheiten: wo es sich im umfassendsten Sinne

um "bie Auffaffungen ber älteren beutschen Beschichte" fo bie Ueberschrift bes Anhanges - hanbelt, wird fich Paul von Roth, ber nie eine Gesammtbarftellung unternommen hat, felbst gewiß nicht neben ben Urheber ber vielbandigen Berfaffungegeschichte ftellen. Rubolf Cobm's verbienftvolle Einzelleiftungen geboren auch nicht in folde Reibe: ift boch fein Buch noch gar nicht vollenbet: liegt es vollenbet vor, bann erft wird fich zeigen, wie fern es, in festftebenben Ergebniffen, über Bait binaus führt. Bis babin muffen wir noch einen folden Ueberblick beschließen mit Georg Bait und einstweilen moge Gott ben hochverehrten Collegen au Strafburg vor übereifrigen Freunden ichuten: bie beutiche Urgeschichte aber vor ber dronischen Bermengung von Quellentert und mehr ober weniger geiftreichen Ginfallen. Beht bas fo fort, fo werben alle gesicherten Ergebnisse methobifder Forfdung verwirrt burch jügellofe Willfur.

Friedrichshafen und Königsberg, August und Do-

vember 1880.

## II.

Bor mehr als einem Menschenalter - im Sabre 1844 - ericien bas geiftreiche Buch Seinrich's von Sybel: "Entflehung bes beutschen Königthums" in erfter Auflage: heute, nach fiebenunbbreißig Jahren, bringt uns ber herr Berfaffer eine zweite, völlig umgearbeitete Ausgabe. (Frantfurt am Main. Literarische Anstalt: Rutten und Loning 1881.) Sie ift Georg Bait zugeeignet in einem ebel und liebensmurbig gehaltenen Borwort: "Mancher Lefer biefer Blatter mag fich wundern, lieber Freund, - fagt ber herr Berfaffer, — daß ich Ihnen ein Buch wibme, beffen Inhalt großentheils eine fortlaufende Polemit gegen Ihre Darftellung bes altgermanischen States bilbet. Daß Sie ein foldes Gefühl nicht haben, weiß ich. Denn gerade ber scharfe Streit, ber sich zwischen uns als jungen Autoren über bie erfte Auflage unferer Bucher entspann, hat unfere Freundschaft geschaffen und für eine balb vierzigjährige Dauer befestigt, und fo hoffe ich, wird bie Wieberaufnahme beffelben fie für ben Rest unferer alten Tage vollenbs be= figeln . . . Wie bei Ihnen find bie leitenben Grundgebanten bieselben wie früher: aber auch wie Sie in einigen Differengpuntten meiner Auffaffung fich angenähert haben, werben

Sie finden, daß ich in mehreren Abschnitten Ihrer Beweißführung nicht unzugänglich gewesen bin und inmitten aller Polemit Ihnen für vielfache Belehrung von Bergen zu banten habe. So laffen Sie uns fortfahren über unfere Argumente ju ftreiten und in Gefinnung und Wirken treu wie bisher Busammen gu halten." Gin schones Beugniß für bie Dbjectivität beutscher Forschung, für bie unparteiliche Biffenschaft und gegenseitige Anerkennung icharfer Gegner, benen ber Streit ber Bater ber Freundschaft murbe! Auch an mich schreibt ber Herr Berfaffer (am 1. Nov. 1882): "In welchem Sinne ich über altgermanische Sypothesen bisputire, zeigt die Wibmung meines Buches an Baig. Nicht anders muniche ich gegen meine übrigen Berren Gegner mich ju Da ich nun auch die Ehre habe, in ber Reihe biefer Gegner zu ftehen und zwar fo weit vorn, bag ich mich vielleicht ber häufigften und icharfft gezielten Sperwurfe bes Berrn Berfaffers berühmen barf, will ich mich bemuben, bei aller Schneidigkeit ber Abwehr, höfische Ritterlichkeit nie ju verleten.

Der Streit zwischen Bait und von Sybel hatte vor Allem betroffen die Frage, feit wann feghafter Aderbau mit Sondereigen ber Einzelnen, alfo Gemeinbegenoffenschaft, bie Grundlage ber germanischen Berfaffung gebildet habe: mabrend Bait bies icon jur Zeit Caefars (50 v. Chr.) beginnen und por Lacitus (100 nach Chriftus) vollenbet fein ließ, behauptete von Sybel eine viel längere Dauer bes "Gefcblechterftats", b. h. ber vor und ohne feghaften Aderbau, ohne Sondereigen an Grundftuden und ohne Gemeinde, nur burch ben Sippeverband begrundeten öffentlichen Aflichten und Rechte. Wir werben finben, bag im Berlauf ihrer Auseinandersetungen die alten Gegner fich einander allmälig etwas genähert haben; boch ift ju conftatiren, bag gerade in biefen Dingen die Aufichten von Sybel's mehr Terrain behauptet haben als anderwärts: jumal bie geschichtliche Soule in ber Bolfswirthschaft (Rofder, von Inama-Sternegg) haben sich gegen zu frühe Ansetung von Sondereigen an Liegenschaften ausgesprochen und die ftarten Rachwirkungen bes ursprünglichen "Geschlechterftats" finb in neuerer Beit von vielen Seiten anerkannt worben; ich habe versucht, in ben Abhandlungen "Bur Geschichte bes Statsbegriffs bei ben Germanen" und "Febbegang und Rechtsgang ber Germanen" (Baufteine I. und II. Berlin

1880) bie Entwidlung bes Geschlechterftats und ben allmäligen Uebergang in ben Gemeinbe-Gau-Bollerschafts- und

Bolks-Stat barzulegen.

Der zwischen von Sphel und mir (Die Rönige ber Germanen I. Münden 1861 — VI. Würzburg 1871) beftrittene Punkt mar die römische ober nationale Wurzel des germanischen Königthums: in berausforbernd icarf jugefritten Saten hatte von Sybel gegen bie hergebrachte, julett von Baig vertretene Anficht, bag bas Konigthum eine uralte germanische Inftitution sei, sich ausgesprochen: "ledig= lich baburd, daß barbarische Soldnerführer ben Dienstvertrag mit bem Imperator abgeschloffen und hiermit kaiferliche Officiere ber ihnen folgenden Saufen geworben, baburch feien fie Ronige' biefer Scharen geworben." Begen folche ungeheuer= liche Aufstellungen hatte ich die alte Ansicht vertreten. — aber allerdings mit zwei wesentlichen, neuen Modificationen: bas Rönigthum ift mir eine altgermanische Institution, unvorbentlichen Urfprungs, aus Afien mitgebracht, lange auch in Europa in Bestand, bevor ein Germane einen Dienstvertrag mit Rom foliegen tonnte: aber bas alte nationale Ronig= thum wurde nach meiner Ansicht febr erheblich umgestaltet in ber Beit von Tacitus bis gur Grundung ber germanischen Reiche ber Bolterwanberung auf romischem Boben: jum Theil ohne, jum Theil burch romifche Ginfluffe: ohne römische Einfluffe erfolgte bas Busammenwachsen ber ur-sprunglichen kleinern Berbanbe ber Gaue zu ber Einheit ber Boltericaft (3. B. Bataver), fpater mehrerer Bolter= ichaften in Bolkergruppen (g. B. Franken), wobei oft bie Bölfergruppen in Mittelgruppen fich glieberten (große und fleine Frifen, Salische und Uferfranken, Alamannen, Schwaben, Juthungen), bis endlich ein Reichskönigthum mehrere Bölkergruppen umichließen konnte: fo mar ursprünglich bie Bölkerschaft (civitas) ber Cherusker in mehrere Gaue (pagi) mit je einem Gaufonig gegliebert, unter welchen nur ein vollerrechtliches Band bestand: fleine Statenbundniffe felbftftanbiger Gauftaten: ber Berfuch Armin's, fich jum einheitlichen Ronig aller Gaue ber Boltericaft ber Cheruster qu machen, scheiterte an bem noch allgu ftarten centrifrugalen "Freiheits"-Drang bes Boltes, jumal an ber Giferfucht ber übrigen derustischen Gautonige, welche burchaus teine Luft hatten, fich von Einem aus ihrer Mitte "mebiatifiren" au laffen. Der Erretter Germaniens fiel burch Meuchelmord.

Aber bald nach feinem Untergang hatte ber Aluch ber bisberigen Berriffenheit bas Bolt belehrt, wie fo gang ber große Mann bas einzig rettenbe Mittel erkannt hatte: bie Cheruster gaben fich nun einen Bolterichaftstonig, indem fie ben Neffen Armin's fich jum Ronig aller Gaue mahlten: freilich vermochte auch biefer fich noch nicht recht zu behaupten. In bem nächften Sahrhundert bilben fich nun die Bolfericaftsgruppen ber Alamannen u. f. w., welche ju Anfang bes III. Jahrhunderts (a. 213) bereits ben Romern bekannt werben: natürlich hatten fie ichon langer bestanben: biefe Gruppen maren Anfangs auch nicht Bunbesftaten (geschweige Einheitsftaten), maren Statenbunbniffe, bestebend aus einer Bielgahl von benachbarten Bolterschaften, beren jebe ihren Bölkerschaftskönig hat, ja auch noch Gaukonige, bie keinem Bölkerschaftskönig unterworfen waren (bei ben Rrifen und Sadfen vollzieht fic baffelbe obne Ronige: bie alten Gaue bleiben hier erhalten, und an ihrer Spite bie gekorenen Gaugrafen). Enbe bes IV. Jahrhunderts stehen bei Alamannen, (ebenso bei Franten, Quaben und andern) mehrere Könige (rogos) und Klein-Könige (roguli) neben einander, fo unterschieben nach Bolfszahl und Bebietsumfang: alfo wohl Ronige von Bolterichaften und von Sauen: über gehn find gleichzeitig mabrnehmbar: hundert Rabre fpater fteht nur Gin Boltskonia ber Alamannen bem Einen Boltskönig ber Franken gegenüber: jenem Chlodovech, bem wir bei ber Arbeit zusehen konnen, wie er alle bie andern Bolkerichafte und Bau-Ronige ber falischen und ber ripuarischen Mittelgruppe beseitigt und fich zum alleinigen Ronig, eben jum Boltstönig aller Franten macht: nicht viel anders wird es bei ben Alamannen und Markomannen bergegangen fein: bei biefen, bie nun "Baiern" beißen, wird bas Bolkshaupt nicht mehr König, nur Herzog (dux) genannt, weil ber Stamm bereits von ben Franken unterworfen ift, als er unter seinem neuen Namen auftaucht: bem Bergog fteben fünf Abelsgeschlechter so nabe, daß man sie für mediatifirte ursprünglich gautonigliche zu halten versucht wird.

Die treibenben Ursachen bieser Beränberungen waren bie Annäherungen ber ursprünglich burch Debland und Grenze walb getrennten Bölker und Gaue vermöge ber Ausbreitung ber wachsenben Menschenzahl: und biese Zunahme ber Besvölkerung wurde bewirkt burch Mehrung und Sicherung ber Nahrung seit bem Uebergang zu seghaftem Acerbau, welcher

nothwendig wurde, da die Einwanderer über Rhein und Donau zu dringen durch die römische Weltmacht noch Jahrshunderte lang verhindert wurden, der Rückweg nach Often aber den Westgermanen durch die Oftgermanen (Gothen), diesen durch die Slaven versperrt war, während nach Norden, nach Standinavien, doch nur ein kleiner Theil ausdiegen konnte. (Ueber diese ganze Entwicklung im Zusammenhang siehe Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Bölker I. Berlin 1880/81 und von WietersheimsDahn Geschichte der Bölkerwanderung, I. Leipzig 1881, II. 1882. Dahn beutsche Geschichte I. Gotha 1883.)

Außer biefer quantitativen Beränderung bes alt= germanischen Königthums trat nun aber mahrend und nach ber Wanberung auch eine qualitative ein: nicht nur bas Bebiet und die Boltsmaffe maren größer geworden, über welche bie Könige herrschten: auch bie Intensität ihrer Bewalt ward febr bedeutend verftarft: fie übten ihre bisberigen Rechte willfürlicher, befreit von ben alten Schranken ber Boltsversammlung und in viel schärferer, amingenderer Gewalt; fie gewannen ferner eine Fulle neuer Rechte bingu, bie, in ben beutschen Urwälbern unbekannt, unmöglich, (3. B. Polizei-, Finang-, Rirden-Sobeit) ben romifden Raisern über Römer und Provincialen zustanden und nun in ben auf romifchem Boben gegrunbeten Reichen ber Germanen auf die Konige übergingen: urfprünglich freilich er= ftredten fich biefe romifchen Berricafterechte nur auf bie römischen Unterthanen, nicht auf die germanischen Boltse genoffen biefer Ronige: aber es tonnte gar nicht ausbleiben, baß biefe Kurften jene romifchen Befugniffe, g. B. bie Befteuerung, auch auf ihre Germanen auszudehnen trachteten: feineswegs blos aus herrichfucht und Willfur, sondern weil bie ihnen aufgegangene großartige römische Statsibee fie bagu fortriß und die Einheit und Boblfahrt ihrer jungen Reiche, bie anzustrebenbe Gemeinschaft aller Berhaltniffe beiber Rationalitäten, es erforberten. Ueberall - auf römischem Boden — haben bie Könige bieses mohl begrundete Streben burchgesett, allerdings nicht ohne lebhaften Wiberftand ber Germanen, zumal bes alten Bolksabels. Durch biefe Romanifirung murben aber endlich ben Fürften nicht blos einzelne neue Rechte beigelegt -: ber Gesammtcharakter bes Königthums murbe umgestaltet: ber Erwerb ber Krone (burch designatio successoris 3. B.), bas Auftreten bes

Berrichers, feine Attribute, fein Sofhalt, feine Umgebung, feine Beamten in Balaft und Reich, die Form feiner Erlaffe (bas Urfundenwesen) u. f. w. Bas nun ben Urfprung Diefer gefammten Beranderungen ber foniglichen Gewalt betrifft, so war bie Erstarfung ber altgermanischen Rechte, jumal bes Herbannes, auch bes Gerichtsbannes, besonbere aber die Reprafentationshoheit (Entscheibung über Rrieg, Friebe, Bundnig) eine nothwendige Folge ber Wanberungen, ber unaufbörlichen Rampfe mit Rom ober mit andern Germanen, welche einheitliche ftraffere Leitung erheischten: bier lag römischer Einfluß nicht zu Grunde. Dagegen geschah selbstverftanblich bie Aufnahme neuer romischer Einzelrechte in die Macht bes Königthums und die Umgestaltung feines Besammtharatters in absolutischem Sinne baburch, bag diese Fürsten als Rachfolger ber Raifer taiferliche Rechte junachft über ihre römischen, später auch über ihre germanischen Unterthanen übten: biefe lette Umgeftaltung bes Ronigthums ift alfo allerbings auf romifden Ginflug gurudguführen, nicht aber, wie von Sybel annimmt, die Entstehung bes Röniathums felbit.

An anderen Orten werbe ich mich mit dem Herrn Berfaffer über die alten und neuen Gründe seiner Auffaffung auseinander zu feten haben: einstweilen hat er mit feltener Urbanität in seine eigene, "bie biftorische", Reitschrift (1883) eine furze Entgegnung aufgenommen: bas gelehrte Detail biefes Streites gehört nicht hierber. Ich barf hier aber mit voller Objectivität versichern, bag bie Anficht bes Berrn Berfaffers über bie Entstehung bes Königthums aufgehört batte, bie berrichenbe ju fein, feitbem bie erften Banbe meines Bertes erschienen find: übrigens bewirkten bas nicht diese allein: auch bas treffliche Buchlein bes zu früh verftorbenen Rubolf Ropke "beutsche Forschungen" trat herrn von Sybel entgegen: (baffelbe ift allerbings tury vor bem erften Banb meiner "Ronige" erschienen, aber nach meiner ausführliden Kritit bes I. Banbes ber Geschichte ber Bolter-Wietersheim fin ben wanderung von Eduard von Mittheilungen ber Münchener Afabemie ber Biffenschaften], wo ich alle wesentlichen Grundlagen bereits gelegt), sowie (1869) fpater bie folgenden Theile von Bait' Berfaffungs geschichte und bie neueren Auflagen ber erften beiben Banb biefes Bertes. Bumal bie Juriften, die Rechtshiftoriter, aber auch die Siftoriter g. B. Rofenftein (in bem febr beachtenswerthen Auffat "über das altgermanische Königthum" in der Zeitschrift für Bölkerpsychologie und Sprachwissenschaft, VII. 1870), fast sonder Ausnahme, ferner die Mehrzahl der französischen, italienischen, spanischen Schriftsteller (letztere für Langobarden, Ost= und Best=Gothen) haben meine Aufzstellungen angenommen, was die zwischen Herrn von Sybel und mir schwebenden Hauptfragen betrifft: weniger Zusstimmung hat disher meine Entwicklung des Bölkerschaftsztönigthums aus der Zusammensassung der Gaukönige gestunden. Ob die neuen Gründe, welche der Herr Verfasserstür seine alten Ansichten (sosen er sie nicht modiscirt hat) und gegen meine Darstellung in seinem umgearbeiteten Werte vorführt, den Streit zu seinen Gunsten entschieden werden, wollen wir getrost abwarten. Einstweilen glaub' ich es nicht.

3ch tann mich baber, völlig unbeforgt um ben Ausgang, bem feinen Genuß hingeben, welchen bas neue Buch jedem miffen= Schaftlichen Lefer gemahren muß. Denn es ift eine mabre Freude, ben Berrn Berfaffer an der Arbeit zu feben; biefe Freude an seinem Berfahren wird baburch gar nicht beeinträchtigt, daß man wider das Ergebniß oft Einsprache er= beben muß, ja daß die unglaubliche, man mochte fagen, fabelhafte Gewandtheit ber Manipulation einem auch nicht völlig Uneingeweihten zuweilen ein Lächeln bes Erftaunens, selbst ber Berblüffung abnöthigt. Es ift wirklich manchmal bezaubernd, mit welcher Grazie und Geschwindigfeit jugleich ber Berr Berfaffer Ermägungen ober auch gar unliebfame Quellenftellen hinmeg ju interpretiren ober ju enttraften versteht, daß Einen die Augen übergeben, wie er ihm Gunftige ju gruppiren, gewinnend in ben Borbergrund ju ruden, bas Biberftreitenbe abguschmächen, ja mit feiner Fronie laderlich ju machen verfteht. Seine Deifterschaft ber Dialektik ift geradezu blendenb; mohlverftanden: wir wollen nicht fagen. Sophistit. Denn wenn die Bebenbigfeit ber Manipulation, bas fouverane Spiel mit Grunben und Begengrunden mandmal ben mobiberechtigten Zweifel ermeden möchte, ob diefer Beberricher ber Debatte felbft immer von ber Triftigfeit feiner oft allgu geiftreichen Argumente überzeugt sein kann -: balb erkennen wir boch, mas die spielenbe Leichtigteit ber Distuffion abelnb von bewußter Sophistif Es ift eben jene elegante Fronie, die ben unterscheibet. Berfaffer vor allen gleichzeitigen beutiden Siftoritern auszeichnet, an die großen Englander und Frangofen bes vorigen

Jahrhunderts gemahnend. Bor Jahren antwortete herr von Sybel auf meine Frage, ob er nicht wieber einmal unsern alten Streit aufgreifen wolle, mit angenehmem Lächeln: "Rein! Aus fo wenig Holz ju schnigen, ift uns bankbare Mube." Und in jenem fehr liebenswürdigen Brief an mich vom 1. November v. J. fagt er ja: "in welcher Gefinnung ich über altgermanische Sypothesen bisputire, zeigt bie Widmung meines Buches an Bait. Nicht anbers wunfche ich zu meinen übrigen herren Gegnern mich zu ftellen." "Altgermanische Sypothesen!" Das ift's! Der Bert Berfaffer behandelt alle hier auftauchenden Fragen als folde, welche nach bem Stand unserer Quellen nur hypothetische Beantwortung gulaffen.

Wer barf ihn barum schelten? In einem gewiffen Sinne hat er Recht: namentlich vergleichungsweise. Der Berr Berfaffer mißt jenes "wenige Bolg" altgermanischer Fragmente mit ben Balbern von Urfunden, welche ihm für seine Arbeiten in ber Beit ber frangofischen Revolution, mit ben immerhin fattlichen Stogen, welche ihm für feine Rreugfahrer-Studien jur Berfügung ftanden: ba befchleicht ihn ein Gefühl souverainer Geringschätzung ber "squabbles" über altgermanische Dinge, über Die aus fleinen und fleinften Splittern bas Urtheil jusammengeftudelt werben muß: ja in vielen und wichtigen Fragen wird nur bie bis auf einen gewiffen Grad von ber Individualität abhängige Gesammtanschauung bas Ergebnig bestimmen muffen, weil es an pofitiven Belagen gang gebricht.

So wiegt fich benn ber herr Berfaffer in behaglich idmungelnder Aronic, in einer pornehmen und fühlen Stepfis gegenüber seinen Wibersachern und ihrer feinen Wit berausforbernben pathetischen, bogmatischen, oft etwas ichwerfälligen

Unfehlbarkeit.

Bon letterem Dunkel weiß ich mich frei: nnd baber tann ich mit Bergnugen bes eleganten Spieles genießen, mit welchem biefer virtuofe Schachspieler feine bebenben Springer bierhin und borthin hupfen lagt, mitten in bie fcweren Schlachthaufen seiner Gegner hinein. Ift man nicht unfehlbar — ein klein wenig find wir es Alle — wird man ben Sumor felbit als Genug mit empfinden, mit bem man behandelt wird, und ich habe über ben Sat: "er, Dabn, tennt seinen Athanarich beffer," vielleicht herzlicher gelacht als Andere.

Allein, allen Scherz in Ehren, müssen wir boch sagen, einerseits, daß nicht alle germanischen Dinge gleich zweifelig sind, andrerseits, daß es nicht gerecht von dem Herrn Bersasser gehandelt ist, gelegentlich seinen Gegnern vorzurüden, daß sie für einzelne Säge keine Quellenbeläge anführen, sondern lediglich ihre Gesammtauffassung: als ob das der Herr Bersasser nicht ganz ebenso thäte und thun müßte, wie andere Leute, wo und weil die Quellen sehlen: und er thut es wahrlich oft in Constructionen, deren Eleganz die Kühn-

beit zwar verschönt, aber nicht gebiegener macht.

Das Buch ist von 267 auf 497 Seiten vermehrt: Die seit 1844, wie ber Berr Berfasser im Borwort fagt, "fast unübersehbar geworbene Literatur" vielfach berücksichtigt aber leiber, leiber! nicht fo vollständig und namentlich nicht ben verschiebenen Autoren und Richtungen gegenüber fo gleichmäßig als zu wünschen gemefen mare. Gang neu find eingefügt die Abschnitte: "Bechsel ber Feldfluren und Neder," "Früheste Berhaltniffe," "Erfte Fortbildung," "Fürftliche Gefclechter," "Oftgothen," "Langobarben," "Allgemeine Anficht bes Rönigthums," "Sondereigen, Grundherrichaften." Wir nehmen hier von bem Buch, mit bem wir uns anberwarts inallem Detail icarf auseinanderzuseten haben merben, Abschied mit der Anerkennung, daß es ju bem Eleganteften und Beiftreichsten gablt, mas bie beutsche Geschichtsschreibung auf= jumeifen hat: wenn wir allmälig babin gelangen, bag bie Berte beutscher Gelehrter nicht nur ftubirt, auch mit Genuß gelefen werben konnen, so ift bas folden Darftellungen gu banten, welche im ebelften Sinne bes Bortes volksthumlich, aber vornehm und fein gefdrieben find, fehr weit entfernt von jener schwülstigen, bilberreichen Manier, bie "poetisch" wirken will, aber nur verrudt geworbene Profa ift.

Herrn von Sybel's Grundauffassung ist aber freilich grundfalsch: sie scheitert, abgesehen von allem Andern, schon an Lacitus, ber a. 99. n. Chr. bei einzelnen Bölkerschaften ein germanisches Königthum im schärften Gegensatz zu andern königlosen Bölkerschaften kennt, ein Königthum, das auch herr von Sybel nicht aus dem Dienstvertrag mit dem Imperator ableiten kann. Man hat nur die Wahl zwischen

Tacitus und Herr von Sybel. —

## III.

Frei von bem Fehler überlabnen Schwulftes in ber Sprace ift auch die volksthumliche Darftellung ber alteren beutschen Geschichte, welche Bilbelm Arnold in Marburg begonnen und nach einem I. Band "Deutsche Urzeit", foon in britter Auflage erschienen, (Gotha, F. A. Berthes 1881) nun bis auf Rarl ben Großen fortgeführt bat: beutiche Beschichte II. "frankische Zeit" (1. Sälfte ebenda 1881). Be-reitwillig und warm habe ich — als einer ber Früheften — bas bauernbe, große Berbienft anerfannt, bas fich ber Berfaffer ermorben hat burch feine ausgezeichnete Arbeit: "Anfibelungen und Wanderungen beutscher Stämme. Bumeift nach hessischen Ortsnamen (Marburg 1875, siehe barüber Baufteine II. Berlin 1880). Es mare bringend zu munichen, baß gleich vollständige Sammlungen und gründliche Bearbeitungen bes in ben Ortsnamen enthaltenen Materials auch für andere beutsche Stammesgebiere unternommen wurden: benn biefe Ortsnamen gewähren faft allein bie Möglichkeit, bie Beranberungen in ben Sigen, in den Berfaffungs- und wirthschaftlichen Berhältniffen ber Beftgermanen zu verfolgen im IV. und V. Jahrhundert auf bem rechten Ufer bes Rheins. In ber Natur ber Sache liegt es begründet, baf zwei Forfcher in ber Gefammtauffassung ber germanischen Urzeit viel weniger übereinstimmen konnen als in einer einzelnen Frage wie ber ber Geschichte ber allmälig erreichten Seghaftigkeit: ich kann baber die deutsche Geschichte bes Berfaffers, bei aller Anerkennung von vielem Tuchtigen, nicht fo hoch ftellen wie die "Anfibelungen". In bem eben erschienenen II. Band finde ich zu meiner auf-

In dem eben erschienenen II. Band finde ich zu meiner aufrichtigen Freude in wichtigen Dingen völlige Uebereinstimmung zwischen dem Herrn Verfasser und meinen eigenen Ergebnissen; zumal in der Würdigung der Vorgänge bei den Westgermanen im V. Jahrhundert. Es ist über den Kreis der Fachgenossen und über den von uns behandelten Gegenstand hinaus, es ist allgemein interessant, zu constatiren, wie völlig unabhängig von einander zwei Forscher zu fast wörtlich übereinstimmenden Ereignissen gelangen mögen — eine Warnung vor der land-läusigen Zurücksührung überraschender Uebereinstimmungen

auf Entlehnung.

Bleichzeitig ließen wir beibe über jene Entwicklungen

bruden: Arnold, beutsche Geschichte II. 1, S. 25. "Wir erfahren von bem, was sich in dieser Uebergangszeit (im V. Jahrhundert) in Deutschland ereignet hat, so gut wie nichts und die gesammte Bölkerbewegung bleibt zweifelhaft und unklar. Es sind die dunkelsten Zeiten unserer Geschichte, die gewiß dadurch nicht heller werden, daß man sie durch eine ausführliche Darstellung der außerbeutschen (oftgermanischen) Berhältnisse zu verdeden sucht. . . . Als ob in Deutschland in dieser Zeit nichts vorgefallen wäre. . . Und doch sind

auch hier große Beränderungen eingetreten."

Dahn, Urgeschichte II., S. 426. "Für die nächsten hundert Jahre, d. h. für die Zeit von den Kämpfen Gratians gegen die Alamannen dis zu dem Auftreten Chlodowechs an der Spite der Franken sind die uns erhaltenen Rachrichten über die Bestgermanen ganz besonders spärlich, selten, einspldig, dunkel. Während wir von den Wanderungen gothischer Bölker sehr viel vernehmen, erfahren wir von Alamannen, Burgundern, Franken, Sachsen sehr wenig, von Hermunduren (Thüringen) und Markomannen, sowie von den andern suedischen Bölkerschaften im Junern des Landes gar nichts. Das ist um so ledhafter zu beklagen, als gerade in jenem Jahrhundert — dem V. — zahlreiche Bewegungen, Ausbreitungen der Wohnsite und Umwandlungen in den Berfassuständen eingetreten sein müssen: fast nur die Ramen der Bölker werden gelegentlich römischer oder hunnischer Kämpfe aenannt."

Wir könnten noch mehrere, fast wörtliche Uebereinsstimmungen aufnehmen, z. B. über die zwiefache Möglichkeit, daß Alamannen oder Franken das mittlere Rheinland gewannen: nur glaube ich annehmen zu müssen, daß schon beträchtlich früher, als Arnold meint, Alamannen auf dem linken Rheinuser (im Elsaß) als Bauern seßhaft waren, da Julian schon zur Zeit der Schlacht von Straßburg auf das von den Alamannen hier gebaute Getreide seine Truppenserpstegung baut, ganz ebenso wie er auf chamavisches Getreide bei seinem Feldzug wider die Franken zählt, das ihm nur versagt, nicht, weil es gar nicht oder nicht in austreichendem Maße vorhanden gewesen war, sondern blos deshalb, weil es noch nicht reif war. (Bgl. Dahn, Urgeschichte II. S. 278, 305.) Ich kann ferner Arnold nicht zugeben, daß Alamannen und Franken im IV. und V. Jahrehundert eine so wesentlich entgegengesette Stellung zu Rom

eingenommen hätten, daß um deswillen alle rechtserheinischen barbarischen Deutschen von den Franken (d. h. Franzosen) "Allemands" genannt worden seien: diese Bezeichnung gehört offendar doch viel späterer Zeit an: wäre Arnolds Meinung richtig, so hätten die Römer des IV. und V. Jahrhunderts jenen Sprachgebrauch aufbringen müssen, woran doch gar nicht zu denken. Alamannen auf beiden Seiten des Obers und Mittelschenes hatten das Bestreben, stets weiter in das Innere Galliens sich auszubreiten und unternahmen Raubzüge in das noch nicht von ihnen gewonnene Land: ganz ebenso thaten von Köln ab Users und salische Franken: beide wurden vorübergehend zum Abschluß von FöderartsBerträgen mit Wassenhilfe gezwungen, beide trachteten nach Kräften, die römische Obershoheit wieder abzuwersen, nur daß dies den Franken desto später gelang, je tieser sie in das Herz Galliens vordrangen.

Eine Differeng von anderer, von geschichtsphilosophischer Natur besteht zwischen Arnold und mir barin, baß ich bas Miratel außer Anschlag laffe: "lagt unfern Berrgott aus bem Spaß," fagt Balentin bei Goethe. Es ift mir gewiß febr fern, ben individuellen religiöfen Glauben eines Siftoriters verlegen ju wollen: es ware in jedem Sinne unziemend, bergleichen anzugreifen. Aber ich bin ber Meinung, bag biefe hochft ehrmurdigen Gemuthsstimmungen nicht in ein Gefdichtsbuch gehören und daß am allerwenigsten eine miratel: hafte Beranstaltung, eine Theater-Regie ber Beltgeschichte an Stelle bes vernünftigen Busammenhangs von Urfache und Wirfung gefest werben barf. Denn, ihre Richtigfeit völlig angenommen, bat fie für bie Wiffenschaft nicht nur teinen Berth, weil fie ja unbegreiflich, sonbern große Befahr, weil fie bas Streben nach Ertenntnig bes vernunftgemäßen Rusammenhangs ausschließt. Wenn ber liebe Gott in ber Schlacht von a. 496 erft einige taufend Franken von ben beinahe fiegenden Alamannen zusammenhauen läßt, um bann besto leichter Chloboveche Berg in ber Angst burch ein Miratel aur Annahme bes Chriftenthums au bestimmen, fo brauchen wir teine Untersuchungen über die Motive jenes Glaubenswechsels anzustellen. Wir find also ber vom Berfaffer S. 96 verponten Ansicht, daß die Geschichte allerdinas nichts ift als eine "Rette rein menschlicher Grunbe und Amede": - für bie Biffenicaft beeilen wir und beigufügen. Denn mas bie Theologie barüber für erbauliche Betrachtungen anftellt, hat mit Wiffenschaft nicht bas Allerminbefte ju fchaffen. Das Bunber ift zwar bes Glaubens liebftes Rind, aber bie Wiffenschaft fann baffelbe nicht als Bablfind annehmen. Wenn übrigens ber Berr Berfaffer alles Ernftes ben icheuglichen Morber Chlodovech (freilich auch hierin "ein zweiter Conftantinus") für ein auserwähltes Ruftzeug bes lieben Gottes halt, fo muß man fagen, daß bem lieben Gott in fehr bebenklicher Beise ber Zwed bie abideulichften Mittel geheiligt hatte. Eine Allmacht und Allweisheit, welche fich folder Berbrechen bebienen muß, um das frankische Reich zu gründen, ift weber machtig noch weise. 3ch habe im tiefften Bergen eine viel ju ehrfurchtsvolle Scheu por bem Böttlichen, als bag ich es burch folde Borftellungen mir unter bas Niveau einer madern Menschen = Moral herabziehen möchte. Gewiß meint es ber herr Berfaffer tief religios: - aber ich finde, burch folde aus bem landläufigen Theismus nothwendig folgende Bermenfdlichungen fann bas unausbentbar Erhabene bes Gott= lichen nicht gewinnen, nur verlieren. 3ch conftatire bas bes= halb, weil unfere Weltanschauung fich immer wieber bie "Gottlofigfeit" vorwerfen laffen muß. 3ch halte aber unfere Gottesibee wahrlich für großartiger, auch für heiliger, als die des Miratels und der Borftellung eines marionettenhaften Leiters ber Beltgeschichte mittelft gebulbeter Berbrechen ruch= lofer Mörber wie Conftantin und Chloboved.

Wir würden diese Bebenken gegen die "geschichtsphilossophische" (?) Grundanschauung des sehr verehrten Herrn Berfassers (Arnold) gar nicht ausgesprochen haben, führte jene Auffassung nicht auch im Einzelnen zu Dingen, die wir an dem so vielkach vortrefflichen Werk beklagen mussen. Bevor wir aber auf jene Fragen kommen, heben wir mit Vergnugen die zahlreichen Vorzuge der Arbeit hervor.

Der Herr Berfasser stimmt mit mir zu gutem Theil überein in der Auffassung der Bewegungen der Germanen gegen das römische Reich als nothgebrungener Bestrebungen, Land zu gewinnen. Gewiß hätte (ich muß das wiederholt hervorheben) das damals von den Germanen besessen Gebiet von Rhein und Donau und Nord= und Ost=See dis an das schwarze Meer völlig zu ihrer Ernährung ausgereicht, — auf demselben Raum leben dermalen ganz unvergleichlich mehr Menschen — hätten sie zu Rodungen der Wälder, zur Austrocknung der Sümpse, zur Urbarmachung der Heiden, dann zu mehr rationellem, intensivem, mühevollem Acerdau Fähig=

feit und Neigung gehabt. - Aber beibe fehlten: nicht blos bie Luft, vielfach auch für ben beffern Landbau bas Berftandniß; ber tampffreudige Sinn, ber verschmähte burch Schweiß zu verdienen, was burch Blut gewonnen werben tonnte, (Tacitus) wirtte gewiß babei mit. Aber mehr als Arnold erblide ich in ber Roth, weniger als Arnold 2. B. S. 9. in jener Rampfluft bas treibende Motiv: benn bie Rampfbegier mochte bie Krieger, die Jünglinge und Manner ju fühner Raubfahrt treiben: aber die gangen Bolfer mit Beibern, Rinbern, Greifen, Unfreien, Anechten und Dagben, mit Bagentrog und Beerben, welche mir immer wieber von ber früheften uns bezeugten Wanderung, ber ber Rimbrer und Teutonen, bis zu ber letten, ber ber Langobarben, über feche Sahrhunderte hindurch antreffen, welche viel lieber burch friedlichen Bertrag Land von Rom erbitten als durch bie Waffen erzwingen wollen, — die großartigen Erscheinungen, welche recht eigentlich die "Bölterwanderung" und Bölterausbreitung ausmachen, find mit nichten auf übermuthige Luft an friegerischen Abenteuern, find nur auf die bitter brangende Noth jurudauführen. Biele ber uns überlieferten Einfalle über die römische Grenze haben allerdings gar feinen andern Charakter als bie "raids", welche bie keltischen Sochländer in Schottland noch im achtzehnten Jahrhundert von ben Bergen herab in die Sibelungen der Thäler vornahmen: Raubfahrten ber kampflustigen und armen Barbaren in bas reiche Culturland ber Römer. Indeffen auch biese "Raub: fahrten" batten febr oft ben Charafter gewaltsamer Recognoscirungen: unter bem Beeren und Blündern prüften die ted Eingebrungenen wie eine Avantgarbe bie Bertheibigungeftarte ber römischen Grenglande und gunftigen Falls folgte balb ein Einwanderungsversuch ganger Saue mit Beib und Rind in ber Absicht bauernber Festsetzung im Frembland (Ali-sat: baber Elfaß). Ja manchmal gaben bie Raubfahrer felbit, gleichviel, ob fie ju Schiff ober ju Lande gewandert waren, bie Rudfehr auf, festen fich mit Gewalt ober meift burch Bertrag als Soldner. Derenzer, Colonisten fest auf römischem

<sup>\*)</sup> Und so als einquartirte Hilfstruppen nach dem foedus mit hospitalitas. Aber den alten Frrthum, daß dabei um das einzelne Landstud nach altgermanischer Sitte gelost wurde, hätte S. 38 nicht wiederholen sollen: nur Einmal ward geschichtlich nachweisbar damals gelost. Aber nicht unter Einzelnen und nicht um Landgüter, sondern unter vier Bölkerschaften (Asdingen, Silingen, Suden

Boben wie g. B. später bie Sachsen in England, auch bie Bikinger thaten. Rurg: es ift nicht immer, wenn auch oft, leicht einen Plünberungszug von einer wenigstens eventuell beabsichtigten Einwanderung zu unterscheiden. Dies gilt jumal von ben Einfällen ber Gothen ju Land und jur See in Europa und Afien im britten Sahrhundert: mährend die Bewegungen ber fpateren beutiden Stamme, abgeseben von vereinzelten Sahrten ber See- und Landrauber, meiftens auf bauernben Landerwerb, auf Ausbreitung, nicht auf "Banberung" gerichtet finb. Denn fie manbern nur, fofern fie muffen: fie geben bie von Nachbrangenben bedrohten ober eingenommenen Site nur ungern, nur theilmeife auf, burchaus nicht immer ihr ganges bisberiges Gebiet raumenb, nur a. B. bie öftlichen ober nördlichften Gaue, die weftlicheren ober füblichften behauptend und fich weiter nach Beft und Gub über Rachbars-Gebiet ausbreitend. Gerade über biefe Wanderungen ber Beffen, Mamannen, Franken hat ber Berr Berfaffer, wie icon in dem alteren Werk fo in biefem S. 41 - 76, gang Borzügliches, bauernd Gefichertes beigebracht, ) aber nach feiner eigenen Darftellung (vor Allem ber Beffen, die "gewandert" jo gut wie gar nicht finb,) mußte er mehr von Ausbreitung und Um jug als von "Banderung" biefer Stämme fprechen: benn fie gaben die alte Beimat einerseits meift nur jum Theil burch Colonisation und anderntheils nur burch Berdrängniß auf.")

Die Einwanderung von Angeln nach Thüringen barf man nicht (S. 64) auf Ortsnamen wie Engel- ober Angil ftusen: benn bas Wort bebeutet einfach "Wintel", "Angel" und hat felbst wol ben Angeln in Solftein ben Ramen ge=

warts, wie Arnold selbst annimmt.

und Alanen) um die in Spanien unter sie zu vertheilenden "Brovingen" (Landichaften).

Sors hieß in dem Latein jener Zeit soviel wie pars, ohne jede Beziehung auf Losung. Dahn Könige I. S. 144. VI. S. 57.

') Seine auf die Ortsnamen gebaute Darlegung genügt allein, abgesehen von andern Gründen, welche ich alsbald in dem unter der Bresse bestielichen zweiten Band der Deutschen Geschichte (Gotha 1884) erörtern werbe, die Sypothese Schröders, (Bgl. zulest die Franken und ihr Recht,) von der Boentität der Chatten und der salischen Franken auszuschließen.

Das die Baiern durch die Czechen aus Böhmen verdrängt wurden S. 63, ist nicht richtig. Die Einwanderung der Baiern geschah wol schon zu Ende des fünften, nicht erst zu Ansang des sechsten Sabrhunderts und nicht über den Böhmerwald, sondern Donauaufs

geben. Unter ben Baiern gothische Bestandtheile (G. 675) anzunehmen, follte man boch endlich aufgeben, nachbem bie Geididte nicht bagu veranlagt (es tonnte fic nur um gerfprengte Saufen von Rugiern und Stiren banbeln) und Sprache und Sage gar nichts Gothisches aufweisen. (Leiber balt aud Bait in ber britten Auflage bes erften Banbes noch an jener Annahme fest.) Festsetzung von Mamannen im Elfaß und von Kranken in Torandria ift nicht erft im fünften, ift schon im vierten Sahrhundert anzunehmen. (Dben 6. 221). Sehr erfreut hat mich S. 78, daß ber herr Berfaffer bei ben Franten wenigftens meine "Gautonige" - Begriff und Ramen — acceptirt: was bei Franken zweifellos, ift es bei Mamannen nicht minber, ebenso bei Quaben, bei ben meiften Gothen, fast ebenso bei Markomannen, und anbern Sueben 3. B. ben fpanifchen: fo bag man wol bei allen Germanen. bie überhaupt Konige hatten, bie gleiche zuerft von mir aufgeftellte Entwidelung wird annehmen burfen: benn auch bei Rordgermanen und Angelsachsen verhalt fich die Sache, wenn nicht ebenso, boch analog. (Angelfächfische Septarchie, norbische Kulti-Rönige, fpater Unter-Rönige, Sarle). Db Meroveus, ber Ahn ber Merovingen, sagenhaft ober geschichtlich, ift zweifelhaft: aber teinesfalls barf man lettere Annahme barauf ftugen S. 89, bag ber Rame in ben fpateren Gefdledisreihen des Saufes wiederkehrt: benn es verfteht fich, daß man ben Namen bes Ahnherrn gern wiederholte, auch wenn nur die mittlerweile allgemein verbreitete und anerkannte Sage Meroveus als folden bezeichnet hatte. Auch benie: lich ber Grunde, welche gerabe bie Franken und nicht g. B. bie Dft= ober Weft-Gothen jur herrschaft über bie anbern beutschen Stämme führten, ftimmt Arnold mit meinen Auf: ftellungen überein: einen fehr wichtigen Borfprung gab ihnen bie Lage ihres Stats-Gebiets: Gallien, welche ihnen bie frühe Aufnahme römischer Cultur ermöglichte und boch ben unmittelbaren Busammenhang mit ber germanischen Balbesfraft auf bem rechten Rheinufer sicherte: alle tiefer nach Beft und Sub Gewanderten: Weftgothen in Spanien, Dfaothen und Langobarben in Stalien, vollends Banbalen in Afrita waren für bas germanische Element auf bas Aussterben gefest: nicht Einen Mann mehr erhielten fic über die ursprüng: liche Bahl hinaus, ber fonellen Romanifirung war gar feine Bermehrung bes Germanischen gegenüber ju ftellen. Sie er langten und zwar febr fruh die Bortheile ber romifden

Bilbung, aber auch die Nachtheile der bamaligen römischen Nebercultur: Berweichlichung, ja Faulnig ergriff fie: auch bie Franken konnten fich im Guben und Beften Galliens folder Berberbnig nicht entziehen, und bie "Reuftrier" zeigen alsbald eine erichrecenbe Mischung ber Lafter ber Nebercultur mit der Roheit der Vorcultur: da waren es die Auftrafier, die Oftleute in Gallien und jumal die rechtsrheinischen Stämme, welche wiederholt die von inneren Schaben und außern Gefahren auf bas Schwerfte bebrobten Reuftrier gerettet haben burch Gingreifen ihrer rauben, aber noch unverborbenen altgermanischen Rraft: ein auftrafisches Geschlecht war es"), welches ben bazumal in geschlechtlichen Laftern und thörigen Unsitten versunkenen mergvingischen Ronigen zuerft ftugenb zu Seite trat, ben unaufhörlichen Bruderfriegen ein Ende machte, die meifterlofen Großen bandigte, die vom innerlich gerriffenen Reich abgefallenen Stämme wieber heran gwang, burch ben auftrafischen Berbann gang besonders die furchtbare Gefahr bes Islam qu= rudichlug und endlich selbst ben Thron bes verjüngten und gefestigten States beschritt: ein fie verjungenbes Auftrafien fehlte ben Sud= und Weft=Nachbarn ber Franken. Anderer= seits waren diese ben rechtsrheinischen Barbaren nicht nur baburd überlegen, daß fie bie romische Cultur nun im eigenen Lande hatten, — es maren auch wichtige Bestandtheile bei ben frankischen Mittelgruppen icon Sahrhunderte lang felbit in romifdem Dienft geschult, von romifder Civilisation berührt: bie Bataver und Rannenefaten als ein Sauptbestanb= theil ber salischen, die Ubier als Theil ber Uferfranken. Dies erklärt — neben andern Grunden — eine gemiffe Ueberlegenheit ber Franken in militärischen und politischen Dingen, 3. B. auch in febr geschickten Colonisationen, verglichen mit ben rechtsrheinischen Stammen: aber freilich auch Die fprichtwörtlich geworbene Falschheit, Wort- ober Gibbruchigfeit, Arglift in öffentlichen und privaten Dingen, die vor feinem Mittel bes Berraths und ber blutigen Gewalt jurudichredenbe Ruchlofigfeit, welche besonbers bie neuftrifden Franken, die Salier, und — auch hierin typisch für ihren Stamm, — die Sippe ber Merovingen furchtbar auszeichnet.

<sup>\*)</sup> In schroffen Gegensatz zu der altgermanischen Sitte später Che finden wir bei den Merovingern vierzehnsährige Jungen ganz regelsmäßig verheirathet und fünfzehnzährige als eheliche und außereheliche Bäter.

So fann ich Arnold nicht zugeben, daß biefe Ruge von Arglift und Gewalt in Chlodovech und ben Seinen auf Einfluß ber Romer feiner Beit gurudguführen fei: fofern überbaupt römisches Wesen') barin zu Tage tritt, ift ber Einfluß icon Sahrhunderte alt: benn gleich von Anfang beißen bie Franken ben Römern (und Bygantinern) "bas treuloseste aller Bölker." Uebrigens wollen wir uns boch huten por ber fehr wibergeschichtlichen, fentimentalen, burch und burch unwahren Schwärmerei von ber ausnahmslofen Treu und Redlichfeit ber alten Germanen: gleich im Eingang unserer Geschichte fteht jene Teutoburger That, beren von Botan eingehauchte Arglift nur burch ihre furchtbare Großartiafeit geabelt und als aukerste Rothwehr eines auf ben Tod bedrohten Bolfsthums entidulbbar wirb. 11m Berrath und Gewalt zu mifchen, brauchten biefe mit ber gangen Arglift und jugleich maßlos wilben Rraft bes Barbaren ausgerufteten Sohne bes Urwalds nicht erft bei ben Romern in bie Schule zu geben. Es ift baber wol auch allzu patriotifd, wenn Arnold Chlodoved um feiner Ruchlofigfeiten willen einen frangösischen, nicht einen beutschen (foll beißen: germanischen) König nennen will: es fehlt wahrlich auch nicht an germanischen Fürften mit solchen Thaten und Gigen= schaften. Römisches Blut, wie Arnold meint, mar icon gar nicht in Chlodovech, soweit unsere Runbe reicht. (Daffelbe nimmt er S. 246 auch von Arnulf von Met an - ohne jeben bestimmten Grund.) Und man tann boch nicht sagen. S. 108, in ben Frangofen fei bas romifde Element machtiger geblieben als in allen andern Bolfern; auch als in ben Italienern?? Gewiß bachte Chlobovech noch nicht an Ausammenfaffung aller rechtsrheinischen Deutschen, mas 6. 94 für eine offene Frage erklärt wirb. Ueberhaupt wollen wir, bei aller Anerkennung bes politischen Inftinktes (fo fagt man wol beffer als politischen Beiftes), in Chlodovech und seinen Franken boch, wie man an ber Ifar fpricht, die Kirche beim Dorf laffen b. h. nichts übertreiben. Dem glanzenb tapfern, friegeluftigen, ehrgeizigen, eroberungseifrigen, nach Land, Gold und Leuten b. h. nach Macht gierigen Fürsten,

<sup>\*)</sup> Wenn es aber S 18 heißt: unter römischer Bevöllerung mußte er auch römische Mittel anwenden, so ist dieser Sat nicht blos sittlich bedenklich — nach heidnischer wie christlicher Moral — er ist auch positiv unrichtig: denn seine scheußlichsten Thaten hat Chlodovech nicht unter Kömern und gegen Kömer gethan, sondern gegen seine eigenen germanischen Vettern und Gesippen.

schwebte vor Allem Befriedigung seiner wilben und heißen Leidenschaften um dieser Befriedigung selbst willen vor, um des Genusies der Erfolge seiner kraftvollen und schlaulistigen Individualität. In solcher Stimmung nahm er auch das Christenthum an: ob Christus oder Wotan mächtiger, war ihm schon lange zweiselhaft: in der Noth der Schlacht ergreift er, aber vorsichtig nur bedingt "falls ihm Christus sofort helse", dessen Lehre: auch der Glaube ist ihm nur

Mittel für feine Kriegs- und Macht-3mede.

Bol bachte er bann auch über bie bloße Stillung biefer feiner Leidenschaften binaus: Die Bereinung aller frankischen Gruppen unter feiner Sand nicht blos, unter feinem Saufe, bie Berbreitung merovingischer Berrichaft über Gallien so= weit es irgend anging, die Auruchrangung ber Mamannen, ber bisher fehr gefährlichen Bettbemerber um ben Mittel= rhein, die Bermerthung bes Bundniffes mit ben tatholischen Bischöfen, auch bie formelle Anerkennung bes oftromischen Raifers zur Befestigung feiner Macht und Gewinnung ber Romanen: bas find politifche Ziele und Mittel, die man ihm jufchreiben barf. Aber weiter ging es nicht: Strebungen weit über Gallien hinaus, wie fie bie großen Rarolinger verwirklichten, mußten Chlodovech noch fern liegen. Ja, ein wahrhaft ftatsmännischer Beift hat ihn bei feinen Rriegen und politischen Morben bod nicht geleitet: bie Einheit bes Stats, bie großartige, öffentlich rechtlich gebachte Statsibee ber Römer war ihm nicht flar aufgegangen: fonft hatte er ber Theilung ber fo blutig jufammen gezwungenen Bebiete nach feinem Tobe in vier Stude vorbeugen muffen: benn diefe Berreigung, obzwar fie die innere, fo zu fagen "ibeale" Einheit bes regnum Francorum nicht aufheben follte, war boch politisch bas schlimmfte lebel für ben Stat, ba die Theilung die Bruberfriege gleichsam von Statswegen mit ber gehörigen Macht ausruftete. Man wende nicht ein: die Theilung bes Reiches unter die Söhne war salisches Privat = Erb = Recht. Denn bas ift es eben, mas wir behaupten: ein mahrhaft ftatsmännisch = bentenber Beift hatte biefe barbarifche Behand. lung ber Thronfolge als vermögensrechtliche hinterlaffenichaft, als Bererbung von Grundftuden 19) nicht ertragen und

<sup>1°)</sup> Freilich nahmen auch noch König Bippin und Karl der Große sogar diesen rein privatrechtlichen Standpunct ein, das Reich unter ihre Söhne vertheilend; Arnold S. 257 sagt mit Recht vom Jahre 768 "ein statsrechtlicher Gedanke wurde noch nicht anerkannt".



Fürsorge getroffen, sie zu hindern. Daß solche Gedanken germanischen Königen damals noch gar nicht erreichdar gewesen, darf man nicht behaupten: lange vor Chlodovechs Tod hat der Bandalen-König Genserich das Princip der Untheilbarkeit des Reichs, der unitarischen Individualsolge im Mannsstamm nach dem Princip des Seniorats eingeführt. (Bgl. Dahn, Könige I. S. 230 Bausteine II. S. 213).

Der wilbe Seeräuber = König hat hierin unvergleichlich mehr wahrhaft flatsmännischen Geist, mehr römische Schulung, mehr Erkenntniß der Einheit des Stats und der Unvollskommenheit germanischer Thronfolge bethätigt als der Merovinge, der wol viel mehr aus schlauem und kräftigem Inflinct, viel weniger aus politischer Doctrin handelte als

man, als auch Arnold annimmt.

Wie bes Ronigs hat man auch bes Bolkes "politische" Begabung, bie ich ja nicht bestreite, boch stark überschät. Bu schweigen bavon, daß auch hier, wie z. B. bei ben Beftgothen, die Großen (- benn auf bas Bolt, die Gemeinfreien tommt balb nicht mehr viel an -) lediglich fich ju bereichern, ben Zwift ber Konige auszunüten, Die eigne Stellung zu heben trachten, mogen alle brei ober vier Theil: ftaten barüber zu Grunde geben, fo bag wirklich bie Könige noch mehr Statsgefühl zeigen als ihre Bornehmen, ju schweigen bavon, daß erft nach mehr benn hundertjährigem Un.vefen bas Gefchlecht ber Arnulfinger fich erhebt, auch teines= wegs blos, um ben Stat zu retten, minbestens ebensofebr, fich felbst zur Statsbeherrschung aufzuschwingen -: abgesehen hiervon vergleichen wir boch einmal die angeblich so viel mehr politisch begabten, gereiften, die Einheit bes Stats erfaffenden Franken (balb: Frangofen) mit ihren rechtsrheinischen Bettern nach ber Auflösung bes Rarolingischen Weltreichs, nach ber Begrunbung bes frangofischen und bes beutschen Einzelstates. Da finden wir benn, bag zwei bis brei Sahrhunderte lang im bentiden Reich von Beinrich I. angefangen, jebesfalls bis auf Beinrich III., ja in gewiffem, Sinne noch bis auf Friedrich I., die Centralgewalt, obzwar unter unaufhörlichen und fehr schweren Rampfen gegen bie centrifugalen Rräfte ber fürftlichen Bafallen und ber tropigen Stämme, gleichwohl fortwährend im Steigen und Siegen begriffen ift, mabrend gleichzeitig ber frangofische Stat in brei ober vier große Bergogthumer auseinander zu brechen brobt Benn also bie Rraft, die Einheit bes Stats ju erfaffen,

Mafftab für bie politische Fähigfeit und Bilbung fein foll, jo muß man für bie Reit von 900-1050 jebesfalles ben Deutschen vor ben Frangofen ben Preis zugesteben: eine Macht wie Heinrich III. übte fein frangofischer Konig nach Rarl bes Großen Tob bis auf Ludwig IX. In merkwürdigem Barallelismus schlägt jenes Berhältniß im XII. und XIII. Sahrhundert um: mahrend icon die letten Staufer, noch mehr ihre Nachfolger in bem Kampf gegen bie mächtig aufftrebenbe Landeshoheit mehr und mehr Boben verlieren, bauen gerabe in biefer Beit bes Berfalles ber beutschen Krongewalt bie großen frangösischen Könige Lubwig IX. und Lubwig XI. ihre centralifirende Statsmacht empor: burch die Rriege mit England, mit Burgund tritt eine Stodung in diese Bewegung, aber im XV.—XVII. Sahrhundert vollenden die Frangofen genau in benfelben Generationen ihren centralifirten Einheits= ftat, ba bas beutsche Reich in thatsachlich souverane Staten auseinander brodelt. Auch fann nicht jugegeben werben, baß bie Berlegung ber Resibeng nach Baris ein politischer Sebante Chlobovechs gemefen fei: ber Bug feiner Eroberungen führte ihn von felbft in biefe Richtung und mit Recht hat Raufmann in bem unten ju besprechenben II. Banbe feiner beutschen Geschichte Leipzig 1881 hervorgehoben, bag burchaus nicht bie Stadt Paris als folde icon bauernb Refibeng ober auch nur von besonderer Bichtigkeit war. Die Lage von Paris bezeichnet teineswegs, wie Arnold, S. 110 will, ben natürlichen Mittelpunct Frankreichs. Abgesehen bavon, baß in westöftlicher Richtung biefe Sauptstadt ein ziemliches Stud über die Salbiceib hinaus zu weit öftlich fällt: ein Nachtheil, ben frangofische Militars wiederholt beflagten - liegt fie gang unverhaltnigmäßig zu weit norblich, um als "natürlicher Mittelpunct" zu gelten: biefer fällt vielmehr viel tiefer füblich: in die alte Lanbichaft Berry, ungefähr nach Château neuf. Bon "Sertonigen" S. 112 follte man, mein' ich, schon langft nicht mehr fprechen: es ift ein untlares Wort, benn ein untlarer Gebante unterliegt: es gab nicht einen britten ftatsrechtlichen Begriff neben bem Bergog und neben bem König als Träger bes Herbannes. Das System ber "perfonlichen Rechte" S. 120 kann man nicht neu nennen unter Chlobovech: schon lange vor ihm galt es bei Bandalen, Ofts und Westgothen, Sueben in Spanien, Burgundern. Diese kleinen Ausstellungen kommen aber nicht in Frage gegenüber ben gablreichen vortrefflichen Partien gerade in Darstellung ber inneren Berhältnisse ber Franken, besonders ju ben rechtsrheinischen Stämmen in

bieser Periode.

Auch in der Auffassung der kirchlichen Dinge kann ich, obzwar selbstverständlich hier der Gegensatz der Grundansschauung am schrofisten hervortritt, sehr häusig mit dem Herrn Berfasser übereinstimmen: so namentlich in der würdigen gerechten Beurtheilung von Bonifatius, dessen Organisation der fränkischen Kirche und der Missionsarbeit: mit vollem Recht verwirft der Berfasser die hyper-protestantische Berurtheilung der Unterordung der fränkischen Kirche unter Kom durch den großen Missionar: diese Berurtheilung überträgt Anschauungen des XIX. Jahrhunderts in das VIII. und verkennt, daß damals nur die engste Berbindung mit Rom die fränkische Kirche und das Missionswerk aufrecht hielt. Eine fränkische ober gar deutsche Nationalkirche, gelöst von Kom, war unmöglich.

Wenn es nun aber S. 236 heißt, "es scheint eine Ant von Berklärung über Bonifatius (kurz vor seinem Tode) gekommen zu sein, wie sie vor dem Tode wol auch bei minder vollendeten Christen erlebt wird," so ist darunter entweder eine ideale Begeisterung ohne Mirakel zu verstehen: dann ist die Beschänkung auf Christen nicht statthaft: denn der sterbende Sokrates, der aus idealsten Gründen die Flucht verschmäßt und sich dem odzwar ungerechten Todesurtheil seines States unterwirft, erlebte auch solche "Berklärung": oder — und das ist wol des Berkasses Meinung — es soll eine übernatürliche, nur Christen gewährte Gnade sein: dann gehört der Sat in ein Erdauungsbuch, aber nicht in eine deutset

Geschichte.

Ueberhaupt wird der Leser in dem Buch so manchmal, wann und wo er sich auf Arges gar nicht gefaßt gemacht hatte, plöglich ein wenig — wie soll ich es nennen? — ans gepredigt, wie wenn er, statt in ein Werk der Wissenschaft, in die sonntagnachmittägliche Christenlehre gerathen wäre: ich glaube, es wäre besser, der Herr Berfasser saßte, was er in diesen Dingen auf dem Herzen hat, in eine kleine oder große Abhandlung zusammen und ließe sie gesondert ausgehen; dann könnte man diese, nach freier Wahl, lesen oder ungelesen lassen und würde nicht in der "deutschen Geschichte" durch Betrachtungen über die "Berklärung" von mehr oder "minder vollendeten Christen" durch andere Mirakel, durch Prophyzeiungen

über bevorstehende Rämpfe aller Confessionen gegen ben Un-

glauben und Aehnliches überrascht.

Bir müssen nun auf die Differenz der Grundanschauungen eingehen: diese betreffen nicht nur die Auffassung von Christensthum und Kirche, — auch das Berhältniß von Religion und Moral, und insbesondere die Aufgabe und das Besen des Stats. Diese Differenzen sind keineswegs nur theoretische: es handelt sich praktisch um die Frage, ob die Gestaltung des deutschen States der Zukunft geschehen soll nach den Ergebnissen der anthropologischen, geschichtlichen, rechtsphilosophischen Wissenschaft oder ob wirklich und wahrhaftig nach den Grundsähen des heiligen Augustinus und seiner eivitas Dei, trot aller Erfahrungen, welche der Stat nun vierzehn Jahrhunderte lang mit den unerbittlichen Consequenzen jener weltstüchtigen und statseinblichen, richtiger statverachtenden Grundsäbe gemacht hat.

Bir schiden babei voraus, daß nicht nur der verehrungswürdige Herr Verfasser in bestem Glauben, in aller Neberzeugungswärme lehrt, daß auch die gewaltigen Borkämpfer der Kirche — es handelt sich zumeist um die katholische nicht, wie Frivolität und Unwissenheit sie beschuldigen, aus Herrschsucht und anderen Leidenschaften jene Theorien verfochten, sondern in logisch nothwendiger Folgerichtigkeit und mit einer Großartigkeit, welcher der Erfolg entsprach: denn neben dem Römischen Reich und der beutschen Philosophie ist das System der katholischen Kirche ohne Frage das Groß-

artigste, mas ber menschliche Geift erzeugt bat.

Mit jenen augustinischen Grundsagen und ihren Confequenzen ift nun aber bie Selbstständigkeit bes States und bie

Freiheit bes Beiftes unvereinbar.

Recht und Stat sind uns ein nothwendiges Gut der menschlichen Vernunft: Sanct Augustin sind sie ein nothswendiges Uebel, eine Folge des Sündenfalles — benn im Paradise gab es weder Recht noch Richter — zwei Krücken, welche die durch den Teufel verführte und erkrankte Menscheit braucht, weil sie eben krank, welche sie aber wegwirft, sowie sie gesundet: daher denn auch Recht und Stat am Ende der Dinge gleichzeitig mit dem Teusel erfreusam untergehen. In den Wolken leitet Gott, fortwährend mirakelhaft eingreisend, die ganze Weltgeschichte zu bestimmten Zielen: auf Erden ersicheint in der Kirche nur das Vorbild des künftigen States Gottes: außer der Kirche gibt es kein Heil und keine Moral:

bie sogenannten Tugenben ber Beiben find nur glanzenbe Lafter, benn ihnen fehlt bas burch bie übernatürliche Gnabe au entgundenbe innere Licht: bie Erbe ift nur ber leiber unentbehrliche Durchgang für bas Jenfeit: baber bat alles Irbifche, alfo auch Recht und Stat nur untergeordnete, namentlich ber Rirche gegenüber untergeordnete Bebeutung: fie find nur Mittel zu geiftlichen Ameden: Die Rirche verhalt fich jum Stat wie Sele jum Fleisch, wie Beiligkeit gur Sünde; die lex temporalis hat nur soviel Geltung und Berbindlichkeit, als ihr die lex aeterna verleiht: ein Conflict von Rirche und Stat ift hiernach nur bentbar bei ftrafbarer Emporung bes irbischen Mittels gegen ben geiftlichen Awed und gang folgerichtig haben die großen Bapfte auch die hochfte welt= liche Gewalt in Anspruch genommen. Zebe von bem orthoboren Dogma abweichenbe Anficht ift als Regerei jugleich Sunde und weltliches Berbrechen und vom Stat ju ftrafen. Rirche und Stat find der obere und untere Halbfreis Eines Rreises: baber "ift bas Reich ber Chriftenheit" b. h. ber nicht Rechtaläubige ist rechtlos im Reich und die Ercommunication hat die Reichsacht zur Folge: Soule und Morallebre find ausschließlich von ber Rirche zu leiten.

Das find die unvermeiblichen Consequenzen ber Auguftinischen Lehre: die Reformatoren haben nur durch Inconse-

queng einzelne berfelben verworfen.

Leider vertheidigen nicht nur fo hervorragende Manner wie der Berr Berfaffer jene Sate wenigstens jum Theil - bie großartige Consequenz ber katholischen Kirche halt fie felbftverftanblich im Arincip noch alle aufrecht und verzichtet nur aus Noth ober Rlugheit auf ihre bermalige völlige Durch= führung — es fceinen auch die bas Reich und Breugen leitenden Gewalten in beklagenswerthem Brrthum ber Meinung, Die schweren, jumal focialen Schaben ber Beit konnten gebeilt werben burd Erneuerung diefer theofratischen Borftellungen, burch die "Bucht ber Kirche", burch ben "driftlichen Stat" — während boch die juriftische Person bes Stats so wenig driftlich ift als 3. B. mufifalisch ober mathematisch: bas heißt: ber Stat hat nicht die Aufgabe, Religion burchjuführen: er hat bas Recht ju schüpen und bie Rultur: und beghalb auch Religion und Rirche, ba auch biese ein Stud ber Kultur, wie er z. B. auch bie Runft und bie Wiffen= icaft icutt: aber "machen" ober befehlen tann und foll er fo wenig Religion wie etwa eine wiffenschaftliche Anficht: Berletung bieser Schranken hat von jeher eine Tyrannei zur Folge gehabt und eine Heuchelei, unter benen niemand schwerer gelitten als Religion und Kirche. Nach Arnold

freilich foll ber Stat "zur Sittlichkeit erziehen."

Begen biefen außerft gefährlichen Sat muffen wir uns wehren mit "Sanden und Rugen und eifernen Spiegen." So waren wir benn nach mehr als 2000 Jahren in ber Geichichte ber Rechtsphilosophie wieber bei Anthagoras angelangt! (Freilich ift ber Frrthum auch frater wieber aufgetaucht.) Rein! Der Stat ift feine Erziehungsanstalt, sondern eine Rechtsanstalt, die Statsburger find nicht unmundige Schüler, welche - von andern Unmundigen - ju erziehen waren, ber Stat macht auch nicht bie Sittlichkeit, sowenig er bie Religion macht, sondern der National- und Reit-Charafter erzeugen das geschichtlich wechselnbe fittliche Ibeal: gezwungene Moral ift nicht Moral: bie Strafen bes Stats find nicht Erziehungestrafen, sondern Selbstbehauptung ber Bernunftordnung: fonft burfte ber notorisch Unverbefferliche nicht mehr gestraft werben und bie gang unentbehrliche Tobesftrafe fiele meg (nur in ber Ans wendung einer Art von Strafen, ber Freiheitsftrafen, foll nebenber ber Befferungezwed verfolgt merben). Der Stat ftraft nicht die Unfittlichkeit als folde, - fonft mußte er jede Luge ftrafen: - er ftraft nur biejenige, welche nach feiner Auffaffung jugleich eine Rechtsverlegung ift. Der Stat ift keine sittliche Anstalt sowenig wie eine religiose ober musikalische: naturlich ift er aber nicht um begwillen etwa eine un= ober anti=fittliche, sowenig wie eine un= ober anti= religiofe: es ift nur biefe gange Rategorie nicht auf ihn an= wendbar: gleichgültig ift er gegen Moral sowenig wie gegen Religion: sein jus cavendi, sein officium tuendi et judicandi erftredt fich auch auf bie außeren Bethätigungen (aber nur auf diefe) bes Moraltriebs und bes Religionstriebs. Erziehung zur Sittlichkeit ift Sache nicht bes States, fonbern ber Familie, die fich babei ber Rirche bebienen fann und foll, wenn fie innerhalb einer Rirde fteht: wenn nicht, nicht, nicht etwa aus Beuchelei ober Bequemlichkeit, sonbern nur aus Neberzeugung: endlich aber ift für ben Reifenben bie wichtigfte fittliche Erziehung die Selbft-Erziehung burch bas Leben und ben Gebanten.

Solche Bestrebungen, wie sie in gut gemeinter Absicht jest (1882) in Preußen angebahnt sind, werden viel schaben

und gar nichts nugen. Sie werben theils auf bie Beuchelei Bramien fegen, theils gemäßigte Elemente aus ber Rirche pollends vertreiben und fie werben ben Socialismus, Ribis lismus und anbere Dinge, die man belämpfen will, namentlich die Bahl ber Berbrechen nicht verringern. Denn, man mag es beklagen ober bejubeln, aber man muß es wiffen, daß die Berrichaft ber Rirche über ben größten Theil ber Gebilbeten nnd leider auch über einen fehr großen Theil ber Ungebilbeten im beutschen Bolt unwiderbringlich verloren ift. Und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wird fich bies fleigern. welchen Gründen? Aus vielen Einzelnen: 3. B. ben unvertuschbaren Ergebniffen ber Naturmiffenschaften, ber Anthropologie, ber vergleichenben Religionsgeschichte, ber Bibel = Rritit; noch viel mehr aber aus bem allgemeinen Grunde, bag ein Bolt, welches die Stufe ber Unmittelbarteit überschritten bat, feine Religion ebenfo unvermeidlich immer mehr abschwächt als 3. B. seine Sprache au finnlicher Frische und Rulle, sein Rechtsleben an poetischer Symbolif einbuft: bas find leiber unaufhaltbare Wandlungen in ber Entwidlung ber Boltsseele, so wenig burch Gewalt ober Zureben zu verhüten als bas Aelterwerben und Absterben ber Einzelnen.

Ich für meinen Theil bejuble nicht, ich beklage vielmehr aufrichtig diese Erscheinung. Denn ich bin burchaus nicht ein Feind der Kirche ober gar des Christenthums, wie mir blobe Oberstächlichkeit manchmal vorhält. Ich kann die Roths wendigkeit der Entstehung und Berbreitung des Christens

thums fehr gut begreifen.

Was mich in jenen falschen Schein gebracht hat, beruht auf Folgenbem: ich kann meine Augen nicht verschließen vor den zum Theil sehr unreligiösen Motiven und zum Theil scheußlichen Mitteln, mit welchen das Christenthum eingessührt wurde bei den Germanen. Ich kann es nicht ertragen, daß man Frevel, wenn im Dienst des Christenthums (richtiger: in Förderung der Zwecke der Kirche) begangen, mit des schönigenden Namen belegt, die Borkämpfer der Kirche von den für Andere geltenden sittlichen oder Rechtsnormen entbindet, die ganze Geschichte der Menscheit lediglich unter dem falschen Gesichtspunkt der Verbreitung des Christenthums als ihres einzigen letzen Zieles betrachtet, und nun alle diesem Zweck günstigen Thaten oder Geschehnisse lobt, die widersstehenden verurtheilt. Ich kann die conventionellen Phrasen

nicht vertragen von bem angeblich inneren Drang ") ber Ger= manen nach biefem Glauben - wir werben hieruber ben heiligen Bonifatius als Zeugen vorladen — und von ben angeblich nur wohlthätigen Folgen ber Befehrung. 3ch fann die mit ben Migbrauchen diefer Lehre burch bie theofratische Lehre Augustin's specifisch verbunbenen Lafter nicht ignoriren. 3ch erfenne in bem nothwendig fieglosen Rampf unferer Raiser mit bem Papstthum einen Sauptgrund bes Erliegens ber Reichsgewalt vor ben Fürsten und baber unseres politifden Elende für fieben Jahrhunderte, ferner in dem breißigjährigen Arieg ein in jener unseligen Berquidung von Stat und Glauben murzelnbes Unbeil furchtbarfter Schwere. Endlich als guter Baier, ber feinen Stamm leibenschaftlich liebt, erblide ich: wohl verstanden: nicht im Ratholicismus, aber in ber Gegenreformation bes Jesuitismus: bie Rette, welche Baiern und Deutschöfterreicher hinter ben Borfdritten ihrer protestantisch geworbenen nordbeutschen Bettern soweit jurud= gehalten hat, daß noch heute kaum das alte Gleichheitsver-hältniß hergestellt mare, wenn nicht die nach einzelnen Seiten gludlichere Begabung ber Subbeutschen ben Borfprung wieder eingeholt hatte. Ich bin ein Feind ber Phrase: "driftlichgermanisch": benn was driftlich, ift nicht germanisch, was germanifd, nicht driftlich. Germanifd find Mannestrot, Belbenmuth und Balhall, nicht Demuth, Berknirschung, Sunbenelend und ein Jenseits mit Gebet und Bfalmen. 30 bin ein Feind ber landläufigen Rebensart, bag nur burch bas Chriftenthum bie Germanen von Barbaren zu "fittlichen Menschen" hatten werben können: in ber altheibnischen Moral ftedt auch ein fittliches 3beal, ein raubes, mannliches, aber feineswegs blos Barbarei: und was bie Germanen ohne bas Chriftenthum aus fich murben entfaltet baben: - biefen Berfuch hat man ihnen ja nicht gegonnt, ba Romer und Franken mit ber Uebermacht ber Cultur, bes States und ber Baffengemalt bas Christenthum ben Wiberftrebenben vielfach aufzwangen.

<sup>11)</sup> Sehr richtig sagt Arnold S. 75, die Oftgermanen hatten das Christenthum angenommen "als Föderaten des römischen Reiches." Das war es: ste haben das Christenthum angenommen, weil er das mals römische Statsreligion war, daher "auch meist nur ganz äußerslich." Wäre zu Ende des 5. Jahrhunderts der Iste Sult römische Statsreligion gewesen ohne Zweisel hätten ihn die Ost-Germanen ebenso angenommen wie nun das Christenthum, und letzteres nahmen sie in der ketzerischen Form des Arianismus an, weil dieser das Bekenntniß des Kaisers Balens war.

Aber so weit ich entfernt bin von den traditionellen Einseitigkeiten in Bürdigung des Christenthums und der angeblich nur wohlthätigen Bedeutung der Kirche für die Geschichte unseres Bolkes, — ich beklage dennoch die unleugdare und, wie ich bestimmt fürchte, ganz unaufhaltbare, stets und rasch wachsende Abnahme seiner Herschaft über die Gemüther, nicht nur bei denen, welchen, nach meiner Anssicht, die Philosophie den geistigen und sittlichen Halt gibt, der die Religion erset, — auch bei der Masse, welche, der Kritik ganz unfähig, mit der Kirche nicht bricht, weil sie darüber hinaus wäre, sondern weil sie zu dumm, zu roh, zu verkommen ist für die christlichen Lehren und nur deshalb froh ist, nicht zu glauben, um ohne Furcht vor Gott oder Teusel jedem Laster fröhnen zu dürsen.

Das ist aber stets ein Symptom bes Alterns und Welkens einer Ration: ein noch voll gesundes lebensfrisches Bolk ohne Religion ist in der Weltgeschichte unerhört: daß aber die in allen Erdtheilen uns bekannten Bölker eine andere Religion von der umfassenden Bedeutung des Christenthums, des Islam, des Buddhismus noch erzeugen könnten, ist nicht anzunehmen: keinesfalls eine Religion, welche die durch Philosophie dem Christenthum Entfremdeten gleichmäßig wie die durch Berkommenheit des Christenthums Unfähigen befriedigen könnte. So ist also diese Erscheinung in unserem Bolkseleben wie manche andere, z. B. der Socialismus, der Stat und Gesellschaft confundirt, ein Symptom des Riedergangs: übrigens aller europäischen Eulturvölker überhaupt, nicht blos des deutschen.

Hielte ich, wie manche einflufreiche Manner in Preußen, die kunftliche Erhaltung der Kirche für möglich, ich würde sofort für Erhaltung der Kirche — soweit das ohne Gewissenszwang und Heuchelei thunlich — in Wort und Schrift eintreten: denn das Wohl des beutschen Bolkes ist mir höchter Rwed und meine Differenzen mit dem Doama würde

ich — allerbings ohne Heuchelei — zurudhalten; '3) baß aber bie Rirche, wenn man sie burch ein wachsam geubtes jus cavendi

<sup>12)</sup> Den größten Segen, den es gebracht, und wirklich eine Bohlthat, für die man der Kirche auf das Innigste zu danken hat: die Minderung der Zahl und die Milderung des Loses der Unsteien habe ich stets start hervorgehoben: bei Arnold steht davon gar nichts.

13) Wie Spinoza erklärt hat, dem Statsgesetz gegenüber, falls dies Censur auslegte, auf Verbreitung seiner Neinung zu verzichden.

abhalt, zu schaben, eine conservative Macht im guten Sinn bes Wortes sein kann, bedarf keines Beweises. Man rede hiebei nicht von Machiavellismus: benn ohne Gewissenszwang und ohne Heuchelei würde man bann die Kirche zu halten und zu förbern suchen: wie etwa eble Kunst,

feine Sitte, weise Lebensführung.

Da aber bie beutsche Cultur ben Sobegrab überschritten bat, auf welchem jene Autorität erhalten werben fann, fo ware es bie traurigfte Berblenbung, burch ftatlichen Drud fie halten zu wollen: Gewissenszwang von oben, Beuchelei von unten, maren bie Folgen. - Und fo bleibt benn nichts fibrig, als die Rufunft bes beutschen Bolfes nicht leichten, fonbern recht ichweren Bergens jener Beltauffaffung anguvertrauen, welche bie Pflicht um ber Pflicht willen gethan verlangt, ben Gehorfam gegen bas Rechtsgebot um ber Bernunft willen forbert, Bergicht auf jeben Lohn im Diesseit ober Renseit als Rennmal wirklider Sittlidkeit aufftellt. und weber burd Rurcht vor ber Solle noch burd Soffnung auf ben himmel, sondern lediglich burch Bilbung bes Geiftes und Bucht bes Charafters bewirfen will, bag bem Menfchen bie Bernunft jur Natur werbe, bag er, allmälig ohne Rampf und Anspannung, bas Bernunftgefet befolge und bierin gerade feine Freiheit finde. Freilich ift die Rahl berjenigen, welche eine folde Beltanichauung zu faffen, ju ertragen und beren absolut entsagende Belbenmoral zu bewahren vermögen, eine geringe, weil die Bahl ber Gebilbeten, ber zu benten Geschulten eine fleine ift. Daraus folgt aber nur, bag wir mit Anspannung aller Rrafte Bilbung, eble, freie, menfoliche Bilbung in Wiffenschaft uub Runft im Sinne Schillers und Goethe's in bas Bolt zu tragen verpflichtet find; benn mahrlich: nur die Bahrheit wird uns frei machen und nur weiterschreitenbe Bildung tann bas Bofe und Beftialifde nieberhalten, bas fich, nach Abiduttelung ber religiofen Pflichtbegrunbungen, fo wild emporbäumt. Dann burfen aber nicht Manner, die ju ben Gelehrteften unferes Boltes gablen, mit augustinischer Formel lehren: "außer ber Kirche fein Beil, benn alle Moral ift firchlich=driftlich:" was halt bann noch benjenigen, ber mit ber Rirche gebrochen bat, brechen mußte?

Benbet man nun ein: ber Berfaffer glaubt eben noch an bie Möglichkeit ber Bieberherstellung ber firch= lichen Herrschaft, welche ber Referent bestreitet: er thut alfo wie bieser unter solcher Annahme selbst thun zu wollen erstlärt: er stütt bie kirchliche Autorität — bann muß ich wieberholen: Gut! er stüte sie: aber nicht, indem er in eine "beutsche Geschichte" theologische, theokratische, mystische mirakelhafte Dinge bringt und, in Folge solcher Prinzipien, unrichtige Beurtheilungen und Darstellungen.

Meine Leser werden fragen: "ift das ein Aufsat über ältere beutsche Geschichte? Bei Arnold wird man, wie ihm ber Referent vorwirft, angepredigt: hier aber wird man ansphilosophirt, was manche Leute noch weniger vertragen und

fogar für fündhaft halten."

Ja, ber Einwand ist begründet; aber man ehrt einen so tüchtigen Gegner am Meisten und man wird einem so ernst und wolgemeinten Buch nur gerecht, wenn man auf die tiefsten Burzeln seiner Anschauungen eingeht und die Kritik an ben GrundsBoraussehungen anheben läßt. Bir

werben uns im Detail befto furger faffen tonnen.

"S. 14. Die Aufgabe der Hunnen war erfüllt, nachdem sie den Zusammensturz des abendländischen Kaiserthums möglich gemacht und den Germanen zur Herrschaft der Welt verholfen." S. 15. "Wie wir auch über die letzten Gründe (der Geschichte) denken, ob wir sie im Licht göttlicher Offenbarung oder im Zusammenhang innerer Nothwendigkeit zu begreisen haben: eine wunderbare Fügung bleibt es immer, daß ein fremdes Volk (die Hunnen) sich gerade jetzt zwischen Kömer und Germanen warf"... "Man glaubt wieder die höhere Hand zu sehen, die sich weder der menschlichen Willensfreiheit noch einer Nothwendigkeit der Dinge fügt, vielmehr in allen kritischen Momenten im Schwanken der heißen Schlacht") wie in den entscheidenden Augenblicken des Völkerlebens den Ausschlag giebt."

Bir begnügen uns, zu konstatiren, daß hier bieselbe mystische Leitung der Weltgeschichte gegen Menschenwillen und gegen Nothwendigkeit von Ursache und Birkung gelehrt wird, wie bei Sanct Augustin und etwa bei Salvian. Ohne die hunnischen Greuelthaten und die Rertretung

<sup>14)</sup> Aehnlich, wie hier über die Hunnenschlacht von Chilond (aber boch etwas vorsichtiger) S. 96, 97, über die Alamannenschlacht von 496. "Der Chrift glaubt, der Geschichtsschreiber zweiselt. Das Bunder der freien Willensbestimmung bleibt in beiden Fällen (Uebertritt Chlodovechs aus natürlichen Rotiven oder durch wunderbares Singreisen Gottes) dasselbe." (?)

von vielen Taufenben Unschuldiger konnte ober wollte also jene Beltleitung bas romifche Beftreich nicht zerftoren, wie fie ber Frevel Conftantins, Chlobovechs, ber Sachfenfolachte= reien Rarls bes Großen bedurfte, um bas Chriftenthum qu verbreiten. Wir bemerken nur noch, daß man zu "be= greifen" nur bas Nothwendige vermag, bas logischen Caufal= Rufammenhang bat: bie göttliche Offenbarung tann man, nach officieller Erklärung ber Rirche, gar nicht begreifen, man muß fie glauben: bagegen ift nicht bas Minbefte ein= zuwenden: im Gegentheil, es ift burch bie Wiffenschaft nicht Alles zu erklaren und bem Glauben foll fein ganges weites Bebiet unangetaftet bleiben: nur bat die Biffenicaft nicht zu glauben, fonbern allerdings wenigstens zu ver= fuchen, eben ben logischen Caufal=Rufammenhang zu begreifen. Freilich wird dies ein vergebliches Bemühen bleiben, wenn bie Entscheidung geschieht gegen folden Zusammenhang burch bie Leitung von Marionetten, die fich nur einbilben, zu benten und zu handeln, mahrend fie burch "miratelhafte Lentung" in Bewegung gefett werben.

Es ift ein geiftlich und fittlich wohlthuend berührendes Gefühl, mahrzunehmen, wie in bem jeder Berehrung murbigen herrn Berfaffer bie miffenschaftliche Schulung, bas miffenschaftliche Gemiffen möchten wir fagen, fich bagegen wehrt, eine von feinen religios firchlichen Tendengen ober richtiger gefagt unwillfürlichen Reigungen und Bunichen empfohlene Auffaffung, welche aber ben Thatfachen wiberfpricht, angunehmen: fie wird bann burch Rufate wenigstens eingeschränkt ober geradezu aufgehoben, mas bann freilich klaffende Biberfpruche herbeiführt. So möchte ber Berfaffer bei ber Erhebung bes Chriftenthums jur Statsreligion burch Conftantin und feine Nachfolger, mas fast gang ausschließend aus politischen Grunden, als politische Dagregel und mit herabwürdigung ber Religion ju einem Berwaltungs. Bertzeug geschah, gern bie Freiheit und Burbe bes Chriftenthums gewahrt feben. So beift es benn S. 158 gang tapfer und ftolg:,, bas Chriftenthum tonnte nicht wie ber beibnische Cultus in ben politischen Dienft bes States treten, baber blieb nur ber Rampf zwischen ihm und bem Stat möalid."

Wenn ber Herr Berfasser nun aber auch die Erhebung, richtiger Herabwürdigung des Christenthums zur kaiserlich=

Digitized by Google

byzantinischen Statsreligion auf bas mirakelhafte Eingreifen bes lieben Gottes zurückführt, so muß der liebe Gott der ditterkte Feind dieses Glaubens sein. Denn man darf kühnlich sagen: diese "Erhebung" ist das größte Unglück, welches jener Religion widerfahren konnte. Zwar hat sie dadurch die — äußerliche — Weltherrschaft gewonnen, aber von ihrer schönen, wirklich erzgreisenden Reinheit und Einfalt hat sie dadurch furchtbar viel eingebüßt: und der Stifter dieser Religion, — kein Mensch kann sich dem Eindrucke seiner geradezu überwältigenden Jbealität entziehen — der da erklärte: "mein Reich ist nicht von dieser Welt!" würde in der schrankenlosen Verweltlichung seiner Lehre deren Entweihung und Verkehrung in ihr Gegentheil erblickt haben.

Da nun der Herr Berfaffer (Arnold) recht wol weiß, baß bie Raifer feit Ronftantin in allerübelfter, Freiheit und Sittlichkeit ichmer icabigenber Beife bas Chriftenthum und die Rirche als politisches Inftrument brauchten und mißbrauchten, fo gesteht er S. 160 f. gang ehrlich ein, bag bie Rirche boch in ben Dienft bes States trat: zwar fügt er bei: "in gewiffem Sinne", um von jener obigen Berühmung (S. 158) noch etwas zu retten: aber in "welchem Sinn" biefe Dienstbarteit eintrat, zeigen feine eignen, ihm wieber von ber Reblichkeit abgezwungenen Sate: bag ber Stat fich bald in bie inneren Glaubenstämpfe mifchte S. 160, ber Raifer bie Rirche als politisches Inftitut bem Statsorganismus ein: verleibte S. 160. Wenn, S. 161 oben, der Stat die Dr. thoborie nur "über wacht", muß ber Berfaffer bafelbft, S. 161 unten gestehen, daß "tatholische und arianische Raiser medfelnb ihr Bekenntnig als bas Rechtgläubige ben Anbersgläubigen auferlegten," b. h. auf beutich: ber Stat übermachte nicht nur die Orthodoxie, nein, er entschied, mas orthodox und was heterodor: der Raifer allein regierte schließlich die Und boch scheint Gott wieber dies gewiß Rirde S. 163. nicht driftliche Berhältniß übernatürlich aufrecht erhalten ju haben, ba G. 164 es fast scheinen tann, bie "Fortbauer bes Beftreichs im IV. und V. Jahrhundert habe nur die Beftimmung gehabt, bem Chriftenthum ben Beg zu bahnen. Denn fobalb biefes in alle Brovingen eingebrungen und fart genug geworden war, sich auch innerlich gegen Berfall und Freiehre zu behaupten, wurde bas Reich eine Beute ber Bar: baren."

Also wieder eine mirakelhafte Bertheidigung ber faulen

Buftanbe bes Beftreichs burch Gott, bis es ihm feinen 3med

erfüllt hatte, bann Gemährenlaffen ber Barbaren.

S. 165 heift es bann von bem Brimat bes Bapftes: "Bewiß gehört feine Entwidelung lediglich ber Gefdichte an, nur ber Lebensteim war in die Kirche gelegt: aber gerade biefe geschichtliche Entwidlung . . . ift vielleicht bas Bunberbarfte, mas bie Geschichte tennt." Das Wort "wunderbar" wird hier gebraucht, weil es an bas Bunder gemahnt, ohne es ju behaupten. Uebrigens, wenn ber Lebensteim miratelhaft gelegt war, warum foll bann nicht auch bie Befcichte hier wie bei Chalons und i. 3. 496 miratelhaft geleitet fein? Auf die Rahl ber Miratel tann es nicht mehr autommen. Daß Bapft Leo Attila zur Umtehr von Rom bewogen, wird zuerst als Sage ober Poesie, S. 166 aber als Befchichte ergablt. Wenn, S. 174, "bas Chriftenthum ben Blick jum himmel richtet, bas Beibenthum auf bie Natur und die Erde," so ift boch zu erinnern, daß auch die beid= nischen Germanen in Balhall einen himmel hofften und bag auf biefer vielverachteten Erbe bie Beiben boch nicht blos auf die Natur, auch auf Bolt und freudiges Belben= thum, auf Stat, Pflicht, Ehre, Runft und Biffen= ichaft ben Blid "richteten", und bag Griechen, Römer und Germanen als Beiben boch manches ziemlich Beachtens= werthe in diefen Dingen geleistet haben. Aber freilich: wenn Leonidas ober König Teja für ihre Bolker in Erfüllung bochfter helbenpflicht fterben, fo find bas ja nur "glangenbe Lafter" — nach Sanct Augustin.

Wenn S. 176 "nur auf ben fränklischen Königshöfen bie Christen Schutz genießen auf bem rechten Rheinuser!" so muß man lebhaft erstaunt fragen, wer sie benn versolgte? Die Heiben doch gewiß nicht. Der Polytheismus kann toles rant sein und nirgend sagen die Quellen, daß die heidnischen Germanen die Christen angriffsweise verfolgten. Es ist die Fabel vom bösen Schaf, das den gutmüthigen Wolf angefallen, wenn man die höcht gewalthätigen, sprichwörtlich treulosen und eroberungsgieriegen Franken von den heidnischen Hessen, Frisen und Sachsen "verfolgt" werden läßt! Daß die Heiden stellen in zorniger Nothwehr rührten, wenn ihnen die cristlich Gesimten die Römer in das Land riesen sie den Westgothen, Urgeschichte I. S. 425. v. Wietersheims Dahn II. S. 458. Könige V. S. 5) ober, wie im inneren Deutschland,

bie Franken ober wenn die fremben Fanatiker, gegen ben Bolks= und Götter=Frieden frevelnd, die Art an die geweihten Bäume legten und so den Zorn der Himmlischen über das ganze Bolk herausbeschworen, welches solche Schändung des Weihthums geduldet hätte, wird man ihnen kaum verzübeln bürfen.

hatten fie etwa Unrecht, wenn fie S. 175 "im Chriftensthum nicht minber als in ber Ausbreitung bes frankischen

Reiches eine Gefahr für ihre Freiheit erblicten ?" 18)

Und wol zu beachten: wir haben über ben ganzen Kampf bes andringenden neuen Glaubens mit dem altehrwürdigen Licht=Cult nur die Berichte und Zeugniffe der Sieger: der Priester und Mönche. Nach ihren eigenen Berichten sind diese in hellstem Unrecht. Wenn wir nun erst die Heiben als Zeugen vernehmen könnten, denen sie die Altäre niederrissen und die Kinder raubten! Die ganze Bestehrungsgeschichte ist aber anderthalb Jahrtausende nur von Einer Partei dargestellt worden in Quellen und Literatur. Der Geschichtsschreiber wie der Richter hat beide zu hören. Der Beklagte konnte nicht reden: aber sein Schweigen schadet ihm nicht: denn was die christlichen Kläger selbst vordringen, genügt, ihre Klage zu verwerfen. Victrix causa Deo placuit, sed victa Catoni.

S. 186 "giebt erst bas Christenthum ber weltlichen Macht bie höhere Beihe (ganz wie Augustin: bie weltliche Macht hat nur soviel Rechtsverbindliches, als sie von ber lex asterna, welche die Kirche verkündet, ableitet) und gestaltet ste zu einer sittlichen Ordnung um." Bir protestiren. Der Stat ist, wie wir sahen, zunächst gar keine sittliche Ordnung, sondern eine Rechtsordnung; er hat dann freilich auch die Sittlichkeit zu schüßen, wie die Kunst oder die Wissen, wie die Kunst oder die Wissenschaft oder die Religion, aber zu machen hat er die Moral nicht. Sosern aber, um jener Schußpslicht willen, der Stat eine sittliche Ordnung heißen kann — genau sosern ist auch der heidensche Stat eine sittliche Ordnung heißen kann — genau sosern; denn auch er hat

<sup>18)</sup> Daß die Priesterwürden bei den Germanen in den Händen der "fürfilichen Geschlechter" waren, S. 118, 179, ist eine ganz salsche Behauptung, welche durch garnichts begründet mird und sowol dem Wesen des Königsthums und des Adels (wie der Grafen, salls diese die "Fürsten" sein sollen: das unklare Wort ist wie "Seerlönig" zu meiden) als der sehr geringen Bedeutung der Priester widerspricht. (Dahn, Urgeschichte I. S. 83.)

bas fittliche Ibeal feiner Nation und Zeit geschütt. Ift unfer altehrwürdiges germanisches Königthum unfittlich

gemesen ?"

S. 239 fteht fogar ber fehr ftart herausforbernbe Sat: "auf Bonifatius beruht bie gesammte sittliche Größe bes Abendlan bes wesentlich mit." (Der Andere. auf bem fie beruht, ift wol Rarl ber Große?) bas beifit alfo: es gibt im Abenbland feine fittliche Große außerhalb ber Rirche! Armer Spinoza, armer Rant, armer Leffing, armer Schiller! Gegenüber folden intoleranten, um nicht au fagen: fanatifden Saten tonnte man gereigt werben. Aber es genügt zu fagen, baß wir bamit noch immer ober wieder auf bem Boben bes heiligen Augustinus fteben: "bie

Tugenben ber Beiben find nur glanzenbe Lafter."

Wiederholt werben bem Beibenthum vom Berfaffer Blutrache und Fehbegang vorgerudt als unsittlich. Gewiß setzen fie einen rauben Nationaldaratter und eine noch wenig erstartte Statsgewalt voraus: aber mas hat benn ber driftliche Stat baran zu änbern vermocht? nicht bie Febbe, obzwar icon von Rarl bem Großen ver= boten, als anerkanntes Rechtsinstitut, nur beschränkt unb burch zeitweilige Landfrieben hie und ba suspendirt, fort= gebauert bis 1495? Hat also ber "driftliche Stat" in fieben Jahrhunderten ausschließender Berrichaft bie Fehbe abaeschafft? - Leiber erweisen sich bie Religionen als unfähig, tiefgewurzelte Nationalfehler gu beffern: im germanischen Nationaldarafter liegt bie Trunfsucht: in Ronigs= berg berricht bas Chriftenthum feit Gründung ber Burgftabt: bie Truntfucht ber beibnischen Germanen, Breugen und Letten tann aber nicht größer gewesen sein als bie, welche bem amar unbeibnischen Branntwein frohnend, - bier bie Stragen entftellt und, nach amtlicher Statiftit, ben Saufermahnfinn gur erichredenb häufigen Tobesurfache macht. Sier follte bie "innere Miffion" einfegen, und vollende bie außere follte bebenten: charity begins at home und bie Reger in Afrika erft "retten", wenn fie in driftlichen Staten nicht mehr ben "Giftbaum bes Schnapfes" auszurotten haben wird, und die Wirfungen eines Lafters, welches uns andern Bölfern gegenüber gur nationalen Schmach gereicht.

Grundfalich ift, bag man icon unter Rarl Martell geseben hatte, "daß Alles ju Grunde gegangen fei, mas fich mit ber römischen Rirde in Wiberspruch geset hatte" S. 189:

Byzanz hatte bas bereits wieberholt gethan und stand noch sieben Zahrhunderte.

Hebrigens führt ber Berfaffer S. 201, feiner Reblichfeit gemäß, felbft jenes Bort bes beiligen Bonifatius an, (Brief an Bifchof Daniel von Winchefter) wonach er "obne Bilfe ber frankischen Dachthaber bie Beiben in Deutschland nicht bekehren konne." Das ftimmt freilich folecht ju bem inneren Drang der Germanen nach bem Chriftenthum (ber jumal bei ben Sachsen nur mäßig gewesen gu fein scheint!): aber ber großartige Mann, ber bie Befehrung betrieb, wird es boch wohl beffer gewußt haben als bie Theologen und Arppto-Theologen ber letten vier Jahrhunderte. Rirchliche und statliche Centralisation, Taufe und Franken = Herrschaft gingen eben Sand in Sand und ber Sachse fampfte jugleich für die alten Götter, die alte Freiheit und die alt-germanische Nationalität.

"Bonifatius hatte es in Friesland felbft erfahren, daß eine Mission in Wiberspruch mit ber weltlichen Macht nicht möglich fei", S. 202: wo blieben ba bie Miratel? Barum ruhten fie? Bedurfte bie allmächtige Weltleitung bes guten Willens ber Kürften? Dber follten bamals noch bie Frisen nicht Chriften werben und ihre Selen einstweilen noch verloren gehn, etwa nach Calvin'ider Brabestination? Das "bie Frauen S. 206 von jeber einen gang besondern Beruf für bas Chriftenthum gehabt," ift richtig. Chrotecilbis und Theobelinde find nur Vorbilder gahlreicher Rachfolgerinnen: (auch eine Borgangerin hatten fie bereits: die Markomannenkönigin Fritigilb, Dahn, Deutsche Geschichte I. 1. S. 604.) cs hat das gar manche Grunde: unter andern auch ben, daß die driftliche Moral bem Weiblichen vielmehr zufagt als 3. B. bem germanischen Mannestrop: auch bat bas Chriftenthum bas hohe Berbienst, bas Weib in ber Che in einem fehr wichtigen Bunft bem Mann gleich geftellt zu haben.16,

"Seit Bonifatius unter bem Schute Rarl Martells auftrat, handelte es fich um planmäßige Ausrottung bes Beibenthums" S. 202 - follte fich bem gegenüber bas Beibenthum nicht zur Wehr fegen burfen? "Bonifatius bat (S. 240) unfere beibnisch=germanische Rationalität angetaftet (und dagegen follten fich bie Beibnisch - Nationalen nicht

<sup>14)</sup> Bgl. oben S. 107.

wehren?) und verändert: aber er erhob sie auf eine höhere Stufe und führte sie ihrer natürlichen (?) Bestimmung ent=

gegen."

Leiber tann ich mir unter biefer "natürlichen Bestimmung" gar nichts benten: warum nicht berghaft fagen: "über= natürliche Bestimmung?" Das ift eine greifbare Borftellung, bie man annehmen ober bekämpfen mag. Aber bie Natur (!) hatte boch bie Germanen schwerlich jum Christenthume be-"Das moberne Deutschland ift, S. 241, erft burch Luther geschaffen worben." Diefer Sat wird bie beutschen Ratholiten mit Recht empfindlich verlegen: find fic unmobern ober undeutsch? Uebrigens ist die große Streitfrage die, ob unsere beutsche Bilbung fünftig auf Athanafius, Bonifatius, Luther allein ruben wirb, ober auf Rant, Leffing, Schiller und Goethe S. 241 meint freilich, "bem Stat brobe Gefahr, in beibnische Barbarei gurudgufallen, wenn er nicht mit ber Kirche Friebe halte" - wozu befanntlich zwei gehören. Schiller und Goethe waren ohne Aweifel Beiden: aber waren fie wirklich Barbaren? Ich meine, wir find viel "barbarischer" b. h. unidealer, mufter, rober, genugberber geworben als Rant und Soiller und Goethe und ihre verftanbnigvollen Reitgenoffen.

S. 242 werben bann "alle Confessionen aufgeforbert, gemeinschaftliche Sache zu machen in etwaigen neuen Kämpfen ber Kirche." Gehört bas in die "beutsche Geschichte II. 1: frankische Zeit?" So wenig wie Bieles aus dieser Krittk: aber diese Kritik hat so wenig angefangen, wie die bösen Heiben in Sachsen das Christenthum der friedsertigen Franken verfolgt haben. Ich will nur die außerkirchliche Geschichtsanschauung vertheidigen gegen den Borwurf, daß außerhald der Kirche keine Sittlichkeit und Bildung, blos "heidnische Barbarei" möglich sei: ich wehre nur ab die Wiedereinführung der Principien Sanct Augustins in das deutsche Keich im Jahre 1882. —

Die Umstände, welche das enge Bündniß der gallischen Bischöfe mit den Merovingen, später das noch viel engere der römischen Kirche mit den Arnulfingen herbeiführten, betrachtet der Herr Berfasser ganz ebenso wie ich (Bausteine II. S. 380 f.). Nur kann ich die Fragenstellung an den Papst, welche diesen, die revolutionäre Erhebung Pippins zu weihen, aufforderte, nicht "sein und geschicht", muß sie vielmehr herzlich plump und ungeschlacht nennen: denn auf die Frage, ob es nicht gerecht und Gott wohlgefällig sei, daß, wer die Bürde, auch

die Burbe ber Regierung trage, gibt es freilich nur Eine Antwort. —

Daß Napoleon I. wie Rarl ber Große "bie Rationen ju neuem Leben ermedet habe, mittelbar ober unmittel= bar," S. 259, ift eine Bemertung, welche, gegen ihre Abficht, ben Eindrud eines berben Biges macht. Rapoleon L hat die Nationalitäten verachtet und nach Rraften zertreten: sofern hat er fie - freilich höchst "mittelbar"! - erwect, b. b. indem er fie gur äußersten Nothwehr trieb und gwang, ihr Leben zu vertheibigen; er erlag gerabe biefem febr unfrei: willig neu erwecten Leben in Spanien, Rugland, Deutsch= land. Und Rarl ber Große hatte gar feine nationale Tenbeng: eine germanische ober gemein-beutsche schon gar nicht, nicht einmal eine frankische als höchftes Riel: sonbern eine driftlich-universale (richtig legt ihm Arnold S. 261 bie Borftellung vom "driftlichen Stat" bei), ober boch driftlichabendlandische: bie Sachsen hat er freilich, ahnlich wie Rapoleon I. die Spanier, "zu neuem Leben erwedt", einmal über viertausenb an Einem Tage! -

Den Langobarben in Italien wird ber Verfasser nicht gerecht. Wenn gar S. 264 "in der Treulosigkeit der Langobarben sich zeigen soll, wie wenig sie von ihrem germanischen Charakter noch bewahrt hatten," so muß man doch mit Staunen ausrufen: "Und die Franken?" Verglichen mit der bald nach ihrem Auftreten sprichwörtlich gewordenen Meisterschaft der fvänkischen Treulosigkeit (z. B. in Italien a. 539! — und in zahllosen ähnlichen Källen) sind die Langobarden stümperhafte Schüler: und doch erliegen die Langobarden — unter Gottes Zulassung — den Franken! Das Trachten der Langobarden, Kom als Hauptstadt zu gewinnen, war voll begründet in der Bebeutung jener Stadt für Italien und der Uederritt zum Katholicismus konnte an diesem nothwendigen

Streben ihrer Könige nichts anbern.

Ein Hauptgrund bes Erliegens ber Langobarben war, außer ihrer geringen Bolkszahl, ein schwerer Unterlaffungszehler: fie schufen sich nie eine irgend ausreichende Seemacht, (gaben vielmehr thörichter Weise kundige Schiffbaumeister an die Avaren ab): ohne eine solche war die meerumschlossene Halbinsel nicht ganz zu gewinnen und der gewonnene Theil nicht zu behaupten: weber Rom noch Ravenna vermochten sie von der See abzuschneiben und die gefährlichen papstlichen und frantischen Tiplomaten verkehrten ungestört, auch wenn das Lango-

barbenheer vor Rom lag. Resibirte ein langobarbischer Herscher als König von Italien in Rom, so gab es nie einen Kirchenstat und nie eine Universals Herrschaft bes römischen Bischofs über bas Abenbland.

Ganz anders als der Herr Verfasser beurtheile ich das sogenannte "Recht" Karls auf Unterjochung der Sachsen und bie Anitiative und Vorgänge bei der Erneuerung des Kaiser-

thums.

Bor Allem ift es grundfalich, bie Unterjodung ber Sachsen zu vergleichen mit bem einstigen Borbringen ber Sachsen gegen Submeft und ber Bertreibung ober Unterwerfung ber alten Bewohner, ber Chauten, Engern und Cheruster. Erftens murben nach meiner Meinung Chauten, Engern und Cheruster nicht von ben, wie Arnold meint, erft aus Sutland eingewanberten Sachsen vertrieben ober unterworfen; fonbern vielmehr verschmolzen biefe Bolterschaften, selbst Befandtheile ber nun fich bilbenden Sachsengruppe, mit ben mehr nördlichen andern Bestandtheilen, g. B. ben fleinen bei Blinius und Ptolemaus genannten Gau-Namen, ohne die Freiheit irgend und ohne ihr Land in erheblichem Maße ju verlieren. Zweitens aber: fofern fie Land verloren benn ein Drud und eine Ausbreitung ber norböftlichen Sachsen gegen bie subweftlichen sachfichen, thuringischen, frantischen Bolterschaften bat allerbings ftattgefunden - berubte biefe Bewegung ber Sachsen auf ber bitteren Roth, auf bem zwingenben Bedürfniß nach weiteren Siten für bie wachsende Bolkszahl: biefe Eroberung mar ein Rampf um's Dafein: bag aber Rarl ober bas gewaltige Frankenreich aus Roth, gur Bertheibigung ihrer Erifteng bie Sachsen angreifen mußten, behauptet ber Berr Berfaffer felbft ichwerlich: ledig= lich die Consequenzen ber weltlichen, auf Beherrschung bes Abendlandes gerichteten und ber firchlichen, theofratischen Politit bes "driftlichen States", also Chrgeiz, Herrschsucht und ein ziemlich fanatischer Mysticismus waren bie Motive ber breißigjahrigen Rriege Rarls; bie beroifche Grofartig= keit beiber Motive bestreite ich nicht: nur von "Recht", auch von "historischem Recht" S. 268, sollte man babei nicht reben.

Ich meine, gerade wir Juriften follten eifrig gegen ben Mißbrauch ankämpfen, ber von Politikern mit bem ehr= würdigen Namen "Recht" getrieben wirb.

Gewiß tann eine Revolution, - übrigens gleichviel, ob

von Unten ober von Oben - ein Bruch bes formalen Berfaffungs- ober Bertrags-Rechts politifc, gefcichtlich, felbft fittlich gerechtfertigt fein (es giebt eben wirklich Conflicte von Recht und Moral): aber ftets bleibt ber Bruch bes formalen Rechts an fich ein tief beklagenswerthes Ereigniß, bas nur burch die äußere Roth ober die innere fittliche Nothwendigfeit entschulbigt werben fann. Niemals aber burfen wir Juriften uns verleiten laffen, ju fagen, die politischen u. f. w. Grunbe, welche ben Rechtsbruch berbeiführten und politisch, geschichtlich, auch moralisch entschuldigen, bewirken, daß bas gebrochene formale Recht gar nicht mehr Recht mar, fodaß bie Revolution (ober ber ungerechte Rrieg) nun auch bas Recht, bas formale Recht auf ihrer Seite hatte und bas formale Recht auch formales Unrecht geworben wäre, bas ohne Rechtsverletzung gebrochen werden durfte. Es ift in biefer Frage aber fehr viel Bebenkliches gebruckt worben in Deutschland seit etwa zwanzig Jahren. So wollen wir bas gefährliche Wort "hiftorisches" Recht ganz vermeiben: es gibt fein andres Recht als formales, positives, juriftisches: fein Bruch tann geschichtlich nothwendig werben: aber "Recht" ift ber Bruch nicht, sonbern bas Gegentheil von Recht: Un=Recht und Gewalt. Eine andere Frage ift, unter welchen Borausfegungen bie Birtungen bes Rechtsbruchs aus factifdem Bestand sich allmälig in Stats= und Bolfer=Recht verwandeln fönnen.

Der Herr Berfasser sagt freilich: "es durften keine heibnischen Nachbarn an ber Nordostgrenze des Reiches bleiben." Warum? Weil es das frankische Interesse, die Statsund Rirchen-Politik, eben der gepriesene "chriftliche Stat" Karl's nicht buldeten: ist Interesse und Gewalt gleich Recht?

So thun wir also wohl bester, von trgend welchem Recht Karl's zur Unterjochung und Gewalttaufung der Sachsen nicht zu reden. Weber ein juristisches, noch ein sittliches noch ein "geschichtlich=politisches" Recht hatte er; von einer Gefährdung des unvergleichlich überlegenen Frankerreichs durch die zersplitterten kleinen Sachsengaue kann man ernsthaft nicht sprechen. Karl hatte nur den politischen "Berus" — ein Wort, das sich immer einstellt, wo es den Mangel des Rechtsanspruchs zu verbergen gilt, — die franklich=karolingische Eroberungss und GewaltsPolitik, wie gegen die Langobarden an der disherigen Südgrenze, so gegen die Sachsen an der bisherigen Rorbgrenze vollendend

abaufdließen; und er hatte ben myftifden "Beruf", biefen blinden Beiben, febr gegen ihren Billen, Die Erifteng auf ber Erbe grundlich ju verleiben, um ihnen mit Bewalt bie Seligfeit im Jenseits aufzuzwingen. Bas Alles geschehen ware, wenn Karl biefen "Doppelruf" nicht erfullt hatte, "so bag bie Mart Branbenburg, bas beutiche Orbensland, Breugen, von biesen Sachsenfriegen bedingt ift," S. 270, bas zu vermuthen ift ebenso unmöglich als unnöthig. -Seltsam ift es, ben wieberholten Bersuch ber Sachsen, in aukerfter Rothwebr bas aufgezwungene Joch und ben auf= gezwungenen Glauben abzuschütteln, "fast wie Berrath" binauftellen und bamit bie Abidladtung ber 4500 Gefangenen an einem Tage (782) ju motiviren. Bar bas Berrath, fo war bie gange Geschichte ber Germanen Rahrhunderte binburch nur ein fortgesetter Berrath gegen bas Romerreich und bie aufgezwungenen Unterwerfungs= und Bunbniß= verträge. Und die Römer ließen ben Besiegten doch wenigstens ihre Gotter; hier aber marb ein Stamm in Freiheit, Nationalität und Glauben mit Bergewaltigung bedroht, ben höchften Gütern eines Bolfes. Wahrlich, will man von "hiftorifdem", von "moralischem" Recht fprechen, — hier, bei ben Sachfen, ift es am Ort, wenn fie immer wieber bas aufgezwungene Recht, die Unterwerfungsverträge, in Nothwehr für ihre beiligsten, ebelften Buter abzuschütteln trachten. S. 275 meint zwar ber Herr Berfaffer: "fie wurden nicht eigentlich untersocht, nur mit Gewalt zum Anschluß an bas frankische Reich genothigt und behielten ihre personliche Freiheit"; letteres verftand fich von felbft. Die Bermanblung bes gangen Stammes in Unfreie ware fo unmöglich gewesen wie bei Alamannen und Baiern. Aber ber gewaltsame An= folug an bas Frankenreich gab ihnen Rarl jum Souverain, unterwarf fie ben Gefeten bes frankischen Reichstags, bebrobte burch bie gablreichen frantischen Colonien ihre Stammesart und entrig ihnen fehr große Stude Landes; baß ihnen diefer Anschluß auch ihre Götter, ihre Religion entriß, halt ber Berr Berfaffer ber Ermahnung nicht werth. Baren es ja boch nur bie Balhall-Götter, maren es boch nur alle Ibeale ihres helbenthums und ihrer Rraft, ihrer Rartheit und Schönheit, ihrer Reinheit und Treue, ihres geheimniß= pollen Naturgefühls und ihrer Schickfalsabnungen. Waren es boch nur ber Stola und ber Ruhm und bie Freude ihrer gangen Bergangenheit, blos ber Rusammenhang mir ihren

Ahnen und dem Ursprung ihres Bolkes, war es boch nur die Hoffnung auf die Heldenfreuden in Walhall, die sie umtauschen sollten für eine fremde, aufgezwungene Lehre, deren an sich schönen und edeln Inhalt sie absolut nicht erzfassen konnten unter den Formen und mystischen Dogmen, die ihn längst verhüllt hatten. Aber es waren ja nur Heiden! — Und Karl hatte nun einmal den "Berus!"

Sang verungludt ift ber Berfuch bes herrn Berfaffers, Rarl's Berfahren gegen bie Sachsen auf eine "beutsche" (!) Politit gurudzuführen ober boch mittelbar in ben Birfungen feines Berfahrens Sout ber beutschen Grenzen gegen bie Slaven zu finden. S. 283. "Wie weit Rarl fcon ber Gebanke einer beutiden Ration und eines beutiden Reichs porschwebte, muß babin geftellt bleiben. Jebenfalls fab er voraus, daß die Weltmonardie, welche er grundete, nicht ungetheilt bleiben tonne, jedenfalls empfand er die Roth: wendigkeit, ben romanischen Landen burch die germanischen bas Gleichgewicht zu halten." Diefen Säten muffen wir fehr bestimmt wiberfprechen. An eine beutsche Ration, ein beutsches Reich, was boch nur gelöft vom linksrheinischen Frantreich begriffen werben tann, an eine Rusammenfaffung ber Stämme und Gebiete, welche feit Anfang bes 10. Sahrhunderts das deutsche Reich bilbeten, hat Karl ber Große nie gebacht. Satte er baran gebacht, - er murbe biefe Losreifzung vom Frankenreich auf das Aeußerfte bekampft, mit jedem Mittel verhütet haben. "Deutsche" Ration, "beutsches" Reich, "beutsches" Befen im Sinn Diefer Borte feit bem 10. Sahrhundert, maren Rarl abfolut unergreifbare Begriffe: fie existirten noch gar nicht; auftrafifch, oftfrankisch mit Bubehor ber unterworfenen Dichtfrankischen Germanen - bies fullte in feinen und in ber gangen Reit Gebanken bie Stelle, an welche erft ein Sahrhundert nach feinem Tob bie Begriffe vom "beutiden" Reich zu treten fehr langsam begannen. Der Ausgang feiner Bolitit mar und blieb lange Reit junachft bas Rarolingifche Gefchlecht, bann bas Rönigreich ber Franken; gegen Enbe bes Jahrhunberts, nach völliger Unterwerfung ber Langobarben und faft vollenbeter ber Sachsen, begannen, wie mir feben werben, nicht in bem bei aller Große folichten Beifte Rarl's, vielmehr querft in ben Gebanten feiner gelehrten, gang in altromifchen Ueberlieferungen und in kirchlichen Strebungen lebenden Atabemiter, Borftellungen aufzutauchen von Raiferthum, von

römischer Universalherrschaft, von theokratischer Schutzewalt über die ganze abendländische Christenheit; und erst von biesen Männern ging die Ibee der Erneuerung des Kaiser=

thums auf Rarl über.

Eine ganz ähnliche fable convenue, mit sehr widrigem Beigeschmad von Byzantinismus, ist es, wenn immer wieder gelehrt und geschrieben wird, die Hohenzollern, womöglich schon des XV. und XVI. Jahrhunderts, hätten bereits "deutsche" Politik — im Sinne dieses Wortes etwa von 1813—1870 — getrieben, ihrem Bestreben nach Erweiterung ihrer Macht, Unabhängigkeit vom Kaiser, Festigung ihres kleinen States sei zu Grunde gelegen die bewußte Absicht, nach Auslösung des alten Reiches die Grundlage für Ausbau

eines neuen beutiden States vorzubereiten.

Karl und die Hohenzollern haben so Großes geleistet, daß sie dieser geschickswidrigen Berherrlichungen wahrlich nicht bedürfen: dynastische, fränkische, dann kaiserlicherömische, christlicheitheokratische Politik trieb Karl der Große, dem ohne Zweisel die christlichen und gebildeten Römer unvergleichlich theurer waren und näher ftanden als Sachsen, Frisen, Thüringe: nicht "beutsche", hohenzollernsche und brandens durgische, später preußische Politik trieben die Hohenzollern Jahrhunderte lang. "Deutsche" Politik im Sinne des X. und im Sinne des XIX. Jahrhundertsk konnte man im VIII. und im XV. — XVIII. Jahrhundert gar nicht treiben. Während aber die Hohenzollernpolitik sast in allen ihren Richtungen den "deutschen" Interessen soch siegen zu sehen, aufgegeben werden mußte, — kann man Gleiches nicht, wie der Herrasser und von Karl's Politik behaupten.

Ja, legt man Karl, wie ber Herr Berfasser wenigstens für möglich hält, die Borstellung "beutscher" Politik gegenzüber ben nicht beutschen Nachbarn bei, so müßte man ihn wegen sehr unheilvoller Schäbigung dieser beutschen Interzessen scharf verurtheilen. Der Herr Berfasser meint, ohne die Unterwerfung der Sachsen hätten diese wol im IX. Jahrshundert ihre Oftmarken an die Slaven verlieren müssen. Wir wissen nicht, was im IX. Jahrhundert geschehen "wäre",

aber wir wiffen, mas leiber im VIII. geschehen "ift".

Benn breite Striche beutschen, b. h. fachfischen Lanbes an Slaven verloren gingen, so bag viele Jahrhunberte harter

Arbeit von Schwert und Pflug sie erst wieder germanistren mußten, so daß vom X. bis ins XIV. Jahrhundert beutsche Könige, Herzoge, Markgrafen, Ritter und Bauern die unsablässigen Angrisse der Slaven abzuwehren und die verslorenen Landschaften wieder zu erobern, zu beden, zu verzbeutschen hatten, so trägt an dieser Preisgebung deutschen b. h. sächsischen Landes niemand Schuld als — Karl der Große.

In seinem triegerischen Gifer, die ftorrigen Sachsen ju bezwingen, trachtete biefer vortreffliche Kelbherr nach einem Mittel, sie wie mit ber Bange (forcipis specie, fagten in foldem Kall die Römer) von zwei Seiten zu faffen und ihnen bas Bertheibigungsfuftem unmöglich ju machen, bas von ihren uralten Borfahren, den Cherustern Armin's, ererbt, nunmehr ebenso schwer zu überwältigen war für die frankischen Anvasionsbere wie weiland für die Legionen bes Germanicus; fie räumten vor ber frankischen Uebermacht bas offene Land in Weft und Sub und jogen fich über die Elbe jurud, Die franklichen Truppen immer weiter von ihrer Operations= basis ab in Urwald und Sumpf verlodend. So lange die fühmestlichen Sachsen bei ben Nordalbingischen jenseit ber Elbe Rudhalt und Buflucht gefichert hatten, ichien ber Biberftand bes Boltes nicht zu brechen. Da folog ber "Bortämpfer bes beutschen Wesens" ein enges Bundnig mit ben Oftnachbarn ber Nordalbingen, den gräulichen Sorden der flavischen Obotriten, überließ biefen alles Sachsenland jenseit ber Elbe, welches bann jene Slaven und die gottfeligen Franken miteinander ben Nordsachsen entriffen, verpflanzte die hier befiegten Sachsen mit Gewalt weit in bas Innere seines Reiches und gab so gut altgermanisches Land auf Rahrhunderte jenen Slaven preis, bie an Robbeit ber Anlage und ber Gefittung unvergleichlich tief unter ben Berehrern Wodan's Saffenot's stanben.

Daß diese seine auf die Sachsen gehetzte Meute nicht Germanen ("Deutsche", würde der Herr Verfasser sagen), daß sie die allerschlimmsten Quälgeister der Sachsen waren, machte Karl sicher keinen Augenblick bedenklich: und verkehrt wäre es, einen Borwurf wider ihn daraus zu erheben: aber nur deshalb wäre es verkehrt, weil eben "deutsche" Politik, die der Herr Verfasser wenigstens für möglich hält bei ihm, vielmehr ihm ganz unmöglich war.

Daß biefe Belfershelfer Beiben maren, mochte ibm, mehr

noch seinen Bischöfen, nicht eben erwünscht sein. Aber hier war in Karl ber Felbherr mächtiger als ber theofratische Beschirmer ber Christenheit: und vor Allem: die Nordsachsen waren ja auch Heiben und Teufelsanbeter. Der Teufel Botan stand bei Karl aber schlimmer angeschrieben als ber Teufel Czernebog: benn Wotan hatte ihm unvergleichlich

mehr Rrieger gefoftet.

Gemiß hatte Karl juristisches, moralisches und geschichtliches Recht, den wiederholt empörten Baiernherzog Tassilo abzusehen; aber es ist doch unbillig, diesem vorzuwersen, daß er, der tüchtig in Kärnten und im Südosten überhaupt germanisirt hat, sich, wie mit seinem natürlichen Berbündeten und seinem Verschwägerten, dem langobardischen Königssohn, so allerdings auch mit den "heidnischen Avaren" verbündete. Seine Empörung war sein Unrecht: nicht ein Bund mit heidnischen Nicht-Germanen, wie einen solchen der Beschirmer der Christenheit, der angebliche "Begründer deutscher Politit" in viel grausamerer Weise verwerthete.

Bir wiederholen: wir machen Karl nicht den Borwurf, daß ihm "beutsche Politik" fremd war —: fie war noch gar nicht möglich: will man fie aber als möglich bei ihm voraussiehen, so müffen wir zeigen, wie ganz entgegengesetze Politik

er trieb.

Wol fräftigte Karl burch Unterwerfung der Sachsen das germanische Element in seinem Reich; jedoch eine Art Nemesistraf hierdurch sein Werk: die Losreißung der Austrasier von Frankreich ward erheblich dadurch erleichtert: diese aber hätte Karl nie geduldet, hätte er sie erlebt; er wollte zwar eine Gliesberung des für eine schwächere Hand als die seine allzuweit gewordenen Reiches, aber die höhere Einheit, in dem Kaiserthum über den Königen, wollte er streng sestgehalten wissen. Die Auslösung seines Reiches in 3 — 4 Staten: Italien, Frankreich, Lothringen, Deutschland hätte er dis aus Keußerste bekämpft.

Zum Schluß noch die kurze Bemerkung, daß wir bem Herrn Berfasser bestimmt widersprechen mussen, wenn er die Initiative der Herstellung des Kaiserthums dem Papst beizlegt. Ich glaube gezeigt zu haben, 1. daß nach der ganzen bisherigen Politik der Päpste sie von diesen nicht ausgehen konnte, 2. daß die ersten Spuren jenes Gedankens sich bei Alkuin und den übrigen Akademikern Karls sinden, 3—4 Jahre vor der Verwirklichung, 3. daß der Papst diesen Schritt als

einen fehr unerfreulichen, aber beschloffenen und unabwenb= baren, vorfand, als er Rarl's Silfe um Biebereinsegung anrief und bag er ber unvermeiblich geworbenen Erneuerung bes Raiferthums, burch arge Lift überraschenb, bie für bie Rirche gunftigfte Form abgewann, indem er die Krone ploglich als ein Gefchent bes Papftes bem König barbot; baburch marb allerdings später die Stellung ber Bapfte gegenüber ben römisch=beutschen Raifern gang außerorbentlich verftartt. 3d habe bas icon vor 20 Jahren ausgeführt (Neue Münchener [Banrifche] Zeitung 1860, jest neu abgebrudt Baufteine IL S. 380 f.). Ich wieberhole baber nur tury bie Grundgebanken: bie Entfernung bes weltlichen Souverans bes Papftes, bes Kaifers zu Byzanz, war eine Boraussetung allerhöchster Bebeutung gemefen für bie Erlangung ber querft thatfächlichen, später auch rechtlichen Berrichaft bes Bapftes in Rom und eine folche mar - bamals - auch fur ben geiftliche Primat bes Papftes von höchftem Werth. Untergang bes Langobarbenreichs brobten bem Bapft nur noch bie ftädtischen Abelparteien, welche burch bie Baffen bes engbefreundeten Frankenkonigs leicht in Schach gehalten werben fonnten. Bei Erneuerung des Raiserthums konnte aber möglicherweise Rarl feine Refibeng in Rom aufschlagen ober boch Rom gang in franklische Besatung und Verwaltung nehmen: beibes hatte ber Bapft auf bas Meugerfte zu fürchten. Also ein Intereffe hatte ber Papft gewiß nicht an jenem Schritt. Nun schreibt Alkuin schon 796/7 an Karl, baß biesem im Bergleich mit ben anbern Kurften "nicht so faft Rönigliche Burbe als Raiferliche Majestät" gutomme; von biefen gelehrten Rreisen ging ber Gebanke aus, begrundet burch bie Ausbehnung von Rarls Berricaft über ben größten und feit 874 auch über ben michtigften Theil von Europa: Italien, die Wiege des Raiserthums. Dies erfuhr ober konnte erfahren ber Papft im Jahre 797/8, ba er Rarls hilfe anrief, ihn gurudzuführen burd frantische Spere nach Rom, von wo ihn ein Abelsaufftand vertrieben. Wenn nun ber durchaus glaubhafte Eginhard bezeugt, Rarl habe erflart, er murbe an jenem Abend bie Petersfirche nie betreten haben, hatte er gewußt, was ihm bort wiberfahren wurde, fo ift es gang unmöglich, bies fo ju beuten, als habe Rarl bie Rrone überhaupt nicht gewollt; jur Ginwilligung in einen folden weltgeschichtlichen Schritt konnte er mahrlich burch keine Ueber= rafdung gezwungen werben, am Wenigsten burd ben Bapft,

beffen gange Erifteng von Karl abbing. Was ibn aber überrafcte und mas er fich in feiner Ueberrafdung gefallen ließ, um nicht großes Aergerniß an bem beiligften Ort bes Abendlandes zu geben und burch ftarte Demuthigung bes Bapftes, bas mar nicht die Erneuerung bes Raiferthums, sondern die hinterliftige Ueberrumpelung mit der Form der Berleibung als eines Gefchentes bes Papftes; ber Ronig hatte wohl burch Beschluß bes romischen Bolkes, unter Buftimmung bes frantischen Reichstags, unter Berufung auf bas - trefflich begrundete - Recht ber Eroberung und ber Beberrichung, bie Erneuerung bes Raiferthums berbeiführen wollen, wobei Segen und Salbung des Papftes nicht ausgeichloffen, fondern erbeten morben mare. Diefe Berleihung burch ben einen Bapft marb ein furchtbarer Rechtstitel in ben Sanben bes Legaten eines andern Papftes, ber bem beutschen Ronig zurufen konnte: woher er benn sonft die Raiserkrone habe als burch "beneficium" b. h. Wohlthat ober Leben bes Papftes?

Die Handlungsweise bes Papstes war freilich gleich verwerflich, betrachtet man fie bem oftromischen Raifer ober bem Frankenkönig gegenüber. Der Papft war zweifellos bes oftrömischen Raisers Unterthan und die Berleihung ber Raiferfrone des Abendlandes, welche nach bem taiferlichen Statsrecht an Bygang beimgefallen mar, bis Bygang wieber einen abendländischen Raifer einseten murbe, mar hochverrath und Rebellion und rechtlich gang ebenso unwirksam, wie wenn ein preußischer Bischof bem Raifer von Desterreich bie beutsche Raiserkrone verleihen wollte. Rarl gegenüber war die Ueberliftung ein echter Pfaffenftreich und von einer auch bei folden seltenen Undankbarkeit und Ralschheit: benn ber Bapft verbantte Rarl Alles: Wiebereinsepung in geiftliche und weltliche Gewalt, Berftellung seiner Ehre, Abweisung feiner Anflager, Berurtheilung seiner Bergewaltiger. Rarl und seine Rachfolger zeigten in bochft bemonftrativer Beife, baß fie ein Berleihungsrecht, ja nur ein Mitwirfungsrecht bes Bapftes bei Berleihung ber Raiserkrone absolut verwarfen. Rarl erhob Ludwig, Ludwig Lothar jum Raifer, ohne ben Papft vorher nur irgendwie zu irgend einer Art von Mitwirfung beigugieben.

Karl, überrascht und frommer gefinnt in Hochhaltung ber Graber ber Apostelfürsten als ber Papst, ber biefe Stätte jur Berübung einer ber folgenschwerften — jagen wir: — Ueber-

Digitized by Google

liftungen in ber Beltgeschichte nicht für zu beilig erachtet hatte (freilich konnte fie nur bier gelingen!), unterließ es, burch eine traftvolle Zurudweifung ber angemaßten "Berleihung" bes allgutuhnen Priefters fein und feiner Folger Recht zu mahren; lettere haben es ichwer bufen muffen: aber Rarl fteht uns um biefer eblen Enthaltung willen fittlich mahrlich nicht minber hod. Seinem Eginhard freilich verhehlte er feine Neberraschung, ja - es liegt in ben Worten - seinen Unwillen nicht, und er forgte bafür, ein Brajubig nach Doglich: teit zu verhüten. Bas er bem Papft barüber fagte, wiffen Da wir an Mirafel nicht glauben — ber herr wir nicht. Berfaffer nimmt freilich S. 299 wieber eine Art "Inspiration", welche Papft, Raifer und Bolt ergriffen batte, an, muß aber boch zugeben, bag bie Art und Beit ber Krönung bem (mitinspirirten?) Rönig nicht genehm war - ergibt fich uns aus dem gleichzeitigen Einfallen ber zustimmenben Romer - (wohlgemerkt, nur lateinisch, nicht frankisch war ber guruf: also die Franken wurden nicht "inspirirt") — eine theatralische Borveranstaltung, welche alt geubte Inscenirung verrath: man verftanb fich auf folche Runfte in Rom feit Jahrhunderten.

Wenn aber ber Berr Berfaffer S. 299 gar "babei ben Bapft als Stellvertreter ber faiferlichen Autorität" hanbeln läfft, so ift bas für einen Juriften - und wohl auch für Andere - : - hier fehlt mir ber richtige Ausbrud: ich will fagen, ein Zeichen, bis ju welchem Grab gewiffe Reigungen bas Urtheil eines vortrefflichen Mannes und Gelehrten beeinfluffen konnen. Stellvertreter! — Hochverrather seines Raisers war ber Papft in biesem Augenblick: und er wußte es: benn er mußte, baß er in biefer Handlung eines ber eifersuchtigft gewahrten Rechte seines legitimen Berrichers, bem er in diesem Augenblick als Unterthan Treue schulbete, preisgab und gerriß, wie benn auch die feierliche Rechtsverwahrung von Byzang gegen bie "Anmagung bes Kaiserthums" nicht ausblieb. Nicht bas volle Recht, nur bie Dacht fehlte bem Raiser ober beffen Erarden zu Ravenna, Hochverrath bes treulosen Bischofs zu bestrafen: freilich hatte ihm Jahrhunderte lang auch die Macht gefehlt, Rom ober ben Bijchof von Rom gegen bie Langobarben zu fougen. Darin lag für Rarl, ber ohnehin keinerlei Treuepflicht gegen Byzang hatte, die volle, auch fittliche Rechtfertigung feiner Beanspruchung ber Raiserfrone.

Ich breche hier ab, obzwar ich noch gar manche Re-

benten auch auf anberen Gebieten gegen bie Darftellung auf bem Bergen batte.17)

Wir verweilen nur noch bei bem Berhältniß von Stat und Rirche. Der Berr Berfaffer fagt: "Chlobovech bat bas römische Reich in Gallien gerftort, Karl es in Deutsch= land wieber aufgerichtet." Letteres ift - gludlicherweise nur fehr wenig treffenb: aber freilich, mas ber Ber- Berfaffer an Rarl am höchsten stellt, bas Theofratische, halten wir für bas Berberblichfte an feinem Befen, babei voll einraumenb, baß Rarl nur ben letten Schritt auf icon lange eingeschlagenen Wegen ber Frankenherrscher that. Als nun namlich jene wunderliebliche "Einheit von Stat und Rirche" Seite 319 erreicht war, ergab fich alsbalb, bag biese begriffswibrige Confusion für bie Rirche junachft noch bebentlicher war als für ben Stat, ben fie praktisch erft später gefährbete. Rarl griff icon 794 als Schirmvogt ber Rirche auch in bas innerfte Freiheitsgebiet ber Kirche ein: in ihre Glaubenslehre, indem er auf ber Reichssynobe ju Frankfurt bie Lehre ber Aboptianer aus eigner Machtvolltommenheit verwarf: bie gleiche Bergewaltigung, wie fie byzantinische Raiser an ber firchlichen Lehre so oft geubt. An bieser unvermeiblichen Folge jener hochpreislichen Einheit ichlupft ber Berr Berfaffer mit bem Satlein hurtig vorbei: S. 313, "bas ging gwar eigentlich über bie Rechte Rarls und bie Freiheit ber Rirche binaus!" Es ift aber bie Berrichaft ber Rirche im Stat (Gregor VII.) ober bie Eprannei bes States im Glauben (Byzantinismus) die nothwendige alternative Rolge der Confusionen von Stat und Kirche, von Religion, Moral und Recht. Gerabe bas Theofratische, die muftische Raiser= ibee war das Sowache und Verberbliche in Rarls Wirken (falfc ift es, bag feit 800 ber Raifertitel im Abendlande

<sup>17)</sup> So war S. 324, von Sendboten und Rügeschöffen zu be-17) So war S. 324, von Sendboten und Rügeschöffen zu bemerken, daß sie kirchlichen Einrichtungen entlehnt waren: so können wir die Vergleichung Karls mit Chlodovech — zu Karl's Ehre — wahrlich nicht gut heißen S. 325. So ist doch S. 309 das ripuarische Recht des Königshauses nur eine Anwendung des Princips der persönlichen Rechte und wahrhaftig kein Beweiß einer sehlenden Gesetzgebenden Gewalt!! So hatten (ebenda) doch ohne Zweisel auch die Merovinger bereits Verordnungsgewalt, so machte (S. 312) doch nicht erst die Kaiserkönung den König zu einer "christlichen Obrigkeit," so dauerte die Verdindung, welche Karl zwischen Frankreich, Italien und Deutschland geschaffen, doch seit 850 nur mehr geographisch äußerlich fort, nicht die von ihm geschaffene politische S. 24.

nicht wieber erlosch, S. 328, es gab Zeiten ohne westlichen Raiser zwischen 843—962). Gerabe bieser rein theostratische Bau und die Universalmonarchie "zersiel bald nach seinem Tobe in ein Chaos," S. 328: wahrlich eine schlimme Berurtheilung des Statsmannes Rarl, — wäre das sein Bestes gewesen. Daß sein Stat der erste Culturstat war seit 476, tann man gegenüber Theoderich dem Großen, auch dem Westaothenstat gegenüber nicht behaupten.

Beinahe scheint ber Herr Berfasser bas Grauen ber driftlichen Bekehrer vor ben alten Göttern zu theilen, wenn er S. 328 sagt: "Karl war ber Riese, ber die Dämonen bes Heibenthums und ber Barbarei, der Anarchie und Gewalt, der Unordnung und Willkur gebannt hat" —: ach, leiber nicht einmal für seine eigne Regierungszeit gilt das

Lettere vollkommen.

Wenn es aber Seite 329 heißt: "Bon wo ber ewige Strom bes Lebens ausgeht und wohin er führt, kann die Geschichte so wenig sagen als es der Naturwissenschaft je gelingen wird, Ursprung und Endziel der physischen Kraft zu ermitteln," so fügen wir bei: ganz einverstanden! Darum soll eben die Geschichte darüber schweigen und die Philosophie darüber reden lassen. Und nur weil in einem Geschichts duch darüber gespredigt ward, haben wir in einem geschichtlichen Aussacht barüber philosophie, welche durch die Theologie Sanct Augustins ersest werden soll. Das wollen wir nach Krästen abwehren von der Geschichte, der Theologie gern und neidlos das Recht solcher Betrachtungen zuerkennend.

Wir scheiden von bem so vielfach tüchtigen Werk mit ber Bersicherung, daß wir auch die hier bekampften Anschauungen des Herr Berfassers wohl zu würdigen wiffen: nur in einem Geschichtsbuch mußten wir sie bekampfen.

## IV.

Nun ist auch ber II. Band ber "beutschen Geschichte bis auf Karl ben Großen, von Georg Kaufmann etzschienen (Leipzig, 1881). Es gereicht mir zur Freude, diesen II. Band besser nennen zu können als den ersten; (Bgl. oben S. 208 f. An dem ersten war die Nichtunterscheidung von objectiver Quellenüberlieferung und allersubjectivsten Hypothesen schaft zu tadeln und der überschwänglich bilderz und

blumenreiche, schwülftige Stil mar - meinen Geschmade wenig= ftens - geradezu fatal. Beibe Fehler find in bem II. Band fehr viel weniger hervortretend, jumal ber Ausbrud ift einfach und frei von Sowulft. Man wird in einer "beutschen" (nicht "germanischen ober Bolferwanberunge-") Geschichte 3war Bandalen in Spanien und Afrika, Bestgothen in Sub-Sallien und Spanien, Oftgothen in Italien nicht suchen, aber ichließlich ichabet ein solches Parergon nicht: machte nur nicht bas Sanze mehr ben Ginbrud einer Reihe von Effan's, als einer ericopfenben zusammenhängenben Geschichts-Dar-Rellung. Es findet fich aber manche recht treffende, bem Berfaffer eigenthumliche, icarffinnige Bemerkung, bie Renntniß ber Quellen ift überall für ben Rundigen beraus ju fpuren. Manchmal hat ber Herr Berfaffer freilich gewiffe - ich finde fein anderes Wort bafür und meine es nicht beleidigend - gewife Marotten. So wenn er S. 410 gegen die übereinstimmende Anficht aller Siftoriter und namentlich ber Rechtshiftoriter bei den Westgothen noch nach bem V. Jahrhundert geringe Romanifirung, fartes Festhalten ihres altgermanischen Befens, auch in ihren Gefeten, annimmt. In biefen Ge= setzen, in welchen man die größte Mube hat, unter ber er= brudenben gulle von romifchem und firchlichem Recht bin und wieber noch einzelne Spuren von Germanischem 18) zu finben! Der Berfaffer meint freilich: jene Gefete machten nur beghalb einen so romischen Einbrud, weil fie lateinisch geschrieben feien. Ift etwa bie Lex Salica nicht lateinisch geschrieben, und macht biefe einen römischen Einbrud?

Was soll überhaupt eine so laienhafte, allgemeine Phrase, nachem ich in ganz genauer, erschöpfender Statistik (Bestgothische Studien S. 51, 52) nachgewiesen habe, welche Masse von Sätzen der Lex Visigothorum aus den Concilienschlüssen und aus dem Codex Theodosianus genommen ist, und zwar stets mit ganz genauer Angabe jeder Quellenstelle? Jene Rachweise möge der Herr Berfasser erst widerlegen, bevor er solche Sätze ausstellt. Unverständlich ist mir die Bemerkung des Verfassers Seite 413: "Dahns Darstellung begeht den Irrthum, die Zustände des westgothischen Reichs nach dem Breviarium zu schilbern." Weiß der Herr Berfasser nicht, daß in diesem Reich von Ansang (417) bis auf

<sup>19)</sup> In ben "westgothischen Studien", Würzdurg 1874. S. 298 habe ich die äußerst largen germanischen Reste zusammengestellt.

Rinbasvinth und Rekisvinth (ca. 650) bas Princip ber perfonlichen Rechte galt, bie Romer nach romifchem Recht und zwar feit a. 506 nach bem Breviar lebten, fo bag nur für die letten 61 Rahre des Weftgothenreichs (c. 650-711) bas Breviar nicht galt? Wonach anbers als nach bem Breviar foll man bas romifche Recht in biefen britthalb Sahrhunderten barftellen? Dag ich bie gothische Seite nach ber Lex Visigothorum bargeftellt und die fpateren Aenberungen und Beraltungen mancher Theile bes Breviars bervorgehoben habe, ift felbftverftanblich und wohl auch bem Berrn Berfaffer nicht entgangen. Fast ebenso befrembend ift, baß ber Berr Berfaffer bie Berricaft ber Biscofe über biefen Stat beftreitet: bie Grunbe, welche formell bem Ronig bie Herrschaft - und zwar eine erbrudenbe - über bie Rirche zu geben icheinen, habe ich alle felbft aufgeführt, Ronige VI - aber bie Grunde welche thatfaclich, materiell bie Könige ben Bischöfen, bem Reichsconcil unterwarfen, baneben gestellt. Diese ignorirt ber Berr Berfaffer, ber auch nicht bebentt, bag nicht bas gange Palatium, fonbern nur jene wenigen Laien Stimmrecht hatten, welche bie Synobalacten unterzeichneten. Die Bolks- ober Reichs-Bersammlung, welche neben bem Concil manchmal erwähnt wird, befonders behufs ber Königsmahl, spielt im Bergleich mit bem Reichsconcil, auf welchem bie Bischöfe und anbern Beiftlichen ftets eine erbrudenbe (fünffache) Dehrheit hatten, eine fehr untergeordnete Rolle, so daß ich (Könige VI. S. 555) Mühe hatte, Eriftenz und Thatigfeit berfelben barguthun. Ueberhaupt, ich erkenne gern die Bertrautheit bes herrn Berfaffers mit ben Gefdichts= und jumal ben literarischen, rhetorischen Quellen jener Beriobe an: aber seine Renntniffe in Rechtsquellen und insbesondere, was bei dem Richt= Juriften febr begreiflich, seine Fähigkeit, fie zu behandeln. er verwechselt g. B. Befit und Eigenthum! oben G. 210 find nicht fo hervorragend, bas ich feiner Belehrungen nicht füglich entrathen konnte: am Allerwenigsten im Recht ber Bothen bebarf ich feiner Meifterschaft. -

Schließlich noch eine Bemerkung, welche beiben hier befprochenen Büchern gilt und beren Formulirung mir schwer fällt, weil ich durchaus nicht die Absicht habe, einen beleibigenden Borwurf auszusprechen, vielmehr nur ganz objectiv ein Bebenken gegen eine Eigenschaft beiber Bücher. Beibe citiren, wie keine Quellen, so keine Literatur. Daher liest man Seiten lang Ausstührungen, beren wesentlicher Inhalt andern ältern Werken angehört, ohne daß der nichtzelehrte Leser diesen Sachverhalt ahnt. It das — schon? Man mitverstehe mich nicht; beide Verfasser haben wahrlich genug Quellenstudien gemacht und eigenartige selbstständige Gedanken genug gefunden, um fremder Federn durchaus nicht zu bedürsen, sich damit zu schmücken. Aber jeder von uns steht auf den Schultern seiner Vorgänger und jeder muß nach dem Geset der Arbeitstheilung, in manchen Quellenkreisen namentlich, die Ergebnisse seiner Vorarbeiter aufnehmen. Aber wenn ich das thue — dann sage ich es; so habe ich z. B. in der Literaturgeschichte des V.—VIII. Jahrhunderts (Urgeschichte I. S. 536 f.) meist Seert, die erste Autorität, zu Grunde gelegt, wo ich nicht die einzelnen Schriften wiederholt studirt hatte: aber ich habe dabei stets Ebert ausdrücklich citirt.

Gewiß sind Bucher ohne ben beschwerenben Anhang von Literaturangaben viel leichter zu lesen und fie empfehlen fich baburch ftart für ben Berleger; aber ich meine, wir follten boch bei ber alten schwerfälligen Sitte bleiben. Ich rebe burchaus nicht pro domo und verlange burchaus nicht, baß man für mich eine Ausnahme von ber Regel bes Nicht= Citirens mache. "Eh bien! J'en ferai d'autres!" saate Boltaire auf bie Frage, was er benn nun thun werbe, ba man irgendwo feine Gebanken abgebruckt hatte -; aber es ift boch ein seltsames Gefühl, wenn man bei Lesung solcher Bucher unwillfürlich an ben Rand schreiben möchte: fiebe Bait ober fiebe Sohm ober fiebe X ober fiebe D. fo nachholend, mas die Berfaffer verfäumt haben. Ich wieberhole: bie Berfaffer baben im besten Glauben gehandelt und find eines Plagiats weber bebürftig noch fähig. Aber ich fanbe es viel verdienftlicher, wenn die Herren, wie fie es ja in früheren werthvollen Einzelarbeiten gethan - niemand tann Arnolds älteres Wert höher ichaten als ich und auch Raufmanns frühere kleinere Arbeiten würdige ich mit aller Anerkennung - nur basjenige berichteten, mas fie felbft gefunden, ober wo von Anderen Gefundenes berangezogen werden muß, biefe Borganger bezeichneten.

## V.

Herr Heinrich von Sybel, ber Herausgeber ber historischen Zeitschrift, hatte mir in jenen Blättern selbst eine "turze Entgegnung" verstattet auf die in der umge-arbeiteten Ausgabe seines Werkes "Entstehung des deutschen Königthums" (Frankfurt a. M. 1881) über mich verhängte Volemik.

Das überaus freunbliche Schreiben vom 1. Nov. 1882, welches mir jene Berstattung mittheilte, hatte mir freilich für solche Entgegnung das Schwert aus der Hand gelöst mit den Worten: "In welcher Gesinnung ich über altgermanische Hypothesen polemisire, zeigt die Widmung meines Buches an Wait: und nicht anders wünsche ich zu meinen andern geehrten Gegnern mich zu stellen." Leiber habe ich aber, nachdem ich sämmtliche mich betreffende Stellen des Buches studirt, den Eindruck empfangen, daß ich doch nicht ganz ebenso behandelt werde wie die andern Gegner, und deshalb muß ich gleichwohl wenigstens mit dem Schilbe, einmal wohl auch mit dem Schilbstachel, abwehren. Das Schwert leg' ich einstweilen zur Seite: in der in Borbereitung begriffnen neuen Ausgabe der "Könige der Germanen", zunächst Band L und VI., werd' ich es ausgiedig zu schwingen haben. —

"Lancräche" ist ber Herr Berfasser. Rein Borwurf! Eine Eigenschaft, welche er mit einer burgundischen Königstochter und großen Statsmännern theilt. Bor zwanzig Jahren habe ich, allerdings nur ein blutjunger Privatdocent, gewagt, die Hauptlehre des Herrn Berfassers auf diesem Gebiet zu bekämpfen: scharf, da ich jene Lehre für sehr des denilich hielt, gerade weil sie von einem unserer ersten Historiker höchst geistvoll vorgetragen wurde. Mir ist das Königthum die wichtigste, die Entwicklung der Berfassung tragende Justitution; deshalb nannte ich mein verfassungsgeschichtliches Wert "Die Könige der Germanen"; und zwar erwächst mir das Königthum aus Umbildungen zwar des alten Erbfürstenthums in quantitativer Ausbehnung und, vermöge römischer Einslüsse, in intensiver Machterstarkung, aber doch aus nationaler Wurzel.

Der Herr Verfasser lehrte: jene Barbarenführer haben mit dem Imperator den Dienstvertrag geschlossen; daburch sind sie die Könige ihrer Scharen geworden." Diese Auffaffung hat der Herr Berfasser, soweit ich sehe, nunmehr ersbeblich modificirt: daß sie nicht die herrschende wurde, dazu schweichle ich mir durch meine Arbeiten redlich beigetragen zu haben.

Bei aller Bestimmtheit bes Wiberspruchs glaubte und glaube ich bie Berehrung nie verlett zu haben, welche ich bem Herrn Berfaffer bamals trug, wie ich fie heute empfinde.

Gleichwohl scheint jener Wiberspruch verstimmt zu haben, zumal eine noch zu erörternde Sielle: und so erfahre ich nach zwanzig Jahren eine anders abgetonte Behandlung, in Scherz und Ernft, als andere, als z. Röpte.

Ich verstehe und vertrage Spaß: eine "magistrale Miene" (S. 206) hat mir sonst meines Wissens niemand angesehen. Aber manchmal scheint mir die Fronie Herrn Heinrich's von

Sybel aufzuhören, gutartig ju fein.

Er fagt S. 138: "Dahn citirt nun eine ganze Reihe achtungswerther Gewährsmänner: nur ein Umftand ift babei zu bebauern, bag bieselben sämmtlich bem 19. und nicht einer

bem 1. Jahrhundert angehört."

Seit wann ift es verboten, wo positive Quellenbeläge mangeln (ber herr Berfasser felbst fahrt fort: "Ein Mangel, ber allerdings feinen guten Grund hat; benn alles, mas wir aus ben erften Sahrhunderten über die Fürstenwahl erfahren, befchränkt fich auf bie Worte Gorm. c. 12"), fich auf übereinstimmende Annahmen ber modernen Schriftsteller zu berufen? Bernachlässigung ber Quellen ober willfürliche Annahmen ohne, gegen bie Quellen hat mir noch niemand vorgeworfen; aber auf Gebieten, in welchen bie Quellen für Jahrzehnte oft aus ein par Bortern bestehen, wird man ohne Spothefen und Conftructionen nicht auskommen und gar manden Sat als Ergebnig ber Gesammtauffaffung binftellen muffen. So hat benn ber Herr Berfaffer wirklich in meinem fechsbändigen Werke fünf bis sechs Stellen gefunden, benen, aus ben obigen Grunben, pofitive Quellenbelage nicht beigefügt werben tonnten: mit eifriger Befliffenheit werben fie hinter einander in Anmerkungen, weithin fichtbar angeführt: fein Lefer muß meinen, bas fei für meine Arbeitsweise darafteriftisch. Sollten nicht in ben Buchern feiner übrigen Gegner, ja auch bes herrn Berfaffers felbft, belaglofe Sate gefammelt werben tonnen? Rur bie Unterfcheibung von quellenmäßig feststehenden und von vermutbeten Dingen ift Areng bem Forfcher felbft und bem Lefer flar zu halten: bas habe ich oft und scharf geforbert; wenn ich aber, solcher Pflicht gemäß, 3. B. bei bem sog. Testament Genserich's burch ein "wohl", "gewiß", "jebesfalls" bas Subjective ber Annahmen tennzeichne, rügt bas ber Herr Berfasser burch Gansefüßlein.

Auf bas Detail unferer Meinungsverschiebenheiten kann biefe "turge Entgegnung" nicht eingeben — wir werben uns bei Philippi wiederseben! — nur bie amalische Streitfrage fei erwähnt, weil fich an fie ein für mich verhangnifvoll geworbener Sat fnupft. Der herr Berfaffer lehrt, Caffiobor habe die sechzehn königlichen Amaler vor Theoderich erfunden, um bie Berricaft Theoderich's bei ben Oftgothen zu befestigen und zu verherrlichen. Ich erwiderte bamals, bas fei nur bann möglich, wenn biefer germanische Stamm ber Gabe bes Bebachtniffes entrathen hatte, und fügte bei: "bie Rritif hat uns von ber Unkritik befreit: huten wir uns, nunmehr in Ueberkritik zu verfallen." Diefer Sat gerade icheint verlett zu haben. Ich bebauere bas; aber ich fann auch heute noch jene Aufftellung nicht begreifen. Hatten die Gothen gar teine Ueberlieferung ihrer jungften Befdichte bis etwa 200 Jahre vor Theoberich? Mußten nicht fogar im Jahre 526 noch Greife leben, welche bie Ronige vor Theoberich tannten? Ein bamals Achtzigjähriger tonnte feinen Großvater fast noch als Augenzeugen von Ermanarich ergablen gehört haben. Die neue Ausgabe wendet nun ein: "Cassiobor's Buch war balb verschollen": ich muß mir bie bescheibene Bemerkung erlauben, daß barauf für unsere Frage auch nicht bas Minbefte ankommt. Die neue Ausgabe fahrt fort: "wo ift gefagt, bag bie Gothen Caffiobor glaubten?" 3ch muß, wirklich erftaunt, erwibern, Caffiobor tonnte fich ber Gewiß= beit, baß fie ihm nicht glaubten, nicht ausseten: er hatte feine Amaler und fich felbst lächerlich und verächtlich gemacht. Ift es nun nicht allzuscharfe Rritit, welche zu folden Ergebniffen führt, Sage, Gefdichte, Ueberlieferung, Gebachtniß eines Bolfes für feine jungfte Bergangenheit ausschließend? Sa, wenn im 16. und 17. Jahrhundert in Spanien falfche Stammbaume ber Westgothenkönige bes 5. bis 7. Jahrhunderts erfunden werben, so trennt ein Sahrtausend die Thatsachen und die Fälschungen.

Bitter und laut muß ich mich aber barüber beklagen, baß ber Herr Berfaffer alles ignorirt, was ich nach ben "Königen" geschrieben habe. Ich habe boch in ben zwanzig Jahren seit 1861 einiges gelernt: manche bamals aufgestellte

Ansicht (z. B. gerabe über Nachwirkung bes Geschlechtersftates, über ben Anfang seßhaften Aderbaues) habe ich modificirt, andere durch neue Gründe gestützt. All das ist für den Herrn Verfasser nicht vorhanden! Ich darf aber verlangen, daß meine Auffassung und Beweisssührung gewürdigt werde, wie sie jett ist, nicht, wie sie vor zwanzig Jahren war. Ist das "fair-play"? Der Herr Verfasser erwähnt Sohm's Ansicht über Fehde und Blutrache: meine Abhandlung "Fehdegang und Rechtsgang", die, richtig ober unrichtig, viel tieser eingreift und in Spanien und Italien Widerhall gefunden hat, kennt ober nennt doch der Herr Verfasser nicht. Alles, was ich nun in den zwei Bänden "Bausteine" zusammengestellt, was ich in den "Westgothischen Studien", den zwei Bänden der "Urgeschichte" (OndensGrote) in der vollständig neuen Bearbeitung von Wietersheim theils geändert, theils neu aufgestellt, theils neu begründet habe — bleibt unberücksichtat.

Mich tröstet über bie scheinbare Zurucksetung nur bie Thatsache, daß ganz allgemein die seit zwanzig Jahren nacherwachsene Literatur so ungenügend herangezogen ift, daß die neue Ausgabe des geiftreichen Buches dem bermaligen

Stanbe ber Forfdung nicht entspricht.

## Teber germanischen Hausbau.

ie Frage nach bem ältesten Hause der germanischen Böller hängt untrennbar zusammen mit der nach dem ältesten Culturgrad derselben, nach den wirthschaftlichen Grundlagen ihres Lebens. Letztere sind vielsach bestritten: doch darf man nnnmehr die Ansicht als die mit Recht herrschende bezeichnen, welche für das früheste Auftreten unserer Ahnen in Europa nicht seshaften, sondern im Umherwandern betriebenen Acerdau, in viel größerem Umfang aber Biehzucht und Jagd als Erwerbsarten der Rahrungsmittel annimmt. Es kann nicht anders sein: all=

gemeine Erwägungen, bie Natur ber Sache und bestimmtefte Quellenzeugniffe ftimmen barin überein. 3mar maren ben Germanen in Afien, wie bie vergleichenbe Sprachforfdung bewiesen, in ihrem Aufammenleben mit ben übrigen Bölkern ber arischen Race: ben Inbern, Berfern, ben fpateren Bellenen, Italitern, Relten und Letto-Slaven die Anfänge eines book einfachen Aderbaues nicht unbefannt: allein zweifellos frielte er eine untergeordnete Rolle im Bergleich mit ber Biebaucht: Rübe galten als Werthmeffer und Taufcmittel, nach ber Ruh war fogar bie Lanbeintheilung, ber "Gau", benannt. Die Biebaucht in foldem Umfang und babei augleich noch in folder Einfachheit betrieben, fest aber bas Umberziehen nach Erschöpfung ber Weibegrunde beinah als unerläßlich voraus. Richt anders auch als burch foldes Umbermanbern, bas nur allmälig eine bestimmte Richtung nach Beften annahm, schwerlich freiwillig, vielmehr vermuthlich burch ben Drud anberer, turanischer Bolter von Often ber, find ja bie Germanen überhaupt aus Afien nach Europa gelangt.

Es leuchtet nun ein: fo lang ber "Gau", (ein Bort, bas von jeber jugleich eine Glieberung bes Boltes, bie Bevölterung bes "Gau-Lanbes", bas "Gau-Bolt", bie "Gau-Leute" und auch bas "Gau-Land" bezeichnete) ftets bereit mar, nach ein par Sahren aufzubrechen und anderes Beibeland ju fuchen, tonnte auch bas "Baus" nicht auf Stätigkeit ein= gerichtet, es mußte vielmehr leicht mitzunehmen fein. fand man biese Belastung nicht zu mühsam, zog man es nicht vor, bas menia Werthvolle gurudgulaffen ober zu verbrennen. So war benn "bas haus", b. h. ein leichtes Gezimmer von Brettern, überspannt mit Leberhauten, ober Boll- ober Linnen = Deden eine Art von Belt: es tonnte, ohne ausein= anbergenommen zu werben, auf breite Bagen gehoben und bavongefahren werben. Mit folden Bagen und Rarren, welche Beiber, Kinber, Kranke, die werthvollfte Sabe an Waffen, Schmud, Gerath bargen, tamen bie Banberer offenbar nach Weften gefahren, mabrend die Borbut und wol auch die Nachhut aus Reitern bestand und die Menge ber Manner ben Bagengug, sowie die mitgetriebenen Berben, auch die unfreien Rnechte und Magbe umgaben.

Es war nur Wieberaufnahme uralter, auch in Europa nie völlig unterbrochener Gepflogenheiten, als die Kimbern und Teutonen ca. a. 120 vor Chriftus aus den zu eng gewordenen Sizen an der Nordsee einen Theil ihres Bolkes aufbrechen ließen, welcher ganz in der eben geschilderten Beise in seinen etwa zwanzigjährigen Banberzügen bie Bagenburg bis nach Spanien, Sübgallien, Italien mit sich führte. Und genau dieselben "Bagenburgen", "Karrenguge" treffen wir in ber Beit ber fogenannten "Bolkerwanderung" bei ben gothischen Bolfern: fowol in ben großen Banderzügen berselben von der Donau bis tief nach Affien hinein im III. Jahrhundert als bei Oft= und Weftgothen im IV. und V. Jahrhundert.')

Lange vierraberige, turge zweiraberige Rarren, von Rinbern gezogen, von zeltwagenartigen Dachern aus Leber, Rellen, Leinwand überbedt, burch leichtes Lattenwerk an ben Seiten und im Ruden vergittert, wurden, wenn man Raft machte, an=, ja oft ineinander gefahren und gefchoben: fo bildete bie "Wagenburg" eine gar nicht leicht zu burchbrechenbe Befestigung bes Lagers, mit ihren natürlichen Bruftwehren trefflich von oben herab zu vertheibigen, für feindliche Reiter völlig undurchbringbar: es ift bekannt, wie nach bem Erliegen ihrer Männer julett noch die Frauen ber Rimbern, unterftutt von ben treuen "hofwartern", b. h. ben großen hunben, fich, ihre Ehre und ihre Rinber von ber Bagenburg berah gegen die flegreichen Legionen bes Marius vertheidiat baben.

Böllig ungebräuchlich war bei Germanen ber Stein= bau: erft von Relten und Römern haben fie ihn gelernt.

Und zwar spät.

Denn es ist in höchstem Maße lehrreich, daß germanischem Recht das Haus als "Fahrhabe", als "Fahrniß" b. h. als bewegliches Gut im Gegensatz zu den Grundstücken als liegenbem Gute gilt: ein Rechtssprichwort, bas in manchfaltiger Raffung und in ben Bebieten verschiebener Stämme begegnet: fagt: "was die Facel verzehrt, ift Kahrniß" und gahlt aus biefem Grunde alle Baufer gu ber "Sahrnig": fo baß g. B. bie Erben, welche vermöge ihres "Beispruchrechtes" bie Beräußerung ober Schuldbelaftung von Grundftuden bem Eigenthumer webren tonnen, abnlich ber "Obereigenthumer" (3. B. Lebensberr, gegenüber bem Bafallen)

<sup>1)</sup> Bgl. Dahn, Könige der Germanen. II. S. 77. V. S. 10 f. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Böller. I. S. 288 f. 237. 335. v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Böllers wanderung. I. S. 210. II. S. 64. 330. Dahn, deutsche Geschichte. L. 1. S. 153.



gegenüber bem Untereigenthumer folde Befugniffe in Begiehung auf Saufer nicht haben: ja wenn ber Erbgang in Grundftude und ber in Sahrhabe verschiebene Berfonen beruft, fallen bie Saufer, sofern fie nicht Theil ober Bubehorbe bes Bobens, bem Erben ber Fahrhabe, nicht bem Erben ber Grundstüde zu. Das war Alles gang folgerichtig: benn bie Radel verzehrte bie Säufer, weil fie gang aus Bolg gezimmert waren und biefe Saufer waren ursprünglich im wörtlichften Sinne "Fahrhabe", "Fahrniß": tonnte man fie boch auf Wagen beben und bavon fahren. Auch abgesehen von ben besprochenen Wagenburgen wird in ben römischen Quellen wieberholt eine Beschreibung ber germanischen Saufer entworfen, welche Steinbau ausbrudlich ausschließt, lediglich Solz als Material bezeichnet: Tacitus, Germania, R. 16: 99 nach Chriftus. "Es ist wol bekannt, bag bie ger= manischen Bolter nicht in Stabten wohnen, ja, fie verftatten nicht einmal aneinander gebaute Wohnsite. Berftreut und abgesondert bauen fie fich an, wie ein Quell, ein Feld, ein Sain fie anspricht. Die Dorfer legen fie an, nicht nach unferer Beise mit verbundenen und untereinander gusammen= hängenden Gebäuden: vielmehr umgibt jeder sein Haus mit einem unbebaut bleibenben Raum (bem "hof", ber "hof= Were", welche ein Zaun umbegt), fei es gur Sicherung gegen Reuer, fei es vermöge Unvertrautheit mit ber Baufunft. Nicht einmal Bruchsteine ober Ziegelsteine verwerthen fie: unförmliches Solz brauchen fie allein zu Allem, ohne Rudficht auf Aussehen ober Rier. Rur bestreichen fie gewiffe Stellen forgfältig mit einer fo reinen und glanzenben Art von Erbe (Thon), bag es wie gemalt, wie farbige Beich= nungen aussieht. Auch untertrbische Soblen legen fie an und bebeden fie oben bicht mit Dunger, bie Früchte barin gu bergen und auch ben Menfchen im Binter gur Buflucht por ber Ralte ju bienen." Tacitus fpricht im Gingang ber Stelle zwei, wol zu scheibenbe Gebanken aus. Ginmal schilbert er bie neben ber Dorf-Sibelung vorkommenbe Sof=Sibelung, wobei bie Bauern nicht fic an Ginem Drt nieberließen, fonbern ihre Einöbhöfe, "Einöben", "Somaigen", wie fie heute noch in Baiern heißen, oft ftunbenweit vom nachften Nachbar entfernt lagen. Es ift irrig, die hoffibelung ben einen, bie Dorffibelung ben anbern Stammen qu= autheilen: beibe tommen bei jebem Stamme vor. Und es ift auch unrichtig, bas eine Spftem an fic als bas altere aufaufaffen: nur im Einzelfall ift freilich oft aus bem urfprüng= lichen Einöbhof ein Dorf ermachsen, nachbem mit fteigenber Bevölkerung neben ber urfprünglichen Sofftatte jungere von ben heranwachsenben Söhnen, zumal nach ihrem Ausscheiben aus ber väterlichen "Were" burch Beirath, begrundet mur-So gibt es hoffibelung gleichmäßig bei Frisen, Sachsen, Thuringen, Franken, Alamannen, Baiern. Geschichtliche Borgange bei ber erften Einwanderung in ben einzelnen Lanbichaften, bei ber erften Lanbtheilung und Baldrobung haben für bas eine ober anbere Spftem ent= schieben, febr oft aber rein örtliche Grunbe, - bie Glieberung bes Landes in Thal= und Sugelgruppen: fo mußten gemiffe Bortheile, an beren Genug fich Alle gern beranbrangten, aur Saufung ber Sibelungen an Einem Flede führen: baber finbet fich Dorffibelung baufig an Seen, Teichen, am Lauf ber Fluffe, gang besonders aber an alten Furten ber Fluffe, fpater bann an Bruden: bie gablreichen Ortsnamen bei Rtolemaus, aus welchen man febr mit Unrecht bat Stäbte. Märkte machen wollen, waren in ben meisten Källen nur ber Ausbrud bafür, bag biefer Ort einen bestimmten Ramen führte, bezeichneten vielleicht auch einen einzelnen Anbau, oft eben eine Furt, wie bas fo häufige Schlugwort: "φουρδον" zeigt.

Reineswegs hat aber etwa Tacitus an jener Stelle die Hoffibelung als einziges System germanischer Riederlassung bezeichnen wollen: spricht er doch oft genug von den Dörfern (vici) der Germanen, welche geplündert, angezündet werden. Ich habe anderwärts hervorgehoben, daß er vielsmehr Dorfstelung als das Regelmäßige voraussett, wo er ganz allgemein von Rechtsgebräuchen spricht, z. B. von der Bestrasung der Chebrecherin, welche "durch das ganze Dorf"

mit Beißelhieben gejagt wirb.

Und gerade auch an unserer Stelle bemerkt er ja — bas ist der zweite Gebanke — daß sie die Dörfer nicht wie die Italiker anlegen, so daß Haus unmittelbar an Haus stößt (wie heute noch in Italien, Spanien und Südsfrankreich, wo sich das Dorf nur durch die Quantität der Häuser von der Stadt unterscheidet), sondern, dem echt-germanischen Drang zur Invidualistrung entsprechend, indem jedes Gehöft für sich allein gestellt und von den benachbarten durch einen freien Raum getrennt wird, welcher ursprünglich mit dem mannshohen Zaun umfriedet und gesestigt war: später trat dann zu diesem "Hos" regelmäßig noch ein

Garten, b. h. ein "Baum-Anger" hinzu, in welchem aus Wiesboben einige Obstbäume ragten, anfangs Wilblinge, später, nachbem man, wol von Kelten und Römern, das Pfropsen gelernt, verebelte: noch heute heißt unser "Garten" schwedisch "Träd-gärd" b. h. Baum-Sehege, in Erinnerung baran, daß ursprünglich im germanischen Garten Obstbäume, nicht Gemüse ober Blumen, das Wesentliche waren: im Dänischen dagegen muß das Wort have, Hof, den Garten mit ausdrücken. Bei Bajuvaren und Alamannen sinden sich noch heute die Bauernhäuser sehr oft von solchen "Baum-

garten" umgrünt.

Die nächsten Angaben nach Tacitus, welche uns über germanischen Sausbau Runbe ertheilen, find Bilbmerte: bie Darftellungen auf ber Siegesfäule Marc Aurels,2) welche biefes Raifers Thaten im fogenannten "Markomannen-Rrieg" verherrlichen: in ben unter diesem Namen gufammengefaßten Rampfen von a. 165-181 wurden Dörfer und Gehöfte von Markomannen, Quaben und verfdiebenen gothifden Bolfericaften erreicht, geplündert, verbrannt, auch Befestigungen erfturmt: nirgenbe in ben Relief=Darftellungen begegnet babei eine Spur von Steinbau: Die Sutten find aus Stroh, Schilf, bunnem Bretterwerk bergeftellt, faft mehr hurbenartig geflochten als gezimmert. beffen find biefe Bilber nur von zweifeligem Berth als Quellen für germanische Bauten: benn unausgeschieben von germanischen murben auch farmatische, (jagpgische) Rrieger. Gefangene und Gebäube bargefiellt. Auch find offenbar manche ber vorgeführten Gebäube gar nicht Bohnbaufer, fondern Betreibe=Schuppen, Borrathshäufer, Surben. - Ungefähr ein halbes Jahrhundert später foilbert Berobian die Saufer ber Germanen im inneren Deutschland es waren vor Allem Alamanneu, Chatten und hermunburen, vielleicht auch Markomannen, beren Gebiete Raifer Maximilian a. 234 burchzog: "es verzehrt gar leicht bie Flamme ihre Sibelungen und Baufer: benn Stein ober gebrannte Riegeln verwerthen fie nicht: bie baumreichen Balber gemähren bas unerschöpfliche Material, burch beffen Busammenfügung und Bearbeitung fie ihre Baufer errichten."

<sup>2)</sup> Bgl. Bartoli-Bellorius, Columna Cochlis M. Aurelio Augusto dicata; Bilber baraus bei Dahn, Urgeschichte ber germenischen und römischen Bölter II. Berlin 1881. S. 40. 61. 63. 71 f.

Selbstverftändlich konnte es nicht ohne Einfluß bleiben, wie auf die Cultur im Allgemeinen, so auch auf den Hausbau, baß nach Mitte des III. Jahrhunderts unter Gallie nus der "limes" von den Germanen durchbrochen ward und nun ein Grenzverkehr mit den römischen Colonisten im Zehentland begann, der den Barbaren gar manche Einrichstung römischer und römisch-keltischer Lebenssitte zubrachte.

Als Julian im Jahre 357 ben Rhein überschritt und bie Alamannen im eigenen Lande bekämpfte, waren bie Römer hoch erstaunt, ganze Dörfer von Häusern "nach rösmischer Art" (baher vermuthlich boch wol Steinbau?) anzustreffen: bie vorgefundenen Billen bes Zehentlandes hatten

alfo als Borbilber gewirkt.

Indessen galt dies nur von den Ansidelungen in nächster Rähe des Rheines. Und daß nicht überall der friedliche Berkehr mit den Kömern solchen Einstuß übte, erhellt aus den westgothischen Zuständen zu derselben, ja noch besträchtlich späterer Zeit. Obwol diese Gothen auf dem linken Donauuser schon viele Menschenalter hindurch mit den Kömern unmittelbar grenzten und auch, wie Wulfila's Bibelübersegung zeigt, zahlreiche griechische und lateinische Wörter in ihre Sprache — sowie die entsprechenden Gegensstände in ihren Gebrauch — genommen hatten, lehrt doch gerade die Sprache Wulfila's, daß die Häuser damals noch in der uralten Weise sonder Steinbau hergestellt wurden.

Sehr bezeichnend hiefür ift, daß "bauen" immer noch "zimmern" "timrjan" heißt: und sogar in der Stelle, in welcher die Bauleute den "Stein" verwerfen (Psalm 118, Bers 22), wobei der Stein ("Ziegel" heißt "skalja") freis lich nicht weggelassen werden konnte, sind es doch — unspassend genug — die Zimmerleute, welche mit diesem Stein zu schaffen haben. Selbst die "Burg" (Baurgs) ist "gezimmert" (Lucas IV, 29). Ja sogar die Kirche der Christen gewordenen Gothen ist noch im Jahre 372 nicht von Stein, sondern lediglich ein Zelt — (sxivy). Wulfila hat kein gothisches Wort für Kirche, er wiederholt das grieschische: aikklesjo. Man wohnt in Dörsern, die einmal erswähnte Stadt (oppidum) ist römisch: vielmehr galt von allen Germanen das Wort, welches Ammianus Marcellinus damals auf die Alamannen anwandte: "sie scheuen Städte wie Fanggruben, die mit Negen umstellt sind". Diese Auss

18

legung ift wol richtiger als die von Lindenschmit, obzwar mit Scharffinn vertretene: "Scheiterhaufen, mit Geborn umsbeat". 3)

"Thure" wird (abgesehen von daur) auch mit einem Bort wiedergegeben, welches "Flechtwert", "Gitter", "Surbe" bezeichnet (haurds). Die Holzhäufer aus Balken (ansta) entbehren nicht bes Giebels (gibla): aber auch Belte (hlija), Laubhütten (hlethra) find gebräuchlich: bas Laubhüttenfeft überträgt Bulfila unverlegen mit "hlethra-stakeins." Das haus (razn) heißt bas umgürtete (gards), vom Zaun (fatha, Faben) umbegte: (baber ingardis, ber hausgenoffe, gardavaldands, ber hausherr); es ift bebedt vom Dach (hrots, bas Berufte? weil ber Rauch ohne besonderen Rauchfang, ben "Ruß-Balten" fomarate), in ber Salle (ubizva) ragt Holzfäule (sauils), ber Borhof (rohens, faurgard) enthält wol auch bie Tenne (gathrask, bas "Gebresch"). Im Innenraum find bie Gemächer burd eine Mittelmanb (mithgarda vadjus), ober burch Borhange (faurhah) geschieden: für bas Fenster findet fich die anmuthig finnliche, poefievolle Bezeichnung: "auga-dauro", "Augen-Thor".

Der Hauptraum bes Hauses ist die für germanisches Leben unentbehrliche "Halle": "im weitesten Sinn: ein überzbeckter Raum" (Grimm, Wörterbuch): althochdeutsch und altsachsisch Halla, angelsächsisch heal, englisch und schwedisch hall, altnordisch höll, dänisch hal. Wie verschieden auch die Halle, altnordisch höll, dänisch hal. Wie verschieden auch die Hallen ihrer Bauanlage nach sein mögen, — Ein gemeinsames Merkmal kennzeichnet sie: es ist das, daß die Bedachung entschieden hervortritt, die Seitenwände untergeordneten Rang einnehmen, sei es, daß die letzteren dis auf Pseiler oder Säulen sich verstüchtigen, ("offene Hallen"), sei es, daß in dem weiten Raume, welchen eine Hallen"), sei es, daß in dem weiten Raume, welchen eine Halle einschließt, dem Beschauer die De de des Gebäudes viel mehr zur Geltung kommt als die entfernter stehenden und unbedeutender sich zeigenden Seitenwände. Von dieser Eigenschaft des Uebers daus scheint die Halle den Namen erhalten zu haben, der woll mit lateinisch oc-cul-ere, cel-are, griechisch Kal-omrew,



<sup>\*)</sup> Uebrigens ist merkwürdig, daß in ähnlicher Weise schon dei Jahrhunderte früher Tacitus in der Rede, welche er den Tenchterern in den Mund legt, Germanen die Niederreißung der Mauern Kölns um deswillen verlangen läßt, daß ja sogar die wilden Thiere, wenn man sie eingeschlossen halte, Kraft und Muth der Freiheit der gessen. (Histor. IV. 64.)

verbergen, in engem Zusammenhang steht. Zur Verwandtsschaft gehört auch gothisch hallu-s, (überhangender) Fels, sowie gothisch halja, mittelhochbeutsch Helle, neuhochbeutsch Hölle (J. Grimm), ursprünglich ber hehlende, bergende

Raum, ibentisch mit ber Göttin Bel.

Die Halle war selbstverständlich je nach dem Reichthum bes Hosherrn und der Bebeutung des ganzen Gebäudes sehr verschieden gestaltet: in der Hütte des kleinen Bauers stellte sie den ganzen Innenraum dar und es war nur etwa durch Borhänge oder Berschläge der Schlafraum von dem Wohrraum geschieden: sie war der Raum, in welchem sich regelmäßig das gesammte Leben — abgesehen etwa von dem Frauengemach größerer Bauten — im Hause bewegte: und das Klima nöthigte dei aller Abhärtung, einen sehr erheb-

lichen Theil bes Jahres unter Dach zu verbringen.

Hier, im hinteren Mittelgrund, manchmal aber auch an einer Seitenwand, ragt ber Herd — zugleich ber älteste Altar — auf welchem Runen eingerist, manchmal auch kleine Götterbilder aufgestellt sind: selten, nur im Hochsommer etwa, läßt man auf bemselben das Feuer ausgehen, das, in Ermangelung eines Rauchsanges sich Ausweg durch die Fenster ober durch die rußgeschwärzten Luken des Dachgebälkes sucht. Noch im späten Mittelalter waren in den Burgen nur die Gemächer der Burgsrau und ihrer Tochter mit Rauchsängen versehen: daher heißen die Frauenzgemächer "Kemnaten": d. h. Camera caminata, mit einem Camin (italienisch Weg) für den Rauch ausgestattete Kammer.

Die Sausmarke fehlt nicht an ber Stirn bes haupts balkens im Firft, auch an bem herbe wird fie wol ange-

bracht: ift fie boch oft felbst eine Rune.

Zuweilen ist die Halle um einen mächtigen Baumstamm herum angelegt (so in der Wölfunga-Saga), welcher seine Wipfelzweige durch das mit Stroh und Schilf bedeckte Dach

hindurch in bie Bolfen rectt.

In ben stattlichen Hallen ber Könige, Jarle, Ebeln ershebt sich bem Fronteingang gegenüber, im Mittelgrund, oft nahe bem Herbe, auf einigen Stufen eine Art Estrade, ber "Hochsitz" bes Hausherrn, aus welchem im Mittelalter ber "dais" bes Lehnsherrn wurde, von welchem herab die Lehen verliehen wurden, mährend der Basall vor dem Senior kniete.

An ben beiben Langseiten ber Halle, zwischen ben Pfeilern, wo ebenfalls mehrere Feuer zugleich lobern konnen,

fteben Bante ober Einzelftuble mit Einzeltischen für bie Gafte. Ein anschauliches Bilb einer folden ftattlichen Rönigshalle

gewährt bas angelfächfifche Beovulfslieb.

Rumal über die spätere Fortbilbung bes germanischen Saufes und über die ftammthumlichen Berfchiebenbeiten ber Anlage haben wir im vorigen Jahre zwei treffliche Arbeiten erhalten von Meigen (Das beutsche haus in seinen volks= thumliden Formen, Berlin) und von Senning (Das beutide Saus in seiner historischen Entwicklung, Strafburg im Elfaß: pal, über beibe meine Besprechung im Literarischen Centralblatt von Barnde, 1882, Mr. 39 Meigen gibt junachft eine bochft bankenswerthe Rartenfkigge ber Berbreitung ber Sausformen von ben britischen und ffanbinavischen Ruften im Beften und Norben bis in ben noch von Germanen beeinfluften Suboften Europas. Die vorzüglich geschriebene Ginleitung aeht aus von ben fruchtreichen Grunbfagen bes Siftorismus. welcher auch in ber Gestaltung bes Saufes wie ber Sprace. bes Rechts, ber Sitte, ber Runft, ber Mythologie ben Ausbrud erblidt einerseits ber Boltsfeele, anbererfeits ber gefdictliden Ginfluffe, welche in Raum und Beit auf biefe Bolfsindividualität einwirken: alfo Klima, Bobenart, Rachbar= icaft, Ginfluffe anberer Bolter. Der Berfaffer unterfceibet brei Hauptgruppen: bas frantifche, bas friefisch-sachfische und bas norbische haus. henning gliebert folgenbermaßen: bie frantisch=oberbeutsche,') bie sachsische, bie friesische, bie anglobanifche, bie norbifche und bie oftbeutsche Bauart. Gemiß ift ein gemeinarischer Grundtypus auch bes Saufes angunehmen: bie Uebereinstimmung von Griechen, Stalifern und Germanen ift nicht anbers ju erklaren, gewiß nicht burch Entlehnung bes römischen "atriums" von Seite ber Germanen.

Nur mit größter Borficht find für Reconstruction ber Baufer bie fogenannten "Sausurnen" ju verwerthen, b. b. Urnen, welche die Bilber, die fehr roben Umriffe von Saufern barftellen: man hat folde nicht nur in Italien (Etrurien),

auch in Nordofteuropa, 3. B. Pommern, gefunden.

Abgesehen bavon, bag bie Nationalität ber Erbauer ber hier angebeuteten Saufer und ber Fertiger biefer Urnen teineswegs fest fteht, ift Manches vielleicht, wie bei ben Darftellungen ber Marc Aurels Saule, phantasiemäßig, topifd.

<sup>1)</sup> Dahin gehört auch das baierische, über welches ich in ber "Bavaria", Dlunchen 1861, I, 1. und 2. reiches Material gufammenaestellt habe.



ohne Rücksicht auf wirkliche Häuser: endlich wissen wir nicht, welche Bilbungen die Technik der Urnenform ausschloß, welche, wenn nicht geradezu heischte, doch sehr nahe legte und empfahl: z. B. die Runbform. Bringt man all dies in Anschlag, so bleibt wenig Andres übrig an dem Belehrenden dieser Bilber, als daß die Häuser ein Dach und eine Thür hatten: ich bemerkte schon früher einmal, es braucht keine Urne aus der Erde zu steigen, uns das zu sagen. Und Dach und Thür der Urnen sind selbst nicht einmal zweisellose Bilder des Wirklichen. So können wir den Hausurnen nicht gleichen Werth als Quellen einräumen, wie der Sprache vergleichung, den Berichten der Schristskeller und den Ueberzresten alter Baustile in den Bauernhäusern.

## Zur Ceschichte der Arugosen und ihrer Kilerntur.

ährend bes Berlaufes und in ber erften Zeit nach Abichluß bes beutich = frangofischen Rrieges von 1870/71 war in einem Theil der deutschen Presse eine beklagenswerthe Berirrung leibenschaftlichen Nationalhaffes zum Ausbruck gelangt. Man sah nur mehr die Rehler unferer Rachbarn im Weften, ihre gablreichen vortrefflichen Eigenschaften ignorirte man: wie man ihre glanzenben Leiftungen, ihre Berbienfte um bie Rultur= entwidlung auch ber übrigen Bölfer auf einmal gerina anschlug, so wollten die Eifrigsten biefer "Frangofen= freffer" bereits Symptome ber Auflösung ber frangöfischen Boltstraft herausspuren und ben Untergang "biefer abgelebten Romanen" weiffagen. Wie thöricht! Reinen verberb= licheren Fehler könnten mir Deutschen begeben, als uns fold blinder Unterschätzung diefer Nachbarn binzugeben, welche gar manche Borguge vor uns auszeichnen, jum Theil folche, bie wir nachzuahmen uicht im Stande find, weil fie auf angeborenen ober geschichtlich erworbenen Eigenschaften ber Bolkssele beruhen, zum Theil aber auch solche, in benen wir ihnen nacheifern könnten und sollten: z. B. in ber Nüchternsheit, Mäßigkeit, in ber klugen Haushaltung mit ber Arbeitszeit, in ber Sparsamkeit, in ber korrekten, sauberen, regels und gleichmäßigen, vertragstreuen Lieferung von Handearbeiten und von Waaren: — leiber kann man an beutschen Handwerkern, Fabrikanten und Kausleuten nicht immer die gleichen Borzüge preisen und gar manches Unerfreuliche vernimmt man, im Auskand reisend, — nicht etwa nur in Frankzeich — über die Unverläßlichkeit beutscher Geschäfte.

Aber nicht nur Sandwerker und Raufleute, auch Schriftfteller und Runftler in Deutschland hatten alle Urfache, recht eifrig von ihren frangofischen Rollegen zu lernen, vielerlei zu lernen: bie Sauberkeit, Correctheit, Anappheit ber Arbeit, welche 3. B. im Luftspiel nicht mit einem Wort über bas Nothwendige binaus ben Aufbau belaftet und burch geschickte Rurge febr ftarte Wirfungen erzielt, mahrend bas Luftfpiel auch ber befferen beutschen Dichter burch unnöthige Umftandlichfeit und Breite ermubet; wir wollen gar nicht ermahnen jene Borguge bes frangösischen Esprit, welche unnachahmlich, weil ber Bolksfele eigenartig, finb, fo bas "argute loqui", bas ber alte Cato icon neben ausgezeichneter Bravour und Freude am Baffenwert als Saupteigenschaft ber Relten bervorhob. Auch bas Beispiel ber Frangosen, wie ber Römer und ber Englander, bestätigt ben nach Darwin'ichen Grundfagen felbstverftanblichen Sat, bag unter Umftanben Rreuzungen — und zwar ziemlich manchfaltige — ganz vorzügliche Ergebniffe ber Begabung liefern, oft beffere als Ingucht; noch bunter als in Britannien ift die Mijdung ber Bolfer, welche, allerdings fehr verschieben in ben verschiebenen Land= icaften Galliens, ber Entftehung ber frangofifden Ration gu Grunde liegt: in England tommen boch nur in Betracht: Relten (vielleicht vorher ichon 3berer), Römer, Sachsen, Danen (nörblich bes humbers), Normannen, b. h. abermals Nordgermanen, nur bereits febr ftart romanifirt. In Frantreich bagegen: im Subwesten bis an und über bie Aprenaen Aquitanier (= 3berer), Ligurer, bann Griechen verfcbiebener Stämme um Marfeille, Rigga, Relten (Gallier im engeren Sinne und Belgen), Romer: und aus Germanen: Westaothen und Oftgothen zwischen Aprenden und Rhone (ungermanische Alanen um Orleans), Burgunder, bann

Franken in bichten Massen bis an die Loire, westlich der Loire nur spärlich, auch Alamannische Reste vom Elsaß her, Sachsen auf den Inseln vor der Nordwestküste, endlich Normannen.

Die Geschichte bat gelehrt, wie gang Borgügliches icon bie alteren Difchungen, jumal eben bie beiben Saupt= Maffen: Relten und Römer, por bem Eindringen ber Bermanen, ergeben haben: die feltisch=romifde Cultur in Gallien von Cafar bis an bie Grensicheibe bes V. und VI. Rahr= hunderts ift mahrlich nicht unerheblich und nachdem in dem Mutterland Italien die Literatur faft völlig abgestorben war, trieb fie gerabe in Gallien noch beachtenswerte Bluten (Ausonius, Apollinarius Sidonius, Venantius Fortunatus und andere mehr). Auch hat ber gallische Provinzialabel Sahrhunderte lang bem Rath, bem Schlachtfelb, ber Rirche hervorragende Manner geliefert und fein letter Rampf für bie Rugehörigkeit gum romifden Reich, für bie Unabbangigkeit von ben Barbaren, für bie von ben Ahnen übertommene Cultur, Lebensfitte und - Lebensfreuden war ein rühmlicher; beherrschten boch diese Geschlechter, welche meift verwandt ober verschwägert maren, gange Lanbicaften burch thren weitgestredten von Sclaven, Colonen, Freigelagnen Abbangigen, jeber Art bebauten Grundbesit: - fo bag man ihre wohl abgerundeten Latifundien "Königreiche" ("regna") Sie hielten in thatfaclich faft erblichem Befit ber Bischofsstühle wie der Senatoren-Site in ihren Städten die wirthicaftliche, geiftliche und ftatliche Berrichaft über bie naturlichen ober geschichtlichen Glieberungen ber Proving in Sanben. So hatten freilich gerade fie bas bringenbfte Intereffe an Aufrechthaltung ber bisherigen Zuftanbe, mahrend bas geringe, armere Bolt, jumal auf bem flachen Land, unter dem Drude bes herridenben Syftems, zumal ber Steuerlaften, leibenb, viel leichter fich mit ben burch die einwandernden Barbaren herbeigeführten Beränderungen befreundete. Auch physisch, geistig, sittlich diefer Landadel der nördlichen Provingen mar burchaus nicht so verkommen, wie ihn Uebertreibungen driftlicher Asteten, Bufprediger und anderer Tendeng-\*Schriftsteller wohl bin und wieber schildern. Der befte Reinigungsbeweis liegt in bem mannhaften und lange Beit erfolgreichen Wiberftanb, welchen biefer Provinzialabel ben Barbaren auch bann noch entgegenfeste, als von Rom ober Ravenna weber Geld, noch Beamte, noch Solbaten mehr

tamen; aus eigenen Mitteln rufteten und bewaffneten bie "Senatorichen Geschlechter" in Spanien und Gallien ihre Sclaven, Colonen, Freigelagnen, Schuthörigen und vertheibigten sich und ihr Land felbft; lange Beit sperrten fo amei vornehme Spanier aus bem hause bes großen Theobofius ben Bandalen, Manen und Sueben Die Porenaen= paffe; ja als Raifer Glycerius im Jahre 474 ausbrudlich bie gebirgige, von einem vortrefflichen Menichenschlag bewohnte Auvergne an die Westgothen abgetreten hatte, sich bafür an ber Riviera, wie er mahnte, Ruhe zu erkaufen, ba kehrten fich die tapferen Auvergnaten nicht an diese officielle Preisgebung, fonbern leifteten noch geraume Beit unter Führung bes weltlichen und bes geiftlichen Abels bem größten Eroberer jener Tage, König Eurich, herzhaften und erfolgreichen Wiberftanb. Sunbert Sahre später aber schildert uns Gregor von Tours die romanischen Abelsgeschlechter zwar fast ebenso barbarisch wie die eingewanderten frankischen; fie maren angestedt, ja jum Theil genothigt burch beren Beifpiel, verwilbert: Trunt, Bolluft, Gewaltthat jeder Art, Kehbe, Blutrache malteten unter beren Familien wie unter den Germanen; allein von Berweichlichung, Berkommenbeit Dieser Romanen ift wirklich nichts zu verspüren.

Es ift von Wichtigkeit, bies hervorzuheben.

Wären in den Zeiten der Mischung zwischen den römischen Provinzialen in Gallien und den Germanen jene wirklich so herunter gekommen gewesen, wie sie meist dargestellt werden, — das römisch zlateinische Element hätte sich in dem Product dieser Mischung, dem werdenden Bolk der Franzosen, nicht so ftark, nicht so beinahe zur Ausschließlichkeit überwiegend erweisen können; die Kopfzahl und die Ueberlegenzbeit der Cultur würden uicht ausgereicht haben, das römisch gallische Element noch einmal, gleichsam verjüngt, aus der Mischung hervorgehen zu lassen.

Es ware eine Iohnende Aufgabe in einer Geschichte des Französischen Geistes, wie er sich vor Allem in der Literatur darlebt, das Specifisch-Romanische, die unwillfürlich nach-wirkende Vererbung einerseits, die bewußte Nachbildung des Römischen, des Lateinischen andererseits besonders zu verfolgen.

Umgekehrt zieht die Betrachtung lebhaft an, wie schon, bevor von einer Französischen Literatur und Nationalität gesprochen werben kann, in den gallischen Schriftsellern des V. Jahrhunderts sich dieselben Eigenschaften — Borzüge

und Mängel - nachweisen laffen, wie fie später in ber frangofischen Nationalliteratur ju Tage treten. Anderwärts') hab ich bargewiesen, in welchem Sinne man ben geiftreichen, wizelnben, vielbeweglichen, nicht gerade fehr tiefgrunbigen Apollinaris. Sibonius ben "erften Franzosen" nennen barf; er ift ber gallische Bater ber frangofischen "De= moiren und Rorrespondeng=Literatur".

Belde Berbienfte die frangofische Literatur um die gemeineuropäische Bilbung, gerabe auch um die beutsche hat, bas ift manchmal und zulett wieber in unsern Tagen unterschätzt worben. Es ist bas begreiflich. Wenn Leffing und Rlopftot mit aller Beiftes= und Charafter= Rraft banach ju ringen hatten, die beutsche Dramatik und Lyrik von ben sclavisch getragenen frangofischen Retten zu befreien, fo mußten fie und bie burch fie Befreiten bie Mangel und Schwächen, fie burften nicht bie Borzuge bes betämpften Borbildes hervorheben. Dabei murbe nur übersehen, baß es boch nicht die Schuld ber Franzosen war, wenn die Deutschen, jede Selftständigkeit verleugnend, das Frembe, ftatt es eigenartig zu verarbeiten, nur fclavifch copirten und baß biefe Copien bann, weil ber Eigenart ber Deutschen wiberftrebend, weil ber Grazie, ber Leichtigfeit, bas "Efprit" bes Borbilbes entrathend, herzlich miserabel ausfielen, gerabe wie heutzutage wieber mahrlich nicht ben Franzosen Borwürfe barüber ju machen find, baß gemiffe beutsche Schriftfteller in Roman, Novelle und Luftspiel, in Berleugnung beutschen Stiles, nach Parifer Muftern arbeitenb, bas Unerfreuliche biefer Borbilber wiebergeben; aber ohne die leichte Gracie, welche an ber Seine die Frivolität, ich sage nicht, entschulbigt, aber boch leichter geniegbar macht, vielmehr mit beutscher Schwerfälligkeit. Diefer Bergleich brangt fich lebhaft auch bei Aufführung frangösischer Stude burch beutsche Schauspieler und Schauspielerinnen auf: bieselbe geiftreiche Zweibeutigkeit, welche uns auf einem Parifer Theater aus frangofischem Munbe neben ber Entruftung boch gugleich un= widerstehlich amufirt, wird zur plumpen, durchaus nicht mehr zweideutigen Unanftandigfeit, wenn von Deutschen vorgetragen und - unwillfürlich und unbewußt - übertrieben.

In einer Beit, ba unfere geiftreichen, aber gefährlichen Nachbarn so eifrig Deursch lernen (allerbings nicht aus

<sup>1)</sup> Könige ber Germanen, Burzburg 1872. V. S. 140. Urgeschichte ber germanischen und romanischen Bolfer I. Berlin 1880.



friedlichem Culturinteresse, sondern um sich bei dem Rachekreg in Deutschlend ebenfalls des Bortheils der Kenntniß der Landessprache zu erfreuen, der unsern Eruppen im letten Kriege sehr zu Statten kam), steht es uns wol an, auch unsererseits die französische Literatur wieder objectiver zu betrachten; als dies im Lustrum nach dem letten Kriege geschah: und nicht nur die Gelehrten, breite Schichten unseres Bolkes sollen darin Anregung, Bildung, Genuß sinden.

Diefen Zwed verfolgt bie vor Kurzem erschienene "Gefcichte ber französischen Literatur" von Sbuard Engel (Leipzig 1883, als erster Band einer Geschichte ber Welt-

literatur in Einzelbarftellungen.)

Das Werk behandelt im I. Abschnitt das IX.—XV. Jahrhundert, im II. das XVI., im III. das XVII. und XVIII.,

im V. das XIX. Jahrhundert.

Man sieht, die alteste Beit wird knapp zusammengesaßt; es hängt dies mit dem Zwed der Arbeit, welche gelehrte Forschung ber Leser ausschließt, zusammen. Immerhin hatte

hier vielleicht mehr geboten werben mögen.

Die Arbeit ist frei von bem Fehler, welcher literargeschichtlichen Monographieen häusig anklebt, panegyrisch zu werden; die Liebe zu dem Stoff, die durch lange Jahre aufgewendete Mühe wirkt oft pathologisch auf das Urtheil des Monographen; er sindet Alles, wenn nicht schön, doch interessant, was ihn interessiven mußte; diese Ueberschäuung des Objects ist hier vermieden. Aber auch jede Unterschäuung französischer Eigenart etwa vom falschepatriotischen Germanismus aus: die Franzosen werden in den meisten Fällen das Lob warm, den Tadel vorsichtig und maßvoll genug sinden, — wenigstens solche, welche nicht den Chauvinismus auf die Literatur übertragen.

Ueber einzelne Sate bes Berfaffers wird fich rechten

laffen.

So über die Behauptung, daß die Franzosen wenig ober gar nicht fremde Literaturen auf die ihrige haben eins wirken lassen: S. 12. "Rein Bolk hat sich so frei von der Renntniß fremder Sprachen und fremder Dichterwerke zu halten gewußt, wie daß Französische." Man muß doch etz innern, daß in der Zeit der Renaissance der italienische, unter Heinrich IV. der spanische Einsluß, unter Ludwig XV. der englische, unter der Restauration der deutsche Einsluß sich fühlbar machte. Corneille sprach spanisch, Montesquieu

ift ganz erfüllt von der englischen Versaffung (die er freilich vollständig misverstanden hat), die Französische Aufklärung st von der englischen sehr start gefärdt. Der Versasser sührt selbst an, daß Montaigne in Deutschland und Italien reiste, daß das Heptameron S. 154 der Margarethe von Balois dem Dekameron von Bocaccio nachgebildet ist, S. 160, S. 305 erwähnte er die Einwirkungen der englischen Litezatur und von Rabelais sagt er S. 138: Er ist der erste von den großen Schriftsellern des neuen Zeitalters, der sein Material und die Berarbeitungsweise desselben nicht mehr ausschließend den nationalen Hilfsquellen verdankt, sondern mit vollen Händen aus den Schätzen aller Literaturen, alles Wissens, aller Cultur des civilisirten Europa's schöpft." So ist also jener vorangestellte Satz etwas einzusschöffen.

Rönigsberg, Januar 1883.

## Pennigild, König der Aestgalhen.

Von 568-586.

ie schweren inneren und äußerenen Gefahren, welche ben Bestgothenstat in Gallien und Spanien, das Reich von Toulouse und das Reich von Tolebo, bedrohten, sind zum großen Theil dargestellt in ben beiben Aufsähen: Alarich II. (Bausteine II S. 202) Berlin 1880.) und Kindasvinth. (unten S. 302)

Leovigild fteht ber Beit nach zwischen beiben.

Das Reich von Toulouse war nach bem Tobe Alarich II. in der Schlacht von Boulon im J. 507 untergegangen. Das nun errichtete Reich von Toledo hatte zu äußeren Feinden die brei katholischen Nachbaren: die Franken, welche soeben bereits den größten Theil des westgothischen Reiches in Gallien erobert hatten, die Sueden in der Nordwestede der pyrenäischen Halbeinsel, stets bereit, eine Bedrängniß der Gothen zu einem Stoß in

ben Ruden zu verwerthen, und die Byzantiner, welche, nach Bernichtung bes Banbalenreiches in Afrika (a. 534) wieder die Ruften jenseit der Merenge von Gibraltar beherrschten und, nach Bernichtung des Oftgothenreiches in Italien (a. 553), sich anschieden, nun auch das dritte arianische Germanenreich auf römischem Boden zu zerkören und wie Afrika und Italien, so auch die pyrenäische Halbinsel unter das Scepter

bes Reiches zu ziehen.

Und wahrlich, sie schienen auf bestem Wege hierzu: ganz ebenso wie bei Bandalen und Ofigothen Streit und Parteiung innerhalb bes Königshauses die byzantinische Intervention selbst ins Land gerusen hatte, welche unter dem Schein, dem rechtmäßigen und römerfreundlichen Herrscher beizuspringen, die Bernichtung beider Barbarenreiche erstrebt und erreicht hatte, ganz ebenso hatte Justinian a. 554 auf Anrusen eines westgothischen Empörers, Athanagild, Flotte und Her nach Spanien geschickt, welche zwar König Agila vernichten halfen, aber einen langgebehnten Küstenstrich von Sucruna am Mittelmer im Often bis zum heiligen Borgebirg im atlantischen Ocean im Westen besetzen, auch gar manche Stadt im Binnenland, vor Allem Cordova, gewannen und von Athanagild sowie von dessen Rachfolgern nicht wieder ausgeschafft werden konnten.

Bu biesen äußeren Feinden gesellten sich aber noch viel bebenklicher für das spanische Gothenreich innere Schäben und Gefahren: die römische und katholische Bevölkerung haßte und werachtete die barbarischen und keterischen Gothen und beren Rönige, welche, freilich meist im Weg der Abwehr drohender Empörung, harte gegen die Katholiken, zumal die Bischöfe, nicht immer vermieden, vermeiden konnten; seit vollends die Fahnen von Byzanz auf den Zinnen zahlreicher spanischer Festungen weheten, bestand die Conspiration der Katholiken mit diesen

rechtgläubigen Befreiern in Bermanenz.

Bandalen und Oftgothen waren soeben dem Uebertritt der katholischen Bevölkerung auf die Seite von Byzanz etlegen; es schien nur eine Frage der Zeit, wann das Best-

gothenreich bas gleiche Schidfal erleiben werbe.

Denn in ben Zuständen, zumal in der Berfaffung biefes Reiches, gerade auch was die gothische Bevölkerung und beren Einrichtung betraf, fehlte es an allen Garantien der Widerstandstraft, drohten vielmehr die außersten Gefahren ber Selbstzerstörung. Rein Geschlecht hatte, nach dem

Erlöschen bes Hauses Theoberich's I. und Eurich's, sich im erbilichen Besitze ber Krone zu behaupten vermocht: ber Königsmord war die normale Form der Thronerledigung geworden von vierzehn Königen seit Alarich waren neun ermordet, zwei in der Schlacht gefallen, nur drei natürlichen Todes gestorben2), so daß bei den Nachdarn die Westzothen dieserhalb in bösesten Leumund gerathen waren.

Zwar war noch nicht jene Herrschaft bes Epistopats bem König über die Krone gewachsen, welche dem Neberstritt zum Katholicismus sofort nachfolgte. Die katholischen Bischöfe wurden — mit gutem Grund! — in strenger Aufsicht gehalten und die arianische Kirche war nicht in der Lage, die Krone zu beherrschen, deren Schutz gegen den überall angreisenden Katholicismus sie dringend brauchte.

Aber statt der geistlichen Aristokratie, welche sie alsbald in Beherrschung des States ablösen jollte, zerrsttete mehr noch als beherrschte das Reich eine meisterlose weltliche Aristokratie großer, reicher gothischer, auch verwilderter römischer Geschlechter, welche, kleine Dynasten auf ihren wol abgerundeten weiten Bestyngen in natürlichen territorialen Gliederungen, in geschlossenen Thälern oder auf herrschenden Höhenzügen, an der Spitze ungezählter bewassneter Anechte, Freigelassener, persönlich freier, aber wirthschaftlich völlig abhängiger Schützlinge mannigsaltigster Rechtssormen mit oder ohne Landleihe, thatsächlich Herren des Landes waren und in junkerhaster Zuchtlosigkeit keine Gewalt des States über sich auskommen ließen; gar mancher König war ermordet oder in offener Rebellion in der Feldschlacht erschlagen worden, weil er diesen jedem Statsgedanken .

Das waren bie Buftanbe, bie töbtlichen Gefahren, in welchen

<sup>2)</sup> Rämlich: Athaulf 410—415, ermordet; Sigrich nach steben Tagen ermordet, 415; Walja 415—419, gestorben; Theoderich I. 419—451, gesallen bei Châlons; Thorismund 451—453, ermordet; Theoderich II. 453—466, ermordet; Eurich 466—485, gestorben; Alarich II. 485—505, gesallen bei Boulon; Gesalich 507—511, erschlagen; Amalarich 507—531, ermordet (wahrscheinlicher als in der Schlacht gesallen, keinesfalls friedlich gestorben); Theudis 531—548, ermordet: Theudigisel 548—549, ermordet; Agila 549—554, ermordet; Athanagild 554—568, gestorben. In 158 Jahren regierten 14 Könige: also Siner durchschnittlich nur 11 Jahre; sieht man aber von der ausnahmsweisen langen Regierung Theoderich I. (32 Jahre) ab, so ergeben sich auf 13 Könige nur 119 Jahre, d. h. für seden durchssintitlich nur 9 Jahre.

Leovigilb bei seiner Thronbesteigung bas Westgothenreich vor-Athanagild war im Jahre 567 (November?) gestorben "friedlichen Tobes", was die Quellen, gleichsam erstaunt, als feltenfte Ausnahme hervorheben. Der Mangel einer feften Erbordnung und ber Chrgeis ber habernben Großen, Die lieber Ronige werben ober Ronige morben als mahlen wollten, zeigte fich auch bei biefer Thronerledigung wieder flar und verberblich. Faft ein halbes Sahr (fünf Monate) lang tonnte man fic über feine Bahl einigen und als zulest die gallische Proving ("Septimanien") ben langjährigen Dur von Rarbonne, Leova, jum Rönig erhob, brobte bas Reich in feine beiben Gruppen auseinanderzusallen. Denn die Gothen in Spanien wollten ben ohne ihre Mitwirkung Gewählten nicht anerkennen und bie Gefahr eines neuen Burgerfriegs wurde vielleicht nur baburch abgewandt, daß Leova feinen jungeren Bruber Leovigilb, ber in Spanien, wenn nicht an ber Spike feiner Gegner, boch in ber erften Machtstellung ftanb, - er hatte burch Beirath mit ber Wittme Athanagild's, Gobifvintha, auch beffen Anhang gewonnen - als Nachfolger und Mitregenten, genauer als alleinigen König bes spanischen Theiles, anerkannte, mabrend er fich mit Septimanien begnügte; biefe Theilung, welche freilich an ben merovingischen Staten eine Art Borbilb hatte, zeigt immerhin, welch fomaches Band bics gothische Ronigihum gegenüber ben farten Barteis und Gebietsgegenfäten mar. . Doch vereinte nach Leova's balbigem Tod im 3. 572 L. wieber beibe Theile bes Reiches.

Leovigilb's Berfonlichfeit und Regierung tragen einen beftimmt ausgeprägten Charafter, welcher faft ben meiften meftgothischen Ronigen gebricht, von benen wir, außer bem Ramen, nur etwa bie gewaltsame Tobesart tennen. Alle bie dronischen Gefahren, außere und innere, welche bies Reich bedrohten, alle verberblichen Elemente, welche in und nabe feinen Grenzen feit lange gahrten, traten, in ploglichen Rrifen, geschärft und zu flarer Erfennbarfeit gesteigert, gegen biesen Ronig beran. Der fraftige Berricher mehrte fie nach allen Seiten mit Ueberlegung ab, in einfichtiger Bahl balb milbe Rlugheit, balb rudfichtslose Energie bemahrend. nationalen Contrafte ber Einwohner und ber Nachbarn biefes Reiches waren wegen ihrer feinbseligen Spannung burch bie religiösen Gegenfate bie eine Sauptbebrohung. Die Berbindung ber tatholischen, romanischen Provinzialen mit ben gleichfalls tatholischen Sueben, Griechen, Franken gegen bie

arianischen Gothen war eine fortwährende, schweigend lauernde Todesgefahr für biesen Stat. Sie zu beseitigen war eine Unmöglichkeit: benn sie hätte nichts Geringeres als die Bernichtung ober erzwungene Bekehrung dieser vier katholischen Mächte vorausgesetzt: — die andere Alternative zu ergreifen, nämlich die Ratholistrung der Gothen, dazu entschloß sich erst Leovigild's Nachfolger; wir werden sehen, daß dieser Ausweg eine Gefahr in sich schloß, welcher denn schließlich

auch bas Reich erlegen ift. —

Diefer religios-politischen Bebrohung burch innere und äußere Feinde mar nun nichts entgegenzustellen als ein Rönig= thum, bas, untergraben burd ben Mangel ber Erblichkeit, burd bie zur Gewohnheit geworbene Rebellion eines meifterlosen, übermächtigen, tonigsmorberischen Abels - ber gum Gehorfam nur burch Schreden, gur Treue aber burch nichts gu bringen mar, - eine höchft unfichere Macht gemährte: und baneben bot fich ber Krone nur noch bar ein gothisches Nationalgefühl, bas burch tief und alt eingewurzelte Barteiungen und farte bin= neigung ju bem römischen Wefen, ju ber glänzend überlegenen römischen Cultur febr ftart erschüttert war. In ber Beit nach bem Tob Athanagild's fah es fast banach aus, ber Gothenstat als solcher konne nicht fortgeführt werben: ein halbes Sahr Thronerledigung: bann eine in Spanien nicht anerkannte septimanische Bahl: hierauf neue Barteiungen. endlich eine Theilung von Gebiet und Regierungsgewalt bes Reiches. Ingwischen aber hatten nicht blos bie Byzantiner vom Sudoften, die Sueben vom Nordwesten ber fich auf Roften bes schützerlosen Reiches ausgebreitet: - es war, mas ungleich bebenklicher, in ben noch nicht von biefen Feinden gerabezu occupirten Gebieten die gesammte romanische Bevölkerung und zwar die bäuerliche auf dem Lande, nament= lich in ben Bebirgen, gang ebenso wie bie Stabte - also bie ganze große übermächtige Volkszahl ber Ratholiken auf allen Bunkten, im Norden mit ben Sueben, im Often mit ben Franken, im Guben mit ben Bygantinern in naturliche Berbindung getreten, bald unwillfürlich, balb mit ber bestimmten Absicht ber Losreigung von bem, wie es schien, gerfallenden Regerftat ber Bothen.

Dieser großen Gefahr schritt Leovigilb sofort energisch entgegen: unermüblich trug er in ben nächsten acht Jahren seine Waffen nach allen Richtungen ber Halbinsel, übersall ben zum Theil hartnäckigen Wiberstand ber verbündeten

inneren und äußeren Feinde brechend. Noch im Sabre seiner Thronbesteigung (a. 569) zog er nach bem Süben gegen die Byzantiner in die "bastanische und malaccitanische Landschaft", schlug die Feinde und verherte das Land; im nächsten Jahre (a. 570) gewann er im Beften bes byzantinischen Gebiets burch Ginverftanbniffe mit ben gothischen Einwohnern die feste Stadt Affidonia. Das gange folgende Sahr (a. 571) aber leiftete das wichtige und ftolze Corbova, ben Mittellauf bes Batis (Guadalquivir) beherrschend, eifrig tatholisch, ben Byzantinern zugethan, ber gothischen Berricaft immer abgeneigt und seit zwanzig Sahren entrudt, vermuthlich auch von faiferlicher Befatung vertheibigt, einen erbitterten Wiberftand, ben bie Bauern ber anbalufischen Berge unterstütten. Enblich fiel bie Stadt, wie Affibonia. burch nächtlichen Berrath: biefer Schlag traf bie faiferliche Bartei im gangen Lande schwer und entmuthigend; die blutige Bestrafung ber Burger und ber Bauern, wieberholte Rieberlagen ber byzankinischen Truppen im offenen Keld scheinen eine große Rahl ber zu biefen abgefallenen Stabte unb Caftelle jur Unterwerfung gebracht zu haben. 3m nachften Jahre (572) jog ber König gegen Norben, wo bie Rebellion, wie im Suben bei ben Bygantinern, bei ben Sueben Salt und hilfe fucte; aber bas rafche und machtvolle Borbringen Leovigilb's ichredte bie Sueben von bewaffneter Unterftugung bes Aufftandes ab und fo murbe querft im Morben bie Stadt Aregia und bas Gebiet ber Aregenses, bann im Nordwesten Sabaria, hart an ber suebischen Grenze, bezwungen. tam (a. 573 ober 574) bie Reihe an bas öftlich angrenzenbe Cantabrien, wo die Stadt Amaja erobert murbe; eine biesmal von suebischen Truppen unterftütte Wiedererhebung in ben aregischen Bergen marb niebergeworfen und bas Saupt ber Emporung, ein vornehmer Spanier, Afpidius, mit feiner Familie gefangen. In diefen bem Centrum bes Gothenftats ferner gelegenen Bebieten hatten fich, man fieht bas beutlich, einzelne hervorragenbe Baupter bes alten Provinzialabels, burch Reichthum, ausgebehnten Grundbefit und ftarte Clientelen mächtig, als bie natürlichen Rührer an ber Spite ber Bewegung gefunden, welche bie Ueberordnung bes States sprengen wollte. 3m 3. 576 mußten zweimal bie Aufftande ber Städter und ber Bauern (rustici) in bem Gebirgeland von Drofpeba unterbrudt merben.

Damit waren junächst bie bringenbsten Aufgaben für

bas Schwert bes Königs gelöst: aber in ber mit Mühe gewonnenen Zeit ber Waffenruhe galt es jett, mit aller Kraft bas Scepter zu schwingen, b. h. bas Ansehen ber

Statsgewalt herzustellen.

Denn die Reigung ber alt-iberischen Thaler und ihrer romanischen Bevölkerung, fich unter localen Dynasten gegen bie barbarifche Statsautorität ber Gothen felbstftanbig ju ftellen, traf in gefährlichfter Beise zusammen mit bem schlimmen Sang ber gothischen Großen, in meifterlofer Selbstherrlichkeit alle fraftige Sandhabung ber Regierung unmöglich ju machen und jeben Regenten, ber fie versuchte, ju verberben; von einer Anhanglichkeit, wie fie bie Oftgothen ihrem Königthum bewähren, war in biesem Bahlreich teine Rebe; bie Treue ber Unterthanen mar noch viel geringer als die Zwangsgewalt ber Rönige: man konnte genau bie ftolzen und un= banbigen Geschlechter bezeichnen, welche in ben letten fünfzig, ja hundertundfunfzig Sahren einen Ronig nach bem anbern ermorbet und burch genehmere Manner erfest hatten. In foldem Busammenhang betrachtet, gewinnen bie naiven Ausbrude jener Reit nahestehender Autoren tiefe Bedeutung; berfelbe Gregor von Tours, ber "jene abscheuliche Angewöhnung ber Westgothen" rugt, berichtet uns, Leovigilb habe "alle jene getobtet, welche bie Ronige zu ermorben fich angewöhnt hatten, nicht einen Einzigen bes Mannesstammes ließ er leben". Wenn firch= lich gefinnte Quellen bem Ronig, ber fpater fo manchen Act ber Nothwehr gegen die katholische Rirche zu üben nicht vermeiben konnte, bei feinem Auftreten gegen diefe "Mächtigen" lediglich Geiz und Neib, b. h. miggunftige Beargwöhnung ihrer Macht, als Beweggrunde beimeffen, so gestatten, ja zwingen uns wie bie Bergangenheit so bie Zufunft biefes Rönigthums und vor Allem Leovigilb's übrige Magregeln und seine schlimmen Erfahrungen, nicht in solchen perfan-lichen Leibenschaften, — mogen biese auch in ber Ausführung mitgewirkt haben, - fonbern in einem flar gebachten unb energisch verfolgten politischen Trachten bie mahre Urfache feines Berfahrens zu fuchen. Und eine unbefangene, obwol ebenfalls bischöfliche, für biefe Zeit die werthvollste Quelle, ein Dann, welchen ber Ronig felbft in Berbannung gefdict hat, Johannes von Balclara, nennt bie Sache beim rechten Namen mit ben Worten: "Leonegilb (sic) überwand überall und rottete aus die Tyrannen und gewaltsamen Bedruder Spaniens und erlangte fo für fich und bas (geringere) Bolt Rube".

Also Schut für die kleinen gothischen Freien, die natürlichen Berbündeten des Königthums gegen die bisherige Herrschaft eines Abels, bessen Macht sich als Unbotmäßigkeit nach Oben, als Drud nach Unten äußerte. Alles, was wir sonst von Leovigilb erfahren, bestätigt, daß ermit vollem Bewußtsein, systematisch, die sämmtlichen einem starken Königthum seindlichen Momente aussuchte und bekämpfte, daß er alle Mittel, welche die disher schwächsten Seiten der Regierung beben und kräftigen konnten, anzuwenden und planmäßig zu

verbinden nicht ermübete.

legien ertheilt.

Das Königthum war bisher ichon finanziell Abel in schwerem Nachtheil gewesen: ben reichen fein erbliches Geschlecht konnte bier bie erschöpften und piel Anspruch genommenen Statsmittel in burch einen mächtigen hausschat verftarten: Leovigilb zuerft fuchte, wie burch Kriegsbeute, fo burch erhöhte Steuern bas Aerar ju bereichern und die vielen Confiscationen ber Guter bes gebanbigten Abels bienten bem gleichen 3med. Gewiß war es ferner nicht blos prablende Eitelfeit, wenn Leovigilb in bem gangen Auftreten bes Gothenkönigs eine Menberung vornahm: "bis auf ihn hatte ber König in Tracht und Sig por bem Bolte fich nicht ausgezeichnet; querft nahm königliche Kleibung an (Burpur) und feinen Sit auf einem Thron." Fortan follte auch augerlich ber Ronig fic von dem ihn umgebenden Abel durch die Abzeichen königlichen Würbe unterscheiben. Er schuf auch Tolebo gur bleibenden Refibeng bes Reichs.

Wenn wir nun weiter vernehmen, daß Leovigild an der von Eurich stammenden Gesetzgebung Aenderungen vornahm, neue Bestimmungen hinzufügte und überstüssige abschaffte, so werden wir wol auch bei diesen Aenderungen zum Theil jene politische Tendenz des Königs wirksam denken dürsen. Bielleicht gilt das gleiche von der Gründung einer Stadt in Celtiberien, welche er seinem jüngeren Sohn Rekared zu Ehren "Rekopolis" nannte: dieses Werk wurde als ein Zeichen der glüdlich hergestellten Ruhe im Lande wie als Ausdruck der königlichen Herungezangenen Colonisten der neuen Stadt eine Reihe von Kriviz

Jebesfalls aber ftand diese Gründung und Benennung im Zusammenhang mit dem wichtigsten Schritt, welchen ber König auf ber bezeichneten Bahn vorwärts trat: mit bem Versuch, die Krone in seinem Geschlecht erblich und

bem Bahlrecht bes Abels ein Ende ju machen.

Um nach seinem Tobe seinem Hause die Krone zu wahren, ließ er im J. 572 seine beiben Söhne erster She, Her menigild und Rekared, als Mitregenten anerkennen: eine Realtheilung in Provinzen hat man (für d. J. 572) allzubestimmt auf Gregor von Tours hin angenommen und Leovigild zu Toledo, Hermenigild zu Sevilla, Rekared zu Rekopolis residiren Lussen; frankliche Sitte und spätere Borgänge können Gregor getäuscht haben. Jedesfalls wollte Leovigild durch die schon bei seinen Ledzeiten befestigte Stellung der Söhne dem Wechsel der Dynastie zuvorkommen.

Aber in ber eigenen Familie bes Königs follte, nachdem er sich und seinem Bolke eine Zeit ber Ruhe erkämpft, ber verberblichste ber zahlreichen biesen Stat bedrohenden Gegensätze, ber confessionelle, zu einem Ausbruch kommen, welcher, alle anderen Gefahren wieder entsesselnd, sein Hand

bes Berberbens brangte.

Und wieder wie unter Athanagilb (f. Könige ber Ger= manen V. S. 124 f.) gab eine merowingifde Beridwägerung ben Anlaß. — Leovigilb mar ursprünglich feineswegs ein Feinb bes Ratholicismus: bies beweift feine Berbindung in erfter Che mit Theodofia, ber tatholifden Tochter eines byzantinifden Großen, Severianus aus Carthagena; biefe, mahricheinlich unterftutt von ihrem Bruber Leander, ) einem Mann von gleich großer Reigung wie Begabung ju feelenbeherrichendem Ginfluß, bem fpateren Metropolitan von Sevilla, mochte ihre beiben arianisch getauften Anaben früh mit bem fatholischen Bekenntniß befreundet haben. Seit Leovigilb ben Thron bestiegen und jahrelang die Conspiration ber Ratholiten mit ben Reichsfeinden zu befämpfen hatte, mußte ihn allmälig ftrengere Gefinnung gegen bie gefährliche Macht biefer Rirche erfüllen: - barauf ift wol mehr Gewicht zu legen als auf feine Berbindung in zweiter Che mit Gobifvintha, ber Bittme Athanagilb's, einer leibenschaftlichen Arianerin. Berfcwägerung mit ben Merovingen follte abermals bas Frankenreich und ben Gothenstat einander nähern: gilb warb mit feiner Stiefnichte Ingunthis, ber Tochter

<sup>3)</sup> S. aber die Literatur am Ende des Artikels.

Sigibert's und Brunichilben's (Tochter Athanagild's, also Enkelin seiner Stiefmutter Gobisvintha) verlobt, vornehmlich auf Betreiben ber franklichen Konigin. Seit vier Nahren Bitme - Sigibert mar a. 576 burch Fredigunthis ermorbet worben - und von ihren Feinden ftets mit Bernichtung bebrobt, griff bie Tochter Athanagilo's nach der gothischen Macht, als ihrer natürlichen Stute. Mit reicher Ausstattung marb bie Braut nach Tolebo geleitet (a. 580). Dabei scheint man gothischer Seits ben Uebertritt ber fünftigen Ronigin jum Arianismus vorausgefest zu haben, wie ja auch Brunidilb (und beren Schwester Bailesvintha bei ihrer Bermahlung mit Chilperich) ben Ratholicismus angenommen hatte. Bewiß hatte namentlich Gobifvintha nicht baran gebacht, einer katholischen Königin — ihrer eigenen Enkelin — am hofe zu Tolebo eine Stätte zu bereiten. Als baber Ingunthis, die noch unterwegs ju Agde burch ben Bischof Fronimius in bem Festhalten an ihrem Glauben und in bem Abfcheu wider bas "Gift ber Reperei" bestärkt worben, unerachtet alles Andringens ben Uebertritt auf's Festeste weigerte, mußte man einen politischen Plan, von bem man Gunftiges erwartet, nicht gescheitert blos, nein, in verberbliche Gefahr umgeschlagen erbliden: ftatt fich ben Franken zu nähern, batte man eine eifrige und einflugreiche Bertreterin ber reichsge= fährlichen Confession ins Land gezogen. Diese politischen, geschichtlichen Motive bat man außer Acht gelaffen, wenn man, ben bramatisch schilbernben und alles aus versönlichen Leibenschaften naiv erklarenben Quellen jener Beit folgend, in Gobifvintha nur die einäugige, haßliche, Jugend und Soonheit beneibenbe bofe Stiefmutter, in Ingunthis immer nur bie leibenbe, jugenblich ichone Ronigstochter bes Marchens erblidte. Uebrigens scheint zwar in ber That Godifvintha, als Bureben nicht half, die Entelin thatlich mißhandelt gu haben: ber Ronig jedoch, obwol in feiner Berechnung getäufcht, ift weit entfernt, bie Wiberftrebenbe ju gwingen; er hofft, ben brennenben Saber in feinem Saufe baburch gu loschen, bag er hermenigilb und seine Battin vom hof in einer Art Berbannung entfernt und ihnen bei Sevilla eignes Gebiet anweift. Aber ber Erfolg zeigte, daß bie tatholische Kronpringeffin iu ber That nicht ungefährlich mar: es gelang ihrem unnachlässigen Ruspruch, ben Gemahl zu Sevilla, unterftust burch beffen mutterlichen Dheim Leander, feit bem 3. 579 baselbft Metropolitan — ("Erzbischof," begegnet im

Gothenreiche nicht) — zum Uebertritt zu bewegen: er nahm in ber katholischen Taufe ben Namen Johannes an. Rach ber gangen politischen Constellation mar biefer Schritt nichts anders als Emporung gegen ben Bater, Gefährbung bes State, Untergrabung bes gefammten bisher von bem Ronig mit fo viel Anftrengung bergestellten Baues. Es ift bochft bezeichnend, daß die orthoboren Beitgenoffen, felbft fo leibenschaftliche Keinde des Arianismus wie Gregor von Lours, so eiferwarme Katholiken wie Johannes von Balclara (Biclaro), bas Beginnen hermenigilb's nicht zu rechtfertigen magen: fo gewaltig mar bie Perfonlichkeit bes Ronigs, fo großartig fein ftatsmännisches Wert, fo flar fein Recht und jo grell ber politische Frevel bes Sohnes. Denn, barf man auch nicht bie Entthronung bes Baters als fein ursprung= lich treibenbes Motiv annehmen: - fofort, noch im 3. 580, fab fic Sermeniailb in die enafte Berbinbung gebrangt mit allen schlimmsten Reinden bes Reichs: mit den Sueben im Nordwesten, ben Byzantinern im Guben, mit ben ungufriedenen Ratholiken und Romanen in allen Brovingen. Die Bischöfe ber rechtgläubigen Rirche mit ihrer bem un= fertigen Germanenftat fo weit überlegenen, unübertroffenen, welterobernden Organisation maren seine natürlichen Ber= bunbeten, feine beften Belfer überall: im gangen Reiche loberten bie katholischen Erhebungen empor, Sueben und Byzantiner rudten in bas gothische Gebiet, hermenigilb nahm ben Königstitel an und ichlug Mungen mit feinem Bruftbilb und einer geflügelten Bictoria, ja er trachtete nun bem Bater nach bem Leben. Das rechte Wort für hermenigilb "tyrannus", b. h. "Emporer", nennt er ihn und sein Thun ein "rebellare" — hat ber madere Johannes von Balclara, ber boch bamals sein Bisthum Gerunda burch ben Born bes Ronigs verlor, angewandt: - erft fpater hat man in Spanien und anberwärts aus Sympathie für ben fatholischen Martyr ben rebellischen Sohn, ben reichsverberberischen Bringen über= feben.

Die Bucht bes hiemit gegen Leovigilb gefallenen Streiches war groß: außer seiner Residenz Sevilla hatte sich eine ganze Reihe der wichtigsten Städte und Castelle für Hermenigild erklärt, das taum erst wieder gezähmte andalusische Cordova lönttelte seurig den Zügel der gothischen Herrschaft ab und sud einen byzantinischen Präsecten mit starter Truppenmacht

in seine Mauern: "viele Tausenbe" hat Hermenigilb noch

gang gulett unter feiner Fahne.

Der Ronig magte nicht, fich biefer übermächtigen Bewegung sofort mit ben Baffen entgegen zu werfen; flar erkannte er bie Nothwendigkeit, weitere Fortidritte ber tatholischen Erhebungen junachft in bem noch außerlich treu gebliebenen ober boch von feinem Schwert über-herrschten Gebiet zu hemmen; bazu brauchte er, fo klug wie entschloffen, bald Milbe, balb Strenge. Dit fo großer Feinheit operirt ber König (auf bie Nachricht von einem Miratel läßt er gurud geben, mas feine Truppen in einem tatholischen Rlofter geraubt; er bezeugt gefliffentlich ben fatholischen Beiligen, a. B. St. Eulalia, und beren Beiligthumern, feine Berehrung; ein tatholischer Einsiedler von bochftem Ruf, St. Munctus, lebt nur von Leovigild's Unterftugung), bag Gregor von Tours erbangend einen burchreifenben Spanier fragt, "wie bei ben Chriften (b. h. Katholiken), beren nur geringe Rahl in jenem Lande noch übrig, ber Glaube bestehe?" Sein Gemahrsmann meint bann gmar: fie bemahren ben Glauben treu; "aber ber Ronig trachtet, fie nun mit neuem Runftgriff zu irren, indem er argliftig in ben Rirchen unferer Religion zu beten icheint." Er erkläre: bas habe ich nun flar erfannt, daß Chriftus, ber Sohn Gottes, bem Bater aleich ist; nur daß auch ber beilige Beift vollkommener Gott fei, glaube ich nicht: beswegen, weil in teiner Bibelftelle ftebt, er fei Gott." - Dag auch tatholische Romer feft am Ronig hielten, erhellt aus ber Bahl von zwei folden zu Gefandten an Chilperich von Soiffons. Aber im Gangen mar ber Conflict auch ein nationaler: auf Seite bes Baters haben wir uns bas Gothenthum ju benfen, mahrend hermenigilb fich auf die Romanen, b. h. bie Ratholifen, die Raiferfreunde, ftuten mußte. Die von Leovigilb in biefer Zeit nothwendig verhängte Verfolgung ber Rirche hat man fehr übertrieben. Die gefährlichsten Bischöfe murben freilich burch Berbannung unschädlich gemacht und burch Ginziehung ihrer Guter und "Privilegien" geftraft. So, natürlich, Leanber von Sevilla, 584-586, sein Bruber Fulgentius von Ecija (Aftigi), Licinian von Karthagena; Fronimius von Agbe follte (angeblich) für feine Ginflüfterungen getöbtet merben, er entfloh in die Merovingerreiche. Damals auch murbe Johannes von Gerunda (fpater Brunber von Biclaro, Balclara) nach Barcelona verbannt. Begen Maufona von Merida unternahm man vergebliche Berfuche ber Gewinnung ober Ginichuchterung. Anfangs hatte man fich begnügt, ihm nur einen arianischen Bischof an bie Seite gu fegen, ber ihm einige Kirchen wegzunehmen suchte. Da leiften bie Ratholiken mit Gewalt Wiberftanb: gleichwol ordnet der König noch einen besonderen "Streit," wol jugleich Religions- und Rechtsftreit, an, unter Bugiehung ber Richter, um ben Befit ber Hauptfirche ber heiligen Eulalia. Darauf wird Mausona zunächst nach Tolebo zur Verantwortung gelaben und erft, als er bie Auslieferung bes Gemandes jener Beiligen an die arianische Rirche weigert (er trug es insge= heim um ben Leib gefaltet, behauptete aber, er habe es verbrannt und die Afche verschluckt), wird er auf drei Jahre in ein Kloster verbannt: ein wildes Pferb, bas ihn abwerfen und töbten foll, wird ploglich gahm; hatte er wirklich bie ihm von feinem Biographen in ben Mund gelegten Roben gegen Leovigilb geführt — er will ihn burch herausfornbe Schmähungen betehren — hatte er wol schwerere Strafe erhalten und - verbient. Der in Merida vom Konig eingefette Bifchof wird halb und halb von ben Ratholiken verjagt; jene firchlichen Quellen legen überall wiber Willen von ber Statsgefährlichkeit biefer Bifcofe bestes Beugniß ab. Leovigild wirkte weniger burch Gewalt als burch Klugheit: vor Allem suchte er bie noch nicht offen abgefallenen Ratholiken um jeben Preis gurudzuhalten; ju biefem 3med nahm er fich, mitten im schlimmften Gebrange (a. 581), Zeit, ein Concil feiner Bischöfe nach Tolebo ju berufen, um burch nachgiebige Beschluffe ben Orthoboren golbene Bruden gur Berfohnung mit bem Arianismus zu bauen. Da fich biefelben am meisten an ber bisher bei ihrem Uebertritt ge= forderten nochmaligen Taufe gestoßen hatten, erließ ihnen bas Concil fortan biefe Form, begnügte fich mit ber Sanbauflegung und einer bas Abendmahl begleitenben Er= flarungsformel, welche, ba fie ben eigentlichen Glaubens= gegensat umging, an fich (b. h. wenn ihr nicht eben bie Bebeutung bes Uebertritts beigelegt worden mare) ein Ratholik ohne Bebenken aussprechen konnte.

Der König hatte sich nicht getäuscht. Sehr viele

<sup>4)</sup> Geschrieben 1869: por bem Kampf zwischen Stat und Kirche in Breugen und gleichzeitig mit bem Drama "König Roberich", das ein "Tendenz-Drama" zu nennen ein Anachronismus von vier Jahren ist.

Ratholiten, auch Geiftliche, so Bischof Lincenz von Saragoffa, zwischen Berfolgung und biesen glimpflichen Ausweg gestellt, mählten, zumal wenn Bestechung nachhalf, den letteren: die Zahl derer, welche das Martyrium vorzogen,

war gering.

Erft jest brach ber König von Toledo und bem Tajo mit heeresmacht gegen die Emporung auf, welche im Suben, in Batica und Sifpalis, megen ber Anlehnung an die Bnzantiner, ihre Bafis und in Sevilla, ber Refibens Bermenigilb's, ihren wichtiaften Bunct hatte. Schon hatte Leovigild Merida erobert und sich hier von ber Guadiana (Anas) gegen ben Guadalquivir (Bätis) gewandt, als von brei Seiten ber jugleich bie fatho-Lifden Berbunbeten Bermenigilb's burch brobenbe Bewegungen biefem Luft zu ichaffen suchten; Die Sueben fielen vom Rordweften herend in bas Land, im Morboften ftanben bie Ratholiken von Cantabrien und Basconien auf und im Suboften brobten die frankischen Schwager hermenigilb's, Guntdramn von Orleans und Chilverich von Soiffons. Ingunthis zu schützen und zu rachen und zumal bas bilflofe und unabläffig begehrte Septimanien wegzunehmen, wenn ber arianische Bater nicht von seiner Berfolgung abftebe. Leovigilb mußte biefe lette und größte Befahr burch fluge Trennung seiner franklichen Gegner, ber ohnehin burch Dißtrauen und boje Erinnerungen tief gespaltenen Merovingen abzuwenden, indem er ben Einen, Chilperich, burch ein Project, beffen und Fredigunthen's Tochter, Rigunthis, mit Refared zu vermählen, zu gewinnen suchte: er trat in Berhandlungen hieruber, wodurch er jedesfalls bie burgunbischfränkische Action aufhielt.

Dem Umstand, daß der Weg aus Spanien nach ben Hösen der Merovingerreiche über Tours führte, verdanken wir die Aufzeichnungen dieser Gesandtschaften bei Gregor von Tours — man sieht, wie lebhaft der Berkehr, wie geschäftig die Politik, wie Aufsehen erzegend der Ausbruch des großen Kampses zwischen Bater und Sohn und den beiden Consessionen war: — er gestaltete sich den Zuschauern auch als ein Kamps der Nationen, der

Gothen und Romanen.

Die neue Freunbschaft zwischen Leovigilb und Chilperich mußte Guntchramn (und Brunichilbis) zwar im Haß gegen ben Gothenfürsten bestärken, aber im Angriff burch bie Beforgniß um ihre bedrohte Rudenstellung lahmen:

von biefer Seite also frei schlug ber König mit Raschheit und blutiger Strenge ben Aufftand in ben Bergen nieber (a. 582), grunbete bort, bie Lanbichaft im Raume ju halten, eine fefte Stadt, welcher er, obwol noch mitten im Rampfe, ben ftolgen Ramen "Siegesftadt" (Bictoria) verlieh, und trieb burch seine Barte einen großen Theil ber bastischen Bewölferung gur Auswanderung über die Aprenäen. wandte fich Leovigild gur Bezwingung von Sevilla zu bem Suabalquivir zurud (a. 583): eng umflammerte er bie Stabt; ber Suebenkonig Miro rudte gwar mit einem farken Bere jum Entfat beran, murbe aber von bem friegserfahrenen Belben bergeftalt eingeschloffen, bag er nur burch eiblich ge= lobte Unterwerfung fich ben Rudzug erkaufen konnte. Byzanz, erwartete Hilfe von melche Leander baselbft aufbieten follte, blieb aus: der Rönig sperrte bie geängstete Stadt vom Flug und burch ausgebehnte Umicangungen, in welche er bie Ruinen ber alten Römerftabt Italica einzuflechten verftand, von aller Bufuhr ab und nahm fie julest mit Sturm. hermenigilb entfam (vorber?) und floh nach Corbova zu ben Raiserlichen. nach Eroberung ber übrigen Stäbte und Schlöffer - eine besonders fteile und feste Burg, castrum Osser, hatte Bermenigilb mit 300 Mann befett, die fich lange vertheibigten erschien ber Konig auch vor biefem letten Bollwerk ber Emporung und ber byzantinische Brafect ließ fich burch bie Summe von 30 000 Solibi bestechen, bie Stadt und ben Aus dem Afpl einer Rirche, von Alfictling preiszugeben. wo aus er die Gnabe bes Baters anrief, entfernte ihn fein Bruber Refared burd eibliche Ruficherungen im Auftrag bes Königs: er wurde gefangen nach Tolebo geführt, a. 583/584, und bann nach Balencia verbannt. Im Gingelnen schwanten bie Berichte. Nach Gregor von Tours wirft er fich bem Bater ju Sugen, biefer erhebt ihn mit Ruffen und weichen Worten, winkt bann, "feines Gibes vergeffen", läßt ihm bie toniglichen Rleiber abreißen und fie mit ichlechten vertauschen, seine Diener (pueri) von ihm trennen und ihn mit nur einem puerulus in's Eril geben; harte Behandlung und Retten fügt erft Bapft Gregor ber Große bei: felbftverftanblich war Einziehung seiner Guter; wenn Johannes von Biclaro fagt: "er wird ber Herrschaft beraubt", so meint dies wol einmal bas ihm feit seiner Berbeirathung eingeräumte Gebiet

von Sevilla und dann ben Thronfolgeanspruch: — sofern

ein folder in diesem Bahlreich bestand.

Gleich barauf (583/584) bot fich erwunschte Gelegenheit, bem hocht unbequemen suebischen Nachbarreich ein Ende zu machen. Leovigilb verleibte bies Gebiet seinem Reich ein und ber lette Suebenkönig verschwand in einem Rlofter.

So trägt ber König ben Ruhm, eine vier= und fünffache Bebrohung nach allen Seiten burch Klugheit und Kraft übermunden und eine Krifis, welche die Exiftenz bes States gefährbete, abgeschloffen ju haben mit einer ftolzen Erweiterung seiner Macht und seiner Marken. -Die Bermählung Refared's mit Rigunthis, burch beren Betreibung Leovigilo fich Chilperich's guten Billen und Unthätig= feit auch bei ber Unterwerfung ber Sueben erfanft hatte, fam nicht zu Stande, obwol ber Berlobungevertrag endgültig abgeschloffen und bie Braut mit reichfter Ausstattung von ben gothischen Gesandten icon aus Paris (September b. 3. 584) bis nach Toulouse geleitet worden war, ba bei ihrem Eintreffen in biefer Stadt die Ermorbung Chilperich's (a. 584) befannt murbe; bie Pringeffin, welche bie eigene Bebedung auf der Reise ausgeraubt hatte, wurde von Chilperich's Reinden gefangen gehalten und fpater ihrer Mutter Fredigunthis gurudgefandt. Die völlige Unthätigfeit mit welcher Leoviaild und ihr Berlobter all' bies mit ansaben, scheint aller= bings bafür zu fprechen, baß fie, nach Chilperich's Tob, auf biefe Berbindung fein Gewicht mehr legten.

Im nächsten Jahre fiel bas haupt bes gefangenen Bermenigild. Der König mochte mit gutem Grunde fürchten, daß die Glaubensverschiedenheit seiner seinem Tobe neue Unruhen, namentlich Söhne nach cine neue Erhebung ber Ratholifen unter Bermenigilb, berbeiführen könnte; er wollte bem letteren volle Amaleiches Erbrecht Refared und mit gewähren, wenn er öffentlich jum Arianismus jurudtrete. entwegt hielt Hermenigilb an seinem neuen Glauben fest er weigerte fic, am Oftertag bas Abendmahl von einem arianischen Bischof zu nehmen - und der König ließ ihn zu Tarraco mit bem Beil hinrichten, wol weniger aus Groll über die Bergangenheit als aus Beforgniß für die Zukunft.

Papft Sixtus V. sprach ihn heilig auf Bitten bes Königs Philipp II., gegen welchen sich auch ein Sohn empört hat; bie spanische Kirche begeht sein Fest am 13. April, sein

Rerfer in Sevilla an ber porta cordubana warb noch spät

gezeigt.

Seine Gattin Ingunthis war von ben Byzantinern festgehalten worben, vielleicht als Geisel für die Versprechungen ihres Bruders Childibert (II.), der gegen große Summen die Unterwerfung der Langobarden verheißen hatte; vielleicht auch hatten sie noch eine Wiedererhebung Hermenigild's gehofft: nach seinem Tode schifften sie die Wittwe nach Byzanz ein; sie starb unterwegs auf Sicilien oder in Afrika; nur ihr Knabe, Athanagild, gelangte nach Byzanz. Briefe über ihn und an ihn von seinem Mutterbruder Childibert und seiner Großmutter Brunichildis an Kaiser und Kaiserin erbitten günstige Behandlung, einmal auch Freilassung; "rex" reden ihn die Briefe an: doch ist das nur merovingischer Sprachzebrauch, nicht etwa tendenziöse Anerkennung als legitimen Königs der Gothen gegenüber Rekared.

Nach Hermenigild's Tod, aber ficher nicht blos, um biefen zu rächen ergriffen Guntdramn von Burgund und Childibert von Met, ber Sohn Sigibert's und Brunichilben's, bie Baffen gegen bie Gothen: es erflart fich bies vielmehr aus ber gangen bamaligen Parteigruppirung ber betheiligten Mächte; bie Berbindung Leovigild's mit Chilperich, Fredigunthis, Familienfeinbichaft ber mar bei ber Riaunthis wingen zugleich als gegen Brunichild, beren Sohn Chil: bibert und wol auch gegen Guntchramn gerichtet, gemeint ober boch angesehen. Dem entsprach, bag Leovigilb in Brunichilb, ber Mutter, und in Chilbibert, bem Bruber ber Ingunthis, ber Berberbenftifterin in feinem Saus und Reiche, natürliche Rächer und Reinde erbliden mußte: Chilbibert, ber icon früher ein Ber gegen Spanien gerüftet, ftanb überbies mit ber Gothen alten Feinden, ben Byzantinern im Bunde. Nach Chilperich's Tob mußte also ber Hof von Tolebo auf Seite Fredigunthen's seine natürliche Stellung finden. Sachverhalt fand sogar in bem unglaubhaften Gerücht seinen icarfen Ausbrud, Leovigilb habe mit Fredigunthis die Ermor= bung ber Brunichilb und Chilbibert's geplant. Bei Guntchramn von Burgund aber, ber unmittelbar mit bem gothischen Bebiet in Ballien grengte, mirtte, wie bereinft in Chloboved, bas weltliche Verlangen nach ber Aprenäengrenze mit bem frommen Regerhaß jufammen: "unerträglich ift es, fpricht er, faft mit ben Worten seines Ahnherrn, bag fich bas Gebiet biefer abscheulichen Gothen nach Gallien herein erftredt"; er,

als Beherricher Subfrankreichs, ift baber ber eigentliche Trager biefer merovingifchen Politit ber "natürlichen Gubwestgrenze". Bahrend Chilbibert im Bunbe mit Bygang burch feinen langobarbifden Feldzug beschäftigt mar, bereitete Buntdramn einen fehr ernft gemeinten Doppelangriff gegen bie Gothen: er icob in Septimanien zwei Bere auf verschiebenen Strafen gegen Carcaffonne und Nimes vor, indeh feine burgundifch-frankifche Flotte an ber gallacifchen Rufte landen, vielleicht eine Erhebung ber Sueben bafelbft unterftuben und die Gothen im Bergen ihrer Macht mit einem Einfall von Nordwesten bedroben follte. Aber mabrend Leovigild biese Flotte bei ihrem Landungsversuch überfallen und so übel gurichten ließ, bag nur wenige ihrer Bemannung auf Rähnen fich mit ber traurigen Nachricht nach Frankreich jurud retteten, trieb Refared bie beiben Landhere aus Septimanien binaus; burch ihre graufamen Berwuftungen auch im eignen Lande hatten die Franken fich felbst alle Lebensmittel auf ihrer Rudzugelinie gerftort und ben Ingrimm ber Bauern machgerufen: von Nimes mußten fie abziehen, Carcaffonne, bas bie Thore geöffnet, marb ihnen wieber entriffen, ihr Relbherr, Graf Terentiolus von Limoges, fiel und unter großen Berluften burd hunger, Seuchen und Schwert floben fie, ihre Beute im Stich laffend, vor Retared, ber ihnen noch brei Grenzcastelle an bem Rhone abnahm. Gleichwol suchte Leovigilb ben Frieben burch wieberholte Gefanbtichaften, unter beren noch einmal burch bie Baffen und gothische Siege unterbrochenen Berhandlungen er zu Tolebo ftarb.

Leovigilb's Regierung bezeichnet ben letten Berfuch, bas gothische Reich nach seinem hergebrachten Charakter burch kräftige Anspannung aller gegebenen Mittel gegen die gleichfalls herge-brachten Gefahren zu befestigen: Bekämpfung bes Ratholicis=mus, Banbigung bes Abels, Erkräftigung bes Königthums,

Abwehr ber feinblichen Nachbarn.

Und man muß einräumen, daß der König Großes geleistet hat, mehr freilich durch das, was er verhütet und niedergekämpft, als durch das, was er erreicht und aufgerichtet hat; wiewol die Unterwerfung der Sueben und Zurückbrängung der Kaiserlichen nicht gering anzuschlagen ist: "Er hat sich des größten Theils von Spanien bemächtigt, denn vor ihm war das Gothenvolk in enge Grenzen eingezwängt." Leovigilb hat als Grundlage des Stats noch streng die alte gothische Nationalität aufrecht erhalten,

TAYLOR INSTITUTION

wie fie fich burch Sprache, Sitte, Glaube ben Ramanen und it gegenstellte. Letterer Gegenfat, ber confeffionelle, wurde pon biefem Stamme mit einer besonderen angeborenen ober bod frühe burd feine Geschichte anergogenen Leibenschaftlichfeit des Religionstriebs erfaßt: ein verhängnifivoller Charafter= zug, ber die Weftgothen von den Berfolgungen Athanarich's und Fridigern's und den Barteiungen uuter Theodosius anhebend durch die bereits geschilderten Katholikenverfolgungen bindurch zu den alsbald sie ablösenden Arianer= und Juben= verfolgungen begleitet, eine Sinnesart, welche bas innere und bas außere Berberben, die Unterjochung ber Krone burch bie Bifchofsmute und bie Bereinziehung bes Islam gur Folge gehabt hat, eine Gluth ber Empfindung, welche bann zwar in ben langen Rampfen zwischen Mauren und Chriften Die icone Bluthe caftilifchen Ritterthumes trieb, aber nach bem Siege bes Chriftenthums in ungezählten Scheiterhaufen Loberte, beren bicht gerftreute Afche bas icone Land und bas eble Bolt auf Jahrhunderte hinaus, für freie Beiftescultur unempfänglich machend, überbedt hat. - Dabei ift jeboch bervorzuheben, daß historische Grunbe - fo früher die Berrschaft ber Bischöfe und später ber Racenkampf gegen bie Mauren — zu einer fo ertremen Ausbildung biefes Sanges weiter machtig beigetragen haben, ja, bag von Anbeginn ber religiose Gegensat baburch vergiftet worben, daß er jedesmal eine politische Gefahr in sich folog. Der Bufall aber, bag fich bas Wort "bigot" aus "Visigot" entwidelt hat, ift, wenn auch ein blinber, fein gang ungerechter.

(S. die erschöpfende Busammenstellung ber gesammten Literatur bis 1870 bei Dahn, Die Könige ber Germanen, V. Würzburg 1870, VI. 1871. — In scharffinniger Beise hat Dr. Gorres die Abstammung ber Theodofia von Severianus und mas bamit jusammenhängt in Zweifel gezogen und diesen Theil der Ueberlieferung in der That als febr fragwurdig bargewiesen. Dagegen hat mich wiederholte Prufung ber Quellen nicht von bem weiteren Sat biefes Rritifers ju überzeugen vermocht, bag hermenigild gar nicht fatholisch geworben sei. Dag er als Rebell, nicht als Convertit bekampft murbe, fteht freilich feft. Hätte er nach feinem Uebertritt ber Rrone entjagt, er mare um bes Glaubens= wechsels willen als solcher nicht bekampft worben. Sein Bundniß mit ben Raiferlichen, ben Franken, ben Sueben, ben fatholischen Bischöfen macht ben Uebertritt an fich febr

wahrscheinlich. Ueber die Grunde, weshalb die katholischen Zeitgenoffen den Glaubenswechsel verschweigen und über die verdienstvolle Schrift von Dr. Görres überhaupt: f. Dahn, Bausteine II, Berlin 1880, S. 291 f.)

## Kindusvinth, König der Westgothen.

Bon 641 bis 1. October 652.

— **616 Oke** —

ie Berfassungsgeschichte bes Reiches ber Westgothen in Spanien, bes "Reiches von Tolebo" von 507 bis 711, hat eine über die pyrenaische Salbinfel und jene Periobe hinausragenbe Bebeutung beshalb, weil fie ben erften Rampf ber Rirche um Unterwerfung ber Stats= gewalt barftellt: einen Rampf, ber mit ihrem vollen Sieg enden mußte, weil und fofern die theofratischen und augusti= nischen Ibeen über bas Berhältnig vom "Reiche Gottes" (b. h. einstweilen ber Kirche) zu bem weltlichen Stat bie Röpfe nicht nur ber Geiftlichen, auch ber gläubigen Laien erfüllten und beherrschten. Berhielt fich wirklich bie Rirche jum Stat wie ber himmel jur Erbe, bie Beiligkeit jur Sunde, die Sele jum Fleisch, wie die Sonne jum Mond, ber nur von ihr ableitet, mas er an Licht hat, find mirklich Recht und Stat nicht, wie wir annehmen, nothwendige Guter, Poftulate ber Bernunft, fonbern nothwendige Uebel, zwei Kruden, welche bie burch ben Sunbenfall erkrankte Menfcheit leiber braucht, aber fortwerfen wird, fobald fie wieber gefundet, find also wirklich Recht und Stat Folgen ber Sunde und nur burch ben Teufel nothwendig geworden auf Erden, - wie sie benn nach St. Augustin zugleich mit bem Teufel untergeben werben - bann verfteht fich, bag bie Rirche ben Stat fo völlig ju beherrichen hat, wie bie Sele ben Leib, und baß jeber Wiberftand bes States biegegen eine fündhafte Emporung bes Aleisches gegen ben beiligen Geift ift.

In dem Westgothenstat haben seit dem Uebertritt des Boltes vom Arianismus jum katholischen Bekenntniß bie

Bischöfe bas welthistorische Experiment burchgeführt, was aus einem nach jenen Ibeen von ber Kirche beherrschten State wird; bas Resultat liegt vor: wenige Menschenalter genügten, ben Stat unrettbar zu Grunde zu richten und ein Reich von Helben zu verwandeln in ein modriges Mönchskloster, in welchem alle Laster und Frevel ber Unnatur walten unter bem Mißbrauch bes Heiligsten zur Beschönigung des Meuchels mordes, unter dem Pallium der scheußlichsten Heuchelei.

Das westgothische Königthum hatte außer ber hoffnungslosen Bertheibigung gegen die Erwürgung durch den Spiscopat
einen fast gleich schwierigen Kampf gegen den meisterlosen
weltlichen Abel zu führen, der den Stat beherrschen und
ausbeuten wollte, durch das verderbliche festgehaltene Bahlprincip die Krone in Ohnmacht bannte, keine Dynastie im
Reich aufkommen ließ und jeden König, der mit Kraft jenem
Junkerthum entgegentreten wollte, bald durch trotige Rebellion in den Provinzen, bald durch Palastrevolutionen mit Dolch und Gift beseitigte. Bon den 35 Westgothenkönigen
seit Alarich I. sind nur 14 natürlichen Todes und im Besitze der Krone gestorben: det diesen 34 Thronerledigungen
folgte nur zehn Mal dem Bater der Sohn, zwei Mal der
Bruder dem von ihm ermordeten Bruder, in allen andern
22 Fällen ging die Krone auf einen Ungesippen.

In diesem ungleichen Kampf gegen ben weltlichen Abel suchten die Rönige seit Refared I. ben Schild bes geiftlichen Abels: ber Metropolitane und Bischöfe: mirklich schützte bieser Schild bas Königthum wiederholt gegen die weltlichen Großen, aber er erbrückte es: die Bischöfe verkauften ihren Beistand nur um den Preis völliger Auslieferung der Statsgewalt an das "Reichsconcil", in welchem die geistlichen zu den weltlichen Gliedern sich zu verhalten pflegten wie 80 oder 60 zu 15.

Diese Zuftände walteten mit besonders scharfer Steigerung um die Mitte des 7. Jahrhunderts. Der tüchtige König Svinthila war durch die kirchliche Partei gestürzt und ersest worden durch den völlig von den Bischöfen abhängigen Schwächling Sissinanth, 631—36, diesem folgte der ganz ebenso von den Priestern beherrschte Kindila, der den bündigen Rechtsfatz aufstellte: in seinem Reiche dürfe Niemand athmen, der nicht katholisch sei; es gelang ihm durch Hilfe der Geistlichen, die Wahl seines Sohnes Tulga zu seinem Nachfolger zu sichern. Diesen jungen Fürsten stürzte aber nach 11 Monaten Kindasvinth vom Thron und stedte ihn mit geschorenem Har in ein Kloster.

Nicht Ehrgeiz allein konnte ben Mann treiben, ber bamals im 79. Jahre stand und sich also nur auf kürzeste Zeit die Krone erwarb; wir dürfen und müssen andere Beweggründe suchen, welche die Tendenz seiner Regierung uns auch deutlich aufbeden.

Bornehmem Saus entstammt war Rindasvinth in seinen jungen Sahren bei gar mancher ber landesüblichen Bewegungen bes Abels betheiligt gewesen: er hatte iene Berichwörungen und Emporungen, welche fein fartes Ronigthum auftommen ließen, oft genug felbft mitgemacht. Wenn wir oben bie Krone bas Bunbnig mit ber Rirche jum Schut gegen ben weltlichen Abel suchen faben, fehlte es boch auch nicht an Constellationen, in welchen gegen einen fraftigen König, der sich dem Krummstab nicht beugen und der mit dem Weltabel allein fertig werben wollte, letterer fich mit bem Episcopat verband, wiber ben pflichttreuen und felbstbewuften Berricher: ber Weltabel ermorbete ober entibronte ibn und Die Bischöfe sprachen ihren Segen bagu ober fie beschönigten bas Berbrechen, weihten ben jum Rachfolger gemeinfam mit bem Abel gewählten Schwächling und theilten fich mit ber Aristofratie in die Beherrschung des States

Diese politische Conjunctur mar gerade jest bei Svinthila's Entthronung und ber Bahl ber brei Pfaffentonige Sifinanth. Kindila und Tulga wieder eingetreten: es war weber bas erfte noch bas lette Mal. Aber biefe Allianz bes geiftlichen und bes weltlichen Abels mar boch auf die Dauer teinesmeas eine verlägliche, so mächtig auch bie Berbreitung ber nämlichen ober boch nahe verwandter ober verschwägerter Beschlechter burch bie geiftliche und weltliche Aristofratie jenes Band burch bie Gemeinsamkeit ber Kamilienintereffen verftarkte; in folden Reiten und aus folden Grunden pflegen bann auch mol bie Bischöfe bie Interessen bes Abels, gegen bie Krone Partei nehmend, wie auf bem fünften und sechsten Reichsconcil gu Tolebo geschehen mar. Allein ber Weltadel konnte fich bei ber Theilung ber politischen Siegesbeute boch leicht verfürzt fühlen; fo auch jest: er spielte neben, richtiger nach ben Bischöfen, boch nur bie zweite Rolle unter biefen brei Bischofskönigen, jumal wenn, wie bamals, tein Rrieg ben Ruhm und Werth ber Balatinen burch ben Glanz ber Waffen in helles Licht feste. Denn ber geiftliche Abel über= ragte im Frieden ben weltlichen in allen Dingen: wie an Reichthum, so an Bilbung, wie an Fertigfeit und Feinbeit

ber Organisation, so an Bahl ber Stimmen auf bem Reichsconcil (richtiger als "Reichstag"), wie an Klarheit ber Amede, fo an kluger Wahl ber geschmeibigeren Mittel: also in allen Stupen politischer Macht. Richt gern aber begnügten fich ber Weltabel ober boch einzelne seiner vornehmsten Kamilien und beren ftolge Saupter mit jener zweiten Rolle im Stat, und waren auch ihre Beweggrunde meiftens ebenfo felbstifc wie die der Bischöfe, - manchmal mischte fich in bas Trachten bes Abels boch auch wie unwillfürlich ein wohlthätiges und gefundes, ob zwar zunächft nur friegerisch empfunbenes Wiberftreben gegen bie Berrichaft ber Briefter über bas Helbenvolf Marichs, Eurichs und Leovigilds, gegen ben füßlichen Beihrauchsqualm ber Concilienbeschluffe, ber ericlaffend und verbumpfend burch Befete, Regierung und alle Zustanbe biefes States jog. Mannestraft wollten ihren gefronten Bertzeugen bie fpanischen Bifcofe nicht einflößen, tonnten fie aber auch nicht immer erfeten. Oft zwar ftanb an ber Spite bes Episcopats ein gewaltiger Beift, ber Rirche und Stat zugleich zu beberrichen Mannes genug mar, wie Leander von Sevilla (f. unter Leovigilb), ober Julian von Toledo (f. Wamba), aber an Tulga's Seite ftand fein folder geiftlicher Beiduter.

Dhne Blutvergießen gelang es Rindasvinth, ben jungen Fürften zu fturgen; er versammelte um fich febr viele ber "Senatoren", b. h. des gothischen und romischen Abels, sowie Anhang aus bem Bolt und ließ fich jum Rönig ausrufen, Tulga in ein Klofter bringen. So lange ber eiserne Greis bas Scepter führte, schwang er es in nerviger Fauft, er wollte, Leovigilb und Svinthila ahnlich, ein fraftvolles Königthum aufrichten, Episcopat und Abel ber Krone voll unterwerfen. Der Zeitgenoffe Frebigar, ca. 660, schilbert bas in feiner naiven, aber braftifchen Sprache: "Rindasvinth hatte bie frankhafte Sucht (morbus) ber Bothen, ihre Ronige zu entthronen, icharf erkannt, war er boch selbst oft Theilnehmer an folden Blanen gewesen. Daber tannte er genau bie unbotmäßigen Gefchlechter und ficher wußte er fie ju treffen. - Da ließ er benn Alle, welche fich früher bei Bertreibung ber Könige betheiligt ober in ben Berbacht ber Empörung gebracht hatten, mit bem Schwert ausrotten ober verbannen: 200 ber Bornehmften 500 ber Geringeren (b. h. Gemeinfreien) foll er auf biefe Beise getöbtet haben. Ihre Frauen und Töchter und ihr

Bermögen wurden den Anhängern des Königs zugetheilt. Da flohen Biele, die ähnliche Strafen fürchteten, aus Spanien zu den Franken oder nach Afrika, riefen dort um Hilfe und trachteten von da aus mit den Waffen zurückzukehren und Rache zu nehmen. Der König aber ließ nicht nach, bis er durch solche Strenge im ganzen Reich den Geist der Empörung gebrochen hatte. Die Gothen waren von ihm gebändigt und wagten nicht mehr gegen ihn, wie sie es wider ihre Könige pflegen, sich aufzulehnen. Dies Bolk ist nämlich störrisch, wenn es nicht ein starkes Joch auf seinem Nacken fühlt."

Die früher herrschende Auffaffung, welche in Rinda= svinth's Auftreten grundlose Billfur und Tyrannei erblicte, barf feit meiner Darftellung ber gangen westgothischen Geschichte. ber politischen und ber Berfaffungsgeschichte (in: "Ronige ber Germanen V und VI") als überwunden gelten: in diesem State mar bie Berftellung eines fraftvollen Rönigthums gegenüber bem geiftlichen und weltlichen Abel, die Errettung ber in wirthschaftlicher Roth verfinkenben Rleinfreien Lebensbebingung. Die bierauf gerichteten Strebungen Rindasvinth's ertennt man beutlich aus ben Beschluffen bes von ihm berufenen und überherrschten siebenten Concils von Tolebo vom 3. 646, sowie aus seinen übrigen gablreichen Gefeten, aus welchen man, auch ohne jene ausbrudliche Angabe bes Chroniften, ein völlig flares Bilb von feiner Berfonlichfeit und feiner inneren Politit zu gewinnen vermöchte. jenem Reichsconcil wird die gefährliche Emigration ber geflüchteten Großen fraftvoll befampft: bie Frevel und bie unfägliche Ueberhebung (superbia) ber Emporer (tyranni), die Gefahren, welche fie, gulegt burch Flucht in's Ausland, heraufbeschworen, nämlich "die Abreigung von Provingen vom Reich und bie unabläffige Anftrengung ber gothifden Truppen". Aber nicht nur ber Laienabel, auch ein ftarter Theil ber höheren Beiftlichen mar, im Bunde mit ber rebellischen Ariftofratie, geflüchtet. Auch gegen biese läßt ber König, burd bie ihm treu ober boch in feiner Gewalt verbliebenen Bischöfe Absetzung, wie über bie Rebellen insgesammt Berbannung und Gutereinziehung verhangen. Um bie gefährlichen gebeimen Berbindungen mit ben Emigranten, zumal ben Geiftlichen, zu hemmen, wird ber Verkehr mit benfelben mit gleich schwerer Strafe bedroht. So zwang der fraftvolle König in späteren Befegen bie Bifcofe und Briefter, welche in gleichem Hochmuth und im Bewußtsein ihrer Berrscherftellung in Diesem Reich die königlichen Gerichte verspottet hatten, auf Klagen der Laien vor seinen Gerichten Recht zu geben. Aber auch sonst führte er eine umfassende Reform des Gerichts-wesens durch, namentlich in der Absicht, den kleinen Freien die Rechtshilse des States zu sichern; ja er wies die Gerichte an, die Vermögensstrafen für die ärmeren Freien zu milbern, welche erschreckend rasch zu Schukhörigen des geistlichen und weltlichen Adels herab sanken, während sie doch die natürzlichen Stützen des Thrones gegen jene doppelte Aristokratie bilden sollten.

Außerordentliche Rechtshilfe königlicher Beamten follte. Schranken ber gewöhnlichen Grafschaftsgerichte überschreitend, sichere Bollftredung ber Urtheile auch gegen ben Trot ber Großen gemähren; eine ftrenge Strafgefetgebung ftellte vielfach gleiches Dag fur ben ftolzeften Ralatin, wie für ben kleinen Freien her. Er ichaffte bas Princip ber "perfonlicen Rechte" ab, wonach bisher (analog bem Recht in allen biefen Reichen) ber Gothe nach gothischem, ber Romer nach romis ichem Recht gelebt hatte, indem er, unter Aufhebung ber Lex Romana Visigothorum (f. Marich II.) auch bie Römer fortab ber Lex Visigothorum unterstellte. Darin äußert fich immerhin bas Streben, die Einheit bes States über ben nationalen Zwiefpalt ber Bevölkerung hinaus fraftvoll zur Geltung ju bringen. Unterbrudung ber Romer lag übrigens nicht barin, ba bas Gothenrecht im Laufe ber Jahrhunderte (b. h. feit 506) völlig romanifirt, und feit 586 völlig von tatholischem geiftlichem Recht burchbrungen mar. (Ueber bie Bebeutung biefer Maßregel und die Tenbengen ber Einzel= aesete Rindasvinth's Ronige, VII, S. 192 und westgothische Studien, S. 31.) Der Rirche gegenüber feste Rinbafvinth zumal in ber fo wichtigen Frage ber Berleihung ber Bisthamer fraftvoll feinen Willen burch: fo erhob er ben bisherigen Archibiakon ju Saragoffa, Eugenius, jum Metropolitan von Tolebo, so lebhaft Bischof Braulio flagte, seine Altereichwäche tonne jener Stute nicht entrathen. antwortete ihm ber Ronig, fein Bittichreiben felbft verrathe burch Rraft und Fulle ber Gebanten, wie er gar teine Sulfe brauche. Uebrigens mar ber Herrscher nur ein Banbiger ber Rirche, burchaus fein Gegner bes Chriftenthums, vielmehr fo fromm, daß er in ber Umgegend eines angeblich (er beidentte allerdings reichlich viele Bottesbaufer) von ihm als Begrabnifitatte gestifteten Rlofters San Roman (amifchen

Digitized by Google

Toro und Torbefillas am Duero) noch im 16. Jahrhundert als Heiliger verehrt wurde. (Die hier verwahrte Biographie

ift aber eine fpate Fälschung.)

Nach ben erften Jahren, in welchen außer ben Rämpfen mit bem verbunbeten Junter- und Priefterthum, Seuchen, Durre, Migwachs Spanien heimgesucht hatten, folgte eine Reit friedlichen Behagens, ba bas Lanb aufblühte in ber burch ben farten Fürsten geficherten inneren Rube. Da pflag biefer, für einen Laien jener Tage von feltener Bilbung, beften Einvernehmens mit ber treu gefinnten Beiftlichkeit: er schickte einen gothischen Priester, Lajo, nach Rom, gewiffe Werke bes Bapftes Gregors bes Großen (ben Commentar jum Buch Siob), von benen feine Sanbidrift mehr in Spanien zu finden mar, vom Tiber zu holen; er forderte ben genannten Eugenius auf, die Gebichte bes Afrikaners Dracontius neu zu bearbeiten und zeichnete ben als Gelehrten und Dichter Gefeierten vielfach aus. Aber biefer faliche und unbankbare Priefter verfaßte nach bem Tobe bes von ihm bei Lebzeiten in Lobgebichten verherrlichten Königs eine bosartige Schmähung auf ben gewaltigen Bischofsbanbiger.

Es gelang Kindasvinih, die Gefahren eines Thronstreites nach seinem Ableben badurch zu beschwören, daß er bereits 649 die Erhebung seines Sohnes Reksspinih zum Mitregenten (und Nachfolger) durchsetze: schon im höchsten Greisenalter stehend überließ er diesem fortab das Regiment fast völlig und starb balb darauf am 1. October 652').

<sup>1)</sup> Dahn, Könige der Germanen, V, VI. Würzburg 1870, 1871, und westgothische Studien, Würzburg 1874 a. a. D., daselbst vollzählig die gesammte Literatur dis 1873.

## Pintprand, König der Frangobarden. 1)

(712 - 744.)

gesehenen Langobarben aus ebler "Fara" (Geschlecht), welche in Mailand ihren Six hatte. Ansprand war im Jahre 700 von König Kuninkpert als Mund-walt seines jungen Sohnes Liutpert bestellt für den Fall seines Todes und als Keichsverweser. Roch im Jahre 700 starb Kuninkpert und Ansprand trat für Liutpert die Regentschaft an. Aber Herzog Raginpert von Turin, Kuninkpert's Better, Liutpert's Oheim, der Sohn weiland König Godispert's, der nach des Anmaßers Grimuald Tod in der ihm näher zustehenden Rachsolge des (von Grimuald) ermordeten Godipert durch Pertari, Godipert's jüngere Bruder, war verdrängt worden,

(Gobipert Bertari Raginpert Runinspert) Aripert II. Liutpert,

nahm nun ben Thron in Anspruch, emporte fich und folug Ansprand nebft beffen Berbunbeten, Bergog Rothart von Bergamo, bei Novara. Zwar ftarb Raginpert balb barauf, aber ihm folgte fein Sohn Aripert II., welcher bie Befiegten von Movara, bie wieber zu ben Baffen gegriffen, wieberholt folug: Liutpert warb gefangen und getöbtet, Ausprand floh auf die befestigte Infel Comacina im Comer= See und von ba burch bie Schweiz ca. a. 702 zu bem agilol. Herzog Theobepert, Sohn Theobe I. von fingischen Ansprand's Familie aber mar in die Sande Aripert's gefallen: er ließ beffen Gattin Theoberaba, welche fich ruhmte, noch Ronigin zu werben, Rase und Ohren abfoneiben, ben alteren Sohn Sigiprand blenben, ben Bifchof Betrus von Bavia, einen Bermanbten unbestimmbaren Grabes, nach Spolete verbannen, ben jungern Sohn Liut.

<sup>&#</sup>x27;) Wie die beiden vorhergehenden Auffätze aus der "allgemeinen Beutschen Biographie."

prand aber, der als ungefährlich und "geringwerthig" (despicabilis) galt, zu dem Bater abreisen. Im Jahre 712 drang jedoch Ansprand mit seinem Sohn mit baierischen Scharen in Italien ein; nach blutiger Schlacht wich Aripert, (der Ort ift unbestimmbar: zwischen den Alpen und Pavia) unbesiegt, aber start geschwächt und ohne Kenntniß von dem Stand der Dinge im Feindeslager nach seiner Residenz Pavia zurück. Dieser Rückzug entmuthigte sein Her und schien es zum Abfall zu treiben: so fürchtete Aripert und beschloß, in das Frankenreich zu slieben. Aber, da er den Ticinus zur Nacht durchschwimmen wollte, ertrank er (März 712): nach sagenhaft gefärbten Bericht in die Tiese gezogen von den Schähen, mit denen er sich allzuschwer beladen hatte.

Rachbem bie Leiche gefunden war, fiel das Bolt Ansprand zu: aber icon nach brei Monaten ftarb biefer ausgezeichnete König "bem Benige an Beisheit aliden." (13. Juni 712). Schon vor feinem Tob (zwischen 6. und 13. Juni) war Liutprand zu seinem Rachfolger gekoren worben (712-744). Er vermählte fich (etwa a. 716) mit Guntrut, ber Tochter Theobeperts von Baiern, beffen Waffen er und Ansprand die Ruckehr in das Baterland und folgeweise die Arone verdankten. Enge, freundschaftliche Beziehungen amischen Langobarben und Bajuvaren bestanben feit alten Beiten, wiederholte Berichmägerungen ber bajuvarischen Agilolfingen mit langobarbischen Königshäusern batten fattaefunden: beibe Stämme hatten einen gemeinsamen geind, einen höchft gefährlichen in bem alle feine Nachbarn ver= folingenben Frankenreid: fie maren natürliche Berbunbete gegen biefen übermächtigen Begner und haben menigftens einige Male bies wirklich ertannt und banach gehandelt. Wenn es nun gleichwohl unter Liutprand zu Rampfen amischen Langobarben und Bajuvaren tam, wobei Liutprand einige Burgen an ber Etich, (Athefis) barunter Dais, nahm, fo fpricht manches bafur, bag bies geldah bei Gelegenbeit bes Throntrieges unter ben Agilolfingen (a. 724-725), ba nach Theobepert's Tob (a. 724) beffen Sohn Sucpert von feinem Batersbruber Grimualb feines Erbes beraubt merben follte. Liutprand jog feinem Schwäher ju hilfe und befeste bei biefem Anlaß jene Plate, welche er bann behielt.

Uebrigens traten gerabe unter Liutprand bie Langobarben in Freunbichaft und Bunbnig mit ben Franten, mabrenb

fich beibe früher (gleich nach ber Einwanderung ber Erfteren

in Italien a. 568) febr häufig befämpft hatten.

Liutprand und Rarl Martell, ber bamals bas frantifche Reich als hausmeier regierte, waren beibe bochbegabte, bervorragende Männer: fie murbigten einander in warmer Anerkennung: enger verbunben wurden fie aber burch bie von bem Islam ber brobenbe Gefahr, nachbem bie Mauren (a. 711) das Weftgothenreich in Spanien gerftort, Die Byrenaen überschritten hatten und nun alle übrigen Christenreiche gu bekampfen sich anschidten. In ben breißiger Jahren sandte Rarl seinen etwa zwanzig Jahre alten Sohn Pippin zu Liutprand, auf daß dieser ihn durch Abscherung bes Hares (Bartflaumes, nach germanischer Sitte: s. Grimm, Rechtsalterthümer, Göttingen 1854 S. 404) an Sohnes ftatt annehme, es ward baburch ein Bietätverhaltnig begründet, aber ohne ein Erbrecht zu erzeugen. Das Treuebundniß beiber herrscher ward wenige Sahre barauf baburch bethätigt, baß als a. 739 bie Mauren wieber in Subfrankreich ein= gebrochen waren, Liutprand auf Rarl's Anrufen biefem ein Heer zu hilfe fandte, bei beffen Anmarsch bie Feinde bas bereits eroberte Arles räumten und abzogen.

Die beiben genannten Unternehmungen blieben die einzigen, in welchen Liutprand über die Marken Jtaliens hinausgriff: seine gesammte übrige Thätigkeit galt der Befestigung des Königthums gegenüber den nur allzugewaltigen großen Herzogen und der Ausdehnung der Grenzen oder doch des Ansehens des Reiches gegenüber den anderen Mächten

auf ber Halbinfel.

Um biese ziemlich verwidelten Berhältniffe zu erklaren, muß man voranschieden eine gebrängte Uebersicht bes Entwidelungsganges ber Dinge und ber Gruppirung ber gegeneinander ringenden Kräfte in Italien seit ber Langobarben

Einwanderung.

Dieses Einbringen geschah (a. 568) von Nordosten her: bie bamalige Provinz Benetien, bann Istrien, Friaul und die Lombardei wurden zuerst überströmt, Pavia (Ticinum) zur Hauptstadt des Reiches gekoren. Bon hier aus breiteten sich die Einwanderer erst allmälig über den Süden und Westen der Halbinsel aus.

Niemals aber gelang es ihnen, ganz Italien in ihre Gewalt zubringen: im Suben so wie in bem "Exarchat von Ravenna" behaupteten sich bie Byzantiner: biese für bie

bamaligen Belagerungsmittel burch Sturm unbezwingbare Festung der Sümpfe hätte nur durch Hunger überwältigt werden mögen: aber dies war unmöglich, so lange sie durch ihre Hafenstadt Classis die freie Berbindung mit dem Meere hatte: und die Langobarden begingen den schwer begreiflichen Unterlassungsfehler, niemals eine irgend nennenswerthe Kriegsslotte herzustellen: sie wurden nie eine Seemacht: die Halbinsel der Apenninen kann aber durch eine Landmacht allein weder völlig erobert noch behauptet werden.

Dazu kam, daß die großen Grenzherzogthamer des Langobardenreiches: Trient im Norden, Friaul im Nordeoften, Spoleto und namentlich Benevent im Süden von der Krone fast unabhängige kleine Sonderstaten bildeten: in weit höherem Maße noch als von den drei andern galt dies von Benevent, dessen Berhältnisse mir alsbald zu betrachten haben werden: oft genug mußten die Könige die Waffen gegen

biefe Bergoge menben.

Endlich aber war eine weitere selbstständige Dacht in Stalien ber romifche Bifchof. Für bie großartige Entfaltung ber tatholischen Hierardie und ihrer Weltherrschaft im Mittelalter mar es von wichtigster Bebeutung gewesen, bag seit bem Untergang bes Oftgothenreichs ber Bapft feinen weltlichen herrn in Rom, in Ravenna auf ber ganzen halbinfel über fich hatte. Seit a. 555 war ber oftromische Raiser wieber sein einziger und unmittelbarer Souverain: aber biefer faß fern in Byzanz und nur einmal in ben britthalb Jahrhunderten bis auf Rarl ben Großen ift ein Imperator von bort ber gu furgem Besuch nach Italien gekommen. Zwar refibirte fein Statthalter ju Ravenna, aber eben - ju größtem Bortheil für ben Bapft - nicht in Rom. Und feit ber Einwanderung ber Langobarben hatte ber Erarch soviel mit biesen zu ichaffen, bag er nicht baran benten tonnte, bas Beftreben niebergubruden, mit welchem ber Bifchof von Rom fich in biefer Stadt und ihrer Umgebung eine weltlicher, ftatlicher Souveranität immer abnlicher fich gestaltenbe Dachtstellung fühn und flug und beharrlich emporbaute. Männer von bervorragendem Beift und Charafter fomudten bamals wieberholt ben papftlichen Stuhl und aus fehr unscheinbaren Anfängen erwarben fie fich allmälig eine von Bygang, von Ravenna und von dem Senat von Rom immer mehr unabbangige, auch in weltlichen Dingen entscheibenbe Stellung. Sehr viel trug hiezu bei, baß gegen die langobarbifche Bes

brangung Raifer und Erarch fehr felten Beiftanb, ausgiebige Silfe fast nie leifteten, bag bagegen bie Bapfte mit ben Mitteln ihres geiftlichen Ansehens wie burch Klugheit und Muth wieberholt ben Biberftand ber Bürger geleitet, ober bie bedrobenben Fürften abgelenkt hatten. Die Langobarben mußten nach bem Befit von. Rom trachten: baran wurde burch ihren Uebertritt jum Ratholicismus burchaus nichts geanbert, wenn fie jest auch nicht mehr, wie fie als Arianer gethan, auf ihren Kriegszügen Rirden, Geiftliche, Monde ber Ratholiten mit besonders wilber Barte behanbelten, vielmehr bem romifden Bifchof, auch wenn fie bie Stadt bebrängten, höchfte Ehrfurcht erwiefen. Die natfir-lichen Berbundeten ber Papfte gegen bie Langobarben waren nun aber die Franken: anfangs icon beshalb, weil biefe im gangen Abendland die einzigen tatholischen Germanen maren. Aber auch nachbem die Langobarben bas orthodore Befennt= niß angenommen, blieb es für bie Regel bei jener Grupvirung, ba ja Franken und Langobarben fast steis feinbselige Radbarfdaft bielten.

Die ungunstigste, weil fast ganz isolirte Stellung unter ben mit einander ringenden italischen Mächten, war hiernach die der langobardischen Könige, welche, abgesehen von der Abwehr äußerer Feinde: Avaren und Slaven, zugleich Byzanz (Ravenna), den Papst, die Stadt Rom, die Franken und oft die eigenen rebellischen Grenzherzoge wider sich und nur an den Baiern fern, jenseit der Alpen, eine befreundete Anlehnung hatten, die aber sehr selten in gemeinsamer Action

gegen bie Franken auftrat.

Biel früher, als es wirklich (a. 774) geschah, hatte bas langobarbische Königthum bieser Uebermacht erliegen müssen, hätten sich nicht unter seinen Feinden manchmal Spannungen, ja Kämpse eingestellt: Byzantiner und Franken hielten zwar meist, doch nicht immer zusammen: die Stadt Rom d. h. die Abelsparteien, der dux des ducatus Romanus, und der "Senat" waren nicht mit jedem Papst in gutem Vernehmen. Von höchstem Vortheil aber für die Könige zu Pavia war es, daß zwischen dem Kaiser zu Byzanz und dem römischen Vischof der sogenannte "Bilderstreit" ausbrach, der beide Mächte auf das Vitterste verseindete.

Bunächft nahm König Liutprand die Gelegenheit wahr, bas bis dahin von der Krone völlig unabhängige Herzogthum Benevent näher heran zu ziehen: er vermählte mit

Herzog Romuald II. seine Schwester Tochter Aurona: ca. a. 728 leistete Romuald bem König ben Eid ber Treue; als er ca. a. 732 starb, schützte Liutprand, in Person nach Benevent eilend, bessen Söhnlein Gisulf wiber eine Gegen=partei, führte basselbe mit sich fort und setzte seinen eigenen

Reffen Gregor jum Bergog ein.

Den Herzog Faroalb II. von Spoleto nothigte er. bie ben Bygantinern abgenommene Hafenstadt von Ravenna. Classis, wieber herauszugeben (nach Muratori ca. a. 716) ein Schritt, beffen Motivirung fich unserer Renntnig ebenso entzieht, wie fast alles andere in bes Rönigs Regierung, außer beu nadten Thatfachen felbft. Wir können nur baraus schließen, daß Liutprand bamals mit bem Exarchen in febr gutem Bernehmen ftanb. Bielleicht wollte er ben Spoletaner nicht noch mächtiger werben laffen: biefen gur Berausgabe ju bewegen, war er also ftart genug. Das für bie Langobarbifche Krone Bunichenswerthefte mare gemefen, Die Serausgabe ber wichtigsten Seehafenstabt, bes Schluffels von Ravenna, nicht an bie Raiserlichen, sonbern an ben Ronig ju eigener Befitung. Beshalb Liutprand bies nicht verlangte, aus welchen Grunden er barauf verzichten mußte: - wir wiffen es nicht. Wir finden nur mehrere Jahre fpater (a. 728) ben König im Bunde mit bem Bergog Tranfamund II. von Spoleto, (ber a. 723-724 feinen Bater Faroalb II. enthront hatte) gegen Benevent (oben 313) und wol auch gegen Bapft Gregor II., wiber welchen fich ber Erard wandte, mahrend ber Ronig die beiben Bergoge wenigstens babin brachte, (ohne Baffengewalt, foviel wir wiffen) ihm ju Spoleto den Treueeid ju schwören. - Auch in die Berhaltniffe bes britten machtigften Bergogthums, Friaul, griff Liutprand fraftig ein; bier maltete ber febr tuchtige Bergog Bemmo, ber bie Slaven (Avaren), bie alten Blagegeifter biefer Marten, die Rieberlagen feiner Borganger und greulvolle Berwüstungen bes Lanbes rachend, tapfer gurud= geschlagen hatte. Er gerieth in heftigen Streit mit bem von Liutprand eingesetten und begunftigten Batriarchen Calixtus von Aquileja, ber eigenmächtig seinen Sit von Cormona nach Friaul (Forum Julii), ber Residenz bes Herzogs, verlegt und ben mit Buftimmung bes letteren bier refibiren= ben Bifchof Amator von Julia Carnica gewaltthatig aus beffen bisherigem Palatium vertrieben hatte. Rein Bunber, daß Bemmo bies nicht bulben wollte: er verhaftete Calirtus

und soll bessen Leben bedroht haben. Sofort entsetze ihn aber könig des Herzogthums und verlieh es des Entsetzen erstgebornem Sohn Ratchis. Dieser vermittelte zwischen seinem Bater und dem König, hielt den Ersteren ab, mit seinem Anhang zu den Slaven zu stückten und verschaffte ihn freies Geleit zu dem Königsgericht zu Pavia, wo freilich dann alle Anhänger Pemmo's verurtheilt, nur er selbst mit seinen beiden jungen Söhnen Aistulf und Ratchait

begnabigt worden.

Die Geschichte ber Kämpfe und ber Bündnisse bes Königs mit Byzantinern und Päpsten (von ca. a. 726—ca. a. 740) ist uns nur sehr stückhaft überliefert: bie Aufeinanderfolge ber Ereignisse ist oft geradezu unbestimmbar: die Beweggründe der häufigen Umschläge von Bündniß in Rampf und umgekehrt, zumal aber überraschender Jugeständnisse des Königs, entziehen sich fast immer unserer Kenntniß. Papst Gregor II. (715—731) hatte in dem Bestreben, die Langobardische Macht nicht auf Kosten der Kaiserlichen erstarken zu lassen, noch im Jahre 718 (ungefähr) den byzantinischen dux Johannes von Neapel ermahnt, dem Herzog Romuald II. von Benevent das sesse Cumae, das dieser mitten im Frieden überrumpelt, wieder zu entreißen und ihm, nach glücklicher Ausschlichten bieset That, das dafür versprochene Gold ausgezahlt.

Nach Ausbruch bes Bilberftreites (a. 726) geriethen aber ber Bapft und Raifer Leo III. in heftigen Gegen= lat; bie Staltener erhoben fich in offener Emporung gegen bie "bilberfturmenben" Byzantiner zum Sous ber altverehrten Beiligthumer: Die Gelegenheit mar Liutprand hochft gunftig gur Ausbreitung feiner Dacht, wenn auch ber Papft niemals mit voller Entschiebenheit fich auf Seite ber Langobarben gegen bas Raiferreich ftellte: nur bem einzelnen teterischen Raiser trat er gegenüber. Liutprand nahm ben Byzantinern Rarni (a. 726?) und, mit Aufgebot ber gangen Beresmacht, bie Safenftabt von Ravenna, Claffis, vielleicht auch auf turge Reit Ravenna felbft. Der außerorbentliche Erfolg gelang nur, weil die Ravennaten in blutigem Aufruhr fich gegen bie Befatung erhoben hatten. Es ift auffallend, bag balb barauf (a. 728/729 Liutprand mit bem byzantinifden Batricius Eutychius jufammen gegen ben Bapft und bie Bergoge (8. oben) auftritt. - Die Langobarben, welche (faft) gleichs zeitig bem Papft Beiftand gegen bie Byzantiner leifteten, find

baber keinesfalles Unterthanen Liutprand's, sondern wol ber emporten Bergoge. In benfelben Jahren (726-728) vernehmen wir aber wieber von ber Wegnahme mehrerer Stabte in ber Aemilia, barunter Bologma und in bem Gunfftabte-Gebtei ("Pentapolis"): Ancona, Ariminum, Pisaurum, Fanum, Rumana durch den König. Auch weist er die ("Bentapolis"): Friebensvorschläge bes Patricius ab. In ben Jahren 728 und 729 zog Liutprand zweimal in das römische Gebiet und nahm 728 Sutri. Aber icon nach 140 Tagen gab er biefe Stadt gegen Belb - bem Papfte, nicht ben Kaiferlichen - beraus ju eigenem Besit "bie erfte Schenkung einer Stadt an die Rirche, ber erfte Reim bes Rirchenstates außerhalb Roms." Die Beweggrunde find uns unbefannt. Es ift ungerecht. ohne volle Renntnig ber Berhältniffe bie Sanblungsmeife bes Königs zu verurtheilen. Aber wol burfen wir fagen, daß er uns hier und in ben folgenben Zugeständniffen an ben Bapft geradezu unbegreiflich scheint, wenn anders wir Liutprand ben Gebanken. Ravenna. Rom und gang Stalien gu gewinnen, beilegen wollen. Fromme Gefinnung gegen Bapft und Rirche, innere Schwäche feiner Regierungsgewalt es fehlte, auch abgefeben von ben rebellischen Bergogen, nicht an Biberfachern - (f. unten) mogen Manches erklaren, namentlich auch eine myftifche Stimmung, welche auch andere Berricher jener Tage ju Bandlungen fortriß, für beren Burbigung uns faft ber Magftab fehlt. Um einfachften erklären fich jene Biberipruche gegen ben Einungsgebanten boch nur, wenn man fich entichlieft, biefen Gebanten felbft als einen bem Ronia fremben, von uns ihm ohne Recht untergeschobenen anzuseben.

Unerachtet ber Schenkung von Sutri an ben Papft im Jahre 728 zog im folgenden Jahre (729) Liutprand, diesmal mit Eutychius zusammen, in das römische Gebiet, ja er lagerte auf dem "Felde des Nero" dicht vor den Thoren der Stadt. Doch gelang es dem Papst bei einer Lusammenkunft, den Rönig durch die Mittel geistlicher Ueberredung zu friedlichem Abzug zu bewegen, ohne daß dieser unseres Wissens etwas erreicht hätte. Er häufte auf den Papst und die römische Kirche hohe Ehren und suchte, ihn zur Annäherung an Byzanz zu bewegen — eine für uns schwer begreisliche Politik. Wahrscheinlich sollte der Papst vor Allem gewonnen werden, nicht die redellischen Herzöge zu unterstützen. Allein gerade dies that Gregor's Nachfolger, Gregor III. (a. 731—741), ber auch den Bilberstreit mit Byzanz heftig fort führte: so

bag nun Langobarbenberzoge, Langobarbenkonig, Bapft, Staliener und byzantinifde Befatungen als untereinander= tampfenbe, gelegentlich verbunbete Parteien zu unterscheiben find. Romer unter byzantinischer Ruhrung versuchten Liut= prand Bologna wieber ju entreißen, murben aber von bes Rönigs Kelbherrn blutig jurudgeschlagen. Dagegen gelang es ber emporftrebenden Lagunenftabt Benedig, bem Langobarben Claffis (und Ravenna) burch Ueberfall wieber abzunehmen, wobei bes Ronigs Meffe Silbeprand (f. unten) gefangen, ber tapfere dux von Bicenza Berebes erfchlagen marb. Liutpranb machte unferes Wiffens bamals weniaftens teinen Berfuch, Diesc für weitergreifende Plane fo wichtige Stellung wieber zu ge= winnen: boch könnte ein langobardisches ber, welches in Abwesenheit bes Ronigs bamals bei Ariminum bis gur Bernichtung geschlagen marb, gegen Ravenna bestimmt gemefen fein: leiber läßt fich nur bie Beitfolge ber ftudhaft berichteten Eingriffe zwischen 731 und 738 absolut nicht beflimmen.

Gleichzeitig führten die Byzantiner aber auch Krieg gegen die wider den bilderftürmenden Kaiser empörten Italiener, welche sich folgerichtig dem Langobardenkönig näherten: eine Anzahl berselben, die Liutprand Chrengeschenke bringen wollte, ward von den Kaiserlichen erschlagen oder

gefangen.

Db Liutprand ganz Italien, Rom und Ravenna um= faffenbe Plane hegte, wir miffen es nicht,: es ift fcmer ju enticheiben. Dagegen bie Banbigung ber Bergoge hatte er zweifellos als Sauptwerk feiner Regierung fich vorgestedt und wer baran rutteln wollte, forberte feine gange Billensfraft jur Abmehr heraus. Das that aber Gregor III., als er, frühere Reinbichaft mit Tranfamund II. von Spoleto in Freundschaft verwandelnb, fich von biefem burch reiche Gc= schenke die Abtretung von Gallese am Tiber, an ben ducatus Romanus, in welchem aber thatsächlich ber Bischof von Rom gebot, erkaufte und mit biesem Bergog sowie mit bem von Benevent ein Bunbnig folog, welches wol einerseits bie Bertheibigung ber Romagna burch biefe Bergoge bezwedte, anbererseits aber beren Unterftutung burch bie materiellen und geiftlichen Mittel bes Papftes für Losreigung von ber Statsgewalt bes Königs. Daher verfagten bie Bergoge bem König offen ben Gehorfam, als er (a. 738) ben Berbann gegen ben romifchen ducatus aufbot. Sofort wandte fich Liutprand,

unter empfindlicher Schäbigung die Campania nach Often bin burchziehend, gegen Transamund. Diefer floh nach Rom. An feiner Stelle feste Liutprand Silberich jum Bergog ein Der Bapft verweigerte bie Auslieferung bes Rebellen. Auch ber Raiferliche Felbherr Stephanus, ber dux bes ducatus Romanus, trat für ben Bapft und ben Bergog auf. Liutprand entfaltete große Energie. Er entriß den Bygantinern die Städte Orte, Ameria', Bieba und Romarzo, ließ gleichzeitig bas Erarchat von Ravenna burch feinen Deffen Silbepranb vermuften und belagerte, unter ftarten Berherungen bes flachen Landes, ben Papft in Rom. Sart bedrängt rief biefer Rarl Martell um Silfe an: aber auch Liutprand ichidte Ge= fanbte an biefen feinen Freund, und bewog biefen, bie Berlogenheit und Treulofigfeit ber Politit bes heiligen Baters aufbedend, neutral zu bleiben, fo flebentlich ber Bapft Rarl (bei ben von ihm jum Geschenke übersenbeten Schluffeln bes beiligen Grabes) auch um Beiftand gebeten hatte. Aber auch biefe langobarbische Belagerung Roms enbete wie alle anberen: ber Rönig konnte bie Stabt meber erfturmen noch, Mangels einer Flotte, von ber See absperren und aushungern. Bor September 739 jog er ab und nach Pavia zurud. Sofort brang Transamund wieber in fein Bergog= thum ein: die Byzantiner bes ducatus Romanus unterftusten ihn, ba er versprach, bie vier von Liutprand eroberten Stabte bem dux (ober bem Papft) gurudzugewinnen. Balb fielen auch bie meiften Burgen feinem Bergogthume gu. Gegen Ende bes Jahres jog er wieber in Spoletium felbft ein, Silberich ward getöbtet. Auch Benevent focht bamals gegen Liutprand. Doch zögerte Transamund, bie vier Stäbte bem Ronig ju entreißen, ber einen neuen Angriff auf Rom vorbereitete und fich burch bie Fürbitte seiner eigenen Bischöfe, beren Bermittelung ber Babft nun (740) anrief, ichwerlich hatte abhalten laffen. Da ftarb Gregor III. (November 741) und Rachfolger, ein höchst milber und fanfter Dann, Racharias von griechischer Abkunft und Rlugheit, beschloß alsbald, die bisherige Parteistellung bes römischen Stuhls völlig zu wechseln. Transamund, ber jene vier Stäbte feinem Bersprechen gemäß zu erobern nicht einmal versucht hatte, ließ er fallen, ichidte eine Gefanbticaft nach Bavia, erbat und er= hielt von bem König die Rusage ber Rudgabe jener vier Städte und erwirkte als Gegenleiftung, daß die Truppen bes römischen Ducatus mit Liutprand gegen jenen Berzog auftraten. Da gab

biefer jeben Biberftand auf und ftellte fich freiwillia bem Ronig, ber ihn in ein Rlofter fcidte und an beffen Stelle feinen (bes Ronigs) Reffen Agiprand, fruber Bergog von Chiufi, feste. Sofort manbte fich Liutprand gegen Benevent: hier mar fein Neffe Bregor (oben S. 314) um bas Jahr 738 erfcblagen und zu seinem Nachfolger von ber Gegenpartei . ein gemiffer Gottschalt erhoben worben, welcher bisber (738-742) ftets mit Transamund und ben anberen Keinben Des Rönigs gemeinsame Sache gemacht batte. Aber jest zog Liut= prand von bem neu unterworfenen Spoleto beran, Gottichalt marb, bevor er ju Schiff entfliehen konnte, von feinen Reinben erschlagen und nun feste (a. 742) ber Ronig Romualb's (oben S. 314) inzwischen berangemachsenen Sohn, jenen Gifulf (II.) jum Bergog ein, ben er mit einer eblen Langobarbin, Stanniperga, vermählt hatte und in völliger Abhängigkeit von ber Krone hielt. Da nun aber auch Liutprand mit ber versprocenen Berausgabe ber vier Stäbte gogerte, faßte ber Napft ben ebenso muthigen als klugen Beschluß, ben Löwen in seiner Soble aufzusuchen, b. b. ju König Liutprand felbft ju geben. Das eben gebrauchte Bilb enthält freilich arge Nebertreibung, benn irgend welche Gefahr lief ber romische Bischof babei burdaus nicht. Und ber selenkundige Grieche wußte genug von bes Königs frommem Sinn und ehrfurchtsvoller Scheu vor ber Rirche, um die völlige Unbedenklichkeit feines genialen Gebantens zu ertennen. Dag er an Leben, Leib, Freiheit geschäbigt werben tonne, wenn er, als Baft, freiwillig tommend, ben Ronig auffucte, mar völlig ausgeschloffen. Das Schlimmfte, was Zacharias wiberfahren tonnte, war Abweisung seiner Forberung. Und auch bies war höchst unwahrscheinlich. Bielmeher mar mit Sicherheit barauf zu zählen, ber ehrliche Sinn bes Fürften werbe ber Berfonlichkeit bes Bapftes gegenüber beffen unmittelbarer, mit allen geiftlichen Mitteln unterftütter Dahnung, ein Ronigswort einzulofen, nicht widersteben konnen. Und fo geschah es benn auch: jugleich aber bereitete bie im bochften Maß ehrfurchtreiche vietatvolle Behandlung, welche bem Papft vom Beginn bis jum Befdluß feiner Reife von Ronig, Abel und Bolksbeer ber Langobarben zu Theil ward, bem römischen Stubl einen bebeutungsreichen Triumph. Racharias zog an ber Spike eines großen Theils bes römischen Klerus nach Interamna (Terni) im ducatus Spoletanus, wo Liutprand mit seinem Beere lagerte, ber ihm sofort einen vornehmen

Beamten (Grimualb) bis nach Orte entgegensandte, ibn bis Marni ju geleiten: in biefer feften Stadt marb ber Bapft von einigen Bergogen mit beren Scharen begrüßt und Liutprand felbst jog ihm bis auf acht (romische) Meilen zwischen Rarni und Interamna entgegen. hier waren Abel und heer um bie Bafilita bes heiligen Balentinus jum feierlichen Empfang aufgestellt. Rach ber Meffe führte ber Konig ben Bapft abermals eine römische Meile weit bis an beffen Relt. folgenden Tag sette Zacharias bei bem König in einer Unterredung alles durch, mas er wollte, und mas Tranfa= mund und früher Liutprand felbft jugefagt hatte. Denn nun schenkte ber Ronig bie vier Stabte mit beren Bebiet und Bewohnern einfach und unverhüllt ber romifden Rirde: nicht, wie es früher wenigstens ausgebrückt, wenn auch nicht ge= meint gewesen war, bem ducatus Romanus, d. h. bem Raiser, ihrem frühern Herrscher. — Aber außerbem aab ber Konia ber römischen Rirche alles Land in ber Sabina gurud, welches seit breißig Sahren icon langobarbisch gemesen mar und bagu noch bas große Thal bei Sutri, endlich bie Bebiete von Ancona, Narni, Augimum (Ofimo) und Numana. Ferner murben alle Kriegsgefangenen - Byzantiner und Römer - welche Liutprand in Tuscien und jenseit bes Babus (Bo) betinirt hatte, barunter febr vornehme Manner und bobe Beamte, ohne Löfung freigelaffen und folieglich bem römischen Stuhl und seinen Besitzungen für zwanzig Rahre Friede jugefagt. -

Bahrlich, nicht ohne Berechtigung mochte die Lebensbeschreibung des Papstes rühmen, daß er mit der Palme
des Sieges nach Hause gekehrt sei. Die letten Gründe dieser
ganz erstaunlichen Zugeständnisse Liutprand's sind gewiß in
der frommen Gesinnung des Königs uud der gewaltig eindringenden geistlichen Beredsamkeit, der zugleich klugen und
ehrwürdigen Persönlichkeit des Papstes zu suchen. Freilich
durfte sich Liutprand auch nicht in Biderspruch sehen gegen die
sehr fromme Gesinnung seines Bolkes, zumal es ihm an einer
Gegenpartei nicht sehlte (s. unten). Aber so schenkungen
die Gunst des Papstes sich hätte erkaufen müssen. Nach
Allem, was wir von der Lage der Dinge wissen, war diese
Nachgiedigkeit ein schwerer politischer Fehler — immer vorausgesetzt, daß wir Liutprand den Gedanken einer Eroberung
von ganz Italien als der Rukunstsausgabe des Langobarden-

reiches beilegen, — eine Ibee, welche wir aber mahr= icheinlich nur willfürlich in ihn und bie meiften

Langobarben=Rönige hineintragen.

Alsbald follte fich bie Berberblichkeit jener Politik ber Schwäche nach anderer Richtung bin wiederholen, ihre übeln Consequenzen offenbaren. Liutprand versuchte im folgenden Jahre (742-743), bie Lähmung ber byzantinischen Dacht burch bie Rampfe zwischen Raifer Conftantin V. (Ropronymos) bem ebenfalls bilberfturmenben Nachfolger Leo's III., und beffen Schwager, bem bilberfdugenben Artabasbos, in neuen Angriffen auf Ravenna ju benüten. Seine Beere verwüfteten bas Rlachland bes Erarchats, eroberten Cefena, bereiteten die Belagerung von Ravenna vor. Da manbten fich Exarch, Erzbischof und Bolt von Ravenna an bes Ronigs Freund, ben Bapft, mit ber Bitte, burch feine Bermittelung Liutprand gur Umtehr ju bewegen. Birtlich ichidte Zacharias Gefanbte an Liutprand, welche ihm die Berausgabe von Cefena und Beendung Reinbseligkeiten ansannen und, ba bie Bumuthung ("mit schroffem Starrfinn," fagt bie Biographie bes Papftes) abgewiesen ward, begab fich ber Papft felbft von Rom nach bem bedrängten Ravenna, mobei es ohne Wunderzeichen nicht abging. Liutprand weilte nicht im Erarchat, sonbern in Bavia. Ihn wollte ber Papft auffuchen. Der Weg von Rom nach Pavia führte burchaus nicht birect über Ravenna. Bielmehr war biefe Abbiegung ein Umweg, eine Bergogerung. Daber muß den romischen Bischof hierbei ein besonderes Motiv geleitet haben. Es mar gewiß bie Abficht, Ansehen und Einfluß bes Bapftthums auch im Erarchat und in beffen hauptstadt gang außerorbentlich zu erhöhen, indem Zacharias als ber einzige Retter aus ber Noth langobarbifcher Bebrangniß erschien. Wenigstens ward biefe Wirtung auf bas umfaffenbste erreicht. Exarchat und Bolk von Ravenna empfingen ben Papft wie einen Boten bes himmels, bem ja auch jum Schutz gegen ben Sonnenbrand Gott eine Bolte von Rom bis ju ber Bafilita San Apollinare vor Ravenna über bem Haupte schweben und ebenso auf ber Reise nach Pavia feurige Beerscharen in ben Bolten vorauf= ziehen ließ.

Der feine Grieche auf bem römischen Stuhl trachtete banach, für ben Papft in Ravenna allmälig eine gleiche — jusnächst geiftliche und politische — Autorität zu gewinnen, wie sie in Rom schon längst thatsächlich bestand und an ber sich

Digitized by Google

hier wie bort auch juriftische Gewalt, Rechte ber Berricaft empor bauen tonnten. Run ließ Zacharias burch Gefandte ben Ronig wiffen, daß er alsbald bei ihm in Bavia eintreffen werbe. Es macht fast humoristischen Einbrud, wie fich ber Belben-Ronig vor diefer bedrohlichen Annaberung bes maffenlosen Greifes fürchtet. Satte Liutprand boch gu feinem Schaben erfahren, wie wehrlos vielmehr er felbft bem beredten Einfluß biefes Briefters gegenüberftand, wie biefer ibm burd fromme Reben Alles entriß, mas er irgend wollte. Der Rönig fürchtete fich vor biefer abermaligen verfonlichen Begegnung. Er mißtraute nach ben Erfahrungen bes Borjahres seiner eigenen Festigkeit. Und ber Erfolg follte lehren, wie vollbegrundet folde Beforgniß mar. Die vorausgeschidten Boten bes Bapftes erfuhren, bag bie Langebarben in Amola von ihrem König beauftragt maren, Die Reife des Papftes nach Pavia, nothigenfalls mit Gewalt zu verwehren: fie warnten Zacharias und mahnten ihn, einen anberen Weg einzuschlagen. Der Bapft foll barüber febr erschroden sein. Das ift glaublich, da ihm an bem Durch= bringen bis jum Rönig felbst Alles gelegen mar. — Benn er aber wirklich außerte, "er fürchte für fein Leben," jo wird man folde Worte taum für ernft gemeint balten burfen. - Liutprand fürchtet fich mit allem Grund viel mehr vor bem Bapft, als biefer Urfache hatte, bem Ronig Morbplane wider das jo boch von diesem verehrte Oberhaupt ber Rirche jugutrauen. Jebesfalls übermannte Bacharias feine Beforgniffe, machte fich, unerachtet jener Barnung, auf ben Beg und gelangte, ben Dagregeln bes Königs jum Trot, nach Bavia. Liutprand, fehr ungehalten und beunruhigt über biefe abermalige Beimsuchung, beren Absichten ihm natürlich flar maren, weigerte fich, Rrantheit (ober "Schmerz") als Grund angebenb, die beiben Gefandten bes Bapftes zu empfangen. Als aber am 28. Juni 743 biefer felbft am Babus eintraf, marb er von ben vornehmsten Großen feierlich eingeholt und nach ber Residen, begleitet, vor beren Thoren sich die ecclesia celi aurei (Ciel d'Oro), von Liutprand gegründet, erhob. Sier celebrirte er bie Meffe und jog bann in die Stabt ein. Am folgenden Tage wiederholte er bie Deffe auf Einladung bes Ronigs, ber ihn hier vor ben Thoren querft begrunte. Am 30. Juni erft mard er in bas "palatium" entboten, mo er, hochft ehrenvoll empfangen, fofort feine fruheren Bumuthungen einbringlichft wieberholte. Und der Konig - gab

abermals nach. Benigstens in allem Befentlichen: er verfprach Einstellung ber Feindseligkeiten und Rudgabe von 1/2 bes ben Ravennaten abgenommenen Gebietes fofort, bas lette Drittel mit ber Feftung Cefena follte am 1. Juni 744 jurudgegeben werben "nach Rudfehr ber vom Konig nach Byzang gesendeten Unterhandler." Wir wiffen von bem Bwed biefer Gefanbtichaft nichts; vielleicht follte fie mit einem ber beiben fich immer noch befampfenden Dachthaber (oben S. -) ein Bundniß gegen ben anberen anbahnen. Rachbem ber Papft fo, wenn nicht alle, boch bie meiften feiner Forberungen burchgesett, kehrte er, ehrenvoll vom Ronigs bis an ben Babus, von mehreren Bergogen noch weiter begleitet, nach Rom gurud. Diese Bergoge bewirften auch fofort bie versprochene Räumung bes ravennatischen Bebietes: "und Ravenna und bie Bentapolis, von Bedrangniß befreit, sättigten fich, Dant bem Papfte, wieber an Rorn, Wein und Del." In Rom veranstaltete ber Papft eine große kirchliche Feier, in welcher aber noch immer "Gottes Beiftand angerufen murbe wiber ben Bebranger und Berfolger ber Römer und Ravennaten, König Liutprand. Gott erhörte bies Gebet und rief ben Ronig noch vor jenem Termin (1. Juni) von ber Belt, worauf alle Berfolgung zu hober Freude ber Römer und Ravennaten aufhörte." Bahricheinlich ift bies fo ju verfteben: - ber hinmeis auf jenen Termin hat bod wol biefen Sinn, - bag fich ber Ronig vorbehalten hatte, Cefena und bas lette Drittel je nach ber von feinen Gefanbten aus Bygang gurudgebrachten Antwort au behalten ober - nach feiner Bahl - für ben einen ober ben anbern ber Machthaber zwar als byzantinifdes Gebiet anaufeben, aber felbft in Bertretung feines Berbunbeten befest au halten. Dag lettere Bermuthung au fehr in bas Gin= gelne fich magen: - jene Berhandlung mit Bygang, von ber wir nur gang gelegentlich erfahren, mußte von enticheibenber Bebeutung für Liutprand's Saltung gegenüber Papft und Erarchen werben. Die für ihn richtigfte Bolitit mare gewesen, fich bes einen byzantinischen Raisers gegen ben anbern zu bebienen Rebesfalles aber, - und bies ift, soweit ich sehe, bisher nicht richtig erfaßt worben - bilbete ben Grund ber Unaufriedenheit bes Bapftes mit bem Erfolge feiner Diffion, Die Urfache, weghalb er nach feiner Rudfehr gegen feinen "Freund" und Berehrer Rirdengebete und öffentliche Bittgänge veranstaltete, gerabe ein an jenen Termin geknüpfter Borbehalt bes Königs, ber also boch wenigstens für Cefena und bas lette Drittel seiner Eroberungen sich bie Entscheis bung vorbehalten hatte bis zur Rückehr seiner Gesanbten.

So erklärt es sich, daß die ganz einseitig kirchliche Quelle (die "vita Zachariae"), den boch so frommen König gewissermaßen als todtgebetet darstellt und seine "Absberufung" noch vor dem gottlos von ihm festgestellten Termin als eine ihn strasende oder doch Rom und Ravenna, in Erhörung der päpstlichen Gebete, rettende Bunderthat Gottes. Das war der Dank der kirchlichen Auffassungen für die bis an unbegreisliche Schwäche streisende ehrerbietige Nachgiedigsteit des wackeren, aber nun auch schon sehr betagten Königs. Liutprand stard im Januar 744: er ward bestattet in der Basilica des heiligen Hadrianus neben seinem Bater. Im zwölften Jahrhundert (1173 oder 1174) wurde die Leiche nach Ciel

d'Oro übertragen.

Seit bem Jahre 735 bereits hatte mit ihm zugleich sein Neffe Hilbeprand (altester Sohn von Sigiprand, f. oben S. 309) als Mittonia regiert, welcher bei einer schweren Erfrankung Liutprand's von einer Bartei in ficherer Boraussekung seines Todes, ben fie in ihrer Ungebulb gar nicht erwarten zu konnen ichien, in die Rirche Sanctae Mariae vor ben Thron geführt und jum Rönig erhoben worben mar. "Aber auf ben Speer", welchen fie bem neuen Ronig "nach ber Sitte" in bie Banbe gaben, flog ein Rudud, mas meifen Mannern vorzubedeuten ichien: die Regierung werbe nicht frommen." Diese von Paulus Diaconus überlieferte Sage und bas baran gefnüpfte Urtheil zeigt, bag nach richtiger Auffaffung Bolkes biefer Schritt ein Unrecht mar. Auch mar Liutprand nach seiner Genesung über folde Borfdnelligkeit nicht erfreut und ließ sich nur gefallen, mas er ohne Bürgerkrieg nicht anbern fonnte. Denn freiwillig gurudgutreten, fiel bem Neffen nicht ein. So urkunden benn Beibe fortab zu= fammen als Rönige. Schon vor biefem Gewaltstreich maren wieberholt Anschläge gegen bas Leben bes Königs geplant Buerft gleich nach seiner Thronbesteigung von morben. einem Bermandten, Rothari, ber ihn als feinen Gaft beim Mahl ermorben wollte, ein ander Mal von zwei Baffenträgern. In beiben Fällen vorher gewarnt, bewies er hoben perfonlichen Muth. Paulus beutet aber an, daß er auch noch mandem Andern ähnliche Schuld zu verzeihen hatte.

Sind politische Beweggründe dieser Pläne zu suchen, so liegen sie wol in dem Widerstreben des alten unbotmäßigen Abels= — zumal Herzogsgeschlechtes, gegen die verdienstlichste Richtung von Liutprand's Regierung: nämlich die Befestigung des Königthums über der gebändigten Aristokratie, und die

Unterwerfung ber großen Bergogthumer.

Wir wissen nicht eben viel von ben Verwaltungsmaßregeln bes Königs, bagegen können wir aus seiner Thätigkeit als Gesetzeber manches seiner Ziele erkennen: so vor Allem
ben Schutz bes Rechts gegen Willkur ber Richter, die schriftliche Fixirung ungewissen Gewohnheitsrechts. Eine Reihe von Edicta, auf ben Reichstagen während seiner langen Regierung erlassen, hat bas Langobarbenrecht in höchst bebeutsamer

Beife ergangt, geanbert, fortgebilbet.

Er verbient gemiß in vollem Maß bas Lob, bas ihm (fast) gleichzeitige Quellen als Arieger und Helb, als frommem Christen, als tugendreichem Mann ertheilen. Paulus erblickt in der wunderbaren Errettung des Anaben aus der Gefährdung seiner Sippe ein wohlthätiges Bunder Gottes, welches den Langobarden diesen Mann erhalten wollte, der ohne Zweifel einer ihrer allerbedeutendsten Könige werden sollte. Auch die Sage hat ihn früh verherrlicht, die glaub-würdigste, weil unbestechlichste Bezeugerin des Dankes eines Kolkes.

Heber feine fcwer ertlarliche Schwäche gegenüber bem Bavit und - mittelbar - auch gegen bie Byzantiner, wiederholen wir unfer Urtheil bahin, daß man ihm entweder ben Gebanken ber Eroberung von gang Stalien absprechen ober seine Chrerbietung gegen bie Rirche als hauptfächlichen Beweggrund für schwere Berfehlungen bes Gealterten betrachten muß. Es ift ja möglich, bag auch rein politische Grunbe mitgewirkt haben: Die Erkenntnig feiner Schwäche, bie Kurcht vor Gegenparteien, vor ber Opposition ber Großen, welche bei einem ichroffen, bauernben Conflict mit ber Rirche bas fromme Bolt gegen bie gottlose Krone emport haben möchte, auch Rudficht auf etwaige Intervention ber Franken, falls ber Rirche ihre weltliche Stellung mit Gewalt entriffen worben mare - obzwar bas aute Einver= nehmen mit Karl Martell und beffen Sohn (oben f. 311) biegegen ausreidenb zu fichern versprach.

Jebesfalles wiffen wir viel zu wenig von biefen politischen Berhältniffen, um mehr als ziemlich vage Vermuthungen an

fie knupfen zu konnen über Beweggrunde fur bie hierin befrembenbe Sanblungsweise bes bebeutenben herrichers.

### Die Pentschen in Mähren.

(1881.)

er vor kurzem gegründete "Deutsche Schulverein" bezeugt, welch marme Theilnahme in Deutschland ben in Desterreich um ihre Sprache und Schule, furz um ihr Deutschthum ringenden Stammesgenoffen jugemendet wirb. Es ift - gelinde gefagt - feltfam, baß Die öfterreichische Regierung in berfelben Reit, ba bas Bunb. nik mit bem beutschen Reich ihr einziger Salt gegen bie von Rugland, ben Baltan=Slaven, Stalien brohenben Gefahren ift, bas beutsche Element in Bohmen, Ungarn und Sieben= burgen in einer Beife vergewaltigen läßt, welche, unter andern politischen Combinationen, die Intervention Deutschlands gur Folge haben könnte. Nunmehr stehen bie Dinge für bie Deutschen in Desterreich freilich fo tragisch, bag, wenn burch Rämpfe der Nationalitäten in diefem vollerbunten Stat, etwa abnlich beneu von 1848—1849, die beutsche Hilfe provocirt murbe, die Truppen unseres Reichs die Deutschöfter= reicher mit Gewalt gur Unterwerfung unter "bas Syftem" ber Regierung zwingen murben. In biefem turgen, aber leiber mabren Sat liegt febr viel. Diese Conftellation tann fich ändern: aber nur unter Boraussetzungen, welche Europa erschüttern und gang anbers gestalten murben.

Diese harmlosen Zeilen wollen aber durchaus nicht die habsburgische Dyarchie zertrümmern oder in ihre ethnischen Bestandtheile auflösen, sondern ganz friedlich neben ben wackern "Sachsen" in Siebenbürgen die Deutschen in Mähren, zumal in Brünn, der warmen Theilnahme empfehlen.

Das nationale Leben baselbst ist sehr rührig in ber Abwehr slavischen Druckes und treibt tröstliche Blüten.

Schon siebzehn Jahre besteht in der Landeshauptstadt eine ansehnliche Zweig=Schillerstiftung, die im Jahre 1875 ihre Decennalien mit Beröffentlichung eines erfreulichen Berichtes feiern konnte. Bor kurzem ist nun daselbst ein "Dentscher Club" gegründet worden, zur Bahrung, Pflege und Entfaltung nationaler Bildung, der gelegentlich Borträge veranstaltet und geeignete kleine "Publicationen" verbreitet. Bor uns liegt als Nr. 1 dieser Publicationen ein vortreffslicher, höchst lesenswerther Esfan: "Karl Freiherr vom und zum Stein in Brünn", verfaßt von dem um diese Besstrebungen hochverdienten Dr. Gustav Trautenberger.

Die kleine Abhandlung bringt einige gang neue Daten, auch Briefe und andere Urfunden, aus bem Leben bes großen Patrioten, jumal aus ber Zeit, ba ber "nommé Stein", von Napoleon geachtet, (16. XII. 1808) von feinem Ronig, (ber fich bamals in St. Petersburg befand), nicht geschütt, viel= mehr auf Afpl in Rugland verwiesen, erft in Brag, bann (Januar 1809) in Brunn eine Buffucht fand. Aus bem manderlei Intereffanten, bas bie Sfizze bietet, heben wir hervor die Thätigkeit bes von Stein aus Brunn nach Königsberg entsendeten Babagogen Zeller, eines Burttem= bergers, ber von ber evangelischen Gemeinde Brunn als Bicar und Lehrer berufen worben war, feit 1809 aber bie Reform ber Schule in Breugen übernahm, jumal burch Errichtung von Anstalten zur Ausbildung von Lehrern. foniglichen Rinder murben ihm gur Erziehung überwiefen. Eins biefer Rinder schrieb ihm am 28. December 1809.

"Lieber Bater Zeller! Wie befindest Du Dich? Ich banke Dir sehr für all bas Gute, was ich bei Dir gehört habe. Ich werbe mich bemühen, alles bieses zu befolgen. Bergiß nicht Deinen Sohn Wili."

Dieses Kind muß wol viel Gutes bei Bater Zeller geshört haben, was es dann treulich befolgt hat. Denn Wili hat es ziemlich weit gebracht: er trägt seit dem 18. Januar 1871 die deutsche Kaiserkrone.



'Im Verlage von Stio Janke in Berlin ift früher erschienen:

### Baufteine.

1. bis 3. Reihe.

Gesammelte kleinere Schriften und Aussätze

noa

#### Felix Dahn.

gr. 8. geh. Jeber Banb 7 Mart.

# Rechtsphikosophische Studien.

(Baufteine IV. Reihe 1. Schicht.)

gr. 8. geh. 5 Mark.

# Philosophische Studien.

(Baufteine IV. Reihe 2. Schicht.)

gr. 8. geh. 5 Mart.



nnen Google



